Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1780

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1780

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0001
DFG

M Sch A.

(11.)

~~M. 1247 (11)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0002
DFG

Anno 1780. 1stes Stück.

Sonnabends den 1. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Advocat Engel als gemeinsamer Anwald von Gundelach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, einen Termin nicht nur zur Abgabe der creditorischen Erklärung über die Vergleichs-Vorschläge der litis curatel von Gundelachscher Kinder, und über die entworffene Classification der Gläubiger, sondern auch zur gänzlichen Regulirung dieser Schuld-Sache anzuberaumen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir gesammte von Gundelach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 15ten Februar künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Erklärung über die Vergleichs-Vorschläge, und die entworffene Classification, sub præjudicio, mit ihren Widersprüchen nicht weiter gehöret zu werden, sodann abgeben,

auch demnächst Bescheides gewärtigen. Wobey Wir annoch anzeigen, daß von den Vergleichsvorschlägen, und der Classification des special Bevollmächtigten Abschrift ausgefertiget worden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 17. Decemb. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf demüthigste Vorstellung und Bitte der verehelichten Hauptmannin, v. Hobe, geb. v. Grabow auf Neuhof alle und jede, welche an das derselben zuständige Gut Neuhof, und den dazu gehörigen Antheil von Wendorf irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 17ten Febr. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen, und Ansprache sodann bestimmt angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß nachstehende drey Gläubiger als 1) die von Selzer mit 500 Rthlr. Gold, 2) die von Bülow mit 500 Rthlr. N. Zwdr. und 3) der Closter-Amts Notarius Schröder zu Dobbertin mit 400 Rthlr. N. Zwdr. vom Provocantin selbst ad acta bekannt gemacht worden, mithin diese Creditores sich im vorangesetzten Termin ihre aufgeführten Forderungen halber, falls selbige richtig angegeben, zu melden nicht nöthig, im widrigen aber zu gewärtigen haben, daß sie die Kosten solchenhalb, und alsdann selbst tragen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 15ten Dec. 1779.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, von dem majorennen Sohn des zu Rühn verstorbenen Landr. uters Dick, und der Vormundschaft dessen aus zweyter Ehe nachgelassenen, minorennen Kinder, an Burgermeister und Rath der hiesigen Altstadt, mit Unsrer obervormundschaftlichen Genehmigung verkaufte, ausserhalb des hiesigen Mühlenthors, am hohen Steindamm, zwischen den Aeckern des Stellmachers Hagendorf Stadt- und des Mühlenpächters Röper Feldwarts belegene Ackerstück von 5 Scheffel Aussaat, ex capite crediti hypothecæ, vel alia quacunque causa Forderung und Ansprache zu machen vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Hartwig, als Vormundes vorerwehnter minorennen Vickschen Kinder, zur Sicherheit der Käufer, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Januar 1780 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit dieser Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit euren etwanigen Ansprüchen, cum impositione perpetui silentii, gänzlich werdet præcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet.

Wor

Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. October 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justiztanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Regierung zu Ratzeburg.

I.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann die verwittwete Oberhauptmanninn von Laffert, unterthänigst angezeiget hat, wie sie ihr hieselbst auf dem Domhofe belegenes Haus cum pertinentiis zu verkaufen vorhabens sey, auch desfalls um Unsern Landesherrlichen Consens supplicirt hat, mit hinzugefügter submissesten Bitte: Wir geruheten diejenigen, so an diesem Hause ex quocunque capite Ansprüche zu haben glaubten per publica proclamata vorladen zu lassen, und Wir solchem Gesuche in Gnaden statt gegeben, auch deshalben Terminum auf den 29sten Febr. anni futuri 1780, anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an diesem Hause und dessen Zubehör irgend eine rechtmäßige Ansprache, oder bey diesem Verkauf ein gegründetes Interesse zu haben vermeynen, und sich nicht desfalls bereits mit der Oberhauptmannin v. Laffert als bisherigen Eigenthümerin verglichen haben, hiedurch zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung hieselbst entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und justificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem Termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen gehörig beybringen, damit gänzlich präcludirt und demnächst nicht weiter damit gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Datum auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg, den 24. Decemb. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeb. Regierung verordnete Canzler- und Justiz-Räthe.

d) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

I.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarsen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Da sich zu dem eine Meile von Wismar nahe bey Proseken belegenen freyen Hof Wische, welcher im 16ten und 30sten Stück der diesjährigen Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Nachrichten zum Verkauf ausgeboten worden, nunmehro allhier in Wismar ein Käufer gefunden; dieser aber, vor Ausbezahlung des Kaufschillings, zu seiner, ihm von dem Verkäufer, wegen eines solchen Kaufs überall und in allen Stücken zu leistenden Sicherheit, die Extrahirung der erforderlichen Proclamatum für nöthig erachtet, und um deren Erlassung bey Uns u. Unserm hohen Tribunal hieselbst unterthänigst angesuchet; Wir auch diesem Gesuche zu deferiren kein Bedenken gefunden:

Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an den jetzigen Besitzer des bemeldten Hofes Wische, Jochim Hinrich Bruhns, oder an sothanen Hof selbst, ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, daß sie am 14ten April des nächstkommenden 1780sten Jahres, als welchen Wir pro ultimo termino præclusivo bestimmet haben wollen, sich bey Unserm hohen Tribunal gebührend melden, und was ihnen zu Behauptung ihrer Forderungen und Ansprüche obliegt, gehörig darthun, mit der Verwarnung, daß widrigen-

genfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich alle, die es angeht, zu richten haben.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 7. Dec. 1779.

Ad Mandatum Sacrae regiae Majestatis Sueciae proprium,

C.O.v. Höpken, praeses.

B.H. Sandeln, S.R. Tribun. Protonotarius.

e) beym Stadtgerichte zu Laage.

1) Da der Aufenthalt des gewesenene hiesigen Krügers, Andreas Tietböhl, nach Erlassung seines Arrestes zu Dömitz, und ob er am Leben oder todt sey unbekannt ist, zu dessen einige Morgen Acker auf hiesigem Felde, sich aber verschiedene Gläubiger gemeldet haben; so wird gedachter Andreas Tietböhl, hiemit peremtorie geladen, sich den 13ten Jan. 1780. Morgens um 9 Uhr, bey hiesigem Stadtgericht zu sistiren und seine Schulden zu liquidiren. Er erscheine nun oder nicht, so sollen dicto die seine Aecker öffentlich verkauset werden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, so an diese Aecker rechtliche Ansprache zu haben glauben, an eben dem Tage vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu gewärtigen, daß sämtliche Creditores aus den aufkommenden Ackergelde, so weit es reichet befriediget werden sollen. Laage, den 18. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht.

f) beym Herzogl. Burg- und Domgericht zu Güstrow

1) Es ist der hiesige Bürger und Leichengräber, Christopher Westphal, so als auch dessen Ehefrau Maria, geborne Tessinen, vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, und deren beyderseitiger Nachlaß, weil keine eheleibliche Kinder und Erben vorhanden, so fort unter gerichtlichen Siegel genommen worden. Alle und jede also, welche an dem Nachlaß dieser beyden verstorbenen Eheleute, einige Ansprache ex capite hæreditatis crediti oder aus sonst irgend einem Grunde haben oder zu haben vermeynen, werden hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, sich auf den 11ten Jan. des kommenden 1780sten Jahres, auf das Herzogl. Gericht der Burg- und Domfreyheit einzufinden, und nach genugsam deschafter Legitimation die weitere Regulirung dieser Verlassenschaft zu gewärtigen. Sign. Güstrow, im Herzogl. Burg- und Domgericht, den 25. Nov. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wir befehlen euch, den Kindern des zu Grevismühlen verstorbenen Bürgermeisters Pfundheller, oder deren Erben, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Canzleyfiscals Hennemann, als actoris communis in dem Debitwesen eures verstorbenen Vaters, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr längstens vor den 7ten Jan. a. fut, als welche Frist euch dazu Kraft dieses peremtorie bestimmet wird, den Ort eures Aufenthalts ad acta des vorerwehnten Debitwesens anzeigen, und einen gemeinschaftlichen Sachwald legitimiren, solches auch sub præjudicio pro omni comminato, sonst mit euren mütterlichen Forderung nicht weiter gehöret, sondern damit sofort abgewiesen zu werden, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Oct. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b)

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Lassen dir dem vormaligen Kleinen-Methlingschen Inspectori Rivent, hiedurch unverhalten seyn, welchergestalt in dem auf den 25sten Jun a. c. präfigirt gewesenen termino liquidationis, aller ex factis der Gläubiger des von der Osten, wapl. auf Kleinen-Methling an dieses Gut zu formirenden Ansprüchen, der hiesige Professor Eschenbach, qua Procurator für dich, wegen deiner noch unentschieden gebliebenen Difference mit gedachten Creditoribus, etwanige Competentia reserviret, nachhin aber, als der Doctor Richelmann, qua communis mandatarius in diesem Debitwesen, aufrechtliche Ausführung sothaner Competentz gedrungen ad acta angezeiget hat, daß er deinen jetzigen Auffenthalt nicht wisse noch ausfindig machen könne, und deshalb Doctor Richelmann zum Zweck nöthiger Beendigung dieser Angelegenheit, um öffentliche Citation wider dich gebeten. Befehlen demnach Kraft dieses daß du binnen 6 Wochen, deine oberwehnte etwanige Competenz, unter Legitimation deines procuratoris in loco, sub pœna constitutionis gehörig prosequirest, bey finaler Androhung damit nicht weiter gehöret zu werden. Datum Rostock, den 25. Nov. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Den sämtlichen in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen, Handlung treibenden Kesselhändlern und Sensenträgern, wird hiedurch auf hohen Herzogl. Befehl angefüget, die diesjärige Contribution für sich und ihre etwanige Handlungsknechte, längstens binnen 3 Wochen a dato bey mir Endes unterzeichneten zu berichtigen, und dagegen neue Pässe anderweitig wiederum in Empfang zu nehmen. Widrigenfalls aber die Säumigen gewärtigen können, daß so wol wieder sie selbst als auch in Absicht ihres Handels unangenehme Verfügungen so fort werden getroffen werden. Neustadt, den 20. Dec. 1779.

Herzogl. Beamter
Wilhelm Meincke.

2) Wenn der §. 13. der Anmerkungen ad Cap. VII. das in §. 47. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs festgesetzten Städtschen Steuer-Modi, unter andern eine Ausnahme von der Regel macht: Daß von demjenigen, was die Einwohner zu ihrer eigenen Bedürfniß aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erlegt werden soll, und nach der angehängten comminatorischen Clausul, diese Steuer-Freyheit sich auf dasjenige beschränkt, was zur eigenen Bedürfniß gebrauchet wird, dagegen aber Niemand ermächtiget seyn soll, davon an einem andern zum Nachtheil des einheimschen Verkehrs zu überlassen.

Gleichwol aber es sich mehr und mehr offenbahret und zu Tage leget, daß von dieser so deutlich beschränkten Steuer-Freyheit, zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs dadurch mißbräuliche Anwendung gemachet worden, daß von denen zur eigenen Bedürfniß steuerfreye einkommende Waaren, etwas an andere überlassen wird; und, um allen Mißbrauch und Ueberschreitung dieser so deutlichen gesetzlichen Beschränkung zu hemmen, Serenissimus gnädigst zu befehlen, und zu genehmigen geruhet, zu jedermanns Nachachtung ein behufiges Avertissement, in den öffentlichen Schwerinschen Anzeigen einrücken zu lassen. Solchemnach wird hiedurch bekannt gemacht; daß so wie

1. Einem jeden Einwohner, der sich zur eigenen Bedürfniß Waaren aus fremden Landen und Städten kommen läßt, die nach dem §. 13. der Anmerkungen ad Cap. VII. zu so deut-

licher Beschränkung gesetzlich versicherte Steuerfreyheit ungekränkt verbleibet, jedoch jedermann für den Mißbrauch und Ueberschreitung dieser beschränkten Steuer-Freyheit, wegen des gesetzlich auf den Mißbrauch verordneten comminatorischen Erfolgs, gewarnet seyn soll, und zu dem Ende niemanden, von dem zu solchem Ende in ziemlichen Quantitäten verschriebenen Waaren, unter irgend einem Vorwand, oder mit Gewinnst, noch für den Einkaufs-Preis, noch unter dem Vorgeben, es für andere verschrieben zu haben, etwas abzulassen. Gleich wie nun

2. Der Steuer-Officianten und ihrer Untergeordneten Dienst-Pflicht und Obliegenheit erheischet, von allen Einkommender Waaren und Sachen, die gehörigen Verzeichnisse zur Eintragung ihre Register und zu Abstattung des Rapports aufzunehmen, und sie unterm 23sten Octob. a. c. mittelst erlassener Circularien an diese ihre Pflicht, mit Einschärfung aller schuldigen Bescheidenheit von neuen erinnert worden sind; so wird auch jedermann, nach gesetzlicher Gebühr, erinnert, den Steuer-Bedienten an Ausübung ihrer Dienst-Pflicht, auf keine Art hinderlich zu werden. Güstrow, den 7. Dec. 1779.

Herzogl. verordnete Steuer-Commißion.

3) Auf geziemende Vorstellung der Curatoren der Carolina Christina Sophia Kieckhaefen, itzo des Bürgers und Beckers Johann Georg Gronau Ehefrau, wird hiemit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß in dem bey E. E. Rath im Wapsengericht unterm 15ten v. M. abgehaltenen Protocollo festgesetzt sey.

1. Daß das Vermögen der Carolina Christina Sophia Kieckhaefen, welches sie ihrem Ehemann dem Bürger und Becker, Johann Georg Gronau, zu bringen wird, auf ihren Beerbungsfall nie in die Gemeinschaft der Güter, und die daraus nach Bürgerrecht folgende Mitverhaftung für die Schulden, welche während der Ehe contrahiret werden, übergeben, sondern demselben die Rechte und Vorzüge des Brautschatzes, so wie darüber die Gesetze disponiren, vorbehalten und constituiret seyn sollen.

2. Daß die Carolina Christina Sophia Kieckhaefen, jetzt verehelichte Gronau, vor Ablauf ihres 25sten Jahres nach Inhalt der Herzogl. Constitution für ihren Ehemann noch sonst jemand überall keine bürgliche noch andere Verbindlichkeiten auf sich nehmen könne, und

3. Daß die itzige Curatel über der Kieckhaefen ihr Vermögen bis zu solchen vollendeten 25sten Jahr unverrückt fortdauren solle.

Urkundlich haben Wir vorstehendes Notificatorium unter der Stadt-Insiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift ausfertigen lassen, auch verordnet, daß solches nicht nur ad Valvas Curiæ affigiret, sondern auch denen Intelligenz-Blättern inseriret werden soll. Schwerin, den 6. Decemb. 1779. Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Ein Guts-Herr in Mecklenburg, hat in sichere Erfahrung gebracht, daß verschiedene Ackers Leute, Tobacks-Planteurs ꝛc. auch einige, Vermöge des Erb-Vergleichs auf dem Lande zu duldende, Handwerksleute wünschen, in seinen Gütern sich anbauen, und, gegen jährlichen Erb-Zins, das ihnen convenable Ackerwerk in Erb Pacht erhalten zu können. Er ist dadurch auf den Entschluß gebracht, daß, aus ohngefehr 3000 Scheffel Saat-Acker, mit dabey vorhandener, nach Scheffelzahl Prorata zu legender, beträchtlichen Heuwerbung, und vorhandenen Weiden und Torf-Mahren ꝛc. bestehende Ackerwerks, 3 Meilen von Wismar: 3 Meilen von Rostock, 3 Meilen von Bützow, 5 Meilen von Güstrow und eine gute Meile von der Ost-See, in der Holz Orts Gegend, belegenen Guts in Erb-Pacht aus zuthun, dergestalt, daß ein jeder seinen Vermögen und Absichten angemessene Ratas davon erhalten könne. Wie aber die Zahl der bis itzt bekannten

ten hiesigen Liebhaber noch lange nicht hinreichend ist, dieses beträchtliche, gute, alle Korn-Arten, und mehresser Orten auch Wasen, tragende Ackerwerk ꝛc. zu vertheilen: So wird dieses Vorhaben hiedurch gemeinkündig gemacht, und Liebhabere ersuchet, damit wo möglich auch der Einschnitt schon dieses Jahres 1780, unter ihnen vertheilt werden könne, baldthunlichst deshalb bey dem Hrn. Hofrath Boye, zu Alten-Carin, an der Post-Strasse zwischen Wismar und Rostock belegen, wohnhaft, sich beliebig zu melden, und die Erbpachts-Conditiones zu vernehmen, auch Anleitung das Ackerwerk zu besehen, von ihm zu erhalten, zu welchem Ende er sich Donnerstags, Sonnabends und Montags zu Hause halten, bey etwanigen nöthigen Abwesenheit aber, immer Nachricht zu Hause lassen wird, wo er in der Nähe seines Wohnorts, an den andern Tagen der Woche anzutreffen ist. Durch Beaugenscheinigung des Ackerwerks ꝛc. und Bekanntmachung jener Erb-Pachtsconditionen, wird ein jeder sich überzeugen, daß bey Einrichtung des Werks und der Erb-Pachtsconditionen das hauptsächlichste, für beyde Theile gleich nöthige, Augenmerk ist, so wol in Ansehung des zur Sicherheit beym Antritt zu erlegenden geringen Kaufgeldes, einem jeden den Anfang zu erleichtern, als auch, daß wegen demnächstigen bestimmten Canonis eine solche, von Habsucht und Uebertriebenheit entfernte, Einrichtung getroffen ist, daß der Grundherr und der Erb-Pächter versichert seyn können, daß diese letztern, mit aufthunlichste Gemächlichkeit für beyde Theile genommener Rücksicht, nächst Gott ihr gutes Auskommen, für sich, und auf Kinder und Kindeskinder daben finden können.

5) Den Nachlaß meines Sohns, des verstorbenen Advocat Finmann, habe ich unlängst sub beneficio inventarii angetreten, und ich wünsche, daß allen künftigen Irrungen solcherhalb möglichst vorgebeuget werde. Damit dieses desto zuverläßiger geschehen möge, so fodere ich hiedurch alle diejenigen öffentlich auf, welche, es sey aus welchem Grunde, es wolle, an solchen Nachlaß meines Sohnes einige Ansprache haben, oder doch zu haben vermeinen, und gleichwol sich bishero weder bey dem Herrn Advocat Rönnberg in Güstrow, noch bey mir solcherwegen gemeldet haben, damit selbige mir ihre Forderungen längstens gegen Anthonii des kommenden Jahres 1780 hinlänglich bekannt machen mögen: Da widrigenfalls sie es künftig sich allein werden beyzumessen haben, wenn ihnen aus ihrer fortdaurenden Stillschweigen ein Nachtheil erwachsen dürfte. Bützow, den 18. December. 1779. J. H. Finmann, Past.

6) Auf Verlangen so vieler Freunde und Liebhabern der Musik, habe ich mich entschlossen, am Sonntag nach heiligen Drey Könige an den 9ten Jan. 1780, auf dem hiesigen Rathhaussaal, das so berühmte Heilig des Herrn Capellmeister Bachs nebst dem Tod Abels aufzuführen. Da mir bekannt ist, wie sehr hiesige und auswärtige Freunde dieses Meisterstück zu hören gewünscht haben; so habe ich nicht ermangeln wollen, solches öffentlich bekannt zu machen. Güstrow, den 28. Dec. 1779

Roemhild, Cantor.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des Doctoris Beckmann als gemeinsamen Anwaldes der Gläubiger des Grafen von Sala, auf Bellin, Impetranten an einem, entgegen und wider diejenigen dieser Gläubiger deren Verschreibungen noch nicht ad acta gekommen, noch in beglaubter Abschrift von vorbemelderen gemeinsamen Anwald eingesandt worden, Impetraten am andern Theil in pto clrssificationis, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Dem-

Demnach Impetrant durch Production der Schwerin- und Strelitzschen Intelligenz Blätter dargethan, wie die unterm 11ten Novembr. a. c. anderweit gesetzte 3 wöchige Frist, zu der an ihm zu beschaffenden Einsendung der beglaubten Abschriften derjenigen Verschreibungen, welche noch nicht ad acta gekommen, gleichfalls abgelauffen, und daher um Purification des angedroheten Präjudicii unterthänigst gebeten, so werden purificato comminato præjudicio nunmehro alle diejenigen Gläubiger, deren Verschreibungen noch nicht ad acta gekommen, noch in beglaubter Abschrift an vorbemeldeten gemeinsamen Anwald eingesandt worden, pro chirographariis hiedurch erklähret, und sollen selbige, als solche, bey der zu verfertigenden Classification angenommen, und also gesetzet werden. Damit nun dieser Abscheid zu jedermanns Wissenschaft komme; so ist selbiger den Schwerinschen und Strelitzschen Intelligenz-Blättern gleichfalls einzurücken. Von Rechtswegen. Publ. Güstrow, den 15. Dec. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, rc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß da der Hofrath Krüger als gemeinsamer Anwald von Lepel Dobbin Radegaster Gläubiger, in dem auf heute zur endlichen allgemeinen verbindlichen Berichtigung des den 5ten Octob. d. J. in der Conferenz, zwischen den special Bevollmächtigten vorbemeldeter Gläubiger, und den von Lepelschen Erben so wol zur Aufhebung aller Connexion mit letzteren als auch zum Zweck eventueller gänzlichen Auseinandersetzung der Massä zu Protocoll verabredeten Vergleichs anberahmten Termin, die geschehene Bekanntmachung desselben, durch Ueberreichung der Schwerin und Strelitzschen Intelligenz-Blätter zu Protocoll dargethan, dabey aber, auch dahin angetragen, das den sich nicht erklärenden Gläubigern in den Citationibus von 16ten Octob. d. J. angedrohete Präjudicium gegen selbige zu purificiren, Wir diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und das den citationibus annectirte præjudicium purificiret haben. Es werden dahero diejenigen der von Lepelschen Gläubiger, welche in den heutigen Vorbescheids-Termien über Anfangs angeführten den 5ten Octoher d. J. verabredeten Vergleich ihre Erklärung nicht abgegeben, pro consentientibus hiedurch angenommen, und dafür declariret. Wornach rc. Güstrow, den 17. Dec. 1779.

3) In Sachen der Wittwe Küseln, Convocantin, wider alle und jede, welche an das derselben zuständig gewesene und publica licitatione an den Sattler Brünier verkaufte Haus einige Ansprache und Forderungen machen mögten, convocaten ad profitendum & liquidandum erkennet das Herzogl. Amtsgericht nach abgehaltenen heutigen Termin:

Daß, da in hodierno sich niemand weder persönlich noch schriftlich ad protocollum, oder ad acta gemeldet, nunmehro alle und jede, welche ausser dem hiesigen Stadt Einwohner Hn. Warncke und dem Hrn. Burgermeister Boland qua Einnehmer, als die ad acta bekannt sind, künftig an das vormalige Küselsche an den Sattler Brünier verkaufte Haus cum pertinentiis einige Ansprache und Forderung machen mögten, damit jetzt für dann und dann für jetzt abgewiesen und ihnen, gleich hiedurch geschicht, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Und da Debitricin die Wittwe Küseln sich zur heutigen Diät nicht eingefunden, so ist Terminus zur Auszahlung des in deposito stehenden Kaufgeldes denen Interessenten, auf den 10ten Januar a. f. des Endes präfigiret, mit Debitricin sich zu Wahrnehmung ihrer etwanigen Befugnisse einfinden könne, gleichdenn dieselbe des Endes sub præjudicio geladen wird, daß im nicht Erscheinungsfalle in præfixo mit Auskehrung des Geldes nach einseitiger Liquidation werde verfahren und das etwanige Residuum, nach Abzug derer Gerichtskosten in deposito geleget werden. Es soll dieser Abscheid durch die

Schwe-

Schwerinsche Intelligenz-Blätter gemeinkündig gemacht werden. Decretum & publicatum Warin, den 14. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach-Calübbe und Neuhöfer Gläubiger alle und jede, welche das Gut Calübbe auf Trinitatis 1780. zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige den 15ten Febr. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden auf erfolgte creditorische Erklärung der Zuschlag erfolgen soll. Es können die zum Grunde zulegende Pacht-Bedingungen 8 Tage vor dem Termin bey dem Advocat Engel nachgesehen werden. Gegeben Güstrow, den 17. Dec. 1779.

2) Wann sich in dem, auf den 30sten v. M. zur öffentlichen Verpachtung des im Amte Marnitz belegenen, mit dem adel. von Kopplowschen Gute Möllenbeck in Communion befindlichen Hofes Ruhn, angesetzt gewesenen Termino kein annehmlicher Pächter gefunden: so ist zur anderweitigen Verpachtung desselben Terminus auf den 12ten Jan. 1780 anberahmet und können die etwanigen Pachtliebhabere sich am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor dem Communion-Gerichte zu Ruhn, zum Bot und Ueberbot einfinden, auch gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach den Pachtconditionen, die vorher bey dem Amte Marnitz und auf dem adel. Hofe Möllenbeck, in Augenschein genommen werden können, der Zuschlag sofort geschehe. Marnitz, den 6. Dec. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wann wir zum öffentlichen Verkauf der an der Ecke der Scharfrichter Strasse, vorwärts am grossen Mohr belegenen, Weber Piperschen wüsten Haus- und Hofstelle mit den dabey seyenden Fundament-Steinen, wofür bereits 100 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, einen Terminum auf den 24sten Jan. 1780 anberahmet haben, als können, die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die ausgenannte Summe, für obgedachte wüste Haus- und Hofstelle mit den dabey seyenden Fundament Steinen, zu bieten gemeynt sind, am obbenannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich gestellen. Schwerin, den 19. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es sollen den 11ten Jan. 1780 in dem Forsthause zu Goldberg, 300 Stück alte Eichen, welche auf dem Medower, Häger, Augziner, Techentiner und Belower Felde, Amts Goldberg befindlich, auch bereits ausgezeichnet, und größtentheils zu Stab- und etwas Krummholz zu verbrauchen sind, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Die Kaufliebhabere können die Eichen vorhero in Augenschein nehmen, und sich zu dem Ende, bey dem Förster Höppner, in Goldberg melden, und hiernächst an obgedachten Tage, einfinden, ihren Bot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag bis auf Ratification geschiehet. Schwerin, den 4. Nov. 1779.

3) Auf den Herzogl. Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Bützow und Wismar, imgleichen zu Rostock bey dem Herzogl. Hofbuchdrukker Adler, und zu Neubrandenburg bey dem Buchbinder Hn. Zapfe dem jüngeren, sind folgende zwo Schriften für 6 ßl. in Commißion zu haben:

1. Schreiben an Sr. Hochwohlgeb. dem Hrn. Hauptmann, Ulrich Georg v. Viereck, Erb-

Erbherrn auf Wattmannshagen ꝛc. gegenwärtig zu Wien oder Regensburg.

2. Sollten wohl die Mecklenb. Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von den Jahren 1572 und 1621, auch den Landes-Grundgesetzlichen-Erbvergleich von 1755 von ihrer Durchl. Landesherrschaft erkauft haben? beyde von 1779.

4) Zu Warin in des Hrn. Rathsverwandten Kochen Hause, sollen den 11ten Jan. a. f. und folgenden Tage, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verauctioniret werden, Kupfer, Meßing, Zinnen und Eisenzeug, wie auch Leinenzeug, Betten, Schränke, Schreibchatoulle, Bettstellen mit und ohne Gardienen, und unterschiedenes Hausgeräth; Desgleichen einige Gewürzwaaren Toback ꝛc. Um den Zuspruch wird ergebenst ersuchet. Warin, den 15ten Dec. 1779.

5) Am 10ten Jan. k. J. und folgenden Tagen des Nachmittags gegen 2 Uhr, sollen in des Auctions-Secretair Hrn. Brömsen Hause zu Rostock, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr eine Partey Ellern und einige Material-Waaren feil geboten werden. Solche bestehen vorzüglich in Tressen, Stof, Taft, Dammast, Halbseidenzeug, allerhand Sorten Band; Schnupftücher, feine Fächers, Kottun, Cammer- und Nesseltuch, Kottun- und Glanzlein, Spitzen, Kamlott, eine Partey Knöpfe, Clavier- und Violin-Saiten, ein completer eiserner Ofen mit blau und weißen Aufschlag, ein gezogen Scheibenrohr, Kamelhaaren Pferdezäume mit Bürsten, ꝛc. Liebhabere werden ergebenst ersuchet, sich zahlreich einzufinden.

6) Am 7ten Jan. k. J. sollen zu Lütten-Walmstorf, hundert Faden Büchen Kluftholz öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Lütten-Walmstorf anfinden, da man denn sich mit ihnen an den Ort, wo die aufgehauenen Faden stehen, verfügen, und demnächst der Zuschlag denen Meistbietenden geschehen wird. Lütten-Walmstorf, den 20sten Dec. 1779.

7) Wenn sich verschiedene Liebhabere zu dem in der Dohmstrasse hieselbst belegenen Hause, der wayl. Frau Assessorin von Grabow angegeben haben, so ist von denen Herren Erben zum Ueberbot und eventuellen Zuschlag, wenn der Bot annehmlich befunden wird, ein Terminus auf den 24ten Januar k. J. berahmet worden, in welchem sich die Kaufliebhabere Morgens um 10 Uhr, in dem Hause der wayl. Frau Assessorin v. Grabow einfinden und bey der Annehmlichkeit des Bots, den Zuschlag gewärtigen können. Güstrow, den 14. Dec. 1779.

8) Als der, auf den 11ten Jan. 1780 angesetzte Terminus zum öffentlichen Verkauf von 300 Stück Eichen, in dem Amte Goldberg eintretenden Umständen nach nicht vor sich gehen kann; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Schwerin, den 29. Dec. 1779.

VII. Zu vermieten.

1) Des Bürgers und Klempners Zipplitz, hinter Haus, am kleinen Mohr belegen, ist zu vermieten, und kann bevorstehenden Ostern bezogen werden. Liebhabere wollen sich deshalb bey ihm melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Ein Candidat der Theologie, der in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch und Französischen zu informiren geschickt ist, suchet auf Ostern eine anständige Condition. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

2) Da der hiesige Pförtner vor einiger Zeit verstorben, und man eines andern an seiner Stelle benöthigt ist, so kann derjenige, welcher zu diesem Dienst Lust und Geschick hat, sich

sich allhier auf dem Hofe melden und die Bedingungen erfahren. Camps, den 29. Dec. 1779.

IX. Was gefunden.

1) Vor etwa 6 Wochen, hat sich eine alte schwarz-braune Stute, mit einem Eselsmaule und kleinen Stern vor dem Kopf, zu Lütten-Sprenz, zwischen Rostock und Güstrow belegen, angefunden. Wer sich als Eigenthümer dazu legitimiret, kann solche gegen Erlegung des Futtergeldes und sonstiger Kosten, forderfamst in Empfang nehmen.

X. Was verlohren.

1) Vor 5 Wochen sind in der Gegend von Dömitz 2 Pferde, als eine rothschimmlichte Stute vier Jahr alt, und ein alter hellbrauner Wallach, von der Weide weggekommen. Wer von diesen Pferden eine Nachricht geben kann, wolle solche dem Bürger Hans Jochim Brandt, zu Hagenow, gütigst zu geben lassen.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Jauckendorf im Amte Ribnitz sind von dem Vieh, so auf den noch nicht inficirten Hofstellen inoculirt worden, bereits 20 Häupter durchgeseucht und bisher nur 2 gestorben; 2 stehen noch krank. Von dem auf den schon inficirten Hofstellen inoculirten Vieh hingegen ist nichts durchgekommen, so wie bey einem Hauswirth, der nichts hat inoculiren lassen, schon 5 Stück crepiret sind, nur eins durchgeseucht ist und das übrige krank stehet.

Im Amte Stavenhagen hat die Inoculation zu Schmechthagen einen erwünschten Fortgang. Von den daselbst zuletzt eingesetzten 26 Häuptern sind bisher 10 durchgeseucht und nur eines ist gestorben. Bey der Stoener Einimpfung besorgt man, daß sie zu spät vorgenommen und das eingeimpfte Vieh schon vorher angesteckt gewesen seyn möge.

Godow im Amte Neustadt ist, nachdem von etwa 60 Häupten 10 durchgeseucht sind, alles übrige Vieh aber crepiret ist, seit dem 17. dieses in der Quarantaine.

Aus dem Amte Güstrow fehlet von Carow der weitere Bericht. Von den zu Wieck am 8ten dieses inoculirten 30 Häuptern ist eines gestorben, eines ist noch krank und 28 sind durchgeseucht. Von dem am 18ten dieses abermals inoculirten 30 Häuptern sind auch schon 23 durchgeseucht und 7 stehen krank.

Im Bützow-Rühnschen Amte sind zu Grossen-Gischow 2 Häupter todt, eines ist durchgeseucht und 3 stehen krank. Zu Vietzen ist die Seuche desto bösartiger, indem in einer Zeit von 8 Tagen 40 Häupter gestürzet sind und der übrige Viehstapel gröstentheils krank ist, nur 3 Häupter aber Hofnung zur Genesung geben. Auch die Inoculation ist daselbst, weil das Vieh schon vorher von der natürlichen Seuche inficirt gewesen, von einem widrigen Erfolge. Das Dorf Moltenow steht seit 14 Tagen in der Quarantaine. Von Porum fehlet so wie noch immer von Trebsow der weitere Bericht.

Karft im Amte Wittenburg steht seit 4 Wochen in der Quarantaine.

Zu Blücher im Amte Boitzenburg sind 7 Häupter todt, 31 durchgeseucht, 3 krank und 20 noch gesund.

Zu Rummendorf im Amte Grevismühlen hat, nachdem auf der kleinen Meyerey von 11 Häuptern 8 crepiret und 3 durchgeseucht sind, die Seuche seit 3 Wochen einen Stillstand.

Zu Mirow im Amte Schwerin stehen noch 2 Häupter krank. Schwerin, den 30. Dec. 1779.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 31. Dec. 1779.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Pf.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Pf.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Pf.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. ½tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 29 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	66	—	43	—	42	—	60	—	44	—	36	—	28	—	22	—
— 21 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.	—	33	—	20	—	19	—	26	—	24	—	22	—	17	—	15
— 21 in Wismar, die Last	70	—	42	—	38	—	—	—	48	—	40	—	30	—	6	—
— 21 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	21	—	20	—	26	—	—	—	—	—	15	—	—
— 21 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	30	—	32	—	—	—	22	—	20
— 21 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	32	2	12	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8
— 30 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	14	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0016
DFG

Anno 1780. 2stes Stück.

Sonnabends den 8. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ausser 1) dem Ehrn Pastori Löscher zu Gandertäse mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 2) dem Pensionario Führing zu Bodzin mit 2000 Rthlr. N. Zwdr., 3) den Erben des wayl. Consistorial-Raths und Ehrn Superintendenten Menkel, mit 1000 Rthlr. N. Zwdr., 4) dem Ehrn Pastori Weber zu Schlate mit 200 Rthlr. N. Zwdr., 5) der Küchenmeisterin Tolle mit 600 Rthlr. N. Zwdr., 6) dem Conrectori Chrysander mit 1000 Rthlr. N. Zwdr., 7) den Niemann-Ravenbergschen Creditoribus mit 1000 Rthlr. N. Zwdr., 8) dem Senatori Niemann zu Lauenburg mit 1000 Rthlr. N. Zwdr., 9) der von Baltheimschen Curatel mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 10) der Bürgermeisterin Dihn hieselbst mit 500 Rthlr. N. Zwdr., seit dem 10ten Sept. 1766 ex facto der von Blücherschen Creditorum, an die Güter Schimm, Repentorf und Tarzow rechtliche Forderungen und Ansprüche erlanget haben

den, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Schröder, als communis mandatarii der von Blücher-Schimmschen Creditorum, zur Sicherheit der Käufer, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Jan. 1780 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme der oben genannten Gläubiger, am vorerwähnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibung und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludirt werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Nov. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm ehemaligen Stifte Schwerin belegene, von dem Königl. Preußis. Lieutenant, Ernst August von Kosboth, an den Pensionarium Schröder verkaufte Gut Schwabendorf cum pertinentiis, ex capite hypothecæ, vel alio quocunque titulo Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Advocati Jargow, als Bevollmächtigten des vorgenannten Lieutenants von Kosboth, zur Sicherheit des Käufers, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15. Jan. 1780 anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet.

Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß nachstehende Creditores, als: 1) die Testaments Erben des Ehrn Pastoris Christiani zu Lüssow mit 900 Rthlr. N. Zwdr., 2) die von Müller, geborne von Gundelach mit 600 Rthlr. N. Zwdr., 3) eben dieselbe mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 4) die Oberjägermeisterin von Bohm, geb. von Keller mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 5) die reformirte Kirche zu Bützow mit 600 Rthlr. Gold, 6) die Kirche zu Eckelberg mit 100 Rthlr. N. Zwdr., 7) die Kirche zu Laase mit 50 Rthlr. Gold, 8) die Erben des verstorbenen Amtshauptmanns von Kosboth, zu Neustrelitz, mit 1500 Rthlr. Gold und 9) die Rittmeisterin von Kosboth an Ilatis mit 4500 Rthlr. N. Zwdr., von Provocante selbst, vermittelst eingereichten Posten-Zettels schon ad acta bekannt gemacht worden, mithin dieselben in termino sich nicht zu melden, oder, wenn es doch geschehen möchte, keine

ne Kostenerstattung von Provocante zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Octob. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcamley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Königl. Hofgericht zu Greifswald.

1) Von dem Durchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Guſtav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, auch Herzog zu Schleswig Holſtein

Unſerm allerdurchlauchtigſten Könige und Herrn, Wir zum Pommerſchen Hofgericht verordnete Director und Aſſeſſores.

Thun hiemit kund daß dem Königlichen Hofgericht der Kaufmann aus Roſtock, Johann Herman Stein, Supplicando zu vernehmen gegeben, wie in der Kedingſchen Prioritätsurtel von 11ten Jul. 1758 der Kaufmann und Propſor in Sülz Johann Chriſtoph Herchert mit einem Poſten von 3000 Rthlr. Capital und rückſtändigen Zinſen suo & curatorio nomine der Lübken Kinder sub N. Inter Separatos lociret wäre derſelbe aber ohnlängſt verſtorben und einen concurſum creditorum ſo vor dem Sültzer Gericht betrieben worden hinterlaſſen hätte, von deſſen Creditoribus, welche die ad productum am 11. Decemb. 1758 befindliche Vollmacht unterſchrieben, aber auſſer des Supplicantis Vater dem Cammer- und Commerce-Rath Stein, der ihm ſein Antheil an den Herchertſchen Concurs cediret, keiner mehr zu erfragen, und da die Sültzer Gerichts Acten verlohren gegangen, ſo werde ihm kein anderes Mittel zur Ausfindigmachung der übrigen Herchertſchen oder Lubkenſchen Creditorum und Erben, und deren etwanige Gerechtſame an dieſem Kedingſchen Capital übrig ſeyn, als ſolche edictaliter citiren zu laſſen, weshalb er gebeten, ihm die behufige Proclamata zu ertheilen, Wann nun dem G. ſuch ſtatt gegeben worden; als citiren heiſchen und laden Kraft tragenden Amts Wir hiemit alle diejenigen, welche an dieſe in der Kedingſchen Prioritätsurtel sub No. 6. locirten Forderung von 3000 Rthlr. cum uſuris entweder aus einem Herchertſchen oder Lubkſchen Verbindlichkeit und Rechte zu begehren haben, daß ſie ſolche am 25ſten Novemb. h. a. am 13ten Jan. oder am 24ſten Febr. a. f. Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht sub pœna cont maciæ præclaſi & perpetui ſilentii gehörig, profitirten und verifitiren, oder bey dieſen Unterlaß gewärtigen, daß ſie mit ihren etwanigen Anſprüchen an dieſer beym Kedingſchen Concurs locirten Forderung abgewieſen und mittelſt der am 18ten März 1780 zu publicirenden Erkenntniß präcludiret werden ſollen. Wornach man ſich zu achten.

(L.S.)

Affixum Roſtock, den 21. Octob. 1779.
G. A. Dankwath, Amt Senat Secret.

Datum Griſswalde, den 18. Oct. 1779.
Von wegen des Königl. Hofgericht ſubſcript.
Platen, Director.

c) beym Magiſtrat zu Sagenow.

1) Zu der bisher noch nicht geſchehenen protocollariſchen Prioritäts-Deduction, und zugleich zu Rotulirung der Acten zum Zweck, der demnächſt abzufaſſenden Prioritätsurtel in der Concursſache, des im Gefängniß verſtorbenen Lohgärbers, Johann Georg Jonas, werden geſamte deſſelben Creditores, auf Anſuchen des actoris communis Hrn. Hof-Rath Wachenhuſen in Schwerin, auf den 18ten Jan. des 1780ſten Jahres, vor Gericht geladen, sub præjudicio pro omni comminato, damit hernach nicht weiter gehöret zu werden. Sagenow den 7. Dec. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeiſter und Rath.

d) beym Magiſtrat zu Ribnitz.

1) Wann der hieſige Bürger und Aeltermann des Tiſchler-Amts, Jochim Hinrich

Ziriaks, neulich verstorben, und eine Wittwe ohne eheliche Leibeserben hinterlassen, auch bey seinem Leben ein Testamentum judiciale errichtet, und zu Rathhause zur Asservation eingereichet hat; so ist nach dessen tödtlichen Hintritt von Gerichtswegen nicht allein zur Sicherheit der abwesenden Erben, die provisorische Vorkehrung getroffen; sondern auch zur Publication gedachter Disposition der 21ste Febr. 1780 präfiget, zu deren Anhörung wir die Ziriakschen Erben hiedurch citiren, daß sie sich in præfixo Morgens um 9 Uhr, in der Rathsstube hieselbst einfinden, und nach geschehener Publication ihre Befugnisse an Testatoris Nachlaß wahrnehmen. Datum Ribnitz, den 29. Decemb. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Burgermeisters, Joh. Christoph Cordshagen, ex quocunque capite vel causa Ansprache machen, werden zur Angabe und Prositirung, auch sofortigen Verificirung ihrer Ansprüche, auf den 18ten Jan. zukünftigen Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor uns sub pœna præclusi & perpetui silentii ex officio citiret. Sign. Crivitz, den 10. Nov. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Hagenow.

1) Sämtliche Gläubiger des hiesig gewesenen Mühlenmeisters und Bürgers, Jochim Ernst Heuer, werden, nachdem nach Maßgabe der Liquidations-Acten, der Schulden-Stand das Vermögen des Debitoris-Communis weit übersteiget, so daß die Hypothecarischen nicht völlig können befriediget werden, zum Zweck eines gütlichen Auskommens und demnächst rechtlichen Bescheides auf den 17ten Jan. 1780sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte eo sub præjudicio geladen, daß widrigenfalls die Ausbleibende, für das, was Gegenwärtige beschliessen, einwilligend werden erkläret werden. Wornach man sich zu richten. Hagenow, den 16. Nov. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

g) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Ad implorationem derer Intestat-Erben, des jüngst allhier verstorbenen Kaufmanns, Gabriel Albrecht Brodthagen, werden Kraft dieses alle und jede, welche an dessen Nachlasse ex quocunque capite vel causa begründete Ansprache zu machen haben, ein für allemal hinc peremtorie geladen, daß sie am 19ten Jan. kommenden 1780sten Jahres, hieselbst in curia, ihre etwanigen Ansprüche an dieser Verlassenschaft profitiren, auch zugleich gehörig liquidiren, und demnächst Bescheides gewärtigen; isto qvidem sub præjudicio, daß sie an derer gestalt von dieser Verlassenschaft ausgeschlossen, und mit ihren Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Sternberg, den 22. Nov. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

h) beym Stadtgericht zu Hagenow.

1) Alle diejenigen, welche an die von dem Bürger, Hans Piel, an den Bürger Christian Ahlers, zu Wittenburg verkauften, hieselbst belegenen Immobilia, ex crediti hypothecæ, hæreditatis vel alio quocunque capite, Ansprache zu haben vermeynen, werden zur Anzeige ihrer Forderungen und Verificirung derselben mittelst Production der in Händen habenden Urkunden, hiemit auf den 15ten Jan. k. J. peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Auch wird der, dem Vernehmen nach, ohne Bekanntmachung seines Aufenthalts-Orts, von hier gegangene Bürger Hans Piel, zum persönlichen Erscheinen gedachten Tages, mit der Androhung, daß widrigenfalls den Rechten gemäß erkannt werden solle, citiret. Hagenow, den 1. Nov. 1779.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

i)

i) beym Stadtgerichte zu Plau.

1) Obgleich Creditores von dem hiesigen Bürger und Altermann in Beckeramt, Meister Caspar Schultzen, bereits nach den Citationen vom 14ten Jan. 1767 und 13te März 1769 liquidiret haben, so werden aus bewegenden Ursachen, alle in vorberegten Terminis sich gehörig gemeldete, und entweder zum Theil oder auch gar nicht bestiedigte Creditores besagten Bürger und Aeltermanns, Caspar Schultze, anderweit peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 18ten Jan. des 1780ſten Jahres vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und zu juſtificiren. Sign. Plau, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daſelbſt.

k) beym Stadtgerichte zu Warin.

1) Es werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe der allhier verſtorbenen Jungfer Dorothea Theelen, als welcher nur geringer Nachlaß unter Siegel genommen worden, ex jure hæreditario, debiti, vel alio quocunque capite Forderungen und Anſprüche haben, hiemit peremtorie & ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, daß ſie am 22. Febr. a. f. Vormittags um 9 Uhr ſich in der Gerichtsſtube einfinden, und ihre Forderungen liquidiren ſollen. Warin, den 21ſten Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

l) beym Stadtgericht zu Wittſtock.

1) Bey dem Stadtgericht zu Wittſtock in der Prignitz, werden des Inteſtato und ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben, allhier verſtorbenen Doctoris Medicinä und Conſulis Honorarii, Herrn Chriſtoph Joachim Georgi, nachgelaſſene und theils unbekannten Inteſtat- und Collateral-Erben, beſonders die Trottſcheſchen und Spiegelbergſche Geſchwiſtere und Gebrüdere, hiemit in dem pro omni auf den 19ten Januar 1780. ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii anberahmten Termins um 9 Uhr, zu Rathhauſe vorgeladen, um ſich gehörig zu legitimiren, die Erbſchaft des Doctoris Hrn. Georgi anzutreten, und nach geſchehener Legitimation in Empfang zu nehmen. Die nicht erſcheinende Erben aber haben zu gewärtigen, daß ſie mit ihrem Erbſchaftsrechte nicht weiter gehöret, ſondern damit gänzlich präcludirt werden ſollen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Wittſtock, den 21. Oct. 1779.

m) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Alle und jede, welche an die vormalige Wittwe des hieſigen Bürger Jacob Hanſen, der geb. Schröderin und aus ihrer zwoten Ehe mit dem verſtorbenen Johann Bruhn, ex capite crediti, vel alio quocunque capite einige Anſprüche machen mögen, in termino peremtorio den 11ten Febr. des kommenden 1780. Jahres ſub pœna præcluſi & impoſitionis perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum hiedurch vor hieſige Herzogl. Amtsſtube, Morgens um 9 Uhr geladen, wobey den die itzt verehelichte Thorſchreiberin Timmen, zu Grabow, ihre etwanige Befugniſſe durch perſönliche Gegenwart wahrzunehmen ſub præjudicio daß ſonſt die etwa zu liquidirende Schuld-Poſte für liquid werden angenommen und von denjenigen werden bezahlt werden, was zur Rata der Debitricin aus dem Kauf-Schillinge des verkauften Hauſes aufkommen dürfte. Warin, den 24. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

n) beym Temzienſchen Amtsgericht zu Warin.

1) Wer an den abgemeyerten Hauswirth, Paul Preen, in Zahrenſtorf, oder an die von ihm bewohnte Hofſtelle, ex capite crediti vel alio quocunque capite Anſprache macht, hat ſich am 11ten Febr. k. J. Morgens um 8 Uhr, vor hieſige Herzogl. Amtsſtube ſub pœna præcluſi & impoſitionis perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum zu ſiſtiren. Decret. Amt Temzien, zu Warin den 27. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

o) beym Wayſen-Gericht zu Sternberg.

1) Wann nunmehro die bekannten Hin-

derniffe, wodurch die gänzliche Vertheilung der Becker Lantziussenschen Debit-Massä bis anhero retardiret worden, in so weit gehoben, und ein anderweitiger Vergleichungs-Termin auf den 15ten Jan. a. f. präfigiret worden: so können die annoch undefriedigte, auswärtige recipirte Creditores, ihre actenmäßige ratas in præfixo entgegen nehmen. Sternberg, den 20. Nov. 1779.

Das verordnete Waysengericht hieselbst.

p) beym adel. Gericht zu Kl. Teßien.

1) Gesammte Creditores, des wegen übelgeführter Wirthschaft abgesetzten Bauern, Jochim Everts sen. zu Reimershagen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, sich in Termino den 13ten Jan. k. J. ad profitendum & liquidandum hieselbst auf dem Hofe einzufinden. Kl. Teßien, den 29. Oct. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

2) Sämtliche Creditores der in Reimershagen wohnenden 5 Bauern, als 1) des Schulzen Daniel Everts, 2) des Bauern Jochim Schooff, 3) des Bauern Jochim Everts jun. 4) Daniel Wegeners, 5) Christoph Everts, werden hiedurch citiret und geladen, daß sie den 14. Januar k. J. sich hieselbst auf dem Hofe vor dem niedergesetzten Gerichte gestellen, ihre Forderungen ad protocollum profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusi & perpetui silentii nicht unterlassen sollen: Wonebst hiedurch zugleich gemeinkündig gemacht wird, daß niemand ohne herrschaftlichen Consens denen Bauern und Unterthanen zu Reimershagen, bey Verlust des Angeliehenen und Geborgten creditiren solle. Sign. Kl. Teßin, den 29. Oct. 1779.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Güstr. w.

1) Ein aus Berlin vor zwey Jahren hier angekommener Handlungs-Bedienter, Namens Christian Friederich Sigismund Riedel, seiner Angabe nach aus Wittenberg, in Sachsen gebürtig, ist vor einem Jahr, wegen des gegen ihn denuncirten attentati criminis furti qualificati zur Haft gezogen, gegen juratorische Caution zwar seiner persönlichen Haft entlassen, nunmehro aber, wieder seine eydliche Angelobung von hier heimlich entwichen. Dieserhalben wird vorgenannter Christian Friederich Siegismund Riedel, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß er binnen einer Frist von 12 Wochen, a dato an zu rechnen, sich hieselbst wieder einfinden, und vor hiesigem Stadtgericht an dem nächsten Gerichtstage, gleich nach seiner Einkunft persönlich erscheinen solle, um von seiner wieder eydliche Angelobung geschehenen Entfernung Rede und Antwort zu geben, auch demnächst rechtliche Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwillkührung, daß im Fall seines Ausseableibens wieder ihn nach dem Gesetzen verfahren werde. Gezeichnet zu Güstrow, den 22. Oct. 1779.

Zum Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Beysitzere.

b) beym Stadtgericht zu Stralsund.

1) Da des hiesigen Schutz-Juden Nathan Berends ältester Sohn, Leib Nathan, etwa 17 Jahr alt, von Person lang und etwas mager, blaß im Gesicht, der bey seiner Entweichung ein bläulichfioletes Kleid getragen, nachdem er betrügerischer Weise eine namhafte Summe Geldes und eine silberne Uhr sich in die Hände zu spielen gewußt, in voriger Woche heimlich von hier gegangen, und ob er gleich mit Steckbriefen verfolgt worden, dennoch mittelst eines von der hiesigen löbl. Commendantschaft auf seines Vaters Namen erschlichenen Passes aus dem Lande gekommen: so werden alle Herrschaften und Obrigkeiten nochmals gebührend ersucht, denselben, wenn er sich unter ihrer Jurisdiction betreffen liesse, so gleich zur gefänglichen Haft bringen, und gegen Erstattung der Kosten an uns ausliefern zu lassen, wogegen wir solche in subsidium ju-

ris uns erzeigte Hülfe in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit sind. Zugleich aber und auf alle Fälle wird auch gedachter Leib Nathan, hiedurch zum ersten, zweyten und dritten mal und also peremtorie citirt, sich innerhalb 6 Wochen, vor dem Gericht zu stellen, und auf die gegen ihm angebrachten Beschwerden zu antworten, nach Ablauf solcher Frist aber unfehlbar zu erwarten, daß, er erscheine oder nicht, weiter rechtlich nach der Schärfe der Gesetze wider ihn werde verfahren werden. Stralsund, den 14. Dec. 1779.

Verordnete zum Gericht.

III. Notificatorium.

1) Aus Herzogl. Regierung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns der Veste und Mannhafte lieber Getreuer Lieutenant, Unsers von Gluerschen Infanterie Regiments, Paschen Gottlieb Alexander von Flotow, zu Rostock, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie er mit seinem Bruder, dem Vesten Unsern lieben Getreuen von Flotow auf Reetz, unterm dato Rostock den 22sten Dec. 1779 die Vereinbarung getroffen, von nun an, ohne besagten seines Bruders Einwilligung und Zustimmung keine neue Schulden zu machen, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruhten solche Vereinbarung nicht allein Landesherrlich zu bestättigen, sondern auch durch öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Wissenschaft zu befördern.

Wie Wir nun, in gnädigster Erhörung solches unterthänigsten Gesuchs, gedachte Vereinbarung heute alles Inhalts Landes Fürstlich bestättiget haben: So verordnen Wir zugleich Kraft dieses gnädigst und wollen: daß, wenn obgedachter Unser Lieutenant v. Flotow, in Zukunft ohne specielle Einwilligung seines Bruders des von Flotow auf Reetz, neue Schulden machen sollte, selbige, wenn sie auch eidlich bestärkt wären, dennoch kraftlos, Todt, null und nichtig und keiner, er sey, wer er wolle, eine Ansprache an ihn und sein Vermögen zu machen befugt seyn solle, der nicht zu der eingegangenen Verbindung eine ausdrückliche Einwilligung seines Bruders, des von Flotow auf Reetz, produciret, sondern in Ermangelung derselben so fort mit seiner Klage und Antwort abgewiesen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Herzogl. Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Decemb. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

2) Es ist in dem höchsten Herzogl. erneuerten Patent wider die Verleitung der Landes-Eingesessenen und Unterthanen, besonders der Leibeigenen, d. d. Schwerin, den 22. Junii 1763. §. 2. Nachstehendes verordnet:

Anlangend 2) die leibeigenen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft ihrer Leiber nicht mächtig sind, so soll es ihnen Kraft dieses mehrmalen gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß resp. unserer Beamten oder ihrer Guthsherrschaft sich aus Unsern Aemtern oder den Gütern, wohin sie gehören, zu entfernen; Sollten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen, so sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermaligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach ein jeder, der sie hauset und heget, oder gar in Dienst nimmt, bey Vermeidung scharfer willkürlicher Strafe sich zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene anzugeben schuldig seyn soll,

sich

sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amte oder der Guthsherrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben, und die Ausgetretene gegen Erstattung der gehabten Kosten an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten Uns demnächst vor, solche meyneidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unsrer Beamten oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingesessenen von Unsrer Ritterschaft mit dem Vestungsbau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Wann nun aber gleichwohl zum öftern wahrgenommen worden, daß dessen ungeachtet dennoch leibeigene Unterthanen hiesigen Amts sich nach Willkühr aus dem Amte wegbegeben, als wird mit Bezug auf vorstehenden Paragraphe hiedurch von Seiten hiesigen Herzogl. Amts zu jedermans Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht: daß in Zukunft niemals ein hiesiger Amts-Unterthan sich ohne gehörigen schriftlichen Amts-Consens auswärts zu vermieten oder sonst auf irgend eine Art niederzulassen, befugt seyn soll, vielmehr Herzogl. Amt hinführo einen solchen Contravenienten ohne irgend einige Einschränkung und vorangegangene Kündigung sogleich zur Zeit der darüber eingezogenen Nachricht, auch ausser der gewöhnlichen Jahrszeit, ins Amt zurück rufen, selbigen seines Ungehorsams wegen gehörig bestrafen, und ihm demnächst seine Bestimmung innerhalb des Herzogl. Amtsbezirks anweisen wird; Wie denn übrigens dieses auch deshalb hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit einer jeden Herrschaft eines solchen mit keinem schriftlichen Amtsconsens munirten Unterthans (als welche sich dieses Verfahren durch eigene Schuld zugezogen) alle Beschwerdeführung benommen werde, wenn der Contravenient ausser der Jahrszeit und ohne Kündigung zurückkehren muß. Schwerin, den 27. Dec. 1779.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Da ich diesen Winter Muße haben werde, meine Gedichte zu sammlen und zu verbessern, so bin ich Willens, sie mit den noch ungedruckten (worunter 8 neue Episteln sind) auf Pränumeration in künftiger Leipziger Ostermesse herauszugeben. Format, Druck und Papier, wie bey Hrn. Bürgers Gedichten; denn die Dietrichsche Officin in Göttingen besorgt auch den Druck der meinigen. Das Ganze wird 1 Alphabet und vielleicht eine Bogen darüber betragen, Episteln, lyrische Gedichte und Epigrammen enthalten, nicht aber die Lieder zweyer Liebenden, auch nicht die ehemals versprochenen Lieder zweyer Ehegatten. Der Preis ist 1 Rthlr. in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 20 Sgr. gerechnet. Die Namen der Pränumeranten werden vorgedruckt, wovon ich mir die Listen, mit dem Betrag der Pränumerationsgelder, gegen Ablauf des Februars künftigen Jahrs erbitte. Von den Briefen und Geldern trag ich das Porto allein, und versende die Exemplare durch sämtliche Königl. Preußische und Churhannöverische Lande, ausserdem aber nur bis Frankfurt am Mayn, Leipzig, Hamburg, Bremen, Braunschweig und Northausen, frey mit der Post. Wer weder im Preußischen, noch Hannöverischen, noch in einer der angezeigten Städte wohnt, wird ersucht, den Ort und die Art, wie die Exemplare spedirt werden sollen, mir anzuzeigen ꝛc. Ellrich, den 8. Octob. 1779.

Goeckingk.

Hier in Schwerin bin ich zur Annahme der Subscription und Pränumeration erbötig.

Rudolf.

4) Die wenigen noch übrigen Herren Collecteurs hier im Lande, welche die Liste ihrer Subscribenten auf mein Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte noch nicht eingesandt haben, werden hiedurch ersuchet, mich, wo möglich, noch in der ersten Hälfte dieses Monats in den Stand zu setzen, daß ich die erforderliche Stärke der Auflage bestimmen könne. Denn, um zu rechter Zeit einhalten zu können, muß mit Ablauf dieses Monats mit dem Druck des ersten Theils angefangen werden, und ich möchte eben so ungerne mehrere

rere Exemplare als wenigere, wie bestellt sind, drucken lassen. Aus dieser Ursache steht daher bis zum 15. d. M. jedem noch die Subscription an den bekannten Orten offen. Schwerin, den 6. Jan. 1780.

Rudlof.

3) Im abgewichenen Jahre, sind hieselbst 457 fremde Schiffe angekommen, und 593 einheimsche und fremde Schiffe ausgegangen. Rostock, den 4. Jan. 1780.

IV. Bescheid.

1) In Provocations- und Liquidations-Sachen des hiesigen Ausschusbürgers und Kaufmanns, Johann Daniel Betcke, Provocan- und Liquidaten an einem, entgegen dessen Creditores Provocaten und Liquidanten am andern Theil, ertheilen Bürgermeister, Gericht und Rath zu Bützow nunmehr zu Recht den Bescheid:

Nachdem die zu Lübeck, Wismar und hier am Rathhause affigirt gewesene publica proclamata cum documentis aff- & refixionis nunmehro sämtlich reproduciret, und nebst denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern und Roschen Anzeigen, in welchem der vorgewesene Terminus Liquidationis gleichfalls bekannt gemacht worden, ad acta gebracht worden; so werden purificato præjudicio, in proclamatibus comminato alle diejenigen, welche an den Ausschusbürger und Kaufmann, Johann Daniel Betcke, eine rechtliche Ansprache machen zu können glauben, sich aber in dem auf den 2ten Dec. d. J. vorgewesenen termino liquidationis so wenig schrift- als mündlich gemeldet, und ihre Forderungen profitiret haben, hiedurch und in Kraft dieses mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret und ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. V. R. W. Publ. Bützow, den 22. Dec. 1779.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

V. Was zu verpachten.

3) Da zu Hoppenrade, eine Ziegeley und auch eine Kalkbrennerey verpachtet werden sollen: so können sich die Liebhabere, bis zur Mitte des Januars 1780. zu Hoppenrade auf dem Hofe melden, um die Bedingungen zu vernehmen. Hopenrade, den 15. Dec. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unsrer Justiz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgüter die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 26sten Novemb. d. J., den zweyten auf den 1sten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Zum gerichtlichen Verkauf des ehemaligen Bürgers und Becker, Johann Schmidten, vollen Wohnhauses samt dazu gehörigen Hausäckern und übrigen Pertinentien, allhier in der Eldenstrasse belegen, wird der 14te Jan. 1780. hiemit pro termino berahmet, und Kaufliebhabere ersuchet, sich demeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube einzufinden mit dem Anfügen: Daß den Meistbietenden vorberegtes Haus samt Zubehör gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zugeschlagen werden soll. Sign. Plau, den 6. Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

3) Es soll zu Warin ein kleines Haus, zwischen Hrn. Kaufmann Zeumer und Becker Plagemann belegen, den 13ten dieses, gegen annehmlichen Both, in dem Hause des Hrn. Rathsverwandten Koch verkaufet werden. In diesem Hause sind zwey Wohnstuben, zwey Kammern, Küche und ein Keller. Der Hofraum hiebey ist nur klein, allein völlig befriediget. Kaufliebhabere werden ersuchet, am beregten Tage sich einzufinden. Warin, den 3. Jan. 1780.

J F Koch.

4) Da am 20ten dieses Monats die im Amte Boitzenburg aufgehauene 116 Faden Ellerholz durch eine öffentliche Licitation verkauft werden sollen; so können sich Liebhabere hiezu am obgedachten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Boitzenburg in dem Hause des Gastwirths Rühen einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Holz bis auf hohe Ratification zugeschlagen werden soll. Schildfeld, den 4. Januarii 1780.

5) Auf hiesigem Postamte ist die vermuthliche Antwort des Herrn Hauptmanns U. G. von Viereck auf Wattmannshagen, auf das Schreiben des Herrn E. F. v. M. für 2 ßl. zu haben.

6) Bey dem Verleger, dem Herzoglichen Hofbuchdrucker zu Schwerin, W. Bärensprung, ist nunmehr der Mecklenburgische Staats-Kalender aufs Jahr 1780. gebunden und ungebunden zu bekommen. Das gebundene Exemplar, in welchem die Monate mit weissen Papier durchschossen sind, kostet auf Druckpapier: 16 ßl. auf Postpapier 24 ßl. Diese Ausgabe des Staats-Kalenders enthält verschiedene neue und wichtige Artikel im Etat selbst. In dem Anhange findet man I) den Hauptinhalt aller Herzogl. Patentverordnungen und Rescripte vom vorigen Jahre, wobey ein Nachtrag zum Jahr 1778. geliefert wird. II) Ein Verzeichniß sämmtlicher Pächter der Herzogl. Domanialgüter vom Jahr 1780. III) Die Bevölkerung der vornehmsten Städte in Mecklenburg, nebst zwo Tabellen, in welchen die Anzahl der Gebornen und Gestorbenen daselbst aus den eingesandten Registern im Durchschnitt berechnet wird. Dann folgt die Genealogie der Königl. und Fürstl. Häuser in Europa und ein Register über den Herzogl. Civil- und Militairetat.

Dieser Staats-Kalender ist für oben benannte Preise, nicht nur auf den mehresten Herzogl. Postcomtoirs, sondern auch zu Schwerin, bey den Kaufleuten, Gebrüdere, Herren Schönberg; Kaufmann, Herrn Schürmann und dem Verleger; zu Güstrow, Ludewigslust, Gadebusch, Witenburg und Parchim auf den Herzogl. Postcomtoirs; in Boitzenburg bey dem Buchbinder, Hrn. Eller; in Grabow bey dem Buchbinder, Hrn. Kloß; in Bützow bey der Wittwe Andersen; in Lübeck bey Hrn. Basch in der Königsstrasse, im vergoldetem Schilde, und zu Hamburg auf dem Kaiserlichen Zeitungs- und Addreßcomtoir zu haben. Ein ungebundenes Exemplar kostet 14 und 22 ßl. Cour. Schwerin, den 6 Januar 1780.

7) Folgende ganz kürzlich herausgekommene Schrift: Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzogl. Hause Mecklenburg versicherten uneingeschränkten Nichtbe-

ru-

rufungs-Freyheit, 1780. 12¼ Bogen. 4. ist für 18 ßl. N. Zwdr. auf Druckpapier und für 26 ßl. N. Zwdr. auf Schreibpapier in Commißion zu bekommen: hier in Schwerin bey dem Hrn. Nobiesatzky, in Güstrow auf dem Herzogl. Postcomtoir, in Neubrandenburg bey dem Buchbinder Hrn. Zopf dem jüngern, in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Reinhold, in Rostock bey dem Buchbinder Hrn. Adler, und in Wismar auf dem Herzogl. Posthause bey dem Hrn. Postmeister Bohnsack.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Im Amte Ribnitz ist zu Jankendorf die Seuche vorbey, hingegen ist sie in dem Kloster Gute Bockhorst ausgebrochen.

Im Amte Stavenhagen sind zu Schmachthagen von den 26 inoculirten Häuptern 23 durchgeseucht und 3 gestorben. Jetzt sind aufs neue 15 und nachher noch 14 Stück eingesetzt. Zu Slöen sind einem Hauswirth von 16 inoculirten Häuptern 14 durchgeseucht, und 2 gestorben;

einem andern von 20 Häuptern 16 durchgeseucht, eines gestorben und 3 krank;

einem andern von 14 Häuptern 13 durchgeseucht und eins krank;

einem andern 18 Häupter alle durchgeseucht;

einem andern von 18 Häuptern 13 durchgeseucht, eines gestorben und 4 krank;

Drey Hauswirthe, bey denen vor der Inoculation schon die natürliche Seuche eingetreten war, haben der eine von 17 Häuptern 6, der andere von 17 drey, der dritte von 16 nur 2 gerettet und alles andere Rindvieh verlohren.

Der Prediger und dessen Colonus haben sich zur Inoculation nicht entschliessen wollen; Ersterer hat an der natürlichen Seuche von 5 Häuptern bereits 2, letzterer aber von 17 schon 14 verlohren, und die übrigen 6 Stück stehen, bis auf ein einziges durchgeseuchtes nach, fast ohne Hofnung krank.

Der Pächter auf der Meyerey Ueberende hat 42 Stück inoculiren lassen; davon sind 30 schon völlig durchgeseucht, und ein gleiches läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit von den übrigen 12 Häuptern erwarten.

Godow im Amte Neustadt steht seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Schwaan sind zu Bollenstorf Anfangs 40 Häupter eingeimpft und davon 38 durgeseucht und nur 2 gestorben. Nach der Zeit sind noch 17 inoculirt, die gegenwärtig in der Seuche stehen, und jetzt sind aufs neue 60 eingesetzt.

Aus dem Amte Güstrow fehlet von Carow und Wieck der weitere Bericht.

Im Bützow-Rühnschen Amte ist zu Vietzen, nachdem daselbst 62 Häupter crepiret und 28 durchgeseucht sind, nunmehro die Seuche vorüber. Das Dorf Moltenow steht seit 3 Wochen in der Quarantaine. Von Grossen-Gischow, Parum und Trebsow ist noch keine weitere Nachricht eingegangen.

Zu Karfft im Amte Wittenburg hat sich die Seuche an einem einjährigen Kalbe anderweitig geäussert, man hat aber dies Kalb sogleich todt schlagen lassen, womit denn der weitere Ausbruch der Contagion hoffentlich erstickt seyn wird.

Mummendorf im Amte Grevismühlen hält seit 4 Wochen Quarantaine.

Zu Blücher im Amte Boitzenburg sind 7 Häupter todt, 31 durchgeseucht, 3 krank und 20 noch gesund, mithin ist der Stand der Seuche noch der nämliche, der er nach der voriatn Anzeige war; so wie

zu Mirow im Amte Schwerin noch jetzo 2 Häupter krank stehen. Schwerin, den 6. Jan. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 6. Jan. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. ⅔tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 5 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	67	—	42	—	48	—	60	—	44	—	36	—	28	—	22	—
— 7 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		33	—	20	—	19	—	26	—	24	—	22	—	17	—	15
— 7 in Wismar, die Last	70	—	41	—	38	—	—	—	48	—	40	—	28	—	14	—
— 7 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	21	—	20	—	26	—	—	—	—	—	15	—	—
— 7 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	30	—	32	—	—	—	22	—	20
— 7 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 5 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	32	2	12	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8
— 6 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	14	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8

Anno 1780. 3tes Stück.

Sonnabends den 15. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Engelken, als gemeinsamen Anwaldes der von Hahn = Dieckhöfer Gläubiger, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an die in Unserm Amte Güstrow ꝛc. belegene, und mit Unserm Landes = Lehnherrlichen Consens, verkauften Lehngüther Dieckhoff, Drölitz, Striesenow, Schweetz, Lubsee, Grünhoff, Lanckhagen und Bansow, nebst den Bauer = Dörfern, Lütten = Butzin, Lüssow, Pölitz = Dieckhöfer Antheils, Dersentin und Strigow irgend einige Lehns-Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Proferirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31. Marti d. J. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüter Dieckhoff, Drölitz, Striesenow, Schweetz, Lubsee, Grünhoff, Lanckhagen und Bansow, nebst den Bauer-Dörfern Lütten = Butzien, Lüssow, Pölitz = Dieckhöfer Antheis, Dersentin und Strigow, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unser Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu

derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habenden An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 10. Jan. 1780.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenburgsche Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

3) Hätte jemand an die, dem Bürger und Brauer J C Borgwedel verkaufte Rahnckesche Wiese, so auf der Parumer Wiese, zwischen Hrn. Hofraths von Wick und Brauers Bteslachs Wiesen belegen ist, einige Ansprache, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, derselbe hat sich am 26sten Jan. a. f. sub pœna præclusi & perpetui silentii zu Rathhause damit zu melden und Bescheides zu gewarten. Güstrow, den 6. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

b) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Gastwirth, Johann Friederich Gebhardt, hieselbst irgend eine Anforderung zu haben vermeynen, sie rühre auch her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, werden hiedurch peremtorisch & sub præjudicio præclusi geladen, am 26sten Jan. kommenden 1780sten Jahres, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte, ad profitendum & liquidandum credita zu erscheinen, und das weitere zu gewärtigen. Neubuckow, den 23. Nov. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da der Aufenthalt des gewesenen hiesigen Krügers, Andreas Tietböhl, nach Erlassung seines Arrestes zu Dömitz und ob er am Leben oder todt sey unbekannt ist, zu dessen einige Morgen Acker auf hiesigem Felde, sich aber verschiedene Gläubiger gemeldet haben; so wird gedachter Andreas Tietböhl, hiemit peremtorie geladen, sich den 26sten Jan. 178. Morgens um 9 Uhr, bey hiesigem Stadtgericht zu sistiren und seine Schulden zu liquidiren. Er erscheine nun oder nicht, so sollen dicto die seine Aecker öffentlich verkauft werden. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, so an diese Aecker rechtliche Ansprache zu haben glauben, an eben dem Tage vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu gewärtigen, daß sämtliche Creditores aus den aufkommenden Ackergelde so weit es reicher befriediget werden sollen. Laage, den 18. December 1779. Herzogl. Stadtgericht.

d) beym Amtsgericht zu Mirow.

1) Da bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte des verstorbenen Rathsherrn Schröder, zu Röbel, hinterlassene Wittwe, um Eröffnung des von gedachten ihren Ehegatten allhier coram judicio errichteten und actis publicis beygelegten letzten Willens angetragen hat; auch hiezu Terminus auf den 25sten. Januar a. f. anberahmet worden: so werden sämtliche Erben ab intestato des genannten Rathsherrn Schröder, hiedurch citiret, an dem gedachten Tage, frühe gegen 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und facta publicatione sich über das Testament zu erklären, sub præjudicio, daß, selbige erscheinen oder nicht, dennoch mit dessen

sen Eröfnung werde verfahren werden. Mirow, den 4. Dec. 1779

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

e) beym Amte zu Dargun.

1) Diejenigen insgesammt, welche an den hieselbst verstorbenen Kleinschmid Wendt und dessen nachgelassene Güter eine Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie geladen, am 24sten Jan. des 1780sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Herzogl. Amtsstube hieselbst ohnfehlbar zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen ad protocollum zu profitiren, und rechtlich zu bescheinigen, oder in Unterlassungsfall zu gewärtigen, daß sie damit auf immer werden praecludirt und abgewiesen werden.

Auch soll am folgenden Tage, als den 25. Jan. Vormittag um 10 Uhr, das in der Neu-Baute belegene Wendtsche Haus mit allen Hausgeräth und Handwercksteug, meistbietend verkauft werden; zu welchem Ende sich Kaufliebhabere zur bestimmten Zeit, in dem gedachten Hause einfinden, und des Zuschlags dem Befinden nach gewärtig seyn können. Decretum Dargun, den 9. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

f) beym Amtsgericht zu Stavenhagen.

1) Auf instance des Amts-Landreiters, Jacob Jesse, hat das hiesige Herzogl. Amtsgericht an dessen gesammten Gläubigere ein publicum proclama erkannt, und dazu den 14. März a. c. pro termino berahmet. Es werden demnach alle und jede Gläubigere, welche an schon gedachten Amts-Landreiter Jesse, aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprache machen können, hiedurch peremtorie vorgeladen, am ernannten 14ten März a. c. Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amts-Gerichtsstube zu erscheinen, die Zuständnisse wider ihren Schuldner anzugeben, und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen nachdem nicht weiter werden gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich praecludiret werden. Amtsgericht Stavenhagen, den 7. Jan. 1780.

2) Wann der Ingenieur Sparre, sein in der Malchinschen Strasse belegenes Wohn-Haus cum pertinentiis dem hiesigen Magistrate aus freyer Hand verkaufet; so werden alle und jede, welche an diesem Hause, Ansprache und Forderung haben, hiedurch beschieden, am 13ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu profitiren, und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß die in termino praefixo ausbleibenden nachdem nicht weiter werden gehöret, sondern praecluret werden. Amtsgericht Stavenhagen, den 7. Jan. 1780.

g) beym Amte Bützow zu Rühn.

1) Alle und jede, welche an dem auf der Amtsfreyheit in Bützow, an dem Tischler Cordt Ebel, und der so genannten Pfaffenstrasse belegenen, von den Erben des weil. Bäckers Schütz, an den Bäcker Haß verkauften Wohnhause cum pertinentiis, ex jure hypothecae, vel quocunque alio titulo Ansprache zu machen vermeinen, werden hiedurch sub praejudicio praeclusi, & perpetui silentii auf dem 15ten März d. J. ad profitendum & liquidandum vors hiesige Amtsgericht zu erscheinen, vorgeladen. Rühn, den 6. Jan. 1780.

h) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann zur Eröfnung des, von der verwittweten Frau Secretairin Oelgard Maria Cordtsen, geb. Rischen, vorlängst gerichtlich vollzogenen, und in hiesigen Closter-Amts-Gericht niedergelegten Testaments, nach deren kürzlich erfolgten Ableben, Terminus auf den 2ten Febr. d. J. anberahmet ist; als werden alle diejenigen, so an der weil. Frau Secretairin, Oelgard Maria Wittwe Cordtsen geb. Rischen, ein Erbrecht zu haben vermeynen, hiedurch von Gerichtswegen vorgeladen, sich in termino des Morgens zur gewöhnli-

chen Zeit, auf hiesiger Amts-Gerichtsstube einzufinden, der Publication des gedachten Testaments zu gewärtigen, und ihre Gerechtsame dabey wahrzunehmen. Sign. Oodbertin, den 9 Jan. 1780. Closteramt-gericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Hagenow

1) Alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Krämer Meyer, zu Lübtheen, erbaute von dessen Wittwe an den Hn. Postmeister Grantzow, daselbst verkaufte neue Bürdner Wohnung einige rechtliche Ansprache und Forderungen zu machen glauben, werden zur Sicherheit des Hrn. Käufers hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silenti, hine peremtorie geladen, sich am 11. März k. J. des Morgens 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht unausbleiblich zur Angabe und rechtlicher Bescheinigung ihrer etwanigen Ansprüche zugestellen. Hagenow, den 17. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Regiments-Gericht des Hrn. Obristen von Glüer zu Rostock.

1) Es hat der Herr Major Helmuth Friederich von Bodeck meines unterhabenden Regiments, mittelst schriftlicher Vorstellung geziemend angezeiget, welchergestalt, da verschiedene seiner Gläubiger theils gerichtlich, theils ausser gerichtlich ihre Bezahlung verlangten, und es daher für ihm nothwendig würde, auf die Befriedigung seiner gesamten Creditorum Bedacht zu nehmen, solches ihm aber nicht anders möglich werde als wenn er durch Erwürckung öffentlicher Proclamatum darlegen könne, wie viel, und wem er schuldig seye; er auf die Erkennung derselben öffentlichen Proclamatum anzutragen sich bemüßiget finde. Wann nun diesem Gesuch deferiret, und ein terminus ad liquidandum auf den 8ten Febr. des mit Gott kommenden 1780sten Jahres präfigiret worden; als werden alle diejenigen, welche eine Ansprache an gedachtem Hrn. Major Helmuth Friederich von Bodeck ex quocunque capite vel causâ zu haben vermeinen, ein für allemal, mithin peremtorie und sub pœna præclusi, hiedurch citiret und vorgeladen, am benannten Tage Morgens um 10 Uhr, nach Abends zuvor geschehener Meldung, coram foro militari hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu profitiren und demnächst das Weitere samt dem Präclusiv-Abschied zu gewärtigen: Worneben auf des Hrn. Liquidaten Ansuchen zugleich hiedurch angefüget wird, daß diejenigen, welche auf einen ihnen in forma probante vorzulegenden, und hiernächst 8 Tage ante Terminum anbefohlener maassen einzureichenden Posten-Zettel ihre Forderungen richtig aufgeführet finden, nicht noch ausserdem zu liquidiren haben. Datum Rostock, den 6. Decembr. 1779.

D. v. Glüer, Obrister und Commandant hieselbst.
C. A. Fischer, Auditeur.

k) beym Patrimonial-Gericht zu Wasdow.

1) Alle und jede, welche an denen zu Quiesnow wohnenden und nach dem Gute Wasdow gehörigen 4 Bauren, nemlich Lemcke, Stocks, Baase und Storm Forderungen zu haben glauben, werden peremtorisch vorgeladen, den 22ten Febr. kommenden Jahres sich auf dem Hofe zu Wasdow des Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig zu liquidiren, und wie Rechtens zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf beständig verschlossen und abgewiesen seyn sollen. Signatum Wasdow, den 29. Dec. 1779.

Patrimonialgericht daselbst.

l) beym adel. Gericht zu Pokrent.

1) Da bekanntlich der allhie bishero gestandene Justitiarius vor einigen Tagen mit Tode abgegangen ist, so wird, so wohl der Anna Maria Hirschfeldt, als auch denenjenigen, so allenfalls Ansprache an der elben machen mögten, hiedurch eröfnet, daß die ihrent-

we-

wegen per Edictales vom 14ten v. M. erkannte Ladungen, aus obiger Ursache prorogiret werden müssen, und das unter den bereits commissarten præjudiciis der auf den 28. d. M. präfigirte Termin nunmehro auf den 28ten nächst-kommenden Monaths Februarii sey anberahmet worden. Decretum Pockrent, den 11ten Januar 1780.

Adel. von Lützowsches Gericht.

m) beym freyherrl. Gerichte zu Penzlin.

1) Es wird hiemit zur Eröffnung der Erstigkeits-Urthel in Schuldsachen des hiesigen Bürgers Oelrichs und zur Vertheilung der vorhandenen Masse von 122 Rthlr. 24 ßl. Gold der 31. Jan. 1780. anberahmet, an welchem sich die Gläubiger vor hiesigem Gericht Morgens um 10 Uhr zu besagtem Zweck einzufinden haben. Decret. Penzlin, den 20. Dec. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an die hiesige Witwe und Erben des verstorbenen Beckers Michael Thormann, besonders auch an dessen Sohn Friederich Thormann gegründete Forderungen, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 31. Januar. 1780 Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß die Ausenbleibenden mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern von der Masse gänzlich ausgeschlossen seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Decret. Penzlin, den 20sten Decemb. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

n) beym adel. Gericht zu Bülow.

1) Alle diejenigen, welche an den hieselbst verstorbenen ledigen Schäferknecht Johann Geu und dessen Nachlaß ex capite hæreditatis credite vel alia quacunque causa Ansprüche machen, werden zur Angabe und Verificirung derselben vor hiesigem adel. Gerichte auf den 18ten Mart. a. c. Morgens um 10 Uhr sub pœna præclusi & perpetui silentii Kraft dieses geladen. Decr. im adel. Gericht zu Bülow, den 8. Jan. 1780.

* ** ** **

1) Demnach von denen Hochweisen Landherren von Hamm und Horn auf des Notarii Christian Andreas Tiecke, qua Executoris Testamenti des verstorbenen Christoph Hinrich Rabe, geziemendes Ansuchen, nach Ablauf des bereits unterm 20sten September a. c. affigirt gewesenen ersten proclamatis, 2dum Proclama pro ultimato erkannt, und der 19te kommenden Monats Februar 1780 pro Termino peremtorio denuo anberahmet worden ist, daß alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Christoph Hinrich Rabe einiges Erbrecht oder sonstige Ansprache und Forderung ex quocunque capite hereditatis vel crediti zu haben vermeynen, am obbemeldeten Tage, oder da alsdann wichtiger Vorfälle halber keine Audienz seyn würde, in der nächstfolgenden Woche darauf, entweder selbst oder per Mandatarios, des Morgens um 9 Uhr, vor St. Hochweisheiten, Herrn Franz Anton Wagener J. U. Lt. als p. t. ältesten Landherrn, erscheinen, resp. ihr Erbrecht oder sonstige Ansprüche und Forderungen daselbst profitiren, behörig justificiren, und demnächst Bescheides gewärtigen. Mit der Verwarnung, daß auf ihr abermaliges Nichterscheinen, sie nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und ihnen alsdann ein ewiges Stillschweigen ohnfehlbar auferleget werden soll. Hamburg, den 8ten December, 1779.

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gericht zu Teßin.

1) Es ist Hans Köppagel der als Knecht bey dem Bauren Hans Schmidt hieselbst gedienet hat, in der Nacht von den 6ten auf den 7ten December v. J. nachdem seine wenigen Sachen in Gerichtlichen Verwahrsam genommen;

men; weil er einen Knaben die Lende abgefahren hatte, heimlich davon gegangen. Weil man nun den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen kan, so wird derselbe hiemit öffentlich zum ersten andern und dritten mahl mithin peremtorie auf den 7ten Febr. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Gerichte sich zu gestellen citiret sub hoc comminatione, das in Nichterscheinungs Fall in contumaciam wieder ihm verfahren, und sodann ferner was Rechtens ist, verfüget werden soll. Teßin, den 7. Jan. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wir notificiren allen und jeden, welche an die zu Grabow verstorbene verwittwete Vice-Directorin von Faber, geb. Duve, etwas zu bezahlen schuldig sind, hiedurch gnädigst, daß dieselben solche Zahlung an Niemanden, als an den Doctorem Herzberg hieselbst, qua executorem testamenti, zu leisten, solches auch sub pœna dupli nicht anders zu halten haben. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 6. Jan. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Da seit einiger Zeit durch Reisende, und bey Kornfuhren die Zäune vor den Steinfelder Zuschlägen durchgebrochen und unerlaubte Wege gemacht sind, auch der Herrschaftl. Promenadeweg nicht vermieden ist; so wird jede Guts-Obrigkeit und sonstige Herrschaft hiedurch erinnert, ihren Knechten dergleichen sträfliches Unternehmen nachdrücklich zu verbieten: Da bey fernern Contraventionen und im Betroffungsfall die Thäter arretiret und zur gebührenden Bestraffung an das nächste Amtsgericht geliefert werden sollen. Schwerin, den 31. Dec 1779.

Herzogl. Mecklenb. Forstcollegium.

3) 1. Die v. Platen kl. Brützer Herren Creditores werden ersuchet, die rückständige jährige Obligations-mäßige Zinse auf den Jahrgang von Trinitatis 1776. bis dahin 1777. bey mir, dem Kaufmann G. C. Warnemünde hieselbst gegen Quitung abzulangen.

2. Imgleichen wollen die v. Drieberg Gottmannsforder Herren Creditores die auf instehenden Antonii fällige Obligations-mäßige Jahres-Zinse, die v. Drieberg-Sprenzer Creditores aber auf den Jahrgang von Trinitatis 1772. bis 1773. 2 pro Cent Zinsen gegen Quitung entgegen nehmen.

3. Auch stehet die Gräflich von Salasche Zinse de S. Antonii d. J. Obligations-mäßig gegen Quitung zur Auszahlung bereit.

Weil aber noch einige vorbenannte Herren Creditoren vom vorigen Jahre die Quitungen schuldig geblieben; so muß ich erinnern, daß keine Zahlung, als gegen Einlieferung der Quitungen geschehen werde. Güstrow, den 10. Januar, 1780.

G. C. Warnemünde.

4) Den Nachlaß meines Sohns, des verstorbenen Advocat Hinmann, habe ich unlängst sub beneficio inventarii angetreten, und ich wünsme, daß allen künftigen Irrungen solcherhalb möglichst vorgebeuget werde. Damit dieses desto zuverläßiger geschehen möge; so fodere ich hiedurch alle diejenigen öffentlich auf welche, es sey aus welchem Grunde, es wolle, an solchen Nachlaß meines Sohnes einige Ansprache haben, oder noch zu haben vermeynen, und gleichwol sich bishero weder bey dem Herrn Advocat Rönnberg in Güstrow, noch bey mir solcherwegen gemeldet haben, das mit selbige mit ihre Forderung längstens gegen Antonii des kommenden Jahres 1780. hinlänglich bekannt machen mögen: Da widrigenfalls sie es künftig sich allein werden beyzumessen haben, wenn ihnen aus ihren fort-

dan

daurenden Stillschweigen ein Nachtheil erwachsen dürfte. Bützow, den 18ten Decbr. 1779. J. H. Finmann, Post.

5) Der zwischen des Königs in Frankreich Majestät und des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Durchlaucht, unterm 18ten Septbr. 1779. geschlossene Commerz-Tractat, durch welchen den Mecklenburgschen Kaufleuten und Schiffern für das künftige gleiche Exemtiones und Freyheiten in Frankreich zugestanden sind, als die Holländer, Hamburger und andere vorzüglich Begünstigte daselbst geniessen, ist unter heutigem Dato allen hohen Herzogl. Landes-Gerichten und Departements communiciret und denselben anbefohlen worden: Ueber dessen Inhalt, bey vorkommenden Fällen, zu halten. Schwerin, den 13. Jan. 1780.

IV. Bescheid.

1) In Sachen, die Convocation der Gläubiger des verstorbenen Bürgers Johann Otto Rogge, betreffend, werden purificato præjudicio in proclamatibus comminato, nunmehro alle etwa latitirende Creditores präcludiret, abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget.

Zugleich wird zum Versuch einer gütlichen Hinlegung aller unter den ad acta bekannten Interessenten entstandenen Differentien Terminus auf den 24ten Januar k. J. anberahmet, und werden gesamte Interessenten bey diesen Debitwesen zum unausbleiblichen Erscheinen in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte, sub præjudicio semel pro semper comminato habendorum absentium pro consentientibus, auf gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause citiret und vorgeladen. Wittenburg, den 4ten December 1779.

Burgermeister, Gericht und Rath.

2) In Sachen, betreffend den öffentlichen Aufruf der Erben und Gläubigeren, auch Schuldenern der verstorbenen Wittwe des weiland Organist Masch, gebornen Schütte, zu Hohensprentz, giebt das Herzogliche Amtsgericht zu Güstrow zu Recht diesen Bescheid:

Wann die, unterm 4ten October dieses Jahres erlassene peremtorische Ladungen, nicht nur mittels öffentlichen Anschlags hieselbst, sondern auch durch die Mecklenb. Anzeigen bescheinigter maassen, gemeinkündig gemachet worden sind; so werden nunmehro mit Purifieirung des darin gedroheten Nachtheils, alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe des weil. Organisten Masch, gebornen Schütte, aus Erbgangs-Recht oder sonst, Ansprache machen können, sich aber solcherhalben in dem auf den 18ten des jüngst verwichenen Monats beraumt gewesenen Termine nicht gemeldet haben, bezugweise, auf immer damit abgewiesen und von der Erbschaft ausgeschlossen, jedoch die Abwesende, Friederich Köpke und Heinrich Bartolomäus Schütte, als welche durch die gegenwärtig gewesene Schüttesche Erben, für Miterben angegeben und erkannt worden, und derenthalben weiter Constitutionsmäßig verfahren werden wird, davon ausgenommen. Anlangend hiernächst die Erbschaft selbst, wird den Schuldeneren der verstorbenen Wittwe Masch samt und sonders aufgegeben, die von derselben entlehnte Kapitalien zur Fallzeit, nebst den Zinsen, worüber vorhero mit dem Gerichtswegen zu bestellenden Curator zu liquidiren seyn wird, bewandten Umständen nach, gegen Zurückgabe ihrer Verschreibungen, gerichtlich abzuführen und zu entrichten, wornach und wenn solches beschaffet ist, der Vertheilung sothaner Gelder sowohl, als auch derer, welche aus dem Verkaufe des beweglichen Nachlasses aufgekommen sind, mithin der Berichtigung der ganzen Erbschaft wegen geschehen soll, was Recht ist.

Das abgehaltene Angabe-Protocoll ist allen denen, welche es angehet, auf Verlangen in Abschrift zu ertheilen. Von Rechts wegen. Publicat. Güstrow, den 6. Dec. 1779.

V. Was zu verpachten.

1) Da das Gut Dieckhof cum pertinentiis

von

vom bevorstehenden Trinitatis 1780 an, am 22sten Jan. a. f. in dem Hause des Hrn. Doctoris Spalding zu Güstrow, an dem Meistbietenden, bürgerlichen Standes zu Pacht ausgeboten werden soll; so belieben die Pachtliebhabere sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, daselbst einzufinden, wie ihnen denn auch die Bedingungen der Pachtung von selbigem zur Einsicht werden vorgeleget werden. Güstrow, den 13. Dec. 1779.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Hartwig, als actoris communis Lehmannscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf des auf der hiesigen Neustadt in der Apothekerstrasse an der Ecke belegenen mit einer Auffahrt versehenen, bisher noch unverkauft gebliebenen Lehmannschen Hinterhauses samt seinen Zubehörungen, einen Terminum auf den 5ten Febr. 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche dafür mehr als die ausser gerichtlich offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley sich einzufinden, da dann das vorerwehnte Haus cum pertinentiis entweder, nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung dem ausser gerichtlichen Käufer für die offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 17. Dec. 1779.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wobeben unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zu-

zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Wann wir zum öffentlichen Verkauf der an der Ecke der Scharfrichter Straſſe, vorwärts am groſſen Mohr belegenen, Weber Piperſchen wüſten Haus- und Hofſtelle mit den dabey ſeyenden Fundament-Steinen, wofür bereits 100 Rthlr. R. Zwer. geboten worden, einen Terminum auf den 24ſten Jan. 1780 anberahmet haben, als können, die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die itzt genannte Summe, für obgedachte wüſte Haus- und Hofſtelle mit den dabey ſeyenden Fundament Steinen, zu bieten gemeynt ſind, am obbenannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus ſich geſtellen. Schwerin, den 19. Dec. 1779.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

4) Wann in dem am 5ten dieſes zum Verkauf des der verſtorbenen verwittweten Frommen zugeſtandenen in der Knochenhauer-Kavel belegenen vollen Hauſes anberahmt geweſenen Termino ſich kein annehmlicher Käufer angefunden, ſo iſt auf weiteres Anruſen der 4. Febr. a. c. ſowohl zum Verkauf des gedachten Hauſes als auch eines der verſtorbenen verwittweten Frommen gleichfalls zugehörigen vor dem Creutzthor am Stadtgraben belegenen Gartens pro Termino anberahmet worden. Kaufliebhabere können ſich des Endes gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor Rath einfinden, und gewärtig ſeyn, daß dem annehmlich biethenden das Haus oder der Garten ſogleich pure zugeſchlagen und übergeben werde. Das Haus empfiehlet ſich ſeiner Lage nach, und iſt beſonders zum Brauen und Brennen ſehr wohl aptiret, und kann das vorräthige Brau- und Brennereyy-Geräth Liebhabern zugleich mit verkauft werden. Parchim, den 8 Jan. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

5) Wann der Herr Paſtor Gluer zu Wotmanshagen ungeachtet der ihm erneuert zugegangenen Verordnung und in Superfluum ertheilten Friſt, das ſich an das Glumenſche Haus hieſelbſt angemaßte Eigenthums Recht rechtlich nicht erwieſen: So iſt nicht allein er, purifie to præjudicio damit abgewieſen: ſondern auch zur anderweitigen öffentlichen Verkauffung des genannten Hauſes Terminus auf den 10ten Febr. k. J. angeſetzet, worin Kaufliebhabere ſich Morgens um 9 Uhr auf das hieſige Rathaus einzufinden, und gegen baare Bezahlung in R. Zwer. den Zuſchlag zu gewärtigen. Signatum Teterow, den 9. Decemb. 1779.

Herzogl. Stadt-Gericht alhier.

6) Wann die Erben der allhier verſtorbenen Wehemutter Catharina Margaretha Schmidten, gebohrnen Langen, und derſelben gleichfalls verſtorbenen Ehemannes, Arbeitsmanns Joachim Hinrich Schmidt, um öffentl. gerichtl. Verkauf des der erſteren zuſtändigen Hauſes, nebſt Stalles und hinter denſelben befindlichen Gartens angetragen haben: ſo iſt Terminus auf den 1. Febr. 1780. anberahmet worden. Es wollen Kaufliebhabere ſich alſo am beſagten Tage Morgens um 9 Uhr beym hieſigen Herzogl. Stadt-Waysengericht einfinden, Both und Gegenboth thun, und nach Befinden den Zuſchlag gewärtigen. Wie dann auch in dieſem Termins alle diejenigen, welche an dieſem Hauſe und deſſen Zubehörungen eine Anſprache haben, ſub pœna præcluſi hiemit vorgeladen werden, ihre Forderungen zu proſitiren und zu juſtificiren, auch demnächſt Beſcheides zu gewärtigen. Warin, den 21. Dec. 1779.

Herzogl. Stadt-Waysengericht hieſelbſt.

7) Alle diejenigen, welche das von dem hieſigen Becker Friederich Thormann bisher bewohnte in der Hauptſtraſſe gegen der Kirche über ſehr bequem gelegene Haus cum pertinentiis zu kaufen Luſt haben, können ſich am 31. Jan. 1780. Morgens um 10 Uhr or

hiesigem Gericht einfinden, und dem Befinden nach den Zuschlag an den Meistbietenden gewärtigen. Penzlin, den 20. Dec 1779.
Freyherrl. Gericht hieselbst.

8) Wenn sich verschiedene Liebhabere zu dem in der Dohmstrasse hieselbst belegenen Hause, der wayl. Frau Assessorin von Grabow angegeben haben, so ist von denen Herren Erben zum Ueberbot und eventuellen Zuschlag, wenn der Bot annehmlich befunden wird, ein Terminus auf den 24ten Januar k. J. berahmet worden, in welchem sich die Kaufliebhabere Morgens um 10 Uhr, in dem Hause der wayl. Frau Assessorin v. Grabow einfinden und bey der Annehmlichkeit des Bots, den Zuschlag gewärtigen können. Güstrow, den 14. Dec. 1779.

9) Da am 20ten dieses Monats die im Amte Boitzenburg aufgehauene 116 Faden Ellerholz durch eine öffentliche Licitation verkauft werden sollen; so können sich Liebhabere hiezu am obgedachten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Boitzenburg in dem Hause des Gastwirths Rühen einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Holz bis auf hohe Ratification zugeschlagen werden soll. Schildfeld, den 4. Januarii 1780.

10) Die Mühle zu Grossen-Turow, mit Korn- und Graupengang, wobey 2 Drömt Aussaat Acker, 3 Wiesen, für 2 Pferde und 3 Kühe auf der Koppel freye Weide und gewisses Feuerholz jährlich ist, soll aus der Hand verkauft werden. Liebhabere können sich daselbst melden.

11) »Commerz-Tractat, zwischen des Königs in Frankreich Majestät, und des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Durchl., welcher den 18. September 1779. zu Hamburg geschlossen,« wird, französisch und teutsch, abgedruckt, mit dem Ende dieses Monats, bey dem Hofbuchdrucker Wilhelm Barensprung, zu haben seyn.

VII. Zu vermieten.

1) Das adeliche Wohnhaus zu Dargelütz, worinnen 3 sehr gute Stuben, 5 Kammern, ein gewölbter Keller, mit gutem Garten, mit alten Obstbäumen bepflanzt, Hofraum und Stall zu 4 Pferden versehen ist, wobey für 2 Kühe freye Weide, Stroh zur Futterung, und 10 Faden Feuerholz, welche zugleich frey angefahren werden, ist auf Ostern zu vermieten. Liebhabere können sich bey dem Pächter Hn. Hackroot zu Dargelütz melden.

2) Das von dem wail. Hrn. Doctore Berner nachgelassene in hiesiger Vorstadt belegene Wohnhaus, nebst Garten und Wiese, welches der Gastwirth Hr. Vanselow bis Ostern a. c. in Miethe hat, stehet zu vermiethen, und kann auf kommenden Ostern bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der Rathsverwandte und Stadt-Secretair Kuetemeyer hieselbst. Schwerin, den 5. Januarii 1780.

3) Wenn vorkommenden Umständen nach das hiesige Prediger-Wittwenhaus, so erst vor wenigen Jahren neu erbauet, gut aptiret, und ausser andern Bequemlichkeiten auch mit einem recht guten Garten versehen ist, wiederum vermiethet werden soll, und auf Ostern d. J. bezogen werden kann: so können sich Liebhabere dazu auf der Pfarre hieselbst melden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden darüber schliessen. Pampow, den 3ten Januar. 1780.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem adel. Gute Gneven, ohnweit Schwerin, wird aufs Frühjahr ein tüchtiger Gärtner verlanget, der hauptsächlich die Küchengärtnerey, den Baumschnitt, und das Baum und Hecken verpflanzen verstehet. Wer hiezu gute Geschicklichkeit hat, und darüber so wol als bisherigen treuen Aufführung, gute Zeugnisse vorzeigen kann, wolle sich bey der Gutt-

Gutsherrschaft zu Gneven melden, die dortigen Gärten und Wohnungen besehen, die verlangte Gärtner Arbeit und das dagegen zu erwartende Gärtner Gehalt und Deputat vernehmen und darüber schliessen.

X. Was gestohlen.

1) Aus dem Hause der Fr. verwittweten Hofräthin von Platen in Wismar ist den 9ten dieses allem Ansehen nach durch Einsteigen ins Fenster folgendes Diebischerweise entwand worden als: 1) ein mit Eisen beschlagenes Kästchen worin zween silberne Leuchter und eine Lichtscheere, 2) eine Kaffeekanne, 3) zwo Theetöpfe ein grosser und ein ganz kleiner, 4) eine Zuckerdose, 5) ein Zuckerschüsselchen, 6) eine Zuckerdose, 7) eine Theedose, 8) ein Zukkerteller, 9) eine Senfkanne mit dem Löffel, 10) ein Potagen-Löffel, 11) zween vergoldete und noch sieben Eslöffel, 12) vier Theelöffel mit einem langen Stiel, und noch ausserdem aus der Stube, 13, drey Eßlöffel und ein vergoldeter Becher. Sollte nun von diesem Silbergeräths, welches grösstentheils mit den Buchstaben J. v. P oder v. P. gezeichnet ist, jemanden etwas zu Kauf gestellet, oder sonst kenbar worden; so wird derselbe ergebenst ersuchet, solches an sich zu halten, und der Eignerin davon Nachricht zu geben, welche nicht nur die etwanigen Unkosten gerne erstatten, sondern auch den Umständen nach den Anzeigenden recompensiren wird.

2) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses Monats ist dem Hauswirt Ahrend Barkelot zu Grossen Wockern ein schwarzblässer Wallach von 14 Jahren aus dem Stalle gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden.

Wer von diesem Pferde Nachricht ertheilen kann, beliebe es beym Amte zu Güstrow anzuzeigen, und nach Bewandniß der Bemühung eine Erkenntlichkeit zu gewärtigen. Güstrow, den 10. Jan. 1780.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Im Amte Ribnitz steht Jankendorf in der Quarantaine. Von Bockhorst fehlet, so wie von Schmachthagen und Sloen im Amte Stavenhagen und

von Bollentorf im Amte Schwaan der weitere Bericht.

Im Amte Güstrow sind zu Carow im abgewichenen December Monat 67 Häupter inoculirt: davon sind bis zum 4ten dieses 3 Stück gestorben und eines ist krank gewesen. Von den am 8ten und am 18ten d. M. zu Wieck jedesmal inoculirten 30 Häuptern sind bis jetzt 53 durchgeseucht, 6 gestorben und eines steht krank. Von den am 29sten desselben Monats abermalen eingesetzten 26 Häuptern sind schon 18 geseucht und noch 8 krank.

Im Amte Bützow-Kühn steht das Gut Wietzen seit 3, und das Dorf Moltenow seit 4 Wochen in der Quarantaine. Zu grossen Gischow geht die Seuche noch langsam, doch sehr gutartig, fort. Noch sind erst 2 Stück todt, 5 durchgeseucht und 3 krank. Zu Penzlin ist, weil sich daselbst die Seuche geäussert, die Inoculation veranstaltet. Von Parum und Trebsow fehlet noch jetzt der weitere Bericht.

Mummendorf im Amte Grevismühlen steht seit 5 Wochen in der Quarantaine, in welcher sich auch

Blücher im Amte Boitzenburg seit einigen Wochen, desgleichen Godow im Amte Neustadt seit 4 Wochen befinden; dahingegen ist zu Riendorf eine halbe Meile von Ludwigslust die Seuche ausgebrochen.

Zu Mirow im Amte Schwerin sind auf der inficirten Hofstelle 3 Häupter todt, 3 krank und eines ist durchgeseucht. Schwerin, den 13. Jan. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 13. Jan. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. ½tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(bis	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 12 Jan. in Rost. N. ½ Last	67	—	42	—	48	—	60	—	44	—	36	—	28	—	22	—
— 14 in Sver. d. Schfl. N. ½		34	—	20	—	19	—	26	—	24	—	22	—	17	—	15
— 14 in Wismar, die Last	70	—	42	—	39	—	—	—	50	—	45	—	30	—	27	—
— 14 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	21	—	20	—	26	—	—	—	—	—	15	—	—
— 14 in Grabow, der gr. Schfl.	—	44	—	28	—	26	—	32	—	30	—	—	—	20	—	16
— 14 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lauenb. d. Sack N. ½	3	32	2	13	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8
— 13 in Boitzenburg, der Sack	3	32	2	14	2	12	—	—	2	40	2	24	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0040
DFG

Anno 1780. 4tes Stück.

Sonnabends den 22. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Ehrn Prediger Gluer, zu Wattmannshagen unterthänigst angezeiget, daß er unter nachstehenden extractiue sub A) hiebey abgedruckten Bedingungen mit gesammten seinen Gläubigern sich zu vergleichen wünschte, mit devotester Bitte, Wir geruheten gnädigst, Terminum zur Abgabe der creditorischen Erklärung anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir nicht nur sämmtliche Gläubiger des Ehrn Predigers Gluer, und deren gemeinsamen Anwald Unsern Hof- u. Landgerichts Procuratorem Carnatz, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 28sten Jan. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgericht erscheinen, ihre Erklärung über sothane Vergleichs-Vorschläge so dann angeben, oder gewärtigen, daß die Ausbleibende, und sich nicht erklärende pro consentientibus gehalten werden sollen. Wobey hiedurch annoch angezeiget wird, daß die Vergleichs-Vorschläge in extenso bey dem

communi mandatario eingesehen, oder von demselben auch in Abschrift mitgetheilet werden können. Zugleich befehlen Wir aber auch den special Anwälden, sich gegen den Termin bey constitutionsmäßiger Strafe gehörig ad acta zu legitimiren. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 20. Nov. 1779

A) Extractus der von dem Pastore Gluer, zu Wattmannshagen ad acta convocationis seiner Gläubiger den 8ten Nov. 1779 übergebenen Vergleichsbedingungen.

§. 6.

Damit meine Creditores wenigstens meine gute Absicht, und Fürsorge für ihre Befriedigung thätig erfahren mögen, so habe ich meine Frau dazu beredet, und sie ist bereit, sich deshalb, rechtlicher Ordnung nach zu reversiren: Daß sie sich meinen Gläubigern, im Fall, daß von ihnen nachstehender Vergleich angenommen werden dürfte, postponiren lassen wolle.

§. 7.

Demnach trete ich meinen Gläubigern

a) meine ganze Bibliothek zu ihrer Befriedigung ab, und diese rechne ich nur ganz geringe 800 Rthlr.

b) Habe ich mit dem jetzigen Besitzer von Watrum des verstorbenen Schröders Erben, noch verschiedene Forderungen aus dem geschehenen Verkauf, welche mit Inbegrif eines Postens von 80 Rthlr. an den Advocat Segnitz zu Güstrow, betragen Circa 1500 Rthlr.

c) Trete ich denenselben das Glumsche Haus in Tessenow ab, welches ich nur ganz geringe rechne zu 220 Rthlr.

d) Einen Wechsel des Forstinspectors Müller zu Röwershagen auf 180 Rthlr. mit 10jährigen Zinsen 90 Rthlr. Sowie dieses nun 2790 Rthlr.

§ 8.

schon eine Summe von 2790 Rthlr beträget, so offerire ich mich übrigens annoch, insoferne hievon meine Gläubiger nicht befriediget werden sollten, von meinen jährlichen Salario, so lange mir Gott das Leben verleihet, jährlich 300 Rthlr. per modum assinationis & arresti zu ihrer gänzlichen Befriedigung abzugeben, und solchergestalt ihnen meine Schuld zu entrichten.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Candidati Juris, Johann Christian Schaller, alle und jede, welche an das von demselben an den Becker Daniel Brust verkaufte, zwischen den Häusern des Commißions-Raths Rosenberg, und des Majors von Mecklenburg, an dem Pfarrkirchhofe dieselbst belegene Wohnhaus irgend eine Ansprache, und Forderung, sie rühre her, woher sie wolle zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 11ten März d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache, und Forderung sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch euch den Lembkenschen Kindern, wie auch des Provocantis Geschwistern anfügen, daß ihr euch wegen der einem jeden in dem vorbestimmten Hause nach dem großmütterlichen Testament legirten 100 Rthlr. N. Zwdr. zu melden nicht nöthig, niedrigenfals aber die Kosten der Liquidation selbst zutragen habet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. Jan. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf hiesiger Neustadt, in der so genannten Berg-Strasse belegene, dem Hofrath Hector Johann

hann Ernst Mithof, eigenthümlich zuständig gewesene und nun von ihm verkaufte grosse Wohnhaus, mit Ställen, Hof- und Gartenplatze, ex jure hæreditario, hypothecæ, crediti, aut ex alio capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen mögten. hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorgenannten Verkäufers, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen Terminum auf den 29sten Januar 1780. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanigen Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig, qua sortem, als qua usuras in solle, und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 9. Nov. 1779.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns der Hofrath Hector Johann Ernst Mithof, uxorio & interessentium nomine, unterthänigst vorgetragen, wie er den sogenannten Riedtschen, hieselbst in der Apothekerstrasse belegenen Garten, nebst den dazu gehörenden dreyen Buden, nach zuvor dazu erhaltener Vollmacht seiner Mitinteressenten, verkaufet und sich dabey zur Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum, auch Bewürkung eines Präclusiv-Abschiedes verbindlich gemacht habe, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, sothane Proclamata zu erkennen. Da Wir nun dem Petito in Gnaden deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten Jan. 1780. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche ex jure hæreditario aut protimiseos vel ex pacto de retrovendendo, aut ex capite crediti, hypothecæ aliaque causa an vorerwehnte Immobilia Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigsten Ernstes, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprüche und etwanige Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Nov. 1779.

(LS.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Mantzel hieselbst, qua mandatarii

eines grossen Theils der Creditorum des Burgermeisters und Portenniers, Herzog in Tessin, ad profitendum & liquidandum in dieser Debitsache, eine Tagefahrt auf den 28sten Jan. des mit Gott zu hoffenden 1780ten Jahres berahmet. Citiren, heischen und laden dahero alle diejenigen, welche an ernannten debitorem communem ex quocunque capite prætensa formiren zu können vermeynen, mit Ausschluß derer, welche in dem bey Gelegenheit der von gemeinsamen Schuldner an dessen Schwiegersohn, den Bürger und Kaufmann Delacamp verkauften Grundstücke im Tessinschen Stadtgerichte den 17ten May a. c. angehaltenem Termino, ihre Forderungen bereits liquidiret haben, Kraft dieses gnädigst zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen und Ansprüche gehörig liquidiret, auch beglaubiget, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Endlich wird sämtlichen Creditoribus, sie mögen sich schon vormals gemeldet haben, oder noch melden, hiedurch aufgegeben, binnen obgedachter Frist procuratores ad acta in loco, sub pœna constitutionis, zu bestellen. Datum Rostock, den 18. Sept. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Bützow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an das dem hiesigen Chirurgo, Nicolas Bernard, zu eigen gewesene, nunmehro mit dem Hause des Becker Burmeister allhier verkaufte, in der hiesigen Rühner Strasse belegene Wohnhaus cum pertinentiis rechtliche Forderungen zu machen u. zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 1sten März d. J. ad profitendum & liquidandum Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen. Bützow, den 6. Jan. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an den von dem Musikant-Gesell, Jürgen Orthen, hinterlassenen, auf hiesigem Stadtfelde bey der Brandeiche belegenen, dem jetzigen Stadtmusico, Peter Blankenburg, allhier erbaut angefallenen und von diesem nunmehr verkaufte 6 Scheffel Saat-Acker, rechtliche Ansprache zu machen und zu haben vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 1sten März 1780. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen. Bützow, den 28. Decemb. 1779.

Burgermeister und Rath, als zum Herzogl. Stadtgericht verordnete

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es ist der Beyvater im hiesigem Stadt-Armenhause, Berend Joachim Scheel, ohne Hinterlassung Leibeserben verstorben, dahero von E. E. Rath alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Ansprache haben, citiret werden, auf den 28sten Jan. a. f. sub pœna præclusi & perpetui silentii, unter behüfiger Legitimation, sich gehörig zu Rathhause zu melden. Güstrow, den 4. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Wann der hiesige Kälber-Hirte Peter Martens, und dessen Ehefrau Maria, geb. Tropst, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen; so werden von E. E. Rath alle und jede, die an solcher Verlassenschaft anzukommen vermeynen, oder daran eine Forderung und Ansprache, aus welchem Grunde es auch wäre, formiren können und wollen, citiret

und

und geladen, sich am 28sten Jan. a. k. sub pœna præclusi & perpetui silentii, vermittelst behufiger Legitimation in curia gehörig zu melden. Güstrow, den 4. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Gericht der Altstadt Schwerin.

1) Ad instantiam des hiesigen Bürgers und Schneider Amtsmeisters Wücker, werden hiedurch alle und jede, welche an das von ihm aus freyer Hand verkaufte, auf dem kleinen Moor, zwischen den Häusern des Cammerdieners Pahl und des Gastwirths Nodiesatzky inne belegene Wohnhaus c. p. einige Ansprache machen auf den 28sten Jan. 1780. ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii von uns vorgeladen. Schwerin, den 16. Nov. 1779.

Zum Herzogl Gerichte der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

g) beym Stadtgericht zu Terrerow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an dem hiesigen Bürger und Nadler, Johann Dreves, und dessen Haus und sonstigen Vermögen, einige Forderungen und Ansprüche haben auf den 21sten Febr. um 9 Uhr, in der Gerichtsstube allhier ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Terrerow, den 15. Januar 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

h) beym Gericht des Reichs Grafen von Sala zu Bellin.

1) Der Terminus zur Regulirung der Erbschafts Angelegenheit, des hiesigen verstorbenen Schmid Zolck, und seiner Ehefrau, wird eingetretener Hindern sehalber bis auf den 6ten Febr. a. c. prorogirt und solches hiemit kund gemacht. Bellin, den 15 Jan. 1780.

Reichs Gräfl von Salasches Gericht daselbst

i) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann zur Eröfnung des, von der verwittweten Frau Secretairin Oelgard Maria Cordtsen, geb. Rischen, vorlängst gerichtlich vollzogenen, und in hiesigen Closter-Amts-Gericht niedergelegten Testaments, nach deren kürzlich erfolgten Ableben, Terminus auf den 2ten Febr. d. J. anberahmet ist; als werden alle diejenigen, so an der weil. Frau Secretairin, Oelgard Maria Wittwe Cordtsen geb. Rischen, ein Erbrecht zu haben vermeynen, hiedurch von Gerichtswegen vorgeladen, sich in termino des Morgens zur gewöhnlichen Zeit, auf hiesiger Amts-Gerichtsstube einzufinden, der Publication des gedachten Testaments zu gewärtigen, und ihre Gerechtsame dabey wahrzunehmen. Sign. Dobbertin, den 9 Jan. 1780. Closteramtsgericht hieselbst.

k) beym freyherrl. Gerichte zu Penzlin.

1) Es wird hiemit zur Eröffnung der Erstigkeits-Urthel in Schuldsachen des hiesigen Bürgers Oelrichs und zur Vertheilung der vorhandenen Masse von 122 Rthlr. 24 ßl. Gold der 31. Jan. 1780. anberahmet, an welchem sich die Gläubiger vor hiesigem Gericht Morgens um 10 Uhr zu besagtem Zweck einzufinden haben. Decret. Penzlin, den 20. Dec. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an die hiesige Witwe und Erben des verstorbenen Beckers Michael Thormann, besonders auch an dessen Sohn Friederich Thormann gegründete Forderungen, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 31. Januar. 1780 Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß die Aussenbleibenden mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern von der Masse gänzlich ausgeschlossen seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Decret. Penzlin, den 20sten Decemb. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da in dem anberahmt gewesenen termino subhastationis des Bürgers, Andreas Tietböhlen, Aecker auf den 13ten Jan. verkaufet; der Debitor Andreas Tietböhl, nach geschehener Citation sich in termino nicht gestellet: So hat ein Herzogl. Gericht, um Gewißheit von seinem Leben oder Tode einzuziehen, diesen Andreas Tietböhlen, nochmalen peremtorie citiren wollen, sich a dato innerhalb 6 Wochen, bey hiesigem Herzogl. Stadtgericht zu gestellen, bis dahin die Auszahlung der Gelder aufgesprochen, nach Verfliessung der 6 Wochen aber werden die gehobene Gelder, an seine Creditores ausbezahlet, und der Ueberschuß an seine Schwester und deren Kinder als seine rechten Erben vertheilet. Datum Laage, den 14. Jan. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

b) beym Amtsgericht zu Wittenburg.

1) Demnach eine Frauensperson, Namens Sophie Christina Schmidt, wegen eines angeschuldigten importanten Diebstahls auf dem adel. Hof zu Brahlstorf, bey hiesigem Herzogl. Amtsgericht in Inquisition gerathen, jedoch aus dem Arrest entwichen, demnächst aber um sicheres Geleit nachgesucht und erhalten, gleichwol nach geschehener Ladung sich mit der Flucht salviret hat, auch bislang weder zu ertappen gewesen, noch sich bey hiesigen Amte wiederum angefunden, als wird gedachte Marie Sophie Christina Schmidt, hiedurch öffentlich citiret und geladen, daß sie sich binnen denen nächsten 9 Wochen, a die affixionis anzurechnen wieder bey hiesigen Amte einfinde, Rede und Antwort ihrer Entweichung und der angeschuldeten That gebe, und was sie etwa zu ihree Defension einzuwenden haben mögte, geziemend vorstelle, widrigenfalls aber und auf dem Falle der nicht Erscheinung gewärtig seyn solle, daß wegen der angeschuldigten Brahlstorfer Diebstähle sie für überwiesen geachtet und, als hätte sie solche bekannt und zugestanden, werde angesehen und erkläret, folglich auch, wegen Verabfolgung des resp. in ihrer Lade verwahret und in der Erde verscharret befundenen, für gestohlen angegebenen Geldes, imgleichen wegen öffentlichen Verkaufs ihrer zurückgelassenen Mobilien, und sonsten weiter in contumaciam das Nöthige werde verfüget werden. Wornach sie sich zu achten. Sign. Wittenburg, in Jud. præf. den 15. Jan. 1780.

Herzogl. Beamte.

c) beym adel. Gericht zu Bernstorf.

1) Wir zum Gräfl. Bernstorffschen Gerichte Wedendorf verordnete Justitiarius und Beysitzere, fügen euch dem hiesigen Gutsunterthanen, Friederich Wilhelm Franck hiemit öffentlich zu wissen: Da ihr von eurer Ehefrauen der Margaretha Dorothea geb. Horstmann, bereits vor 5 Jahren, mit Wegnahme eurer Baarschaften und gesamten Haabseeligkeiten, aus dem hiesigen Dorfe Rambehl, heimlich weggegangen seyd, und selbige nebst denen mit ihr gezeugeten vier unmündigen Kindern böslich verlassen habt, genannte eure Ehefrau auch nicht die geringste Nachricht von eurem Leben oder Tode einziehen, noch den Ort eures jetzigen Auffenthalts in Erfahrung bringen können; Daß wir Kraft dieses euch Friederich Wilhelm Franck zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie citiren und laden, am 29sten Jan. 1780, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte in Person zu erscheinen, eurer muthwilligen Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, und dem Befinden nach weitere Verfügung zu gewärtigen, unter ausdrücklicher Verwarnung, daß, im Fall eures Ausbleibens, auf der Klägerin weiteres Anrufen, wider euch in contumaciam erkannt werden solle, was den Rechten gemäß ist. Gegeben Wedendorf im Amte Gadebusch, den 30. Oct. 1779.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

2) Die beyden Kinder und Erben der hieselbst

selbst verstorbenen Hebamme, Dorothea Maria Wittwe Wulffen, geb. Dercks, Namentlich Christina Wulffen und Peter Hinrich Wulff, deren jetzigen Aufenthalt man nicht hat in Erfahrung bringen können, werden hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie citiret, am 29sten Jan. 1780. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte persönlich zu erscheinen, und ihre Erbtheile in Empfang zu nehmen, und haben im Fall ihres ausbleibens zu gewärtigen, daß ihre Erbtheile, die nicht so erheblich sind, daß sie unter eine gesetzmäßige Curam genommen werden könnten, ihren übrigen Geschwistern mitgetheilet, und sie beyde mit Ansprüchen an dieser Erbschaft nicht weiter gehöret, sondern damit auf ewig abgewiesen werden sollen. Wendendorf im Amte Gadebusch, den 30. Octob. 1779.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wir notificiren allen und jeden, welche an die zu Grabow verstorbene verwittwete Vice-Directorin von Faber, geb. Duve, etwas zu bezahlen schuldig sind, hiedurch gnädigst, daß dieselben solche Zahlung an Niemanden, als an den Doctorem Herzberg hieselbst, qua executorem testamenti, zu leisten, solches auch sub pœna dupli nicht anders zu halten haben. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 6. Jan 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director. und Räthe.

2) Von der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 3ten Januar 1780. publicirten 27sten Lotterie, bestehend aus 6000 Loosen, und ausser 22 Nebengewinnen, aus 6000 Haupt Gewinnen, die mithin das vorzügliche hat, daß in derselben gar keine Nieten sind, indem diejenige Anzahl von Interessenten, die sonst in der letzten Klasse leer ausgehen, in der 27sten Lotterie wenigstens ein Freyloos zur ersten Klasse der darauf folgenden Lotterie, und dadurch die Hofnung zu ansehnlichen Gewinnen erhält, welche 6000 Loose in 4 Klassen also sind vertheilet worden, daß in einer jeden der drey ersten Klassen 500 Loose und in der 4ten und letzten Klasse die übrigen 4500 Loose gezogen werden, und wovon die Ziehung der ersten Klasse auf den 29sten März, der zwoten Klasse auf den 1sten May, der dritten Klasse auf den 5ten Juny, und der vierten und letzten Klasse auf den 17ten July d. J. festgesetzt ist, sind auf den Herzogl. Haupt Postcomtoirs zu Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Nebenpostcomtoirs, ausserdem aber auch noch, in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector, Kaufmann Herrn Salm und den privilegirten Juden Herrn Moses A. Wolff, in Güstrow bey dem Kaufmann Hrn. Simonis und den privilegirten Juden Hrn. Isaias Jerem. Israel in der Burgstrasse, in Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, Mäckler Hrn. Kagel und Hrn. Oetz; in Boitzenburg bey den Hrn. Manecke; in Brehmen bey den Kaufleuten Hrn. Hinrich Bagelmann, Hrn. W. Röhling und Hrn. L. M. Sartorius; in Lübeck bey den Kaufleuten Frau Wittwe Moll und Hrn. Stolterfoth Compagnie; in Hamburg bey den Kaufleuten Hrn. G. Graßmeier und Compagnie; in Wismar bey dem Apotheker Hrn. Kindt und Kaufmann Hrn. Caspar David Martens in der Scheünen-Strasse; in Wittenburg bey dem Hrn. Dölle; in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Hilgendorf; und in Dömitz bey dem Kaufmann Hrn. Otto, die Plane unentgeldlich, ein ganzes Loos aber in der 1sten Klasse für 1 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, in der 2ten Klasse für 2 Mk 8 ßl.

Eine

Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, in der 3ten Klasse für 4 Mk. und 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, in der 4ten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, und ein halbes Loos durch alle 4 Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles in Mecklenburgschen Courant oder R. Zwdr., zu 31 ßl. gerechnet, zu haben. Schwerin, den 11. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterey Direction.

3) Vermittelst eines aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley dem Stadtgerichte zu Lübz ertheilten Informatorii, ist der Judenknecht, Jochim Levin, wegen seines in Ansehung der publica auctoritate gedruckten Lotteriebögen begangenen falsi und Betriegerey, zum Staupenschlage und immerwährender Landesverweisung verurtheilet, auch, nach dem unterthänigsten Berichte des gedachten Stadtgerichts, diese Strafe an ihm vollstrecket worden. Schwerin, den 14. Jan. 1780.

4) Aus dem Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz Blade vom 8ten Jan. dieses Jahres, 2tes Stück, pag 15. habe ersehen, welchergestalt beym Königl. Schwedisch-Pommerschen Hofgericht mein Sohn, Johann Hermann Stein, an die Herchertschen, oder Lübckischen Creditoren und Erben, so an den bey dem Redingschen Concurs in der Prioritäts-Urthel vom 11ten Jul. 1758. sub N. 6. inter separatos vor den Kaufmann, und Provisor, Johann Christoph Herchert, suo & curatoris nom. der Lübcken Kinder 1ocirten Posten von 3000 Rthlr. R. Zwdr. Capital und rückständigen Zinsen, entweder aus einer Herchertschen, oder Lübckschen Verbindlichkeit und Rechte, zu begehren haben, Proclamata ausgebracht, dabey aber auch zugleich vorgegeben, als ob ich ihm meinen Antheil an dem Herchertschen Concurs cediret. Da dieses aber ein falsches Vorgeben von demselben ist: so habe es für nöthig befunden, hievon nicht allein dem vorgedachten Königl. Schwedisch-Pommerschen hohen Hofgerichte, wie bereits geschehen ist, die gehörige Anzeige zu machen sondern dieses auch, um jedermanns Irrthum hiebey vorzubeugen, hiemit allhie öffentlich kund zu thun. Rostock, den 18 Jan. 1780.

C. R. Johann Matthias Stein.

5) 1. Die v. Platen kl. Brützer Herren Creditores werden ersuchet, die rückständige jährige Obligations mäßige Zinse auf den Jahrgang von Trinitatis 1776. bis dahin 1777 bey mir, dem Kaufmann G. C. Warnemünde hieselbst gegen Quitung abzulangen.

2. Imgleichen wollen die v. Drieberg Gottmannsförder Herren Creditores die auf instehenden Antonii fällige Obligations-mäßige Jahrs-Zinse, die v. Drieberg-Sprenzer Creditores aber auf den Jahrgang von Trinitatis 1772 bis 1773. 2 pro Cent Zinsen gegen Quitung entgegen nehmen.

3. Auch stehet die Gräflich von Salasche Zinse de S. Antonii d. J. Obligations-mäßig gegen Quitung zur Auszahlung bereit.

Weil aber noch einige vorbenannte Herren Creditoren von vorigen Jahre die Quitungen schuldig geblieben; so muß ich erinnern, daß keine Zahlung, als gegen Einlieferung der Quitungen geschehen werde. Güstrow, den 10. Jan. 1780.

G. C. Warnemünde.

IV. Abscheid.

1) Purificato, in proclamate de 1 Nov. 2. præt. comminato præjudicio, sind die etwa noch latitirenden in dem am 3. huj vorgewesenen liquidations Termin sich nicht gemeldet habenden Gläubiger des zu Wittensörden abgemeyerten colont Friedrich Warnke nunmehro mit ihren Foderungen gänzlich präcludiret und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 11. Januar 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) In Concurs- und Liquidations Sachen derer in actis & protocollo liquid. bekannten Credi-

Creditorum des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Jacob Friederich Albrecht, giebt hiesiges Herzogl. Stadtgericht nach geschehener Liquidation zu Recht diesen Bescheid:

Daß zuforderst der actus liquidationis, ratione derer Creditorum so sich bisher weder in Person und schriftlich gemeldet oder sonst ad acta bekannt geworden, für beschlossen angenommen, und diese von gegenwärtigen Concurs Kraft dieses präcludiret werden; Diejenigen aber, welchen weitere Liquidation oder ferner etwas beyzubringen obliget, haben solches in Zeit von 3 Wochen sub pœna præclusi zu beschaffen, zu dem Ende da inspectio actorum allen Interessenten zur Nachricht erlaubet wird. Nicht minder haben sämtlich sich gemeldete und ad acta bekannt gewordene Creditores, im Fall wieder Verhoffen die Güte zwischen ihnen und Liquidaten sich zerschlagen sollte Prioritatem binnen 6 Wochen sub præjudicio zu deduciren und ad acta zu bringen. Uebrigens wird Liquidaten Albrecht sub pœna cassationis, annullationis aliaque gravi arbitraria anbefohlen, sich aller Veräusserung zum Nachtheil der Liquidanten zu enthalten. V. R. W. Publ. Grabow, den 20. Dec. 1779.

V. Was zu verpachten.

1) Es ist auf Herzogl. hoher Cammer-Verordnung zu verpachten, des Lumpensamlen und Handels im hiesigen Amte, auf gewisse Jahre, ein terminus licitationis auf den 28sten Jan. 1780. angesetzet, und können diejenigen, welche diesen Handel zu pachten belieben tragen, sich an dem vorbestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amtsstube einfinden, und daselbst nach gethanen Bot und Ueberbot gewärtigen, daß dem plus offerenti bis auf gnädigste Ratification der Zuschlag geschehe. Dargun, den 13. Dec. 1779.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

2) Die Holländerey zu Salau, von 200 Kühen, fällt Maytag dieses Jahres aus der Pacht. Pachtliebhabere können sich innerhalb 3 Wochen, zu Plötz melden und billige Bedingungen erwarten. Plötz, den 2. Jan. 1780.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unsrer Justitz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgütern die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 26sten Novemb. d. J., den zweyten auf den 1sten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchstbietenden die Güter zwar vorläufig jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzkanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Wann die Erben der allhier verstorbenen Wehemutter Catharina Margaretha

Schmidten, gebohrnen Langen, und derselben gleichfalls verstorbenen Ehemannes, Arbeitsmanns Jochim Hinrich Schmit, um öffentl. gerichtl. Verkauf des der ersteren zuständigen Hauses, nebst Stalles und hinter denselben befindlichen Gartens angetragen haben: so ist Terminus auf den 1. Febr. 1780. anberahmet worden. Es wollen Kaufliebhabere sich also am besagten Tage Morgens um 9 Uhr beym hiesigen Herzogl. Stadt-Waysengericht einfinden, Both und Gegenboth thun, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Wie dann auch in diesem Termino alle diejenigen, welche an diesem Hause und dessen Zubehörungen eine Ansprache haben, sub pœna præclusi hiemit vorgeladen werden, ihre Forderungen zu profitiren und zu justificiren, auch demnächst Bescheides zu gewärtigen. Warin, den 21. Dec. 1779.

Herzogl. Stadt-Waysengericht hieselbst.

3) Alle diejenigen, welche das von dem hiesigen Becker Friederich Thormann bisher bewohnte in der Hauptstrasse gegen der Kirche über sehr bequem gelegene Haus cum pertinentiis zu kaufen Lust haben, können sich am 31. Jan. 1780. Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Gericht einfinden, und dem Befinden nach den Zuschlag an den Meistbietenden gewärtigen. Penzlin, den 20. Dec. 1779.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

4) Die Erben einer ohnlängst zu Bützow verstorbenen adelichen Dame, sind gewilliget, ihr daselbst in der langen Strasse ohnweit des Wolcker Thors belegene Haus von zwey Etagen, aus freyer Hand zu verkaufen. Dies Haus, welches überhaupt in guten baulichen Stande ist, empfiehlet sich nicht nur wegen seiner schönen Lage, sondern auch wegen der bequemen innern Einrichtung: Es finden sich nämlich in der untersten Etage, 4 gute heitzbare Stuben, wovon 2 mit Tapeten ausgeschlagen sind und bey der einen ist ein Alcoven, ferner eine Speisekammer, eine geräumige Küche, 2 Keller davon der eine gewölbt. In der obern Etage aber 2 Stuben, 4 Kammern und ein ein guter geräumiger Hausboden mit einen separirten Räucherboden. Auf dem Hofe, welcher von mittelmäßiger Grösse finden sich 3 gute Ställe, ein brauchbarer Brunnen, hiernächst aber ein Garten von ziemlicher Grösse. Die etwanigen Kaufliebhabere können sich bey dem Hrn. Secretair Klentz daselbst in Bützow melden und von demselben die näheren Verkaufsbedingungen erfahren.

5) „Traité de Commerce entre la France „& le Duc de Mecklenbourg, oder Commerz„Tractat, zwischen des Königs in Frank„reich Majestät, und des Herzogs zu Meck„lenburg-Schwerin und Güst. ow Durchl., „geschlossen, Hamburg, den 18. September „1779." Groß 4to 8 Bogen; Ist bey dem Verleger, dem Herzogl. Hof-Buchdrucker W. Bärensprung zu Schwerin, wie auch auf den Herzogl. Posteomtoirs zu Güstrow, Rostock, Ludewigslust ꝛc. und an den sonst bekannten Orten, das Exemplar auf Druckpapier zu 12 ßl. auf Schreibpapier zu 16 ßl.; und auf Postpapier zu 20 ßl. zu haben.

VIII. Was verlohren.

1) Es ist in Wismar den 17ten Jan. von einem Fremden, eine alte 3 häusigte Englische silberne Taschen-Uhr verlohren worden, wer hievon Nachricht solte geben können, der hat sich in Wismar, bey dem Hrn. Postmeister Bohnsack zu melden, alwo er ein Louisd'or zum Douceur erhalten soll. Das äusserste Gehäuse ist schwarz mit silbernen Buckeln, hat ein emaille Zifferblatt mit goldenen Zeigers, in dem zweyten Gehäuse liegt ein klein engl. Gemälde, und ist nebst einem rothen Bande daran befindlich, ein Lombachen Pettschaft mit einen rothen Agat-Stein worinn ein Bienenkorb und Bienen gestochen.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Aus dem Amte Ribnitz ist berichtet, daß in

in der Gegend von Stralsund die Seuche heftig wüte, und daß deswegen auf dem Mecklenburgschen Paß alle nöthige Vorsicht veranstaltet sey. Zu Jarkendorf in gedachtem Amte ist abermal ein Haupt mit der Seuche wieder befallen.

Im Amte Stavenhagen wird zu Löwenstorf, nach Hinrichshagen gehörig, inoculirt; Zu Schmachthagen hat man, nachdem die letzten eingeimpften 16 Häupter durchgehends die Seuche glücklich überstanden haben auch von den 14 für die Godowschen Bayern wieder angekauften 13 Häuptern durchgeseucht sind, und zu Torgelow ausser grobträchtigen Kühen kein ungeimpftes Vieh mehr übrig ist, damit wieder aufgehalten. Zu Ueberende sind von 42 inoculirten Häuptern nur 4 gestorben.

Von Bollenstorf im Amte Schwaan fehlet noch der weitere Bericht, desgleichen ist aus dem

Amte Güstrow von Carow noch keine nähere Meldung geschehen. Zu Wieck sind von den jüngst noch krank gestandenen 8 Häuptern fernerweit 6 durchgeseucht und eines ist gestorben, also steht nur noch ein Haupt von den zuletzt inoculirten 26 Häuptern krank. Den 17ten dieses sind abermal 36 Stück eingesetzt.

Im Amte Bützow-Rühn stehen Moltenow und Vietzen seit 5 Wochen in der Quarantaine und überhaupt ist in diesem Amte von der natürlichen Seuche nichts weiter zu spüren. Der Stand des Inoculationswesens in diesem Amte aber ist folgender:

Auf dem Hofe Glambeck sind seit der letztern Anzeige in den Intelligenz-Blättern aufs neue inoculirt 45 Stücke; davon sind bis den 19ten Jan. durchgeseucht 26, gestorben 5, noch krank 14.

Auf dem Bauhofe zu Rühn sind seit den 14ten Decemb. inoculirt 30 Stück; davon sind bis den 19ten Jan durchgeseucht 17, gestorben noch keines, krank 13.

Im Dorfe Schlimmin seit dem 3ten Jan. inoculirt 23 Stück; davon bis den 19ten durchgeseucht 15, gestorben eines, krank 7.

Im Dorfe Pentzin seit den 2ten Jan inoculirt 39 Stück; davon bis den 19ten durchgeseucht 19, todt 3, noch krank 17.

Zu Mummendorf im Amte Grevismühlen ist die Quarantaine vorüber, welche zu Blücher im Amte Boitzenburg noch fort dauert.

Im Amte Neustadt befindet sich Godow seit 5 Wochen gleichfalls in derselben. Dahingegen ist nicht nur zu Riendorf die Seuche noch im Gange, sondern sie ist auch in dem Bauerdorfe Retien-Schonau, nach Gievitz gehörig, mit solcher Heftigkeit eingebrochen, daß bey einem Bauern sogleich in den ersten Tagen schon 9 Häupter gestürzet, alles übrige Rindvieh auf diesem Gehöfte aber sowol als 3 Häupter bey einem andern Bauern krank waren. An bey Orten wird man zur Inoculation schreiten.

Im Amte Schwerin sind zu Mirow noch 8 Häupter krank.

Aus dem Amte Rehna ist Bericht eingegangen, daß in dem angränzenden Strelitzischen Hof und Dorf Mentzendorf die Seuche eingetreten sey. Schwerin, den 20. Januar 1780.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem Jeremias Gerson, aus Altona, und Philip Berens, aus Dannenberg, bisherö in meiner Handlung besonders beym Korn-Handel von mir gebrauchet, nunmehro aber ihrer Diensts gänzlich entlassen: so habe nicht allein diese Entlassung hiedurch, sondern auch dabey bekannt machen wollen, daß ich für diese beyde vormalige Bediente, weder für die, auf meinen Namen etwan aufgenommene oder aufzunehmende Gelder, oder in meinen Namen etwan geschlossene oder zu schliessende Handlungen, es sey solche von welcher Art sie wolle, auf keinerley Weise ferner haften wolle. Haarburg, den 7. Jan. 1780.

Sim. Berens.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 20. Jan. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. ⅔tel Stück		36	3

Markgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 19 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	67	—	42	—	40	—	60	—	44	—	36	—	28	—	22	—
— 21 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		34	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	8	—	15
— 21 in Wismar, die Last	70	—	43	—	39	—	—	—	50	—	45	—	30	—	26	—
— 21 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	21	—	20	—	26	—	—	—	—	—	15	—	—
— 21 in Grabow, der gr. Schfl.	—	44	—	29	—	25	—	32	—	30	—	—	—	20	—	16
— 21 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	24	2	14	2	10	—	—	2	32	2	20	1	16	1	8
— 20 in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	14	2	10	—	—	2	32	2	20	1	16	1	8

Anno 1780. 5tes Stück.

Sonnabends den 29. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 28. Jan. 1780.

Für die verwittwete Prinzeßin von Preussen Louise Amalia Königl. Hoheit ist die Trauer bey Hofe angeleget worden.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes von Hobe grossen Grabowscher Gläubiger alle und jede, welche an die dem von Blücher auf Suckow, unterm 26sten Octob. v. J. mit Vorbehalt Unserer Landes und Lehnsherrlichen Zuständnisse, als Meistbietenden zugeschlagene in dem Amte Gnoyen belegenen Güter Wasdow, Quitzenow, und Bobbin mit den zu diesen Gütern gehörigen Pertinentien ex facto der von Hobenschen Gläubiger irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 11ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 21. Januar 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, mit Unsrer Landesherrlichen und Obervormundschaftlichen Genehmigung von dem Obristlieutenant, von Schack, verkaufte Gut Hülseburg cum pertinentiis, ex capite debiti, hypothecæ, protimiseos, fideicommissi, vel ex ullo alio juris capite Rechte und Ansprüche haben, zur Zeit aber sich so wenig ad acta gemeldet, als sonsten ad acta bekannt geworden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des obgenannten Obristlieutenants von Schack, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten April a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach, mit Verstattung der Inspection des von Provocante unterm 28ten May 1779 ausgestellten Posten-Zettels, gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezieмend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specificquererLiquidation, profitiren u. mittelst Producirung der Orginal-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Jan. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, zur Publication des bey hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley von der zu Bützow verstorbenen Susanna von Belloe, niedergelegten testamenti & codicilli salvo cujuscunque jure einen Terminum auf den 15ten März d. J. anberahmet haben; Citiren daher die nächsten Anverwandten der vorgenannten von Belloe, hiemit gnädigst, in gedachten Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen geschehenen Meldung, unausbleiblich zu erscheinen, und die Publication des obgedachten Testamenti, und Codicilli zu gewärtigen. Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß wegen einer von einen dritten behaupteten grossen donationis inter vivos ein noch nicht rechtskräftig entschiedener Proceß obwalte. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 18 Jan. 1780.

(LS.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Herzogl. Hof-Marschallamt zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen sämtlichen noch nicht abgefundenen Gläubigern des Hof-Musici, Constantini, zu Ludewigslust, hiemit zu wissen, daß

Wir

Wir zur Regulirung und gänzlichen Hinlegung dieses Debit-Wesens, Terminum auf den 25sten Febr. a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß absentes an dem, was præsentes beschliessen werden, gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigten vor Unserm Hof-Marschallamte unausbleiblich erscheinen, und weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Jan. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) bey Herzogl. Regierung zu Ratzeburg.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann die verwittwete Oberhauptmanninn von Laffert, unterthänigst angezeiget hat, wie sie ihr hieselbst auf dem Domhofe belegenes Haus cum pertinentiis zu verkaufen vorhabens sey auch desfalls um Unsern Landesherrlichen Consens supplicirt hat, mit hinzugefügter submissesten Bitte: Wir geruheten diejenigen, so an diesem Hause ex quocunque capite Ansprüche zu haben gloubten per publica proclamata vorladen zu lassen, und Wir solchem Gesuche in Gnaden statt gegeben, auch deshalben Terminum auf den 29sten Febr. anni futuri 1780, anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an diesem Hause und dessen Zubehör irgend eine rechtmäßige Ansprache, oder bey diesem Verkauf ein gegründetes Interesse zu haben vermeynen, und sich nicht desfalls bereits mit der Oberhauptmannin v. Laffert als bisherigen Eigenthümerin verglichen haben, hiedurch zum ersten, anden und dritten male, mithin peremtorie, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung hieselbst entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und justificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem Termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen gehörig beybringen, damit gänzlich präcludirt, und demnächst nicht weiter damit gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Datum auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg, den 24. Dec. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeb. Regierung verordnete Cammer- und Justiz-Räthe.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an der von dem Bürger und Perruquier, C. P. Wulff, verkauften, auf dem Pfoffenbruch belegenen Garten, einige Ansprache haben, werden von E. E. Rath auf den 23sten Febr. a. c. zur Liquidation hiedurch sub pœna præ-concluſi aufgefordert. Güstrow, den 10. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Rostock,

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, die öffentliche Vorladung der gesammte Gläubiger des hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Friederich Schünmann erkannt, und zur Liquidation ihrer Forderungen der 9te Febr. kommenden Jahres pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an ihn aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch citiret, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse sowohl anzugeben und gehörig beglaubigen, als auch deren Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die

Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Deditmasse gänzlich abgewiesen werden sollen; gleich denn auch den etwanigen Pfandinhabern, bey Verluste ihres Pfandrechts aufgegeben wird, von den in Händen habenden Pfändern, und der darauf geschehenen Anleihe, in præfixo eine specifique Anzeige zu machen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7. Dec. 1779.

g) beym Stadtgericht zu Malchin.

1) Hätte jemand gegründete Ansprache an den Bartelschen, den Bürger Jürgen Meinck sub lege addictionis in diem zugeschlagenen Wohnhause, der wolle sich damit am 14ten Febr. a. c. sub pœna præclusi zu Rathhause melden. Malchin, den 21. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

h) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Fischer, Daniel Friederich Pahren, aus freyer Hand verkaufte, Wohnhaus mit Hof- und Gartenplatz, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch vor uns auf den 7ten April d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie vorgeladen. Schwerin, den 21. Jan. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete, Richter und Assessores.

i) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Den sämtlichen, wider den, nach dem Zuchthause zu Dömitz abgeführten Notarium Glume liquidirt habenden Gläubigern, wird hiedurch sub præjudicio præclusi aufgegeben, den 11ten Feb. k. J. entweder schriftlich oder ad protocollum ihr Erstigkeitsrecht auszuführen, und sich des Endes Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube einzufinden. Sign. Teterow, den 13. Dec. 1779.

k) beym Wayfengericht zu Neubuckow.

1) Auf höchsten Herzogl. Justitzcanzley Befehl in Rostock, werden alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa so wol an die Verlassenschaft, des wayland Hrn. Präpositi Musseus hieselbst, als auch an die denominirte Erben desselben, Demoiselle Helena Musseus und Herrn Advocati Musseus, Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 21sten Febr. des kommenden 1780sten Jahres in curia hieselbst zu erscheinen, und ihre Forderungen ad protocollum zu geben; sub comminatione, daß die Nichterscheinende, von dem Vermögen der respective provocaten so weit Rechtens auf immer abgewiesen und präcludirt werden sollen. Neu-Buckow, den 16. Octob. 1779.

Zum Herzogl. Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Neustadt.

1) Da der Büdener, Peters, zu Barkow hiesigen Amts, der Anzeige nach aus Dömitz, ausser der Ehe gebürtig, mit Hinterlassung einer Wittwe ohne Kinder und ab intestato verstorben ist: so werden alle diejenigen die an seinen nach Büdener Rechte erbauten Kathen, und übrige, nach Abzug der Schulden und des Eingebrachten der Wittwe von 100 Rthlr. geringe Verlassenschaft einige Ansprache ex capite hæreditatis vel crediti zu haben glauben hiedurch sub pœna præclusi vorgeladen am 1sten März d. J. Morgens um 9 Uhr vor das hiesige Amt zu erscheinen. Neustadt, den 17. Jan. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

m) beym Kloster-Amt zu Ribnitz.

1) Es ist die bey der Demoiselle Conventualinn Deckern allhier, im Dienst gestandene Charlotta Meyern, vor kurzen mit Tode abgegangen, ohne daß es bekannt, wer die Erben zu ihrem sehr geringen Nachlaß sind. Es werden also hiezu die nächsten Erben, oder auch wer gegründete Ansprache zu machen befugt sey citiret, daß sie sich den 29. März d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Kloster-Amtshofe allhier einzufinden, und ihr Erb- oder sonstiges Recht darlegen sollen, bey Strafe daß sie im Unterlassungsfall, hievon auf immer aus-

ausgeschlossen werden. Decret. Ribnitz, den 2. Jan, 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

n) beym Wayſen-Gericht zu Bützow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an dem, von dem verſtorbenen vormaligen Mühlenmeiſter, Johann Paſchen Cordua, hieſelbſt hinterlaſſenen ſämtlichen Vermögen aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprache machen zu können vermeynen, hiedurch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 22ſten März h. a. ad profitendum & liquidandum Morgens um 9 Uhr, auf dem hieſigen Rath-Hauſe zu erſcheinen, vorgeladen.; Nicht minder wird allen denen, welchen Defunctus auf Pfänder, Geld angeliehen, hiemit aufgegeben; daß ſie ſolche in pari termino einzulöſen haben, eo ſub præjudicio, daß im widrigen Fall die Pfänder, als ad maſſam hæreditariam gehörig, angeſehen werden, und die Pfandgebere ſodann ihres Pfandrechts verluſtig ſeyn ſollen. Bützow, den 17. Jan 1780.

Zum Wayſengericht verordnete Präſes und Aſſeſſores hieſelbſt.

o) beym adel. Gericht zu Rothſpalk.

1) Da der ſeit geraumer Zeit allhier zu Rothſpalk, in Dienſten geſtandene Holzwärter Jobs Hinrich Guhl, mit Ausgang vorigen Jahrs verſtorben, und deſſen Nachlaß bereits bey ſeinem Leben in der letzten Krankheit unter Siegel gebracht worden; ſo werden alle Diejenige, welche aus einem Erbgangsrechte oder welchem Grunde es ſonſt ſey, rechtliche Anſprache an dieſen Nachlaß zu machen glauben, hiemit ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 8ten März d. J. vorgeladen, des Morgens um 10 Uhr, vor dem zu Regulirung dieſer Erbſchaftsſache delegirten adel. Gericht zu Rothſpalk, zu erſcheinen, ſich zu ihren Forderungen gehörig zu legitimiren, und demnächſt rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen. Sign. Rothſpalk, den 7. Jan. 1780.

Adel. delegirtes Gericht daſelbſt.

p) beym Regiments-Gericht des Hrn. Obriſten von Gluer zu Roſtock.

1) Es hat der Herr Major Helmuth Friederich von Bodeck meines unterhabenden Regiments, mittelſt ſchriftlicher Vorſtellung geziemend angezeiget, welchergeſtalt, da verſchiedene ſeiner Gläubiger theils gerichtlich, theils auſſer gerichtlich ihre Bezahlung verlangten, und es daher für ihm nothwendig würde, auf die Befriedigung ſeiner geſamten Creditorum Bedacht zu nehmen, ſolches ihm aber nicht anders möglich werde als wenn er durch Erwürckung öffentlicher Proclamatum darlegen können, wie viel, und wem er ſchuldig ſey; er auf die Erkennung dergleichen öffentlichen Proclamatum anzutragen ſich bemüßiget finde. Wann nun dieſem Geſuch deferiret, und ein terminus ad liquidandum auf den 8ten Febr. des mit Gott kommenden 1780ſten Jahres präfigiret worden; als werden alle diejenigen, welche eine Anſprache an gedachtem Hrn. Major Helmuth Friederich von Bodeck ex quocunque capite vel cauſa zu haben vermeinen, ein für allemal, mithin peremtorie und ſub pœna præcluſi, hiedurch citiret und vorgeladen, am benannten Tage Morgens um 10 Uhr, nach Abends zuvor geſchehener Meldung, coram foro militari hieſelbſt zu erſcheinen, ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu profitiren und demnächſt das Weitere ſamt dem Präcluſiv-Abſchied zu gewärtigen: Worneben auf des Hrn. Liquidaten Anſuchen zugleich hiedurch angefüget wird, daß diejenigen, welche auf einen ihnen in forma probante vorzulegenden, und hiernächſt 8 Tage ante Terminum anbefohlener maaſſen einzureichenden Poſten-Zettel ihre Forderungen richtig aufgeführet finden, nicht noch auſſerdem zu liquidiren haben. Datum Roſtock, den 6. Decembr. 1779.

D. v. Glüer, Obriſter und Commandant hieſelbſt.

C. A. Fiſcher, Auditeur.

q) bey der verordneten Commißion zu Güstrow.

1) Da eine mittlerweilige Commissarische Verfügung, welche, auf eingegangener Anzeige und Bitte der verwittwete Frau Pastorin Nähmzow, zu Hohensprentz, von gestrigen Dato, in dem Schuldwesen ihres verstorbenen Ehemannes, getroffen ist, die Verlängerung des in dem, am 10ten vorigen Monats verkündigten Abschiede bestimmten Termins erforderlich machet und dieser nunmehro auf dem 27sten Jan. des nächstkommenden Jahres beraumet worden ist. so wird solches den gesammten ad acta bekannten Gläubigern des wahl. Hrn. Pastoris Nähmzow zu Hohensprentz mit dem Anfügen, hiedurch kund gemachet, daß sie sich alsdann, Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Superintendentur, vor der Herzogl. Commißion, in Gemäßheit sothanen Abscheides, zu der darin enthaltenen Endzwecken und bey Vermeidung der darin ebenfalls gedroheten Nachtheile, unfehlbar zu gestellen haben. Güstrow, den 7. Dec. 1779.

Von Commißions wegen.
Keßler, Neumann, Ackermann.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Friedland.

1) Magistratus der Stadt Friedland, im Herzogthum Mecklenburg Strelitz, citiret auf Ansuchen der Gebrüdere Plathen, deren 35 Jahren abwesenden Bruder, Johann Wilhelm Plath, oder dessen etwanigen Leibes-Erben, hiedurch dergestalt, daß er oder seine Leibeserben sich binnen 9 Monate, und zwar den 3ten Julius 1780. Morgens um 9 Uhr, coram Magistratu entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen seines Lebens und Auffenthalts versehenen Bevollmächtigten zu Empfangnehmung seines Erbtheils, gestellen, im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß er nach Maaßgabe des emanirten Herzogl. Landes Edicti für todt erkläret, und sein sämtliches ihm hier angeerbtes wenigstes Vermögen seinen implorirenden Geschwistern zum Eigenthum adjudicirt werden wird. Friedland, den 20. Sept. 1779.

b) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Da die Wittwe des hieselbst übergefahrenen und verstorbenen Thorschreibers, Lorentz sich mit Hinterlassung ihrer und ihres Mannes in gerichtlicher Verwahrung genommenen Sachen, unter Versprechung wieder zu kommen und ihre Schulden zu bezahlen, entfernet, und ausgeblieben; so wird gedachte Wittwe hiemit ein für allemal vorgeladen, sich am 8ten März a. c. vor hiesigen Herzogl. Stadtgericht zu gestellen, sich wegen der Bezahlung ihrer Schulden annehmlich zu erklären, im wiedrigen die zurück gelassene Sachen in öffentlicher Auction zu Befriedigung der Gläubiger, so weit solche reichen, werden verkaufet werden. Zugleich wird allen etwanigen Erben und Gläubigern hiemit aufgegeben, am gedachten Tage, sich respective zu legitimiren, ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, weil sie mit selbigen nachhero nicht weiter werden gehöret werden. Auch haben Pfandbesitzere, die von derselben etwa in Händen habende Pfänder bey der in den Rechten bestimmten Strafe dem Gerichte einzuliefern. Dömitz den 5. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht Verordnete.

c) beym Waisengericht zu Brüel.

1) Der seit ungefähr 30 Jahren abwesende und dem Vermuthen nach von Wismar zu Wasser nach England gegangene Becker Geselle, Friederich Malchow, aus Brüel gebürtig, oder dessen etwanige Leibes-Erben, werden nach Höchster Herzogl. Verordnung d. d. Schwerin, den 8. März 1774. hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, daß er, oder sie a dato binnen 2 Jahren, zur Selbstwahrnehmung seiner, oder ihrer, Befugnisse und Entgegennehmung seines, oder ihren Erbtheils vor dem hiesigen Waisengerichte

richte erscheinen, und sich wegen der Ansprüche an das ihm, oder ihnen zugefallene Erbtheil melden: wiedrigenfalls die Substanz dieses Vermögens denen nächsten Anverwandten für anheimgefallen, erkläret werden soll. Brüel, den 15. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

d) beym adel. Gericht zu Teßin.

1) Es ist Hans Könpagel der als Knecht bey dem Bauren Hans Schmidt hieselbst gedienet hat, in der Nacht von den 6ten auf den 7ten December v. J. nachdem seine wenigen Sachen in Gerichtlichen Verwahrsam genommen; weil er einen Knaben die Lende abgefahren hatte, heimlich davon gegangen. Weil man nun den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen kan, so wird derselbe hiemit öffentlich zum ersten andern und dritten mahl mithin peremtorie auf den 7ten Febr. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Gerichte sich zu gestellen citiret sub hoc comminatione, das in Nichterscheinungs Fall in contimatuam wieder ihm verfahren, und sodann ferner was Rechtens ist, verfüget werden soll. Teßin, den 7. Jan. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Nachdem die 4te und letzte Klasse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömiß angeordneten unterm 28sten Jun. 1779. publicirten 26sten Lotterie den 3ten Jan. und in den darauf folgenden Tagen d. J. mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung gedachter 4ten Vertheilung Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 proCent in Empfang nehmen. Diejenigen Gewinne, die nach Ablauf dreyer, von dem ersten Ziehungs-Tage, dieser 4ten Klasse anzurechnenden Monate nicht abgefordert seyn werden, fallen den Zuchthaus-Anstalten anheim.

Auf den Ziehungs-Bogen von dieser 4ten Klasse finden sich noch zwey Druckfehler. Auf den Bogen No. 6. pag. 21, Col. 1. lin. 1, von unten gerechnet, muß statt 4980 gelesen werden; 4908, und Bogen 8. pag. 32. Col. 2. lin. 7. von unten, muß statt 5444 es heissen; 5445. Schwerin, den 22. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

2) Es findet sich in dem 4ten Stück des Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz Blades vom 22sten Jan. d. J. pag. 44. No 4. ein Notificatorium, nach welchem behauptet werden wollen, als es sey ein falsches Vorgeben, daß mir der Antheil meines Vaters an den Herschertschen Posten cediret sey. Da nun mir das älterliche Vermögen, gleich in dem Vergleich de Dato 20. Sept. 1779. welcher unterm 2. Oct. a. ej. gerichtlich bestättiget worden, verabredet, und darunter auch Inhalts §. 8. dieser Posten cediret und übertragen worden, auch die würkliche Tradition unterm 19. Jan. l. J. geschehen; so ist es eine irrige bösen Rathgebern meines Vaters bloß beyzumessende Behauptung, daß mein Vorgeben erdichtet sey, wie ich mich denn auch deshalb beym Königl. Schwedischen hochlobsamen Hofgericht genüglich legitimiret. Diesemnach ersuche ich alle und jede, dergleichen Anzeigen, so wenig jetzt als künftig Glauben beyzumessen, vielmehr mich als würklichen Inhabers des älterlichen Vermögens und Handels anzusehen. Rostock, den 25. Januar. 1780.

Johann Hermann Stein,
Kaufmann hieselbst.

Daß der Bezug auf die in diesem Notificatorio gedachte Instrumenta seine wahre Richtigkeit habe, auch dem Herrn Johann Hermann Stein der Herschertsche Posten, namentlich übertragen sey, bezeuge ich, nachdem

mit

mir die Originalia vorgeleget worden. Rostock, den 25. Januar. 1780. In Fidem
Johann Andr. Schmidt,
Notarius immatricul.

IV. Bescheid.

1) In Sachen der hiesigen Stadtkirche Provocantin aller und jeder, welche an das der Kirche angehörte und an den Bürger und Rademacher, Jochim Hinrich Bohnsack jetzt verkaufte Ackerwerck des Betrages eine viertel Hufe, auf hiesigen Stadtfelde Ansprache machen mögten Provocaten ad profitendum & liquidandum erkennt das Herzogl. Amtsgericht nach abgehaltenen Termino:

Daß da in termino peremtorio den 15ten Nov. a. c. oder vor und nach diesen Termin sich so wenig persönlich als schriftlich jemand gemeldet, welcher den Verkauf, der auf hiesigen Stadtfelde unter die Bürger Aecker in Gemeinschaft belegene viertel Hufe Kirchen-Ackers wiedersprochen, oder an sothanen Acker aus irgend einem Grunde Ansprache machen wollen, nunmehro in proclamatibus de 4. Sept. a. c. angedrohete Präjudicium zu purificiren, mithin alle und jede, welche den öffentlichen Verkauf dieser Kirchen-Aecker widersprochen oder daran, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Ansprüche machen mögen präcludiret und ihnen, wie hiedurch geschicht ein ewiges Stillschweigen aufgeleget seyn solle, und soll dieser Präclusiv-Bescheid durch die Intelligenzblätter gemeinkündig gemacht werden. Publ. Warin, den 27. Dec. 1779.
Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) In Sachen, die Convocation der Gläubiger des ehemaligen Schultzens, Jochim Schütt zu Damm betreffend, werden purificato præjudicio, nunmehro alle etwa latitirende Creditores prächudiret, und mit einem ewigen Stillschweigen belegt, zugleich wird denenjenigen insgesamm, welche in termino liquidationis ihre Forderungen ad protocollum profitiret, und liquidiret haben, hiedurch zum rechtlichen Bescheide gegeben:

Daß, bey gänzlich fehlender Massa, sie damit in Grundlage eines Herzogl. hohen Cammer Rescripti de dato Sverinden 3. Jun. a. pr. um so mehr ab- und zur Ruhe zu verweisen, als sie dem Liquidatoi scheinwillig und ohne Amts-Consens Credit gegeben, mithin diese nachtheilige Folge ihnen selbst zu verdanken haben. V. R. W. Publicatum Dargun, den 21. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

V. Was zu verpachten.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Hofrath Krüger, als Vormund deß minderjährigen Westphal unterthänigst angezeiget, daß daß Trinitatis dieses Jahres, aus der Pacht fallende Gut Finkenwerder, seit 5 Jahren inclusive der Zinsen, von den zinsenloosstehenden Vorschuß-Geldern 273 Rthlr. auf das Jahr an Pacht gegeben, auch diese fernerweitig dafür geboten worden, zugleich aber auch unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum Ueberbot einen Termin anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche das Gut Finkenwärder auf Trinitatis d. J. zu pachten, und ein mehreres, als bereits geboten zu geben Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige den 29sten Febr. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehrbieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den Meistbietenden der reine Zuschlag erfolgen solle. Die Pachtbedingungen können bey dem Hofrath Krüger, vorher nachgesehen werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 24. Januar 1789.

2)

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach-Calübbe und Neuhöfer Gläubiger alle und jede, welche das Gut Calübbe auf Trinitatis 1780. zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige den 15ten Febr. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden auf erfolgte creditorische Erklärung der Zuschlag erfolgen soll. Es können die zum Grunde zulegende Pacht-Bedingungen 8 Tage vor dem Termin bey dem Advocat Engel nachgesehen werden. Gegeben Güstrow, den 17. Dec. 1779.

3) Auf dem zu Buschmühlen gehörigen Hofe Raackow, ist zu einer Tobacks-Plantage so wol in Ansehung der Wohnung, und des Boden-Raums, als auch des Gartens und sonstigen Erfordernissen sehr gute Gelegenheit, wer also darauf zu entriren Lust hat, u. beglaubte Zeugnisse, von seinem Leben und Wandel beybringen kann, beliebe sich hieselbst zu Buschmühlen, bey dem Inspector Westphal zu melden, um alda die nähern Conditiones zu vernehmen; oder, wenn sonst jemand bürgerlichen Standes, eine solche Gelegenheit auf dem Lande zu wohnen suchte, wo bey oberwehnten geräumigen Wohnhause und guten Garten auch ein paar Kühe, Schweine und Feder-Vieh, auch allenfalls 2 Pferde gehalten, und einige Tausend Torf geliefert werden können, beliebe sich gleichfalls hieselbst forderlamst zu melden. Buschmühlen, den 14. Jan. 1780.

4) Die zu grossen Ridsenow befindliche Holländerey von 80 Kühen, fällt Maytag aus der Pacht. Wer also hierum benöthiget ist, beliebe sich mit dem ehesten bey der Gutsherrschaft, deshalb zu melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des gemeinsamen Anwaldes von Platen Bruetzer Gläubiger alle und jede, welche die Güter grossen und kleinen Bruetz zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 4ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst Bescheides gewärtigen. Wobey Wir annoch anfügen, daß, wenn in Grundlage der Kaufbedingungen, welche bey dem gemeinsamen Anwalde hieselbst abschriftlich erhalten werden können, annehmlich geboten wird, der Zuschlag nach Befinden, entweder pure oder doch in diem so fort geschehen könne, auch daß es einem jeden Liebhaber freystehet, die Güter vorher zu besehen, und sich desfalls nur auf dem Hofe zu melden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 24. Januar. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justizcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst,

in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Hartwig, als actoris communis Lehmannscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf des auf der hiesigen Neustadt in der Apothekerstrasse an der Ecke gelegenen mit einer Auffahrt versehenen, bisher noch unverkauft gebliebenen Lehmannschen Hinterhauses samt seinen Zubehörungen, einen Terminum auf den 5ten Febr. 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede welche dafür mehr als die ausser gerichtlich offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, da dann das vorerwehnte Haus cum pertinentiis entweder, nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung dem ausser gerichtlichen Käufer für die offerirten 400 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 17. Dec. 1779.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unsrer Justiz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgütern die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 26sten Novemb. d. J., den zweyten auf den 1sten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da dann in dem ersten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0062
DFG

Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

5) Der vorm Schnoien-Thor belegene Niemannsche Hof, wobey neben denen Wohn-Gebäuden, Scheuren, Ställen, Gärten, Koppel, Wiese, auch 4 Last Aussaat mit Sommer- und Winterkorn sich befinden, soll ad instantiam des Kaufmanns Flügel, als Curatoris der verwittweten Niemann, mit Vieh und Fahrniß auf den 16ten Febr. verkaufet, eventualiter aber verpachtet werden, so, daß derselbe Trinitatis 1780 bezogen werden kann. Die Kauf- oder Pachtliebhabere können solchen vorhero in Augenschein nehmen, und auch bey dem Hrn. Advocato Niemann, in dem Barnstorfschen Hause, von allem vorhero gründliche Nachricht einziehen. Güstrow, den 11. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

6) Des verstorbenen Schlächters Lorentz Haus am Pferde-Markt, zwischen Steppmacher Teetz und Brauer Koch belegen, soll am 16ten Febr. a. c. meistbietend verkauft werden, wannenhero die Kaufliebhaber sich alsdann zu Rathhause anfinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot des Zuschlages gewärtigen wollen. Güstrow, den 12. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

7) Die dem Rathmann Hrn. Dreves, hieselbst gehörige und dem hiesigen Armen-Kasten zur speciellen Hypothec versetzte Grund-Stücke, als ein Tannen-Kamp, von etwa 14 Scheffel Aussaat groß, ein Garten, auf dem Garthofe, und 4 Scheffel Aussaat Ackers auf dem Scheidberg belegen, sollen am 25sten Febr. d. J. meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich demnach gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß obgedachte Grundstücke dem Meistbietenden werden zugeschlagen werden. Nienkalden, den 14. Jan. 1780

Burgermeister und Rath.

8) Der gesammte Nachlaß des jüngst allhier verstorbenen Kaufmanns, Gabriel Albrecht Brodthagen, bestehend, in einem mittelmäßig grossem, zur Handlung auch brennen und brauen wohl aptirten Wohnhause einem guten nahe am Thore belegenem Garten; einigen Mobilien, an Kupfer, Meßing, Eisern- Hölzernzeug, Betten, Mannskleidung und Wäsche, auch einem kleinen Waarenlager, von diversen Gewürzen, etwas kurzen Band- Hack- Material- Waaren, nebst Farben, medicinschen Sachen, Weine und Brandweine ꝛc. soll öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zum Verkauf der Im- und Mobilien, der 23ste Febr. zur Veräusserung des Waarenlagers aber der darauf folgende 24ste Febr a. c. und zwar, das letztere entweder en gros oder en detaille geschiehet, determiniret worden; u. werden alle Kaufbeliebige ersuchet, sich zu solchem Zweck, an den bestimmten Tagen, in der Sterbbude hieselbst, gütigst einzufinden, und den Zuschlag auf dem höchsten Bot, die Verabfolgung aber gegen baare Bezahlung in R Zwdr. zu gewärtigen. Sternberg, den 20. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

9) Diejenigen, welche für das am Mühlenteiche hieselbst belegene Jonassche Haus, mehr als 240 Rthlr. R. Zwdr. wofür es bereits einem Käufer sub addictionis in diem zugeschlagen ist, zu geben gesonnen sind, werden hiedurch auf den 24sten Febr. d. J. vor Gerichte geladen; und kann der mit dem Käufer geschlossene Contract, statt der Kaufbedingungen, bey dem Hrn. Hofrath Wachenhusen zu Schwerin, und auch hier coram actuario judicii, inspiciret werden. Hagenow, den 15. Jan. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

10) Wann in dem am 5ten dieses zum Verkauf des der verstorbenen verwittweten Frommen zugestandenen in der Knochenhauer-Kavel belegenen vollen Hauses anberahmt gewesenen Termino sich kein annehmlicher Käufer angefunden, so ist auf weiteres Anrufen der 4. Febr. a. c. sowohl zum Verkauf des gedachten Hauses als auch eines der verstorbenen verwittweten Frommen gleichfalls zugehörigen vor dem Creutzthor am Stadtgraben belegenen Gartens pro Termino anberahmet worden. Kaufliebhabere können sich des Endes gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor Rath einfinden, und gewärtig seyn, daß dem annehmlich biethenden das Haus oder der Garten sogleich pure zugeschlagen und übergeben werde. Das Haus empfiehlet sich seiner Lage nach, und ist besonders zum Brauen und Brennen sehr wohl aptiret, und kann das vorräthige Brau- und Brennerey-Geräth Liebhabern zugleich mit verkaufet werden. Parchim, den 8 Jan. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

11) Wann der Herr Pastor Gluer zu Wotmanshagen ungeachtet der ihm erneuert zugegangenen Verordnung und in Superfluum ertheilten Frist, das sich an das Glumensche Haus hieselbst angemaßte Eigenthums-Recht rechtlich nicht erwiesen: So ist nicht allein er, purificato præjudicio damit abgewiesen: sondern auch zur anderweitigen öffentlichen Verkauffung des genannten Hauses Terminus auf den 10ten Febr. k. J. angesetzet, worin Kaufliebhabere sich Morgens um 9 Uhr auf das hiesige Rathaus einzufinden, und gegen baare Bezahlung in R. Zwr. den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Teterow, den 9. Decemb. 1779.

Herzogl. Stadt-Gericht alhier.

12) Zum gerichtlichen Verkauf des Bürger und Schustermeister, Franz Danke, Wohn-Hauses, in der Mühlenstrasse belegen, wird, Terminus auf den 14ten Febr. a. c. hiemit beahmet. Kaufliebhabere werden daher ersuchet, sich hiezu gemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden und, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, gegen baare Bezahlung in R. Zwr. geschehe, zu gewärtigen: Wie denn auch in dicto termino alle diejenigen, welche an diesem Hause, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit vorgeladen seyn sollen. Sign. Plau, den 7. Jan. 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

13) Wann der Schutzjude, Levin Jacob, hieselbst entschlossen, sein hieselbst am sogenannten Kruge belegenes Wohnhaus öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, um von dem daraus gelöseten Gelde einen in ihm dringenden hypothecarischen Gläubiger zu befriedigen; so ist zum Verkauf dieses Hauses, welches vor 14 Jahren neu erbauet, 2 Etagen hoch, und mit 5 Stuben, 3 Kammern, einen guten Bodenraum, 2 Küchen, 2 Dielen, einen gewölbten Keller, Auffahrt, Stall zu 4 Pferden, auch einem Soht auf dem geräumigen Hofe versehen, und vor 14 Jahren zu 1438 Rthlr. taxirt ist, Terminus auf den 1sten März a. c. anberahmet und können Kaufliebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amtsstube einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen bieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 6 Jan. 1780.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

14) Es werden alle diejenigen, welche die von dem verstorbenen vormaligen Mühlenpächter Cordua hinterlassene in der Wollen-Weberstrasse, neben einander liegende beyden Wohnhäuser, welches grosse Haus gute bequeme Zimmern nebst Kammern, guten Keller in sich faßt, auch wegen der Auffahrt zur Wirthschaft überaus gut aptirt ist, dabey auch 6 der allerbesten Wiesen-Loose von 16 bis 18 Fuder Heu, gehören; und hinter diesem noch

ein

ein Korn-Spicker, hinreichender Stallraum und ein vortreflicher Garten ist, conjunctim, oder separatim zu kaufen, oder allenfalls in Miethe zu nehmen, Belieben tragen, hierdurch Waisen Gerichtswegen eingeladen, daß sie sich am 14ten Febr. h. a. auf dem hiesigen Rathhause, Morgens um 10 Uhr, einfinden wollen und gewärtigen, daß solche dem plus offerenti käuflich oder miethsweise werden zugeschlagen werden. Die Kauf oder Miethe-Bedingungen können von dem Stadt Secretair Drümpelmann hieselbst, denen etwanigen Liebhabern bekannt gemacht werden. Bützow, den 21. Jan. 1780.

Zum Waisengericht verordnete, Präses und Assessores hieselbst.

15) Ein sehr logables Eckhaus in der Burg-Strasse hieselbst, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch zu vermiethen. Dies Haus, welches überhaupt wohl conditioniret und in sehr gutem baulichen Stande ist, empfiehlet sich wegen seiner vorzüglich guten Lage, auch der bequemen innern Einrichtung. Es finden sich in der untersten Etage 8 Zimmer, wovon 6 tapeziret sind; eine Küche, ein gewölbter Keller, der drey mal abgeschauert ist. In der obersten Etage 9 Zimmer, wovon 5 mit Tapeten ausgeschlagen sind, ein geräumiger Saal und abgesonderter Rauchboden. Auf dem Hofe Pferde-Holz- und andere Ställe, auch eine Wagen-Remise zu 3 Wagen, und eine Pumpe. Hiebey wird nachrichtlich angefüget, daß dies Haus sogleich bezogen; von etwanigen Miethsliebhabern, die eigene Menage führen wollen, in zweyen Abtheilungen mit separater Küche unten und oben versehen, das ganze Haus auch von 4 einzelnen Personen, die nicht ihre eigene Wirthschaft haben, sehr bequem bewohnet werden könne. Die etwanigen Kauf- oder Miethsliebhabere wollen sich der Conditionen wegen, bey dem Herrn Modiesatzky hieselbst näher erkundigen.

16) Solte sich jemand finden, der altes brauchbares Eisen zu einer Wasser-Mühle, als Mühlen-Eisen, Zapfen, Pfannen, Wellenringe ꝛc. imgleichen taugliche Mühlensteine zu verkaufen hätte, der wolle sich zu Penzlin, bey dem Hrn. Secretario Scheibel melden und Handlung pflegen. Penzlin, den 22. Jan. 1780.

17) Wann der Kaufm. Hr. Pahlzow, in Gnoyen sein in Rostock in der Schnickmannsstrasse belegenes Brauhaus, worinnen zur Zeit noch Hr. Westphal wohnet, mit gesammten zu ersagtem Hause gehörigen Brauergeräth, auch Pfanne und Darre, wie nicht weniger mit denen dazu gehörigen beyden Buden, so zu verkaufen gesonnen, daß es in Termino Ostern schon bezogen werden kann, auch dieses Brau-Haus, wegen seiner besonders guten Böden und gewölbten Kellers, auch der grossen Räume und Auffahrt sich empfiehlet; so werden Kaufliebhabere, so täglich dieses Haus im Augenschein nehmen können, hiedurch eingeladen, sich am 26sten Febr. a. c. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Doctoris Burchard einzufinden, und nach erfolgten Bot zu gewärtigen, daß bis Ratihabition des Hrn. Verkäufers, der Zuschlag sofort erfolge, wobey noch zur Nachricht dienet, daß auf Verlangen einige Gelder vom Kaufpretio vor der Hand zinsbar bestehen bleiben können. Rostock, den 8. Jan. 1780.

18) Bey dem Sattler Schüler in Güstrow, steht eine alte gute Gutsche und eine recht gute leichte Chaise zum Verkauf. Liebhabere können sie besehen, und die billigsten Preise gewärtigen.

19) Die Erben einer ohnlängst zu Bützow verstorbenen adelichen Dame, sind gewilliget, ihr daselbst in der langen Strasse ohnweit des Wolcker Thors belegene Haus von zwey Etagen, aus freyer Hand zu verkaufen. Dies Haus, welches überhaupt in guten baulichen Stande ist, empfiehlet sich nicht nur wegen seiner schönen Lage, sondern auch wegen der bequemen innern Einrichtung: Es finden sich nämlich in der untersten Etage, 4 gute heitz-

bare Stuben, wovon 2 mit Tapeten ausgeschlagen sind und bey der einen ist ein Alcoven, ferner eine Speisekammer, eine geräumige Küche, 2 Keller davon der eine gewölbt. In der obern Etage aber 2 Stuben, 4 Kammern und ein ein guter geräumiger Hausboden mit einen separirten Räucherboden. Auf dem Hofe, welcher von mittelmäßiger Grösse finden sich 3 gute Ställe, ein brauchbarer Brunnen, hiernächst aber ein Garten von ziemlicher Grösse. Die etwanigen Kaufliebhabere können sich bey dem Hrn. Secretair Klentz daselbst in Bützow melden und von demselben die näheren Verkaufsbedingungen erfahren.

20) In Verfolg der bereits bekannten Druck-Schriften an den Hrn. Hauptmann U. G. v. Viereck ꝛc. und vermuthliche Antwort desselben, ist auch 1) Wohlgemeinter freundschaftlicher Rath, zu 3 ßl. 2) Kurze Abfertigung ꝛc. zu 2 ßl. und 3) E. F. v. M. Erklärung ꝛc. zu 3 ßl. bey hiesigem Post-Amte zu haben.

21) Es ist ein ganz vollständiges Reitzeug, bestehend in einem noch fast neuen Sattel, einer rothen scharlachenen mit Gold besetzten Waldkroppe, einem Stangzaum mit vergoldeten Buckeln und Beschlag und einer Trensen aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht hievon giebt der Hof-Uhrmacher Herr Schönefeldt in Schwerin.

22) Auf dem adelichen Guthe Cambs sind sehr gute weisse Saat-Erbsen zu haben, Kaufliebhabere können sich allda auf dem Hofe desfalls melden. Cambs, den 27. Jan. 1780.

23) Bey der Stadt Sternberg, stehet eine Parthey gutes frisch geworbenes Dachrohr, von circa 70 bis 80 Fiemen, in Kopfband, zum Verkauf. Wer dessen benöthiget, kann sich bey dem Magistrat daselbst bey Zeiten melden und Handlung pflegen.

VII. Zu vermieten.

1) Auf der Neustadt hieselbst in der Bergstrasse, ist ein neues Eckhaus mit einem Backhause zu vermiethen, und kann solches auf Ostern d. J. schon bezogen und im Besitz genommen werden. Wer dazu Lust und Gefallen haben mögte, kann sich deshalb bey dem Becker Hrn. Johann August Kaven, auf dem grossen Mohr hieselbst melden und nähere Nachricht erhalten. Schwerin, den 29. Jan. 1780.

2) Des Bürgers und Klempners Zipplitz, Hinterhaus, am kleinen Mohr belegen, ist zu vermieten, und kann bevorstehenden Ostern bezogen werden. Liebhabere wollen sich deshalb bey ihm melden.

3) Das adeliche Wohnhaus zu Dargelütz, worinnen 3 sehr gute Stuben, 5 Kammern, ein gewölbter Keller, mit gutem Garten, mit alten Obstbäumen bepflanzt, Hofraum und Stall zu 4 Pferden versehen ist, wobey für 2 Kühe freye Weide, Stroh zur Futterung, und 10 Faden Feuerholz, welche zugleich frey angefahren werden, ist auf Ostern zu vermieten. Liebhabere können sich bey dem Pächter Hn. Hackrodt zu Dargelütz melden.

4) Das von dem wail. Hrn. Doctore Berner nachgelassene in hiesiger Vorstadt belegene Wohnhaus, nebst Garten und Wiese, welches der Gastwirth Hr. Vanselow bis Ostern a. c. in Miethe hat, stehet zu vermiethen, und kann auf kommenden Ostern bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der Rathsverwandte und Stadt-Secretair Kuetemeyer hieselbst. Schwerin, den 5. Januarii 1780.

5) Wenn vorkommenden Umständen nach das hiesige Prediger-Wittwenhaus, so erst vor wenigen Jahren neu erbauet, gut aptiret, und ausser andern Bequemlichkeiten auch mit einem recht guten Garten versehen ist, wiederum vermiethet werden soll, und auf Ostern d. J. bezogen werden kann: so können sich Liebhabere dazu auf der Pfarre hieselbst melden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden darüber schliessen. Pampow, den 3ten Januar. 1780.

IX.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem Hofe zu Werder, bey Penzlin, wird ein tüchtiger Koch auf instehenden Ostern verlanget. Sollte derselbe dabey etwas von der Gärtner-Kunst verstehen, und sich damit befassen wollen; so würde dadurch sein Gehalt vermehret werden. Penzlin, den 22sten Jan. 1780.

X. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

An den beyden auswärtigen Gränzen der Länge hiesiger Herzoglicher Lande, auf der einen Seite zu Mentzendorf im Mecklenburg-Strelitzschen an der Lauenburgschen Gränze und auf der andern Seite im Schwedisch-Pommerschen in der Gegend von Stralsund, wütet, nach Berichten aus den Aemtern Rehna und Ribnitz, die Seuche noch fort, und zwar sind zu Mentzendorf auf dem Hofe schon 80 Häupter gestürzet und nur 2 alte Kühe durchgeseucht, auch greift im Dorfe die Seuche weiter um sich.

Im Amte Ribnitz selbst sind zu Brockhorst bereits 44 Stücke todt, 16 stehen krank und nur ein einziges scheint durchzukommen. Zu Jankendorf ist von der Seuche jetzt nichts weiter zu spüren.

Im Amte Stavenhagen sind zu kleinen Gievitz am 12ten dieses 55 Stück inoculiret; Davon sind 5 mehrentheils alte Ochsen gestorben, alles junge Vieh aber scheinet durchzuseuchen. Auch sind zu Johannshof 15, zu Carstuh 18 und zu Levenstorf 64 Häupter eingeimpft. Die 15 zu Johannshof sind alle durchgeseucht.

Von Bollenstorf im Amte Schwaan ist noch jetzt nichts weiter berichtet.

Im Amte Güstrow sind von den zu Carow im abgewichenen December Monate inoculirten 67 Häuptern 62 durchgeseucht und 5 gestorben. Von den daselbst im jetzt laufenden Monate geimpften 32 Häuptern sind schon wieder 11 Stück durchgeseucht, die übrigen aber noch krank. Von Wieck fehlet diesmal der Bericht. Jetzt ist auch zu Sukow auf der Schäferey die Seuche ausgebrochen und sind schon 5 Häupter gestorben; einer ist durchgeseucht.

Im Amte Bützow-Rühn steht Parum, nach dem daselbst von 91 Häupter 60 crepiret und 31 durchgeseucht sind, seit 14 Tagen in der Quarantaine; zu Moltenow und Vietzen aber ist solche vorüber; desgleichen geht sie zu Blücher im Amte Boitzenburg zu Ende, woselbst 7 Häupter gestorben, 45 durchgeseucht, 6 aber verschont geblieben sind.

Karfft im Amte Witrenburg befindet seit 4 Wochen sich aufs neue in der Quarantaine.

Zu Godow im Amte Neustadt ist solche abgelaufen. Zu Niendorf continuiret die Seuche heftig; Seit den 8ten dieses sind auf 3 Gehöften 22 Häupter crepiret, 2 durchgeseucht und 10 stehen krank. Jetzt hat man auf den anscheinlich noch gesunden Gehöften es auf gut Glück gewagt, ohngeachtet der an dem Ort schon so weit eingerissenen natürlichen Seuche 37 Stück zu inoculiren. Zu Schonau im Dorfe sind von 58 Häuptern 36 an der natürlichen Seuche gestorben und verschiedene stehen annoch krank; Auf dem Hofe sind 118 Häupter eingesetzt und davon sind bis zum 25sten dieses 24 gestorben.

Zu Mirow im Amte Schwerin ist die Seuche wieder stille. Schwerin, den 27sten Jan. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 27. Jan. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden		30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	—
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	13	6
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	3
Ein Dukat	2	29	6
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	26	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Ducat	2	41	—
Ein N. ½tel Stück		36	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	26 Jan. in Rost. N. ⅔ Last	66	—	42	—	39	—	61	—	49	—	39	—	30	—	22	—
—	28 in Suer. d. Schfl. N. ⅓.		34	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	15
—	28 in Wismar, die Last	72	—	44	—	40	—	—	—	50	—	42	—	31	—	26	—
—	28 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	24	—	26	—	22	—	—	13	15	—	—
—	28 in Grabow, der gr. Schfl.	—	44	—	30	—	25	—	32	—	32	—	—	—	20	—	16
—	28 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 in Lauenb. d. Sack N. ⅓.	3	24	2	14	2	10	—	—	2	32	2	20	1	16	1	8
—	27 in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	14	2	10	—	—	2	32	2	20	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0068
DFG

Anno 1780. 6tes Stück.

Sonnabends den 5. Feb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf die unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths und des Doctors Berner hieselbst, als verordneter Curatorum der Kinder des wayl. Amtsraths Boch, auf Beckendorf, alle diejenigen, welche an das in Unserm Amte Boitzenburg belegene, von besagten Curatoren an den Pächter Dunkelmann, zu Stralendorf, verkaufte Lehn-Gut Beckendorf samt dessen Zubehör ex capite agnationis retractus, protimiseos, fideicommissi, vel alio quocunque titulo einige Ansprüche zu haben vermeynen mögten, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige am 26sten des kommenden Monats Aprilis a. c. als dem dazu bestimmten Termin Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern dazu verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, durch genugsam Bevollmächtigte oder in Person erscheinen, ihre etwanigen Ansprüche profitiren und liquidiren, und sodann weitern rechtlichen Bescheides, im Ausbleibungsfall aber des Nachtheiles gewärtig seyn sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Ansprüchen zur Ruhe werden verwiesen werden. Urkundlich sind diese Unsere offene Ladungen nicht allein ad valvas cancellariæ feudalis angeheftet und den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch deren Affixion zu Lübeck und Lentzen verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Jan. 1780.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Advocat Engel als gemeinsamer Anwald von Gundelach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, einen Termin nicht nur zur Abgabe der creditorischen Erklärung über die Vergleichs-Vorschläge der litis curatel von Gundelachscher Kinder, und über die entworffene Claßification der Gläubiger, sondern auch zur gänzlichen Regulirung dieser Schuld-Sache anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir gesammte von Gundelach, Calübbe und Neuhöfer Gläubiger mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 15ten Februar künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Erklärung über die Vergleichs-Vorschläge, und die entworffene Claßification, ad præjudicio, mit ihren Widersprüchen nicht weiter gehöret zu werden, sodann abgeben, auch demnächst Bescheides gewärtigen. Wobey Wir annoch anzeigen, daß von den Vergleichsvorschlägen, und der Claßification des special Bevollmächtigten Abschrift ausgefertiget worden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 17. Decemb. 1779.

2) Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf demüthigste Vorstellung und Bitte der verehelichten Hauptmannin, v. Sobe, geb. v. Grabow auf Neuhof alle und jede, welche an das derselben zuständige Gut Neuhof, und den dazu gehörigen Antheil von Wendorf irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 17ten Febr. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen, und Ansprache sodann bestimmt angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß nachstehende drey Gläubiger als 1) die von Selzer mit 500 Rthlr. Gold, 2) die von Bülow mit 500 Rthlr. N. Zwdr. und 3) der Closter-Amts Notarius Schröder zu Dobbertin mit 400 Rthlr. N. Zwdr. von Provocantin selbst ad acta bekannt gemacht worden, mithin diese Creditores sich im vorangesetzten Termin ihre aufgeführten Forderungen halber, falls selbige richtig angegeben, zu melden nicht nöthig, im widrigen aber zu gewärtigen haben, daß sie die Kosten solcherhalb, und alsdann selbst tragen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 15. Dec. 1779.

b) Bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß, der zu Grabow verstorbenen Vicedirectorin, von Faber, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Ansprache zu haben vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Herzberg hieselbst, als Executoris testamenti der vorerwehnten Vice-

Di-

Directorin von Faber, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten April d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden präcludiret werden, unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß Provocant folgende Creditores: 1) die Hofräthin Benecke, mit einem Capital von 350 Rthlr. und 225 Rthlr. Zinsen; 2) eben dieselbe mit noch einem Capital von 230 Rthlr.; 3) den Rittmeister von Boye zu Eldena mit 30 Capital und Zinsen vom 27 Sept. 1765; 4) den Hofrath Duve mit 108 Rthlr. 15 ßl. nebst Zinsen vom 28. Jul. 1778 und 5) die Secretairin Klein an Kostgeld und Miethe nebst Zinsen mit 501 Rthlr. selbst angegeben habe; mithin es nicht nothwendig sey, daß diese Gläubiger, falls ihre Forderungen richtig angegeben worden, sich in termino melden, vielmehr selbige, zu Ersparung der Kosten, weitere Anzeige unterlassen können. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. Jan. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Herzogl. Hof Marschallamt zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen sämtlichen noch nicht abgefundenen Gläubigern des Hof-Musici, Constantini, zu Ludewigslust, hiemit zu wissen, daß Wir zur Regulirung und gänzlichen Hinlegung dieses Debit-Wesens, Terminum auf den 23sten Febr. a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß absentes an dem, was præsentes beschliessen werden, gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigten vor Unserm Hof-Marschallamte unausbleiblich erscheinen, und weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Da der hiebevor in der Debitsache des Notarii Paschen hieselbst, zur Berichtigung des puncti liquiditatis und zugleich zum Versuch der Güte inter creditores, anberahmt gewesene Terminus, nach anzeige des Herrn actoris communis nicht zur Creditorum Wissenschaft gekommen ist, mithin nicht vor sich gehen können: so werden gesammte Paschensche Gläubiger, neben ihrem actore communi Hrn. Advocato Leo zu Schwerin, hiedurch anderweit zum Erscheinen auf den 6ten März Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause vorgeladen, um sodann den ihren Forderungen etwa annoch anklebenden Mängeln gehörig abzuhelfen, und den Versuch der Güte, in deren Entstehung aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen, und zwar unter dem ein für allemal an-

gedrohet werdenden præjudicio respective præclusi & habendorum absentium pro consentientibus. Wobey dem Herrn actori communi aufgegeben wird, 8 Tage ante terminum zweckdienliche Vergleichs-Vorschläge ad acta einzureichen. Wittenburg, den 26. Jan. 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle, die an die zwo von Abhanden gerathene Obligationes, welche von der Stadt-Cämmerey hieselbst in Termino Michaelis 1763 an den Hrn. Hofrath, Joh Joach. von Storch, jede auf 1000 Rthlr. R Zwdr. ausgestellet, und die von ihm dem verstorbenen Herrn von Levetzow auf Lelckendorf cediret, darauf durch Erbvergleichsrecht auf die Frau Cammerherrin von Zülow, geb. von Levetzow zu Rostock, gekommen, von derselben aber im abgewichenen Jahre, dem Hrn. Cammerrath von Warnstedt pleno jure abgetreten worden sind, einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möge, hätten, werden hiedurch von E. E. Rath sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, am 5ten April a. c. zu Rath Hause zu erscheinen, und ihre Prätensiones daran, rechtlich zu docuren, da sonst nach Ablauf solchen Termins die Gelder von der Stadtcämmerey, an den Herrn Cammerrath von Warnstedt ausgezahlet, die beyden Obligationes aber für null und nichtig erkläret und mortificiret werden sollen. Güstrow, den 15. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock ad instantiam des Handelsmanns, Jochim Detloff Westphal wegen dessen hinter dem grossen Fleischscharren allhier, zwischen den Zäpelinschen und Willöperschen Wohnungen belegenen, ihm von den Gläubigern seiner verstorbenen Schwester der Wittwe Bischern cedirten, von der verwittweten Frau Amtmannin Ditmar miethweise bewohnten, und nunmehro aus der Hand verkauften Hauses, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 11. März d. J. pro termino anberahmet worden; so werden, mit Ausbescheidung des convictorii academici und des Hospitals zum heil. Geiste, als deren Forderungen von 200 Rthlr. und resp. 150 Rthlr. R. Zwdr. extrahentischer Seits bereits agnoscirt sind, alle und jede, welche an selbiges aus irgend einigem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben, und gebührend zu beglaubigen, mit der Verwarnung, das die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret; sondern damit von vorgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27. Jan. 1780.

g) beym Stadtgericht zu Malchin.

1) Hätte jemand gegründete Ansprache an den Bartelschen, den Bürger Jürgen Meinck sub lege addictionis in diem zugeschlagenen Wohnhause, der wolle sich damit am 14ten Febr. a. c. sub pœna præclusi zu Rathhause melden. Malchin, den 21. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Crakow.

1) Alle und jede, welche an dem hieselbst belegenen Wohnhause nebst dazu gehörigen Haus-Acker und Gärten des hiesigen Bürgers, Johann Peters, eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 21sten Febr. d. J. ad profitendum & liquidandum auf hiesige Herzogl. Gerichtsstube zu erscheinen. Crakow, den 1. Feb. 1780.

Herzogl' Stadtgericht.

i) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle und jede, welche an den Büdner und Ackersmann, Caspar Sandmann, hie-

hie-

selbst und dessen Vermögen, irgend eine Forderung oder Ansprache zu haben vermeynen, sie rühre auch her, aus welchem Grunde sie immer wolle, werden auf den 16ten Februar des 1780sten Jahres, hiedurch peremtorisch vorgeladen, alsdann ihre etwanige Forderungen sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu liquidiren. Neubuckow, den 16. Dec. 1779.

Herzogl Stadtgericht hieſelbſt.

k) beym Amtsgerichte zu Warin.

1) Alle und jede, welche an die vormalige Wittwe des hieſigen Bürger Jacob Hanſen, der geb. Schrödern und aus ihrer zwoten Ehe mit dem verſtorbenen Johann Bruhn, ex capite crediti, vel alio quocunque capite einige Ansprüche machen mögen, in termino peremtorio den 11ten Febr. des kommenden 1780. Jahres sub pœna præcluſi & impoſitionis perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum hiedurch vor hieſige Herzogl. Amtsſtube, Morgens um 9 Uhr geladen, wobey den die itzt verehelichte Thorſchreiberin Timmen, zu Grabow, ihre etwanige Befugniſſe durch perſönliche Gegenwart wahrzunehmen sub præjudicio daß ſonſt die etwa zu liquidirende Schuld-Poſte für liquid werden angenommen und von denjenigen werden bezahlt werden, was zur Rata der Debitricin aus dem Kauf-Schillinge des verkauften Hauſes aufkommen dürfte. Warin, den 24. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

l) beym Temzienſchen Amtsgericht zu Warin.

1) Wer an den abgemeyerten Hauswirth, Paul Preen, in Zahrenſtorf, oder an die von ihm bewohnte Hofſtelle, ex capite crediti vel alio quocunque capite Anſprache macht, hat ſich am 11ten Febr. k. J. Morgens um 8 Uhr, vor hieſige Herzogl. Amtsſtube sub pœna præcluſi & impoſitionis perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum zu ſiſtiren. Decret. Amt Temzien, zu Warin den 27. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

m) beym Patrimonialgericht zu Samow.

1) Wann die Ausgeberin, Sophia Mollen, am geſtrigen Tage allhier verſtorben, und nicht bekannt iſt, ob, und was dieſelbe für Erben hat, und wo ſolche anzutreffen ſind; ſo werden alle diejenigen, welche an ihren Nachlaß, aus einem Erb- oder ſonſtigen Recht irgend eine Anſprache machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, daß ſie den 6ten März 1780. Morgens um 10 Uhr, allhier erſcheinen, und ihr Erbrecht oder ſonſten an derſelben Nachlaß habende vermeintliche Forderungen hinlänglich beſcheinigen, sub præjudicio, daß diejenigen, welche ſolches nicht beſchaffen, auf immer hievon ausgeſchloſſen und präcludiret werden ſollen. Decretum Patrimonialgericht zu Samow, den 20. Nov. 1779.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Königl. Tribunal-Canzley zu Wiſmar.

1) Vor dem Königl. Schwediſ. hohen Tribunal in Wiſmar werden, ad inſtantiam der Erben des ohnlängſt verſtorbenen Tribunalspedellen, Carl Guſtav Wolff, deſſelben Mutter-Bruder Sohn, Carl Spörk, welcher vor etwa 20 Jahren als Mühlenburſche in die Fremde gegangen, und von welchem man ſeit dem nichts vernommen, in Betref der ihm mit angefallenen Erbſchaft gedachten Pedellen Wolff, oder falls bemeldter Spörck nicht mehr am Leben, doch aber rechtmäßige Leibeserben hinterlaſſen, dieſelben loco citationis edictalis hiedurch, mittelſt öffentlich gedruckter Intelligenzen, binnen 6 Monaten präcluſiviſcher Frist vorgeladen, entweder perſönlich, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald zu erſcheinen, und was ihm oder ihnen, qua legitimationem, und ſonſt obliegt, rechtsgültig zu beſchaffen, mit der Verwarnung, daß elapſo termino, denen, die ſich nicht gemeldet, ein ewiges Stillſchweigen werde auferlegt, mehr-

erwehnter Spörk pro mortuo erklärt, und sein etwaniges Erbtheil den übrigen Miterben zugesprochen werden. Wismar, den 28. Jan. 1780.

Aus des Königl. hohen Tribunals-Canzley.

III. Notificatorium.

1) Da dem Schutzjuden Meyer Hirsch zu Bützow, unterm 21sten Septemb. 1775 ein Handlungs-Paß auf sich und seinem Knecht ertheilet worden; gedachter Schutzjude aber angezeiget hat: Daß ihm sein Knecht mit solchen Paß entlaufen: so ergehet zur Verhütung des Betrugs und Mißbrauchs mit gedachten Paß, an alle Stadt- und Gutsobrigkeiten in subsidium das ergebenste Ansuchen, wann sich auf solchen unterm 21sten Septemb. 1775. datirten, hiemit für caßirt erklärten Handlungs-Paß, ein oder zwey hausirende Juden betreten lassen sollten, ihnen solchen und die bey sich habende Waaren, als schutzlosen Vagabunden und Schleichhändlern, abnehmen, und gegen Erstattung der gehabten Kosten, eines und das andere an die nächst belegene Steuerstube abliefern zu lassen. Gesammten Steuer Stuben aber wird anbefohlen, im Betretungsfall, neben Abnahme gedachten Passes und der Waaren, den oder diejenigen Juden arretiren zu lassen, und bey Einschickung des Passes, davon hieher zu weiterer Verfügung zu berichten. Güstrow, den 22. Jan. 1780.

Herzogl. Steuer-Commißion hieselbst.

2) Der Herr Professor Lichtenberg in Göttingen und Herr Professor Forster in Cassel, geben mit dem Anfange dieses Jahrs eine neue periodische Schrift unter dem Titel:

Göttingsches Magazin der Wissenschaften und Litteratur, in Dieterischen Verlage heraus. Es sind in dieser Schrift: Kenntnis der Natur und des Menschen überhaupt, Physic, Naturhistorie und Philosophie, Physiognomic für und wieder, Geschichte, hauptsächlich gelehrte, Statistic, Nachrichten von den neuesten und wichtigsten Entdeckungen, so faßlich und angenehm als möglich vorgetragen, auch wo es nöthig, mit Kupferstichen von den besten Meistern erläutert ihr hauptsächlichstes Augenmerk. Wegbleiben wird alles, was zur eigentlichen Jurisprudenz, Theologie und Medicin gehört, oder was den Geschmack an müßiger Tändeley und literarischen Partengeist schmeichelt.

Daß sie diesen Endzweck erreichen werden, dafür ist ihnen die Göttingische Bibliothec, ihre Verbindung mit auswärtigen Gelehrten und die Hofnung, Aufsätze die an Mitglieder der Königl. Societät eingesandt werden, mit Bewilligung der Verfasser einrücken zu dürfen, Bürge.

Alle 2 Monate erscheint ein Stück von 10 Bogen auf feinen Schreibpapier gedruckt, in gefärbtes Papier geheftet, das 24 gl. Gold kostet, und bey hiesigen Postamt zu haben ist.

Das erste Stück enthält: 1) Neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung für das Eigenthum des Bücherverlags von Hrn. Prof. Feder. 2) Beobachtungen merkwürdiger Gestalten der Wolken, von Hrn. Prof. Meister. 3) O. Tassiti von Hrn. Pr. Forster. 4) Hr. Dr. Erxleben von einem ihn betroffenen Blitzstrahl an Hrn. Pr. Lichtenberg. 5) Von den Zähnen der alten Egyptier und von den Mumien, von Hrn. Pr. Blummenbach. 6) Ueber Büffons Epochen der Natur von Hrn. Dr. Forster. 7) von Joh. Millers neuen botanischen Werk. 8) Vermischte Nachrichten. Schwerin, den 1. Feb. 1780.

3) Herrn Superintendent Lueder vollständige Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchen-Gartengewächse, aus dem englischen neu übersetzt und mit botanischen und practischen Anmerkungen erläutert, in gr. 8. wird vor Ausgang des Februars an die Herrn Subscribenten abgelie-

liefert werden. Weil das Buch fast über 2½ Alphabeth beträgt, und mit 3 Kupfertafeln in Fol. versehen ist: so beträgt der Subscriptions-Preis für ein Exemplar auf Druckpapier 2 Rthlr. und auf Postpapier 3 Rthlr. nach der Zeit wird ersteres 2 Rthlr. 20 gr. letzteres 4 Rthlr. kosten.

Die Herrn Subscribenten, die ihren Namen beym hiesigen Postamte angegeben haben, werden ersuchet die Gelder längstens um die Mitte dieses Monats einzusenden. Schwerin, den 1. Febr. 1780.

4) Die Greifswaldischen critischen Nachrichten, welche seit vielen Jahren mit verdienten Beyfall heraus kommen, und einen guten Mittelweg zwischen der Kürze einer gelehrten Zeitung, und der Ausführlichkeit eines Journals halten, werden noch immer fortgesetzet, und besonders für die hiesigen Gegenden durch vorzüglich sorgfältige Anzeige der in Pommern und Mecklenburg heraus kommenden neuen Schriften und hiesigen litterarischen Merkwürdigkeiten immer brauchbarer. Für diejenigen, welche solche jetzt etwa erst zu halten mit anfangen mögten, werden sie von Anfange dieses Jahres an auch ohne fortlaufende Zahl der Bände blos unter den Titel: Neue critische Nachrichten für das Jahr 1780. gedruckt. Alle Woche kommt ein Bogen in kl. 4. heraus. Der Jahrgang kostet 2 Rthlr. Wer solche posttäglich verlanget, muß sich an die Postämter halten. Wer sie aber nur parteyweise, etwa alle 4 bis 6 Wochen haben will, kann sich deßfalls in Greifswald an den Herausgeber Hrn. Prof. Möller; in Schwerin an das Herzogl. Post-Amt und an den Hrn. Senat. Kuttemeyer; in Wismar an Hrn. Justitzrath von Palthen; in Rostock an Hrn. Landes Archivar. Dr. Taddel; in Güstrow an Hrn. Sekr. Saurkohl; in Parchim an Hn. Burgerm. Löscher; in Neubrandenburg an Hrn. Land-Syndicus Pistorius, wenden.

5) Gegen das Ende letzt abgewichenen 1779sten Jahrs ist hieselbst eine alte schwarze Stute angelaufen gekommen, deren Eigenthümer bisher sich weder selbst gemeldet hat, noch in der Nachbarschaft zu erfragen gewesen ist. Es wird also der Eigenthümer derselben hiemit erinnert, sich längstens binnen 14 Tagen bey dem Hrn. Inspector Gädicke hieselbst zu melden, und gegen Erlegung des Futtergeldes die Stute abzuholen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß selbige, da sie zur Arbeit ganz unbrauchbar und des Futters nicht mehr werth ist, dem Frohnknecht übergeben werde. Mühlen Eixen, den 3. Febr. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Die Holländereyen zu Göhren bey Malchow im Amte Plau, und zu Woserin im Amte Sternberg belegen, jede zu 80 Kühe, kommen am Maytag dieses Jahres [ausser Pacht, und sollen wieder verpachtet werden, Liebhabere hiezu können sich auf den Höfen zu Göhren und Woserin melden, die Bedingungen erfahren, und den Contract schliessen. Göhren, den 31. Jan. 1780.

2) Auf bevorstehenden Maytag fallen die Holländereyen zu Neuhof und Jarchau, imgleichen auf Johannis d. J. die Mühle zu Biebau aus der Pacht. Wer eine oder die andere zu pachten Lust hat, kann sich bey der Guths-Herrschaft auf dem Hofe zu Neuhof zwischen Warin und Wismar belegen, melden. Neuhof, den 1. Febr. 1780.

3) Es ist jemand gesonnen eine kleine Pachtung, von etwa 4 bis 500 Rthlr. abzustehen. Das Ackerwerk lieget in 11 Schlägen, ist guter Waitzen und Gersten-Land; hat hinlängliche Wiesen; die Lage zum Absatz des Getraides ist vorzüglich, weil es nicht weit von Wismar belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey dem Pension. Hrn. Krüger zu Woterum, im Amte Schwaan, forderfamst melden.

V.

V. Was zu verkaufen.

1) Bey Herzogl. Justitz-canzley zu Rostock. Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden, auf unterthänigstes Bitten der Doctorum Lange und Frehse hieselbst, qua mandatariorum communium v. Hobe, Guthendorfer Creditorum, alle diejenigen, welche für das Gut Guthendorf nebst der Pertinenz Kl. Guthendorf unter den mit dem von Kahlden verabredeten, auch bey Supplicantibus zu inspicirenden Bedingungen, ein mehreres denn 17200 Rthlr. R. Zwdr., inclusive der Uber-Saat und des Ackerlohns, als so viel jener offeriret, zu bieten geneigt, imgleichen diejenigen besagter Creditorum, welche das jus idem offerendi unter eben den Conditionen, zu exerciren gewilliget sind, Kraft dieses gnädigst, am 7ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ persönlich, oder per procuratorem satis instructum & legitimatum, zu erscheinen, Bot und Ueberbot ad protocollum abzugeben, auch endlich zu gewärtigen, daß dem Befinden nach der reine Zuschlag geschehe. Datum Rostock, den 19. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Der vorm Schnoien-Thor belegene Niemannsche Hof, wobey neben denen Wohn-Gebäuden, Scheuren, Ställen, Gärten, Koppel, Wiese, auch 4 Last Aussaat mit Sommer- und Winterkorn sich befinden, soll ad instantiam des Kaufmanns Flügel, als Curatoris der verwittweten Niemann, mit Vieh und Fahrniß auf den 16ten Febr. verkaufet, eventualiter aber verpachtet werden, so, daß derselbe Trinitatis 1780 bezogen werden kann. Die Kauf- oder Pachtliebhabere können solchen vorhero in Augenschein nehmen, und auch bey dem Hrn. Advocato Niemann, in dem Barnstorfschen Hause, von allem vorhero gründliche Nachricht einziehen. Güstrow, den 11. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Des verstorbenen Schlächters Lorentz Haus am Pferde-Markt, zwischen Steilmacher Teetz und Brauer Koch belegen, soll am 16ten Febr. a. c. meistbietend verkauft werden, wannenhero die Kaufliebhaber sich alsdann zu Rathhause anfinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot des Zuschlages gewärtigen wollen. Güstrow, den 12. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Zum gerichtlichen Verkauf des Bürger und Schustermeister, Franz Danke, Wohn-Hauses, in der Mühlenstrasse belegen, wird, Terminus auf den 14ten Febr. a. c. hiemit berahmet. Kaufliebhabere werden daher ersuchet, sich hiezu gemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden und, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. geschehe, zu gewärtigen: Wie denn auch in dicto termino alle diejenigen, welche an diesem Hause, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit vorgeladen seyn sollen. Sign. Plau, den 7. Jan. 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

5) Es werden alle diejenigen, welche die von dem verstorbenen vormaligen Mühlenpächter Cordua hinterlassene in der Wollen-Weberstrasse, neben einander liegende beyden Wohnhäuser, welches grosse Haus gute bequeme Zimmern nebst Kammern, guten Keller in sich faßt, auch wegen der Auffahrt zur Wirthschaft überaus gut optirt ist, dabey auch 6 der allerbesten Wiesen-Loose von 16 bis 18 Fuder Heu, gehören; und hinter diesem noch ein Korn Spicker, hinreichender Stallraum und ein vortreflicher Garten ist, conjunctim, oder separatim zu kaufen, oder allenfalls in Miethe zu nehmen, Belieben tragen, hiedurch Waisen-Gerichtswegen eingeladen, daß sie

sich

sich am 14ten Febr. h. a. auf dem hiesigen Rathhause, Morgens um 10 Uhr, einfinden wollen und gewärtigen, daß solche dem plus offerenti käuflich oder miethsweise werden zugeschlagen werden. Die Kauf- oder Miethbedingungen können von dem Stadt-Secretair Drümpelmann hieselbst, denen etwanigen Liebhabern bekannt gemacht werden. Bützow, den 21. Jan. 1780.

Zum Waisengericht verordnete, Präses und Assessores hieselbst.

6) Da sich zu des Apotheker Kirchhofs ehemaligen Hause, zu Teterow, welches in der Hauptstrasse am Malchinschen Thor belegen, mit hinlänglichen Stuben, Boden, Hof- und Stallraum und Kellern, bequemer Auffahrt, und Hof versehen, zum Herbergiren, Brauen und Brennen geschickt ist, kein annehmlicher Käufer angegeben, so wird zum abermaligen Verkauf der 12te März hiemit berahmet, am welchen sich Liebhabere, Morgens um 9 Uhr, in des Bürgerworthalters Hrn. Wadelandt Hause einfinden, und daß dies Haus dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zugeschlagen werden solle, gewärtigen. Teterow, den 24. Jan. 1780.

7) Des wayl. Hrn. Doctoris Ackermann in der Ritterstrasse belegene Haus, soll auf bevorstehenden Ostern entweder vermiethet, oder bis auf Obervormundschaftlichen Genehmigung verkauft werden, und können sich die etwanigen Liebhabere solcherwegen, bey denen Curatoribus Hrn. Doctor Menge und Hrn. Doctor Hartwig melden und die Conditiones erfahren. Schwerin, den 2 Feb. 1780.

8) Wann sich in dem auf den 24sten Jan. a. c. berahmt gewesenen Termino zum Verkauf, des hieselbst in der Dohmstrasse belegenen Hauses der wayl. Frau Assessorin von Grabow, kein annehmlich Bietender gefunden; so wird hiedurch ein anderweiter Termin, zum Verkauf ersagten Hauses, an den annehmlich Meistbietenden auf den 24sten dieses berahmet, zu welchem Ende sich Liebhabere gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in dem Hause der Frau Assessorin von Grabow einfinden und bey einem annehmlichen Bot, des Zuschlags gewärtigen könne. Güstrow, den 1. Feb. 1780.

9) Es wird hiedurch angezeiget, daß bey dem Reifer Hrn. Beck, in der Mühlenstrasse, eine 2sitzige leichte Reisegutsche, der Kasten ist auswendig ganz aus Leder, Leisten und Zierahten sind vergoldet, mit hellblau Lacken und gelben Schnüren ausgeschlagen, das Gestell ist von Holz und Eisenwerk mehrentheils neu gemacht. Kaufliebhabere können sich mit dem ersten angezeigten Orts einfinden und billigen Preis gewärtigen. Güstrow, den 27. Jan. 1780.

10) Den 9ten Febr. d. J. sollen zu Siggelkow, auf dem adel Hofe nahe bey Parchim, allerhand Hausgeräth an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Liebhabere gelieben sich daselbst einzufinden.

11) Wer recht guten rothen Klever-Saamen nöthig hat, der kann solchen auf dem Hofe zu Torriesdorf, im Stifte Ratzeburg, bey 100 Pfunden, und auch einzeln, das Pfund vor 5 ßl. bekommen.

21) Bey dem Kaufm. Hrn. Vicent Sigmund Mann in Rostock, ist bester neuer Rigascher Leinsaamen, auch neuer Holländischer rother, und weisser Kleversaamen und so mehrere Waaren für den billigsten Preis zu haben. Rostock, den 2. Feb. 1780.

13) Da ich directe aus Böhmen eine Parthey Böhmisches Glas von allen möglichen Sorten erhalten habe, so zeige hiedurch an, daß so wol in Quantitäten, als auch Scheiben, sothanes Glas bey mir für annehmlichern Preis als wofür es aus Lübeck und Hamburg sonsten verschrieben wird, in R. Zwdr. zu haben ist. Rostock, den 1. Feb. 1780.

Friedr. David Altmann, wohnhaft an der Pümperstrasse.

14) Es ist in Wismar ein am Markte, östlicher Seite, belegenes Wohnhaus mit allem Zubehör zu Kauf oder zur Miethe zu haben. Es hat eine sehr gute Lage am Markte, bestehet aus 2 Giebelgebäuden von Brandtmauren, mit einer geräumigen Diele, ein grosses Vorder- und 2 aneinander stossende Hinterzimmer mit einer Kammer, eine helle Küche, Speisekammer, wie auch 2 kleine Hofplätze, worauf ein Stall zu 2 Pferden und Bodenraum ist. Oben in der 2ten Etage ist ein grosser Saal mit Camin, 2 daran stossende Hinterzimmer, 2 kleine Bedientenkammern und gute Hausböden. In der sogenannten Diebstrasse, hinter dem Hause ist ein Speicher, worin 2 Pferde und verschiedene Wagen gelassen werden können, und dahinter ein wohleingerichteter Lustgarten mit Hecken und tragbaren Wein, Pfirschen- und Apricosenbäumen, Blumenstücken, vor 6 Jahren angelegte Aspargesbeten, und ein steinern Lusthaus. Dahinter stösset ein regulairer Gang mit einer mit tragbaren Obstbäumen besetzten Allee, 3 Bogengängen, ein zu 12 Personen eingerichtetes mit Linden bewachsenes Lusthaus, auf beyden Seiten Platz zu Küchensachen, mit einer Hecke, und einem Geländer von niederstämmigen Obstbäumen. Wer auf eine oder andere Art hiezu Genüge findet, der beliebe sich bey dem Hrn. Dr. und Rathsverwandten Burmeister in Wismar zu melden. Man hat sich alle Billigkeit zu versprechen.

15) In der Koppenschen Buchhandlung in Rostock, wie auch bey dem Hofbuchbinder, Hn. Ebert, in Schwerin, ist zu haben: 1) Des Hn. Pastor Möllers, in Bützow, Neujahrspredigt. Eine feyerliche Aufforderung zum Bunde mit Gott. 8. à 3 ßl. 2) Des Hrn. Pastor Herrlichs, in Teterow, Betrachtungen über das Schreiben an einen Freund über den Beweis der Wahrheit der geoffenbarten Religion aus den Wunderwerken. 8 à 6 ßl.

16) Die Erben einer ohnlängst zu Bützow verstorbenen adelichen Dame, sind gewilliget, ihr daselbst in der langen Strasse ohnweit des Wolcker-Thors belegene Haus von zwey Etagen, aus freyer Hand zu verkaufen. Dies Haus, welches überhaupt in guten baulichen Stande ist, empfiehlet sich nicht nur wegen seiner schönen Lage, sondern auch wegen der bequemen innern Einrichtung: Es finden sich nämlich in der untersten Etage, 4 gute heitzbare Stuben, wovon 2 mit Tapeten ausgeschlagen sind und bey der einen ist ein Alcoven, ferner eine Speisekammer, eine geräumige Küche, 2 Keller davon der eine gewölbt. In der obern Etage aber 2 Stuben, 4 Kammern und ein guter geräumiger Hausboden mit einen separirten Räucherboden. Auf dem Hofe, welcher von mittelmäßiger Grösse finden sich 3 gute Ställe, ein brauchbarer Brunnen, hiernächst aber ein Garten von ziemlicher Grösse. Die etwanigen Kaufliebhabere können sich bey dem Hrn. Secretair Klentz daselbst in Bützow melden und von demselben die näheren Verkaufsbedingungen erfahren.

17) Ein sehr logeables Eckhaus in der Burg-Strasse hieselbst, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch zu vermiethen. Dies Haus, welches überhaupt wohl conditioniret und in sehr gutem baulichen Stande ist, empfiehlet sich wegen seiner vorzüglich guten Lage, auch der bequemen innern Einrichtung. Es finden sich in der untersten Etage 8 Zimmer, wovon 6 tapeziret sind; eine Küche, ein gewölbter Keller, der drey mal abgeschauert ist. In der obersten Etage 9 Zimmer, wovon 5 mit Tapeten ausgeschlagen sind, ein geräumiger Haus- und abgesonderter Rauchboden. Auf dem Hofe Pferde-, Holz- und andere Ställe, auch eine Wagen-Remise zu 3 Wagen, und eine Pumpe. Hiebey wird nachrichtlich angefüget, daß dies Haus sogleich bezogen; von etwanigen Miethsliebhabern, die eigene Menage führen wollen, in zweyen Abtheilungen mit separater Küche unten und oben versehen,

das

das ganze Haus auch von 4 einzelnen Personen, die nicht ihre eigene Wirthschaft haben, sehr bequem bewohnet werden könne. Die etwanigen Kauf- oder Miethsliebhabere wollen sich der Conditionen wegen, bey dem Herrn Mobiesatzky hieselbst näher erkundigen.

18) Bey der Stadt Sternberg, stehet eine Parthey gutes frisches geworbenes Dachrohr von circa 70 bis 80 Finen, in Kopfband, zum Verkauf. Wer dessen benöthiget, kann sich bey dem Magistrat daselbst bey Zeiten melden und Handlung pflegen.

19) Solte sich jemand finden, der altes brauchbares Eisen zu einer Wasser-Mühle, als Mühlen-Eisen, Zapfen, Pfannen, Wellenringe ꝛc. imgleichen taugliche Mühlensteine zu verkaufen hätte, der wolle sich zu Penzlin, bey dem Hrn. Secretario Scheibel melden und Handlung pflegen. Penzlin, den 22. Jan. 1780.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Der Gärtner-Platz und Wohnung auf dem Guthe Gneven bey Schwerin ist bis dato noch unbesetzt, und es kann ein guter Gärtner, der Lust zu dieser vor Ostern anzutretenden Stelle und gute Zeugnisse seiner Geschicklichkeit und Aufführung hat, sich bey der Guths-Herrschaft auf dem Guthe melden, wegen des Gehalts, Wohnung und Deputat-Korn accordiren, und diesen Gärtner-Dienst in diesem oder zu Anfang des kommenden Monats antreten. Gneven, den 1. Febr. 1780.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

Im Amte Ribnitz steht Janckendorf seit 14 Tagen in der Quarantaine. Von Brockhorst fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Stavenhagen sind zu kleinen Gievitz, Johannhof und Carlsruh 58 Häupter durchgeseucht, 4 alte Ochsen nebst einigen Kälbern aber gestorben. Von den zu Lewenstorf inoculirten 64 Häuptern sind erst 2 krank. Zu Sloen sind aufs neue 2 Häupter von der Seuche ergriffen worden und gestorben.

Im Ritterschaftlichen Amte Neustadt bey Wahren sind zu Schonau von 118 inoculirten Häuptern, wahrscheinlich aus der doppelten Ursache, theils weil das Vieh zu enge gestanden, theils weil selbiges zum Theil vermuthlich schon inficirt gewesen, 45 Stück crepiret.

In dem Herzogl. Amte Neustadt sind zu Niendorf auf den 3 inficirten Gehöften bisher 35 Stück gestürzet und nur erst 4 durchgeseucht. Das auf den anscheinlich noch nicht inficirten Gehöften eingeimpfte Vieh steht fast sämtlich schon in der Krankheit und man erwartet den Erfolg.

Von Bollenstorf im Amte Schwaan fehlt noch jetzt der weitere Bericht.

Im Amte Güstrow sind auf der Schäferey zu Sukow nunmero 7 Häupter an der natürlichen Seuche todt, 3 durchgeseucht und ein Kalb steht noch krank. Das zu Wieck noch krank gestandene eine Haupt ist gestorben; Es sind aber daselbst am 20sten v. M. ferner 18 und am 24sten, 27 Häupter eingesetzt. Von den 18 sind schon 12 durchgeseucht, eins ist todt und 5 stehen krank. Auch sind zu Carow, wo aus der vorigen Inoculation noch 21 Stück krank stehen, aufs neue 36 Häupter eingeimpft und davon schon 5 krank.

Von den zu Bantzien im Amte Wittenburg inoculirten 227 Häuptern sind 174 durchgeseucht, 49 gestorben und 4 noch krank. Karfft in diesem Amte steht seit 5,

Parum im Amte Bützow Kühn seit 3 und

Mirow im Amte Schwerin gleichfalls seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Zu Mummendorf im Amte Grevismühlen ist die Seuche aufs neue ausgebrochen.

Schwerin, den 3. Febr. 1789.

Hamburger Geld-Cours.

vom 3. Febr. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer $\frac{1}{3}$tel oder ein feiner Herzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. $\frac{1}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. $\frac{1}{3}$tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	2 Febr. in Rost, N. $\frac{2}{3}$ Last	68	—	44	—	40	—	62	—	50	—	40	—	30	—	23	—
—	4 in Suer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.		32	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	15
—	4 in Wismar, die Last	70	—	44	—	39	—	—	—	51	—	42	—	31	—	26	—
—	4 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	24	—	26	—	22	—	—	13	15	—	—
—	4 in Grabow, der gr. Schfl.	—	44	—	30	—	25	—	32	—	32	—	—	—	20	—	16
—	4 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	3	24	2	14	2	10	—	—	2	32	2	20	1	16	1	8
—	3 in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	14	2	19	—	—	2	32	2	20	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0080
DFG

Anno 1780. 7tes Stück.

Sonnabends den 12. Feb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten, Unsers lieben Getreuen Peter Johann von Goebe, auf Bresen, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Gnoyen belegenes und an den Kaufmann Daniel Friederich Lobeck, in Demmin verkauftes Allodialgut Wolckow, irgend einige Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten kommenden Monats Aprilis anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an dem besagtes Gut Wolckow ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi vel alio quocunque capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profituren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, damit für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Febr. 1780.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der von Langermann, auf Bollewick unterthänigst angezeiget, daß er sich nach einer mit dem Landmarschall v. Moltzahn, auf Grubenhagen, und dem größten Theil desselben Gläubigern getroffenen, und von Unserer Regierung genehmigten Vereinbahrung, über die Auszahlung eines Theils des Restes seines annoch in dem Gute Ulrichshusen radicirten Fideicommissi verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Landmarschalls von Moltzahn, und dessen Gläubiger ein behufiges Proclama an seine Fideicommissar-Erben zu erwürken, mit devotester Bitte, Wir geruheten gnädigst, solches zu erkennen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so machen Wir zuvörderst mittelst dieses gemeinkündig, daß nach der Anzeige des Provocantis das Fideicommis in Ulrichshusen, bis auf einen Rest von 4000 Rtlr. N. $\frac{2}{3}$ ausgezahlet, u. in das Gut Bollewick transferiret worden, laden aber auch demnächst alle diejenige Fideicommissarische Erben, welche wieder solche Uebertragung des Fideicommissi von Ulrichshusen nach Bollewick gegründete Einwendung haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 28sten Febr. künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Erinnerungen sodann angeben, und rechtfertigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Nov. 1779.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und wissen, wie der Hof-Rath Krüger als gemeinsamer Anwald von Putlitz und von Oldenburg-Mollenstorfscher Gläubiger, die für die vormaligen, in den Jahren von 1713 bis 1719 erwachsenen Beschädigungen des Besitzers von Mollenstorf repartirte so genannte Dobberansche Indemnisations-Gelder des Belaufs von 332 Rtlr. 24 ßl. N. Zwdr. nebst einigen annoch hinzukommenden Zinsen in Ansprache genommen, Uns aber auch vorbemeldeter gemeinsamer Anwald unterthänigst gebeten hat, Wir geruheten gnädigst, zur Sicherheit seiner Gewaltgeber ein behufiges Proclama zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so laden Wir alle und jede, welche an vorbestimmte Dobberansche Indemnisations-Gelder ausser Anfangs erwehnten Gläubigern sonst noch eine gegründete Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst, und wollen, daß selbige den 26sten Februar künftigen Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre An- und Beyspröche sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 11. Dec. 1779.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths und Doctoris Gebrüdere

dere Berner als Vormündere Kochscher Kinder alle und jede, welche an das von denenselben an den Pächter Dunkelmann verkaufte Gut Beckendorf mit Zubehörungen ex jure credici, servitutis seu alio quocunque capite irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, gleichwol aber vor dem liquidations Termin, von dem Käufer Dunkelmann keine Versicherungs-Schein dahin erhalten haben, daß von Provocantibus ihm ihre an das Gut Beckendorf habende Forderung bekannt gemacht sey, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige den 11ten April dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 31. Jan. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des wayl. Etatsraths von König, auf Hindenberg ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeynen, sie mögen nun solche ex facto des wayl. Etatsraths von König oder sonst vor, oder nach dessen Ableben, erlanget haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen der verwittweten Etatsräthin von König und einigen ihrer Kinder und deren Curatel, gerichtlich getroffenen Vereinbarung, zur feststellung des vorbesagten Nachlasses und um denselben, vor etwaniger künftigen Theilung, gegen unbekannte Ansprüche in Sicherheit zu setzen, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten April d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hießiger Unserer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiqueter Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder nicht specifice liquidirenden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich werden präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Febr. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maaßen Uns der Doctor Engelcken hieselbst, qua communis mandatarius von Hahn Dickshöfer Gläubiger geziemend zu vernehmen gegeben, wie seine Principales in dem mit dem General-Lieutenant von Wallmoden, zu Hannover getroffenen Kauf-Contract wegen der ad massam gehörenden Güter, sich verbindlich gemacht, ernannten Käufer gegen alle ex factis der Verkäufere herrührende Ansprüche in völlige Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen solcherhalb publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wenn nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und ein terminus ad profitendum & liquidan-

dendum auf den 30. May a. c. berahmet haben: So citiren Wir, ausser denen Pächtern wegen ihrer dem Käufer bekannten Vorschüsse, ferner dem Land-Syndico Doctori Tadel mit 2000 Rthlr. Capital, und den Vormündern Holmscher Kinder mit 400 Rthlr. N. Zwdr. am Hauptstuhl, als welche insgesamt dieser ihrer Prätensionum halben sich in præfixo nicht weiter angeben dürfen, alle und jede welche aus einer Thathandlung der von Hahn Dieckhöfer Creditorum an die von ihnen nun verkauften Güter Dieckhof, Drolitz, Striseno, Schweetz, Lübsee, Langhagen und Bansow nebst den Bauerdörfern Lütten-Butzien Lussow, Poelitz, Dickhöfer Antheils Dersentin und Strigow, ex quocunque capite vel causa rechtliche Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Ansprüche gehörig bescheiniget, demnächst aber weiters rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 20. Jan. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directorum Räthe.

d) beym Magistrat zu Schwaan.

1) Alle diejenigen, welche an dem von dem Bürger, Heinrich Nicolaus Sasse, verkauften, hier am Markte stehenden Wohnhause, auch 6 Scheffel Saat schlechtes Sandland, wovon 4 Scheffel beym Grubenberg und 2 Scheffel am Bandower Wege belegen, aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprache und Forderungen zu haben glauben, werden zur Angabe und gehörigen Bescheinigung derselben, auf den 22sten Febr. 1780, Vormittags um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath hieselbst sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen. Sign. Schwaan, den 18. Dec. 1779.

Bürgermeister und Rath.

e) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann der hiesige Bürger und Aeltermann des Tischler-Amts, Jochim Heinrich Ziriaks, neulich verstorben, und eine Wittwe ohne eheliche Leibeserben hinterlassen, auch bey seinem Leben ein Testamentum judiciale errichtet, und zu Rathhause zur Asservation eingereichet hat; so ist nach dessen tödtlichen Hintritt von Gerichtswegen nicht allein zur Sicherheit der abwesenden Erben, die provisorische Vorkehrung getroffen; sondern auch zur Publication gedachter Disposition der 21ste Febr. 1780 präfigiret, zu deren Anhörung wir die Ziriakschen Erben hiedurch citiren, daß sie sich in præfixo Morgens um 9 Uhr, in der Rathsstube hieselbst einfinden, und nach geschehener Publication ihre Befugnisse an Testatoris Nachlaß wahrnehmen. Datum Ribnitz, den 29. Decemb. 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an der von dem Bürger und Perruquier, C. P. Wulff, verkauften, auf dem Pfaffenbruch belegenen Garten, einige Ansprache haben, werden von E. E. Rath auf den 23sten Febr. a. c. zur Liquidation hiedurch sub pœna præ- & concluſi aufgefordert. Güstrow, den 10 Jan. 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

g) beym Magistrat zu Teßin

1) Wann der Herr Rathsverwandter Asmus Busch, bereits vor einem Jahre verstorben, und dessen Ehefrau, geb. Margaretha Amalia Wicken, ihm am gestrigen Tage in die Ewigkeit gefolget; so ist zur Publication des von gedachten verstorbenen Eheleuten errichteten, und bey Versiegelung des Nachlasses vorgefundenen Testaments, der 24ste Febr. anberahmet. Wir laden demnach hiemit alle diejenige, welche ein Erbrecht an den Nachlaß des verstorbenen Hrn. Rathsverwandten Busch,

Busch, auch dessen verstorbene Ehefrau zu haben glauben, daß sie beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor uns zu Rathhause erscheinen, und die Publication des Testaments gewärtigen. Sign. Teßin, den 4. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir citiren, heischen und laden hiemit zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie, alle diejenige, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rathsverwandten Busch, und dessen verstorbenen Ehefrau geb. Wilcken, nicht minder an die von denenselben bey ihren Leben an den Hrn. H. C. Petersen verkaufte Grundstücke, eine gegründete Ansprache, selbige rühre her aus welchen Grunde sie wolle haben möchten, daß sie sub pœna præclusi & perpetui silentii am 29sten Febr. Morgens um 10 Uhr, vor uns zu Rathhause erscheinen, und ihre Forderungen, nicht allein profitiren, sondern auch justificiren, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtigen. Sign. Teßin, den 4 Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

3) Ad instantiam des Strand-Inspectoris Wagner, zu Rostock, citiren, heischen und laden wir hiemit zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa an das von Hrn Exprahenten, an den hiesigen Kaufmann Hrn. Delacamp, verkauften in der Gnoienschen Gasse belegenen Hauses, c. p. an Garten, Acker, Kirchen Stuhlstellen und Begräbniß eine rechtsbegründete Ansprache machen zu können glauben, daß sie am 20sten März, sich vor uns Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause gestellen, ihre Prätensa profitiren, und justificiren, und demnächst weitern Bescheides gewärtigen, wobey noch angefüget wird, daß diejenige, welche sich mit ihren Forderungen auf den von den Hrn. Exprahenten ihnen ante terminum zu producirenden und demnächst ad acta zu exhibirenden Postenzettul richtig aufgeführet finden, in termino liquidationis sich nicht weiter melden noch liquidiren dürfen. Sign. Teßin, den 28. Jan. 1780

Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Malchin.

1) Hätte jemand gegründete Ansprache an den Bartelschen, den Büger Jürgen Meinck sub lege addictionis in diem zugeschlagenen Wohnhause, der wolle sich damit am 21sten Febr. a. c. sub pœna præclusi & zu Rathhause melden. Malchin, den 21. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

i) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Für das ehemalige Möllersche Haus in der Holzstrasse hieselbst, sind von einem Käufer 400 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, es ist daher ein neuer Terminus auf den 17ten Febr. d. J. angesetzet worden; und werden hiemit alle diejenigen, welche mehr als die bereits gebotenen 400 Rthlr. N. Zwdr. für dieses Möllersche Haus zu geben Willens, so wie auch diejenige, welche sonst ausser der Möllerschen und Karsten Kinder Erbtheil an diesem Hause, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich dazu vorgeladen, solche in termino gehörig zu profitiren und justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Sign. Güstrow, im Gericht den 6. Januar 1780.

k) beym Gericht der NeustadtSchwerin.

1) Zur protocollarischen Prioritäts-Deduction, in der Töpfer Fischerschen Debitsache, werden gesammte Töpfer Fischersche Creditores hiedurch sub pœna præclusi & habendorum actorum pro rotulatis auf den 3ten März d. J. hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 29. Jan. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

l) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an dem hiesigen Bürger und Bäcker, Johann

Dreves, und dessen Haus und sonstigen Vermögen, einige Forderungen und Ansprüche haben auf den 21sten Febr. um 9 Uhr, in der Gerichtsstube allhier ad prositendum & liquidandum sub pœna præcluſi zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Teterow, den 15. Januar 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

m) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Es werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der allhier verstorbenen Jungfer Dorothea Theelen, als welcher nur geringer Nachlaß unter Siegel genommen worden, ex jure hæreditario, debiti, vel alio quocunque capite Forderungen und Ansprüche haben, hiemit peremtorie & sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, daß ſie am 22. Febr. a. f. Vormittags um 9 Uhr ſich in der Gerichtsſtube einfinden, und ihre Forderungen liquidiren ſollen. Warin, den 21ſten Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

n) beym Patrimonial-Gericht zu Wasdow.

1) Alle und jede, welche an denen zu Quidſenow wohnenden und nach dem Gute Wasdow gehörigen 4 Bauren, nemlich Lemcke, Stocks, Baase und Storm, Forderungen zu haben glauben, werden peremtoriſch vorgeladen, den 22ten Febr. kommenden Jahres ſich auf dem Hofe zu Wasdow des Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihre Forderungen und Anſprüche gehörig zu liquidiren, und wie Rechtens zu beſcheinigen, oder zu gewärtigen, daß ſie damit auf beſtändig verſchloſſen und abgewieſen ſeyn ſollen. Signatum Wasdow, den 29. Dec. 1779.

Patrimonialgericht daſelbſt.

o) beym adel. Gericht zu Jlow.

1) Es werden ad inſtantiam des Vormundes Jürgen Bäcker zu Hagebök, alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel cauſa an den verſtorbenen Schmidt Bobran, zu Jlow, oder deſſen Verlaſſenſchaft Anſprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 26ſten Febr. künftigen 1780ſten Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem adel. Hofe Jlow zu erſcheinen, und ihre Forderungen ad ſtatum liquidi zu bringen. Die Nichterſcheinende ſollen von der maſſa bonorum auf immer abgewieſen werden. Decret. Jlow, den 23. Oct. 1779.

Adel. delegirtes Jlow-Liſchowſches

p) beym adel. Gericht zu Greven.

1) Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einige Anſprache und Forderungen an die hieſelbſt unverehelicht geſtorbene Catharina Maria Schmidten haben, oder zu haben vermeynen, werden hiedurch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 19ten Febr. des 1780ſten Jahres, vor hieſigem Gerichte zu erſcheinen geladen. Sign. Greven, den 6. Dec. 1779.

Adel. Gericht daſelbſt.

II. Notificatorium.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß, da ſeit dem in Debitſachen des Droſtes Auguſt Georg Maximilian von Fabrice auf Dutzow am 16ten May 1778 publicirten Präcluſiv-Abſchiede ſchon einige Zeit verlauffen iſt; derſelbe auch, gleich den dabevorigen Proclamatibus, auf das, von dem nachher regulirten Hypothekenbuche mit ergriffenen Gut Roggendorff cum pertinentiis ausdrücklich nicht lautet; daneben das unter den einzutragenden Schuldpoſten befindliche Gold mit 9 Procent Rabatt in N. Zwdr. reduciret iſt, Wir, vermöge des in obgedachter Debitſache, in puncto compoſitionis amicabilis, beſonders im Betref der Einrichtung des vergleichmäßigen Hypothe-

thekenbuchs, publicirten Abschiedes, zu desto vollkommnerer Sicherheit, nochmal publica proclamata præclusiva erkannt haben. Citiren demnach, mit Bezug auf das unterm 12ten Februar a. c. ergangene Notificatorium, vermittelst dessen die vergleichmäßigen Verbindlichkeit des Drostes von Fabrice, auf sein gesamtes beweg- und unbewegliches Vermögen und Güter, sammt deren Aufkünften, mithin auf die beyden Güter Dutzow und Roggendorff cum pertinentiis, durchaus keine neue Schulden und, inclusive der Jure separationis gehenden Schulden, nicht mehr als 37000 Rthlr. N. Zwdr. contrahiren, noch Zinsen aufschwellen lassen zu wollen, öffentlich bekannt gemachet ist, alle und jede, welche aus den Gütern Dutzow und Roggendorff cum pertinentiis, wegen irgend einiger Schuldforderung jemals ihre Befriedigung suchen können und wollen, oder in das niedergelegte Hypothekenbuch itzt mit aufgenommen zu werden begehren, oder mit derjenigen Summe, und Münzsorte, welche für sie eingetragen ist, nicht zufrieden seyn zu können vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß sie, nach zuvor genommener, einem jeden auf Verlangen a Registratore, zu verstattenden Einsicht des besagten Buches, ohne allen weiteren, aus keinerley Ursache zu ertheilenden Aufschub, annoch binnen einer Zeit von drey Monaten a Dato, bey hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley schriftlich sich melden, den Grund ihres Wiederspruchs anzeigen und beglaubigen, widrigenfalls aber, daß sie forthin überall nicht werden gehöret, vielmehr mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens werden präcludiret und für stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

2) Wann zu desto sicherer Vorbeugung künftiger Irrungen wegen des Eigenthums der auf dem hiesigen Stadtfelde befindlichen Weyden, alle und jede Besitzere derselben, den Ort, woselbst sie Weyden haben, genau anzeigen sollen, und uns bekannt geworden, daß verschiedene Auswärtige auf dem hiesigen Stadtfelde Weyden besitzen sollen, so werden nicht nur gesammte Besitzer solcher Weyden, sondern insbesondere die Auswärtigen hiedurch aufgefordert, und ihnen angefüget, daß sie am 22sten Febr. 1780, auf dem Rathhause hieselbst erscheinen, und den Ort, woselbst sie auf hiesigem Stadtfelde Weyden haben, sub præjudicio, derselben verlustig zu gehen, genau anzeigen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Lützow, den 14. Dec. 1779.

Burgermeister und Rath hieselbst

III. Abscheid.

1) Betreffend den in der von Lewetzow Klenzer Schuldsache zu folge dem unterm 22sten Julius 1779 gerichtlich bestättigten Vergleich entworffenen Claßifications-Plan giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann der Doctor Studemund als gemeinsamer Anwald, der von Lewetzow Klenzer Gläubiger mittelst exhibiti de præsentato den 7ten Jan. d. J. das von ihm und den Commißions-Räthen Rönnberg und Bolte, entworffene Claßifications-Schema unterthänigst eingereichet, und zugleich durch Beyfügung einer Original-Mißive vom 27. Nov. und eines Conferenz-Protocolls vom 4ten Decembr. v. J. die der Zeit geschehene Bekanntmachung an sämtliche Special-Anwälde bescheiniget, demnächst aber unterm 19ten Jan. dieses Jahres, und mithin nach Ablauf der §pho 10. des Eingangs erwehnten Vergleichs den creditorischen Erinnerungen gegen sothanes Claßifications-Schema sub præjudicio

cio præclusionis gesetzten Frist, um die gerichtliche Confirmation desselben in Absicht aller derjenigen, von welchen dagegen keine Einwendungen ad acta gekommen, submissest gebeten; so wird nunmehro purificato præjudicio præclusionis mehrgedachtes Schema in Ansehung aller derjenigen Creditoren, welche bisher dagegen keine Erinnerungen beygebracht, noch beyzubringen sich reserviret, und dazu um Frist gebeten haben, dergestalt bestättiget, daß solches als eine Vergleichsmäßige verbindliche, und unwandelbare Claßifications-Norm wider sie jederzeit gelten, und aufrecht erhalten werden soll. Denenjenigen hingegen, welche die Beybringung, und weitere Ausführung ihrer Erinnerungen dawider sich noch vorbehalten haben, wird dazu eine endliche, und peremtorische Frist von 4 Wochen a dato dergestalt gesetzet, daß nach Ablauf derselben sie damit eo ipso ein für allemal gleichfalls abgewiesen seyn, und bleiben sollen. Dem communi mandatario aber soll sodann die Einsicht der Acten hiedurch zum voraus verstattet seyn, um in Vorschrift des Vergleichs binnen 4 Wochen gleichmäßig peremtorischer Frist seine Contradictionsschrift ad acta zu bringen, und dadurch diese Sache obliegentlich zum Schluß zu befördern. Uebrigens werden diejenigen special-Anwälde, welche ihre Vollmachten noch nicht beygebracht, hiedurch nochmals erinnert, solche binnen 3 Wochen so gewis annoch einzureichen, als widrigenfalls Fiscalis hiemit excitiret seyn soll, nach Ablauf derselben, prævia actorum inspectione, als welche ihm hiedurch zugleich verstattet wird, von allen nicht legitimirten Anwälden die constitutionsmäßige Strafe beyzutreiben, und soll dieser Abscheid durch Einrückung in die Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blätter gemeinkündig gemacht werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 1. Febr. 1780.

2) In Sachen, die Convocation der Gläubiger der gesammten Bauern zu Reimershägen, als:

Des Schulzen Daniel Everts; des Bauern Jochim Schooff; des Bauern Jochim Everts jun.; des Bauern Daniel Wegeners und des Bauern Christoph Everts betreffend, werden purificato præjudicio, in proclamatibus comminato, nunmehro alle etwa latitirende und nicht ad acta bekannte Creditores hiedurch abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen beleget: und wird übrigens hiedurch nochmalen wiederholet: denen Reimershäger Bauern, ohne Consens der Gutsherrschaft nicht zu creditiren. Publicatum Kl. Teßien, den 14ten Jan. 1780.

Adel. Gericht daselbst.

3) In Convocations- und Liquidations-Sachen der Creditorum des abgesetzten Bauern Jochim Everts sen. zu Reimershagen, erkennet das adel. Gericht hiemit für Recht:

Daß purificato in proclamatibus comminato præjudicio, alle latitirende und in præfixo termino sich nicht gemeldet habende, auch ad acta nicht bekannte Creditores mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen hiemit auferleget seyn solle. Publicatum Kl. Teßien, den 14. Jan. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Die zu grossen Ridsenow befindliche Holländerey von 80 Kühen, fällt Maytag aus der Pacht. Wer also hierum benöthiget ist, beliebe sich mit dem ehesten bey der Gutsherrschaft, deshalb zu melden.

2) Zur meistbietenden Verpachtung des auf instehenden Trinitatis 1780 aus der Pacht fallenden, nach Grubenhagen gehörigen Gutes kleinen Luckow, ist Terminus auf den 29ten Febr. a. c. angesetzt. Liebhabere wollen demnach gedachten Tages sich auf dem Hofe zu Grubenhagen, Morgens um 10 Uhr einfinden

ben, und gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden gegen annehmliche Sicherheit der Zuschlag von der Guthsherrschaft geschehen wird.

2) Die Grubenhager Mühlen, bestehend in zwey Wassermühlen, einer Graupen und einer Oel-Mühle, fallen Trinitatis 1780 aus der Pacht. Terminus zu deren anderweitigen Verpachtung ist auf den 3ten März a. c. anberaumt, weshalb Liebhabere sich am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr zu Grubenhagen auf dem Hofe einfinden und gewärtigen können, daß dem annehmlich Meistbietenden, gegen erforderliche Sicherheit, der Zuschlag von der Guthsherrschaft geschehen wird. Zur Nachricht dienet daß diese Mühlen, da sie aus starken Quellen mahlen, zu zu keiner Zeit Wassermangel haben.

* ** * **

a) beym Amtsgericht zu Hagenow.

1) Es werden auf geziemendes Ansuchen des Mühlenburschen, Jacob Wilhelm Röper, zu Schwerin, als Universal-Erben des zur Klüsser oder Jesarschen Mühle ohnlängst verstorbenen Erb-Mühlenmeister, Joachim Christoph Grath, alle diejenigen, welche an dessen beweg- oder unbeweglichen Nachlaß in specie aber, an die von vorgedachten Mühlenburschen, Jacob Wilhelm Röper, dem Mühlenmeister Drews, bereits mit Herzogl. Cammer-Consens käuflich cedirte und überlassene Klüsser Erb Mühle cum pertinentiis, ex capite debiti hypothecæ, retractus, protimiseos, oder sonst aus irgend einem andern rechtlichen Grunde, Ansprache und Forderung zu machen glauben, hiedurch sub pœna præclusi ac perpetui silentii hinc peremtorie geladen, sich am 12ten Febr. k. J. des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu gestellen und ihre etwanige Forderungen und Ansprüche, anzugeben und rechtlich zu bescheinigen. Hagenow, den 22. Nov. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unsrer Justiz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgütern die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 26sten Novemb. d. J., den zweyten auf den 1sten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege additionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium, Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Erdmann, als communis mandatarii creditorum des verstorbenen Ehrn Pastoris Andrys, zum

gerichtlichen Verkauf des auf hiesiger Alt-Stadt in der Königstrasse, zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitzner und des Weinhändlers Treucker belegenen ehemaligen Konowschen Hauses c. p. einen Terminum auf den 13ten März d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche dafür mehr, als die von einem ausergerichtlichen Käufer schon offerirten 1050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzterwähnten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehntes Haus c. p. entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem ausergerichtlichen Käufer für die offerirten 1050 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5. Febr. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Wann auf Ansuchen des Hrn. Mundschenks Oeltzner und dessen Ehegattin mit Beystimmung der letztern Vormundes deren allhie in Mirow belegene Gasthof zum schwarzen Adler öffentlich plus licitanti verkauft werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, mit der nähern Nachricht:

1. daß dieser Gasthof cum pert. auf 1443 Rthlr. Gold gerichtlich gewürdiget worden.

2. Daß in dem Hause ausser Küche, Keller und Boden, 7 Stuben und 7 Kammern, bey selbigen aber Stallung für 50 bis 60 Pferde, und eine auf Kosten der Verkäufer im nächsten Frühjahr neu zu erbauende Scheure vor Mirow befindlich.

3. Daß 10 Scheffel Aussaat Acker ebenfalls bey diesen Gasthofe genützet werden.

4. Daß der Besitzer die Erlaubniß hat, allerhand Material- und Haackwaaren feil zu haben.

5. Daß in mehr gedachten Hause 15 aufgemachte Betten nebst Bettstellen vorhanden sind, welche der Käufer des Hauses ebenfalls gegen Bezahlung des Werths erhalten kann.

6. Daß an Herrschaftlichen Geld-Prästandis von dem Gasthofe, Acker und Handel incl. der Contribution jährlich 17 Rthlr. 4 ßl. zu entrichten sind.

7. Daß der Käufer nach geschehenen Zuschlage die Confirmation des Privilegii bey Herzogl. hochpreißl. Cammer unterthänigst nachzusuchen hat.

Wie nun terminus subhastationis auf den 30. März a. c. als den ersten Donnerstag nach Ostern anberahmet worden; so haben diejenigen, welche obbeschriebene Grundstücke käuflich an sich zu bringen Willens seyn mögten, an dem gedachten Tage, frühe gegen 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wann der Bot annehmlich ist, der Zuschlag gegen baare in guten Golde zu leistende Bezahlung geschehen solle. Zugleich werden alle und jede die an diesen oft erwehnten Grundstücken eine Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeynen, hiemit peremtorie und sub pœna præclusionis citiret an eben dem Tage, nämlich den 30sten März a. c. ihre vermeintlichen Ansprüche zu profitiren und zu justificiren. Mirow, den 11. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

5) Ein, in Neustadt, in der Schloßstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen versehenes Stallgebaude befindlich, soll auf instehenden Michaelis entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Scheffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Gröste 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartendämme, aus freyer

Hand

Hand verkauft werden, Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt, den 23. Apr. 1779.

6) Folgende ganz kürzlich heraus gekommene Schrift über den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzogl. Hause Mecklenburg versicherten uneingeschrenkten Nichtberufungs-Freyheit 1780. 12½ Bogen 4. ist für 18 ßl. N. Zwölfr. auf Druckpapier und für 26 ßl. auf Schreibpapier in Commißion zu bekommen: Hier in Schwerin bey dem Hrn. Nobiesatzky; in Güstrow auf den Herzogl Postcomtoir; in Neubrandenburg bey dem Buchbinder Hrn. Zapff dem jüngern; in Bützow bey dem Kaufmann Hn. Reinhold; in Rostock bey dem Buchdrucker Hrn. Adler und in Wismar auf dem Herzogl. Posthause, bey dem Hrn. Postmeister Bohnsack.

7) Auf dem Postamte zu Güstrow, sind Loose zur Schwerinschen und auch Braunschweigschen Lotterey zu haben.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Ein Candidatus von gesetzten Jahren, welcher in der Gottesfurcht und im lateinischen völlig Unterricht geben kann, wird gegen nächstkommenden Ostern, 1½ Meile von Rostock, bey dem Eigenthümer Hrn. Paetow, zu Schaalstorf, als Informator bey 4 bis 5 Kinder gesuchet. Wer sich hiezu entschliessen kann, derselbe wolle sich der übrigen Conditionen halb schriftlich näher erkundigen. Die Adresse ist p.r Rostock.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

Im Amte Ribnitz steht Janckendorf seit 3 Wochen in der Quarantaine. Zu Bockhorst wütet die Seuche so sehr, daß ausser einer einzigen Kuh nichts durchseuchet. Auch ist sie auf dem Klostergute Carlwitz, imgleichen auf der zum Gute Freudenberg gehörigen Meyerey Hinrichsdorf ausgebrochen; An beyden Orten wird man die Inoculation vornehmen.

Aus dem Amte Stavenhagen, wo vermuthlich die Oerter kleinen Giewitz, Johannishof, Carlsruh und Sloen gegenwärtig in der Quarantaine stehen, fehlet von Lewenstorf

Aus dem Amte Schwaan seit langer Zeit, von Bollenstorf und

aus dem Amte Güstrow von Wieck und Carow der weitere Bericht. Die Schäferey Suckow steht seit 8 Tagen in der Quarantaine.

Im Amte Bützow Kühn sind zu grossen Gischow 29 Häupter durchgeseucht und 14 gestorben. Drey ungeseuchte Häupter sind nur noch übrig und diese stehen jetzt krank. Zu grossen Belitz wird inoculirt und sind von 20 Häuptern bisher 3 gestorben, die übrigen aber scheinen durchseuchen zu wollen. Parum steht seit 4 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Wittenburg ist Karfft aus der Quarantaine getreten, dahingegen ist zu Garlitz die Seuche ausgebrochen.

Von Mummendorf im Amte Grevismühlen ist noch nichts weiter einberichtet.

Zu Mendorf im Herzogl. Amte Neustadt sind in der natürlichen Seuche jetzt 49 Häupter crepiret und nur 4 durchgeseucht. Von den am 23sten und 24sten v. M. inoculirten 36 Häuptern hingegen sind nur 4 gestorben, alle übrigen aber durchgeseucht ungeachtet die natürliche Seuche im Dorfe wütet und am 3ten oder 4ten Tage, alles davon ergriffene Vieh gestürzet ist. In diesen Tagen sind daselbst aufs neue 24 Häupter eingesetzet.

Schonau im Ritterschaftlichen Amte Neustadt bey Wahren steht, wie man nicht anders weiß, in der Quarantaine und

Mirow im Amte Schwerin seit 4 Wochen gleichfalls. Schwerin, den 10. Febr. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 10. Febr. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 9 Febr. in Rost. N. ⅔ Last	68	—	45	—	40	—	62	—	51	—	42	—	31	—	24	—
— 11 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		35	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	15
— 11 in Wismar, die Last	72	—	45	—	40	—	—	—	52	—	44	—	31	—	27	—
— 11 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	24	—	26	—	22	—	—	13	15	—	—
— 11 in Grabow, der gr. Schfl.	1	—	—	30	—	26	—	32	—	32	—	—	—	20	—	16
— 11 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	20	2	16	2	18	—	—	2	32	2	16	1	12	1	4
— 10 in Boitzenburg, der Sack.	3	20	2	16	2	18	—	—	2	32	2	16	1	12	1	4

Anno 1780. 8tes Stück.

Sonnabends den 19 Feb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hauptmanns, Bogislav Hellmuth von Moltzahn, alle und jede, welche an das von demselben an den Kaufmann Joachim Christian Krull zu Malchin verkaufte Gut Goritz irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 18ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im wiedrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch denenjenigen Gläubigern, die von vorbemeldeten Käufer Agnitions-Scheine erhalten haben, hiedurch anfügen, daß sie ihre Forderungen anzugeben nicht nöthig haben, wiedrigenfalls aber die Kosten solcherhalb tragen sollen, Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 3. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Herzberg, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der jetzigen Besitzer, und Eigenthümer der Güter grossen und kleinen Rentzow alle und jede, so nach der Zeit, daß die Gläubiger des Oberhauptmanns von Müller, convociret worden, und der unterm 17ten Decembr. 1770 publicirte präclusiv Abscheid erfolget ist, einige Ansprache ex factis creditorum vel alio quocunque capite an die von diesen dem Burgermeister Schütz, zu Lüneburg verkaufte Güter grossen und kleinen Rentzow cum pertinentiis zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen; daß selbige den 18ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im wiedrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey annoch bekannt gemacht wird, daß der Burgermeister Peters zu Lüneburg mit seinen Forderungen von 1500 Rthlr. und 500 Rthlr., die Erben des Doctoris Groening mit 500 Rthlr., der Amtmann Schumacher mit 1000 Rthlr., die Kirche zu Westendrügge mit ihrer Ansprache von 200 Rthlr., und der Provocant Doctor Herzberg mit 1000 Rthlr. N. Zwdr. sich zu melden nicht nöthig haben, da diese Pöste als liquide anerkannt werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 4. Febr. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den hieselbst verstorbenen Doctorem Ackermann und desselben nachgelassenes Vermögen, ex quocunque capite vel causa persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der Doctorum Menge und Hartwig hieselbst, wie auch des Amtsverwalters Ackermann zu Güstrow, und des Canzleysecretarii Ackermann zu Lübz, als respect. administrirender und Ehrnvormünder der von gedachtem Doctore Ackermann, nachgelassenen minderjährigen Kinder, um Erkennung der zum Zweck der Richtigstellung und Sicherung des vorerwehnten Nachlasses erforderlichen öffentlichen präclusivischen Ladungen, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten May d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns Unser Landrentmeister Kychenthal und die Cantorin Schumann geborne Suckow, itzt zu Wittenburg, unterthänigst und

und demüthigst vorgetragen, wie sie, nach einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung, die zu Bützow belegenen, respective dem Landrentmeister Kochenthal, wegen Forderung an seine verstorbene Mutter, Bürgermeisterin Dellbratt, gebohrne Suckow, jure hypothecæ, und der obgenannten Cantorin Schumann zuständigen vormaligen Suckowschen Immobilia, als a) 7 Scheffel Aussaat auf dem Karpendeich, zwischen den Kirchen-Acker Feld- und Becker Burmeistern Stadtwärts; b) 4 Scheffel Aussaat auf dem freyen Steinsberge zwischen dem Hospital-Acker Stadt- und dem Parkowschen Baueracker Feldwärts; c) 4 Scheffel Aussaat auf dem Sandfelde zwischen Hospital-Acker Stadt und Feldwärts; d) eine Wiese vor dem Wolcker-Thore auf den tiefen Wiesen; e) 6 Scheffel auf der Wehding, das Schlenkbäser Stück genannt, und f) einen Garten vor dem Rostocker-Thore, zur Hebung der Communion verkaufet und dabey zur Sicherheit des Käufers die Extrahirung öffentlicher Proclamatum versprochen, mit unterthänigster und demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun dem Petito deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Febr. 1780 anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an vorerwehnte immobilia ex quocunque capite vel causa Ansprache machen und insonderheit auch ein besseres Recht, als der Landrentmeister Kochenthal an seinen jure hypothecæ ihm zuständigen Antheil zu haben vermeynen, hiemit gnädigsten Ernstes, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber die gänzliche Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17. Nov. 1779.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Herzogl. Hof-Marschallamte zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen sämtlichen noch nicht abgefundenen Gläubigern des Hof-Musici, Constantini, zu Ludewigslust, hiemit zu wissen, daß Wir zur Regulirung und gänzlichen Hinlegung dieses Debit-Wesen, Terminum auf den 25. Februar a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß absentes an dem, was præsentes beschliessen werden, gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigten vor Unserm Hof-Marschallamte unausbleiblich erscheinen, und weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) bey Herzogl. Regierung zu Ratzeburg.

I.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,

Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann die verwittwete Oberhauptmanninn von Laffert, unterthänigst angezeiget hat, wie sie ihr hieselbst auf dem Domhofe belegenes Haus cum pertinentiis zu verkaufen vorhabens sey auch desfalls um Unsern Landesherrlichen Consens supplicirt hat, mit hinzugefügter submissesten Bitte: Wir geruheten diejenigen, so an diesem Hause ex quocunque capite Ansprüche zu haben glaubten per publica proclamata vorladen zu lassen, und Wir solchem Gesuche in Gnaden statt gegeben, auch deshalben Terminum auf den 29ten Febr. anni futuri 1780, anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an diesem Hause und dessen Zubehör irgend eine rechtmäßige Ansprache, oder bey diesem Verkauf ein gegründetes Interesse zu haben vermeynen, und sich nicht desfalls bereits mit der Oberhauptmannin v. Laffert als bisherigen Eigenthümerin verglichen haben, hiedurch zum ersten, anden und dritten male, mithin peremtorie, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung hieselbst entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und justificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in diesem Termino nicht erscheinen, noch ihre Forderungen gehörig beybringen, damit gänzlich präcludirt und demnächst nicht weiter damit gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Datum auf Unserm Domhofe bey Ratzeburg, den 24. Dec. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeb. Regierung verordnete Cammer- und Justiz-Räthe.

c) beym Königl. Hofgericht zu Greifswald.

1) Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, auch Herzog zu Schleswig Holstein.

Unserm allerdurchlauchtigsten Könige und Herrn, Wir zum Pommerschen Hofgericht verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit kund daß dem Königlichen Hof-Gericht der Kaufmann aus Rostock, Johann Herman Stein, Supplicando zu vernehmen gegeben, wie in der Kedingschen Prioritäturtel von 11ten Jul. 1758 der Kaufmann und Provisor in Sülz Johann Christoph Herchert mit einem Posten von 3000 Rthlr. Capital und rückständigen Zinsen suo & curatorio nomine der Lübken Kinder sub N. 6ioter Separatos lociret wäre derselbe aber ohnlängst verstorben und einen concursum creditorum so vor dem Sültzer Gericht betrieben worden hinterlassen hätte, von dessen Creditoribus, welche die ad productum am 11. Decemb. 1758 befindliche Vollmacht unterschrieben, aber ausser des Supplicantis Vater dem Cammer- und Commerce-Rath Stein, der ihm sein Antheil an den Herchertschen Coneurs cediret, keiner mehr zu erfragen, und da die Sültzer Gerichts Acten verlohren gegangen, so werde ihm kein anderes Mittel zur Ausfindigmachung der übrigen Herchertschen oder Lubkenschen Creditorum und Erben, und deren etwanige Gerechtsame an diesem Kedingschen Capital übrig seyn, als solche edictaliter citiren zu lassen, weshalb er gebeten, ihm die behufige Proclamata zu ertheilen. Wann nun dem Gesuch statt gegeben worden: als citiren, heischen und laden Kraft tragenden Amts Wir hiemit alle diejenigen, welche an diese in der Kedingschen Prioritätsurtel sub No. 6. locirten Forderung von 3000 Rthlr. cum usuris entweder aus einem Herchertschen oder Lubkischen Verbindlichkeit und Rechte zu begehren haben, daß sie solche am 25sten Novemb. a. am 13ten Jan. oder am 24sten Febr. a. f. Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht sub pœna contumaciæ præclusi

clusi & perpetui silentii gehörig profitiren und verificiren, oder bey diesen Unterlaß gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen an dieser beym Kedinaschen Concurs locirten Forderung abgewiesen und mittelst der am 18ten März 1780 zu publicirenden Erkenntniß präcludiret werden sollen. Wornach man sich zu achten.

(L. S.)

Affixum Rostock, den 21. Octob. 1779.

G. A. Dankwarth, Amt Senat. Secret.

Datum Grifswald, den 18. Oct. 1779.

Von wegen des Königl. Hofgericht subscripf.

Platen, Director.

f) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

1.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Da sich zu dem eine Meile von Wismar nahe Proseken belegne freye Hof-Wische, welcher im 16ten und 30sten Stück der diesjährigen Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz-Nachrichten zum Verkauf ausgeboten worden, nunmehro allhier in Wismar ein Käufer gefunden; dieser aber, vor Ausbezahlung des Kaufschillings, zu seiner, ihm von dem Verkäufer, wegen eines solchen Kaufs überall und in allen Stücken zu leistenden Sicherheit, die Extrahirung der erforderlichen Proclamatum für nöthig erachtet, und um deren Erlassung bey Uns und Unserm hohen Tribunal hieselbst, unterthänigst angesuchet; Wir auch diesem Gesuch zu defetiren kein Bedenken gefunden; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an den jetzigen Besitzer des bemeldeten Hofes Wische, Jochim Hinrich Bruhns, oder an sothanen Hof selbst, ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, daß sie am 14. April des nächstkommenden 1780sten Jahres, als welchen Wir pro ultimo termino præclusivo bestimmet haben wollen, sich bey Unserm hohen Tribunal gebührend melden, und, was ihnen zu Behauptung ihrer Forderungen und Ansprüche obliegt, gehörig darthun, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich alle, die es es angeht, zu richten haben.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 7. Dec. 1779.

C. O. v. Höpken, Präses.

g) beym Magistrat zu Bützow.

1) Alle diejenigen, welche an den von dem Musikant-Gesell, Jürgen Orthmann, hinterlassenen, auf hiesigem Stadtfelde bey der Brandeiche belegenen, dem jetzigen Stadtmusico, Peter Blankenburg, allhier erblich angefallenen und von diesem nunmehr verkaufte 6 Scheffel Saat Acker, rechtliche Ansprache zu machen und zu haben vermeynen, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 1sten März 1780. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen. Bützow, den 28. Decemb. 1779.

Burgermeister und Rath, als zum Herzogl. Stadtgericht verordnete

h) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Sub pœna præclusionis citiren wir auf die Anzeige, und Bitte des Herrn Majors von Bülow, hiesiges, alle, so an dessen vorm Marlower Thor allhier belegenen, und nach dem originaliter exhibirten Contract menie præterito an den Schreiber Engelmann, itzt zu Küsserow verkauften Immobilien, als

a) die Scheune in der Trift, die derselbe aus dem Lubckschen Concurs vormals erstanden;

b) die 6 Morgen Acker am Landwege, so

derselbe vor einigen Jahren dem Herrn Küchenmeister Rungen abgekauft;

c) die 3 Morgen Acker auf den Lehmkuhlen, welcher derselbe ehedem von dem Musicanten Ziel erhandelt, rechtsgütige Ansprache formiren können, daß sie den 16ten März a. c. Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst ad profitendum & verificandum unausbleiblich erscheinen. Datum Ribnitz, den 7. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

i) beym Magistrat zu Teßin

1) Wann der Herr Rathsverwandter Asmus Busch, bereits vor einem Jahre verstorben, und dessen Ehefrau, geb. Margaretha Amalia Wilcken, ihm am gestrigen Tage in die Ewigkeit gefolget; so ist zur Publication des von gedachten verstorbenen Eheleuten errichteten, und bey Versiegelung des Nachlasses vorgefundenen Testaments, der 24ste Febr. anberahmet. Wir laden demnach hiemit alle diejenige, welche ein Erbrecht an den Nachlaß des verstorbenen Hrn. Rathsverwandten Busch, auch dessen verstorbene Ehefrau zu haben glauben, daß sie beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor uns zu Rathhause erscheinen, und die Publication des Testaments gewärtigen. Sign. Teßin, den 4. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir citiren, heischen und laden hiemit zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie, alle diejenige, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rathsverwandten Busch, und dessen verstorbenen Ehefrau geb. Wilcken, nicht minder an die von denenselben bey ihren Leben an den Hrn. H. C. Petersen verkaufte Grundstücke, eine gegründete Ansprache, selbige rühre her aus welchen Grunde sie wolle haben möchten, daß sie sub pœna præclusi & perpetui silentii am 29sten Febr. Morgens um 10 Uhr, vor uns zu Rathhause erscheinen, und ihre Forderungen, nicht allein profitiren, sondern auch justificiren, demnächst aber rechtlichen Bescheides gewärtigen. Sign. Teßin, den 4. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

k) beym Stadtgericht zu Anclam.

1) Zur gerichtlichen Publication des Testaments der zu Anclam verstorbenen Wittwe, Brügern, geborne Gertrud Stollen, ist Terminus auf den 8ten März a. c. angesetzet, welches hierdurch bekannt gemacht wird, damit die Erben der Defunctä sich in termino præfixo auf dem Stadtgericht zu Anclam melden, und der Eröfnung und Publication des Testaments beywohnen mögen.

l) beym Waisengericht zu Röbel.

1) Alle diejenigen, so an den wenigen Nachlaß der verstorbenen verehlicht gewesenen Sarge geb. Magdal. Wulffen, und ihres 8 Tage darauf gleichfalls verstorbenen Ehemannes, Jochim Heinrich Sarge entweder durch Erbrecht, oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, werden sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 13ten März. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, hiemit vorgeladen. Röbel, den 20. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath, als zum Waisengericht verordnete.

m) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Creditores, des wayland hiesigen Bürger, Johann Strühn, und dessen hinterlassenen Wittwe jetzt verehlichte Thorschreiberin Timmen zu Grabow, die sich in heutigen durch das zwote und sechste Stück der Intelligenz-Blätter bekannt gemachten Termin nicht gemeldet, werden sub finali præjudicio comminato auf den 31sten März d. J. Morgens um 8 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube ad profitendum & liquidandum geladen, wie denn auch die Thorschreiberin Timmen, in eodem termino ihre Befugnisse für sich und ihre Kinder wahr zu nehmen hat, sub præjudicio, daß

sonst

sonst die angegebene Forderungen als liquid anerkannt werden sollen. Decretum Warin, den 11. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Neustadt.

1) Da der Büdener, Peters, zu Barkow hiesigen Amtes, der Anzeige nach aus Dömitz, ausser der Ehe gebürtig, mit Hinterlassung einer Wittwe ohne Kinder und ab intestato verstorben ist: so werden alle diejenigen die an seinen nach Büdener Rechte erbauten Kathen, und übrige, nach Abzug der Schulden und des Eingebrachten der Wittwe von 100 Rthlr. geringe Verlassenschaft einige Ansprache ex capite hæreditatis vel crediti zu haben glauben hiedurch sub pœna præclusi vorgeladen am 1sten März d. J. Morgens um 9 Uhr vor das hiesige Amt zu erscheinen. Neustadt, den 17. Jan. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

o) beym Amtsgericht zu Eldena.

1) Alle und jede, welche an den Krüger und $\frac{1}{2}$tel Häfnen, Friederich Wilhelm Hoppenrath, in Eldena, Forderungen haben, sie rühren her, woher sie wollen, werden hiemit auf den 6ten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht ad liquidandum sub pœna præclusi, vorgeladen. Amt Eldena, den 10. Febr. 1780.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da in dem anberahmt gewesenen termino subhastationis des Bürgers, Andreas Tietböhlen, Aecker auf den 13ten Jan. verkaufet; der Debitor Andreas Tietböhl, nach geschehener Citation sich in termino nicht gestellet: So hat ein Herzogl. Gericht, um Gewißheit von seinem Leben oder Tode einzuziehen, diesen Andreas Tietböhlen, nochmalen peremtorie citiren wollen, sich a dato innerhalb 6 Wochen, bey hiesigem Herzogl. Stadtgericht zu gestellen, bis dahin die Auszahlung der Gelder aufgesprochen, nach Verfliessung der 6 Wochen aber werden die gehobene Gelder, an seine Creditores ausbezahlet, und der Ueberschuß an seine Schwester und deren Kinder als seine rechten Erben vertheilet. Datum Laage, den 14. Jan. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Obgleich die tägliche Erfahrung die unumstößlichsten Beweise von dem grossen Nutzen der heilsamen Inoculation des Rindviehes giebet, so finden sich doch noch unberufene, die dem Inoculations-Wesen dadurch nachtheilig zu werden suchen, daß sie ausgebracht, die natürliche Seuche sey auf der Schäferey zu Suckow durch das von Wieck nach Suckow zurück gebrachte in der Inoculation durchgeseuchte Vieh entstanden.

Gleich nun durch dieses fälschliche Gerüchte viele Leute furchtsam gemachet, das inoculirte und durchgeseuchte Vieh wieder zu sich zu nehmen, mithin das Inoculations-Wesen sehr erschweret, wo nicht gar gemindert werden mögte; so findet man sich pflichtig zur Steuer der Wahrheit anzuzeigen, daß

1. das zu Wieck inoculirte und durchgeseuchte Vieh nicht nach der Schäferey, sondern auf dem Hofe Suckow bey dem ungeseuchten ansehnlichen Vieh-Stapel gebracht worden

2. daß die Schäferey und des Schäfers Vieh nicht die mindeste Gemeinschaft mit dem Hofe und dem darauf befindlichen Viehe gehabt.

3. daß blos bis jetzt des Schäfers 10 Häupter von der natürlichen Seuche ergriffen worden, auch seit den 1sten dieses, die Seuche daselbst ihr Ende bekommen, und daß

4. Gottlob auf dem Hofe Suckow zur Stunde alles Vieh gesund und uninficirt sey. Bey diesen wahrhaften Umständen wird es wohl kein vernünftiger Mann glauben;

Daß

Daß das in der Inoculation durchgeseuchte Vieh (welches von der Inoculations-Wunde völlig geheilet und verschiedene Wochen bey keinem inficirten Viehe, vielmehr besonders gestanden und verpfleget worden) die Ursache von der auf der Suckowschen Schäferey entstandenen natürlichen gewesen sey.

Die den 24sten Novbr. a. pr. durchgeseuchte 24 Häupter der Bauern zu Wieck, die den 8. Decemb. inoculirten und durchgeseuchten 25 Häupter Bauhöffsches und 3 Häupter Strenzer Vieh sind längst von dem Suckowschen wieder in den Ställen ihrer Eigenthümer und unter einer Menge ungeseuchten Viehes gewesen, aber alle benannte Oerter sind bis jetzt uninficirt geblieben. Amt Güstrow, den 8ten Febr. 1780.

2) Von Sr. Regierenden Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin, ist der Verkauf der Looſe von der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen 26. Waisenhäußischen Klassen-Lotterie, in Höchstderoselben gesammten Landen gnädigst frey gegeben, und sind von Höchstdenenselben hier in Schwerin der Lotterieinspector Kaufmann Hr. Salm, und in Rostock der Hauptcollecteur Kaufmann Hr. Eberhard zur Betreibung dieses Looſe-Handels so und dergestalt autorisiret worden, daß nur sie alleine die Looſe verkaufen und zum Debit in den gesammten Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Staaten verschicken können. Es wird demnach ein jeder erinnert, diesen höchsten Willen Sr. Herzogl. Durchlaucht durch eigenmächtige Anlegung einer Collectur von gedachter Lotterie nicht entgegen zu leben, so lieb ihm ist, daß nicht die Looſe alsbald ihm genommen und er wegen seines bewiesenen Ungehorsams zur Strafe gezogen werde. Wer aber bey dieser Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen 26sten Waisenhäußischen Klassen-Lotterie sich zu interessiren beliebet, der kann nicht nur in Schwerin von dem Lotterie-Inspector Kaufmann Hrn. Salm und in Rostock von dem Hauptcollecteur Kaufmann Hrn. Eberhard, sondern auch von derselben sub collecteurs, als die mit Plane und Looſe versehen sind, erstere unentgeldlich, letztere aber für dem im Plane bestimmten Preise bekommen. Schwerin, den 8. Febr. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

IV. Abscheid.

1) Betreffend den in der von Lewetzow Klenzer Schulsache zu folge dem unterm 22sten Julius 1779 gerichtlich bestättigten Vergleich entworffenen Classifications-Plan giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann der Doctor Studemund als gemeinsamer Anwald, der von Lewetzow Klenzer Gläubiger mittelst exhibiti de præsentato den 7ten Jan. d. J. das von ihm und den Commißions-Räthen Rönnberg und Bolte, entworffene Classifications-Schema unterthänigst eingereichet, und zugleich durch Beyfügung einer Original-Mißive vom 27. Nov. und eines Conferenz-Protocolls vom 4ten Decembr. d. J. die der Zeit geschehene Bekanntmachung an sämtliche Special-Anwälde bescheiniget, demnächst aber unterm 19ten Jan. dieses Jahres, und mithin nach Ablauf der §pho 10. des Eingangs erwehnten Vergleichs den creditorischen Erinnerungen gegen sothanes Classifications-Schema sub præjudicio præclusionis gesetzten Frist, um die gerichtliche Confirmation desselben in Absicht aller derjenigen, von welchen dagegen keine Einwendungen ad acta gekommen, submissest gebeten; so wird nunmehro purificato præjudicio præclusionis mehrgedachtes Schema in Ansehung aller derjenigen Creditoren, welche bisher dagegen keine Erinnerungen beygebracht, noch beyzubringen sich reservirt, und dazu um Frist gebeten haben, dergestalt bestättiget, daß solches als eine Vergleichsmäßige verbindliche,

und

auch unwandelbare Classifications Norm wider sie jederzeit gelten, und aufrecht erhalten werden soll. Denenjenigen hingegen, welche die Beybringung, und weitere Anführung ihrer Erinnerungen dawider sich noch vorbehalten haben, wird dazu eine endliche, und peremtorische Frist von 4 Wochen a dato dergestalt gesetzet, daß nach Ablauf derselben sie damit eo ipso ein für allemal gleichfalls abgewiesen seyn, und bleiben sollen. Dem communi mandatario aber soll sodann die Einsicht der Acten hiedurch zum voraus verstattet seyn, um in Vorschrift des Vergleichs binnen 4 Wochen gleichmäßig peremtorischer Frist seine Contradictionsschrift ad acta zu bringen, und dadurch diese Sache obliegentlich zum Schluß zu befördern. Uebrigens werden diejenigen special Anwälde, welche ihre Vollmachten noch nicht beygebracht, hiedurch nochmals erinnert, solche binnen 3 Wochen so gewis annoch einzureichen, als widrigenfalls Fiscalis hiemit excipiret seyn soll, nach Ablauf derselben, prævia actorum inspectione, als welche ihm hiedurch zugleich verstattet wird, von allen nicht legitimirten Anwälden die constitutionsmäßige Strafe beyzutreiben, und soll dieser Abscheid durch Einrückung in die Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blätter gemeinkündig gemacht werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 1. Febr. 1780.

2) In Schuld- und Convocations Sachen des Pastoris Glüer zu Watermannshagen, die seinen Gläubigern gemachten Vergleichsvorschläge betreffend;

giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. nach gehaltenem Verhör, und weiterem Einbringen zu Recht diesen Bescheid:

Wann in Termino die versuchte Güte zwar nicht völlig erreicht worden, indessen partes auf Zureden des Gerichts aussergerichtlich weiter zusammen getreten sind, und hierauf von dem Advocato Carnatz, als communi mandatario Glüerscher Creditorum das von dem special Anwälden in der Conferenz vom 31sten Januar dieses Jahres entworfene Vergleichs-Project mediante supplica de 4. huj. unterthänigst ad acta exhibiret, und dabey gebeten worden, zur endlichen Berichtigung der obhandenen Vergleichs-Tractaten einen neuen Termin wieder anzuberahmen; so wird diesem Petito in Gnaden hiedurch deferiret, mithin nicht nur in Ansehung des Pastoris Glüer, dessen Ehefrau, und dessen eigener Creditorum, sondern auch in Ansehung aller derjenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die Pastorin Glüer, und deren Vermögen eine Ansprache zu haben vermeynen, wegen deren dabey einschlagenden Interesse zum Zweck einer reinen, und unumwandenen Erklärung über vorgedachte Vergleichsvorschläge novus terminus auf den 14ten Märtz a. c. hiedurch festgesetzet, in welchem gesammte Interessenten, unerwartet weiterer Ladung so gewis sich zu gestellen haben, als widrigenfalls intuitu des debitoris communis daß schon mehrmalen in den Acten demselben angedrohete Präjudicium der förmlichen Concurserregung ohne den geringsten weiteren Anstand gegen dieselben purificiret werden, intuitu der Creditorum aber die Nichterscheinende oder sich nicht erklärende lediglich an dem gehalten seyn sollen, was zwischen den übrigen verglichen werden dürfte. Damit aber auch der Schulden-Stand endlich völlig rectificirt werde, so wird zugleich ex officio hiedurch denjenigen Creditoribus aufgegeben, welche zur Zeit noch keine vidimirte Abschriften ihrer Verschreibungen beygebracht, oder auch ihre Forderungen nicht specifice in quali & quanto, sondern nur in solle angegeben haben, solches annoch binnen 3 Wochen, peremtorischer Frist so gewis zu beschaffen, als widrigenfalls sie respective für blosse chirographarii allen anderen angesehen, und mit ihrer Forderung gänzlich abgewiesen werden. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene protocoll cum annexis allen, so daran gelegen, in Abschrift

schrift verabfolget werden, gleich auch einem jeden Interessenten von vorgedachten Vergleichs-Propositionen respective Einsicht oder Abschrift auf Verlangen im voraus hiedurch zugestanden wird, und wird zugleich Fiscali hiedurch die Inspection der Acten verstattet, um gegen diejenige Anwälde, so sich noch nicht legitimiret, auch keine Dilation zur Beybringung der Vollmacht erbeten haben, sein Amt wahrzunehmen. Auch soll dieser Abscheid, damit er zu jedermanns Wissenschaft kömmt, den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 5. Febr. 1780.

3) In der Concurs-Sache des hieselbst zu Zarrentin verstorbenen Töpfer-Meisters Michael Bruns, werden nunmehro, nachdem die Prioritäts-Urtel darüber unterm 26sten Aug. a. pr. eingegangen, und solche darauf den 3. Sept. a. c. prævia citatione gesammter creditorum ad audiendam sententiam ritu ac consueto modo publiciret, das unterm 27. Jan. 1779. als vorigen Jahres angedrohete Präjudicium hiemit anderweitig von Amtswegen purificiret, mithin alle und jede, sich coram protocollis professionis & liquidationis d. 18. Novembr. 1778. und 27sten Jan. 1779. nicht gemeldete und bekannt gewordene Creditores von der Massa obbemeldten verstorbenen Eridarii rechts beständig ab, zur Ruhe verwiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget: Zugleich und da von denen bekannt gewordenen Creditoribus der Herr Münzmeister Becker, zu Schwerin, secundum tenorem sententiae prioritatis, quae in rem judicatam transiit der haupt Creditor dieser Concurs-Massa ist, selbiger aber seine Zinsen-Rechnung nicht gehörig specificiret und angegeben; so wird derselbe hiemit von Amtswegen aufgefordert, intra terminum ordinis, eine genaue Specification der rückständigen Zinsen zu den profitirten Hauptstuhl unter seines Namens Unterschrift sub præjudicio ad acta zu exhibiren, sämmtlichen Creditoribus aber aufgegeben, den 25sten Febr. d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und nach der in sententia prioritatis gemachten Claßification, so weit die Massa reichet, wegen ihrer Bezahlung die Anweisung entgegen zu nehmen. Decretum Zarrentin, den 1. Febr. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

4) Purificato præjudicio in proclamatibus de 27ste Decembr. a. p. comminato, werden nunmehro alle und jede, welche an den abgesetzten Hauswirth Paul Brehn, und an die von ihm in Zahrenstorf bewohnte Hofstelle, Forderung und Ansprache haben, gleichwohl aber sich in dem heutigen ad profitendum & liquidandum berahmten peremtorischen Termino nicht ad protocollum gemeldet, mit ihren Forderungen und Ansprüchen gänzlich abgewiesen und ihnen wie hiedurch geschihet ein ewiges Stillschweigen auferleget. V. R. W. Publicatum Amt Tempzien zu Warin, den 11. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst

V. Was zu verpachten.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Hofrath Krüger, als Vormund des minderjährigen Westphal unterthänigst angezeiget, daß das Trinitatis dieses Jahres, aus der Pacht fallende Gut Finkenwerder, seit 5 Jahren inclusive der Zinsen, von den zinsenloosstehenden Vorschuß-Geldern 273 Rthlr. auf das Jahr an Pacht gegeben, auch diese fernerweitig dafür geboten worden, zugleich aber auch unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum Ueberbot einen Termin anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden stets gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche das Gut Finkenwärder auf Trinitatis d. J. zu pachten, und ein mehreres, als bereits geboten zu geben Lust ha-

haben, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige den 29sten Febr. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgerichte erscheinen, mehrbieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den Meistbietenden der reine Zuschlag erfolgen solle. Die Pachtbedingungen können bey dem Hofrath Krüger, vorher nachgesehen werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 24. Januar 1780.

2) Da zur anderweitigen separaten Verpachtung des Domanial-Hofes Altenhof, und der dabey gelegenen Wassermühle, im Amte Dobberan, terminus licitationis auf den 2ten May d. J. angesetzet ist; so können sich dazu die Liebhaber an ermeldetem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewärtigen, daß den annehmlich Meistbietenden, nach bestellter Caution de implendis tractatibus, der Zuschlag bis auf Ihro Herzogl. Durchl. Ratification geschehe. Der Zuzug ist Johannis 1781. und die Special-Bedingungen können 3 Wochen ante terminum auf der Cammer-Registratur eingesehen werden. Schwerin, den 5. Febr. 1780.

3) Das nahe bey Boitzenburg belegene ritterschaftliche Gut Blücher, nebst grossen und kleinen Tumpenberg, soll auf Trinitatis d. J. bis auf höhere gerichtliche Genehmigung, verpachtet werden. Pachtliebhabere haben sich zur Regulirung der Bedingungen, bey der verwittweten Frau von Töbing, auf dem Hofe zu Blücher, und bey dem Herrn Doctor Berner in Schwerin, als A. C. von Töbing-Blücherscher Creditorum, zu melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthanigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Hartwig, qua curatoris der minderjährigen Kinder zweyter Ehe, des zu Rühn verstorbenen Amts-Landreuter Vick, wie auch des majorennen Sohn erster Ehe, Mauergesellen Vick, proprio nomine, zum Zweck ihrer vor Herzogl. Justitzcanzley regulirten Auseinandersetzung, zum gerichtlichen Verkauf:

1. des auf hiesiger Neustadt belegenen, von dem Mauermeister Bergmann bisher Miethweise bewohnten Vickschen Hauses cum pertinentiis,

2. des in der sogenannten Armensünder-Strasse, an der Ecke des alten Garten hieselbst belegenen, vormals dem Feuerböter Möller, zuständig gewesenen Hauses, und

3. des auf hiesigem Stadtfelde im sogenannten Cavendahl situirten, an den Bürger und Schlächter Jochim Kiesewetter bisher vermietheten ein Morgen Ackers, einen Terminum auf den 13ten März d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitzconzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Immobilia, nach geschenem Bot und Ueberbot, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 14 Febr. 1780.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den

15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wonebens unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Die dem Rathmann Hrn. Drewes, hieselbst gehörige und dem hiesigen Armen-Kasten zur speciellen Hypothec versetzte Grund-Stücke, als ein Tannen-Kamp, von etwa 14 Scheffel Aussaat groß, ein Garten, auf dem Garthofe, und 4 Scheffel Aussaat Ackers auf dem Scheidberg belegen, sollen am 25sten Febr. d. J. meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich demnach gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß obgedachte Grundstücke dem Meistbietenden werden zugeschlagen werden. Rienkalden, den 14. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Diejenigen, welche für das am Mühlenteiche hieselbst belegene Jonasche Haus, mehr als 240 Rthlr. N. Zwdr. wofür es, bereits einem Käufer sub addictionis in diem zugeschlagen ist, zu geben gesonnen sind, werden hiedurch auf den 24sten Febr. d. J. vor Gerichte geladen; und kann der mit dem Käufer geschlossene Contract, statt der Kaufbedingungen, bey dem Hrn. Hofrath Wachenhusen zu Schwerin, und auch hier coram actuario judicii, inspiciret werden. Hagenow, den 15. Jan. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgerichte verordnete Burgermeister und Rath.

5) Alle diejenigen, welche den einen Morgen Acker am Kuhlenwege, zwischen Wagenknecht und Küster Koth belegen, und Christoph Troost zuständig ist, zu kaufen Lust haben, oder auch einige Forderung daran hätten, werden respective ad licitandum & liquidandum sub pœna præ- & concluſi auf den 8. März a. c. citiret und geladen. Güstrow, den 3 Febr. 1780.

Burgermeister und Rath allhier.

6) Zum öffentlichen Verkauf des in der Mühlenstrasse belegenen Voigtschen Hauses, so der Kaufmann Krebse bewohnet, ist ein Terminus auf den 7ten April a. c. anberaumet, da sich dann die Kaufliebhabere zu Rath-Hause anfinden, Bot und Gegenbot pflegen, und des Zuschlages gewärtigen können. Güstrow, den 4 Febr. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

7) Der gesammte Nachlaß des jüngst allhier verstorbenen Kaufmanns, Gabriel Albrecht Brodthagen, bestehend, in einem mittelmäßig grossem, zur Handlung auch brennen und brauen wohl aptirten Wohnhause einem guten nahe am Thore belegenem Garten;

ten; einigen Mobilien, an Kupfer, Meßing, Eisern- Hölzernzeug, Betten, Mannskleidung und Wäsche, auch einem kleinen Waarenlager, von diversen Gewürzen, etwas kurzen Band- Hack- Material Waaren, nebst Farben, medicinschen Sachen, Weine und Brandweine: soll öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zum Verkauf der Im- und Mobilien, der 23ste Febr. zur Veräusserung des Waarenlagers aber der darauf folgende 24ste Febr a. c. und zwar, das letztere entweder en gros oder en detaille geschiehet, determiniret worden; u. werden alle Kaufliebhaber ersuchet, sich zu solchem Zweck, an den bestimmten Tagen, in der Sterbbude hieselbst, gütigst einzufinden, und den Zuschlag auf dem höchsten Bot, die Verabfolgung aber gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zu gewärtigen. Sternberg, den 20. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

8) Wann der Schutzjude, Levin Jacob, hieselbst entschlossen, sein hieselbst am sogenannten Kruge belegenes Wohnhaus öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, um von dem daraus gelösten Gelde einen in ihm dringenden hypothecarischen Gläubiger zu befriedigen; so ist zum Verkauf dieses Hauses, welches vor 14 Jahren neu erbauet, 2 Etagen hoch, und mit 5 Stuben, 3 Kammern, einen guten Bodenraum, 2 Küchen, 2 Dielen, einen gewölbten Keller, Auffahrt, Stall zu 4 Pferden, auch einem Sohr auf dem geräumigen Hofe versehen, und vor 14 Jahren zu 1438 Rthlr. taxirt ist, Terminus auf den 1sten März a. c. anberahmet und können Kaufliebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amtsstube einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen bieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 6 Jan. 1780.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

9) Da zum Verkauf und eventuellen Vermiethung, der in der Wollenweber-Strasse allhier neben einander liegenden beyden Wohnhäuser mit Zubehör, des wayl. vormaligen Mühlenmeisters, Johann Paschen Cordua, der 22. März d. J. pro termino novo anberahmet ist; so werden alle die, welche jene Grundstücke einzeln zu kaufen, oder in Miethe zu nehmen, Belieben tragen, hiedurch eingeladen, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, die dabey ihnen vorzulegende Kauf- oder Miths- Bedingungen zu vernehmen, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden solche entweder Kaufs- oder Miethsweise überlassen werden sollen. Bey dem grossen Hause ist ein Kornspeicher, schöner Garten, hinlänglich Stall- und Hofraum, eine Auffahrt; in demselben wohl aptirte Zimmern und Kammern, ein guter Keller und 3 zum Malzen und zum Aufgiessen des Korns sehr geschickte geräumige Bödens; in diesem Hause kann auch eine Brennerey angeleget werden, und überhaupt ist an diesem zur Wirthschaft tauglichen Gebäude leichtlich nichts auszusetzen, sondern alles befindet sich wegen der überdem schönen Bau-Materialien in dem besten Stande. Bützow, den 14. Febr. 1780.

Zum Waisengericht verordnete Präses und Assessores hieselbst.

10) Wann der Kaufm. Hr. Pahlzow, in Gnoyen sein in Rostock, in der Schnickmannsstrasse belegenes Brauhaus, worinnen zur Zeit noch Hr. Westphal wohnet, mit gesammten zu ersagtem Hause gehörigen Brougeräth, auch Pfanne und Darre, wie nicht weniger mit denen dazu gehörigen beyden Buden, so zu verkaufen gesonnen, daß es in Termino Ostern schon bezogen werden kann, auch dieses Brau-Haus, wegen seiner besonders guten Böden und gewölbten Kellers, auch der grossen Räume und Auffahrt sich empfiehlet; so werden Kaufliebhabere, so täglich dieses Haus im Au-

gen

genschein nehmen können, hiedurch eingeladen, sich am 26sten Febr. a. c. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Doctoris Burchard einzufinden, und nach erfolgten Bot zu gewärtigen, daß die Ratihabition des Hrn. Verkaufers, der Zuschlag sofort erfolge, wobey noch zur Nachricht dienet, daß auf Verlangen einige Gelder vom Kaufpretio vor der Hand zinsbar bestehen bleiben können. Rostock, den 8. Jan. 1780.

11) M. J. G. Burkhardt, „Betrachtung „über die sichersten Kennzeichen der Gewißheit „unserer Begnadigung und Seligkeit; in einer Erbauungsstunde zu Altona vorgetragen," med. 8vo 3 Bogen, ist bey dem Hofbuchdrucker W. Bärensprung zu Schwerin; bey dem Buchbinder Caller zu Boitzenburg; bey dem Buchbinder Kloß zu Grabow; auf dem Kaiserl. privileg. Zeitungs- und Addreßcomtoir zu Hamburg; bey der Zeitungs-Expedition in Lübeck; und auf den Herzogl. Postcomtoirs zu Güstrow, Ludewigslust und Rostock, für 4 ßl. zu haben.

12) Die neue Kracker-Mühle, im Amte Hagenow belegen, wobey Pachtacker, Wiesen, Weide, auch etwas eigene Hölzung befindlich ist, soll aus der Hand verkauft werden. Kauflieblabere können sich daselbst melden.

13) Am 22sten Febr. sollen hieselbst auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr, gegen baare Bezahlung verkaufet werden, allerley gutes Leinenzeug, Manns- und Frauenskleidung, auch beschlagene Coffers, und was mehr vorfällt, Liebhadere werden ersuchet, zur bestimten Zeit, sich geneigt einzufinden. Tessin, den 8. Febr. 1780.

14) Am 6ten März d. J. und denen darauf folgenden Tagen, soll auf dem Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofe zu grossen Moltzan, allerley Hausgeräthe meistbietend verkaufet werden; als Silber, Meßing, Kupfer, Betten, Leinen, Kleidung und allerley Mobilien, eine Gutsche, Jagd- und Bauwagen, eine Staube-Mühle- und Grütz-Queer, imgleichen einige Schaafe, Schweine und Bienen. Kauflustige belieben sich zur vorbestimten Zeit daselbst einzufinden.

15) Auf dem Amte Mecklenburg, sind reine frühreiffe Saat-Erbsen um einen billigen Preis zu bekommen. Mecklenburg, den 14. Febr. 1780.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Es erbietet sich ein Gelehrter, jungen Leuten Information im Lateinisch, Französischen, Ortographie, recht und schön Schreiben und mehreren Wissenschaften zu geben. Wer eigentliche und nähere Nachricht hievon zu wissen verlanget, wolle sich bey hiesigem Post-Amte melden.

2) Ein Bedienter der sowol Dames als Chapeaus zu frisiren verstehet, suchet in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht ist bey der Wittwe Kannenberg, in der sogenannten Voß-Kule zu haben.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine hiesige Herrschaft suchet einen jungen Burschen, welcher in der Feder geübt seyn muß, auf bevorstehenden Ostern als Bedienten zu engagiren. Hat er bereits gedienet, so muß er Zeugnisse seines guten Verhaltens vorzeigen können. Wer diesen Dienst anzutreten Lust hat, kann sich bey dem Notario Hn. Bährens hieselbst melden, und nähere Nachricht von demselben erhalten. Schwerin, den 24. Jan. 1780.

IX. Was gestohlen.

1) Es ist dem Mühlenmeister Dähn zu Bartelshagen, im Amte Ribnitz, in der Nacht vom Montag auf den Dienstag dieser Woche aus dem Stall ein braunes 3jähriges Stut-Füllen gestohlen, welches einen Stern vorm Kopf,

Kopf, ein Reh Maul, auch die Haare am Creutz dichte übern Schwanz abgeschoren, und sonst kein ander Abzeichen hat, ausser daß er den Kopf stets niedrig träget. Solte dieses Pferd jemanden zu Gesichte kommen, oder zum Verkauf angeboten werden, der wolle es anhalten, und dem Eigner davon schleunige Nachricht geben. Bartelshagen, den 10. Febr. 1780.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

Im Amte Ribnitz besteht zu Janckendorf die Quarantaine seit 4 Wochen. Von Bockhorst, Carlwitz und Hinrichsdorf fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Stavenhagen wird zu Lewenstorf und Christinendorf mit der Inoculation fortgefahren, durch welche auch kleinen Gievitz und Johanshof noch inficirt sind. Von Carlszuh und Sloen fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Güstrow steht die Schäferey Suckow seit 14 Tagen in der Quarantaine. Zu Wieck sind von 36 inoculirten Häuptern 2 gestorben und 32 durchgeseucht, von 18 Häuptern 3 gestorben und 12 durchgeseucht, von 27 Häuptern 2 gestorben und 10 durchgeseucht; In allen stehen noch 15 Häupter krank. Von den zu Carow zuletzt inoculirten 36 Häuptern sind 27 durchgeseucht, 5 todt und 4 krank. Gegenwärtig ist auch auf der Lüssowschen Schäferey mit 10 Häuptern der Anfang zur Inoculation gemacht.

Im Amte Bützow-Rühn steht grossen Gischow seit 8 Tagen und Parum seit 5 Wochen in der Quarantaine. Von der Inoculation zu Belitz ist in dieser Woche nichts gemeldet.

Aus dem Amte Schwaan ist von Bollenstorf nunmehr die Nachricht eingegangen, daß von den seit den 23sten Nov. v. J. inoculirten 155 Häuptern 15 gestorben, 140 aber durchgeseucht sind, und daß seit dem 6ten d. M. dieser Ort sich in der Quarantaine befinde.

Wie in dem nach Clodoram gehörigen Dorfe Garlitz im Amte Wittenburg die Seuche noch continuiret, so ist sie auch

in dem Herzogl. Domanial-Dorfe gleiches Namens im Amte Neustadt ausgebrochen. Zu Niendorf wütet die natürliche Seuche noch heftig fort und es wird daselbst mit der Inoculation fortgefahren, wovon der weitere Erfolg noch unentschieden ist.

Schonau im Ritterschaftlichen Amte Neustadt bey Wahren ist durch die Inoculation noch inficirt.

Mummendorf im Amte Greivismühlen steht seit 3 und

Mirow im Amte Schwerin seit 5 Wochen in der Quarantaine. Schwerin, den 17. Febr. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Nach einer von der Universität Bützow eingeholten Urtel ist der hieselbst inhaftirt gewesene Gutscher, Christopher Schumann, wegen des in der Nacht vom 24sten auf den 25sten October v. J. in dem Hause des Herrn Cammerherren von Dorne, verübten beträchtlichen Geld-Diebstahls für schuldlos erkläret, auch seiner bisherigen Haft, die ihm inzwischen wegen anderer eingestandener Vergehungen als eine erlittene Strafe angerechnet worden, so fort entlassen, und dabey von Ersetzung der auf die Untersuchung verwandten Kosten gänzlich frey gesprochen, dagegen aber der Müller Malchin zu Schwaan, der durch eine sträfliche Klatscherey zu der schweren Gefangenschaft, des bisherigen Inculpaten und der wider ihn verhängt gewesenen Inquisition eine hauptsächliche Veranlassung gegeben, zur Ersetzung des halben Theils der gedachten Inquisitions-Kosten verurtheilet worden. Schwerin, den 17. Febr. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 17. Febr. 1789.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Herzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 16 Febr. in Rost. N. ½ Last	66	—	41	—	37	—	69	—	51	—	41	—	31	—	24	—
— 18 in Suer. d. Schfl. N. ½.	—	36	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	16
— 18 in Wismar, die Last	73	—	46	—	49	—	—	—	51	—	45	—	32	—	27	—
— 18 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
— 18 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	32	—	—	—	22	—	18
— 18 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	20	2	16	2	18	—	—	2	32	2	16	1	12	1	4
— 17 in Boitzenburg, der Sack.	3	20	2	16	2	18	—	—	2	32	2	16	1	12	1	4

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0108
DFG

Anno 1780. 9tes Stück.

Sonnabends den 26. Feb.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Befehlen den Gläubigern des Grafen von Sala, die noch keine Procuratores in loco angenommen haben, mittelst dieses gnädigst, daß ihr annoch binnen 3 Wochen, legitimirte Anwälde ad acta bestellen, oder gewärtigen sollet, daß ihr sonsten an allen dem, was von den legitimirten Anwälden beschlossen wird, gehalten seyn sollet. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 14. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir zur gütlichen eventualiter rechtlichen Hinlegung der Grafen von Salaschen Schuldsache auf Anrufen des Doctoris Beckmann, als gemeinsamen Anwaldes, von Sala-Bellinscher Gläubiger, Terminum auf den 15ten Mäy d. J. anberahmet, auch ihm die respective Vorzeigung und Insinuation der erkannten citationen cum incluso an gesammte einzelne Gläubiger oder deren hiesi-

ge legitimirte special Anwälde vorkommenden Umständen nach aufgegeben haben, so machen Wir solches zu jedermanns Nachricht im voraus hiedurch gemeinkündig. Gegeben Güstrow, den 15. Febr. 1780.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch den gesammten von Gluerschen Gläubigern, welche noch keine Bevollmächtigte ad acta constituiret haben, mittelst dieses gnädigst; daß ihr solche annoch binnen 4 Wochen bestellen oder gewärtigen sollet, daß ihr sonst zu allem dem gehalten seyn sollet, was übrige Creditores, oder deren legitimirte Anwälde beschliessen werden. Zugleich geben Wir euch den Anwälden, welche bis daher zwar ad acta bekannt sind, sich aber noch nicht legitimiret, hiedurch gnädigst auf, ihre Vollmachten binnen gleicher Frist sub pœna constitutionis & exeitandi fiscalis annoch ad acta zu bringen. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

4.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir zur gütlichen oder rechtlichen Hinlegung der, wegen des von dem Obristlieutenant von Bassewitz, begehrten Adjudicats in dem Güte Woserin obwaltenden Irrungen, Terminum auf den 11. März d. J. anberahmet haben; so laden Wir euch die gesammten von Pritzbuer Woserinsche Gläubiger, welche ein gegründetes jus contradicendi zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinet, oder gewärtiget, daß anderergestalt, auf erstes gegenseitiges Anrufen sofort die suspendirten Adjudicatoriales wiederum erneuert werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 15. Febr. 1780.

5) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen ex officio gesammten von Zepelin, Thürkowschen Gläubigern mittelst dises gnädigst, eure noch nicht legitimirte Anwälde, gegen den auf den 18ten März d. J. zur endlichen Regulirung dieser Debitsache anberahmten Termin sub pœna constitutionis zu legitimiren. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. Febr. 1780.

6.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Da Wir zur endlichen Regulirung der von Zepelin, Thürkowschen Debitsache Uns bewogen gefunden ex officio terminum auf den 18ten März d. J. anzusetzen, und die weiter nöthige Verordnungen zu erkennen, Wir dem communi mandatario Advocato Klingender, aber auch aufgegeben haben, vorhin gedachte Verordnungen gesammten Creditoren tempestive ante terminum abschriftlich mitzutheilen, so machen Wir solches zum Ueberfluß allen und jeden hiedurch öffentlich kund. Gegeben Güstrow, den 10. Febr. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf hiesiger Neustadt an der Hauptstrasse, zwischen den Häusern der Hofräthin Benecke und des Glasers Düffel belegene, Unserm Geheimen Rath Baron von Forstner, bisher zuständige Wohnhaus, mit dazu gehörigen Ställen, Hof und Garten, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Unsderselbe geziemend vorgetragen, wie er gedachtes Haus c. p. an den Hofmeister von Barner verkauft und in dem Contracte sich verbindlich gemachet habe, dem Käufer die Ueber-

Ueberzeugung, daß auf dem Hause nicht mehr Schulden hasten, als auf dem ihm ertheilten Postenzettel befindlich sind, durch Extrahirung öffentlicher präclusivischer Ladungen zu geben, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche zu erkennen. Da Wir nun dem Petito deferiret, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten May d. J. anberahmet haben: So citiren Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der original Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet.

Wobey denenjenigen, welche die Ueberzeugung erhalten werden, daß sie auf dem von Provocante dem Käufer übergebenen Postenzettel mit specificiret sind, nachrichtlich angefüget wird, wasmaassen sie ihre Forderungen nicht zu profitiren haben, sondern solche als liquide werden anerkannt werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Da der hiebevor in der Debitsache des Notarii Paschen hieselbst, zur Berichtigung des puncti liquiditatis und zugleich zum Versuch der Güte inter creditores, anberahmt gewesene Terminus, nach Anzeige des Herrn actoris communis nicht zur Creditorum Wissenschaft gekommen ist, mithin nicht vor sich gehen können: so werden gesammte Paschensche Gläubiger, neben ihrem actore communi Hrn. Advocato Leo zu Schwerin, hiedurch anderweit zum Erscheinen auf den 6ten März Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause vorgeladen, um sodann den ihren Forderungen etwa annoch anklebenden Mängeln gehörig abzuhelfen, und den Versuch der Güte, in deren Entstehung aber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen, und zwar unter dem ein für allemal angedrohet werdenden præjudicio respective præclusi & habendorum absentium pro consentientibus. Wobey dem Herrn actori communi aufgegeben wird, 8 Tage ante terminum zweckdienliche Vergleichs-Vorschläge ad acta einzureichen. Wittenburg, den 26. Jan. 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

d) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Zur protocollarischen Prioritäts-Deduction, in der Töpfer Fischerschen Debitsache, werden gesammte Töpfer Fischersche Creditores hiedurch sub pœna præclusi & habendorum actorum pro rotulatis auf den 3ten März d. J. hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 29. Jan. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

e) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Alle diejenigen, so an dem Vermögen des wayl. Hrn. Amts-Registratoris, Johann Abraham le Plat, und besonders an dem von ihm bewohnten und inne gehabten wayl. seinem Schwiegervater, dem Hn. Burgermeister Johann Daniel Troye, zugestandenen Hause und sonstigen Grundstücken, wovon das Haus bereits an den Hrn. Amtsverwalter Stange verkaufet worden, Ansprache und Forderungen haben, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, werden hiedurch öffentlich geladen, daß sie den 15ten März

1780. ihre Forderungen und sonstige Ansprüche vor hiesigem Gerichte, sub pœna præclusi & perpetui silentii ad protocollum profitiren und liquidiren sollen. Sign. Lübz, den 8ten Dec. 1779.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

i) beym Stadtgericht zu Anclam.

1) Zur gerichtlichen Publication des Testaments der zu Anclam verstorbenen Wittwe, Krügern, geborne Gertrud Stollen, ist Terminus auf den 8ten März a. c. angesetzet, welches hierdurch bekannt gemacht wird, damit die Erben der Defunctä sich in termino præfixo auf dem Stadtgericht zu Anclam melden, und der Eröfnung und Publication des Testaments beywohnen mögen.

g) beym Amtsgericht zu Eldena.

1) Alle und jede, welche an den Krüger und ½tel Hüfner, Friedrich Wilhelm Hoppenrath, in Eldena, Forderungen haben, sie rühren her, woher sie wollen, werden hiemit auf den 6ten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht ad liquidandum sub pœna præclusi vorgeladen. Amt Eldna, den 10. Febr. 1780.

h) beym Amtsgericht zu Lübz.

1) Alle und jede, welche an den in dem hiesigen Amtsdorfe Buran, neulichst verstorbenen Hauswirth, Friederich Bremer, ex capite crediti einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, werden hiedurch in termino peremtorio am 9ten März d. J. des Morgens 9 Uhr, sub pœna præclusi & impositionis silentii ad profitendum & liquidandum vor das hiesige Herzogl. Amtsgericht geladen. Lübz, den 12. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Grabow.

1) Die Erben und Gläubiger, der zu Kaltenhof hiesigen Amtes, ohnlängst ab intestato verstorbenen Wittwe, Hedewig Charlotta Salbergen, werden sub pœna præclusi am 17ten März d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Amt Dömitz zu Grabow, den 21. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amte zu Wredenhagen.

1) In dem Communion-Dorfe Cambs, unter hiesiger Amtsjurisdiction, ist ein alter Knecht, Namens Jacob Werncke, ab intestato gestorben, und dessen Nachlaß unterm Amts Siegel in Verwahrsam genommen worden. Es werden demnach dessen etwanige Erben, oder wer sonst noch eine Forderung aus dessen Nachlaß zu haben gedenket, hiemit peremtorie, & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, den 20sten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht zu erscheinen, ihre Rechtsame, oder Forderung rechtlich zu beweisen, und nach Umständen die Distribution, so dann zu gewärtigen. Wredenhagen, den 16. Febr. 1780.

Amtsgericht hieselbst.

l) beym Patrimonialgericht zu Samow.

1) Wann die Ausgedingerin, Sophia Mollen, am gestrigen Tage allhier verstorben, und nicht bekannt ist, ob, und was dieselbe für Erben hat, und wo solche anzutreffen sind; so werden alle diejenigen, welche an ihren Nachlaß, aus einem Erb- oder sonstigen Recht irgend eine Ansprache machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, daß sie den 6ten März 1780. Morgens um 10 Uhr, allhier erscheinen, und ihr Erbrecht oder sonsten an derselben Nachlaß habende vermeintliche Forderungen hinlänglich bescheinigen, sub præjudicio, daß diejenigen, welche solches nicht beschaffen, auf immer hievon ausgeschlossen und præcludiret werden sollen. Decretum Patrimonialgericht zu Samow, den 20. Nov. 1779.

m) beym adel. Gericht zu Rothspalk.

1) Da der seit geraumer Zeit allhier zu Rothspalk, in Diensten gestandene Holzwärter Jobs Heinrich Guhl, mit Ausgang vorigen Jahrs verstorben, und dessen Nachlaß bereits bey seinem Leben in der letzten Krankheits

unter

unter Siegel gebracht worden; so werden alle Diejenige, welche aus einem Erbgangsrechte oder welchem Grunde es sonst sey, rechtliche Ansprache an diesen Nachlaß zu machen glauben, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 8ten März d. J. vorgeladen, des Morgens um 10 Uhr, vor dem zu Regulirung dieser Erbschaftssache delegirten adel. Gericht zu Rothspalk, zu erscheinen, sich zu ihren Forderungen gehörig zu legitimiren, und demnächst rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Sign. Rothspalk, den 7. Jan. 1780.

Adel. delegirtes Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Da die Wittwe des hieselbst übergefahrenen und verstorbenen Thorschreibers, Lorentz, sich mit Hinterlassung ihrer und ihres Mannes in gerichtlicher Verwahrung genommenen Sachen, unter Versprechung wieder zu kommen und ihre Schulden zu bezahlen, entfernet, und ausgeblieben; so wird gedachte Wittwe hiemit ein für allemal vorgeladen, sich am 8ten März a. c. vor hiesigen Herzogl. Stadtgericht zu gestellen, sich wegen der Bezahlung ihrer Schulden annehmlich zu erklären, im wiedrigen die zurückgelassene Sachen in öffentlicher Auction zu Befriedigung der Gläubiger, so weit solche reichen, werden verkaufet werden. Zugleich wird allen etwanigen Erben und Gläubigern hiemit aufgegeben, am gedachten Tage, sich respective zu legitimiren, ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, weil sie mit selbigen nachhero nicht weiter werden gehöret werden. Auch haben Pfandbesitz rc, die von derselben etwa in Händen habende Pfänder bey der in den Rechten bestimmten Strafe dem Gerichte einzuliefern. Dömitz den 5. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht Verordnete.

III. Notificatorium.

1) Es ist von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst freygegeben worden, daß hinkünftig alle Jahr an dem hieselbst, acht Tage vor grünen Donnerstag einfallenden Kram-Markt, auch zugleich Vieh- und Pferdemarkt gehalten werden soll. Wie nun zwar am 16ten März a. c. sothanes Kram- und Viehmarkt alhier seyn wird; so hat gleichwol männiglich sich bey patentmäßiger Strafe zu hüten, verdächtiges oder mit genugsamen Pässen nicht hinlänglich versehenes Vieh anhero zu bringen. Schwerin, den 19. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) In Gemäßheit der wider die Verleitung der Landes eingesessenen Unterthanen und Leibeigenen, unterm 22sten Jun. 1763 erlassenen hohen Herzoglichen Patent-Verordnung, wird von Seiten des hiesigen Herzogl. Amtes hiedurch wiederholt bekannt gemacht: daß von nun an kein hiesiger Amts-Unterthan befugt seyn und sich unterstehen soll, ohne schriftlichen Amtsconsens, ausserhalb Amtes sich zu vermiethen, oder sonst auf irgend eine Art sich irgendwo nieder zu lassen, vielmehr wird man hinführo einen solchen Contravenienten, ohne irgend einige Einschränkung und Kündigung so gleich zur Zeit, der darüber eingezogenen Nachricht ins Amt zurückrufen, selbigen, seines Ungehorsams wegen, gehörig bestrafen und ihn danächst seine Bestimmung innerhalb Amts anweisen. Das Publicum wird also hiedurch noch mal gewarnet, keinen hiesigen Herzogl. Amts-Unterthanen zu miethen, oder in Dienst zu nehmen, welcher nicht mit einem besondern schriftlichen Amtsconsens, daß er Erlaubniß habe auf einige Zeit ausserhalb Amtes dienen zu dürfen, ausdrücklich versehen ist; gleich denn alle bis jetzt noch ausserhalb Amtes sich aufhaltende Amts-Unterthanen hiedurch aufgefordert werden, daß sie, wo nicht schon auf Ostern, doch längstens auf Michaelis d. J.

schlechterdings ins Amt zurück kehren, wenigstens aber innerhalb dieser Zeit, sich beym Amte melden und um die allenfalsige Verlängerung ihres Aufenthalts ausserhalb Amtes gebührend bitten, oder sich auch loskaufen sollen. Wer hierunter ermangelt, der hat es sich selbst zu verdanken, wenn er hernächst arretiret und als ein heimlich Entwichener zur Strafe gezogen werden wird. Lübz, den 16. Febr. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) In Gemäßheit, der wider die ruchlose, faule und liederliche Wirthschaft vieler Leibeigenen und Hufen-Bewohner unterm 8ten Jan. 1770 erlassenen hohen Herzogl. Patent-Verordnung wird das Publicum hiedurch wiederholt gewarnet, daß sich Niemand unterstehen möge, mit den Leibeigenen Unterthanen des hiesigen Herzogl. Amtes, ohne ausdrücklichen Amtsconsens, auf Leihen und Borgen, oder auf einen Viehhandel sich einzulassen, zumal, nach Maßgabe des 37sten Artikels der Herzogl. Schultzen- und Bauerordnung de 1702 das jenige, was ohne Amts-Consens geliehen und geborget, verkauft oder getauscht wird, durchaus nicht agnoscirt werden soll. Lübz, den 16. Febr. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Bey dem Schutzjuden Salomon jun. in Schwerin, sind vor geraumer Zeit, 6 goldne Ringe; 3 Ringe mit Steinen, ein paar Armbänder mit goldenen Schlössern, eine silberne Uhr, und ein paar viereckte silberne engl. Schnallen, versetzet und bisher nicht eingelöset worden, daher zeiget er dem Eigener hiedurch an; daß er dies Pfand, wenn es nicht von Dato an, binnen 6 Wochen eingelöset wird, dem Gerichte übergeben, und zum öffentlichen Verkauf zu bringen suchen wird. Schwerin, den 26. Febr. 1780.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Hofraths Findeisen hieselbst, als communis mandatarii creditorum des Rittmeisters von Boye, vormals auf Gerstorf, Provocanten und Impetranten, wider den ehemaligen sich heimlich entfernet habenden Inspectorem, der Güter Gerstorf, Büttelkow und Körchow, Hans Jochim Krusemark, Provocaten und Impetraten, in puncto Ajustirung und Justificirung seiner geführten Administrations-Rechnungen auch Abgebung seiner Erklärung über die von seinen zu Gerstorf convocirten Gläubigern wider ihn profitirten Forderungen, giebt der Durchl. Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. nach zurück gekommenen, zu Wismar und Lentzen affigiret gestandenen edictalibus cum documentis aff & refixionis, auch docirter deren öffentlichen Bekanntmachung durch die hiesigen Intelligenz-Blätter zu Recht diesen Bescheid:

Demnach Provocat so wenig in dem auf den 4ten Decemb. vorigen Jahres anberahmt gewesenen Termino erschienen, als nachher bis itzt sich auf irgend eine Art und Weise von dem seinem Sachwalde so, wie selbst seiner Ehefrau bescheinigtermassen unbekannten Ort seines Aufenthalts gerichtlich gemeldet, mithin den von ihm nach seiner Entfernung bewürkten Landesherrlichen Salvum Conductum nur dazu gemißbrauchet, daß er einen Sachwald hieselbst angenommen, und, nachdem dieser ihn aus den inspicirten gerichtlichen Acten informiret demselben nähere Instruction und Bescheinigungen zugehen zu lassen versprochen, dieses sein Versprechen aber nicht erfüllet, sondern ihn nunmehro bey nahe seit anderthalb Jahren ohne aller weiteren Nachricht auch selbst von dem Orte seines Aufenthalts gelassen, mithin so wenig die, bey gerichtlicher Aufnahme seiner schon fertig gewesenen älteren Administrationsrechnung vorgekommene Monita erledigt, als die neuere Rechnung aus denen nur blos zurück gelassenen Wochen-Zetteln ajusti-

ajustiret und justificiret, ebenwenig wegen mancherley von ihm in Angelegenheiten dieser Güter contrahiret seyn sollenden Schulden, auf die deshalb gemachte Ansprüche und Forderungen sich erkläret hat; als wird nunmehro das in Edictalibus ihm angedrohete Präjudicium Kraft dieses purificiret, mithin vorgedachter Hans Jochim Krusemark, hiedurch als ein ungetreuer Rechnungs-Führer, welcher keine Rechnung abgeleget, öffentlich erkläret, und das Publicum für ihn gewarnet, auch auf dem Fall, da der Ort seines Aufenthalts über kurz oder lang wieder bekannt werden mögte, auf Anrufen aller derer jenigen denen daran gelegen, weitere rechtliche Verordnung wider ihn hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gleichwie übrigens das in Termino bey Bescheinigung der öffentlichen Bekanntmachung der Edictalium abgehaltene protocollum impetranti auf Verlangen abschriftlich zu communiciren, also soll auch dieser Abschied durch die Mecklenburgischen Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht, und solcherhalb das behufige mandatum de inserendo an die Intelligenzexpedition sofordersamst in cancellaria ausgefertiget werden. Von Rechtswegen. Publicatum Schwerin, den 11. Febr. 1780.

2) Auf speciellen Befehl des Herzoglichen Höchstpreißlichen Hof- und Landgerichts bieselbst mache ich nachstehenden von mir eröfneten

Präclusiv-Abschied

In Sachen, betreffend die Regulirung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Hof- und Landgerichts-Cancellisten, Herrn Klentz, gebe ich Unterschriebener Kraft des, mir aus dem Herzoglichen höchstpreißlichen Hof- und Landgericht allhier unterm 14ten Octobr. vorigen Jahres gnädigst gewordenen hohen Commissorii nach, nunmehro den 30sten vorigen Monats ad profitendum & liquidandum nec non transigendum vorgewesenen und abgehaltenen Termin, zu Recht diesen Bescheid:

Daß alle diejenigen, welche in Gemäßheit der erkannten und durch die Mecklenb. Schwerinschen und Strelitzschen Intelligenz-Blättern auch den Altonaischen Mercur nach Ausweise der, von jeden, dem Liquidationsprotocoll sub Nris 1. 2. & 3. angelegten dreyen Exemplarien dreymal gemeinkündig gemachten proclamatum in præfixo und sonst bis jetzt weder münd- noch schriftlich sich gemeldet, purificato in ipsis proclamatibus comminato præjudicio, mit ihrer etwanigen, an gedachte Verlassenschaft, habenden Ansprache, wie hiedurch geschiehet, gänzlich abzuweisen; und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 7. Jan. 1780.

hiedurch öffentlich bekannt; und füge dabey an: wie der Kaufmann Hr. Gabcke, zu Schwerin, dagegen brevi manu in integrum restituiret; daneben aber auch zum Versuch der Güte und allenfalls zur näheren Untersuchung und Instruirung der Sache zwischen demselben, dem Herrn Universitäts-Secretaire Tarnow, zu Bützow, Namens der dasigen hochlöblichen Academie, dem Hrn. Advocat Suhrlandt, zu Bützow, Namens der Wittwe Hildebrandten daselbst und der verwittweten Madame Klentz allhier, da diese sich bereits mit den übrigen Gläubigern ihres verstorbenen Ehemannes verglichen, Terminus auf den 20sten März d. J. angesetzet sey, an welchem Tage, Morgens um 9 Uhr, die hier genannte, Inhalts der ihnen specialiter zugegangenen Ladungen, respective ad causam hinlänglich legitimiret entweder in Person, oder durch genugsam legitimirte und instruirte Anwälde in mein Wohnhaus allhier vor mir sub præjudicio nicht weiter gehöret zu werden, sich zu gestellen; und nach dem Erfolg des Versuchs oder Befund der Sache rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 12. Febr. 1780.

Rudolph Friederich Carnatz,
Procurator und Advocatus des Herzogl. höchstpreißl. Hof- und Landgerichts, als gnädigst bestellter Commissarius.

V.

V. Was zu verpachten

1) Die Schmiede zu Dehmen, deren Pacht-Jahre in termino Johannis zu Ende laufen, soll auf hohen Befehl anderweitig verlicitiret werden. Terminus hiezu ist auf den 10ten März d. J. anberahmet. Wer dazu Lust hat, kann sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesig m Amte einfinden. Crivitz, den 19. Febr. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Es soll der Krug zum Buchholz, bey welchem sich, nebst dem zur Wirthschaft bequem eingerichteten Wohnhause, guter Stall-Raum, Garten, einige Drömt Aussaat Landes und Wiesewachs befinden und die Krug-Nahrung einträglich ist, auf Ostern dieses Jahres verpachtet werden und ist dazu ein Licitations Termin auf den 14ten nächstkommenden Merz-Monats angesetzet. Die Pachtliebhabere können am gedachten Tage, zum Bot und Ueberbot sich bey den Herrn Doctoribus Kuetemeyer und Erdmann hieselbst, und zwar in des erstern Hause Vormittags, um 10 Uhr einfinden. Schwerin, den 22 Febr. 1780.

3) Bevorstehenden Maytag soll die Holländerey zu Lupiaw, von 120 bis 130 Stück, auserlesenen jungen guten Holländer-Kühen verpachtet werden, wobey 4 klever Koppeln, jede 2 bis 3 Last, berliner Maasse Aussaat groß sind und vollkommen gute Heufütterung im Winter ist. Liebhabere zu dieser Holländerey Pacht belieben sich auf dem Hofe daselbst forderfamst zu melden.

4) Es ist jemand gesonnen eine kleine Pachtung, von etwa 4 bis 500 Rthlr. abzunehmen. Das Ackerwerk liget in 9 Schlägen, ist guter Waitzen und Gersten-Land; hat hinlängliche Wiesen; die Lage zum Absatz des Getraides ist vorzüglich, weil es nicht weit von Wismar belegen; wobey auch Vieh u. Fahrniß zu haben ist. Wem damit gedienet ist, kann sich bey dem Pension. Hrn. Krüger zu Matersen im Amte Schwaan, forderfamst melden.

5) Die Holländereyen zu Göhren bey Malchow im Amte Plau, und zu Woserin im Amte Sternberg belegen, jede zu 80 Kühe, kommen am Maytag dieses Jahres ausser Pacht, und sollen wieder verpachtet werden, Liebhabere hiezu können sich auf den Höfen zu Göhren und Woserin melden, die Bedingungen erfahren, und den Contract schliessen. Göhren, den 31. Jan. 1780.

6) Auf bevorstehenden Maytag fallen die Holländereyen zu Neuhof und Jarchau, imgleichen auf Johannis d. J. die Mühle zu Biebau aus der Pacht. Wer eine oder die andere zu pachten Lust hat, kann sich bey der Guths-Herrschaft auf dem Hofe zu Neuhof zwischen Wärin und Wismar belegen, melden. Neuhof, den 1. Febr. 1780.

7) Die Grubenhager Mühlen, bestehend in zwey Wassermühlen, einer Graupen und einer Oel-Mühle, fallen Trinitatis 1780 aus der Pacht. Terminus zu deren anderweitigen Verpachtung ist auf den 3ten März a. c. anberamet, weshalb Liebhabere sich am bemelderen Tage, Morgens um 10 Uhr zu Grubenhagen auf dem Hofe einfinden und gewärtigen können, daß dem annehmlich Meistbietenden, gegen erforderliche Sicherheit, der Zuschlag von der Gutsherrschaft geschehen wird. Zur Nachricht dienet daß diese Mühlen, da sie aus starken Quellen mahlen, zu keiner Zeit Wassermangel haben.

8) Im Herzogthum Bremen, Chur Hannöverscher Hoheit, ist eine wohl eingerichtete u. bereits im Gang seyende, zweckmäßig bekannte grüne Hehl-Glashütte, die schon einige Jahre bey Torf betrieben wird, zu verpachten oder auch in Entreprise zu geben. Derjenige Kunsterfahrne, welcher hiezu Belieben und Fähigkeit hat, kann bey dem Herrn Doctore Hertzberg in Schwerin, den Ort, wo jene Hütte liegt, und die Persona, an welche er sich zu wenden hat, erfahren.

VI.

VI. Was zu verkaufen.

1) Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erbe zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleswig Holstein

Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wir zum Pommerschen Hofgericht verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit zu wissen: demnach dem Königl. Hofgericht der wohlehrenveste und wohlgelahrte Königl. Advocatus Fisci Butzow, als gemeiner Anwald des von Kahlden Daskowschen Concursus supplicando zu vernehmen gegeben, wie die Pachtjahre der Daskowschen Güter in termino trinitatis 1781 sich endigten und Creditores ihm übertragen, den Verkauf derselben, oder in dessen Ermangelung eine neue Pachtung durch den Aufboth zu bewerkstelligen, so wollte er bitten, ihm die erforderlichen Proclamata ausfertigen zu lassen.

Wann wir nun diesem Gesuch nicht entstehen mögen: als citiren, heischen und laden Kraft tragenden Amts, Wir hiedurch alle diejenigen, welche die ehemaligen von Kahldenschen Güter Daskow und Berenshagen mit dem Bauerdorfe aiten Willershagen und Dettmannsdorf auch übrige Pertinenzien, käuflich zu erstehen, oder auch bey Nichterreichung des Verkaufs selbige aufs neue zu pachten Genüge finden, daß sie den 18ten März, den 29sten April und den 9ten Junii hujus anni, Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hof-Gericht erscheinen, und ihren Bot nach der entworfenen Kauf- oder auch Pachtbedingungen ad protocollum abgeben und bey befundener dessen Annehmlichkeit den Zuschlag gewärtigen mögen. Datum Greifswald, den 3. Febr. 1780.

Von wegen des Königl. Hofgerichts subs. Platen, Director.

2) Alle diejenigen, welche den einen Morgen Acker am Kuhlenwege, zwischen Wagenknecht und Küster Koth belegen, und Christoph Troost zuständig ist, zu kaufen Lust haben, oder auch einige Forderung daran hätten, werden respective ad licitandum & liquidandum sub pœna præ- & conclusi auf den 8. März a. c. citiret und geladen. Güstrow, den 3. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath allhier.

3) Zum Verkauf oder eventuellen Verpachtung des vorm Schnoienthor belegenen Niemannschen Hofes, wobey neben denen Wohn-Gebäuden, Scheuren, Ställen, Gärten, Koppel, Wiese, auch 4 Last Aussaat mit Sommer- und Winter-Korn sich befinden, und welcher auf Trinitatis 1780 bezogen werden kann, ist von E. E. Rath ein abermaliger Terminus auf den 8ten März a. c. angesetzet worden. Der Hof selbst kann vorhero in Augenschein genommen, und die Kauf- auch Pachtbedingungen jedem auf Verlangen vorgeleget werden. Güstrow, den 16. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Alle diejenigen, welche Belieben finden, für das dem Töpfer Fischerschen Creditoribus von cridario cedirte Haus c. p. mehr denn 700 Rthlr. N. Zwdr., als wofür es bereits einem Käufer sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, zu bieten, werden auf den 17ten März d. J. vor uns vorgeladen. Die Conditiones sind so wol bey dem Neustädtischen Hrn. Gerichtsbeysitzer Wilck als curatore bonorum, wie auch bey dem Hrn. cummuni mandatario Advocat Voß zu vernehmen. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

5) Ein, in Neustadt, in der Schloßstrasse belegenes, gut conditionirtes Haus, worinnen unten 2 Stuben, eine Kammer, 2 Küchen, eine Speisekammer und Keller; oben aber eine Stube, 3 Kammern, auch ein geräumiger Hausboden; wobey ein hinlänglich grosser mit Obstbäumen besetzter Hofraum, ein mit einer Auffahrt und guten Ställen ver-

sehenes Stallgebäude befindlich, soll auf instehenden Michaelis entweder vermiethet, oder auch mit den dazu gehörigen Grundstücken, etwa 24 Scheffel grosse Maasse Aussaat Acker, 5 Wiesen, wovon die Gröste 8 bis 10 Fuder Heu hält, und 6 Gartendämme, aus freyer Hand verkauft werden, Liebhabere dazu können sich bey dem Hrn. Postmeister Brandt, in Neustadt melden. Neustadt, den 23. Apr. 1779.

6) Des wayl. Hrn. Doctoris Ackermann in der Ritterstrasse belegene Haus, soll auf bevorstehenden Ostern entweder vermiethet, oder bis auf Obervormundschaftlichen Genehmigung verkauft werden, und können sich die etwanigen Liebhabere solcher wegen, bey denen Curatoribus Hrn. Doctor Menge und Hrn. Doctor Hartwig melden und die Conditiones erfahren. Schwerin, den 2. Febr. 1780.

7) Am 13ten März d. J. und folgende Tage, soll allhier zu Boitzenburg ein zur Handlung, Ackerbau und andern Betrieb wohl belegenes, mit Wagen-Remisen und vielen Stallungen versehenes und in der Kalenbergischen Brand-Casse versichertes Haus, einige Stücke Aecker, Wiesen und Gärten, jedoch separatim, desgleichen allerhand Mobilien, als Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Schränke, Tische, Spiegel, Büraus, Betten, Leinen- und Drellenzeug, instrumenta rustica, ein kleiner Caleschwagen, ein paar Pistolen-Halftern und Fliegen-Netz, einige schöne gezogene Kugelbüchsen, Jagd- und Vogelflinten, Pistolen kleine Kanonen und Pöller, wie auch 2 Wind-Büchsen, ein grosser noch neuer Holländischer Wagebalken nebst Gewicht; ferner eine Sammlung von allerhand Bücher, Naturalien ꝛc. nebst verschiedenen andern Sachen, einige Ellen- und kurze Waaren, öffentlich gegen baare Bezahlung, was die Grundstücke betrift in R. Zwdr. zu voll, die Mobilien und andere Sachen aber in Courant oder R. Zwdr. a 31 fl. gerechnet, verkaufet werden. Kaufliebhabere werden ergebenst ersuchet zu solchem Zweck sich in bemeldeten und folgenden Tagen, Zahlreich einzufinden. Wer nähere Nachricht und die Kaufconditiones der Grundstücke zu wissen verlanget, beliebe sich bey dem Hrn. Notario Petersen hieselbst deshalb zu melden, welcher gerne damit an die Hand gehen wird. Boitzenburg, den 16. Febr. 1780.

8) Es sollen, bey der ehemaligen Justitz-Canzley, verschiedene Tausende von Mönchs-Steinen, so wol Ober- als Untersteine, bey Hunderte und Tausende, um einen billigen Preis verkaufet werden. Wer solche, zur Bedeckung alten Kirchendächer, zu kaufen Lust hat, beliebe sich in dem Hause des Hrn. Doctoris Berner zu melden. Schwerin, den 22. Febr. 1780.

9) Bey dem Hrn. Senat. Schultz, auf der Fischbank wohnhaft, ist extra schöner und aufrichtiger neuer Rigascher Leinsaamen, für sehr billige Preise zu haben. Diejenigen so davon gebrauch mögten, werden so geneigt seyn, sich mit dem forderlichsten bey ihm zu melden, und es zu bestellen. Rostock, den 1. Februar 1780.

10) Am 6ten März d. J. und denen darauf folgenden Tagen, soll auf dem Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofe zu grossen Moltzow, allerley Hausgeräthe meistbietend verkaufet werden; als Silber, Meßing, Kupfer, Betten, Leinen, Kleidung und allerley Mobilien, eine Gutsche, Jage- und Bauwagen, eine Strauben-Mühle- und Grütz-Queer, imgleichen einige Schaafe, Schweine und Bienen. Kauflustige belieben sich zur vorbestimten Zeit daselbst einzufinden.

11) Auf dem Amte Mecklenburg, sind reine frührreiffe Saat-Erbsen um einen billigen Preis zu bekommen. Mecklenburg, den 14. Febr. 1780.

VII. Zu vermieten.

1) Das ehemalige Mahler Henckesche Haus, auf der Neustadt Schwerin belegen, ist auf Ostern a. c. zur Miethe oder zum Verkauf.

Rü-

Nähere Nachricht ist bey dem Hrn. Adv. Benecke, und auch bey dem Zimmermeister Hrn. Mißfeldt zu erhalten.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, sucht gegen Ostern eine tüchtige und mit guten Zeugnissen versehene Ausgeberin. Welche sich geschickt hierzu findet, wolle sich bey dem Hrn. Amts-Secretair Sauerkohl, in Güstrow melden; die Herrschaft wohnet zwey Meilen hinter Güstrow.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Im Amte Ribnitz steht Jankendorf seit 5 Wochen in der Quarantaine, und zu Bockhorst ist am 14ten dieses, nachdem von 101 Häuptern nicht mehr als 1 Ochse und 4 Kühe durchgeseucht sind, gleichfalls die Quarantaine angegangen. Von dem Schicksal der Inoculation zu Carlwitz kann man noch nichts gewisses sagen, immittelst geht das Sterben an der natürlichen Seuche daselbst noch langsam fort und diese ist auch auf der zum Gute Freudenberg gehörigen Meyerey Hinrichstorf ausgebrochen, welcherhalben man zu Freudenberg die Inoculation vornehmen wird.

Im Amte Stavenhagen steht Johannshof in der Quarantaine. Auf den Gewitzer Vorwerken wird mit der Einimpfung fortgefahren, in welcher auch zu Sloen 10 Häupter stehen. Zu Lewenstorf sind von den inoculirten 64 Häuptern erst 4 durchgeseucht, 2 gestorben und 6 krank. Zu Christinenhof sind von 76 eingeimpften Häuptern 71 durchgeseucht und nur 5 gestorben.

Im Amte Güstrow stehen so wol zu Wieck als zu Carow in der Inoculation noch einige Häupter krank, und jetzt wird auch zu Gölonitz nach kleinen-Sprenz gehörig, inoculirt. Die Schäferey Sukow steht seit 3 Wochen in der Quarantaine. Von der Lüssower Schäferey fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Bützow-Rühn steht grossen Gischow seit 14 Tagen in der Quarantaine, welche zu Parum zurück geleget ist.

Im Amte Schwaan steht Bollenstorf seit dem 6ten dieses Monats in der Quarantaine.

Im Amte Neubuckow sind in der zu grossen Belitz vorgenommenen Inoculation von 20 Häuptern 11 gestorben und 9 durchgeseucht. Da solchergestalt der Erfolg nicht glücklich gewesen ist, so ist mit der Einimpfung daselbst wieder aufgehalten und steht dieser Ort seit den 15ten dieses in der Quarantaine.

Zu Mirow im Amte Schwerin geht solche mit folgender Woche zu Ende.

Zu Mummendorf im Amte Grevismühlen besteht sie aber noch seit 4 Wochen.

Zu Garlitz im Amte Wittenburg wütete die vor einigen Wochen daselbst ausgebrochene Seuche bey einem Bauern so heftig, daß von dessen 22 Häuptern binnen etwa 14 Tagen 20 Stück gestürzet und nur 2 durchgeseucht sind. Die übrigen Bauern hatten ihr Vieh sogleich aus dem Dorfe heraus ins freye Feld unter Hütten gebracht und es schien anfänglich, als wenn dadurch der weiteren Verbreitung würde gesteuert seyn. Allein seit einigen Tagen äussert sich die Krankheit auch in den Hütten selbst, und stehen bereits verschiedene Häupter in der Seuche.

Das inficirte Domanial-Dorf Garlitz ist in dem vorigen Intelligenzblatt irrig unter das Amt Neustadt gesetzt; es liegt im Amte Hagenow.

Zu Niendorf im Amte Neustadt sind noch 22 Häupter krank, von denen man nicht mit Gewißheit sagen kann, ob durch die Inoculation oder an der natürlichen Seuche.

Auf die Meyerey Schmachthagen im Ritterschaftlichen Amte Neustadt bey Wahren, sind von Torgelow ab 24 Häupter zur Inoculation hingetrieben; davon ist bisher eines todt, die andern gegen Hofnung zur Genesung. Schwerin, den 24. Febr. 1780.

Hamm

Hamburger Geld-Cours,

vom 24. Febr. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 23 Febr. in Rost. N. ½ Last	66	—	41	—	37	—	58	—	52	—	42	—	31	—	24	—
25 in Suer. d. Schfl. N. ½.		36	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	16
25 in Wismar, die Last	74	—	45	—	39	—	—	—	52	—	44	—	32	—	26	—
25 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
25 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	32	—	26	—	32	—	32	—	—	—	22	—	18
25 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	20	2	16	2	18	—	—	2	32	2	16	1	12	1	4
24 in Boitzenburg, der Sack.	3	20	2	16	2	18	—	—	2	32	2	16	1	12	1	4

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0120
DFG

Nachtrag
zum 9ten Stück
der Mecklenburgischen Nachrichten.

Schwerin, den 26. Febr. 1780.

Als auf jüngstem allgemeinen Landtag zu Sternberg eine Societät von der löblichen Ritterschaft, bey entstehenden Feuer-Schäden, nachliegender Plan, und dabey angefügtes Verzeichnis der Subscribenten, sub Num. 1. und 2., sich zusammen gethan; so ist mir theils als einem Mitglied derselbigen, als auch von dem löblichen Engern-Ausschuß der Auftrag geworden, dieses in den Schwerinschen Intelligenz-Blättern bekannt zu machen, daß derjenige, so in dieses so löbliche Institut ebenmäßig einzutreten gewillet, sich längstens bey mir bis instehende Ostern seine Erklärung franco anhero einzusenden und abzugeben, als nachhergehends, wann der Numerus ergänzet, diese Gesellschaft geschlossen, und die Einsendung der Gelder, deren Zahlung an den Herrn Land-Kasten-Einnehmer Sievert geschiehet, in den Schwerinschen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden soll. Rostock, den 12ten Februar. 1780.

C. E. von Schack.

Ritterschaftlicher Deputirter bey dem Engern-Ausschuß.

Num. 1.

Vorschlag

1.) Zu einer Gesellschaft von (50 oder) 100 Interessenten, die bey zutreffenden Feuer-Schäden sich verbinden, daß, wann von einem Hof Ein oder Zwey Gebäude abbrennen solten, sie in dem ersten Fall Fünfhundert, und in dem andern Eintausend Reichsthaler zusammen legen wollen.

2.)

2.) Zu einem Hof werden ordinair gerechnet, das Wohnhaus, die Scheuren, Vieh und Pferde-Stall, Menage, Thor-Haus und der Schaaf-Stall, überhaupt was zu einem Hof an Zimmern gehöret, und an 500 Rthlr. werth geschätzet werden kann.

3.) Wann nun von diesen Hof-Gebäuden ein oder zwey abbrennen, so werden nach obiger Bemerkung von den Interessenten von jedem Hofe fünf und zehen (oder 4 zehen bis zwanzig) Reichsthaler zusammen gebracht, und dem Land-Kasten-Einnehmer, Hn. Sievert, zugesandt. Das Wohnhaus wird als zwey Gebäude gerechnet, es kommen aber sodann keine andere Zimmer zur Vergütung in Anschlag.

4.) Es mag ein Hof aus viel oder wenigen Zimmern bestehen, so wird darüber nichts moniret, so wie auch ein grösserer Schade oder totaler Brand keinen mehreren Beytrag erhält; indessen mag das Feuer wie und wo es wolle entstehen, so erhält derjenige doch, wann von den benannten Zimmern ein oder zwey abbrennen, 500 oder 1000 Reichsthaler von der Societät in N. Zwdr. oder Louis d'or, das Stück zu 4 Rthlr. 24 ßl. statt Neue Zwdr. gerechnet, baar.

5.) Die Zusammenbringung der Gelder geschiehet also: Das betroffene Unglück wird von dem nächsten Mitgliede dadurch attestiret, daß dieser es durch den Amts-Secretair seines Amts durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lässet, da dann an denselben der Beytrag eingesandt wird.

6.) Einjeder verbindet sich durch seine Unterschrift, jedesmahl seinen Beytrag innerhalb 4 Wochen zu rembourssiren, auf das bündigste, sub Hypotheca Bonorum, und zwar würde ein Säumiger durch die Intelligenzen sich anmahnen lassen, präcludiret er sich selbst von der Societät, und überläßt die Gesellschaft, einem andern dafür aufzunehmen; Auch wenn Jemand austreten will, muß solches beym Ablauf jedes Jahrs angezeiget werden.

7.) Um nun den Leidenden eher zu helfen, wird von jedem Interessenten per Hof 5 (oder 10) Rthlr. bey dem Land-Kasten-Einnehmer, Herrn Sievert, mit dem Schluß dieses Jahrs deponiret, welche, sobald die Bekanntmachung geschehen ist, und der Verunglückte ein Amts-Attest von dem Herrn Einnehmer eingesandt haben wird, dieser diese 500 Reichsthaler gleich absendet. Nach dem ergangenen Avertissement richtet sich die Gesellschaft, und schicket einjeder sein Quotum so wieder an den Herrn Einnehmer gesetzmäßig franco ein, daß 500 Reichsthaler allemal vorräthig sind. Da nun Jahre verfliessen können, daß diese Gelder nicht gefordert werden möchten; so überläßt man allenfalls die interimistische Benutzung dem Herrn Einnehmer. Er läßt, nebst einer Empfangs-Quitung an jeden, überdem den Empfang vom Ganzen in den Intelligenz-Blättern bekannt machen, für welche Bemühung ihm demnächst noch etwas ausgesetzt werden soll.

8.) Plurima werden entscheiden, ob der Numerus von (50 oder) 100 Interessenten angenommen werden könne, wornach der Beytrag zu reguliren seyn wird, welches demnächst öffentlich bekannt gemacht werden soll, und ersuchet man in dieser Absicht diesen Collect-Bogen an den Schwerinschen Amts-Secretair, Hn. Stocks, zu remittiren. Die Zeit, a quo diese Gesellschaft anfängt, wird auf den 1sten Januar 1780 angesetzet.

9.)

9.) Sollte diese Einrichtung Beyfall finden, so wird, Nomine der Gesellschaft, der löbliche Engere-Ausschuß ersuchet werden, dem Land-Kasten-Einnehmer die promte Erfüllung dieses Statuts aufzugeben, und daß er für die Depositen-Gelder unter Dero Direction Sicherheit leisten, auch seinem künftigen Successor gehörig überliefern wolle.

10.) Es kann Jemand auch auf mehrere Höfe einsetzen, solche aber namentlich benennen, und muß er den Beytraz beschriebenermassen von jedem Hof leisten; mehr als 100 werden aber in diese Gesellschaft nicht aufgenommen.

Num. 2.

Verzeichnis

der Höfe, so sich zu einer Feuer-Gilde haben einzeichnen lassen. Schwerin, den 20. Novemb. 1779.

Num. 1.	Die Frau Landräthin von Oertzen den Hof Blengo, im Amt	Buckow.
2.	Desgleichen Altenhagen = =	Buckow.
3.	Desgleichen Michenhagen =	Buckow.
4.	Desgleichen Nienhagen = =	Buckow.
5.	Desgleichen Garfsmühlen =	Buckow.
6.	Der Herr Landrath von Barner den Hof Stueck	Schwerin.
7.	Desgleichen Kleinen Trebbow =	Schwerin.
8.	Desgleichen Bülow =	Crivitz.
9.	Desgleichen Badekow = =	Crivitz.
10.	Desgleichen Trambs = =	Mecklenburg.
11.	Desgleichen Kleinen Goernow =	Sternberg.
12.	Der Herr Oberschenk, Baron von Lützow den Hof Holdorf = =	Gadebusch.
13.	Desgleichen Metzen =	Gadebusch.
14.	Des Herrn Obristlieutenant von Bassewitz den Hof Schoenhof = =	Grevismühlen.
15.	Desgleichen Schimm = =	Mecklenburg.
16.	Der Herr Cammerherr von Both den Hof Doenkendorf = =	Grevismühlen.
17.	Der Herr Rittmeister von Both den Hof Kalkhorst	Grevismühlen.
18.	Der Herr Schloßhauptmann von Both den Hof Kohlstorf = =	Buckow.
19.	Desgleichen Horenstorf =	Buckow.
20.	Desgleichen Neperstorf =	Mecklenburg.

Num. 21.	Der Herr Jägermeister von Hoppgarten den Hof Gustebel,	im Amt Sternberg.
22.	Der Herr Cammerherr von Schack den Hof Grossen Radun	= = Sternberg.
23.	Der Herr Baron von Moltzahn den Hof Werder	Stavenhagen.
24.	Desgleichen Wustrow	= = — —
25.	Desgleichen Neuhof	= — —
26.	Desgleichen Alten Reese	= — —
27.	Desgleichen Mallin	= — —
28.	Die Frau Landräthin von Halberstaedt zu Gottsgabe	Schwerin.
29.	Der Herr von Dassel zu Bandekow	— —
30.	Der Herr Major von Schuckmann den Hof Kargow	Stavenhagen.
31.	Der Herr von Kamptz den Hof Kleinen Plasten	— —
32.	Der Herr von Schuckmann den Hof Moelln	— —
33.	Der Herr Obristlieutenant von Schuckmann den Hof Kleinen Helle	= — —
34.	Des Herrn von Knesebeck Erben den Hof Gretz	Boitzenburg.
35.	Desgleichen Badekow	= — —
36.	Der Herr von Graevenitz den Hof Waschow	Wittenburg.
37.	Desgleichen Dodow	= — —
38.	Der Herr Obrister von Plessen den Hof Brunsberg	Güstrow.
39.	Der Herr von Wendland den Hof Reehagen	Crivitz.
40.	Der Herr Landrath von Hoebel den Hof Zülow	Schwerin.
41.	Der Herr Closterhauptmann v. Krackewitz auf Briggow	Stavenhagen.
42.	Der Herr Obristlieutenant von der Lühe auf Barneckow	Grevismühlen.
43.	wegen Steinfort	= = — —
44.	wegen Kränckenhagen	= — —
45.	wegen Rambow	= Mecklenburg.
46.	wegen Kleinen Stieten	= — —
47.	Der Herr Oberhauptmann von Plessen den Hof Hertzberg	Crivitz
48.	Der Herr Landrath von Mecklenburg auf Zibühl	— —
49.	Für Müselmow	= Schwerin.
50.	Für Cambs	= Crivitz.
51.	Für Kargitz	= Güstrow.
52.	Königlich Dänischer Cammerherr von Schack den Hof Wendorf	= Crivitz.
53.	Der Herr Landrath von Lehsten wegen Dölitz	Gnoyen.
54.	Auch wegen Boddin	= — —
55.	Und Kleinen Lunow	= — —

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0124
DFG

Anno 1780. 10tes Stück.

Sonnabends den 4. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Befehlen den Gläubigern des Grafen von Sala, die noch keine Procuratores in loco angenommen haben, mittelst dieses gnädigst, daß ihr annoch binnen 3 Wochen, legitimirte Anwälde ad acta bestellen, oder gewärtigen sollet, daß ihr sonsten an allen dem, was von den legitimirten Anwälden beschlossen wird, gehalten seyn sollet. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 14. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir zur gütlichen eventualiter rechtlichen Hinlegung des Grafen von Sala Schuldsache auf Anrufen des Doctoris Beckmann, als gemeinsamen Anwaldes, von Sala-Bellinscher Gläubiger, Terminum auf den 15ten März d. J. anberahmet, auch ihm die respective Vorzeigung und Insinuation der erkannten citationen cum incluso an gesammte einzelne Gläubiger oder deren hi-

ge legitimirte special Anwälde vorkommenden Umständen nach aufgegeben haben, so machen Wir solches zu jedermanns Nachricht im voraus hiedurch gemeinkündig. Gegeben Güstrow, den 15. Febr. 1780.

3) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir zur gütlichen oder rechtlichen Hinlegung der, wegen des von dem Obristlieutenant von Bassewitz, begehrten Adjudicats in dem Gute Woserin obwaltenden Irrungen, Terminum auf den 11. März d. J. anberahmet haben; so laden Wir euch die gesammten von Pritzbuer Woserinsche Gläubiger, welche ein gegründetes jus contradicendi zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinet, oder gewärtiget, daß anderergestalt, auf erstes gegenseitiges Anrufen sofort die suspendirten Adjudicatoriales wiederum erneuert werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 15. Febr. 1780.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Candidati Juris, Johann Christian Schalker, alle und jede, welche an das von demselben an den Becker Daniel Brust verkaufte, zwischen den Häusern des Commißions-Raths Roennberg, und des Majors von Mecklenburg, an dem Pfarrkirchhofe dieselbst belegene Wohnhaus irgend eine Ansprache, und Forderung, sie rühre her, woher sie wolle zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 11ten März d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Langericht erscheinen, ihre Ansprache, und Forderung sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch euch den Lembkenschen Kindern, wie auch des Provocantis Geschwistern anfügen, daß ihr euch wegen der einem jeden in dem vorbestimmten Hause nach dem großmütterlichen Testament legirten 100 Rthlr. N. Zwdr. zu melden nicht nöthig, widrigenfals aber die Kosten der Liquidation selbst zutragen habet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. Jan. 1780.

5.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hof- und Landgerichts Assessoris von Pren, alle und jede, welche an das von demselben an Johann von der Lühe verkaufte im Amte Ribnitz belegene Gut Pankelow, irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige den 2. May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß nachbenannte, als des Majors von Preen auf Teßin Kinder mit 3000 Rthlr. N. Zwdr., die Baumgartsche Debitmassa mit 1500 Rthlr. N. Zwdr., der Landsyndicus Doct. Taddel zu Rostock mit 600 Rtlr. N. Zwdr., die Erben des Amtm. Heidmann mit 300 Rtlr. N. Zwdr., und die Erben des Assessoris Krüger mit 100 Rtlr. N. Zwdr. dieser ihrer von Provocante selbst angegebenen Forderungen halber im vorderamten Termin weiter zu melden nicht nöthig haben, widrigenfalls aber die Kosten solcherhalb selbst tragen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 14. 1780.

6) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte

des

des Doctoris Darses, als gemeinsamen Anwaldes von Voß-Giewitz Schonauer Gläubiger zur endlichen gütlichen, oder rechtlichen Regulirung dieser Schuldsache, auch insbesondere zur Erklärung über den von dem Hofmarschall von Voß, mediante supplica den 28. Jan. d. J. übergebenen so rubricirenden rectificirten Postenzettel, und entworffenen Indultsplan Terminum auf den 19ten April d. J. angesetzet haben. Gleich wie Wir nun den Hofmarschall von Voß, sub reiterato iam retro in actis comminato præjudicio finali excitandi concursus zu diesem Vorbescheid vorgeladen haben; so citiren Wir auch euch die gesammten von Voß-Giewitz-Schönauer Gläubiger hiedurch gnädigst, und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtige zu vorerwehnten Zweck erscheinet, und eure Erklärung über vordemeldete Puncte rein, deutlich, und bestimmt so dann abgebet, sub retro comminato præjudicio, daß die nicht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte Erscheinende, noch sich voraufgegebenermaassen Erklärende intuitu des projectirten Indult-Vergleichs lediglich an dem gebunden seyn sollen, was zwischen den übrigen gütlich oder rechtlich festgesetzet werden wird, intuitu der aufgeführten Schuldpöste aber mit ihren etwanigen Widersprüchen präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß euch so wol von dem Vergleichsplan, als dem Postenzettel cum annexis respective Einsicht, und Abschrift auf Verlangen im voraus hiedurch zugestanden werde. Zugleich befehlen Wir auch den ad acta zwar bekannten, aber zur Zeit noch nicht legitimireten Anwälden hiedurch gnädigst, ihre Vollmachten annoch gegen den Termin bey constitutionsmäßiger Strafe. und sub pœna excitandi Fiscalis ad acta zu bringen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 17. Febr. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an den Nachlaß des verstorbenen Ritterschaftlichen Einnehmers Wettengel, zu Gadebusch, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem der Apotheker Krüger zu Gadebusch, als bestellter Curator der nachgelassenen Töchter des vorgenannten Einnehmers Wettengel, um Erkennung öffentlicher präclusivischen Ladungen zu dem Ende unterthänigst angesuchet, damit er von den passivis des verstorbenen völlige Kenntniß erlange, und demnächst über dessen cum beneficio inventarii nur angetretenen Nachlaß deliberiren, auch mit den Gläubigern in Unterhandlung treten könne, Wir solchem Petito deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Jun. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Direrectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderung gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras in solie und mit bloßer Reservacion specifiquerer Liquidation prositiren, und mittelst Producirung der Originalverschreibungen, und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden gewärtigen sollet. Wornach

ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 21. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die von Unſerm Canzley-Secretario, Hofrath Plate, an die verwittwete Naumheim, als Vormünderin ihrer Kinder, über die von dem Kaufpretio des von ihr erkauften Hauſes Contractmäßig zur Sicherheit wegen der darauf haftenden Contributionen, und anderer Onerum zurück behaltenen 50 Rthlr. N. Zwdr. im April 1763 ausgeſtellte, itzt aber abhanden gekommene Obligation ex quocunque capite vel cauſa irgend eine Anſprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf demüthigſte Vorſtellung und Bitte der Wittwe Hubert hieſelbſt nachdem ihr von ihren vorerwehnten Tochterkindern, nach geleiſteter Berichtigung der vorerwehnten Contributionen und Onerum, auf ſolcher Obligation ihnen noch zukommende Reſt überlaſſen worden; einen Terminum zur Production mehrerwehnter Obligation, und Angabe eurer Anſprache an dieſelbe auf den 26ten May d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſerer Herzogl. Juſtitz Canzley, wenn Abends vorher bey Unſern verordneten Canzleydirectori, Vicedirectori und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon, oder durch genugſame Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, die etwa in Händen habende Original-Verſchreibung produciren, und eure Anſprache an dieſelbe gehörig anzeigen und juſtificiren, in deſſen Entſtehung aber, daß die mehrgedachte Obligation gänzlich werde mortificiret, und ihr mit euren etwanigen Anſprüchen an dieſelbe, mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, werdet abgewieſen werden, unfehlbar gewärtigen ſollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 16. Febr. 1780.

(L.S.)
Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen ſowohl allen und jeden, welche an den zu Degtow verſtorbenen Penſionarium Kauffeldt und deſſen Nachlaß ex capite debiti, hypothecæ oder aus irgend einer andern rechtlichen Urſache Anſprache und Forderungen zu haben vermeynen, als auch denenjenigen, welche obgedachtem Penſionario Kauffeld entweder aus baarer Anleihe, oder wegen eines mit ihm gehabten gemeinſchaftlichen Handels, oder aus irgend einem andern Grunde etwas ſchuldig ſind, oder auch etwas zu ſeinem Nachlaſſe gehöriges im Beſitz haben, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Vorſtellung und Bitte des Penſionarii Kauffeldt zu Wichmansdorf einen terminum ad reſpective profitendum & liquidandum, und zur Angabe deſſen, was reſpective ihr vorgedachtermaſſen dem Nachlaſſe ſchuldig ſeyn möchtet, auf den 30. May d. J. anberahmet haben; Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes, und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſerer Juſtiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley-Directori, Vice-Directori und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, ihr, die vorerwehnten Creditores, eure Forderungen gehörig, und ſpecifice, keinesweges aber ſo wenig qua ſortem, als qua uſuras, in ſolle, und mit

bloſ-

bloſſer Reſervation ſpecifiquerer Liquidation profitiren, und mittelſt Producirung der Original-Verſchreibungen, und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens, beſcheinigen, widrigenfalls, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens für ſtets werdet präcludiret werden, gewärtigen. Ihr, die obgedachten Debitores aber, eure Debita oder das zu dem Kauffeldt-Degtowſchen Nachlaſſe gehörige ſpecifice angeben, und daran ſub præjudicio pro omni comminato, ſonſt mit euren etwanigen Einreden und ſonſtiger rechtlichen Nothdurft nicht weiter gehöret zu werden, wobey die rechtliche Beahndung eurer gefliſſentlichen Verheelung vorbehalten bleibet, nicht ermangeln ſollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 16ten Februar. 1780.

(L. S)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des alhier gebürtigen, und in ſeiner Abweſenheit verſtorbenen Carl Ludewig Peitzner aus irgend einem Grunde Forderung, und Anſprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Vorſtellung, und Bitte des Doctoris Peitzner hieſelbſt, als Curatoris ſeines itzt genanten abweſend geweſenen Bruders einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26ſten May d. J. anberahmet mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes, und wollen, daß ihr am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hieſiger unſerer Herzogl. Juſtitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley Directori, Vice-Directori, und Räthen ihr auch gezieмend gemeldet, entweder in Perſon, oder durch genugſame Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure Forderungen gehörig, und ſpecifice, keines weges aber ſo wenig qua ſortem, als qua uſuras, in ſolle, und mit bloſſer Reſervation ſpecifiquerer Liquidation profitiren, und mittelſt Producirung der original Verſchreibungen, und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens beſcheinigen, in deſſen Entſtehung aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens für ſtets werdet präclutiret werden, gewärtigen ſollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 Febr. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanley verordnete Director und Räthe.

5.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir, zur Publication des bey hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtitzcanzley von der zu Bützow verſtorbenen Suſanna von Belloc, niedergelegten teſtamenti & codicilli ſalvo cujuſcunque jure einen Terminum auf den 15ten März d. J. anberahmet haben; Citiren daher die nächſten Anverwandten der vorgenannten von Belloc, hiemit gnädigſt, in gedachten Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſerer Herzogl. Juſtitzcanzley, nach Abends vorher bey Unſern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen geſchehenen Meldung, unausbleiblich zu erſcheinen, und die Publication des obgedachten Teſtamenti, und Codicilli zu gewärtigen. Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß wegen einer von einen dritten behaupteten groſſen donationis inter vivos ein noch nicht rechtskräftig entſchiedner Proceß obwalte. Wornach man ſich zu richten. Datum Schwerin, den 18 Jan. 1780.

(LS.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Richelmann hieselbst, qua actoris communis von der Lühe, Buschmühlischer Creditorum, einen Terminum zur Rotulation der Acten dieses Debitwesens auf den 29sten Apr. a. c. angesetzet. Citiren demnach Kraft gegenwärtigen sämmtliche an gedachten Concurs interessirende Gläubiger gnädigst, auch sub præjudicio, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, per procuratores zu erscheinen, und besagte Acta zu rotuliren. Daneben wird denenjenigen, welche Unserer Verordnung vom 2ten October vorigen Jahres bisher nicht genüget, hiedurch freygegeben, ihre deductiones prioritatis 8 Tage vorher, sub finali præjudico præclusionis, anhero zu exhibiren, auch in so weit es etwa noch unterlassen, ihre Anwälde, bey unausbleiblicher constitutionsmäßiger Strafe, mittelst gehöriger Vollmacht ad acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 21. Febr. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Bitten deren Doctorum Lange und Frehse, qua mandatariorum communium von Hobe, Gutendorfer Creditorum Kraft gegenwärtigen gnädigst, daß gesammte Interessentes dieses Debitwesens, binnen 12 Wochen prioritatem sub præjudicio deduciren, auch so weit es noch nicht geschehen, bey constitutionsmäßiger Strafe ihre Procuratores ad acta gehörig legitimiren sollen. Datum Rostock, den 17. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen männiglichen zuwissen, welchergestalt Uns der Major von Bülow zu Ribnitz curatorio nomine von Hobe-Carlewitzer Kinder zweyter Ehe, mediante supplica unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er das daselbst belegene seinen Curanden zu gehörige Haus cum pertinentiis an Johann Christian Engelmann verkauffet, mit beygefügter devotesten Bitte, Wir wollten geruhen per publica proclamata einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen. Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes eine Tagefahrt auf den 4ten Julii lauffenden Jahres angesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an besagtes Grundstück und dessen Zudehör, ex quocunque capite, prætensa formiren zu können vermeinen, Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco Cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directori, Vice-Directori und Räthen, ihr entweder persöhnlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen und Ansprüche gehörig liquidiret auch beglaubiget, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Endlich bleibt hiedurch unverhalten, daß alle diejenigen welche von der verstorbenen von Hobe Hand und Siegel aufzuweisen haben, sich nur bey Supplicanten melden, und nach erlangter Versicherung zu leistender Bezahlung, der Liquidation überhoben seyn können. Datum Rostock, den 12. Febr. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

d)

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Zur Berichtigung und Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Kälber-Hirten Peter Martens und dessen gleichfals verstorbenen Ehefrau der Maria Martens geb Trooſten ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 3ten April a. c. angesetzet, und wird denen bey der Liquidation sich gemeldet habenden vermeynten Erb-Interessenten aufgegeben, sich in Practo Vormittags um 10 Uhr in Curia zu sistiren, und ihr ohne aller Bescheinigung profitirtes Erb-Recht gehörig erweislich zu machen, sub præjudicio daß diejenigen welche es hieran ermangeln lassen, ihrer bey der Liquidation geschehenen Profitirung ohnerachtet, von gedachten Nachlassen gänzlich abgewiesen und praecludiret werden sollen. Publicatum Güstrow den 25. Februar 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es ist von E. E. Rath zur Berichtigung und Regulirung der Verlassenschaft des verstorbenen Vetvaters Behrend Joachim Scheel ein Terminus auf den 4ten April a. c. angesetzet, und wird denen ohne aller Legitimation sich gemeldet habenden vermeynten Erb-Interessenten aufgegeben, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr sich in Curia zu sistiren, und ihr angebliches Erbrecht gehörig erweißlich zu machen, sub præjudicio daß sie wiedrigenfals, ihrer Liquidation ohngeachtet, von gedachten Nachlaß gänzlich abgewiesen und praecludiret werden sollen. Publicatum Güstrow, den 25sten Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Hätte jemand an den vor dem Mühlenthor ohnweit der Ziegeley am langen Stege belegenen Garten und Bude, welche der Gärtner Weeser bewohnet, und an den Gärtner Brunje verkaufet hat, einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, der wolle solche am 12. Apr. a. c. sub pœna præ- & concluſi beweishaft zu Rathhause liquidiren. Güstrow, den 19ten Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Der Bürger und Becker Daniel Brust hat sein beym Pfarr-Kirchhofe an der Ecke der Hageboickschen Strasse belegenes Haus aus der Hand verkauft. Es werden also auf dessen Gesuch alle und jede, so daran Ansprache ex jure crediti, hypothecæ vel retractus zu machen gedenken, auf den 12. Apr. a. c. geladen, sich alsdann sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii in Curia damit zu melden. Güstrow, den 19. Febr. 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

5) Wann von E. E. Rath hieselbst gegen den Kaufmann Georg Friederich Schultz öffentliche Proclamata ad liquidandum præcluſiva erkannt worden sind; so werden hiedurch alle, welche an denselben eine Foderung, aus welchem Grunde es seyn möchte, zu machen gedenken, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 28. Apr. a. c. citiret und vorgeladen. Güstrow, den 19ten Febr. 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock ad inſtantiam des Handelsmanns, Jochim Detloff Westphal wegen dessen hinter dem grossen Fleischscharren allhier, zwischen den Zäpelinschen und Willöperschen Wohnungen belegenen, ihm von den Gläubigern seiner verstorbenen Schwester der Wittwe Vischern cedirten, von der verwittweten Frau Amtmannin Ditmar miethweise bewohnten, und nunmehro aus der Hand verkauften Hauses, ein publicum proclama præcluſivum erkannt, und hiezu der 11. März D. J. pro termino anberahmet worden; so werden, mit Ausbescheidung des convictorii academici und des Hospitals zum heil. Geiste, als deren Forderungen von 200 Rthlr. und resp. 150 Rthlr. M. Zwdr. extrahentischer Seits

be-

bereits agnoscirt sind, alle und jede, welche an selbiges aus irgend einigem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey dieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben, und gebührend zu beglaubigen, mit der Verwarnung, das die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret; sondern damit von vorgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27. Jan. 1780.

2) Demnach uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, die Wittwe des verstorbenen Knochenhauer Aeltesten, Johann Elias Bock cum curatore um die Erlassung eines behufigen proclamatis præclusivi an alle und jede, welche an die von gedachten ihren Eheminne hinterlassene Grundstücke, als

1. dem an der Ecke der breiten Strasse allhier gelegenen Hause, und

2. der in der langen Strasse, zwischen den Majohlschen und Gallenbachschen Wohnungen befindlichen wüsten Stelle cum pertinentiis, ex jure crediti vel hereditatis einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mediante supplica angelanget, und dann diesem Gesuche deferiret, auch hiezu der 28ste März pro termino anberahmet worden; so werden selbige Kraft dieses peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey dieselbst, vor den Herrn des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Kommissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben, und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: Daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14. Febr. 1780.

f) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Lauenburg. Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des wayl. hiesigen Bürgers und Knopfmachers, Erich Sonnenberg, aus einem Erbrecht oder sonsten, Ansprache oder Forderung haben, sind auf den 7ten April d. J. zu Rathhause zu erscheinen, sub pœna præclusi öffentlich verabladet.

g) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Es werden alle diejenegen, welche an das dem hiesigen Chirurgo, Nicolas Bernard, zuständig gewesene, nunmehro mit dem Hause des Beckers Burmeister allhier vertauschte, in der hiesigen Rühner Strasse belegene Wohnhaus cum pertinentiis rechtliche Forderungen zu machen u. zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 11ten März d. J. ad profitendum & liquidandum Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen. Bützow, den 6. Jan. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Herzogl. Gerichte zu Sülz.

1) Da im letztern Termino vom 26. Nov. a. p. verschiedene Esmannsche Creditores ausgeblieben, gleichwohl aber, bey einschlagender Umstände, die Nothwendigkeit erheischet, selbige anderweit, und ehe man zur Subhastation der Grundstücke schreitet, vorzuladen. So werden alle diejenigen, welche Ansprache auf besagte Grundstücke zu haben vermeynen, hiedurch vorgefordert, am 17ten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte sub præjudicio, zu erscheinen, ihre Ansprüche geltend zu machen, und Bescheides zu gewärtigen. Sülz den 25. Febr. 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Anclam.

1) Zur gerichtlichen Publication des Testaments der zu Anclam verstorbenen Wittwe, Brügern, geborne Gertrud Stollen, ist Terminus auf den 8ten März a. c. angesetzet, welches hiedurch bekannt gemacht

wird

wird, damit die Erben der Defuncta sich in termino præfixo auf dem Stadtgericht zu Anclam melden, und der Eröfnung und Publication des Testaments beywohnen mögen.

k) beym Amtsgericht zu Stavenhagen.

1) Auf instance des Amts-Landreiters, Jacob Jesse, hat das hiesige Herzogl. Amtsgericht an dessen gesammten Gläubigere ein publicum proclama erkannt, und dazu den 14. März a. c. pro termino berahmet. Es werden demnach alle und jede Gläubigere, welche an schon gedachten Amts-Landreiter Jesse, aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprache machen können, hiedurch peremtorie vorgeladen, am ernannten 14ten März a. c. Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amts Gerichtsstube zu erscheinen, die Zuständnisse wider ihren Schuldner anzugeben, und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen nachdem nicht weiter werden gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden. Amtsgericht Stavenhagen, den 7. Jan. 1780.

2) Wann der Ingenieur Sparre, sein in der Malchinschen Strasse belegenes Wohnhaus cum pertinentiis dem hiesigen Magistrate aus freyer Hand verkaufet; so werden alle und jede, welche an diesem Hause, Ansprache und Forderung haben, hiedurch beschieden, am 13ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu profitiren, und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß die in termino præfixo ausbleibenden nachdem nicht weiter werden gehöret, sondern präcludiret werden. Amtsgericht Stavenhagen, den 7. Jan. 1780.

l) beym Amte Bützow zu Rühn.

1) Alle und jede, welche an dem auf der Amtsfreyheit in Bützow an dem Tischler Cord Ebel, und der so genannten Pfaffenstrasse belegenen, von den Erben des weil. Bäckers Schütz, an den Bäcker Haß verkauften Wohnhause cum pertinentiis, ex jure hypothecæ, vel quocunque alio titulo Ansprache zu machen vermeinen, werden hiedurch sub præjudicio præclusi, & perpetui silentii auf dem 15ten März d. J. ad profitendum & liquidandum vors hiesige Amtsgericht zu erscheinen, vorgeladen. Rühn, den 6 Jan. 1780.

m) beym Amtsgericht zu Hagenow.

1) Alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Krämer Meyer, zu Lübtheen, erbaute von dessen Wittwe an den Hn. Postmeister Grantzow, daselbst verkaufte neue Büdner Wohnung einige rechtliche Ansprache und Forderungen zu machen glauben, werden zur Sicherheit des Hrn. Käufers hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silenti, hine peremtorie geladen, sich am 11. März k. J. des Morgens 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht unausbleiblich zur Angabe und rechtlicher Bescheinigung ihrer etwanigen Ansprüche zugestellen. Hagenow, den 17. Dec. 1779.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Wittenburg.

1) Demnach eine Frauensperson, Namens Sophie Christina Schmidt, wegen eines angeschuldigten importanten Diebstahls auf dem adel. Hof zu Brahlstorf, bey hiesigem Herzogl. Amtsgericht in Inquisition gerathen, jedoch aus dem Arrest entwichen, demnächst aber um sicheres Geleit nachgesucht und erhalten, gleichwol nach geschehener Ladung sich mit der Flucht salviret hat, auch bislang weder zu ertappen gewesen, noch sich bey hiesigen Amte wiederum angefunden, als wird gedachte Marie Sophie Christina Schmidt, hiedurch öffentlich citiret und geladen, daß sie sich binnen denen nächsten 9 Wochen, a die affixionis anzurechnen wieder bey hiesigen Amte einfinde, Rede und Antwort ihrer Entweichung und der angeschuldeten That gebe, und was sie etwa zu ihrer Defension einzuwenden haben mögte, geziemend vorstelle, widrigenfalls aber und auf dem Falle der nicht Erscheinung gewärtig seyn solle, daß wegen

der angeschuldigten Brahlstorfer Diebstähle sie für überwiesen geachtet und, als hätte sie solche bekannt und zugestanden, werde angesehen und erkläret, folglich auch, wegen Verabfolgung des resp. in ihrer Lade verwahret und in der Erde verscharret befundenen, für gestohlen angegebenen Geldes, imgleichen wegen öffentlichen Verkaufs ihrer zurückgelassenen Mobilien, und sonsten weiter in contumaciam das Nöthige werde verfüget werden. Wornach sie sich zu achten. Sign. Wittenburg, in Jud. præf. den 15. Jan. 1780.

Herzogl. Beamte.

o) beym Amtsgericht zu Lübtz.

1) Alle und jede, welche an den in dem hiesigen Amtsdorfe Burau, neulichst verstorbenen Hauswirth, Friederich Bremer, ex capite crediti einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, werden hiedurch in termino peremtorio am 9ten März d. J. des Morgens 9 Uhr, sub pœna præclusi & impositionis silentii ad profitendum & liquidandum vor das hiesige Herzogl. Amtsgericht geladen. Lübtz, den 12. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Alle und jede, welche an dem geringen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Hrn. Oberförsters, Baark, gegründete Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, werden hiedurch citiret, daß sie am 22sten März d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor das hiesige Herzogl. Amtsgericht erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit reservation specifiquerer liquidation profitiren und wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß sie mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden præcludiret werden, gewärtigen sollen. Lübtz, den 23. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

p) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des hieselbst zu Zarrentin vor einer kurzen Zeit verstorbenen Schneiders, August Johann Franck aus irgend einem Grunde, es sey, woher es wolle, einige Zuständnisse zu haben vermeynen, werden hiemit von Amtswegen aufgefordert, den 13ten März d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, solche anzugeben, und mit glaubwürdigen Zeugnissen zu rechtfertigen, sub pœna perpetui silentii.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß dessen Mobilien Nachlaß, als Manns- und Frauenskleidung-Stücke, Betten, Leinen, Haus-Geräth, Zinnenzeug ꝛc. und eine Kuh nebst etlichen Bienen-Stöcken, am obbemeldeten Tage, in dem Hause des Defuncti, des Morgens um 11 Uhr, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden sollen. Kaufliebhabere wollen sich demnach gütigst einfinden. Zarrentin, den 26. Febr. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

q) beym Waisengericht zu Röbel.

1) Alle diejenigen, so an den wenigen Nachlaß der verstorbenen verehlicht gewesenen Sarge geb. Magdal. Wulffen, und ihres 8 Tage darauf gleichfalls verstorbenen Ehemannes, Jochim Heinrich Sarge entweder durch Erbrecht, oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, werden sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 13ten März. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, hiemit vorgeladen. Röbel, den 20. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath, als zum Waisengericht verordnete.

II. Notificatorium.

1) Da bey der Verlassenschaft des allhier verstorbenen vormaligen Mühlenpächters, Johann Paschen Cordua, der hiesige Kaufmann Heinrich Klitzing von denen Erbinteressenti-

bus

bus und resp. Vormündern der minorennen Corduaschen Kinder, als receptor pecuniæ erwählet, auch von uns in solcher Qualite Waisengerichts wegen bestättiget worden; so wird allen denen, die der ersagten Corduaschen Erbschaftsmassä schuldigen, hierdurch öffentlich angezeiget, daß die Debitores, denen nicht so wol bereits einige Capitalia gekündiget worden, als denen solche noch gekündigt werden dürften, nicht nur diese ihnen gekündigten, sondern auch noch zu kündigenden Capitalia sammt denen bereits fälligen und in Zukunft noch fällig werdenden Zinsen, an gedachten coratorem bonorum Kaufmann Heinrich Klitzin sicher auszahlen, und sich von demselben gültig quitiren lassen können. Bützow, den 12. Febr. 1780.

Zum Waisengericht verordnete Präses und Assessores hieselbst.

2) Amt Eldena. Die drey hiesigen Jahrmärkte sollten eigentlich nach alten Brauch auf den Tag nach Marienverkündigung, nach Johannis und nach Michaelis gehalten werden. Da nun aber in dem bevorstehenden Jahre die beyden ersteren einen Sonntag, das letzte aber einen Sonnabend treffen würde: So wird auf Ansuchen und zum Besten der Kauf- und Handelsleute hiedurch festgesetzet, daß das erste Markt auf den 29. Mertz, das 2te auf den 27ten Junius, das 3te aber auf den 28ten Septembr. wird abgehalten, dabey jedoch kein Hornvieh zugelassen werden. Diejenigen Kaufleute so eine beständige sichere Marktstelle zu haben wünschen, sollen der guten Ordnung wegen, wenn sie sich in zeiten deshalb melden, damit versehen werden. Nur wird einjeder hiemit nochmalen verwarnet, sich bey Strafe der Confiscation des Debits von starken Getränke auf dem Markte gänzlich zu enthalten.

3) Wann von dem vor einiger Zeit von mir angekündigten, durch verschiedene unvermuthete Hindernisse aber zum Abdruck sich verzögerten repertorio juris Mecklenburgici das erste Alphabeth die Presse verlassen; so werden die Herrn Subscribentes ersuchet, solches gegen Erlegung von 32 ßl. schwer Courant von mir ablangen zu lassen; und da die übrigen Alphabete, nebst dem Titelblatt, und dem Vorbericht sich bereits in der Druckerey befinden, so wird deren gleichmäßige baldige Vertheilung möglichst beschleuniget werden. Um aber auch dem verschiedentlich geäusserten Wunsch der zu erweiternden Subscriptions-Zeit zu begegnen, habe selbige annoch auf 8 Wochen für obbemerkte 32 ßl. schwer Cour. hinausgesetzet, nach deren Ablauf kein Exemplar unter einen Rthlr. a Alphabet zu überlassen stehet. Güstrow, den 26. Febr. 1780.

J. H. Spalding, Dr.

III. Bescheid.

1) In Sachen der nachgelassenen Kinder und Erben des wayl. Genalmajors von Lepel, an einem entgegen und wider gesammte von Lepel-Dobbin-Radegaster Creditores am andern Theil in Betref eines von den von Lepelschen Erben begehrten Abfindungs Quanti cum annexis, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Meckenburg ꝛc. auf das unterm 17. Decemb. vorigen Jahres abgehaltene Vorbescheids-Protocoll, und hiernächst von dem Commißions-Rath Bolte als von Lepelschen Anwalde, und dem Hofrath Duve, und Commißions-Rath Rönberg als erwählten creditorischen Deputatis, mit Zuziehung des communis mandatarii Hofraths Krüger völlig unverbindlich entworffene, und von dem Hofrath Krüger mediante supplica unterm 17ten v. M. mit dem darüber abgehaltenem Protocoll unthänigst ad acta exhibirten Verzeichniß der consentirenden, und contradicirenden Gläubigerr, nach dessen genauester Vergleichung, und Erwägung gesammter von ersten Anfange an bis hieher in dieser Debitsache verhandelten Acten zu Recht diesen Bescheid:

Daß zwar wegen der eingelegten Widersprüche, und der von dem größten Theil der consentirenden Gläubiger hinzugefügten Einschränkungen, und Bedingungen das entworfene Vergleichs-Project von Gerichtswegen nicht bestättiget werden könne, indessen aber auch auf der andern Seite, bey dem sich jetzt aus den Acten ergebenden grössern Anschein, einer gütlichen Zustandekunft, das in dem Abscheide vom 30sten Jun. v. J. den Debitoribus angedrohete Präjudicum zur Zeit noch nicht gegen sie purificiret werden mögen; sondern es wird jedoch auch nunmehro zum letztenmale ex superabundanti denenselben nochmals eine anderweitige präjudicial Frist zweyer Monate a dato angerechnet, ex officio hiedurch eingeräumet, um binnen solcher Zeit die nun schon über 4 Jahre gedauerte Vergleichs-Unterhandlungen endlich einmal zu Stande zu bringen, hinfolglich reine Zustimmungen zu bewürken, und allenfalls durch eigene Ermäßigung des geforderten Abfindungs Quanti, Creditores ebenfalls zur Nachgiebigkeit, und einem billigen Abfindungsvergleich desto eher zu bewegen, sub finali jam retro in actis comminato præjudicio, daß widrigenfalls, und zwar nicht bloß auf Anrufen des communis mandatarii, sondern bey dessen Anstandnehmen, eventualiter auch ad implorationem einzelner Creditorum, ohne die mindeste weitere Zögerung sofort alle Vergleichs-Unterhandlungen für aufgehoben erkläret, und gegen die Debitores nach buchstäblicher Vorschrift des ersten Indults Vergleichsverfahren werden soll. Damit es nun aber auch auf den verhoften Fall einer allgemeinen gütlichen Zustandekunft gegen Ablauf vorbestimmter Zeit an den erforderlichen völlig gleichstimmigen Consense gesammter Gläubiger nicht ermangeln möge; so wird salvo cujuscunque jure, partibus hiedurch zugleich im voraus aufgegeben, das nach obiger Weisung zu modificirende Vergleichs-Project, so fort in extenso zu entwerfen, so wie es hienächst eventualiter von Gerichtswegen bestättiget werden dürfte, und haben demnächst gesammte special Bevollmächtigte bey Strafe des Selbsteinstehens solches unverzüglich ihren Principalen zuzusenden, um sich vor Ablauf der vorhin bestimmten zweymonatlichen Frist rein, und unbedingt zu erklären, ob sie das in extenso entworffene Project, so wie es da ist, annehmen wollen oder nicht, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls pro pure consentientibus sollen angesehen und gehalten werden, welchemnächst dem Befinden nach, weiter in der Sache ergehen soll, was Recht ist. Uebrigens kann das in termino abgehaltene Protocoll cum annexis, nebst allen nachhero noch hinc inde eingegangenen Schriften allen, so daran gelegen ist, auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet werden, und haben endlich auch gesamte in dieser Debitsache interessirende, zur Zeit aber noch nicht legitimirte Anwälde, annoch längstens binnen 4 Wochen, a dato angerechnet bey constitutionsmäßiger Strafe die gehörige Vollmachten ad acta einzureichen; gleich dann auch dieser Abscheid, damit er gemeinkündig werde, den Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret werden soll. Von Rechtswegen Publicatum Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2) In Schuld- und Convocations Sachen des Pastoris Glüer zu Wattmannshagen, die seinen Gläubigern gemachten Vergleichsvorschläge betreffend;

giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. nach gehaltenem Verhör, und weiterem Einbringen zu Recht diesen Bescheid:

Wann in Termino die versuchte Güte zwar nicht völlig erreicht worden, indessen partes auf Zureden des Gerichts auffergerichtlich weiter zusammen getreten sind, und hierauf von dem Advocato Carnatz, als communi mandatario Glüerscher Creditorum das von den special Anwälden in der Conferenz vom 31sten Januar dieses Jahres entworfene Vergleichs-Project mediante supplica de 4. huj. unterthänigst

nigst ad acta exhibiret, und dabey gebeten worden, zur endlichen Berichtigung der obhandenen Vergleichs-Tractaten einen neuen Termin wieder anzuberahmen; so wird diesem Petito in Gnaden hiedurch deferiret, mithin nicht nur in Ansehung des Pastoris Glüer, dessen Ehefrau, und dessen eigener Creditorum, sondern auch in Ansehung aller derjenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die Pastorin Glüer, und deren Vermögen eine Ansprache zu haben vermeynen, wegen deren dabey einschlagenden Interesse zum Zweck einer reinen, und unumwundenen Erklärung über vorgedachte Vergleichsvorschläge novus terminus auf den 14ten März a. c. hiedurch festgesetzet, in welchem gesammte Interessenten, unerwarter weiterer Ladung so gewis sich zu gestellen haben, als widrigenfalls intuitu des debitoris communis daß schon mehrmalen in den Acten demselben angedrohete Präjudicium der förmlichen Concurserregung ohne den geringsten weiteren Anstand gegen dieselben purificiret werden, intuitu der Creditorum aber die Nichterscheinende oder sich nicht erklärende lediglich an dem gehalten seyn sollen, was zwischen den übrigen verglichen werden dürfte. Damit aber auch der Schulden-Stand endlich völlig rectificir. werde, so wird zugleich ex officio hiedurch denjenigen Creditoribus aufgegeben, welche zur Zeit noch keine vidimirte Abschriften ihrer Verschreibungen beygebracht, oder auch ihre Forderungen nicht specifice in quali & quanto, sondern nur in solle angegeben haben, solches annoch binnen 3 Wochen, peremtorischer Frist so gewis zu beschaffen, als widrigenfalls sie respective für blosse chirographarii sollen angesehen, und mit ihrer Forderung gänzlich abgewiesen werden. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene protocoll cum annexis allen, so daran gelegen, in Abschrift verabfolget werden, gleich auch einem jeden Interessenten von vorgedachten Vergleichs-Propositionen respective Einsicht oder Abschrift auf Verlangen im voraus hiedurch zugestanden wird, und wird zugleich Fiscali hiedurch die Inspection der Acten verstattet, um gegen diejenige Anwälde, so sich noch nicht legitimiret, auch keine Dilation zur Beybringung der Vollmacht erbeten haben, sein Amt wahrzunehmen. Auch soll dieser Abschied, damit er zu jedermanns Wissenschaft kömmt, den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 5. Febr. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Die Schmiede zu Dehmen, deren Pacht-Jahre in termino Johannis zu Ende laufen, soll auf hohen Befehl anderweitig verlicitiret werden. Terminus hiezu ist auf den 10ten März d. J. anberahmet. Wer dazu Lust hat, kann sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte einfinden. Crivitz, den 19. Febr. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Das adeliche Gut Steinfeldt, im Amte Stavenhagen, wird Trinit. 1781 pachtlos. Wer Lust und Belieben hat solches zu pachten, der beliebe sich bey dem Rathsverwandten Hn. Natorp, in Neubrandenburg, nach den Conditionen zu erkundigen. Sollte auch etwa jemand seyn der dieses Gut zu kaufen Belieben haben möchte, der wolle zwischen jetzt und Johannis seinen Entschluß anzuzeigen belieben. Schwerin, den 3. März 1780.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betref-

treffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rendsow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in den dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commißions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Fienstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 21ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch dem etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion der Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom

1646

1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Erdmann, als communis mandatarii creditorum des verstorbenen Ehrn Pastoris Andres, zum gerichtlichen Verkauf des auf hiesiger Alt-Stadt in der Königstrasse, zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitzner und des Weinhändlers Trencker belegenen ehemaligen Konowschen Hauses c. p. einen Terminum auf den 13ten März d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche dafür mehr, als die von einem ausergerichtlichen Käufer schon offerirten 1050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehntes Haus c. p. entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem ausergerichtlichen Käufer für die offerirten 1050 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Hartwig, qua curatoris der minderjährigen Kinder zweyter Ehe, des zu Rühn verstorbenen Amts-Landreuter Vick, wie auch des majorennen Sohnes erster Ehe, Mauergesellen Vick, proprio nomine, zum Zweck ihrer vor Herzogl. Justitzcanzley regulirten Auseinandersetzung, zum gerichtlichen Verkauf:

1. des auf hiesiger Neustadt belegenen, von dem Mauermeister Bergmann bisher Miethweise bewohnten Vickschen Hauses cum pertinentiis,

2. des in der sogenannten Armensünder-Strasse, an der Ecke des alten Garten hieselbst belegenen, vormals dem Feuerböter Möller, zuständig gewesenen Hauses, und

3. des auf hiesigem Stadtfelde im sogenannten Cavendahl situirten, an den Bürger und Schlächter Jochim Kiesewetter bisher vermietheten ein Morgen Ackers, einen Terminum auf den 13ten März d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Immobilia, nach geschenem Bot und Ueberbot, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 14. Febr. 1780.

(L.S) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

5.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen den von Kriegsheimschen Erbinteressenten gerichtlich getroffenen Vereinbarung, zur Subhastation des

Gu-

Gutes Katelbogen cum pertinentiis, nachdem dafür bereits 24500 Rthlr. R. Zwdr. geboten worden, einen Terminum auf den 16. März a c, anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche dafür mehr, als die vorerwehnte Summe zu bieten sich entschliessen möchten, hiemit gnädigst, in gedachtem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley zu erscheinen da dann, nach näher regulirten Conditionen, das Gut, cum pertinentiis, entweder prævia licitatione dem Meistbietenden, oder, im Fall unterbleibenden Ueberbots, dem, die 24500 Rthlr. R. Zwdr. geboten habenden Kaufliebhaber pure zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 26. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

6) Zum Verkauf oder eventuellen Verpachtung des vorm Schmientthor belegenen Niemannschen Hofes, wobey neben denen Wohn-Gebäuden, Scheuren, Ställen, Gärten, Koppel, Wiese, auch 4 Last Aussaat mit Sommer- und Winter Korn sich befinden, und welcher auf Trinitatis 1780 bezogen werden kann, ist von E. E. Rath ein abermaliger Terminus auf den 8ten März a c angesetzet worden. Der Hof selbst kann vorhero in Augenschein genommen, und die Kauf- auch Pachtbedingungen jedem auf Verlangen vorgeleget werden. Güstrow, den 16. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

7) Da sich zu des Apotheker Kirchhofs ehemaligen Hause, zu Teterow, welches in der Hauptstrasse am Malchinschen Thor belegen, mit hinlänglichen Stuben, Boden, Hof- und Stallraum und Kellern, bequemer Auffahrt, und Hof versehen, zum Herberatren, Brauen und Brennen geschickt ist, kein annehmlicher Käufer angegeben, so wird zum abermaligen Verkauf der 12te März hiemit berahmet, am welchen sich Liebhabers, Morgens um 9 Uhr, in des Bürgerworthalters Hrn. Wadellandt Hause einfinden, und daß dies Haus dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zugeschlagen werden solle, gewärtigen. Teterow, den 24. Jan. 1780

8) Am 13ten März d. J. und folgende Tage, soll allhier zu Boitzenburg ein zur Handlung, Ackerbau und andern Betrieb wohl belegenes, mit Wagen Remisen und vielen Stallungen versehenes und in der Kalenbergischen Brand Casse versichertes Haus, einige Stücke Aecker, Wiesen und Gärten, jedoch separatim, desgleichen allerhand Mobilien, als Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Schränke, Tische, Spiegel, Büraus, Betten, Leinen- und Drellenzeug, instrumenta rustica, ein kleiner Caleschwagen, ein paar Pistolen Holfftern und Fliegen-Netz, einige schöne gezogene Kugelbüchsen, Jagd und Vogelflinten, Pistolen kleine Kanonen und Pöller, wie auch 2 Windbüchsen, ein grosser noch neuer Holländischer Wagebalken nebst Gewicht; ferner eine Sammlung von allerhand Bücher, Naturalien ꝛc, nebst verschiedenen andern Sachen, einige Ellen und kurze Waaren, öffentlich gegen baare Bezahlung, was die Grundstücke betrift in R. Zwdr. zu voll, die Mobilien und andere Sachen aber in Courant oder R. Zwdr. a 32 ßl. gerechnet, verkaufet werden. Kaufliebhabere werden ergebenst ersuchet zu solchem Zweck sich an bemelderten und folgenden Tagen, Zahlreich einzufinden. Wer nähere Nachricht und die Kaufconditiones der Grundstücke zu wissen verlanget, beliebe sich bey dem Hrn. Notario Petersen hieselbst deshalb zu melden, welcher gerne damit an die Hand gehen wird. Boitzenburg, den 16 Febr. 1780.

9) Zum öffentlichen Verkauf des dem Wayl. hiesigen Bürger und Grob Schmid Spitzer zugehörigen, allhier am Marckte belegenen, und im abgewichenen 1779sten Jahre fast durchgängig reparirten Hauses, auch des dazu gehörigen vor dem Gletzower Thore

belc-

belegenen Gartens, imgleichen des vollständigen Schmiede Geräths, ist Terminus auf den 13ten des kommenden Monaths Martii anberahmet, und werden also Kaufliebhabere ersuchet, sich am benannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube einzufinden um nach Gefallen zu bieten und zu gewärtigen daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Rhena, den 28. Februar 1780.

10) Wer recht guten rothen Klever-Sammen nöthig hat, der kann solchen auf dem Hofe zu Törrisdorf, im Stifte Ratzeburg, bey 100 Pfunden, und auch einzeln, das Pfund vor 5 ßl. bekommen.

11) Es sollen den 20sten März d. J. auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, eine gute Sammlung Bücher aus allen Theilen der Wissenschaften, wobey auch besonders eine grosse Anzahl Herzogl. Mecklenb. Patente, durch Auction verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, Ludewigslust und zu Wismar auf den Postcomtoirs, hieselbst aber bey dem Auction. Herrn Ahrens, gratis zu haben.

12) Es sollen den 13ten März d. J. und folgenden Tagen, von des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in des wayl. Hrn. Doctoris Ackermanns Hause, einige Juwelene und Goldene Ringe, verschiedene goldene und silberne Medaillen, eine goldne Uhr, ein Silbern Coffee-Service und andere silberne Stücke, auch Zinn, Kupfer, Meßing ꝛc. wie auch Manns-Kleider, Leib-Wäsche, Betten, Bettstellen, Stühle, Chatoullen, Tische und sonstige Meubeln und Sachen öffentlich verkaufet werden. Die Specification ist bey dem Auction. Hrn. Ahrens zur Durchsicht zu haben. Schwerin, den 1. März 1780.

13) Herr Geheime-Kammer-Rath von Bülow zu Neustrelitz, will eine historische, genealogische und critische Beschreibung des Geschlechts von Bülow, mit Urkunden und Beweisen versehen, die Tabellen bis auf den heutigen Tag ergänzet, und an Druckpapier und Kupfern anstandsmäßig zum Druck befördern. Die Wappen werden mit lebendigen Farben illuminirt. Es wird darauf bis Ostern Subcription zu 5 Rthlr. in Golde angenommen. Das deshalb gedruckte Avertissement ist in Schwerin bey dem Herrn Hofrath und Archivario Evers, in Rostock bey dem Herrn Dr. und Landes-Archivario Taddel und in Wismar bey dem Herrn Justiz-Rath von Palthen zur Durchsicht und Unterzeichnung zu haben. Auch ist die Veranstaltung getroffen, daß es bey gesammten ritterschaftlichen Herren, Amts-Einnehmern zu dieser Absicht niedergeleget worden.

14) Es ist zum Verkauf von 300 Stück Eichen im Amte Goldberg ein anderweitiger Terminus auf den 7ten April d. J. angesetzet, und können die Liebhabere sich des Tages frühe daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewarten, daß jene Eichen dem Meistbietenden bis auf Ratification zu geschlagen werden. Schwerin, den 25. Febr. 1780.

15) Am 28sten dieses Monaths, als am Dienstage nach Ostern, gegen 9 Uhr, sollen zu Rahtckenhoff, ganz nahe bey Wismar, an den Meistbietenden eine schwarze und drey schwarzbraune Stuten, einige beschlagene Bauwagen mit Zubehör, eine Chaise, ein Holsteinscher Kürwagen, verschiedene Instrumenta rustica, auch Bau- und Kutsch-Sielen ꝛc. öffentlich verkaufet werden.

16) In der Kuetemeyerschen Handlung hieselbst, ist recht guter frischer Kümmel bey 100 Pf. weise, für billigen Preis zu haben. Kaufliebhabere werden dahero ersucht, sich in derselben je eher je lieber zu melden. Schwerin, den 17. Februarii 1780.

VI. Zu vermieten.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf gemeinschaftliche Anzeige des Doctoris Erdtmann, als communis Mandatarii Creditorum des verstorbenen Oberförsters Grünwald, und der für dessen Kinder verordn-

ordneten Curatel zur Vermiethung des Grünwaldtschen Hauses zum Buchholtz einen Terminum auf den 14ten Mart. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche dasselbe zu mieten sich entschliessen möchten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehntes Haus, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden miethsweise überlassen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 24. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz Canzley verordnete Director und Räthe.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Koch von gesetzten Jahren, welcher alles, was zur Kocherey gehöret, vollkommen verstehet, wünschet auf Ostern, gegen annehmliche Bedingungen, eine gute Condition. Bey der Intelligenz-Expedition ist nähere Nachricht zu haben.

VIII. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

Im Amte Ribnitz ist zu Jankendorf die Quarantaine vorüber, in welcher sich Beckhorst seit den 14ten v. Monats befindet. Von Carlwitz, Hinrichstorf und Freudenberg fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Stavenhagen ist zu Schmachthagen seit der letztern Anzeige noch eine Kuh gefallen. Zu Sloen sieht man der Wirkung der Inoculation noch entgegen. Zu Löwenstorf sind von neuen 15 Häupter durchgeseucht und 2 stehen krank. Johanshof steht in der Quarantaine. In selbiger befindet sich auch im Amte Güstrow die Schäferey Sukow seit 4 Wochen. Von Wieck, Carow, Göldnitz und der Schäferey Lüssow fehlet der weitere Bericht.

Vollenstorf im Amte Schwaan steht seit den 6ten v. M.,

Grossen Gischow im Amte Rühn seit 3 Wochen,

Grossen Belitz im Amte Neubuckow seit den 15ten v. M.,

Mummendorf im Amte Grevismühlen seit 5 Wochen und

Garlitz im Amte Hagenow seit den 22. v. M. in der Quarantaine.

Von dem Ritterschaftlichen Garlitz im Amte Wittenburg fehlet die weitere Anzeige.

Zu Niendorf im Amte Neustadt hat die natürliche Seuche jetzt ein Ende und stehen nur noch 10 fette Ochsen und trächtige Kühe im Felde, die die Seuche nicht gehabt und bisher nicht haben inoculiret werden können. Die nach der letztern Anzeige inoculirten 81 Häupter haben gegenwärtig mehrentheils eine sehr gelinde Seuche überstanden, und sind nur 3 Häupter noch krank. Schwerin, den 2 März. 1780.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Vermittelst einer am 1sten Octobr. v. J. publicirten Urtel, ist der Suden-Krug Pächter, Franz Vorbeck, welcher wider die bekannten Patentverordnungen zu verschiedenen malen fremdes Horn-Vieh ohne dazu erhaltene Erlaubnis heimlich ins Land gebracht zu haben überführet worden, zu einer fiscalischen Geld-Busse von 1000 Rthlr. N. Zwdr. oder daferne er dieselbe zu erlegen nicht vermögte zum Karrenschieben auf 8 Jahre auch Erstattung sämmtlicher durch die Untersuchung verursachten Kosten verurtheilet worden. Vermöge eines aus hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, an die Beamten zu Hagenow, unterm 22sten Octobr. v. J. gegen die im dortigen Amte befindlichen Complicen desselben ergangene Erkenntniß aber ist,

1. der Büdener Jürgen Heneck aus Gudow, welcher dem gedachtem Vorbeck nicht nur zu zweymaliger Eindringung einer namentlichen ansehnlichen Anzahl fremden in seuchverdächtigen Orten erhandelten Hornviehes behülflich

lich gewesen, sondern auch demselben so gar zu Ankaufung dieses Viehes die Anleitung gegeben, und ihn gewissermaassen zu den Contraventionen verleitet zu haben, geständig und überführet ist, zum vierjährigen Vestungsbau,

2. dessen Sohn Heinrich Henck, welcher wissentlich, daß es verboten und strafbar sey, das von Vorbeck heimlich eingebrachte verdächtige Hornvieh getrieben, auch für denselben Vieh im Lauenburgischen an seuchverdächtigen Orten behandelt zu haben, geständig ist, gleichfalls zum vierjährigen Vestungsbau,

3. der Kuh-Hirte Hans Pegel, zu Lübthen, welcher nicht nur bey einer Vorbeckschen Viehtrift, den Verbot kennend, den Treiber abgegeben, sondern so gar noch, obschon er in Erfahrung gebracht, daß der Schulze ihn dieser Vergehung halber beym Amte verklagen würde, eine auf der Trift entlaufene Kuh nachgeholet und bey sich aufgestallet, ebenmäßig zum vierjährigen Vestungsbau,

4. der Hauswirth Wiencke, aus Kuhstorf, welcher als ein Gehülfe des Franz Vorbeck mit demselben auf dem Vieh-Handel eigenes Gewerbes aus, und in die ungesunden Gegenden ausserhalb Landes gereiset einen Vollen Handel zu Gudow und den Ankauf von 19 Häuptern Rindvieh in Rosten nicht nur mit angesehen, sondern auch allenthalben mit gemerket, auch das Vieh durch die Sude ins Land treiben helfen, wohlwissend, daß er Patentwidrig und strafbar handle, gleichermaassen zum vierjährigen Vestungsbau,

5. der Einlieger Ernst Pegel, welcher, wissend, daß es verboten und strafbar sey, bey dem zweyten Vorbeckschen Viehtransport sich zum Treiben brauchen lassen, zum einjährigen Vestungsbau,

6. und 7. die Hauswirthe Hans Lüth aus Lübtheen, und Hans Schult aus Gudow, welche, den Verbot kennend, ohne in der patentmäßigen Entfernung von der Seuche sich zu befinden, jeglicher ein Haupt-Rindvieh an Vorbeck verkauft und dessen Wegtreibung gestattet, zum vierzehntägigen Gefängnis bey Speisung mit Wasser und Brodt und

8. der Zollpächter Bösecke, zu Garlitz, welcher, ohngeachtet ihm alle Patent-Verordnungen wohl bekannt waren und seyn müssen, in welchen er in specie als ein auf einem Passe wohnender Zöllner mit zum Aufseher über die Befolgung jener Verordnungen bestellet war, durch seine, dem Büdener Henck zu Gudow, als seinem Substituten auf dem dortigen Wehr-Zolle ertheilte Patentwidrige, gewissenlose nur aus gewinnsüchtigen Absichten entstandenen Instruction, demselben ad delinquendum verleitet, und dadurch die erste Ursache aller nachherigen Contraventionen geworden, zu einer Geldbusse von 200 Rthlr. R. Zwdr. oder im Unvermögens-Falle zum zweyjährigen Vestungsbau verurtheilet worden.

Nachdem aber Serenissimus, aus vordringender Gnade vorerwehnte Strafen bis zum vierten Theil Landesherrlich zu mindern geruhet, der Suden-Krugpächter aber die Erlegung der solchergestalt gemeldeten Geldbusse, benebst der ganzen fiscalischen Competenz von 1000 Rthlr. gewählet hat, so sind solche Vermöge des von den Beamten zu Hagenow eingegangenen unterthänigsten Berichts, in Folge der demselben ertheilten weiteren Instruction, dergestalt vollstrecket, daß 1) der Büdener Henck zu Gudow, 2) dessen Sohn Hinrich Henck, 3) Kuh-Hirte Pegel zu Lübtheen und 4) der Hauswirth Wiencke zu Kuhstorf, jeder auf ein Jahr, 5) der Einlieger Pegel auf drey Monate nach Dömitz transportiret, und die sub 6. & 7. benannten Hauswirthe Lüthe und Schult, mit 4 tägigen Gefängniß bey Wasser und Brodt bestrafet worden, 8) den Zöllner Bösecke aber zu Erlegung 50 Rthlr. Strafe u. der den Fiscali von den zu erst erkannten 200 Rthlr. Strafe gebührenden Competenz der 40 Rthlr. sich erkläret hat.

Welches alles auf Verfügung der Herzogl. Justizcanzley hiedurch öffentlich bekannt gemachet wird. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

Hamburger Geld-Cours.

vom 2. März. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den	1 März in Rost. N. ⅔ Last	66	—	41	—	37	—	58	—	52	—	42	—	31	—	24	—
"	3 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		36	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	16
"	3 in Wismar, die Last	75	—	45	—	40	—	—	—	53	—	46	—	32	—	28	—
"	3 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
"	3 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	32	—	26	—	32	—	32	—	—	—	22	—	20
"	3 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	1 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	32	2	16	2	20	—	—	3	—	2	24	1	28	1	16
"	2 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	16	2	20	—	—	3	—	2	24	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0144
DFG

Anno 1780. IIItes Stück.

Sonnabends den 11. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Peter Johann von Goebe, auf Breesen alle und jede, welche an das von demselben an den Kaufmann Lobeck zu Demmin, verkaufte Allodialgut Wolkow, irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige den 11ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch denenjenigen, welche sich in dem sub B) hiebey abgedruckten Postenzettel richtig aufgeführet finden, anfügen, sich mit diesen ihren ad acta bekannten Forderungen im Liquidations-Termin nicht zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie die Kosten dieserhalb selbst zu tragen für schuldig erkannt werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 31. Jan. 1780.

B) Posten-Zettel.

	I) Pöste welche auf Antonii zinsbar	N. Zwdr.	Rthlr.	ßl.	Gold Rthlr.	ßl.
1.	Hauptmannin von der Löhe zu Böhlendorf	— —	1000	—	— —	—
2.	Hofrath Sibeth	— —	800	—	— —	—
	Dieser Posten ist ein creditum massæ					
3.	die Erben des Consistorial Raths Sasse	— —	1000	—	— —	—
4.	Consistorial Rath Sasse modo doctor und Land-Syndicus Taddel	— —	500	—	— —	—
5.	Amtmann Twachtmann	— —	500	—	— —	—
6.	Gelehrte Wittwen-Casse zu Rostock	— —	—	—	600	—
7.	Hofrath Weber modo dessen Erben	— —	100	—	100	—
8.	Pastor Weber zu Grawitz modo des Hofraths Weber Erben 300 Rthlr. alt Courant macht in N. $\frac{2}{3}$	— —	240	—	— —	—
9.	die Doctorin Priessen modo Erben des Hofraths Weber	— —	300	—	— —	—
10.	Doctorin Becker modo deren Erben	— —	—	—	300	—
11.	Rath von Becken	— —	—	—	1100	—
12.	Hese zu Sanitz modo dessen Erben	— —	400	—	— —	—
13.	Major von Barner	— —	550	—	— —	—
14.	Burgermeister Loescher	— —	1000	—	— —	—
15.	Superintendentin Pelchow modo Pastor Pelchow zu Genin	— —	300	—	— —	—
16.	Obrister von der Lahe	— —	2700	—	— —	—
17.	Amtmann Koch modo dessen Erben	— —	—	—	450	—
18.	der Raths Fiscus zu Rostock	— —	1000	—	— —	—
19.	Doctor Meyer modo dessen Erben	— —	800	—	— —	—
20.	Landmarschall von Hahn, auf Basedow, 1500 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ Hierauf sind bezahlt, und wozu die von dem Kaufmann Lobeck als Käufern des Gutes Wolckow entrichtete 500 Rtlr. N. $\frac{2}{3}$ mit verwandt worden 600 Rthlr. bleiben also Rest	— —	900	—	— —	—
21.	Major von Walsleben modo dessen Erben	— —	1500	—	— —	—
22.	die Grethen zu Dümmerstorf	— —	—	—	200	—
23.	Præpositus Boeckler zu Sanitz	— —	—	—	90	—
24.	Pastor Tiburtius modo dessen Erben	— —	—	—	400	—
25.	Wittwe Reincken zu Rostock	— —	—	—	200	—
26.	Pastor Weber zu Slate modo Candidat Löscher	— —	300	—	— —	—
27.	Wittwe Spenckern	— —	100	—	— —	—
	II) Pöste so auf Petri zinsbar.					
1.	Pastor Tiburtius modo dessen Erben	— —	—	—	100	—
2.	die Ribnitzer Kirche	— —	—	—	450	—
	III) Pöste wovon in Termino Trinitatis Zinsen zu bezahlen.					
1.	Justitzrath Frehse als ein der Massa creditirtes Capital	— —	—	—	555	—

2. Hof-

	N. Zwdr.	Rthr.	ßl.	Gold	Rthr.	ßl.
2. Hofrath Weber modo dessen Erben	—	—	—	—	2000	—
3. Postdirector Kuetemeyer D. Cour. macht in N. $\frac{2}{3}$ mit 6 pro Cent agio	—	530	—	—	—	—
4. die Sassen in Rostock	—	1000	—	—	—	—
5. Regierungs Rathin Petersen modo deren Erben 50 Rthlr. Gold getilget bis auf	—	—	—	—	300	—
6. Die Camlow	—	—		—	100	—
7. Die Haberkorn Erben modo Commißionsrath Weber	—	—		—	300	—
8. Amtmann Dugge	—	1000		—	—	—
9. Hartwig Goebe	—	400		—	200	—
10. Die von Loewencrantz	—	200		—	—	—
11. Der Krüger Bachholtz	—	—		—	200	—
12. Die Jörden, modo Hofräthin Weber	—	1000		—	—	—
13. von Schwanewede, nach Abzug der der Rosenbrocken gebührenden, und bezahlten ratæ noch	—	1913	30	—	1044	15
14. Major von Viereg, modo dessen Erben	—	4000	—	—	—	—
15. Cammerherrin von Schack	—	1500	—	—	—	—
16. Das von Liebherr-Siebrandsche Stipendium	—	1100	—	—	—	—
17. Doctor Weber	—	1000	—	—	—	—
18. Pastor Weber	—	100	—	—	—	—
19. Richter Weber	—	100	—	—	—	—
20. Wilcken	—	900	—	—	500	—
21. Hauptmann von Blücher	—	2750	—	—	—	—
22. Die Grohten	—	21	—	—	200	—
23. Die von Klein	—	1000	—	—	—	—
24. Pastor Walter zu Claber, modo dessen Erben	—	—	—	—	1000	—
25. Pastor Tiburtius, modo dessen Erben	—	—	—	—	600	—
26. Geheime Räthin von Klein	—	1600	—	—	—	—
27. Doctor Taddel, modo Doctor Richelmann	—	1000	—	—	—	—
28. Doctor Gröning, modo dessen Erben	—	500	—	—	—	—
29. Einnehmer Utermarck	—	—	—	—	500	—

IV. Pöste so auf Martini zu verzinsen.

1. Pastor Tiburtius, modo dessen Erben	—	—	—	—	400	—
2. Mönckhusen, modo Wilgoß	—	—	—	—	100	—

V. An geleisteten Pacht-Vorschuß.

Die Cordsen zu Wolckow, hat wegen geleisteten Pachtvorschusses zu fordern	—	—	—	—	1000	—

VI. An rückständigen Buchschulden haben noch zu fordern.

1. Des Kaufmanns Franz Heinrich Schröder zu Rostock, Erben	—	83	—	—	—	—
2. Hofrath Weber Erben	—	22	—	—	—	—
3. Lobeck in Demmin	—	—	—	—	16	20

		N. Zwdr. Rtlr.	ßl.	Gold Rtlr.	ßl.
4. Weilandt in Teßin		— 18	36	— —	—
5. Unlandt in Rostock		— 77	32	— —	—
6. Doctor Seiffert in Tribsees		— —	—	— 56	2
7. Rademacher in Dönnwitz		— —	—	— 100	—
8. Cammerrath Stein zu Rostock		— 15	10	— —	—

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen ex officio gesammten von Zepelin, Thürkowschen Gläubigern mittelst dieses gnädigst, eure noch nicht legitimirte Anwälde, gegen den auf den 18ten März d. J. zur endlichen Regulirung dieser Debitsache anberahmten Termin sub pœna constitutionis zu legitimiren. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. Febr. 1780.

— 3. —

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Da Wir zur endlichen Regulirung der von Zepelin, Thürkowschen Debitsache Uns bewogen gefunden ex officio terminum auf den 18ten März d. J. anzusetzen, und die weiter nöthige Verordnungen zu erkennen, Wir dem communi mandatario Advocato Klingender, aber auch aufgegeben haben, vorhin gedachte Verordnungen gesammten Creditoren tempestive ante terminum abschriftlich mitzutheilen, so machen Wir solches zum Ueberfluß allen und jeden hiedurch öffentlich kund. Gegeben Güstrow, den 10 Febr. 1780.

b) beym Herzogl. Hof-Marschall-Amt zu Schwerin.

— 1. —

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen, sämtlichen noch nicht abgefundenen Gläubigern, des Hof-Musici Constantini, zu Ludewigslust, hiemit zu wissen, daß Wir zur Regulirung und gänzlichen Hinlegung dieses Debitwesens, einen anderweitigen Terminum auf den 7ten April d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß absentes an dem, was præsentes beschliessen werden, gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte vor Unserm Hof-Marschallamte unausbleiblich erscheinen, und weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 2. März 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

c) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Sub pœna præclusionis citiren wir auf die Anzeige, und Bitte des Herrn Majors von Bülow, hieselbst alle, so an dessen vorm Marlower Thor allhier belegenen, und nach dem originaliter exhibirten Contract mense præterito an den Schreiber Engelmann, itzt zu Küsserow verkauften Immobilien, als

a) die Scheune in der Trift, die derselbe aus dem Lubckschen Concurs vormals erstanden;

b) die 6 Morgen Acker am Landwege, so derselbe vor einigen Jahren dem Herrn Küchenmeister Nungen abgekauft;

c) die 3 Morgen Acker auf den Lehmkuhlen, welcher derselbe ehedem von dem Musikanten Ziel erhandelt, rechtsgültige Ansprache formiren können, daß sie den 16ten März a. c. Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst ad profitendum & verificanduin unausbleiblich erscheinen. Datum Ribnitz, den 7. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d)

d) beym Magistrat zu Teßin.

1) Ad instantiam des Strand-Inspectoris Wagner, zu Rostock, citiren, heischen und laden wir hiemit zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa an das von Hrn. Extrahenten, an den hiesigen Kaufmann Hrn. Delacamp, verkauften in der Gnoienschen Gasse belegenen Hauses, c. p. an Garten, Acker, Kirchen-Stuhlstellen und Begräbniß, eine rechtsbegründete Ansprache machen zu können glauben, daß sie am 20sten März, sich vor uns Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause gestellen, ihre Prätensa proftiren, und justificiren, und demnächst weitern Bescheides gewärtigen, wobey noch angefüget wird, daß diejenige, welche sich mit ihren Forderungen auf den von den Hrn. Extrahenten ihnen ante terminum zu producirenden und demnächst ad acta zu exhibirenden Postenzettul richtig aufgeführet finden, in termino liquidationis sich nicht weiter melden noch liquidiren dürfen, Sign. Teßin, den 28. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath.

e) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen Louisa Elisabeth Cleophas, verehelicht gewesenen Putzen, ex quocunque capite vel causa Ansprache machen, werden auf den 28sten April d. J. Morgens 9 Uhr, in curia hieselbst zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, imgleichen auch diejenigen, welche Pfänder von ihr in Händen haben, solches anzugeben, sub pœna dupli vorgeladen. Sign. Crivitz, den 3ten März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Alle und jede, welche an den hiesigen Bürger und Beckermeister, Caspar Friederich Schultz, aus irgend einem Grunde, er sey, welcher es wolle einige Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 4ten April d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube bey Strafe der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen gehörig zu liquidiren auch zu bewahrheiten, und demnächst weiterer rechtlichen Verfügungen, und Bescheides zu gewärtigen. Sign. Plau, den 12. Febr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

2) Auf geziemendes Ansuchen des hiesigen Bürgers und Knopfmachers Meisters, Josias Ballengall, werden dessen Creditores hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 13ten April d. J. ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen. Sign. Plau, den 28. Febr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

g) beym Waisengericht zu Brüel.

1) Es ist von dem allhier ohne Leibeserben verstorbenen Aeltesten des Beckeramts, Johann Christoph Nickels, und dessen noch lebenden Ehefrau, geb. Meltz, ein testamentum recip. ocum im hiesigen Waisengericht niedergeleget, zu dessen Publication auf den 17ten April d. J. alle diejenigen, welche an diesem Nachlasse Ansprüche, oder sonstige Forderungen zu haben vermeynen, sub pœna præclusi vorgeladen werden. Brüel, den 25. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Alle diejenigen, welche an den geringen Nachlaß der Wittwe M. Peppeler geb. Ehlers, einige Ansprüche zu haben vermeynen, werden auf den 29sten Jun. d. J. peremtorie vorgeladen, ihre Forderungen ex quocunque capite vel causa sie herrühren, anzugeben und sich zu legitimiren: Zugleich werden auch diejenigen, welche von der Verstorbenen noch baares Geld oder andere Sachen in Verwahrsam haben, zur gewissenhaften Anzeige und Auslieferung denselben anerinnert. Brüel, den 26. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath.

3) Da der Schuster, Jacob Meusling, allhier vor kurzen ohne Leibeserben verstorben; so werden zu dessen geringen Nachlaß alle diejenigen, welche daran einige Ansprüche excapite hæreditatis, crediti, oder aus sonst irgend einem andern Grunde zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii von hiesigem Waisengericht vorgeladen, den 8. May d. J. zu erscheinen, und ihre Angabe zu verificiren, worauf ihnen die nähere Verhältniß dieses Nachlasses bekannt gemacht werden soll. Brüel, den 2. März 1780.

Burgermeister und Rath.

h) beym Waysen-Gericht zu Bützow.

1) Es werden alle diejenigen, welche an dem, von dem verstorbenen vormaligen Mühlenmeister, Johann Paschen Cordua, hieselbst hinterlassenen sämtlichen Vermögen aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprache machen zu können vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 22sten März h. a. ad profitendum & liquidandum Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rath-Hause zu erscheinen, vorgeladen.; Nicht minder wird allen denen, welchen Defunctus auf Pfänder, Geld angeliehen, hiemit aufgegeben; daß sie solche in pari termino einzulösen haben, eo sub præjudicio, daß im widrigen Fall die Pfänder, als ad massam hæreditariam gehörig, angesehen werden, und die Pfandgebere sodann ihres Pfandrechts verlustig seyn sollen. Bützow, den 17. Jan. 1780.

Zum Waisengericht verordnete Präses und Assessores hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Schultzen, Hinrich Rickhof zu grossen Rogahn, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, sich am 3ten März d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte einzufinden, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 29. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Grabow.

1) Die Erben und Gläubiger, der zu Kaltenhof hiesigen Amtes, ohnlängst ab intestato verstorbenen Wittwe, Hedewig Charlotta Calbergen, werden sub pœna præclusi am 17ten März d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte zu erscheinen, hiedurch vorgeladen. Amt Dömitz zu Grabow, den 21. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Wann der Bürger und Grobschmidt Asmus Nicolaus Spitzer hieselbst verstorben ist; als werden alle und jede, welche an gedachten Asmus Nicolaus Spitzer und dessen am Markte auch vor dem Mühlenthor allhier belegene beyde Wohnhäuser, samt denen dazu gehörigen Gärten ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie ac sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, am 24 April a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ohnausbleiblich in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an gedachten Bürger und Grobschmidt Asmus Nicolaus Spitzer habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 26. Febr. 1780.

m) beym Amtsgericht zu Lübz.

1) Alle und jede, welche an dem geringen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Hrn. Oberförsters, Baark, gegründete Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, werden hiedurch citiret, daß sie am 22sten März d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor das hiesige Herzogl. Amtsgericht erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit reservation specifiquerer liquidation profitiren und wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß sie mit Auflegung

eine

eines ewigen Stillschweigens für stets werden präcludiret werden, gewärtigen sollen. Lübz, den 24. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Diejenigen, welche an den Nachloß des neulichst verstorbenen Pensionarii Rump, zu Quaslin, gegründete Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, werden hiedurch citiret, daß sie am 30sten März, des Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht erscheinen, ihre Forderungen angeben und wie Rechtens, gehörig bescheinigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden präcludiret werden. Lübz den 4. März 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Redenthin.

1) Es ist im vorigen Jahre, die Wittwe eines in dem hiesigen Amtsdorfe Neuburg wohnhaft gewesenen Schneiders, Martin Brincker geb. Schmidten, mit Tode abgegangen, und deren geringer Nachlaß so gleich inventiret, und in Verwahrsam gebracht worden. Diejenigen, die sich als Erben legitimiren können so wol, als die, welche an der Verstorbenen noch etwas zu fordern haben, werden hiedurch auf den 29sten März d. J. vor hiesigem Amtsgerichte geladen, um so wol ihr Erbrecht zu doceren, als auch letztere ihre Forderungen zu justificiren. Redenthin, den 28. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

o) beym Amte zu Wredenhagen.

1) In dem Communion-Dorfe Cambs, unter hiesiger Amtsjurisdiction, ist ein alter Knecht, Namens Jacob Wernicke, ab intestato gestorben, und dessen Nachlaß unterm Amts Siegel in Verwahrsam genommen worden. Es werden demnach dessen etwanige Erben, oder wer sonst noch eine Forderung aus dessen Nachlaß zu haben gedenket, hiemit peremtorie, & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, den 20sten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht zu erscheinen, ihre Rechtsame, oder Forderung rechtlich zu beweisen, und nach Umständen die Distribution, so dann zu gewärtigen. Wredenhagen, den 16. Febr. 1780.

Amtsgericht hieselbst.

p) beym Patrimonialgericht zu Wasdow.

1) Nachdem der, bey dem Hrn. Pensionario Suderow zu Wasdow, sich viele Jahre aufgehaltene Hans Christian Gratopp, ohne Hinterlassung einer Disposition verstorben, und dessen Verlassenschaft sofort unter gerichtlichen Siegel gebracht: so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft als nächste Erben oder sonsten irgend eine Forderung und Ansprache haben oder machen können, vorgeladen, sich am 29sten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigem Patrimonialgericht, auf dem Hofe zu Wasdow, einzufinden, sich zu dieser Erbschaft zu legitimiren und Creditores ihre Ansprüche ad protocollum zugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit auf beständig verschlossen und abgewiesen seyn sollen. Sign. Wasdow, den 22. Febr. 1780.

Patrimonialgericht daselbst.

q) beym Patrimonial-Gericht zu Puchow.

1) Wann zur Publication des von der zu Pentzlin, vor kurzen verstorbenen Fräulein Catharina von Kalkreuth, bey dem adel. Puchowschen Gericht, ohnfern Pentzlin, niedergelegten Testaments, Terminus auf den 8ten May d. J. anberahmet worden; so werden derselben hæredes ab intestato und sonst andere, die an der unter Versiegelung gesetzten von Kalkreutherschen Verlassenschaft einige Forderung und Ansprache zu haben vermeynen, resp. zur Angabe und Verification ihrer Forderung, sub præjudicio, und bey Strafe mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich davon ausgeschlossen zu werden vor dem Puchowschen Gericht, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen citiret. Datum in

Pa-

Patrimonialgericht zu Puchow, im Herzogthum Mecklenb. Schwerin, zu Puchow, den 17. Febr. 1780.

c) beym Patrimon. Gericht zu Leyckendorf.

1) Es ist der Reitknecht Peter Wulff, allhier mit Tode abgegangen, ohne zu wissen, wer Erbe zu seinem geringen Nachlaß sey: oder ob auch jemand hieran gegründete Ansprache machen können. Desselben Erben und Creditores werden also hiedurch citiret, daß sie sich entweder in Person oder durch Gevollmächtigte den 8ten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst sistiren, und ihr Erbrecht oder sonsten habende Forderung rechtlich dociren sollen sub præjudicio: daß die solches unterlassen, hiemit auf immer abgewiesen werden. Decret. im Patrimonialgericht zu Leyckendorf, den 4. Febr. 1780.

d) beym adel. Gericht zu Culpin.

1) Alle und jede, welche an den, ohnlängst verstorbenen Pächter, Christian Rudolph, des im adelichen Gericht Culpin, Herzogthum Lauenburg, ohnweit Göldenitz belegenen Vorwerks, die Weede genannt, ex capite crediti, oder sonst, eine zu Recht beständige Forderung zu haben vermeynen, werden ad instantiam dessen hinterlassener Wittwe, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen bey dem adelichen Gerichte Culpin, auf den 12ten May d. J. peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiedurch verabladet. Decret. Culpin, den 31. Jan. 1780.

Adel. Gerichte hieselbst.

e) beym adel. Gericht zu Bülow.

1) Alle diejenigen, welche an den hieselbst verstorbenen ledigen Schäferknecht Johann Gau und dessen Nachlaß ex capite hæreditatis credite vel alia quacunque cauſa Ansprache machen, werden zur Angabe und Verificirung derselben vor hiesigem adel. Gerichte auf den 18ten Mart. a. c. Morgens um 10 Uhr ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii Kraft dieses geladen. Decr. im adel. Gericht zu Bülow, den 8. Jan. 1780.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die Dienstdirne, Ilsabe Maria Oldachen im Dienst bey dem hiesigen Bürger und Becker Köhn, durch einem Bedienten geschwängert, deshalb am 23sten Sept. 1779 zur Verhör und Strafe gezogen, und einstweilen ihre Habe mit Zeug in gerichtlicher Verwahrsam genommen worden, sie aber seitdem sich von hier entfernet, und sich überall nicht wieder gemeldet, auch der Ort ihres jetzigen Aufenthalt dem Judicio völlig unbekannt so wird die abwesende Ilsabe Maria Oldachen, hiemit öffentlich aufgefordert, längst binnen 6 Wochen, die ihr zuerkannte Strafe und Kosten, so gewiß den judicio magiſtratus einzuliefern, und ihre Habe mit Sachen zurück zu nehmen als man sonst dieselben nach abgelaufener Frist, von Gerichtswegen in öffentlicher Auction meistbietend versilbern lassen wird. Schwerin, den 8. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Das Publicum wird hiedurch gewarnet, keinen Unterthan hiesiger Herzoglicher Domanial-Aemter Bützow und Rühn zu miethen oder in Dienst zu nehmen, der nicht schriftliche Bewilligung der Herzoglichen Beamten vorweisen kann, ausserhalb Amtes dienen zu dürfen.

Zugleich werden alle ausserhalb dieser Aemter in Städten, und auf dem Lande, dienende und wohnende Unterthanen hiesiger Aemter, hiedurch öffentlich aufgefordert, auf Michaelis dieses Jahres in hiesige Aemter zurück zu kehren, Damit wegen ihres Unterkommens bey Zeiten die nöthige Vorkehrung ge-

gemacht werden könne: haben sich gesammte ausserhalb dieser Aemter befindlichen Unterthanen, den 3ten, 4ten und 5ten des Monats April d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr, beym hiesigen Herzogl. Amte persönlich zu melden.

Denjenigen Unterthanen, die in Entlassung der Unterthänigkeit eine Verbesserung ihres Zustandes suchen, stehet es frey, in vorgedachten Terminen ebenfalls darüber beym Amte Anträge zu machen.

Diejenigen Unterthanen die sich aber in diesen Terminen nicht melden, oder auf Michaelis nicht würklich ins Amt zurück kehren, haben es sich selbst zu verdanken, daß sie 8 Tage nach Michaelis als heimlich entwichene eingeholt, und besonders zur Strafe gezogen werden, welches die Herrschaften den bey ihnen in Dienst stehenden Unterthanen bekannt machen wollen. Amt Rühn, den 2. März 1780.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wann die Herzogl. Justitzcanzley allhier nach dem Ableben des gewesenen Cammer-Executoris Hartwig, ex officio mich zum Vormund dessen Kinder erster Ehe bestellet hat, und ich die Tochter gedachten Cammer-Executoris, mit Namen Anna Maria Cunigunda Hartwigen, nothwendig sprechen muß, deren Auffenthalt aber nicht zu erfahren stehet; so wird gedachte Anna Maria Cunigunda Hartwigen, ihres eigenen Vortheils halber, von mir ersuchet, sich aufs schleunigste anhero zu begeben, und sich so fort bey mir zu melden, oder aber wenigstens, auf dem Fall, daß sie nicht sollte abkommen können, mir den Ort ihres Auffenthalts sogleich brieflich zu melden. Rostock, den 5. März 1780.

J. L. Lange, Dr.

3) In der Collectur des Herrn Postdirectoris Gutzmer, zu Güstrow, ist das halbe Loos von Nummer 1946 verlohren gegangen. Da an dessen Stelle ein anders Loos von gedachter Nummer, Herzogliches Lotterey Directorium ausgegeben hat; so wird das verlohren gegangene hiemit annulliret und mortificiret. Schwerin, den 4. März 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterendirection.

4) Ein Tischlergeselle aus Gadebusch, Namens Küssel, dessen Vater alda ein angesessener Bürger und Mahler ist, mietet am 22. Febr. d. J. von dem dortigen Bürger Lüders ein Pferd um damit nach Schlapstorf, zu seiner Schwester zu reiten, verkaufet aber dasselbe allhier in Rehna, an einen Amtsunterthanen für 7 Rthlr. 44 ßl. R. Zwdr. und setzet sich nach empfangenen Gelde auf flüchtigen Fuß. Nun hat zwar der Eigenthümer das Pferd von dem Käufer wieder vindiciret. Man hält sich aber verpflichtet, das Publicum für diesen bösen Menschen, von welchen nachher schon mehrere Verbrechen sich sollen zu Tage geleget haben, zu warnen und jeden Orts Obrigkeit geziemend zu ersuchen; diesen Tischlergesellen Küssell, aus Gadebusch, wo er sich sollte betreten lassen, gegen Revers und Erstattung der Kosten zu arretiren und dem hiesigen Amte davon Nachricht zu geben. Der Entwichene ist von ohngefehr 25 Jahren, mittelmäßiger Statur, rund von Gesicht, trägt einen blauen Rock, Stiefeln, auch schwarze Haare und darinn einen geflochtenen Schwanz. Amt Rehna, den 6. März 1780.

Beamte.

5) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauenspersonen, die künftighin Hebammen werden wollen und die sowohl aus den Herzogl. Aemtern als den Ritterschaftl. Gütern und Herzogl. Städten dazu ausgesucht worden, in der Hebammen Kunst zu unterrichten, ohne daß jemand schuldig seyn soll, für die Unterweisung was zu bezahlen. Ich befolge den gnädigsten Befehl und mache hiermit kund, daß ich den 3ten April d. J. mit der Unterrichtung, die 5 Wochen dauret, den Anfang machen werde. Es haben sich aber dergleichen Frauenspersonen 8 Tage zuvor

persönlich oder schriftlich bey mir zu melden und Attestate von ihren Herrschaften vorzuweisen. Bützow, den 8ten März 1780.

D. August Schaarschmidt, Professor der Entbindungs-Kunst.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Doctoris Mantzels, qua communis mandatarii creditorum des Burgermeisters Hertzog, zu Teßin, Provocanten an einem, entgegen und wider diejenige, welche an gedachten Burgermeister und dessen Vermögen Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Da die zu Wismar und Neubrandenburg angeschlagene öffentliche Ladungen, cum documentis affixionis & refixionis producirt sind, und deren hier im Lande geschehene Bekanntmachung mittelst einiger Intelligenz-Blätter und hiesiger Zeitungs-Stücke, dargethan worden; Hiernächst so wol Provocant, auf Ansuchen des debitoris communis einige Schuld-Pöste ad protocollum angegeben, als verschiedene Liquidanten ihre Forderungen schriftlich profitiret haben: So wird nunmehro das in proclamatibus angedrohete Präjudicium purificiret dem zufolge alle und jede Latentes mit ihren an vorgenannten Burgermeister Hertzborg und dessen Vermögen habenden Ansprüchen, ex quocunque capite vel causa solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens ist die Communicatio des Protocolli dem Provocanti, auch auf Verlangen sonstigen Interessenten gestattet. Endlich soll dieser Bescheid den Mecklenburgischen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Von Rechtswegen. Publicatum Rostock, den 16. Febr. 1780.

2) Purificato præjudicio in proclamatibus den 18ten Decemb. a. p. comminato, werden hiedurch alle diejenigen, welche an dem von dem Bürger Hinrich Nicolaus Sasse hieselbst verkauften Wohnhause und 6 Schfl. Saat schlechtes Sandland Ansprache und Forderung haben, sich aber in dem heutigen peremtorischen Liquidations Termin so wenig als vorhero gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen gänzlich praecludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen aufgeleget. Publicautm Suan, den 22. Februar 1780.

Bürgermeister und Rath.

3) Wann nunmehro alle und jede Creditores des Bürger und Mahler Kurtzel hieselbst die sich in termino liquidationis und zur Zeit mit ihren Forderungen nicht gemeldet gehabt, damit gänzlich zu präcludiren stehen; so werden sie purificato præjudicio hiemit präcludiret, und mit ihren Forderungen zum ewigen Stillschweigen verwiesen: daneben aber aufs neue zum gerichtl. Verkauf der Kurtzelschen Aecker, Terminus auf den 3ten April a. c. angesetzet, und Kaufliebhabere ersucht, in præfixo Morgens um 9 Uhr, in loco Curiæ hieselbst sich einzufinden und den Zuschlag nach den in Termino vorzulegenden Conditionen zu gewärtigen Teterow, den 6ten Mart. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) In Sachen der Erben des Senat. Stockmanns hieselbst Provocanten und Liquidaten eines Theils, entgegen die Stockmannschen Creditores Provocaten und Liquidanten andern Theils, giebt auf ersterer Ansuchen Burgermeister und Rath hieselbst hiemit zum Bescheide: Daß alle die an dem Stockmannschen Nachlaß einige Ansprache haben mögen und sich in Termino Liquidationis nicht gemeldet, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und abgewiesen seyn sollen: auch auf den 6ten April a. c der Verkauf des Stockmanschen hieselbst belegenen Wohnhauses, wie auch der zur Sterbebude gehörigen Aecker

cker angesetzet sey, und Kaufliebhabere in Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen ersucht werden, wo sie des Zuschlags sub conditionibus gewärtig seyn können. Teterow, den 6. Mart. 1780.

Waisengericht hieselbst.

5) In Sachen derer Creditorum des alhie verstorbenen Kaufmanns Gabriel Albrecht Brodthagen, in puncto Convocationis & Liquidationis, geben Bürgermeister und Rath hieselbst zu Recht folgenden Bescheid: Nachdem die richtige Notification und Bekanntmachung, des am 19ten Janu. a. c. ad profitendum & liquidandum fürgewesenen Termini, mittelst Reproducirung derer in dem Hamburgsch. unpartheilichem Correspondenten so wohl, als in den Herzogl Mecklenb. Intelligenzblättern, zu dreyen verschiedenen malen eingedruckter peremtorischer Ladungen, nicht weniger durch das in loco consueto affigirt gestandene und cum Documento affixionis & refixionis repræsentirte Proclama præclusivum, genugsam ad acta dociret worden; so wird nunmehro wider alle und jede, welche sich so wenig in termino præfixo als weniger nachhero gemeldet haben, das in proclamatibus comminirte Præjudicium Kraft dieses dahin purificiret; daß dieselben samt und sonders, mit ihren etwanigen Ansprüchen, von der Brodthagenschen Massa gäntzlich ausgeschlossen, und mit einem immerwährenden Stillschweigen abgewiesen werden. V. R. W. Publ. Sternbergæ in Curia, den 19. Febr. 1780

6) In Convocations- und Liquidations-Sachen, der gesammten Gläubiger des Hrn. Majors Helmuth Friederich von Bodeck hieselbst, wird hiedurch der Bescheid ertheilet:

Daß, wie die Abschrift des in termino abgehaltenen protocolli liquidationis, gebetener maassen dem Herrn Liquidaten wie auch auf Verlangen, jedweden Interessenten verstattet wird; also das in proclamatibus angedrohete præjudicium præclusionis gegen die mit ihren Forderungen sich etwa nicht gemeldet habende, noch auf dem eingereichten Postenzettel darmit befindliche Creditores, hiermit purificiret seyn, auch auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Rechtens ist. V. R. W. Publicatum Rostock, den 22. Febr. 1780.

D. B. Glüer,
Obrister und Commandant hieselbst.
C. A. Fischer Auditeur.

7) Auf speciellen Befehl des Herzoglichen Höchstpreißlichen Hof und Landgerichts hieselbst mache ich nachstehenden von mir eröfneten

Præclusiv-Abschied

In Sachen, betreffend die Regulirung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Hof- und Landgerichts Cancellisten, Herrn Klentz, gebe ich Unterschriebener Kraft des, mir aus dem Herzoglichen höchstpreißlichen Hof- und Landgericht allhier unterm 14ten Octobr. vorigen Jahres gnädigst gewordenen hohen Commissionis nach, nunmehro den 30sten vorigen Monats ad profitendum & liquidandum nec non transigendum vorgewesenen und abgehaltenen Termin, zu Recht diesen Bescheid:

Daß alle diejenigen, welche in Gemäßheit der erkannten und durch die Mecklenb. Schwerinschen und Strelitzschen Intelligenz-Blättern auch den Altonaischen Mercur nach Ausweise der, von jeden, dem Liquidationsprotocoll sub Nris 1. 2. & 3. angelegten dreyen Exemplarien dreymal gemeinkündig gemachten proclamatum in præfixo und sonst bis jetzt weder münd- noch schriftlich sich gemeldet, purificato in ipsis proclamatibus comminato præjudicio, mit ihrer etwanigen, an gedachte Verlassenschaft, habenden Ansprache, wie hiedurch geschiehet, gänzlich abzuweisen; und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 7. Jan. 1780.

hiedurch öffentlich bekannt; und füge das

bey an: wie der Kaufmann Hr. Gabcke, zu Schwerin, dagegen brevi manu in integrum restituiret; daneben aber auch zum Versuch der Güte und allenfalls zur näheren Untersuchung und Instruirung der Sache zwischen demselben, dem Herrn Universitäts Secretaire Carnow, zu Bützow, Namens der dasigen hochlöblichen Academie, dem Hrn. Advocat Suhrlandt, zu Bützow, Namens der Wittwe Hildebrandten daselbst und der verwittweten Madame Klentz allhier, da diese sich bereits mit den übrigen Gläubigern ihres verstorbenen Ehemannes verglichen, Terminus auf den 20sten März d. J. angesetzet sey, an welchem Tage, Morgens um 9 Uhr, die hier genannte, Inhalts der ihnen specialiter zugegangenen Ladungen, respective ad causam hinlänglich legitimiret entweder in Person, oder durch genugsam legitimirte und instruirte Anwälde in mein Wohnhaus allhier vor mir sub præjudicio nicht weiter gehöret zu werden, sich zu gestellen; und nach dem Erfolg des Versuchs oder Befund der Sache rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 12. Febr. 1780.

Rudolph Friederich Carnatz,
Procurator und Advocatus des Herzogl. höchstpreißl. Hof- und Landgerichts, als gnädigst bestellter Commissarius.

8) In Convocations- und Liquidationssachen aller derer, welche an den Oersentiner und Striggower Hausleuten eine Forderung zu haben vermeynen, wird nach abgehaltenem termino liquidationis hiedurch zum Bescheide gegeben:

Daß purificato præjudicio retro commisato alle diejenigen, welche in dem präfigirten termino liquidationis ihre Forderungen an den gedachten Oersentiner und Striggower Bauern nicht liquidiret, nunmehro mit ihren vermeinten Forderungen, selbige rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. V. R. W. Publicatum in dem Lüsseer Patrimonial-Gericht, den 26. Febr. 1780.

9) In Convocations- und Liquidationssachen aller derer, welche an den lütten Butziner, Lüssower und Pölitzer Bauern Dieckhöfer Antheils, eine Ansprache zu haben vermeynen, wird nach abgehaltenen termino liquidationis hiemit zum Bescheid gegeben:

Daß purificato præjudicio retro comminato alle diejenigen, welche in dem präfigirten termino liquidationis ihre Forderungen an den gedachten lütten Butziner, Lüssower und Pölitzer Bauern, Dieckhöfer Antheils nicht liquidiret, nunmehro mit ihren vermeinten Forderungen, selbige rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. V. R. W. Publicatum in dem Dieckhöfer Patrimonial Gericht, den 26. Febr. 1780.

V. Was zu verpachten.

1) Wenn die Danschenborger Windmühle im hiesigen Amte, wobey einiges Ackerwerk und verschiede Zwang-Mahlgäste sich befinden, von Johannis 1781 an, auf Herzogl. gnädigsten Befehl an den Meistbietenden, den 20sten April d. J. wiederum verpachtet werden soll; so können Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens gegen 9 Uhr, dieserhalb beym Herzogl. Amte einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Herzogl. gnädigster Ratification diese Mühlen Pachtung cum annexis zugeschlagen werde. Uebrigens kann von denen Conditionen hieselbst vorhero Nachricht ertheilet werden, und hat der Meistbietende zu Erfüllung seines höchsten Bots sichere Caution in termino zu bestellen. Hirschburg, den 4. März 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt Ribnitz.

2)

2) Das adeliche Gut Kl. Hell, im Amte Stavenhagen, wird Trinit. 1780 pachtlos. Wer Lust und Belieben hat solches zu pachten, der beliebe sich bey dem Rathsverwandten Hn. Natorp, in Neubrandenburg, nach den Conditionen zu erkundigen. Sollte auch etwa jemand seyn der dieses Gut zu kaufen Belieben haben möchte, der wolle zwischen jetzt und Johannis seinen Entschluß anzuzeigen belieben. Schwerin, den 3. März 1780.

3) Die beyde nach Neuhof gehörige, in Wotzinkel belegene, Baurgehöfte, sollen auf Johannis d. J. aus freyer Hand verpachtet werden. Pachtliebhabere haben sich bey Hr. Holst, zu Mühlenhof, ohnweit Dobbertin belegen, oder auch bey dem Kaufmann Herrn Brasch, in Parchim zu melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir *Friederich*, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen den Riebauschen Erben, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung, gerichtlich getroffenen Vereinbarung, einen Terminum zur Subhastation ihres bisher gemeinschaftlich besessenen, bey Boitzenburg belegenen Gutes Horst cum pertinentiis, auf den 31. May d. J. anberaumet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl Justitzcanzley zu erscheinen, da denn, nach geschehenen Bot und Ueberbot, das Gut Horst cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 29. Febr. 1780.

(LS.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wann zum wir öffentlichen Verkauf, eines auf hiesigen Stadtfelde am hohen Stein-Damm, hinter des Hrn. Doctor. Kuetemeyer Garten belegenen Platzes von 88 □Ruthen, einen Terminum auf den 22sten März d. J. anberahmet haben: als wird solches, und daß dafür bereits 40 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem geboten worden, hiemit männiglich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die gebotenen 40 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget, sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und nach geschehenen Bot und Ueberbot den Zuschlag gewärtigen. Schwerin, den 9. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Vom Waisengericht ist zum Verkauf der dem verstorbenen J. L. Spangenberg zuständig gewesener allhier in der Wismarschen Strasse belegenen Bude, mit Hofraum, Stall und Garten hinter derselben, auch eines Gartens vor dem Wismarschen Thor, der 25ste May d. J. bestimmet worden: Des Endes werden nicht nur alle diejenigen, so die Bude samt Zubehör zu kaufen Lust haben; sondern auch die, so rechtliche Ansprüche an sothane Immobilia zu machen haben, hiedurch und zwar letztere ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie citiret, in dicto termino vor hiesigem Waisengerichte, des Morgens um 9 Uhr, in curia zu erscheinen, und erstere zu gewärtigen haben, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Uebrigens wird denenjenigen, so der Wittwe Spangenbergen, ihren zu Güstrow, vor ihr verstorbenen Sohn Namens Joh. Friederich Spangenberg, gegen Geldanleihe, Silberzeug zum Unterpfande gegeben, und welches Pfandrecht dessen nunmehro gleichfalls verstorbenen Mutter, der Wittwe Spangenberg angeerbet ist, hiemit angefüget: Daß sie das

Pfand a dato über 9 Wochen, also vor den 25sten May d. J. wieder an sich zu lösen haben: Sub præjudicio, daß im Unterbleibungs-Fall, solches meistbietend verkauft, und von dem gelöseten Gelde, die Anleihe quäst. samt Zinsen und Kosten berichtiget, der etwanige Ueberschuß denen bekannten Pfandgebern aber behändiget werden wird. Decret. Neuen-Buckow, im Waisengericht den 23. Februar. 1780.

Zum hiesigen Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath.

4) Alle diejenigen, welche Belieben finden, für das dem Töpfer Fischerschen Creditoribus von cridaric cedirte Haus c. p. mehr denn 700 Rthlr. N. Zwdr., als wofür es bereits einem Käufer sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, zu bieten, werden auf den 17ten März d. J. vor uns vorgeladen. Die Conditiones sind so wol bey dem Neustädtschen Hrn. Gerichtsbeysitzer Wick als curatore bonorum, wie auch bey dem Hrn. communi mandatario Advocat Voß zu vernehmen. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

5) Da der in den ersten und andern Verkaufsterminen, von dem vollen Wohnhause und dazu gehörigen Aeckern des Beckers, Johann Schmidt, gemachte Bot von 255 Rthlr. N. Zwdr. nicht annehmlich befunden worden; so wird hiezu eine dritte Tagefarth, auf den 8ten April d. J. berahmet, und haben diejenigen Kaufliebhabere, welche mehr als 255 Rthlr. dafür zu geben gewillet sind, sich Morgens um 9 Uhr, am besagten Tage, in loco judicii einzufinden und der Meistbietende den Zuschlag dieses Hauses samt Zubehör, gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Signatum Plau, den 12. Febr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht bieselbst.

6) Da zum Verkauf und eventuellen Vermiethung, der in der Wollenweber-Strasse allhier neben einander liegenden beyden Wohnhäuser mit Zubehör, des wayl. vormaligen Mühlenmeisters, Johann Paschen Cordua, der 22. März d. J pro termino novo anberahmet ist; so werden alle die, welche jene Grundstücke einzeln zu kaufen, oder in Miethe zu nehmen, Belieben tragen, hiedurch eingeladen, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, die dabey ihnen vorzulegende Kauf- oder Miethe-Bedingungen zu vernehmen, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden solche entweder Kaufs- oder Miethsweise überlassen werden sollen. Bey dem grossen Hause ist ein Kornspeicher, schöner Garten, hinlänglich Stall- und Hofraum, eine Auffahrt; in demselben wohl aptirte Zimmern und Kammern, ein guter Keller und 3 zum Malzen und zum Aufgiessen des Korns sehr geschickte geräumige Böden; in diesem Hause kann auch eine Brennerey angeleget werden, und überhaupt ist an diesem zur Wirthschaft tauglichen Gebäude leichtlich nichts auszusetzen, sondern alles befindet sich wegen der überdem schönen Bau-Materialien in dem besten Stande. Bützow, den 14. Febr. 1780.

Zum Waisengericht verordnete Präses und Assessores hieselbst.

7) Zum öffentlichen Verkauf des dem Wayl. hiesigen Bürger und Grob Schmid Spitzer zugehörigen, allhier am Marckte belegenen, und im abgewichenen 1779sten Jahre fast durchgängig reparirten Hauses, auch des dazu gehörigen vor dem Gletzower Thore belegenen Gartens, imgleichen des vollständigen Schmiede Geräths, ist Terminus auf den 13ten des kommenden Monaths Martii anberahmet, und werden also Kaufliebhabere ersuchet sich am benannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube einzufinden um nach Gefallen zu bieten und zu gewärtigen daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Rhena, den 28. Februar 1780.

8)

8) Lauenburg. Zum öffentlichen Verkauf des wayland Peter Wilbrandts Erben hieselbst, zuständigen Wohnhauses, samt dazu gehörigen Stallungen, auch der Braugerechtigkeit, welches zu allerhand bürgerlichen Betrieb als Kornhandel, Brauen und Brandtweinbrennen, auch sonsten wohl eingerichtet ist Terminus auf den 31sten März d. J. zu Rathhause anberahmet, und dienet übrigens zur Nachricht daß, wann annehmlich geboten wird, kein anderweitiger Terminus werde anberahmet werden; so auch, daß von dem Kaufpretio 200 Rthlr. vorerst zinsbahr zu 4 pro Cent in sothanen Hause können bestehen bleiben.

9) Acht Stück starke fette Ochsen, welche den ganzen verwichenen Sommer auf der Weyde, und diesen Winter im Stall gemästet worden, stehen auf dem Amtshofe zu Neukloster, zum Verkauf. Sollte sich ein Käufer finden, welcher diese 8 Stück insgesamt zu kaufen Lust hat, so hat derselbe sich einen billigen Preis zu versprechen. Neukloster, den 1. März. 1780.

10) Eine, drey Tonnen haltende, noch gute und brauchbare kupferne Branntweinsblase, mit Schlangen und meßingernen Hahn und Kopf, ist für billigen Preis hieselbst zu verkaufen. Kaufliebhabere können die nähere Nachweisung bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hr. W. Bärensprung erfahren.

11) Es sollen den 13ten März d. J. und folgenden Tagen, von des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in des wayl. Hrn. Doctoris Ackermanns Hause, einige Juwelene und Goldene Ringe, verschiedene goldene und silberne Medaillen, eine goldne Uhr, ein Silbern Coffee-Service und andere silberne Stücke, auch Zinn, Kupfer, Meßing ꝛc. wie auch Manns-Kleider, Leib Wäsche, Betten, Bettstellen, Stühle, Chatoullen Tische und sonstige Meubeln und Sachen öffentlich verkaufet werden. Die Specification ist bey dem Auction. Hrn. Ahrens zur Durchsicht zu haben. Schwerin, den 1. März 1780.

12) Es sollen den 20sten März d. J. auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, eine gute Sammlung Bücher aus allen Theilen der Wissenschaften, wobey auch besonders eine grosse Anzahl Herzogl. Mecklenb. Patente, durch Auction verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, Ludewigslust und zu Wismar auf den Postcomtoirs, hieselbst aber bey dem Auction. Herrn Ahrens, gratis zu haben.

13) Der Buchhändler, Fr. Nicolai in Berlin, macht durch eine besondere ausführliche Nachricht bekannt, daß er des Herrn Jaeobsen technologisches Wörterbuch, oder alphabetische Erklärung aller nützlichen mechanischen Künsten, Manufacturen, Fabriken und Handwerke, wie auch, aller dabey vorkommenden Arbeiten, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge, Kunstwörter, nach ihrer Beschaffenheit und wahrem Gebrauch, herausgegeben von Hn. Prediger O. k. Hartwig, auf Pränumeration drucken will. Dieses Werk, worinn alle mechanische Künste, Handwerke, nebst allen dabey vorkommenden Kunstwörtern, wovon viele tausend noch nie, in irgend einem Wörter-Buche, vorgekommen sind, richtig und in bündiger Kürze erklärt werden, wird aus zween Bänden in gr. 4to bestehen. Auf den ersten, der zur Leipziger Ostermesse 1781 erscheinen soll, wird bis dahin ein wichtiger Ducaten species pränumerirt. Bey Lieferung des ersten Bandes, wird wieder auf den zweyten, ein Ducaten vorausgezahlt, und ohne die Vorauszahlung wird der erste Theil nicht abgeliefert. Wer gleich anfänglich zwey Ducaten vorauszahlt dem werden beyde Theile ohne Nachschuß geliefert. Allhier werden bey dem Hofbuchdrucker, Wilhelm Bärensprung, die ausführlichen Nachrichten von diesem Werke gratis ausgegeben, und auch Pränumeration angenommen.

14) Die vor dem Schweien Thor zu Güstrow belegene Walk- und Graupen-Mühle, ist aus freyer Hand zu verkaufen, so, daß zuvor-

vorbenannte Mühle Johannis d. J. bezogen werden kann. Ausser dem Wohnhause befinden sich dabey zwey Graupen- eine Grütz- eine Oel- und eine Walkmühle, wie auch ein grosser Korn-Speicher, Scheure, Wagen-Remise, hinlänglicher Hof und Stallraum für Vieh, drey Gartens und eine Koppel. Denen Kaufliebhabern stehet die Besichtigung jederzeit frey und können dieselben von dem Hrn. Schubart vor dem Gievinschen Thor nähere Nachricht, so wol der Kaufbedingungen überhaupt, als insbesondere wegen Ausbezahlung des Kaufpretii, einziehen. Güstrow, den 7. Februar. 1780.

15) Eldena. Da bey der hiesigen Amts-Brauerey anitzo Bier gebrauet wird, welches dem englischen in allen Stücken gleich kömt, auch von Kennern sehr gut gefunden wird, das man jedoch in der Folge nur Eldenaisch Bier nennen will: So hat man dieses nicht allein bekannt machen sondern auch anzeigen wollen, daß Liebhabere die Tonne solchen Bires zu 64 Kannen, für 3 Rthlr. N. Zwdr. erhalten, auch die Probe vorhero gratis abfangen lassen können.

Ferner sind hieselbst eine Parthey fette Ochsen, als auch 150 Schock Rohr, in Kopf-Band, benebst 600 Centner Heu, für baare Bezahlung oder annehmliche Sicherheit zum Verkauf vorhanden, und kann das Rohr sowol als das Heu, erforderlichen Falls, auf 4 bis 5 Meilen geliefert werden.

16) Bey Hn. Carl Eberhard Jenssen zu Boitzenburg, ist aufrichtiger neuer rother und weisser Kleversaamen um billigen Preis zu haben.

17) Der Kaufmann Meineke in Neubrandenburg ist gewilliget, seine Marktbude, bestehend in Stangen, Bretter, Schragen, Leiter und alle dazu gehörigen Plahnenlacken, welche noch insgesamt sehr gut und das eine ganz neu, benebst zwey grossen gut beschlagenen und inwendig mit Wachsleinen gefutterten Kramkasten zu verkaufen. Kauflustige wollen sich bey demselben melden, und den billigsten Preis sich versprechen.

18) Zu grossen Gischow, ist 2 und 4 schuriger reiner Saat Gersten und weisser reiner Saat-Habern, für billigsten Preis zu haben.

19) Die neue Kracker-Mühle, im Amte Hagenow belegen, wobey Pachtacker, Wiesen, Weide, auch etwas eigene Höltzung befindlich ist, soll aus der Hand verkaufet werden. Kaufliebhaber können sich daselbst melden.

20) Es sollen am 14ten dieses Monats, 260 Faden Büchenholz, welche am Leetzer Ufer stehen, daselbst an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere werden dahero ersucht, sich am benannten Tage, zu Leetzen einzufinden. Schwerin, den 6. März 1780.

21) Als von dem Unteroffizier Fürst, für sich und Namens seiner Miterben dem Herzogl. Burg- und Domgericht die geziemende Anzeige gemachet, wasgestalt gedachter Unteroffizier Fürst und seine Miterben ihr hieselbst auf der Domfreyheit belegenes Haus an dem hiesigen Maurer Schmidt für 250 Rthlr. N. Zwdr. kauflich, falls sich in einem von Herzogl. Burg- und Domgericht anzusetzenden Termino niemand finden würde, der mehr als die offerirten 250 Rthlr. N. Zwdr. geben wolle, überlassen hatte: So werden da er alle, welche denn die bereits offerirten 250 Rthlr. N. Zwdr. für dieses Fürstische Haus zu geben gewilliget, und auch alle und jede, welche, es sey aus welchem rechtlichen Grunde es wolle, Ansprache daran zu machen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, am 4ten April d. J. auf Herzogl. Burg- und Domgericht zu erscheinen, Both und Ueberboth ad protocollum zu thun, ihre Forderungen rechtlich anzugeben und zu justifiiren, und darnechst weiteren Bescheides zu gewärtigen, und zwar letztern sub pœna præclusi & perpetui silen-

silentii. Sig. Güstrow im Herzogl Burg- und Domgericht den 22. Febr. 1780.
R. C. Rönnberg, D. G. D. Tarnow, Adv.

22

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Anträge des Doctoris Berner, als communis mandatarii von Herz-Vogelsangscher Creditorum, zum öffentlichen Verkauf des Gutes Vogelsang, mit den dazu gehörigen 4 Bauern in Stremkönkendorf und übrigen Pertinentien, einen Terminum auf den 6ten May d. J. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, an gedachtem Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann, nach geschehenem Bot und Ueberbot, das Gut Vogelsang, nebst den 4 Bauern in Strömkendorf, auch übrigen Pertinentien, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 8. März 1780.

(L.S) Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

23) Wann wir zum anderweitigen öffentlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt belegenen, dem wohl. Bürger und Ackersmann Fuhrmann, zuständig gewesenen seinen Gläubigern abgetretenen Hauses c. p. einen Terminum auf den 21sten April d. J. anberahmet haben; als wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus c. p. gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 8. März. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

24) Wann in denen zur Subhastation des Kaufmann Brodthagenschen Nachlasses, am 23sten und 24sten v. M. berahmt gewesenen Terminis, sich so wenig zu dem Wohnhause c. p. als Waarenlager, ein annehmlicher Käufer gefunden, sondern nur im ganzen und inclusive der Brennerey-Geräthschaft 1000 Rthlr. R Zwdr. dafür geboten worden; so ist ein anderweitiger terminus subhastationis auf den 1sten April d. J. anberahmet, an welchem diejenigen, welche für das Wohnhaus c. p. nebst der Brennerey mit Zubehörden, und für das gesammte Waarenlager und Garten, mehr als die offerirten 1000 Rthlr. zu bieten gewillet, sich des Morgens geneigtest hieselbst einzufinden, und, wann deren Bot irgend annehmlich, den Zuschlag sogleich pure, wenigstens aber sub lege addictionis in diem eines kurz zu berahmenden dritten Termins, gewärtigen können. Sternberg, den 1. März 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

25) Es ist noch bey mir von den besten und aufrichtig ganz neuen Rigaschen Lein-Saamen, auch von den besten und frischsten weissen und rothen Hollandschen Klever-Saamen, für den billigsten Preis zu haben. Wenn also jemanden noch davon was gefällig ist, der geliebe mir nächstens seine Bestellung zu machen. Rostock, den 7. Mart. 1780.

Vinc. Sigm. Mann.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es wird ein Wallach von Race zum Reitpferde, von vier bis sieben Jahren alt gesucht, welcher im ersten Alter nicht unter 11 Quartier 2 Zoll oder vielmehr 16 Hand 2 Zoll hoch, die Hand zu 4 Zoll gerechnet. In letzteren Jahren aber wenigstens 2 Zoll höher ist. Hell oder dunkelbraun, schwarz oder fuchs; mit oder ohne Zeichen; leicht, gerade und fein von Knochen; grade von Kreuz und Rücken; rund von Hüften und Leibe und nicht aufgeschürzt; schön von Hals und Kopf und wohl aufgesetzt; gut von Mähnen und Schweif; gesund und klar und sonst wie ein Reitpferd

von Werth sein muß. Das Intelligenz-Comtor giebt weitere Nachricht.

VIII. Zu vermieten.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf gemeinschaftliche Anzeige des Doctoris Erdtmann, als communis Mandatarii Creditorum des verstorbenen Oberförsters Grünwald, und der für dessen Kinder verordneten Curatel zur Vermiethung des Grünwaldtschen Hauses zum Buchholtz einen Terminum auf den 14ten Mart. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche dasselbe zu mieten sich entschliessen möchten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehntes Haus, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden mietsweise überlassen werden soll. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 24. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz Canzley verordnete Director und Räthe.

IX. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Bey einem Herzogl. Beamten in einer kleinen Stadt wird auf Ostern dieses Jahres ein Bedienter gesuchet, der auch Dames frisiren kann, und ein gutes Gehalt zu erwarten hat. Sollte jemand hiezu Lust haben, der kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

X. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

Im Amte Ribnitz steht Bockhorst seit dem 14ten v. M. in der Quarantaine. Dahingegen in der Stadt Ribnitz ist die Seuche ausgebrochen und zur Inoculation geschritten. Zu Carlwitz wütet die Seuche noch immer fort, ohne daß etwas durchseuchet; auch die inoculirten 20 Häupter sind alle gestorben. Man hat mit verschiedenen dahin gebrachten Häuptern noch einen neuen Inoculations-Versuch gemacht, dessen Ausschlag die Zeit lehren wird. Zu Hinrichstorff seuchet gleichfals nichts durch und sind bereits 40 Stück crepirt. Zu Freudenberg geht es mit der Inoculation glücklicher, indem die zuerst eingeimpften 20 Häupter sämtlich ausser aller Gefahr sind und die weiter inoculirten sich ebenfals gut anlassen.

Im Amte Stavenhagen sind bis zum 23sten v. M. von dem inoculirten Rindvieh zu Christinenhoff 69, zu Lewenstorff aber 25 Häupter durchgeseucht und am erstern Orte 7, am letzteren aber 5 gestorben; 4 stehen noch krank. Seit dem 24sten v. M. sind zu Lewenstorff von neuem 22 und zu Christinenhoff und Lanckwitz 158 Häupter eingeimpfet worden

Im Amte Güstrow sind zu Wieck am 23sten v. M. 83 Häupter inoculiret, welche bereits alle krank und in der besten Hofnung zum durchseuchen stehen. Von dem auf der Lüssower Schäferey inoculirten 11 Kühen ist nur eine bisher krank geworden und durchgeseucht. Die Schäferey Sukow steht seit 5 Wochen in der Quarantaine. Von Carow und Göldnitz fehlen die weiteren Nachrichten.

Bollenstorff im Amte Schwaan steht beynahe seit 5,

Grossen Gischow im Amte Kühn seit 4 und

Grossen Belitz im Amte Neubuckow seit 3 Wochen in der Quarantaine, welche

zu Mummendorff im Amte Grevismühlen zu Ende ist.

Zu Garlitz im Amte Sagenow ist seit dem 29sten v. M. abermals ein Haupt crepirt und 2 stehen krank.

Von dem Dorfe Garlitz im Amte Wit-

ten-

tenburg fehlet der weitere Bericht noch jetzo.

Zu Niendorf im Amte Neustadt sind von den zuletzt inoculirten 81 Häuptern noch 4 gestorben: jetzt sind daselbst aus neue 45 Häupter eingesetzt. Schwerin, den 7ten März 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Eine ledige, seit einigen Jahren in der adelichen Gerichtsbarkeiten, zu Schonau sich aufgehaltene, vor etwa 5 Jahren schon geschwächt gewesene Weibs-Person, Namens Catharina Willerts, aus dem Königl. Preußischen Bauerdorfe Zettemin gebürtig, wollte angeblich am 13ten dieses Monats ungrade Wochen gehalten haben: da aber eintretende Umstände besorgen liessen, daß sie ein vollständiges Kind möchte gebohren, und boßhafter Weise bey Seite geschaffet haben; so wurde selbige auf Veranlassung des Gerichts, bis dahin, daß wider diese Person die erforderliche Untersuchung, ihrer Gesundheit halber geschehen könnte, unter Aufsicht genommen. Sie hat aber Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 18ten auf den 19ten hujus, da sie sich zuvor ein Loch in der Wand der Kammer wo sie gelegen gebrochen, sich dieser Aufsicht zu entziehen, und ist mit ihrer bey sich habenden 5jährigen Tochter weichhaft geworden.

Am 23sten des gegenwärtigen Monats ward einberichtet: wie am Wege von Schonau nach Lanchen, in einen Kuick, ein todtes Kind gefunden sey. Ob nun schon nach dem von dem Herrn Doctore Medicinä Kiesewette und dem Chirurgo Räß, aus Wahren, ad acta gebrachten Viso reperto die eigentliche Todesart dieses Kindes um so weniger mehr mit Gewißheit zu bestimmen gewesen, als der Körper desselben schon sehr von Krähen zerhackt befunden; so erhellet dennoch aus der solcherhalb angestellten General-Inquisition wie vorerwehnte Catharina Willberts, wegen dieser in aller Hinsicht strafbaren That, im Verdacht sey. Zum Zweck einer näheren Untersuchung, und eventuellen Rechtspflege, werden alle obrigkeitliche Personen in subsidium juris hiedurch gezieme ad ersucht, sich geneigtst in ihren respective Gerichtsbarkeiten umsehen zu lassen, und auch auf dem Fall, die Catharina Willert, darinn aufgefunden werden mögte, selbige nicht nur so gleich zu arretiren, sondern auch den hiesigen Gerichte, gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der etwanigen Kosten auszuliefern.

Inculpatin ist etwa 24 Jahr alt, von mittler Grösse, schwarzen Haaren, muthmaßlich ist sie auf ihrer Flucht mit einem bräunlich Zitzenem Kammisohl, einen raschen Rock und einer schwarzen Mütze mit einem Striche bekleidet gewesen. Decret. Grossen Gievitz, den 28. Febr. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

2) Auf Belehrung der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ist beym Amtsgerichte zu Schwaan, Carl Ludewig Bennemann, weil er eines in den letzten Tagen des August-Monats a. pr. begangenen Pferde-Diebstahls, wobey jedoch das Gestohlene dem Eigenthümer restituirt ist, genüglich überwiesen worden, zum Vestungsbau in Dömitz auf 5 Jahre, und weil er ferner bey Gelegenheit dieser Untersuchung, noch eines andern vor etwas über 3 Jahre ausgeübten ähnlichen Diebstahls im äusserstem Grad verdächtig geworden, auch allenthalben als ein nichts nützliger Vagabonde und Herrumstreicher erschienen, nach ausgestandener obbestimmter Strafe zur immerwährenden Verweisung aus gesammten Mecklenburgischen Landen, imgleichen zur Ableistung der Urphede, de non vindicando & redeundo, vor der Wegführung nach Dömitz, condemniret, und laut eingegangenen Berichts, den 23sten currentis, præstita urpheda nach dem Ort seiner Bestimmung abgeschickt. Rostock, den 28. Febr. 1780.

Hamburger Geld-Cours,

vom 9. März. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den	8 März in Rost. N. ⅔ Last	68	—	42	—	37	—	58	—	57	—	39	—	31	—	23	—
—	10 in Suer. d. Schfl. N. ½.		36	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	16
—	10 in Wismar, die Last	77	—	46	—	40	—	—	—	53	—	45	—	32	—	28	—
—	10 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
—	10 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	32	—	27	—	32	—	32	—	—	—	22	—	19
—	10 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	32	2	16	2	20	—	—	3	—	2	24	1	28	1	16
—	9 in Boitzenburg, der Sack.	3	32	2	16	2	20	—	—	3	—	2	24	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0164
DFG

Anno 1780. 12tes Stück.

Sonnabends den 18. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc. ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Zander zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes von Hobenscher Gläubiger, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an die von den Besitzern nachbenannter von Hobenscher Güter an den von Blücher auf Suckow verkauften, in Unserem Amte Gnoyen belegenen Lehn-Güter Wasdow, Quitzenow und Bobbin, samt deren Zubehör, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Proscirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 19ten des nächst kommenden Monats May anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an obbemeldete Lehn Güter Wasdow, Quitzenow und Bobbin samt deren Zubehör, ex capite feudi, fidei commissi, juris protimiseos, retractus, revocationis vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte un-

ausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Mart. 1780.

L.S.

Herzogl. Mecklenb. Lehn Cammer.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrbaren, Unsers lieben getreuen Ober-Amtmanns Jochim Crull zu Usedom, gegenwärtiges Proclama Präclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Wredenhagen belegenes und an den Vesten Unsern lieben Getreuen Adolph Albert Wilhelm von Flotow verkauftes Lehn-Gut Wildkuhl, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 30sten kommenden Monats May anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Wildkuhl, ex capite feudi, fidei commissi, juris prrtimiseon, retractus, revocationis vel ex quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeyntlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Mart. 1780.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen euch den gesammten von Gluer schen Gläubigern, welche noch keine Bevollmächtigte ad acta constituiret haben, mittelst dieses gnädigst; daß ihr solche annoch binnen 4 Wochen bestellen, oder gewärtigen sollet, daß ihr sonst zu allem dem gehalten seyn sollet, was übrige Creditores, oder deren legitimirte Anwälde beschliessen werden. Zugleich geben Wir euch den Anwälden, welche bis daher zwar ad acta bekannt sind, sich aber noch nicht legitimiret, hiedurch gnädigst auf, ihre Vollmachten binnen gleicher Frist sub pœna constitutionis & excitandi fiscalis annoch ad acta zu bringen. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte der Erben des Carl Christoph Helm, auf kleinen Poserin alle und jede, welche

che an das dem Major von Zülow, cedirte Gut kleinen Poserin cum pertinentiis sowol ex factis des verstorbenen Carl Christoph Helm, als auch dessen Erben bisherigen Pfandbesitzern des gedachten Gutes, ex capite hypothecæ vel alio quocunque titulo Ansprache machen zu können vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 25sten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß nachbenannte als des verstorbenen Pächters Wien Erben mit 500 Rthlr. N. Zwdr., und mit 400 Rthlr N. Zwdr. einen in kleinen Poserin stehenden Vorschuß, der Müller Plüs mit einem Vorschuß von 80 Rthlr. N. Zwdr., der Glasemeister Grambow mit 1100 Rthlr. N. Zwdr., der Pächter Wien zu Gremmelin mit 300 Rthlr. N. Zwdr., der Hauptmann Helm mit einem Rest von 45 Rthlr 21 ßl. N. Zwdr., der Kaufmann Brasch in Parchim mit 1300 Rthlr. N. Zwdr., der Tischler Haase mit 350 Rthlr. N. Zwdr., der Pächter Nürnberg zu Cachlin mit 900 Rthlr. Gold, der Pastor Rümcker mit 175 Rthlr. Gold, die Rümckern mit 120 Rthlr. Gold u. die Pastorin Lohmann mit 100 Rthlr. Gold dieser ihrer von Provocanten selbst engegebenen, auch als liquid, und richtig anerkannten Forderungen halber im vorangesetzten Termin sich zu melden nicht nöthig haben, widrigenfalls aber die Kosten solcherhalb selbst tragen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 9. März 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Oberamtmann Crull zu Usedom bisher zuständig gewesene, itzt von ihm verkaufte Gut Wildkuhl cum pertinent. ex quocunque capite vel causa Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der gedachte Oberamtmann Crull, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit um Erkennung behufiger Proclamatum unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 9ten Junii a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach. Schwerin, den 9. März 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz Canzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Gut Möderitz cum pertinentiis, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf demüthigste Vorstellung und Bitte der Obristlieutenantin von Bülow, geborn. von Müller, zum Zweck der Ueberzeugung ihrer wenigen Gläubiger von einer genugsamen Sicherheit und um hiernächst für gedachtes ihr

Gut Möderitz c. p. ein Hypothekenbuch niederlegen zu können, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit dieser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß nachfolgende Creditores, 1) die von Knesebeck mit 2000 Rthlr. N. Zwdr., 2) der Pensionarius Hoschild zu Rastow mit 500 Rthlr. N. Zwdr., 3) die Wittwe Lücken zu Parchim mit 200 Rthlr. Gold und 4) der Bürger Jacob Schmidt daselbst, tutorio nomine Burmeisterscher Kinder, mit 200 Rthlr. Gold und 100 Rthlr. N. Zwdr., von der Provocantin selbst, vermittelst des eingereichten Postenzettels, angegeben worden, mithin diese, bey Verlust der aus der Meldung entstehenden Kosten, nicht profitiren dürfen. Wornach. &c. Schwerin, den 8. März 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz Canzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns der Doctor Engelcken hieselbst, qua communis mandatarius von Hahn Dieckhöfer Gläubiger geziemend zu vernehmen gegeben, wie seine Principales in dem mit dem General Lieutenant von Wallmoden, zu Hannover getroffenen Kauf Contract wegen der ad massam gehörenden Güter, sich verbindlich gemacht, ernannten Käufer gegen alle ex factis der Verkäufere herrührende Ansprüche in völlige Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen solcherhalb publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, u. einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30. May a. c. berahmet haben: So citiren Wir, ausser denen Pächtern wegen ihrer dem Käufer bekannten Vorschüsse, ferner dem Land-Syndico Doctori Taddel mit 2000 Rthlr. Capital, und den Vormündern Holmscher Kinder mit 400 Rthlr. N. Zwdr. am Hauptstuhl, als welche insgesamt dieser ihrer Prätensionum halben sich in præfixo nicht weiter angeben dürfen, alle und jede welche aus einer Thathandlung der von Hahn Dieckhöfer Creditorum an die von ihnen nun verkauften Güter Dieckhof, Drolitz, Strisenow, Schwertz, Lübse, Langhagen und Bansow nebst den Bauerdörfern Lütten-Butzien Kossow, Porlitz, Dickhöfer Antheils Dersentin und Stringow, ex quocunque capite vel causa rechtliche Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen

then, ihr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Ansprüche gehörig bescheiniget, demnächst aber weitern rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 20. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Kammer Executoris Hartwig, und dessen hieselbst in der breiten Strasse belegenen Wohnbude, ex capite crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Wir auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Lange und Conditors Koch qua tutorum der Kinder respective erster und zweyter Ehe genannten Defuncti, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Jun. a. c. angesetzet folglich jetziges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen profitiret, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen oder sonst wie Rechtens bescheiniget, demnächst aber das Weitere samt dem Bescheide gewärtiget. Endlich wird auch denenjenigen, welche vom besagten Erblasser Pfänder in Händen haben, hiedurch angefüget, solche in præfixo bey Verlust des Pfandrechts anzugeben. Datum Rostock, den 2. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ausser dem Baron Hans Diederich von Kruse im Schwedisch-Pommerschen, der Conventualin Margaretha imgleichen der Eva von Kruse, beyde zu Dobbertin, dem Lieutenant Franz Dietrich von Winterfeldt, in Dömitz, und der Lausa Charlotta v. Winterfeldt zu Wahren, an die Doberansche Indemnisations-Gelder, so auf das Gut Grossen Varchow gehaftet, und dem Etatsrath von Klinggräff, als jetzigem Innhaber besagten Guts von dem hiesigen Landkasten bereits ausgezahlet worden, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Wir auf unterthänigst-demüthigstes Bitten obgenannter Geschwistere von Kruse und von Winterfeldt gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, folglich ad profitendum & liquidandum den 21sten Jul. a. c. pro termino anberahmet haben. Citiren euch also Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr in loco Cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa gehörig profitiret, auch mit gehörigen Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheiniget, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß ihr cum impositione perpetui silentii, mit euren etwanigen Ansprüchen an gedachte Gelder für stets ausgeschlossen werdet, Anfangs genannte Geschwistere aber als alleinige zum Wiederempfang derselben völlig legitimirte Interessenten angenommen werden. Datum Rostock, den 3. Martii 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1, Wann zur Publication des von dem

Kaufmann und Weinhändler, Christian Tellien, und dessen nunmehro verstorbenen Ehefrau, geborner Anna Maria Schöpsen, errichteten und anhero eingereichten testamenti reciproci den 41te kommenden Monats April pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche hiebey ein begründetes Interesse zu haben vermeynen, hiedurch sub præjudicio præclusi vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, in curia allhier zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1. März 1780.

2) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock ad instantiam des Kaufmanns, Pahlzow zu Gnoyen, wegen dessen in der Schnickmannsstrasse allhier, zwischen den Rhodeschen und Lemckeschen Häusern gelegenen, aus der Hand verkauften Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 20ste April pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an selbiges, oder an Extrahenten dessenthalben, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen sowol an obbesagtes Haus mit den Zubehörungen, als auch an Extrahenten in Ansehung desselben, nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von selbigen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8. März 1780.

3) Demnach uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, die Wittwe des verstorbenen Knochenhauer Aeltesten, Johann Elias Bock, cum curatore um die Erlassung eines behufigen proclamatis præclusivi an alle und jede, welche an die von gedachten ihren Ehemanne hinterlassene Grundstücke, als

1. dem an der Ecke der breiten Strasse allhier gelegenen Hause, und

2. der in der langen Strasse, zwischen den Majohlschen und Gallenbachschen Wohnungen befindlichen wüsten Stelle cum pertinentiis, ex jure crediti vel hæreditatis einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mediante supplica angelanget, und dann diesem Gesuche deferiret, auch hiezu der 28ste März pro termino anberahmet worden; so werden selbige Kraft dieses peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben, und zu beglaubigen, mit der Verwarnung: Daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14. Febr. 1780.

e) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Da in der Oeditsache des Notarii Paschen hieselbst, in dem unterm 6ten d. M. abgehaltenen Termino ein gütliches Auskommen inter creditores nicht erreichet worden ist; so haben selbige in dem zur protocollarischen Erstigkeits-Deduction auf den 17ten k. M. Apr. anberahmten termino sub præjudicio, mit ihrer Prioritæts-Deduction weiter nicht gehöret zu werden, sich gehorsamlich zu gestellen.

Daneben wird auch dem Hrn. Doctori Erdtmann in Schwerin, wegen seiner profitirten Procuratur- und Advocatur-Rechnung, und der Wittwe Hilgenfeld zu Lauenburg, wegen des profitirten Postens von 133 Rthlr. 35 fl. mit Zinsen zum Ueberfluß und sub pœna præjudicii aufgegeben; ihre Forderungen längstens in dem angesetzten Termino gehörig, respect.

durch

durch Einreichung eines bey der hohen Behörde zu bewürkenden decreti moderatorii, zur Bestimmung und ad liquidum zu bringen, gleichwie dem Notario Paschen, alles Ernstes und sub pœna arbbitraria seine Gegenforderung an ersteren binnen 8 Tagen, ad acta einzureichen, anbefohlen worden. Decretum Wittenburg, den 9. März 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

f) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da in der Debitsache des nach Dömitz transportirten Notarii Glume, terminus rotulationis actorum auf den 3ten April bereits anberahmet ist: so werden gesammte Gläubiger des obgedachten Notarii Glume, zu dem Ende besagten Tages, des Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube zu erscheinen, hiedurch eingeladen. Teterow, den 6. März, 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

g) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Schulzen, Hinrich Riekhof zu grossen Rogahn, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen sich am 3ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtgerichte einzufinden, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 29. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Wittenburg.

1) Alle, welche an dem Nachlaß des ohne eheliche Leibeserben und ab intestato verstorbenen Cossat, Franz Wille, in Banthin, ein Erbschaftsrecht, oder sonstige begründete Ansprüche zu haben vermeynen, haben solches in termino den 11ten April Vormittags um 9 Uhr, bey hisigem Herzogl. Amte sub pœna præclusi beweißlich darzuthun. Wittenburg, in Jud. Præfect. den 11. März 1780.

Herzogl. Beamte.

i) beym Kloster-Amt zu Ribnitz.

1) Es ist die bey der Demoiselle Conventualinn Deckern allhier, im Dienst gestandene Catharina Meyern, vor kurzen mit Tode abgegangen, ohne daß es bekannt, wer die Erben zu ihrem sehr geringen Nachlaß sind. Es werden also hiezu die nächsten Erben, oder auch wer gegründete Ansprache zu machen befugt sey citiret, daß sie sich den 29. März d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Kloster-Amtshofe allhier einzufinden, und ihr Erb- oder sonstiges Recht darlegen sollen, bey Strafe daß sie im Unterlassungsfall, hievon auf immer ausgeschlossen werden. Decret. Ribnitz, den 2. Jan, 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

k) beym Closter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wenn der Hr. Advocat Voß zu Parchim, als Mandatarius Carstenscher Creditorum den, in Gemäßheit des vergleichsmäßigen classifications Schematis entworfenen Distributions-Plan der Carstenschen Debitmasse, nunmehro ad acta exhibiret hat, und dabey das hiesigen Closter-Amtsgericht ersuchet, zur deßselben Vorlegung und Beurtheilung der Creditorum mithin auch derselben Genehmigung einen Termin anzuberahmen, und gesammte Carstensche Creditores darin sub præjudicio, vorzuladen: so ist diesem Petito von Gerichtswegen deferiret und Terminus auf den 18ten April anberahmet, in welchem gesammte Carstensche Creditores vorgeladen werden, gedachten Tages, des Morgens gegen 10 Uhr, vor dem Closter-Amtgerichte, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, die Vorlegung des Distributions-Plans zu gewärtigen und über die Genehmigung desselben sich zu erklären, oder ihre Einwendung mit standhaften Gründen ad protocollum abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie pro consentientibus erkläret werden sollen, wornächst ratione distributionis das Weitere wird erkannt werden. Sign. Dobbertin, den 9. März 1780.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

l)

l) beym Amtsgericht zu Redenthin.

c) Es ist im vorigen Jahre, die Wittwe eines in dem hiesigen Amtsdorfe Neuburg wohnhaft gewesenen Schneiders, Martin Brincker geb. Schmidten, mit Tode abgegangen, und deren geringer Nachlaß so gleich inventiret, und in Verwahrsam gebracht worden. Diejenigen, die sich als Erben legitimiren können so wol, als die, welche an der Verstorbenen noch etwas zu fordern haben, werden hiedurch auf den 29sten März d. J. vor hiesigem Amtsgerichte geladen, um so wol ihr Erbrecht zu docuren, als auch letztere ihre Forderungen zu justificiren. Redenthin, den 28. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

m) beym gräfl. v. Plessenschen Gericht zu Ivenack.

1) Da der Wirthschafts-Schreiber auf dem hiesigen Bauhof, August Rickmann, am 6. huj. verstorben ist: so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des besagten verstorbenen Wirthschafts-Schreiber Rickmanns, eine Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret, am 18ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, in dessen Unterbleibung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern hiemit gänzlich abgewiesen werden sollen. Ivenack, den 9. März 1780.

Gräfl. von Plessensches Gericht hieselbst.

n) beym adel. Gericht zu Glocksin.

1) Wenn die Wittwe des ehemals zu Gr. Luckow gewesenen Holländers, Ernst Peters, am 6ten Jan. d. J. auf dem zum hiesigem Gute behörigem Vorwerke Neghof, mit Tode abgegangen; so werden alle diejenigen, so an deren Nachlaß ex quocunque capite irgend rechtliche Ansprüche zu machen vermeynen, hiemit peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 6ten April c. a. ad liquidandum & profitend im vor hiesigem adel. Gerichte vorgeladen. Glocksin, den 7. März 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

o) beym Patrimonialgericht zu Wasdow.

1) Nachdem der, bey dem Hrn. Pensionario Suderow zu Wasdow, sich viele Jahre aufgehaltene Hans Christian Gratopp, ohne Hinterlassung einer Disposition verstorben, und dessen Verlassenschaft sofort unter gerichtlichen Siegel gebracht: so werden alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft als nächste Erben oder sonsten irgend eine Forderung und Ansprache haben oder machen können, vorgeladen, sich am 29sten März d. J. Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigem Patrimonialgericht, auf dem Hofe zu Wasdow, einzufinden, sich zu dieser Erbschaft zu legitimiren und Creditores ihre Ansprüche ad protocollum zugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit auf beständig verschlossen und abgewiesen seyn sollen. Sign. Wasdow, den 22. Febr. 1780.

Patrimonialgericht daselbst.

p) beym adel. Gericht zu Detershagen.

1) Der hiesige Mühlenmeister, Johann Sack, ist am 30sten Jan. d. J. mit seiner Frau heimlich entwichen, und hat seine besten Effecten auf einem Wagen mitgenommen und verschiedene Schulden hinterlassen. Es wird also gedachter Müller Sack, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 6ten May d. J. vor hiesigen adel. delegirten Gericht zu erscheinen, und wegen seiner Entweichung und aller ihm zu Schulden kommenden Handlungen Rede und Antwort zu geben. Zugleich hat insbesondere der Mühlenmeister über die rückständige Pachtgelder und was dem anhängig, auch wegen sonstiger Forderungen zu liquidiren und Richtigkeit zu treffen sub præjudicio, daß sonst in contumaciam gegen ihn verfahren werden soll, wie denn auch dessen Ehefrau sich sodann mit zu gestellen hat. Nicht minder werden auch alle dessen Gläubiger im bestimmten Termin zu liquidiren, auch diejenigen, so Pfän-

der

der von ihm in Händen haben, um solche anzuzeigen, resp. sub pœna præclusi ac perpetui silentii und bey Verlust des Pfandrechts citiret. Decretum im adel. delegirten Gericht zu Detershagen, den 2. März 1780.

II. Citationes Edictales.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Lassen dir, dem ehemaligen Holländer, Johann Christoph Gerhardt, hiemit unverhalten seyn, welchergestalt auf demüthigstes Bitten deiner Ehefrau, Sophia Margaretha Volradina, geb. Carsten, zu Wandrum, wider dich der 31ste May a. c. pro termino zum Versuch der Güte durch mutuelle Bedeutung berahmet worden. Citiren dich dahero Kraft dieses, sub finali præjudicio, wie sonst in contumaciam, was den Umständen und Rechten gemäß, gegen dich verfüget werde, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du zu besagtem Zweck, eventualiter zur Abgebung deiner Erklärung über die von deiner Ehegenoßin begehrte gänzliche Aufhebung der bisherigen unglücklichen Ehe, persönlich erscheinest, demnächst aber das weitere gewärtigest. Datum Rostock, den 1. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Wann uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, der hiesige Bürger und Kaufmann, Johann Hermann Stein, supplicando zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt nachdem das gesammte Vermögen und der Handel, mit Ausbescheidung einiger dessen Brüdern cedirten Activorum, Inhalts des von uns, salvo tamen cujuslibet tertii jure, confirmirten Vergleichs, an ihn übertragen worden, dessen Hr. Vater, der Cammer- und Commerzienrath Stein, diesem entgegen einige seinem Credit nachtheilige Behauptungen gemein kündig gemacht habe; so fügen wir auf vorbemeldeten Kaufmanns, Johann Hermann Stein, gezieme des Bitten hiedurch jedermänniglich zu wissen: daß nach Maßgabe obgedachten Vergleichs die Zahlung gültig an ihn geschehe; hingegen die dem Hrn. Cammer- und Commerzienrath Stein, etwa geleistete oder noch zu leistende Zahlungen für ungültig zu erkennen; immaaßen dem auch schon unterm 9ten Decemb. 1777. in Conformität unsers sub eodem emanirten Publicati, alle von letzterm, ohne Vorwissen und Einwilligung des ihm Obrigkeitlich zugeordneten Assistenten, Kaufmanns Garlieb, zu schliessende Contracte und entgegen zu nehmende Zahlungen sub pœna cassationis & annullationis untersaget worden sind. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1. März 1780.

2) Practischer Unterricht im Christenthum aus der Lebensgeschichte Jesu und den damit verbundenen Begebenheiten.

Unter diesem Titel ist

mehrere Aufklärung, und zum weitern Nachdenken über die wichtigsten Religions-Wahrheiten eine Anleitung geben. Hieraus wird es schon bemerklich werden, daß sich diese Arbeit von den beliebten Werken der Herren Doddridge, Leß, von Lynar, Heß, u. a. m. unterscheide; und wir können das geehrte Publicum hievon nicht besser unterrichten, als wenn wir demselben sagen, daß unser Verfasser sich den Plan erwählet habe, nach welchem der berühmte, und wegen seiner Erbauungs-Schriften so sehr beliebte Hr. Pastor Sturm, die Lebens-Geschichte Jesu in seiner erklärenden Umschreibung bearbeitet hat. Der Wunsch, den dieser für das wahre Christenthum stets beeiferte Mann, in seiner Vorrede zur zwoten Auflage der Unterhaltungen der Andacht über die Leidensgeschichte Jesu, Seite IX. geäussert, hat bey unserm Verfasser den ersten Gedanken erreget, seine Nebenstunden auf eine gleiche Bearbeitung der ganzen Lebensgeschichte zu verwenden.

Da das Christenthum eine gemeinnützige Sache ist: so zweifeln wir auch an der Gemeinnützigkeit dieser Schrift nicht. Einen jeden Bibelleser, der die Lebensgeschichte seines Erlösers als das wichtigste Stück seiner Religionserkenntniß ansiehet, und darinn den einigen Grund seiner Beruhigung und Hofnung suchet, wird sie am Verstande u. Herzen bessern; die Prediger kann sie bey ihren öffentlichen Vorträgen zu den fruchtbarsten Meditationen leiten; und die verständigen Schullehrer, die nicht blos gewohnt sind, ihre Untergebenen aus dem sogenannten Decalogus die Moral zu lehren, werden sie als ein nützliches Hülfsmittel gebrauchen können, sie nach der Lehre und Leben Jesu zu bilden, daß sie in einem evangelischen Sinne tugendhaft werden.

Das Werk wird ohngefehr 2 bis 2½ Alphabeth in 8vo stark werden. Wir geben aber den Freunden, die dasselbe befördern helfen, die Versicherung, daß das Alphabeth nicht höher, als mit 24 gl. in R. Zwdr. bezahlt werden soll. Nur werden sie es sich gefallen lassen, daß sie sogleich bey ihren Unterschriften einen Vorschuß von 32 gl. R. Zwdr., und den Nachschuß beym Empfang des Buchs an ihre Collecteurs bezahlen. Bis instehenden Pfingsten steht der Subscriptions-Weg offen; und bald nach Michaelis a. c. wird man das versprochene Buch abliefern. Den einheimischen Freunden wird es Postfrey zugesandt werden; den auswärtigen aber kann man die Postfreyheit nur bis zur letzten mecklenburgischen Poststation angedeihen lassen.

Die Namen der Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt werden; und wer für 5 Exemplare die Unterschriften besorget, erhält ein Exemplar für den halben Preis u. s. f.

Hier im Lande haben ausser den sämmtlichen Herren Präpositis nachfolgende Herren die Collection gütigst übernommen: in Schwerin, Herr Pastor Franke; zu Ludewigslust, Hr. Hofprediger Beyer; in Rostock, Hr. Professor Becker; in Güstrow Hr. Pastor Piper; in Parchim, Hr. Pastor Hermes: in Teterow, Hr. Pastor Herrlich; zu Dassow, bey Lübeck, Hr. Pastor Merian. Ausserhalb Landes, zu Rogahn Strelitzschen, Hr. Magister Hahn; in Hamburg, Hr. Doctor Gerling: in Lübeck, Hr. Pastor Becker und Hr. Pastor von der Hude; in Lüneburg, Hr. Pastor Dröge; in Berlin, Hr. Prediger Chemlin und Hr. Candidat Strunck; in Dittfurth, Hr. Oberprediger Hermes; in Demmin, Hr. Präpositus Turow; in Greifswald, Hr. Professor Möller; in Wismar, Hr. Magister Haupt; in Stralsund, Hr. Inspector Gräff; in Barth, Hr. Kaufmann Schönberg; zu Ahrenshagen im Schwedisch-Pommern, Hr. Pastor Hennings. Rostock, den 26. Febr. 1780.

Die Administration der Prediger Wittwen- und Waysen-Verpflegungsanstalt im Herzogthum Mecklenburg Schwerin.

IV.

IV. Bescheid.

1) Es werden purificato præjudicio in proclamate comminato, alle diejenigen, welche an den Nadler, Johann Dreves, allhier einige Forderungen, und an dessen Vermögen eine etwanige Ansprache, sich aber damit, in dem auf dem 21sten Febr. vorgewesenen liquidationstermin nicht gemeldet haben, hiedurch gänzlich präcludiret und abgewiesen. Das abgehaltene Liquidations-Protocoll soll Interessentibus auf Verlangen abschriftlich mitgetheilet werden. V. R. W. Sign. Teterow, den 9. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

2) In Convocations- und Liquidations-Sachen, der gesammten Gläubiger des Hrn. Majors Helmuth Friederich von Bodeck hieselbst, wird hiedurch der Bescheid ertheilet:

Daß, wie die Abschrift des in termino abgehaltenen protocolli liquidationis, gebetener maassen dem Herrn Liquidaten wie auch auf Verlangen, jedweden Interessenten verstatte wird; also das in proclamatibus angedrohete præjudicium præclusionis gegen die mit ihren Forderungen sich etwa nicht gemeldet habende, noch auf dem eingereichten Postenzettel darmit befindliche Creditores, hiermit purificiret seyn, auch auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Rechtens ist. V. R. W. Publicatum Rostock, den 22. Febr. 1780.

D. B. Glüer,
Obrister und Commandant hieselbst.
C. A. Fischer, Auditeur.

V. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. Befehl, soll der in Termino Joh. a. c. aus der Pacht fallende hiesige Criwitzer Amtssee, am 4ten kommenden Monats April. anderweitig verlicitiret werden Wer hiezu Lust hat, kann sich am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Amte einfinden. Amt Criwitz, den 11. März 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da der auf den 10ten hujus angesetzt gewesene Terminus zur Licitation der Schmiede zu Dehmen fruchtlos abgelauffen; so wird zur anderweitigen Verpachtung derselben abermaliger Terminus auf den 7ten Monats Aprilis hiemit anberahmet, und können sich Liebhabere am benannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amte einfinden. Amt Criwitz, den 15ten Märtz 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Da die Meyerey Sophienhof, nach Müsselmow gehörig, diesen Trinitatis ausser Pacht fällt, und wieder verpachtet werden soll; so können sich die Pachtliebhabere zu Cambs und bey der Curatel melden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschla-

gen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden, auf unterthänigstes Bitten der Doctorum Lange und Frehse hieselbst, qua mandatariorum communium d. Hohe, Guthendorfer Creditorum, alle diejenigen, welche für das Gut Guthendorf nebst der Pertinenz Kl. Guthendorf unter den mit dem von Kahlden verabredeten, auch bey Supplicantibus zu inspicirenden Bedingungen, ein mehreres denn 17000 Rthlr. R. Zwdr., inclusive der Ueber-Saat und des Ackerlohns, als so viel jener offeriret, zu bieten geneigt, imgleichen diejenigen besorgter Creditorum, welche das jus idem offerendi unter eben den Conditionen, zu exerciren gewilliget sind, Kraft dieses gnädigst, am 7ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ persönlich, oder per procuratorem satis instructum & legitimatum, zu erscheinen, Bot und Ueberbot ad protocollum abzugeben, auch endlich zu gewärtigen, daß dem Befinden nach der reine Zuschlag geschehe. Datum Rostock, den 19. Jan. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

3) Wann zum wir öffentlichen Verkauf, eines auf hiesigen Stadtfelde am hohen Stein-Damm, hinter des Hrn. Doctor. Kuetemeyer Garten belegenen Platzes von 88 □Ruthen, einen Terminum auf den 22sten März d. J. anberohmet haben: als wird solches, und daß dafür bereits 40 Rthlr. R. Zwdr. sub lege addictionis in diem geboten worden, hiemit männiglich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die gebotenen 40 Rthlr. R. Zwdr. zu geben gewilliget, sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und nach geschehenen Bot und Ueber-Bot den Zuschlag gewärtigen. Schwerin, den 9. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Es soll am 29sten März d. J. als am Mittwochen in der Osterwoche, Vormittags 10 Uhr, auf hiesigen Amtshofe, ein wohl conditionirtes Reitpferd, gegen baare promte Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, und können Kaufliebhabere dieses Pferd, Tages zuvor bey dem in hiesiger Vorstadt wohnenden Gastwirth Karutz, in Augenschein nehmen. Schwerin, den 16. März 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

5) Wann auf Ansuchen des Hrn. Mundschenks Oeltzner und dessen Ehegattin mit Beystimmung der letztern Vormundes deren allhie in Mirow belegene Gasthof zum schwarzen Adler öffentlich plus licitanti verkauft werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, mit der nähern Nachricht:

1. Daß dieser Gasthof cum pert. auf 1443 Rthlr. Gold gerichtlich taxiret worden.

2. Daß in dem Hause auf der Küche, Keller und Boden, 7 Stuben und 7 Kammern,

bey

bey selbigen aber Stallung für 50 bis 60 Pferde, und eine auf Kosten der Verkäufer im nächsten Frühjahr neu zu erbauende Scheune vor Mirow befindlich.

3. Daß 10 Scheffel Aussaat Acker ebenfals bey diesen Gasthofe genützet werden.

4. Daß der Besitzer die Erlaubniß hat, allerhand Material- und Haackwaaren feil zu haben.

5. Daß in mehr gedachten Hause 15 aufgemachte Betten nebst Bettstellen vorhanden sind, welche der Käufer des Hauses ebenfalls gegen Bezahlung des Werths erhalten kann.

6. Daß an Herrschaftlichen Geld-Prästandis von dem Gasthofe, Acker und Handel incl. der Contribution jährlich 17 Rthlr. 4 ßl. zu entrichten sind.

7. Daß der Käufer nach geschehenen Zuschlage die Confirmation des Privilegii bey Herzogl. hochpreißl. Cammer unterthänigst nachzusuchen hat.

Wie nun terminus subhastationis auf den 30. März a. c als den ersten Donnerstag nach Ostern anberahmet worden; so haben diejenigen, welche obbeschriebene Grundstücke käuflich an sich zu bringen Willens seyn mögten, an dem gedachten Tage, frühe gegen 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wann der Bot annehmlich ist, der Zuschlag gegen baare in guten Golde zu leistende Bezahlung geschehen solle. Zugleich werden alle und jede die an diesen oft erwehnten Grundstücken eine Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeynen, hiemit peremtorie und sub pœna præclusionis citiret an eben dem Tage, nämlich den 30sten März a. c. ihre vermeintlichen Ansprüche zu proponiren und zu justificiren. Mirow, den 11. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

6) Acht Stück starke fette Ochsen, welche den ganzen verwichenen Sommer auf der Weyde, und diesen Winter im Stall gemästet worden, stehen auf dem Amtshofe zu Neukloster, zum Verkauf. Sollte sich ein Käufer finden, welcher diese 8 Stück insgesamt zu kaufen Lust hat, so hat derselbe sich einen billigen Preis zu versprechen. Neukloster, den 1. März. 1780.

7) Wann zum gerichtlichen Verkaufe des am alten Markte hieselbst gelegenen Freeseschen Hauses cum pertinentiis der 8te kommenden Monats Apr. pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordnete Herren Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches den Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publ. jussu Senatus. Rostock, den 11. März 1780.

8) Am 4ten April d. J. sollen Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr Betten und Leinenzeug, Möbeln und Hausgerath, worunter ein Flügel und eiserne Schlaguhr, auch Bücher worunter Frankens Mecklenburgische Geschichte öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Liebhabere hiezu wollen sich gütigst einfinden. Malchow, den 7. März. 1780.

9) Da des verstorbenen Ortkrügers, Johann Michael Schmidt, nachgelassenes Vermögen, an Vieh, Meublen und sonstigen Effecten am 29sten März, aufm Ortkruge hieselbst, durch öffentliche Auction zu Gelde gemachet, und davon dessen nachgelassene Schulden befriediget werden sollen; so werden sowol Kaufliebhabere als auch dessen Gläubiger auf dem Ortkruge, bestimmten Tages sich einfinden, erstere den Zuschlag auf den höchsten Bot und gegen baare Bezahlung in N Zwdr. letztere aber ihre etwanige Forderung bescheinigen und deren Bezahlung gewärtigen. Alten Schwerin, den 9 März 1780.

10) Die vor dem Schnoien Thor in Güstrow belegene Walk- und Graupenmühle, ist aus

freyer Hand zu verkaufen, so, daß zuvorbenannte Mühle, Johannis d. J. bezogen werden kann. Ausser dem Wohnhause befinden sich dazu zwey Graupen-, eine Grütz-, eine Oel- und eine Walkmühle, wie auch ein grosser Kornspeicher, Scheure, Wagenremise, hinlänglicher Hof- und Stallraum für Vieh, drey Gartens und eine Koppel. Denen Kaufliebhabern stehet die Besichtigung jederzeit frey und können dieselben von dem Hn Schubart vor dem Glevinschen Thor nähere Nachricht, so wol der Kaufbedingungen überhaupt, als insbesondere wegen Ausbezahlung des Kaufpretii, einziehen. Güstrow, den 7. Februar. 1780.

11) Bey Herrn Müller und Sohn in Rostock, ist aufrichtig neuer rother und weisser Klever-Saamen, für billigen Preis zu haben.

12) Bey dem Kaufmann Hrn. David Erdmann in Wismar, ist aufrichtiger frischer Kleversaam, rother sowol als weiser zu 5½ ßl. N. Zwdr. das Pfund, als auch frischen Rigascher Leinsaam, zu haben.

13) Bey dem Hrn. Commißionsrath Baumgart, zu Schwerin, sind von ausgesuchten Nelken, Aurikeln und Ranunkeln Ableger und Pflanzen zu haben, wovon nicht nur die Sorten, sondern auch die Preise derselben, in einem bey ihm, gratis zu bekommenden, gedruckten Verzeichnise genau beschriben und bekannt gemacht werden.

14) Bey dem Kaufmann, Georg Heinr. Schürmann, in Schwerin, ist Kaschre Waare, welche die Judenschaft in ihren Ostern gebrauchen, für billigen Preis zu haben. Der Verkäufer ersuchet einem jeden, dem daran gelegen, sein Verlangen bey Zeiten einzusenden, worauf die reelste Bedienung erfolgen soll.

15) Am 28sten dieses Monaths, als am Dienstage nach Ostern, gegen 9 Uhr, sollen zu Rahteckenhoff, ganz nahe bey Wismar, an den Meistbietenden eine schwarze und drey schwarzbraune Stuten, einige beschlagene Bauwagen mit Zubehör, eine Chaise, ein Holsteinscher Kürwagen, verschiedene Instrumenta rustica, auch Bau- und Kutsch-Sielen ꝛc. öffentlich verkaufet werden.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Jäger, der seiner Kunst und guten Aufführung wegen glaubwürdige Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht Dienste bey einer guten Herrschaft. Er ist verheirathet Der Herzogl. Hofbuchdrucker Hr. W. Bärensprung giebt nähere Nachricht von ihm.

2) Ein Mann von mittelmäßigen Jahren, welcher als Voigt gedient hat, und von seinen Wolverhalten sichere Zeugnisse beybringen kann, suchet bey einer anderweitigen Herrschaft einen dergleichen Dienst. Nähere Nachricht kann man bey den Buntfutter Hn. Samuel Lier jun. in Schwerin erfahren.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Der Herr Oberschenck von Mecklenburg zu Lübzien, nahe bey Sternberg, sucht auf Ostern einen geschickten Kutscher, der nicht nur bey guten Herrschaften gedienet, und wegen seines guten Verhalten die besten Zeugniß aufzuweisen hat; sondern auch, der sich getrauet mit vier jungen Pferden von Bock fahren zu können.

IX. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Im Amte Ribnitz besteht zu Bockhorst die Quarantaine seit den 14ten d. M. Von der Stadt Ribnitz, von Carlwitz, von Hinrichsdorf und von Freudenberg fehlen diesmal die Nachrichten.

Im Amte Stavenhagen sind von den zu Lewenstorf eingeimpften 64 und nachher noch 22 Häuptern am 7ten d. M. 62 durchgeseucht und 6 crepiret gewesen, 18 haben noch krank gestanden. Zu Schmachthagen sind, nachdem von 31 Häuptern 26 die Seuche, glücklich überstanden haben, und nur 5 gestorben sind,

am

am 2ten dieses wiederum 24 Stück zur Inoculation eingesetzet. Storn, allwo von 11 inoculirten Häuptern 10 genesen sind und eines gestorben ist, steht seit dem 3ten dieses in der Quarantaine.

Unter den am 23. d. M. zu Wieck im Amte Güstrow inoculirten 83 Häuptern sind 47 Ochsen und 36 Stück junges Vieh gewesen. So gut nun auch mit der Durchseuchung dieses Einsatzes es sich im Anfange angelassen hat, so sind doch von den Ochsen 10 Stück, von den jungen 36 Häuptern aber nur ein Stück gestorben und noch 9 krank. Beym Aufschneiden der crepirten Ochsen hat man gefunden, daß fast alle an Leber und Lunge Schaden gehabt und sie daher die Seuche nicht haben überstehen können. Zu Göldnitz hat die Inoculation schlechten Erfolg gehabt, indem von den 99 inoculirten Häuptern 43 Stück gestorben sind u. noch 4 krank stehen. Auf der Lüssowschen Schäferey ist noch nichts weiter krank geworden. Von Carow fehlt der Bericht abermalen. Auf der Sukower Schäferey geht, so wie

zu Bollenstorf im Amte Schwaan die Quarantaine zu Ende, die

zu grossen Gischow im Amte Kühn seit 5 und

zu grossen Belitz im Amte Neubuckow seit 4 Wochen ihren Bestand hat.

Zu Garlitz im Amte Sagenow ist auch ein Haupt krank.

Von Garlitz im Amte Wittenburg fehlet auch jetzt noch der weitere Bericht.

Zu Nienorf im Amte Neustadt fangen die am 4ten und 5ten dieses inoculirten 45 Häupter jetzo an krank zu werden. Schwerin, den 16. März 1780.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Ein Kerl von etwa 40 Jahren, Namens Johann Friederich Schultz, mittler untergesetzter Statur, hat schwarze über die Stirn abgeschnittene Haare, trägt einen kleinen Zopf, hat aufgeschwollene hängende Backen, triefende Augen, und eine schwere stammelnde Sprache, der seiner eigenen Aussage nach aus dem Preußischen gebürtig, von den Husaren desertiret, nächstdem verschiedene Jahre als Kutscher bey dem Hrn. Rittmeister de Puits zu Gressow, und von da zu Jamein als Knecht gedienet hat, bey mir unterschriebenen den 12. October a. p. als Kutscher zugezogen, aber wegen seiner Faulheit und Neigung zur Trunkenheit aufgesaget worden seines Dienstes bey mir, auf Ostern a. c. entlassen zu seyn ist unter dem Vorwand einen Dienst in Wismar zu suchen, von mir auf einen Tag dahin beurlaubet worden, ich habe ihm auch auf sein Bitten unter den 11ten dieses ein Zeugniß seiner Treue gegeben, mit dem Bemerken, daß ich ihm aufgesaget, er aber bis Ostern d. J. noch zu dienen habe. Dieser böse Kerl, anstatt sich nach einer Bedienung umzusehen, ist mir mit folgenden neuen Mondirungsstücken, als einen blauen Rock und Weste, und dergleichen Futter, mit versilberten zinnernen Knöpfen und silbernen Epaulette auf der rechten Achsel, ein blaues der Mondirung völlig gleiches Postilion Wämsgen, einen blauen Ueberrock und Weste, einen Huth, mit, und einen ohne silberne Tresse, eine neue bucklederne, und eine schwarze manschesterne Hose, und einen neuen Queerbeutel so mit den Buchstaben v. B. gezeichnet, böslicher Weise am 12ten dieses, davon gelaufen, nachdem er vorher Schulden gemacht, auch schon einige Thaler auf sein Lohn erhalten hat. Da nun sehr viel daran gelegen, daß dieser böse Mensch zur wohlverdienten Strafe gezogen, auch das Publicum für solchen Menschen gewarnet wird; so ersuche ein jedes Gerichte in subsidium juris, so ferne dieser Schultze, sich in deren Gerichtsbarkeit sollte betreten lassen, denselben gegen Erstattung der Kosten, und bereitester Gegendienste in ähnlichen und andern Fällen, anzuhalten, und mich davon zu avertiren, oder ihm doch wenigstens die mir mitgenommene Mondirungsstücke, wieder abnehmen zu lassen. Fahren bey Wismar, den 14. März 1780.

v. Both.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 16. März. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 15	März in Rost. N. ½ Last	68	—	42	—	37	—	58	—	57	—	39	—	31	—	23	—
— 17	in Sutr. d. Schfl. N. ½.		36	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	16
— 17	in Wismar, die Last	76	—	45	—	40	—	—	—	56	—	44	—	28	—	24	—
— 17	in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
— 17	in Grabow, der gr. Schfl.	1	4	—	30	—	25	—	32	—	36	—	—	—	24	—	26
— 17	in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15	in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	8	1	40	—	—	2	32	2	8	1	24	1	16
— 19	in Boitzenburg, der Sack,	3	28	2	8	1	40	—	—	2	32	2	8	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0180
DFG

Anno 1780. 13tes Stück.

Sonnabends den 25. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Anruchen des Doctoris Engelken, als gemeinsamen Anwaldes der von Hahn-Dieckhöfer Gläubiger, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an die in Unserm Amte Güstrow ꝛc. belegene, und mit Unserm Landes-Lehnherrlichen Consens, verkauften Lehngüther Dieckhoff, Drölitz, Striesenow, Schweetz, Lubsee, Grünhoff, Lanckhagen und Bonsow, nebst den Bauer-Dörfern, Lütten-Butzin, Lüssow, Pölitz-Dieckhöfer Antheils, Dersentin und Striggow irgend einige Lehns-Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31 Mart d J anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüter Dieckhoff, Drölitz, Striesenow, Schweetz, Lubsee, Grünhoff, Lanckhagen und Bonsow, nebst den Bauer-Dörfern Lütten-Butzin, Lüssow, Pölitz-Dieckhöfer Antheils, Dersentin und Striggow, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu

derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person oder durch genügsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen; ihre für jetzt und künftig vermeintlich habenden An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. Jan. 1780.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenburgsche Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch den von Ber-Pohrstorffer Gläubigern, welche noch keine Bevollmächtigte angenommen haben, mittelst dieses gnädigst: binnen 3 Wochen legitimirte Anwälde ad acta zu bestellen, oder zu gewärtigen, daß ihr sonsten an die gütliche oder rechtliche Hinlegung dieser Schuldsache zwischen den übrigen Gläubigern gebunden seyn sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Güstrow, den 18ten März 1780.

b) beym Herzol. Hof-Marschall-Amt zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen, sämtlichen noch nicht abgefundenen Gläubigern, des Hof-Musici Constantini, zu Ludewigslust, hiemit zu wissen, daß Wir zur Regulirung und gänzlichen Hinlegung dieses Debitwesens, einen anderweitigen Terminum auf den 7ten April d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß absentes an dem, was præsentes beschliessen werden, gebunden seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte vor Unserm Hof-Marschallamte unausbleiblich erscheinen, und weitere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 2. März 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

1.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Da sich zu dem eine Meile von Wismar nahe bey Proseken belegenen freyen Hof Wische, welcher im 16ten und 30sten Stück der diesjährigen Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Nachrichten zum Verkauf ausgebothen worden, nunmehro allhier in Wismar ein Käufer gefunden: dieser aber, vor Ausbezahlung des Kaufschillings, zu seiner, ihm von dem Verkäufer, wegen eines solchen Kaufs überall und in allen Stücken zu leistenden Sicherheit, die Eintragung der erforderlichen Proclamatum für nöthig erachtet, und um deren Erlassung bey

Uns u. Unserm hohen Tribunal hieselbst unterthänigst angesuchet; Wir auch diesem Gesuche zu deferiren kein Bedenken gefunden:

Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an den jetzigen Besitzer des bemeldten Hofes Wische, Jochim Hinrich Bruhns, oder an sothanen Hof selbst, ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, daß sie am 14ten April des nächstkommenden 1780sten Jahres, als welchen Wir pro ultimo termino præclusivo bestimmet haben wollen, sich bey Unserm hohen Tribunal gebührend melden, und was ihnen zu Behauptung ihrer Forderungen und Ansprüche obliegt, gehörig darthun, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich alle, die es angeht, zu richten haben.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in ihrer Stadt Wismar, den 7. Dec. 1779.

Ad Mandatum sacrae regiæ Majestatis Sueciæ proprium,

C. D. v. Höpken, praeses.

B. H. Sandern, S. R. Tribun. Protonotarius.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle, die an die zwo von Adhänden gerathene Obligationes, welche von der Stadt-Cämmerey hieselbst in Termino Michaelis 1763 an den Hrn. Hofrath, Joh. Joach. von Storch, jede auf 1000 Rthlr. N. Zwdr. ausgestellet, und die von ihm dem verstorbenen Herrn von Levetzow auf Leckendorf cediret, darauf durch Erbgangsrecht auf die Frau Cammerherrin von Zülow, geb. von Levetzow zu Rostock, gekommen, von derselben aber im abgewichenen Jahre, dem Hrn. Cammerrath von Warnstedt pleno jure abgetreten worden sind, einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, hätten, werden hiedurch von E. E. Rath sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, am 5ten April a. c. zu Rathhause zu erscheinen, und ihre Prätensiones daran, rechtlich zu dociren, da sonst nach Ablauf solchen Termins die Gelder von der Stadtcämmerey, an den Herrn Cammerrath von Warnstedt ausgezahlet, die beyden Obligationes aber für null und nichtig erkläret und mortificiret werden sollen. Güstrow, den 15. Jan. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Zur Berichtigung und Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Kälber-Hirten Peter Martens und dessen gleichfals verstorbenen Ehefrau der Maria Martens geb. Troosten ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 31ten April a. c. angesetzet, und wird denen bey der Liquidation sich gemeldet habenden vermeynten Erb-Interessenten aufgegeben, sich in Praefixo Vormittags um 10 Uhr in Curia zu sistiren, und ihr ohne aller Bescheinigung profitirtes Erb-Recht gehörig erweislich zu machen, sub præjudicio daß diejenigen welche es hieran ermangeln lassen, ihrer bey der Liquidation geschehenen Profitirung ohnerachtet, von gedachten Nachlassen gänzlich abgewiesen und praecludiret werden sollen. Publicatum Güstrow den 25. Februar 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Es ist von E. E. Rath zur Berichtigung und Regulirung der Verlassenschaft des verstorbenen Vaters Behrend Joachim Scheel ein Terminus auf den 4ten April a. c. angesetzet, und wird denen ohne aller Legitimation sich gemeldet habenden vermeynten Erb-Interessenten aufgegeben, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr sich in Curia zu sistiren, und ihr angebliches Erbrecht gehörig erweißlich zu machen, sub præjudicio daß sie wiedrigenfals, ihrer Liquidation ohngeachtet, von gedachten Nachlaß gänzlich abgewiesen und praecludiret werden sollen. Publicatum Güstrow, den 25sten Febr. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Von E. E. Rath ist zur Publication der Prioritäts Urthel in den Ilgenerschen Debitwesen, ein Terminus auf den 19. April d. J. angesetzet, zu deren Anhörung Creditores hiedurch citiret und geladen werden. Güstrow, den 14. März 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann die Frau Hofräthin und Burgermeisterin Baleke gebohrne Wulff den 16. d. mit Tode abgegangen, und von derselben vorhero ein Testamentum scriptum bey uns deponiret worden, zu dessen Eröfnung der 7te des kommenden Monats April anberahmet ist; so werden die Intestat Erben der wohlgedachten Frau Hofräthin und Burgermeisterin Baleke, und alle die ein Interesse daran zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr der Publication des Testamenti vor Rath persönlich oder durch specialiter Gevollmächtigte bey zu wohnen, und so gleich dasjenige, was bereits von Gerichts wegen verfüget ist, und weiter verfüget werden wird, zu erfahren. Parchim, den 18ten März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Lauenburg. Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des wayl. hiesigen Bürgers und Knopfmachers, Erich Sonnenberg, aus einem Erbrecht oder sonsten, Ansprache oder Forderung haben, sind auf den 7ten April d. J. zu Rathhause zu erscheinen, sub pœna præclusi öffentlich verabladet.

g) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da in der Debitsache des nach Dömitz transportirten Notarii Glume, terminus rotulationis actorum auf den 3ten April bereits anberahmet ist: so werden gesammte Gläubiger des obgedachten Notarii Glume, zu dem Ende besagten Tages, des Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube zu erscheinen, hiedurch eingeladen. Teterow, den 6. März, 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

h) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Fischer, Daniel Friederich Pabren, aus freyer Hand verkaufte, Wohnhaus mit Hof- und Gartenplatz, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch vor uns auf den 7ten April d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie vorgeladen. Schwerin, den 21. Jan. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete, Richter und Assessores.

i) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Alle und jede, welche an den hiesigen Bürger und Beckermeister, Casper Friederich Schultz, aus irgend einem Grunde, er sey, welcher es wolle einige Forderungen zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 4ten April d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube bey Strafe der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen gehörig zu liquidiren auch zu bewahrheiten, und demnächst weitere rechtlichen Verfügungen, und Bescheides zu gewärtigen. Sign. Plau, den 12ten Februar 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

k) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da, nach der, unterm 29. März a. p. bey hiesigem Stadtgericht in des Bürgers Wilhelm Fromm, Debitsache erfolgten Erstigkeits-Urtel, die mehresten Gläubigere, das ihnen darin auferlegte, so wol in Hinsicht des Beweises ihrer Forderungen, als auch wegen die Richtigkeit-Stellung ihrer rückständigen Zinsen, noch nicht eludiret haben; so wird zu dem Ende hiezu Terminus auf den 12. April d. J. anberahmet, alle und jede Wilhelm Frommsche Creditores vorgeladen, ad hunc terminum des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Person zu erscheinen, und das ihnen in der Erstigkeits Urtel auferlegte abzuhelfen; sub præjudicio, daß, im Nichtbefolgungsfall, sie sich den, in derselben, ihnen ange-

gedroheten Nachtheil selbst beyzumessen: Und damit diese Ladung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so soll solche durch die Schwerinschen Intelligenzblättern öffentlich bekannt gemacht werden. Sign. Lage, den 11. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Creditores, des weyland hiesigen Bürger, Johann Strühn, und dessen hinterlassenen Wittwe jetzt verehlichte Thorschreiberin Timmen zu Gadow, die sich in heutigen durch das zwote und sechste Stück der Intelligenz-Blätter bekannt gemachten Termin nicht gemeldet, werden sub finali præjudicio commitnato auf den 31sten März d. J. Morgens um 8 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube ad profitendum & liquidandum geladen, wie denn auch die Thorschreiberin Timmen, in eodem termino ihre Befugnisse für sich und ihre Kinder wahr zu nehmen hat, sub præjudicio, daß sonst die angegebene Forderungen als liquid anerkannt werden sollen. Decretum Warin, den 11. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

m) beym Amte zu Neukloster.

1) Der hiesige Holländer-Knecht Christian Lembke welchem von seinen sel. Vater dem Holländer Daniel Lembke zu K Trechow die Verwaltung der hiesigen Holländerey anvertraut worden, ist vor einigen Wochen mit Pferden und Wagen, nebst dem vorrätigen baaren Gelde heimlich entwichen, und hat verschiedene Schulden, von seinen Sachen aber weiter nichts, als zwey braune Hengst-Füllen im dritten und ersten Jahre zurück gelassen.

Wenn nun gedachter Christian Lembke auch so gar die, aus den Aufkünften der, ihm von seinem Vater anvertrauten hiesigen Holländerey zu bezahlende Verjährige Weynachts-Pension nicht bezahlet, vielmehr die Erben des Verstorbenen Daniel Lembke und derselben Vormündere in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzet hat, sich dieser Pension halber mit mir abzufinden; und dann letztere die, ihnen an vorgedachten Füllen angestammten nächsten Ansprüche und Zuständnisse mir zu meiner Befriedigung zugleich unter Obervormundschaftl. Bestätigung Plenarie übertragen haben: Als habe ich vorbemerkte Cession hiedurch gemeinkündig machen und zugleich nicht nur einen jeden, welcher an obgedachten beyden Füllen, ein näheres Recht, als die Lembkeschen Erben zu haben, und rechtlich beweisen zu können vermeynet, sondern auch zugleich den heimlich entwichenen Christian Lembke, an welchen ich mir übrigens alle weitere rechtliche Ansprüche hiedurch ausdrücklich vorbehalten haben will, hiedurch öffentlich auffordern wollen, daß sie sich a dato binnen 4 Wochen zu ebengedachten Zweck hieselbst auf dem Amte zu melden haben, weil nach Ablauf dieser Frist, niemand dieserhalb weiter gehöret werden wird. Neukloster, den 13ten März 1780.

Sengebusch Beamter hieselbst.

2) Es ist am 2ten November v. J. eine ledige Frauensperson, Namens Marick Klagfodtsche in dem hiesigen Amtsdorfe Lüppersdorf von einem Kinde entbunden, und an demselbigen Tage, das Kind aber auch kurz nachher gestorben, und die Sachen der verstorbenen Mutter so fort in gerichtliche Verwahrung genommen worden.

Wann nun diese Marick Klagfohdsche noch zwey Brüder zu Schmakentien und Krizowerburg im Leben haben soll, und man nicht weiß, ob nicht noch mehrere Geschwister der verstorbenen im Leben seyn mögen: So werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der obbenannten Marick Klagfohdtsche aus Erbschaftsrecht oder sonst Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch peremtorisch vorgeladen, daß sie sich am 21sten April d. J. allhier beym Amtsgericht melden, im Ausbleibungs-Fall aber nicht weiter gehöret werden sollen. Wobey ihnen zugleich zur Nachricht dienet,

daß derjenige Verlaß gleich nachher in öffentlicher Auction verkaufet, und von dem auskommenden Gelde zuvörderst die Schulden und Kosten bezahlet werden sollen. Neukloster, den 10ten März 1780.

Königlich Amtsgericht hieselbst.

a) beym Amtsgericht zu Lübz.

1) Diejenigen, welche an den Nachlaß des neulichst verstorbenen Pensionarii Rump, zu Quaslin, gegründete Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, werden hiedurch citiret, daß sie am 30sten März, des Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht erscheinen, ihre Forderungen angeben und wie Rechtens, gehörig bescheinigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden präcludiret werden. Lübz den 4. März 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

b) beym Dömitzer Amts-Gericht zu Grabow.

1) Wann in heutigen Termino, sich ausser der ad acta bekannt gewordenen Ehefrau, des Gefreiten Frese zu Dömitz, nur noch deren Schwester Louisa Ulrica Amalia Mürmann, zur Erbschaft der zu Kaltenhof, ab intestato verstorbenen Wittwe, Hedewig Charlotta Halbergen, legitimiret, gleichwol aber ad acta angezeiget worden; daß noch eine Schwester u. Bruder von den vorbenannten Erben, am Leben, es also die Nothwendigkeit erfordert, sämtliche Erben und Creditores anderweitig vorzuladen; So werden der gedachten Halbergen Erben und Creditores hiedurch vorgefordert, daß sie sich entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte, den 17ten April d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte sistiren, und ihr Erbrecht und sonsten habende Forderung rechtlich dociren sollen, sub præjudicio: daß, die solches nicht befolgen, auf immer abgewiesen werden. Amt Dömitz, zu Grabow, den 17. März 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

p) beym Regiments-Gericht des Hrn. Obristen von Gluer zu Rostock.

1) Es hat der Mousquetier Johann Stichtenoth von des Herrn Majors von Krackewitz Compagnie meines unterhabenden Regiments, beym foro militari beschwerend angezeiget, welchergestalt seine Ehefrau Elisabeth, gebohrne Severinen, seit dem Monat April 1778. heimlich entwichen, und ihn ohne Ursache böslich verlassen habe, so, daß er den Ort ihres bisherigen Aufenthalts nicht erfahren mögen; worneben selbiger zugleich gezieмend gebeten, gedachte seine Ehefrau per edictales öffentlich vorladen zu lassen, um selbige ihrer böslichen Verlassung halber, zur Verantwortung zu ziehen, allenfalls aber ihm zur Ehescheidung behülflich zu seyn. Wann nun diesem Gesuch gewillfahret, und zur rechtlichen Cognition dieser Angelegenheit, ein Terminus auf den 27. April a. c. anberahmet worden; als wird erwehnte Ehefrau des Mousquetiers Stichtenoth, Elisabeth, gebohrne Severinen, hiedurch citiret und vorgeladen, bestimmten Tages Morgens um 10 Uhr, nach Abends zuvor geschehener Meldung, coram foro militari hieselbst, zu erscheinen, der böslichen Verlassung ihres Mannes halber sich zu verantworten, und zugleich weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, solches auch sub finali præjudicio des gebetenen nicht zu unterlassen; gestaltsam derselben zu dem Ende hiemit alle Sicherheit ertheilet wird, dergestalt, daß sie am angesetzten Tage allhier erscheinen, sich verantworten, und demnächst ihrer Gelegenheit nach, wieder abreisen könne. Datum Rostock, den 3. Mart. 1780.

D. v. Gluer,
Obrister und Commandant hieselbst.
C. A. Fischer, Auditeur.

2) Auf geziemendes Anrufen des Unterofficiers Johann Benjamin Walsmann, von des Herrn Obristlieutenants von Pressentin Compagnie meines unterhabenden Regiments, wird dessen seit Jahr und Tag von ihm abwesende Ehefrau, Juliana Dorothea, gebohrne Kochen, hie-

hiedurch citiret und vorgeladen, binnen 6 Wochen sich coram foro militari hieselbst zu gestellen, die Ursachen der langwierigen Abwesenheit von gedachtem ihrem Manne anzugeben, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, sub finali præjudicio, daß im Aussenbleibungsfall wider selbige in contumaciam verfahren werden soll. Datum Rostock, den 15. Mart. 1780.

Obrister und Commandant hieselbst.
D. v. Gluer,
C. A. Fischer, Auditeur.

4) beym freyherrl. Groteschen Gerichte zu Schnega.

1) Der zum hiesigen freyherrl. Groteschen Guthe Schnega gehörige Guthsmann Jürgen Wilhelm Meier, aus Wiehren, im Amte Bodenteich, ist von seinem daselbst innegehabten Hofe auf Martini 1778 heimlich entwichen, daß man von seinem Aufenthalte, bis anhero nicht die geringste Nachricht erhalten können und da die Nothdurft erfordert, daß sothaner Hof wiederum mit einem Wirthe besetzet werde; so wird gedachter Jürgen Wilhelm Meier aus Wiehren, hiedurch in dreyen Terminen, als den 29sten Februar, zum ersten, den 31sten März, zum zweyten und den 30sten April, dieses Jahres zum drittenmahle öffentlich vorgeladen, in diesen Terminen zu erscheinen und von seiner heimlichen Entweichung, Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß im Nichterscheinungsfalle, mit dessen zurückgelassenen Hofe in Wiehren, also verfahren werde, wie es die Rechte mit sich bringen.

5) beym adel. Gericht zu Glocksiem.

1) Wenn die Wittwe des ehemals zu Gr. Luckow gewesenen Holländers, Ernst Peters, am 6ten Jan. d. J. auf dem zum hiesigem Gute behörigem Vorwerke Neuhof, mit Tode abgegangen; so werden alle diejenigen, so an deren Nachlaß ex quocunque capite irgend rechtliche Ansprüche zu machen vermeynen, hiemit peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 6ten April c. a. ad liquidandum & profitendum vor hiesigem adel. Gerichte vorgeladen. Glocksiem, den 7. März 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Sämtliche Unterthanen des Herzogl. Domanial Amts Schwan, welche ausserhalb des Amts in Städten oder auf dem Lande, auch in der Stadt Rostock, ohne Erlaubnis dienen und wohnen, werden hiemit öffentlich befehliget, sich auf Dionisii dieses Jahres wieder ins hiesige Amt zu geben, mit dem Anfügen sich binnen den nächsten 6 Wochen hieselbst beym Amte persönlich zu melden, damit wegen ihres Unterkommens die erforderliche Vorkehr getrofen werden möge.

Denen Unterthanen die sich in obbestimter Zeit nicht beym Amte melden, oder auf Dionisii würklich ins Amt ziehen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß sie 8 Tage nach Dionisii eingeholet, und als heimlich und meineidig Entwichene, nachdrücklich bestrafet werden sollen.

So wie nun die Herrschaften denen bey ihnen im Dienst oder Wohnnng seienden Unterthanen solches zu eröfnen haben; so wird zugleich ein jeder gewarnet, keinen Unterthan des Amts Schwan, weder zu mieten, noch im Dienst zunehmen, oder Wohnung zugeben, daferne er nicht einen schriftlichen Consens vom Amte vorzeiget, ausserhalb des Amts ziehen zu können.

Fals auch Unterthanen es ihren Umständen angemessen finden, die Freylassung von der Leibeigenschaft zu suchen; so haben sie solches beym Amte gleichfals gehörig anzutragen, und alle Vorwendung des Amtes zu gewärtigen. Signatum Suan, den 8ten März 1780.

Herzogl. Amt daselbst.

2) Wann wieder ostmaligen Obrigkeitlichen

chen Verboth verschiedene der hiesigen Einwohner sowol Schweine als Federvieh auf hiesigen Markte und in den Gassen herumlaufen lassen, und solche so dann die auf solchen zum Abfahren zusammen gefegte Mistbaufen wieder auseinander wühlen u. kratzen, solches aber den unleidlichsten Uebelstand und öfters Nachsegen verursachet; Nicht minder auch viele, welche Hunde halten, wider oftmaligen Verbot selbige gleichfalls auf den Gassen, sowol Tages als Nachts umher gehen lassen, welche dann ein beständiges täg- und nächtliches Bellen betreiben, und wie verschiedene Vorfälle gezeiget, wol gar die Leute anfallen; solches alles aber nicht weiter zu dulden ist; so wird hiemit von Policey wegen öffentlich kund gemacht, die Schweine, Federvieh und Hunde haltende Einwohner, solche sowol Tages als des Nachts in den Häusern und auf den Höfen behalten, und nicht auf den Gassen umher laufen lassen, oder gewärtigen sollen, daß das auf den Gassen befindliche Federvieh aufgreifen, confiscirt und in die Armen-Häuser vertheilet, und Schweine gepfändet, die Hunde aber durch den Frohnknecht weggenommen und todt geschlagen und die Eigenthümer noch besonders bestrafet werden sollen. Schwerin, den 15. März 1780.

Burgemeister und Rath hieselbst.

3) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauenspersonen, die künftighin Hebammen werden wollen und die sowohl aus den Herzogl. Aemtern als den Ritterschaftl. Gütern und Herzogl. Städten dazu ausgesucht worden, in der Hebammen Kunst zu unterrichten, ohne daß jemand schuldig seyn soll, für die Unterweisung was zu bezahlen. Ich befolge den gnadigsten Befehl und mache hiermit kund, daß ich den 3ten April d. J. mit der Unterrichtung, die 5 Wochen dauret, den Anfang machen werde. Es haben sich aber dergleichen Frauenspersonen 8 Tage zuvor persönlich oder schriftlich bey mir zu melden und Attestate von ihren Herrschaften vorzuweisen. Bützow, den 8ten März 1780.

D August Schaarschmidt, Professor der Entbindungs-Kunst.

4) Sollte jemand die Art Erbsen zu verkaufen haben, welche unter dem Namen Sommer-Erbsen bekannt sind, und welche ungleich später, als die hier gewöhnlichen sogenannten Winter-Erbsen gesäet werden, der wolle in Güstrow dem Herrn Senator Mühlenbruch die Probe und den genauesten Preis einsenden.

5) Von der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 3ten Januar 1780. publicirten 27sten Lotterie, bestehend aus 6000 Loosen, und ausser 22 Nebengewinnen, aus 6000 Haupt Gewinnen, die mithin das vorzügliche hat, daß in derselben gar keine Nieten sind, indem diejenige Anzahl von Interessenten, die sonst in der letzten Klasse leer ausgehen, in der 27sten Lotterie wenigstens ein Freyloos zur ersten Klasse der darauf folgenden Lotterey und dadurch die Hofnung zu ansehnlichen Gewinnen erhält, welche 6000 Loose in 4 Klassen also sind vertheilet worden, daß in einer jeden der drey ersten Klassen 500 Loose und in der 4ten und letzten Klasse die übrigen 4500 Loose gezogen werden, und wovon die Ziehung der ersten Klasse auf den 29sten März, der zwoten Klasse auf den 1sten May, der dritten Klasse auf den 5ten Juny, und der vierten und letzten Klasse auf den 17ten July d. J. festgesetzt ist, sind auf den Herzogl. Haupt Postcomtoirs zu Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Nebenpostcomtoirs, ausserdem aber auch noch, in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector Kaufmann Herrn Salm und den privilegirten Juden Herrn Moses A. Wolff, in Güstrow bey dem Kaufmann Hrn. Simonis und den privilegirten Juden Hrn. Isaias Jerem. Israel in der Burgstrasse, in Rostock bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, Mäckler Hrn. Kagel und Hrn. Deetz; in Boitzenburg bey den Hrn.

Man-

Manecke; in Brehmen bey den Kaufleuten Hrn. Hinrich Bagelmann, Hrn. W Röhling und Hrn. T. M. Sartorius; in Lübeck bey den Kaufleuten Frau Wittwe Moll und Hrn. Stolterfoth Compagnie; in Hamburg bey den Kaufleuten Hrn. S. Graßmeier und Kompagnie; in Wismar bey dem Apotheker Hrn. Kudt und Kaufmann Hrn. Caspar David Martens in der Scheünen-Strasse; in Wittenburg bey dem Hrn. Dölle; in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Hilgendorf; und in Dömitz bey dem Kaufmann Hrn. Otto, die Plane unentgeldlich, ein ganzes Loos aber in der 1sten Klasse für 1 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, in der 2ten Klasse für 2 Mk 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, in der 3ten Klasse für 4 Mk. und 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, in der 4ten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, und ein halbes Loos durch alle 4 Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles in Mecklenburgschen Courant oder N. Zwdr., zu 31 ßl. gerechnet, zu haben. Schwerin, den 11. Jan. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterey Direction.

III. Abscheid.

1) Betreffend den in der von Lewetzow Klentzer Schuld-Sache in Gemäßheit des unterm 22sten Julius v. J. gerichtlich bestättigten Vergleichs entworfenen Claßifications-Plan, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. zu Recht diesen Bescheid;

Wann in dem Abschiede vom 1sten v. M. allen denjenigen, welchen die Beybringung ihrer Einwendungen gegen den Eingangs gedachten Claßifications-Plan, oder weitere Ausführungen sich vorbehalten, dazu eine peremtorische Frist von 4 Wochen, bey Strafe damit präcludiret, und nicht weiter gehöret zu werden gesetzt, und nach deren Ablauf von dem Doctore Studemund als gemeinsamen Anwalde, der von Lewetzow Klentzer Gläubiger um gerichtliche Purification sothanen Präjudicii in Absicht aller, welche mit den vorbehaltenen Einwendungen, und Ausführungen, ausgeblieben, mittelst exhibiti de præsentato den 6ten dieses unterthänigst gebeten worden; so werden nunmehro purificato præjudicio, alle diejenigen, von welchen die reservirten Einwendungen, und Ausführungen nicht gerichtlich übergeben, und denen dazu keine weitere Frist ertheilet worden, damit ein für allemal gänzlich präcludiret, und abgewiesen.

Zugleich aber wird auch wegen der dem Lieutenant von Lewetzow, auf Hohenwulsch, und der Consistorial-Räthin Sassen, zu Rostock, und zwar letzterer facta restitutione in integrum brevi manu wider den Purificator-Abscheid vom 1sten v. M. annoch zugestandenen drey wöchigen peremtorischen Frist, zur Ausführung ihrer Beschwerden über die Claßification, die dem gemeinsamen Anwalde verstattete Einsicht der Acten zum Zweck der von ihm zu entwerffenden Contradictions-Schrift auf 3 Wochen a dato ausgesetzet, und ihm binnen einer Frist von 4 Wochen, die Einreichung gedachter seiner Contradictions-Schrift anbefohlen.

Uebrigens wird das Injunctum des vorigen Abscheides an die Sachwälde, wegen ihrer legitimation sub priori pœna reservata iam commissa erneuert, und dem Fiscal die ungesäumte Wahrnehmung seines Amts gegen die noch unlegitimirten, und unbefristeten Sachwälde nach vorheriger, ihm schon zum voraus verstatteter Inspection der Acten aufgegeben, auch die allgemeine Bekanntmachung dieses Abscheides mittelst der Schwerinschen Intelligenzblätter erkannt. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 8. März 1780.

2) Betreffend die gütliche oder rechtliche Hinlegung der Differentien zwischen den gräflich von Salaschen Gläubigern, wegen eines

in dieser Debitsache zu treffenden Vergleichs, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. auf das Protocoll des Termins von 15ten März dieses Jahres zu Recht diesen Bescheid:

Wann bey der verfehlten allgemeinen Vereinbahrung der Gläubiger über den im Werk seyenden Vergleich dennoch die Erreichung derselben mittelst einer anderweitigen auss gerichtlichen Zusammentretung zu hoffen, und dannenhero der gestrige Termin bis zum 3ten April d. J. prorogiret worden; zugleich aber auch der gemeinsame Anwald Doctor Beckmann, nachdem er vorher die geschehene Bekanntmachung der Ladungen vom 15ten v. M. gehörig bescheiniget, um die Purification des darin allen, die sich über die in der Conferenze vom 11ten Januar d. J. zur Vereinbarung vestgesetzten Puncte im Termin nicht erklären würde, angedroheten Präjudicii unterthänigst gebeten; sowird nunmehro nicht nur allen denjenigen, von welchen den gedachten Ladungen genützet worden, in dem prorogirten Termino zum Zweck endlicher, gütlicher, oder rechtlicher Hinlegung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen sub præjudicio aufgegeben, sondern auch sothanes Präjudicium in Absicht der mit ihren Erklärungen bishero zurückgebliebenen Creditoren dergestalt purificiret, daß sie pro pure consentientibus angesehen, und gehalten werden sollen. Den annoch unlegitimirten Sachwälden aber, wird die Einreichung gehöriger Vollmacht gegen den prorogirten Termin bey vorheriger unnachläßiger Strafe anbefohlen. Uebrigens ist so wol von dem in Termin gehaltenen Protocoll, und dessen Anlagen, als auch den besonders übergebenen creditoischen Erklärungen allen, welchen daran gelegen Abschrift mitzutheilen, und soll dieser Abschied durch die Einrückung in die Schwerinschen Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 16. März 1780.

3) Wann nunmehro alle und jede Creditores des Bürger und Mahler Kurtzel hieselbst die sich in termino liquidationis und zur Zeit mit ihren Forderungen nicht gemeldet gehabt, damit gänzlich zu präcludiren stehen; so werden sie purificato præjudicio hiemit præcludiret, und mit ihren Forderungen zum ewigen Stillschweigen verwiesen: daneben aber aufs neue zum gerichtl. Verkauf der Kurtzelschen Aecker, Terminus auf den 3ten April a. c. angesetzet, und Kaufliebhabere ersucht, in præfixo Morgens um 9 Uhr, in loco Curiæ hieselbst sich einzufinden und den Zuschlag nach den in Termino vorzulegenden Conditionen zu gewärtigen. Teterow, den 6ten Mart. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) In Sachen der Erben des Senat. Stockmanns hieselbst Provocanten und Liquidaten eines Theils, entgegen die Stockmannschen Creditores Provocaten und Liquidanten andern Theils, giebt auf ersterer Ansuchen Burgermeister und Rath hieselbst hiemit zum Bescheide: Daß alle die an dem Stockmannschen Nachlaß einige Ansprache haben mögen und sich in Termino Liquidationis nicht gemeldet, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und abgewiesen seyn sollen: auch auf den 6ten April a. c der Verkauf des Stockmanschen hieselbst belegenen Wohnhauses, wie auch der zur Sterbebude gehörigen Aecker angesetzet sey, und Kaufliebhabere in Termino Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen ersucht werden wo sie des Zuschlags sub conditionibus gewärtig seyn können. Teterow, den 6. Mart. 1780.

Waisengericht hieselbst.

IV.

IV. Was zu verpachten

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Anzeige und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach Calübbe, und Neuhöfer Gläubiger alle und jede, welche die Güter Calübbe und Neuhof auf Trinitatis d. J. zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige den 18ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbieten auf erfolgte creditorische Erklärung der Zuschlag erfolgen soll. Es können die zum Grunde zulegende Bedingungen 8 Tage vor den Termin bey dem Advocat Engel nachgesehen werden. Gegeben Güstrow den 18. März 1780.

2) Auf Herzogl. Befehl, soll der in Termino Joh. a. c. aus der Pacht fallende hiesige Criwitzer Amtssee, am 4ten kommenden Monats April. anderweitig verlicitiret werden. Wer hiezu Lust hat, kann sich am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Amte einfinden. Amt Criwitz, den 11. März 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Da der auf den 10ten huj angesetzt gewesene Terminus zur Licitation der Schmiede zu Dehmen fruchtlos abgelaufen; so wird zur anderweitigen Verpachtung derselben abermaliger Terminus auf den 7ten Monats Aprilis hiemit anberahmet, und können sich Liebhabere am benannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amte einfinden. Amt Criwitz, den 15ten März 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Da zur Verpachtung der Schmiede zu Bietgest von Johannis a. c. an Terminus auf den 29. April o. c. in des Herrn Hofrath Boldt Behausung zu Ludwigslust anberaumet worden, so können sich Pachtliebhabere am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, die Pachtconditiones inspiciren und bey einem zu offerirenden annehmlichen Pachtquanto, wie auch zu leistenden halbjährigen Vorschuß, loco cautionis, sich des Zuschlages gewärtigen; wobey denn noch zur Nachricht dienet, daß man vorzüglich auf einen Contrahenten reflectiren wird, welcher mit Pferdecuren Bescheid weiß und davon richtige Attestata aufzuweisen hat. Ludwigslust, den 8. Mart. 1780.

5) Das Gut Katelbogen soll auf bevorstehenden Trinitatis meistbietend am 3. April a. c. in dem Hause des Herrn Ober-Hauptmann von Oerzen zu Rühn verpachtet werden. Liebhaber können daselbst vorhero zur Einsicht der Pachtbedingungen sich beliebigst melden.

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Engelken als gemeinsamer Bevollmächtigter der Adjudicatarien des Guths Gudckow unterthänigst angezeiget, daß seine Gewaltgeber das Guth Gudckow mit Zubehörungen einen zur Zeit unbekannten Käufer für 29000 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem in der Maasse zug schlagen, daß, wenn in einem zu erwürkenden gerichtlichen Termin entweder einer der Adjudicatarien selbst unter den vestgesetzten Bedingungen eben dasselbe, oder ein Fremder ein grösseres Kaufgeld biethen würde, respective jenen die Ausübung des juris idem offerendi, und diesem der Ueberboth gestattet bleiben solle, zugleich aber auch unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, des Endes einen Termin anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so laden Wir alle und jede der mit interessirenden Adjudicatarien, welche das vorbehaltene jus idem offerendi auszuüben gesonnen seyn dürften,

wie auch diejenigen überhaupt, welche mehr als 29000 Rthlr. N. Zwdr. unter allen in der Punktation grundleglich gemachten bey dem Doctori Engelken von einem jeden zu inspicirenden Bedingungen für das Guth Gubkow mit Zubehörungen zu biethen Lust haben hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige den 2ten May dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof und Landgericht erscheinen, respective das jus idem offerendi repetiren, und mehrbiethen, demnächst aber gewärtigen, daß ihnen so dann respective als idem offerenti, oder Mehrbiethenden, im wiedrigen aber dem jetzigen Käufer der Zuschlag pure geschehen soll. Gegeben Güstrow, den 13ten März 1780.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des gemeinsamen Anwaldes von Platen Bruetzer Gläubiger alle und jede, welche die Güter grosse und kleinen Bruetz zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen; daß selbige den 4ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst Bescheides gewärtigen. Wobey Wir annoch anfügen, daß, wenn in Grundlage der Kaufbedingungen, welche bey dem gemeinsamen Anwalde hieselbst abschriftlich erhalten werden können, annehmlich geboten wird, der Zuschlag nach Befinden entweder pure oder doch in diem so fort geschehen könne, auch daß es einem jeden Liebhaber freystehet, die Güter vorher zu besehen, und sich desfalls nur auf dem Hofe zu melden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 24. Januar. 1780.

3) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Bitten der Doctorum Lange und Frehse hieselbst, qua mandatarios communium v. Hobe Guthendorfer Creditorum, alle diejenigen, welche für das Gut Guthendorf nebst der Pertinenz Kl. Guthendorf unter den mit dem von Kahlden verabredeten, auch zur Supplicantibus zu inspicirenden Bedingungen, ein mehreres denn 17200 Rthlr. N. Zwdr, inclusive der Ueber-Saat und des Ackerlohns, als so viel jener offeriret, zu bieten geneigt, imgleichen diejenigen besagter Creditorum, welche das jus idem offerendi unter eben den Conditionen, zu exerciren gewilliget sind, Kraft dieses gnädigst, am 7ten April a. c. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ persönlich, oder per procuratorem satis instructum & legitimatum, zu erscheinen, Bot und Ueberbot ad protocollum abzugeben, auch endlich zu gewärtigen, daß dem Befinden nach der reine Zuschlag geschehe. Datum Rostock, den 19. Jan. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

4) Wann in denen zur Subhastation des Kaufmann Brodthagenschen Nachlasses, am 23sten und 24sten v. M. berahmt gewesenen Terminis, sich so wenig zu dem Wohnhause c. p. als Waarenlager, ein annehmlicher Käufer gefunden, sondern nur im ganzen und inclusive der Brennerey-Gerätschaft 1000 Rthlr. N. Zwdr. dafür geboten worden; so ist ein anderweitiger terminus subhastationis auf den 1sten April d. J. anberahmet, an welchem diejenigen, welche für das Wohnhaus c. p. nebst der Brennerey mit Zubehörden, und für das gesammte Waarenlager und Garten, mehr als die offerirten 1000 Rthlr. zu bieten gewillet, sich des Morgens geneigtest hieselbst einzufinden, und, wann deren Bot irgend annehmlich, den Zuschlag sogleich pure, wenigstens aber sub lege additionis in diem eines kurz zu berahmenden dritten Termins, gewärtigen können. Sternberg, den 1. März 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

5) Zum öffentlichen Verkauf des in der Mühlenstrasse belegenen Voigtschen Hauses,

so

so der Kaufmann Frehse bewohnet, ist ein Terminus auf den 7ten April a. c. anberaumet, da sich dann die Kaufliebhabere zu Rathhause anfinden, Bot und Gegenbot pflegen, und des Zuschlages gewärtigen können. Güstrow, den 4 Febr. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

6) Es soll am 29sten März d. J. als am Mittwochen in der Osterwoche, Vormittags 10 Uhr, auf hiesigen Amtshofe, ein wohl conditionirtes Reitpferd, gegen baare promte Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, und können Kaufliebhabere dieses Pferd, Tages zuvor bey dem in hiesiger Vorstadt wohnenden Gastwirth Karutz, in Augenschein nehmen. Schwerin, den 6ten März 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Da des verstorbenen Ortkrügers, Johann Michael Schmidt, nachgelassenes Vermögen, an Vieh, Meublen und sonstigen Effecten am 29sten März, auf m Ortkruge hieselbst, durch öffentliche Auction zu Gelde gemachet, und davon dessen nachgelassene Schulden befriediget werden sollen; so werden sowol Kaufliebhaber als auch dessen Gläubiger auf dem Ortkruge, bestimmten Tages sich einfinden, erstere den Zuschlag auf den höchsten Bot und gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. letztere aber ihre etwanige Forderung bescheinigen und deren Bezahlung gewärtigen. Alten Schwerin, den 9ten März 1780.

8) Als von dem Unteroffi ier Fürst, für sich und Namens seiner Miterben dem Herzogl Burg- und Domgericht die geziemende Anzeige gemachet, wasgestalt gedachter Unteroffi ier Fürst und seine Miterben ihr hieselbst auf der Domfreyheit belegenes Haus an dem hiesigen Maurer Schmidt für 250 Rthlr. N Zwdr käuflich, falls sich in einem von Herzogl Burg- und Domgericht anzusetzenden Termino niemand finden würde, der mehr als die offerirten 250 Rthlr. N Zwdr geben wolle, überlassen hatte; So werden daher alle, welche mehr denn die bereits offerirten 250 Rthlr. N. Zwdr. für dieses Fürstische Haus zu geben gewilliget, und auch alle und jede, welche, es sey aus welchem rechtlichen Grunde es wolle, Ansprache daran zu machen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, am 4ten April d. J. auf Herzogl. Burg- und Domgericht zu erscheinen, Both und Ueberboth ad protocollum zu thun, ihre Forderungen rechtlich anzugeben und zu justificiren, und darnechst weiteren Bescheides zu gewärtigen, und zwar letztern sub pœna præclusi & perpetui silentii. Sig. Güstrow im Herzogl Burg- und Domgericht den 22 Febr. 1780.

R C Rönnberg, D. G. D. Tarnow, Adv.

9) Am 4ten April d. J. sollen Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. Betten und Leinenzeug, Möbeln und Hausgerath, worunter ein Flügel und eiserne Schlaguhr, auch Bücher worunter Frankens Mecklenburgische Geschichte öffentlich an den Mehrestbietenden verkauft werden. Liebhabere hiezu wollen sich gütigst einfinden. Malchow, den 7. März 1780.

10) Es ist zum Verkauf von 300 Stück Eichen im Amte Golberg ein anderweitiger Terminus auf den 7ten April d. J. angesetzet, und können die Liebhabere sich des Tages frühe daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewarten, daß jene Eichen dem Meistbietenden bis auf Ratification zu geschlagen werden. Schwerin, den 25. Februar 1780.

11) Auf den Herzogl. Postämtern zu Schwerin und Güstrow, bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Hn. Adler, zu Rostock, der verwittweten Fr. Andersen, zu Bützow, und dem Buchbinder, Hn. Zarf jun. zu Neubrandenburg ist für 12 ßl. zu haben: Abdruck der bey einer hochansehnlichen Reichsversammlung zu Regenspurg, Namens der Meckl. Ritterschaft, unterm 30. Octobr. 1779 und der See-Stadt Rostock unterm 2. Novembr. 1779. übergebenen Vorstellungen, mit einigen Anmerkungen von E. F. v. M.

12) Bey dem Kaufmann Herrn Eberhard zu Rostock beym Mühlenthor wohnhaft, ist neuer roth- auch weisser Kleeversaamen für wohlfeilen Preis zu haben. NB. Weil dieser Saamen im letztern Herbst gehoben, so stehet er für das Auflaufen ein. Bey demselben wird diesen Sommer auch wieder zu haben seyn: 1) Pyrmonter, 2) Selzer, 3) Spaaer, 4) Fachinger, 5) Egerischer, 6) Wisbader, 7) Schwalbacher, 8) Seidschützer Oberbitter, und 9) Wilounger, Brunnen.

13) Am 31sten dieses Monath, sollen in dem Kruge zu Boddin im Amte Wittenburg, vier Pferde, Wagen, Pflüge und allerhand acker und bau Geräthe, wie auch Mobilien und Handgeräthe an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Kaufliebhaber können sich daher daselbst den Morgen um 9 Uhr einfinden.

14) Den 29sten März a. c. soll in des wayl. Hrn Doctor Ackermanns Hause die Auction continuiret werden, da dann auch eine ziemlich gut conditionirte vier sitzige Gutsche, verschiedenes Küchengeräth, an Zinn und Kupferzeug, diverses Leinzeug, nebst Schränke, Tische und Stühle und verschiedene andere Meubles und Sachen annoch verkaufet werden sollen. Schwerin, den 21sten März 1780.

15) Es sollen dem 3ten April d. J. zum Buchholz im Kruge, allerley Meublen und Hausgeräthschaft öffentlich meistbietend verkaufet werden. Die resp. Käufere wollen sich daselbst Vormittags, um 9 Uhr einfinden. Schwerin, den 16. März 1780.

16) Auf dem Hofe zu Lischow bey Neubukow stehen 3 Stück übercomplet grosse durchgesuchte Ochsen von 11 bis 12 Jahren zum Verkauf, wer solche zu kaufen und auf die Fettweide zu jagen Lust hat, der kann sich auf dem Hofe daselbst melden und Handlung pflegen.

VI. Zu vermieten.

1) Die Erben des Bürgers und Gastwirths, Joh. Andr. Nestor, sind gesonnen: daß zwischen dem Brauer Gerdes und dem Schuster Wilde auf dem Berge, ohnweit dem Mühlenthor belegene Haus sammt Brau- und Brennerey Geräthschaft, Tische und Bänken zur Wirthschaft, auf 6 Jahre zu vermiethen, ihre 2 Scheunen und dahinten belegenen Garten aber zu verkaufen, oder auch diese gleichfalls zu vermiethen, dahero zu dem allen von E. E. Rath der 19te April d. J. anberahmet worden ist. Die Tradition wird nach errichteten Bot so gleich erfolgen. Zugleich wird auch angezeiget: daß schon am 29. März d. J. eine Auction über gesammte Nestorsche Meubles, als Kupfer, Meßing, Zinn ꝛc. worunter auch 10 Oxhöfte Branntwein befindlich, abgehalten werden soll, dazu sich dann die Liebhabere des Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, zahlreich einfinden wollen. Güstrow, den 20. März 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Bedienter, so bey adel. Herrschaften gedienet hat, suchet gegenwärtig Condition. Derselbe hat gute Attestate und kann auf Verlangen, die Bedienung so gleich antreten. Nähere Nachricht von demselben giebet der Kaufmann Herr Joh. Nicol. Jan, in Schwerin.

VIII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Johann Soldwedell, zu Meslin, Closteramts Dobbertin, sind gestern als Sonntag vor 8 Tagen, zwey Eißgraue Schimmel Füllen; daß eine von 3 Jahren und das andere von 2 Jahren, davon das jünste die linkere Hüfte am Lenden etwas niedriger ist, vom Hofe entlaufen, welche ohngeachtet alles Nachsuchens nicht weiter zu erfragen gewesen, als daß sie seldigen Tages des Abends, auf das Sehlstorfer Feld gesehen worden sind. Man ersuchet demjenigen, welcher hiervon Nachricht geben kann, vorgedachten

ken Hausmann, oder allhier beym Amte davon eine gütige Anzeige zu machen, und soll das etwanige Futter-Geld dankenehmigst deshalb erstattet werden. Dobbertin, den 20. März 1780. Beamte hieselbst.

IX. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

In der Stadt Ribnitz sind von 180 inoculirten Häuptern bereits 116 durchgeseucht, und nur erst 11 gestorben. Ausserdem inoculirt man zu Peterstorf, Bartelshagen, Hirschburg, Gelbensande und, jetzo etwas glücklicher zu Carlewitz.

Im Amte Stavenhagen sind von den von Torgelow nach Schmachtsagen zur Inoculation hingetrieben, wahrscheinlich allesamt vor der Inoculation schon inficirt gewesenen 35 Häuptern am 15ten dieses, schon 11 crepiret gewesen. Von den zu Christinenhof und Langwitz weiter eingeimpften 80 und 78 Häuptern sind respective 7 und 14 in allen gestorben, die übrigen aber sämtlich glücklich durchgeseucht. Nunmehro wird auch zu Basedow und Remplin inoculirt.

Im Amte Güstrow sind von den zu Wieck am 23sten v. M. inoculirten 83 Häuptern nunmehro 67 durchgeseucht und 16 gestorben. Am 21sten dieses, sind aufs neue 45 Häupter eingesetzet. Von Carow, Lüssow und Göldnitz fehlen die weiteren Berichte.

Zu grossen Gischow im Amte Kühn geht die Quarantaine zu Ende.

Zu grossen Belitz im Amte Neubuckow besthet sie seit 5 Wochen und

zu Garlitz im Amte Hagenow, nachdem nunmehro überhaupt 10 Stück todt sind seit dem 13ten dieses; desgleichen hat

zu Garlitz im Amte Wittenburg die Seuche seit dem 6ten dieses auch in den Hüten auf dem Felde, wovon sie nur eine ergriffen gehabt, und darin gegen 2 durchgeseuchte milchende Kühe 4 gestorben sind, einen Stillstand.

Zu Riendorf im Herzoglichen Amte Neustadt sind von den zuletzt inoculirten 45 Häuptern bisher 12 durchgeseucht und eines gestorben.

Im Ritterschaftlichen Amte Neustadt wird zu Godow inoculirt und jetzo ist auch zu Torgelow unter den 80 Holländer-Kühen die Seuche ausgebrochen, von welchen aus 26 erkrankten Häuptern am 15ten dieses schon 11 todt und noch kein einziges durchgeseucht war. Schwerin, den 23. März 1780.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Mein Reitknecht Detlov Daniel Linck, von Geburt ein Mecklenburger, ohngefehr 18 Jahr alt, braune Haare, plützig von Gesicht, etwas pockennarbig und einer platten Nase, ist mir in der Nacht vom 17 auf den 18ten hujus mit vollenkommer Livree entloffen, die Livree hat bestanden in einem weißgräulichen Leibrock, Weste und Hosen, mit weissen Knöpfen, und Kragen, Ermel und Taschen mit Blocklitzen eingefaßt und besetzt, das Unterfutter weißgräulicht, wie das Laacken, der Huth ist mit einer schmalen Tresse eingefaßt, der Ueberrock dunkelgrau, mit weissen Knöpfen und grauen Unterfutter. Dieser entloffene Bursche hat hier in Crivitz viele Leute betrogen, Geld abgeborget, und von mir seinen Lohn beynahe schon erhalten. Es ist überhaupt ein liederlicher Mensch, dem seine größte Wollust das Spielen war. Ich habe daher nicht allein das geehrte Publicum vor einem solchen Betrüger warnen, sondern auch alle Obrigkeiten in subsidium juris ersuchen wollen, obbenahmten Landstreicher in deren Jurisdiction er sich betreten lassen sollte, sogleich zu arretiren, und mir geneigt Nachricht davon zu ertheilen, damit zu seiner Abholung gegen gebührenden Revers, die Veranstaltung kann gemacht werden. Crivitz, den 20. Merz 1780.

D. v. Plessen,
Erbherr von Cambs und Musselmow.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 23. März. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Hartzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßs.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.	T.	ßs.
den 22 März in Rost. N. ⅔ Last	62	—	41	—	37	—	52	—	41	—	32	—	27	—	21	—
— 24 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.		36	—	22	—	20	—	26	—	24	—	21	—	18	—	16
— 24 in Wismar, die Last	76	—	45	—	39	—	—	—	55	—	46	—	32	—	26	—
— 24 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
— 24 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	20	—	32	—	36	—	—	—	24	—	26
— 24 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	28	2	8	1	40	—	—	2	32	2	8	1	24	1	16
— 23 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	8	1	40	—	—	2	32	2	8	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0196
DFG

Anno 1780. 14tes Stück.

Sonnabends den 1. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

b) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Hofraths Johann Martin Tiedemann hieselbst, als constituirten Anwaldes des Königl. Preußischen Premier-Lieutenants von Falckenhägeschen Infanterie-Regiments E. G. H. von Freyburg zu Breslau, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an der, entweder von dem verstorbenen Johann Hinrich Friederich von Plönnies oder dessen Sohn Carl Stephan von Plönnies auf Pentzien, an den obgedachten Königl. Preussischen Premieur-Lieutenant E. G. H. von Freyburg, auf 550 Rthlr. N. Zwdr. ausgestellete und verlohren gegangene, in dem Gute Pentzien radicirte Schuldverschreibung, irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt und zu Prositurung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 11ten des Monats Aprilis künftigen 1780sten Jahres anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an jene obbemeldete Schuld-Verschreibung ex jure cessionis, pignoris, crediti aut ex alio quocunque capite

vel causa eine Ansprache formiren zu können, glauben und die mehrgedachte Verschreibung in Händen und in Besitz haben, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Regierung, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person, oder durch genügsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an jene ostgedachte Verschreibung habende Ansprüche, mittelst Producirung der mentionirten Schuldverschreibung, rechtlich zu dociren, oder zu gewärtigen, daß in Entstehung dessen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und abgewiesen, auch die mehrberührte Schuld-Verschreibung für caßirt, annullirt und mortificirt werde erkläret werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. Dec. 1779.

L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Peter Johann von Goebe, auf Breesen alle und jede, welche an das von demselben an den Kaufmann Lobeck zu Demmin, verkaufte Allodialgut Wolkow, irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige den 11ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch denenjenigen, welche sich in dem sub B) hiebey abgedruckten Postenzettel richtig aufgeführet finden, anfügen, sich mit diesen ihren ad acta bekannten Forderungen im Liquidations-Termin nicht zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie die Kosten dieserhalb selbst zu tragen für schuldig erkannt werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 31. Jan. 1780.

B) Posten Zettel.

I) Pöste welche auf Antonii zinsbar	N. Zwdr. Rthlr. ßl.	Gold Rthlr. ßl.
1. Hauptmannin von der Lühe zu Böhlendorf	—— 1000 —	—— —
2. Hofrath Sibeth	—— 800 —	—— —
Dieser Posten ist ein creditum massæ		
3. die Erben des Consistorial Raths Sasse	—— 1000 —	—— —
4. Consistorial Rath Sasse modo doctor und Land-Syndicus Taddel	—— 500 —	—— —
5. Amtmann Twachtmann	—— 500 —	—— —
6. Gelehrte Wittwen-Casse zu Rostock	—— ——	—— 600 —
7. Hofrath Weber modo dessen Erben	—— 100 —	—— 100 —
8. Pastor Weber zu Grawitz modo des Hofraths Weber Erben 300 Rthlr. alt Courant macht in N. $\frac{2}{3}$	—— 240 —	—— —
9. die Doctorin Priessen modo Erben des Hofraths Weber	—— 300 —	—— —
10. Doctorin Becker modo deren Erben	—— ——	—— 300 —
11. Rath von Becken	—— ——	—— 1100 —

12.

	N.	Zwdr.	Rthlr.	ßl.	Gold	Rthlr.	ßl.
12. Hese zu Sanitz modo dessen Erben	—	—	400	—	—	—	—
13. Major von Barner	—	—	550	—	—	—	—
14. Burgermeister Loescher	—	—	1000	—	—	—	—
15. Superintendentin Pölchow modo Pastor Pölchow zu Genin	—	—	300	—	—	—	—
16. Obrister von der Lühe	—	—	2700	—	—	—	—
17. Amtmann Koch modo dessen Erben	—	—	—	—	—	450	—
18. der Raths Fiscus zu Rostock	—	—	1000	—	—	—	—
19. Doctor Meyer modo dessen Erben	—	—	800	—	—	—	—
20. Landmarschall von Hahn, auf Basedow, 1500 Rthlr. N. 2/3 Hierauf sind bezahlt, und wozu die von dem Kaufmann Lobeck als Käufern des Gutes Wolckow entrichtete 500 Rthlr. N. 2/3 mit verwandt worden 600 Rthlr. bleiben also Rest	—	—	900	—	—	—	—
21. Major von Watsleben modo dessen Erben	—	—	1500	—	—	—	—
22. die Grothen zu Dümmerstorf	—	—	—	—	—	200	—
23. Præpositus Boeckler zu Sanitz	—	—	—	—	—	90	—
24. Pastor Tiburtius modo dessen Erben	—	—	—	—	—	400	—
25. Wittwe Reincken zu Rostock	—	—	—	—	—	200	—
26. Pastor Weber zu Slate modo Candidat Löscher	—	—	300	—	—	—	—
27. Wittwe Spanckern	—	—	100	—	—	—	—
II) Pöste so auf Petri zinsbar.							
1. Pastor Tiburtius modo dessen Erben	—	—	—	—	—	100	—
2. die Ribnitzer Kirche	—	—	—	—	—	450	—
III) Pöste wovon in Termino Trinitatis Zinsen zu bezahlen.							
1. Justitzrath Frehse als ein der Massä creditirtes Capital	—	—	—	—	—	555	—
2. Hofrath Weber modo dessen Erben	—	—	—	—	—	2000	—
3. Postdirector Kuetemeyer D. Cour. macht in N. 2/3 mit 6 pro Cent agio	—	—	530	—	—	—	—
4. die Stassen in Rostock	—	—	1000	—	—	—	—
5. Regierungs Rathin Petersen modo deren Erben 500 Rthlr. Gold getilget bis auf	—	—	—	—	—	300	—
6. Die Camlow	—	—	—	—	—	100	—
7. Die Haberkorn Erben modo Commißionsrath Weber	—	—	—	—	—	300	—
8. Amtmann Dugge	—	—	1000	—	—	—	—
9. Hartwig Goebe	—	—	400	—	—	200	—
10. Die von Loewencrantz	—	—	200	—	—	—	—
11. Der Krüger Buchholtz	—	—	—	—	—	200	—
12. Die Jörden, modo Hofräthin Weber	—	—	1000	—	—	—	—
13. von Schwanewede, nach Abzug der der Rosenbrocken gebührenden, und bezahlten ratæ noch	—	—	1913	30	—	1044	15

N.	Zwdr.	Rtlr.	ßl.	Gold	Rtlr.	ßl.
14. Major von Viereg, modo dessen Erben	—	4000	—	—	—	—
15. Cammerherrin von Schack	—	1500	—	—	—	—
16. Das von Liebherr-Siebrandsche Stipendium	—	1100	—	—	—	—
17. Doctor Weber	—	1000	—	—	—	—
18. Pastor Weber	—	100	—	—	—	—
19. Richter Weber	—	100	—	—	—	—
20. Wilcken	—	900	—	—	500	—
21. Hauptmann von Blücher	—	2750	—	—	—	—
22. Die Grohten	—	21	—	—	200	—
23. Die von Klein	—	1000	—	—	—	—
24. Pastor Walter zu Claber, modo dessen Erben	—	—	—	—	1000	—
25. Pastor Tiburtius, modo dessen Erben	—	—	—	—	600	—
26. Geheime Räthin von Klein	—	1600	—	—	—	—
27. Doctor Taddel, modo Doctor Richelmann	—	1000	—	—	—	—
28. Doctor Gröning, modo dessen Erben	—	500	—	—	—	—
29. Einnehmer Utermarck	—	—	—	—	500	—

IV. Pöste so auf Martini zu verzinsen.

1. Pastor Tiburtius, modo dessen Erben	—	—	—	—	400	—
2. Mönckhusen, modo Wilgoß	—	—	—	—	100	—

V. An geleisteten Pacht-Vorschuß.

Die Cordsen zu Wolckow, hat wegen geleisteten Pachtvorschusses zu fordern	—	—	—	—	1000	—

VI. An rückständigen Buchschulden haben noch zu fordern.

1. Des Kaufmanns Franz Heinrich Schröder zu Rostock, Erben	—	83	—	—	—	—
2. Hofrath Weber Erben	—	22	—	—	—	—
3. Lobeck in Demmin	—	—	—	—	16	20
4. Weilandt in Teßin	—	18	36	—	—	—
5. Unlandt in Rostock	—	77	32	—	—	—
6. Doctor Seiffert in Tribsees	—	—	—	—	56	2
7. Rademacher in Prönwitz	—	—	—	—	100	—
8. Cammerrath Stein zu Rostock	—	15	10	—	—	—

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Zander, als gemeinsamen Anwaldes von Hobe grossen Grabowscher Gläubiger alle und jede, welche an die dem von Blücher auf Suckow, unterm 26sten Octob. v. J. mit Vorbehalt Unserer Landes und Lehnsherrlichen Zuständnisse, als Meistbietenden zugeschlagene in dem Amte Gnoyen belegenen Güter Wasdow, Quitzenow, und Bobbin mit den zu diesen Gütern gehörigen Pertinentien ex facto der von Hobenschen Gläubiger irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 11ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen

gen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 21. Januar 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Haben auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths und Doctoris Gebrüdere Berner als Vormündere Kochscher Kinder alle und jede, welche an das von denenselben an den Pächter Dunkelmann verkaufte Gut Beckendorf mit Zubehörungen ex jure crediti, servitutis seu alio quocunque capite irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, gleichwol aber vor dem liquidations Termin, von dem Käufer Dunkelmann keine Versicherungs-Schein dahin erhalten haben, daß von Provocantibus ihm ihre an das Gut Beckendorf habende Forderung bekannt gemacht sey, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige den 11ten April dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 31. Jan. 1780.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen euch den von Berg-Pohrstorffer Gläubigern, welche noch keine Bevollmächtigte angenommen haben, mittelst dieses gnädigst: binnen 3 Wochen legitimirte Anwälde ad acta zu bestellen, oder zu gewärtigen, daß ihr sonsten an die gütliche oder rechtliche Hinlegung dieser Schuldsache zwischen den übrigen Gläubigern gebunden seyn sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Güstrow, den 18ten März 1780.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Richelmann hieselbst, qua actoris communis von der Lühe, Buschmühlscher Creditorum, einen Terminum zur Rotulation der Acten dieses Debitwesens auf den 29sten Apr. a. c. angesetzet. Citiren demnach Kraft gegenwärtigen sämmtliche an gedachten Concurs interessirende Gläubiger gnädigst, auch sub præjudicio, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, per procuratores zu erscheinen, und besagte Acta zu rotuliren. Daneben wird denenjenigen, welche Unserer Verordnung vom 2ten October vorigen Jahres bisher nicht genüget, hiedurch freygegeben, ihre deductiones prioritatis 8 Tage vorher, sub finali præjudico præclusionis, anhero zu exhibiren, auch in so weit es etwa noch unterlassen, ihre Anwälde, bey unausbleiblicher constitutionsmäßiger Strafe, mittelst gehöriger Vollmacht ad acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 21. Febr. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Bitten deren Doctorum Lange und Frehse, qua mandatariorum communium von Hobe, Gutendorfer Creditorum Kraft gegenwärtigen gnädigst, daß gesammte Interessentes dieses Debitwesens, binnen 12 Wochen prioritatem sub præjudicio deduciren, auch so weit es noch nicht geschehen, bey constitutionsmäßiger Strafe ihre Procuratores ad acta gehörig legitimiren sollen. Datum Rostock, den 17. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Engelcken hieselbst, als gemeinsamen Anwaldes derer Adjudicatarien des Guts Gubckow, alle diejenigen, welche ex factis genannter seiner Principalinn, oder auch aus denen mit der Adjudication ihnen zur Bezahlung aßignirten Pösten irgend weiter eine Ansprache an das Gut Gubckow, nebst der Pertinenz Siden-Gubckow und das Bauerdorf Kockendorf Gubckower Antheils zu haben vermeynen, Kraft dieses gnädigst, und wollen: daß selbige am 20sten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche sodann bestimmt angeben, auch rechtlicher Art glaubhaft bescheinigen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern cum impositione perpetui silentii gänzlich präcludiret werden sollen. Es bleibt zugleich hiedurch unverhalten, daß Extrahent selbst nachstehende Creditores ad acta bekannt gemachet: als 1) Unsern hiesigen Justiz-Rath Frehse mit 4000 Rthl., 2) den Hofrath gleiches Namens allhier, mit 500 Rthlr., 3) den Hofrath Krüger zu Güstrow mit 1000 Rthlr., 4) den Senatorem Schröder mit 3000 Rthlr., 5) die Curatores des jungen Riedel mit 500 Rthlr. und endlich 6) den Pensionarium Röver zu Gubckow an Vorschuß-Geldern mit 1000 Rthlr. sämtlich in R. Zwdr., dahero denn die jetzt genannte Gläubigere nicht nöthig haben, sich ihrer obangeführten Forderungen halber, falls solche richtig angegeben worden, in dem benahmten Termino weiter zu melden. Datum Rostock, den 9. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Mantzel hieselbst, qua communis mandatarii creditorum des Burgermeisters Hertzog, in Teßin, allen Gläubigern benannten gemeinsamen Schuldners, welche bisher die Zinsen-Rückstände nicht genau angegeben, oder ihre Forderungen nur generaliter und in solle profitiret haben, Kraft dieses gnädigst, solche ihre Zuständnisse, binnen 3 Wochen exclusis feriis, deutlicher zu bestimmen, sub præjudicio, daß diejenigen, so es daran ermangeln lassen, im Betreff des Haupt-Stuhls denen übrigen Gläubigern nachgesetzet, die usurae aber nicht länger als seit Trinitatis 1779 ihnen gerechnet werden sollen. Datum Rostock, den 18. März 1780

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

d, beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann die Frau Hofräthin und Burgermeisterin Baleke gebohrne Wulff den 16. d. mit Tode abgegangen, und von derselben vorhero ein Testamentum scriptum bey uns deponiret worden, zu dessen Eröfnung der 7te des kommenden Monats April anberahmet ist; so werden die Intestat Erben der wohlgedachten Frau Hofräthin und Burgermeisterin Baleke, und alle die ein Interesse daran zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr der Publication des Testamenti vor Rath persönlich oder durch specialiter Gevollmächtigte bey zu wohnen, und so gleich dasjenige, was bereits von Gerichts wegen verfüget ist, und weiter verfüget werden wird, zu erfahren. Parchim, den 18ten März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Feldten, eine Ansprache ex jure hæreditatis debiti vel alia quacun-

eunque caus. zu haben vermeynen, werden von E. E. Rath auf den 3ten May d. J. citiret, ihre Forderungen sub pœna præ- & concluſi anzugeben. Güſtrow, den 14. März 1780.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

2) Hätte jemand an den vor dem Mühleuthor ohnweit der Ziegeley am langen Stege belegenen Garten und Bude, welche der Gärtner Weeſer bewohnet, und an den Gärtner Brunje verkaufet hat, einige Anſprache, aus welchem Grunde es auch ſeyn möchte, der wolle ſolche am 12. Apr. a. c. ſub pœna præ- & concluſi beweishaft zu Rathhauſe liquidiren. Güſtrow, den 19ten Febr. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

3) Der Bürger und Becker Daniel Bruſt hat ſein beym Pfarr-Kirchhofe an der Ecke der Hageboickſchen Straſſe belegenes Haus aus der Hand verkauft. Es werden alſo auf deſſen Geſuch alle und jede, ſo daran Anſprache ex jure crediti, hypothecæ vel retractus zu machen gedenken, auf den 12. Apr. a. c. geladen, ſich alsdann ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii in Curia damit zu melden. Güſtrow, den 9. Febr. 1780.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

f) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Wann bey uns Bürgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, der Herr Commiſſionsrath J. F. Weber, mand. noc. der Frau Geheimenräthinn, Friederica Louiſa von Levetzow, geb. Schaffalitzky de Muccadell, zu Hockedahl bey Copenhagen, das von der verſtorbenen verwittweten Frau Oberſten von Heinen, geb. Barbara Sophia von der Lühe, errichtete Teſtament eingereichet, und um deſſen forderſamſte Publication gebeten, wir auch hiezu den 14ten April pro termino anberahmet haben; ſo werden deren inteſtatiſche Erben hiedurch vorgeladen, ſich ſodann Morgens um 10 Uhr, vor uns auf dem Rathhauſe hieſelbſt, entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu ſiſtiren, und die Eröfnung und Verleſung vorgedachter letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 22. März 1780.

2) Demnach von uns Bürgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Herrn Senatoris Prehn hieſelbſt, wegen deſſen, in Roſtocker Diſtrict belegenen, aus der Hand verkauften Guts Hohen-Schwarfs, ein publicum proclama præcluſivum erkannt, und hiezu der 8te May d. J. pro termino anberahmet worden; ſo werden alle und jede, welche an ſelbiges einige Anſprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtoriſch vorgeladen, ſich ſodann Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhauſe allhier, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu geſtellen, und ihre Zuſtändniſſe anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von obgedachten Gute gänzlich abgewieſen werden ſollen. Publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 25. März 1780.

g) beym Magiſtrat zu Ratzeburg.

1) Sämmtliche Creditores des neuerlich hieſelbſt verſtorbenen Bürgers und Schweins-Schneiders Nicolaus Heſſe, ſind auf den 27. April d. J. zur Anzeige auch Klarmachung ihrer Forderungen Peremtorie vor hieſiger Gerichtsſtube vorgeladen auch die welche etwa Pfand von demſelben in Händen haben, oder aber demſelben mit einer Schuld verhaftet ſeyn ſollten, und zwar erſtere bey Verluſt ihres Pfand-Rechtes, dieſe aber bey Strafe doppelter Zahlung befehliget worden, die unter ſich habende Pfänder ſodann dem Gerichte einzuliefern, auch die nachſtändige Schuld ſodann gehörig anzugeigen und abzutragen. Ratzeburg, den 8ten März 1780.

Königl. und Churfürſtl. Stadt Commiſſarius Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

h) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Da, nach der, unterm 29. März a. p. bey hie-

hiesigem Stadtgericht in des Bürgers Wilhelm Fromm, Debitsache erfolgten Erstigkeits-Urtel, die mehresten Gläubigere, das ihnen darin auferlegte, so wol in Hinsicht des Beweises ihrer Forderungen, als auch wegen die Richtigkeit-Stellung ihrer rückständigen Zinsen, noch nicht elidiret haben; so wird zu dem Ende hiezu Terminus auf den 12. April d. J. anberahmet, alle und jede Wilhelm Frommsche Creditores vorgeladen, ad hunc terminum des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Person zu erscheinen, und das ihnen in der Erstigkeits Urtel auferlegte abzuhelfen; sub præjudicio, daß, im Nichtbefolgungsfall, sie sich den, in derselben, ihnen angedroheten Nachtheil selbst beyzumessen: Und damit diese Ladung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so soll solche durch die Schwerinschen Intelligenzblättern öffentlich bekannt gemacht werden. Sign. Laage, den 11. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Alle diejenigen, welche an der verstorbenen Bürgers, Friederich Hasen Wittwe, oder ihren hieselbst belegenen Hause und Garten, so am 5ten May d. J. öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll, irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 3ten May d. J. ad profitendum & liquidandum peremtorie nec non sub præjudicio præclusi ac perpetui silentii vorgeladen. Cröpelin, den 18 März 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym Kloster-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wenn der Pensionarius Hr. Brauer, zu Neuhof, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und seinen letzten Willen dem hiesigen Kloster-Amtsgerichte vor längst eingereichet hat; so wird zur Eröfnung desselben Terminus auf den 19ten April d. J. anberahmet und dessen nachgelassene Erben und wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, gedachten Tages, des Morgens um 10 Uhr, sich auf dem Kloster-Amtsgericht einzufinden, und die Publication des Testaments zu gewärtigen. Sign. Dobbertin, den 15. März 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amte zu Neukloster.

1) Der hiesige Holländer-Knecht Christian Lembke welchem von seinen sel. Vater dem Holländer Daniel Lembke zu K Trechow die Verwaltung der hiesigen Holländerey anvertraut worden, ist vor einigen Wochen mit Pferden und Wagen, nebst dem vorrätigen baaren Gelde heimlich entwichen, und hat verschiedene Schulden, von seinen Sachen aber weiter nichts, als zwey braune Hengst-Füllen im dritten und ersten Jahre zurück gelassen.

Wenn nun gedachter Christian Lemkbe auch so gar die, aus den Aufkünften der, ihm von seinem Vater anvertrauten hiesigen Holländerey zu bezahlende Vorjährige Weynachts-Pension nicht bezahlet, vielmehr die Erben des Verstorbenen Daniel Lembke und derselben Vormünderer in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzet hat, sich dieser Pension halber mit mir abzufinden; und dann letztere die, ihnen an vorgedachten Füllen angefallenen nechsten Ansprüche und Zuständnisse mir zu meiner Befriedigung zugleich unter Obervormundschaftl. Bestätigung Plenarie übertragen haben: Als habe ich vorbemerkte Cession hiedurch gemeinkündig machen und zugleich nicht nur einen jeden, welcher an obgedachten beyden Füllen, ein näheres Recht, als die Lembkschen Erben zu haben, und rechtlich beweisen zu können vermeynet, sondern auch zugleich den heimlich entwichenen Christian Lembke, an welchen ich mir übrigens alle weitere rechtliche Ansprüche hiedurch ausdrücklich vorbehalten haben will, hiedurch öffentlich auffordern wollen, daß sie sich a dato binnen 4 Wochen zu ebenen achten Zweck hieselbst auf dem Amte zu melden haben,

den, weil nach Ablauf dieser Frist, niemand dieserhalb weiter gehöret werden wird. Neukloster, den 13ten März 1780.

Sengebusch Beamter dieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Wittenburg.

1) Alle, welche an dem Nachlaß des ohne eheliche Leibeserben und ab intestato verstorbenen Cossat, Franz Wille, in Banthin, ein Erbschaftsrecht, oder sonstige begründete Ansprüche zu haben vermeynen, haben solches in termino den 11ten April Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Herzogl. Amte sub pœna præclusi beweißlich darzuthun. Wittenburg, in Jud. Præfect. den 11. März 1780.

Herzogl. Beamte.

n) beym adel. Gericht zu Gubckow.

1) Es werden alle diejenige, welche an den 5, zu Gubckow gehörigen Kockendorfer Bauern, irgend einige Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, am 22sten April, Morgens um 9 sich vor dem Gubckower delegirten Gerichte zu sistiren, und ihre Forderungen beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß denen sich nicht meldenden ein Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Gubckow, den 10. März 1780.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Königl. Tribunal-Canzley zu Wismar.

1) Vor dem Königl. Schwedis. hohen Tribunal in Wismar werden ad instantiam der Erben des ohnlängst verstorbenen Tribunalspedellen, Carl Gustav Wolff, desselben Mutter-Bruder Sohn, Carl Spörk, welcher vor etwa 20 Jahren als Mühlenbursche in die Fremde gegangen, und von welchem man seit dem nichts vernommen, in Betref der ihm mit angefallenen Erbschaft gedachten Pedellen Wolff, oder falls bemeldter Spörck nicht mehr am Leben, doch aber rechtmäßige Leibeserben hinterlassen, dieselben loco citationis edictalis hiedurch, mittelst öffentlich gedruckter Intelligenzen, binnen 6 Monaten präclusivischer Frist vorgeladen, entweder persönlich, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, und was ihm oder ihnen, qua legitimationem, und sonst obliegt, rechtsgültig zu beschaffen, mit der Verwarnung, daß elapso termino, denen, die sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, mehrerwehnter Spörk pro mortuo erklärt, und sein etwaniges Erbtheil den übrigen Miterben zugesprochen werden. Wismar, den 28. Jan. 1780.

Aus der Königl. hohen Tribunals-Canzley.

III. Notificatorium.

1) Sämtliche Unterthanen des Herzogl. Domanial-Amts Schwan, welche ausserhalb des Amts in Städten oder auf dem Lande, auch in der Stadt Rostock, ohne Erlaubniß dienen und wohnen, werden hiemit öffentlich befehliget, sich auf Dionisii dieses Jahres wieder ins hiesige Amt zu begeben, mit dem Anfügen: sich binnen den nächsten 6 Wochen hieselbst beym Amte persönlich zu melden, damit wegen ihres Unterkommens die erforderliche Vorkehr getroffen werden möge. Denen Unterthanen, die sich in bestimmter Zeit nicht beym Amte melden, oder auf Dionisii würklich ins Amt ziehen, wird hiedurch bekannt gemacht, das sie 8 Tage nach Dionisii eingeholet, und als heimlich und meineidig Entwichene, nachdrücklich bestrafet werden sollen. So wie nun die Herrschaften denen bey ihnen im Dienst oder Wohnung seyenden Unterthanen solches zu eröffnen haben; so wird zugleich ein jeder gewarnet, keinen Unterthan des Amts Schwan, weder zu mieten, noch im Dienst zu nehmen, oder Wohnung zu geben, daferne er nicht einen schriftlichen Consens vom Amte vorzeiget, ausserhalb des Amts ziehen zu können. Falls auch Unterthanen es ihren Umständen angemessen finden, die Freylassung von der Leibeigenschaft zu suchen, so haben sie solches

beym Amte gleichfalls gehörig anzutragen, und alle Verwendung des Amtes zu gewärtigen. Signatum Schwan, den 8. März 1780.

Herzogl. Amt daselbst.

2) Die von mir dem Kammerherrn, von Schack, als ritterschaftlichen Deputirten beym Engern-Ausschuß, im 9ten Stück der diesjährigen Mecklenb. Intelligenzblätter angekündigte Brand-Assecurations-Societät ist bis auf wenige Glieder vollzählig. Wer sich von den Landes-Eingesessenen also noch zu incorporiren gedenket, der wolle es fordersamst dem ritterschaftlichen Herrn Deputirten seines Amts anzeigen, damit derselbe bey dem auf den 18ten April a. c. angeordneten Landes-Convent eine weitere Anzeige bey mir davon mache. Rostock, den 22. Martii 1780.

3) Sollte jemand eine Art Erbsen zu verkaufen haben, welche unter dem Namen Sommer-Erbsen bekannt sind, und welche ungleich später, als die hier gewöhnlich sogenannten Winter-Erbsen gesäet werden, der wolle in Güstrow dem Herrn Senator Mühlenbruch die Probe und den genauesten Preis einsenden.

IV. Abscheid.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es wird nunmehro gegen alle und jedwede, welche in Gefolg der unterm 24sten Dec. a. pr. ergangenen Proclamatum mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an dem, auf dem Dohmhofe hieselbst cum pertinentiis belegenen von Lafferts Hause, indem auf den 24. Febr. ad profitendum, liquidandum & justificandum, vor Unserer Regierung hieselbst angesetzten Termino nicht gemeldet haben, das angedrohete Präjudicium in Kraft dieses dergestalt purificiret, daß sie insgesammt auf immerdar damit abgewiesen und präcludiret sind, mit keiner Forderung an obgedachten von Lafferts Hause, je weiter gehöret werden sollen, und ihnen hiemit ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. V. R. W. Datum auf Unserm Dohmhofe bey Ratzeburg, den 6. März 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeb. Regierung verordnete Cammer- und Justiz-Räthe.

V. Was zu verpachten.

1) Es soll nächstkommenden Trinitatis 1780 die Schmiede in Zierzow aufs neue verpachtet werden. Selbige hat an Acker, 3 Drömt Aussaat Parchimsche Maaß, eine eigene Heu-Wiese und die Hütung vor Pferde und Kühe in denen Bauer-Koppeln, nebst der Kruglage. Pachtliebhaber können sich auf dem Adelichen Hofe hieselbst melden und die Bedingungen vernehmen. Sollte ein solcher noch Lust haben, zu der Schmiede eine vollständig eingerichtete Bauerhufe anzunehmen, so kann ihm selbige bey hinlänglicher Caution auch noch übergeben werden. Großkell, den 18ten März 1780.

Adliches Patrimonialgericht hieselbst.

2) Das Gut Katelbogen soll auf bevorstehenden Trinitatis meistbietend am 3. April a. c. in dem Hause des Herrn Ober-Hauptmann von Oertzen zu Rühn verpachtet werden. Liebhaber können daselbst vorhero zur Einsicht der Pachtbedingungen sich beliebigst melden.

3) Da die Holländerey zu Berenshagen, von 70 Kühen imgleichen die Schäferey von 500 Schafen auf Martini dieses Jahres aus der Pacht fält, und aufs neue beydes an einen Pächter verpachtet werden soll so können diejenigen so zu dieser Pachtung belieben haben, sich entweder auf dem Hofe zu Berenshagen, oder auch in Rostock bey Hrn. Rathsverwandten Prehn melden, und die weiteren Conditiones vernehmen. Berenshagen den 8ten März 1780.

204) Auf Trinitatis 1780 fällt die Fischerey zu Tarzau im Ritterschaftl. Amte Mecklenburg ohnweit Wismar belegen aus der Pacht. Pachtliebhaber können sich deshalb bey dem Herrn Obrist-Lieutenant von Bassewitz auf Schönhof melden.

5) Die Loop-Mühle bey Leußow im Amte Grabow kann auf Johannis gegenwärtigen Jahres verpachtet oder verkauft werden. Wer dazu Lust und Belieben hat, kann sich alda bey dem dortigen Erbmüller Jahnke, oder in Schwerin bey dem Herrn Advocat Jur-Reden melden. Schwerin, den 22sten März 1780.

6) Da das Gut Lissow, bevorstehenden Trinitatis verpachtet werden soll; so können sich annehmliche Pachtliebhabere, bürgerlichen Standes, wenn sie das Gut zuvor besehen, zu Lambs oder bey der Curatel melden. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß Sophienhof anderweit verpachtet ist.

VI. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowgowsche Gut Rendsow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowgowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in den dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commissions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

II.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Fienstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der

21ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion der Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg einer, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey hiesiger Unsrer Justiz-Canzley, in Concurs gerathenen Landgütern die Güter Gömtow, Schönberg und Frauenmark cum pertinentiis zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine, den ersten auf den 26sten Novemb. d. J., den zweyten auf den 1sten Febr. 1780 und den dritten auf den 11ten April 1780 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termino, dem annehmlich Höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zu machenden Bedingungen, pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 14. Sept. 1779.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

4) Wann in dem, zur Verkaufung der dem Rathmann Hrn. Drevs zugehörigen dem hiesigen Armen-Kasten specialiter verpfändeten Grundstücke, am 25sten Februar d. J. vorgewesenen Termin, für den Tannenkamp 150 Rthlr. für das Stück Acker 40 Rthlr. und für den Garten 21 Rthlr. gebothen, wofür selbige sub lege addictionis in diem zugeschlagen und zum Ueberboth der 18te kommenden Monaths April, aufs neue pro Termino berahmet

met worden; so haben sich alle diejenigen, welche für solche Grundstücke ein mehreres zu geben gewilliget, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, aufs Rathhaus einzufinden und nach gethanem Both und Ueberboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Nienkalven, den 23sten März 1780

Bürgermeister und Rath.

5) Da der in den ersten und andern Verkaufsterminen, von dem vollen Wohnhause und dazu gehörigen Aeckern des Bekers, Johann Schmidt, gemachte Bot von 255 Rtlr. N. Zwdr. nicht annehmlich befunden worden; so wird hiezu eine dritte Tagefarth, auf den 8ten April d. J. beraumet, und haben diejenigen Kaufliebhabere, welche mehr als 255 Rthlr. dafür zu geben gewillet sind, sich Morgens um 9 Uhr, am besagten Tage, in loco judicii einzufinden und der Meistbietende den Zuschlag dieses Hauses samt Zubehör, gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Signatum Plau, den 12. Febr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

6) Zum gerichtlich meistbietenden Verkaufe oder allenfalsigen Vermiethung des weyl. Rathsverwandten Hückstedt, neuen Wohnhauses in der Hauptstrasse belegen, von 2 Etagen, gut eingerichteten Zimmern, Keller, Hofraum, Stallungen, 2 volle Erb-Gerechtigkeiten, jede von 18 Schefl. eigenen Acker, 2 Garten, Branntweinsblase und Zubehör, ist Terminus auf den 17. April anberahmet. Liebhabere wollen sich des Morgens um 9 Uhr, vor Gericht einfinden. Sülze, den 14. März 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

7) Am 17ten April sollen in dem Holländerhause zu Kurzen Trechow eine halbe Meile von Bützow, durchgeseuchte und ungeseuchte Kühe, Kälber, Pferde, Schweine, ein Wagen mit Zubehörde, allerhand Hausgeräth an Kupfer, Meßing, Zinn, Leinenzeug, Betten Schränken, Tische, Stühle, Bettstellen, wie auch das zur Holländerey Wirthschaft erforderliche sämmtliche Hölzernegeräth, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; es können also Kaufliebhabere sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr zu Kurzen Trechow einfinden.

8) Bey Hen. Carl Eberhard Jenssen zu Boitzenburg, ist ächter und aufrichtiger neuer rother und auch weisser Kleversaame, das Pfund zu 5 ßl.; imgleichen neuer Rigischer Leinsamen für billigen Preis zu haben.

9) So jemand Bur-Baum zu kaufen gewilliget ist, der beliebe sich bey dem Fürstl. Hoff Gärtner Schmidt zu melden.

10) Am 9. April d. J. Morgens um 9 Uhr sollen in dem Pfarrhause zu Thulendorf die Sachen des seligen Pastoris Harberden, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. öffentlich verkauft werden: ein silberner Potagenlöffel, eine silberne gravirte Taschen-Uhr mit doppeltem Gehäuse, eine silberne viereckigte und vergoldte Tabatiere, ein goldner Ring, verschiedene Bolzen flächsen und heden Leinen, auch heden Drell, Tischlaken Servietten, Handtücher, Bettlaken, einige Mannshemden, gesäumte und ungesäumte Taschentücher, Manns-Vorärmet und Kragen, ein gutes schwarzlakens Mannskleid, ein schwarz drap de dame Chorrock, so mehrentheils neu, ein fein zitzen Schlafrock mit rothem Futter und Camisol, ein neuer Huth, Betten und Federn, etwas Wolle, ein grosser eichener beschlagener Coffre, ein kleiner Reisecoffre, einige Instrumenta rustica, ein grosser tannener Kasten, verschiedene Bettstellen, Schränke und was sonst noch vorfällt, einige Victualien, an Pflaumen, Backbirnen, auch einige Scheffel Rocken und Gersten. Kaufliebhabere werden ersucht, sich am gedachten Tage bey Zeiten einzufinden.

11) Wann zum gerichtlichen Verkaufe des am alten Markte hieselbst gelegenen Freeseschen Hauses cum pertinentiis der 8te kommenden Monats Apr. pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu

wohlverordnete Herren Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches den Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publ. jussu Senatus. Rostock, den 11. März 1780.

11) Da man mit jungen Schweinen auf dem adl. Guthe Mulsow zu 1, 2 und mehreren Jahren überflüßig völlig versehen ist; so können Kaufliebhabere solche für billigen Preis, erstere a Stück 12 ßl. und andere von 2 und mehr Jahren a Stück 2 Rthlr. N. Zwdr. für baare Bezahlung erhalten. Gedachte Schweine sind von so guter hartfreßiger Art, daß sie auch das schiere Stroh, Häckerling wegfressen. Mulsow, den 9. März 1780.

Krüger, Administrator daselbst.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es wird ein Wallach von Race zum Reit-Pferde, von 4 bis 7 Jahren alt gesucht, welcher im ersten Alter nicht unter 11 Quartier 2 Zoll oder vielmehr 16 Hand 2 Zoll hoch, die Hand zu 4 Zoll gerechnet. In letzteren Jahren aber wenigsten 2 Zoll höher ist. Hell oder dunkelbraun, schwarz oder fuchs; mit oder ohne Zeichen; leicht, gerade und fein von Knochen; gerade von Kreuz und Rücken; rund von Hüften und Leibe und nicht aufgeschürzt; schön von Hals und Kopf und wohl aufgesetzt; gut von Mähnen und Schweif; gesund und klar und sonst wie ein Reitpferd von Werth seyn muß. Das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

VIII. Was verlohren.

1) Dem Bauer Ernst Grimm zu Schwechow sind in der Nacht vom 16ten März zwey junge Pferde, als ein schwarzbraunes ohne Abzeichen 4 Jahr alt und ein schwarzes ohne Abzeichen 3 Jahr alt, entlossen. Derjenige, bey dem sich selbige angefunden haben sollten oder wer sonst davon Nachricht geben kann, beliebe solches gegen Erstattung der Kosten auf dem Hofe zu Schwechow gefälligst anzuzeigen.

IX. Was gefunden.

1) Es sind den 21sten März zu Rampe, im Amte Schwerin belegen, zwey Pferde vermuthlich verlauffen, angekommen. Das eine davon ist ein braunes Stut-Füllen, ohngefehr 3 Jahr alt, das andere ist ein schwarzes Hengst-Füllen. Wenn der Eigenthümer dieser Füllen sich durch Obrigkeitliche Attestate legitimiret, kann er solche gegen Erstattung des Futter-Geldes, vom Hofe Rampe wieder erhalten.

X. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Die in der Stadt Ribnitz von der natürlichen Seuche befallenen 5 Häupter sind sämtlich crepiret; dagegen sind von 180 inoculirten Häuptern 120 schon durchgeseucht und bisher nur 12 gestorben. Ausserdem sind nun noch 200 Häupter Rindvieh in dieser Stadt, deren Eigenthümer bisher zur Inoculation sich nicht entschliessen wollen. Zu Bartelshagen sind aus der Inoculation bisher 20 Stück durchgeseucht und noch ist keines gestorben. Zu Hilddburg geht die Inoculation gleichfalls glücklich von statten. Von Peterstorf, Gelbensande und Karlewitz fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt sind zu Löwenstorf von 90 nach und nach inoculirten Häuptern 80 durchgeseucht und nur 10 gestorben. Am 22sten dieses sind aufs neue 62 Stück eingesetzt. Zu Torgelow ist die Seuche so wütend gewesen, daß von 80 damit befallenen und zum Theil, vermuthlich zu spät, inoculirten Häuptern am 23sten dieses nur noch 11 Stück am Leben und nur erst ein einziges durch-

durchgeseucht gewesen. Zu Schmachthagen ist nun die Seuche zu Ende, nachdem von den in dem vorigen Avertissement gedachten 35 Häuptern 26 Stück crepiret und nur 9 durchgeseucht sind. Das inoculirte jüste Vieh, der Godower Bauern, war am 23sten dieses noch nicht erkranket. Von Basedow und Remplin fehlen die weiteren Berichte.

Im Amte Güstrow sind zu Carow von 36 inoculirten Häuptern, 26 durchgeseucht u. 10 gestorben; u. von den ferner inoculirten 18 Häuptern sind 17 durchgeseucht und eins gestorben. Von den zu Wieck jüngst eingeimpften 45 Häuptern ist noch keines krank. — Von Gölonitz ist noch keine weitere Nachricht eingegangen.

Zu grossen Belitz im Amte Neubuckow ist die Quarantaine abgelaufen, in welcher sich

Garlitz im Amte Sagenow seit dem 13. dieses und

Garlitz im Amte Wittenburg seit dem 6. dieses befinden.

Zu Nieendorf im Amte Neustadt sind von den zuletzt inoculirten 45 Häuptern bisher 4 gestorben, 8 noch nicht merklich krank, die übrigen 33 aber mehrentheils durchgeseucht

Schwerin, den 30. März 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Wer eine trächtige oder frisch milchende Eselin mit dem Füllen zu verkaufen gewillet, beliebe es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen.

2) Es sind die bey meinen Bauern dienende Knechte:

1. Johann Bohnhorst, ein ziemlich langer und breitschultriger gesetzter mit ganz wenigen Pockennarben versehener Kerl, von etwa 28 Jahr alt, hat blonde Krause Haare und trägt sich ganz gerade, ist mit einen blauen Cammisohl und einen Kittel gekleidet.

2. Hans Fabricius ein kleiner mittelmäßiger Kerl, von ohngefehr 25 Jahr, hat schwarze Haare und siehet schier aus, gehet aber krum und hat einen Kittel an.

3. Johann Gottfried Albrecht, ein grosser Kerl, von ohngefehr 28 Jahr, ist ein gesetzter breitschultriger Kerl und schier vom Gesicht. Er trägt sich gerade und hat ein blaues Cammisohl an.

4. Hans Jochim Thies, ein junger Kerl, von etwa 18 Jahren, trägt sich gerade und siehet schier aus. Er hat bräunliche Haar und Kittel und blaues Cammesohl an,

in der Nacht vom 28sten auf den 29sten dieses heimlich entwischet und in der gestrigen Nacht vermuthlich wieder gekommen, und haben nachgeholet und in der gestrigen Nacht vom 29sten auf den 30sten hujus mit fort genommen

5. Johann Friederich Borchert, ein grosser gesetzter und mit breiten Schultern versehener Kerl, dessen Alter ohngefehr 20 Jahr ist. Er gehet sehr schief, hat blonde Haare und trägt gemeiniglich einen braunen Rock und blaues Camisohl.

6. Christian Thies, ein mittelmäßiger Kerl von ohngefehr 22 Jahr, hat schwarz braune Haare, und schadhafte Füsse, daher er auch nicht sonderlich gut gehet. Er ist Pockennarbig und trägt einen greissen Rock.

7. Elisabeth Thies, eine mittelmäßige Person, von ohngefehr 20 Jahren. Sie trägt sich gerade und ist schier vom Geßicht und hat schwarze Kleidung an.

Sollten sich diese Personen unter irgend einer Gerichtsbarkeit einfinden, so wird des Orts Obrigkeit in subsidium juris von mir respective gehorsamst und ganz ergebenst ersuchet, diese Leute so fort zu arretiren, und mir von der geschehenen Arretirung Nachricht zu geben. Ich werde nicht nur alle desfalls habende Kosten dankbarlichst erstatten, sondern erbiete mich auch in dergleichen Fällen zu reciproquer Willfahrung. Schlieven, den 30sten März 1780. J. H. Hundt,

Erb- und Gerichtsherr hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 30. März. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 29 März in Rost. N. ½ Last	63	—	41	—	38	—	53	—	42	—	31	—	28	—	21	—
31 in Guer. d. Schfl. N. ½.		36		22		20		26		24		21		18		16
31 in Wismar, die Last	76	—	46	—	39	—	—	—	58	—	46	—	32	—	26	—
31 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
31 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	24	—	20
31 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	8	1	40	—	—	2	32	2	8	1	24	1	16
30 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	8	1	40	—	—	2	32	2	8	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0212
DFG

Anno 1780. 15tes Stück.

Sonnabends den 8. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Uns hat der von Bülow, auf Düßin um Erlassung behufiger proclamatum præclusivorum zu seiner Sicherung, wegen des von ihm angekauften in Unserm Amte Grevismühlen belegenen Guts Steinforth, in so weit dasselbe Lehn ist, Supplicando unterthänigst gebten.

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden Statt gegeben, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das ermeldete Gut Steinforth einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 26sten Jun. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenigen, welche an mehrerstes Gut Steinforth, so weit dasselbe Lehn ist, ex capite feudi, retractus vel ex alio capite einige Lehn-Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an obgedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person, oder per procuratorem unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, im widrigen Fall aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. März 1780.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hauptmanns, Bogislav Hellmuth von Moltzahn, alle und jede, welche an das von demselben an den Kaufmann Joachim Christian Krull in Malchin verkaufte Gut Goritz irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 18ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im wiedrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch denenjenigen Gläubigern, die von vorbemeldeten Käufer Amtmanns Scheine erhalten haben, hiedurch anfügen, daß sie ihre Forderungen anzugeben nicht nöthig haben, wiedrigenfalls aber die Kosten solcherhalb tragen sollen, Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 3 Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Herzberg, als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der jetzigen Besitzer, und Eigenthümer der Güter grossen und kleinen Rentzow alle und jede, so nach der Zeit, daß die Gläubiger des Oberhauptmanns von Müller, convociret worden, und der unterm 17ten Decembr. 1770 publicirte präclusiv Abscheid erfolget ist, einige Ansprache ex factis creditorum vel alio quocunque capite an die von diesen dem Burgermeister Schütz, zu Lüneburg verkaufte Güter grossen und kleinen Rentzow cum pertinentiis zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen; daß selbige den 18ten April d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im wiedrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey annoch bekannt gemacht wird, daß der Burgemeister Peters zu Lüneburg mit seinen Forderungen von 1500 Rthlr. und 500 Rthlr., die Erben des Doctoris Groening mit 500 Rthlr., der Amtmann Schumacher mit 1000 Rthlr., die Kirche zu Westenbrügge mit ihrer Ansprache von 200 Rthlr., und der Provocant Doctor Herzberg mit 1000 Rthlr. R. Zwdr. sich zu melden nicht nöthig haben, da diese Pöste als liquide anerkannt werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 4. Febr. 1780.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Dorjes, als gemeinsamen Anwaldes von Voß Giewitz Schonauer Gläubiger zur endlichen gütlichen, oder rechtlichen Regulirung dieser Schuldsache, auch insbesondere zur Erklärung über den von dem Hofmarschall von Voß, mediante supplica den 28. Jan. d. J. übergebenen in rubricirenden rectificirten Postenzettel, und entworffenen Inbultsplan Terminum auf den 19ten April d. J. angesetzet ha-

haben. Gleich wie Wir nun den Hofmarschall von Voß, sub reiterato iam retro in actis comminato præjudicio finali excitandi concursus zu diesem Vorbescheid vorgeladen haben; so citiren Wir auch euch die gesammten von Voß-Giewitz Schönauer Gläubiger hiedurch gnädigst, und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu vorerwehnten Zweck erscheinet, und eure Erklärung über vorbemeldete Puncte rein, deutlich, und bestimmt sodann abgebet, sub retro comminato præjudicio, daß die nicht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte Erscheinende, noch sich vorausgegebenermaassen Erklärende intuitu des projectirten Indult-Vergleichs lediglich an dem gebunden seyn sollen, was zwischen den übrigen gütlich oder rechtlich festgesetzet werden wird, intuitu der aufgeführten Schuldposte aber mit ihren etwanigen Widersprüchen prächudiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß euch so wol von dem Vergleichsplan, als dem Postenzettel cum annexis respective Einsicht, und Abschrift auf Verlangen im voraus hiedurch zugestanden werde. Zugleich befehlen Wir auch den ad acta zwar bekannten, aber zur Zeit noch nicht legitimirten Anwälden hiedurch gnädigst, ihre Vollmachten annoch gegen den Termin bey constitutionsmäßiger Strafe, und sub pœna excitandi Fiscalis ad acta zu bringen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 17. Febr. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

I.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, mit Unsrer Landesherrlichen und Obervormundschaftlichen Genehmigung von dem Obristlieutenant, von Schack, verkaufte Gut Hülseburg cum pertinentiis, ex capite debiti, hypothecæ, protimiseos, fideicommissi, vel ex ullo alio juris capite Rechte und Ansprüche haben, zur Zeit aber sich so wenig ad acta gemeldet, als sonsten ad acta bekannt geworden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des obgenannten Obristlieutenants von Schack, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten April a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach, mit Verstattung der Inspection des von Provocante unterm 28ten May 1779 ausgestellten Posten-Zettels, gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher den Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig quasortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specificquererLiquidation, profitiren u. mittelst Produzirung der Orginal-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet prächudiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Jan. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Bitten derer Doctorum Lange und Frehse, mandatariorum communium von Sobe, Gutendorfer

Creditorum Kraft gegenwärtigen gnädigst, daß gesammte Interessentes dieses Debitwesens binnen 12 Wochen, prioritatem sub præjudicio deduciren, auch so weit es noch nicht geschehen, bey constitutionsmäßiger Strafe ihre Procuratores ad acta gehörig legitimiren sollen. Datum Rostock, den 17. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Mantzel hieselbst, qua communis mandatarii creditorum des Burgermeisters Hertzog, in Teßin, allen Gläubigern benannten gemeinsamen Schuldners, welche bisher die Zinsen-Rückstände nicht genau angegeben, oder ihre Forderungen nur generaliter und in solle profitiret haben, Kraft dieses gnädigst, solche ihre Zuständnisse, binnen 3 Wochen exclusis feriis, deutlicher zu bestimmen, sub præjudicio, daß diejenigen, so es daran ermangeln lassen, im Betreff des Haupt-Stuhls denen übrigen Gläubigern nachgesetzet, die usurae aber nicht länger als seit Trinitatis 1779 ihnen gerechnet werden sollen. Datum Rostock, den 18. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann bey uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, der Herr Commissionsrath J. F. Weber, mand. noe. der Frau Geheimenräthinn, Friederica Louisa von Levetzow, geb. Schaffalitzky de Muccadell, zu Hockedahl bey Copenhagen, das von der verstorbenen verwittweten Frau Oberstin von Heinen, geb. Barbara Sophia von der Lühe, errichtete Testament eingereichet, und um dessen forderſamſte Publication gebeten, wir auch hiezu den 14ten April pro termino anberahmet haben; so werden deren intestatische Erben hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgens um 10 Uhr, vor uns auf dem Rathhause hieselbst, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22. März 1780.

2) Wann zur Publication des von dem Kaufmann und Weinhändler, Christian Tellien, und dessen nunmehro verstorbenen Ehefrau, geborner Anna Maria Schöpfen, errichteten und anhero eingereichten testamenti reciproci der 14te kommenden Monats April pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche hiebey ein begründetes Interesse zu haben vermeynen, hiedurch sub præjudicio præcluſi vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, in curia allhier zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1. März 1780.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Von E. E. Rath ist zur Publication der Prioritäts-Urthel in den Ilgenerschen Debitwesen, ein Terminus auf den 19. April d. J. angesetzet, zu deren Anhörung Creditores hiedurch citiret und geladen werden. Güstrow, den 14. März 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) In des verstorbenen Schlächters Hans Dan. Lohrentz Debitwesen ist zur Separation des mütterlichen der Kinder erster Ehe, und zur fernern Regulirung solchen Debitwesens von E. E. Rath ein Terminus auf den 11ten April a. c. angesetzet, wozu gesammte Lohrentzsche Creditores hiedurch vorgefodert werden, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende den Beschlüssen der Anwesenden beyzutreten für schuldig erkannt werden sollen. Güstrow den 14ten Martii 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle und jede, welche an die von der Frau

Frau von Löwenstern geb. Schwasmann, zu Bützow, an den hiesigen Kaufmann Langfeldt bereits seit 1775, wieder käuflich überlassene nunmehro aber erb- und eigenthümlich verkaufte, allhier zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke, als

1. das in der Stavenkavel belegene volle Haus, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Kavelthein auf der grossen Wiese, auch binnen Pertinentien,

2. eine vor dem Creutzthor, beym kleinen Ihlvohl, belegene Scheune,

3. einen Garten vor dem Creutzthor auf den Tamtzfelde,

An Ueber-Aecker.

1. einen Camp vor den Creutzthor, vorne auf den Hufenstücken zur Rechten, am Wege,

2. einen Camp daselbst zur Linken, am Wege,

3. ein viertel Morgen auf den Hufenstücken, zwischen den Gärten bey dem Torfmohr nach dem Buchholz hin,

4. einen Camp Acker am Parscher Wege.

An Wiesen.

1. eine Wiese am Rasenbettschen Wege, beym Bäckler,

2. eine Wiese daselbst nach der warmen Däntze schiessend,

3. eine Wiese bey dem Rasenbette,

4. eine Wiese auf jenseit der Langenbrockschen Brücke,

5. eine Wiese daselbst

Forderungen und Ansprüche haben, solche rühren her ex jure crediti, hypothecæ, retractus tam ex consanguinitate, quam ex vicinitate, werden hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie am 7ten Jun. d. J. des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath sich einfinden, und so dann ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren sollen. Parchim, den 28. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Da in der Debitsache des Notarii Paschen hieselbst, in dem unterm 6ten d. M. abgehaltenen Termino ein gütliches Auskommen inter creditores nicht erreichet worden ist; so haben selbige in dem zur protocollarischen Erstigkeits-Deduction auf den 17ten k. M. Apr. anberahmten termino sub præjudicio, mit ihrer Prioritæts-Deduction weiter nicht gehöret zu werden, sich gehorsamlich zu gestellen.

Daneben wird auch dem Hrn. Doctori Erdtmann in Schwerin, wegen seiner profitirten Procuratur- und Advocatur-Rechnung, und der Wittwe Hilgenfeld zu Lauenburg, wegen des profitirten Postens von 133 Rthlr. 35 ßl. mit Zinsen zum Ueberfluß und sub pœna præjudicii aufgegeben; ihre Forderungen längstens in dem angesetzten Termino gehörig, respect. durch Einreichung eines bey der hohen Behörde zu bewürkenden decreti moderatorii, zur Bestimmung und ad liquidum zu bringen, gleichwie dem Notario Paschen, alles Ernstes und sub pœna arbbitraria seine Gegenforderung an ersteren binnen 8 Tagen, ad acta einzureichen, anbefohlen worden. Decretum Wittenburg, den 9. März 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Ad instantiam des Hrn. von Bülow, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, an dessen am Stadwall belegenes nunmehro verkauftes Wohnhaus, Gärten, Ställen und übrigen dahin gehörigen Gebäuden, Ansprache zu haben vermeynen, Kraft dieses auf den 21sten April ad profitendum & liquidandum, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii zu erscheinen geladen, ihre etwanige Prätensa gehörig zu profitiren und wie Rechtens zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und daß für stets werden präcludiret werden, ohnfehlbar zu gewärtigen. Goldberg, den 25. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

i) beym Stadtgericht zu Plau.

1) Auf geziemendes Ansuchen, des hiesigen

Bürgers und Knopfmachers Meisters, Josias Ballengall, werden dessen Creditores hiemit sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 13ten April d. J. ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen. Sign. Plau, den 28 Febr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

k) beym Amtsgericht zu Mecklenburg.

1) Alle diejenigen, welche an dem abgemeyerten Hauswirth, Johann Lange zu Karow, Forderungen zu machen haben, sie rühren her woher sie wollen, werden hiemit auf den 13ten May d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen, edictaliter und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen. Amt Mecklenburg, den 4. Apr. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Alle und jede welche an den Bürger und Schuster Andreas Hinrich Jahns, auch dessen allhier am Markte belegenes Wohnhaus, samt den dazu gehörigen Garten und Acker, ex quocunque capite vel cauſa rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, werden hiemit peremtorie ac sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 10ten des kommenden Monats May d. J. Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht zu erscheinen, ihre habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, dessen Vorschläge und eventualiter ceſſionem bonorum zu vernehmen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 2ten März 1780.

Zum Herzogl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

m) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Es werden alle und jede, welche an die Schutzjuden, Meyer Aaron und Levin Jacob, auch deren allhier belegenen Wohnhäuser cum pertinentiis, ex quocunque capite vel cauſa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie ac sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, am 5ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte unausbleiblich zu erscheinen, ihre angedachte Schutzjuden Meyer Aaron und Levin Jacob habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, deren Vorschläge und eventualiter anerbotene ceſſionem bonorum zu vernehmen, und darauf weiterer rechtlich. Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 3ten April 1780.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

n) beym Cloſter-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wenn der Hr. Advocat Voß zu Parchim, als Mandatarius Carstenscher Creditorum den, in Gemäßheit des vergleichsmäßigen classifications Schematis entworfenen Distributions-Plan der Carstenschen Debitmasse, nunmehro ad acta exhibiret hat, und dabey das hiesigen Cloſter-Amtsgericht ersuchet, zu desselben Vorlegung und Beurtheilung der Creditorum mithin auch derselben Genehmigung einen Termin anzuberahmen, und gesammte Carstensche Creditores darin sub præjudicio, vorzuladen: so ist diesem Petito von Gerichtswegen deferiret und Terminus auf den 18ten April anberahmet, in welchem gesammte Carstensche Creditores vorgeladen werden, gedachten Tages, des Morgens gegen 10 Uhr, vor dem Cloſter-Amtsgerichte, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, die Vorlegung des Distributions-Plans zu gewärtigen und über die Genehmigung desſelben sich zu erklären, oder ihre Einwendung mit standhaften Gründen ad protocollum abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie pro conſentientibus erkläret werden ſollen, wornächſt ratione diſtributionis das Weitere wird erkannt werden. Sign. Dobbertin, den 9. März 1780.

Cloſter-Amtsgericht hieselbst.

o)

o) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Es ist hieselbst die Wittwe des weiland Herrn Amts Administrators Witte, gebohrne Schröder, im Lüneburgischen gebürtig, ohne eheliche Leibes-Erben, jüngst mit Tode abgegangen und deren Nachlaß darauf in gesetzliche Behandlung genommen worden. Vermöge einer, unter ihren Papieren vorgefundenen brieflichen Nachricht, sind im Jahre 1776. von ihren Seiten-Verwandten am Leben gewesen:

a) eine Schwester, Nahmens Anna Dorothea, Wittwe Stockman, zu Zelle,

b) eine Bruders-Tochter, welche an einen Wagenmeister zu Göttingen verheirathet seyn sollen,

c) ein Bruders-Sohn zu Hanschenbüttel und

d) ein Brudere-Sohn zu Wittingen.

Solchemnach laden wir nicht nur diese und, im Falle ihres Todes, deren rechtmäßige Erben, sondern auch alle und jede, welche noch sonst, aus Erbgangs Recht, oder irgend einem anderen Grunde an diese Verlassenschaft Ansprache machen können, nicht minder diejenigen, welche etwa von dem Ihrigen etwas besitzen, daß sie am 30sten May dieses Jahres, morgens um 10 Uhr, vor dem Herzoglich hiesigen Amts Gerichte erscheinen, um Bezugweise, Theils ihr Erbrecht und etwanige Forderungen rechtsgenüglich zu bescheinigen und Theils das von der Erblasserin im Händen habende glaubhaft anzuzeigen: Bey Vermeidung des Nachtheils, daß Jene auf immer abgeschlossen und zum Stillschweigen verwiesen, diese aber zur Erstattung des Zweyfachen verurtheilet werden sollen: wornächst dann, was weiter und wegen Vertheilung der kleinen Erbschaft, rechtens seyn wird, zu gewärtigen ist. Signatum Güstrow, den 1sten März 1780.

Herzogliches Amtsgericht.

p) beym Dömitzer Amts-Gericht zu Grabow.

1) Wann in heutigen Termino, sich ausser der ad acta bekannt gewordenen Ehefrau, des Gefreiten Frese zu Dömitz, nur noch deren Schwester Louisa Ulrica Amalia Mermann, zur Erbschaft der zu Kaltenhof, ab intestato verstorbenen Wittwe, Hedewig Charlotta Halbergen, legitimiret, gleichwol aber ad acta angezeiget worden; daß noch eine Schwester u. Bruder von den vorbenannten Erben, am Leben, es also die Nothwendigkeit erfordert, sämtliche Erben und Creditores anderweitig vorzuladen; So werden der gedachten Halbergen Erben und Creditores hiedurch vorgefordert, daß sie sich entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte, den 17ten April d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte sistiren, und ihr Erbrecht und sonsten habende Forderung rechtlich dociren sollen, sub præjudicio: daß, die solches nicht befolgen, auf immer abgewiesen werden. Amt Dömitz, zu Grabow, den 17. März 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

q) beym Waisengericht zu Brüel.

1) Der seit ungefähr 30 Jahren abwesende und dem Vermuthen nach von Wismar zu Wasser nach England gegangene Becker-Geselle, Friederich Malchow, aus Brüel gebürtig, oder dessen etwanige Leibes-Erben, werden nach Höchster Herzogl. Verordnung d. d. Schwerin, den 8 März 1774. hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, daß er, oder sie a dato binnen 2 Jahren, zur Selbstwahrnehmung seiner, oder ihrer, Befugnisse und Entgegennehmung seines, oder ihren Erbtheils vor dem hiesigen Waisengerichte erscheinen, und sich wegen der Ansprüche an das ihm, oder ihnen zugefallene Erbtheil melden: widrigenfalls die Substanz dieses Vermögens denen nächsten Anverwandten für anheimgefallen, erkläret werden soll. Brüel, den 15. Jan. 1780.

Burgemeister und Rath.

r) beym Waysengericht zu Gnoyen.

1) Es ist die Fr. Wittwe des wayl. Hrn. Postmeisters Wandschneider, zu Grevismühlen,

len, Anna Margaretha geb. Fidlern, welche sich hieselbst viele Jahr aufgehalten hat, unlängst ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und deren Verlassenschaft, von Waisen-Gerichts wegen, unter Siegel genommen worden. Es werden also alle diejenigen, welche an solche Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu machen vermeynen, imgleichen diejenigen, welche der Defuncta mit Schulden verhaftet, hiedurch peremtorie & sub pœna resp. præclusi & perpetui silentii ac dupli vorgeladen, am 29sten May h. a. Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht oder Forderungen gebührend anzugeben und zu bescheinigen, ihre Schulden aber zureichend bekannt zu machen. Sign. Gnoyen, den 18. März 1780.

Verordnetes Waisengericht.

s) beym Dohm-Capittel-Gericht zu Schwerin.

1) Ad instantiam des Dom-Capittels Einwohners und Kaufmanns, Joseph Ferdinand Berber, werden von wegen eines Schwerinschen Domcapitel-Gerichts alle und jede, welche an das von ihm an den Sattler, Joh. Georg Loloff, aus freyer Hand verkaufte, hieselbst zwischen den Häusern des Brauers Bischwang und Schuster Wendt belegene Wohn-Haus, nebst Hof und Garten-Platz, ex quocunque capite vel causa Anspruch machen zu können glauben, sub pœna præclusi & perpetui silentii am 7ten Jun. d. J. auf der Superintendentur zu erscheinen vorgeladen. Schwerin, den 4. März 1780.

r) bey der verordneten Commißion zu Röbel.

1) Wann aus Herzogl. Regierung zu Schwerin, mir dem Hofrath Krüger, zu Güstrow, unterm 23sten vorigen Monats in Gnaden committiret worden, daß ich zur Richtigstellung des vor etlichen Monaten zu Röbel verstorbenen Rathmanns Schröder Nachlaß, publica proclamata præclusiva erlassen soll, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Rathmanns Schröder, zu Röbel, aus irgend einem Grunde Ansprache, oder Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, sich am 13ten Jun. d. J. des Morgens um 10 Uhr, auf den Rathhause zu Röbel einzufinden, und so dann ihre vermeintlichen Forderungen coram commissione gehörig zu profitiren, und der Ordnung gemäß zu justificiren, danächst aber Bescheides zu gewärtigen. Zugleich wird aber auch denenjenigen Gläubigern, die ihre von dem Defuncto in Händen habenden Verschreibungen mir als Herzogl. Commissario bey der Inventur der Schröderschen Verlassenschaft schon vorgewiesen haben, hiedurch bekannt gemachet, daß sie sich in dem auf den 13ten Jun. a.c. präfigirten Termin nicht weiter melden, und desfalls keine Kosten Erstattung gewärtigen dürfen. Schließlich wird auch noch denen, welche bey dem verstorbenen Rathmann Schröder oder dessen Ehefrau Pfänder versetzet haben, angefüget, daß sie solche binnen 6 Wochen a dato anzurechnet, einlösen, und sich desfalls bey dem Magistrat zu Röbel, der von denen versetzten Sachen ein Verzeichniß auch die Sachen selbst unter Siegel hat, melden, bey unterbleibender Meloung aber es sich zu verdanken haben sollen, wenn die versetzten Sachen mit deren übrigen zum Verkauf kommenden Schröderschen Effecten an den Meistbietenden mit verfilbert werden. Röbel, den 11. März 1780.

J. H. C. Krüger, als zur Regulirung und Richtigstellung des Nachlasses des zu Röbel verstorbenen Rathm. Schröder, gnädigst verordneter Commissarius.

u) beym Patrimonial-Gericht zu Hoickendorf.

1) Ausgangs vorigen Monats, ist zu Hoickendorf eine Guts Unterthanin, Anna Dorothea Wittwe Koppelmanns, gestorben, deren Nachlaß sofort unter Siegel genommen, da sich denn bey der Inventur ergeben, daß sie

einen

einen Sohn Matthias Koppelmann gehabt, der im Jahr 1761 als Königl. Preuß. Recrute engagiret und in das Brandenburgsche gegangen sey, von daher auch in den beyden ersten Jahren geschrieben, nachhin aber sich nicht weiter gemeldet habe: so wird obgedachter Mathias Koppelmann, oder daferne er verstorben, dessen etwanige Leibeserben, oder auch sonst Ansprache und Forderung machende an den Nachlaß, hiemit peremtorie citiret und geladen, sich am 30sten Jun. d. J. vor den Hoickendorfer Patrimonial-Gericht ohnfehlbar zu gestellen, und zur Erbschaft zu legitimiren auch die etwanigen Forderungen zu verificiren, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls daran präcludiret und den Nachlaß den sich bereits gemeldet habenden nächstfolgenden Erben werden ausgefolget werden. Sign. Hoickendorf, den 20. März 1780.

Ditmarsches Patrimonialgericht hieselbst.

v) beym gräfl. v. Plessenschen Gericht zu Ivenack.

1) Da der Wirthschafts-Schreiber auf dem hiesigen Haubof, August Rickmann, am 6. huj verstorben ist: so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des besagten verstorbenen Wirthschafts-Schreiber Rickmanns, eine Ansprache und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch citiret, am 18ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen zu liquidiren und zu justificiren, in dessen Unterbleibung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern hiemit gänzlich abgewiesen werden sollen. Ivenack, den 9. März 1780.

Gräfl. von Plessensches Gericht hieselbst.

w) beym adel. Gericht zu Gubckow.

1) Es werden alle diejenige, welche an den 5, zu Gubckow gehörigen Kockendorfer Bauern, irgend einige Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, am 22sten April, Morgens um 9 sich vor dem Gubckower delegirten Gerichte zu sistiren, und ihre Forderungen beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß denen sich nicht meldenden ein Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Gubckow, den 10. März 1780.

x) beym adel. Gericht zu Kuchelmiß.

1) Der Zimmermeister, Benjamin Christian Berghausen, ist samt seiner Ehefrau, Hedewig Catarina geb. Schmidt, zu Hintzenhagen verstorben. Nach einer am 30. Juny 1778 verfertigten Disposition soll die Tochter Hedewig Catarina mit Ausschließung aller übrigen Kinder den väterlichen und mütterlichen Nachlaß unter der alleinigen Bedingung erhalten, daß sie ihren jüngsten Bruder Joh. Friederich, nach überstandenen Lehrjahren eines Tischlers, so viel behändige, als ihm zum weitern Fortkommen in der Fremde unumgänglich nothwendig ist. Da nun ausser den gedachten Kindern noch 5 am Leben seyn sollen: als Joachim Diederich, Zimmergesell zu kleinen Upahl, Johann Friederich, Tischler in grossen Hayn in Sachsen, Magdalena Sophia, Ehefrau des vormaligen Häuer Gutschers in Hamburg Jacob Rickmann, Carolina Catarina, in Hamburg dienend, Erhard Friederich, Kupferschmidts-Gesell in Liefland: so werden die Geschwistere Berghausen und wann deren noch mehrere am Leben seyn sollten, oder ihre eheliche Leibeserben, wenn sie mit der gedachten Disposition ihrer Aeltern nicht zufrieden seyn wollen, nicht weniger alle diejenigen, welche sonst an den gerichtlich inventirten geringen Nachlaß der verstorbenen Eheleute Berghausen aus irgend einem Grunde eine Ansprache, zu haben vermeynen, bey Strafe der Ausschließung und Auflegung eines ewigen Stillschweigens citiret, sich am 16. May d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gericht zu gestellen. Sign. Kuchelmiß, den 14. Febr. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

y) beym Pfarr-Gericht zu Roßin.

1) Des vor einiger Zeit hieselbst verstorbe-

nen Organisten und Küster Seltzen Bruder, namentlich Johann Seltzen, oder dessen Kinder, imgleichen dessen Schwester Ilsabe Seltzen, verehelichte Bockholdten, oder deren Kinder, werden hiedurch vorgeladen, am 5ten May d. J. auf der Pfarre zu Keßin, nahe bey Rostock, Morgens um 10 Uhr, sich zu gestellen, und die ihnen in dem Testamento des Organisten Seltz, verschriebene Legata, welche von den Testaments-Erben bisher bey diesem Pfarr-Gerichte deponiret worden, mittelst zu beschaffender Legitimation ihrer Personen gegen Quittung in Empfang zu nehmen; sub præjudicio, daß, wenn dieses in termino præfixo nicht geschehen sollte, die bisher in gerichtlichen Verwahrsam gestandene Legata, denen von dem Organisten Seltz, eingesetzten Testaments-Erben ausgekehret werden, denen vorbenannten Legatariis aber ein Stillschweigen auferleget seyn solle. Decretum im Pfarr-Gericht zu Keßin, den 16. März 1780.

2) beym adel. Gericht zu Gustävel.

1) Des unlängst verstorbenen Hausmann, Friederich Peters, in Porstorf, sämtliche Gläubiger werden auf den 5ten May d. J. frühe um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Gustävel, ad profitendum & liquidandum vorgeladen; wobey aber zugleich bekannt gemacht wird, daß der sehr geringe Nachlaß des verstorbenen lange nicht hinreichet, die vor wenig Jahren erst empfangene Hofwehre wieder inventarenmäßig abzuliefern. Gustävel, den 28. März 1780.

Adel. Gericht daselst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach bey uns Burgermeistern und Rath der Stadt Rostock, die verehelichte Danckwarthen, geborne Engel Margaretha Louisa Schwarzen, um die Erlassung einer Edictal Citation an ihren entwichenen Ehe-Mañ, den hiesigen Herbergierer Joachim Jac. Danckwarth, Supplicando gebeten, wir auch diesem Gesuche, dem Befund der Sache nach zu deferiren kein Bedenken getragen; so laden wir denselben hiedurch öffentlich vor und wollen, daß er in dem auf den 11ten May d. J. hiezu anberahmten Termino, Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, erscheine, und wegen seiner heimlichen Entfernung Rede und Antwort gebe, sub præjudicio, daß, er erscheine oder nicht, auf weiteres Anrufen seiner Ehe-Frau ferner ergehen solle, was den Rechten gemäß ist. Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 28. März 1780.

III. Notificatorium.

1) Ueber die Marktbuden-Stäten auf hiesigem Marktplatz der Altstadt Schwerin ist unter Fremden und Einheimischen zur Jahrmarktszeit oftmals mancherley Irrung und Unordnung seit einiger Zeit entstanden. Wie es sich nun nach der Observance von selbst verstehet, daß weder ein Fremder, noch ein Einheimischer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Anweisung eine Bude zur Jahrmarks-Zeit aufschlagen oder zur Feilbietung seiner Waare eintge Tische oder sonstige Stellagen auf öffentl. Markte aufstellen kann, die solcherwegen ertheilt werdende Stätte-briefe auch nur auf Lebenszeit gültig sind; so wird männiglich hiemit erinnert, zur Wiederherstellung guter Ordnung und Aufsicht im bevorstehenden Jahrmarkte von denen etwa in Händen habenden Markt-Stätebriefen eine beglaubte Abschrift dem Wortführenden Burgermeister so gewiß einzuliefern, als widrigenfalls sie ihnen sich selbst es werden beyzumessen haben, wann ihre Stellen an andre gegen behörige Stätebriefe und erlegter Recognition von uns obrigkeitlich werden überlassen werden. Schwerin, den 14. Mart. 1780.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

2)

2) Wegen der Brand-Casse in Schwerin.

In den abgewichenen 8 Tagen, vom 28sten März bis heute, haben subscribirt, nachstehende Personen:

1. Sr. Excellence, der Herr Geheime-Raths-Präsident Graf von Bassewitz, für das Dornische Haus.
2. Sr. Excellence, der Herr Geheime-Rath Schmidt.
3. Herr Regierungs-Rath Zur Nedden.
4. — Geheime Registrator Wernecke.
5. — Cammerherr von Kamptz.
6. — Hofrath Hertel.
7. — Doctor Medicinä Erdtmann.
8. — Hofrath Kolbe.
9. — Geheime Rath von Zülow.
10. — Küchmeister Schencke.
11. — Apotheker Riedt.
12. — Münz-Gardein Mumme.
13. — Doctor Berner.
14. — Doctor Gronow.
15. — Hofrath und Regierungs-Fiscal Buchholtz.
16. — Hofrath Buchholtz.
17. Frau Oberhofmeisterin von Buchwalt.
18. Herr Hofrath Tiedemann.
19. — Cammerherr von Dorn.
20. — Ingenieur Schumacher.
21 & 22. Hr. Schlichting.
23. Frau Geheime Camm. Räthin Schrödern.
24 biß 28. Ruben Michel Hinrichs.
29. Ruben und Israel.
30. Samson Ruben.
31. Herr Executor Bühring.
32. — Kaufmann Pohl.
33. — Cancellist Thiede.
34. — Hofrath Findeisen.
35. — Kaufmann Bernasconi.
36. — Kupferschmidt Richter.
37. — Advocat Leo.
38. — Jägermeister von Bietinghoff.
39. — Regimentsfeldscherer Lembcke.
40. — Justitzrath Fromm.
41. Herr Ruben Michel Hinrichs.
42 bis 44. Herr Pater Frings.
45. Frau Bürgermeisterin Dihn.
46. Herr Advocat Livonius.
47. — Doctor Peitzner.
48. — Regierungs-Fiscal Krüger.
49. — Oberzahl-Commissär Pauli.
50. — Doctor juris Erdtmann.
51. — Gerichtsbeysitzer Pommerencke.
52. — Ebenderselbe.
53. — Hannover senior.
54 das Neustädtsche Gerichts-Haus und
55 das dazu gehörige Hinterhaus
56. Herr Provisor Wilcken.
57. — Zimmermeister Pommerencke
58. — Kaufmann Hannover.
59. — Regierungs-Secretair Blume.
60. — Regierungs-Archivarius Scheibel.
61. — Regier. Cancellist Arresto.
62. — Regier. Archivarius Gutzmer.
63. — Hofrath Becker.
64. — Kaufmann Peitzner.
65. — Hofbuchdrucker Bärensprung.
66. Frau Wittwe Lehmckern.
67 & 68. Hr. Hofagent Nathan Aaron.
69. Herr Juwelier Helm.
70. — Notarius Buschmann.
71. — Zimmermeister Mißfeldt.
72 bis 74. Herr Hofrath Miethof.
75. Herr Hofrath Plate.
76. — Hofrath Livonius.
77. — von Wendtlandt.
78. Wayland Hrn. Cancellist Röhren Haus.
79 Herr Justitzrath Wachenhusen.
80. — Commißionsrath Hertel.
81. — Kirchensecretair Menckel.
82. — Regierungs Cancellist Plate.
83. — Cammer Cancellist Ebeling.
84. — Landrentmeister Kychenthal.
85. Ebenderselbe.
86 & 87. Herr Vicedirector Krüger.
88. Herr Hofkellermeister Braunwald.
89. — Advocat Kütemeyer.
90. — Doctor Kütemeyer.

91. Herr Kaufmann Hartwig.

Die Summa dieser ganzen Subscription beträgt 275450 Rthlr. Schwerin den 3ten April 1780.

Christ. Carl Heerder.

3) Wann bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley der Doctor Peitzner hieselbst, wasmaassen sein Bedienter Franz Wilhelm Wagener mit Entwendung einer ordinairen vor 6 Wochen erhaltenen neuen Livree; 2) einer der Amme gehörigen Tasche mit 8 Rthlr. 21 ßl. und 2 Schlüsseln und 3) zwoer reichen der Köchin zuständigen Mützen, zu 6 bis 7 Rthlr an Werth; auch 4) ohn Erstattung einer derselben abgeliehenen Summe von 3 Rthlr. R. Zwdr., am 31sten vorigen Monats heimlich davon gegangen sey, unterthänigst angezeiget, und dabey um Erkennung eines behufigen gerichtlichen Notificatorii zur Warnung des Publici für diesen treulosen und diebischen Bedienten, implorirt hat: So wird auf Verfügung der Herzoglichen Justiz-Canzley die vorerwehnte pflichtwidrige, mit einem Diebstahl verbundene heimliche Entweichung des Franz Wilhelm Wagener, zu dem intendirten Zweck hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Derselbe ist, nach der Anzeige des Doctoris Peitzner, 22 Jahr alt, aus Rostock gebürtig, hat in den Jahren 1776. 177[illegible]. und 1778. bey dem Secretario Lüders in Rostock und darauf 9 Monate bey dem von Barner auf Bülow gedienet, ist von mittelmäßiger Größe, schieren Angesichte, das jedoch aus den niederschlagenden Augen etwas heimtückisches verräth, von schwarzbraunen Haren, die gewöhnlich in einem kleinen Zopf zusammen gebunden und auf den Seiten in eine Locke aufgesteckt sind hat bey seiner Entweichung einen dunkelgrauen Ueberrock nebst hellblauen Unterkleide, ins gesammt mit gelben Knöpfen, deren Muster einem Tannenbaume gleichet, auch Stiefeln und einen schlechten schwarzen Huth getragen, führet eine silberne Uhre bey sich, hat runde silberne Schnallen und ist übrigens nachläßig in seinem Gange.

Schwerin, den 4ten April 1780.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des von Gundelach auf Calübbe und Neuhoff convocanten, und imploranten an einem, entgegen und wider seine gesammte Gläubiger convocaten und Impetraten am andern, auch endlich der Litis curatel der minorennen Kinder des Convocanten am dritten Theil in pto. liquidationis ut & justificationis atque classificationis ihrer Forderungen modo transactionis, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. nunmehro diesen Bescheid:

Nachdem der Advocat Engel als gemeinsamer Anwald vorgedachter Gläubiger in Gemäßheit der Registratur des Vorbescheids-Protocolls vom 15ten vorigen Monats mittelst unterthänigster Vorstellung vom 10ten dieses angezeiget, wie durch weitere auffergerichtliche Unterhandlung der bisher versuchte Vergleich mit dem debitore communi, und seinen Gläubigern so wohl, als auch zwischen diesen mit der Litis curatel der minorennen von Gundelachschen Kinder, und unter sich selbst so weit zu Stande gebracht, daß bloß einige Sachwälde, die Ratification ihrer abwesenden Principalschaften beyzubringen sich vorbehalten, dazu aber auch eine 4wöchige Frist mit Einschluß der Ferien Pactsweise dergestalt ad Protocollum verwilkühret wäre, daß nach Ablauf derselben ein jeder, der sich inzwischen nicht erkläret, pro pure consentiente gehalten werden solle, und dann Eingangs benannter Advocat Engel, um dieser Verwilkührung völligen rechtlichen Effect zu verschaffen, daher unterthänigst gebeten, in dem nunmehro zu publicirenden Abscheide gesammten Gläubigern zum Ueberfluß noch mal aufzugeben, daß sie sich über den ad protocollum vom 6ten dieses entworfenen, und beliebten Vergleichs-Plan a dato binnen 4 Wochen so gewiß erklären, als widrigen Falls pro consentientibus geachtet werden sollen; so wird also allen und je-

jeden, welche gedachten Vergleichs-Plan noch nicht pure angenommen, bey Strafe der Purification des unterm 17ten December vorigen Jahres bereits öffentlich gedroheten Nachtheils anbefohlen, ihre Erklärung darüber a dato binnen 4 Wochen so gewiß abzugeben, als widrigen Falls zu gewärtigen, daß mit Ablauf der 4 Wochen das Präjudicium wider sie eo ipso purificiret, und der sich nicht Erklärende pro pure consentiente gehalten, und mit seinen Widersprüchen nachher weiter nicht gehöret werden solle, und wie des Endes, damit sich keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, dieser Abscheid gebetenermaassen den Schwerin- und Strelitzischen Intelligenz-Blättern eingerückt werden soll; so wird auch dem communi Mandatario hiedurch eventaliter aufgegeben, nach Ablauf solcher 4 Wochen den Vergleich in extenso, und unterschrieben ad acta einzureichen, und ergehet wegen Bestättigung desselben, und der von dem Litis curatore der von Gundelachschen Kinder bereits zum Voraus nachgesuchten obervormundschaftlichen Einwilligung halber, sodann auch weiter, was Rechtens, als wesfalls dem Convocanti zugleich aufgegeben wird, dem ihm gewordenen responso vom 25sten Februar in Ansehung der Bevormundung seiner minorennen Kinder annoch binnen 14 Tagen zu genügen. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene Protocoll nunmehro auch in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen Publicatum Güstrow, den 18ten März 1780.

2) In Sachen der nachgelassenen Kinder und Erben des wayl. Generalmajors von Lepel, an einem entgegen und wider gesammte von Lepel-Dobbin Radegaster Creditores am andern Theil in Betref eines von den von Lepelschen Erben begehrten Abfindungs Quanti cum annexis, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. auf das unterm 17. Decemb. vorigen Jahres abgehaltene Vorbescheids-Protocoll, und hiernächst von dem Commißions-Rath Bolte als von Lepelschen Anwalde, und dem Hofrath Duve, und Commißions-Rath Rönberg als erwählten creditorischen Deputatis, mit Zuziehung des communis mandatarii Hofraths Krüger völlig unverbindlich entworffene, und von dem Hofrath Krüger mediante supplica unterm 17ten v. M. mit dem darüber abgehaltenem Protocoll unthänigst ad acta exhibirten Verzeichniß der consentirenden, und contradicirenden Gläubiger, nach dessen genauester Vergleichung, und Erwägung gesammter von ersten Anfange an bis hieher in dieser Debitsache verhandelten Acten zu Recht diesen Bescheid:

Daß zwar wegen der eingelegten Widersprüche, und der von dem größten Theil der consentirenden Gläubiger hinzugefügten Einschränkungen, und Bedingungen das entworfene Vergleichs-Project von Gerichtswegen nicht bestättiget werden könne, indessen aber auch auf der andern Seite, bey dem sich jetzt aus den Acten ergebenden grössern Anschein, einer gütlichen Zustandekunft, das in dem Abscheide vom 30sten Jun. v. J. den Debitoribus angedrohete Präjudicum zur Zeit noch nicht gegen sie purificiret werden mögen; sondern es wird jedoch auch nunmehro zum letztenmale ex superabundanti denenselben nochmals eine anderweitige präjudicial Frist zweyer Monate a dato angerechnet, ex officio hiedurch eingeräumet, um binnen solcher Zeit die nun schon über 4 Jahre gedauerte Vergleichs-Unterhandlungen endlich einmal zu Stande zu bringen, hinlängliche Zustimmungen zu bewürcken, und allenfalls durch eigene Ermäßigung des geforderten Abfindungs Quanti, Creditores ebenfalls zur Nachgiebigkeit, und einem billigen Abfindungsvergleich desto eher zu bewegen, sub finali jam retro in actis comminato præjudicio, daß widrigenfalls, und zwar nicht bloß auf Anrufen des communis mandatarii, sondern bey dessen Anstandnehmen, eventualiter auch ad implorationem einzelner Creditorum, ohne die mindeste weitere Zögerung sofort alle Vergleichs-

Unterhandlungen für aufgehoben erkläret, und gegen die Debitores nach buchstäblicher Vorschrift des ersten Indults-Vergleichs verfahren werden soll. Damit es nun aber auch auf den verhoften Fall einer allgemeinen gütlichen Zustandekunft gegen Ablauf vorbestimmter Zeit an den erforderlichen völlig gleichstimmigen Consense gesammter Gläubiger nicht ermangeln möge; so wird salvo cujuscunque jure, partibus hiedurch zugleich im voraus aufgegeben, das nach obiger Weisung zu modificirende Vergleichs-Project, so fort in extenso zu entwerffen, so wie es hienächst eventualiter von Gerichtswegen bestättiget werden dürfte, und haben demnächst gesammte special Bevollmächtigte bey Strafe des Selbsteinstehens solches unverzüglich ihren Principalen zuzusenden, um sich vor Ablauf der vorhin bestimmten zweymonatlichen Frist rein, und unbedingt zu erklären, ob sie das in extenso entworffene Project, so wie es da ist, annehmen wollen oder nicht, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls pro pure consentientibus sollen angesehen und gehalten werden, welchemnächst dem Befinden nach, weiter in der Sache ergehen soll, was Recht ist. Uebrigens kann das in termino abgehaltene Protocoll cum annexis, nebst allen nachhero noch hinc inde eingegangenen Schriften allen, so daran gelegen ist, auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet werden, und haben endlich auch gesamte in dieser Debitsache interessirende, zur Zeit aber noch nicht legitimirte Anwälde, annoch längstens binnen 4 Wochen, a dato angerechnet bey constitutionsmässiger Strafe die gehörige Vollmachten ad acta einzureichen; gleich dann auch dieser Abscheid, damit er gemeinkündig werde, den Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret werden soll. Von Rechtswegen Publicatum Güstrow, den 19 Febr. 1780.

3) In Convocations-Sachen der Erben und Gläubiger des unlängst verstorbenen Erbmüllers Joachim Christoph Groth zur Jesarschen oder Klüsser Erbmühle, werden præjudicio in proclamatibus de 22. Novbr. a. p. comminato, nunmehro alle etwa Latitirende Erben, und Creditores praecludiret, abgewiesen, und mit einem ewigen Stillschweigen beleget. Publicatum Hagenow den 9ten März 1780

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

4) In Convocations und Liquidations-Sachen derer gesamten Gläubiger des allhier verstorbenen klein Schmids Wendt, giebt das Herzogl. Amts-Gericht, nach abgehaltenen Termino liquidationis, zu Recht diesen Bescheid:

Daß, purificato præjudicio in proclamate de 9 Decbr. a. pr. comminato, nunmehro alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Forderungen bis hieher nicht ad Acta gemeldet haben, damit gänzlich zu praecludiren und abzuweisen: Maassen ihnen disfals ein ewiges Stillschweigen hiedurch auferleget seyn soll. Von Rechtswegen. Publicatum in Judico Dargunensi, den 10 März 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht.

5) Purificato præjudicio in proclamate de 12ten Febr. a. c. comminato werden alle diejenige, welche an den in dem hiesigen Amts-Dorfe Burow, verstorbenen Hauswirth, Friederich Brehmer, Ansprache machen zu können sich berechtiget gehalten, in termino liquidationis aber sich nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen nunmehro gänzlich abgewiesen und wird ihnen hiemittelst ein ewiges Stillschweigen aufgeleget. Lübz, den 22sten März 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

6) Purificato præjudicio in proclamate werden nunmehro alle und jede, welche an den Nachlaß des ehemaligen Hrn. Oberförsters Baarck hieselbst, Ansprache machen zu können sich berechtiget gehalten, in termino liquidationis aber sich nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen hiemittelst abgewiesen und

wird

wird ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgeleget. Lübz. den 1. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

7) In Sachen die Erbschafts-Auseinandersetzung des hieselbst kurz nach einander verstorbenen Schmidts und Krügers Otto Zölck und seiner Ehefrauen Barbara Dorothea Zölcken, geb. Hagemann betreffend: werden alle diejenige, welche sich in den durch die Mecklenburg-Schwerinsche Intelligenzblätter bekannt gemachten und auf den 7. Febr. d. J. angesetzt gewesenen Termin so wenig als Erben, oder als Gläubiger gemeldet, hiemit von dem Nachlasse beyderseitiger Eheleute auf immer ausgeschlossen, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Bollin, den 7. Febr. 1780.

Reichsgräfl. v. Salasches Patrimonialgericht daselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Wir *Friederich*, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Anzeige und Bitte des Advocati Engel, als gemeinsamen Anwaldes von Gundlach Calübbe, und Neuhöfer Gläubiger alle und jede, welche die Güter Calübbe und Neuhof auf Trinitatis d. J. zu pachten Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige den 18ten April dieses Jahres Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden auf erfolgte creditorische Erklärung der Zuschlag erfolgen soll. Es können die zum Grunde zulegende Bedingungen 8 Tage vor dem Termin bey dem Advocat Engel nachgesehen werden. Gegeben Güstrow, den 18. März 1780.

2) Es ist zur anderweitigen Verpachtung der Blücherschen Mühle, im Amte Boitzenburg, von Johannis 1781 an, Terminus auf den 25sten April dieses Jahres anberaumet, und wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Competenten sich des Tages frühe um 10 Uhr vor Herzoglicher Kammer einfinden, die Conditiones vernehmen und gewarten können, daß die Pachtung dem Meistbietenden bis auf höchste Ratification werde zugeschlagen werden. Wer nicht schon in den Domainen angesessen ist, muß sich in Termino auf einen baaren Vorschuß von 200 Rthlr., oder auf eine eben so hohe annehmliche bürgliche Caution anschicken. Schwerin, den 23sten März 1780.

3) Nachdem zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Sagstorff auf Johannis 1781, Terminus auf den 2ten May a. c. anberaumet worden; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Competenten am ermeldeten Tage frühe um 10 Uhr, vor Herzoglicher Kammer sich einfinden, die Bedingungen aber 14 Tage ante Terminum in Registratura einsehen können.

Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, auf den Fall des höchsten Boths, gleich in Termino zur Sicherheit wegen des Zuzugs, eine baare oder annehmlich bürgliche Caution von 200 Rthlr. zu bestellen. Schwerin, den 31sten März 1780.

4) Nachdem zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Pampow, Terminus auf den 2ten May dieses Jahres anberaumet worden; so wird solches mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß die etwanigen Competenten, am ermeldeten Tage frühe um 10 Uhr, vor Herzoglicher Kammer sich einfinden, die Bedingungen aber 14 Tage ante Terminum in Registratura einsehen können. Die, in den Domainen nicht angesessene Liebhaber, müssen zu einer baaren, oder annehmlich bürglichen Caution von 250 Rthlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs, sich anschicken. Schwerin, den 31sten März 1780.

5) Zur Hebung der aus der unterm 5ten Februar dieses Jahres geschehenen Ankündigung des Termini Licitationis wegen des Hofes

ses Altenhoff Amts Doberan und der Mühle daselbst entstehen wollenden Zweifels, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hof für sich, und die Mühle daselbst auch besonders den 3ten May verpachtet werden soll, und die Competenten sich also darnach achten können. Schwerin, den 3ten April 1780.

6) Da die Meyerey Schlackendorf, dem Gute Poggelow gehörig, am kommenden Trinitatis verpachtet werden soll; als werden Pachtliebhabere ersucht, selbige in Augenschein zu nehmen, und sich auf dem Hofe Poggelow den 26sten April zu melden, und alsdann die Conditiones vernehmen. Poggelow, den 1. April 1780.

7) Bey dem Hrn. Dr. Berner in Schwerin, sind wegen Verpachtung des Gutes Lißow der Anschlag zu finden, so wie zu Güstrow bey dem Hrn. Dr. Hansen. Liebhabere die das Gut besehen wollen, melden sich bey dem Hrn. Inspector zu Cambs, oder bey dem Jäger Hadeler daselbst, welcher ihnen Scheiden und Grenzen anweisen soll. Wegen des Pacht-Quanti, wird bey der Curatel hienächst Handlung gepflogen. Das Inventarium kann wenigstens auf ein Jahr dabey bleiben. Zibühl, den 2. April 1780.

8) Der zum adel. Gute Malow gehörige Pachthof in Marnitz, Ritterschaftlichen Amts Grabow, fält auf Trinitatis d. J. auf. Pacht. Das Pacht-Quantum ist 150 Rtlr. M. Zwdr. Pachtliebhabere wollen sich desfalls bey dem Hrn. von Winterfeld, zu Malow, bey Zeiten melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Flensdorf u. d. Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Juny zum zweyten, und der 21ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bepollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege additionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion der Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzt-

jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

2) Aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: Da in Conformität Unserer landesherrlichen Verordnungen, den öffentlichen Verkauf, der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffend, bey hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nunmehro das, vormals von dem von Vogelsang, besessene Gut Vorwerk, zur gerichtlichen Veräusserung bestimmet, und zu sothanem Zweck drey nacheinander folgende Termine, der erste auf den 16ten Decemb. jetzigen, der zweyte auf den 15ten Febr., der dritte aber auf den 21sten April des mit Gott kommenden 1780sten Jahres festgesetzet worden: So citiren Wir Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, in den benannten Terminen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum, zu erscheinen. Wonebey unverhalten bleibt, daß in dem ersten, oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten Terminen das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden, cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen, nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag, gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsre Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 21. Oct. 1779.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erbe zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleswig Holstein.

Unsrem allergnädigsten Könige und Herrn, wir zum Pommerschen Hofgericht verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit zu wissen: demnach dem Königl. Hofgericht der wohlehrenveste und wohlgelahrte Königl. Advocatus Fisci Butzow, als gemeiner Anwald des von Kahlden Daskowschen Concursus supplicando zu vernehmen gegeben, wie die Pachtjahre der Daskowschen Güter in termino trinitatis 1781 sich endigten und Creditores ihm übertragen, den Verkauf derselben, oder in dessen Ermangelung eine neue Pachtung durch den Aufboth zu bewerkstelligen, so wollte er bitten, ihm die erforderlichen Proclamata ausfertigen zu lassen.

Wann wir nun diesem Gesuch nicht entstehen mögen: als citiren, heischen und laden Kraft tragenden Amts, Wir hiedurch alle diejenigen, welche die ehemaligen von Kahldenschen Güter Daskow und Berenshagen mit dem Bauerdorfe alten Willershagen und Dettmannsdorf auch übrige Pertinenzien, käuflich zu erstehen, oder auch bey Nichterreichung des Verkaufs selbige aufs neue zu pachten Genüge finden, daß sie den 18ten März, den 29sten April und den 9ten Junii hujus anni, Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgericht erscheinen, und ihren Bot nach dem

entworfenen Kauf- oder auch Pachtbedingungen ad protocollum abgeben und bey befundener dessen Annehmlichkeit den Zuschlag gewärtigen mögen. Datum Greifswald, den 3. Febr. 1780.

Von wegen des Königl. Hofgerichts subst.
Platen, Director.

4) Wann wir zum anderweitigen öffentlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt belegenen, dem wohl. Bürger und Ackersmann Fuhrmann, zuständig gewesenen seinen Gläubigern abgetretenen Hauses c. p. einen Terminum auf den 21sten April d. J. anberahmet haben; als wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus c. p. gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 8. März. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

5) Wann für den in der Wokrenter Strasse allhier gelegenen Hornschen Hof, in dem unterm 10ten April 1777 vorgewesenen gerichtlichen Licitations-Termine 750 Rthlr N. Zwdr. geboten, und nunmehro zum letztenmaligen Verkaufe desselben der 29ste hujus pro termino anberahmet worden; so haben diejenigen, welche ein Mehreres als die gedachte Summe zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst von den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herrn Commissarien, zu erscheinen und Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, da denn solcher den Meistbietenden, in Ermanglung eines anderweiten aber dem vormaligen Licitanten, wirklich und pure zugeschlagen werden soll. Publicato Jussu Senatus Rostock, den 1. April 1780.

6) Wann in dem heutigen zweyten termino subhastationis, der Kaufmann, Brodthagenschen Immobilium und Waarenlagers, einem Kaufliebhaber, welcher im ganzen 1050 Rthlr. N. Zwdr. geboten, der Zuschlag nur sub lege addictionis in diem brevi manu zu berahmen, den dritten Terminus geschehen; und dieser pro ultimo auf den 26sten April d. J. festgesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche für das Kaufmann Brodthagensche Wohn-Haus c. p. dazu gehörige Hausäcker und Wiese, des Repositorii der Boutique und deren Vasorum; der Brantweinsbrennerey, nebst dazu gehörigen kupferner und hölzerner Geräthschaft: dem nahe beym Hause belegenen geräumigen guten Garten; das noch befindliche gesammte Waarenlager, bestehend aus diversen Gewürz- Material- und Haack- auch kurzen Bandwaaren; nicht minder Weins und Brantewein, und endlich der annoch ausstehenden, vermuthlich an 100 Rthlr. ausmachenden Buchschulden, mehr denn die offerirten 1050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten gewilliget sind, resp. dienst ergebenst ersuchet, in dicto die, Morgens um 10 Uhr, sich hieselbst in dem Sterbehause geneigtest einzufinden, und nach gethanen Ueberboth, den reinen Zuschlag auf den höchsten Bot, unter denen zum Grunde liegenden Bedingungen, zu gewärtigen. Sternberg, den 1. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

7) Wann in dem, zur Verkaufung der dem Rathmann Hrn. Drevs zugehörigen dem hiesigen Armen-Kasten specialiter verpfändeten Grundstücke, am 25sten Februar d. J. vorgewesenen Termin, für den Tannenkamp 150 Rthlr. für das Stück Acker 40 Rthlr. und für den Garten 21 Rthlr. gebothen, wofür selbige sub lege addictionis in diem zugeschlagen und zum Ueberboth der 18te kommenden Monaths April, aufs neue pro Termino berahmet worden; so haben sich alle diejenigen, welche für solche Grundstücke ein mehreres zu geben gewilliget, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, aufs Rathhaus einzufinden und nach gethanem Both und Ueberboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Nienkalden, den 23sten März 1780

Bürgermeister und Rath.

8) Da sich auch in dem zum Verkauf der Wittwe Frommen Hause auf den 5ten Febr. abermahls anberahmt gewesenen Termin, kein Kaufliebhaber angefunden hat; so wird auf anderweitiges Anrufen der Fromschen Erbschafts-Interessenten der 2te Junius a. c zum Verkauf des gedachten Hauses cum pert. anberahmet, und können Kaufliebhaber gedachten Tages morgens um 9 Uhr vor Rath sich einfinden, Both und Ueberboth pflegen und gewärtigen, daß den meist und annehmlich Biethenden das Haus pure zugeschlagen werde. Das Haus ist unten mit 2 Stuben, Kammern und 2 guten Kellern auch Hof- und Stallraum, nicht weniger mit einem Brauhaus versehen, und in der 2ten Etage ist ein guter Stubensahl befindlich, auch gehöret zu diesem Hause ausser der binnen Pert. 6½ Morgen-Haus Acker und ein Kaveltheil auf der grossen Wiese. Parchim den 16ten März. 1780.

Burgermeister und Rath.

9) Zum gerichtlichen Verkauf des vollen Wohnhauses, und der dahinter befindlichen Hinterhäuser von der Wittwe Michel Zenken, imgleichen den dazu gehörigen Haus-Aeckern und übrigen Pertinentien, so auch eines Stückchen Ackers im Heeden-Holz, des drittheils eines Gartens hinterm Berge, noch eines halben Gartens hinterm Berge, und des 4ten Theils von einer Scheure, wird der 2te May dieses Jahres pro Termino berahmet. Kaufliebhabere haben daher gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Gerichtsstube anzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag vorberegter Grundstücke gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zu gewärtigen; wie denn auch alle diejenigen, welche an vorbesagte Grundstücke, einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, am folgenden Tage, als den 3ten May, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiedurch vorgeladen seyn sollen. Signatum Plau, den 18ten März 1780.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

10) Vom Waisengericht ist zum Verkauf der dem verstorbenen J. L. Spangenberg zuständig gewesener allhier in der Wismarschen Strasse belegenen Bude, mit Hofraum, Stall und Garten hinter derselben, auch eines Gartens vor dem Wismarschen Thor, der 25ste May d. J. bestimmet worden: Des Endes werden nicht nur alle diejenigen, so die Bude samt Zubehör zu kaufen Lust haben; sondern auch die, so rechtliche Ansprüche an sothane Immobilia zu machen haben, hiedurch und zwar letztere ad profitendum & liquidandum, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, peremtorie citiret, in dicto termino vor hiesigem Waisengerichte, des Morgens um 9 Uhr, in curia zu erscheinen, und erstere zu gewärtigen haben, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Uebrigens wird denenjenigen, so der Wittwe Spangenbergen, ihren zu Güstrow, vor ihr verstorbenen Sohn Namens Joh. Friederich Spangenberg, gegen Geldanleihe, Silberzeug zum Unterpfande gegeben, und welches Pfandrecht dessen nunmehro gleichfalls verstorbenen Mutter, der Wittwe Spangenberg angeerbet ist, hiemit angefüget: Daß sie das Pfand a dato über 9 Wochen, also vor den 25sten May d. J. wieder an sich zu lösen haben: Sub præjudicio, daß im Unterbleibungs-Fall, solches meistbietend verkauft, und von dem gelöseten Gelde, die Anleihe quäst. samt Zinsen und Kosten berichtiget, der etwanige Ueberschuß denen bekannnten Pfandgebern aber behändiget werden wird. Decret. Neuen-Buckow, im Waisengericht den 23. Februar. 1780.

Zum hiesigen Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath.

10) In dem zum Verkauf des von dem Schutz-Juden Leuin Jacob hieselbst Gerichtlich ausgebothenen, am sogenannten Kruge belegenen Wohnhauses, welches vor 14 Jahren neu erbauet, 2 Etagen hoch und mit 5 Stuben, 3 Kammern, einen guten Bodenraum, zwey

Küchen, 2 Diehlen, einen gewölbten Keller, Auffahrt, Stall zu 4 Pferden, auch einen Soth auf dem geräumigen Hofe versehen und vor 14 Jahren zu 1438 Rthlr taxiret ist, auf gestern praefigirt gewesenen Termino, hat sich kein Käufer angefunden wesfalls auf Ansuchen des Verkäufers ein neuer Terminus auf den 10ten des kommenden Monats May d. J. anberahmet ist. Es werden also Kaufliebhabere hiemit ersuchet, sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Amtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach Gefallen zu bieten, da dann den Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Decretum im Amts-Gerichte Rehna, den 2ten März 1780.

Zum Herzoglich Mecklenburgschen Amts-Gerichte hieselbst verordnete Beamte.

12) Der Herr Amtmann Dreves ist gewillnet seine Wirthschaft gänzlich niederzulegen, und am 8ten May und den folgenden Tagen a. c. auf den Bauhof zu Dargun, nachstehendes Vieh, durch öffentliche Licitation, als

16 Stück hell und dunckel braune Pferde, worunter 8 Zug-Pferde, 6 Stut- und 2 Hengstfüllen, so sehr gut in Jahren stehen, und auch von guter Race sind.

94 Stück durchgeseuchte Holländer Kühe; 4 Stück durchgeseuchte Bollen von 3 & 4 Jahren; 4 Stück durchgeseuchte Starken von 4 Jahren

22 Stück ungeseuchte Starken ins 3te Jahr; 5 Stück ungeseuchte Stier ins 3te Jahr; 3 Stück ungeseuchte Bollen ins 3te Jahr; 51 Stück ungeseuchte überjährige Kälber, worunter 3 Bollen und 19 Stier befindlich. Nicht weniger einiges Wagenzeug, Sielengeschir auch Instrumenta rustica &c. gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. oder dem Louisd'or zu 4 Rthlr. 24 ßl an den Meistbietenden verkaufen. Liebhabern wird solches hiedurch angezeiget. Dargun, den 30. März 1780.

13) Das hieselbst auf dem Krönckenhagen belegene Schreibersche Haus soll den 2ten May öffentlich gerichtlich verkauft oder vermiethet werden, Kaufs- oder Miethsliebhabere haben sich alsdann auf E. E. Gericht einzufinden, Both und Ueberboth ad Protocollum zu thun, und nach Befinden zu gewärtigen, daß ihnen dieses Schreibersche Haus Kaufs oder Miethsweise zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 20. März 1780.

14) Am 19. April d. J. Morgens um 9 Uhr sollen in dem Pfarrhause zu Thulendorf die Sachen des seligen Pastoris Harberden, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. öffentlich verkauft werden: ein silberner Potagenlöffel, eine silberne gravirte Taschen-Uhr mit doppeltem Gehäuse, eine silberne viereckigte und vergoldte Tabatiere, ein goldner Ring, verschiedene Bolzen flächsen und heden Leinen, auch heden Drell, Tischlaken, Servietten, Handtücher, Bettlaken, einige Mannshemden, gesäumte und ungesäumte Taschentücher, Manns-Vorärmel und Kragen, ein gutes schwarzlakens Mannskleid, ein schwarz drap de dame Chorrock, so mehrentheils neu, ein fein zitzen Schlafrock mit rothem Futter und Camisol, ein neuer Huth, Betten und Federn, etwas Wolle, ein großer eichener beschlagener Koffre, ein kleiner Reisekoffre, einige Instrumenta rustica, ein großer tannener Kasten, verschiedene Bettstellen, Schränke und was sonst noch vorfällt, einige Victualien, an Pflaumen, Backbirnen, auch einige Scheffel Rocken und Gersten. Kaufliebhabere werden ersucht, sich am gedachten Tage bey Zeiten einzufinden.

15) Auf dem Adelichen Hofe zu Gültzow, bey Güstrow, ist guter Saathaber zu verkaufen; Liebhaber können sich auf dem dasigen Hofe melden.

16) Auf dem ohnweit Bützow belegenen, und erst kürzlich von Se. Durchlaucht dem Prinzen Friederich Franz angekauften Guthe Katelbogen sind von mir als abziehenden Pächter, 25 bis 30 Stück durchseuchte Holländerkühe, aus der Hand zuverkau-

fen.

sen, wer solche einzeln oder zusammen zu erstehen Lust hat, kann sie jederzeit im Augenschein und billige Preise gewärtigen. Katelbogen, den 5ten März. 1780.

17) Auf der Insel Poel, sind um billigen Preis 100 Fim gutes Rohr zu haben, welches entweder von dort abgeholet, oder auch bis 2 Meilen von dort geliefert werden kann; und ist mit Hr. Amtmann Jörns daselbst deshalb Handlung zu pflegen.

18) Am 8ten May und folgenden Tagen sollen in des Hrn. Advocati Sengebusch Wohnhause zu Wismar verschiedene Bücher an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist daselbst ein gedrucktes Verzeichniß unentgeldlich zu erhalten.

19) Zum gerichtlich meistbietenden Verkauf oder allenfalsigen Vermietung, des weyl. Rathsverwandten Hückstedt, neuen Wohnhauses in der Hauptstrasse belegen, von 2 Etagen, gut eingerichteten Zimmern, Keller, Hofraum, Stallungen, 2 volle Erb-Gerechtigkeiten, jede von 18 Schefl. eigenen Acker, 2 Garten, Branntweinsblase und Zubehör, ist Terminus auf den 17. April anberahmet. Liebhabere wollen sich des Morgens um 9 Uhr, vor Gericht einfinden. Sülze, den 14. März 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

20) Am 17ten April sollen in dem Holländerhause zu Kurzen Trechow eine halbe Meile von Bützow, durchgeseuchte und ungeseuchte Kühe, Kälber, Pferde, Schweine, ein Wagen mit Zubehörde, allerhand Hausgeräth an Kupfer, Meßing, Zinn, Leinenzeug, Betten Schränken, Tische, Stühe, Bettstellen, wie auch das zur Holländerey Wirthschaft erforderliche sämmtliche Hölzernegeräth, gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; es können also Kaufliebhaber sich an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr zu Kurzen Trechow einfinden.

21) Herr Husmann, in Rostock in der breiten Strasse wohnhaft, hat eine Parthey ächtes Böhmisches Glas, welches dem Engliß. an Güte völlig gleich ist, directe aus Böhmen erhalten. Es wird also hiedurch angezeiget, daß solches in ganzen Kisten, Bänden und auch geschnittenen Rauten, wie die Maasse eing sandt wird, für billigsten Preis in R. Zwdr. wofür es sonsten in Lübeck und Hamburg gekaufet worden, zu haben ist.

22) Es ist des Altermanns, Hrn. David Wiesener, nachgelassene Fr. Wittwe entschlossen, die fortgesetzte Seifensieder und Lichtzieher Profession, nebst der zugleich getriebenen Handlung mit Hackwahren niederzulegen, und dahero, so wol ihr Haus cum pertinentiis, als alle zur vollkommen eingerichteten Seiffensieder- und Lichtzieherey erforderlichen Geräthschaften, aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses Haus liegt in der besten und vorzüglichsten Strasse hieselbst zu ein volles Erbe, 2 Häuser weit vom Markte, ist vollkommen ausgebauet, der Hof ringsum mit Stallungen, hat eine Auffahrt und die Seuffeisiederey ist darinnen Feuerfest angeleget; hat seiner vorzüglichen Lage nach seit 40 Jahren, als so lange es gestanden, bis gegenwärtige Stunde sich in den vollkommensten Nahrungs-Umständen erhalten und ist auch zur sonstigen Handlung vorzüglich gelegen. Solte sich jemand finden, der dieses Haus und Handwerksgeräthschaften sie haben Namen wie sie wollen käuflich zu erstehen belieben, der wolle sich bey der Wittwe Wiesenern hieselbst melden, und von derselben die Kaufbedingungen vernehmen. Neu-Brandenburg Strelitz den 20 März 178.

23) Der Buchhändler, Fr. Nicolai in Berlin, macht durch eine besondere ausführliche Nachricht bekannt, daß er des Herrn Jacobsen technologisches Wörterbuch, oder alphabetische Erklarung aller nützlichen mechanischen Künsten, Manufacturen, Fabriken und Handwerke, wie auch, aller dabey vorkommenden Arbeiten, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge, Kunstwörter, nach ihrer Beschaffenheit und wahrem Gebrauch, herausgegeben von Hn. Prediger O. L. Hartwig, auf Pränume-

ration drucken will. Dieses Werk, worinn alle mechanische Künste, Handwerke, nebst allen dabey vorkommenden Kunstwörtern, wovon viele tausend noch nie, in irgend einem Wörterbuche, vorgekommen sind, richtig und in bündiger Kürze erklärt werden, wird aus zween Bänden in gr. 4to bestehen. Auf den ersten, der zur Leipziger Ostermesse 1781 erscheinen soll, wird bis dahin ein wichtiger Ducaten species pränumerirt. Bey Lieferung des ersten Bandes, wird wieder auf den zweyten ein Ducaten vorausbezahlt, und ohne die Vorauszahlung wird der erste Theil nicht abgeliefert. Wer gleich anfänglich zwey Ducaten vorauszahlt dem werden bey Theile ohne Nachschuß geliefert. Zu Schwerin werden bey dem Hofbuchdrucker, Hn. Wilh. Bärensprung, und zu Güstrow bey dem Buchbinder Hrn. Gerdes, die ausführlichen Nachrichten von diesem Werke gratis ausgegeben, und auch Pränumeration angenommen.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Die Herren Isaac Julius, Jeremias Gerson und Philipp Behrens, kaufen für baares Geld allerley Sorten Korn und wünschen davon Zufuhr entweder nach Schwerin, oder nach Boitzenburg. Sie logiren in Schwerin bey dem Hrn. Jonas Langfeldt, allwo Handlung mit ihnen gepflogen werden kann.

VIII. Zu vermieten.

1) Die Erben des Bürgers und Gastwirths, Joh. Andr. Nestor, sind gesonnen: daß zwischen dem Brauer Gerdes und dem Schuster Wilde auf dem Berge, ohnweit dem Mühlenthor belegene Haus sammt Brau- und Brennerey-Geräthschaft, Tische und Bänken zur Wirthschaft, auf 6 Jahre zu vermiethen, ihre 2 Scheunen und dahinten belegenen Garten aber zu verkaufen, oder auch diese gleichfalls zu vermiethen, dahero zu dem allen von E. E. Rath der 19te April d. J. anberahmet worden ist. Die Tradition wird nach errichteten Bot so gleich erfolgen. Zugleich wird auch angezeiget: daß schon am 29. März d. J. eine Auction über gesammte Nestorsche Meubles, als Kupfer, Meß ca, Zinn ꝛc. worunter auch 10 Oxhöfte Branntwein befindlich, abgehalten werden soll, dazu sich dann die Liebhabere des Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, zahlreich einfinden wollen. Güstrow, den 20. März 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Auf der Neustadt Schwerin, vorne an der Bergstrasse, sind oben im Hause 2 Stuben und 2 Kammern, auf nächst kommenden Michaeli zu vermiethen. Nähere Nachricht hievon giebt der Notar. Behrens hievon.

IX. Gelder so auszuleihen.

1) Die Polchowsche Kirche, hat bevorstehenden Trinitatis 1780, ungefehr ein Hundert Rthlr. N. Zwdr. auszuleihen. Wer darum gegen genugsame Sicherheit benöthiget, kann sich desfalls bey dem Hrn. Pastor Brandt melden. Auf Häuser wird es nicht ausgethan, sondern auf sicher liegende Gründe.

X. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Von der Stadt Ribnitz weiß man nichts anders, als daß sie in der Quarantaine stehe. Auf dem Amte Hirschburg sind von dem inoculirten dortigen Vieh bisher 14 Stück durchgeseucht, eines gestorben, 2 krank und 4 noch von der Seuche befreyet, von dem Klockenhäger Vieh aber 3 durchgeseucht, 2 krank und bey 26 Häuptern ist die Krankheit noch in der Anwandelung. Zu Bartelshagen sind 42 Stück durchgeseucht, 3 todt 7 krank und 21 noch nicht von der Krankheit befallen. Von den daselbst inoculirten 20 Häuptern aus Brünkendorff fangen jetzt die mehresten an

an krank zu werden. Zu Gelbensande sind 17 Stück bereits durchgeseucht, 10 Stück noch krank und bey 3 ist die Krankheit noch im Zuzuge. Auf dem Hofe Peterstorf sind 45 Häupter durchgeseucht, 4 gestorben und 32 als gesund geblieben noch übrig.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlich Amte Neustadt sind zu Torgelow von 80 Holländer-Kühen 77 crepiret und nur 3 durchgeseucht. Ausserdem sind daselbst von 6 Kühen 4 todt und 2 krank. Godow steht, nachdem wiederum 10 Häupter crepiret sind, seit den 18ten v. M. in der Quarantaine, in welcher sich auch Schmachthagen seit 14 Tagen befindet. Von Löwenstorf fehlet, wegen der daselbst inoculirten 69 Häupter, der weitere Bericht, desgleichen ist auch von Basedow und Remplin noch nichts weiter gemeldet.

Im Amte Güstrow sind von den zu Lüssow inoculirten 11 Kühen 8 durchgeseucht, 1 gestorben und 2 noch krank. Zu Wieck sind alle jüngst inoculirten 45 Häupter krank und sämtlich, bis auf ein Stück noch, in der Durchseuchung. Am 29sten v. M. sind daselbst abermalen 55 Stück, und auf der Meyerey Strisdorf am 1sten dieses 23 Stück inoculirt. Von Carow und Göldnitz fehlen die weiteren Nachrichten.

Garlitz im Amte Wittenburg steht seit dem 6ten und

Garlitz im Amte Sagenow seit dem 13ten v. M. in der Quarantaine.

Von Riendorf im Amte Neustadt ist diesmal nichts berichtet. Schwerin, den 6. Apr. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es haben zwey unterthänige Knechte aus dem Dorfe Below hiesigen Amts, da sie in der Osterwoche dieses Jahrs Korn zum Verkauf nach Wismar gefahren, in großen Warin aus ihrer Mitknechte Säcke, Erbsen gestohlen, und solche daselbst sogleich an einen Bauren aus Mankmoos verkaufet, welches sie der Vermuthung nach schon mehrmalen practisiret. Wie nun die Inculpaten dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, und des Endes am 29sten hujus vor das hiesige Herzogl. Amts-Gericht zu erscheinen, citiret worden, sind selbige ausgewichen, und haben sich auf flüchtigen Fuß gesetzet. Der eine von diesen Dieben und Meyneidigen, Namens Johann Behrens, hat seine Frau und ein Kind zurückgelassen, ist sonst von länglicher Statur, trägen und langsamen Ganges, etwas Pockengrübig, fehlen oben im Munde ein paar Zähne, hat bräunlichte herabhängende Haare, bey seiner Entweichung Schuh und Strümpfe an gehabt, und ist 30 Jahre alt. Der andere, Namens Johann Westphal, welcher wegen eines anderweitigen Verbrechens, ehedem den Unterthanen-Eid, daß er aus dem hiesigen Herzogl. Amte nicht weichhaft werden wollen, würklich abgeschworen hat, ist von platten und freundlichen Angesichte, mittelmäßiger Statur, hat dunkelbraune herunter hangende Haare, und ist 24 Jahr alt.

Man ersuchet demnach alle obrigkeitliche Personen in subsidium juris hiedurch ergebenst, so bald vorbeschriebene beyde diebische und meyneidige Amtsunterhänige Knechte, in deren Gerichtsbarkeit einfinden und betreten lassen sollten, arretiren zu lassen, und dem hiesigen Herzogl. Amte gegen gehörige Reversales, zur Abholung und Erstattung der etwanigen Kosten davon zu avertiren. Man versichert in ähnlichen und andern Fällen, die bereitesten Gegendienste. Den 31sten März 1780.

Herzogl. Amt Goldberg.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 7. April. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	—
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	16	—
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	—
Ein Dukat	2	29	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ßl.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	—
Ein Ducat	2	42	—
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zndr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 5	April in Rost. N. ½ Last	66	—	41	—	37	—	52	—	41	—	31	—	29	—	21	—
— 7	in Suer, d. Schfl. N. ½.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
— 7	in Wismar, die Last	76	—	44	—	38	—	—	—	53	—	46	—	32	—	28	—
— 7	in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
— 7	in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	24	—	20
— 7	in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 5	in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16
— 6	in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0236
DFG

Anno 1780. 16tes Stück.

Sonnabends den 15. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Nachfolgendes ist aus Herzogl. Regierung erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, wie in Unsrer Stadt Güstrow der unanständige Misbrauch eingeschlichen ist, daß viele Einwohner der dortigen Burg- und Dom-Freyheit den in ihren Häusern gesamleten Unraths und Schutt, aller darwider ergangenen Straf-Befehle ungeachtet, heimlich und unbemerkt theils auf Unserm Schloß-Platz, theils an der Mauer Unsrer Dom-Kirche oder an der niedrigen Kirchhofs-Mauer aufzuhäufen, sich erdreistet haben. Solchen Policeywidrigen Unfug weiter zu gestatten, sind Wir aber keinesweges gemeynet? Sondern befehlen, nachdem unter heutigen Dato die nochmalige Säuberung besagter öffentlicher Plätze den competirenden Behörden aufgegeben worden ist, allen und jeden Bewohnern Unsrer Burg- und Dom-Freyheit zu Güstrow, ohne Unterschied des Standes oder der Würde, hiedurch alles Ernstes und wollen: Daß sich dieselben, bey Vermeydung einer unnachläßigen und im wiederholten Uebertretungsfall, nach Befinden, zu verdoppelnden Geldstrafe von fünf Rthlr. solchen schändlichen Misbrauch Unsers Schloß-Platzes und Dom-Kirch-Hofes zur Aufschüttung ihres

Unraths oder Schutts weder selbst noch durch die Ihrigen weiter zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr gewärtigen sollen, daß in jedem Contraventions-Fall die Thäter zur Erlegung der angedroheten Geldstrafe angehalten, oder, wenn sie dazu nicht vermögend wären, mit einer verhältnißmäßigen empfindlichen Leibes-Strafe, von Unserm dortigen Burg- und Domgericht beleget werden sollen. Wer aber einen solchen Unfug sofort auf frischer That Unserm Richter anzeiget, und den Urheber glaubhaft angibt, hat, ausser der Verschweigung seines Namens, eine Ergötzlichkeit von Einem Rthlr. zu empfangen.

Damit auch niemanden die Entschuldigung seiner Unwissenheit übrig bleibe, ist diese Unsere Patent-Verordnung nicht allein jedem der besagten Einwohner vorzuzeigen, sondern auch ihre Einrückung in die hiesigen Wochen-Blätter verfüget worden. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. März 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Lehnproclama.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf die unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths und des Doctors Berner hieselbst, als verordneter Curatorum der Kinder des wayl. Amtsraths Koch, auf Beckendorf, alle diejenigen, welche an das in Unserm Amte Boitzenburg belegene, von besagten Curatoren an den Pächter Dunkelmann, zu Stralendorf, verkaufte Lehn-Gut Beckendorf samt dessen Zubehör ex capite agnationis retractus, protimiseos, fideicommissi, vel alio quocunque titulo einige Ansprüche zu haben vermeynen mögten, hiedurch gnädigst und wollen: daß selbige am 26sten des kommenden Monats Aprilis a. c. als dem dazu bestimmten Termin Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern dazu verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, durch genugsam Bevollmächtigte oder in Person erscheinen, ihre etwanigen Ansprüche prositiren und liquidiren, und sodann weitern rechtlichen Bescheides, im Ausbleibungsfall aber des Nachtheiles gewärtig seyn sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Ansprüchen zur Ruhe werden verwiesen werden. Urkundlich sind diese Unsere offene Ladungen nicht allein ad valvas cancellariæ feudalis angeheftet und den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch deren Affixion zu Lübeck und Lentzen verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Jan. 1780.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten, Unsers lieben Getreuen Peter Johann von Goebe, auf Bresen, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Gnoyen belegenes und an den Kaufmann Daniel Friederich Lobeck, in Demmin verkauftes Allodialgut Wolckow, irgend einige Ansprüche für jetzt

jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten kommenden Monats Aprilis anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Gut Wolckow ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi vel alio quocunque capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Rat hs. Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, damit für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Febr. 1780.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

3) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf demüth-unterthänigstes Ansuchen, der Ehrbaren und Vesten, Unserer lieben Andächtigen und Getreuen, Barbara Dorothea von Krügsheim, gebornen Bösiern, Karl Friederich von Krügsheim, Lieutenantinn Beata Ilsabe Borgwedel, gebornе von Krügsheim und Cammerjungker auch Hauptmann Christian Matthias von Krügsheim, gegenwärtiges Proclama an alle und jede, welche an derselben vormals in Unserm Fürstenthum Schwerin belegenen, jetzt zu Unserm Amt Grevismühlen gelegten, und an den Vesten, Unsern Oberhauptmann, lieben Getreuen Claus Detloff von Oertzen, auf Preten, verkauftes Lehn-Gut Katelbogen cum pertinentiis, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 22sten des nächstkommenden Monats Junii präfigiret haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Katelbogen cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Rath- Präsidenten auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3. April 1780.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgsche Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß, der zu Grabow verstorbenen Vicedirec-

rectorin, von Faber, es sey aus welchem Grunde es wolle, eine Ansprache zu haben vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Herzberg hieselbst, als Executoris testamenti der vorerwähnten Vice-Directorin von Faber, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 22sten April d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden präcludiret werden, unterthänigst gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß Provocant folgende Creditores: 1) die Hofräthin Benecke, mit einem Capital von 350 Rthlr. und 225 Rtlr. Zinsen; 2) eben dieselbe mit noch einem Capital von 230 Rthlr.; 3) den Rittmeister von Bove zu Eldena mit 30 Capital und Zinsen vom 27 Sept. 1765; 4) den Hofrath Duve mit 108 Rthlr. 15 ßl. nebst Zinsen vom 28. Jul. 1778 und 5) die Secretairin Klein an Kostgeld und Miethe nebst Zinsen mit 501 Rthlr. selbst angegeben habe; mithin es nicht nothwendig sey, daß diese Gläubiger, falls ihre Forderungen richtig angegeben worden, sich in termino melden, vielmehr selbige, zu Ersparung der Kosten, weitere Anzeige unterlassen können. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. Jan. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Grevismühlen belegene, der wayl. Emerentia Sophia von der Lühe, zuständig gewesene, itzt von dem von Bülow auf Düßin käuflich erstandene Gut Steinforth cum pertinentiis, seit Publication des den 17ten März 1767 ertheilten Präclusiv-Abschiedes, ex capite debiti, hypothecæ, dominii, vel ex alia quacunque causa, Rechte und Ansprüche zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorgenannten Käufers dieses Guts, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Jun. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehl-

fehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Directer, und Räthe.

b) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

I.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Da sich zu dem eine Meile von Wismar nahe Proseken belegne freye Hof-Wische, welcher im 16ten und 30sten Stück der diesjährigen Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Nachrichten zum Verkauf ausgeboten worden, nunmehro allhier in Wismar ein Käufer gefunden; dieser aber, vor Ausbezahlung des Kaufschillings, zu seiner, ihm von dem Verkäufer, wegen eines solchen Kaufs überall und in allen Stücken zu leistenden Sicherheit, die Extrahirung der erforderlichen Proclamatum für nöthig erachtet, und um deren Erlassung bey Uns und Unserm hohen Tribunal hieselbst, unterthänigst angesuchet; Wir auch diesem Gesuch zu deferiren kein Bedenken gefunden; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an den jetzigen Besitzer des bemeldeten Hofes Wische, Jochim Hinrich Bruhns, oder an sothanen Hof selbst, ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, daß sie am 14. April des nächstkommenden 1780sten Jahres, als welchen Wir pro ultimo termino præclusivo bestimmet haben wollen, sich bey Unserm hohen Tribunal gebührend melden, und, was ihnen zu Behauptung ihrer Forderungen und Ansprüche obliegt, gehörig darthun, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wornach sich alle, die es es angeht, zu richten haben.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 7. Dec. 1779.

C. O. v. Höpken, Präses.

c) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des von dem nunmehro verstorbenen Präbener und Schulhalter, Johann Hinrich Peitzner, und dessen Ehefrau, geb. Anna Sophia Wiesen, errichteten und bey uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock niedergelegten testamenti reciproci, der 22ste kommenden Monats May pro termino anberahmet worden; so werden des erstern intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns auf dem Rathhause hieselbst, zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8. April 1780.

2) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock ad instantiam des Kaufmanns, Pahlzow zu Gnoyen, wegen dessen in der Schmickmannsstrasse allhier, zwischen den Rhodeschen und Lemckeschen Häusern gelegenen, aus der Hand verkauften Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 20ste April pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an selbiges, oder an Extrahenten desselbigen, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unanständiglich zu gestellen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forde-

rungen sowol an obbesagtes Haus mit den Zubehörungen, als auch an Extrahenten in Ansehung desselben, nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von selbigen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8. März 1780.

d) beym Stadtgericht zu Goldberg.

1) Ad instantiam des Hrn. von Bülow, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, an dessen am Stadwall belegenes nunmehro verkauftes Wohnhaus, Gärten, Ställen und übrigen dahin gehörigen Gebäuden, Ansprache zu haben vermeynen, Kraft dieses auf den 21sten April ad profitendum & liquidandum, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii zu erscheinen geladen, ihre etwanige Prätensa gehörig zu profitiren und wie Rechtens zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und daß für stets werden präcludiret werden, ohnfehlbar zu gewärtigen. Goldberg, den 25. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

e) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Wann das ganze Vermögen des ehemaligen hiesigen Bürgers, Michael Correct, welches er seinen Gläubigern abgetreten und zurückgelassen hat, nur bloß in einer kleinen Bude und einem alten Wagen bestanden und diese Stücke meistbietend für 52 Rthlr. 18 ßl. N. Zwdr. verkaufet worden, dahingegen die Schulden des gedachten Corrects beynahe eine Summe von 150 Rthlr. ausmachen; so ist zum Versuch einer Vereinbarung über die Vertheilung dieser geringfügigen Concurs-Massæ inter creditores und einer gütlichen gänzlichen Beendigung dieser Debitsache der 12te May d. J. ex officio pro termino berahmet worden. Zu welchem Ende demnach gesammte Correctsche Gläubiger, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii, sub præjudicio, daß die Ausbleibende an den Beschlüssen der Gegenwärtigen, gehalten seyn, und die vorhandene Concurs-Massa nach erlangter gütlichen Vereinbarung unter die sich gemeldet habende Gläubiger, vertheilet werden sollen, zu erscheinen, hiedurch geladen werden, und sodann bey etwa verfehlter gütlichen Hinlegung rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Nienkalden, den 30. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

f) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Wann der Bürger und Grobschmidt Asmus Nicolaus Spitzer hieselbst verstorben ist; als werden alle und jede, welche an gedachten Asmus Nicolaus Spitzer und dessen am Markte auch vor dem Mühlenthor allhier belegene beyde Wohnhäuser, samt denen dazu gehörigen Gärten ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie ac sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, am 24. April a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ohnausbleiblich in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an gedachten Bürger und Grobschmidt Asmus Nicolaus Spitzer habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 26. Febr. 1780.

g) beym Amte zu Neukloster.

2) Es ist am 2ten November v. J. eine ledige Frauensperson, Namens Marick Klagfohdsche in dem hiesigen Amtsdorfe Lübbersdorf von einem Kinde entbunden, und an demselbigen Tage, das Kind aber auch kurz nachher gestorben, und die Sachen der verstorbenen Mutter so fort in gerichtliche Verwahrung genommen worden.

Wann nun diese Marick Klagfohdsche noch zwey Brüder zu Schmakentien und Krizowerburg im Leben haben soll, und man nicht weiß, ob nicht noch mehrere Geschwister der verstorbenen im Leben seyn mögen; So werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der obbenannten Marick Klagfohdtsche aus

Erb-

Erbschaftsrecht oder sonst Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch peremtorisch vorgeladen, daß sie sich am 21sten April d. J. allhier beym Amtsgericht melden, im Ausbleibungs-Fall aber nicht weiter gehöret werden sollen. Wobey ihnen zugleich zur Nachricht dienet, daß derjenige Verlaß gleich nachher in öffentlicher Auction verkaufet, und von dem auskommenden Gelde zuvörderst die Schulden und Kosten bezahlet werden sollen. Neukloster, den 10ten März 1780.

Königlich Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Wann zur Publication des verstorbenen Tischler, Johann Christoffer Gräven, zu Pölchow, vorhero beym Herzogl. Amtsgerichte errichteten Testaments, auf den 6ten May d. J. ein Terminus anberahmet worden; so werden alle diejenigen, welche durch Erbrecht oder irgend eine andere Art an desselben Verlassenschaft Ansprache und Forderungen zu machen glauben, hiedurch vorgeladen, am vorbestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr, beym Herzogl. Amtsgerichte hieselbst zu erscheinen, die Verlesung des Testaments zu gewärtigen, und ihre etwanige Gerechtsame wahrzunehmen, sub præjudicio, daß bey ihren Ausbleiben dennoch die Publication geschehen solle. Sign. Schwaan, den 10. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

i) beym Amtsgericht zu Rühn.

1) Wann der Schmied Hoff, hieselbst zu Rühn und dessen Stiefvater Schmied Steffenhagen, so sehr in Abgang ihres Vermögens gerathen sind, daß sie die hiesige Schmiede nicht länger halten können, und von Gerichts wegen deren sämtliche Effecten, zur Sicherheit der Gläubiger öffentlich verkauft worden: so werden solche nunmehro, sub præjudicio præcluſi, & perpetui ſilentii auf den 7ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum vors hiesige Amtsgericht zu erscheinen vorgeladen: und da sämtliche ad acta bekannte Gläubiger bloſſe Chyrographarii sind, welche ohne Unterschied pro rata verlieren müssen: so haben solche zur Ersparung mehrerer Unkosten, selbst in termino liquidationis die Distribution der insufficienten Masse zu gewärtigen, und zu diesem Zweck ihren etwanigen Bevollmächtigten die Gewalt zu ertheilen gegen Empfang ihrer rata ad acta zu quitiren. Amt Rühn, den 6. April 1780.

k) beym Patrimonial-Gericht zu Bellin.

1) Wenn der Papiermacher-Gesell, Namens Paul Lorenz Adeloff, ohnlängst zu Bellin ohne Leibeserben, jedoch mit Hinterlassung einer Wittwe und eines Testaments, welches letztere bey dem Gerichte daselbst niedergeleget, verstorben ist; so werden gesammte desselben Erben ab inteſtato, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben glaubt, hiedurch geladen, sich den 6ten May, Morgens 10 Uhr, vor dem Patrimonial-Gericht zu Bellin einzufinden, und der Publication des niedergelegten Testaments gewärtig zu seyn, sub præjudicio, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication werde verfahren werden. Bellin, den 28. März 1780.

Patrimonialgericht daselbst.

l) beym adel. Gericht zu Barner-Stück.

1) Die bey dem hiesigen Fischer Schlicht, als Dirne in Dienst gestandene Catarina Maria Goßmann, so viel man, erfahren können aus der Gegend Lübz gebürtig, ist am 29sten März verstorben; es werden deshalb alle diejenigen die ein Erbrecht, oder andere Ansprache an den unter Siegel gesetzten geringen Nachlaß der Verstorbenen zu haben glauben, hiedurch auf den 15ten Jun. d. J. sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen adelichen Gerichte, mit hinlänglicher Legitimation, und Beglaubigung versehen, zu erscheinen, und das Weitere zu erwarten. Decretum Barner-Stück, den 1. Apr. 1780. Adel. Gericht hieselbst.

m) beym adel. Gericht zu Gubckow.

1) Es werden alle diejenige, welche an den 5, zu Gubckow gehörigen Rockendorfer Bauern, irgend einige Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, am 21sten April, Morgens um 9 sich vor dem Gubckower delegirten Gerichte zu sistiren, und ihre Forderungen beglaubt anzugeben, sub præjudicio, daß denen sich nicht meldenden ein Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Gubckow, den 10. März 1780.

n) beym adel. Gericht zu Rustrow.

1) Es ist der Schreiber Hinrich Bohlmeyer, am gestrigen Tage hieselbst todes verblichen, und dessen geringfügiger Nachlaß ad inventarium gebracht worden: Alle und jede, welche aus einem Erbrecht hieran Ansprache zu machen glauben, oder dem Defuncto creditiret haben, werden respective ad legitimandum & liquidandum hiedurch vorgeladen, sich den 8ten May, Morgens 10 Uhr, vor hiesigen adelichen Gerichte zu sistiren, ihre etwanige Forderungen zu verificiren, und demnächst weiteren Bescheides zu gewärtigen. Rustrow, den 8. April 1780.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Friedland.

1) Magistratus der Stadt Friedland, im Herzogthum Mecklenburg Strelitz, citiret auf Ansuchen der Gebrüdere Plathen, deren 35 Jahren abwesenden Bruder, Johann Wilhelm Plath, oder dessen etwanigen Leibes-Erben, hiedurch dergestalt, daß er oder seine Leibeserben sich binnen 3 Monate, und zwar den 3ten Junius 1780, Morgens um 9 Uhr, coram Magistratu, entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen seines Lebens und Aufenthalts versehenen Bevollmächtigten, zu Empfangnehmung seines Erbtheils, gestellen, im Fall seines Ausseubleibens aber gewärtigen solle, daß er nach Maaßgabe des emanirten Herzogl. Landes-Edicti für todt erkläret, und sein sämtliches ihm bisangeerbtes wenige Vermögen seinen implorirenden Geschwistern zum Eigenthum adjudicirt werden wird. Friedland, den 20. Sept. 1779.

b) beym Regiments Gericht des Hrn. Obristen von Gluer zu Rostock

1) Auf gezieme des Anrufen des Unterofficiers Johann Benjamin Walsmann, von des Herrn Obristlieutenants von Pressentin Compagnie meines unterhabenden Regiments, wird dessen seit Jahr und Tag von ihm abwesende Ehefrau, Juliana Dorothea, gebohrne Kochen, hiedurch citiret und vorgeladen, binnen 6 Wochen sich coram foro militari hieselbst zu gestellen, die Ursachen der langwierigen Abwesenheit von gedachtem ihrem Manne anzugeben, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, sub finali præjudicio, daß im Aussenbleibungsfall wider selbige in contumaciam verfahren werden soll. Datum Rostock, den 15. Mart. 1780.

Obrister und Commandant hieselbst.
D. v. Gluer,
C. A. Fischer, Auditeur.

c) beym adel. Gericht zu Barnerstück.

1) Wann der Tobacks-Pflanzer Detert, hieselbst in der Nacht von 27sten auf den 28sten dieses mit Frau, Kinder und gesamten Habseligkeit heimlich davon gegangen, und verschiedene, theils eingeklagte Schulden hinterlassen; so wird derselbe hiedurch auf den 15ten Junii c. c. vor dem hiesigen adeliches Gericht in Person zu erscheinen vorgeladen, um wegen seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben, unter der Androhung, daß im Aussenbleibungsfall auf anrufen seiner Creditorum in contumaciam gegen ihn erkannt werden wird: zugleich wird eines jeden Orts Obrigkeit unter deren Jurisdiction der genannte Tobacks Pflanzer Detert sich betreffen lassen sollte in subsidium juris unter Versicherung des Reciproci ersuchet, seine

bey

bey sich habende Kuhe und Sachen in gerichtlicher Verwahrung zu nehmen, und davon dem hiesigen Gerichte Anzeige machen. Decretum Barnerstück, den 28sten März 1780.

adel. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Nachdem die erste Klasse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unter dem 3ten Jan. 1780 publicirten 27sten Lotterie den 29sten März d. a. mit aller Accurateste ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 1sten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 1sten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben vor den 26sten dieses Monats Aprils appeliret seyn, indem die 2te Klasse darauf den 1sten May gezogen wird.

Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der gezogenen 1sten Klasse, an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen.

Schwerin, den 11. April 1780

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

2) Da der erste Theil meines pragmatischen Handbuchs der Mecklenburgischen Geschichte nunmehro fertig ist, und in der kommenden Woche versandt werden kann; so ersuche ich diejenigen Herren, welche sich mit der Collectur gütigst bemühet haben, in Gemäsheit des Subscriptionsplans, immittelst die Beyträge von den Herren Subscribenten, 24 ß. N. Zwor. für jedes Exemplar, einzucassiren und sogleich an mich zu übersenden.

Schwerin, den 15. April 1780.

Rudloff.

3) Sollte jemand die Art Erbsen zu verkaufen haben, welche unter den Namen Sommer-Erbsen bekannt sind, und welche ungleich später, als die hier gewöhnlichen sogenannten Winter-Erbsen gesäet werden, der wolle in Güstrow dem Herrn Senator Mühlenbruch, die Probe und den genauesten Preis einsenden.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des allhier weichhaft gewordenen Rathshöfner Höpner Provocanten, und Liquidaten einen Theils wider dessen sämtliche Creditores Provocaten und Liquidanten andern Theils giebt Bürgermeister und Rath hieselbst hiemit zum rechtlichen Bescheide:

Daß nunmehro alle und jede, in termino convocationis sich nicht gemeldeten Höpnerschen Gläubiger, dem ihnen angedrohet gewesenen Präjudicio nach mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret seyn sollen, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, demnächst aber nach vorher beschaften Verkauf der etwanigen Höpnerschen Effecten, auf den 5ten May d. J. ein terminus transactionis oder in entstehungs Fall dessen rechtliche Deduction ihrer Erstlingsrechte anberahmet: laden und citiren also alle und jede Höpnerschen Creditores in gedachten Termino, des Morgens um 9 Uhr, allhier in loco curiæ zu erscheinen und das weitere rechtlicher Art nach zu gewärtigen.

Wann nun auch wegen des den Cröpelinschen Erben gewordenen Adjudicati in den Höpnerschen Rathshof, sich annoch wegen Rectification und Taxation des jährlichen Ertrages gedachten in Besitz erhaltenen Raths-Hofes einige Differentien zu heben stehen, wo demnächst die nähere Bestimmung benannter Sache geschehen kann; so werden hiemit nicht nur ebenmäßig die Cröpelinschen Erben, sondern auch die ihrer Successions-Rechte nach nächsten Anverwandten, des ehemaligen Raths-

Höfner Strisenow hiemit sub præjudicio auf vorgedachten Termin zur gütlichen Auskunft oder rechtlichen Bestimmung vorgeladen. Sign Teterow, den 3. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Purificato præjudicio in proclamatibus den 1sten Februar. a. c. comminato werden nunmehro alle und jede welche an den hieselbstigen Bürger Johann Peters, dessen Haus, Acker ꝛc. Forderung oder Ansprache haben, gleichwol aber sich in dem ad profitendum & liquidandum berahmt gewesenen termino nicht ad protocollum gemeldet, mit ihren Forderungen und Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und ihnen, wie hierdurch geschiehet, ein ewiges Stillschweigen auferleget. Von Rechtswegen. Publicatum Crackow, den 4ten April 1780.

Herzogl. Stadt-Gericht allhier.

3) Purificato in proclamatibus de 17ten Decembr. a. p. comminato præjudicio, werden alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen, und Forderungen an den, von dem verstorbenen Krämer Diederich Meyer zu Lübtheen erbaueten, und von dessen Wittwe dem Herrn Postmeister Grantzow daselbst, Namens seiner Schwiegermutter der Frau Rebecca Elisabeth Päpcken, verkauften neuen Budnerkathen, im heutigen termino nicht gemeldet haben, und also noch latitiren mögten, damit gänzlich abgewiesen, auch wird ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget. Von Rechtswegen. Publicatum Hagenow, den 11ten März 1780.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

4) Purificato in citationibus vom 20sten Novembr. a. p. comminato præjudicio werden alle diejenigen, welche sich in termino des 6te m. p. als Erben der hieselbst verstorbenen Ausgäberin Sophia Mollen nicht legitimiret, auch ihre Ansprache an deren Nachlaß ex jure crediti nicht justificiret haben, hievon gänzlich ausgeschlossen und abgewiesen; dahingegen wird solcher, ihren sich hinlänglich legitimirten drey Geschwistern, als Leonore Mollen verehligten Brandelowen, Maria Elisabeth Mollen verehligten Buchtinen, und Anna Margaretha Mollen verwittweten Fehrmann in Rostock als nächsten Erben zu gebilliget, und soll ihnen nach Erlegung der verwandten Gerichtskosten so fort verabfolget werden. Decretum im Patrimonial-Gericht zu Samow, den 8ten April 1780.

V. Was zu verpachten.

1) Wenn die Danschenborger Windmühle im hiesigen Amte, wobey einiges Ackerwerk und verschiedene Zwang-Mahlgäste sich befinden, von Johannis 1781 an, auf Herzogl. gnädigsten Befehl an den Meißbietenden, den 26sten April d. J. wiederum verpachtet werden soll; so können Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens gegen 9 Uhr, dieserhalb beym Herzogl. Amte einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Herzogl. gnädigster Ratification diese Mühlen-Pachtung cum annexis zugeschlagen werde. Uebrigens kann von denen Conditionen hieselbst vorhero Nachricht ertheilet werden, und hat der Meistbietende zu erfüllung seines höchsten Bots sichere Caution in termino zu bestellen. Hirschburg, den 4. März 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt Ribnitz.

2) Es ist zur anderweitigen Verpachtung der Blücherschen Mühle, im Amte Boitzenburg, von Johannis 1781 an, Terminus auf den 25sten April dieses Jahres anberaumet, und wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Competenten sich des Tages frühe um 10 Uhr vor Herzoglicher Kammer einfinden, die Conditiones vernehmen und gewarten können, daß die Pachtung dem Meistbietenden bis auf höchste Ratification werde zugeschlagen werden. Wer nicht schon in den Domainen angesessen ist, muß sich in Termino auf einen baaren Vorschuß von 200 Rthlr.

Rthlr., oder auf eine eben so hohe annehmliche bürgliche Caution anschicken. Schwerin, den 23sten März 1780.

3) Zur anderweiten Verpachtung des hiesigen Stadthofes Pisde nebst der Ziegel und Kalkbrennerey, von Trinitatis 1781 an, ist der 21te Junius dieses Jahrs anberahmet. Liebhabere werden ersuchet, sich alsdann um 9 Uhr Vormittags auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß diese Pachtung dem annehmlich Meistbietenden gegen zulängliche Sicherheits-Bestellung wegen des Zuzuges zugeschlagen werde. Die Bedingungen können täglich bey der Cämmerey eingesehen werden. Malchin den 8ten April 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Da zur Verpachtung der Schmiede zu Vietaest von Johannis a. c. an Terminus auf den 29. April a. c. in des Herrn Hofrath Boldt Behausung zu Ludwigslust anberaumet worden, so können sich Pachtliebhabere am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, die Pachtconditiones inspiciren und bey einem zu offerirenden annehmlichen Pachtquanto, wie auch zu leistenden halbjährigen Vorschuß, loco cautionis, sich des Zuschlages gewärtigen; wobey denn noch zur Nachricht dienet, daß man vorzüglich auf einen Contrahenten reflectiren wird, welcher mit Pferdecuren Bescheid weiß und davon richtige Attestata aufzuweisen hat. Ludwigslust, den 8. Mart. 1780.

5) Ratzeburg. Vor hiesigen Königl. und Churfürstl. Hofgericht, soll das zum adelichen Gut Seedorf gehörige Vorwerk Bresahn, welches Johannis 1781 aus der Pacht fällt, an instehenden 11ten May anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtliebhabere können sich des Endes, des Vormittags allhier einfinden, und die Conditiones vorher in der Hofgerichtlichen Registratur einsehen; auch wann der höchste Bot, so wie die Person des Meistbietenden annehmlich befunden wird, den Zuschlag gewärtigen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem die Güter Gömtow, Goldenbow, Schönberg und Frauenmark c. p. in den heutigen, zu deren constitutionsmäßigem Verkauf vorgewesenen 3ten und letzten Termino, in Ermangelung mehrerer Licitanten, dem sich eingefundenen einzigen Licitanten und Käufer zwar für 58000 Rthlr. R. Zwbr., jedoch vorjetzo nur sub lege addictionis in diem & salvo creditoribus jure idem offerendi zugeschlagen worden, Wir annoch einen anderweitigen Terminum zum etwanigen Ueberbot auf den 22. May d. J. präfigiret haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als 58000 Rthlr. R. Zwbr. zu bieten sich entschliessen dürften, hiemit gnädigst, in solchem Termino, Morgends zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unster Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorgenannte Güter c. p. entweder nach geschehenem Uebertot dem plus licitanti, oder, in dessen Entstehung, dem heutigen Käufer für den bisherigen Bot pure, falls nicht Creditores das ihnen, constitutionsmäßig, frey stehende jus idem offerendi in solchem Termino zu exerciren gemeinet seyn mögten, von Gerichtswegen zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

Kurze Abbildung der Lehn-Güter Gömtow, Goldenbow, Schönberg und Frauenmark.

Das Gut Gömtow mit dazu gehörigen aus 10 besetzten Vollbauern bestehenden hart

an Gömtow belegenen Dorf Goldebau ist gegenwärtig zu 8¾ Hufe catastiret. Das Gut Gömtow enthält nach der Directorial-Vermessung 553875 □Ruthen. Das Gut Goldebow 265837 □Ruthen. Die jährliche Hof-Aussaat bey Gömtow, so in 11 binnen und 7 Aussenschlägen lieget, ist nach vorjährigen Registern an Winter und Sommer-Korn 19 Last. Es ist bey Gömtow eine Holländerey, so vormalen auf 140 Kühe bestanden, itzo aber wegen des gehabten Viehsterbens nicht vervollständiget, sondern nur bey 100 Häuptern gelassen ist; die Schäferey ist von 1000 Pacht-Schaafen, eine Wassermühle von 2 Gängen, Krug, Schmiede, mit Karpen und Kurtzen besetzte ein ins ander laufende Teiche, guter über ¾ Meile gehender Krebs-Fang, considerable Waldung aus grossen harten und weichen Holze, welches letztere, zum jährlichen Hau in 18 Kavel lieget, beträchtliche Tannen Cämpe von 30, 20, 12 Jahren, ansehnliche Jagd an Rehen, auch Hirsch und Schweinen, Hasen, Berk- und Rebhüner. Die Wiesen und Brüche sind von weiten Umfang. An Unterthanen sind bey dem Gute über 180 Seelen. Der Hof ist regulair angeleget und gebauet, so wohl Wohnhaus als die Wirthschafts-gebäude sind so gut als neu. Der Garten mit Lusthaus, Hecken, Taxus Pyramiden, Zwerg und andre Bäume versehen, groß und regelmäßig angeleget. Das Gut ist in guter Cultur und unterdünget. Es ist bey disem Gute alles zusammen, was je bey einem Landgute verlanget werden kann. Bey der Besugenscheinigung kann jeder Kauflustiger sich davon überführen, da der Berechner Schönder, von den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Gläubiger, Doctor Borchert genannt Heider, zu Schwerin, den Auftrag hat, alles nach zu zeigen. Das Gut Schönder, so als eine Meyerey gebraucht wird, ist etwas über 1½ Hufe catastiret, hält nach der Directorial Vermeßung 122645 □Ruthen, lieget in 11 Schlägen, hat ein gutes Wohnhaus, Scheure und Schaafstall, welcher letzter zum Vieh-Haus mit eingerichtet. Die jährliche Aussaat an allen Korn ist laut vorige Register gewesen 8 Last, Die Schäferey ist von 500 Pacht-Schaafen.

Das Gut Frauenmark steht zu 2¾ Hufen catastiret, hält nach der Directorial-Vermeßung 195872 □Ruthen ausser den Pfarr-Acker, so in Erbpacht, lieget in 7 binnen und 7 Aussenschlägen. Hat ein neues Wohnhaus neue Scheuren, einen Schaafstall und Vieh-Haus, guten Garten, die jährliche Aussaat in allen Korn ist nach den vorigen Registern 12 Last. Es sind einige 30 Unterthanen groß und klein dabey, etwas Büchenholz, grosse Zuschläge von Tannen auch etwas Eichen und Büchen von 8, 5, 3 und 1jährigen Anwachs, die Dorfstrasse ist mit Steinmauern besetzet. Die Schäferey ist von 500 Pacht-Schaafen. Alle diese Güter liegen bey einander und werden mit einer Wirthschaft bestellet.

2) Wann in dem heutigen zweyten termino subhastationis, der Kaufmann, Brodthagenschen Immobilium und Waarenlagers, einem Kauflustigen, welcher im ganzen 1050 Rthlr. R. Zwdr. geboten, der Zuschlag nur sub lege addictionis in diem brevi manu zu verahmen, den dritten Terminus geschehen; und dieser pro ultimo auf den 26sten April d. J. festgesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche für das Kaufmann Brodthagensche Wohnhaus c. p. dazu gehörige Hausäcker und Wiese, des Repositorii der Boutique und deren Vasorum; der Brantweinsbrennerey, nebst dazu gehörigen kupferner und hölzerner Geräthschaft: dem nahe beym Hause belegenen geräumigen guten Garten; das noch befindliche gesammte Waarenlager, bestehend aus diversen Gewürz-Material- und Haack auch kurtzen Bandwaaren; nicht minder Weins und Brantweins, und endlich der annoch ausstehenden, vermuthlich an 100 Rthlr. ausmachenden Buchschulden, mehr denn die offerirten 1050 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten gewilliget

liget sind, resp. dienst ergebenst ersuchet, indicto die, Morgens um 10 Uhr, sich hieselbst in dem Sterbehause geneigtest einzufinden, und nach gethanen Ueberboth, den reinen Zuschlag auf den höchsten Bot, unter denen zum Grunde liegenden Bedingungen, zu gewärtigen. Sternberg, den 1. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Es ist zum Verkauf des Jac. Möllers Haus, ein anderweitiger Terminus auf den 3ten May d. J. angesetzet; zu dem Ende werden Kaufliebhabere ersuchet, sich dieto des Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rath-Hause zahlreich einzufinden, und nach annehmlichen Bot des Zuschlages versichert zu werden. Sign. Röbel, den 6. April 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Alle diejenigen, welche ein gut eingerichtetes, tüchtig und brauchbares Billard zu kaufen, belieben tragen, werden hiedurch eingeladen, am 26sten April Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Billiard werde zu geschlagen werden; wobey noch angezeiget wird, daß dies Billiard allhier in Bützow zum öffentlichen Spiel nie aufgeschlagen werden darf, sondern an einen Fremden verkauft werden soll. Bützow, den 10ten April 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Auf dem Hofe zu Schwisell, 2 Meilen von Güstrow, und eine Meile von Teterow belegen, stehet ein dunkler Fuchs-Hengst, welcher 10 Jahr alt ist, als Beschäler zum Verkauf. Selbiger ist von der ächten Königl. Dänischen Stutterey, welches das gebrannte Zeichen beweiset; der Hengst mißt 5½ Fuß und 3 Zoll. Kaufliebhabere können sich deßfalls zu Schwisell auf dem Hofe melden. Imgleichen wird angezeiget, daß auch allhier 100 Centner guter Blätter-Toback zu Kauf stehen. Schwisell, den 4. April 1780.

6) In den Holländer Hause zu Clasdorf, bey alten Carin, sollen am 27sten April, durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden verkaufet werden, Pferde, Kühe, Starken, Schweine, ein Holländer Wagen, etwas Silberzeug, Zinn, Kupfer, Meßing, Haus- und Küchengeräthe, imgleichen Schränke, Leinen und Betten. Clasdorf, den 7. April 1780.

7) Bey George Heinrich Grätz, Kaufmann in Hamburg, ist eine kleine Parthey ächter Burgunder Wein auf Bouteillen, die Bouteille zu 2 Mk. 4 ßl.; Oeil de Perdrix, oder rother Champagne Wein, die Bouteille zu 2 Mk. 12 ßl.; rother Lotti Roty Wein die Bouteille zu 2 Mk. 4 ßl.; rother Hautdrion, die Bouteille 1 Mk.: weisser St. Hübes Muscateller, die Bouteille 2 Mk.: alter rother Port-Wein, die Bouteille zu 20 ßl.; Pety-Burgunder Wein in Fässen zu 40 Bouteillen halten in Preis zu 40 Mk. pr. Anker; Kirschen-Extract, die Bouteille a 20 ßl.; alter Goa-Arrack, die Bouteille zu 3 Mk.; Batavia Arrack a Bouteille zu 2 Mk. a 2 Mk. 8 ßl.: ganz alter Jamaica-Rum, die Bouteille a 1 Mk. 8 ßl. NB. so schön wie Arrack. Aufrichtigen Spanischen leichten Knaster Toback in ganzen Rollen das Pfund zu 24 ßl. Desgleichen auch sehr schönen alten Schweitzer Käse in viertel Stücken zu circa 10 a 20 Pfund haltend, das Pfund zu 12 ßl. Ferner extra feinen grünen chines. Haysond Thee a 6, 7 bis 8 Mk. pr. Pfund; ferner Haysond Chin. a 4 a 5 Mk. pr. Pfund extra feinen Congo Thee im Preis 4 bis 5 Mk. pr. Pfund; ganz ordinairen Theebou 1 Mk. 8 ßl. pr. Pfund so wie selbige directe aus dem Lande kommen unverfälschet bey demselben zu die angezeigten Preise in Court in Commißion zu bekommen. Diejenigen auswärtigen respectiven Freunde, welche von ein oder andern obigen angezeigten Artickeln etwas benöthiget sind, werden hiemit ganz ergebenst ersucht, sich dieserwegen an selbigen directe zu addreßiren und versichert zu seyn, daß selbige von der allerbesten Bonitee und Güte obiger angezeigten diversen Sachen

als auch einer reellen und promten Bedienung sich in allen Fällen von mir versichert halten können.

8) Ein Claveſſin, oder so genannter Flügel mit zwey Claviren, der auf dem obersten Claviere einen Lauten-Zug hat, einer dreyfachen Veränderung fähig und überhaupt sehr gut conditionirt und ganz neu ist, stehet aus freyer Hand zum Verkauf. Liebhabere können sich bey dem Hofbuchdrucker, Hrn. Bärensprung melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

9) Es wird in der hiesigen Pfingst Markts Woche als den 8ten May und folgenden Tagen allhier in einem wohlbekannten Hause eine Auction von allerhand Pretiosa, Juwelen, Gold und Silber, moderne Meublen, ächten Porcellain auch Orangerie gehalten werden, welches hiemit bekannt wird. Wismar den 8ten April 1780.

10) Bey dem Tischler-Meister Schröder allhier in Schwerin, in der Apothekerstrasse auf der Neustadt in des ehemaligen Stuhlmachers Zanden Hause, ist eine schon fertige eichene Hausthüre mit einem Fenster über derselben und ein schön eingerichtes Schachbrett, so verschlossen werden kann, zu verkaufen.

11) Herr Vicent Sigmund Mann in Rostock, hat eine beträchtliche Ladung neuen Berger Heeringe, von der besten Bonität erhalten, und er lässet ihn für den billigsten Preiß, und neuer weisser, und rother holländischer Kleyer, und neuer rigascher Leinsaamen, ist auch bey ihm für billigen Preiß zu haben.

12) Am 22sten dieses Monaths sollen in dem Holländer Hause zu Raguth verschiedene Frauens Kleidungen, Betten und sonstiges Hausgeräthe an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere können sich daher dazu an benannten Tage, des Morgens um 9 Uhr einfinden.

13) Auf den Herzogl. Postämtern zu Schwerin und Güstrow, bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Adler, zu Rostock, der verwittweten Fr. Andersen, zu Bützow und dem Buchbinder Hrn. Zapf jun. zu Neubrandenburg ist für 12 ßl. zu haben: Abdruck der bey einer hochansehnlichen Reichsversammlung zu Regenspurg, Namens der Mckl. Ritterschaft, unterm 30sten October 1779, und der See-Stadt Rostock unterm 2ten Novembr. 1779, übergebenen Vorstellungen, mit einigen Anmerkungen, von E. F. v. M.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine adel. Herrschaft auf dem Lande verlanget einen geschickten Informatorem zu haben, ein solcher kann die Condition, wenn der bisherige Informator Prediger geworden, so gleich antreten, überhaupt gutes Gehalt gewärtigen, und sich fordersamst bey dem Hrn. Hauptmann von Bülow, zu Zaschendorf melden.

VIII. Was gefunden.

1) Es haben sich in dieser Woche zu Wandrum in Amte Schwerin, 2 fremde Pferde eingefunden, das eine, eine schwarze Stute so auf den linken Auge blind, das andere ein schwarzes Stutfüllen von 3 Jahren. Der Eigenthümer kann solche nach Bezahlung der Futterkosten wieder abholen. Wandrum, den 13ten April 1780.

IX. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

In der Stadt Kibnitz sind von 186 inoculirten Häuptern bisher to 154 durchgeseucht und 17 gestorben. Von dem ohnlängst von der natürlichen Seuche ergriffenen Vieh derjenigen Einwohner, die sich zur Inoculation nicht haben entschliessen wollen, ist bisher noch nichts durchgeseucht. Im Amte ist mit dem inoculirten Vieh seit der vorigen Anzeige weiter keine Veränderung vorgegangen, als

daß

daß zu Pederstorff in allen 10 Häupter, zu Bartelshagen 10 Häupter, zu Gelbensande 2 Kälber und zu Hirschburg ein Kalb gestorben sind. Zu Carlowitz ist seit dem 2ten dieses die Seuche auf dem Hofe vorden, sie ist aber im Dorfe unter dem Kathen-Vieh ausgebrochen, so wie sie auch zu Bockhorst unter den Bornkälbern und den wieder angekauften 10 Kühen aufs neue eingetreten ist.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt steht Godow seit den 18ten v. M. und Schmachthagen seit 3 Wochen in der Quarantaine. Von Torgelow, Löwenstorf, Remplin und Basedow fehlen so wie

aus dem Amt Güstrow von Lüssow, Wieck, Striftorf, Carow und Göldnitz, die weitern Berichte.

Zu Garlitz im Amte Wittenburg geht mit künftigen Montage die Quarantaine zu Ende, in welcher sich

Garlitz im Amte Hagenow seit den 13. v. M. befindet, und welche

zu Riendorf im Amte Neustadt am 7ten dieses ihren Anfang genommen hat. Von den 189 Häuptern, welche an letztern Orte nach und nach eingeimpft worden, und wovon noch 9 Stück an der natürlichen Seuche am 5ten und 6ten Tage nach der Inoculation gestorben, sind durch die inoculirte Seuche nur 26 eingebüsset.

Im Amte Schwerin ist zu Bandekow die Seuche überaus bösartig ausgebrochen. Gleich nach dem Ausbruch hatte man das gesunde Vieh von den Kranken abgesondert und in Hütten auf dem Felde vertheilet. Jetzt aber ist auch das Vieh in den Hütten davon schon ergriffen und sind in wenigen Tagen nun schon 27 Häupter crepiret und 8 stehen krank; durchgeseucht hingegen sind bisher nur 2 Kälber. Das mehreste Vieh stirbt allhier gleich einige Stunden nach eingetretener Krankheit. Schwerin, den 13. April 1780.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist der Glaser Johann Behrens zu Dassau welcher seit einiger Zeit sich vor einen Herzogl. Mecklenburgischen Mucquetier ausgegeben, nicht nur wegen eines auf dem Lützenhofer Felde begangenen stupri violenti angegeben worden, sondern es hat auch derselbe am 2 Isten des vorigen Monats zu Dassau allerley strafbare Excesse verübt, und mit Feuer anlegen, Morden und andern gefährlichen Unternehmungen gedrohet.

Wie nun derselbe, nachdem er solcher wegen zur gefänglichen Haft gebracht worden, in der Nacht vom 28sten auf den 29sten des vorigen Monaths mittelst Zerschlagung der Schlösser aus dem Gefängnis gebrochen, und die Fluche ergriffen hat, dem hiesigen adelichen Gerichte aber daran gelegen ist, daß derselbe zur Captur wieder gebracht, und wegen seines verübten Unfugs zur Verantwortung und Strafe gezogen werde, man auch daher denselben mit Steckbriefen zu verfolgen genöthiget ist; Als werden alle und jede Obrigkeiten, denen dieser Steckbrief zu Händen komt, zur Hülfe Rechtens geziemend ersucht, gedachten Glaser Behrens, welcher ohngefähr 40 Jahr alt, finstern Gesichts und magerer länglichter Statur ist, schwarze Haare hat, und bey seiner Entweichung einen schwarzen Kabutshuth getragen, nnd einen weiß grauen Lakens Rock, ein bräunliches cattunen Camisöhl, und schwarzen Beinkleider, angehabt hat, auf den Betretungsfall also fort arretiren zu lassen, so dann aber den hiesigen adel. Gerichten davon Nachricht zu ertheilen, damit wegen der Auslieferung gegen Reversales und Kostenerstattung, das nöthige verfüget werden könne. Welche Rechtswillfährigkeit man von hieraus in vorkommenden Fällen mit aller Bereitwilligkeit zu erwiedern jederzeit erbötig ist. Lützenhoff, den 1sten April 1780.

adel. von Eybensche Gerichte hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 13. April. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
12 April in Rost. N. ⅔ Last	68	—	40	—	36	—	51	—	44	—	32	—	31	—	23	—
15 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
15 in Wismar, die Last	76	—	43	—	38	—	—	—	54	—	45	—	29	—	25	—
15 in Lübeck, der Schfl.	—	32	—	22	—	20	—	26	—	22	—	—	—	15	—	—
15 in Grabow, der gr. Schfl.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	22	—	20
15 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16
13 in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16

Anno 1780. 17tes Stück.

Sonnabends den 22. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch den gesammten Gläubigern, des zu Wahren verstorbenen Rathmanns Frank hiemit zu wissen, wie Wir zur endlichen gütlichen Hinlegung, oder rechtlichen Regulirung dieser Schuld-Sache Terminum auf den 24sten May d. J. angesetzet, und dazu die Wittwe und Erben des gemeinsamen Schuldeners sub finali iam retro comminato præjudicio excitandi concursus vorgeladen haben. Citiren euch solchemnach hiedurch gnädigst, und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zum vorerwehnten Zweck in Person, oder durch genugsam legitimirte Anwälde sub præjudicio, daß die Ausbleibenden an dem gebunden seyn sollen, was zwischen den übrigen verglichen, oder reguliret werden dürfte, erscheinet, und demnächst Bescheids gewärtiget. Wobey Wir den Anwälden in dieser Debitsache annoch insbesondere anfügen, sich sub finali præjudicio constitutionsmäßiger Bestra-

fung gegen den Termin gehörig zu legitimiren. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 7. April 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Befehlen euch den gesammten von Zepelin Thürkowschen Gläubigern, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Advocati Klingender hiemit gnädigst; eure in Händen habende Verschreibungen, in beglaubter Abschrift zum Zweck der Verfertigung der von euch beliebten, und einigen Anwälden übertragenen Entwerfung einer Claßification eurer Forderungen nach ihrer Vorzüglichkeit, und Alter, binnen 4 Wochen ad acta submissest einzureichen, oder zu gewärtigen, daß ihr als simplices chirographarii sollet claßificiret, und eurer sonstigen Vorrechte in Ansehung der übrigen Mitgläubiger verlustig erkläret werden. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. April 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hof- und Landgerichts Assessoris von Preen, alle und jede, welche an das von demselben an Johann von der Lühe verkaufte im Amte Ribnitz belegene Gut Pankelow, irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige den 2. May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß nachbenannte, als des Majors von Preen auf Teßin Kinder mit 3000 Rthlr. N. Zwdr., die Baumgartsche Debitmasse mit 1500 Rthlr. N. Zwdr., der Landsyndicus Doct. Taddel zu Rostock mit 600 Rthlr. N. Zwdr., die Erben des Amtm. Heidmann mit 300 Rthlr. N. Zwdr., und die Erben des Assessoris Krüger mit 100 Rthlr. N. Zwdr. dieser ihrer von Provocante selbst angegebenen Forderungen halber im vorberamten Termin weiter zu melden nicht nöthig haben, widrigenfalls aber die Kosten solcherhalb selbst tragen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 14. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das verkaufte Gut Katelbogen cum pertinentiis, ex jure reali, adjudicati, hypothecæ, crediti, vel ex alio quocunque capite Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns die verwittwete von Kriegsheim, wie auch Carl Friederich von Kriegsheim, die verwittwete Lieutenantinn Borgwedel, und der Cammerjunker auch Hauptmann v. Kriegsheim, um Erlassung öffentlicher präclusivischen Ladungen, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, demüthigst und unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Jul. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme der unten benannten Creditorum, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation speci-

fi-

cifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß Provocantes nachfolgende Posten, 1) die geheime Räthinn von Klein hieselbst mit 2000 Rthlr., nebst Zinsen von Trinitat. 1779; 2) den Agenten Sivert zu Rostock mit 4800 Rthlr. samt currenten Zinsen; 3) die Heidmannschen Erben mit 4000 Rthlr; 4) die von der Oehe, modo derselben Kinder, mit einem Pachtvorschuß von 2000 Rthlr.; 5) den Kriegesrath von Kriegsheim, oder dessen Ehefrau, geb. von Berg, mit 1800 Rthlr. samt currenten Zinsen; 6) den Doctorem Ungnade zu Wismar mit 500 Rthlr., nebst currenten Zinsen; und die Krügern zu Qualitz mit 145 Rthlr. als richtig selbst angegeben, auch, daß von dem Käufer die Berichtigung des dem hiesigen Domküster zukommenden jährlichen Legati von 2 Rthlr. 32 ßl.; der an Unser Amt Bützow zu bezahlenden Königsbeede, und der, der Oeconomie zu Bützow jährlich zu entrichtenden 5 Rthlr. übernommen worden; mithin vorerwehnte Creditores sich in Termino nicht melden dürfen, widrigensalls aber eine Erstattung der Kosten nicht erwarten mögen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den hieselbst verstorbenen Doctorem Ackermann und desselben nachgelassenes Vermögen, ex quocunque capite vel causa persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeynen mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der Doctorum Menge und Hartwig hieselbst, wie auch des Amtsverwalters Ackermann zu Güstrow, und des Canzeleysecretarii Ackermann zu Lübz, als respect. administrirender und Ehrenvormünder der von gedachtem Doctore Ackermann, nachgelassenen minderjährigen Kinder, um Erkennung der zum Zweck der Richtigstellung und Sicherung des vorerwehnten Nachlasses erforderlichen öffentlichen präclusivischen Ladungen, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten May d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des wayl. Etatsraths von König, auf Hindenberg ex quocunque capite vel causa Ansprache haben oder zu haben vermeynen, sie mögen nun solche ex facto des wayl. Etatsraths von König oder sonst vor, oder nach dessen Ableben, erlanget haben, hiemit

öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen der verwittweten Etatsräthin von König und einigen ihrer Kinder und deren Curatel, gerichtlich getroffenen Vereinbarung, zur feststellung des vorbesagten Nachlasses und um denselben, vor etwaniger künftigen Theilung, gegen unbekannte Ansprüche in Sicherheit zu setzen, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten April d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder nicht specifice liquidirenden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich werden präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf hiesiger Neustadt an der Hauptstrasse, zwischen den Häusern der Hofräthin Benecke und des Glasers Düssel belegene, Unserm Geheimen Rath Baron von Forstner, bisher zuständige Wohnhaus, mit dazu gehörigen Ställen, Hof und Garten, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Unsderselbe geziemend vorgetragen, wie er gedachtes Haus c. p. an den Hofmeister von Barner verkauft und in dem Contracte sich verbindlich gemachet habe, dem Käufer die Ueberzeugung, daß auf dem Hause nicht mehr Schulden haften, als auf dem ihm ertheilten Postenzettel befindlich sind, durch Extrahirung öffentlicher präclusivischer Ladungen zu geben, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche zu erkennen. Da Wir nun dem Petito deferiret, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten May d. J. anberahmet haben: So citiren Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der original Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet.

Wobey denenjenigen, welche die Ueberzeugung erhalten werden, daß sie auf dem von Provocante dem Käufer übergebenen Postenzettel mit specificiret sind, nachrichtlich angefüget wird, wasmaassen sie ihre Forderungen nicht zu profitiren haben, sondern solche als liquide werden anerkannt werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c)

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Richelmann hieselbst, qua actoris communis von der Lühe, Buschmühlscher Creditorum, einen Terminum zur Rotulation der Acten dieses Debitwesens auf den 29sten Apr. a. c. angesetzet. Citiren demnach Kraft gegenwärtigen sämmtliche an gedachten Concurs interessirende Gläubiger gnädigst, auch sub præjudicio, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, per procuratores zu erscheinen, und besagte Acta zu roluliren. Daneben wird denenjenigen, welche Unserer Verordnung vom 2ten October vorigen Jahres bisher nicht genüget, hiedurch freygegeben, ihre deductiones prioritatis 8 Tage vorher, sub finali præjudico præclusionis, anhero zu exhibiren, auch in so weit es etwa noch unterlassen, ihre Anwälde, bey unausbleiblicher constitutionsmäßiger Strafe, mittelst gehöriger Vollmacht ad acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 21. Febr. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

I.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey Unserm hohen Tribunal, nach Ablauf des zur Liquidation, in Ansehung des proclamirten freyen Hofes Wische, angesetzt gewesenen termini peremtorii, nunmehro, ad audiendam sententiam præclusivam, behufiges Proclama erkannt worden:

Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an den jetzigen Besitzer des bemeldeten Hofes Wische, Jochim Hinrich Bruhns, oder an sothanen Hof selbst, ex quocunque capite vel causa, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit und Kraft dieses peremtorie, und befehlen denselben gnädigst, daß sie auf den 5ten May a. c. entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte Anwälde vor Unserm hohen Tribunal, Morgens um 10 Uhr, unausbleiblich erscheinen, und die sodann zu publicirende Præclusiv-Urtel anhören, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, sie erscheinen in sothanen Termino oder nicht, dennoch mit Publication der Urtel und was sonst den Rechten gemäß, verfahren werden soll. Wornach sich alle, die es angehet, zu achten haben. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 17. April 1780.

Ad Mandatum ſacrae regiæ Majeſtatis Sueciæ proprium.

C. O. v. Höpken, Präſes.

B. G. Sandern, S. R. Tribunal Protonot.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Feldten, eine Ansprache ex jure hæreditatis debiti vel alia quacunque causa zu haben vermeynen, werden von E. E. Rath auf den 3ten May d. J. citiret, ihre Forderungen sub pœna præ- & concluſi anzugeben. Güstrow, den 14. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann von E. E. Rath hieselbst gegen den Kaufmann Georg Friederich Schultz öffentliche Proclamata ad liquidandum præclusiva erkannt worden sind; so werden hiedurch alle, welche an denselben eine Foderung, aus welchem Grunde es seyn möchte, zu machen gedenken, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 28. Apr. a. c. citiret und vorgeladen. Güstrow, den 19ten Febr. 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Alle diejenigen, welche an dem Nach-

lasse der verstorbenen Louisa Elisabeth Cleophas, verehelicht gewesenen Putzen, ex quocunque capite vel causa Ansprache machen, werden auf den 28sten April d. J. Morgens 9 Uhr, in curia hieselbst zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, imgleichen auch diejenigen, welche Pfänder von ihr in Händen haben, solches anzugeben, sub pœna dupli vorgeladen. Sign. Crivitz, den 3. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Sämmtliche Creditores des neuerlich hieselbst verstorbenen Bürgers und Schweins-Schneiders Nicolaus Hesse, sind auf den 27. April d. J. zur Anzeige auch Klarmachung ihrer Forderungen Peremtorie vor hiesiger Gerichtsstube vorgeladen auch die welche etwa Pfand von demselben in Händen haben, oder aber demselben mit einer Schuld verhaftet seyn sollten, und zwar erstere bey Verlust ihres Pfand-Rechtes, diese aber bey Strafe doppelter Zahlung befehliget worden, die unter sich habende Pfänder sodann dem Gerichte einzuliefern, auch die nachständige Schuld sodann gehörig anzugeigen und abzutragen. Ratzeburg, den 8ten März 1780.

Königl. und Churfürstl. Stadt Commissarius Bürgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Alle diejenigen, welche an der verstorbenen Bürgers, Friederich Hasen Wittwe, oder ihren hieselbst belegenen Hause und Garten, so am 5ten May d. J. öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll, irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 3ten May d. J. ad profitendum & liquidandum peremtorie nec non sub præjudicio præclusi ac perpetui silentii vorgeladen. Cröpelin, den 18. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Alle diejenigen, welche an das von dem Bürger Jacob Hartwig Hasselbring, an den Bürger und Nagelschmidt Jochim Hartwig Wilck, aus freyer Hand verkaufte Haus cum pertinentiis einige Ansprüche, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, haben, werden hiedurch Gerichtswegen citiret und geladen, daß sie in dem auf den 19ten Jun. d. J. präfigirten Termino, sub pœna præclusionis, ihre etwanige Ansprüche und Forderungen profitiren und liquidiren sollen. Sign. Lübz, den 11. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

k) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Schuster, Johann Steffen, und dessen gesammte Güter, aus irgend einem Grunde, Forderung und Ansprache haben, werden hiedurch geladen, am 3ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, in loco judicii, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen, ihre Forderungen sodann gehörig zu profitiren, zu liquidiren und, rechtlicher Art nach zu bescheinigen, demnächst aber die Vergleichs-Vorschläge des Provocanten, nach dargethaner Hinlänglichkeit seines Vermögens-Zustandes, anzuhören, sich darüber zu erklären und eventualiter bey Verfehlung gütlicher Auskunft, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Nienkalden, den 10. April 1780.

Herzogl Stadtgericht.

l) beym Stadtgericht zu Hagenow

1) Wir fügen den sämtlichen Creditoribus des Jonasschen Debit-Wesens hiemit zu wissen, daß wir zur Publication einer in dieser Debitsache eingeholten Erstigkeits-Urtel Terminus auf den 22ten May d. J. anberahmet haben. Citiren demnach gesammte Interessenten hiedurch und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch Gevollmächtigte vor Gericht erscheinen, und die Publication der Urtel gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Hagenow, den 11. April. 1780.

m) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Schulzen, Hinrich Rickhof zu grossen Rogahn, Schuld-

for-

forderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen sich am 3ten May d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtgerichte einzufinden, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und gehörig zu liquidiren. Schwerin, den 29. Febr. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Alle diejenigen, welche an den abgemeyerten Halbhüfner, Hans Hinrich Lemme, zu Gallin, irgend einige Forderungen zu haben vermeynen, werden hiedurch, ad profitendum & liquidandum am 26sten May d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube hieselbst zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Decret. Boitzenburg den 10. April 1780.

Zum Herzogl. Amte verordnete Beamte.

o) beym Klosteramte zu Ribnitz.

1) Es werden alle diejenigen, welche an der Catharina Sophia Brögern Nachlaß, als Erben, oder sonsten eine Ansprache machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, daß sie sich am 5ten Jul. Morgens um 9 Uhr, in Ribnitz für das Kloster-Amtsgericht einfinden sich als Erben legitimiren, auch ihre vermeintliche sonstige Forderung justificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche sich alsdenn nicht melden, und ihre Forderungen nicht justificiren, hiemit auf immer abgewiesen, denenselben aber, welche ihr Recht, und Nächstigkeit darlegen werden, der Nachlaß ausgeliefert werden solle. Decret. Ribnitz, den 22. März 1780.

Provisores des Kloster Ribnitz.

p) beym Amtsgericht zu Lübz

1) Da zur Beendigung der in 60 Rthlr. Vermögen und 300 Rthlr. Schulden bestehenden Debit-Sache, des verstorbenen Herrn Oberförster Baarck, hieselbst der 18te May pro termino anberahmet worden ist; so werden sämtliche Baarckschе Gläubiger hiedurch hiedurch citiret, daß sie gedachten Tages, des Morgens 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsgerichte hieselbst erscheinen, prioritatem deduciren, und danächst weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Lübz, den 14. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

q) beym Amte zu Eldena.

1) Amt Eldena. In der Hoppenrahtschen Debit-Sache, ist zum nochmaligen Versuch eines güthlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber, zur concursmäßigen Einleitung auch Bestellung eines actoris communis, Terminus auf den 8ten May d. J. anberahmet, und werden hiemit gesammte, auch die noch latitirende Creditores, sub præjudicio, vor hiesiges Amtsgericht, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen vorgeladen. Amt Eldena, den 17. April 1780.

r) beym freyherrl. Groteschen Gerichte zu Schnega.

1) Der zum hiesigen freyherrl. Groteschen Guthe Schnega gehörige Guthsmann Jürgen Wilhelm Meier, aus Wiehren, im Amte Bodenteich, ist von seinem daselbst innegehabten Hofe auf Martini 1778 heimlich entwichen, daß man von seinem Aufenthalte, bis anhero nicht die geringste Nachricht erhalten können und da die Nothdurft erfordert, daß sothaner Hof wiederum mit einem Wirthe besetzet werde; so wird gedachter Jürgen Wilhelm Meier aus Wiehren, hiedurch in dreyen Terminen, als den 29sten Februar, zum ersten, den 31sten März, zum zweyten und den 30sten April, dieses Jahres zum drittenmahle öffentlich vorgeladen, in diesen Terminen zu erscheinen und von seiner heimlichen Entweichung, Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß im Nichterscheinungsfalle, mit dessen zurückgelassenen Hofe in Wiehren, also verfahren werde, wie es die Rechte mit sich bringen.

II. Citationes Edictales.

a) beym Regiments-Gericht des Hrn. Obristen von Gluer zu Rostock.

1) Es hat der Musquetier Johann Stichtenoth von des Herrn Majors von Krockewitz Compagnie meines unterhabenden Regiments, beym foro militari beschwerend angezeiget, welchergestalt seine Ehefrau Elisabeth, gebohrne Severinen, seit dem Monat April 1778. heimlich entwichen, und ihn ohne Ursache böslich verlaßen habe, so, daß er den Ort ihres bisherigen Aufenthalts nicht erfahren mögen; worneben selbiger zugleich geziemend gebeten, gedachte seine Ehefrau per edictales öffentlich vorladen zu lassen, um selbige ihrer böslichen Verlassung halber, zur Verantwortung zu ziehen, allenfalls aber ihm zur Ehescheidung behülflich zu seyn. Wann nun diesem Gesuch gewillfahret, und zur rechtlichen Cognition dieser Angelegenheit, ein Terminus auf den 27. April a. c. anberahmet worden; als wird erwehnte Ehefrau des Mousquetiers Stichtenoth, Elisabeth, gebohrne Severinen, hiedurch citiret und vorgeladen, bestimmten Tages Morgens um 10 Uhr, nach Abends zuvor geschehener Meldung, coram foro militari hieselbst, zu erscheinen, der böslichen Verlassung ihres Mannes halber sich zu verantworten, und zugleich weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, solches auch sub finali præjudicio des gebetenen nicht zu unterlassen; gestaltsam derselben zu dem Ende hiemit alle Sicherheit ertheilet wird, dergestalt, daß sie am angesetzten Tage allhier erscheinen, sich verantworten, und demnächst ihrer Gelegenheit nach, wieder abreisen könne. Datum Rostock, den 3. Mart. 1780.

D. v. Gluer,
Obrister und Commandant hieselbst.
C. A. Fischer, Auditeur.

III. Notificatorium.

1) Nach Ihro Herzogl Durchlaucht unmittelbaren höchsten Befehl, sollen alle diejenigen, die aus Dero Cammer Anwartschafts-Versicherungen auf Dienste haben, dieselben noch vor instehenden Pfingsten, an Höchstdero Cabinet einsenden, auch solche Originalstücke daher wieder zurück zu erwarten haben, und wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwerin, den 20. April 1780.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

2) Sämtliche Unterthanen des Herzogl. Domanial-Amts Crivitz, welche ausserhalb des Amts in Städten oder auf dem Lande ohne Erlaubniß dienen und wohnen, werden hiemit öffentlich befehliget, sich auf Dionysii dieses Jahres wieder ins hiesige Amt zu begeben, mit dem Anfügen: sich binnen den nächsten 6 Wochen hieselbst beym Amte persönlich zu melden, damit wegen ihres Unterkommens die erforderliche Vorkehr getroffen werden möge. Denen Unterthanen, die sich in bestimmter Zeit nicht beym Amte melden, noch auf Dionysii würklich ins Amt ziehen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß sie 8 Tage nach Dionysii eingeholet, und als heimlich und meineidig Entwichene nachdrücklich bestrafet werden sollen. Dagegen wird allen denen, welche sich binnen der vorgeschriebenen Zeit beym hiesigen Amte melden, und wiederum ins Amt gehorsamlich zurück kommen, für diesmal eine gnädigste Verzeihung ihrer wohlverdienten Strafe zu bewirken versprochen. So wie nun die Herrschaften denen bey ihnen im Dienst oder Wohnung seyenden Unterthanen solches zu eröffnen haben; so wird zugleich ein jeder gewarnet, keinen Unterthan des Amts Crivitz weder zu miethen, noch in Dienst zu nehmen, oder Wohnung zu geben, daferne er nicht einen schriftlichen Consens vom Amte vorzeiget, ausserhalb des Amts ziehen zu können. Falls auch Unterthanen es ihren Umständen angemessen finden, die Freylassung von der Leibeigenschaft zu suchen; so haben sie solches beym Amte gleichfalls gehörig anzutragen, und alle Verwendung des Amts zu gewärtigen. Sign. Crivitz, den 15. Apr. 1780.

Herzogl. Amt daselbst.

3)

3) Als nunmehro der bestimmte Numerus einer Feuercassen-Societät erreichet, so ersuche ich diejenigen Interessenten, so von ihren Güthern dazu sich einschreiben lassen, von jeden Hofe die bestimmten fünf Reichsthlr. N. Zwdr. an dem Hn. Agenten und Landes-Einnehmer Sievert, gegen ein Recipis auf das forderſamste einzusenden. So bald diese Zahlung geschehen, wird ein jeder Interessent mit einem Exemplar dieses errichteten Instituts nicht nur, sondern auch ein vollständiges Verzeichniß dabey zugesandt erhalten, damit ein jeder bey einem existirenden Feuerschaden seinem nothleidenden Bruder in dem ihn betreffenden Unglück die versprochene Hülfe nicht versagen könne. Rostock, den 12. April 1780.

C. W. Schack,
Ritterschaftl. Deputirter bey dem Engern Ausschuß.

4) Herr Jonas Christian von Rettberg, Secretär der Dänischen Güter-Angelegenheiten des Herrn Geheimen Cammerrath von Hardenberg-Reventlow wird ein längst überall gewünschtes Buch: Unterricht zur vernünftigsten und vortheilhaftesten Führung des landwirthschaftl. Handels in 2 Theilen herausgeben, davon der erste die nöthigen allgemeinen Kenntnisse überhaupt; der 2te aber die allgemeinen, besonderen und speciellesten Mittel, sowohl zum vortheilhaftesten Ein- als Verkauf landwirthschaftlicher Producte und Waaren begreift. Für die Güte und Vollständigkeit dieses Werks, und den grossen Nutzen, den es für jeden Begüterten, für jeden Landwirth und selbst für den, der sich Amts halber Kenntnisse vom Ein- und Verkauf landwirthschaftlicher Producte erwerben muß, haben wird, ist der Beyfall der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, die dem Entwurfe des Hn. Verf. den Preis zuerkannt hat, hinreichend Bürge. Es erscheint dies Werk, wovon ein äusserst vollständiger Plan in einem neueren Stück des Hannöverischen Magazins abgedruckt ist, im Anfange dieses Sommers, und zwar auf Subscription von 1 Rthl. 8 Sgr. Die Herren Pränumeranten erhalten es auf feinem holländischen Papier. Für einen wichtigen Louisd'or erhält man 4 Exemplare. Bis zu Ende des Maymonats nimmt das hiesige Postamt Subscription und Pränumeration an. Schwerin, den 3. April 1780.

5) Bey dem Schulzen Johann Daniel Hahn zu Rueſt, Closteramts Dobbertin, sind heute vor 8 Tagen 4 Füllen angekommen, welche der Pfänder auf der Wintersaat gepfändet und ihm zugebracht hat. Zwey davon hielte er dieses Frühjahr 2 Jahr alt zu seyn, beyde braun und das eine hätte einen Schnipp oder Bliß. Die andern beyden wären dieses Frühjahr 1 Jahr alt, beyde braun, und das eine hievon hätte gleichfalls einen Schnipp. Man wünschet, daß der wahre Eigenthümer, welcher sich genugsam legitimiren kann, selbige des nächstens gegen Erlegung des Futterlohns abholen möchte. Dobbertin, den 17. April 1780.

Beamte hieselbst.

6) Herr Superintendent Lueder, dessen vollständige Anleitung zur Wartung aller Küchen-Garten-Gewächse ꝛc. neuerlich an die Herren Subscribenten abgeliefert worden ist, arbeitet jetzt an einem 2ten Theile dieses Werkes, den er in der Vorrede zu jenem ersten Theile aufzurufen schien: an einer vollständigen Anleitung zur Erziehung und Wartung aller in Teutschland in freyer Luft zu ziehenden Obst, und Fruchtbäume und Sträucher, aus den Schriften des Engländers Abercraubie übersetzt — für unser Clima eingerichtet und vermehrt. Dies Werk wird sich jedem Gartenliebhaber um so mehr empfehlen, je mehr täglich die Klagen über das häufige Verschneiden der Fruchtbäume ꝛc. zunehmen, und je angenehmer es jedem seyn muß, die Cultur der Fruchtbäume ꝛc. selbst besorgen zu können. Die Bogenzahl dieses Buchs wird auf 1, höchstens auf 1½ Alphabet ohne Kupfer sich belaufen, sicher nicht darüber,

und wird auf Subscription à Alphabet 2 Mark Lübisch ausgegeben werden. Die Namen der Herren Subscribenten, die sich vor Johannis d. J. melden, werden dem Werke vorgedruckt werden. Subscription nimmt das hiesige Postamt bis Johannis an. Schwerin, den 3. April 1780.

7) Zu Werder bey Penzlin wird ein Ziegelmeister, der zugleich den Kalk-Ofen mit abwartet und bey Torf brennet, verlanget. Wer hiezu Genüge findet und beyden Wissenschaften vorzustehen sich getrauet, kann sich forderfamst bey der Herrschaft zu Werder melden. Penzlin, den 12. April 1780.

8) Der im 14ten Stück dieser Blätter bekannt gemachte Verkauf von allen Gattungen Schweinen, zu unerhört schlechten Preisen, wird hiedurch öffentlich wiedersprochen, und dabey angezeiget, daß diese Nachricht von einem ehrlosen verläumderischen Menschen ihren Ursprung hat. Wendisch Malsow, den 12. April 1780.

H. D. Krüger, Inspector hieselbst.

IV. Abscheid.

1) Nachdem die zu Lübeck, Wismar und hier am Rathhause affigirt gewesene publica proclamata cum documentis aff- & refixionis nunmehro sämtlich reproducirt, und die Schwerinschen Intelligenz-Blätter, in welchen der vorgewesene terminus liquidationis gleichfalls bekannt gemacht ad acta gebracht worden; so werden purificato præjudicio in proclamatibus comminato alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen vormaligen Mühlenmeisters, Johann Paschen Cordua, eine rechtliche Ansprache machen zu können glauben, sich aber in dem auf den 22sten März d. J. vorgewesenen termino liquidationis so wenig schrift- als mündlich gemeldet, und ihre Forderungen prostituret haben, hiedurch und in Kraft dieses mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen gänzlich präcludiret und ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Von Rechtswegen. Publicatum in curia. Bützow, den 15. April 1780.

Burgermeister und Rath, als zum Waisengericht Verordnete.

2) Purificato præjudicio in Proclamate comminato werden diejenigen Creditores, welche an den Nachlaß des verstorbenen Pensionarii Rump zu Qualin Ansprache machen zu können, sich berechtiget gehalten, in termino liquidationis aber sich nicht gemeldet haben, mit ihren etwanigen Forderungen nunmehro abgewiesen und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgeleget. Lübz, den 12. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

3) Da terminus convocationis derer Gläubiger, der am 6ten Jan. a. c. unter hiesiger Gerichtsbarkeit zu Neuhof, verstorbenen Wittwe Peters, als welcher in denen hiesigen Herzoglichen Landes Intelligenz Blättern behufig bekannt gemacht worden, mit heutigen Tage verflossen ist; so wird das præjudicium præclusionis & perpetui silentii hiemit purificiret. Publicatum Glocksien, dem 6. April 1780.

Adel. von Bassewitzsches Gericht hieselbst.

4) Purificato in proclamatibus de 16. Octbr. a. p. comminato præjudicio, werden alle diejenigen, welche an den 6 Hauswirthen und Guts-Unterthanen in dem hiesigen Dorfe Mezen, als Heinrich Grimm, Johann Heinrich Ihns, Caspar Dübrock, Johann Peter Schweimann, Johann Dübrock, und Jürgen Heinrich Stender, Forderungen machen zu können, sich berechtiget gehalten, in termino de Nov. a. p. aber sich nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen nunmehro gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Denen sich bereits gemeldeten Creditoribus aber wird zugleich bekannt gemacht, daß zur gänzlichen Reaufirung und Hinlegung der Debitsache vorstehender 6 Mezer Hauswirthe, Terminus auf den 6ten Jan. d. J. anberahmet worden, und werden sie am benannten

Ta-

Tage, frühe um 10 Uhr, zu erscheinen hiedurch vorgeladen, sub præjudicio: daß die Nichterscheinende für befriedigt gehalten, und ausgeschlossen werden sollen. Holdorf, den 4ten April 1780.

Freyherl. Lützowsches Gericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Nach dem zur öffentlichen Verpachtung der Mühle zu Garlitz c. p. auf Johannis 1781, Terminus auf den 9ten May d. J. angesetzet worden; so können die etwanigen Pachtliebhabere an ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden.

Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, zur Sicherheit wegen des Zuzugs, eine baare oder annehmliche bürgliche Caution von 200 Rthlr. N. Zwor. in Termino bestellen zu können. Schwerin den 11. April 1780.

2) Zur Verpachtung der auf Johannis 1781, ausser Pacht kommenden Teßinschen Wasser-Mühle, im Amte Gnoyen, ist bey Herzogl. Cammer der 9te May d. J. pro termino anberahmet. Die Pachtliebhabere können sich also das Pachtstück vorhero bekannt machen, auch die zum Grunde zu legende Bedingungen in der Herzogl. Cammer-Registratur einsehen, demnächst aber an oberwähnten Tage, Morgens um 9 Uhr sich einfinden, ihren Bot ad protocollum thun, und gewärtigen, daß bis auf Höchste Ratification dem Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Die in den Herzogl. Domainen bisher nicht ansäßigen Pacht Liebhaber, müssen sich, wegen der Sicherheit des Zuzugs, auf eine baare oder annehmliche bürgliche Caution von 100 Rthlr. anschicken. Schwerin, den 14. April 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

3) Nachdem zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Sagstorff auf Johannis 1781, Terminus auf den 2ten May a. c. anberaumet worden; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Competenten am ermeldeten Tage frühe um 10 Uhr, vor Herzoglicher Kammer sich einfinden, die Bedingungen aber 14 Tage ante Terminum in Registratura einsehen können.

Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, auf den Fall des höchsten Boths, gleich in Termino zur Sicherheit wegen des Zuzugs, eine baare oder annehmlich bürgliche Caution von 200 Rthlr. zu bestellen. Schwerin, den 31sten März 1780.

4) Nachdem zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Pampow, Terminus auf den 2ten May dieses Jahres anberaumet worden; so wird solches mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß die etwanigen Competenten, am ermeldeten Tage frühe um 10 Uhr, vor Herzoglicher Kammer sich einfinden, die Bedingungen aber 14 Tage ante Terminum in Registratura einsehen können. Die, in den Domainen nicht angesessene Liebhaber, müssen zu einer baaren, oder annehmlich bürglichen Caution von 250 Rthlr. zur Sicherheit wegen des Zuzugs, sich anschicken. Schwerin, den 31sten März 1780.

5) Zur Hebung der aus der unterm 5ten Februar dieses Jahres geschehenen Ankündigung des Termini Licitationis wegen des Hofes Altenhoff Amts Doberan und der Mühle daselbst entstehen wollenden Zweifels, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hof für sich, und die Mühle daselbst auch besonders den 3ten May verpachtet werden soll, und die Competenten sich also darnach achten können. Schwerin, den 3ten April 1780.

6) Wann zur Verpachtung des Schützen-Hofes cum pertinentiis der Aeltesten Schützen-Zunft, der 8te May pro termino anberahmet worden ist; so kann sich ein jeder an gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Aeltesten Schützen-Hofe hieselbst einfinden, wo dann dem annehmlich Meistbietenden, derselbe von Michaelis d. J. auf 6 Jahre zugeschla-

gen werden soll. Die Conditiones sind vorhero bey den Aelterleuten der Schützen-Zunft dem Huthmacher Hr. Bürger, und Klempner Hr. Zipplitt zu inspiciren. Schwerin, den 20. April 1780.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rendsow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in den dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commißions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Engelken als gemeinsamer Bevollmächtigter der Adjudicatarien des Guthes Gubckow unterthänigst angezeiget, daß seine Gewaltgeber das Guth Gubckow mit Zubehörungen einen zur Zeit unbekannten Käufer für 29000 Rthlr. R. Zwdr. sub lege addictionis in diem in der Maasse zugeschlagen, daß, wenn in einem zu erwürkenden gerichtlichen Termin entweder einer der Adjudicatarien selbst unter den vestgesetzten Bedingungen eben dasselbe, oder ein Fremder ein grösseres Kaufgeld biethen würde, respective jenen die Ausübung des juris idem offerendi, und diesem der Ueberboth gestattet bleiben solle, zugleich aber auch unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, des Endes einen Termin anzuberahmen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so laden Wir alle und jede der mit interessirenden Adjudicatarien, welche das vorbehaltene jus idem offerendi auszuüben gesonnen seyn dürften, wie auch diejenigen überhaupt, welche mehr als 29000 Rthlr R. Zwdr. unter allen in der Punktation grundleglich gemachten bey dem Doctori Engelken von einem jeden zu inspicirenden Bedingungen für das Guth

Gub-

Gubkow mit Zubehörungen zu biethen Lust haben hiedurch gnädigst, und wollen: daß selbige den 3ten May dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof und Landgericht erscheinen, respective das jus idem offerendi exerciren, und mehrbiethen, demnächst aber gewärtigen, daß ihnen so dann respective als idem offerenti, oder Mehrbiethenden, im wiedrigen aber dem jetzigen Käufer der Zuschlag pure geschehen soll. Gegeben Güstrow, den 13ten März 1780.

3) Wann für den in der Wokrenter Strasse allhier gelegenen Hornschen Hof, in dem unterm 10ten April 1777 vorgewesenen gerichtlichen Licitations-Termine 750 Rthlr N. Zwdr. geboten, und nunmehro zum letztenmaligen Verkaufe desselben der 29ste hujus pro termino anberahmet worden; so haben diejenigen, welche ein Mehreres als die gedachte Summe zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst von den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herrn Commissarien, zu erscheinen und Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, da denn solcher den Meistbietenden, in Ermanglung eines anderweiten aber dem vormaligen Licitanten, wirklich und pure zugeschlagen werden soll. Publicato Jussu Senatus Rostock, den 1. April 1780.

4) Es ist zum Verkauf des Jac. Möllers Haus, ein anderweitiger Terminus auf den 3ten May d. J. angesetzet; zu dem Ende werden Kaufliebhabere ersuchet, sich dieto des Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rath-Hause zahlreich einzufinden, und nach annehmlichen Bot des Zuschlages versichert zu werden. Sign. Röbel, den 6. April 1780.

Burgermeister und Rath.

5) Zum gerichtlichen Verkauf des vollen Wohnhauses, und der dahinter befindlichen Hinterhäuser von der Wittwe Michel Zenken, imgleichen den dazu gehörigen Haus-Aeckern und übrigen Pertinentien, so auch eines Stückchen Ackers im Heeden-Holz, des drittheils eines Gartens hinterm Berge, noch eines halben Gartens hinterm Berge, und des 4ten Theils von einer Scheure, wird der 2te May dieses Jahres pro Termino berahmet. Kaufliebhabere haben daher gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Gerichtsstube anzufinden, und der Meistbietende den Zuschlag vorberegter Grundstücke gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zu gewärtigen: wie denn auch alle diejenigen, welche an vorbesagte Grundstücke, einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, am folgenden Tage, als den 3ten May, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch vorgeladen seyn sollen. Signatum Plau, den 18ten März 1780.

Herzogl Stadt-Gericht daselbst.

6) In den Holländer Hause zu Clasdorf, bey alten Carin, sollen am 27sten April, durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden verkaufet werden, Pferde, Kühe, Starken, Schweine, ein Holländer Wagen, etwas Silberzeug, Zinn, Kupfer, Meking, Haus- und Küchengeräthe, imgleichen Schränke, Leinen und Betten. Clasdorf, den 7. April 1780.

7) Gerichtswegen ist zum öffentlichen Verkauf eines des Färbers Behmen Ehefrau, zugestandenen Stück Ackers, der Fischer-Kamp genannt, und eines, ohnweit des Gischower-Weges belegenen halben Gartens, welche beyde Grundstücke denen Geschwistern Riessen, vorlängst sub auspiciis & confirmatione judicii in solutum zugeschlagen worden; der 5te May d. J. berahmet. Kaufliebhabere werden sich also genannten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, und gewärtigen, daß diese Grundstücke dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Sign. Lübz, den 3. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

8) Der Holländer Detloff Lorentz zu Rahden, zwischen Güstrow und Teterow belegen, ist gewillet, am 29sten April d. J. 2 vierjährige Ochsen, 10 Stück Kühe und einige

junge Starken, durch öffentliche Auction zu verkaufen. Kaufliebhabere werden demnach ersuchet, ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich bey dem gedachten Holländer einzufinden, und den Zuschlag gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zu gewärtigen. Rahden, den 13. April 1780.

9) Wer eine trächtige Sau von vorzüglich guter Art zu kaufen Lust hat, der beliebe sich des ehesten auf dem Hofe zu Grossen-Eixen zu melden, und Handlung zu pflegen.

10) Die Frau Tümlern zu Schwerin, ist Willens, ihr grosses dichte an den Herrn Cammerherren von Dorne aufm grossen Mohr belegenes Wohnhaus mit Zubehör aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihr melden.

11) Den 24. April sollen auf dem Hofe zu Samau, die von dem entloffenen Schäferknecht, Martin Schün zu Wilhelmshof, zurückgelassenen 25 Stück Schaafe, auf Regimentsordre des löblichen von Gluerschen Regiments an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber werden also ersucht, sich am genannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst anzufinden.

12) Der Kaufmann und Weinhändler Hr. Gottfr. Scherer in Rostock, ist sich in den nächsten Tagen eine Ladung verschiedener Sorten rothe und weisse französische Weine von Bourdeaux vermuthen. Er empfiehlet solche den Weinhändlern hiesigen Landes, aufrichtig gut und für so wohlfeilen Preis, als sie in Lübeck zu haben, besonders wenn er sie aus dem Schiffe versenden kann, zu liefern. Sonstigen Herrschaften empfiehlet er so wohl diese, als den aus seinem Vaterlande erhaltenen ächten Rheinwein, Mollaga, St. Lucca, roth und weissen Portugais, Beziers, Muscat, Burgunder und Champagner Wein, seinen Arrac und andere feine Weine, die er alle, aus dem Lande, wo sie gewachsen, erhalten hat.

13) Da in den letzt angesetzten Termin sich kein Käufer zu des hiesigen Bürger-Worthalter und Zinngiesser Herrn Windelbands Hause, in der Malchinschen Strasse belegen, und von seinem Schwiegersohn, den Apotheker Herrn Kirchhof, anjetzo noch bewohnt wird, angefunden, so hat Herr Verkäufer den 11. May d. J. zum abermaligen öffentlichen Verkauf dieses Hauses unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen festgesetzet. Es werden Kaufliebhabere ersucht, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in obbeschriebenem Hause geneigtest einzufinden, und daß dem Annehmlichstbietenden das Haus cum pertinentiis zugeschlagen wird, zu gewärtigen. Dieses Haus empfiehlet sich wegen der guten Lage und innern Einrichtung, weil es zum Herbergieren, Brauen und Brennen auch Handlung zu treiben eingerichtet, auch völligen Boden- Stall- Keller- und Hofraum hat. Teterow, den 13. April 1780.

14) Am 2ten May dieses Jahres und folgenden Tagen soll auf dem hiesigen Rathhause ein ansehnliches Waarenlager von Stoffen, Gorgora, Gros de tour, Atlassen, Mohren, Batavia, Unien Taft, Manchester, gestickte Dameskleider, Mänteln, und Hüte, Westen, seidene Strümpfe, Tücher, Haarbeutel, seidene Bänder, gestickte Schuhblätter, Dames- und Manns-Handschuh gestickte Tücher und Manschetten, weisse und schwarze Spitzen, Blonden und Blonden-Sachen, Zephirs, Frangen, Chenilles, alle Arten von Flohren, und Mode-Geldbeuteln, Uhr- und Stockbänder, verschiedene Pretiosa, Damesputz, Perlen, Perl- und Stein-Ohrringe, Halsbänder, Brasselets, goldene, Haar- und Steinringe, silberne, steinerne und stählerne Manns- und Damesschnallen, Blumen und Fächer ꝛc. öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden daher ergebenst ersucht, sich an gedachtem und folgenden Tagen des Morgens um 9 Uhr und des Nachmittags um 2 Uhr zahlreich einzufinden. Güstrow, den 10. Jan. 1780.

VII.

VII. Was gefunden.

1) Es hat sich am 12ten April, ein 2jähriges Füllen auf der Gohderschen Mühle angefunden, wer sich dazu hinlänglich legitimiret, kann es gegen Erstattung der Unkosten, daselbst wiederum in Empfang nehmen.

VIII. Was gestohlen.

1) Dem Schultzen Suhr, zu Rövershagen, an der Stadt Rostock gehörend, ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten April, ein mittelbrauner Hengst-Wallach, so eben jetzo 6 Jahr alt, kurz abgerippet, stark vom Halse, muthig und gut bey Leibe aus dem Stall gestohlen. Er hat kein ander Abzeichen, als eine kleine Schlitze im linkern Ohr. Sollte jemand von diesem gestohlenem Pferde Nachricht zu geben wissen der wird ergebenst ersucht, solches dem Herrn Doctor Weber. jun. oder der hiesigen Zeitungs-Expedition, oder dem Riemer, Hn. Pilatus, in Rostock, oder dem Hn. Forstinspector Möller, zu Rövershagen, oder dem Schulzen Suhr daselbst anzuzeigen, und hat, unter Verschweigung seines Namens, dafür ein Douceur zu erwarten.

IX. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

In der Stadt Ribnitz sind bis zur Zeit 190 Häupter inoculirt; von solchen haben 160 die Seuche glücklich überstanden, 18 aber das Leben verlohren, und 12 sind zum Theil krank zum Theil noch nicht. Die natürliche Seuche greift an diesem Orte immer weiter um sich und bleibt noch immer bösartig. Gegenwärtig ist auch in dem Klosterdorfe Kubtrade die Seuche ausgebrochen und darauf zur inoculation geschritten. Von Pederstorf, Bartelshagen, Gelbensande, Hirschburg, Carlowitz und Bockhorst fehlen die weiteren Nachrichten.

In dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt sind zu Basedow von 92 inoculirten Häuptern 14 gestorben, die übrigen durchgeseucht, und so geben auch die zu Lanckwitz eingeimpften und nun alle krank stehenden 66 Häupter die beste Hofnung. Zu Torgelow hat die Quarantaine mit dem 2ten dieses ihren Anfang genommen. Zu Löwenstorf haben das letzte mal nicht 64, sondern nur 50 Häupter inoculiret werden können. Da die Materie zu dieser Inoculation, wie es sich jetzt hintennach veroffenbaret, von denjenigen Schmachthäger Kühen, die schon vor der Operation inficirt gewesen, genommen worden, so ist der Erfolg so unglücklich gewesen, daß schon 44 Stück crepiret sind.

Im Amte Güstrow ist die Inoculation so unglücklich ausgefallen, daß von den inoculirten 99 Häuptern nur 52 durchgeseucht und 47 gestorben sind. Nunmehro steht dieser Ort seit den 15ten v. M. in der Quarantaine. Dahingegen sind zu Wieck von 45 inoculirten Häuptern 44 durchgeseucht, nur eines aber ist gestorben, und von den ferner eingeimpften 55 und 11, zusammen 66 Häuptern sind gleichfalls schon 61 durchgeseucht, 2 noch krank und 3 gestorben: Bey welchem glücklichen Erfolg am 14ten dieses abermals 58 Häupter eingeimpfet sind. Auch die natürliche Seuche ist an diesem Orte an 8 davon ergriffenen Börn-Kälbern so gutartig gewesen, daß sie bis auf ein Stück nach, alle durchgeseucht sind. Zu Carow sind jüngst 10 Häupter inoculiret. Von Strisdorf und Lüssow fehlen die weiteren Nachrichten.

Zu Garlitz im Amte Zagenow ist die Quarantaine wieder unterbrochen, welche zu Riendorf im Amte Neustadt seit den 7ten dieses ihren Bestand hat.

Zu Bandeckow im Amte Schwerin sind nun schon 49 Häupter crepiret, 19 krank und an Kühen nur noch 2 gesund; durchgeseucht aber ist bisher noch nichts, indem auch die nach dem vorigen Bericht durchgeseucht seyn sollenden 2 Kälber aufs neue krank geworden und gestorben sind. Schwerin, den 20. Apr. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 20. April. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 19 April in Rost. N. ½ Last	68	—	41	—	37	—	51	—	44	—	32	—	31	—	23	—
= 21 in Guer. d. Schsl. N. ⅔,		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
= 21 in Wismar, die Last	77	—	43	—	38	—	—	—	54	—	45	—	33	—	26	—
= 21 in Lübeck, der Schsl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
= 21 in Grabow, der gr. Schsl.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	22	—	20
= 21 in Dömitz, der gr. Schsl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= 19 in Lauenb. d. Sack N. ⅔,	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16
= 20 in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	4	1	49	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0268
DFG

Anno 1780. 18tes Stück.

Sonnabends den 29. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Befehlen euch den gesammten von Zepelin Thürkowschen Gläubigern, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes, Advocati Klingender hiemit anädigst; eure in Händen habende Verschreibungen, in beglaubter Abschrift zum Zweck der Verfertigung der von euch beliebten, und einigen Anwälden übertragenen Entwerffung einer Claßification eurer Forderungen nach ihrer Vorzüglichkeit, und Alter, binnen 4 Wochen ad acta submisseſt einzureichen, oder zu gewärtigen, daß ihr als simplices chirographarii sollet claßificiret, und eurer sonstigen Vorrechte in Ansehung der übrigen Mitgläubiger verlustig erkläret werden. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 10. April 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Kammer-Executoris Hartwig, und dessen hieselbst

in der breiten Strasse belegenen Wohnbude, ex capite crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Wir auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Lange und Condirors Koch qua tutorum der Kinder respective erster und zweyter Ehe genannten Defuncti, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Jun. a. c. angesetzet folglich jetziges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzeley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen profitiret, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen oder sonst wie Rechtens bescheiniget, demnächst aber das Weitere samt dem Bescheide gewärtiget. Endlich wird auch denenjenigen, welche vom besagten Erblasser Pfänder in Händen haben, hiedurch angefüget, solche in præfixo bey Verlust des Pfandrechts anzugeben. Datum Rostock, den 2. März 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Gesammte Creditores des in der hiesigen Altstadt wohnenden Bürgers und Seifensieders, Christian Wilhelm Schnitter, werden hiedurch ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 5ten Jul. d. J. vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, hiedurch citiret. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß in eodem termino des gedachtem Schnitter, zugehörig gewesenes, seinen Gläubigern bereits abgetretenes, am Schmiedethor belegenes Wohn-Haus c. p. gerichtlich verkaufet werden soll, deshalb Kaufliebhabere sich Morgens um 11 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden können. Die Conditiones sind auch vorhero bey dem Advocat Dihn und Rathsverwandten Knetemeyer zu erfahren. Schwerin, den 18. April 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann wir ad instantiam der unmündigen Weiskopfsche Tochter Vormundes zur Rechtigstellung des Nachlasses, des hieselbst verstorbenen Hrn. Hofcommissaire, Bürger und Gastwirth Weiskopf, aus dem Waisengericht publica proclamata præclusiva auf den 3. Jul. d. J. erkannt haben; als werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ersagten Hrn. Hofcommissaire, Gastwirth Weiskopf, ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeynen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, vor uns auf hiesigen Rathhause, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen vorgeladen. Schwerin, den 10. April 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Herrn Senatoris Prehn hieselbst, wegen dessen, im Rostocker District belegenen, aus der Hand verkauften Guts Hohen-Schwarfs, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 8te May d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an selbiges einige Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, und gebührlich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten Gute gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25. März 1780.

e)

e) beym Magistrat zu Brühl.

1) Da der Schuster, Jacob Meusling, allhier vor kurzen ohne Leibeserben verstorben: so werden zu dessen geringen Nachlaß alle diejenigen, welche daran einige Ansprüch ex capite hæreditatis, crediti, oder aus sonst irgend einem andern Grunde zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii von hiesigem Waisengericht vorgeladen, den 8. May d. J. zu erscheinen, und ihre Angabe zu verificiren, worauf ihnen die nähere Verhältniß dieses Nachlasses bekannt gemacht werden soll. Brüel, den 2. März 1780.

Burgermeister und Rath.

f) beym Magistrat zu Gnoyen.

1) Ad implorationem des Hn. Rathsverwandten Schultze zu Rostock, als Bevollmächtigten der Lohmannschen Hrn. Erben, werden alle diejenigen, welche an die, von ihm aus freyer Hand verkaufte, den gedachten Erben zugehörige, auf dem hiesigen Stadt-Territorio belegene Acker und Gärten, eine Ansprache oder Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch vorgeladen, sich am 24sten Jun. d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihre etwanigen Prätensa gehörig und specifice zu profitiren und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Gnoyen, den 17. April 1780.

Burgermeister und Rath.

g) beym Magistrat zu Schwaan.

1) Alle an der Rathmann Fanterschen Verlassenschaft participirende Erben und Interessenten, werden hiedurch vorgeladen, am 12ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor Burgermeister und Rath, ihre Forderungen, nach der, unter zu Grundlegung des errichteten Vergleichs, gefertigten Ausrechnung, gegen resp. Zurückgabe der Verschreibungen und Ausstellung der Quitungen, in Empfang zu nehmen. Wobey zugleich das Präjudicium angefüget wird, daß das Antheil der etwanig Ausbleibenden ad depositum genommen, und dennoch denen Erscheinenden ihre quotæ ausgezahlet werden soll. Sign. Schwaan, den 18. April. 1780.

Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Alle diejenigen, welche an der verstorbenen Bürgers, Friederich Hasen Wittwe, oder ihren hieselbst belegenen Hause und Garten, so am 5ten May d. J. öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden soll, irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 3ten May d. J. ad profitendum & liquidandum peremtorie nec non sub præjudicio præclusi ac perpetui silentii vorgeladen. Cröpelin, den 18. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Wann zur Publication des verstorbenen Tischler, Johann Christoffer Gräven, zu Pölchow, vorhero beym Herzogl. Amtsgerichte errichteten Testaments, auf den 6ten May d. J. ein Terminus anberahmet worden; so werden alle diejenigen, welche durch Erbrecht oder irgend eine andere Art an desselben Verlassenschaft Ansprache und Forderungen zu machen glauben, hiedurch vorgeladen, am vorbestimmten Tage, Morgens um 10 Uhr, beym Herzogl. Amtsgerichte hieselbst zu erscheinen, die Verlesung des Testaments zu gewärtigen, und ihre etwanige Gerechtsame wahrzunehmen, sub præjudicio, daß bey ihren Ausbleiben dennoch die Publication geschehen solle. Sign. Schwaan, den 10. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

k) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Alle und jede welche an den Bürger und Schuster Andreas Hinrich Jahns auch dessen allhier am Markte belegenes Wohnhaus, samt den dazu gehörigen Garten und Acker, ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, werden hiemit peremtorie ac sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 10ten des kommenden Monats

May d. J. Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht zu erscheinen, ihre habende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, dessen Vorschläge und eventualiter cessionem bonorum zu vernehmen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 2ten März 1780.

Zum Herzogl. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

l) beym Amte zu Eldena.

1) Amt Eldena. In der Hoppenrahtschen Debit-Sache, ist zum nochmaligen Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen Entstehung aber, zur concursmäßigen Einleitung auch Bestellung eines actoris communis, Terminus auf den 8ten May d. J. anberahmet, und werden hiemit gesammte, auch die noch latitirende Creditores, sub præjudicio, vor hiesiges Amtsgericht, Morgens 9 Uhr, zu erscheinen vorgeladen. Amt Eldena, den 17. April 1780.

m) beym Waisengericht zu Malchin.

1) Alle und jede, so an dem Nachlaß des allhier verstorbenen Schusters, Zacharias Pahl, und dessen Ehefrau gebornen Rädern gegründete Ansprache zu machen haben, werden hiedurch bey Strafe des Stillschweigens und der Präclusion geladen, den 3ten Jun. d. J. vor hiesigen Waisengericht zu erscheinen, und ihre Forderungen sodann anzugeben und rechtlicher Art zu verificiren.

Zugleich ist auch besagte Tagefahrt zum Verkauf des Pahlschen Wohnhauses berahmt, und kann derjenige, welcher mehr als die gebote 206 Rthlr. N. Zwdr. offeriret, nach Befinden des Zuschlages gewärtig seyn. Malchin, den 21. April. 1780.

Verordnetes Waisengericht.

n) beym Communion Gericht zu Rühn.

1) Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, über das Vermögen des Pächters Schwartzkopf, und dessen Ehefrau, Anne Ilse gebornen Gressow, zu Rühn im Amte Marnitz, Concursum zu eröfnen, und dann terminus ad profitendum & liquidandum, nec non prioritatem deducendam, auf den 3ten Jun. d. J. anberahmet worden; als werden alle diejenigen, welche an das Vermögen dieser beyden Eheleute, aus irgend einem Grunde, eine Forderung zu haben vermeynen, vorgeladen, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Communion-Hofe zu Rühn, zu erscheinen, ihre Forderung anzubringen, und mittelst der, etwa habenden Originalien zu liquidiren, auch demnächst ihre habende prioritæt, ad protocollum auszuführen, mit der angehängten Verwarnung, daß diejenigen, so nicht erscheinen, auf ewig von dieser Concursmassa abgewiesen werden sollen. Decret. Marnitz u. Möllenbeck, den 21. April 1780.

Communion-Gericht zu Rühn.

o) beym Patrimonial-Gericht zu Bellin.

1) Wenn der Papiermacher-Gesell, Namens Paul Lorenz Adeloff, ohnlängst zu Bellin ohne Leibeserben, jedoch mit Hinterlassung einer Wittwe und eines Testaments, welches letztere bey dem Gerichte daselbst niedergeleget, verstorben ist; so werden gesammte desselben Erben ab intestato, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben glaubt, hiedurch geladen, sich den 6ten May, Morgens 10 Uhr, vor dem Patrimonial-Gericht zu Bellin einzufinden, und der Publication des niedergelegten Testaments gewärtig zu seyn, sub præjudicio, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication werde verfahren werden. Bellin, den 28. März 1780.

Patrimonialgericht daselbst.

p) beym Patrimonial-Gericht zu Puchow.

1) Wann zur Publication des von der zu Pentzlin, vor kurzen verstorbenen Fräulein Catharina von Kalkreuth, bey dem adel. Puchowschen Gericht, ohnfern Pentzlin, niedergelegten Testaments, Terminus auf den 8ten May d. J. anberahmet worden; so werden

dee-

derselben hæredes ab intestato und sonst andere, die an der unter Versiegelung gesetzten von Kalkreutherschen Verlassenschaft einige Forderung und Ansprache zu haben vermeynen, resp. zur Angabe und Verification ihrer Forderung, sub præjudicio, und bey Strafe mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich davon ausgeschlossen zu werden vor dem Puchowschen Gericht, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen citiret. Datum in Patrimonialgericht zu Puchow, im Herzogthum Mecklenb. Schwerin, den 17. Febr. 1780.

q) beym Patrimon. Gericht zu Levckendorf.

1) Es ist der Reitknecht Peter Wulff, allhier mit Tode abgegangen, ohne zu wissen, wer Erbe zu seinem geringen Nachlaß sey: oder ob auch jemand hieran aegründete Ansprache machen können. Desselben Erben und Creditores werden also hiedurch citiret, daß sie sich entweder in Person oder durch Gevollmächtigte den 8ten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe hieselbst sistiren, und ihr Erbrecht oder sonsten habende Forderung rechtlich dociren sollen sub præjudicio: daß die solches unterlassen, hiemit auf immer abgewiesen werden. Decret. im Patrimonialgericht zu Levckendorf, den 4. Febr. 1780.

r) beym Pfarr Gericht zu Keßin.

1) Des vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Organisten und Küster Seltzen Bruder, namentlich Johann Seltzen, oder dessen Kinder, imgleichen dessen Schwester Ilsabe Seltzen, verehelichte Bockholdten, oder deren Kinder, werden hiedurch vorgeladen, am 5ten May d. J. auf der Pfarre zu Keßin, nahe bey Rostock, Morgens um 10 Uhr, sich zu gestellen, und die ihnen in dem Testamento des Organisten Seltz, verschriebene Legata, welche von den Testaments-Erben bisher bey diesem Pfarr-Gerichte deponiret worden, mittelst zu beschaffender Legitimation ihrer Personen gegen Quittung in Empfang zu nehmen; sub præjudicio, daß, wenn dieses in termino præfixo nicht geschehen sollte, die bisher in gerichtlichen Verwahrsam gestandene Legata, denen von dem Organisten Seltz, eingesetzten Testaments-Erben ausgekehret werden, denen vorbenannten Legatariis aber ein Stillschweigen auferleget seyn solle. Decretum im Pfarr-Gericht zu Keßin, den 16. März 1780.

s) beym adel. Gericht zu Gustävel.

1) Des unlängst verstorbenen Hausmann, Friederich Peters, in Porstorf, sämtliche Gläubiger werden auf den 5ten May d. J. frühe um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Gustävel, ad profitendum & liquidandum vorgeladen; wobey aber zugleich bekannt gemacht wird, daß der sehr geringe Nachlaß des verstorbenen lange nicht hinreichet, die vor wenig Jahren erst empfangene Hofwehre wieder inventarenmäßig abzuliefern. Gustävel, den 28. März 1780.

Adel. Gericht daselst.

t) beym adel. Gericht zu Dettershagen.

1) Der hiesige Mühlenmeister, Johann Sack, ist am 30sten Jan. d. J. mit seiner Frau heimlich entwichen, und hat seine besten Effecten auf einem Wagen mitgenommen und verschiedene Schulden hinterlassen. Es wird also gedachter Müller Sack, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 6ten May d. J. vor hiesigen adel. delegirten Gericht zu erscheinen, und wegen seiner Entweichung und aller ihm zu Schulden kommenden Handlungen Rede und Antwort zu geben. Zugleich hat insbesondere der Mühlenmeister über die rückständige Pachtgelder und was dem anhängig, auch wegen sonstiger Forderungen zu liquidiren und Richtigkeit zu treffen sub præjudicio, daß sonst in contumaciam gegen ihn verfahren werden soll, wie denn auch dessen Ehefrau sich sodann mit zu gestellen hat. Nicht minder werden auch alle dessen Gläubiger im bestimmten Termin zu liquidiren, auch diejenigen, so Pfänder von ihm in Händen haben, um solche anzuzeigen, resp. sub pœna Præclusi ac perpetui

silentii und bey Verlust des Pfandrechts citiret. Decretum im adel. delegirten Gericht zu Dettershagen, den 2 März 1780.

u) beym adel Gericht zu Kalkhorst.

1) Da ein Mann Namens Merz dem Vernehmen nach aus Sachsen gebürtig, nebst dessen Ehefrau, welche aus Hamburg gebürtig seyn soll, vor 14 Tagen hieselbst, ohne Leibeserben verstorben sind; so wird allen, welche an deren äusserst geringen Nachlaß, Erbschafts oder sonstige Ansprüche zu haben vermeynen, sub præjudicio præclusi hiedurch aufgegeben, sich binnen 8 Wochen, bey hiesigem Gericht melden, und ihre Ansprüche rechtsgenügend zu justificiren. Kalkhorst, den 22. April 1780. Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach bey uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, die verehelichte Danckwarthen, geborne Engel Margaretha Louisa Schwarzen, um die Erlassung einer Edictal Citation an ihren entwichenen Ehe-Mañ, den hiesigen Herbergierer Joachim Jac. Danckwarth, Supplicando gebeten, wir auch diesem Gesuche, dem Befund der Sache nach zu deferiren kein Bedenken getragen; so laden wir denselben hiedurch öffentlich vor und wollen, daß er in dem auf den 11ten May d. J. hiezu anberahmten Termino, Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor den Herren des löbl. Obergerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, erscheine, und wegen seiner heimlichen Entfernung Rede und Antwort gebe, sub præjudicio, daß, er erscheine oder nicht, auf weiteres Anrufen seiner Ehe-Frau ferner ergehen solle, was den Rechten gemäß ist. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 28. März 1780.

III. Notificatorium.

1) Es ist der vormalige Pächter zu Vicheln, Jochim Stockfisch, auf sein und seiner Ehe-Frau Charlotte Ida, geborne Niemeyern, ausdrückliches Ansuchen unter der Reservation heute allhier Bürger geworden, daß diese Eheleute nicht nach dem hieselbst geltenden Lübschen, sondern nach dem gemeinen Kayserl. Recht, was die communionem bonorum & successionem inter conjuges, auch Bezahlung künftiger Schulden vom gemeinen Gut, betrift, behandelt werden. Damit nun solches zur Wissenschaft eines jeden, dem daran gelegen ist, gelangen, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Notificatorum nicht alleine an das Rath-Haus geschlagen, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern und Rostockschen Zeitungen zu 3 malen, unmittelbar hinter einander, inseriret werden. Sign. Gnoyen, den 18. April 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Da wir die von dem sel. Hrn. Porsch, zu Stockelstorf, errichtete Papierne Tapeten-Fabrique an uns gekauft, und solche in dem besten Flor gebracht, so sind wir auch willens, mit Tapeten zum Rostocker Pfingstmark zu kommen; wir werden diesen Pfingsten den Anfang damit machen, und unser Logis bey dem Kupferschmidt Brand, aufm Schilde nehmen. Wir ersuchen daher alle und jede, die diese Waare benöthiget, uns mit ihren Zuspruch zu beehren, die neueste Desseins und die wohlfeilsten Preisen kann ein jeder von uns gewärtigen; auch wenn jemand selbst ein Dessein aufgeben will, verpflichten wir uns solches verfertigen zu lassen, überhaupt aber werden wir uns dahin bestreben, einem jeden ein völliges Genüge zu leisten. Lübeck, den 21. April. 1780. Christofferssen & Compagnie.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des allhier weichhaft gewordenen Rathshöfner Hörner Provocanten, und Liquidaten einen Theils wider dessen sämtliche

liche Creditores Provocaten und Liquidanten andern Theils giebt Bürgermeister und Rath hieselbst hiemit zum rechtlichen Bescheid:

Daß nunmehro alle und jede, in termino convocationis sich nicht gemeldeten Höpnerschen Gläubiger, dem ihnen angedrohet gewesenen Präjudicio nach mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret seyn sollen, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, demnächst aber nach vorher beschaften Verkauf der etwanigen Höpnerschen Effecten, auf den 5ten May d. J. ein terminus transactionis oder in entstehungs Fall dessen rechtliche Deduction ihrer Erstigkeitsrechte anberahmet: laden und citiren also alle und jede Höpnerschen Creditores in gedachten Termino, des Morgens um 9 Uhr, allhier in loco curiæ zu erscheinen und das weitere rechtlicher Art nach zu gewärtigen.

Wann nun auch wegen des den Cröplinschen Erben gewordenen Adjudicati in den Höpnerschen Rathshof, sich annoch wegen Rectification und Taxation des jährlichen Ertrages gedachten in Besitz erhaltenen Raths-Hofes einige Differentien zu heben stehen, wo demnächst die nähere Bestimmung benannter Sache geschehen kann; so werden hiemit nicht nur ebenmäßig die Cröplinschen Erben, sondern auch die ihrer Successions Rechte nach nächsten Anverwandten des ehemaligen Raths-Höfner Strisenow hiemit sub præjudicio auf vorgedachten Termin zur gütlichen Auskunft oder rechtlichen Bestimmung vorgeladen. Sign. Teterow, den 3. April 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Es ist, zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Stralendorf, Amt Schwerin, Terminus auf den 12ten May d. J. anberahmet, und können sich die Liebhaber zu dieser Pachtung an bemeldetem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, auch vorher die Pachtbedingung in Registratura einsehen.

Wobey denjenigen, welche zur Zeit in den Herzogl. Domainen nicht angesessen sind, hiemit zur Nachricht dienet, daß sie auf dem Fall des höchsten Bots, wegen des Zuzuges auf Johannis 1781, entweder baar oder durch sichere Bürgschaft eine Caution von 300 Rthlr. so fort bestellen müssen. Schwerin, den 20. April 1780.

2) Wann zur Verpachtung des Schützen-Hofes cum pertinentiis der Aeltesten Schützen-Zunft, der 8te May pro termino anberahmet worden ist; so kann sich ein jeder an gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Aeltesten Schützen-Hofe hieselbst einfinden, wo dann dem annehmlich Meistbietenden, derselbe von Michaelis d. J. auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll. Die Conditiones sind vorhero bey den Aelterleuten der Schützen-Zunft dem Huthmacher Hr. Bürger, und Klempner Hr. Zipplitt zu inspiciren. Schwerin, den 20. April 1780.

3) Nach dem zur öffentlichen Verpachtung der Mühle zu Garlitz c. p. auf Johannis 1781, Terminus auf den 9ten May d. J. angesetzet worden; so können die etwanigen Pachtliebhabere an ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer sich einfinden.

Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, zur Sicherheit wegen des Zuzugs, eine baare oder annehmliche bürgliche Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. in Termino bestellen zu können. Schwerin den 11. April 1780.

4) Zur Verpachtung der auf Johannis 1781, ausser Pacht kommenden Teßinschen Wasser-Mühle, im Amte Gnoyen, ist bey Herzogl. Cammer der 9te May d. J. pro termino anberahmet. Die Pachtliebhabere können sich also das Pachtstück vorhero bekannt machen, auch die zum Grunde zu legende Bedingungen in der Herzogl. Cammer-Registratur einsehen, demnächst aber an oberwähnten Tage, Morgens um 9 Uhr sich einfinden, ihren Bot ad protocollum thun, und gewärtigen,

daß

daß bis auf Höchste Ratification dem Meistbietenden der Zuschlag geschiehet.

Die in den Herzogl. Domainen bisher nicht ansäßigen Pacht Liebhaber, müssen sich, wegen der Sicherheit des Zuzugs, auf eine baare oder annehmliche bürgliche Caution von 100 Rthlr. anschicken. Schwerin, den 14. April 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

5) Da zur Verpachtung der in dem Rostockschen Closter-Gute Volckenshagen belegenen Windmühle cum pertinentiis von Johannis dieses Jahres an, Terminus auf den 5ten Jun. d. J. des Morgens 10 Uhr, im Closter auf der grossen Stube daselbst anberahmet; so können Pachtliebhabere diese Windmühle, den dazu gehörigen Wohnkathen und dabey befindlichen Acker von 2 Scheffel Aussaat und Garten vorhero besehen, und 14 tage, vor dem angesetzten Termin, bey dem Hrn. Closter-Probst in Rostock, von den Pachtconditionen und sonsten weitere Nachricht erhalten. Rostock, den 22. April 1780.

6) Ratzeburg. Vor hiesigen Königl. und Churfürstl. Hofgericht, soll das zum adelichen Gut Seedorf gehörige Vorwerk Bresahn, welches Johannis 1781 aus der Pacht fällt, an instehenden 11ten May anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pacht-Liebhabere können sich des Endes, des Vormittags allhier einfinden, und die Conditiones vorher in der Hofgerichtlichen Registratur einsehen; auch wann der höchste Bot, so wie die Person des Meistbietenden annehmlich befunden wird, den Zuschlag gewärtigen.

7) Das adel. Gut Klein-Hell, im Amte Stavenhagen, wird Trinitatis 1781 Pachtlos. Wer Belieben hat solches zu pachten, der wolle sich bey dem Rathsverwandten Herrn Notary, in Neubrandenburg, nach den Conditionen erkundigen. Sollte auch etwa jemand dieses Gut zu kaufen belieben tragen, der wolle zwischen jetzt und Johannis seinen Entschluß anzuzeigen belieben. Schwerin, den 23. April 1780.

8) Am 6ten May d. J. soll beym Amte Plau, die diesjährige Lieferung, des zu den Bauten und Reparaturen im Amte erforderlichen Tannenholzes, hauptsächlich zu 2 neuen Bauern-Scheunen, etwa 800 Stück Tannen-Latten, und ungefehr 3000 Fuß 1½ zölligen Brettern zu Thüren öffentlich an demjenigen überlassen werden, der die besten Bedingungen offeriret und haben die Liebhabere, sich daher am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr daselbst zu melden. Plau, den 21. Apr. 1780.

9) Da sich noch zur Zeit kein annehmlicher Pächter zum Gute Liessow angefunden, auch hienächst verschiedene Bauten Reparaturen, und andere nothwendige Verbesserungen erfordert werden, hiezu aber die Zeit bis Trinitatis zu kurz ist; so findet die von Plessen Cambser-Curatel es gerathen, diese Verpachtung, bis Trinitatis 1781 auszusetzen. Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Anträge des Doctoris Berner, als communis mandatarii von Oerz-Vogelsangscher Creditorum, zum öffentlichen Verkauf des Gutes Vogelsang, mit den dazu gehörigen 4 Bauern in Strömkendorf und übrigen Pertinentien, einen Terminum auf den 6ten May d. J. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, an gedachtem Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley zu erscheinen, da dann, nach geschehenem Bot und Ueberbot, das Gut Vogelsang, nebst den 4 Bauern in Strömkendorf, auch übrigen Pertinentien, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 8. März 1780.

2)

2) Ad instantiam der Wittwe des verstorbenen vormaligen hiesigen Stadt-Schäfers Ehlers, und des Stellmachers Törbers, als gerichtlich bestellten Vormundes der hinterbliebenen Kinder desselben, haben wir zum öffentlichen Verkauf zweyer, auf hiesigen Stadt-Felde belegenen, des gedachten Verstorbenen ehemaligen hiesigen Stadt-Schäfers Ehlers, nachgelassenen Wittwe und Kinder, zugehörigen 2 Morgen Acker, einen Terminum auf den 24sten May d. J. anberahmet, deshalb Kaufliebhabere sich Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden können. Schwerin, den 19. April 1780.

Burgemeister und Rath hieselbst.

3) In dem zum Verkauf des von dem Schutz-Juden Leuin Jacob hieselbst Gerichtlich ausgebothenen, am sogenannten Kruge belegenen Wohnhauses, welches vor 14 Jahren neu erbauet, 2 Etagen hoch und mit 5 Stuben, 3 Kammern, einen guten Bodenraum, zwey Küchen, 2 Diehlen, einen gewölbten Keller, Auffahrt, Stall zu 4 Pferden, auch einen Soth auf dem geräumigen Hofe versehen und vor 14 Jahren zu 1438 Rthlr taxiret ist, auf gestern praefigirt gewesenen Termino, hat sich kein Käufer angefunden wesfalls auf Ansuchen des Verkäufers ein neuer Terminus auf den 10ten des kommenden Monats May d. J. anberahmet ist. Es werden also Kaufliebhabere hiemit ersuchet, sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Amtsstube einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach Gefallen zu bieten, da dann den Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Decretum im Amts-Gerichte Rehna, den 2ten März 1780.

Zum Herzoglich Mecklenburgschen Amts-Gerichte hieselbst verordnete Beamte.

4) Da der Nachlaß des ohnlängst zu Graack verstorbenen ehemaligen Förster, Balthasar Christoph Quell, bestehend in Coffers, Lahden, Schränken, Betten, Leinenzeuge, Manns- und Frauens-Kleidungsstücken, allerhand Hausgeräthschaften, auch einer Wand- und silbernen Taschenuhr, gerichtlich meistbietend gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. den 18. May, auf dem hiesigen Amte verkaufet werden soll; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und können Kaufliebhabere am genannten Tage, des Morgens 9 Uhr, sich hier einfinden. Hagenow, den 21. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

5) Wann zum anderweiten gerichtlichen Verkaufe, des am alten Markte hieselbst gelegenen Freeseschen Hauses cum pertinentiis der 11te May pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts als hiezu wol verordneten Hn. Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches den Meistbietenden, dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus Rostock den 13. April 1780.

6) Zum öffentlichen Verkauf derer, von dem Herrn Pastore Statius hieselbst seinen Creditoribus cedirten Immobilium, an Häusern mit Zubehör, Aeckern und Wiesen, ist Commißionswegen der 20ste May d. J. berahmet: Kaufliebhabere werden sich also genannten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot diese Immobilien dem Meistbietenden, bis auf Genehmigung derer Creditorum zugeschlagen werden sollen. Lübz, den 19. April 1780.

Zum Herzogl. Stadtgerichte hieselbst verordneter Richter und Assessores, als höchstverordnete Commissarii.

7) In dem Hause des wayl. Hrn. Doctoris Ackermann, soll den 5ten Jun. d. J. eine auserlesene Sammlung von Juristischen Büchern, Mecklenburgischen Schriften, und eine selecte Sammlung juristischer Disputationen und anderer Büchern, auch ein Acten-Schrank mit Gläsern-Thüren und einige Repositoria öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zu voll verkaufet werden. Der

Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, und Ludewigslust, auf den Herzogl. Post-Comtoirs und hieselbst in Schwerin bey dem Auctionair Hrn. Ahrens gratis zu haben; von welchen die resp. Liebhabere ersuchet werden, ihn abholen zu lassen. Schwerin, den 22. April 1780.

8) Am Donnerstag nach Pfingsten, als den 18ten May, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Dieckhof, einige Mobilien, als gut conditionirte Schränke und Coffers, desgleichen einige Betten, Tischzeug und anderes Leinwand, und was sich sonsten noch findet, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere werden ersucht, sich bey Zeiten um 9 Uhr Morgens einzufinden, alsdann die Auction ihren Anfang nimmt.

9) Auf dem Hofe zu Göhren, ohnweit Schwerin, sollen am 12ten May d. J. sechs Zugochsen, 4 Wagenpferde, Schweine und Federvieh; auch beschlagene und unbeschlagene Bauwagen, Haacken, Pflüge und allerley Ackergeräthschaft aus freyer Hand, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb man die Kauf-Liebhabere dazu hiedurch einladet. Göhren, den 22. April 1780.

10) Am 12ten May d. J. sollen auf dem Rath-Hause hieselbst zu Schwerin, verschiedene Meublen und Sachen, wobey auch Reitzeug mit einem sehr guten englischen Sattel, silberne Sporn und eine silberne Taschenuhr, durch Auction öffentlich verkauft werden.

11) Zwey noch ganz brauchbare silberne hin und wieder auswendig vergoldete Kirchen-Kelche, von guter Façon, das Stück am Gewicht 33 Loth 1½ Quent. schwer und eine halbe Bouteille Wein haltend, stehen noch 3 Wochen a dato zu einem billigen Preise zum Verkauf. Vielleicht ist irgend eine Kirche deren bedürftig, die für gleichen Preise, wol sonst nicht dazu gelangen dürfte. Die Intelligenz-Expedition giebt nähere Nachricht davon. Schwerin, den 28. April 1780.

12) Am 8ten May und folgenden Tagen sollen in des Hrn. Advocati Senge-busch Wohnhause zu Wismar verschiedene Bücher an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und ist daselbst ein gedrucktes Verzeichniß unentgeldlich zu erhalten.

13) Es wird in der hiesigen Pfingst-Markts Woche als den 8ten May und folgenden Tagen allhier in einem wohlbekannten Hause eine Auction von allerhand Pretiosa, Juwelen, Gold und Silber, moderne Meublen, ächten Porcellain auch Orangerie gehalten werden, welches hiemit bekannt wird. Wismar den 3ten April 1780.

14) Wismar. Bey dem Riemer Elias Hinr. Klädt, in der Lübschen Strasse, stehet ein neuer 4sitziger Wagen nach englischen Model, von Stellmacher, Bildhauer, Grob- und Klein-Schmiede-Arbeit fertig, mit hohen Bock zum Staatswagen zu gebrauchen, und kann binnen 2 Monaten völlig fertig abgeliefert werden.

2. Ein neuer 4sitziger Wagen, nach englischen Model, mit grünen Plüß und grauen Schnüren ausgeschlagen, böhmischen Glasfenstern, grün gemahlet und mit goldenen Leisten.

3. Ein neuer 4sitziger Wagen, nach der neuesten Mode, mit grau Tuch ausgeschlagen und grau gemahlet, mit vergoldeten Leisten.

4. Zwey neue in Riemen hangende englische Köhr-Wagen, ohne des Kutscher Sitz von dreyen Gesäßen, wovon der Letzte mit einem Verdeck, welches zurück geschlagen werden kann; wovon der eine mit grauen Plüß und Schnüren ausgeschlagen, und grün mit vergoldeten Leisten gemahlet; der 2te mit grau Lacken und Schnüren ausgeschlagen und grau gemahlet ist.

5. Zwey neue verklapte Chaisen, die eine mit grauen Plüß ausgeschlagen und grau mit vergoldeten Leisten; die 2te mit grünen Plüß auswendig grün mit vergoldeten Leisten gemahlet.

6. Zwey gute brauchbare Chaisen, wovon die eine grau ausgeschlagen ist.

7. Ein 4sitziger brauchbarer Wagen mit blau Lacken und gelben Schnüren ausgeschlagen zum Verkauf. Liebhabere belieben sie zu besehen und Handlung zu pflegen.

VII.

VII. Was gefunden.

1) Es wird dem Publicum hiedurch bekannt gemacht, daß sich bey mir drey verlaufene Pferde eingefunden, die alle drey Stuten sind. Das eine Pferd ist dunkelbraun, das andere schwarz, ohne alle Abzeichen: das dritte hat einen ganz kleinen Stern vor dem Kopfe, auf dem Rücken einen weissen Sattelflecken und ist auf der linken Lende gebrannt. NB. Die ersten beyden Pferde, die drey Jahr alt sind, kamen den 21. März an, das Letztere aber den 13ten d. M. Wer sich dazu gehörig legitimiren kann, dem sollen diese Pferde, gegen billige Erstattung des Futtergeldes, ausgeliefert werden. Rampe, den 19. April 1780. H. C. Hauschild.

VIII. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Von der Stadt Ribnitz ermangelt die weitere Nachricht; dagegen ist vom dortigen Amte einberichtet, daß von dem zu Hirschburg und Gelbensande inoculirten Vieh das meiste durchseuche, und daß zu Bartelshagen die inoculirte Seuche gleichfalls noch fortdaure, an welchem letzteren Orte nach dem vorletzten Amtsbericht von 73 inoculirten Häuptern derzeit schon 49 durchgeseucht, 13 todt, 3 krank und 8 noch gesund waren, und woselbst nach eben dem angeführten Bericht bey 2 neben einander wohnenden Bauern an der inoculirten Seuche fast alles wegstarb, bey den übrigen 8 Bauern an einem und eben demselben Orte hingegen fast alles durchseuchte. Petersdorf ist noch inficirt, desgleichen continuiret zu Kuhlrade die natürliche Seuche; vom dem inoculirten Vieh daselbst ist noch nichts krank geworden, und es äussern sich noch überall keine Spuren dazu. Man will in diesem Amte beobachtet haben, daß es nicht gut sey gegen den Frühling zu inoculiren, weil die Inoculation alsdann langsamer anschlage und dieser Umstand bey dem sich um diese Jahrszeit befindenden allgemeinen Futter-Mangel sehr beläßtige, zumal man bedenklich finde, dergleichen Vieh in die frische Gräsung zu bringen.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt steht Torgelow seit dem 2ten dieses und Basedow in der Quarantaine. Von Lanckwitz und Löwenstorf fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Güstrow sind von den am 1sten dieses zu Striesdorf inoculirten 23 Häuptern 18 durchgeseucht, 1 todt und 4 krank. Von Wieck, Carow und Lüssow fehlen die weiteren Berichte.

Im Amte Zagenow ist Garlitz noch inficirt.

Im Amte Schwerin sind zu Bandekow 65 Häupter crepiret, 3 durchgeseucht und 12 stehen noch in der Seuche. Schwerin, den 27. April 1780.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Dem Publico wird hiemit zur Nachricht angezeiget, daß wegen der zu Carow und Lüssow fortdaurenden Inoculation des Rindviehes in dem auf den 3ten May d. J. einfallenden Jahr-Markt, hieselbst kein Hornvieh zum Verkauf wird eingelassen werden, und daß dieses Verbot sich auch auf die folgenden Jahrmärkte, in so ferne dasselbe vorher nicht aufgehoben werden wird, mit erstrecke. Güstrow, den 18. April 1780. Burgermeister u. Rath hieselbst.

2) Vermöge eines aus hiesiger Unsrer Herzoglichen Justizcanzley dem Amtmann Zickermann zu Dargun, ertheilten Informatorii ist die Wittwe Mauckern daselbst, weil sie sich medicinalordnungswidrig und mehrmaligen Verbots ungeachtet, als Hebammen gebrauchen lassen, obgleich sie ihre Ungeschicklichkeit zu dieser Verrichtung durch den unglücklichen Ausgang, bey der verstorbenen Hallsattsam bewiesen, zum Zuchthause auf vier Wochen verurtheilet, und laut eingegangenen Amtsberichts am 4ten d. M. nach Dömitz abgeführet worden, welches auf Verfügung der Herzogl. Justiz-Canzley hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Schwerin, den 28sten April 1780.

Hann-

Hamburger Geld-Cours.

vom 27. April. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 26 April in Rost. N. ½ Last	69	—	41	—	37	—	50	—	45	—	33	—	31	—	24	—
— 28 in Suer. d. Schsl. N. ½.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
— 28 in Wismar, die Last	77	—	43	—	38	—	—	—	54	—	45	—	33	—	26	—
— 28 in Lübeck, der Schsl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 28 in Grabow, der gr. Schsl.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	22	—	20
— 28 in Dömitz, der gr. Schsl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16
— 27 in Boitzenburg, der Sack.	3	24	2	4	1	40	—	—	2	24	2	8	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0280
DFG

Anno 1780. 19tes Stück.

Sonnabends den 6. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Uns der Pächter Mahncke zu Retschow unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, an Unsere Beamte zu Dobberan ein Mandatum zur Auszahlung der, bey denenselben deponirten Gelder, des verstorbenen Pastoris Fidler, zu Retschow, an dessen Kinder erster Ehe zu erlassen, so befehlen Wir zuvorderst euch den gesammten Gläubigern des gedachten Pastoris Fidler, welche sich auf die unterm 11ten März 1776 erlassenen Citationen zur Angabe, und zum Beweise ihrer Ansprüche an obgedachte Gelder gemeldet haben, mittelst dieses peremtorie gnädigst; daß ihr binnen 6 Wochen inclusis feriis sub præjudicio, daß ihr sonst überall nicht weiter gehöret werden sollet, mit Legitimation eurer Anwälde bey constitutionsmäßiger Strafe eure Erklährung über das Gesuch des Anfangs gedachten Pächters Manecke, und eventualiter die Deduction der Erstigkeitsrechte eurer Forderungen ad acta übergeben sollet.

Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 22. April. 1780.

b) beym Academischen Gericht zu Bützow.

1) Von dem academischen Gericht zu Bützow ist nachstehendes proclama præclusivum erkannt, dessen Affixion zu Bützow, Hamburg und Wismar verfüget, und den hiesigen Intelligenz Blättern inseriret worden.

Wir Rector und Concilium der Herzogl. Friederichs-Universität hieselbst, machen hiedurch gemeinkündig, daß wir zur Regulirung der Debitsache des verstorbenen Herrn Professoris von Löwenstern, publica proclamata præclusiva erkannt, und derhalb terminum ad liquidandum auf den 5ten Jul. des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben; citiren, heischen und laden demnach hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusionis & perpetui silentii, alle diejenigen, welche an der, unter gerichtlichen Siegel sich befindenden Verlassenschaft des gedachten Herrn Professoris von Löwenstern, ex jure hypothecæ, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgend eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, vorgedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in des zeitigen Rectoris Academiæ Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwan habende Ansprache, rechtlicher Art nach, zu profitiren und zu liquidiren, wie auch die zum Beweise erforderliche Documenta zu produciren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen, und präcludiret werden. Bützow, den 17. April. 3780

Rector und Concilium der Herzoglichen Friederichs Universität hieselbst.

c) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Wann nach nunmehro völlig beschaffter Subhastation des gesammten von dem verstorbenen Kaufmann, G. A. Brodthagen, nachgelassenen Vermögens, sich eine Unzureichlichkeit der Masse zu völliger Befriedigung der liquidirten Passivorum zu Tage geleget und zum Versuch einer gütlichen Vereinbarung inter creditores, ex officio terminus, auf den 25. May d. J. anberahmet worden; so werden gesammte ad acta recipirte Brodthagensche Creditores geladen, indicto die, zu rechter Tageszeit, hieselbst vor uns sub præjudicio, habendorum absentium pro consentientibus, unausbleiblich zu erscheinen, und in Entstehung eines gütlichen Auskommens, das Weitere, wie den Rechten gemäß seyn wird, zu gewärtigen. Sternberg, den 29. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Schwaan.

1) Alle an der Rathmann Fanterschen Verlassenschaft participirende Erben und Interessenten, werden hiedurch vorgeladen, am 12ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor Burgermeister und Rath, ihre Forderungen, nach der, unter zu Grundlegung des errichteten Vergleichs, gefertigten Ausrechnung, gegen resp. Zurückgabe der Verschreibungen und Ausstellung der Quitungen, in Empfang zu nehmen. Wobey zugleich das Präjudicium angefüget wird, daß das Antheil der etwanig Ausbleibenden ad depositum genommen, und dennoch denen Erscheinenden ihre quote ausgezahlet werden soll. Sign. Schwaan, den 18. April. 1780.

Burgermeister und Rath.

e) beym Magistrat zu Brühl.

1) Da der Schuster, Jacob Meusling, allhier vor kurzen ohne Leibeserben verstorben: so werden zu dessen geringen Nachlaß alle diejenigen, welche daran einige Ansprüche ex capite hæreditaris, crediti, oder aus sonst irgend einem andern Grunde zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii von hiesigem Waisengericht vorgeladen, den 8. May d. J. zu erscheinen, und ihre Angabe zu verificiren, worauf ihnen die nähere Verhältniß dieses Nachlasses bekannt gemacht werden soll. Brühl, den 2. März 1780.

Burgermeister und Rath.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0282
DFG

f) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Wann das ganze Vermögen des ehemaligen hiesigen Bürgers, Michael Correct, welches er seinen Gläubigern abgetreten und zurückgelassen hat, nur bloß in einer kleinen Bude und einem alten Wagen bestanden und diese Stücke meistbietens für 52 Rthlr. 18 ßl. M. Zwdr. verkaufet worden, dahingegen die Schulden des gedachten Corrects beynahe eine Summe von 150 Rthlr. ausmachen; so ist zum Versuch einer Vereinbarung über die Vertheilung dieser geringfügigen Concurs-Masse inter creditores und einer gütlichen gänzlichen Beendigung dieser Debitsache der 12te May d. J. ex officio pro termino berahmet worden. Zu welchem Ende demnach gesammte Correctsche Gläubiger, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco judicii, sub præjudicio, daß die Aussenbleibende an den Beschlüssen der Gegenwärtigen, gehalten seyn, und die vorhandene Concurs-Massa nach erlangter gütlichen Vereinbarung unter die sich gemeldet habende Gläubiger, vertheilet werden sollen, zu erscheinen, hiedurch geladen werden, und sodann bey etwa verfehlter gütlichen Hinlegung rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Nienkalden, den 30. März 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

g) beym Amtsgericht zu Lübz.

1) Da zur Beendigung der in 60 Rthlr. Vermögen und 300 Rthlr. Schulden bestehenden Debit-Sache, des verstorbenen Herrn Oberförster Baarck, hieselbst der 18te May pro termino anberahmet worden ist; so werden sämtliche Baarcksche Gläubiger hiedurch hiedurch citiret, daß sie gedachten Tages, des Morgens 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsgerichte hieselbst erscheinen, prioritatem deduciren, und danächst weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Lübz, den 14. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Mecklenburg.

1) Alle diejenigen, welche an dem abgemeyerten Hauswirth, Johann Lange zu Katow, Forderungen zu machen haben, sie rühren her woher sie wollen, werden hiemit auf den 13ten May d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen, edictaliter und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Amt Mecklenburg, den 4. Apr. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

i) beym adel. Gericht zu Kuchelmiß.

1) Der Zimmermeister, Benjamin Christian Berghausen, ist samt seiner Ehefrau, Hedewig Catarina geb. Schmidt, zu Hintzenhagen verstorben. Nach einer am 30. Juny 1778 verfertigten Disposition soll die Tochter Hedewig Catarina mit Ausschließung aller übrigen Kinder den väterlichen und mütterlichen Nachlaß unter der alleinigen Bedingung erhalten, daß sie ihren jüngsten Bruder Joh. Friederich, nach überstandenen Lehrjahren eines Tischlers, so viel behändige, als ihm zum weitern Fortkommen in der Fremde unumgänglich nothwendig ist. Da nun ausser den gedachten Kindern noch 5 am Leben seyn sollen: als Joachim Diederich, Zimmergesell zu kleinen Upahl, Johann Friederich, Tischler in grossen Haya in Sachsen, Magdalena Sophia, Ehefrau des vormaligen Häuer Gutschers in Hamburg Jacob Rickmann, Carolina Catarina, in Hamburg dienend, Erhard Friederich, Kupferschmidts-Gesell in Liefland: so werden die Geschwistere Berghausen und wann deren noch mehrere am Leben seyn sollten, oder ihre eheliche Leibeserben, wenn sie mit der gedachten Disposition ihrer Eltern nicht zufrieden seyn wollen, nicht weniger alle diejenigen, welche sonst an den gerichtlich inventirten geringen Nachlaß der verstorbenen Eheleute Berghausen aus irgend einem Grunde eine Ansprache, zu haben vermeynen, bey Strafe der Ausschließung und Auflegung eines ewigen Stillschweigens citiret, sich am 16. May d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gericht zu gestellen. Sign. Kuchelmiß, den 14. Febr. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

k) beym adel. Gericht zu Culpin.

1) Alle und jede, welche an den, ohnlängst verstorbenen Pächter, Christian Rudolph, des im adelichen Gericht Culpin, Herzogthum Lauenburg, ohnweit Göldenitz belegenen Vorwerks, die Weede genannt, ex capite crediti, oder sonst, eine zu Recht beständige Forderung zu haben vermeynen, werden ad instantiam dessen hinterlassener Wittwe, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen bey dem adelichen Gerichte Culpin, auf den 12ten May d. J. peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch verabladet. Decret. Culpin, den 31. Jan. 1780.

Adel. Gerichte hieselbst.

II. Notificatorium.

1) Nach Ihro Herzogl. Durchlaucht unmittelbaren höchsten Befehl, sollen alle diejenigen, die aus Dero Cammer Anwartschafts-Versicherungen auf Dienste haben, dieselben noch vor instehenden Pfingsten, an Höchstdero Cabinet einsenden, auch solche Originalstücke daher wieder zurück zu erwarten haben, und wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwerin, den 20. April 1780.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

2) Auf eine an uns vom Amt der hiesigen Bäcker eingebrachte Beschwerdführung wird, von Policeywegen, allen Kaufleuten, Herbergierern, Gastwirthen und übrigen Einwohnern hiesiger Alt- und Vorstadt bürgerlichen Standes, zur Nachricht und Warnung hiedurch bekannt gemacht: daß, nach Sr. Herzogl. Durchl. höchsterklärter gnädigster Willensmeynung zwar einem jeden derselben frey stehe, ihren Gästen, zu deren Consumtion beym Brandtwein oder sonst, das von einem Bäcker eingenommene Brod zu reichen, dahingegen aber keiner von ihnen, bey Vermeydung willkührlicher Strafe, sich unterstehen sollen, einiges Brod, welcher Art es sey, ausserhalb Hauses und über die Strasse zu verkaufen. Schwerin den 28. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Es ist der vormalige Pächter zu Bicheln, Jochim Stockfisch, auf sein und seiner Ehe-Frau Charlotte Ida, geborne Niemeyern, ausdrückliches Ansuchen unter der Reservation heute allhier Bürger geworden, daß diese Eheleute nicht nach dem hieselbst geltenden Lübschen, sondern nach dem gemeinen Kayserl. Recht, was die communionem bonorum & successionem inter conjuges, auch Bezahlung künftiger Schulden vom gemeinen Gut, betrift, behandelt werden. Damit nun solches zur Wissenschaft eines jeden, dem daran gelegen ist, gelangen, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieses Notificatorum nicht alleine an das Rath-Haus geschlagen, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern und Rostockschen Zeitungen zu 3 malen, unmittelbar hinter einander, inseriret werden. Sign. Gnoyen, den 18. April 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Ad instantiam des Herrn ritterschaftlichen Secretarii Henrici hieselbst, als constituirten Curatoris, des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Bürgers und Kesselhändlers, Gerdt van Höchten, werden alle des letztern Debitores hiedurch ermahnet, an niemanden als an vorgedachten curatorem hæreditatis jacentis oder auf dessen Order, von ihren Debitis zu bezahlen, so lieb ihnen ist die doppelte Bezahlung und gerichtliche Besprechung deshalb zu vermeyden. Crivitz, den 27. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Da von denen bey dem vor kurzer Zeit verstorbenen Rathmann Schröder, oder dessen Ehefrau, versetzten Pfändern binnen der von mir als zur Regulirung und Richtigstellung des Schröderschen Nachlasses gnädigst ernannten Commissario unterm 11ten März a. c. bestimmten 6 wöchigen Frist bis jetzt noch keine eingelöset worden; so wird denen Eigenthümern derselben, bey Strafe der Purificirung des unterm 11ten März a. c. ange-

dro-

droheten Präjudicii, von neuen hiedurch aufgegeben, deren Einlösung annoch längstens binnen 6 Wochen a dato angerechnet zu beschaffen, und sich desfalls bey dem Magistrat zu Röbel, der von den versetzten Sachen ein Verzeichniß, und die Sachen selbst unter Siegel hat, zu melden. Güstrow, den 1. May 1780.

W. C. Krüger, als zur Regulirung und Richtigstellung des zu Röbel verstorbenen Rathmanns Schröder Nachlasses gnädigst ernannter Commissarius.

6) Da wir die von dem sel. Hrn. Potsch, zu Stockelstorf, errichtete Papierne Tapeten-Fabrique an uns gekauft, und solche in dem besten Flor gebracht, so sind wir auch willens, mit Tapeten zum Rostocker Pfingsmark zu kommen; wir werden diesen Pfingsten den Anfang damit machen, und unser Logis bey dem Kupferschmidt Brand, aufm Schilde nehmen. Wir ersuchen daher alle und jede, die diese Waare benöthiget, uns mit ihren Zuspruch zu beehren, die neueste Desseins und die wohlfeilsten Preisen kann ein jeder von uns gewärtigen; auch wenn jemand selbst ein Dessein aufgeben will, verpflichten wir uns solches verfertigen zu lassen, überhaupt aber werden wir uns dahin bestreben, einem jeden ein völliges Genüge zu leisten. Lübeck, den 21. April 1780. Christoffersen & Compagnie.

7) Ein Mitglied des ritterschaftlichen Corporis hiesiger Lande, welcher seit dem Jahr 1763, mit seinem Gute beträchtliche Veränderungen vorgenommen, wünschet diese, auf eine neue Charte gebracht zu sehen. Wer demnach sich diesem Geschäfte für billige Vergütung zu unterziehen geneigt ist, wolle sich bey der Herzogl. Intelligenz-Expedition in Neustrelitz melden, und weitere Nachricht erwarten.

8) Wenn 2 bis 4 junge Leute, die auf Schulen nach Lüneburg gehen wollen, gutes Logis, Tisch, freye Wäsche, Feuerung und Aufwartung für billige Bezahlung daselbst verlangen, können hieselbst bey dem Kaufmann und Gewürzhändler, Herrn Martinssen, oder auch in Lüneburg bey dem Herrn Advocat Martinssen nähere Nachricht erhalten.

III. Abscheid.

1) Purificato in proclamate vom 10ten März a. c. comminato præjudicio, werden nunmehro alle diejenigen, welche sich als Erben der hieselbst verstorbenen Marieck Klagfohdten in dem heutigen Termino nicht gemeldet, noch auch ihre Ansprüche an dem Nachlaß derselben, ex jure crediti nicht justificiret haben, hievon gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget. Von Rechts Wegen. Publicatum Neukloster, den 21sten April 1780.

Königl. Amtsgericht hieselbst.

2) In Sachen betreffend das, von dem Herrn Advocat Voß zu Parchim, als Mandatario der Gläubiger des Pensionarii Carstens vormals zu Sehlstorf entworffene vergleichsmäßige Claßifications-Schema, und den darnach gefertigten Distributions-Plan der Carstenschen Debit-Masse, erkennet und spricht das hiesige Closter-Amtsgericht, in Grundlegung der unterm 24sten Septemb. a. p. und 9ten März d. J. erkannten und durch die Intelligenzblätter gemeinkündig gemachten Präjudicial-Ladungen, nach vorgewesenen Terminen zu Recht diesen Bescheid:

Da sich so wenig in termino den 28. Oct. v. J. zur Abgabe der creditorischen Erklärung über das von dem Hrn. Advocat Voß gefertigte Claßifications-Schema, ein Creditor eingefunden, welcher weder mündlich noch schriftlich gedachtes Claßifications-Schema widersprochen, als wenig in den am 18ten dieses zum Zweck der Vorlegung des in Gemäßheit des Claßifications-Schema entworffenen Distributions-Plans, vorgewesenen Termin sich ein Widerspruch gegen letztern von Seiten der Creditorum gezeiget; so wird nunmehro das,

in citationibus vom 24sten Septembr. a. p. und 9ten Märtz d. J. angedrohete Präjudicium purificiret, mithin gesammte Creditores, welche in gedachtes Claßifications-Schema und den, in Gemäsheit desselben entworffenen Distributions-Plan nicht ausdrücklich consentiret haben, pro consentientibus angenommen, und also beyde genannte Stücke von Gerichtswegen hiedurch confirmiret und inter creditores als allgemein geltend bestättiget, und wie also Creditores des Pensionarii Carstens, nach erlangter Rechtskraft dieses Abschiedes, das ihnen in Gemäsheit des Claßifications-Schematis in den Distributions-Plan ausgeworffene Quantum ihrer Forderungen von dem Küchmeister Herrn Friese, in so weit sich massa distribuenda in dessen Händen befindet, hieselbst gegen Zurückgabe der Originalien und Quittungen ablangen lassen können; so wird dem Hrn. Inspectori Cowalscky, in Grundlage des Protocolli vom 28sten Octobr. v. J. sein Recht an den gemeinsamen Schuldener Friederich Carstens, als unter welcher ausdrücklicher Bedingung derselbe dem entworffenen Claßifications-Schema beygetreten ist, ausdrücklich vorbehalten, und da auch eben dieser, auf den, von dem Schreiber Hintze aus der Carstenschen Debit-Masse zu erwartenden Antheil wegen seiner Forderung an denselben, einen Arrest gebeten hat, so wird dieser hiedurch auf dessen Gefahr erkannt, und wird dem Hrn. Advocat Voß zu Parchim, als welcher einige Carstenschen Gelder in Händen hat, imgleichen dem Hrn. Küchmeister Friese hiedurch angefüget, bis auf weitere gerichtliche Verfügung die ratam des Schreibers Hintze, sub pœna dupli an Niemanden auszubezahlen.

Uebrigens kann das in terminis respective vom 28sten Octobr. v. J. und 18ten d. M. abgehaltene protocollum instantibus mitgetheilet werden, und dieser Abschied sumtibus masse den Intelligenz-Blättern zu inseriren. Von Rechtswegen. Publicat. Dobbertin, den 20. April 1780.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist, zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Stralendorf, Amt Schwerin, Terminus auf den 12ten May d. J. anberahmet, und können sich die Liebhaber zu dieser Pachtung an bemeldetem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, auch vorher die Pachtbedingung in Registratura einsehen.

Wobey denjenigen, welche zur Zeit in den Herzogl. Domainen nicht angesessen sind, hiemit zur Nachricht dienet, daß sie auf dem Fall des höchsten Bots, wegen des Zuzuges auf Johannis 1781, entweder baar oder durch sichere Bürgschaft eine Caution von 300 Rthlr. so fort bestellen müssen. Schwerin, den 20. April 1780.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Fienstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person,

oder

oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion der Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem die Güter Gömtow, Goldenbow, Schönberg und Frauenmark c. p. in dem heutigen zu deren constitutionsmäßigem Verkauf vorgewesenen 3ten und letzten Termino, in Ermangelung mehrerer Licitanten, dem sich eingefundenen einzigen Licitanten und Käufer zwar für 58000 Rthlr. N. Zwdr., jedoch vorizo nur sub lege addictionis in diem & salvo creditoribus jure idem offerendi, zugeschlagen worden, Wir nunmehro einen anderweitigen Terminum zum etwanigen Ueberbot auf den 22. May d. J. präfigiret haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als 58000 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen dürften, hiemit gnädigst, in solchem Termino, Morgends zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da dann vorgenannte Güter c. p. entweder nach geschehenem Ueberbot dem plus licitanti, oder, in dessen Entstehung, dem heutigen Käufer für den bisherigen Bot pure, falls nicht Creditores das ihnen, constitutionsmäßig, frey stehende jus idem offerendi in solchem Termino zu exerciren gemeinet seyn mögten, von Gerichtswegen zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. April 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

Kurze Abbildung der Lehn-Güter Gömtow, Goldenbow, Schönberg und Frauenmark.

Das Gut Gömtow mit dazu gehörigen aus 10 besetzten Vollbauern bestehenden hart an Gömtow belegenen Dorf Goldebau ist gegenwärtig zu 8¼ Hufe catastriret. Das Gut Gömtow enthält nach der Directorial-Vermeßung 553875 □Ruthen. Das Gut Goldebow 65832 □Ruthen. Die jährliche Hof-Aussaat bey Gömtow, so in 11 binnen und 7 Ausenschlägen lieget, ist nach vorjährigen Registern an Winter- und Sommer-Korn 19 Last. Es ist bey Gömtow eine Holländerey, so vormalen auf 40 Kühe bestanden, itzo aber wegen des gehabten Viehsterbens nicht vervollständiget, sondern nur bey

100 Häuptern gelassen ist; die Schäferey ist von 1000 Pacht-Schaafen, eine Wassermühle von 2 Gängen, Krug, Schmiede, mit Karpfen und Karutzen besetzte ein ins ander lauffende Teichs, guter über ½ Meile gehender Krebs-Fang, considerable Waldung aus grossen harten und weichen Holze, welches letztere, zum jährlichen Hau in 18 Kavel lieget, beträchtliche Tannen Cämpe von 30, 20, 12 Jahren, ansehnliche Jagd an Rehen, auch Hirsch und Schweinen, Hasen, Berk- und Rebhüner. Die Wiesen und Brüche sind von weiten Umfang. An Unterthanen sind bey dem Gute über 180 Seelen. Der Hof ist regulair angeleget und gebauet, so wohl Wohnhaus als die Wirthschaftsgebäude sind so gut als neu. Der Garten mit Lusthaus, Hecken, Taxus Pyramiden, Zwerg und andre Bäume versehen, groß und regelmäßig angeleget. Das Gut ist in guter Cultur und unterdünget. Es ist bey diesem Gute alles zusammen, was je bey einem Landgute verlanget werden kann. Bey der Beaugenscheinigung kann jeder Kaufliebhaber sich davon überführen, da der Berechner Schröder, von den gemeinschaftlichen Gevollmächtigten der Gläubiger, Doctor Borchert genannt Heider, zu Schwerin, den Auftrag hat, alles nach zu zeigen. Das Gut Schönberg, so als eine Meyerey gebraucht wird, ist etwas über 1½ Hufe catastriret, hält nach der Directorial-Vermeßung 122645 □Ruthen, lieget in 11 Schlägen, hat ein gutes Wohnhaus, Scheure und Schaafstall, welcher letzter zum Vieh-Haus mit eingerichtet. Die jährliche Aussaat an allen Korn ist laut vorige Register gewesen 8 Last, Die Schäferey ist von 500 Pacht-Schaafen.

Das Gut Frauenmark steht zu 2¼ Hufen catastriret, hält nach der Directorial-Vermeßung 195872 □Ruthen ausser den Pfarr-Acker, so in Erbpacht, lieget in 7 binnen und 7 Aussenschlägen. Hat ein neues Wohnhaus neue Scheuren, einen Schaafstall und Vieh-Haus, guten Garten, die jährliche Aussaat in allen Korn ist nach den vorigen Registern 12 Last. Es sind einige 30 Unterthanen groß und klein dabey, etwas Büchenholz, grosse Zuschläge von Tannen auch etwas Eichen und Büchen von 8, 5, 3 und 1jährigen Anwachs, die Dorfstrasse ist mit Steinmauern besetzet. Die Schäferey ist von 500 Pacht-Schaafen. Alle diese Güter liegen bey einander und werden mit einer Wirthschaft bestellet.

3) Zum öffentlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt belegenen, dem wayl. Bürger und Ackersmann Fuhrmann, zuständig gewesenen, seinen Gläubigern abgetretenen Hauses c. p. wofür bereits 500 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, haben wir einen Terminum auf den 31sten May d. J. anberahmet und können die etwanige Liebhabere, welche mehr als die itzt genannte Summe für obgedachtes Haus zu bieten gemeynet sind, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich gestellen. Schwerin, den 28. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Es soll am 25. d. J. May des Bürgers und Stellmachers Niepkow, hieselbst am Markt belegenes Haus cum pertinentiis an den annehmlich Meistbietenden verkauft werden; dahero die Kaufliebhabere sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, in curia einfinden können. Zugleich werden dessen gesammte Creditores sub pœna præ- & concluſi verabladet, am besagten Tage, ihre Forderungen ad protocollum anzugeben und zu rechtfertigen. Wahren, den 24. April 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

5) Ad instantiam des hiesigen Bürgers und Zimmermeister Mißfeldt, als curatoris bonorum Mahler Henckscher Erroditorum, ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des von dem Mahler Henck seinen Gläubigern cedirten Wohnhauses c. p. welches bereits einem Käufer sub lege addict. in diem für 550 Rthlr. N. Zwdr. zugeschlagen worden, Terminus auf

den 26sten May berahmet worden. Schwerin, den 28. April 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

6) Des in dem Amtsdorfe Badelübbe, verstorbenen vormaligen Schäfers, Franz Ahlers, nachgelassene Sachen, bestehend in einigen silbernen Löffeln, und Meublen von verschiedener Gattung, nicht minder einer Kuh und einigen Stock Immen, sollen von Gerichtswegen in dem Schulzenhause daselbst, am 29sten May d. J. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden, wozu sich Liebhabere alsdann, frühe um 9 Uhr, an gedachtem Orte einfinden wollen. Cammelin, den 29. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

7) Wann zum anderweiten gerichtlichen Verkaufe, des am alten Markte hieselbst gelegenen Freeseschen Hauses cum pertinentiis der 11te May pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts als hiezu wol verordneten Hn. Commissarien, einzufinden, Dot und Gegendot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches den Meistbietenden, dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus Rostock den 13. April 1780.

8) Am 5ten Jun. d. J. und den darauf folgenden Tagen, sollen auf dem Hofe zu Klentz verschiedene Pferde, als ein aus vier ganz gleichen Schimmeln bestehendes Gutsch-Gespann und vier andere Gespanne, auch eine beträchtliche Anzahl Füllen, 12 Stück durchgeseuchte Ochsen, allerhand fünftes Vieh, Schweine und Federvieh, eine 4sitzige Gutsche, eine Chaise, verschiedene beschlagene, auch Block- und Erndtewagens und sonstige instrumenta rustica, ferner Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Spiegel, Schränke, Tische, Stühle, Coffers, Bettstellen, Commoden, allerhand hölzern Geräth und endlich auch Betten, Kleider, Leinewand, Drell, Garn und sonst verschiedene Sachen öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich an den bemeldeten Tagen fleißig daselbst einfinden. Güstrow, den 2. May 1780.

9) Am Donnerstag nach Pfingsten, als den 18ten May, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Dieckhof, einige Mobilien, als gut conditionirte Schränke und Coffers, desgleichen einige Betten, Tischzeug und anderes Leinwand, und was sich sonsten noch findet, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere werden ersucht, sich bey Zeiten um 9 Uhr Morgens einzufinden, alsdann die Auction ihren Anfang nimmt.

10) Auf dem Hofe zu Göhren, ohnweit Schwerin, sollen am 12ten May d. J. sechs Zugochsen, 4 Wagenpferde, Schweine und Federvieh; auch beschlagene und unbeschlagene Bauwagen, Hacken, Pflüge und allerley Ackergeräthschaft aus freyer Hand, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb man die Kaufliebhabere dazu hiedurch einladet. Göhren, den 22. April 1780.

11) Da in den letzt angesetzten Termin sich kein Käufer zu des hiesigen Bürger-Worthalter und Zinngiesser Herrn Windelbands Hause, in der Malchinschen Strasse belegen, und von seinem Schwiegersohn, den Apotheker Herrn Kirchhof, anjetzo noch bewohnt wird, angefunden, so hat Herr Verkäufer den 11. May d. J. zum abermaligen öffentlichen Verkauf dieses Hauses unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen festgesetzet. Es werden Kaufliebhabere ersucht, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in obbeschriebenem Hause geneigtest einzufinden, und daß dem Annehmlichstbietenden das Haus cum pertinentiis zugeschlagen wird, zu gewärtigen. Dieses Haus empfiehlet sich wegen der guten Lage und innern Einrichtung, weil es zum Herbergieren,

Brauen und Brennen auch Handlung zu treiben eingerichtet, auch völligen Boden- Stall- Keller- und Hofraum hat. Teterow, den 13. April 1780.

12) Auf dem adelichen Hofe zu Cölpin, eine halbe Meile von Crivitz belegen, sollen am 19ten May d. J. öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden Baupferde und einige schwarze Kutschpferde, durchgeseuchte und ungeseuchte Kühe und Ochsen, Stiere, Schweine, Schaafe, Hünervieh, instrumenta rustica Bau- und Ackergeräth, ein auf 6 Personen eingerichteter Wagen mit einem Verdeck, Volksbetten, und etwas Hausgeräth verkaufet werden. Kaufliebhabere belieben sich am oben benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden.

13) Ein Lehn- Gut eine Meile von der Müritz abgelegen, soll aus freyer Hand billig verkauft werden. Das Kaufprätium könnte vor der Hand gröstentheils im Gute stehen bleiben. Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß der Hof mit einem guten neuen Wohnhause, auch mit einem Pächterhause versehen ist. Alle übrigen Gebäude sind im besten baulichen Stande, wie auch die Zäune der Koppeln und des Hofes. Der würklich urbare Acker beträgt, 170152 □Ruthen, ohne die Gärten ꝛc. Die mit Büchen, Eichen, Tannen und Bircken, gut bewachsene Hölzung beträgt 28849 □Ruthen; die jetzt urbaren Wiesen betragen 5000 □Ruthen. Von dem Acker sind 38174 □Ruthen Nadeland dieses Jahr urbar gemacht, auch liegen 20000 □Ruthen davon seit 9 Jahren im Dresch. Die ganze Grösse des Gutes beträgt 215936 □Ruthen nach der Directorial- Vermeßung. Kaufliebhabere können bey dem Herrn Commißions- Rath Rönnberg in Güstrow, bey der Intelligenzexpedition zu Schwerin, und bey dem Hn. Advocaten Spalding in Neubrandenburg nähere Nachrichten einziehen. Von der Güte des Ackers werden sich Kaufliebhabere selbst überzeugen, indessen kann man vorläufig versichern daß es kein Sandfeldt ist.

14) Ein zu Gnoyen belegenes zur Wirthschaft sehr bequemes und geräumiges Haus, nebst 28 Scheffel Saat- Acker, einer Scheure, einem Garten und einer Wiese, ist zu verkaufen, allenfalls zu vermiethen und gleich zu befahren. Nähere Nachricht ist bey dem Herrn Advocat W. Stein, in Rostock, den 29. April 1780.

15) Der Kaufmann Herr Vicent Sigmund Mann, hat mit dem englischen Capitain Thomas Anderson von Newcastle, eine ganze Schifsladung beste Sorte Schmide Steinkohlen erhalten, wie auch eine gute Partey grünen Vitriol, Silberglette, Mollenbley, alle Sorten Haagel, grosse und mittel Schleifsteine erhalten, auch ist bey ihm bester neuer Berger Hering alles für billigste Preise zu haben. Rostock, den 2. May 1780.

16) Bey dem Kaufmann Karnatz in Parchim, ist guter frischer Berliner Stein- Kalk für billigen Preis in grossen Tonnen zu haben.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft in Schwerin, verlanget auf Johannis oder auch auf Michaelis d. J. einen Bedienten, welcher nicht nur in der Aufwartung, sondern auch in der Feder vollkommen geübt ist. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz- Expedition hieselbst.

2) Es wird eine Frau von mittleren Jahren, die eine Haushaltung zu führen verstehet, dabey in der Küche wohl erfahren seyn muß, als Haushälterinn bey einem Kaufmann der ohne Frau und Kinder, verlangt; sie muß aber von guter Lebensart seyn, weil sie zugleich mit zum gesellschaftlichen Umgang dienen soll. Der Kaufmann Herr Johann Diederich Glaser, giebt hiervon nähere Nachricht. Güstrow, den 24. April 1780.

VII. Was verlohren.

1) Den 8ten April, sind dem Hausmann Johann Stolte, zu Lentzen im Amte Grabow, ein 2jährig schwarzes Stutt-Füllen und ein einjähriges schwarzes Hengst-Füllen, ohne Abzeichen verlaufen. Wer selbige angehalten oder deren Aufenthalt weiß, wolle es gedachtem Eigener gegen eine Erkenntlichkeit anzeigen.

2) Es sind dem hiesigen Bürger Johann Hannemann, den 19ten April 2 schwarze Stutt-Füllen beym Tränken entlaufen; das eine ist 3 Jahr alt, hat einen greißlichen Stern vor dem Kopf; das andere ist ein Jahr alt ohne Abzeichen. Derjenige, welcher benannte Füllen angehalten, oder davon sichere Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet solches dem Eigenthümer anzuzeigen, welcher dafür eine gute Vergeltung bezahlen wird. Teterow, den 1. May 1780.

VIII. Was gefunden.

1) Es haben sich verwichene Woche, eine düster schwarz braune Stutte von 6 Jahren, und ein einjähriges Hengstfüllen, von der selbigen Couleur, welches die Mähne abgeschoren, hier zu Wandrum im Amte Schwerin, angefunden. Der Eigenthümer kann solche nach Erlegung des Futtergeldes wieder abholen. Wandrum, den 27. April 1780.

IX. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Die Stadt Ribnitz stehet etwa seit 14 Tagen in der Quarantaine, und auch zu Hirschburg und Gelbensande ist solche angegangen. Peterstorf und Bartelshagen sind noch inficirt. Von Kuhlrade fehlet der weitere Bericht.

Zu Langwitz und Basedow stehen, nach dem jüngsten Bericht aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt, noch einige Häupter in der inoculirten Seuche, und nun sollten an letzterem Orte noch etwa 20 Kühe, so wie sie abkalber, wieder eingesetzet, sodann aber mit der Inoculation vor der Hand Anstand genommen werden, bis der jetzige Futtermangel vorüber ist. Zu grossen Giewitz ist die Seuche heftig ausgebrochen, und hat ein Bauer von 26 Häuptern nur ein einziges mehr übrig. Torgelow steht seit dem 2ten v. M. in der Quarantaine. Von Löwenstorf fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Güstrow sind von den zu Lüssow im Anfange v. M. inoculirten 11 Häuptern 9 durchgeseucht und 2 gestorben; nachher sind aufs neue 10 Stück eingeimpft, und davon 9 durchgeseucht und eines gestorben. Zu Carow, welcher Ort seit dem 1sten dieses in der Quarantaine stehet, sind in allen, von der Mitte des Octobr. v. J. bis jetzo, 308 Häupter eingeimpft und davon 45 gestorben, 263 hingegen durchgeseucht. Zu Wieck sind von den seit dem 21sten März nach und nach inoculirten 194 Häuptern 16 gestorben, 178 hingegen haben die Seuche glücklich überstanden. Von Strisdorf fehlet den Beamten die weitere Nachricht.

Garlitz im Amte Zagenow ist seit dem 24sten v. M. abereinst in der Quarantaine; dahingegen ist

Garlitz im Amte Wittenburg aufs neue verdächtig.

Zu Bandekow im Amte Schwerin ist den 25sten v. M. nachdem 69 Häupter todt, 3 aber durchgeseucht sind, die Quarantaine angegangen. Schwerin, den 5. May 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 4. May. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den	8 May in Rost. N. ½ Last	70	—	42	—	37	—	50	—	45	—	33	—	31	—	24	—
—	5 in Suer. d. Schf. N. ½.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
—	5 in Wismar, die Last	77	—	43	—	38	—	—	—	54	—	45	—	33	—	26	—
—	5 in Lübeck, der Schf.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
—	5 in Grabow, der gr. Schf.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	22	—	20
—	5 in Dömitz, der gr. Schf.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
—	4 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0292
DFG

Anno 1780. 20tes Stück.

Sonnabends den 13. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc. ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Zander zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes von Hobenscher Gläubiger, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an die von den Besitzern nachbenannter von Hobenscher Güter an den von Blücher auf Suckow verkauften, in Unserem Amte Gnoyen belegenen Lehn-Güter Wasdow, Quitzenow und Bobbin, samt deren Zubehör, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 19ten des nächst kommenden Monats May anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an obbemeldete Lehn-Güter Wasdow, Quitzenow und Bobbin samt deren Zubehör, ex capite feudi, fidei commissi, juris protimiseos, retractus, revocationis vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemender Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu

bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu achten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Mart. 1780.

(L.S)

Herzogl. Mecklenb. Lehn Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch den gesammten Gläubigern, des zu Wahren verstorbenen Rathmanns Frank hiemit zu wissen, wie Wir zur endlichen gütlichen Hinlegung, oder rechtlichen Regulirung dieser Schuld-Sache Terminum auf den 24sten May d. J. angesetzet, und dazu die Wittwe und Erben des gemeinsamen Schuldeners sub finali iam retro comminato præjudicio excitandi concursus vorgeladen haben. Citiren euch solchemnach hiedurch gnädigst, und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zum vorerwehnten Zweck in Person, oder durch genugsam legitimirte Anwälde sub præjudicio, daß die Ausbleibenden an dem gebunden seyn sollen, was zwischen den übrigen verglichen, oder reguliret werden dürfte, erscheinet, und demnächst Bescheides gewärtiget. Wobey Wir den Anwälden in dieser Debitsache annoch insbesondere anfügen, sich sub finali præjudicio constitutionsmäßiger Bestrafung gegen den Termin gehörig zu legitimiren. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 7. April 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der für die minorennen Kinder des zu Rühn verstorbenen Amtslandreuters Vick, verordneten Curatel, wie auch des majorennen Vickschen Sohnes, zur Subhastation der bisher noch unverkauften Vick-Möllerschen Immobilium, als 1) des einen auf dem Cavendahl hieselbst belegenen Morgen Ackers, und 2) des am alten Garten situirten Wohnhauses, einen Terminum auf den 22sten Jun. a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen und mit ihren Bot höher, als die aussergerichtlich für den Acker gebotenen 160 Rthlr. N. Zwdr. und für das Haus offerirten 415 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gemeynet seyn mögten, hiedurch gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Immobilia, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch indessen Entstehung den aussergerichtlichen Käufern für den geschehenen Bot gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Worn ꝛc. Datum Schwerin, den 29. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklend. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des von dem nunmehro verstorbenen Prädener und Schuldner,

ter, Johann Heinrich Peitzner, und dessen Ehefrau, geb. Anna Sophia Wiesen, errichteten und bey uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock niedergelegten testamenti reciproci, der 22ste kommenden Monats May pro termino anberahmet worden; so werden des ersteren intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiedurch vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns auf dem Rathhause hieselbst, zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8. April 1780.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle diejenigen, welche an den dem Bürger und Schneider, Joh. Friedr. Bohnstorf, von dem Stadt Secretair Tarnow verkauften, fürm Mühlenthor am langen Stege belegenen Garten einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, hätten, wollen solche am 31sten May d. J. sub pœna præ-concluſi zu Rathhause schrift- oder mündlich profitiren, und Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 17. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Crepelin.

1) Es werden alle Creditores, welche an den Bürger und Schuster, Johann Wulff hieselbst, dessen Haus und Acker irgend einige Ansprache haben, hiedurch peremtorie geladen, am 16ten Jun. d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ad liquidandum credita zu erscheinen, sub præjudicio, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 26. Apr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Diejenigen Creditores, welche an den in saloent gewordenen Bürger und Töpfer Tönnies, hieselbst, oder dessen sehr verfallene Haus und Garten, so am 15ten Jun. d. J. zu gewöhnlicher Tageszeit, an Meistbietenden gerichtlich verkauft werden soll, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch peremtorie und sub pœna præcluſi geladen, am 14ten gedachten Monats Juny, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ad liquidandum credita zu erscheinen. Cröpelin, den 26. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Hagenow.

1) Wir fügen den sämtlichen Creditoribus des Jonasschen Debit-Wesens hiemit zu wissen, daß wir zur Publication einer in dieser Debitsache eingeholten Erstigkeits-Urtel Terminus auf den 22ten May d. J. anberahmet haben. Citiren demnach gesammte Interessenten hiedurch und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch Gevollmächtigte vor Gericht erscheinen, und die Publication der Urtel gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Hagenow, den 11. April. 1780.

g) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Es werden alle und jede Creditores, welche an dem ehemaligen Töpfer Dallinger, jetzt Johann Diedrichschen Hause und Garten hieselbst irgend eine Ansprache haben, sie rühre auch her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, hiedurch auf den 7ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum, peremtorie & sub præjudicio præcluſi geladen. Neu-Buckow, den 26. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Colonum Joh. Christ. Oldenburg, zu Plate, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi citirt und geladen, am 10ten Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und ihre Credita zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 8. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Gammelin.

1) Ein vormaliger Schäfer, Namens

Franz Ahlers, welcher in dem Amtsdorfe Radelübbe, an die 30 Jahre als Einlieger gewohnet hat, ist daselbst ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, ab intestato, in einem hohen Alter mit Tode abgegangen. Bey der gerichtlichen Aufnahme des Inventarii über seinen Nachlaß hat man erfahren, daß er drey vor ihm verstorbene Schwestern gehabt, deren Kinder sich theils in hiesigem Amte befinden, und theils zu Bülow, Saltz, Radegast und in der Gegend von Polnitz und Jargow aufhalten sollen. Es werden daher diese, des verstorbenen Ahlers Schwester Kinder, so wie überhaupt alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend sonstigem rechtlichen Grunde Ansprache an die Verlassenschaft zu machen, vermeinen, werden hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 19. Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, um alsdann sich respect. gehörig zu legitimiren, und ihre Schuldforderungen glaubhaft zu bescheinigen. Gammelin, den 29. Apr. 1780. Herzogl. Amtsgericht daselbst.

k) beym Kloster-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann denen drey minderjährigen Kindern des verstorbenen Ingenieurs Hauswedel, zu Mestlin, unter der Jurisdiction des Kloſteramts Dobbertin, noch ein Zuwachs aus dem ehemaligen Landreiterschen Concurs resp. von 61 Rthlr. 28 ßl. und 21 Rthlr. 46 ßl. M. Zwdr. wegen der, von ihren verstorbenen Groß-Vater Pensionario, Caspar Hauswedel an der Landreiterschen Concursmasse gehabten Forderung, zugefallen, und diese sich auch dieserhalb bey dem hohen Herzogl. Hof- und Landgericht gehörig legitimiret haben, anjetzt aber wegen Länge der Zeit, die von dem wayl. Hrn. Aſſeſſore Landreiter an gedachten Pension. Caspar Hauswedel ausgestellte Original-Verschreibung zu retradiren nicht vermögend sind; so werden alle und jede, welche an diese Verschreibung ein Recht zu haben vermeynen und solches zu erweisen sich getrauen, hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 24sten Jun. d. J. auf den hiesigen Kloſter-Amtsgerichte zu erscheinen, ihre etwanige Ansprüche anzugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer verschlossen und die Verschreibung selbst mortificiret werden solle. Signatum Dobbertin, den 1. May 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

2) Gesammte Creditores des verstorbenen Schulzen Rieck, zu Darze, werden sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii auf den 24sten Jun. d. J. vorgeladen genannten Tages, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Kloſteramt Dobbertin zu erscheinen, ihre an den Schulzen Rieck, habende Forderungen, aus welchem Grunde sie auch immer herrühren anzugeben und zu beglaubigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer verschlossen und abgewiesen seyn sollen. Signatum Dobbertin, den 1. May 1780.

Kloſteramts-Gericht hieselbst.

l) beym Amte zu Eldena.

1) Eldena. Alle diejenigen, so an den Nachlaß des zu Glasin, ohne Leibeserben verstorbenen Unterthan Bredefeldt, rechtliche Anforderungen zu haben vermeynen, werden hiemit ad profitendum am 22sten May Morgens 8 Uhr, vor hiesiges Amtsgericht ohnfehlbar zu erscheinen, sub præjudicio vorgeladen.

*** *** ***

1) Wann die Frau Anna Catharina Pätowen verwittwete Krusen, in der vorigen Woche mit Tode abgegangen ist, und in Ansehung ihrer Erbfolge ein schriftliches Testament hinterlassen hat, so werden nicht nur der gedachten Frau Anna Catharina Pätowen, verwittweten Krusen, sämtliche Erben ab intestato hiedurch vorgeladen, sich den 25sten May d. J. Morgens um 10 Uhr, zu Greifswald in des Herrn Advocati und Procuratoris beym Königl. Hofgerichte daselbst D. C. Drotsen Wohnhause einzufinden, und der Eröfnung und Publication des oberwehnten letzten

ten Willens, entweder Persöhnlich oder durch hinlänglich legitimirte Gevollmächtigte beyzuwohnen, sondern auch zugleich alle diejenige, peremtorie citiret, welche an den Nachlaß vorgenannter Frau Anna Catharina Pätowen, verwittweten Krusen, irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, daß sie binnen 2 Monate a dato dieses Avertissements an gerechnet ihre vermeintliche Forderungen und Ansprüche gleichfalls bey dem Hrn. Advocato und Procuratore Droysen angeben und verificiren, Erstere sub comminatione daß ihres Nichterscheinens ohnerachtet mit der Eröfnung und Publication des angezielten Testaments werde verfahren werden, Letztere aber sub præjudicio, daß dieselben auf dem Unterbleibungsfall es sich selber dürften beyzumessen haben, wann die Verlassenschaft an denen Testamentserben verabfolget, und unter denenselben nach Beschaffenheit der Umstände vertheilet, oder sonsten Inhalts des letzten Willens das Rechtl. verfüget wird. Greifswald, den 24. April 1780.

D. C. Droysen, in Vollmacht derer hinterbliebenen Stieffinder der Frau Anna Catharina Pätowen, verwittweten Krusen.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die Dienstdirne, Ilsabe Maria Oldachen, im Dienst bey dem hiesigen Bürger und Becker Kölln, durch einen Bedienten geschwängert, deshalb am 23sten Sept. 1779 zur Verhör und Strafe gezogen, und einweilen ihre Lahde mit Zeug in gerichtlicher Verwahrsam genommen worden, sie aber seithem sich von hier entfernt, und sich überall nicht wieder gemeldet, auch der Ort ihres jetzigen Auffenthalt dem Judicio völlig unbekannt so wird die abwesende Ilsabe Maria Oldachen, hiemit öffentlich aufgefordert, längst binnen 6 Wochen, die ihr zuerkannte Straf- und Kosten, so gewiß den judicio magistratur einzuliefern, und ihre Lahde mit Sachen zurück zu nehmen als man sonst dieselben nach abgelaufener Frist, von Gerichtswegen in öffentlicher Auction meistbietend versilbern lassen wird. Schwerin, den 8. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Abscheid.

1) In Schuld und Convocations-Sachen des Hofmarschalls von Voß, auf Giewitz Convocanten an einem, entgegen und wider dessen gesammte Creditores Convocaten am andern Theil in Betref eines vom Erstern begehrten Vagandsvergleichs, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. auf das in Termino abgehaltene Protocoll, und eingegangenen unterthänigsten Bericht des zum weitern Versuch der Güte auf Ansuchen beyder Theile gnädigst ernannten delegati judicii zu Recht diesen Bescheid:

Wann in Termino eine gütliche Vereinbahrung zwar nicht zu erreichen gewesen, indessen aber doch in Verfolg der gerichtlichen Tagefahrt, und unter Mitwürkung des dazu gnädigst ernannten delegati judicii in den Zusammenkünften vom 19ten, 20sten und 22sten v. M. ein Vergleichs-Entwurf in der Masse zu Stande gekommen ist, daß beyde Theile mit Anschein des Rechts, um der Billigkeit nichts weiter dagegen einzuwenden gewust, vielmehr die erschienene creditorische special Bevollmächtigte sich nur vorbehalten haben, von ihren Principalen selbst die Erklährung darüber beyzubringen, übrigens aber anjetzt auch die offentlichen Blätter, wodurch dieser Termin gemeinkündig gemacht worden, zu den Acten eingegangen sind; so wird nunmehro nicht nur das in den erlassenen Ladungen den Ungehorsamen angedrohete Präjudicium mittelst gegenwärtigen dahin purificiret, daß diejenigen der von Voßschen Creditorum, welche so wenig selbst, als durch genugsame Bevollmächtigte

tigte in Termino erschienen sind, lediglich an den Beschlüssen der übrigen gebunden seyn sollen, diejenigen aber, welche sich über den entworffenen Postenzettel nicht erkläret haben, mit ihren Widersprüchen dagegen, hiedurch gänzlich abgewiesen, und präcludiret werden, sondern es wird auch zugleich denjenigen der von Voßischen Creditoren, welche sich in Termino und in den vorgedachten ferneren Zusammenkünften durch ihre Mandatarios schuldigst gestellet haben, ein für allemal hiedurch aufgegeben, die ihnen vorbehaltene Erklährung sub finali iam retro comminato præjudicio, widrigenfalls pro pure consentientibus gehalten zu werden, längstens annoch binnen Wochen peremtorischer Frist, hinc inclusis feriis, ohnfehlbar zu den Acten einzureichen, und in so ferne solche etwa abstimmig erfolgen sollte ihren Widerspruch gegen einen auf keinen Verlust für sie hinaus gehenden blossen Anstands-Vergleich so gewis durch hinlängliche Gründe des Rechts zu rechtfertigen, als widrigenfalls überall nicht darauf geachtet, sondern ohne Vorstellung weiterer gemeinschädlicher Aufzüglichkeiten auf erstes Anrufen des Hofmarschalls von Voß, oder dessen consentirender Gläubiger die gebetene Bestättigung ertheilet werden soll. Schließlich wird von dem in Termino abgehaltenem protocollo partibus auf Verlangen die Abschrift hiedurch verstattet. Von Rechts Wegen. Publicatum Güstrow, den 6. May 1780.

IV. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer Landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rendsow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te September. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in den dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commißions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem die Güter Gömtow, Goldenbow, Schönberg und Frauenmark c. p. in dem heutigen, zu deren constitutionsmäßigen Verkauf vorgewesenen 3ten und letzten Termino, in Ermanglung mehrerer Licitanten, dem sich eingefunden einzigen Licitanten und Käufer zwar für 58000 Rthlr. N. Zwdr., jedoch vorizo nur sub lege addictionis in diem & salvo creditoribus jure idem offerendi, zugeschlagen worden, Wir annoch einen anderweitigen Terminum zum etwanigen Ueberbot auf den 22. May d. J. präfigiret haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als 58000 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen dürften, hiemit gnädigst, in solchem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da dann vorgenannte Güter c. p. entweder nach geschehenen Ueberbot dem plus licitanti, oder, in dessen Enstehung, dem heutigen Käufer für den bisherigen Bot pure, falls nicht Creditores das ihnen, constitutionsmäßig, freystehende jus idem offerendi in solchem Termino zu exerciren gemeint seyn mögten, von Gerichtswegen zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

Kurze Abbildung der Lehn-Güter Gömtow, Goldenbow, Schönberg und Frauenmark.

Das Gut Gömtow mit dazu gehörigen aus 10 besetzten Vollbauern bestehenden hart an Gömtow belegenen Dorf Goldenbau ist gegenwärtig zu 8¼ Hufe catastriret. Das Gut Gömtow enthält nach der Directorial Vermeßung 553875 □Ruthen. Das Gut Goldenbow 265832 □Ruthen. Die jährliche Hof-Aussaat bey Gömtow, so in 11 hinnen und 7 Auffenschlägen lieget, ist nach vorjährigen Registern an Winter- und Sommerkorn 19 Last. Es ist bey Gömtow eine Holländerey, so vormalen aus 140 Kühe bestanden, itzo aber wegen des gehabten Viehsterbens nicht vervollständiget, sondern nur bey 100 Häuptern gelassen ist; die Schäferey ist von 1000 Pacht-Schaafen, eine Wasser-Mühle von 2 Gängen, Krug, Schmiede, mit Karpen und Karutzen besetzte ein ins ander laufende Teiche, guter über ½ Meile gehender Kreds Fang, considerable Waldung aus grossen harten und weichen Holze, welches letztere, zum jährlichen Hau in 18 Kavel lieget, beträchtliche Tannen Cämpe von 30, 20, 12 Jahren, ansehnliche Jagt an Rehnen, auch Hirsch und Schweinen, Hasen, Berk- und Rebhüner. Die Wiesen und Brüche sind von weiten Umfang. An Unterthanen sind bey dem Gute über 180 Seelen. Der Hof ist regulair angeleget und gebauet, so wol Wohnhaus als die Wirthschaftsgebäude sind so gut als neu. Der Garten mit Lusthaus, Hecken, Taxus, Pyramiden, Zwerg- und andre Bäume versehen, groß und regelmäßig angeleget. Das Gut ist in guter Cultur und unterdünget. Es ist bey diesem Gute alles zusammen, was je bey einem Landgute verlanget werden kann. Bey der Beaugenscheinigung kann jeder Kaufliebhaber sich davon überführen, da der Betreffende Schröder, von den gemeinschaftlichen Gevollmächtigten der Gläubiger, Doctor Borchert genannt Heider, zu Schwerin, den Auftrag hat, alles nach zu zeigen. Das Gut Schönberg, so als eine Meyerey gebracht wird, ist etwas über 1½ Hufe catastriret, hält nach der Directorial-Vermessung 122645 □Ruthen, lieget in 11 Schlägen, hat ein gutes Wohnhaus, Scheune und Schaafstall, welcher letzter zum Vieh-Haus mit eingerichtet. Die jährliche Aussaat an allen Korn ist laut vorige Register gewesen 8 Last. Die Schäferey ist von 500 Pacht-Schaafen.

Das

Das Gut Frauenmark steht zu 2¼ Hufen catastriret, hält nach der Directorial Vermessung 195872 □Rthen ausser den Pfarr-Acker, so in Erbpacht lieget in 7 binnen und 7 Aussenschlägen. Hat ein neues Wohnhaus neue Scheuren, einen Schaafstall und Viehhaus guten Garten, die jährliche Aussaat in allen Korn ist nach den vorigen Registern 12 Last. Es sind einige 30 Unterthanen groß und klein dabey, etwas Büchenholz, grosse Zuschläge von Tannen auch etwas Eichen und Büchen von 8, 5, 3 und 1jährigen Anwachs, die Dorfstrasse ist mit Steinmauern besetzt. Die Schäferey ist von 500 Pacht-Schaafen. Alle diese Güter liegen bey einander und werden mit einer Wirthschaft bestellet.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem das Gut Vogelsang, mit den dazu gehörigen vier Bauern in Strömkendorf und übrigen Pertinentien, in dem zum gerichtlichen Verkauf auf den 6ten hujus präfigirt gewesenen Termino, dem sich angegebenen einzigen Käufer nur sub lege addictionis in diem für 14000 Rthlr. N. Zwdr. zugeschlagen worden, Wir zum Versuch eines etwanigen Ueberbots annoch einen anderweitigen Terminum auf den 27sten d. M. anberahmet haben; Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen und mit ihrem Bot über gedachte 14000 Rthlr. hinaus zu gehen gemeinet seyn mögten, hiemit gnädigst, in solchem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann das Gut Vogelsang mit obgedachten Pertinentien, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem vorerwehnten Käufer für die im vorigen Termin offerirte Summe pure zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. May 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Ad instantiam der Wittwe des verstorbenen vormaligen hiesigen Stadt-Schäfers Ehlers, und des Stellmachers Törbers, als gerichtlich bestellten Vormundes der hinterbliebenen Kinder desselben, haben wir zum öffentlichen Verkauf zweyer, auf hiesigen Stadt-Felde belegenen, des gedachten Verstorbenen ehemaligen hiesigen Stadt-Schäfers Ehlers, nachgelassenen Wittwe und Kinder, zugehörigen 2 Morgen Acker, einen Terminum auf den 24sten May d. J. anberahmet, deshalb Kaufliebhabere sich Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden können. Schwerin, den 19. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Wer für die, auf dem so genannten Mönch-Hofe hieselbst belegene, Vörtmannsche Wohnbude, samt einem doppelten kleinen dahinter sowol, als auch daneben, an der nördlichen Seite des Hauses, befindlichen, jedoch in eines gehenden und mit dazu gehörenden Garten, mehr denn 175 Rthlr. N. Zwdr. als wofür solche sämmtliche Immobilien bereits jemanden, sub lege addictionis in diem, obrigkeitlich überlassen worden sind, zu geben gewilliget seyn mögte, der wolle sich am 30sten May des Morgens um 10 Uhr, coram magistratu auf hiesigen Rathhause, am gewöhnlichen Orte, sich deshalb einfinden und gewärtigen: daß alsdann die oberwehnten Vörtmannschen Grundstücke demjenigen, dessen Bot über das Quantum am annehmlichsten befunden werden dürfte, so fort rein a magistratu erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden sollen. Grevismühlen, den 3. May 1780.

Burgermeister und Rath alhier.

6) Da im heutigen licitat. termino das Jacob Möllersche Haus ꝛc. nur sub lege addictionis in diem dem Käufer zugeschlagen, und beschlossen worden: noch zum 3ten mal, als auf den 15ten May d. J. den Versuch zu machen, ob nicht so dann dafür ein mehreres geboten wer-

werde? Als haben Kaufliebhabere zu dem Ende dicto des Morgens 9 Uhr sich auf hiesigem Rathhause zahlreich einzufinden. Röbel, den 3. May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

7) Vom Waisengericht ist zum Verkauf der dem verstorbenen J. L. Spangenberg zuständig gewesener allhien in der Wismarschen Strasse belegenen Bude, mit Hofraum, Stall und Garten hinter derselben, auch eines Gartens vor dem Wismarschen Thor, der 25ste May d. J. bestimmet worden: Des Endes werden nicht nur alle diejenigen, so die Bude samt Zubehör zu kaufen Lust haben; sondern auch die, so rechtliche Ansprüche an sothane Immobilia zu machen haben, hiedurch und zwar letztere ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, peremtorie citiret, in dicto termino vor hiesigem Waisengerichte, des Morgens um 9 Uhr, in curia zu erscheinen, und erstere zu gewärtigen haben, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Uebrigens wird denenjenigen, so der Wittwe Spangenbergen, ihren zu Güstrow, vor ihr verstorbenen Sohn Namens Joh. Friederich Spangenberg, gegen Geldanleihe, Silbergeug zum Unterpfande gegeben, und welches Pfandrecht dessen nunmehro gleichfalls verstorbenen Mutter, der Wittwe Spangenberg angeerbet ist, hiemit angefüget: Daß sie das Pfand a dato über 9 Wochen, also vor den 25sten May d. J. wieder an sich zu lösen haben: Sub præjudicio, daß im Unterbleibungs-Fall, solches meistbietend verkauft, und von dem gelöseten Gelde, die Anleihe quäst. samt Zinsen und Kosten berichtiget, der etwanige Ueberschuß denen bekannnten Pfandgebern aber behändiget werden wird. Decret. Neuen-Buckow, im Waisengericht den 23. Februar, 1780.

Zum hiesigen Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath.

8) Zum öffentlichen Verkauf derer, von dem Herrn Pastore Statius hieselbst seinen Creditoribus cedirten Immobilium, an Häusern mit Zubehör, Aeckern und Wiesen, ist Commißionswegen der 20ste May d. J. berahmet: Kaufliebhabere werden sich also genannten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot diese Immobilien dem Meistbietenden, bis auf Genehmigung derer Creditorum zugeschlagen werden sollen. Lübz, den 19. April 1780.

Zum Herzogl. Stadtgerichte hieselbst verordneter Richter und Assessores, als höchstverordnete Commissarii.

9) Da der Nachlaß des ohnlängst zu Craack verstorbenen ehemaligen Förster, Balthasar Christoph Quell, bestehend in Coffers, Lahden, Schränken, Betten, Leinenzeuge, Manns- und Frauens-Kleidungsstücken, allerhand Hausgeräthschaften, auch einer Wand- und silbernen Taschenuhr, gerichtlich meistbietend gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. den 18. May, auf dem hiesigen Amte verkaufet werden soll; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und können Kaufliebhabere am genannten Tage, des Morgens 9 Uhr, sich hier einfinden. Hagenow, den 21. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

10) Es sollen am 22sten May und den folgenden Tag, falls die Auction nicht in einem Tage zu Ende kommen sollte, auf dem Hofe zu Boddin, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden; verschiedenes Silbergeräth einige 100 Loth; eine mit rothen Plüß ausgeschlagene moderne Gutsche auf 3 Personen in sehr gutem Stande; Gutschgeschirr auf 6 Pferde mit gelben Beschlag, auch ein englisches Geschirr, alles mit dazu gehörigen Tösten; ein Reitpferd, welches noch jung ist und ein Füllen von guter Race hat; Sattel, Zäume, Halfter, Pferdedecken rc. Meubles an Spiegeln mit und ohne vergoldeten Rahmen; eine Haus-Pendule, dammastene und wollene Betten, sehr feine und mittel-

mäßige einlege Betten; Domestiquen Bett-Stellen und Einlegebetten, Commoden und Schränke von Nußbaum- Eichen und Tannen-Holz; Kasten, Kisten mit und ohne Eisenbeschlag, ein eiserner Geldkasten, Tische, Canapes, Stühle von Nußbaum und Büchenholz; ein gelber Caffee-Tisch und auch ein zinnenern; allerley hölzern Geräth; Leinen und Drel, Heede, Garn und Wolle; ein complet Service, englisch Zinn, Porcelain und Fayance; Küchengeräthe in Kupfer und Eisen; Garten-Geräthe ꝛc. Kaufliebhabere belieben sich daher am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Boddin einzufinden. Boddin, den 2. May 1780.

11) Auf dem adelichen Hofe zu Cölpin, eine halbe Meile von Crivitz belegen, sollen am 19ten May d. J. öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden Baupferde und einige schwarze Kutschpferde, durchgeseuchte und ungeseuchte Kühe und Ochsen, Stiere, Schweine, Schaafe, Hünervieh, instrumenta rustica Bau- und Ackergeräth, ein auf 6 Personen eingerichteter Wagen mit einem Verdeck, Volksbetten, und etwas Hausgeräth verkaufet werden. Kaufliebhabere belieben sich am oben benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden.

12) Auf dem Pfarrhofe zu Qualitz, im Amte Rühn, sind 30 Stück Schmier-Schaafe zu verkaufen. Liebhabere können sich daselbst melden. Qualitz, den 3. May 1180.

13) Der Herr Christian Schubart in Güstrow, erwartet in der zukünftigen Woche, verschiedene Sorten von Minoral-Wassern, durch eigne Fuhren von den Quellen, als Pyrmonter, Selterser und Seidlitzer Bitter-Wasser, recommandiret sich den respectiven Liebhabern bestens und versichert davon die billigsten Preise. Güstrow, den 10. May 1780.

14) Es soll den 22sten May und folgenden Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, zu Rostock in dem Hause der Demois. Burgmann, in der Blut-Strasse, der annoch übrige beträchtliche Büchervorrath derselben wayl. Hn. Vaters, Dr. und Profess. Theol. Burgmann, nach Auctionsgesetzen gegen baare Berichtigung in R. Zwdr. den Meistbietenden verkäuflich überlassen werden. Den darüber abgedruckten Catalogum wollen Herren Kaufliebhabere zu Rostock aus dem gedachten Hause, und zu Güstrow von dem Hrn. Notar. Livonius, nur gefälligst abhangen lassen.

15) Am 1sten Jun. d. J. sollen auf dem adelichen Hofe zu Schorsau, ohnweit Teterow, Pferde, verschiedener, insonderheit auch hellbraunen Farben, von einer sehr guten und dauerhaften Race, darunter ein recht schöner 6jähriger hellbrauner Hengst, aus einem vortreflichen Mecklenburgischen Gestüte, mit befindlich ist; auch Ochsen und Kühe, ingleichen Schweine und instrumenta rustica, benebst Betten und anderen diversen Sachen, öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere werden demnach gebeten, sich am genannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst beliebigst einzufinden. Schorsau, den 8. May 1780.

V. Gelder so auszuleihen.

1) Es wird hiemit bekannt gemachet, daß bey dem Kaufmann Hrn. Matzenburg in Parchim, in bevorstehenden Trinitatis ein Capital von 350 Rthlr. R. Zwdr. Pupillengelder, zinsbar zubelegen seyen. Wer nun ein solches Capital benöthiget, und dafür hinlängliche Sicherheit vor dem Stadt-Pfandbuche zu machen im Stande ist, kann sich bey demselben dazu melden. Parchim den 6. May 1780.

VI. Was gestohlen.

1) Es ist dem Hrn. Pensionario Engel, zu kl. Wüstenfelde, im Amte Dargun, die Nacht vom 1sten bis den 2ten May, eine hellbraune trächtige Stutte von 6 Jahren mit einem Stern vor dem Kopf schwarze Mähne und

Schweif

Schweif, auf dem linken Auge eine kleine Flamme womit sie nicht mehr sehen kann und von mittlerer Grösse, heimlich aus der Koppel geholet und vermuthlich gestohlen, oder weggeritten worden. Es wird dahero ergebenst gebeten, solche wo sie sich irgendwo einfinden sollte, dem Hrn. Pensionario Engel, zu kleinen Wüstenfelde, Nachricht davon gegen Erstattung der Kosten zu geben.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Die Stadt Ribnitz steht seit 3 Wochen in der Quarantaine; auch befinden sich Hirschburg und Gelbensande etwa seit 14 Tagen in selbiger. Zu Peterstorf und Bartelshagen dauert noch die Seuche. Zu Kuhlrade sind von dem inoculirten Vieh bisher 70 Stück durchgeseucht und 22 gestorben.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt sind an der natürlichen Seuche 26 Häupter, ohne daß ein einziges Haupt durchgeseucht wäre, und an der inoculirten Seuche 6 Stück von 8 gestorben und die beyden übrigen stehen krank. Zu kleinen Gievitz ist die Inoculation gleichfalls sehr unglücklich ausgefallen, indem von 53 Häuptern 41 crepiret, nur 3 durchgeseucht und 9 noch krank sind. Zu Torgelow gehet die Quarantaine zu Ende. Von Löwenstorf fehlet noch der weitere Bericht.

Im Amte Dobberan ist zu Elmenhorst wahrscheinlich die Seuche ausgebrochen.

Im Amte Güstrow ist zu Strisdorf von 31 eingeimpften Häuptern nur ein einziges gestorben, die übrigen sind durchgeseucht. Itzt steht dieser Ort seit dem 20sten v. M. so wie Carow seit den 1sten des jetzigen Monats in der Quarantaine. Zu Wieck sind am 25sten v. M. abermal 17 Stück inoculiret.

Im Amte Toddin war auf der Schäferey der so genannten alten Hütte unter dem kleinen nur aus 3 Häuptern bestandenen Vorrath von Rindvieh die Seuche eingetreten. Nachdem dieser kleine Vorrath ganz ausgestorben ist, steht dieser Ort seit dem 6ten dieses in der Quarantaine, in welcher sich auch

Garlitz im Amte Zagenow seit den 24sten v. M. befindet. Dagegen ist zu

Garlitz im Amte Wittenburg nicht nur sondern auch zu

Vandekow im Amte Schwerin die Seuche weiter ausgebrochen. Schwerin, den 11. May 1780.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf rechtliche Belehrung der Herzogl. Justitzcanzley hieselbst, ist der vormalige Holländer zu Harmstorf, Christian Sasse, wegen eines mit Sophia Oreding, gestandlich zu verschiedenemalen begangenen Ehebruchs, zu einjährigen Vestungsbau in Dömitz condemniret; und laut Berichts der Ribnitzer Beamten, nach abgesprochener Urphede de non vindicando, am 15ten passati, zur Bestimmung abgeführet. Rostock, den 2. May 1780.

2) Auf Belehrung der Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock, ist beym Amtsgerichte zu Neu-Buckow, der Hausmann, Claus Christian Revers, aus Biendorf, weil er sich mit seiner noch lebenden Ehefrauen leiblichen Tochter, Maria Elisabeth Möllern, fleischlich vermischet, im Betracht einer von dem unschuldigen Weibe geschehenen Verzeihung und Interceßion, auch sonstiger eintretender Umstände, zum Vestungsbau in Dömitz, auf zwey Jahre, imgleichen zur Ableistung der Urphede, sich an niemand rächen, auch künftig seine Unterthans-Pflicht durch Entweichung nicht verletzen zu wollen, verurtheilet, welches Erkenntniß, laut eingegangenen unterthänigsten Berichts, den 17. April d. J. vollstrecket worden. Rostock, den 6. May 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 11. May. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Herzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 10 May in Rost. N. ½ Last	71	—	39	—	36	—	50	—	44	—	29	—	32	—	24	—
— 12 in Suer. d. Schf. N. ½.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
— 12 in Wismar, die Last	77	—	43	—	38	—	—	—	54	—	45	—	33	—	26	—
— 12 in Lübeck, der Schf.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 12 in Gradow, der gr. Schf.	1	2	—	30	—	26	—	32	—	36	—	—	—	22	—	20
— 12 in Dömitz, der gr. Schf.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
— 11 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0304
DFG

Anno 1780. 21tes Stück.

Sonnabends den 20. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrbaren, Unsers lieben getreuen Ober-Amtmanns Jochim Crull zu Usedom, gegenwärtiges Proclama Präclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Wredenhagen belegenes und an den Vesten Unsern lieben Getreuen Adolph Albert Wilhelm von Flotow verkauftes Lehn-Gut Wildkuhl, irgend einige Lehns Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 30sten kommenden Monats May anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Wildkuhl, ex capite feudi, fidei commissi, juris protimiseos, retractus, revocationis vel ex quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeyntlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8. Mart. 1780

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Befehlen euch den gesammten von Zepelin Thürkowschen Gläubigern, auf weitere unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Advocati Klingender, nochmals hiemit gnädigst; eure in Händen habende Verschreibungen in beglaubter Abschrift zum Zweck der Verfertigung der von euch beliebten, und einigen Anwälden übertragenen Entwerfung einer Claßification eurer Forderungen nach ihrer Vorzüglichkeit, und Alter, annoch binnen 4 Wochen, peremtorischer Frist von heute angerechnet, & hinc inclusis feriis, sub priori eoque finali præjudicio, daß ihr sonst als simplices chirographarii sollet claßificiret, und eurer sonstigen Vorrechte, in Ansehung der übrigen Mitgläubiger verlustig erkläret werden, ad acta submisset einzureichen. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 6. May 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte der Erben des Carl Christoph Helm, auf kleinen Poserin alle und jede, welche an das dem Major von Zülow, cedirte Gut kleinen Poserin cum pertinentiis sowol ex tactis des verstorbenen Carl Christoph Helm, als auch dessen Erben bisherigen Pfandbesitzern des gedachten Gutes, ex capite hypothecæ vel alio quocunque titulo Ansprache machen zu können vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 25sten May d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir annoch anfügen, daß nachbenannte als des verstorbenen Pächters Wien Erben mit 500 Rthlr. N. Zwdr., und mit 400 Rthlr. N. Zwdr. einen in kleinen Poserin stehenden Vorschuß, der Müller Plüs mit einem Vorschuß von 80 Rthlr. N. Zwdr., der Glasemeister Grambow mit 1100 Rthlr. N. Zwdr., der Pächter Wien zu Gremmelin mit 300 Rthlr. N. Zwdr., der Hauptmann Helm mit einem Rest von 45 Rthlr 21 ßl. N. Zwdr., der Kaufmann Brasch in Parchim mit 1300 Rthlr. N. Zwdr., der Tischler Haase mit 350 Rthlr. N. Zwdr., der Pächter Nürnberg zu Lachlin mit 900 Rthlr. Gold, der Pastor Rümcker mit 175 Rthlr. Gold, die Rümckern mit 120 Rthlr. Gold u. die Pastorin Lohmann mit 100 Rthlr. Gold dieser ihrer von Provocanten selbst angegebenen, auch als liquid, und richtig anerkannten Forderungen halber im vorangesetzten Termin sich zu melden nicht nöthig haben, widrigenfalls aber die Kosten solcherhalb selbst tragen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 9. März 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maaßen Uns der Doctor Engelcken hieselbst, qua communis mandatarius von Hahn Dickhöfer Gläubiger geziemend zu vernehmen gegeben, wie seine Principales in dem mit dem General Lieutenant von Wallmoden, zu Hannover getroffenen Kauf Contract wegen der ad massam gehörenden Güter, sich verbindlich ge-

gemacht, ernannten Käufer gegen alle ex factis der Verkäufere herrührende Ansprüche in völlige Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen solcherhalb publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, u. einen terminum ad proficiendum & liquidandum auf den 30. May a. c. berahmet haben: So citiren Wir, ausser denen Pächtern wegen ihrer dem Käufer bekannten Vorschüsse, ferner dem Land-Syndico Doctori Taddel mit 2000 Rthlr. Capital, und den Vormündern Holmscher Kinder mit 400 Rthlr. N. Zwdr. am Hauptstuhl, als welche insgesamt dieser ihrer Prätensionum halber sich in præfixo nicht weiter angeben dürfen, alle und jede welche aus einer Thathandlung der von Hahn-Dieckhöfer Creditorum an die von ihnen nun verkauften Güter Dieckhof, Drolitz, Strisenow, Schweetz, Lübsee, Langhagen und Bansow nebst den Bauerdörfern Lütten-Butzien Lussow, Poelitz, Dickhöfer Antheils Dersentin und Striggow, ex quocunque capite vel causa rechtliche Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Ansprüche gehörig bescheiniget, demnächst aber weitern rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 20. Jan. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

a) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die von Unserm Canzley-Secretario, Hofrath Plate, an die verwittwete Baumheim, als Vormünderin ihrer Kinder, über die von dem Kaufpretio des von ihr erkauften Hauses Contractmäßig zur Sicherheit wegen der darauf haftenden Contributionen, und anderer Onerum zurück behaltenen 50 Rthlr. N. Zwdr. im April 1763 ausgestellte, itzt aber abhanden gekommene Obligation ex quocunque capite vel causa irgend eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigste Vorstellung und Bitte der Wittwe Hubert hieselbst nachdem ihr von ihren vorerwehnten Tochterkindern, nach geleisteter Berichtigung der vorerwehnten Contributionen und Onerum, auf solcher Obligation ihnen noch zukommende Rest überlassen worden, einen Terminum zur Production mehrerwehnter Obligation, und Angabe eurer Ansprache an dieselbe auf den 26ten May d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitz-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectori, Vicedirectori und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, die etwa in Händen habende Original-Verschreibung produciren, und eure Ansprache an dieselbe gehörig anzeigen und justificiren, in dessen Entstehung aber, daß die mehrgedachte Obligation gänzlich werde mortificiret, und ihr mit euren etwanigen Ansprüchen an dieselbe, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 16. Febr. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley Director verordnete und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des alhier gebürtigen, und in seiner Abwesenheit verstorbenen Carl Ludewig Peitzner aus irgend einem Grunde Forderung, und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung, und Bitte des Doctoris Peitzner hieselbst, als Curatoris seines itzt genanten abwesend gewesenen Bruders einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26sten May d. J. anberahmet mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hiesiger unserer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directori, Vice-Directori, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig, und specifice, keines weges aber so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle, und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation profitiren, und mittelst Producirung der original Verschreibungen, und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, in dessen Entstehung aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 Febr. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanley verordnete Director und Räthe.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

I.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach wegen der Gesundheitsumstände und anderer Behinderungen des, mittelst Publicati vom 18ten April vorigen Jahres verordneten, Commissarii die Ausrichtung der, im gedachten Publicato vorgeschriebenen, auf weitere Regulirung der Debit- und Erbschafts-Angelegenheit des verstorbenen, bey Unserer hiesigen fahrenden Post bestellt gewesenen Wagemeisters, Joh. Christ Zornow gerichteten, Commissarischen Geschäfte bis daher unterblieben; und Wir deshalb diese Sache bey Unserm hohen Tribunal unmittelbar zur völligen Endschaft zu bringen, mithin, sowol zum Versuch eines gütlichen Vergleichs, als auch zur Distribution der vorräthigen Gelder, einen Terminum auf den 20sten Jun. a. c. wird seyn der Dienstag nach den 4ten Sonntag post Trinitatis, anzuberahmen veranlasset worden:

Als werden alle und jede respective Creditores und Erben des vorerwehnten Wagemeisters Johann Christian Zornow, hiemit citiret und vorgeladen, in besagten Termino vor Unserm hohen Tribunal entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Forderungen, so weit solches nicht bereits geschehen, sub præjudicio, daß sie damit nicht weiter zu hören, zu verificiren, und, nach erreichter gütlicher Vereinbarung, oder rechtlicher Entscheidung, die ihnen zukommenden Gelder in Empfang zu nehmen. Wornach sich alle, die es angehet, zu achten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 5. May 1780.

Ad Mandatum sacrae regiæ Majestatis Sueciæ proprium.
C. O. v. Höpken, Präses.
J. H. Scheffel S R. Tribunal Registrator.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle diejenigen, welche an den dem Bürger und Schneider, Joh. Friedr. Bohnstorf, von

von dem Stadt Secretair Tarnow verkauften, für m Mühlenthor am langen Stege belegenen Garten einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, hätten, wollen solche am 31sten May d. J. sub pœna præ-concluſi zu Rathhause schrift- oder mündlich profitiren, und Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 17. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Wann nach nunmehro völlig beschafter Subhastation des gesammten von dem verstorbenen Kaufmann, G. A. Brodthagen, nachgelassenen Vermögens, sich eine Unzureichlichkeit der Massa zu völliger Befriedigung der liquidirten Passivorum zu Tage geleget und zum Versuch einer gütlichen Vereinbarung inter creditores, ex officio terminus, auf den 25. May d. J. anberahmet worden; so werden gesammte ad acta recipirte Brodthagensche Creditores geladen, indicto die, zu rechter Tageszeit, hieselbst vor uns sub præjudicio, habendorum absentium pro consentientibus, unausbleiblich zu erscheinen, und in Entstehung eines gütlichen Auskommens, das Weitere, wie den Rechten gemäß seyn wird, zu gewärtigen. Sternberg, den 29. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wann in dem auf den 5. dieses anberahmt gewesenen termino transactionis eventualis deductionis prioritatis Höpnerscher Creditorum, die Anzahl der erschienenen Gläubiger so geringe gewesen, daß Magistratus bey den eintretenden Stadt-juribus, modo reluition der Höpnerschen Emphytensis mit den geschehenen Vergleichsvorschlägen nicht völlig zum Stande kommen mögen: auch die Strusenowschen Erben deren Abfindung und Verzichtleistung ihrer Successionsrechte erforderlich geworden, sich nicht hinlänglich eingefunden haben; so werden alle diese vorgenannte hiemit nochmalen sub pœna purificandi præjudicii hinc præclusionis & consensus vorgeladen, auf den 5ten Jun. d. J. allhier in loco curiæ zu erscheinen, und wegen der gemachten Vorschläge weitere Unterhandlung zu pflegen, oder im Verwiederungsfall dessen zu erfahren, daß ferner geschehen soll was Rechtens seyn wird. Datum Jussu Senatus. Teterow, den 10. May 1780.

Burgermeister und Rath.

g) beym Stadtgericht zu Hagenow

1) Wir fügen den sämtlichen Creditoribus des Jonaschen Debit-Wesens hiemit zu wissen, daß wir zur Publication einer in dieser Debitsache eingeholten Erstigkeits-Urtel Terminum auf den 22sten May d. J. anberahmet haben. Citiren demnach gesammte Interessenten hiedurch und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch Gevollmächtigte vor Gericht erscheinen, und die Publication der Urtel gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. Hagenow, den 11. April 1780.

Stadtgericht hieselbst.

h) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Da der Bürger und Baumann, Carl Plog, unlängst mit Tode abgegangen, so werden gesammte dessen Erben hiedurch sub pœna præcluſi ac perpetui silentii citiret, am 2ten Jun. d. J. vor Gericht zu erscheinen, sich so dann in Termino gehörig zu legitimiren, ihre etwanige Ansprache gebührend zu bescheinigen, und sodann Bescheides zu gewärtigen. Sign. Warin, den 2. May 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Es ist hieselbst die Wittwe des wailand Herrn Amts Registrators Witte, gebohrne Schröder, im Lüneburgischen gebürtig, ohne eheliche Leibes-Erben, jüngst mit Tode abgegangen und deren Nachlas darauf in gesetzliche Behandlung genommen worden. Vermöge einer, unter ihren Papieren vorgefundenen briefflichen Nachricht, sind im Jahre 1776, von ihren Seiten-Verwandten am Leben gewesen:

a) eine Schwester, Nahmens Anna Dorothea, Wittwe Stockman, zu Zelle,

b) eine Bruders-Tochter, welche an einen Wagenmeister zu Göttingen verheirathet seyn sollen,

c) ein Bruders-Sohn zu Hanschenbüttel und

d) ein Bruders-Sohn zu Wittingen.

Solchemnach laden wir nicht nur diese und, im Falle ihres Todes, deren rechtmäßige Erben, sondern auch alle und jede, welche noch sonst, aus Erbgangs-Recht, oder irgend einem anderen Grunde an diese Verlassenschaft Ansprache machen können, nicht minder diejenigen, welche etwa von dem Ihrigen etwas besitzen, daß sie am 30sten May dieses Jahres, morgens um 10 Uhr, vor dem Herzoglich hiesigen Amts-Gerichte erscheinen, um Bezugweise, Theils ihr Erbrecht und etwanige Forderungen rechtsgenüglich zu bescheinigen und Theils das von der Erblasserin im Händen habende glaubhaft anzuzeigen: Bey Vermeidung des Nachtheils, daß Jene auf immer abgeschlossen und zum Stillschweigen verwiesen, diese aber zur Erstattung des Zweyfachen verurteilet werden sollen: wornächst dann, was weiter und wegen Vertheilung der kleinen Erbschaft, rechtens seyn wird, zu gewärtigen ist. Signatum Güstrow, den 1sten März 1780.

Herzogliches Amtsgericht.

k) beym Wayfen-Gericht zu Tetterow.

1) Zur endlichen Regulirung der Stockmanschen Sterbebude, werden diejenigen Stockmanschen Creditores die ihre gemachten Ansprüche zur Zeit nicht genugsam bescheiniget haben; sub præjudicio angefordert ihre Beweise annoch längstens binnen 3 Wochen ad acta beyzubringen. Imgleichen daneben ein Terminus zum Versuch gütlicher Auskunft auf den 21en Jun. anzuberahmen stehet: Citiren demnach wir des Endzwecks alle und jede Stockmannschen creditores sub pœna consensus hiemit auf vorgedachter Diet Morgens um 9 Uhr, in curia hieselbst zu erscheinen, und die Vergleichs-Vorschläge, welche entweder von den Erben des Defuncti Stockman die hiemit ebenmäßig sub præjudicio vorgeladen werden, oder von Waisen-Gerichtswegen alda vorgeleget werden sollen, entgegen zu nehmen, und Unterhandlung zu pflegen, oder im Entstehungsfall der Güte das Weitere rechtlich zu gewärtigen. Sign. Tetterow, den 29. April 1780.

Waisengericht hieselbst.

l) beym Wayfengericht zu Gnoyen.

1) Es ist die Fr. Wittwe des wayl. Hrn. Postmeisters Wandschneider, zu Grevismühlen, Anna Margaretha geb. Fidlern, welche sich hieselbst viele Jahr aufgehalten hat, unlängst ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und deren Verlassenschaft, von Waisen-Gerichts wegen, unter Siegel genommen worden. Es werden also alle diejenigen, welche an solche Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu machen vermeynen, imgleichen diejenigen, welche der Defunctä mit Schulden verhaftet, hiedurch peremtorie & sub pœna resp. præcluſi & perpetui ſilentii ac dupli vorgeladen, am 29sten May h. a. Morgens um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihr Erbrecht oder Forderungen gebührend anzugeben und zu bescheinigen, ihre Schulden aber zureichend bekannt zu machen. Sign. Gnoyen, den 18. März 1780.

Verordnetes Waisengericht.

m) beym adel. Gericht zu Eickhof.

1) Es werden alle diejenigen, welche an den Bauern Carl Hildebrandt in Laase, irgend einige Forderungen haben, hiedurch citiret, am 13ten Jun. h. a. Morgens um 10 Uhr, sich vor dem adel. Eickhoffschen Gerichte zu gestellen, ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, sub præjudicio, daß denen, welche sich in dicto termino nicht angeben werden, ein Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren Forderungen præcludiret werden sollen. Eickhof, den 3. May 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

n)

a) beym Patrimonial-Gericht zu Guthendorf.

1) Alle, welche sich als nächste Erben der ohne Kinder verstorbenen Ehefrau, des zu Guthendorf auf dem Altentheile sitzenden Hans Schäncke, Namens Magdalena Melms, zu legitimiren im Stande sind, werden zur Darlegung ihres Erbschaftsrechts, die Creditores der Defunctä aber, zur Profeßion ihrer Forderungen, sub pœna præcluſi, so wie ihre etwanige Debitores zur Anzeige deſſen, was sie schuldig sind bey Strafe des doppelten, auf den 3. Jun. vor dem Patrimonialgericht zu Guthendorf citirt. Bis jetzt haben den Theils schon inventirten Nachlaß, der verstorbenen Bruder, der Katenmann Melms aus Ehmkenhagen, und ein Bruders Sohn, der Mühlenbursch Friederich Melms aus Ribnitz jedoch ohne alle Legitimation als Erben in Anspruch genommen und daß noch eine Schwestertochter der Defunctä eine verehelichte Wendorf zu Borgbey Ribnitz wohne, angezeigt. Guthendorf, den 2. May 1780.

Patrimonial hieselbſt.

* * * * * *

1) Wann die Frau Anna Catharina Pätowen verwittwete Krusen, in der vorigen Woche mit Tode abgegangen ist, und in Ansehung ihrer Erbfolge ein schriftliches Testament hinterlassen hat, so werden nicht nur der gedachten Frau Anna Catharina Pätowen, verwittweten Krusen, sämtliche Erben ab intestato hiedurch vorgeladen, sich den 25sten May d. J. Morgens um 10 Uhr, zu Greifswald in des Herrn Advocati und Procuratoris beym Königl. Hofgerichte daselbſt D. E. Droyſen Wohnhause einzufinden, und der Eröfnung und Publication des oberwehnten letzten Willens, entweder Perſöhnlich oder durch hinlänglich legitimirte Gevollmächtigte beyzuwohnen, sondern auch zugleich alle diejenige, peremtorie citiret, welche an den Nachlaß vorgenannter Frau Anna Catharina Pätowen, verwittweten Krusen, irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, daß sie binnen 2 Monate a dato dieſes Avertiſſements an gerechnet ihre vermeintliche Forderungen und Ansprüche gleichfalls bey dem Hrn. Advocato und Procuratore Droyſen angeben und verificiren, Erſtere sub comminatione daß ihres Nichterscheinens ohnerachtet mit der Eröfnung und Publication des angezielten Testaments werde verfahren werden, Letztere aber sub præjudicio, daß dieſelben auf dem Unterbleibungsfall es sich selber dürften beyzumeſſen haben, wann die Verlaſſenſchaft an denen Testamentserben verabfolget, und unter denenſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände vertheilet, oder sonſten Inhalts des letzten Willens das Rechtl. verfüget wird. Greifswald, den 24. April 1780.

D. E. Droyſen, in Vollmacht derer hinterbliebenen Stiefkinder der Frau Anna Catharina Pätowen, verwittweten Krusen.

* * * * * *

1) Zur Eröfnung und Publication eines von der jüngſt zu Wendorf verſtorbenen Demoiſelle, Anna Catharina Klüſſen, bey mir deponirten Teſtaments, ist Terminus auf den 2ten Jun. d. J. feſtgeſetzet. Alle so daran ab intestato oder sonſt ein Intereſſe zu haben vermeynen, wollen sich zu dem angezielten Zweck am ermeldetem Tage, Vormittags um 10 Uhr, in meiner Behauſung hieſelbſt einfinden, und die unauszuſetzende Publication beſagten Teſtaments gewärtigen. Sternberg, den 13. May 1780.

F. C. Tauſch, Conſ.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Juſtizcanzley zu Roſtock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc

Laſſen dir, dem ehemaligen Holländer, Johann Chriſtoph Gerhardt, hiemit unſers

verhalten seyn, welchergestalt auf demüthigstes Bitten deiner Ehefrau, Sophia Margaretha Volradina, geb. Carsten, zu Wandrum, wider dich der 31ste May a. c. pro termino zum Versuch der Güte durch mutuelle Bedeutung berahmet worden. Citiren dich dahero Kraft dieses, sub finali præjudicio, wie sonst in contumaciam, was den Umständen und Rechten gemäß, gegen dich verfüget werde, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du zu besagtem Zweck, eventualiter zur Abwendung deiner Erklärung über die von deiner Ehegenoßin begehrte gänzliche Aufhebung der bisherigen unglücklichen Ehe, persönlich erscheinest, demnächst aber das weitere gewärtigest. Datum Rostock, den 1. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

b) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Wann der Bürger und Leinweber Adam Amerpohl, nebst Frau und Kinder Schulden halber heimlich davon gegangen, und darauf dessen verlassene wenige Sachen so fort inventiret und in gerichtliche Verwahrsam genommen worden: als wird gedachter Weber Amerpohl, hiedurch öffentlich citiret, sich am 5ten Jun. d. J. vor diesem Herzogl. Stadtgericht, Morgens 9 Uhr zu gestellen, und wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, sub præjudicio, im Fall er nicht erscheinet, der Concurs gegen ihn erreget, seine Sachen öffentlich versilbert und Creditores so viel möglich daraus befriediget werden sollen. Zugleich werden so wol diejenigen, welche mehr gemeldeten Amerpohl Garn zur Verfertigung eines Leinewands oder andern Zeuges eingeliefert, als auch diejenigen, welche demselben sonst creditiret, und an dem in Verwahrsam genommenen Verlaß desselben irgend eine Ansprache haben, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiemit vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, vor Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, ihre Ansprache rechtlicher Art nach zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen und präcludiret werden. Warin, den 9. May 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Amtsgericht zu Goldberg.

1) Es hat die Ehefrau, des Einliegers und Tobacks-Planteurs, Hans Rudolph Wasmuth, zu Techentin, ad protocollum angezeiget, daß ihr Ehemann etwa vor vier Wochen unter dem Vorwand nach Parchim zu gehen, heimlich entwichen, auch sie keine Hofnung hätte daß er wieder kommen würde, indem er nebst vier Kinder eine Schuld gegen 100 Rtlr. hinterlaſſen; so wird gedachter Einlieger und Tobacks Planteur, Hans Rudolph Wasmuth, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 1sten Jul. d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte des Morgens gegen 9 Uhr, in Person zu erscheinen, wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben auch mit seinen Creditoribus zu liquidiren und Richtigkeit zu treffen sub præjudicio, daß im Ausbleibungsfall in contumaciam gegen ihm verfahren werden soll. Nicht minder werden alle dessen Gläubiger in termino zur gesetzten Zeit, um ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu beweisen, auch diejenigen, so Pfänder von ihm in Händen haben, um solche anzuzeigen, resp. sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii und bey Verlust des Pfand-Rechts, citiret. Goldberg, den 3ten May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Nachdem die 2te Klasse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unter dem 3ten Jan. 1780 publicirten

ten 27sten Lotterie den 1sten May h. a. mit aller Accurateſſe iſt gezogen worden, ſo können nunmehro die Intereſſenten, denen in Ziehung dieſer 2ten Klaſſe Gewinne zugefallen ſind, ſolche gegen Zurückgabe der Looſe, ohne welche keine Zahlung geſchiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage iſt gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Looſe, welche in dieſer 2ten Vertheilung nicht heraus gekommen ſind, müſſen bey ohnfehlbaren Verluſt derſelben vor den 31ſten dieſes Monats May appelliret ſeyn, indem die 3te Klaſſe darauf den 5ten Jun. gezogen wird.

Noch ſind Looſe, aber gegen Nachbezahlung des Einſatzes der bereits gezogenen zweyen Klaſſen, an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 3. May 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinſche Lotteriedirection.

2) Wenn mit dem vormaligen Penſionario Buchholz zu Rötz, wegen ſchuldig gebliebener Pacht unterm 26ſten May 1777 auf dem Hofe daſelbſt Liquidation zugeleget worden, und derſelbe ſich bewogen gefunden, dem Kloſter Dobbertin ſeinen gehabten Vorſchuß von 300 Rthlr. N. Zwdr. ſtatt baaren Geldes in ſolutum zuzuſchlagen und ſich der fernern Pachtung zu entſagen, ſo wurde zwar dies ad protocollum von Seiten des Kloſters acceptiret, derſelbe aber hat bis jetzt, die darüber vom Kloſter in Händen gehabte Quitung nicht zurück geben können. Damit nun aber dieſe Quitung in der Zukunft zum Nachtheil des Kloſters, weil die Bezahlung einmal geſchehen, nicht gemißbrauchet werden könne; ſo wird dieſelbe hiedurch öffentlich für ungültig erkläret und mortificiret. Sign. Dobbertin, den 5. May 1780.

Kloſter Amtsgericht hieſelbſt.

3) Da auf der Anzeige des Hrn. Agenten, und Landes-Einnehmer Sievert, ſehr wenige Intereſſenten der Feuer-Societät ihre Gelder zur Anlage eingeſand, und wie leicht ein Fall ſich ereignen könne, daß ein, oder der andere durch eine Feuersbrunſt in Feues-Noth gerathe die Hülfe zu reclamiren, ſo erſuche ich einen jeden dieſer Herren Intereſſen, darunter ferner nicht zu ſäumen, und dadurch die Hülfe ſich verluſtig zu machen. Roſtock, den 8. May 1780.

C. F. v. Schack, als Deputirter von dem Engern Ausſchuß, und Bevollmächtigter der Feuer-Societät.

4) Da nach dem bekannt gemachten Avertiſſement, auch auswärtige, in der Schwerinſchen Brandt-Caſſe aufgenommen werden können; ſo erbietet ſich der Hr. Advocat Schulteſius in Wismar, die Berichtigung zu übernehmen, daß ein jeder, der daſelbſt ſein Gebäude einſchreiben zu laſſen, gewilliget iſt, ſich bey ihm binnen 4 Wochen a dato melden wolle. Wismar, den 16. May 1780.

IV. Abſcheid.

1) In Schuld und Convocations-Sachen des Hofmarſchalls von Voß, auf Giewitz Convocanten an einem, entgegen und wider deſſen geſammte Creditores Convocaten am andern Theil in Betref eines vom Erſtern begehrten Anſtandsvergleichs, giebt der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. auf das in Termino abgehaltene Protocoll, und eingegangenen unterthänigſten Bericht des zum weitern Verſuch der Güte auf Anſuchen beyder Theile gnädigſt ernannten delegati judicii zu Recht dieſen Beſcheid:

Wann in Termino eine gütliche Vereinbahrung zwar nicht zu erreichen geweſen, indeſſen aber doch in Verfolg der gerichtlichen Tagefahrt, und unter Mitwürkung des dazu gnädigſt ernannten delegati judicii in den Zuſammenkünften vom 19ten, 20ſten und 22ſten v. M. ein Vergleichs-Entwurf in der Maſſe zu Stande gekommen iſt, daß beyde Theile mit Anſchein des Rechts, und der Billigkeit nichts

weiter dagegen einzuwenden gewust, vielmehr die erschienene creditorische special Bevollmächtigte sich nur vorbehalten haben, von ihren Principalen selbst die Erklährung darüber beyzubringen, übrigens aber anjetzt auch die öffentlichen Blätter, wodurch dieser Termin gemeinkündig gemacht worden, zu den Acten eingegangen sind; so wird nunmehro nicht nur das in den erlassenen Ladungen den Ungehorsamen angedrohete Präjudicium mittelst gegenwärtigen dahin purificiret, daß diejenigen der von Voßischen Creditorum, welche so wenig selbst, als durch genugsame Bevollmächtigte in Termino erschienen sind, lediglich an den Beschlüssen der übrigen gebunden seyn sollen, diejenigen aber, welche sich über den entworffenen Postenzettel nicht erkläret haben, mit ihren Widersprüchen dagegen, hiedurch gänzlich abgewiesen, und prächudiret werden, sondern es wird auch zugleich denjenigen der von Voßischen Creditoren, welche sich in Termino und in den vorgedachten ferneren Zusammenkünften durch ihre Mandatarios schuldigst gestellet haben, ein für allemal hiedurch aufgegeben, die ihnen vorbehaltene Erklärung sub finali iam retro comminato præjudicio, widrigenfalls pro pure consentientibus gehalten zu werden, längstens annoch binnen 3 Wochen peremtorischer Frist, hinc inclusis feriis, ohnfehlbar zu den Acten einzureichen, und in so ferne solche etwa abstimmig erfolgen sollte ihren Widerspruch gegen einen auf keinen Verlust für sie hinaus gehenden blossen Anstands-Vergleich so gewis durch hinlängliche Gründe des Rechts zu rechtfertigen, als widrigenfalls überall nicht darauf geachtet, sondern ohne Verstattung weiterer gemeinschädlicher Aufzüglichkeiten auf erstes Anrufen des Hofmarschalls von Voß, oder dessen consentirender Gläubiger die gebetene Bestättigung ertheilet werden soll. Schließlich wird von dem in Termino abgehaltenem protocollo partibus auf Verlangen die Abschrift hiedurch verstattet. Von Rechts Wegen. Publicatum Güstrow, den 6. May 1780.

2) Das purificato præjudicio in proclamate de 25sten März a. c. comminato, nunmehro alle diejenigen, welche an das von dem Hrn. von Bülow verkaufte, an hiesigen Stadtwalle belegene Wohnhaus cum pertinentiis, einige Ansprache zu machen vermeynen, sich aber im heutigen Termino nicht rechtsbehörig gemeldet haben, damit gänzlich zu präcludiren und abzuweisen: Maassen ihnen disfalls ein ewiges Stillschweigen hiedurch auferleget seyn soll. Von Rechtswegen. Publicatum Goldberg, den 21. April 1780. Herzogl. Stadtgericht.

3) In Sachen die Convocation der Gläubiger der 4 Bauern in Quidzenow, namentlich Lemcke, Stocks, Baase und Storm betreffend, werden purificato præjudicio in proclamatibus comminato, nunmehro alle etwa latitirende, und nicht ad acta, sich gemeldete Creditores hiedurch abgewiesen, und diesen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und wie das abgehaltene Protocollum einem jeden dem daran gelegen auf Verlangen communiciret werden kann, so ist dieser Abschied der Intelligenz zu inseriren. Von Rechts Wegen. Publicatum im Patrimonialgericht zu Wasdow, den 23. Febr. 1780.

Patrimonialgericht daselbst.

V. Was zu verpachten

1) Wann der hiesige Stadt-Weinkeller auf Ostern künftigen Jahres aus der Miethe fällt, und zur fernern Verpachtung desselben der 4te Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche ihn zu miethen belieben haben, sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der Kämmerey-Stube, vor den Herren des Wein-Amts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einfinden, die Bedingungen vernehmen, Bot und Gegenboth ad protocollum abgeben und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden auf gewisse Jahre miethweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Senatus. Rostock, den 24. April 178c.

VI.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da für das der Ehefrau des vormaligen Executoris Livonius zugehörige, hiesselbst auf den Krönckenhagen belegene Haus, 500 Rthlr. N. Zwdr. geboten, dieser Bot aber mit dem Werth des Hauses in keinem Verhältniß zu stehen scheinet, Wir zum Versuch ob ein mehreres geboten werden mögte, annoch einen dritten und letzten Termin auf den 31sten August d. J. anberahmet haben. Laden dahero alle und jede, welche für vorbemeldetes Livoniussche Haus mehr als 500 Rthlr. N. Zwdr. zu biethen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unsern Hof und Landgericht erscheinen, überbiethen, und weiter biethen, und demnächst gewärtigen, daß sodann demjenigen, der das mehrste biethen wird, oder, wenn sich kein Mehrbiethender findet, dem, der vorhin den obbemeldten Both gethan, der Zuschlag pure geschehen soll. Es bleibet jedoch den mit dem Verkauf des Hauses etwa unzufriedenen Gläubigern der verehelichten Livonius, wie auch denjenigen, welche ex quocunque capite an das Livoniussche Haus eine Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch verstattet, in dem vorangesetzten Termin das ius idem offerendi zu exerciren, und ihre etwanige sonstige rechtliche Nothdurft wahrzunehmen, und werden selbige mittelst dieses peremtorie zugleich mit vorgeladen, um in dicto termino etwa das ius idem offerendi zu exerciren, und ihre sonstige rechtliche Nothdurft alsdann wahrzunehmen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. April 1780.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem das Gut Vogelsang, mit den dazu gehörigen vier Bauern in Strömkendorf und übrigen Pertinentien, in dem zum gerichtlichen Verkauf auf den 6ten hujus präfigirt gewesenen Termino, dem sich angegebenen einzigen Käufer nur sub lege addictionis in diem für 14000 Rthlr. N. Zwdr. zugeschlagen worden, Wir zum Versuch eines etwanigen Ueberbots annoch einen anderweitigen Terminum auf den 27sten d. M. anberahmet haben; Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen und mit ihrem Bot über gedachte 14000 Rthlr. hinaus zu gehen gemeinet seyn mögten, hiemit gnädigst, in solchem Termino, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann das Gut Vogelsang mit obgedachten Pertinentien, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch, in dessen Entstehung, dem vorerwehnten Käufer für die im vorigen Termin offerirte Summe pure zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. May 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen den Riebauschen Erben, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung, gerichtlich getroffenen Vereinbarung, einen Terminum zur Subhastation ihres bisher gemeinschaftlich besessenen, bey Boitzenburg belegenen Gutes Horst cum pertinentiis, auf den 31. May d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl Justitzcanzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenen Bot und Ueberbot, das Gut Horst cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen wer-

werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 29. Febr. 1780.

(LS.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Zum öffentlichen Verkauf des in hieſiger Vorſtadt belegenen, dem wayl. Bürger und Ackermann Fuhrmann, zuſtändig geweſenen, ſeinen Gläubigern abgetretenen Hauſes c. p. wofür bereits 500 Rthlr. R. Zwdr. geboten worden, haben wir einen Terminum auf den 31ſten May d. J. anberahmet und können die etwanige Liebhabere, welche mehr als die itzt genannte Summe für obgedachtes Haus zu bieten gemeynet ſind, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus ſich geſtellen. Schwerin, den 28. April 1780

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

5) Es ſoll am 25. May d. J. des Bürgers und Stellmachers Niepkow, hieſelbſt am Markt belegenes Haus cum pertinentiis an den annehmlich Meiſtbietenden verkauft werden; dahero die Kaufliebhabere ſich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, in curia einfinden können. Zugleich werden deſſen geſammte Creditores ſub pœna præ- & concluſi verabladet, am beſagten Tage, ihre Forderungen ad protocollum anzugeben und zu rechtfertigen. Wahren, den 24. April 1780.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

6) Wer für die, auf dem ſo genannten Mönch-Hofe hieſelbſt belegene, Vörtmannſche Wohnbude, ſamt einem doppelten kleinen dahinter ſowol, als auch daneben, an der nördlichen Seite des Hauſes, befindlichen, jedoch in eines gehenden und mit dazu gehörenden Garten, mehr dann 175 Rthlr. R. Zwdr. als wofür ſolche ſämmtliche Immobilien bereits jemanden, ſub lege addictionis in diem, obrigkeitlich überlaſſen worden ſind, zu geben gewilliget ſeyn mögte, der wolle ſich am 30ſten May des Morgens um 10 Uhr, coram magiſtratu auf hieſigen Rathhauſe, am gewöhnlichen Orte, ſich deshalb einfinden und gewärtigen: daß alsdann die oberwehnten Vörtmannſchen Grundſtücke demjenigen, deſſen Bot über das Quantum am annehmlichſten befunden werden dürfte, ſo fort rein a magiſtratu erb- und eigenthümlich zugeſchlagen werden ſollen. Grevismühlen, den 3. May 1780.

Burgermeiſter und Rath albier.

7) In Debit-Sachen des Mahler Kuntzel hieſelbſt, wird hiemit ein anderweitiger Terminus zum Verkauf der unterm 3ten Apr. für 201 Rthlr. in diem addicirten Kuntzelſchen 13½ Scheffel Saat Acker, auf den 12ten Jun. h. a. anberaumet, und Kaufliebhabere erſuchet Falls ſie mehr als die gebotene 201 Rthlr. zu geben geſonnen, mithin annehmlichere Conditiones offeriren wollen, in præfixo allhier aufm Rathhauſe Morgens um 9 Uhr, zu erſcheinen Bot und Gegenbot zu thun, und des Zuſchlages zu gewärtigen. Sign. Teterow, den 10. May 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

8) Ad inſtantiam des hieſigen Bürgers und Zimmermeiſter Miſſeldt, als curatoris bonorum Mahler Henckſcher Creditorum, iſt zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf des von dem Mahler Henck ſeinen Gläubigern cedirten Wohnhauſes c. p. welches bereits einem Käufer ſub lege addict. in diem für 550 Rthlr. R. Zwdr. zugeſchlagen worden, Terminus auf den 26ſten May berahmet worden. Schwerin, den 28. April 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neuſtadt verordnete Richter und Aſſeſſores.

9) Des in dem Amtsdorfe Badelübbe, verſtorbenen vormaligen Schäfers, Franz Ahlers, nachgelaſſene Sachen, beſtehend in einigen ſilbernen Löffeln, und Meublen von verſchiedener Gattung, nicht minder einer Kuh und einigen Stock Immen, ſollen von Gerichtswegen in dem Schulzenhauſe daſelbſt, am 29ſten May d. J. öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft wer-

werden, wozu sich Liebhabere alsdann, frühe um 9 Uhr, an gedachtem Orte einfinden wollen. Gammelin, den 29. April 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

10) Es sollen am 22sten May und den folgenden Tag, falls die Auction nicht in einem Tage zu Ende kommen sollte, auf dem Hofe zu Boddin, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden: verschiedenes Silbergeräth einige 100 Loth; eine mit rothen Plüß ausgeschlagene moderne Gutsche auf 3 Personen in sehr gutem Stande; Gutschgeschirr auf 6 Pferde mit gelben Beschlag, auch ein englisches Geschirr, alles mit dazu gehörigen Töfften; ein Reitpferd, welches noch jung ist und ein Füllen von guter Race hat; Sattel, Zäume, Halfter, Pferdedecken ꝛc. Meubles an Spiegeln mit und ohne vergoldeten Rahmen; eine Haus-Pendule, dammastene und wollene Betten, sehr feine und mittelmäßige einlege Betten; Domestiquen Bettstellen und Einlegebetten, Commoden und Schränke von Nußbaum- Eichen und Tannen-Holz; Kasten, Kisten mit und ohne Eisenbeschlag, ein eiserner Geldkasten, Tische, Canapes, Stühle von Nußbaum und Büchenholz; ein gelber Caffee-Tisch und auch ein zinnener; allerley hölzern Geräth; Leinen und Drel, Heede, Garn und Wolle; ein complet Service, englisch Zinn, Porcelain und Fayance; Küchengeräthe in Kupfer und Eisen; Garten-Geräthe ꝛc. Kaufliebhabere belieben sich daher am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Boddin einzufinden. Boddin, den 2. May 1780.

11) Zu Catelbogen nahe bey Bützow, sollen am 2ten Jun. d. J. Pferde, Ochsen, Kühe, (die Ochsen und Kühe sind durchgefeucht) und Schweine verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am genannten Tage, daselbst einfinden.

12) Da ich mein hieselbst am Markt belegenes, zur Handlung, Brennerey und zum logiren sehr bequem eingerichtetes Haus ꝛc. p. aus freyer Hand zu verkaufen gesonnen bin; so setze ich dazu den 13ten Jun. d. J. zum meistbietenden Verkaufs-Termin in meinem Hause an. Sollten aber Kaufliebhabere noch vor den Termin annehmlich bieten, so kann nach Befinden auch der Zuschlag noch vor dem Termin in diem oder pure geschehen, und ersuche ich dieselben, sich bey mir selbst oder in Rostock bey dem Hrn. Peter Emanuel Otto deshalb zu melden. Das Haus ist neu und erst völlig aufgebauet; es befinden sich darinn drey heitzbare Zimmer, ein Sommersaal und drey Kammern; es hat einen Schornstein aus dem Dach, welcher auch zu einer Darre eingerichtet ist, eine Auffahrt nebst Raum zu 10 bis 12 Pferden, Küh- Schaaf- und Holzstall auch Heuboden. Teterow, den 13. May 1780.

Johann Hinrich Otto.

13) Wann ich gewillet, meine Wirthschaft nieder zulegen, und mein Inventarium öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zu verkaufen, und dazu den 2ten und 3ten Jun. d. J. angesetzet haben; so ersuche Kaufliebhabere mich sodann zahlreich allhier auf dem Hofe zu groß Guthendorf, mit ihren Zuspruch zu beehren. In der Auction kommen vor: Gutsch- Bau- und andere Pferde, Füllen ins 1ste bis 4te Jahr, eine 4sitzige Gutsche, geseuchtes und ungeseuchtes Rindvieh, als Zug-Ochsen, Holländerkühe, Bollen, Stier, Starken und Kälber, Schweine, Schaafe, Tauben und ander Federvieh; Bau- und andere Wägen, Hacken, Pflüge, Eggen und andere zum Ackerbau und Haushaltung nöthige Instrumenta; verschiedene eschene Bretter und was sonst vorfällt. Sollte vor der Auction jemand eine Parthey Holländerkühe, Ochsen und andere vorbenannte Sachen, auch die Bretter aus der Hand kaufen wollen, wird derselbe die Güte haben, sich zuvor deshalb bey mir zu melden und Handlung zu pflegen, da er sich dann der billigsten Preise versichert halten kann. Hof Guthendorf, bey Marlow, den 17. May 1780. Michaelsen, Pension.

14) Am 12ten Junius und folgenden Tagen, soll zu Bützow, in dem grossen Hause der Frau Majorin von Müller, in der Schloß-Strasse belegen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden: Zinnern, kupfern meßingern, blechern- und eisern Küchengeräthe, ein vollständiger Bratenwender mit einem Gewichte; hölzern Wasch- und Küchengeräth, eine Zeugrolle, ein Dutzend Armstühle, nebst einem Sopha, englische mit Rohr geflochtene Stühle, Komöden, Kleider- und andere Schränke, ein Silberschrank, schön fournirte auch andre nicht fournirte Tische von verschiedener Art, Reisekoffer, ein grosser mit Eisen beschlagener eichner Koffer; verschiedene grosse und kleine Spiegel, Bücher-Repositoria; ein Reitsattel nebst Zubehör; ein Klavier von 4 und ein halb Octav, mit einem Cölestinen-Zug, ein Spinett von 5 Octav, eine Schlaguhr, mit einem sauber gearbeiteten Gehäuse, verschiedene Gemählde; Dreßdener und ander Porcellain, Fajence und Gläser; Manns- und Damestrauerkleider, nebst verschiedenem anderen Hausgeräthe. Wer von diesen Sachen zu kaufen Lust hat, der beliebe sich am gedachten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, in oben bemerkten Hause geneigtest einzufinden. Auch sollen nach dieser Auction eine gute Anzahl Bücher ebenfalls an den Meistbietenden verkauft werden, wovon gedruckte Verzeichnisse zu Schwerin, Rostock, Güstrow, Parchim, Malchin auf Herzogl. Postcomtoirs, und bieselbst zu Bützow bey dem Hrn. Candidat Klentz zu haben sind, welcher auch auswärtige Commißiones übernehmen wird. Bützow, den 17. April 1780.

15) Es soll den 24sten May und folgenden Tagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, zu Rostock in dem Hause der Demois. Burgmann, in der Blut-Strasse, der annoch übrige beträchtliche Büchervorrath derselben wayl. Hn. Vaters, Dr. und Profess. Theol. Burgmann, nach Auctionsgesetzen gegen baare Berichtigung in N. Zwdr. den Meistbietenden verkäuflich überlassen werden. Den darüber abgedruckten Catalogum wollen Herren Kaufliebhabere zu Rostock aus dem gedachten Hause, und zu Güstrow von dem Hrn. Notar. Livonius, jun. gefälligst ablangen lassen.

16) Auf der Insel Pöhl bey Wismar, auf dem Hofe Neuhof daselbst, sollen am 5ten Jun. und folgenden Tagen, drey Gespann Pferde, und Füllen, eine Anzahl gröstentheils durchgeseuchter Kühe, Ochsen, worunter sich 5 durchgeseuchte befinden, Stiere und Starken, auch Schweine und Federvieh; Stelenzeug, Ackergeräthe und Wagens, worunter ein Holsteinischer Kührwagen und Kariole befindlich; ferner allerley Mobilien und Hausgeräthe, auch Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisen, Betten und Leinzeug, imgleichen eine vorzüglich gute englische Schlaguhr, auch silberne Taschenuhr, in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zu voll verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am benannten Tage, daselbst Morgens um 9 Uhr, zahlreich einzufinden. Neuhof, den 16. May 1780.

17) Der Pensionarius Hr. Aven, zu grossen Upahl, ist gewilliget sein ganzes Inventarium, als Pferde, Ochsen, Kühe, etwas jung Vieh, Schweine, allerhand Art von Federvieh, auch sämtl. instrumenta rustica, und einige wirthschaftliche Meublen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu der 12te Jun. angesetzet. Wer von obernannten etwas zu erhandeln Lust hat, wolle sich am benannten Tage, Morgens gegen 9 Uhr gütigst einfinden.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Eine Bürgers Tochter, so sich von ihren rechtmäßigen Bräutigam schwängern lassen, selbiger aber, ohne alle Ursache sie böslich verlassen, und angeblich zu Schiffe gegangen, wünschet bey angesehenen und sonst guten Herrschaften etwa vier Wochen nach Johannis d. J.

im

im AmmenDienst zu treten. Wer also solche benöthiget, wolle deshalb bey der Herzogl. Intelligenz Expedition nähere Nachricht erwarten.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem adel. Hofe grossen Radum, nahe bey Sternberg, wird eine tüchtige Haushälterin verlanget, die zugleich für die Herrschaft kochen kann, und sich ein gutes Gehalt zu versprechen hat. Personen, so diesen Dienst sogleich antreten können, haben sich entweder auf dem Hofe daselbst, oder auch bey dem Kaufmann Hrn. Roland, in Sternberg zu melden, und werden die näheren Conditiones daselbst erfahren.

IX. Was verlohren.

1) Dem hiesigen Bauern Grimm, sind seit den 16ten März d. J. entlaufen: ein schwarzes 2jähriges Stuttfüllen, etwas senkrückig, und ein braunes 3jähriges Stuttfüllen mit etwas hängenden Ohren. Auf die bereits geschehene Anzeige ist bis dato keine Nachricht eingegangen. Es wird daher wiederholt ersuchet, wenn sie irgendwo angehalten sind, dem hiesigen Berechner Hn. Römer, davon Nachricht zu geben, welcher das etwanige Futtergeld bey der Abholung dankbarlich erstatten wird. Schwechow, im Amte Wittenburg.

X. Was gefunden.

1) Es sind vor etwa 8 Tage zu Bahlenhüschen beym Hrn. Oberförster Fleming, 2 Mutterfüllen, ein schwarzes und ein braunes, beyde mit einen kleinen Stern, und einjährig, angelaufen gekommen. Der Eigenthümer kann sie nach Erstattung der Kosten und gehörigen Legitimirung in Empfang nehmen.

XI. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

In der Stadt Ribnitz ist die nunmehr geendigte Inoculation der Hornviehseuche dermassen glücklich ausgefallen, daß von 190 eingeimpften Häuptern 166 durchgeseucht und nur 19 gestorben, 5 aber uninficirt geblieben sind. Was die natürliche Seuche anbelanget, so ist dieser Ort in Ansehung derselben nicht, wie in dem vorigen Avertissement angezeiget worden, in der Quarantaine, vielmehr wütet die Seuche daselbst so heftig, daß vorgestern 40 Häupter krank standen. Zu Pederstorf hat sie einen Stillstand, zu Bartelshagen hingegen sind von dem inoculirten Vieh abermalen einige Häupter krank geworden. Von Kuhlrade fehlet der weitere Bericht.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt fehlen von Löwenstorf, Langwitz, Basedow und Sievitz die weiteren Nachrichten gleichfalls.

Im Amte Dobberan hat zu Elmenhorst sich von einer Krankheit unter dem Vieh noch nichts weiter geäussert. Man schreibt dieserwegen das Sterben einiger Häupter daselbst, einer andern Ursache zu.

Im Amte Güstrow sind zu Wieck die am 25sten v. M. inoculirten 17 Häupter sämtlich durchgeseucht, und es sind daselbst am 8ten und 9ten dieses wiederum respective 19 und 8 Stück eingeimpft worden. Lüssow und Carow stehen seit dem 1sten dieses und Strisdorf seit dem 20sten v. M. in der Quarantaine, in welcher sich

Garlitz im Amte Zagenow seit den 24sten v. M. gleichfalls befindet.

Von Garlitz im Amte Wittenburg ist noch nichts weiter gemeldet.

Zu Vandekow im Amte Schwerin sind abermal 2 Häupter gestorben. Schwerin, den 18. May 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 18. May. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 17 May in Rost. N. ½ Last	72	—	39	—	36	—	50	—	44	—	29	—	32	—	24	—
— 19 in Guer. d. Schfl. N. ½.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
— 19 in Wismar, die Last	75	—	41	—	36	—	—	—	52	—	42	—	28	—	25	—
— 19 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 19 in Grabow, der gr. Schfl.	1	4	—	32	—	26	—	32	—	36	—	—	—	24	—	20
— 19 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
— 18 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0320
DFG

Anno 1780. 22tes Stück.

Sonnabends den 27. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Befehlen euch den gesammten von Zepelin Thürkowschen Gläubigern, auf weitere unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Advocati Klingender, nochmals hiemit gnädigst; eure in Händen habende Verschreibungen in beglaubter Abschrift zum Zweck der Verfertigung der von euch beliebten, und einigen Anwälden übertragenen Entwerfung einer Claßification eurer Forderungen nach ihrer Vorzüglichkeit, und Alter, annoch binnen 4 Wochen, peremtorischer Frist von heute angerechnet, & hinc inclusis feriis, sub priori eoque finali præjudicio, daß ihr sonst als simplices chirographarii sollet claßificiret, und eurer sonstigen Vorrechte, in Ansehung der übrigen Mitgläubiger verlustig erkläret werden, ad acta submisset einzureichen. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 6. May 1780.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Uns der Pächter Mahncke zu Retschow unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, an Unsere Beamte zu Dobberan ein Mandatum zur Ausbezahlung der, bey denenselben deponirten Gelder, des verstorbenen Pastoris Fidler, zu Retschow, an dessen Kinder erster Ehe zu erlassen, so befehlen Wir zuvorderst euch den gesammten Gläubigern des gedachten Pastoris Fidler, welche sich auf die unterm 11ten März 1776 erlassenen Citationen zur Angabe, und zum Beweise

se ihrer Ansprüche an obgedachte Gelder gemeldet haben, mittelst dieses peremtorie gnädigst; daß ihr binnen 6 Wochen inclusis feriis sub præjudicio, daß ihr sonst überall nicht weiter gehöret werden sollet, mit Legitimation eurer Anwälde bey constitutionsmäßiger Strafe eure Erklährung über das Gesuch des Anfangs gedachten Pächters Manecke, und eventualiter die Deduction der Erstigkeitsrechte eurer Forderungen ad acta übergeben sollet. Andem ꝛc. Gegeben Güstrow, den 22. April. 1780.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den, in der Nacht am 16ten auf den 17ten d. M. entwichenen Hof-Agenten Joseph Nathan Aaron, es sey, aus welchem Grunde es wolle Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeynen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung, und Bitte des Advocati Schnell, dieß ibst als bestellten actoris communis in der Nathan-Aaronschen Debit-Sache einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten August d. J. anberahmet mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directori, Vice-Directori und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig, und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usurus in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und, mittelst Producirung der Original Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Gläubiger, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden, präcludiret werden gewärtigen sollet. Wobey

1) den Debitoribus des ausgetretenen Schuldners, an niemanden, auch nicht an diejenigen, welche von diesem kurz vor seiner Flucht jura cessa erhalten haben mögten, etwas auszuzahlen sub pœna dupli anbefohlen und

2) denenjenigen, welche Pfänder von ihm besitzen, solche nicht zu veräussern, oder abzugeben sondern in termino præfixo davon Anzeige zu machen, bey Verlust des Pfand-Rechts ernstlich aufgegeben wird. Wornach ihr euch zu richten. Datum Suerin, den 25sten May 1750.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an den Nachlaß des verstorbenen Ritterschaftlichen Einnehmers Wettengel, zu Gadebusch, Ansprüche und Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem der Apotheker Krüger zu Gadebusch, als bestellter Curator der nachgelassenen Töchter des vorgenannten Einnehmers Wettengel, um Erkennung öffentlicher präclusivischen Ladungen zu dem Ende unterthänigst angesuchet, damit er von den passivis des verstorbenen völlige Kenntniß erlange, und demnächst über dessen cum beneficio inventarii nur angetretenen Nachlaß deliberiren, auch mit den Gläubigern in Unterhandlung treten könne, Wir solchem Petito deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 6ten Jun. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unseren Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directo-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0322
DFG

rectore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderung gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras in solle und mit bloßer Reservation specificquerer & quidation profitiren, und mittelst Producirung der Originalverschreibungen, und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 21sten Febr. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Kammer-Executoris Hartwig, und dessen hieselbst in der breiten Strasse belegenen Wohnbude, ex capite crediti, hypothecæ, vel alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Wir auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Lange und Conditors Koch qua tutoren der Kinder respective erster und zweyter Ehe genannten Defuncti, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Jun. a. c. angesetzet folglich jetziges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch also hiemit anädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen profitiret, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen oder sonst wie rechtens bescheiniget, demnächst aber das Weitere samt dem Bescheide gewärtiget. Endlich wird auch denjenigen, welche vom besagten Erblasser Pfänder in Händen haben, hiedurch angefüget, solche in præfixo bey Verlust des Pfandrechts anzugeben. Datum Rostock, den 2ten März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Imploriren derer Doctorum Lange und Frehse alhier, qua mandatariorum communium von Hobe, Gutendorfer Gläubiger, einen Terminum zur Rotulation der Acten dieses Debit-Wesens auf den 10 Julii a. c. berahmet. Citiren also Kraft gegenwärtigen sämmtliche an gedachten Concurs interessirende Creditores gnädigst, auch sub præjudicio, bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, per procuratorem zu erscheinen, und ernannte Acta zu rotuliren. Daneben wird denjenigen, welche Unserer Verordnung vom 17ten Januar laufenden Jahres noch nicht genüget, hiedurch freygegeben ihre deductiones prioritatis, 8 Tage vorher, sub finali præjudicio præclusionis anhero zu exhibiren, auch in so weit es etwa unterlassen, ihre Anwälde, bey unausbleiblicher Constitutions mäßiger Strafe, mittelst behufiger Vollmachten, gehörig ad Acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 6ten May 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Engelcken hieselbst, als gemeinsamen Anwaldes derer Adjudicatarien des Guts Gudekow, alle diejenigen, welche ex factis genannter

ter seiner Principalinn, oder auch aus denen mit der Adjudication ihnen zur Bezahlung assignirten Pöſten irgend weiter eine Ansprache an das Gut Gudckow, nebſt der Pertinenz Siden-Gudckow und das Bauerdorf Kockendorf Gudckower Antheils zu haben vermeynen, Kraft dieſes gnädigſt, und wollen: daß ſolche am 20ſten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geſchehener Meldung bey Unſern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte erſcheinen, ihre Forderungen und Anſprüche ſodann beſtimmt angeben, auch rechtlicher Art glaubhaft beſcheinigen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß ſie damit nicht weiter gehöret, ſondern cum impoſitione perpetui ſilentii gänzlich präcludiret werden ſollen. Es bleibt zugleich hiedurch unverhalten, daß Extrahent ſelbſt nachſtehende Creditores ad acta bekannt gemachet: als 1) Unſern hieſigen Juſtitz Rath Frehſe mit 4000 Rthl., 2) den Hofrath gleiches Namens allhier, mit 500 Rthlr., 3) den Hofrath Krüger zu Güſtrow mit 1000 Rthlr., 4) den Senatorem Schröder mit 3000 Rthlr., 5) die Curatores des jungen Riedel mit 500 Rthlr, und endlich 6) den Penſionarium Röver zu Gudckow an Vorſchuß-Geldern mit 1000 Rthlr. ſämtlich in R. Zwdr., dahero denn die jetzt genannte Gläubigere nicht nöthig haben, ſich ihrer obengeführten Forderungen halber, falls ſolche richtig angegeben worden, in dem berahmten Termino weiter zu melden. Datum Roſtock, den 9. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Magiſtrat zu Grabow.

1) Ad inſtantiam des Gaſtwirths Jochim Chriſtian Müller, imgleichen des Holzwärters Caſpar Luecke hieſelbſt werden alle diejenigen, welche an des erſtern beyde und des letztern eine auf dem Laſſanſchen Felde belegene, der hieſigen Stadtcämmerey verkaufte Hufen Landes exjure hypothecæ, crediti, protimiſeos, vel ex alio quocunque capite Anſprache machen zu können vermeynen, ad profitendum & liquidandum auf den 22ſten July d. J. peremtorie & ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen. Zugleich wird hiedurch nachricht ich bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des vorgedachten Gaſtwirths Müller, der Penſionarius Hr. Bühring zu Bodzien, ein Capital von 250 Rthlr. an Golde, und 200 Rthlr. R. Zwdr. und darauf 2 jährige Zinſen von ihm zu fordern habe, weſſalls letzterer, falls er dieſe Angabe richtig findet, weiterer Liquidation überhoben ſeyn kann; widrigenfalls aber keine Erſtattung der Koſten zu erwarten hat. Sign. Grabow, den 1. May 1780.

Burgermeiſter und Rath.

e) beym Magiſtrat zu Parchim.

1) Alle und jede, welche an die von der Frau von Lövenſtern geb Schwaſmann, zu Bützow, an den hieſigen Kaufmann Langfeldt bereits ſeit 1775, wieder käuflich überlaſſene nunmehro aber erb- und eigenthümlich verkaufte, allhier zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke, als

1. das in der Stavenkavel belegene volle Haus, nebſt denen dazu gehörigen Aeckern und Kavelntheil auf der groſſen Wieſe, auch binnen Pertinentien,

2. eine vor dem Creutzthor, beym kleinen Ihlvohl, belegene Scheune,

3. einen Garten vor dem Creutzthor auf den Lamtzfelde,

An Ueber-Aecker.

1. einen Camp vor den Creutzthor, vorne auf den Hufenſtücken zur Rechten, am Wege,

2. einen Camp daſelbſt zur Linken, am Wege,

3. ein viertel Morgen auf den Hufenſtücken, zwiſchen den Gärten bey dem Torfmohr nach dem Buchholz hin,

4. einen Camp Acker am Parſcher Wege.

An Wieſen.

1. eine Wieſe am Raſenbettſchen Wege, beym Bäckler,

2.

2. eine Wiese daselbst nach der warmen Dänze schietzend,
3. eine Wiese bey dem Rasenbette,
4. eine Wiese auf jenseit der Langendrockschen Brücke,
5. eine Wiese daselbst

Forderungen und Ansprüche haben, solche rühren her ex jure crediti, hypothecæ, retractus tam ex consanguinitate, quam ex vicinitate, werden hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie am 7ten Jun. d. J. des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath sich einfinden, und so dann ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren sollen. Parchim, den 28. März 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Teterow.

1) Wann in dem auf den 5. dieses anberahmt gewesenen termino transactionis eventualis deductionis prioritatis Höpnerscher Creditorum, die Anzahl der erschienenen Gläubiger so geringe gewesen, daß Magistratus bey den eintretenden Stadt-juribus, modo reluition der Höpnerschen Emphyteusis mit den geschehenen Vergleichsvorschlägen nicht völlig zum Stande kommen mögen: auch die Strisenowschen Erben deren Abfindung und Verzichtleistung ihrer Successionsrechte erforderlich geworden, sich nicht hinlänglich eingefunden haben; so werden alle diese vorgenannte hiemit nochmalen sub pœna purificandi præjudicii hinc præclusionis & consensus vorgeladen, auf den 5ten Jun. d. J. allhier in loco curiæ zu erscheinen, und wegen der gemachten Vorschläge weitere Unterhandlung zu pflegen, oder im Verwiederungsfall dessen zu erfahren, daß ferner geschehen soll was Rechtens seyn wird. Datum Jussu Senatus. Teterow, den 10. May 1780.

Burgermeister und Rath.

g) beym Magistrat zu Wahren.

1) Wann die Wittwe Schwarzen, ihr zwischen dem Chirurgo Russen und der Demois. Brabandten, in einer Quergasse belegenes Wohnhaus, an den Tuchmacher Caspar Jagt verkauft hat; so werden alle und jede, welche am vorgedachten Hause ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, am 15ten Jun. d. J. allhier zu Rath-Hause, um 9 Uhr, Vormittags, ihre Forderungen anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Wahren, den 23. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Da der Bürger und Baumann, Carl Plog, unlängst mit Tode abgegangen, so werden desselben gesammte dessen Erben hiedurch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret, am 2ten Jun. d. J. vor Gericht zu erscheinen, sich so dann in Termino gehörig zu legitimiren, ihre etwanige Ansprache gebührend zu bescheinigen, und sodann Bescheides zu gewärtigen. Sign. Warin, den 2. May 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Es werden alle und jede, welche an die Schutzjuden, Meyer Aaron und Levin Jacob, auch deren allhier belegenen Wohnhäuser cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit peremtorie ac sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, am 5ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte unausbleiblich zu erscheinen, ihre angedachte Schutzjuden Meyer Aaron und Levin Jacob habenden Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu verificiren, deren Vorschläge und eventualiter anerbotene cessionem bonorum zu vernehmen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 3ten April 1780.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

k) beym Amtsgericht zu Rühn.

1) Wann der Schmied Hoff, hieselbst zu Rühn und dessen Stiefvater Schmied Steffenhagen,

hagen, so sehr in Abgang ihres Vermögens gerathen sind, daß sie die hiesige Schmiede nicht länger halten können, und von Gerichts wegen deren sämtliche Effecten, zur Sicherheit der Gläubiger öffentlich verkauft worden: so werden solche nunmehro, sub præjudicio præcluſi, & perpetui ſilentii auf den 7ten Jun. d. J. ad profitendum & liquidandum vors hiesige Amtsgericht zu erscheinen vorgeladen: und da sämtliche ad acta bekannte Gläubiger bloſſe Echyrographarii sind, welche ohne Unterscheid pro rata verlieren müſſen: so haben solche, zur Ersparung mehrerer Unkoſten, ſelbſt in termino liquidationis die Distribution der insufficienten Maſſe zu gewärtigen, und zu diesem Zweck ihren etwanigen Bevollmächtigten die Gewalt zu ertheilen gegen Empfang ihrer rata ad acta zu quitiren. Amt Rühn, den 6. April 1780.

l) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an das am Kellerswalde belegene und der Wittwe des vormaligen Eigenthümers zu groſſen Siemen, der Madame Müller zugehörige Wohnhaus, irgend einige Anſprache, ex capite dominii, crediti hypothecæ vel ex quacunque alia cauſa, machen zu können vermeynen, werden hiedurch zum erſten, zweyten und dritten male, mithin peremtorie vorgeladen, am 18ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hieſigem Amtsgerichte zu erſcheinen und ihre etwanigen Anſprüche ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii anzugeben. Doberan, den 3. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

m) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Der Schreiber Nicolaus Ernſt Dabel, iſt auf dem Domanial-Hofe Bröbrow hieſigen Amtes verſtorben. Zu deſſelben geringen Verlaſſenſchaft, welcher ſo fort gerichtlich inventiret worden; werden alle und jede, welche an dieſem Nachlaß durch Erbrecht oder ſonſtige Art, Anſprache und Forderungen zu machen glauben, hiedurch peremtorie citiret, am 8ten Jul. d. J. Vormittags um 10 Uhr, beym Herzogl. Amte zuerſcheinen, ſich reſp. wegen ihres Erbrechts gehörig zu legitimiren, und ihre etwanige Forderungen rechtlich anzugeben und zu beſcheinigen. Sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii. Signatum Schwaan, den 6. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

n) beym Wayſengericht zu Sternberg.

1) Alle und jede, welche an den geringfügigen, bloß in einer Hausbude beſtehenden Nachlaſſe, des ohnlängſt hieſelbſt verſtorbenen Maurers, Georg Adam Jehring, ex capite hæreditatis, vel crediti, Anſprache zu machen haben; werden Kraft dieſes, ein für allemal, hinc peremtorie citiret und geladen, am 24ſten Jun. d. J. Vormittags vor uns hieſelbſt ad profitendum & liquidandum credita unausbleiblich auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, zu erſcheinen, auch ihre etwanigen Forderungen zugleich rechtlicher Art zu beſcheinigen. Datum Sternberg, den 13. May 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt, als zum Waiſengerichte Verordnete.

o) beym Wayſen-Gericht zu Teterow.

1) Zur endlichen Regulirung der Stockmanſchen Sterbebude, werden diejenigen Stockmanſchen Creditores die ihre gemachten Anſprüche zur Zeit nicht genugſam beſcheiniget haben; ſub præjudicio angefordert ihre Beweiſe annoch längſtens binnen 3 Wochen ad acta beyzubringen. Imgleichen daneben ein Terminus zum Verſuch gütlicher Auskunft auf den 2ten Jun. anzuberahmen ſtehet: Citiren demnach wir des Endzwecks alle und jede Stockmannſchen creditores ſub pœna conſenſus hiemit auf vorgedachter Diet Morgens um 9 Uhr, in curia hieſelbſt zu erſcheinen, und die Vergleichs-Vorſchläge, welche entweder von den Erben des Defuncti Stockmar die hiermit ebenmäßig ſub præjudicio vorgeladen werden, oder von Waiſen-Gerichtswegen alda vorgeleget werden ſollen, entgegen zu nehmen, und Unterhandlung zu pflegen, oder im Entſtehungsfall

fall der Güte das Weitere rechtlich zu gewärtigen. Sign. Teterow, den 29. April 1780.
Waisengericht hieselbst.

p) beym Waisengericht zu Malchin.

1) Alle und jede, so an dem Nachlaß des allhier verstorbenen Schusters, Zacharias Pahl, und dessen Ehefrau gebornen Rädern gegründete Ansprache zu machen haben, werden hiedurch bey Strafe des Stillschweigens und der Präclusion geladen, den 3ten Jun. d. J. vor hiesigem Waisengericht zu erscheinen, und ihre Forderungen sodann anzugeben und rechtlicher Art zu verificiren.

Zugleich ist auch besagte Tagefahrt zum Verkauf des Pahlschen Wohnhauses berahmt, und kann derjenige, welcher mehr als die gebote 206 Rthlr. N. Zwdr. offeriret, nach Befinden des Zuschlages gewärtig seyn. Malchin, den 21. April. 1780.
Verordnetes Waisengericht.

q) beym Communion-Gericht zu Rühn.

1) Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, über das Vermögen des Pächters Schwartzkopf, und dessen Ehefrau, Anne Ilse gebornen Gressow, zu Rühn im Amte Marnitz, Concursum zu eröfnen, und dann terminus ad profitendum & liquidandum, nec non prioritatem deducendam, auf den 3ten Jun. d. J. anberahmet worden; als werden alle diejenigen, welche an das Vermögen dieser beyden Eheleute, aus irgend einem Grunde, eine Forderung zu haben vermeynen, vorgeladen, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Communion-Hofe zu Rühn, zu erscheinen, ihre Forderung anzubringen, und mittelst der, etwa habenden Originalien zu liquidiren, auch demnächst ihre habende prioritæt, ad protocollum auszuführen, mit der angehängten Verwarnung, daß diejenigen, so nicht erscheinen, auf ewig von dieser Concursmassa abgewiesen werden sollen. Decret. Marnitz u. Möllenbeck, den 21. April 1780.
Communion-Gericht zu Rühn.

r) beym Herzogl. Kriegs-Gericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Frau Hauptmannin Bodinus geb. Santmann, aus irgend einem Rechte Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit peremtorie vorgeladen, am 26sten Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, bey der zur Berichtigung dieses Nachlasses verordneten Commißion in meiner des Ober-Auditeurs Hofraths Reuß Wohnung hieselbst, ihre Forderungen rechts begründet einzubringen, bey Strafe sonst weiter nicht damit gehöret, sondern zum steten Stillschweigen verwiesen zu werden; wobey zugleich den bereits ad acta bekannt gewordenen Gläubigern, Hr. Advocat Pitschner, Hr. Regiments-Feldscher Lembcke, Hr. Controlleur Pauli, Hr. Kellermeister Braunwald, Kaufleuten Gebrüderen Hrn. Kütemeyer, Kaufmann Hr. Martinßen, Galanteriehändler Hr. Dufressne, Weinschenker Hr. Uhl, Apothekeren Hrn. Niedt und Hrn. Klockmann, und Constable Nölting, eröfnet wird, daß es ihrer Seits keiner weitern Meldung bedarf. Schwerin, den 24. April 1780.
A. v. Creutzburg, Capitain. A. H. Reuß.

s) beym Herzogl. Burg- und Domgericht Güstrow.

1) Es werden alle und jede, welche an den Schneidermeister Wolwagen, ex quocunque capite vel causa es nur immer seyn mag, Ansprache zu machen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, sich am 6ten Jun. d. J. aufs Herzogl. Gericht der Burg- und Domfreyheit zu gestellen, ihre Forderungen gehörig zu profitiren und zu liquidiren, die Vorschläge zu ihrer Befriedigung von Convocante anzuhören, und darnächst weitern Bescheides zu gewärtigen. Alles bey Strafe der Ausschliessung und eines ewigen Stillschweigens. Sign. Güstrow, im Herzogl. Burg- und Domgericht, den 13. May 1780.

t)

t) beym Dohm Capittel-Gericht zu Schwerin

1) Ad instantiam des Dom-Capittels Einwohners und Kaufmanns, Joseph Ferdinand Berber, werden von wegen eines Schwerinschen Domcapitel Gerichts alle und jede, welche an das von ihm an den Sattler, Joh. Georg Loloff, aus freyer Hand verkaufte, hieselbst zwischen den Häusern des Brauers Bischwang und Schuster Wendt belegene Wohnhaus, nebst Hof und Garten-Platz, ex quocunque capite vel causa Anspruch machen zu können glauben, sub pœna præclusi & perpetui silentii am 7ten Jun. d. J auf der Superintendentur zu erscheinen vorgeladen. Schwerin, den 4. März 1780.

u) beym Patrimonial-Gericht zu Guthendorf.

1) Alle, welche sich als nächste Erben der ohne Kinder verstorbenen Ehefrau, des zu Guthendorf auf dem Altentheile sitzenden Hans Schäncke, Namens Magdalena Melms, zu legitimiren im Stande sind, werden zur Darlegung ihres Erbschaftsrechts, die Creditores der Defunctä aber, zur Profession ihrer Forderungen, sub pœna præclusi, so wie ihre etwanige Debitores zur Anzeige deßen, was sie schuldig sind bey Strafe des doppelten, auf den 3. Jun. vor dem Patrimonialgericht zu Guthendorf citirt. Bis jetzt haben den Theils schon inventirten Nachlaß, der verstorbenen Bruder, der Kastenmann Melms aus Ehmkenhagen, und ein Bruders Sohn, der Mühlenbursch Friederich Melms aus Ribnitz jedoch ohne alle Legitimation als Erben in Anspruch genommen und daß noch eine Schwestertochter der Defunctä eine verehelichte Wendorf zu Borg bey Ribnitz wohne, angezeigt. Guthendorf, den 2. May 1780.

Patrimonial hieselbst.

v) beym adel. Gericht zu Beselin.

1) Da der Hausmann, Jochim Buck, zu Freesendorf, wegen seines Unvermögens abgesetzet worden; so werden, wiewol sein Vermögen bey weiten nicht zur Ergänzung der Hofwehre hinreichend ist, dennoch alle und jede, die an ihn Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, sich bey Strafe eines ewigen Stillschweigens am 10ten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gerichte einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und zu verificiren, demnächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen. Decret. Beselin, den 6. May 1780.

Adel. Gericht daselbst.

w) beym adel. Gericht zu Rustrow.

1) Wann in dem vorgestrigen Termino zwar die Creditores des verstorbenen Schreibers Kolmeier sich gemeldet, deßen etwanige Erben aber nicht erschienen sind; statt deßen hingegen ein Schreiben des Pensionarii Lorentz zu Wendorf, als angeblichen Vormunde, zwar Schwesterkinder des Defuncti ad acta eingegangen: so werden übrigens gesammte Erben sub pœna purificandi præjudicii præclusionis anderweit vorgeladen, sich zum Zweck der Legitimation und Abgabe ihrer über die liquiditen Forderungen nöthigen Erklärungen, den 12ten Jun. in loco judicii Morgens 10 Uhr, hieselbst zu sistiren, und die weitere rechtliche Regulirung und Beendigung dieser Sache gewärtig zu seyn. Zugleich wird denen Erben hiemit eröfnet, wie unterm heutigen Dato der Verkauf des von Defuncto nachgelassenen Pferdes zu Ersparung der Futterung legali modo verfüget, und actuario judicii aufgegeben, das dafür erhobene Geld ad depositum judiciale zu liefern. Sign. Rustrow, den 10. May 1780. Adel. Gericht.

*** *** ***

1) Zur Eröfnung und Publication eines von der jüngst zu Wendorf verstorbenen Demoiselle, Anna Catharina Klüssen, bey mir deponirten Testaments, ist Terminus auf den 2ten Jun. d. J. festgesetzet. Alle so daran als intestato oder sonst ein Interesse zu haben vermeinen, wollen sich zu dem angesetzten Zweck am ermeldetem Tage, Vormittags um

um 10 Uhr, in meiner Behausung hieselbst einfinden, und die unauszusetzende Publication besagten Testaments gewärtigen. Sternberg, den 13. May 1780.

F. C. Tausch, Conf.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadtgericht zu Warin.

1) Wann der Bürger und Leinweber, Adam Amerpohl, nebst Frau und Kinder Schulden halber heimlich davon gegangen, und darauf dessen verlassene wenige Sachen so fort inventiret und in gerichtliche Verwahrsam genommen worden: als wird gedachter Weber Amerpohl, hiedurch öffentlich citiret, sich am 5ten Jun. d. J. vor diesem Herzogl. Stadtgericht, Morgens 9 Uhr zu gestellen, und wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, sub præjudicio, im Fall er nicht erscheinet, der Concurs gegen ihn erreget, seine Sachen öffentlich versilbert und Creditores so viel möglich daraus befriediget werden sollen. Zugleich werden so wol diejenigen, welche mehr gemeldeten Amerpohl Garn zur Verfertigung eines Leinewands oder andern Zeuges eingeliefert, als auch diejenigen, welche demselben sonst creditiret, und an dem in Verwahrsam genommenen Verlaß desselben irgend eine Ansprache haben, sub pœna præcluſi & perpetui silentii hiemit vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, vor Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, ihre Ansprache rechtlicher Art nach zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen und präcludiret werden. Warin, den 9. May 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Da es scheinet, daß einige sich von dem jetzo im Druck befindlichen Handbuch für die Geistlichkeit einen nachtheiligen ganz irrigen Begrif machen und wol gar ein geistliches Buch darunter verstehen; so findet man nöthig, hiedurch den vollständigen Titel und den ganzen Plan des Buchs bekannt zu machen. Der Titel ist: Handbuch für die Ehrn Geistlichkeit in den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen (mit Ausnahme der ihre besondere Verfassung habenden Ehrn Geistlichkeit in Rostock) bey kirchlichen und bürgerlichen Vorkommenheiten, mit einiger Erweiterung zum allgemeinen Gebrauch, besonders für Kirchen-Patronen und Eingepfarrete, Richter, Advocaten und Parteyen, aus Landes-Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten heutiger Gültigkeit verfasset. Schwerin, den 8. May 1780. Der Plan oder summarische Inhalt aber ist folgender:

Tit. I. von Kirchen-Gesetzen.
Tit. II. von Kirchen Gerichten.
Tit. III. von piis Corporibus, insonderheit von Steuerfreiheit derselben, von Priorität derselben in Concursen, von Verjährungs-Rechten derselben.
Tit. IV. von Kirchen-Visitationen.
Tit. V. von Synodis.
Tit. VI. von Fest- und Feiertägen, insonderheit von Oster-Fest; von Buß und Bettägen; von andern Feiertägen; von Sabbaths-Feier.
Tit. VII. von Kirchen- und Pfarrwesen, insonderheit von Kirchen- und Pfarrgebäuden, Kirchen- und Pfarr-Hackelwerken und andern Befriedigungen, auch Kirchhöfen, und deren Bauten, Reparaturen und Conservation; von Kirchen- und Pfarr-Hölzungen auch andern Kirchen- und Pfarr-Ländereyen, Meliorationskosten und Pacht-Contracten; von Kirchen- und Pfarr-Prästandis; von Kirchen-Stuhl-Sachen.
Specialia von Kirchen-Stuhl-Sachen in Schwerin.

Von Kirchen-Geldern und Kirchen-Rechnungen; von Kirchen-Zucht; von Kirchen-Processen; von Pfarr-Vacanzen und dem Gnaden-Jahr. s. Prediger-Wittwen.
Specialia von den Parochial-Gränzen in Schwerin.
Tit. VIII. vom Schulwesen.
Tit. IX. von geistlichen und Kirchen-Aemtern, insonderheit von Superintendenturen, und Superintendenten; von Präposituren und Präpositis; von Predig-Amt und Predigern, insonderheit von denen, die sich des Predig-Amts fähig machen wollen; von Beruf- und Bestellung der Prediger;
Einige besondere Vorschriften für und wider die Prediger;
vom Foro oder dem Gerichtsstande der Prediger; von Einkünften und Hebungen der Prediger; von Immunitäten und Freiheiten der Prediger; von Prediger-Wittwen, Pfarr-Vacanzen und dem Gnaden-Jahr. Von Küstern.
Tit. X. von Tauf-Sachen.
Tit. XI. von Beicht- und Communion-Sachen.
Tit. XII. von Ehe-Sachen.
Tit. XIII. von Begräbniß-Sachen.

Alle diese Titel sind aus den allerneuesten General- und Special-Landes-Gesetzen und andern Materialien mit solcher Pünktlichkeit und Zuverläßigkeit ausgeführet, daß die Herren Geistlichen alle ihre bisherige ähnliche Sammlungen, die ihnen doch nie Genüge leisten werden, sicher bey Seite legen können, und in allen und jeden Fällen, die ihnen in ihrem geistlichen Stande, ausser dem Bezirk der Theologie und des bloßen Rituals, vorkommen, nicht leicht vergeblich zu diesem Handbuch recurriren werden, in welchem sie gewiß nicht weniger, wol aber ungleich mehr nützliches zu ihrem täglichen Gebrauch finden werden, als sie sich darin vielleicht vermuthen sind. Zur Empfehlung dienet dies, daß dies Buch nicht ohne vorgängige höhere Approbation zum Druck bestimmet worden, und daß Ihro Herzogl. Durchl. nach genommener höchsteigener Einsicht, gnädigst zu resolviren geruhet haben, dies Buch für jede Ihrer Herzoglichen Patronat-Pfarren aus dem Kirchen-Aerario, solchergestalt, daß die reichern Aeraria die Aermern mit übertragen müssen, anschaffen und die Bezahlung, die in 24. ßl. fürs Exemplar bestehen wird, pränumeriren zu lassen. Schwerin, den 26. May 1780.

IV. Abscheid.

1) Purificato in proclamatibus de 16. Octbr. a. p. comminato præjudicio, werden alle diejenigen, welche an den 6 Hauswirthen und Guts-Unterthanen in dem hiesigen Dorfe Metzen, als Heinrich Grimm, Johann Heinrich Jhns, Caspar Dübrock, Johann Peter Schweimann, Johann Dübrock, und Jürgen Heinrich Stender, Forderungen machen zu können, sich berechtiget gehalten, in termino de Nov. a. p. aber sich nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen nunmehro gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Denen sich bereits gemeldeten Creditoribus aber wird zugleich bekannt gemacht, daß zur gänzlichen Reguli rung und Hinlegung der Debitsache vorstehender 6 Metzer Hauswirthe, Terminus auf den 6ten Jun. d. J. anberahmet worden, und werden sie am benannten Tage, frühe um 10 Uhr, zu erscheinen hiedurch vorgeladen, sub præjudicio: daß die Nichterscheinende für befriedigt gehalten, und ausgeschlossen werden sollen. Holdorf, den 4ten April 1780.

Freyherl. Lützowsches Gericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Es ist der 13te Jun. d. J. zur öffentlichen Verpachtung des im Amte Dargun belegenen und auf Johannis 1781 aus der Pacht fallen-

fallenden Hofes, kleinen Wuestenfelde, bey Herzogl. Cammer anberahmet. Die Pachtliebhabere können das Gut in Augenschein nehmen, und die Bedingungen in der Herzogl. Cammer-Registratur vorhero einsehen; hiernächst am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich vor Herzogl. Cammer einfinden, ihren Bot thun, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden der Hof, bis auf höchste Ratification zugeschlagen wird. Diejenigen von den Pachtliebhabern, welche nicht unter Herzoglicher Cammer ansäßig sind, haben sich wegen der Sicherheit des Zuzugs auf eine baare Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. oder auf eine annehmliche Bürgschaft in termino anzuschicken. Schwerin, den 18. May 1780.

2) Zur anderweiten Verpachtung des hiesigen Stadthofes Piside nebst der Ziegel- und Kalkbrennerey, von Trinitatis 1781 an, ist der 2te Junius dieses Jahrs anberahmet. Liebhabere werden ersuchet, sich alsdann um 9 Uhr Vormittags auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß diese Pachtung dem annehmlich Meistbietenden gegen zulängliche Sicherheits-Bestellung wegen des Zuzuges zugeschlagen werde. Die Bedingungen können täglich bey der Cämmerey eingesehen werden. Malchin den 8ten April 1780.

Burgermeister und Rath.

3) Da zur Verpachtung der in dem Rostockschen Closter-Gute Volckenshagen belegenen Windmühle cum pertinentiis von Johannis dieses Jahres an, Terminus auf den 5ten Jun. d. J. des Morgens 10 Uhr, im Closter auf der grossen Stube daselbst anberahmet; so können Pachtliebhabere diese Windmühle, den dazu gehörigen Wohnkathen und dabey befindlichen Acker von 2 Scheffel Aussaat und Garten vorhero besehen, und 14 tage, vor dem angesetzten Termin, bey dem Hrn. Closter-Probst in Rostock, von den Pachtconditionen und sonsten weitere Nachricht erhalten. Rostock, den 22. April 1780.

VI. Was zu verkaufen.

1) Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erbe zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleswig Holstein.

Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wir zum Pommerschen Hofgericht verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit zu wissen: demnach dem Königl. Hofgericht der wohlehrenveste und wohlgelahrte Königl. Advocatus Fisci Butzow, als gemeiner Anwald des von Kahlden Daskowschen Concursus supplicando zu vernehmen gegeben, wie die Pachtjahre der Daskowschen Güter in termino trinitatis 1781 sich endigten und Creditores ihm übertragen, den Verkauf derselben, oder in dessen Ermangelung eine neue Pachtung durch den Aufboth zu bewerkstelligen, so wollte er bitten, ihm die erforderlichen Proclamata ausfertigen zu lassen.

Wann wir nun diesem Gesuch nicht entstehen mögen: als citiren, heischen und laden Kraft tragenden Amts, Wir hiedurch alle diejenigen, welche die ehemaligen von Kahldenschen Güter Daskow und Berenshagen mit dem Bauerdorfe alten Willershagen und Dettmannsdorf auch übrige Pertinenzien, käuflich zu erstehen, oder auch bey Nichterreichung des Verkaufs selbige aufs neue zu pachten Genüge finden, daß sie den 18ten März, den 29sten April und den 9ten Junii hujus anni, Morgens um 10 Uhr, vor dem Königl. Hof-Gericht erscheinen, und ihren Bot nach den entworfenen Kauf- oder auch Pachtbedingungen ad protocollum abgeben und bey befundener dessen Annehmlichkeit den Zuschlag gewärtigen mögen. Datum Greifswald, den 3. Febr. 1780.

Von wegen des Königl. Hofgerichts subs. Platen, Director.

2) Demnach die von dem hiesigen Kaufmann Frehse, als debitore communi auf so

mancherley Art intendirte Hintertreibung des Verkaufs seines allhie in der Mühlenstrasse belegenen Wohnhauses gegenwärtig beyseitiget, und ein neuer Terminus zum Verkauf desselben, auf den 14ten Jun. d. J. von E. E. Rath angesetzet ist; so wollen sich die Kaufliebhabere alsdann zu Rathhause anfinden, und bey befundener Annehmlichkeit des pretii offerendi des Zuschlages gewiß gewärtigen. Güstrow, den 24. April 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Auf Niemanns Hofe vor dem Schnoien Thor zu Güstrow, sollen am 5ten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, und so ferne, 8 Pferde, 6 ungeseuche Zugochsen, 14 Kühe, welche mehrentheils durchgeseucht sind, auch einige Starken und Kälber, und überhaupt alle instrumenta rustica nebst verschiedenen andern Mobilien öffentlich meistbietend, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Güstrow, den 17. May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Wann am 15ten des nächstkommenden Juny Monats, in dem Sterbhause des zu Röbel, verstorbenen Rathmanns Schröder, nicht nur etliche 20 Morgen Aecker, und 3 Scheunen, so vor dem Thor belegen, sondern auch Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine und Schafe, samt Silber, Zinn, Kupfer, Meßing und Leinen-Zeug, imgleichen einige Kleidungsstücke, und Gewehr, mit sonstigen Hausgeräth, und mit einer Menge Fahl- Kalb- und Sohlleder ꝛc. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so werden Kaufliebhabere hiedurch von mir ersuchet, sich am gedachten Tage, als den 15ten Jun. d. J. in des verstorbenen Senatoris Schröder Behausung zu Röbel einzufinden, und nach geschehenen Bot und Ueberbot den Zuschlag zu gewärtigen. Güstrow, den 22. May 1780.

W. C. Krüger, als zur Regulirung und Richtigstellung der Verlassenschaft des zu Röbel verstorbenen Rathmanns Schröder gnädigst ernannter Commissarius.

5) Wann ich gewillet, meine Wirthschaft nieder zulegen, und mein Inventarium öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zu verkaufen, und dazu den 2ten und 3ten Jun. d. J. angesetzet habe; so ersuche Kaufliebhabere mich sodann zahlreich allhier auf dem Hofe zu groß Guthendorf, mit ihren Zuspruch zu beehren. In der Auction kommen vor: Gutsch- Bau- und andere Pferde, Füllen ins 1ste bis 4te Jahr, eine 4sitzige Gutsche, geseuchtes und ungeseuchtes Rindvieh, als Zug-Ochsen, Holländerkühe, Bollen, Stiet, Starken und Kälber, Schweine, Schaafe, Tauben und ander Federvieh; Bau- und andere Wägen, Hacken, Pflüge, Eggen und andere zum Ackerbau und Haushaltung nöthige Instrumenta; verschiedene eschene Bretter und was sonst vorfällt. Sollte vor der Auction jemand eine Parthey Holländ tkühe, Ochsen und andere vorbenannte Sachen, auch die Bretter aus der Hand kaufen wollen, wird derselbe die Güte haben, sich zuvor deshalb bey mir zu melden und Handlung zu pflegen, da er sich dann der billigsten Preise versichert halten kann. Hof Guthendorf, bey Marlow, den 17. May 1780. Michaelsen, Venson.

6) In dem Hause des wayl. Hrn. Doctoris Ackermann, soll den 5ten Jun. d. J. eine auserlesene Sammlung von Juristischen Büchern, Mecklenburgischen Schriften, und eine selecte Sammlung juristischer Disputationen und anderer Büchern, auch ein Acten-Schrank mit Gläsern Thüren und einige Repositoria öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. zu voll verkaufet werden. Der Catalogus ist zu Rostock, Bützow, Güstrow, und Ludewigslust, auf den Herzogl. Post-Comtoirs und hieselbst in Schwerin bey dem Auctionair Hrn. Ahrens gratis zu haben; von welchen die resp. Liebhabere ersuchet werden, ihn abholen zu lassen. Schwerin, den 22. April 1780.

7) Am 1sten Jun. d. J. sollen auf dem adelichen Hofe zu Schorsau, ohnweit Teterow,

Pferde,

Pferde, verschiedener, insonderheit auch hellbraunen Farben, von einer sehr guten und dauerhaften Race, darunter ein recht schöner 6jähriger hellbrauner Hengst, aus einem vortreflichen Mecklenburgischen Gestüte, mit befindlich ist; auch Ochsen und Kühe, imgleichen Schweine und instrumenta rustica, benebst Betten und anderen diversen Sachen, öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere werden demnach gebeten, sich am genannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst beliebigst einzufinden. Schorsau, den 8. May 1780.

8) Am 5ten Jun. d. J. und den darauf folgenden Tagen, sollen auf dem Hofe zu Klentz verschiedene Pferde, als ein aus vier ganz gleichen Schimmeln bestehendes Gutsch-Gespann und vier andere Gespanne, auch eine beträchtliche Anzahl Füllen, 12 Stück durchgeseuchte Ochsen, allerhand jüstes Vieh, Schweine und Federvieh, eine 4sitzige Gutsche, eine Chaise, verschiedene beschlagene auch Blok- und Erndtewagens und sonstige instrumenta rustica, ferner Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Spiegel, Schränke, Tische, Stühle, Coffers, Bettstellen, Commoden, allerhand hölzern Geräth und endlich auch Betten, Kleider, Leinewand, Drell, Garn und sonst verschiedene Sachen öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich an den bemeldeten Tagen fleißig daselbst einfinden. Güstrow, den 2. May 1780.

9) Auf dem adel. Hofe zu Vehlböcken, eine kleine Meile von Gadebusch belegen, sollen am 8ten Jun. d. J. öffentlich gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden einige Kühe und Kälber, ein beschlagener Wagen und sonstige instrumenta rustica, auch Mobilien als Tische, Stühle, Bänke, Betten und Bettstellen, Koffres, Tragekasten, und Schränke, nicht weniger einige Holländer-Geräthschaften, als Bütten und Balgen ꝛc. verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich daher an oben benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Vehlböcken, einzufinden belieben. Vehlböcken, den 18ten May 1780.

10) Zu Brunsberg, eine Meile von Güstrow, soll am 14ten Jun. eine Auction gehalten werden, von durchgeseuchten Kühen, einige durchgeseuchte und ungeseuchte Ochsen, Pferde, Schweine, einige Wagens, auch Hausgeräth. Liebhabere werden ersucht, sich des Morgens 9 Uhr, einzufinden.

11) Auf der Insel Pöhl bey Wismar, auf dem Hofe Neuhof daselbst, sollen am 5ten Jun. und folgenden Tagen, drey Gespann Pferde, und Füllen, eine Anzahl größtentheils durchgeseuchter Kühe, Ochsen, worunter sich 5 durchgeseuchte befinden, Stiere und Starken, auch Schweine und Federvieh; Sielenzeug, Ackergeräthe und Wagens, worunter ein Holsteinischer Kührwagen und Kariole befindlich; ferner allerley Mobilien und Hausgeräthe, auch Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisen, Betten und Leinzeug, imgleichen eine vorzüglich gute englische Schlaguhr, auch silberne Taschenuhr, in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. zu voll verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich am benannten Tage, daselbst Morgens um 9 Uhr, zahlreich einzufinden. Neuhof, d. 16. May 1780.

12) Es soll am 8ten Jun. d. J. auf dem Hofe zu Bassentien, eine halbe Meile von Neu-Brandenburg und Pentzlin belegen, ein Vorrath von guten Zugochsen, Kühen, Stieren und Starken, öffentlich gegen Bezahlung in alten Golde verkaufet werden; dahero Kaufliebhabere am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einzufinden ersucht werden. Penzlin, den 19. May 1780.

13) In der Kuetemeyerschen Handlung hieselbst, ist aufrichtig Frischer Egerscher, Seidschützer oder bitter, Pyrmonter und Selzer-Brunnen, um billigen Preis zu haben; sie hofft um so mehr vielen Zuspruch, da sie alle Gattungen von benannten Brunnen, directe

zur Achse von den Quellen kommen lassen. Schwerin, den 22. May 1780.

14) Der Hr. Apoteker Peter Hinrich Ahrens, hat in diesen Tagen verschiedene Sorten, von Mineral-Wassern, durch eigene Fuhren von den Quellen, als Pyrmonter, Selterser und Seidlitzer Bitter-Wasser erhalten, und erwartet in nächsten Tagen noch eine Zufuhr von Fachinger, und Wißbader Wasser, recommandiret sich den respect. Liebhabern bestens und versichert davon die billigsten Preisen. Wismar, den 19. May 1780.

15) Zu Crümmel, sollen am 13ten Jun. d. J. in öffentlicher Auction folgende Sachen gegen baare Bezahlung in guten Golde verkauft werden: 50 Stück gute Zugochsen, 60 bis 70 Stück milchende Kühe, 40 bis 50 Stück junges Vieh, 30 Stück Pferde und Füllen von vorzüglicher guter Race, von verschiedenen Jahren und Couleuren; Schweine und Federvieh, instrumenta rustica als Wagens, Hacken, Pflüge, Eggen ꝛc. Betten, Stühle und einiges Hausgeräth. Kaufliebhabere werden ersuchet sich geneigt einzufinden. Crümmel, den 20. May 2780.

16) Auf dem Hofe Gostorf, bey Grevismühlen, soll am 12. Jun. d. J. Vieh, Fahrnis und allerhand Mobilien auch Silber, worunter ein vollständiges Caffee- und Theeservice, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisenzeug, Betten, Leinwand ꝛc. meistbietend und für baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere werden ersucht, sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst zahlreich einzufinden. Gostorf, den 20. May 1780.

17) Zu Catelbogen nahe bey Bützow, sollen am 2ten Jun. d. J. Pferde, Ochsen, Kühe (die Ochsen und Kühe sind durchgeseucht) und Schweine verkauft werden; Kaufliebhabere wollen sich am genannten Tage, daselbst einfinden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Von hochpreißl. Herzogl. Regierung ist der vormalige Hof- u. Landgerichts-Executor Livonius, zu Güstrow, wegen der, in seinem Amtsbetrieb, veruntreueten Gelder, nachdem er seines Dienstes entsetzet, zur lebens wierigen Zucht-Hausstrafe verurtheilet, auch laut eingegangenen Berichts nach Dömitz abgeführet worden. Schwerin, den 23. May 1780.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Der Herr Oberstl. von Quitzow auf Zeberin, verlanget auf Michaelis einen unbeweibten Jäger, der beglaubte Zeugnisse seiner guten Aufführung und Treue vorzeigen kann, und Lust hat junges Holz zuzuziehen. Wer hierzu Lust hat, kann sich auf dem adel. Hofe zu Zeberin melden. Zeberin, den 15. May 1780.

IX. Was verlohren.

1) Amt Eldena. Dem Schulzen Jochim Schröder in Cahrentz, ist vor etwa 3 Wochen, eine 3jährige schwarze Stutte mit einen kleinen Stern vor dem Kopf, auf der Nase einen kleinen weisen Fleck, und zwischen denen Lenden einige greißliche Haare, auch nur kurze Ohren habend, von der Weyde entlaufen, und hat sich vermuthlich auf dem Wege nach der Gegend Rostock, woher sie gekauft worden, wieder gewand. Es wird um Ertheilung einer geneigten Nachricht, entweder an die Intelligenz-Expedition oder an das Amt Eldena gebeten, woselbst sich dieses Pferd etwa angefunden, oder sonstige Nachricht vorhanden. Die Auslagen und Futterkosten, werden dankbarlich erstattet.

2) Den 8ten April, sind dem Hausmann Johann Stolte, zu Leussow, im Amte Grabow, ein 2jährig schwarzes Stutt-Füllen und ein einjähriges schwarzes Hengst-Füllen, ohne Abzeichen verlaufen. Wer selbige angehalten, oder deren Aufenthalt weiß, wolle es gedachtem Eigener gegen eine Erkenntlichkeit anzeigen.

IX.

IX. Was gestohlen.

1) Den 15ten May ist in dem Hause des Herrn Oberhauptmanns von Oertzen, in Rühn aus dem Glasschrank und der Chatoulle in dem gewöhnlichen Wohnzimmer folgendes gestohlen worden:

Ein silberner Potagenlöffel mit dem Oertzen und Wettershausen Wapen: zwey dito Suppenlöffel mit denselben Wapen; vier dito mit Oertzen Wapen; zwey dito ohne Wapen, der eine mit einem antiquen Kopf. Eine kleine runde silberne und schwach vergoldete Dose; oben auf, ein halb erloschenes Wapen: darinnen eine goldene Medaille, David und Jonathan; ein Ducaten; eine Baireuthsche Jubelmünze; einige kleine Hamburger und Reichs-Münzen, worunter 2 Kreutzer; ein neuer grün seidener Filetbeutel darinnen: ein Rubel von Peter III.; ein Harzgulden; ein neues Zwölftelstück; einige Mecklenb. 12 ßl. Stücke; ein von Hexenstich geneheter Geldbeutel, weiß mit rothen Blumen, roth seidenen Schnüren weissen Quasten, darinn: eine silberne Medaille auf den Hubertsburger Frieden; ein Gulden; sechs Mecklenb. 12 ßl. Stücke; ein Mecklenb. 16 ßl. Stück; ein blau und Puce Filetbeutel, worinnen 6 Rthlr 20 ßl. R. Zwdr.; ein alter lederner Beutel mit ungefähr 3 Rthlr. R. Zwdr.; ein Krystallen Flacon mit goldenen Stöpsel und Löffelchen, in einem schwarzen Etui; ein klein Flacon mit goldenen Kopf, in einem Etui von Papier Maché; eine ovale gelbe Dose von Composition: eine Dose von Hundsrücker Agath.

Sollte jemanden von gedachten Sachen, etwas zu Kauf angeboten worden, oder sonst zu Gesichte kommen; so wird selbiger hiedurch ersucht, solche Sachen an sich zu halten, und gedachtem Herrn Oberhauptmann die schleunigste Nachricht davon zu ertheilen, da es zur Ausfindigmachung des Diebes Anleitung geben könnte. Rühn, den 20. May 1780.

X. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

So schleichend in der Stadt Ribnitz auch die Seuche nur um sich griff, so lange das Vieh aufgestallet war, so schnell ist sie allgemein geworden, als wegen Mangels des Futters das Vieh auf die Weide gebracht werden müssen, so, daß binnen wenigen Tagen, in der zurück gelegten Woche, von dem erkrankten Vieh 100 Stück crepiret und kein einziges Hofnung zum Durchseuchen giebet. Der Hof Pederstorf steht seit 14 Tagen in der Quarantaine. Zu Bartelshagen sind aufs neue 48 Häupter inoculiret, wovon 47 durchzuseuchen scheinen.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt stehen grossen- und kleinen Gievitz seit länger als 8 Tagen in der Quarantaine, nachdem zu kleinen Gievitz von 53 inoculirten Häuptern und 22 Kälbern die mit der Milch von den inoculirt-Kühen getränkt worden, nur 4 Kühe durchgeseucht sind, alles übrige Vieh aber crepiret ist. Zu grossen Gievitz ist die Seuche nur auf einem Gehöfte gewesen. Von Löwenstorf, Langwitz und Basedow fehlen noch jetzo die weiteren Nachrichten.

Im Amte Dobberan hat zu Elmenhorst von einer Krankheit unter dem Vieh sich noch nichts weiter hervorgegeben, und man kann nun also wol mit Sicherheit annehmen, daß der Verdacht ungegründet gewesen sey.

Aus dem Amte Güstrow fehlet von Wieck der weitere Bericht. Lüssow und Carow stehen beynahe seit 4 und Striedorf seit 5 Wochen in der Quarantaine; Eben so lange auch Garlitz im Amte Sagenow. Von Garlitz im Amte Wittenburg fehlet noch jetzt die weitere Nachricht. Gegenwärtig ist auch zu Goldenitz die Seuche ausgebrochen.

Von Bandekow im Amte Schwerin ist diesmal nichts gemeldet. Schwerin, den 25. May 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 25. May. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat — —	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat — —	2	41	6
Ein N. ½tel Stück — —		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 24 May in Rost. N. ½ Last	72	—	39	—	36	—	50	—	44	—	29	—	32	—	24	—
— 26 in Suer. d. Schfl. N. ½.		38	—	21	—	19	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
— 26 in Wismar, die Last	77	—	42	—	38	—	—	—	54	—	46	—	30	—	26	—
— 26 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 26 in Grabow, der gr. Schfl.	1	4	—	32	—	26	—	32	—	36	—	—	—	24	—	20
— 26 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
— 24 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0336
DFG

Anno 1780. 23tes Stück.

Sonnabends den 3. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Da, dem Verlaut nach, Unser Verbot des Collectirens für auswärtige Lottereyen d. d. 7te April 1770. jetzo vielfältig übertreten wird und in Vergessenheit zu kommen scheinet; So finden Wir nöthig, solches hiedurch wiederum zu erneuern.

Es wird demnach jedermann in Unsern Landen, wes Standes oder Wesens er seyn möge, bey Vermeidung der in jener Unserer Verordnung angedroheten willkührlichen Geld- und Leibes Strafe, hiedurch nochmals ernstlich gewarnet, ohne Unsere Landesherrliche Bewilligung mit Collecturen für auswärtige Lottereyen und Lottereymäßige Institute sich nicht abzugeben. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten May. 1780.

Friederich, H.z.M.

L.S.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Uns hat der von Bülow, auf Düßin um Erlassung behüfiger proclamatum præclusivorum zu seiner Sicherung, wegen des von ihm angekauften in Unserm Amte Grevismühlen belegenen Guts Steinforth, in so weit dasselbe Lehn ist, Supplicando unterthänigst gebeten.

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden Statt gegeben, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das ermeldete Gut Steinforth einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 26sten Jun. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenigen, welche an mehres sagtes Gut Steinforth, so weit dasselbe Lehn ist, ex capite feudi, retractus vel ex alio capite einige Lehn-Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an obgedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person, oder per procuratorem unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, im widrigen Fall aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30. März 1780.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nachdem die Concurs Sache des verstorbenen Kaufmanns Alard, zu Wittenburg, durch die von dessen Wittwe, wider das dortige Stadtgericht geführte Beschwerde an hiesige Unsere Herzogl. Justitzcanzley gelanget ist, und hieselbst weiter in rechtlicher Ordnung zur Endschaft befordert werden soll, einen terminum ad rotulandum acta auf den 19ten July l. J. anberahmet haben; Citiren daher, mit Ertheilung der Inspection der verhandelten Acten alle ad acta bekannt gewordene, bezahlte und unbezahlte Alardsche Creditores hiemit gnädigst, in itzt gedachten Termino zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley unausbleiblich zu erscheinen, und Acta gebührend zu rotuliren. Wobey denenselben annoch, 8 Tage ante terminum prioritatem zu deduciren, und daneben, so weit es noch nicht geschehen, die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Urkunden ad acta einzusenden, den terminum usurarum a quo bestimmt anzuzeigen, die zur Zeit nur generaliter, und in solle profitirten Forderungen, sub judicio pro omni comminato, sonst überall nicht weiter gehöret zu werden, ordnungs mäßig specifice anzugeben, endlich auch einen legitimirten Procuratorem ad acta zu bestellen, hiemit gnädigst angefüget wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6. May 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen sowohl allen und jeden, welche an den zu Degtow verstorbenen Pensionarium Kauffeldt und dessen Nachlaß ex capite hypothecæ oder aus irgend einer andern Rechtlichen Ursache Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, als auch denenjenigen, welche obgedachtem Pensionario Kauffeldt entweder aus baarer Anleihe, oder wegen eines mit ihm gehabten gemeinschaftlichen Handels, oder aus irgend einem andern Grunde etwas schuldig sind, oder auch etwas zu seinem Nachlasse gehöriges im Besitz haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Pensionarii Kauffeldt, zu Wichmannsdorf, einen terminum ad respective profitendum & liquidandum, und zur Angabe dessen, was respective ihr vorgedachtermassen dem Nachlasse schuldig seyn möchtet, auf den 30sten May d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directori, Vice-Directori und Räthen ihr euch geziemend geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihr, die vorerwehnten Creditores, eure Forderung gehörig, und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle, und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen, und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen. Ihr, die obgedachten Debitores aber, eure Debita oder das zu dem Kauffeldt-Degtowschen Nachlasse gehörige specifice angeben und daran sub præjudicio pro omni comminato, sonst mit euren etwanigen Einreden und sonstiger rechtlichen Nothdurft nicht weiter gehöret zu werden, wobey die rechtliche Behandung eurer gestissentlichen Verheelung vorbehalten bleibet, nicht ermangeln sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 16. Febr. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Gut Möderitz cum pertinentiis, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf demüthigste Vorstellung und Bitte der Obristlieutenantin von Bülow geb. von Müller, zum Zweck der Ueberzeugung ihrer wenigen Gläubiger von einer genugsamen Sicherheit und um hiernächst für gedachtes ihr Gut Möderitz c. p. ein Hypothekenbuch niederlegen zu können, einen Terminum ad profitendum & iquidandum auf den 8ten Jun. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes, oder auch nicht gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wobey zu

gleich bekannt gemacht wird, daß nachfolgende Creditores, 1) die von Knesebeck mit 2000 Rthlr. N. Zwdr.; der Pensionarius Hoschild zu Rastow mit 500 Rthlr N. Zwdr.; 3) die Wittwe Lütcken zu Parchim mit 200 Rthlr. Gold, und 4) der Bürger Jacob Schmidt daselbst, tutorio nomine Burmeisterscher Kinder, mit 200 Rthlr. Gold und 100 Rthlr. N. Zwdr., von der Provocantin selbst, vermittelst des eingereichten Postenzettels, angegeben worden, mithin diese, bey Verlust der aus der Meldung entstehenden Kosten, nicht profitiren dürfen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. März 1780.

L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Oberamtmann Crull zu Usedom bisher zuständig gewesene, itzt von ihm verkaufte Gut Wildkuhl cum pertinent. ex quocunque capite vel causa Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der gedachte Oberamtmann Crull, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit um Erkennung behufiger Proclamatum unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 9ten Junii a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach. Schwerin, den 9. März 1780.

(L.S.)
Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz Canzeley verordnete Director und Räthe.

5) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Unserm Landrath, Otto Christoph von Raven, bisher zuständige, itzt von ihm verkaufte Gut Boeck ex quocunque capite vel causa eine dingliche Ansprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns derselbe um Erlassung behufiger Proclamatum zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten August a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme der unten erwehnten Creditorum, am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig und specifice keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollet.

Wobey

Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß von Provocanten nachfolgende Pöste, als 1) die Gräfin von Doenhof geb. von Dewitz, mit 500 Rthlr. R. Zwdr.; 2) die von Oldenburg zu Wahren mit 1000 Rthlr. in Golde; 3) die von Dewitz zu Cölpin mit 750 Rthlr. in Golde; 4) die von Schack zu Homburg mit 400 Rthlr. in Golde; 5) die Kirche zu Neuenkirchen mit 700 Rthlr. R. Zwdr.; 6) das hiesige Armenhaus mit 600 Rthlr. R. Zwdr.] 7) der itzige Kammergerichts-Assessor Reinhardt zu Wetzlar mit 300 Rthlr. in Golde: 8) die Erben des wayl. Assessoris Schröder zu Güstrow mit 1500 Rthlr. R. Zwdr. und 9) der Assessor von Raven zu Güstrow mit 1000 Rthlr. in Golde, selbst ad acta angegeben worden, mithin diese Creditores sich in Termino nicht zu melden, oder, falls solches demnach geschehen mögte, keine Erstattung der Kosten zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. May 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Bitten derer Doctorum Lange und Frehse allhier, qua mandatariorum communium v. Hobe, Gutendorfer Gläubiger alle und jede, welche ausser Unserm Justitzrath Frehse, wegen 200 Rthlr. R. Zwdr. cum usuris seit Trinitatis a. c. dem Hofrath Frehse wegen 1000 Rthlr. gleicher Münze nebst Zinsen de Termino Anthonii h. a. denen Erben des verstorbenen Raths von Behcken mit 300 Rthlr. R. Zwdr.; dem Doctor Burchard wegen 200 Rthlr. R. Zwdr.; der Pastorin Müller wegen 300 Rthl. R. Zwdr. und 500 Rthl. alten Golden sämtlich cum usuris seit letzt verwichenen Trinitatis, endlich dem Doctori Finter wegen 500 Rthlr. R. Zwdr. nebst Zinsen von Michaelis anni præteriti, ex factis obgedachter Creditorum, an das, dem von Kahlden verkaufte, Gut Guthendorf nebst der Pertinenz klein Guthendorf, ex causa crediti vel alio quocunque capite irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen, daß selbige den 29sten Septemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ erscheinen, ihre Prätensa sodann angeben, auch rechtlicher Art nach bescheinigen im widrigen aber gewärtigen, daß sie cum impositione perpetui silentii, damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Datum Rostock den 6. May 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

c) beym Academischen Gericht zu Bützow.

1) Von dem academischen Gericht zu Bützow ist nachstehendes proclama præclusivum erkannt, dessen Affixion zu Bützow, Hamburg und Wismar verfüget, und den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Wir Rector und Concilium der Herzogl. Friederichs-Universität hieselbst, machen hiedurch gemeinkündig, daß wir zur Regulirung der Debitsache des verstorbenen Herrn Professoris von Löwenstern, publica proclamata præclusiva erkannt, und deshalb terminum ad liquidandum auf den 5ten Jul. des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben; citiren, heischen und laden demnach hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusionis & perpetui silentii, alle diejenigen, welche an der, unter gerichtlichen Siegel sich befindenden Verlassenschaft des gedachten Herrn Professoris von Löwenstern, ex jure hypothecæ, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgend eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, vorgedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in des zeitigen Rectoris Academiæ Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwan habende Ansprache, rechtlicher Art nach, zu profitiren und zu liquidiren, wie auch die zum Beweise erforderliche Documenta zu produciren, widrigenfalls

aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen, und präcludiret werden. Bützow, den 17. April. 1780. Rector und Concilium der Herzogl. Friederichs Universität hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle diejenigen, welche an den von der Demois. Mahncken, dem Brauer Moritz Wolff verkauften, vor dem Schnoien Thor belegenen Garten und Wiese, einige Ansprache zu haben vermeynen, werden citiret, am 21sten Jun. d. J. solche sub pœna præ- & concluſi zu Rathhause zu profitiren. Güstrow, den 6. May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Hätte jemand an das, dem Hof-Kellermeister Bertzner, zu Malchin, zuständige allhie am Markte belegene Wohnhaus, so er dem Kaufmann J. D. Salchow käuflich überlassen, einige Ansprache, sie rühre her, aus welchem Gründe sie wolle, derselbe wird sub pœna præ- & concluſi citirt, den 21sten Jun. d. J. sich damit zu Rathhause zu melden, und Bescheides zu gewarten. Güstrow, den 6 May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Ueber die zum Theil verkaufte, zum Theil aber noch unverkaufte hieselbst, belegene Grundstücke, des Eigenthümers und jetzigen Pensionarii, G. C. Krüger zu Zierzow, als 34¼ Morgen so wol cultivirten, als uncultivirten und Ziegelerde haltenden Ackers, einen fürm Mühlenthor belegenen Hof, mit Scheure, Ställen und Garten, das daselbst belegene Thorhaus mit 3 Gärtens, eine Scheure, auch 2 Graßkoppeln und eine Wiese, sind auf dessen Anfuchen Proclamata erkannt, und werden also diejenigen, welche an diese Grundstücke einige Prätension zu docuren vermögend sind, eingeladen, solche am 21sten Jun. d. J. sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu Rath-Hause zu melden. Güstrow, den 6. May 1780. Burgermeister und Rath daselbst.

4) Zur güt- eventualiter aber rechtlichen Hinlegung des den hiesigen Kaufmann, Georg Friederich Schultz, betreffenden Debitwesens ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 16ten Jun. d. J. ex officio angesetzet worden, in welchem sich nicht nur debitor communis über die Richtig- oder Unrichtigkeit der wieder ihn profitirten Pöste, imgleichen über die Art und Weise, wie er Creditores zu befriedigen denke, ſub præjudicio, daß sonst die Liquidirten Forderungen für richtig angenommen werden sollen, wie auch ſub pœna excitandi concurſus zu erklähren, sondern auch Creditores sich ebenmäßig in curia zu ſiſtiren, und den a debitore communi zu machenden Vergleichsvorschlägen beyzuwohnen und sich darüber zu erklähren haben, ſub præjudicio, daß die Nichterscheinende den Beschlüssen der Anwesenden beyzutreten für schuldig erkannt werden sollen. Güstrow, den 24. May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Gnoyen.

1) Ad implorationem des Hn. Rathsverwandten Schultz zu Rostock, als Bevollmächtigten der Lohmannschen Hrn. Erben, werden alle diejenigen, welche an die, von ihm aus freyer Hand verkaufte, den gedachten Erben zugehörige, auf dem hiesigen Stadt-Territorio belegene Acker und Gärten, eine Ansprache oder Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, peremtorie, auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiedurch vorgeladen, sich am 24sten Jun. d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihre etwanigen Prätenſa gehörig und specifice zu profitiren und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Gnoyen, den 17. April 1780.

Burgermeister und Rath.

f) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen zu wissen, daß wir zur Convocation sämtlicher Gläubiger, des wayl. hiesigen Bürgers und Baumanns, Anton Andreas Jesse und dessen Wittwe, wie auch zum öffentlichen Verkaufe der von ihm hinterlaſ-

lassenen Grundstücke ein proclama resp. peremtorium auf 6 Wochen erkannt haben. Als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an vordemeldeten Anton Andreas Jesse, dessen hinterlassene Wittwe und Kinder, und deren sämtliches Vermögen, insbesondere an das vor dem Altwismarthore belegene Gehöfte, der Mühlenhof beym Lemberge, sonst auch Schäferhof genannt, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, als Wohnhaus, Scheure, Ställe, Ziegel-Scheune und Brennofen; von welchen ersteres Anton Andreas Jesse, tit. emti. Ven. a. Ant. 1764. geschrieben steht; imgleichen desselben Aeckern, als 1 Lott aus dem Altwismarthore auf den ersten Dostein unter Num. 4 belegen; ferner 1½ Morgen auf dem Krons-Kamp Num. 2. und 2½ Wendische Morgen vom Heck im Koschen Ort Nordwerts, unter Num. 17. belegen, welche sämtlich Ant. Andr. Jesse, emti & hered. Ant. 1764. geschrieben sind; einige Ansprache und Forderung, als Gläubiger oder Hypothecarien, oder aus sonst irgend einem Grunde, haben oder zu haben vermeynen, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie und wollen, daß sie am 20sten Jun. d. J. vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen vollständig angeben, und selbige rechtlicher Art nach, erweisen, unter der Verwarnung, daß die Säumige und Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen von dieser Masse auf immer ausgeschlossen werden sollen. Hiernächst werden obbeschriebene Grundstücke zugleich zum freien Kauf öffentlich gestellet, und demnach alle diejenigen, welche solche entweder zusammen, oder einzeln, als Meistbietende erstehen wollen, hiedurch vorgeladen, in selbigem Termine zu erscheinen, auf die in termino vorzulegende Kaufbedingungen ihren Bott und Gegenbot zu Protocoll zu geben, und demnächst des Zuschlags halber rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadt-Insiegel. Wismar, den 8. May 1780.

g) bey der verordneten Commißion zu Röbel.

1) Wann aus Herzogl. Regierung zu Schwerin, mir dem Hofrath Krüger, zu Güstrow, unterm 23sten vorigen Monats in Gnaden committiret worden, daß ich zur Richtigstellung des verstorbenen Rathmanns Schröder Nachlaß, publica proclamata præclusiva erlassen soll, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Rathmanns Schröder, zu Röbel, aus irgend einem Grunde Ansprache, oder Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, sich am 13ten Jun. d. J. des Morgens um 10 Uhr, auf den Rathhause zu Röbel einzufinden, und so dann ihre vermeintlichen Forderungen coram commissione gehörig zu profitiren, und der Ordnung gemäß zu justificiren, danächst aber Bescheides zu gewärtigen. Zugleich wird aber auch denenjenigen Gläubigern, die ihre von dem Defuncto in Händen habenden Verschreibungen mir als Herzogl. Commissario bey der Inventur der Schröderschen Verlassenschaft schon vorgewiesen haben, hiedurch bekannt gemachet, daß sie sich in dem auf den 13ten Jun. a. c. präfigirten Termin nicht weiter melden, und desfalls keine Kosten Erstattung gewärtigen dürfen. Schließlich wird auch noch denen, welche bey dem verstorbenen Rathmann Schröder oder dessen Ehefrau Pfänder versetzet haben, angefüget, daß sie solche binnen 6 Wochen a dato angerechnet, einlösen, und sich desfalls bey dem Magistrat zu Röbel, der von denen versetzten Sachen ein Verzeichniß auch die Sachen selbst unter Siegel hat, melden, bey unterbleibender Meldung aber es sich zu verdanken haben sollen, wenn die versetzten Sachen mit deren übrigen zum Verkauf kommenden Schröderschen Effecten an den Meist-

bie-

dictenden mit versilbert werden. Röbel, den 11. März 1780.

J. H. E. Krüger, als zur Regulirung und Richtigstellung des Nachlasses des zu Röbel verstorbenen Rathm. Schröder, gnädigst verordneter Commissarius.

b) beym adel. Gericht zu Nustrow.

1) Wann in dem vorgestrigen Termino zwar die Creditores des verstorbenen Schreibers Kolmeier sich gemeldet, dessen etwanige Erben aber nicht erschienen sind; statt dessen hingegen ein Schreiben des Pensionarii Lorentz zu Wendorf, als angeblichen Vormunde, zwoer Schwesterkinder des Defuncti ad acta eingegangen: so werden übrigens gesammte Erben sub pœna purificandi præjudicii præclusionis anderweit vorgeladen, sich zum Zweck der Legitimation und Abgabe ihrer über die liquidirten Forderungen nöthigen Erklärungen, den 12ten Jun. in loco judicii Morgens 10 Uhr, hieselbst zu sistiren, und die weitere rechtliche Regulirung und Beendigung dieser Sache gewärtig zu seyn. Zugleich wird denen Erben hiemit eröfnet, wie unterm heutigen Dato der Verkauf des von Defuncto nachgelassenen Pferdes zu Ersparung der Futterung legali modo verfüget, und actuario judicii aufgegeben, das dafür erhobene Geld ad depositum judiciale zu liefern. Sign. Nustrow, den 10. May 1780. Adel. Gericht.

II. Notificatorium.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen dir dem Schreiber Neumann, auf die von dem Amtmann Hennings zu Zidderich, wider dich, in puncto in juriarum heute eingereichte deductivische Handlung, die dir auf dein Anfordern so gleich abschriftlich mitgetheilet werden soll, hiedurch anädigst: daß du binnen Ordnungsfrist sub pœna præclusi gegen deductive handeln solst. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 25. May 1780.

2) Wegen das auf Vitus hieselbst bevorstehenden Vieh- und Kram-Marks, wird männiglich gewarnet, kein anderes Vieh als mit Patentmäßigen Pässen versehen zum Verkauf anhero zu bringen. Schwerin, den 27. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Um allen Mißverstand, wegen des zu grossen Giewitz auf Jacobi zu haltenden Jahr-Marks, abzuhelfen, wird auf Herzogl. gnädigster Conceßion hiedurch bekannt gemachet daß, wenn der Jacobi Tag auf einen Sonntag fällt, der Jahrmarkt allemal auf den Donnerstag vorher, sonsten aber beständig auf Jacobi Tag vestgesetzet worden, und daß, in Folge dessen der diesjährige Markt, auf Jacobi Tag gehalten werden wird. Grossen Giewitz, den 30. May 1780.

4) Da von denen bey dem vor kurzer Zeit verstorbenen Rathmann Schröder, oder dessen Ehefrau, versetzten Pfändern binnen der von mir als zur Regulirung und Richtigstellung des Schröderschen Nachlasses gnädigst ernannten Commissario unterm 11ten März a. c. bestimten 6 wöchigen Frist bis jetzt noch keine eingelöset worden; so wird denen Eigenthümern derselben, bey Strafe der Purificirung des unterm 11ten März a. c. angedroheten Präjudicii, von neuen hiedurch aufgegeben, deren Einlösung annoch längstens binnen 6 Wochen a dato angerechnet zu beschaffen, und sich desfalls bey dem Magistrat zu Röbel, der von den versetzten Sachen ein Verzeichniß, und die Sachen selbst unter Siegel hat, zu melden. Güstrow, den 1. May 1780.

W. E. Krüger, als zur Regulirung und Richtigstellung des zu Röbel verstorbenen Rathmanns Schröder Nachlasses gnädigst ernannter Commissarius.

III. Abscheid.

1) Purificato in proclamate de 29. Febr. a. c. comminato præjudicio, sind diejenigen Gläubiger

biger des Schulzen, Joh. Hinr. Riekhof, zu grossen Rogahn, welche sich in dem ad profitendum & liquidandum credita auf den 3ten hujus anberahmt gewesenen Termino nicht gemeldet haben und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Anbey wird denen, ad acta bekannt gewordenen Creditoribus zugleich bemerklich gemacht, wie sie sich zu ihrer Befriedigung um so weniger die geringste Hofnung zu machen haben, als Serenissimo der gänzlich insolvente Cridarius nicht nur in Ansehung der von ihm deteriorirten Hofwehr, sondern auch in Ansehung der Prästandorum, und ihm gemachter Vorschüsse mit sehr ansehnlichen Rückständen verhaftet bleibet. Schwerin, den 12. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Purificato præjudicio, latentibus hæredibus, credi- & debitoribus massæ defuncti Pensionarii Hinr. Schultz, commminato, werden die latitirende Erben und Gläubiger gedachter Schultzischen Erbschafts-Massá hiemittelst davon präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget; von denen etwa dolose latitirenden debitoribus massæ aber wird die gedrohete pœna dupli eventualiter massæ reserviret. Decretum im adel. Patrimonialgericht zu Poischendorf, den 10. April 1780.

IV. Was zu verpachten

1) Nach Ablauf des itzigen Contracts über das Amt Goldberg auf Johannis 1781, sollen die dortigen Domanial Grundstücke folgender Massen vereinzelt verpachtet werden: als 1) der Hof Zidderich mit der Meyerey Kadow;

2) der Hof Medow und

3) die Mühle zu Goldberg mit den dortigen Amts-Bauhofs Pertinenzien.

Es ist dazu Terminus auf den 27sten Jun. d. J. angesetzet, und können die Competenten die Grundstücke in Augenschein nehmen, die untergelegten Conditiones in der Cammerregistratur einsehen, denn sich in Termino frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß die Pachtstücke einzeln den Meistbietenden, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Genehmigung, zugeschlagen werden. Wer von den Licitanten nicht bereits in den Domainen angesessen ist, muß zur Sicherheit wegen des Zuzugs bey jedem Hofe auf 400 Rthlr.; in Ansehung der Mühle auf 300 Rthlr. baare, oder bürgliche annehmliche Caution sich anschicken. Schwerin, den 29. May 1780.

2) Es ist der 13te Jun. d. J. zur öffentlichen Verpachtung des im Amte Dargun belegenen und auf Johannis 1781 aus der Pacht fallenden Hofes, kleinen Wuestenfelde, bey Herzogl. Cammer anberahmet. Die Pachtliebhabere können das Gut in Augenschein nehmen, und die Bedingungen in der Herzogl. Cammer-Registratur vorhero einsehen; hiernächst am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, sich vor Herzogl. Cammer einfinden, ihren Bot thun, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden der Hof, bis auf höchste Ratification zugeschlagen wird. Diejenigen von den Pachtliebhabern, welche nicht unter Herzoglicher Cammer ansäßig sind, haben sich wegen der Sicherheit des Zuzugs auf eine baare Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. oder auf eine annehmliche Bürgschaft in termino anzuschicken. Schwerin, den 18. May 1780.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Flensdorf

und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Junn zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder im Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion der Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchen also nach geendigten Pachtjahren der jetzige Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Stuccateur Both, zuständig gewesenen, zwischen des Hofraths Selmer und Notarii Kraul Hause, in der Glaßinschen Strasse hieselbst belegenen Wohnhauses cum pertinentiis terminum auf den 19ten Jun. a. c. anberahmet haben; Citiren demnach alle diejenigen, welche mehr, als die bereits ausser-gerichtlich offerirten 325 Rthlr. zu bieten gesonnen seyn mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vorbemeldetes Wohnhaus cum pertinentiis nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Wornach einjeder sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29. May 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

3) Zum anderweitigen öffentlichen Verkauf zweyer, auf hiesigen Stadtfelde belegenen, des verstorbenen ehemaligen hiesigen Stadtschäfer Ehlers, nachgelassenen Wittwe und Kinder, zugehörige zwey Morgen Acker, wofür bereits für den einen auf dem Binnen Felde am Melkenwege hieselbst belegenen Morgen Acker 110 Rthlr. N. Zwdr. und für den zweyten auf dem Thürower-Felde in dem sogenannten Weinberg belegenen Morgen Acker 100 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem geboten worden, einen Terminum auf den 21sten Jun. d. J. anbe-

anberahmet, und können die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die jetztgenannten Summen, für obgedachte Aecker zu bieten gemeynet sind, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich einfinden. Schwerin, den 24. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Demnach die von dem hiesigen Kaufmann Frebse, als debitore communi auf so mancherley Art intendirte Hintertreibung des Verkaufs seines allhie in der Mühlenstrasse belegenen Wohnhauses gegenwärtig beyseitiget, und ein neuer Terminus zum Verkauf desselben, auf den 14ten Jun. d. J. von E. E. Rath angesetzet ist; so wollen sich die Kaufliebhabere alsdann zu Rathhause anfinden, und bey befundener Annehmlichkeit des pretii offerendi des Zuschlages gewiß gewärtigen. Güstrow, den 24. April 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

5) In Debit-Sachen des Mahler Kuntzel hieselbst, wird hiemit ein anderweitiger Terminus zum Verkauf der unterm 3ten Apr. für 201 Rthlr. in diem addicirten Kuntzelschen $13\frac{1}{2}$ Scheffel Saat Acker, auf den 12ten Jun. h. a. anberaumet, und Kaufliebhabere ersuchet Falls sie mehr als die gebotene 201 Rthlr, zu geben gesonnen, mithin annehmlichere Conditiones offeriren wollen, in præfixo allhier aufm Rathhause Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen Bot und Gegenbot zu thun, und des Zuschlages zu gewärtigen. Sign. Teterow, den 10. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

6) Da nach höchster Verordnung aus Herzogl. Cammer das ehemalige Pulvermühlen Haus zu Craack abgebrochen, und die darin vorhandenen Geräthschaften samt den Bau-Materialien, meistbietend verkauft werden sollen; so ist zu diesem Ende der 9te Jun. pro termino anberahmet. Kaufliebhaberen, welche sich am gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, in Craack einfinden wollen, dienet hiebey zur Nachricht, daß sie Baumaterialien bey kleinen und grösseren Quantitäten, auch von den Geräthschaften einzelne Stücke erhalten können. Hagenow, den 30. May 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Auf dem Communion-Pachthofe zu Ruhn, im Amte Marnitz, sollen am 23sten Junius, Pferde, Ochsen, Kühe, jung Vieh, Schweine, Schaafe, allerhand instrumenta rustica, auch einige Meublen und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen sich am benannten Tage, daselbst Morgens gegen 9 Uhr, zahlreich einfinden. Marnitz und Möllenbeck, den 30. May 1780.

Ruhnsches Communion Gericht.

8) Es soll eine, nahe bey Wismar belegene Papiermühle, deren Gebäude in einem geräumigen Wohnhause mit mehreren Zimmern, Kammern, in einer Scheune, Viehstall, und einem Kathen, worin eine besondere Familie wohnet, bestehen, und die einen Holländer nebst dem Geschirr, mit 4 Loch und einer Bütte, sonst aber Raum zu noch einer Bütte, und diese auch ehemals wirklich gehabt hat, am 11. Jul. d. J. auf dem Rathhause in Wismar öffentlich meistbietend, verkaufet werden. Bey der Mühle, welche nebst allem Gewerk und Zubehör, in guten Stande ist, befindet sich hinlängliche Weide und Futter, für ein paar Pferde und Kühe, auch gute Gärten. Sie hat zulänglich und reichliches Wasser, und auch in den trockensten Jahren, daran keinen Mangel. Die Freyschleuse, welche ohnlängst neu erbauet, wird von der Stadt erhalten: wo die Mühle auch das Recht, der ausschließlichen Lumpensammlung hat. Einem geschickten tüchtigen Wirte, dürfte auch damit geholffen werden können, einen Theil der Kaufgelder, für der Hand in der Mühle, zinsbar zu behalten. Zugleich sind von einem hochedl. und wohlweisen Rath der Stadt Wismar, alle und jede, welche an diese Papiermühle mit Zubehörde, und deren jetzigen Eigenthümer, Johann Jacob Fischer, und desselben sämtliches Vermögen, als

Gläubiger, Hypothecarien, oder aus sonst irgend einem Grunde, Ansprache haben, peremtorisch geladen, diese ihre Forderungen und Ansprüche, in gedachten Termine vollständig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu erweisen, unter der Verwarnung damit sonst von dieser Masse auf immer ausgeschlossen und abgewiesen zu werden. Liebhabere, die die Mühle in Augenschein zu nehmen, und nähere Nachrichten darüber einzuziehen geneigt seyn mögten, können sich an den Herrn Justitzrath Lembken in Wismar wenden. Wismar, den 6. May. 1780.

9) Am 16ten Jun. d. J. sollen in dem Kruge zu Carow, zwischen Krackow und Plau belegen, 6 Stück tüchtige und gute hell- und dunkelbraune Baupferde, worunter ein 5jähriger brauner Hengst wohl geramst, und von guter Race und eine Stute mit einem Füllen befindlich, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere werden daher ersuchet, am ernannten Tage, des Morgens 9 Uhr, in dem Kruge daselbst gefälligst sich einzufinden.

10) Am 14ten Jun. sollen auf dem Hofe zu Grammow, zwischen Teßin und Triebsee belegen, gegen sofortige Bezahlung in R. Zwdr. Pferde, Ochsen, Kühe, jung Vieh, Schweine, instrumenta rustica, eine Gutsche, und sonstiges Hausgeräth meistbietend verkaufet werden. Liebhabere werden eingeladen gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich zahreich einzufinden.

11) Es soll am 14ten Jun. d. J. eine Auction in meinem Hause gehalten werden; auch wird dabey kund gethan, daß von mir eine gute 3sitzige Gutsche zu erhandeln ist. Liebhabere können sie allhier besehen. Güstrow, den 31. May 1780.

D. C. Vorhenne, Herzogl. Executor.

12) Da ich mein hieselbst am Markt belegenes, zur Handlung, Brennerey und zum logiren sehr bequem eingerichtetes Haus c. p. aus freyer Hand zu verkaufen gesonnen bin; so setze ich dazu den 13ten Jun. d. J. zum meistbietenden Verkaufs-Termin in meinem Hause an. Sollten aber Kaufliebhabere noch vor den Termin annehmlich bieten, so kann nach Befinden auch der Zuschlag noch vor dem Termin in diem oder pure geschehen, und ersuche ich dieselben, sich bey mir selbst oder in Rostock bey dem Hrn. Peter Emanuel Otto deshalb zu melden. Das Haus ist neu und erst völlig ausgebauet; es befinden sich darinn drey heitzbare Zimmer, ein Sommersaal und drey Kammern; es hat einen Schornstein aus dem Dach, welcher auch zu einer Darre eingerichtet ist, eine Auffahrt nebst Raum zu 10 bis 12 Pferden, Küh- Schaaf- und Holzstall auch Heuboden. Teterow, den 13. May 1780.

Johann Hinrich Otto.

13) Auf dem adel. Hofe zu Vehlböcken, eine kleine Meile von Gadebusch belegen, sollen am 8ten Jun. d. J. öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden einige Kühe und Kälber, ein beschlagener Wagen und sonstige instrumenta rustica, auch Mobilien als Tische, Stühle, Bänke, Betten und Bettstellen, Koffres, Tragekasten, und Schränke, nicht weniger einige Holländer-Geräthschaften, als Bütten und Balgen ꝛc. verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich daher an oben benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Vehlböcken, einzufinden belieben. Vehlböcken, den 18ten May 1780.

14) Am 12ten Junius und folgenden Tagen, soll zu Bützow, in dem grossen Hause der Frau Majorin von Müller, in der Schloß-Strosse belegen, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden: Zinnern kupfern- meßingern- blechern- und eisern Küchengeräthe, ein vollständiger Bratenwender mit einem Gewichte; hölzern Wasch- und Küchengeräth, eine Zeugrolle, ein Dutzend Armstühle, nebst einem Sopha, englische mit Rohr geflochtene Stühle,

le, Komoden, Kleider- und andere Schränke, ein Silberschrank, schön fournirte auch andre nicht fournirte Tische von verschiedener Art, Reisekoffer, ein grosser mit Eisen beschlagener eichner Koffer; verschiedene grosse und kleine Spiegel, Bücher-Repositoria; ein Reitsattel nebst Zubehör; ein Klavier von 4 und ein halb Octav, mit einem Cölestinen-Zug, ein Spinett von 5 Octav, eine Schlaguhr, mit einem sauber gearbeiteten Gehäuse, verschiedene Gemählde; Dreßdener und ander Porcellain, Fajence und Gläser; Manns- und Damestrauerkleider, nebst verschiedenem anderen Hausgeräthe. Wer von diesen Sachen zu kaufen Lust hat, der beliebe sich am gedachten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, in oben bemerkten Hause geneigtest einzufinden. Auch sollen nach dieser Auction eine gute Anzahl Bücher ebenfalls an den Meistbietenden verkauft werden, wovon gedruckte Verzeichnisse zu Schwerin, Rostock, Güstrow, Parchim, Malchin auf Herzogl. Postcomtoirs, und daselbst zu Bützow bey dem Hrn. Candidat Klentz zu haben sind, welcher auch auswärtige Commißiones übernehmen wird. Bützow, den 17. April 1780.

15) Der Pensionarius Hr. Aven, zu grossen Upahl, ist gewilliget sein ganzes Inventarium, als Pferde, Ochsen, Kühe, etwas jung Vieh, Schweine, allerhand Art von Federvieh, auch sämtl. instrumenta rustica, und einige wirthschaftliche Meublen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu der 12te Jun. angesetzet. Wer von obernannten etwas zu erhandeln Lust hat, wolle sich am benannten Tage, Morgens gegen 9 Uhr gütigst einfinden.

16) Zu Crümmel, sollen am 13ten Jun. d. J. in öffentlicher Auction folgende Sachen gegen baare Bezahlung in guten Golde verkauft werden: 50 Stück gute Zugochsen, 60 bis 70 Stück milchende Kühe, 40 bis 50 Stück junges Vieh, 30 Stück Pferde und Füllen von vorzüglicher guter Race, von verschiedenen Jahren und Couleuren; Schweine und Federvieh, instrumenta rustica als Wagens, Hacken, Pflüge, Eggen ꝛc. Betten, Stühle und einiges Hausgeräth. Kaufliebhabere werden ersuchet sich geneigt einzufinden. Crümmel, den 20. May 1780.

17) Auf dem Hofe Gostorf, bey Grevismühlen, soll am 12. Jun. d. J. Vieh, Fahrnis und allerhand Mobilien auch Silber, worunter ein vollständiges Casset- und Theeservice, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisenzeug, Betten, Leinwand ꝛc. meistbietend und für baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere werden ersucht, sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, daselbst zahlreich einzufinden. Gostorf, den 20. May 1780.

18) Es soll am 8ten Jun. d. J. auf dem Hofe zu Bassentien, eine halbe Meile von Neu-Brandenburg und Penzlin belegen, ein Vorrath von guten Zugochsen, Kühen, Stieren und Starken, öffentlich gegen Bezahlung in alten Golde verkaufet werden; dahero Kaufliebhabere am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst einzufinden ersucht werden. Penzlin, den 19 May 1780.

19) Zu Brunsberg, eine Meile von Güstrow, soll am 14ten Jun. eine Auction gehalten werden, von durchgeseuchten Kühen, einige durchgeseuchte und ungeseuchte Ochsen, Pferde, Schweine, einige Wagens, auch Hausgeräth. Liebhabere werden ersucht, sich des Morgens 9 Uhr, einzufinden.

20) Als auf dem adel. Hofe Hanshagen, am 28sten Junius, wird seyn der Mittewochen nach dem 5ten Sonntage post Trinitatis, verschiedene Sachen: als Pferde- Acker- und Baugeräthe, Braugeräthschaften an Küben, Tonnen, Kesseln ꝛc. allerley Meublen an Tischen, Schränken, Spiegeln ꝛc. verschiedenes Hausgeräthe an porcellainenen- zinnernen- kupfernen- meßingenen- blechernen- eisernen- hölzernen Geschirren, Betten und Bettstellen, Victualien an Speck Würsten, Mehl ꝛc. meistbietend öffentlich verkauft werden sollen; so wollen die Liebhabere sich zu dem Ende besag-

ten Tages, den 28sten Jun. Morgens 9 Uhr, daselbst gefälligst einfinden.

21) Den 15ten Jun. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, verschiedene recht gute Meublen u. Sachen wobei ein ganzes neues Service von englischen Zinn, Leinzeug, einige sehr gute Flinten, 6 paar Pistohlen und Persch Büchsen von den berühmsten Maitres, 2 Kunst-Drechselbänken nebst dem dazu gehörigen Instrumenten, worauf Elfenbein, Bernstein und andere Sachen bearbeitet werden können mit dabey gehörigen Patronen welche mehrentheils von Buchsbaum und andern feinen Holz sind, von welchem die Specification bey dem Auction. Hrn. Ahrens zur Durchsicht zu haben, meistbietend verkaufet werden.

22) Am 19ten Jun. d. J. als den Montag vor Johannis, soll zu Kalübbe ein vollständiges Vieh- und Feld-Inventarium an Pferden, Füllen, Kühe, Ochsen, jung Rind-Vieh, Schweinen, Federvieh und sämtliche instrumenta rustica für baare Bezahlung in Preußis. groben Courant lege auctionis verkauft und mit der Auction des Morgens um 9 Uhr, der Anfang gemacht werden, welches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird. Kalübbe, den 22. May 1780.

23) Am 12ten Jun. soll in dem Prediger Hause zu Dambeck, (zwischen Schwerin und Wismar belegen) an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden: Allerhand Mobilien, als Schränke, grosse und kleine Eckschränke, Schreib-Schatoulle, Spiegeltische und andere grosse und kleine Tische, eichene Tragkasten mit meßingernen Beschlag, Bettstellen mit Umhängen, Stühle, ein grosser Spiegel mit vergoldeten Rahmen, ein grosser Spiegel mit gläsernen Rahmen, verschiedene kleine diperse Sorten Porcelain, Gläser, Tischservices und allerhand andere kleine Hausgeräthe, auch eine Birutsche nebst einem andern Wagen und Wagenzeug, Kühe, Schaafe, Federvieh ꝛc. Wer von diesen Sachen zu kaufen Lust hat, der beliebe sich am gedachten Tage, Vormittags gegen 8 Uhr, in oben bemerkten Hause geneigtest einzufinden. Dambeck, den 28. May 1780.

24) Nachdem der Kaufmann und Weinhändler Herr Scherer zu Rostock, nunmehro die Schifsladung Wein von Bourdeaux erhalten, wovon er vorhin schon dem Publicum Nachricht ertheilet hat; so empfiehlet er sich jetzo nochmals mit allen nur möglichen Sorten ausländischer aus der ersten Hand und direkte aus dem Lande erhaltener ächter Weine, wovon er solche Güte und Preise zu geben im Stande ist, als je von den Hamburgern und Lübeckern gegeben werden können. bey dem ferneren Anwachs seiner schon sehr ansehnlichen Kundschaft ist er gewilliget, den durch die nie genung zu verehrende Landesherrliche Vorsorge für das Aufnehmen des hiesigen Commerciums mit der Krone Frankreich geschlossenen Commerz-Tractat dahin zu benutzen, daß er eine Schisladung Korn mit einem hießigen Schif dorthin senden, und sich eine zwote Ladung Wein noch in diesem Jahr kommen lassen will. Er verspricht sich dahero eine patriotische Unterstützung in dieser seiner Absicht von allen Landeseingesessenen, welchen die Beförderung des Absatzes ihrer Producten zu guten Preisen, und die Erhandlung auswärtiger Bedürfnisse aus der ersten Hand zu gleich guten Preisen nicht gleichgültig ist. Es wird solches durch Zuwendung ihres Zuspruchs zu demselben in den berörhigten Weinen am Tage gelegt werden können, und versichert er dagegen die aufrichtigste Bedienung.

25) Es hat hat Herr Vicent Sigmund Mann in Rostock, wieder eine gute Ladung allerbesten neuen Berger Hering erhalten, und erlässet selbigen für den billigsten Preis. Rostock, den 30. May 1780.

26) Bey dem Hrn. Apotheker Bühsing in Schwerin, ist frischer Pyrmonter, Seidschützer oder bitter Brunn wie auch Selterwasser, so er directe von den Quellen erhalten, um billige Preise zu haben. Schwerin, den 1. Jun. 1780.

VI.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Es suchet ein Hofmeister, welcher bereits conditioniret hat und Attestata seines Wohlverhaltens beybringen kann, bey einem Herrn bürgerlichen Standes eine Condition. Er informiret nebst anderen Wissenschaften ebenfalls in der Französischen Sprache. Wer einen solchen Mann zum Hofmeister verlanget, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

VII. Was gestohlen.

1) Vom 26sten auf den 27sten d. M. ist dem Pension. Drenckhahn, zu Schlagsdorf bey Ratzeburg, eine schwarze 12jährige Stute von der Koppel gestohlen worden. Gedachtes Pferd hat sonst keine Abzeichen, als einen kleinen Stern vor dem Kopf, und auf der linken Lende sind ihr die Buchstaben HP doppelt auf einer Stelle gebrannt. Wer von diesen Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle solche gütigst an gedachten Pension. Hrn. Drenckhan, ergehen lassen. Schlagsdorf bey Ratzeburg, den 29. May 1780.

VIII. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

1) Zu Ribnitz wütet die Seuche noch, und ist keine Hofnung; daß von dem ungeseuchten Vieh ein einziges Haupt übrig bleiben werde. Bartelshagen ist nunmehro in der Quarantaine, in welcher sich Pederstorf seit 3 Wochen und im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt kleinen Gievitz seit 14 Tagen befinden. Von Lövenstorf, Langwitz und Basedow fehlen die weiteren Nachrichten.

Wegen Elmenhorst im Amte Dobberan ist man, eines neuen Umstands halber, der jedoch aus ganz andern Ursachen herrühren kann, noch etwas besorgt.

Im Amte Güstrow stehen Lüssow und Carow beinahe seit 5 Wochen in der Quarantaine; zu Strisstorf aber ist solche schon vorbey. Von Wieck fehlet der weitere Bericht.

Garlitz im Amte Bagenow befindet sich seit den 21sten May in der Quarantaine.

Von Garlitz im Amte Wittenburg fehlet auch diesmal die weitere Nachricht. Zu Goldenitz hat die Seuche noch ihren Fortgang.

Von Bandekow im Amte Schwerin ist abermal keine Anzeige eingegangen. Schwerin, den 1. Jun. 1780.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Vermittelst eines aus hiesiger Herzogl. Justitzcanzley den Beamten zu Grabow ertheilten Informatorii war der Tischlergesell, Christian Simon Marsch, welcher zu letzt in Ludewigslust, dahevor aber hieselbst und zu Lübeck in Arbeit gestanden, nachdemmalen er allerley Handwerksgeräthe in ziemlicher Anzahl verkaufet zu haben überwiesen worden, so, nach eingezogener resp. eydlich bestätigten Erkundigung seinen Meistern in allen dreyen Orten zustehet, und da, seine erste Angabe, woher er zu solchen gekommen, falsch befunden worden, derselbe auch hernach keine andere Personen, von welchen er solche erhalten, namhaft machen können, schuldig erkannt worden, hiesige Herzogliche Lande, nach geleisteter Urphede so fort zu räumen und, bey Vermeidung der Karren-Strafe, sich niemalen wieder in denselben betreten zu lassen.

Nachdem aber gedachter Tischlergesell Marsch, die Urphede abzuleisten sich geweigert, so ist demselben, in Folge der den Beamten zugegangenen weitern Instruction, die Landesverweisung angekündiget, er auch sofort über die nächste Landesgränze gebracht und dabey bedeutet worden, daß, wenn er sich über kurz oder lang in hiesigen Herzogl. Landen betreten lassen würde, er unnachsichtlich und ohne den geringsten Anstand wieder arretiret und auf Lebenszeit in die Korre nach Dömitz gebracht werden solle. Welches alles auf Verfügung der Herzogl. Justitzcanzley öffentlich bekannt gemachet wird. Schwerin, den 22. May 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 1. Jun. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	1 Jun. in Rost. M. ½ Last	72	—	40	—	36	—	49	—	44	—	29	—	32	—	24	—
—	2 in Suer. d. Schf. M. ½,		38	—	22	—	20	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
—	2 in Wismar, die Last	77	—	42	—	37	—	—	—	54	—	44	—	31	—	25	—
—	2 in Lübeck, der Schf.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
—	2 in Grabow, der gr. Schf.	1	8	—	32	—	26	—	32	—	38	—	—	—	22	—	20
—	2 in Dömitz, der gr. Schf.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 in Lauenb. d. Sack M. ½,	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
—	1 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Anno 1780. 24tes Stück.

Sonnabends den 10. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben getreuen Hauptmanns, Bogislaus Helmuth von Molzahn auf Göritz, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Ribnitz belegenes und an dem Ehrsamen Unsern lieben Getreuen Jochim Christian Krull zu Schorrentin verkauftes Lehn-Gut Göritz mit der Pertinenz Depzow, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 15ten k. M. August anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Göritz mit der Pertinenz Depzow ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, für jetzt und künftig einige Ansprüche zu haben vermeynen hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. May 1780.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir auf die von dem Hofrath Krüger als gemeinsamen Anwalde von Lepel, Dobbin-Radegaster Gläubiger geschehene unterthänigste Einreichung des den ersten May dieses Jahres abgehaltenen Conferenz-Protocolls, zur allgemeinen verbindlichen Regulirung des in vorangezogener Conferenz vorgeschlagenen, und von einigen creditorischen Anwälden sub spe rati, von andern aber nur ad referendum angenommenen interimistici terminum auf den 30sten dieses Monats ex officio anberahmt haben. Wann Wir nun die von Lepelschen Erben zu diesem Termin bey Strafe der sofort einzuführenden Administration vorgeladen haben, so citiren Wir solchemnach auch euch die gesammte in dem von Lepel Dobbin-Radegaster Schuldwesen verwickelte Creditores mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure reine, und bestimmte Erklärung über das Interimisticum sodann abgebet, oder gewärtiget, daß ihr sonst mit euren etwa nachherigen Wiedersprüchen nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 5. Jun. 1780.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ausser dem Baron Hans Diederich von Krux in Schwedisch-Pommern, der Conventualinn Margaretha, imgleichen der Eva von Kruse, beyde zu Dobbertin, dem Lieutenant Franz Diederich von Winterfeldt, in Dömitz, und der Louisa Catharina von Winterfeldt zu Wahren, an die Doberansche Indemnisation-Gelder, so auf das Gut grossen Varchow gehaftet, und dem Etatsrath von Klinggra, als jetzigen Innhaber besagten Guts von dem hiesigen Landkasten bereits ausgezahlet worden, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Wir auf unterthänigst-demüthigstes Bitten obgenannter Geschwistere von Kruse und von Winterfeldt, gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, folglich ad profitendum & liquidandum den 21sten Jul. a. c. pro termino anberahmet haben. Citiren euch also Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa gehörig profitiret, auch mit gehörigen Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheiniget, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß ihr cum impositione perpetui silentii, mit euren etwanigen Ansprüchen an gedachte Gelder für stets ausgeschlossen werdet: Anfangs genannte Geschwistere aber als alleinige zum Wiederempfang derselben völlig legitimirte Interessenten angenommen werden. Datum Rostock, den 3. März 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c)

c) beym Herzogl. Hof-Marschallamte zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zügen allen und jeden, welche an das auf dem kleinen Mohr hieselbst belegene, dem Bahnschmidt Saack bisher gehörige und von ihm an den Tischler Bunckenburg verkaufte Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa irgend einige Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zur Sicherheit des Käufers, Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28sten Jul. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, nach Abends vorher gebührend geschehener Meldung vor Unserm Hof-Marschallamte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen sowol an Capital als Zinsen gehörig und specifice profitiren und mittelst Producirung der Original-Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in dessen Entstehung aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. May 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an die auf dem hiesigen Stadtfelde belegene, dem verstorbenen vormaligen hiesigen Stadt-Schäfer Ehlers, zuhörig gewesene und nunmehro verkaufte 2 Morgen Acker, einige Ansprache zu haben vermeynen, oder die zu diesen Aeckern gehörige Briefschaften und alte Ackerbriefe und Nachrichten in Händen haben möchten, sind resp. & ad profitendum & liquidandum credita, nec non producendum originalia, auf den 28sten Aug. d. J. sub pœna præclusi & mortificationis der vorgenannten Urkunden, vorgeladen worden. Schwerin, den 24. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Schusters Carl Engmann und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, einige Ansprache oder Forderung zu haben vermeynen, werden auf den 30sten Aug. d. J. sub pœna præclusi vor uns auf hiesigem Rathhause, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 29. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Alle diejenigen, welche an den von der Demois. Mahncken, dem Brauer Moritz Wolff verkauften, vor dem Schnoien Thor belegenen Garten und Wiese, einige Ansprache zu haben vermeynen, werden citiret, am 21sten Jun. d. J. solche sub pœna præ- & concluſi zu Rathhause zu profitiren. Güstrow, den 6. May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Hätte jemand an das, dem Hof-Kellermeister Bertzner, zu Malchin, zuständige allhie am Markte belegene Wohnhaus, so er dem Kaufmann J. D. Salchow käuflich überlassen, einige Ansprache, sie rühre her, aus welchem Grunde sie wolle, derselbe wird sub pœna præ- & concluſi citirt, den 21sten Jun. d. J. sich damit zu Rathhause zu melden, und Bescheides zu gewarten. Güstrow, den 6 May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Ueber die zum Theil verkaufte, zum Theil aber noch unverkaufte hieselbst, belegene Grundstücke, des Eigenthümers und jetzigen Pensionarii, G. C. Krüger zu Zierzow, als 34¼ Morgen so wol cultivirten, als uncultivirten und Ziegelerde haltenden Ackers, einen vorm Mühlenthor belegenen Hof, mit

Scheure, Ställen und Garten, das daselbst belegene Thorhaus mit 3 Gärtens, eine Scheure, auch 2 Graßkoppeln und eine Wiese, sind auf dessen Anfuchen Proclamata erkannt, und werden also diejenigen, welche an diese Grundstücke einige Prätension zu docciren vermögend sind, eingeladen, solche am 21sten Jun. d. J. sub pœna præclusi & perpetui silentii zu Rath-Hause zu melden. Güstrow, den 6. May 1780. Burgermeister und Rath daselbst.

4) Zur güt eventualiter aber rechtlichen Hinlegung des den hiesigen Kaufmann, Georg Friederich Schultz, betreffenden Debitwesens ist von E. E. Rath ein Terminus auf den 16ten Jun d. J. ex officio angesetzet worden, in welchem sich nicht nur debitor communis über die Richtig oder Unrichtigkeit der wieder ihn profitirten Pöste, imgleichen über die Art und Weise, wie er Creditores zu befriedigen denke, sub præjudicio, daß sonst die liquidirten Forderungen für richtig angenommen werden sollen, wie auch sub pœna excitandi concursus zu erklähren, sondern auch Creditores sich ebenmäßig in curia zu sistiren, und den a debitore communi zu machenden Vergleichsvorschlägen beyzuwohnen und sich darüber zu erklähren haben, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende den Beschlüssen der Anwesenden beyzutreten für schuldig erkannt werden sollen. Güstrow, den 24. May 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Brüel

1) Es werden alle diejenigen, welche an den von der Wittwe Studemund geborne Spangenberg, den Kaufmann Joh Friederich Schröder, verkauften beyden Häusern auf dem Kinz, aus irgendeinem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen zu können glauben, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi vorgeladen, daß sie den 7ten August, des Morgens um 9 Uhr erscheinen, und ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren. Brüel, den 23. May 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Da der Schneider Conrad Bremer, allhier ohnlängst verstorben, und mit seiner letzten Ehefrauen ein Testamentum reciprocum errichtet und hinterlassen; so wird zu dessen Publication der 3te Jul. d. J. anberahmet, und zugleich werden auch diejenigen, welche aus einem Erbrechte, oder sonsten ex quocunque capite vel causa es immer geschehen möge und könne, daran Antheil haben, hiedurch um 9 Uhr vorgeladen. Brüel, den 23. May. 1780.

g) beym Magistrat zu Wahren.

1) Wann die Wittwe Schwarzen, ihr zwischen dem Chirurgo Russen und der Demois. Brabanöten, in einer Quergasse belegenes Wohnhaus, an den Tuchmacher Caspar Jagt verkauft hat; so werden alle und jede, welche am vorgedachten Hause ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, am 15ten Jun. d. J. allhier zu Rath-Hause, um 9 Uhr, Vormittags, ihre Forderungen anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Wahren, den 23. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Magistrat zu Grabow.

1) Zum Zweck der Richtigstellung des Nachlasses, des vor einiger Zeit verstorbenen Gastwirths, Christian Brog, und dessen ebenfalls aus der Welt gegangenen Ehefrau, werden hiedurch alle diejenigen, welche an beregten Nachlaß es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprache haben oder zu haben vermeynen, auf den 21sten Jul. d. J ad profitendum & liquidandum peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii, vorgeladen. Grabow, den 20. May 1780.

Burgermeister und Rath.

i) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen zu wissen, daß wir zur Convocation sämtlicher Gläubiger, des wayl. hiesigen Bürgers und Baumanns, Anton Andreas Jesse und dessen Wittwe, wie auch

zum

zum öffentlichen Verkaufe der von ihm hinterlassenen Grundstücke ein proclama resp. peremtorium auf 6 Wochen erkannt haben. Als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an vorbemeldeten Anton Andreas Jesse, dessen hinterlassene Wittwe und Kinder, und deren sämtliches Vermögen, insbesondere an das vor dem Altwismarthore belegene Gehöfte, der Mühlenhof beym Leimberge, sonst auch Schäferhof genannt, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, als Wohnhaus, Scheure, Ställe, Ziegel-Scheune und Brennofen; von welchen ersteres Anton Andreas Jesse, tit. emti. Ven. a. Ant. 1764. geschrieben steht; imgleichen desselben Aeckern, als 1 Lott aus dem Altwismarthore auf den ersten Dostein unter Num. 4 belegen; ferner 1½ Morgen auf dem Krons-Kamp Num. 2. und 2½ Wendische Morgen vom Heck im Koschen Ort Nordwerts, unter Num. 17. belegen, welche sämtlich Ant. Andr. Jesse, emti & hered. Ant. 1764. geschrieben sind; einige Ansprache und Forderung, als Gläubiger oder Hypothecarien, oder aus sonst irgend einem Grunde, haben oder zu haben vermeynen, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie und wollen, daß sie am 20sten Jun. d. J. vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen vollständig angeben, und selbige rechtlicher Art nach, erweisen, unter der Verwarnung, daß die Säumige und Ausenbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen von dieser Masse auf immer ausgeschlossen werden sollen. Hiernächst werden obbeschriebene Grundstücke zugleich zum freien Kauf öffentlich gestellet, und demnach alle diejenigen, welche solche entweder zusammen, oder einzeln, als Meistbietende erstehen wollen, hiedurch vorgeladen, in selbigem Termine zu erscheinen, auf die in termino vorzulegende Kaufbedingungen ihren Bott und Gegenbot zu Protocoll zu geben, und demnächst des Zuschlags halber rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadt-Insiegel. Wismar, den 8. May 1780.

k) beym Stadtgericht zu Neustrelitz.

1) Demnach der Herr Canzleyrath Herrlich, sein in der Schloßstrasse belegenes, vor vier Jahren von der Frau Oberhalmeisterinn von Barnewitz erkauftes Wohnhaus, mit dazu gehörigen Pertinentien, hinwiederum verkauft hat, und desfalls publica proclamata nachgesuchet worden; als werden in Deferirung sothanen Gesuchs alle diejenige, die an gedachtes Haus cum pertin. entweder aus einen hypothecarischen Rechte oder sonst ex quocunque alio jure vel capite eine Ansprache zu haben vermeynen, Kraft dieses Proclamatis, welches sowol loco consueto zu affigiren, als denen hiesigen und denen Schwerinischen Intelligenzblättern zu inseriren, vorgeladen, am 15ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwanige Ansprüche und Forderungen, an gedachtes Wohnhaus cum pertinentiis zu profitiren und zu justificiren, sub præjudicio, daß sie sonst damit ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, auferleget werden solle. Neustrelitz, den 6. May 1780.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

l) beym Herzogl. Gerichte zu Sültz.

1) Es werden alle diejenigen, welche an des Zimmermeisters, Nicolaus Engelbrecht, hieselbst belegene Bude und Garten eine Ansprache zu haben vermeynen, sie rühre her woher sie wolle, sub pœna præcluſi & perpetui silentii hiedurch vorgeladen, sich am 16ten Jun. Morgens 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen zu profitiren und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Sültz, den 26. May 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Es werden alle und jede, welche an den abgemeyerten Colonus Christian Warnke, zu Banzkow, Schuldforderung haben, hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi citirt und geladen,

laden, am 26sten Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 23. May 1780. Herzogl. Amtsgerichte hieselbst.

2) Wann ad instantiam der Vormundschaft der von dem jüngst verstorbenen Pensionario Duve, zu Ostorf hinterlassenen Tochter an alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Defuncti Ansprache zu haben vermeynen, publica proclamata præclusiva erkannt, auch zur Profitirung solcher etwanigen Ansprüche Terminus auf den 15ten Aug. d. J. anberahmet worden: Als werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten magl. Pensionarii Duve, irgend einige Ansprache haben mögen, hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, in dicto termino, Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und sodann ihre vermeynten Ansprüche zu profitiren und glaubhaft zu bescheinigen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 22. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Alle diejenigen, welche an die Erbmühle zu Klingendorf und die dazu gehörigen Grundstücke, nebst der daselbst vor einigen Jahren erbaueten Windmühle, irgend einige Ansprache oder Forderungen machen können, oder etwa selbige aus den Handlungen des bisherigen Inhabers derselben, des Müllers Lerch, insonderheit daran erlanget haben, laden wir zum ersten, andern und dritten male, daß sie am 11ten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte erscheinen, sothane ihre Ansprüche genau bestimmt sowol am Hauptstuhle, als auch an Zinsen, angeben und durch in Händen habende Verschreibungen, oder sonst, glaubhaft darthun sollen, bey Vermeidung des Nachtheils, daß sie widrigenfalls auf immer damit werden abgeschlossen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Sign. Güstrow, den 15ten April 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

o) beym Stadtgericht zu Lübz.

1) Alle diejenigen, welche an das von dem Bürger Jacob Hartwig Hasselbring, an den Bürger und Nagelschmidt Joachim Hartwig Wilck, aus freyer Hand verkaufte Haus cum pertinentiis einige Ansprüche, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, haben, werden hiedurch Gerichtswegen citiret und geladen, daß sie in dem auf den 19ten Jun. d. J. präfigirten Termino, sub pœna præclusionis, ihre etwanige Ansprüche und Forderungen profitiren und liquidiren sollen. Sign. Lübz, den 11. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

p) beym Stadtgericht zu Cröpelin.

1) Es werden alle Creditores, welche an den Bürger und Schuster, Johann Wulff hieselbst, dessen Haus und Acker irgend einige Ansprache haben, hiedurch peremtorie geladen, am 16ten Jun. d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ad liquidandum credita zu erscheinen, sub præjudicio, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 26. Apr. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Diejenigen Creditores, welche an den insolvent gewordenen Bürger und Töpfer Tönnies, hieselbst, oder dessen sehr verfallene Haus und Garten, so am 15ten Jun. d. J. zu gewöhnlicher Tageszeit, an Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi geladen, am 14ten gedachten Monats Juny, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ad liquidandum credita zu erscheinen. Cröpelin, den 26. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0358
DFG

q) beym Amtsgericht zu Gammelin.

1) Ein vormaliger Schäfer, Namens Franz Ahlers, welcher in dem Amtsdorfe Radelübbe, an die 30 Jahre als Einlieger gewohnet hat, ist daselbst ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, ab intestato, in einem hohen Alter mit Tode abgegangen. Bey der gerichtlichen Aufnahme des Inventarii über seinen Nachlaß hat man erfahren, daß er drey vor ihm verstorbene Schwestern gehabt, deren Kinder sich theils in hiesigem Amte befinden, und theils zu Bülow, Salitz, Radegast und in der Gegend von Polnitz und Jargow aufhalten sollen. Es werden daher diese, des verstorbenen Ahlers Schwester Kinder, so wie überhaupt alle diejenigen, welche aus Erbrecht oder irgend sonstigem rechtlichen Grunde Ansprache an die Verlassenschaft zu machen vermeinen, hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 19. Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, um alsdann sich respect. gehörig zu legitimiren, und ihre Schuldforderungen glaubhaft zu bescheinigen. Gammelin, den 29. Apr. 1780. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

r) beym adel. Gericht zu Barner-Stück.

1) Die bey dem hiesigen Fischer Schlicht, als Dirne in Dienst gestandene Catarina Maria Goßmann, so viel man erfahren können, aus der Gegend Lübz gebürtig, ist am 29sten März verstorben; es werden deshalb alle diejenigen die ein Erbrecht, oder andere Ansprache an den unter Siegel gesetzten geringen Nachlaß der Verstorbenen zu haben glauben, hiedurch auf den 15ten Jun. d. J. sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii vorgeladen, am gedachten Tage, Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen adelichen Gerichte, mit hinlänglicher Legitimation, und Bealaubigung versehen, zu erscheinen, und das Weitere zu erwarten. Decretum Barner Stück, den 1. Apr. 1780. Adel. Gericht hieselbst.

s) beym freyherrl. Gerichte zu Pentzlin.

1) Es werden hiemit so wol die gesammten Thormannschen Erben, als auch alle deren Gläubiger vorgeladen, am 6ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, zum Versuch der Güte unter einander vor hiesigem Gericht zu erscheinen, wobey besonders den Thormannschen Erben aufgegeben wird, 8 Tage vor dem Termin ihre Vorschläge zur Beruhigung und eventualiter zur Befriedigung ihrer Gläubiger einzureichen, sub præjudicio finali, daß widrigenfalls auf weiteres Anrufen derselben mit dem Verkauf der Gruadstücke pro quantitate debiti rechtlich verfahren werden solle. Decretum Pentzlin, den 18. May 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an das von dem verstorbenen Rathsverwandten, Friederich Leisenring, hinterlassene Haus cum pertinentiis und dessen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle eine rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 6ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, auch so fort mittelst in Händen habender Documente oder sonstigen Beweise zu rechtfertigen. Decretum in Judicio Pentzlin, den 27. April 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

t) beym Patrimonial-Gericht zu Radegast

1) Es werden alle Creditores sowol des abgesetzten Bauern, Christian Niemanns, als auch die gesammten Gläubiger der übrigen 4 Rosenhäger Bauern, namentlich: des Schulzen Schönfeldt, des Bauern Daniel Bick, des Bauern Jürgen Niemann und der Wittwe Schulzen, nicht weniger die Creditores des neu eingesetzten Bauern, Namens Hans Niemann, hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, sich am 24sten Jul. auf dem Hofe zu Radegast einzufinden, und ihre Forderungen nicht nur zu Protocoll specifice anzugeben,

son-

sondern auch gehörig zu bewahrheiten, dannächst aber Bescheides zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle und jede hiedurch gewarnet, denen Rosenhäger Bauern in der Folge weiter zu creditiren, da diese Bauern ausser ihrer von der Gutsherrschaft erhaltenen Hofwehr und dem ihnen zum Betrieb der Wirthschaft gegebenen Eingebohm, nichts eigenthümliches besitzen, auch die etwanigen Creditores am Ende leer auszugehen zu gewärtigen haben sollen. Rodegast, den 1. Jun. 1780.

Patrimonialgericht daselbst.

u) beym adel. Gericht zu Kalkhorst.

1) Da ein Mann Namens Merz, dem Vernehmen nach aus Sachsen gebürtig, nebst dessen Ehefrau, welche aus Hamburg gebürtig seyn soll, vor 14 Tagen hieselbst, ohne Leibeserben verstorben sind; so wird allen welche an deren äusserst geringen Nachlaß, Erbschafts oder sonstige Ansprüche zu haben vermeynen, sub præjudicio præclusi hiedurch aufgegeben, sich binnen 8 Wochen, bey hiesigem Gericht zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgenügend zu justificiren. Kalkhorst, den 22sten April 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

v) beym adel. Gericht zu Kankendorf.

1) Auf Befehl der Herzogl. Justitzcanzeley zu Schwerin werden alle und jede, welche an den vormaligen Pächter, Joachim Christian Classen, itzt zu Wieschendorf, aus welchem Grunde es wolle Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, Kraft dieses auf den 11ten Jul. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem adel. Gericht ad profitendum & liquidandum nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis edictaliter citiret und verabladet, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, die in solchem Termino sich nicht melden und angeben, nachmals weiter nicht gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach ein jeder dem es angehet, sich zu achten hat. Gegeben Kankendorf, den 18. May 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gericht zu Barnerstück.

1) Wann der Tobacks-Pflanzer Detert, hieselbst in der Nacht von 27sten auf den 28sten dieses mit Frau, Kinder und gesamten Habseligkeit heimlich davon gegangen, und verschiedene, theils eingeklagte Schulden hinterlassen; so wird derselbe hiedurch auf den 15ten Junii a. c. vor dem hiesigen adelichen Gericht in Person zu erscheinen vorgeladen, um wegen seiner heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben, unter der Androhung, daß im Ausenbleibungsfall auf anrufen seiner Creditorum in contumaciam gegen ihn erkannt werden wird: zugleich wird eines jeden Orts Obrigkeit unter deren Jurisdiction der genannte Tobacks Pflanzer Detert sich betreffen lassen sollte in subsidium juris unter Versicherung des Reciproci ersuchet, seine bey sich habende Kuhe und Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu machen. Decretum Barnerstück, den 28sten März 1780.

adel. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen dir dem Schreiner Neumann, auf die von dem Amtmann Hennings zu Zidderich, wider dich, in puncto injuriarum heute eingereichte deductivische Handlung, die dir auf dein Anfordern so gleich abschriftlich mitgetheilet werden soll, hiedurch gnädigst: daß du binnen Ordnungsfrist sub pœna præclusi gegen deductive handeln sollst. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 25. May 1780.

2)

2) Auf höchsten Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Gute Gömtow von nun an der Name Friederichsruhe begelegt worden. Schwerin, den 10ten Juny 1780.

3) Denen sämtlichen Holz-Deputatisten hieselbst, wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß sie das ihnen competirende Deputat Fadenholz, ohnfehlbar vor Johannis von der hiesigen Wadewiese abfahren lassen sollen; so lieb einem jeden ist, die Confiscation des Rückstandes zu vermeiden. Schwerin, den 7ten Jun. 1780.

4) Da es in Malchin an einem ordentlichen Buchbinder fehlet, so wird dieses zu dem Zweck bekannt gemacht, damit derjenige, der dieses Handwerk gründlich gelernet hat, sich daselbst etabliren möge. Ein solcher Mann hat alle mögliche Unterstützung zu gewarten, wenn er Fleiß mit Geschicklichkeit verbindet. Malchin, den 26. May 1780.

Burgermeister und Rath.

5) Da nach Absterben des Herrn Landmarschalls, Claus Ludewig von Hahn, in Ansehung der von demselben angeordneten und von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. gnädigst bestättigten milden Stiftung, solche Verfügung getroffen, daß die hiezu ausgesetzte Gelder nach wie vor bey dem Hause Remplin jährlich distribuiret werden: So wird allen denenjenigen, welche an diese Stiftung bishero Theil genommen, hiemittelst bekannt gemacht, daß sie ihre Quitungen nach der ihnen vorhin zugegangenen Vorschrift und zwar mit einem darunter von dem Prediger des Orts eigenhändig ausgestelleten auch mit seinem Pettschaft besiegelten Attestato:

„daß der Aussteller dieser Quitung an„noch würklich am Leben ꝛc.

14 Tage nach Johannis jedesmal unter der Addresse: An die von Hahnsche milde Stiftungs-Direction zu Remplin, postfrey anhero einzusenden, und dagegen die promteste Zurücksendung der ihnen zugetheilten Quote, mit der ersten rückgehenden Post von hieraus zu gewärtigen haben. Remplin, d. 3. Jun. 1780.

Von Hahnsche milde Stiftungs-Direction.

6) Es wird den gesammten Unterthanen des Herzogl. Domanial-Amts Goldberg, welche ausserhalb des Amts und des Landes, sowol in den Städten als auf dem Lande, ohne Amtsconsens dienen und wohnen, hiemit öffentlich bekannt gemacht und anbefohlen, daß sie sich auf Dionysii dieses Jahres wieder ins hiesige Amt begeben und innerhalb den nächsten 6 Wochen a dato beym Amte sich melden sollen, damit wegen ihres Unterkommens die erforderliche Vorkehr getroffen werden könne.

Wie nun die Unterthanen, die sich in der bestimmten Zeit nicht beym Amte melden, noch auf Dionysii würklich ins Amt ziehen gewiß zu gewärtigen haben, daß sie 8 Tage nach Dionysii eingeholet und als meineidig ausgetretene Leibeigene angesehen und nachdrücklich bestrafet werden; so wird dahingegen allen denen, welche sich gehorsamlich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit einstellen für diesmal die gnädigste Erlassung ihrer wohlverdienten Strafe zu bewirken versprochen, auch diesen nach Möglichkeit Verdienst und Auskommen abseiten des Amts versichert.

Alle Herrschaften, in deren Wohnung oder Dienst sich etwa hiesige Amtsunterthanen befinden, haben demselben solches zu eröfnen, und werden zugleich gewarnet, keinen Unterthan des Amts Goldberg, ohne schriftlichen Consens und den Umständen nach zuvor ausgestellten Revers, zu mieten und in Dienst zunehmen oder Wohnung zu geben.

Sollten Unterthanen zur Verbesserung ihres zeitlichen Glücks die Leibeigenschafts-Erlassung nachzusuchen gewilliget seyn; so haben sie solches beym Amte geziemend anzuzeigen und alle Verwendung daher zu gewärtigen, Goldberg, den 27. May 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Eine böse Hand hat es vor einigen Nächten unternommen, durch den, meinen vor dem Glevinschen Thor belegenen Garten vorbeygehenden Mühlenbach zuwaden, die an selbigen so wol zur Bewehrung des Gartens, als auch zur Zierde der daran stossenden Promenade ge-

setzte Hagebüchen-Hecke zu einen grossen Theil abzuhauen, auch die Garten-Gitter-Thüre an einigen Stellen zu beschädigen. Um den Thäter dieses Unfugs gegen die Herzogl. Verordnung d. 28. May 1768, wornach auf dergleichen Vergehungen eine öffentliche Leibesstrafe gesetzt worden, ausfündig zu machen, wird demjenigen, der solchen bey mir namhaft machen kann und wird, eine Belohnung von 10 Rthlr. N. Zwdr. unter Verschweigung seines Namens von mir ausgelobet. Güstrow, den 7. Jun. 1780. J. H. Spalding, Dr.

7) Am 28sten May wurde mir, von einem gewissen Herrn, der sich Archäophilus nennt, eine Handschrift, mit der Post, zugesandt. Da einige Ursachen mich verhindern, dem Verlangen desselben, Genüge zu leisten, so bitte ich den Herrn Verfasser, daß er mir die Gefälligkeit erzeigen, und gemeldetes Manuscript nächstens wieder abfangen lassen möge. Schwerin, den 3. Jun. 1780.

Wilhelm Bärensprung.

IV. Bescheid.

1) In Schuld- und Convocations-Sachen des Hof-Marschalls von Voß auf Gievitz Convocanten an einem, entgegen und wider dessen gesammte Creditores Convocaten am andern Theil in Betref eines Anstandsvergleichs, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. auf eingegangene creditorische Erklährungen, und abschiedsmäßiges Anrufen des Hof-Marschalls von Voß zu Recht diesen Bescheid:

Daß respective mittelst Purificirung des im Abschiede vom 6ten hujus angedroheten Präjudicii und Verwerfung der von einigen Creditoren gegen den Vergleichs-Entwurf gemachten unbedeutenden Einwendungen nunmehro das unter Mitwürkung des delegati judicii in den Zusammenkünften von 19. 20. und 22sten v. M. entworffene Vergleichs-Project allgemein verbindlich zu bestättigen sey, und soll deshalb, so bald der Vergleich, vorgedachten Entwurf gemäs, in extenso zu den Acten eingereicht seyn wird, so fort die gebetene Confirmation ausgefertiget werden. V. R. W. Publicatum Güstrow, den 31. May 1780.

2) In Sachen, betreffend die Zusammenberufung der Gläubiger, des wayl. Herrn Amts-Registrators le Plat, auch derjenigen, so besonders an dem, von demselben bewohnten und inne gehabten, wayl. seinem Schwiegervater, Herrn Burgermeister Troye, hieselbst zugestandenen Hause und sonstigen Grundstücken Ansprache und Forderungen haben, giebt das Herzogl. Stadtgericht hieselbst, nach abgehaltenen termino liquidationis zu Recht diesen Bescheid:

Daß alle diejenigen, welche in Gemäßheit der erkannten hieselbst affigirt gestandenen und durch die Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblätter bekannt gemachten offenen Ladung, in termino den 15ten März d. J. bis jetzt weder münd- noch schriftlich sich gemeldet, purificato in proclamate de 8. Dec. a. pr. commin to præjudicio, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen, so wie hiemit geschiehet, gänzlich abzuweisen und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. V. R. W.

Und da die verwittwete Frau Amtsregistratorin le Plat, geb. Troyen, bey denen in termino liquidationis, wider ihr Erwarten vorgekommenen Umständen, um die Anberahmung eines Termini zur gütlichen Regulirung ihres Mannes Debitwesen nachgesuchet, und darauf zu solchem Zwek der 21ste Jul. d. J. anberahmet ist; so werden hiedurch gesammte Gläubiger des wayl. Hrn. Registrators le Plat, und diejenigen, so an den vorm. ligen Troyenschen Grundstücken Ansprüche haben, hiedurch geladen, in besagten Termino entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte mit Production ihrer Originalbriefschaften, zu erscheinen, die Vergleichs-Propositiones anzuhören, darauf ihre standhafte

Erkli-

Erklärung abzugeben und demnächst weitern Bescheides zu gewärtigen, sub hoc præjudicio, daß die Ausbleibenden an alle dem, was die Erschienenen beschliessen werden, gehalten seyn sollen. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene protocollum liquidationis cum adjunctis, partibus auf Verlangen mitgetheilet werden. Publ. Lübz, den 20 May 1780.

V. Was zu verpachten.

1) Zur anderweitigen Verpachtung des allhier vor dem Wockenthor belegenen, und zur hiesigen Stadtcämmerey gehörigen neuen Kruges, von kommenden Trinitatis 1781 an, ist der 12te Jul d. J. anberahmet worden; als können die Pachtliebhabere hiezu am benannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden sothaner neue Krug mit denen dazu gehörigen Ländereyen auf gewisse Jahre, Pachtweise zugeschlagen werden solle. Parchim, den 6. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann der hiesige Stadt-Weinkeller auf Ostern künftigen Jahres aus der Miethe fällt, und zur fernern Verpachtung desselben der 4te Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche ihn zu miethen belieben haben, sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der Kämmerey-Stube, vor den Herren des Wein-Amts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einfinden, die Bedingungen vernehmen, Bot und Gegenboth ad protocollum abgeben und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden auf gewisse Jahre miethweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24. April 1780.

3) Da die bisherige Pachtzeit des privativen Lumpenhandels, in den Aemtern Hagenow, Toddin und Dömitz, auch in dem Amte Eldena respective auf Weynachten und Martini d. J. zu Ende gehet; so ist auf Herzogl. Cammer hohen Befehl, zu dessen anderweitigen Verpachtung, Terminus auf den 3ten Jul. a. c. anberahmet worden. Die Pachtliebhabere können sich also beregten Tages, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden der Lumpenhandel in den vorgenannten vier Aemtern bis zur Herzogl. Cammer Genehmigung, zugeschlagen werde. Hagenow, den 24. May 1780. Herzogl. Amt hieselbst.

4) Wenn auf Herzogl. gnädigsten Befehl zu Verpachtung der Dänschenberger Windmühle, nach denen bey vormaliger Licitation bereits kund gemachten Conditionen, die auch bey hiesigen Herzogl. Amte auf Verlangen vorgezeiget werden können, ein anderweitiger Termin auf den 23sten dieses, als Freytag anberahmet worden; so haben alle diejenigen, welche diese Mühle, in Pacht zu nehmen Belieben haben, gedachten Tages Morgens 9 Uhr, sich hieselbsten einzufinden, und bis auf Herzogl. gnädigster Ratification den Zuschlag zu gewärtigen. Hirschburg, den 6 Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt Ribnitz daselbst.

5) Trinitatis 1781, fält die Deppoer Mühle, welche eine Meile von Tzin und eine Meile von Laage belegen aus der Pacht. Es hat dieselbe auch bey der grösten Dürre keinen Wassermangel, hat eine Graupen- und Oel-Mühle, ansehnlich Ackerwerk, über 30 Fuder Heu und Weyde für etliche 30 Haupt Rind-Vieh. Wer also Belieben trägt, diese Mühle zu pachten, der kann sich mit fordersamsten bey der Gutsherrschaft, zu grossen Ribsenow, melden.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund und zu wissen, daß Wir zur Subhastation des dem verstorbenen Hof-Stuccateur Both, zuständig gewesenen, zwischen des Hofraths Selmer und Notarii Kraul Hause, in der Glaßinschen Strasse hieselbst belegenen Wohnhauses cum pertinentiis terminum auf den 19ten Jan. a. c. anberahmet haben; Citiren demnach alle diejenigen, welche mehr, als die bereits ausser-gerichtlich offerirten 3050 Rthlr. zu bieten gesonnen seyn mögten, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte erscheinen, und daß vorbemeldetes Wohnhaus cum pertinentiis nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollen. Wornach ein jeder sich zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. May 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

2.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarsen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zuwissen, welchergestalt Uns und Unserm hohen Tribunal wayland dessen Assessoris, Christoph Erich von Hertzberg nachgelassene Kinder, respective cum curatoribus geziemend zu erkennen gegeben, daß sie, um den väterlichen Nachlaß in Ordnung zu bringen, und sich auseinander zusetzen, daß zu diesem Nachlaß gehörende, in der Mecklenburgischen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, zu verkaufen entschlossen wären, mithin, da sich zu selbigem bereits ein Käufer gemeldet, welcher dafür, mit Inbegrif der in dem Garten befindlichen Orangerie und einigen sonst dabey zu lassenden Kleinigkeiten, die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. in der Maasse geboten, daß er sich den Versuch, ob in einem zu extrahirenden Termino sich ein pinguior emtor finden sollte, gefallen lassen, sonst aber an seiner Offerte gebunden sein wolle, die Subhastation des gedachten Immobilis, und zugleich, damit der sich schon angegebene, oder die sich etwa noch weiter anfindende Käufer deshalb vollkommene Sicherheit hätten, die Adeitation der darauf Anspruche machenden Creditorum, für nöthig erachten müßten, mit unterthänigster Bitte, zu solchem Ende ein gewöhnliches Proclama ergehen zu lassen.

Wann Wir nun, bewandten Umständen nach sothanen Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: Als wird hiemit das von Hertzbergsche in der Mecklenburgischen Strasse hieselbst, vom Markte her Westerseite, laut Stadt-Buchs sub No. 8. 9. 10. belegene, und aus 2 Giebeln mit einem Thorwege bestehende Wonhaus jedermänniglich zum freyen Kauf gestellet, und haben diejenigen, welche für besagtes Haus, auf die mit dem jetzigen Käufer verabredete, und in Termino vorzulegende Kaufbedingungen, ein mehreres als die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten Genügen tragen, sich am 6ten July d. J. vor Unsem hohen Tribunal einzufinden, ihren Bot und Ueberbot auszurichten, und, nach Befinden, des Zuschlages zu gewärtigen. Wir citiren, heischen und laden, anbey alle diejenigen, welche an das vorbeschriebene von Hertzbergsche Haus cum pertinentiis in specie auch an dem dabey belegenen und zum Theil von dem Hause in der Dankwart-Strasse dazu mitgelegten Hof- und Gartenplatze einige Ansprache, sie rühre her ex capite crediti, hypothecæ, dominii, retractus, servitutis, vel ex quocunque capite sie wolle, zu haben vermeynen, daß sie gleichfalls in dem zur Licitation des Hauses anberahmten Termino, als am 6ten July und danächst, am 18ten August, und 29sten Septemb. d. J. als von welchen Terminen Wir zugleich den letzteren pro præclusivo & peremtorio bestimmt haben wollen, entweder persönlich, oder durch genug-

genugsam instruirte Bevollmächtigte, Vormittags um 10 Uhr, vor Unserm hohen Tribunal erscheinen, ihre Forderungen gehörig angeben, justificiren, und zur Liquidität befördern, auch deshalb procuratores ad acta bestellen, und rechtliche Gebühr erwarten; mit der Verwornung, daß diejenigen, welche sich in obbesagten dreyen Terminen nicht melden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern auf immer damit präcludiret seyn sollen. Wie Wir denn zugleich sämtliche, an das von Herzbergsche Haus Ansprach machende Creditores auf den 10ten Novemb. d. J. ad audiendam sententiam præclusivam hiedurch citiren, heischen und laden. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 23. May 1780.

Ad Mandatum sacrae regiæ
Majestatis Sueciæ proprium.
C. O. v. Höpken, Präsek.

B. G. Sandern, S. R. Tribunal. Protonotar.

3) Zum anderweitigen öffentlichen Verkauf zweyer, auf hiesigen Stadtfelde belegenen, des verstorbenen ehemaligen hiesigen Stadtschäfer Ehlers, nachgelassenen Wittwe und Kinder, zugehörige zwey Morgen Acker, wofür bereits für den einen auf dem Binnen-Felde am Melkenwege hieselbst belegenen Morgen Acker 110 Rthlr. N. Zwdr. und für den zweyten auf dem Thürower-Felde in dem sogenannten Weinberg belegenen Morgen Acker 100 Rthlr. N. Zwer. sub lege addictionis in diem geboten worden, einen Terminum auf den 21sten Jun. d. J. anberahmet, und können die etwanigen Liebhabere, welche mehr als die jetztgenannten Summen, für obgedachte Aecker zu bieten gemeynet sind, am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich einfinden. Schwerin, den 24. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Wann am 15ten des nächstkommenden Juny Monats, in dem Sterbhause des zu Röbel, verstorbenen Rathmanns Schröder, nicht nur etliche 20 Morgen Aecker, und 3 Scheunen, so vor dem Thor belegen, sondern auch Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine und Schafe, samt Silber, Zinn, Kupfer, Meßing und Leinen-Zeug, imgleichen einige Kleidungsstücke, und Gewehr, mit sonstigen Hausgeräth, und mit einer Menge Fahl- Kalb- und Sohlleder ꝛc. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so werden Kaufliebhabere hiedurch von mir ersuchet, sich am gedachten Tage, als den 15ten Jun. d. J. in des verstorbenen Senatoris Schröder Behausung zu Röbel einzufinden, und nach geschehenen Bot und Ueberbot den Zuschlag zu gewärtigen. Güstrow, den 22. May 1780.

W. E. Krüger, als zur Regulirung und Richtigstellung der Verlassenschaft des zu Röbel verstorbenen Rathmanns Schröder gnädigst ernannter Commissarius.

5) Da unerwartete Vorkommenheit die Beendigung der vorhin in diesen Blättern bekannt gemachten Auction der Bücher, des wayl. Hrn Dr. und Profess. Burgmann, zu Rostock vormals, nicht verstattet hat, und man mit dem öffentlichen Verkauf dieser Bücher nur bis pag. 24 incl. des Catalogi von diesem Jahr avanciret ist: So wird hiedurch die Anzeige gemacht, daß mit der weiteren Verauctionirung dieser Bibliothek, und derselben noch übrigen schönbarsten Theil, unter den 14ten Jun. d. J. und folgenden Tagen, von 2 Uhr Nachmittag zu Rostock in dem Haus der Demois. Burgmann woselbst, wie auch zu Güstrow von dem Hrn. Dr. Burgmann der Catalogus gefälligst entgegen zu nehmen ist, ununterbrochen fortgefahren werden soll.

6) Bey dem Hrn. Rathsverwandten Cordshagen in Wittenburg, ist frischer Pyrmonter und Selzer nebst Bitterbrunnen zu haben.

7) Am 16ten Jun. d. J. sollen in dem Kruge zu Carow, zwischen Krackow und Plau belegen, 6 Stück tüchtige und gute hell- und dunkelbraune Paupferde, worunter ein 5jähriger

brauner Hengst wohl geramst, und von guter Race und eine Stute mit einem Füllen befindlich, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere werden daher ersuchet, am ernannten Tage, des Morgens 9 Uhr, in dem Kruge daselbst gefälligst sich einzufinden.

8) Am 14ten Jun. sollen auf dem Hofe zu Grammow, zwischen Teßin und Triebsee belegen, gegen sofortige Bezahlung in N. Zwdr. Pferde, Ochsen, Kühe, jung Vieh, Schweine, instrumenta rustica, eine Gutsche, und sonstiges Hausgeräth meistbietend verkaufet werden. Liebhabere werden eingeladen gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich zahlreich einzufinden.

9) Es soll am 14ten Jun. d. J. eine Auction in meinem Hause gehalten werden; auch wird dabey kund gethan, daß von mir eine gute 3sitzige Gutsche zu erhandeln ist. Liebhabere können sie allhier besehen. Güstrow, den 31. May 1780.

D. C. Borhenne, Herzogl. Executor.

10) Am 19ten Jun. d. J. als den Montag vor Johannis, soll zu Kalübbe ein vollständiges Vieh- und Feld-Inventarium an Pferden, Füllen, Kühe, Ochsen, jung Rind-Vieh, Schweinen, Federvieh und sämtliche instrumenta rusticafür baare Bezahlung in Preußis. groben Courant lege auctionis verkauft und mit der Auction des Morgens um 9 Uhr, der Anfang gemacht werden, welches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird. Kalübbe, den 22. May 1780.

11) Den 15ten Jun. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, verschiedene recht gute Meublen u. Sachen wobey ein ganzes neues Service von englischen Zinn, Leinzeug, einige sehr gute Flinten, 6 paar Pistohlen und Persch Büchsen von den berühmsten Maitres, 2 Kunst-Drechselbänken nebst dem dazu gehörigen Instrumenten, worauf Elfenbein, Bernstein und andere Sachen bearbeitet werden können mit dabey gehörigen Patronen welche mehrentheils von Buchsbaum und andern feinen Holz sind, von welchem die Specification bey dem Auction. Hrn. Ahrens zur Durchsicht zu haben, meistbietend verkaufet werden.

12) Die Frau Wittwe Pension. Aven, zu Dambeck im Amte Schwerin, ist Willens am Montage vor Johannis den 19ten Jun. ihr gesammtes Inventarium, als verschiedene Gespann Bauspferde, ein und zweyjährige Füllen, 26 Stück Ochsen, worunter verschiedene durchgeseucht sind, 70 Holländerkühe, davon über der Hälfte durchgeseuchet, ein- und zweyjährige Starken, Börnkälber, Schweine, Federvieh allerhand Art; 4 beschlagene Reise- und 6 weite Wagens, Pflüge, Hacken mit Eisen, eine grosse Egge mit Eisenbeschlag und Tinnen; verschiedenes Nutzholz; Hausgeräth, Zinn, Kessel, Grapen, Tische, Stühle, Bänken, Betten und Bettstellen ꝛc. öffentlich meistbietend in N. Zwdr. zu voll zu verkaufen. Liebhabere wollen sich am benannten Tage Zahlreich zu Dambeck, Amts Schwerin einfinden.

13) Es sollen am 20sten dieses, auf dem Hofe Molzendorf, Amts Neubuckow, Ochsen, Kühe, Schweine, und sonstige Sachen, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere geneigen also, sich beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf benannten Hofe einzufinden. Neubuckow, den 8. Jun. 1780.

14) Denen Herrn Materialisten auch Färbern wird hiemit bekannt gemacht, daß bey dem Krämer Johann Hinrich Pleß, in Rehna, dreyerley Sorten ächten Krapps oder Färberröthe, als 1) ordinaire das Pf. zu 6 ßl. 2) feine das Pf. 10 ßl. und 3) noch feiner das Pf. zu 14 ßl. gegen baare Bezahlung in Mecklenb. Valeur zu bekommen sind.

VI.

VII. Zu vermieten.

1) Zu Wittenförden, nahe bey Schwerin, soll auf instehenden Michaelis, das neu erbauete Prediger Wittwenhaus, welches zwo Stuben, 4 Kammern nebst dem erforderlichen Stallraum enthält, bey welchem sich auch nöthiges Gartenwerck findet, vermietet werden. Liebhabere zu demselben belieben sich forderfamst bey dem Prediger Herrn Meinshausen, daselbst einzufinden, das Haus in Augenschein zu nehmen und Handlung zu pflegen. Wittenförden, den 10. May 1780.

VIII. Was verlohren.

1) Es ist dem Hauswirth Detleff Böteführ in Cronscamp hiesigen Amtes, am 21. May d. J. ein gelbbraunes zweyjähriges Stutfüllen ohne weiterem Abzeichen, als daß es auf der linken Hinterlende mit einem H gebrannt ist, von der Dorfsweide entkommen, und aller Nachsuchung ungeachtet bisher nicht wieder zu finden gewesen. Sollte sich dieses Füllen irgendwo angefunden haben, so ersuchet man dem hiesigen Amte davon Nachricht zu ertheilen, damit es gegen Erstattung erweislicher Kosten abgeholet werden könne. Neustadt, den 2ten Jun. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Was gestohlen.

1) Dem Schulzen Jochim Kravack aus Crempendorf in der Prignitz, ist vom 20. auf den 21sten May in der Nacht ein Pferd aus der Nacht-Weyde, vermuthlich Diebischer weise entwandt und ins Mecklenburgsche gerathen, weil man solchen bis Retzow, in der Gegend von Plau nachspühren können. Dieses Pferd ist eine 5jährige hellbraune Stute, mittelmäßiger Grösse, die beyden hinter Füsse, als auch der linke vorder Foß sind weis und alle viere kahl abgeschoren. Vorm Kopfe hat einen Blis, und durch beyde Ohren ein Loch mit einem Sugel gebohret, weil es Schaden an den Augen gehabt hat: so hat es auch noch an beyden Seiten weis sichlichte Haare. Sollte jemanden gedachtes Pferd zu Kauf angeboten werden, oder es sonsten zu Gesichte bekommen, so wird hiedurch gehorsamst ersuchet, dasselbe an sich zu halten und davon eine geneigte Nachricht an das Closter Stäpnitz, worunter der Schulze Kravack gehöret zu ertheilen, welches denn nicht entstehen wird alle Kosten mit Dank zu erstatten. Crempendorf, den 3. Jun. 1780.

X. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

In der Stadt Ribnitz sind an der noch immer fortwütenden natürlichen Seuche nun schon an die 200 Häupter crepiret. Bartelshagen steht seit 14 Tagen, Pederstorf seit 4 und

im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt kleinen Gievitz seit 3 Wochen in der Quarantaine. Von Löwenstorf, Langwitz und Basedow fehlen noch jtzo die weiteren Berichte.

Zu Elmenhorst im Amte Dobberan hat sich noch nichts weiter von der Seuche hervorgegeben.

Aus dem Amte Güstrow fehlet von Wieck noch immer die weitere Anzeige. Zu Lüssow und Carow geht die Quarantaine zu Ende. Dahingegen hat zu

Garlitz im Amte Hagenow sich die Seuche weiter verbreitet.

Von Garlitz und Goldenitz im Amte Wittenburg vermisset man die weiteren Nachrichten.

Zu Bandekow im Amte Schwerin sind aufs neue 4 Häupter gestorben. Schwerin, den 8. Jun. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 8. Jun. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅔tel oder ein seiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 8 Jun. in Rost. N. ⅔ Last	74	—	42	—	36	—	49	—	44	—	30	—	28	—	22	—
— 9 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		38	—	22	—	20	—	26	—	24	—	20	—	16	—	13
— 9 in Wismar, die Last	79	—	44	—	38	—	—	—	57	—	45	—	30	—	26	—
— 9 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 9 in Grabow, der gr. Schfl.	1	8	—	32	—	26	—	32	—	38	—	—	—	22	—	20
— 9 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 7 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
— 8 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Anno 1780. 25tes Stück.

Sonnabends den 17. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf demüth-unterthänigstes Ansuchen, der Ehrbaren und Vesten, Unserer lieben Andächtigen und Getreuen, Barbara Dorothea von Krügsheim, gebornen Böslern, Karl Friederich von Krügsheim, Lieutenantinn Beata Ilsabe Borgwedel, geborne von Krügsheim und Cammerjungker auch Hauptmann Christian Matthias von Krügsheim, gegenwärtiges Proclama an alle und jede, welche an derselben vormals in Unserm Fürstenthum Schwerin belegenen, jetzt zu Unserm Amt Grevismühlen gelegten, und an den Vesten, Unsern Oberhauptmann, lieben Getreuen Claus Dettloff von Oertzen, auf Preten, verkauftes Lehn-Gut Katelbogen cum pertinentiis, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 22sten des nächstkommenden Monats Junii präfigiret haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Katelbogen cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths Präsidenten auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte

tigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3. April 1780.

(L. S.)
Herzogl. Mecklenburgsche Lehn-Cammer.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Uns hat der von Bulow, auf Düßin um Erlassung behufiger proclamatum præclusivorum zu seiner Sicherung, wegen des von ihm angekauften in Unserm Amte Grevismühlen belegenen Guts Steinforth, in so weit dasselbe Lehn ist, Supplicando unterthänigst gebeten.

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden Statt gegeben, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an das ermeldete Gut Steinforth einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 26sten Jun. d. J. anberahmet haben; Als citiren, heissen und laden Wir hiemit diejenigen, welche an mehrerwehntes Gut Steinforth, so weit dasselbe Lehn ist, ex capite feudi, retractus vel ex alio capite einige Lehn-Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie am gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung in Persona, oder per procuratorem unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche profitiren und bescheinigen, im widrigen Fall aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. März 1780.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der für die minorennen Kinder des zu Rühn verstorbenen Amtslandreuters Vick, verordneten Curatel, wie auch des majorennen Vickschen Sohnes, zur Subhastation der bisher noch unverkauften Vick-Möllerschen Immobilium, als 1) des einen auf dem Cavendahl hieselbst belegenen Morgen Ackers, und 2) des am alten Garten situirten Wohnhauses, einen Terminum auf den 22sten Jun. a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschlieſſen und mit ihren Bot höher, als die auffergerichtlich für den Acker gebotenen 160 Rthlr. N. Zwdr. und für das Haus offerirten 415 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gemeynet seyn mögten, hiedurch gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Immobilia, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch indeſſen

dessen Entstehung den ausser gerichtlichen Käufern für den geschehenen Bot gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 29. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Grevismühlen belegene, der wayl. Emerentia Sophia von der Lühe, zuständig gewesene, itzt von dem von Bülow auf Düsin käuflich erstandene Gut Steinforth cum pertinentiis, seit Publication des den 17ten März 1767 ertheilten Präclusiv-Abschiedes, ex capite debiti, hypothecæ, dominii, vel ex alia quacunque causa, Rechte und Ansprüche zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorgenannten Käufers dieses Guts, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Jun. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6. April 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doctorem medicinä Bruhn, zu Gadebusch, besonders seit seinen academischen Jahren, ex capite crediti, vel ex alia quacunque causa Anund Zuspruche haben und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 6ten Septemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und vermittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, demnächst den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen etwaniger Entstehung aber die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung, so wie auch dieses, daß die Latitantes oder auch nicht specifice Liquidirenden in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewär-

wärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7. Jun. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unſerm Amte Boitzenburg belegene, von den Geſchwiſtern Riebau, an den Licentiat Faber, gerichtlich verkauften Allodialgut Horſt und deſſen geſammte Zubehörungen, ex capite debiri, hypothecæ, vel alia quacunque cauſa Forderungen und Anſprüche haben, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß, nachdem Uns gedachte Geſchwiſter Riebau um Erkennung der dem Käufer zu ſeiner Sicherheit verſprochenen Proclamatum unterthänigſt gebeten, Wir ſolchem Petito Kraft dieſes deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Septembr. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtitzcanzley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon, oder genugſam Bevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure Forderungen gehörig und ſpecifice, keinesweges aber, ſo wenig qua ſortem als qua uſuras, in ſolle und mit bloſſer Reſervation ſpecifiquerer Liquidation profitiren und vermittelſt Producirung der Originalverſchreibungen und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens beſcheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, für ſtets werdet präcludiret werden, gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Jun. 1780.

(L. S.)
Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Juſtitzcanzley zu Roſtock.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigſtes Imploriren derer Doctorum Lange und Frehſe alhier, qua mandatariorum communium von Hobe, Gutendorfer Gläubiger, einen Terminum zur Rotulation der Acten dieſes Debit-Weſens auf den 10 Julii a. c. berahmet. Citiren alſo Kraft gegenwärtigen ſämmtliche an gedachten Concurs intereßirende Creditores gnädigſt, auch ſub præjudicio, beſtimmten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, per procuratorem zu erſcheinen, und ernannte Acta zu rotuliren. Daneben wird denjenigen, welche Unſerer Verordnung vom 17ten Januar laufenden Jahres noch nicht genüget, hiedurch freygegeben ihre deductiones prioritatis, 8 Tage vorher, ſub finali præjudicio præcluſionis anhero zu exhibiren, auch in ſo weit es etwa unterlaſſen, ihre Anwälde, bey unausbleiblicher Conſtitutions mäßiger Strafe, mittelſt behufiger Vollmachten, gehörig ad Acta zu legitimiren. Datum Roſtock, den 6ten May 1780 Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Wann zur Publication des bey uns Burgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, niedergelegten Teſtaments der ohnlängſt verſtorbenen Wittwe, des Beckerälteſten, Daniel Ahrend Goldſtädt, geb. Eva Catharina Detelow, der 17te Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; ſo haben deren inteſtatiſche Erben, und wer ſonſt ein Intereſſe dabey zu haben vermeynet, ſich ſodann Morgens um 10 Uhr, vor uns in der Rathsſtube zu ſiſtiren, und die Eröfnung und Vorleſung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 2. Jun. 1780.

d) beym Magiſtrat zu Gnoyen.

1) Ad implorationem des Hn. Rathsverwandten

ten Schultze zu Rostock, als Bevollmächtigten der Lohmannschen Hrn. Erben, werden alle diejenigen, welche an die, von ihm aus freyer Hand verkaufte, den gedachten Erben zugehörige, auf dem hiesigen Stadt-Territorio belegene Acker und Gärten, eine Ansprache oder Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch vorgeladen, sich am 24sten Jun. d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihre etwanigen Prätensa gehörig und specifice zu profitiren und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Gnoyen, den 17. April 1780.

Burgermeister und Rath.

e) beym Waisengericht zu Brüel.

1) Alle diejenigen, welche an den geringen Nachlaß der Wittwe M. Peppeker geb. Ehlers, einige Ansprüche zu haben vermeynen, werden auf den 29 Jun. d. J. peremtorie vorgeladen, ihre Forderungen ex quocunque capite vel causa sie herrühren, anzugeben und sich zu legitimiren: Zugleich werden auch diejenigen, welche von der Verstorbenen noch baares Geld oder andere Sachen in Verwahrsam haben, zur gewissenhaften Anzeige und Auslieferung denselben anerinnert. Brüel, den 26. Febr. 1780.

Burgermeister und Rath.

f) beym Waysengericht zu Sternberg.

1) Als die Wittwe des vor verschiedenen Jahren, hieselbst verstorbenen Bürgers und Altstickers Serwitz geb. Brandten, gleichfalls vor einigen Tagen und zwar ohne Leibes-Erben, und ohne über ihren Nachlaß zuvor disponirt zu haben, mit Tode abgegangen, deren geringfügiger Nachlaß auch so gleich unter Siegel gesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß dieser verstorbenen Personen, ex capite hæreditatis oder auch ex causa debiti, irgend eine Ansprache zu machen vermeynen, nicht weniger auch diejenigen, welche von der Defuncta etwa auf Pfand oder sonsten Gelder angeliehen, Kraft dieses ein für allemal geladen, daß sie insgesammt am 1sten Jul. d. J. Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in curia erscheinen, die angebl. Intestaterben sich gehörig legitimiren, die etwanigen Creditores und Debitores aber ihre credita und debita respective sub pœna præclusi & dupli rechtlich bescheinigen, liquidiren und profitiren sollen. Wornach sich sämtliche zu achten. Sign. Sternberg, den 12. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waysengericht Verordnete.

2) Alle und jede, welche an den geringfügigen, bloß in einer Hausbude bestehenden Nachlasse, des ohnlängst hieselbst verstorbenen Maurers, Georg Adam Jehring, ex capite hæreditatis, vel crediti, Ansprache zu machen haben; werden Kraft dieses, ein für allemal, hine peremtorie citiret und geladen, am 24sten Jun. d. J. Vormittags vor uns hieselbst ad profitendum & liquidandum credita unausbleiblich auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, zu erscheinen, auch ihre etwanigen Forderungen zugleich rechtlicher Art zu bescheinigen. Datum Sternberg, den 13. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waisengerichte Verordnete.

g) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Des am am 4ten April d. J. hieselbst verstorbenen, aus Brühl gebürtigen Knechtes Johann Ernst, sämtliche Anverwandten die an dessen geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 20. Jul. d. J. vorgeladen, um am benannten Tage, entweder in Person oder durch legitimirte Gevollmächtigte zu erscheinen, sich gebührend zu legitimiren, und der Publication der von dem Johann Ernst, auf seinem Todbette gemachten Disposition zu gewärtigen. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 8. Jun. 1780.

h) beym Stadtgericht zu Neustrelitz.

1) Demnach der Advocatus ordinarius Boccius, zu Neustrelitz, qua actor communis Apen-

burgischer Creditorum zu vernehmen gegeben, wie er ohnmaßgeblich, zu Abkürzung dieses Concurses, am geratesten fünde, selbigen mittelst eines gütlichen Auskommens (an dessen glücklichen Erfolg er nicht zweiffelte) zu beendigen, zu welchem Ende er, mit Uebergreichung eines Vergleichsplans um Anberahmung eines termini ad transigendum gebeten hat: Als wird in Deferirung dieses Gesuchs terminus ad transigendum auf den 18ten Jul. d. J. hiemit anberahmet, und in selbigen so wol bemeldeter Herr actor communis als sämtliche Apenburgsche Creditores entweder in Person, oder durch genugsam und besonders zum Vergleich Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor hieste Gerichtsstube zu erscheinen hiemit citiret und vorgeladen, sub præjudicio daß diejenige, welche bemeldtermaßen nicht erscheinen, als solche sollen angesehen werden, die würklich in den entworffenen Vergleich consentiret und soll übrigens, einem jeden Creditori auf Verlangen der Vergleichsplan ante terminum vorgeleget werden. Neustrelitz, den 29. May. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Amtsgerichte zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an den, vor etwa einen viertel Jahre von hier heimlich entwichenen Schuster, August Richter, oder dessen zurück gelassene geringfügige Vermögens-Masse einige Ansprache, sie rühre her woher sie wolle, machen zu können vermeynen, werden hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie vorgeladen, am 16. August d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte, zu Anzeigung derselben, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen. Doberan, den 7. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an den vormaligen Holländer Peters, welcher zuletzt die die Holländerey zu Conow in Pacht gehabt, seit etwa einem Jahre aber hieselbst gewohnet und vor einiger Zeit, mit Zurücklassung seiner Ehefrau und Kinder sich von dannen begeben, oder dessen zurückgelassenes Vermögen, irgend einige Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie vorgeladen, am 17ten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und dieses sub præjudicio præclusi & perpetui silentii nicht zu unterlassen. Doberan, den 7. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgerichte Bützow zu Rühn.

1) Alle und jede, welche an dem auf der Amtsfreyheit in Bützow belegenen, von der vormaligen Organistin Wittwe Mecklenburg, jetzt verehelichten Burmeister, und dem Vormund ihrer Kinder erster Ehe, Hof-Gärtner Hase zu Rühn, an den Schuster Johann Dübois, verkauften kleinen Wohn-Hause cum pertinentiis, ex jure hypothecæ, vel quocunque alio titulo Ansprache machen, werden hiedurch sub præjudicio præclusi, & perpetui silentii auf den 14ten Aug. d. J. ad prositendum & liquidandum vors hiesige Amts-Gericht zu erscheinen vorgeladen. Amt Bützow zu Rühn, den 5. Jun. 1780.

l) beym Kloster-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann denen drey minderjährigen Kindern des verstorben Ingenieurs Hauswedel, zu Mestlin, unter der Jurisdiction des Klosteramts Dobbertin, noch ein Zuwachs aus dem ehemaligen Landreiterschen Concurs resp. von 61 Rthlr. 28 ßl. und 21 Rthlr. 46 ßl. R. Zwdr. wegen der, von ihren verstorbenen Groß-Vater Pensionario, Caspar Hauswedel an der Landreiterschen Concursmasse gehabten Forderung, zugefallen, und diese sich auch dieserhalb bey dem hohen Herzogl. Hof- und Landgericht gehörig legitimiret haben, anjetzt aber wegen Länge der Zeit, die von dem wayl. Hrn. Assessore Landreiter an gedachten Pension. Caspar Hauswedel ausgestellte Original Verschrei-

schreibung zu retradiren nicht vermögend sind; so werden alle und jede, welche an diese Verschreibung ein Recht zu haben vermeynen und solches zu erweisen sich getrauen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 24sten Jun. d. J. auf den hiesigen Kloster-Amtsgerichte zu erscheinen, ihre etwanige Ansprüche anzugeben und wie Rechtens zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer verschlossen und die Verschreibung selbst mortificiret werden solle. Signatum Dobbertin, den 1. May 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

2) Gesammte Creditores des verstorbenen Schulzen Rieck, zu Darze, werden sub pœna præclusi ac perpetui silentii auf den 24sten Jun. d. J. vorgeladen genannten Tages, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Klosteramt Dobbertin zu erscheinen, ihre an den Schulzen Rieck, habende Forderungen, aus welchem Grunde sie auch immer herrühren anzugeben und zu beglaubigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer verschlossen und abgewiesen seyn sollen. Signatum Dobbertin, den 1. May 1780.

Klosteramts-Gericht hieselbst.

m) beym Patrimonial-Gericht zu Schlieven.

1) Alle diejenigen, welche an die bisherige hiesigen Bauern, jetzt zu Cossaten eingerichteten drey Hausleuten, als 1) der Schulzenwittwe Hardrecht oder dessen Sohn Ernst Hardrecht. 2) dem Kirchenjurath Christian Klockow und 3) Christian Thieß, oder deren Vermögen Ansprache und Forderungen, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, werden Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 24sten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, selbige zu liquidiren und zu justificiren. Decretum Schlieven, den 7. Jun. 1780.

Patrimonialgericht hieselbst.

n) beym Rantzinschen Patrimonialgericht.

1) Da vor einigen Tagen der Rantzinsche Holzwärter Schünemann, ohne Hinterlassung ehelicher Kinder und eines Testaments, mit Tode abgegangen, ohne daß man erfahren können: ob er auch Schulden und Verbindlichkeiten contrahiret und ob zu seinem unbeträchtlichen Nachlaß sich mehrere Erben, als sein in Mecklenburg sich aufhaltender Bruder finden und daher nöthig erachtet worden, nicht allein sofort sein Vermögen ad inventarium zu bringen, sondern auch öffentliche Ladung zu erlassen; solchemnach werden alle diejenigen, so irgend einige Ansprache an den verstorbenen Holzwärter Schünemann und dessen Vermögen zu haben vermeynen, imgleichen seine etwa hinterlassene Brüder und Schwestern und deren Kinder hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato bey dem Herrn von Glöden auf Gribow, oder den Herrn Rathsverwandten Justus, zu Neuenkahlden sich zu melden, ihre Forderungen anzugeben, zu verificiren und sich als Miterben zu legitimiren, sonst nach Verlauf dieser Frist die Erbschaft des Verstorbenen an dessen Brüder, nach getroffener Richtigkeit mit der Wittwe und der Stieftochter des Verstorbenen, verabfolget werden soll. Rantzien in Schwedisch Pommern, den 3. Jun. 1780.

Patrimonialgericht.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Tagelöhner Peters, vormalen zu Siggelkow, hiemit zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Charlotte Dorothea geb. Plähn, demüthigst vorgetragen, wie du sie im Jahre 1758, zur Zeit der

Krie-

Kriegsunruhen böslich verlassen, und in solcher Zeit ihr so wenig den Ort deines Aufenthalts gemeldet, als etwas zu ihrem Unterhalt gereichet, mit submissester Bitte, Wir wollten geruhen, gewöhnliche Edictales an dich zu erkennen. Da Wir nun solchem Petito deferiret haben: So citiren Wir dich, den Tagelöhner Peters aus Siggelkow, zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 7ten Septemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Justitzcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Aussenbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Jun. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director und Räthe.

IV. Bescheid.

1) In Sachen Doctoris Engelcken, qua communis mandatarii von Hahn, Dieckhöfer Gläubiger, Provocanten an einem, entgegen und wider diejenigen, welche ex factis gedachter Creditorum an die von ihnen an den General-Lieutenant von Walmoden, zu Hannover, verkaufte Güter Dieckhof, Drölitz, Strisenow, Schweetz, Lübsee, Langhagen und Bansow, nebst den Bauerdörfern Lütten-Butzin, Lüssow, Pölitz Dieckhöfer Antheils, Dersentin und Striggow, ex ullo capite vel causa rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten am andern Theil in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchl. Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenb. ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da die zu Lübeck und Hamburg angeschlagene proclamata, cum documentis affixionis, reproduciret sind, und deren hier im Lande geschehene Notification, mittelst der exhibirten Intelligenz-Bogen und hiesigen Zeitungen dociret worden, ausser den Land-Räthen und Deputirten zum Engern Ausschus sich aber niemand gemeldet hat; so wird nunmehro das in proclamatibus gedrohete præjudicium purificiret, dem zufolge alle und jede Latentes mit ihren an obbenannte Güter und Dörfer, ex factis creditorum, habenden Ansprüchen und Forderungen, ex quocunque capite solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens kann auf Verlangen das Protocollum dem Provocanten, auch sonstigen Interessenten abschriftlich mitgetheilet werden, erstere aber hat die expensas termini & liquidationis, sub pœna peratissimæ executionis zu berichtigen, gleich den auch dieser Bescheid den Mecklenb. Intelligenzbogen inseriret werden soll. V. R. W. Publicatum Rostock, den 3. Jun. 1780.

2) In Sachen der Verlassenschaft der verstorbenen Magdalena Melms, verehelicht gewesenen Schänken, zu klein Guthendorf, giebt das Patrimonialgericht zu Guthendorf, nach gehörig abservirter Sachen gemessener Nothdurft zu Recht folgenden Bescheid:

Wann die in termino sich respective patris & proprio nomine gemeldete, und von denen beyden majorennen Söhnen, als alleiniger respective Bruder, Brudersohn und Schwesterlochter, ihrer verstorbenen Stifmutter, Magdalena Melms anerkannte Erben, namentlich Catharina Beata Melms, verehelichte Hoffen, Namens ihres Vaters Peter Melms aus Ehmkenhagen, Johann Melms aus Ribnitz, Sophia Wilcken verehelichte Wendorf zu Borg bey Ribnitz, sich zur Nothdurft legitimiret; überdies dieselben sich mit denen beyden majorennen Schänken, Namens seines alten Vaters der quästionirten Verlassenschaft halber, mehren Inhalts des darüber gefertigten Protocolli verglichen, so wird sothaner

Ver-

Vergleich hiedurch autoritate judiciali confirmiret, zugleich alle etwa latitirende sonstige Erbinteressentes und Creditores massæ hæreditatis, da sich niemand derselben gemeldet, ein für allemal hiedurch präcludiret, und gedachten dreyen Erben nach erfüllten Vergleich und bezahlten Kosten die gegenwärtige, und juxta protocollum vom 1sten v. M. abwesend seyn sollende Erbschaft so sich resp. bey Hinrich Melms zu Kuhlrade und beym Kloster zu Ribnitz, aus dem Beringschen Concurs befindet hiedurch allenigst als ihr wahres Schulden freyes Eigenthum zu erkannt. Von Rechtswegen. Publicatum Guthendorf, den 5ten Jun. 1780.

3) In Sachen des Doctoris Lange und Conditors Koch, hieselbst, qua tutorum der Kinder respective erster und zweyter Ehe, des verstorbenen Kammer-Executoris Hartwig, Provocanten an einem, entgegen und wider diejenige, welche an die Verlassenschaft des genannten Defuncti, und dessen in der breiten Strasse hieselbst belegene Wohnbude, ex ullo capite Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis ac liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da die so wol hier im Lande, als ausserhalb geschehene Kundmachung der öffentlichen Ladungen, mittelst Einreichung einiger Mecklenburg-Schwerinscher auch Strelitzscher Intelligenzblätter, auch Lübecker Anzeigen und hiesiger Zeitungen, gehörig docuret worden. Hiernächst so wol Doctor Lange verschiedene ihm zugesandte Forderungen ad protocollum angezeiget, als auch der Conditor Koch, namens seines Pflegbefohlnen eine Liquidation überreicht hat, gleichwohl noch mehrere schriftliche Professiones eingekommen sind: So wird nunmehro das in Proclamatibus angedrohete Präjudicium purificiret, dem zufolge alle und jede Latentes mit ihren, an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Kammer-Executoris Hartwig, und dessen hieselbst in der breiten Strasse belegenen Wohnbude habenden Ansprüchen, ex quocunque capite vel causa solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen.

Wegen der Competenz der abwesenden Curandinn des Doctoris Lange, wird diesem zu Darlegung derselben eine Frist von 6 Wochen gestattet. Uebrigens ist die Communicatio Protocolli den Provocanten, auch auf Verlangen, sonstigen Interessenten gegönnet; statt der nachgesuchten inspectionis actorum aber soll, zu Ersparung der Kosten die copeyliche Mittheilung der schriftlichen Liquidationen geschehen. Endlich haben Provocantes die expensas termini & liquidationis in T. O. sub pœna paralissimæ executionis zu berichtigen, und wird dieser Bescheid den Mecklenburgischen Intelligenzbogen inseriret. V. R. W. Publicatum Rostock den 10. Jun. 1780.

4) In Herzogl. Justiz Canzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Mantzel, qua communis mandatarii creditorum des Burgermeisters Herzog zu T sin, das in Unserer Verordnung vom 18ten März a. c. commmirte Präjudicium Kraft dieses purificiret. Es sollen demnach alle Gläubigere ernannten gemeinsamen Schuldners, welche geduchter Unserer Verfügung nicht gelebet, im Betreff des Hauptstuhls den übrigen Creditoribus nachgesetzt; die Zinsen aber ihnen nicht länger, als seit Trinitatis 1779 gerechnet werden. Datum Rostock, den 5. Jun. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

5) Als wegen des in der Nacht vom 4ten auf den 5ten April 1778 auf dem Hofe zu Brahlstorf geschehenen grossen Gelddiebstahls, die bey hiesigem Herzogl. Amt in Inquisition gerathene mit der Flucht sich salvirte Ma-

rie Sophie Christiane Schmidten, auf die an sie erlassene an zween auswärtigen Orten affigiret gewesene auch mittelst den Schwerinschen Intelligenz-Blättern bekannt gemachte Edictales, sich allhie nicht wieder eingefunden hat; so wird in Gefolg des aus Herzogl. hochverordneten Justitzcanzley eingegangenen Informatorii, das unterm 14ten Jan. d. J. angedrohete Präjudicium nunmehro purificiret, solchemnach, besagte Marie Sophie Christiane Schmidten, wegen jenes in der Nacht vom 4. auf den 5ten 1778 zu Brahlstorf, begangenen grossen Gelddiebstahls, in contumaciam pro confessa & convicta hiemit erkläret und angenommen, auch zu Erstattung aller verursachten Kosten, unter ausdrücklichen Vorbehalt deren gesetzmäßigen Bestrafung, wenn in hiesigen Herzogl. Landen sie wieder betreten werden wird, condemniret. Da inzwischen der Frau Conferenz-Räthinn von Clausenheim, nachdem sie die, zum Theil in der Schmidten Lade theils auch in der Erde vergraben gefundene 291 Rthlr. allbereit wieder erhalten hat, wegen der noch restituirten 61 Rthlr. 22 ßl. N. Zwdr. alle rechtliche, von ihr selbst gehörig wahr zunehmende Befugnisse an die, bald nach erfolgten Diebstahl von gestohlnen Gelde etwa angeschafften Baumaterialien und andern num. act. 24. angezeigten Stücken, wie auch an die dem alten Langheim vorgeschossene 7 Rthlr. offen bleibet. V. R. W. Publiciret Wittenburg, den 14. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

IV. Was zu verpachten.

1) Nach Ablauf des itzigen Contracts über das Amt Goldberg auf Johannis 1781, sollen die dortigen Domanial Grundstücke folgender Massen vereinzelt verpachtet werden: als 1) der Hof Zidderich mit der Meyerey Kadow;
2) der Hof Medow und
3) die Mühle zu Goldberg mit den dortigen Amts-Bauhofs Pertinenzien.

Es ist dazu Terminus auf den 27sten Jun d. J. angesetzet, und können die Competenten die Grundstücke in Augenschein nehmen, die untergelegten Conditiones in der Cammerregistratur einsehen, denn sich in Termino früh um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß die Pachtstücke einzeln den Meistbietenden, bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Genehmigung, zugeschlagen werden. Wer von den Licitanten nicht bereits in den Domainen angesessen ist, muß zur Sicherheit wegen des Zuzugs bey jedem Hofe auf 400 Rthlr.; in Ansehung der Mühle auf 300 Rthlr. baare, oder bürgliche annehmliche Caution sich anschicken. Schwerin, den 29. May 1780.

2) Zur Verpachtung des in hiesiger Vorstadt Ausgangs des Thors, linker Hand an dem Stadtgraben belegenen Brinks, die Esels-Wiese genannt, ist Terminus auf den 12ten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, in curia angesetzt. Schwerin, den 7. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Am 26sten Aug. d. J. soll auf hiesigem Rathhause, die auf hiesigen Stadtfelde beym Gosewinkel belegene Wiese, an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden und können sich also die Liebhabere auf der Cämmereystube, Morgens um 10 Uhr einfinden. Schwerin, den 7 Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Die auf hiesigem Stadtfelde, am sogenannten Schanzenburg und am Richtsteig auf dem Cuzower Felde belegene zwey Morgen Aecker, sollen am 19ten Aug. d. J. anderweit verpachtet werden, deshalb die etwanigen Liebhabere sich Morgens um 10 Uhr, auf der Cämmereystube einfinden können. Schwerin, den 7. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Wenn auf Herzogl. gnädigsten Befehl zu Verpachtung der Dänschenberger Windmühle, nach denen bey vormaliger Licitation bereits kund gemachten Conditionen, die auch bey hiesigen

sigen Herzogl. Amte auf Verlangen vorgezeiget werden können, ein anderweitiger Termin auf den 23sten dieses, als Freytag anberahmet worden; so haben alle diejenigen, welche diese Mühle, in Pacht zu nehmen Belieben haben, gedachten Tages Morgens 9 Uhr, sich hieselbsten einzufinden, und bis auf Herzogl. gnädigster Ratification den Zuschlag zu gewärtigen. Hirschburg, den 6 Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt Rühnitz daselbst.

6) Am 23sten Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr, soll das hiesige adeliche, in einer guten Geestgegend, an dem kleinen Flusse Wipperau, zwey kleine Meilen von Uelzen, drey Meilen von Hitzacker, Dannenberg, und Lüchow belegene Gut sammt dazu gehörigen Ländereyen, Wiesen, Weyden, Gärten, und Diensten, auch zur Wirthschaft erforderlichen Gebäuden auf 3 oder 6 Jahre, von Johannis dieses Jahrs an, allhier bey dem Gerichte meistbietend verpachtet werden. Der Anschlag und die Pachtbedingungen können bey dem Verwalter Meyer zu Teindorf eingesehen werden.

Adel. Gericht Teindorf im Lüneburgischen.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Krüger als gemeinsamen Anwaldes von Lepel Dobbin-Radegaster Gläubiger alle und jede, welche die Güter Dobbin und Bäbelin cum pertinentiis, auch das Gut Radegast mit dem Bauerdorf Rosenhagen, und sonstigen Zubehörungen zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige den 5ten Decembr. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 5. Jun. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rendsow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in den dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offeren-

di zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commißions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Fienstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion der Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten läßt, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

I.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Advocati Schnelle, als actoris communis creditorum des entwichenen Juden, Joseph Nathan Aaron, zum gerichtlichen Verkauf, allenfalls zur Vermietung, des in der Salzstrasse hieselbst belegenen grossen Nathanschen Hauses, einen Terminum auf den 11ten Jul. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf, oder eventualiter zur Miete sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn das Haus nach geschehenen Bot und Ueberbot, entweder dem

dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in Entstehung eines annehmlichen Käufers, dem Meistbietenden mietsweise überlassen werden soll.

Wobey nachrichtlich angefüget wird, daß die in termino einzubringenden Conditiones zuvor bey vorgenannten actore communi sowol, als bey dem curatore bonorum, Kirchen-Structuario Kühm, inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Jun. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

5) Wann für den in der Wokrenter Strasse allhier gelegenen Hornschen Hof, in dem am 10ten April vorgewesenen gerichtlichen Licitationstermine 750 Rthlr. N. Zwdr. geboten, und nunmero zum letztmaligen Verkaufe desselben der 4te kommenden Monats Julius pro termino anberahmet worden: so haben diejenigen, welche ein Mehreres als die gedachte Summe zu bieten gewilliget sind, sich sodann Nachmittags, um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, zu erscheinen, und Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, da dann solcher dem Meistbietenden, in Ermangelung eines anderweiten aber dem vormaligen Licitanten wirklich und pure zugeschlagen werden soll. publicatum Jussu Senatus Rostock, den 5. Jun. 1780.

6) Alle und jede, welche das von dem Bürger und Töpfer, Johann Diedrichs, hieselbst bewohnte Haus sammt den dabey belegenen Obst- und Küchengarten, worin auch ein Töpferofen befindlich ist, zu kaufen Lust haben, können sich am 28sten dieses, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigen Stadtgerichte einfinden, und gewärtigen, daß selbiges dem Meistbietenden nach Befinden zu geschlagen werde. Neubuckow, den 9. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf und allenfalls gen Vermietung des Schreiberschen, auf dem Krünkenhagen belegenen Wohn-Hauses, ist ein Terminus auf den 27sten Jun. angesetzet, und können sich des Zwecks Kauf- oder Mietsliebhabere, alsdann auf E. E. Gerichte gestellen, und nach geschehenen Bot und Ueberbot ad protocollum, dem Befinden nach, Zuschlag dieses Hauses, kauf- oder mietsweise gewärtigen. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 22. May 1780.

8) Wann sich in denen zum öffentlichen Licitations-Verkauf des fallit gewordenen Schusters, Johann Hinrich Oltmanns Hauses, allhier im Flecken Zarrentin belegen, unterm 15ten July, 3te Sept. und den 7ten Octob. a. pr. vestgesetzten Terminen, beym hiesigen Herzogl. Amte kein Käufer gemeldet, mithin dasselbe unverkauft, ja ohne einen Mietsmann geblieben nunmehro aber ein Käufer aussergerichtlich dafür 60 Rthlr. gebothen, dieser Bot aber nicht annehmlich; so wird ex officio ein anderweitiger licitations terminus auf den 27. Jun. d. J. hiemit anberahmet, und ersuchet, man Kaufliebhabere, in obanberahmten Termino des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem plus licitenti obiges bemerktes Oltmannsche Haus werde von Amtswegen zugeschlagen werden. Zarrentin, den 3. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

9) Amt Eldena. Da die hiesige Mühlen-Pächterinn vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und die Vormünder der hinterbliebenen Kinder es am zuträglichsten gehalten, daß ein Theil der Verlassenschaft, bestehend in allerley gutes Hausgeräthe, Leinen und andern Sachen, in öffentlicher Auction zu Gelde gemacht werde, und deshalb um Anberahmung eines Termini gebührend nachgesuchet; so ist derselbe auf den 3ten Jul. d. J. angesetzet, und können Käufer sich Morgens 8 Uhr, in der Mühle hieselbst alsdann einfinden.

10) Auf dem Communion-Pachthofe zu Ruhn, im Amte Marnitz, sollen am 23sten Junius, Pferde, Ochsen, Kühe, jung Vieh, Schweine, Schaafe, allerhand instrumenta rustica, auch einige Meubles und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere wollen sich am benannten Tage, daselbst Morgens gegen 9 Uhr, zahlreich einfinden. Marnitz und Möllenbeck, den 30. May 1780.

Ruhnsches Communion Gericht.

11) Auf dem adel. Hofe Barneckow, sollen den 6ten July d. J. Betten, Frauenkleider auch ein paar Coffer und etwas Leinzeug meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher die Kaufliebhabere sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Barneckow einzufinden und des Zuschlages auf den höchsten Bot zu gewärtigen, hierdurch eingeladen werden. Barneckow, den 10ten Juny 1780.

12) Als auf dem adel. Hofe Hanshagen, am 28sten Junius, wird seyn der Mittewochen nach dem 5ten Sonntage post Trinitatis, verschiedene Sachen: als Pferde- Acker- und Baugeräthe, Braugeräthschaften an Küben, Tonnen, Kesseln ꝛc. allerley Meublen an Tischen, Schränken, Spiegeln ꝛc. verschiedenes Hausgeräthe an porcellainenen- zinnernen- kupfernen- meßingenen- blechernen- eisernen- hölzernen Geschirren, Betten und Bettstellen, Victualien an Speck, Würsten, Mehl ꝛc. meistbietend öffentlich verkauft werden sollen; so wollen die Liebhabere sich zu dem Ende besagten Tages, den 28sten Jun. Morgens 9 Uhr, daselbst gefälligst einfinden.

13) Eine Sammlung guter theologischer Bücher, wie auch 2 Appendices und ausserdem noch die allgemeine Welthistorie 23 Theile, acta eruditorum Lipsiensia, 80 der auserlesensten theologischen Disputations-Bänden und die 3 ersten Jahrgänge der Gazette de l'europe, sollen den 17ten Jul. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tagen, in des Auctions-Secretair Hr. Brömsen Hause in Rostock öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Die Verzeichnisse hievon sind bey den Herzogl. Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Bützow und Wismar wie auch zu Greifswald bey dem Buchhändler Hrn. Rös. und zu Rostock in dem Auctions-Hause täglich abzulangen. Um den geneigten Zuspruch wird ergebenst ersuchet.

14) Bey dem Kaufmann Hrn. Ephraim Felix Wendt, in Rostock, ist nunmehr frischer Pyrmonter, Meynberger, Wiesbader, Seltzer, Spaa- und Bitterbrunnen angekommen. Liebhabere können solchen für billigen Preis erhalten.

15) Ein in der Ritterstrasse belegenes grosses Wohnhaus, worin 6 Stuben und verschiedene Kammern befindlich sind, stehet auf Michaelis d. J. entweder zu verkaufen oder zu vermieten. Nähere Nachricht hievon ist bey dem Bürger Hrn. Kreutzmann zu haben. Schwerin, den 4. Jun. 1780.

16) Das Wohnhaus des wayl. Hrn. Doctor Ackermann hieselbst, ist bis auf hohen Obervormundschaftlichen Consens zu kauf, allenfalls auf Michaelis d. J. zur Miete. Liebhabere dazu belieben sich bey der Curatel zu melden. Schwerin, den 15. Jun. 1780.

17) In Rostock hat der Herr Vincent Sigmund Mann, in diesen Tagen eine beträchtliche Ladung beste Sorte Schwedisches Eisen, Dachplaten, und auch verschiedene Sorten Stal; imgleichen auch eine gute Partey aller beste Sorte neuen Berger Hering erhalten, und erlässet es in billigen Preis. Rostock, den 14. Jun. 1780.

18) Am 3ten Jul. d. J sollen auf den adel. Hofe Wiebendorf, unweit Boitzenburg, allerley Mobilien und Hausgeräth, als Trage-Kasten, Tische, Spiegel, Stühle, Leinewand, Drell, Kupfer, Meßing, Zinn ꝛc. auch verschiedene Bücher, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere werden daher ersucht.

ersucht, sich des Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden. Wiebendorf, den 14. Jun. 1780.

19) Die nahe an Matendorf, ohnweit Teterow liegende Tellower oder Tentzer-Erb-Mühle, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Es wird davon 20 Rthlr. Grundpacht und 3 Rthlr. Kopfgeld an den Hrn. Kammerjunker von Kettenburg zu Matendorf, als Grundherrn abjährig gegeben. Ausser dem alten Wohnhause, worin eine Kornmühle ist, befinden sich ein neues Wohnhaus mit einer Oelmühle, 50 Scheff. Aussaat an Acker, eine grosse Koppel nahe am Hause, so viel Wiesen zu 8 Fuder Heu, 4 grosse Gärten, hinlänglicher Hof- und Stallraum. Diese Mühle empfiehlet sich insbesondere, weil die in Tellow und Gothien befindliche und zu Matendorf gehörige Bauern aus Zwang dahin mahlen müssen, überdem aber auch noch von vielen freyen Mahlgästen besucht wird. Die Besichtigung stehet den Kaufliebhabern jederzeit frey, und es können dieselben bey der Besichtigung mit dem Eigenthümer daselbst wegen der Kaufbedingungen Unterhandlung pflegen. Tentzerkuhl, den 21. May 1780.

20) Die Kaufleute, Herr Johann Friederich Ahrnstorf, und Herr Ernst Leuenroth, aus Wismar, machen hiedurch bekannt, daß sie künftig, auf jedem Jahrmarkte in Schwerin, mit ihrer Lackenhandlung, nur die ersten zweyen Markttage ausstehen werden. Sie bitten alle ihre geehrten Freunde, die von ihnen etwas kaufen wollen, sie mit ihrem Zuspruch zu beehren.

VI. Gelder so auszuleihen.

1) Bey dem Herrn Rathmann Cordshagen, zu Wittenburg, stehen auf 400 Rthlr. N. Zwdr. Curatel-Gelder; Wer solche gegen hinreichende Sicherheit durch liegende Gründe und Verhypothecirung derselben vor Stadtbuch auf Zinsen zu 5 pro Cent nehmen will, der beliebe sich bey ihm zu melden.

VII. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Von der Stadt Kibnitz ist diesmal nichts berichtet. Bartelshagen steht seit 3, Peterstorf seit 5 und

im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt kleinen Gievitz seit 4 Wochen in der Quarantaine, welche zu Löwenstorf, nachdem von den das letztemal inoculirten 49 Kühen nur 3 am Leben geblieben, nun mehro abgelaufen ist. Von Langwitz und Basedow fehlen so wie

aus dem Amte Güstrow von Wieck noch jetzo die weiteren Berichte.

Zu Garlitz im Amte Lagenow hat die Seuche ihren Fortgang, wohingegen

zu Garlitz im Amte Wittenburg die Quarantaine abgelaufen ist. Zu Goldenitz ist die Seuche so bösartig, daß schon 90 Häupter crepiret sind und noch kein einziges durchgeseucht ist. Man hat daselbst und zu Prezier mit der Inoculation angefangen, die aber an letzterm Orte bisher nicht glücklich ausgefallen ist. Jetzo ist auch zu Marsow die Seuche ausgebrochen.

Von Bandekow im Amte Schwerin ist in dieser Woche nichts gemeldet. Schwerin, den 15. Jun. 1780.

VIII. Vermischte Nachrichten.

13) Es sollen am 20sten dieses, auf dem Hofe Molzendorf, Amts Neubuckow, Ochsen, Kühe, Schweine, und sonstige Sachen, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Liebhabere geneigen also, sich beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf benannten Hofe einzufinden. Neubuckow, den 8. Jun. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 15. Jun. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In M. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein M. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 14 Jun. in Rost. M. ⅓ Last	75	—	43	—	36	—	48	—	46	—	30	—	28	—	22	—
— 16 in Suer. d. Schsl. M. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 16 in Wismar, die Last	79	—	44	—	38	—	—	—	55	—	46	—	30	—	26	—
— 16 in Lübeck, der Schsl.	—	33	6	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—
— 16 in Gradow, der gr. Schsl.	1	6	—	33	—	28	—	32	—	36	—	—	—	—	22	—
— 16 in Dömitz, der gr. Schsl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lauend. d. Sack M. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
— 15 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0384
DFG

Anno 1780. 26tes Stück.

Sonnabends den 24. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Wir auf die von dem Hofrath Krüger als gemeinsamen Anwalde von Lepel, Dobbin-Radegaster Gläubiger geschehene unterthänigste Einreichung des den ersten May dieses Jahres abgehaltenen Conferenz-Protocolls, zur allgemeinen verbindlichen Regulirung des in vorangezogener Conferenz vorgeschlagenen, und von einigen creditorischen Anwälden sub spe rati, von andern aber nur ad referendum angenommenen interimistici terminum auf den 30sten dieses Monats ex officio anberahmt haben. Wann Wir nun die von Lepelschen Erben zu diesem Termin bey Strafe der so fort einzuführenden Administration vorgeladen haben, so citiren Wir solchemnach auch euch die gesammte in dem von Lepel Dobbin-Radegaster Schuldwesen verwickelte Creditores mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure reine, und bestimmte Erklärung über das Interimisticum sodann abgebet, oder gewärtiget, daß ihr sonst

mit euren etwa nachherigen Wiedersprüchen nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 5. Jun. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hauptmanns, Reinhold Ludewig von Warnstädt, zu Claber alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Volrath Hartwig von Zepelin, auf zweyhundert Rthlr. R. Zwdr. Termino Antonii 1754 an den Pächter Stockfisch ausgestellte, von diesem an die Conventualin, Juliana Brigitta von Warnstädt cedirte, und durch deren Cession auf Provocanten gekommene aber verlohren gegangene Verschreibung irgend ein Recht zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 31sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr an vorgedachte Verschreibung habendes Recht so dann anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, und mit gänzlicher Abweisung ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Verschreibung auch cassiret, und mortificiret werden, und Anfangs benannten Hauptmann von Warnstädt, allein die darin verschriebene, und ihm cedirte 200 Rthlr. R. Zwdr. nebst Zinsen nach dem angezeigten Alter der Verschreibung zugestanden seyn soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 15. Jun. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das verkaufte Gut Katelbogen cum pertinentiis, ex jure reali, adjudicati, hypothecæ, crediti, vel ex alio quocunque capite Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns die verwittwete von Kriegsheim, wie auch Carl Friederich von Kriegsheim, die verwittwete Lieutenantinn Borgwedel, und der Kammerjunker auch Hauptmann v. Kriegsheim, um Erlassung öffentlicher präclusivischen Ladungen, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, demüthigst und unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Jul. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme der unten benannten Creditorum, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemachet wird, daß Provocantes nachfolgende Poste, 1) die geheime Räthinn von Klein hieselbst mit 2000 Rthlr., nebst Zinsen von Trinitat. 1779; 2) den Agenten Sivert zu Rostock mit 4800 Rthlr. samt currenten Zinsen; 3) die Heidmannschen Erben mit 4000 Rthlr; 4) die von der Oehe, modo derselben Kinder, mit einem Pachtvorschuß von 2000 Rthlr.; 5) den Kriegesrath von Kriegsheim, oder dessen Ehefrau, geb. von Berg, mit 1800 Rthlr. samt currenten Zinsen; 6) den Doctorem Ungnade zu Wismar mit 500 Rthlr., nebst currenten

ten Zinsen; und die Krügern zu Qualitz mit 145 Rthlr. als richtig selbst angegeben, auch, daß von dem Käufer die Berichtigung des dem hiesigen Domküster zukommenden jährlichen Legati von 2 Rthlr. 32 ßl.; der an Unser Amt Bützow zu bezahlenden Königsbeede, und der, der Oeconomie zu Bützow jährlich zu entrichtenden 5 Rthlr. übernommen worden; mithin vorerwehnte Creditores sich in Termino nicht melden dürfen, widrigenfalls aber eine Erstattung der Kosten nicht erwarten mögen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3. April 1780.

(L S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von Unserm Oberamtmann Redecker, zu Wittenburg, an Unsern dortigen Postmeister Karrig, im Jahr 1773 verkaufte, daselbst in der grossen Strasse belegene Wohnhaus, nebst der hinter demselben befindlichen Scheune und kleinem Garten, wie auch den dazu gehörigen Haus-Aeckern und Wiesen, bis zur Zeit des Verkaufs aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers vorgenannten Oberamtmanns Redecker, die dem Käufer im Contract versprochenen Proclamata erkannt und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31sten August d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in folle und mit Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30. May 1780.

(L S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Kraft gegenwärtigen männiglichen zuwissen, welchergestalt Uns der Major von Bülow, zu Ribnitz, curatorio nomine von Hobe, Carlewitzer Kinder zwoter Ehe, mediante supplica unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er daß daselbst belegenen seinen Curanden zu gehörige Haus cum pertinentiis an Johann Christian Engelmann verkaufet mit beygefügter devotesten Bitte, Wir wollten geruhen per publica proclamata einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberahmen. Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes eine Tagefahrt auf den 4ten Jul. laufenden Jahres angesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an besagtes Grundstück und dessen Zubehör, ex quocunque capite, prætensa formiren zu können vermeynen, Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directori, Vicedi-

rectore und Räthen, ihr entweder persöhnlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen und Ansprüche gehörig liquidiret auch beglaubiget, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Endlich bleibet hiedurch unverhalten, daß alle diejenigen, welche von der verstorbenen von Hode, Hand und Siegel aufzuweisen haben, sich nur bey Supplicanten melden, und nach erlangter Versicherung zu leistenden Bezahlung, der Liquidation überhoben seyn können. Datum Rostock, den 12 Febr. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Academischen Gericht zu Bützow.

1) Von dem academischen Gericht zu Bützow ist nachstehendes proclama præcluſivum erkannt, dessen Affixion zu Bützow, Hamburg und Wismar verfüget, und den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Wir Rector und Concilium der Herzogl. Friederichs-Universität hieselbst, machen hiedurch gemeinkündig, daß wir zur Regulirung der Debitsache des verstorbenen Herrn Professoris von Löwenstern, publica proclamata præcluſiva erkannt, und deshalb terminum ad liquidandum auf den 5ten Jul. des jetzt laufenden Jahres anberahmet haben; citiren, heischen und laden demnach hiedurch öffentlich, auch ſub pœna præcluſionis & perpetui ſilentii, alle diejenigen, welche an der, unter gerichtlichen Siegel sich befindenden Verlassenschaft des gedachten Herrn Professoris von Löwenstern, ex jure hypothecæ, vel ex alio quocunque capite vel cauſa, irgend eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, vorgedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in des zeitigen Rectoris Academiæ Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwan habende Ansprache, rechtlicher Art nach, zu profitiren und zu liquidiren, wie auch die zum Beweise erforderliche Documenta zu produciren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen, und præcludiret werden. Bützow, den 17. April. 1780. Rector und Concilium der Herzogl. Friederichs-Universität hieselbst.

e) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Sämmtliche Creditores des in der hiesigen Altstadt wohnenden Bürgers und Seifensieders, Christian Wilhelm Schnitter, werden hiedurch ad profitendum & liquidandum, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 5ten Jul. d. J. vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, citiret. Zugleich wird auch bekannt gemacht, daß in eodem termino des gedachten Schnitters, zugehörig gewesenes, seinen Gläubigern bereits abgetretenes, am Schmiedethor belegenes Wohn-Haus c. p. gerichtlich verkaufet werden soll, deshalb Kaufliebhabere sich Morgens um 11 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden können. Die Conditiones sind auch vorhero bey dem Advocat Dihn und Rathsverwandten Kuetemeyer zu erfahren. Schwerin, den 18. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann wir ad inſtantiam der unmündigen Weiskopfschen Tochter Vormundes zur Richtigstellung des Nachlasses, des hieselbst verstorbenen Hrn. Hofcommissaire, Bürger und Gastwirth Weiskopf, aus dem Waisengericht publica proclamata præcluſiva auf den 3. Jul. d. J. erkannt haben; als werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des ersagten Hrn. Hofcommissaire, Gastwirth Weiskopf, ex quocunque capite vel cauſa einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeynen, hiemit ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, vor uns auf hiesigen Rathhause, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen vorgeladen. Schwerin, den 10. April 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Brüel.

2) Da der Schneider Conrad Bremer, allhier

allhier ohnlängst verstorben, und mit seiner letzten Ehefrauen ein Testamentum reciprocum errichtet und hinterlassen; so wird zu dessen Publication der 3te Jul. d. J. anberahmet, und zugleich werden auch diejenigen, welche aus einem Erbrechte, oder sonsten ex quocunque capite vel causa es immer geschehen möge und könne, daran Antheil haben, hiedurch um 9 Uhr vorgeladen. Brüel, den 23. May. 1780.

g) beym Magistrat zu Wahren.

1) Es werden alle und jede, welche an des Hrn. Licent. Inspectoris Zante, nunmehro verkaufte, am Markte allhier belegene Wohn-Haus cum pertinentiis irgend einige Ansprache zu haben glauben, hiedurch auf den 24sten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, geladen auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, zu liquidiren und demnächst Bescheides, die sich nicht meldende aber auf ewig ausgeschlossen zu werden, zu gewärtigen. Wahren, den 17. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

k) beym Waisengericht zu Laage.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Pferde-Händlers, Ernst Christoph Efflandts, auf irgend eine Art, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch auf den 11ten Jul. d. J. des Morgens um 9 Uhr, in curia, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen, vorgeladen, ihre Forderungen sodann gehörig zu profitiren, zu liquidiren und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Zugleich haben sich auch, in pari termino diejenigen zu melden, und werden hi mit dazu vorgeladen, welche noch unter den Nachlaß des verstorbenen Pferde-Händlers E. E. Efflandts, Pfänder zu haben glauben, oder an demselben mit einiger Schuld verhaftet seyn, sub præjudicio, daß erstere sonsten den Verlust ihres Pfandes zu gewärtigen, letztere aber die Strafe doppelter Zahlung aufgeleget werden wird. Sign. Laage, den 9. Jun. 1780.

Zum Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath.

i) beym Waysengericht zu Sternberg.

1) Als die Wittwe des vor verschiedenen Jahren, hieselbst verstorbenen Bürgers und Altsitzers Serwitz, geb. Brandten, gleichfalls vor einigen Tagen und zwar ohne Leibes-Erben, und ohne über ihren Nachlaß zuvor disponirt zu haben, mit Tode abgegangen, deren geringfügiger Nachlaß auch so gleich unter Siegel gesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß dieser verstorbenen Personen, ex capite hæreditatis oder auch ex causa debiti irgend eine Ansprache zu machen vermeynen, nicht weniger auch diejenigen, welche von der Defuncta etwa auf Pfand oder sonsten Gelder angeliehen, Kraft dieses ein für allemal geladen, daß sie insgesammt am 1sten Jul. d. J. Vormittags um 9 Uhr, hieselbst in curia erscheinen, die angebl. Intestaterben sich gehörig legitimiren, die etwanigen Creditores und Debitores aber ihre credita und debita respective sub pœna præclusi & dupli rechtlich bescheinigen, liquidiren und profitiren sollen. Wornach sich sämtliche zu achten. Sign. Sternberg, den 12. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waysengericht Verordnete.

k) beym Stadtgericht zu Nienkalden.

1) Alle und jede, welche an den Bürger und Schuster, Johann Steffen, und dessen gesammte Güter, aus irgend einem Grunde, Forderung und Ansprache haben, werden hiedurch geladen, am 3ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, in loco judicii, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen, ihre Forderungen sodann gehörig zu profitiren, zu liquidiren und, rechtlicher Art nach zu bescheinigen, demnächst aber die Vergleichs-Vorschläge des Provocanten, nach dargethaner Hinlänglich-

keit seines Vermögens-Zustandes, anzuhören, sich darüber zu erklären und eventualiter bey Verfehlung gütlicher Auskunft, rechtlichen Beschides zu gewärtigen. Nienkalden, den 10. April 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

l) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Auf Imploration des hießigen Schutzjuden, Simon Moses, um einigen in ihm dringenden Gläubiger sufficientiam bonorum beweisen zu können, sind sämtliche dess n Gläubiger sub præjudicio auf den 24sten Jul. d. J. ad profitendum & liquidandum Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube geladen. Auch ist allen etwanigen Pfandinhabern aufgegeben sub pœna dupli die Pfänder an sich zu haben, und davon in termino præfixo bey Verlust des Pfandrechts gerichtliche Anzeige zu machen. Grabow, den 5. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Goldberg.

1) Es hat die Ehefrau, des Einliegers und Tobacks-Planteurs, Hans Rudolph Wasmuth, zu Techentin, ad protocollum angezeiget, daß ihr Ehemann etwa vor vier Wochen unter dem Vorwand nach Parchim zu gehen, heimlich entwichen, auch sie keine Hofnung hätte daß er wieder kommen würde, indem er nebst vier Kinder eine Schuld gegen 100 Rtlr. hinterlassen; so wird gedachter Einlieger und Tobacks-Planteur, Hans Rudolph Wasmuth, hiedurch peremtorie vorgeladen, am 1sten Jul. d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte des Morgens gegen 9 Uhr, in Person zu erscheinen, wegen seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben auch mit seinen Creditoribus zu liquidiren und Richtigkeit zu treffen sub præjudicio, daß im Ausbleibungsfall in contumaciam gegen ihm verfahren werden soll. Nicht minder werden alle dessen Gläubiger in termino zur gesetzten Zeit, um ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu beweisen, auch diejenigen, so Pfänder von ihm in Händen haben, um solche anzuzeigen, resp. sub pœna præclusi & perpetui silentii und bey Verlust des Pfand-Rechts, citiret. Goldberg, den 3ten May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Klosteramte zu Ribnitz.

1) Es werden alle diejenigen, welche an der Catharina Sophia Krögern Nachlaß, als Erben, oder sonsten eine Ansprache machen zu können glauben, hiedurch vorgeladen, daß sie sich am 5ten Jul. Morgens um 9 Uhr, in Ribnitz für das Kloster-Amtsgericht einfinden sich als Erben legitimiren, auch ihre vermeintliche sonstige Forderung justificiren, sub præjudicio, daß diejenigen, welche sich alsdenn nicht melden, und ihre Forderungen nicht justificiren, hiemit auf immer abgewiesen, denenselben aber, welche ihr Recht, und Nächstigkeit darlegen werden, der Nachlaß ausgeliefert werden solle. Decret. Ribnitz, den 22. März 1780.

Provisores des Kloster Ribnitz.

o) beym Patrimonial-Gericht zu Hoickendorf.

1) Ausganas vorigen Monats, ist zu Hoickendorf eine Guts Unterthanin, Anna Dorothea Wittwe Koppelmanns, gestorben, deren Nachlaß sofort unter Siegel genommen, da sich denn bey der Inventur ergeben, daß sie einen Sohn Matthias Koppelmann gehabt, der im Jahr 1761 als Königl. Preuß. Recrute engagiret und in das Brandenburgsche gegangen sey, von daher auch in den beyden ersten Jahren geschriben, nachhin aber sich nicht weiter gemeldet habe: so wird obgedachter Mathias Koppelmann, oder daferne er verstorben, dessen etwanige Leibeserben, oder auch sonst Ansprache und Forderung machende an den Nachlaß, hiemittelst peremtorie citiret und geladen, sich am 30sten Jun. d. J. vor dem Hoickendorfer Patrimonial-Gericht ohnfehlbar zu gestellen, und zur Erbschaft zu legitimiren auch die etwanigen Forderungen zu verificiren, sub præjudicio, daß sie widrigenfalls daran präcludiret und den Nachlaß den sich

bereits

bereits gemeldet habenden nächstfolgenden Erben werden ausgeliefert werden. Sign. Hoickendorf, den 20. März 1780.

Ditmarsches Patrimonialgericht hieselbst.

p) beym adel. Gericht zu Bandelstorf.

1) Da die Ehefrau des Müllers Carl Hagemeister hieselbst, geb. Möllern, mit Tode abgegangen, selbige aber ihren gerichtlich vollenzogenen letzten Willen, dem hiesigen adel. Gerichte eingereichet hat, und zur Publication desselben der 10te July d. J. angesetzet worden; so werden alle und jede, welche ein Interesse ad causam zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, sich am genannten Tage, Morgens um Uhr, vor dem hiesigen adel. Gerichte auf dem Hofe zu Bandelstorf einzufinden, und sodann die Publication des besagten Testaments zu gewärtigen. Decret. Bandelstorf, den 20. Jun. 1788.

Adel. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Friedland.

1) Magistratus der Stadt Friedland, im Herzogthum Mecklenburg Strelitz, citiret auf Ansuchen der Gebrüdere Plathen, deren 35 Jahren abwesenden Bruder, Johann Wilhelm Plath, oder dessen etwanigen Leibes-Erben, hiedurch dergestalt, daß er oder seine Leibeserben sich binnen 9 Monate, und zwar den 3ten Julius 1780, Morgens um 9 Uhr, coram Magistratu entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen seines Lebens und Aufenthalts versehenen Bevollmächtigten zu Empfangnehmung seines Erbtheils, gestellen, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß er nach Maaßgabe des emanirten Herzogl. Landes-Edicti für todt erkläret, und sein sämtliches ihm hier angeerbtes weniges Vermögen seinen implorirenten Geschwistern zum Eigenthum adjudicirt werden wird. Friedland, den 20. Sept. 1779.

III. Notificatorium.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann in dem §. 14 des zwischen dem Geheimen Rath und Hofmarschall von Voß, auf Giewitz, und dessen Gläubigern, unter Mitwürkung des delegati judicii in den Zusammenkünften vom 19ten, 20sten und 22sten April d. J. entworfenen, und mittelst Abscheides vom 31sten May d. J. allgemein verbindlich bestättigten Vergleichs-Project festgesetzet worden, daß gedachter Geheimer-Rath und Hofmarschall von Voß, wegen der Anstands-Jahre keine neue Schulden contrahiren könne noch wolle,, und daß, wennn solches demohngeachtet etwa geschähe, die aufs neue contrahirte Schulden; sie mögen übrigens so privilegiret seyn, wie sie wollen, allemal den jetzigen ad acta bekannten Forderungen nachstehen sollen; so haben Wir solches auf unterthänigstes Anrufen des Doctoris Darjes, als gemeinsamen creditorischen Anwaldes hiedurch zu jedermanns Warnung und Nachricht öffentlich kund machen wollen. Gegeben Güstrow, den 16. Jun. 1780.

2) Nachdem die 3te Klasse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unter dem 3ten Jan. 1780 publicirten 27sten Lotterie den 5ten Juny d. J. mit aller Accurateſſe ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 3ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 3ten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey ohnfehl-

ba-

baren Verlust derselben vor den 12ten July dieses Jahres appelliret seyn, indem die 4te Klasse darauf den 17ten Jul. gezogen wird.

Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der bereits gezogenen dreyen Klassen, an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 17. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

3) Wann einer Herrschaft mit einer gründlichen Unterweisung, in gelehrten und galanten Sprachen und in erforderlichen Wissenschaften, gegen ein kleines beliebigst zu bestimmendes Gehalt gedienet ist, die beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition, in Schwerin zu melden.

4) Drittehalb pro Cent Zinsen von ihren in Sophienhof radicirten Capitalien, können die Herren Adjudikatarien, nach freyer Einsendung ihrer Quittungen von dem Herrn Major Rudow, in Wahren, als curatore bonorum, in Empfang nehmen. Der Cassenbestand erlaubt, nach Abzug des Aufwands für die nothwendig zu beschaffenden Reparaturen, für diesen Termin keine höhere Zinsenzahlung. Wahren, den 10. Jun. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Zur anderweitigen Verpachtung des Amts-Bauhofes zu Dargun, worüber der Contract mit Joh. 1781 abläuft, ist terminus licitationis auf den 21sten instehenden Monats July anberahmet worden. Die Competenten können also den Hof cum pertinentiis in Augenschein nehmen, darauf die Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, sich so denn gedachten Tages, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß der Hof bis auf höchste Ratification dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Derjenige, der in den Herzogl. Domainen nicht bereits angesessen ist, muß wegen des Zugugs eine baare Caution von 500 Rthlr. oder durch einen annehmlichen Caventen machen. Schwerin, den 21. Jun. 1780.

2) Wann bey Herzogl. Cammer zur öffentlichen Verpachtung des Hofes kleinen Wüstenfelde, im Amte Dargun belegen, welcher auf Johannis 1781 aus der Pacht fällt, der 21ste July d. J. pro termino licitationis anberahmet ist; so wird solches den etwanigen Pachtliebhabern zu dem Ende hiemit zu wissen gethan, daß sie das Pachtstück vorher in Augenschein nehmen, die bey der Pachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, und am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich einfinden, ihren Bot und Ueberbot verrichten, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Hof bis auf höchste Genehmigung zugeschlagen werde. Die gegen Competenten, welche nicht unter Herzogl. Cammer ansäßig sind, haben sich wegen der Sicherheit des Zuzugs auf eine baare Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. oder auf eine annehmliche Bürgschaft in termino anzuschicken. Schwerin, den 15. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

3) Da die bisherige Pachtzeit des privativen Lumpenhandels, in den Aemtern Hagenow, Toddin und Dömitz, auch in dem Amte Eldena respective auf Weynachten und Martini d. J. zu Ende gehet; so ist auf Herzogl. Cammer hohen Befehl, zu dessen anderweitigen Verpachtung, Terminus auf den 3ten Jul. a. c. anberahmet worden. Die Pachtliebhabere können sich also beregten Tages, des Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einfinden, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden der Lumpenhandel in den vorgenannten vier Aemtern bis zur Herzogl. Cammer Genehmigung zugeschlagen werde. Hagenow, den 24. May 1780. Herzogl. Amt hieselbst.

4) Wann der hiesige Stadt-Weinkeller auf Ostern künftigen Jahres aus der Miethe fällt, und zur fernern Verpachtung desselben der 4te Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht,

macht, und können diejenigen, welche ihn zu miethen belieben haben, sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der Kämmerey-Stube, vor den Herren des Wein-Amts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einfinden, die Bedingungen vernehmen, Bot und Gegenboth ad protocollum abgeben und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden auf gewisse Jahre miethweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24. April 1780.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann für den in der Wokrenter Strasse allhier gelegenen Hornschen Hof, in dem am 10ten April vorgewesenen gerichtlichen Licitationstermine 750 Rthlr. N. Zwdr. geboten, und nunmero zum letztmaligen Verkaufe desselben der 4te kommenden Monats Julius pro termino anberahmet worden: so haben diejenigen, welche ein Mehreres als die gedachte Summe zu bieten gewilliget sind, sich sodann Nachmittags, um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herrn des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, zu erscheinen, und Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, da dann solcher dem Meistbietenden, in Ermangelung eines anderweiten aber dem vormaligen Licitanten wirklich und pure zugeschlagen werden soll. publicatum Jussu Senatus Rostock, den 5. Jun. 1780.

2) Wann zum dritten gerichtlichen Verkauf des auf dem alten Markte hieselbst belegenen Freeseschen Hauses cum pertinentiis der 11te Jul. pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13. Jun. 1780.

3) Alle und jede, welche das von dem Bürger und Töpfer, Johann Diedrichs, hieselbst bewohnte Haus sammt den dabey belegenen Obst- und Küchengarten, worin auch ein Töpferofen befindlich ist, zu kaufen Lust haben, können sich am 28sten dieses, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigen Stadtgerichte einfinden, und gewärtigen, daß selbiges dem Meistbietenden nach Befinden zu geschlagen werde. Neubuckow, den 9. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Wann auf den 12ten July d. J. des Bürgers und Schusters, Johann Wulffen Haus mit den dazu gehörigen Gärten, ferner dessen Aecker, als 1) vier Scheffel Saat im Hundehäger Schlage, so brach liegen, 2) ein Scheffel Saat im Windmühlen-Schlage, so mit Rocken besäet und 3) 1½ Scheffel Saat im Dorfstädter Schlage, so mit Gersten besäet öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen: Als werden alle und jede Liebhabere, hiedurch geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Ueber-Bot jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Cröpelin, den 19. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Wann sich in denen zum öffentlichen Licitations-Verkauf des fallit gewordenen Schusters, Johann Hinrich Oltmanns Hauses, allhier im Flecken Zarrentin, belegen unterm 15ten July, 3ten Sept. und den 7ten Octobr. a. pr. vestgesetzten Terminen beym hiesigen Herzogl. Amte kein Käufer gemeldet, mithin dasselbe unverkauft, ja ohne einen Mietsmann geblieben, nunmehro aber ein Käufer aussergerichtlich dafür 60 Rthlr. geboten, dieser Bot aber nicht annehmlich; so wird ex officio ein anderweitiger Licitations-Terminus auf den 27sten Jun. d. J. hiemit anberahmet, und ersuchet man Kaufliebhabere

in obanberahmten Termino, des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube zu erscheinen, Bot und Ueberbot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti obiges bemerktes Oltmannsche Haus, werde von Amts wegen zugeschlagen werden. Zarrentin, den 3. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

6) Es sollen am 12ten Jul. d. J. in dem ehemaligen Coleriusschen Hause, allerhand Hausgeräth, als Kupfer, Meßing, Zinn, Betten, Leinen, auch verschiedene instrumenta rustica, durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden daher gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst zahlreich einfinden. Laage, den 9. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath.

7) Zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf und allenfalsigen Vermietung, des Schreiberschen auf dem Krinkenhagen belegenen Wohn-Hauses, ist ein Terminus auf den 27sten Jun. d. J. angesetzet, und können sich des Zwecks, Kauf- oder Mietsliebhabere, alsdenn auf E. E. Gericht gestellen, und nach geschehenen Bot und Ueberbot ad protocollum dem Befinden nach, dem Zuschlage dieses Hauses Kauf- oder Mietsweise gewärtigen. Sign. Güstrow, in E. E. Gerichte, den 22. May 1780.

8) Amt Eldena. Da die hiesige Mühlen-Pächterinn vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und die Vormünder der hinterbliebenen Kinder es am zuträglichsten gehalten, daß ein Theil der Verlassenschaft, bestehend in allerley gutes Hausgeräthe, Leinen und andern Sachen, in öffentlicher Auction zu Gelde gemacht werde, und deshalb um Anberahmung eines Termini gebührend nachgesuchet; so ist derselbe auf den 3ten Jul. d. J. angesetzet, und können Käufer sich Morgens 8 Uhr, in der Mühle hieselbst alsdann einfinden.

9) Am 3ten Jul. d. J. sollen auf den adel. Hofe Wiebendorf, unweit Boitzenburg, allerley Mobilien und Hausgeräth, als Tragekasten, Tische, Spiegel, Stühle, Leinewand, Drell, Kupfer, Meßing, Zinn, ꝛc. auch verschiedene Bücher, gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere werden daher ersucht, sich des Morgens um 9 Uhr, daselbst einzufinden. Wiebendorf, den 14ten Juny 1780.

VI. Zu vermieten.

1) Zur öffentlichen Vermietung des hiesigen Rathhauses, was das unterste Stockwerk nebst dem Keller nnd einer Kammer, im zweyten Stockwerk, auch Boden- Hof- und Stall-Raum betrift, auf 4 oder mehrere Jahre, von Ostern 1781 angerechnet, wird hiedurch Terminus auf den 17ten Jul. d. J. anberahmet, da dann die Liebhabere sich des Vormittags, um 10 Uhr einzufindnden, die Conditiones zu vernehmen, und, wenn der Bot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Und dienet hiebey zu wissen, daß dem Miethsmann, ohne sich in das hiesige Hackamt begeben zu dürfen, der Handel mit Gewürz-, Haack- und Ellenwaaren frey bleibe. Gnoyen, den 19. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath.

VII. Gelder so auszuleihen.

1) Bey dem Herrn Rathmann Cordshagen, zu Wittenburg, stehen auf 400 Rthlr. R. Zwdr. Curatel-Gelder; Wer solche gegen hinreichende Sicherheit durch liegende Gründe und Verhypothecirung derselben vor Stadtbuch auf Zinsen zu 5 pro Cent nehmen will, der beliebe sich bey ihm zu melden.

VIII. Personen so Dienste suchen.

1) Eine Demoiselle, die bereits conditioniret hat, und Attestate ihres Wohlverhaltens wegen beybringen kann, sucht bey einem guten Herrn eine gute Condition, entweder in der Haushaltung oder auch bey Kindern. Wer eine solche verlangt, beliebe sich bey dem

Wer

Herzogl. Hofbuchdrucker, Herr Bärensprung, zu melden.

IX. Was verlohren.

1) Am abgewichenen Sonntag, ist zwischen Schwerin und Cölpin, hinter Rehhagen, ein goldenes Etui, länglich geriefelt, darin ein schildpattner Zahnstocher befindlich, verlahren gegangen. Wer es gefunden, wird ersucht, gegen eine gute Vergeltung, es der Herzogl. Intelligenz-Expedition hieselbst einzuliefern. Schwerin, den 23. Jun. 1780.

2) Am abgewichenen Sonntage, den 18ten d. M. ist zwischen Grevismühlen und Groß-Walmsdorf, Abends, ein silberner Sporn verlohren, so ihn jemand gefunden, wolle solchen dem Apoteker Hrn. Warnecke, in Grevismühlen gegen billigster Erkenntlichkeit einhändigen. Grevismühlen, den 19. Jun. 1780.

X. Was gestohlen.

1) Am 8ten dieses ist zu Wendisch-Mulsow in der Nacht ein Bauserd aus Kabel gestohlen. Es ist eine hellbraune Stute, die ein Eselsmaul hat und mit dem Vorderfuß an der linken Seite ein wenig hinket, sonst aber keine weitere Abzeichen hat und 12 Jahr alt ist. Möchte jemanden dieses Pferd zum Kauf angeboten werden, oder sonst zu Gesicht kommen, der wolle gütigst belieben, das Pferd an sich zu halten und den Inspector, Hrn. Krüger, daselbst davon zu benachrichtigen, welcher nicht ermangeln wird, dasselbe unverweilt abholen zu lassen und zuvörderst das Futtergeld nebst allen sonstigen Kosten dankbarlichst zu erstatten. Schwerin, den 19. Jun. 1780.

XI. Nachricht von dem Stande der Rind Viehseuche.

Zu Ribnitz dauert die Seuche noch, und es sind aus der Stadt Pertinenz Einhusen, woselbst sonst nie die Seuche gewesen, auch einige Häupter daran crepiret. Zu Pederstorf ist die Quarantaine abgelaufen, in welcher sich Bartelshagen seit 4 und

im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt kleinen Giewitz seit 5 Wochen befinden. Von Langwitz und Bassedow fehlen so wie

aus dem Amte Güstrow von Wieck noch immer die weiteren Nachrichten.

Zu Garlitz im Amte Hagenow und

zu Goldenitz im Amte Wittenburg hat die Seuche noch ihren Fortgang und zwar steht am letztern Orte, nachdem gegen 132 crepirte Häupter nur eines durchgeseucht ist, noch ein Haupt krank und nur 5 Stück sind von dieser Heerde als verschont nur noch übrig. Von den 14 inoculirten Häuptern stehen jetzo 2 krank. Zu Marsow ist die Seuche gutartiger, und sind 18 Häupter durchgeseucht, 2 todt und 3 krank. Zu Pretzier ist die Seuche aufs neue eingetreten und sind die 24 inoculirten Häupter bereits bis auf 2 crepiret.

Im Amte Schwerin ist zu Warlitz die Seuche eingetreten und zu Bandekow dauert sie noch fort. Das am letztern Orte inoculirte neu angekaufte Vieh steht jetzt sämtlich in der Krankheit. Schwerin, den 22. Jun. 2780.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf rechtliche Belehrung der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, an das Ribnitzer Amtsgericht, ist der Olitäten-Krämer, Johann Christoph Hesse, wegen schädlichen Arzeneyverkaufs, zwar im Betracht nicht erhellender gefährlicher Absicht oder Bosheit, für dieses mal mit sonstiger Ahndung verschonet, jedoch schuldig erkannt, unverzüglich gesammte Mecklenburgische Lande zu räumen, und sich darin, bey Confiscation etwa mit sich führender Waaren, auch Gefängniß und nach Befinden, besonders im Fall ferner unternommener Curen an Menschen, härterer Strafe, nicht wieder betreten zu lassen, imgleichen die durch jetzige Untersuchung verursachte Kosten zu erstatten. Es ist auch laut eingegangenen unterthänigsten Berichts in Conformität obigen Erkenntnisses, dem genannten Hesse unterm 13ten hujus das nöthige angefüget worden. Rostock, den 17. Jun. 1780.

Hamburger Geld-Cours.

vom 22. Jun. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 21 Jun. in Rost. N. ⅛ Last	75	—	44	—	36	—	48	—	47	—	30	—	28	—	22	—
23 in Guer. d. Schfl. N. ⅛.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
23 in Wismar, die Last	79	—	44	—	37	—	—	—	58	—	46	—	30	—	25	—
23 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
23 in Grabow, der gr. Schfl.	1	6	—	32	—	28	—	32	—	38	—	—	—	24	—	20
23 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 in Lauenb. d. Sack N. ⅛.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
22 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0396
DFG

Anno 1780. 27tes Stück.

Sonnabends den 1. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

⇒ bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Eigenthümer Balthasar Ditmar, zu Rehna, oder sein Vermögen, es sey aus welchem Grunde oder Ursache es wolle, Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns derselbe geziemend vorgetragen, wie er durch eine ihm vorgelegte falsche Obligation und durch die Besorgniß, es mögte noch mehr dergleichen vorhanden seyn, und auf seinen Tod warten, bewogen werde, publica proclamata zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Da Wir nun dem Petito deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Septemb. d. J. anberahmet haben: So citiren Wir euch gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbemeldeten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder

durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specificaterer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. Jun. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Major von Bülow, gerichtlich verkaufte Gut Vogelsang und Lütten-Strömkendorf, Vogelsangschen Antheils, cum pertinentiis, seit der Zeit des am 3ten Octobr. 1779 in der von Oertz-Vogelsangschen Debitsache publicirten Prälusio-Abschiedes, ex factis creditorum eine Forderung oder Ansprache erlanget haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Berner, als communis mandatarii der von Oertz-Vogelsangschen Gläubiger, um Erkennung der dem Käufer zu seiner Sicherheit versprochenen proclamatum einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Septembr. d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme des Conrectoris Chrysander, wegen eines Capitals von 800 Rthlr. N. Zwdr. und der verwittweten Burgermeisterinn Diha, wegen eines Capitals von 500 Rthlr., als welche beyde Creditores von Provocante selbst schon angegeben sind, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specificaterer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, in Enstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 14. Jun. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat der hiesige Doctor Rönnberg, als Mandatarius des Königl. Preußischen Geheimen Kriegs-, Finanz- und Domainen-Raths, von Gentzkow, mittelst producti sowol den mit der von Gensowschen Curatel geschlossenen Vergleich, als auch den zur Befriedigung gesammter von Gentzkow-Poggelowischer Gläubiger entworfenen, gedruckten Classificatyns- und Rabattsplan, schmissest eingereicht, mit der devotesten Bitte, Wir geruheten zum Versuch der Güte durch zweckdienliche Bedeutung, allenfalls zur rechtlichen Bestimmung, eine Tagefahrt anzuberahmen. Nachdemmalen nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes der 29st. August a. c. pro termino festgesetzet worden; So citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche vorerwehnten Vergleich, oder den entworffenen Classifications- und Rabattsplan genehmigen

gen nicht gemeynet sind, gnädigst und wollen, daß beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen ihr erscheinet, die Gründe eures Widerspruchs darleget, demnächst aber das Weitere, samt dem Bescheide gewärtiget, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende pro consentientibus angenommen werden sollen. Uebrigens ist einem jeden Interessenten, die Inspection der Acten, præsente registratore, auf Verlangen, ohne weitere Imploration gestattet. Datum Rostock, den 8. Jun. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Imploriren derer Doctorum Lange und Frehse alhier, qua mandatariorum communium von Hobe, Gutendorfer Gläubiger, einen Terminum zur Rotulation der Acten dieses Debit-Wesens auf den 10 Julii a. c. berahmet. Citiren also Kraft gegenwärtigen sämmtliche an gedachten Concurs interessirende Creditores gnädigst, auch sub præjudicio, bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, per procuratorem zu erscheinen, und ernannte Acta zu rotuliren. Daneben wird denjenigen, welche Unserer Verordnung vom 17ten Januar laufenden Jahres noch nicht genüget, hiedurch freygegeben ihre deductiones prioritatis, 8 Tage vorher, sub finali præjudicio præclusionis anhero zu exhibiren, auch in so weit es etwa unterlassen, ihre Anwälde, bey unausbleiblicher Constitutions mäßiger Strafe, mittelst behusiger Vollmachten, gehörig ad Acta zu legitimiren. Datum Rostock, den 6ten May 1780. Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wissen, massen Uns der Bernhard Julius Christopher Stein, auf Brockhusen, unterthänigst angezeiget, wie er gedachtes Gut von den hinterbliebenen Erben, des allhier verstorbenen Senatoris Lange, käuflich erstanden, auch bereits tradirt erhalten habe, mit devotester Bitte, Wir geruheten zu seiner Sicherheit gegen etwanige Ansprüche, behusige præclamata præclusiva zu erkennen. Wann nun diesem Petito in Gnaden deferiret, folglich ein terminus ad profitendum & liquidandum auf den 31sten Octob. d. J. berahmet worden; So citiren Wir alle und jede, welche an ernanntes Allodial-Gut Brockhusen cum pertinentiis, nämlich die Schäferey, das Bauer-Dorf Wahrstorf, und einem Antheil in Huckstorf, ex quocunque capite vel causa gegründete Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure vermeyntlich habende Ansprüche gehörig profitiret und bescheiniget, demnächst aber weitern rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 15. Junp. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Königl. und Churfürstl. Hof-Gericht zu Ratzeburg

1.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg III. Königs von Großbritannien, Frankreich und

Irrland, Beschützern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürsten; Wir Sr. Königl. Majestät und Kurfürstlichen Durchlaucht, zum Herzogthume Lauenburg verordnete Hofrichter, Räthe und Assessores fügen hiedurch zu wissen:

Demnach der Oberhauptmann von Oertzen, bey Uns angezeiget, wie er sein bisheriges Allodialgut Preten, an den Königl. Polnischen Cämmerer von Rüdiger verkauft, und seinem Käufer in dem Contract versprochen publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu bewürken, welche an erfagtes Gut Ansprüche hätten, oder zu haben vermeynten, und er zu diesem Zweck um Erkennung solcher Proclamatum nachgesucht; welchem Petito Wir dann Statt gegeben, und gegenwärtige offene Ladung auf den 12ten Sept. d. J. erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an vorbemeldetes Allodialgut Preten, einige Forderung und Anspruch, es sey ex debito, oder ex quocunque alio capite & causa haben oder zu haben vermeynen, Kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii und wollen, daß sie in obbenannten Termin den 12ten Septemb. d. J. vor Königl. und Kurfürstl. Hofgericht des Vormittags, zur gewöhnlichen Zeit, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen angeben und gebührend bescheinigen, oder in Ausbleibungsfall gewärtigen sollen, daß sie demnächst weiter nicht damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Ratzeburg, den 13. Jun. 1780.

Königl. Großbritannis. zum Kurfürstl. Braunschweig Lüneb. Hofgericht im Herzogthum Lauenburg verordnete Hof-Richter, Räthe und Assessores.

(L. S.) von Bisperbeck.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Zur Publication des, von dem ohne Leibeserben verstorbenen Schusters Erdmann Ojes, nachgelassenen, bey uns niedergelegten letzten Willens, ist Terminus auf den 24sten Jul. d. J. anberahmet. Es werden daher diejenigen, welche ein Interesse dabey zu haben vermeynen, vorgeladen, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesig s Rath-Haus sich einzufinden und der Publication des Ojeschen letzten Will ns zu gewärtigen. Grabow, den 26. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath.

e) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach uns Burgermeister und Rath der Stadt Rostock, der hiesige Bürger und Pantoffelmacher Caspar Christoph Böckow, Supplicando zu vernehmen gegeben, wie die Nachlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau, Margaretha Ilsabe, geb. Lorenzen, zur Befriedigung der von ihr ohne seine Einwilligung contrahirten Schulden nicht hinreiche, mit Bitte sowol ihre Creditores, als etwanige Debitores und Pfandinhabere peremtorisch zu citiren; und denn diesem Gesuche deferiret, und hiezu der 31ste Jul. d. J. pro termino anberahmet worden, so werden alle und jede, welche an die Verstorbene aus irgend einigem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, sub pœna præclusi von derselben Nachlassenschaft, imgleichen die so ihr mit Schulden verhaftet sind, sub pœna dupli, dann auch welche von ihr Pfänder besitzen, bey Verluste des Pfandrechts, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, zu sistiren, und ihre Forderungen, Schulden und Pfänder gebührend anzugeben, auch derer hinlänglich zu beglaubigen; da denn auf fernern Anruf weiter erkannt soll was den Rechten gemäß ist. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 17. Jun. 1780.

2) Wann zur Publication des bey uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, niedergelegten Testaments des ohnlängst verstor-

storbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers, Christian Tellien, der 1ste Decemb. d. J. pro termino anberahmet worden; so haben dessen intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns in der Rathsstube zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6 Jun. 1780.

f) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Nachdem die Local Bevollmächtigte der Kaufmann Brodthagenschen auswärtigen Credito. um ad acta einberichtet: daß ihre Committenten sich dem, zum Zweck eines gütlichen Auskommens, der zuvertheilenden unzulänglichen Massa, entworfenen, und von ihnen nur ad referendum angenommenen Classificationsplane, ganz ich abstimmend erkläret; mithin das intendirte gütliche Auskommen nicht zu erreichen stehet; so ist nunmehro transmissio actorum zu Einholung einer Erstigkeits-Urtel ex officio erkannt, und terminus ad rotulandum auf den 22sten Jul. d. J. festgesetzet. Es werden demnach Kraft dieses gesammte ad acta recipirte Brodthagensche Creditores zu solchem Rotulations-Termin nicht nur sub præjudicio eingeladen, sondern ihnen auch zugleich ihre etwanige Deductiones Prioritatis 8 Tage ante terminum höchstens aber in termino præfixo, zu den Acten zu bringen sub pœna decerti, aufgegeben. Sternberg, den 22. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Stadt-Waisengericht verordnete.

g) beym Waisengericht zu Laage.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Pferd-Händlers, Ernst Christoph Efflandts, auf irgend eine Art, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch auf den 11ten Jul. d. J. des Morgens um 9 Uhr, in curia, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen, vorgeladen, ihre Forderungen sodann gehörig zu profitiren, zu liquidiren und rechtlicher Art nach zu bescheinigen. Zugleich haben sich auch, in pari termino diejenigen zu melden, und werden hi mit dazu vorgeladen, welche noch unter den Nachlaß des verstorbenen Pferde-Händlers E. C. Efflandts, Pfänder zu haben glauben, oder an demselben mit einiger Schuld verhaftet seyn, sub præjudicio, daß erstere sonsten den Verlust ihres Pfandes zu gewärtigen, letztere aber die Strafe doppelter Zahlung aufgeleget werden wird. Sign. Laage, den 9. Jun. 1780.

Zum Waisengericht verordnete Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Diejenige, welche an dem, Chirurgo Friederich Georg Hildebrandt, zu Bützow zuständigen, am Pferdemarkt belegenen Wohn-Hause nebst dahinter belegenen Garten, Forderung und Ansprache machen zu können glauben, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii am 26sten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum auf der Gerichtsstube zu erscheinen geladen. Bützow, den 20 Jun. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordneter Richter und Beysitzer hieselbst.

i) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da in der Debitsache des Notarii Glume, Terminus zu Anhörung der Prioritäts-Urtel auf den 24sten Julii, d. J. präfiniret ist; so werden die Gläubiger des besagten Notarii Glume, auf den bestimmten Tag, des Morgens um 9 Uhr, des Endes vor Gerichte zu erscheinen hiedurch citiret. Teterow, den 21. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht. allhier.

k) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Colonum Joh. Christ. Oldenburg, zu Plate, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, am 10ten Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und

ihre Credita zu prositiren und zu liquidiren. Schwerin, den 8. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Alle diejenigen, welche an die Erbmühle zu Klingendorf und die dazu gehörigen Grundstücke, nebst der daselbst vor einigen Jahren erbaueten Windmühle, irgend einige Ansprache oder Forderungen machen können, oder etwa selbige aus den Handlungen des bisherigen Inhabers derselben, des Müllers Lerch, insonderheit daran erlanget haben, laden wir zum ersten, andern und dritten male, daß sie am 11ten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte erscheinen, sothane ihre Ansprüche genau bestimmt sowol am Hauptstuhle, als auch an Zinsen, angeben und durch in Händen habende Verschreibungen, oder sonst, glaubhaft darthun sollen, bey Vermeidung des Nachtheils, daß sie widrigenfalls auf immer damit werden abgeschlossen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Sign. Güstrow, den 15ten April 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

m) beym Amtsgericht zu Schwaan.

1) Der Schreiber Nicolaus Ernst Dähbel, ist auf dem Domanial-Hofe Bröbrow hiesigen Amtes verstorben. Zu desselben geringen Verlassenschaft, welcher so fort gerichtlich inventiret worden; werden alle und jede, welche an diesem Nachlaß durch Erbrecht oder sonstige Art, Ansprache und Forderungen zu machen glauben, hiedurch peremtorie citiret, am 8ten Jul. d. J. Vormittags um 10 Uhr, beym Herzogl. Amte zuerscheinen, sich resp. wegen ihres Erbrechts gehörig zu legitimiren, und ihre etwanige Forderungen rechtlich anzugeben und zu bescheinigen. Sub pœna præcluſi & perpetui silentii. Signatum Schwaan, den 6. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

n) beym freyherrl. Gerichte zu Pentzlin.

1) Es werden hiemit so wol die gesammten Thormannschen Erben, als auch alle deren Gläubiger vorgeladen, am 6ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, zum Versuch der Güte unter einander vor hiesigem Gericht zu erscheinen, wobey besonders den Thormannschen Erben aufgegeben wird, 8 Tage vor dem Termin ihre Vorschläge zur Beruhigung und eventualiter zur Befriedigung ihrer Gläubiger einzureichen, sub præjudicio finali, daß widrigenfalls auf weiteres Anrufen derselben mit dem Verkauf der Grundstücke pro quantitate debiti rechtlich verfahren werden solle. Decretum Pentzlin, den 18. May 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an das von dem verstorbenen Rathsverwandten, Friederich Leisenring, hinterlassene Haus cum pertinentiis und dessen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle eine rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui silentii vorgeladen, am 6ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, auch so fort mittelst in Händen habender Documente oder sonstigen Beweise zu rechtfertigen. Decretum in Judicio Pentzlin, den 27. April 1780.

Freyherrl Gericht hieselbst.

o) beym Rütingschen Gericht des Herrn Grafen von Bernstorf.

1) Nachdem der alte ehemalige Holländer, Bernhard Janssen, mit Tode abgegangen: so ist sein ganz geringer Nachlaß, der blos aus einer alten Lade und etwas alter Kleidung bestehet, unter gerichtlichen Siegel genommen, und werden alle diejenigen, so hieran Ansprache machen zu können glauben, auf den 17ten Jul. d. J. vor hiesiges Gericht zu erscheinen sub præjudicio vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von dieser geringfügigen Erbschaft ausgeschlossen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Decretum in Judicio zu Rüting, den 21. Jun. 1780.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

p)

p) beym adel. Gericht zu Grubenhagen.

1) Gesammte Creditores, der Tobacks-Planteurs, Rohde und Schultz, zu grossen Luckow, hieher gehörig, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, sich in Termino den 7ten Aug. d. J. ad profitendum & liquidandum hieselbst einzufinden. Grubenhagen, den 22. Jun. 1780.

Adel. von Moltzahnsches Gericht hieselbst.

q) beym adel. Gericht zu Bandelstorf.

1) Da die Ehefrau des Müllers Carl Hagemeister hieselbst, geb. Möllern, mit Tode abgegangen, selbige aber ihren gerichtlich vollenzogenen letzten Willen, dem hiesigen adel. Gerichte eingereichet hat, und zur Publication desselben der 10te July d. J. angesetzet worden; so werden alle und jede, welche ein Interesse ad causam zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, sich am genannten Tage, Morgens um Uhr, vor dem hiesigen adel. Gerichte auf dem Hofe zu Bandelstorf einzufinden, und sodann die Publication des besagten Testaments zu gewärtigen. Decret. Bandelstorf, den 20. Jun. 1788.

Adel. Gericht daselbst.

r) beym adel. Gericht zu Rankendorf.

1) Auf Befehl der Herzogl. Justitzcanzeley zu Schwerin, werden alle und jede, welche an den vormaligen Pächter, Joachim Christian Classen, itzt zu Wieschendorf, aus welchem Grunde es wolle Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, Kraft dieses auf den 11ten Jul. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem adel. Gericht ad profitendum & liquidandum nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis edictaliter citiret und verabladet, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, die in solchem Termino sich nicht melden und angeben, nachmals weiter nicht gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach ein jeder dem es angehet, sich zu achten hat. Gegeben Rankendorf, den 18. May 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

s) beym adel. Gericht zu Beselin.

1) Da der Hausmann, Jochim Buck, zu Freesendorf, wegen seines Unvermögens abgesetzet worden; so werden, wiewol sein Vermögen bey weiten nicht zur Ergänzung der Hofwehre hinreichend ist, dennoch alle und jede, die an ihn Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, sich bey Strafe eines ewigen Stillschweigens am 10ten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen adel. Gerichte einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und zu verificiren, demnächst aber weitern Bescheides zu gewärtigen. Decret. Beselin, den 6. May 1780.

Adel. Gericht daselbst.

II. Notificatorium.

1) Diejenigen, von Zeplin-Turkowsche Herren Gläubiger, welche bisher nicht zwey ein halb pro Cent Zinsen, auf den Jahrgang Trinit. 1779 bis dahin 1780 erhoben haben; belieben solche von dem Herrn von Storch, zu Güstrow, als receptore pecuniæ, nach freier Einsendung ihrer Quitungen entgegen zu nehmen. Güstrow, den 27. Jun. 1780.

III. Bescheid.

1) In Sachen, betreffend den Aufruf der Erben und Gläubigeren, auch etwaniger Schuldnern der verstorbenen Frau Amts-Registratorin Witte, geb. Schröder, zu Güstrow, giebt das Herzogl. Amtsgericht zu Güstrow diesen Bescheid:

Nachdem das, solcherhalben, unterm 1. März d. J. ausgegangene und sowol hieselbst zum Anschlag beförderte, als auch durch die Mecklenburgsche Anzeigen und Altonaischen Zeitungen kund gemachte Proclama, resp. cum documento affixionis und mittelst Exemplaren, ad acta

zurück

zurück genommen ist: so werden, purificatis præjudiciis, in proclamate comminatis, nunmehro alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der verstorbenen Frau Amtsregistratorin Witte hieselbst, geb. Schröder, aus Erbgangsrecht, oder sonst, etwa noch Ansprache machen könnten, sich aber derentwegen, weder münd- noch schriftlich gemeldet haben, gänzlich damit abgeschlossen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, gleichdann wieder die, welche etwas von der Erblasserin in Händen und solches nicht angezeiget haben, die Erstattung des zweyfachen vorbehalten bleibet.

So viel demnächst die Verlassenschaft der verstorbenen Amts Registratorin Witte selbst betrift, in Ansehung welcher, zwischen den, durch ihren ad acta legitimirten Bevollmächtigten, den Hrn. Hofrath Dume hieselbst; sich gemeldeten Intestaterben derselben eines und dem Kaufmann Witte zu Röbel, andern Theils, bezugsweise aus Erbgangsrecht und aus einer mündlichen Disposition, im vorgewesenen Professions Termine, Streit entstanden ist, soll den Partey'n das abgehaltene Protocoll, um solcherhalben, binnen Ordnungsfrist weiter rechtlich zu verfahren, nebst dessen hierzu erforderlichen Beylagen, auch dem Inventario, abschriftlich ertheilet, immittelst der Nachlaß, da der, von Seiten des Kaufmanns Witte geschehene Antrag, um Abfolgung desselben, gegen Sicherheitsbestellung, de eventualiter restituendo, bewandten Umständen nach, nicht Statt findet, ex officio, öffentlich versilbert, und das daraus aufkommende Geld, beyder Theile Rechte vorbehältlich, einstweilen und bis zum Austrag der Sache, ad depositum judiciale genommen werden. Uebrigens hat er, der Kaufmann Witte, seinen Anwald annoch längst, innerhalb 3 Wochen, sub pœna constitutionali ad acta gehörig zu legitimiren. Von Rechts Wegen. Publicatum Güstrow, den 5. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

2) Da die angebliche Erben des hieselbst verstorbenen Schreibers Kolmeyer, ungeachtet des in citationibus vom 8ten April und 10ten May angedroheten Präjudicii ihre Legitimation nicht beschaffet: so werden beyde der sich als Bruder gerirende Johann Kohlmeyer, zu Pentzlin, und der Pächter Lorentz, zu Wendorf, tutorio nomine seiner Schwester Kinder, von dieser Erbschafts Massa, daferne davon nach Bezahlung der Schulden noch etwas übrig bleiben sollte, gleich die sich in Termino den 8ten May nicht gemeldet habende Creditores hiedurch präcludiret und abgewiesen.

Uebrigens haben diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen rechtsgenüglich bescheiniget, oder sonst zu den Privilegiatis gehören, ihre Befriedigung zu gewarten, denen andern aber, wird noch eine peremtorische Frist von 3 Wochen zugestanden, binnen welcher sie ihre Credita rechtlich zu erweisen, oder zu gewarten, daß das jetzt etwa überschüßige und ad depositum judiciale genommene Geld, ad pios usus verfallen seyn solle. Decretum im Patrimonial-Gericht zu Rustrow, den 12. Jun. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Das adel. Gut Klein-Hell, im Amte Stavenhagen, wird Trinitatis 1781 Pachtlos. Wer Belieben hat solches zu pachten, der wolle sich bey dem Rathsverwandten Herrn Natorp, in Neubrandenburg, nach den Conditionen erkundigen. Sollte auch etwa jemand dieses Gut zu kaufen belieben tragen, der wolle zwischen jetzt und Johannis seinen Entschluß anzuzeigen belieben. Schwerin, den 23. April 1780.

2) Zur anderweitigen Verpachtung des allhier vor dem Woickenthor belegenen, und zur hiesigen Stadtcämmerey gehörigen neuen Kruges, von kommenden Trinitatis 1781 an, ist der 12te Jul. d. J. anberahmet worden; als

können

können die Pachtliebhabere hiezu am benannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden sothaner neue Krug mit denen dazu gehörigen Ländereyen auf gewisse Jahre, Pachtweise zugeschlagen werden solle. Parchim, den 6. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rendsow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in den dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut beseben will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey di sem so wol, als dem Commißions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Advocati Schnelle, als actoris communis creditorum des entwichenen Juden, Joseph Nathon Aaron, zum gerichtlichen Verkauf, allenfalls zur Vermietung, des in der Salzstrasse hieselbst belegenen grossen Nathanschen Hauses, einen Terminum auf den 11ten Jul. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf, oder eventualiter zur Miete sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn das Haus nach geschehenen Bot und Ueberbot, entweder dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in Entstehung eines annehmlichen Käufers, dem Meistbietenden mietsweise überlassen werden soll.

Wobey nachrichtlich angefüget wird, daß die in termino einzubringende Conditiones zuvor bey vorgenannten actore communi sowol, als

bey dem curatore bonorum, Kirchen-Structuario Kühm, inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Jun. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarsschen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zuwissen, welchergestalt Uns und Unserm hohen Tribunal wayland dessen Assessoris, Christoph Erich von Hertzberg nachgelassene Kinder, respective cum curatoribus geziemend zu erkennen gegeben, daß sie, um den väterlichen Nachlaß in Ordnung zu bringen, und sich auseinander zusetzen, daß zu diesem Nachlaß gehörende, in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, zu verkaufen entschlossen wären, mithin, da sich zu selbigem bereits ein Käufer gemeldet, welcher dafür, mit Inbegrif der in dem Garten befindlichen Orangerie und einigen sonst dabey zu lassenden Kleinigkeiten, die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. in der Maasse geboten, daß er sich den Versuch, ob in einem zu extrahirenden Termino sich ein pinguior emtor finden sollte, gefallen lassen, sonst aber an seiner Offerte gebunden sein wolle, die Subhastation des gedachten Immobilis, und zugleich, damit der sich schon angegebene, oder die sich etwa noch weiter anfindende Käufer deshalb vollkommene Sicherheit hätten, die Adcitation der darauf Ansprache machenden Creditorum, für nöthig erachten müßten, mit unterthänigster Bitte, zu solchem Ende ein gewöhnliches Proclama ergehen zu lassen.

Wann Wir nun, bewandten Umständen nach sothanen Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: Als wird hiemit das von Hertzbergsche in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst, vom Markte her Westerseite, laut Stadt-Buchs sub No. 8. 9. 10. belegene, und aus 2 Giebeln mit einem Thorwege bestehende Wonhaus jedermänniglich zum freyen Kauf gestellet, und haben diejenigen, welche für besagtes Haus, auf die mit dem jetzigen Käufer verabredete, und in Termino vorzulegende Kaufbedingungen, ein mehreres als die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten, Genügen tragen, sich am 6ten July d. J. vor Unserm hohen Tribunal einzufinden, ihren Bot und Ueberbot auszurichten, und, nach Befinden, des Zuschlages zu gewärtigen. Wir citiren, heischen und laden, anbey alle diejenigen, welche an das vorbeschriebene von Hertzbergsche Haus cum pertinentiis in specie auch an dem dabey belegenen und zum Theil von dem Hause in der Dankwart-Strasse dazu mitgelegten Hof- und Gartenplatze einige Ansprache, sie rühre her ex capite crediti, hypothecæ, dominii, retractus, servitutis, vel ex quocunque capite sie wolle, zu haben vermeynen, daß sie gleichfalls in dem zur Licitation des Hauses anberahmten Termino, als am 6ten July und danächst, am 18ten August, und 29sten Septemb. d. J. als von welchen Terminen Wir zugleich den letzteren pro præclusivo & peremtorio bestimmt haben wollen, entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, Vormittags um 10 Uhr, vor Unserm hohen Tribunal erscheinen, ihre Forderungen gehörig angeben, justificiren, und zur Liquidität befördern, auch deshalb procuratores ad acta bestellen, und rechtliche Gebühr erwarten; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in obbesagten dreyen Terminen nicht melden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern auf immer damit präcludiret seyn sollen. Wie Wir denn zugleich sämtliche, an das von Herzbergsche Haus Ansprach machende Creditores auf den 10ten Novemb. d. J. ad audiendam sententiam præclusivam hiedurch citiren, heischen und laden. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Gegeben beym Königlichen

hohen

hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 23. May 1780.

Ad Mandatum sacrae regiæ
Majestatis Sueciæ proprium.
C. O. v. Höpken, Präses.
B. G. Sandern, S. R. Tribunal Protonotar.

4) Es sollen am 12ten Jul. d. J. in dem ehemaligen Colerusschen Hause, allerhand Hausgeräth, als Kupfer, Meßing, Zinn, Betten, Leinen, auch verschiedene instrumenta rustica, durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden daher gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst zahlreich einfinden. Laage, den 9. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath.

5) Wann zum dritten gerichtlichen Verkauf des auf dem alten Markte hieselbst belegenen Freseschen Hauses cum pertinentiis der 11te Jul. pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13. Jun. 1780.

6) Wann auf den 12ten July d. J. des Bürgers und Schusters, Johann Wulffen Haus mit den dazu gehörigen Gärten, ferner dessen Aecker, als 1) vier Scheffel Saat im Hundshäger Schlage, so brach liegen, 2) ein Scheffel Saat im Windmühlen-Schlage, so mit Rocken besäet und 3) 1½ Scheffel Saat im Dorfstädter Schlage, so mit Gersten besäet öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen: Als werden alle und jede Liebhabere, hiedurch geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Uebertot jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Cröpelin, den 19. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Auf Befehl des Herzogl. höchstpreißl. Hof- und Landgerichts, ist zum öffentlichen Verkauf der an der Kirchenstrasse allhier belegenen Hausbude, des Schusters Willborn, mit dem daran befindlichen Obst- und Küchen-Garten, der 5te Jul. d. J. pro termino anberahmet; an welchem Tage, sich zugleich die etwa an der beregten Bude, ex jure hypothecæ, oder aus andern rechtlichen Gründen, Ansprachmachende, sub pœna præclusi ac perpetui silentii, mit gehörigen Beweißthümer zu gestellen haben. Goldberg, den 13. Juny 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

8) Nachdem den Schuldsachen des Bürgers und Ackermanns, Caspar Sandmanns, hieselbst nunmehr dessen Haus mit den dazu gehörigen Gärten, Koppeln und Aeckern und zwar letztere mit bestellter Saat, auch eine Scheune ausser dem Thor zusammen, oder nach Befinden stückweise, am 19ten Jul. d. J. und des folgenden Tages desselben Vieh und Fahrniß, als Pferde, Schaafe und Schweine, benebst allerley instrumentis rusticis an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen: so werden Kaufliebhabere, hiedurch geladen, zur gemeldeten Zeit, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß die Grundstücke auf die vorher kund zu machende Conditiones, Vieh und Fahrniß aber für baare Bezahlung, den Meistbietenden zugeschlagen werden. Neu-Buckow, den 23. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

9) Es soll eine, nahe bey Wismar belegene Papiermühle, deren Gebäude in einem geräumigen Wohnhause mit mehreren Zimmern, Kammern, in einer Scheune, Viehstall, und einem Kathen, worin eine besondere Familie wohnet, bestehen, und die einen Holländer nebst dem Geschirr, mit 4 Loch und einer Büt-

te, sonst aber Raum zu noch einer Bütte, und diese auch ehemals wirklich gehabt hat, am 11. Jul. d. J. auf dem Rathhause in Wismar öffentlich meistbietend, verkaufet werden. Bey der Mühle, welche nebst allem Gewerk und Zubehör, in guten Stande ist, befindet sich hinlängliche Weide und Futter, für ein paar Pferde und Kühe, auch gute Gärten. Sie hat zulänglich und reichliches Wasser, und auch in den trockensten Jahren, daran keinen Mangel. Die Freyschleuse, welche ehnlängst neu erbauet, wird von der Stadt erhalten: wo die Mühle auch das Recht, der ausschließlichen Lumpensammlung hat. Einem geschickten tüchtigen Wirte, dürfte auch damit geholffen werden können, einen Theil der Kaufgelder, für der Hand in der Mühle, zinsbar zu behalten. Zugleich sind von einem hochedl. und wohlweisen Rath der Stadt Wismar, alle und jede, welche an diese Papiermühle mit Zubehörde, und deren jetzigen Eigenthümer, Johann Jacob Fischer, und desselben sämtliches Vermögen, als Gläubiger, Hypothecarien, oder aus sonst irgend einem Grunde, Ansprache haben, peremtorisch geladen, diese ihre Forderungen und Ansprüche, in gedachten Termine vollständig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu erweisen, unter der Verwarnung damit sonst von dieser Masse auf immer ausgeschlossen und abgewiesen zu werden. Liebhabere, die die Mühle in Augenschein zu nehmen, und nähere Nachrichten darüber einzuziehen geneigt seyn mögten, können sich an den Herrn Justitzrath Lembken in Wismar wenden. Wismar, den 6. May. 1780.

10) Von der Sammlung alter und neuer Mecklenburgischen Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, hat das erste Alphabet des Supplements zum vierten Theil die Presse verlassen. Die Herren Pränumeranten und Subscribenten werden ersucht, ihre Exemplarien, so wol zu Güstrow, von dem Herrn Postrath Diederichs, als zu Rostock, bey dem Herrn Hofbuchdrucker Adler, (der diese Commißion itzt, an Statt des Kaufmanns, Herrn Eberhard, gütigst übernommen hat) und hier in Schwerin von dem Verleger, dem Hofbuchdrucker, W. Bärensprung, ablangen zu lassen. Das Supplement zu diesem 4ten Theile möchte noch ein Alphabet betragen. Hierauf folgt ein vollständiges Realregister über alle vier Theile, und wird daher die Pränumeration, wie bisher gewöhnlich, auf zwey Alphabet angenommen. Einige wenige complete Exemplarien dieses ganzen Werks, auf Druckpapier, sind bey dem Verleger noch für den Pränumerationspreis bis Michaelis d. J. zu haben. Schwerin, den 26. Jun. 1780.

11) Das in Bützow am sogenannten Gänsemarkt, in der besten Gegend der Stadt belegene, dem Herrn Justitzrath Quistorp, zuständige Wohnhaus, wobey ausser 6 heitzbare Zimmer und verschiedenen Kammern, eine geräumige Auffahrt und vieler Stallraum befindlich, ist aus der Hand zu verkaufen, oder allenfalls zu vermieten, und kann auf instehenden Michaelis bezogen werden. Liebhabere können das Haus täglich in Augenschein nehmen und mit dem Herrn Eigenthümer Handlung pflegen, auch gegen die vorzulegende Bedingungen des Zuschlages sofort gewärtig seyn. Zur Nachricht dienet, daß bemeldetes Wohnhaus durch seine ganz vorzügliche Lage sich besonders empfehle.

12) Wer Lust und Belieben hat, 30 Stück gute Schaafe zu kaufen, worunter auch gute Hammel und Zuchtschaafe sind, kann sich in Posthause zu Parchim melden, und daselbst genauere Nachricht bekommen. Parchim, den 18. Jun. 1780.

13) Am 5ten Jul. d. J. sollen zu Nackow, ohnweit Neubuckow, auf dem Hofe daselbst Bau- und andere Pferde, und etwas durchgeseuchtes Rindvieh in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Liebhabere wollen sich sodann Morgens 9 Uhr, daselbst einfinden.

14) Es soll den 7ten Jul. d. J. zu Lischow nahe

nahe bey Alten-Buckow, eine Parthey Rind-Vieh, milchende Kühe, junge Starken ꝛc. alles durchgeseuchtes Vieh, auch einige Pferde, und Wagen, öffentlich für baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Kaufliebhabere belieben bemeldeten Tages um 9 Uhr, sich am besagten Orte einzufinden. Lischow, den 27. Jun. 1780.

15) Da folgende Häuser, 1) Zwey am Markte in der Altstadt, 2) Zwey auf der Neustadt resp. in der Berg- und Apotheker-Strasse belegen, verkaufet werden sollen; so können Kaufliebhabere von dem Doctori juris Behm, die näheren Bedingungen erfahren, und mit demselben das weitere beliebigst abreden. Schwerin, den 28. Jun. 1780.

16) Auf dem adel. Hofe Barneckow, sollen den 6ten July d. J. Betten, Frauenkleider auch ein paar Coffer und etwas Leinzeug meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher die Kaufliebhabere sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Barneckow einzufinden und des Zuschlages auf den höchsten Bot zu gewärtigen, hierdurch eingeladen werden. Barneckow, den 10ten Juny 1780.

17) Die nahe an Matendorf, ohnweit Teterow liegende Tellower oder Tentzer-Erb-Mühle, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Es wird davon 20 Rthlr. Grundpacht und 3 Rthlr. Kopfgeld an den Hrn. Kammerjunker von Kettenburg zu Matendorf, als Grundherrn alljährig gegeben. Ausser dem alten Wohnhause, worin eine Kornmühle ist, befinden sich ein neues Wohnhaus mit einer Oelmühle, 50 Scheff. Aussaat an Acker, eine grosse Koppel nahe am Hause, so viel Wiesen zu 8 Fuder Heu, 4 grosse Gärten, hinlänglicher Hof- und Stallraum. Diese Mühle empfiehlet sich insbesondere, weil die in Tellow und Gotthien befindliche und zu Matendorf gehörige Bauern aus Zwang dahin mahlen müssen, überdem aber auch noch von vielen freyen Mahlgästen besucht wird. Die Besichtigung stehet den Kaufliebhabern jederzeit frey, und es können dieselben bey der Besichtigung mit dem Eigenthümer daselbst wegen der Kaufbedingungen Unterhandlung pflegen. Tentzerkuhl, den 21. May 1780.

18) Ein Lehn-Gut eine Meile von der Müritz abgelegen, soll aus freyer Hand billig verkauft werden. Das Kaufprätium könnte vor der Hand gröstentheils im Gute stehen bleiben. Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß der Hof mit einem guten neuen Wohnhause, auch mit einem Pächterhause versehen ist. Alle übrigen Gebäude sind im besten baulichen Stande, wie auch die Zänne der Koppeln und des Hofes. Der würklich urbare Acker beträgt, 170152 □Ruthen, ohne die Gärten ꝛc. Die mit Büchen, Eichen, Tannen und Bircken, gut bewachsene Hölzung beträgt 28849 □Ruthen; die jetzt urbaren Wiesen betragen 5000 □Ruthen. Von dem Acker sind 38174 □Ruthen Radeland dieses Jahr urbar gemacht, auch liegen 20000 □Ruthen davon seit 9 Jahren im Dresch. Die ganze Grösse des Gutes beträgt 215936 □Ruthen nach der Directorial-Vermessung. Kaufliebhabere können bey dem Herrn Commißions-Rath Rönnberg in Güstrow, bey der Intelligenzexpedition zu Schwerin, und bey dem Hn. Advocaten Spalding in Neubrandenburg nähere Nachrichten einziehen. Von der Güte des Ackers werden sich Kaufliebhabere selbst überzeugen, indessen kann man vorläufig versichern daß es kein Sandfeldt ist.

19) Eine Sammlung guter theologischer Bücher, wie auch 2 Appendices und ausserdem noch die allgemeine Welthistorie 23 Theile, acta eruditorum Lipsiensia, 80 der auserlesensten theologischen Disputations-Bänden und die 3 ersten Jahrgänge der Gazette de l'europe, sollen den 17ten Jul. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tagen, in des Auctions-Secretair Hr. Brömsen Hause in Rostock öffentlich gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Die Verzeich-

nisse hievon sind bey den Herzogl. Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Bützow und Wismar wie auch zu Greifswald bey dem Buchhändler Hrn. Röse und zu Rostock in dem Auctions-Hause täglich abzulangen. Um den geneigten Zuspruch wird ergebenst ersuchet.

VI Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer einen eisernen brauchbaren Wind-Ofen mit den Kacheln zum Aufsatz zu verkaufen hat, der beliebe es dem Notario Hrn. Ulrich, in Schwerin zu melden.

VII. Zu vermieten.

1) Die Frau Accise-Räthinn Eschenbach, ist gewilliget, ihren vor dem Cröpelliner Thor, dicht an der Warnow belegenen Garten, worin eine Wiese von 5 Fuder Heu, und gegen 600 tragbare Obstbäume befindlich sind, nebst dem Wohnhause, und den dazu gehörigen Acker von 12 Scheffel Aussaat, auf gewisse Jahre zu vermieten. Diejenigen, welche Belieben haben, den Garten zu mieten, werden ersuchet, sich am 19ten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Doctoris Kraul, hieselbst zu melden, und ihre Erklärung über die zum Grunde zu legende Bedingungen abzugeben, wonächst weitere Nachricht ertheilet werden soll. Der Garten kann täglich in Augenschein genommen werden, und die Pachtbedingungen, sind bey dem Herrn Doctore Kraul nachzusehen. Rostock, den 24. Jun. 1780.

2) In einem Hause nahe am grossen Moor, sind in der 2ten Etage 2 Stuben, ein Vor-Saal, eine Küche, eine Kammer, Speisekammer und Bodenraum zu Holz und Torf, auf Michaelis zu vermieten. Wer solches benöthiget ist, kann bey der Intelligenz-Expedition, nähere Nachricht erhalten.

3) Auf Michaelis d. J. sind in der Königs-Strasse, gegen den Hrn. Schürmann über in Miete zu haben, zwey gross tapezierte Zimmer an der Gasse, ein grosser Saal, eine Kammer, Kleiderkammer mit einen Vorsaal; auf Verlangen sind Meublen und Betten auch mit zu haben. Nachricht hiervon giebt die Intelligenzexpedition.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem Lande wird eine Haushälterin gesucht, die mit guten Zeugnissen versehen, in ihren Metier gehörig erfahren, und für den Herrschaftlichen Tisch zu kochen, im Stande ist. Die Stelle kann gleich bezogen werden, und nähere Nachricht giebt der Herr Burgermeister Bährens, in Neubuckow.

2) Es wird für eine junge Dame ein Kammer Mädgen verlanget, die gut Nähen, Waschen auch Fristren und auf instehenden Michaelis zuziehen kann. Personen die hiezu Lust haben, können sich in dem Hause des Hrn. Ober-Jägermeisters von Kopp low, zu Schwerin melden, und daselbst die Conditiones nebst dem Gehalt erfahren.

IX. Was gestohlen.

1) Dem Pächter Hrn. Fredenhagen, zu Dartze, einer Pertinenz des dem Herrn Hauptmann von Flotow, auf Kogel, gehörigen Gutes Käselin, ist aus einer Koppel am Wege von Plau nach Röbel, und von Malchow nach Freyenstein und Wittstock, in der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieses, vor dem Röbelschen Viti-Markte, eine 6jährige schwarze Stute, mittelmäßiger Grösse, kurz geribbt, mit einem mittelmäßigen Stern, auch einigen weissen Haaren in den Seiten, welche gezogen hat, aller Vermuthung nach gestohlen worden. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kann, so daß der Eigenthümer wieder dazu gelanget, hat von demselben ein Douceur von 5 Rthlr. so wie der, welcher der Guts-

Obrig-

Obrigkeit, den Thäter entdecken wird, eine Belohnung von 10 Rthlr. in Gold zu gewärtigen. Käselin, den 24. Jun. 1780.

2) In der Pfingstwoche, ist aus einer Koppel bey dem zu dem Gute Kogel, ohnweit Malchow, gehörigen Dorfe Satow, eine gelbrothe Stutte ins 3te Jahr alt, durch einen Zufall am hellen Tage entkommen. Wann selbige nicht aufzufragen gewesen; so wird es wahrscheinlich, daß solche von jemanden böslich aufgegriffen, und vorenthalten werde. Zum sichern Zeichen solche zu kennen, sind beyde Ohren gestutzt, und vermutlich im rechten Ohr ein Schlitz. Wer hiervon sichere Nachricht an die Gutsherrschaft zu Kogel geben wird, hat einen halben Louis d'or zur Vergeltung zu gewärtigen.

X. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Ribnitz steht seit 14 Tagen in der Quarantaine, hingegen dauert nicht nur in dem Stadt-Gute Ein husen die Seuche noch fort, sondern sie ist auch zu Bartelshagen unter dem inoculirten aber nicht erkrankten Vieh aufs neue eingetreten.

Im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt ist zu kleinen Gievitz die Quarantaine zu Ende. Von Langvitz und Basedow fehlen noch immer die weiteren Nachrichten.

Zu Wieck im Amte Güstrow sind von den am 8ten und 9ten des vorigen Monats eingeimpften 19 und 8 Häuptern nur 11 durchgeseucht, hingegen 16 crepiret.

Zu Garlitz im Amte Sagenow hat die Seuche noch ihren Fortgang.

Aus dem Amte Wittenburg fehlen von Goldenitz, Marsow und Pretzier die weiteren Berichte.

Im Amte Schwerin sind zu Warlitz bereits 20 Häupter crepiret, nur ein einziges Haupt ist bisher durchgeseucht und 12 Stück stehen in der Krankheit. Zu Bandekow dauert die Seuche gleichfalls noch fort, und die Inoculation ist daselbst, weil sie wahrscheinlich zu spät, nachdem das Vieh schon inficirt gewesen, vorgenommen worden, dermassen unglücklich ausgefallen, daß von 55 Häuptern nur 7 durchgeseucht sind und eins noch schwer krank stehet, die übrigen 47 Häupter aber crepiret sind. Schwerin, den 30. Jun. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Auf höchste Verfügung der Herzogl. Regierung, ist der Gläser Krüger zu Krackow, wegen wört- und thätlichen gröblichen Beleidigung der dortigen Stadt-Obrigkeit zur Abwendung fernerer angedroheten Gefahr, zum einjährigen Vestungs-Bau und demnächst zur lebenswierigen Zuchthaus Strafe verurtheilet, auch laut eingegangenen Berichts, bereits nach Dömitz abgeführet worden. Schwerin, den 26. Jun. 1780.

2) Es ist ein, am jüngst verwichenen Donnerstage in Sodomiterey, eingezogener Kundschaft nach, betroffener Dienstjunge, Namens Friederich Peters, zu Kritzkow gebürtig, ohngefähr 18 Jahre alt, gerade gewachsen, mittelmäßiger Gröss, länglich schmalen Gesichts, weißgelbliche Haare habend und einen greisen Kittel, mit meßingenen Knöpfen, einen schlechten Hut und Schuhe, welche mit Riemen zugebunden sind, tragend, da der Entdecker seiner Missethat sich seiner Person bemächtigen wollen, entsprungen und flüchtigen Fusses geworden. Alle und jede Obrigkeiten, auch sonstige Befehlhaber, in deren Gebiet dieser Böswicht sich betreten lassen mögte, werden, zu Beförderung der Gerechtigkeit angelegentlichst ersucher, selbigen sofort vestnehmen und dem hiesigen Amtsgerichte davon Anzeige zugehen zu lassen, da dann dessen Abholung, gegen Erstattung der Kosten und Ausstellung gewöhnlicher Reversalen ohngesäumt verfüget werden soll. Sign. Güstrow, den 26. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 29. Jun. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 28 Jun. in Rost. M. ½ Last	75	—	44	—	36	—	48	—	47	—	30	—	28	—	22	—
— 30 in Guer. d. Schsl. M. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 30 in Wismar, die Last	79	—	45	—	37	—	—	—	54	—	45	—	30	—	25	—
— 30 in Lübeck, der Schsl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 30 in Grabow, der gr. Schsl.	1	8	—	32	—	26	—	32	—	38	—	—	—	24	—	20
— 30 in Dömitz, der gr. Schsl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Laurnb. d. Sack M. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
— 29 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0412
DFG

Anno 1780. 28tes Stück.

Sonnabends den 8. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen, der Hochgelahrten Unserer lieben Getreuen, Doctorum Lange und Frehse zu Rostock, als gemeinschaftlich Bevollmächtigten von Hobe, Guthendorfer-Gläubiger, gegenwärtiges proclama præclusivum, an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Ribnitz belegene und an den Vesten, Unsern lieben Getreuen, Hans Adam von Kahlden, gerichtlich verkaufte Lehngut Guthendorf cum pertinentiis kleinen Guthendorf, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 19ten des nächstkünftigen Monats Septemb. d. J. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede welche an bemeldetes Lehngut Guthendorf cum pertinentiis kleinen Guthendorf ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Kammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber

zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Jun. 1780.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nachdem die Concurs Sache des verstorbenen Kaufmanns Alard, zu Wittenburg, durch die von dessen Wittwe, wider das dortige Stadtgericht geführte Beschwerde an hiesige Unsere Herzogl. Justitzcanzley gelanget ist, und hieselbst weiter in rechtlicher Ordnung zur Endschaft befordert werden soll, einen terminum ad rotulandum acta auf den 19ten July d. J. anberahmet haben; Citiren daher, mit Ertheilung der Inspection der verhandelten Acten alle ad acta bekannt gewordene, bezahlte und unbezahlte Alardsche Creditores hiemit gnädigst, in itzt gedachten Termino zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley unausbleiblich zu erscheinen, und Acta gebührend zu rotuliren. Wobey denenselben annoch, 8 Tage ante terminum prioritatem zu deduciren, und daneben, so weit es noch nicht geschehen, die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Urkunden ad acta einzusenden, den terminum usurarum a quo bestimmt anzuzeigen, die zur Zeit nur generaliter, und in solle profitirten Forderungen, sub præjudicio pro omni comminato, sonst überall nicht weiter gehöret zu werden, ordnungs mäßig specifice anzugeben, endlich auch einen legitimirten Procuratorem ad acta zu bestellen, hiemit gnädigst angefüget wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6 May 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen all und jeden, welche ausser dem Baron Hans Diederich von Kruse in Schwedisch-Pommern, der Conventualinn Margaretha, imgleichen der Eva von Kruse, beyde zu Dobbertin, dem Lieutenant Franz Diederich von Winterfeldt, in Dömitz, und der Louisa Catharina von Winterfeldt zu Wahren, an die Doberansche Indemnisation-Gelder, so auf das Gut grossen Varchow gehaftet, und dem Etatsrath von Klinggraf, als jetzigen Innhaber besagten Guts von dem hiesigen Landkasten bereits ausgezahlet worden, ex quocunque capite vel causa Ansprache zu haben glauben, hiemit öffentlich zu wissen, massmaassen Wir auf unterthänigst-demüthigstes Bitten obgenannter Geschwistere von Kruse und von Winterfeldt, gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, folglich ad profitendum & liquidandum den 21sten Jul. a. c. pro termino anberahmet haben. Citiren euch also Kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa gehörig profitiret, auch mit gehörigen Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheiniget, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß ihr cum impositione perpetui silentii, mit euren etwanigen Ansprüchen an gedachte Gelder für

stets

stets ausgeschlossen werdet; Anfangs genannte Gesellschwistere aber als alleinige zum Wiederempfang derselben völlig legitimirte Interessenten angenommen werden. Datum Rostock, den 3. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium, Jacob Hinrich Helwig, zu Volland, ex jure crediti hypothecæ, vel quocunque alio capite, irgend eine Forderung, oder Ansprache haben hiemit zu wissen, wasmaassen Uns derselbe unterthänigst angezeiget, wie er sich gezwungen sehe, bonis zu cediren, folglich einen terminum ad profitendum & liquidandum, nachzusuchen, und daher devotest gebeten, des Endes publica proclamata zu erkennen: Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und hiezu der 7te Novemb. a. c. pro termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, euch gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends, vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen und Prätensa an obgenannten Debitorem Communem mittelst Exhibirung der Original-Verschreibungen und Urkunden, oder sonst wie Rechtens, profitiret auch verificiret, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Zugleich bleibt hiedurch unverhalten, wie dieses Debitwesen dergestalt qualificirt befunden sey, daß alle particulaire Klagen, Processe und Executiones rechtlicher Nothwendigkeit nach zu ſiſtiren, und daher auch zur Sicherheit der Creditorum thunlichste legale Veranstaltung getroffen worden. Datum Rostock, den 24. Jun. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Engelcken hieselbst, als gemeinsamen Anwaldes derer Adjudicatarien des Guts Gubckow, alle diejenigen, welche ex factis genannter seiner Principalinn, oder auch aus denen mit der Adjudication ihnen zur Bezahlung aßignirten Pösten irgend weiter eine Ansprache an das Gut Gubckow, nebst der Pertinentz Syden-Gubckow und das Bauerdorf Kockendorf Gubckower Antheils zu haben vermeynen, Kraft dieses gnädigst, und wollen: daß selbige am 20sten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche sodann bestimmt angeben, auch rechtlicher Art glaubhaft bescheinigen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern cum impoſitione perpetui ſilentii gänzlich prächudiret werden sollen. Es bleibt zugleich hiedurch unverhalten, daß Extrahent selbst nachstehende Creditores ad acta bekannt gemachet: als 1) Unsern hiesigen Justitz-Rath Frehse mit 4000 Rthl., 2) den Hofrath gleiches Namens allhier, mit 500 Rthlr., 3) den Hofrath Krüger zu Güstrow mit 1000 Rthlr., 4) den Senatorem Schröder mit 3000 Rthlr., 5) die Curatores des jungen Riedel mit 500 Rthlr, und endlich 6) den Pensionarium Röver zu Gubckow an Vorschuß-Geldern mit 1000 Rthlr. sämtlich in N. Zwdr., dahero denn die jetzt genannte Gläubigere nicht nöthig haben, sich ihrer obangeführten Forderungen halber, falls sol-

solche richtig angegeben worden, in dem berahmten Termino weiter zu melden. Datum Rostock, den 9. März 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Herzogl. Conſiſtorio zu Ratzeburg.

I.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es werden alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Ehrn Paſtoris Backmeiſter, zu Zieten, ex quocunque capite gegründete Anſprüche zu machen haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch zum erſten, andern und dritten male, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, auf den 27ſten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Unſerm Conſiſtorio hieſelbſt entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zugleich gehörig zu juſtificiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche am bemeldeten Tage nicht erſcheinen, noch ihre Forderungen gehörig beybringen, damit gänzlich präcludiret und demnächſt nicht weiter damit gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll. Datum auf Unſerm Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 16. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Conſiſtorium hieſelbſt.

d) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Wann zur Publication des bey uns Burgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, niedergelegten Teſtaments der ohnlängſt verſtorbenen Wittwe, des Beckeräl teſten, Daniel Ahrend Goldſtädt, geb. Eva Catharina Detelow, der 17te Jul. d. J. pro termino anberahmet worden; ſo haben deren inteſtatiſche Erben, und wer ſonſt ein Intereſſe dabey zu haben vermeynet, ſich ſodann Morgens um 10 Uhr, vor uns in der Rathsſtube zu ſiſtiren, und die Eröfnung und Vorleſung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 2. Jun. 1780.

2) Demnach von uns Burgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Schneiders, Ernſt Valentin Hempel, wegen deſſen, in der Eſelführer-Straſſe hieſelbſt, zwiſchen den Rathſackſchen und Behrenſchen Wohnungen gelegenen, aus der Hand verkauften Wohnbude, ein publicum proclama præcluſivum erkannt und hiezu der 8te Aug. d. J. pro termino anberahmet worden; ſo werden alle und jede, welche an ſelbige ex jure hæreditario hypothecæ, crediti vel quocunque alio eine Anſprache machen zu können vermeynen, hiedurch peremtoriſch vorgeladen, ſich ſodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieſelbſt, vor den Herren des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu geſtellen und ihre Zuſtändniſſe gehörig anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewieſen werden ſollen. publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 27. Jun. 1780.

e) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

1) Hätte jemand an die allhier im Flöthſtacken belegene Jörſſiſche Bude einige Anſprache, aus welchem Grunde ſie auch rührte, der wolle ſich am 25ſten Aug. d. J. damit zu Rathhauſe ſub pœna præ- & concluſi melden, und Beſcheides gewärtigen. Güſtrow, den 17. Jun. 1780.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

f) beym Magiſtrat zu Bützow.

1) Alle diejenigen, welche an das den Erben des wayl. Bürgermeiſters Pritzbuer zuſtändige, nahe am Markte allhier belegene, nunmehro verkaufte Wohnhaus cum pertinentiis

tiis mit den dahinter befindlichen Garten, rechtliche Ansprache zu haben glauben, werden hiedurch zur Sicherheit des jetzigen Käufers sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 30sten Aug. a. c. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vorgeladen. Bützow, den 27sten Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Grabow.

1) Zum Zweck der Richtigstellung des Nachlasses, des vor einiger Zeit verstorbenen Gastwirths, Christian Brog, und dessen ebenfalls aus der Welt gegangenen Ehefrau, werden hiedurch alle diejenigen, welche an beregten Nachlaß es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprache haben oder zu haben vermeynen, auf den 21sten Jul. d. J. ad profitendum & liquidandum peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silenrii, vorgeladen. Grabow, den 20. May 1780.

Burgermeister und Rath.

h) beym Waysengerichte zu Sternberg.

1) Alle diejenigen, welche an dem gar geringfügigen, bloß in einem kleinen schlecht conditionirten Wohnhause bestehenden Nachlasse, des ohnlängst samt seiner Frau, hieselbst verstorbenen Schönfärbers, Christoph Nabal, ex capite crediti, hypothecæ, vel aliacunque causa rechtliche Ansprache zu machen haben, werden Kraft dieses, auf den 12ten Aug. d. J. Vormittags, hieselbst in curia, ad profitendum & liquidandum zu erscheinen peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii verabladet. Sternberg, den 26 Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waisengerichte Verordnete

i) beym Stadtgericht zu Neustrelitz.

1) Demnach der Herr Canzleyrath Herrlich sein in der Schloßstrasse belegenes, vor vier Jahren von der Frau Oberhofmeisterinn von Barnewitz erkauftes Wohnhaus, mit dazu gehörigen Pertinentien, hinwiederum verkauft hat, und desfalls publica proclamata nachgesuchet worden; als werden in Deferirung sothanen Gesuchs alle diejenige, die an gedachtes Haus cum pertin. entweder aus einem hypothecarischen Rechte oder sonst ex quocunque alio jure vel capite eine Ansprache zu haben vermeynen, Kraft dieses Proclamatis, welches sowol loco consueto zu affigiren, als denen hiesigen und denen Schwerinischen Intelligenzblättern zu inseriren, vorgeladen, am 15ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwanige Ansprüche und Forderungen, an gedachtes Wohnhaus cum pertinentiis zu profitiren und zu justificiren, sub præjudicio, daß sie sonst damit ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, auferleget werden solle. Neustrelitz, den 6. May 1780.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

2) Demnach der Advocatus ordinarius Boecius, zu Neustrelitz, qua actor communis Apenburgischer Creditorum zu vernehmen gegeben, wie er ohnmaßgeblich, zu Abkürzung dieses Concurses, am gerathesten fünde, selbigen mittelst eines gütlichen Auskommens (an dessen glücklichen Erfolg er nicht zweiffelte) zu beendigen, zu welchem Ende er, mit Ueberreichung eines Vergleichsplans um Anberahmung eines termini ad transigendum gebeten hat: Als wird in Deferirung dieses Gesuchs terminus ad transigendum auf den 18ten Jul. d. J. hiemit anberahmet, und in selbigen so wol bemeldeter Herr actor communis als sämtliche Apenburgsche Creditores entweder in Person, oder durch genugsam und besonders zum Vergleich Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor hiesige Gerichtsstube zu erscheinen hiemit citiret und vorgeladen, sub præjudicio daß diejenige, welche bemeldtermassen nicht erscheinen, als so che sollen angesehen werden, die würklich in den entworffenen Vergleich consentiret und soll übrigens, einem jeden Creditori auf Verlangen der Vergleichsplan ante terminum vorgeleget werden. Neustrelitz, den 29. May. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k)

k) beym Gericht zu Sülz.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Marlow verstorbenen Bürgers Johann Moltre, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch vorgeladen, daß sie, bey Strafe davon gänzlich ausgeschlossen zu werden, sich am 25sten Aug. d. J. vor dem hiesigen Gerichte, mit aller Nothdurft gefaßt, einzufinden haben. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß gedachter Nachlaß so gleich nach Ableben des Defuncti von Gerichtswegen ad inventarium genommen sey. Decretum Sülz, den 14. Jun. 1780.

Zur Sülz und Marlower Gerichtsbarkeit, verordnete Salzwerks-Beamte.

l) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den Colonum Joh. Christ. Oldenburg, zu Plate, Schuldforderungen haben, werden hiemittelst peremtorie & sub pœna præcluſi citirt und geladen, am 10ten Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und ihre Credita zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 8. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Zur Eröfnung des von der Demoiselle Balck, beym hiesigen Amte gerichtlich errichteten und nieder gelegten Testaments, ist Terminus auf den 19ten Jul. d. J. als den Mittwochen nach den 8ten Sonntage nach Trinitatis angesetzet worden. Amt Rehna, den 30. Jun. 1780.

G. W. Schulemann, Amtmann.

n) beym Amtsgericht zu Redenthin.

1) Es werden alle und jede, die an den Hauswirth, Christian Haacker, zu Roberstorf, etwas zu fordern haben, auf den 24sten July d. J. hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, jtzt erwehnten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren. Redenthin, den 29. Jun. 1780.

Herzogl. Amt daselbst.

o) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an das am Kellerswalde belegene und der Wittwe des vormaligen Eigenthümers zu grossen Siemen, der Madame Müller zugehörige Wohnhaus, irgend einige Ansprache, ex capite dominii, crediti hypothecæ vel ex quacunque alia cauſa, machen zu können vermeynen, werden hiedurch zum ersten, zweyten und dritten male, mithin peremtorie vorgeladen, am 18ten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen und ihre etwanigen Ansprüche sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii anzugeben. Doberan, den 3. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

p) beym Rütingschen Gericht des Herrn Grafen von Bernstorf.

1) Nachdem der alte ehemalige Holländer, Bernhard Janssen, mit Tode abgegangen: so ist sein ganz geringer Nachlaß, der blos aus einer alten Lade und etwas alter Kleidung bestehet, unter gerichtlichen Siegel genommen, und werden alle diejenigen, so hieran Ansprache machen zu können glauben, auf den 17ten Jul. d. J. vor hiesiges Gericht zu erscheinen sub præjudicio vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von dieser geringfügigen Erbschaft ausgeschlossen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Decretum in Judicio zu Rüting, den 21. Jun. 1780.

Gräfl. Bernstorffsches Gericht hieselbst.

q) beym Rantzinschen Patrimonialgericht.

1) Da vor einigen Tagen der Rantzinsche Holzwärter Schünemann, ohne Hinterlassung ehelicher Kinder und eines Testaments, mit Tode abgegangen, ohne daß man erfahren können: ob er auch Schulden und Verbindlichkeiten contrahiret und ob zu seinem unbeträchtlichen Nachlaß sich mehrere Erben, als sein in Mecklenburg sich aufhaltender Bruder finden und daher nöthig erachtet worden, nicht allein sofort sein Vermögen ad inventarium zu bringen, sondern auch öffentliche Ladung zu erlassen; solchemnach werden alle diejenigen, so

irgend

irgend einige Ansprache an den verstorbenen Holzwärter Schünemann und dessen Vermögen zu haben vermeynen, imgleichen seine etwa hinterlassene Brüder und Schwestern und deren Kinder hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato bey dem Herrn von Glöden auf Gribow, oder den Herrn Rathsverwandten Justus, zu Neuenkahlden sich zu melden, ihre Forderungen anzugeben, zu verificiren und sich als Miterben zu legitimiren, sonst nach Verlauf dieser Frist die Erbschaft des Verstorbenen an dessen Brüder, nach getroffener Richtigkeit mit der Wittwe und der Stieftochter des Verstorbenen, verabfolget werden soll, Rantzien in Schwedisch Pommern, den 3. Jun. 1780.

Patrimonialgericht.

II. Notificatorium.

1) Auf Ihro Herzogl. Durchlaucht gnädigsten Befehl, ist das, bisher auf Montag oder Philippi Jacobi, in hiesiger Neustadt gehaltene Jahrmarkt, auf den Mittwoch vor dem 1sten May jeden Jahres, so wie das in hiesiger Altstadt bisher auf Mariä Geburt eingefallene Kram und Viehmarkt auf Aegidien-Tag verlegt worden, doch mit der Einschränkung, daß, wenn letzterer einen Sonnabend, oder Sonntag trift, das Jahrmarkt am Montag darauf angehen soll. Schwerin, den 7. Decemb. 1779.

2) Nachdem die 3te Klasse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen, zur Verbesserung der Zuchthausanstalten in Dömitz angeordneten unter dem 3ten Jan. 1780 publicirten 27sten Lotterie den 5ten Junii d. J. mit aller Accurateße ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 3ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent, in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 3ten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben vor den 12ten July dieses Jahres appelliret seyn, indem die 4te Klasse darauf den 17ten Jul. gezogen wird.

Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der bereits gezogenen dreyen Klassen, an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 17. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

3) Da das Dienstmädgen, Anna Christina Elündern, welches seit verschiedenen Jahren bey mir gedienet, am 27sten v. M. mit Tode abgegangen; so habe diesen Todesfall denen nächsten Anverwandten und Intestat-Erben der gedachten Elündern, zu dem Ende hiedurch bekannt machen wollen, damit selbige wegen der von Defuncta nachgelassenen Sachen hieselbst beym Kloster-Amtsgerichte sich gehörig melden und die Verabfolgung des Nachlasses rechtlich bewirken mögen. Dobbertin, den 10. Jun. 1780.

Von Sperling, Conventualin des Klosters Dobbertin.

4) Kurzer Entwurf von dem Zustande der zum Verkauf gesetzten Lehn-Güter Fienstorf, Steinfeld der Pertinenzien, Rothbeck Oefftenhäven und des Bauerdorfes Thulendorf.

Die eine Meile von Rostock nahe bey einander belegene Güter Fienstorf, Steinfeld, die Pertinenzien Rothbeck und Oefftenhäven und das Bauerdorf Thulendorf steuren nach dem neuen Catastro von 11¼ Hufe und haben ganz unbestrittene Gränzen.

Fienstorf liegt in 9 Schlägen, jeder zu vier Last Winterkorn Einfall, die zur Hälfte mit Gersten besäet werden können. Die Wiese Werbung ist bequem, und enthält über 300 Fuder recht guten Heues.

Das Koppel-Werk ist verzüglich, der Boden durchgehends Grasreich, und zur Holländ-

länderey von 110 Kühen, und beträchtlicher Viehzucht geschickt.

Die dazu gehörige Windmühle, hat etwas Kornland und Weide, und giebt zur Zeit eine Pacht von 110 Rthlr.

Steinfeld hält 7 Schläge, jeder zu 3 Last Winter-Korn. Mit Sicherheit können 1½ Last Gersten gesäet werden. Die Wiesen tragen zwischen 60 bis 70 Fuder Heu. Die dahin gehörige Meyerey Rodbeck hat 7 Schläge, jeder von ein Last 2 Drömbt Rocken Einfall, hinlängliche Heuwerbung, und auf den Steinfeld und Rodbeckschen Feldern können 90 Holländer Kühe, eine ansehnliche Anzahl Jüstvieh, und 400 Stück Schaafe gehalten werden.

Oefftenhäven hat 9 Schläge zu 7 Drömt Rocken jährlicher Aussaat, auch mittelmäßige Heuwerbung.

In dem Kirch- und Bauerdorfe Thulendorf sind 6 völlig eingerichtete Bauern, die ein Drittheil des Jahres wöchentlich mit 8 Spann- und 6 Hand-Tage die Erndtezeit täglich mit Menschen und Vieh das übrige Theil des Jahres aber wöchentlich mit 7 Spann- und 6 Hand-Tage, Dienste leisten.

Das Bauerfeldt ist in 7 Schlägen vertheilt, in welchem jeder Bauer jährlich 4 Drömt Rocken säen kann. An Wiesewachs fehlt es hier nicht, und die Weide ist hinreichend. Die Schmiede ist in Thulendorf und hat einiges Kornland und Wiese, auch Weide die sämtlich von dem Bauerfeldern separiret sind.

Die Gebäude sind auf sämtlichen Gütern zum Theil vor einiger Zeit erst ganz neu erbauet, zum grösten Theil repariret, insgesamt aber vollkommen brauchbar, und geräumig und ist der Hof zu Fienstorf mit einer Steinmauer umgeben.

Die Hölzung ist von grossen Umfange, und vorzüglicher Güte. Sie bestehet hauptsächlich in Eichen, enthält aber auch Büchen, Birken, Ellern und Haseln, und ist zur Nothdurft der Güter nicht nur mehr als zureichlich, sondern verspricht auch auf die Zukunft eine ansehnliche Fällung.

Acker, Wiesen, und Befriedigung sind in dem besten Stande, und die Steinfelder Koppeln fast durchgehends mit einer Mauer von Feldsteinen umzogen.

An unterthänigen Leuten fehlet es nicht.

Das Patronat der Thulendorfer Pfarre ist zwischen diesen, und den Lüsewitzschen Gütern getheilt.

Die Jagd so wohl hohe und niedere ist wegen des Wildwechsels zwischen den Herzogl. und Städtischen Waldungen, von Beträchtlichkeit, jedoch dürfen keine Hirsche geschossen werden.

III. Bescheid.

1) In Convocations und Liquidationssachen des nunmehro verstorbenen Pastoris Fidler, zu Retschow Gläubiger, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann auf das von dem Pensionari Manecke zu Retschow, als Vormunde Fidlerscher Kinder, unterm 7ten April d. J. übergebene Gesuch den 22sten ejusdem zu Finalisirung dieser geringfügigen Debitsache ex officio ein Mandatum an gesammte Gläubiger dahin erkannt, und durch die hiesige Intelligenzblätter gemeinkündig gemachet worden, binnen 6 Wochen incluſis feriis mit Legitimation ihrer Anwälde ihre Erklährung über das Gesuch des Vormundes abzugeben, und eventualiter die Deduction der Erstigkeits-Rechte ad acta einzureichen sub præjudicio, daß sie sonst überall nicht weiter gehöret werden sollen; so werden da diese bestimmte Frist vorlängst abgelaufen, purificato nunc præjudicio nunmehro alle diejenigen, welche binnen der gesetzten Zeit, dem Mandato nicht gelebet, mit ihren Forderungen von der Masse hiemit gänzlich abgewiesen, und ergehet auf weiteres Anrufen derjenigen, die sich gemeldet haben, ferner was Rechtens. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 27. Jun. 1780.

IV.

2) In Convocations-Sachen der an den Kaufmann, Georg Friederich Schultz, Ansprache machenden Gläubiger, geben Burgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow, nach abgehaltenem Verhör zu Recht diesen Bescheid:

Demnach die ad acta gemeldete Creditores, Theils sich mit dem debitore communi verglichen Theils den Stand gütlicher Tractaten angezeiget; so wird nunmehro das Präjudicium, so in dem Abschiede de 24sten May a. c. angedrohet worden, dahin purificiret, daß die in termino Ausgebliebene schuldig und gehalten seyn, den bisherigen und fernern Beschlüssen der Gegenwärtigen simpliciter beyzutreten, wie sie dann hiemit dazu angewiesen werden, wes Endes dieser Abschied in den Mecklenb. Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen. V. R. W. Publicatum Güstrow, in Conclesu Senatus de 21. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Da in dem vorgewesenen termino licitationis, auf die Wasser-Mühle zu Goldberg mit den Bauhofs-Pertinenzien, nur 700 Rthlr. geboten sind, und ein anderweitiger Terminus auf den 25sten Jul. d. J. angesetzet ist; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen Liebhabere, die höher zu gehen gedenken, sich des Tages, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, auf die untergelegten Bedingungen Bot und Gegenbot thun, und erwarten, daß plus licitanti die Pachtung bis auf höchste Genehmigung zugeschlagen werde. In Ansehung der, wegen des Zuzugs zu bestellenden Sicherheit bleibt es bey dem vorherigen Notificatorio.

An eben dem Tage, soll die Winter- und Sommer-Fischerey auf dem Goldberger See Amts-Antheils, auch auf dem grossen- und kleinen Medowen, besonders verpachtet werden, und können sich die Competenten darzu einfinden, auch sich wegen des Zuzugs auf eine baare oder bürgliche Caution von 100 Rthlr. anschicken. Schwerin, den 30. Jun. 1780.

2) Zur anderweitigen Verpachtung des Amts-Bauhofes zu Dargun, worüber der Contract mit Joh. 1781 abläuft, ist terminus licitationis auf den 21sten instehenden Monats July anberahmet worden. Die Competenten können also den Hof cum pertinentiis in Augenschein nehmen, darauf die Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, sich sodann gedachten Tages, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß der Hof bis auf höchste Ratification dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Derjenige, der in den Herzogl. Domainen nicht bereits angesessen ist, muß wegen des Zuzugs eine baare Caution von 500 Rthlr. oder durch einen annehmlichen Caventen machen. Schwerin, den 21. Jun. 1780.

3) Wann bey Herzogl. Cammer zur öffentlichen Verpachtung des Hofes kleinen Wüstenfelde, im Amte Dargun belegen, welcher auf Johannis 1781 aus der Pacht fällt, der 21ste July d. J. pro termino licitationis anberahmet ist; so wird solches den etwanigen Pachtliebhabern zu dem Ende hiemit zu wissen gethan, daß sie das Pachtstück vorher in Augenschein nehmen, die bey der Pachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, und am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, sich einfinden, ihren Bot und Ueberbot verrichten, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Hof bis auf höchste Genehmigung zugeschlagen werde. Diejenigen Competenten, welche nicht unter Herzogl. Cammer ansäßig sind, haben sich wegen der Sicherheit des Zuzugs auf eine baare Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. oder auf eine annehmliche Bürgschaft in termino anzuschicken. Schwerin, den 15. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

4) Zu Wasdow, zwischen Gnoyen und der Pommerschen Gränze belegen, fällt die Korn- und Oelmühle auf Trinitatis 1781 aus der

Pacht. Es befinden sich bey dieser Mühle 9 Drömt Aussaat Acker, auch gute Wiesen und Gärten, dicht bey der Mühle eine schöne Koppel zu 8 Haupt Vieh, und ausserdem können auf der gemeinen Weyde noch 10 Häupter gehalten werden. Die Mühle hat zu keiner Zeit Wasser-Mangel, und kann so wol die Korn- als auch besonders die Oelmühle sehr gut und vortheilhaft genutzet werden. Liebhabere zu dieser Pachtung können sich auf dem Hofe zu Wasdow bey der Gutsherrschaft melden, die näheren Umstände und Pachtbedingungen erfahren und Handlung pflegen.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen am 12ten Jul. d. J. in dem ehemaligen Coleriusschen Hause, allerhand Hausgeräth, als Kupfer, Meßing, Zinn, Betten, Leinen, auch verschiedene instrumenta rustica, durch öffentliche Auction gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden daher gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich daselbst zahlreich einfinden. Laage, den 9. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Wann auf den 12ten Jul. d. J. des Bürgers und Schusters, Johann Wulffen Haus, mit den dazu gehörigen Gärten, ferner dessen Aecker, als 1) vier Scheffel Saat im Hundehäger Schlage, so brach liegen, 2) ein Scheffel Saat im Windmühlen-Schlage, so mit Rocken besäet und 3) 1½ Scheffel Saat im Dorfstädter Schlage, so mit Gersten besäet öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen: Als werden alle und jede Liebhabere, hiedurch geladen, sodann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Ueber-Bot, jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Cröpelin, den 29. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

3) Nachdem die Schuldsachen des Bürgers und Ackermanns, Caspar Sandmanns, hieselbst nunmehr dessen Haus mit den dazu gehörigen Gärten, Koppeln und Aeckern und zwar letztere mit bestellter Saat, auch eine Scheune ausser dem Thor zusammen, oder nach Befinden stückweise, am 19ten Jul. d. J. und des folgenden Tages desselben Vieh und Fahrniß, als Pferde, Schaafe und Schweine, benebst allerley instrumentis rusticis an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen: so werden Kaufliebhabere, hiedurch geladen, zur gemeldeten Zeit, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß die Grundstücke auf die vorher kund zu machende Conditiones, Vieh und Fahrniß aber für baare Bezahlung, den Meistbietenden zugeschlagen werden. Neu-Buckow, den 23. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

4) Den 19ten Jul. d. J. sollen auf dem Hofe zu kleinen Kötel, Vieh, Fahrniß instrumenta rustica, verschiedene zur ländlichen Haus-Wirthschaft gehörige Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden dahero ergebenst ersuchet, sich des Morgens um 8 Uhr, daselbst einzufinden. Kleinen Kötel, den 1. Jul. 1780.

5) Auf dem Hofe Bolland, eine viertel Meile von Neubuckow, und eine Meile von Cröpelin belegen, sollen am 25sten Jul. d. J. allerhand Hausgeräth, bestehend in Schränken, Tischen, Betten, Leinenzeug &c. auch einige Gespann Pferde, Ochsen, Kühe, Füllen, Kälber, instrumenta rustica, nicht minder das vorräthige Korn, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung veräussert werden.

6) In dem ohnweit dem Markte auf hiesiger Altstadt belegenen Dompredigers-Wittwenhause, sollen am 18ten Jul. d. J. Schränke, Tische, Tragekasten, Stühle, Spiegel, Betten, Porcellain, Silberzeug, auch allerhand Haus- und Küchengeräthe, durch öffentliche Auction verkauft werden. Das Verzeich-

zeichniß der zu verkaufenden Sachen ist bey dem Auctionario Hrn. Ahrens zur Durchsicht zu haben. Kaufliebhabere belieben sich am gedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, daselbst einzufinden. Schwerin, den 4. Jul. 1780.

VI. Zu vermieten.

1) Zur öffentlichen Vermietung des hiesigen Rathhauses, was das unterste Stockwerk nebst dem Keller und einer Kammer, im zweyten Stockwerk, auch Boden- Hof- und Stall-Raum betrift, auf 4 oder mehrere Jahre, von Ostern 1781 angerechnet, wird hiedurch Terminus auf den 17ten Jul. d. J. anberahmet, da dann die Liebhabere sich des Vormittags, um 10 Uhr einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und, wenn der Bot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Und dienet hiebey zu wissen, daß dem Miethsmann, ohne sich in das hiesige Hackamt begeben zu dürfen, der Handel mit Gewürz-, Haack- und Ellenwaaren frey bleibe. Gnoyen, den 19. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf einem adelichen Gute in der Gegend Wismar, wird instehenden Michaelis ein unverheyrateter Gärtner verlanget, und hat sich bey dem Hrn. Preuß in Schwerin, oder in Wismar bey dem Hrn. Rathsverwandten Breßlach zu melden. Es muß selbiger aber gute Attestata seines Verhaltens beybringen, alsdann er sich ein gutes Gehalt zu versprechen hat.

2) Eine Herrschaft auf dem Lande sucht einen Bedienten, der schon gedienet hat, und gute Zeugnisse aufweisen kann. Auch suchet dieselbe Herrschaft einen Koch, der etwas von der Gärtnerey verstehet, oder sich auf andere nützliche Art nebenher beschäftigen kann. Nähere Nachricht von beyden, giebt in Schwerin der Canzleyschreiber Hr. Ahrens, und in Rostock der Notarius Hr. Zarnitz.

VIII. Was verlohren.

1) Da dem Hauswirth Brockmann, im hiesigen Amtsdorfe Kreyen wohnhaft, in der Nacht vom 20sten auf den 21sten v. M. ein zweyjähriges dunkelbraunes Stutfüllen, ohne Abzeichen, aus der Koppel entkommen und aller angewandten Bemühung ohngeachtet bishero noch nicht wieder aufgefunden ist; so bittet man, Amtswegen ergebenst, daß, wenn etwa dieses Füllen sich irgendwo angefunden haben mögte, man solches anhero bekannt machen und danächst das Füllen, dem Eigenthümer desselben wieder verabfolgen lassen wolle. Lübz, den 4. Jul. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Nachricht von dem Stande der Rind-Viehseuche.

Die Stadt Ribnitz befindet sich seit 3 Wochen in der Quarantaine, nachdem an der natürlichen Seuche 225 Häupter crepiret und nur 20 durchgeseucht sind. In dem Stadt-Gute Einhusen continuiret noch die Seuche, und sie ist auch

zu Elmenhorst im Amte Dobberan nach langer Drohung, nunmehro würklich ausgebrochen.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt fehlen von Langwitz und Basedow noch jetzo die weiteren Nachrichten.

Zu Wieck im Amte Güstrow wird noch inoculirt, aber zur Zeit nur wenig.

Zu Garlitz im Amte Hagenow hat die Seuche noch ihren langsamen Fortgang.

Im Amte Wittenburg continuiret sie gleichfalls noch zu Prezier und Marsow, zu Goldenitz hingegen hat sie einen Stillstand.

Aus dem Amte Schwerin ist von Warlitz und Bandekow diesmal nichts gemeldet. Schwerin, den 6. Jul. 1780.

Ham

Hamburger Geld-Cours.

vom 6. Jul. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den	5 Jul. in Rost. N. ½ Last	75	—	44	—	36	—	48	—	47	—	30	—	28	—	22	—
—	7 in Guer. d. Schfl. N. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
—	7 in Wismar, die Last	80	—	45	—	37	—	—	—	54	—	44	—	30	—	25	—
—	7 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
—	7 in Grabow, der gr. Schfl.	1	8	—	34	—	28	—	32	—	38	—	—	—	24	—	20
—	7 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Lauenb. d. Sack N. ½.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16
—	8 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	32	2	16	1	28	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0424
DFG

Anno 1780. 29tes Stück.

Sonnabends den 15. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun kund mit kund und zu wissen, wie Uns des verstorbenen Cordt Christoph von Schack, Wittwe und Kinder, demüthigst unterthänigst angezeiget, daß sie sich in dem mit dem Eigenthümer Johann Mathias Schalburg über das Pfandguth Gremlin, und das Bauerdorf Reinshagen errichteten Cessions-Vergleich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des cessionarii publica proclamata præclusiva zu extrahiren, auch Uns daher um deren Erkennung submissest gebeten haben. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben; so laden Wir alle und jede, welche an das Pfandgut Gremlin, und dem Bauerdorf Reinshagen irgend eine An- und Zusprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen, daß selbige den 3ten October d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre An- und Zusprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir zugleich bekannt machen, daß diejenigen,

die auf den ihnen vorzuweisenden unter Unserm Hof- und Landgerichts Insiegel, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigten Postenzettel, ihre Forderung richtig verzeichnet finden werden, sich zu melden nicht nöthig, und auf den Fall, daß solches dennoch von ihnen geschiehet, keine Kostenerstattung zu gewärtigen haben sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 7. Jul. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Hofrath Sibeth als curator bonorum von Schackscher Creditorum unterthänigst angezeiget, daß er Hofnung habe, die zu diesem Debitwesen nur annoch gehörige in Sophienhof, Thürkow und Klentz stehende Obligationes durch gemäss. Accords, und Cessiones in baares Geld verwandeln, und daß durch diese Einleitung und demnächst festzusetzende Vertheilung solcher Gelder die von Schackschen Schuldsache gänzlich beendiget werden könnte, wobey derselbe aber auch submissest angeführet, daß kein einziger der von Schackschen Gläubiger in vielen Jahren sich darum weiter bekümmert noch jetzt einen Procuratorem in loco habe, mit welchen er wegen gedachter Cessionen und Accords Rücksprache halten, und auch wegen der Art der Eintheilung etwas festsetzen könne, daher dann auch Uns er devotest gebeten haben wollte, Wir geruheten gnädigst, behufige Edictales zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so befehlen Wir allen und jeden von Schackschen Creditoribus mittelst dieses öffentlich gnädigst, und wollen: Daß selbige zwischen jetzt, und höchstens 8 Tage vor Antonii 1781, sich gehörig als Erben oder Cessionarien der bereits in tantum bezahlten Gläubiger legitimiren, und Procuratores mit genugsamer schriftlichen Vollmacht sowol ad tranſigendum als überhaupt zu allem, was die gänzliche Beendigung dieses Concursus erfordert, bestellen sollen, bey Strafe, daß alle die in der gesetzten Zeit das vorgeschriebene nicht beschaffen, für Entsagende gehalten, und von der über das reſiduum maſſæ unter den gegenwärtigen theils Gläubigern, theils Procuratorem festzusetzenden Zahlung ausgeschlossen ſ yn sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 6. Jul. 1780.

b) beym Herzogl. Consistorio zu Ratzeburg.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es werden alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Ehrn Pastoris Backmeister, zu Zieten, ex quocunque capite gegründete Ansprüche zu machen haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, auf den 27sten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Consistorio hieselbst entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zugleich gehörig zu justificiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche am bemeldeten Tage nicht erscheinen, noch ihre Forderungen gehörig beybringen, damit gänzlich präcludiret und demnächst nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg, den 16. Jun. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Consistorium hieselbst.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe, Maria Elisabeth Wilcken geb. Böhn, und besonders an das, am hiesigen Markte an der Ecke, am Kirchhof belegene Wohnhaus c. p. einige Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den

11ten

11ten Sept. d. J. sub pœna præclusi vor uns auf hiesigem Rathhause, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 14. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Nachdem die Local-Gesollmächtigte der Kaufmann Brodthagenschen auswärtigen Creditoren um ad acta einberichtet: daß ihre Committenten sich dem, zum Zweck eines gütlichen Auskommens, der zuvertheilenden unzulänglichen Masse, entworffenen, und von ihnen nur ad referendum angenommenen Classificationsplane, gänzlich abstimmend erkläret; mithin das intendirte gütliche Auskommen nicht zu erreichen stehet; so ist nunmehro transmissio actorum zu Einholung einer Erstigkeits-Urtel ex officio erkannt, und terminus ad rotulandum auf den 22sten Jul. d. J. festgesetzet. Es werden demnach Kraft dieses gesammte ad acta recipirte Brodthagensche Creditores zu solchem Rotulations-Termin nicht nur sub præjudicio eingeladen, sondern ihnen auch zugleich ihre etwanige Deductiones-Prioritatis 8 Tage ante terminum höchstens aber in termino præfixo, zu den Acten zu bringen sub pœna deserti, aufgegeben. Sternberg, den 22. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Stadt-Waisengericht verordnete.

e) beym Magistrat zu Wahren.

1) Es werden alle und jede, welche an des Hrn. Licent-Inspectoris Zante, nunmehro verkaufte, am Markte alhier belegene Wohn-Haus cum pertinentiis irgend einige Ansprache zu haben glauben, hiedurch auf den 24sten Jul. d. J. Morgens um 9 Uhr, geladen auf hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, zu liquidiren und demnächst Bescheides, die sich nicht meldende aber auf ewig ausgeschlossen zu werden, zu gewärtigen. Wahren, den 17. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Alle diejenigen, welche an das von dem wayl. Herrn Hauptmann Burre, an den Kaufmann Boie hieselbst verkaufte, an der grossen Strasse belegene Haus, cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiedurch zur Sicherheit des Käufers auf den 11ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, zur ordnungsmäßigen specifiquen Profitirung und Liquidirung, auch so fortigen Bescheinigung, mithin mittelst Enthaltung aller generellen und unvollständigen Anzeigen und Reservationen, zum Erscheinen zu Rathhaus peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii öffentlich citiret und vorgeladen. Decretum Wittenburg, den 1. Jul. 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

g) beym Magistrat zu Grabow.

1) Zur Publication des, von dem ohne Leibeserben verstorbenen Schusters Erdmann Ojesch, nachgelassenen, bey uns niedergelegten letzten Willens, ist Terminus auf den 24sten Jul. d. J. anberahmet. Es werden daher diejenigen, welche ein Interesse daben zu haben vermeynen, vorgeladen, am ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiges Rath-Haus sich einzufinden und der Publication des Ojeschen letzten Willens zu gewärtigen. Grabow, den 26. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Ad instantiam des Gastwirths Jochim Christian Müller, imgleichen des Holzwärters Caspar Lutcke hieselbst werden alle diejenigen, welche an des erstern beyde und des letztern eine auf dem Lassanschen Felde belegene, der hiesigen Stadtcämmerey verkaufte Hufen Landes ex jure hypothecæ, crediti, protimiseos, vel ex alio quocunque capite Ansprache machen zu können vermeynen, ad profitendum & liquidandum auf den 22sten July d. J. peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Zugleich wird hiedurch nachrichtlich bekannt

kannt gemacht, daß nach der Anzeige des vorgedachten Gastwirths Müller, der Pensionarius Hr. Bühring zu Bolzien, ein Capital von 250 Rthlr. an Golde, und 200 Rthlr. N. Zwdr. und darauf 2 jährige Zinsen von ihm zu fordern habe, wesfalls letzterer, falls er diese Angabe richtig findet, weiterer Liquidation überhoben seyn kann; widrigenfalls aber keine Erstattung der Kosten zu erwarten hat. Sign. Grabow, den 1. May 1780.

Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Des am 4ten April d. J. hieselbst verstorbenen, aus Brühl gebürtigen Knechtes Johann Ernst, sämtliche Anverwandten die an dessen geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 20. Jul. d. J. vorgeladen, um am benannten Tage, entweder in Person oder durch legitimirte Gevollmächtigte zu erscheinen, sich gebührend zu legitimiren, und der Publication der von dem Johann Ernst, auf seinem Todbette gemachten Disposition zu gewärtigen. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht den 8. Jun. 1780.

i) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Auf Imploration des hiesigen Schutzjuden, Simon Moses um einigen in ihm dringenden Gläubiger sufficientiam bonorum beweisen zu können, sind sämtliche dessen Gläubiger sub præjudicio auf den 24sten Jul. d. J. ad profitendum & liquidandum Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube geladen. Auch ist allen etwanigen Pfandinhabern aufgegeben sub pœna dupli die Pfänder an sich zu halten, und davon in termino præfixo bey Verlust des Pfandrechts gerichtliche Anzeige zu machen. Grabow, den 5. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Da in der Debitsache des Notarii Glume, Terminus zu Anhörung der Prioritäts-Urtel auf den 24sten Julii, d. J. präfigiret ist; so werden die Gläubiger des besagten Notarii Glume, auf den bestimmten Tag, des Morgens um 9 Uhr, des Endes vor Gerichte zu erscheinen hiedurch citiret. Teterow, den 21. Jun. 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

l) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Es werden alle und jede, welche an den abgemeyerten Colonus Christian Warnke, zu Banzkow, Schuldforderung haben, hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, am 26sten Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, und sodann ihre Forderungen zu profitiren und zu liquidiren. Schwerin, den 23. May 1780. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Zur Eröfnung des von der Demoiselle Balck, beym hiesigen Amte gerichtlich errichteten und nieder gelegten Testaments, ist Terminus auf den 19ten Jul. d. J. als den Mittwochen nach den 8ten Sonntage nach Trinitatis angesetzet worden. Amt Rehna, den 30. Jun. 1780.

G. W. Schulemann, Amtmann.

n) beym Amtsgericht zu Redenthin.

1) Es werden alle und jede, die an den Hauswirth, Christian Haacker, zu Roberstorf, etwas zu fordern haben, auf den 24sten July d. J. hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, jtzt erwehnten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren. Redenthin, den 29. Jun. 1780.

Herzogl. Amt daselbst.

o) beym Patrimonial-Gericht zu Radegast

1) Es werden alle Creditores sowol des abgesetzten Bauern, Christian Niemanns, als auch die gesammten Gläubiger der übrigen 4 Rosenhäger Bauern, namentlich: des Schulzen Schönfeldt, des Bauern Daniel Vick, des Bauern Jürgen Niemann und der Wittwe Schulzen, nicht weniger die Creditores des neu eingesetzten Bauern, Namens Hans Niemann, hie-

hiedurch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, ſich am 24ſten Jul. auf dem Hofe zu Radegaſt einzufinden, und ihre Forderungen nicht nur zu Protocoll ſpecifice anzugeben, ſondern auch gehörig zu bewahrheiten, dannächſt aber Beſcheides zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle und jede hiedurch gewarnet, denen Roſenhäger Bauern in der Folge weiter zu creditiren, da dieſe Bauern auſſer ihrer von der Gutsherrſchaft erhaltenen Hofwehr und dem ihnen zum Betrieb der Wirthſchaft gegebenen Eingedohm, nichts eigenthümliches beſitzen, auch die etwanigen Creditores am Ende leer auszugehen zu gewärtigen haben ſollen. Radegaſt, den 1. Jun. 1780.

Patrimonialgericht daſelbſt.

p) beym Patrimonial-Gericht zu Schlieven.

1) Alle diejenigen, welche an die bisherige hieſigen Bauern, jetzt zu Coſſaten eingerichteten drey Hausleuten, als 1) der Schulzenwittwe Harbrecht oder deſſen Sohn Ernſt Harbrecht. 2) dem Kirchenjurat Chriſtian Klockow und 3) Chriſtian Thieß, oder deren Vermögen Anſprache und Forderungen, es ſey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, werden Kraft dieſes sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 24ſten Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hieſigem Gerichte zu erſcheinen, ſelbige zu liquidiren und zu juſtificiren. Decretum Schlieven, den 7. Jun. 1780.

Patrimonialgericht hieſelbſt.

q) beym adel. Gericht zu Groſſen-Grabow.

1) Die Erben, wie auch etwanige Creditores und Debitores des ertrunkenen Schäfer-Knechts, Chriſtian Doebel, werden auf den 26ſten Jul. d. J. ad legitimandum, liquidandum und zur Angabe ihrer Schuld reſpective sub pœna perpetui ſilentii, præcluſi & dupli citiret und vorgeladen. Zugleich ſollen auch an eben dieſem Tage, deſſen hinterlaſſene Schaafe und Effecten öffentlich an den Meiſtbietenden verauctioniret werden. Sign. Groſſen Grabow, den 5. Jul. 1780.

Adel. Gericht hieſelbſt.

II. Notificatorium.

1) Auf Ihro Herzogl. Durchlaucht gnädigſten Befehl, iſt das, bisher auf Montag oder Philippi Jacobi, in hieſiger Neuſtadt gehaltene Jahrmarkt, auf den Mittwoch vor dem 1ſten May jeden Jahres, ſo wie das in hieſiger Altſtadt bisher auf Marien Geburt eingefallene Kram- und Viehmarkt auf Aegidien-Tag verlegt worden, doch mit der Einſchränkung, daß, wenn letzterer einen Sonnabend, oder Sonntag trift, das Jahrmarkt am Montag darauf angehen ſoll. Schwerin, den 7. Decemb. 1779.

2) Es iſt der vormalige Pächter zu Vicheln, Jochim Stockfiſch, auf ſein und ſeiner Ehe-Frau Charlotte Ida, geborne Niemeyern, ausdrückliches Anſuchen unter der Reſervation heute allhier Bürger geworden, daß dieſe Eheleute nicht nach dem hieſelbſt geltenden Lübſchen, ſondern nach dem gemeinen Kayſerl. Recht, was die communionem bonorum & ſucceſſionem inter conjuges, auch Bezahlung künftiger Schulden von gemeinen Gut, betrift, behandelt werden. Damit nun ſolches zur Wiſſenſchaft eines jeden, dem daran gelegen iſt, gelangen, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo ſoll dieſes Notificatorium nicht allein an das Rath-Haus geſchlagen, ſondern auch den Schwerinſchen Intelligenz-Blättern und Roſtockſchen Zeitungen zu 3 malen, unmittelbar hinter einander, inſeriret werden. Sign. Gnoyen, den 18. April 1780.

Burgermeiſter und Rath.

III. Beſcheid.

1) Alle in termino liquidationis am 1ſten Jul. h. a. ſich nicht gemeldet habende Gläu-

biger, des heimlich entwichenen Einliegers und Tabacks Pflanzers, Hans Rudolph Wasmuth, zu Techentin, werden purificato præjudicio in proclamatibus comminato, mit ihren etwa an demselben habenden Ansprüchen auf immer abgewiesen; und da der Liquidat in termino nicht erschienen, so werden alle angegebene Schuldposte für liquid angenommen. Bey gänzlich fehlender Massa aber und da nicht einmal die Gerichtskosten aufzubringen sind, wird denen Liquidanten hiedurch angefüget, daß sie für jetzt keine Befriedigung zu gewärtigen haben. Uebrigens kann das in termino abgehaltene protocollum cum adjuncto, allen so daran gelegen, für die Gebühr in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publ. Goldberg, den 10. Jul. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

2) Purificato in proclamatibus de 17. April a. pr. comminato præjudicio, werden alle diejenigen, die sich in termino den 7ten Jun. c. a. mit ihren Forderungen an den Nachlaß des ohnlängst verstorbenen Schmidts, Johann Brockmann, zu Vielanck nicht gemeldet, und solche nicht profitiret haben, von jener Verlassenschaft gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Denen sich gemeldeten Gläubigern dieses Debitwesens aber wird hiedurch zugleich bekannt gemacht, daß Terminus zur gütlichen Regulirung und Hinlegung dieser Schuldsache, imgleichen der ihnen zu machenden Vergleichs-Vorschlägen in Absicht der Unterhaltung des Credarii hinterlassenen Wahnsinnigen Sohnes auf den 25sten dieses ex officio anberahmet worden, in welchen sie des Morgens 9 Uhr, vor der Amtsstube eo sub præjudicio zu erscheinen, geladen werden, daß absentes pro consentientibus gehalten und die Gelder nach den ihnen bekannt zu machenden Vergleichs-Vorschlägen distribuiret werden sollen. Hagenow, den 8. Jul. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) In Sachen, betreffend die Zusammenberufung der Gläubiger, des wayl. Herrn Amts-Registrators le Plat, auch derjenigen, so besonders an dem, von demselben bewohnten und inne gehabten, wayl. seinem Schwiegervater, Herrn Burgermeister Troye hieselbst zugestandenen Hause und sonstigen Grundstücken Ansprache und Forderungen haben, giebt das Herzogl. Stadtgericht hieselbst, nach abgehaltenen termino liquidationis zu Recht diesen Bescheid:

Daß alle diejenigen, welche in Gemäßheit der erkannten hieselbst affigirt gestandenen und durch die Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblätter bekannt gemachten offenen Ladung, in termino den 15ten März d. J. bis jetzt weder mündlich noch schriftlich sich gemeldet, purificato in proclamate de 8. Dec. a. pr. commin to præjudicio, mit ihren etwanigen Forderungen und Ansprüchen, so wie hiemit geschiehet, gänzlich abzuweisen und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. V. R. W.

Und da die verwittwete Frau Amtsregistratorin le Plat, geb. Troyen, bey denen in termino liquidationis, wider ihr Erwarten vorgekommenen Umständen, um die Anberahmung eines Termini zur gütlichen Regulirung ihres Mannes Debitwesen nachgesuchet, und darauf zu solchem Zweck der 21ste Jul. d. J. anberahmet ist; so werden hiedurch gesammte Gläubiger des wayl. Hrn. Registrators le Plat, und diejenigen, so an den vormaligen Troyenschen Grundstücken Ansprüche haben, hiedurch geladen, in besagten Termino entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte mit Production ihrer Originalbriefschaften, zu erscheinen, die Vergleichs-Propositiones anzuhören, darauf ihre standhafte Erklärung abzugeben und demnächst weitern Bescheides zu gewärtigen, sub hoc præjudicio, daß die Ausbleibenden an alle dem, was die Erschienenen beschliessen werden, gehalten seyn sollen. Uebrigens kann das in Termino abgehaltene protocollum liquidationis cum adjunctis,

tis, partibus auf Verlangen mitgetheilet werden. Publ. Lübz, den 20. May 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Die Sommer-Fischereyen auf dem zum Kloster Dobbertin gehörigen Repersmöhlschen See, etwa von 30 Waden-Zügen, imgleichen die Sommer-Fischerey auf dem schwarzen See, Anschlag und einigen anderen in dem Nähe liegenden Seen, fallen diesen Michaelis 1780 aus der Pacht, und sollen zusammen oder einzeln wieder verpachtet werden. Liebhabere zu dieser Pachtung wollen sich also mit dem forderfamsten auf dem Kloster-Amte Dobbertin melden, und gegen zureichlichen Bot des Zuschlages gewärtigen. Bey dem Repersmöhlschen See, kann dem Fischer eine Wohnung in Raest mit überlassen werden. Dobbertin, den 6. Jul. 1780.

Kloster-Amt.

2) Die auf Ostern 1781 aus der Pacht fallende Schmiede, zu grossen Eisen, soll am 28sten d. M. auf dem Hofe allhier zu Mühleneisen, an den Meistbietenden wieder verpachtet werden, und können sich die Liebhabere, dazu am gedachten Tage und Ort, Vormittags einfinden. Mühleneisen, den 7. Jul. 1780.

3) Die Güter Mollenhagen und Marin, zwischen Malchin, Wahren, Penzlin, Strelitz und Fürstenberg belegen, sollen instehenden Trinitatis 1781 von neuen auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Jedes Feld dieser Güter, ist in 12 Koppel-Schlägen eingetheilet, wovon besonders zu Mollenhagen in jedem Schlage 3 Last gesäet werden können. Pachtliebhabere können sich des Zwecks bey dem Herrn von le Fort auf Mollenhagen melden, die Pachtbedingungen vernehmen, und die Felder nach Belieben in Augenschein nehmen. Mollenhagen, den 1. Jul. 1780.

4) In Termino Trinitatis 1781, fällt das im Amte Neubuckow belegene Gut Wackendorf aus der Pacht. Pächter bürgerlichen Standes, welche dasselbe zu pachten Neigung haben, werden also ersuchet, sich desbalb bey dem Herrn von Moltke, zu Wahlckendorf zu melden, bey welchem die Conditiones zu vernehmen sind. Das Gut kann auch nach Gefallen in Augenschein genommen werden, und hat der Jäger daselbst die Grenzen und Scheiden zu zeigen den Auftrag.

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rensow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan,

than, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commißions Rath Volte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Frankstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oesterhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchem, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und in guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein gröserer Ertrag erwarten läßt, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Advocati Schnelle, als actoris communis creditorum des entwichenen Juden, Joseph Nathan Aaron,

ron, zum Verkauf, allenfalls zur Vermietung des in der Salzstr. sse hieselbst belegenen, grossen Rathanschen Hauses, nachdem der heutige Terminus fruchtlos gewesen, anderweitig den 6ten Septemb. d. J. präfigiret haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf, oder eventualiter zur Miete sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in gedachtem neuen Termino auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen und, daß das Haus, in Grundlegung der bereits eingereichten, auch allenfalls bey dem actore communi, oder dem curatore bonorum, Kirchenstructuario Kühm, zu inspicirenden Bedingungen, auch geschehenem Bot und Ueberbot, entweder dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem Meistbietenden mietsweise überlassen werde, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Jul. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Es soll des hiesigen Bürgers und Schlächters Hinrich Caspar Schellhornn, in der spieckerkavel belegenes volle Haus cum pertinentiis am 31sten July d. J. an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich so dann dazu des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath einfinden, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis zugeschlagen werde. Parchim, den 9. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst

5) Ein Jüngling, den die Unreife seiner Jahre und die daherfliessende Unvollkommenheit seiner Arbeiten abhält, namentlich vor dem Publicum zu erscheinen, der dennoch aber das Urtheil der Verständigen erfahren mögte, hat einige Erstlinge seiner Muse drucken lassen unter dem Titel: Vermischte Aufsätze von einem Jünglinge. Diese sind zu finden für 8 βl. zu Bützow in der Berger und Bödnerschen Buchhandlung; zu Greifswald bey dem Herrn Professor Möller; zu Güstrow bey dem Buchbinder Herrn Lundbaum; zu Rostock bey dem Buchdrucker Herrn Müller. Da er nun an verschiedenen Orten in der Nachbarschaft, wo man vielleicht auch selbige kaufen mögte, keinen gütige Besorger hat, so wird diesem hiedurch abgeholfen werden könnte, daß ein solcher, welcher diese Schrift geneigtest befördern will, 1 Louis d'or an den Buchdrucker Herrn Müller zu Rostock, unter der Aufschrift: für den Verfasser der vermischten Aufsätze postfrey sende; und man wird ihm mit dem baldigsten 32 Exemplare schicken. den 6. Jun. 1780.

6) Zum öffentlichen Verkauf, der von dem verstorbenen Bürger Scherff, in Marlow hinterlassenen Grundstücke, wird Terminus auf den 4ten Aug. d. J. hiedurch angesetzt, in welchem sich Kaufliebhabere Morgens um 9 Uhr, vor Gericht einzufinden, und nach Befinden den würklichen Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben.

Damit auch der künftige Käufer völlig gedeckt werden möge, so werden alle und jede, welche aus dem Nachlasse des verstorbenen Bürgers Scherff, ex quocunque capite vel causa es seyn mag, hiemittelst sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, daß sie am obenwehnten Tage, ihre Ansprüche angeben und rechtlich docuren sollen, jedoch wird der Herr Pastor Mie, wegen der Marlower Kirchen-Forderung zu liquidiren nicht nöthig haben. Decretum Sülz, den 22. Jun. 1780.

Herzogl. Gericht allda.

7) Da sich in dem vorgewesenen Termino zum gerichtlichen Verkauf der von dem Bürger Koch zu Marlow, nachgelassenen Immobilium kein Käufer gefunden; so wird zu Beendigung der Kochischen Debitsache hiedurch ein anderweitiger terminus licitationis auf den 4ten Aug. d. J. anberahmet, und festgesetzt, in welchem sich Kaufliebhabere vor Gericht einzufinden, und nach Befinden des würklichen Zuschla-

schlages zu gewärtigen haben. Sülz, den 23. Jun. 1780.

Herzogl. Gericht allda.

8) Wer ein Stück Acker, am Steinbrinck, bey der Jörsser belegen, von 21 Scheffel Aussaat zu kaufen, der wolle sich zwischen jetzt und Ausgang Augusts, bey hiesiger Intelligenzexpedition melden, weil es nachher einem sich bereits gemeldeten Käufer zugeschlagen werden wird.

9) Der Becker Christian Friederich Frank zu Grabow, ist gewilliget, das ihm zugehörige nahe am Mühlenthore, in der besten Gegend der Stadt belegene, zur Beckerey eingerichtete und allererst vor einigen Jahren neu erbauete Wohnhaus, mit dem dahinter befindlichen Garten, imgleichen zwey dazu gehörigen Wiesen aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufliebhabere können sich binnen 4 Wochen, a dato angerechnet bey dem Herrn Bürgermeister Wennmohs, dem jüngern melden, und von selbigen die Kaufbedingungen erfahren. Grabow, den 10 Jul. 1780.

10) Alle und jede Kauflustige, welche den Fischreichen so genannten Miltzer-See, von 5 grossen Wadenzügen und einiger Rohrwerbung, dichte an den Domanial-Hofe Settin, im Amte Crivitz und sehr nahe an der Stadt Crivitz selbst belegen, zu kaufen Lust haben, können sich am 3ten Aug. d. J des Morgens um 9 bey dem Herrn Stadt-Richter Koch, zu Sternberg einfinden, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden nach Befinden per modum licitationis zugeschlagen werde. Sternberg, den 11. Jul. 1780.

11) Den 19ten Jul. d. J. sollen auf dem Hofe zu kleinen Kötel, Vieh, Fahrniß instrumenta rustica, verschiedene zur ländlichen Haus-Wirthschaft gehörige Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in R Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhabere werden dahero ergebenst ersuchet, sich des Morgens um 8 Uhr, daselbst einzufinden. Kleinen Kötel, den 1. Jul. 1780.

12) Auf dem Hofe Bolland, eine viertel Meile von Neubuckow, und eine Meile von Cröpelin belegen, sollen am 25sten Jul. d. J. allerhand Hausgeräth, bestehend in Schränken, Tischen, Betten, Leinenzeug ꝛc. auch einige Gespann Pferde, Ochsen, Kühe, Füllen, Kälber, instrumenta rustica, nicht minder das vorräthige Korn, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkäuffert werden.

13) In dem ohnweit dem Markte auf hiesiger Altstadt belegenen Dompredigter Wittwenhause, sollen am 18ten Jul. d. J. Schränke, Tische, Tragekasten, Stühle, Spiegel, Betten, Porcellain, Silberzeug, auch allerhand Haus- und Küchengeräthe, durch öffentliche Auction verkauft werden. Das Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen ist bey dem Auctionario Hrn. Ahrens zur Durchsicht zu haben. Kaufliebhabere belieben sich am gedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, daselbst einzufinden. Schwerin, den 4. Jul. 1780.

14) In dem Prediger-Hause am Dom hieselbst, soll den 31sten Jul. d. J. eine Samlung theologischer und anderer Bücher, wobey auch das Verzeichniß von einer kleinen Naturalien Samlung beygefüget, und auch ein Appendix von Hebräischen Büchern ist. Der Catalogus ist zu Rostock, Güstrow, Ludewigslust, Bützow und Wismar bey dem Post-Comtoirs, hieselbst in Schwerin aber bey dem Hrn. Dom-Cantor Wohlleben und Auctionair Hrn. Ahrens zu haben; An welche sich auch Auswärtige wegen eines anzuverlangenden Catalogi, so wie auch mit etwanigen Commissiones addreßiren können.

15) Wann bey der im vorigen Stück dieser Blätter pag. 414 ad 6 verkündigten Auction, eine noch gut conditionirte 4sitzige Gutsche mit zum öffentlichen Verkauf kömt; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

16) Ein hieselbst in der langen Strasse nahe beym Wolker-Thor belegenes Wohnhaus, von 2 Etagen, worinn überhaupt 5 gute Zimmer, be-

bequeme Dielen, Küchen, Keller, ein geräumiger Boden, auch daneben ein guter Hofraum mit verschiedenen Ställen, ein sehr gut eingerichteter Garten von ziemlicher Grösse befindlich, soll zwischen hier und den 31sten Jul. d. J. aus freyer Hand verkaufet werden; wer also dieses Haus, welches sich insbesondere auch wegen seiner schönen Lage empfiehlet, zu kaufen Belieben findet, der kann sich bey dem Hrn. Secretair Klentz in Bützow melden, und von demselben die Kaufbedingungen erfahren. Bützow, den 9 Jul. 1780.

VI Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es wird ein eiserner Windofen, mit einen Aufsatz von Kacheln, für alt zu kaufen gesucht. Hätte jemand einen solchen abzusetzen, dem kann der Herr Notarius Ulrich, in Schwerin, einen Käufer nachweisen.

VII. Zu vermieten.

1) Auf dem grossen Mohr hieselbst ist ein Saal wobey eine Stube und Kammer zur Miete zu haben, welches für einem einzelnem Herrn auch allenfalls mit Meubeln vermietet werden kann. Liebhabere können solcherwegen bey dem Canzleyschreiber Hrn. Ahrens, das Nähere erfahren.

2) Auf der Neustadt Schwerin, in der Münzstrasse, ist eine Stube nebst Kammer (allenfalls 2 Stuben) auf Michaelis d. J. zu vermieten. Nähere Nachricht hievon giebt der Hof-Buchdrucker Herr Bärensprung hieselbst.

VIII. Was gefunden.

1) Es ist dem Amts-Unterthan, Franz Hinrich Band, zu Bühlen, zur Zeit des Gösinger Jahrmarkts, eine dunkelbraune Stute, etwa 10 bis 12 Jahr alt, mit ziemlich weit stehenden Ohren und beschlagenen Vorderfüssen, sonst aber ohne Abzeichen, zugelaufen, wovon sich der Eigenthümer bisher nicht gemeldet hat. Amtswegen wird es in der Absicht hiedurch gemeinkündig gemacht, damit der Herr des Pferdes, nachdem er sich beym Amte gehörig legitimiret, und wegen der Kosten abgefunden haben wird, dasselbe wiederum entgegennehmen könne. Boitzenburg, den 6. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Amte verordnte Beamte.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Die Stadt Ribnitz steht seit 4 Wochen in der Quarantaine, und auch in dem Stadt-Gute Einhusen hat, nachdem 17 Häupter gestorben und 6 durchgeseuchet sind, die Seuche jetzo einen Stillstand. Desgleichen ist zu Bartelshagen, nachdem die beyden inoculirten Häupter gestorben sind, kein ungeseuchtes Vieh mehr vorhanden.

Zu Elmenhorst im Amte Dobberan scheint die Seuche ziemlich gutartig zu seyn, indem bisher nur 2 Häupter gestorben, hingegen 5 durchgeseucht sind; 2 stehen noch krank.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt fehlen von Langwitz und Basedow noch beständig die weitern Nachrichten.

Zu Wieck im Amte Güstrow wird die inoculirte Seuche noch mit Fleiß hingehalten, bis die Umstände es erlauben werden, die Operation mit mehrerm Eifer wieder vorzunehmen.

Zu Garlitz im Amte Sagenow sind abermal 2 Häupter gestorben und hat die Seuche nunmehro einen Stillstand.

Von Goldenitz, Prezier und Marsow im Amte Wittenburg ist diesmal nichts gemeldet.

Im Amte Schwerin sind zu Warlitz 86 Häupter todt, 8 durchgeseucht und 16 krank. Bandekow steht seit 14 Tagen in der Quarantaine. Schwerin, den 13. Jul. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 13. Jul. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3

In N. ½tel St.		
Rthl.	ß.	Q.
1	14	9
2	30	—
4	27	3

In Louis d'or		
Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 12 Jul. in Rost. N. ½ Last	76	—	44	—	34	—	46	—	48	—	30	—	26	—	20	—
14 in Suer. d. Schfl. N. ½		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
14 in Wismar, die Last	80	—	44	—	36	—	—	—	52	—	44	—	30	—	25	—
14 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
14 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	38	—	28	—	32	—	38	—	—	—	24	—	20
14 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 in Lauenb. d. Sack N. ½	4	4	2	18	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
13 in Boitzenburg, der Sack.	3	28	2	16	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0436
DFG

Anno 1780. 30tes Stück.

Sonnabends den 22. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof-Marschallamte zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das auf dem kleinen Mohr hieselbst belegene, dem Bahnschmidt Haack, bisher gehörige und von ihm an den Tischler Bunckenburg verkaufte Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa irgend einige Forderungen und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zur Sicherheit des Käufers, Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28sten Jul. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, nach Abends vorher gebührend geschehener Meldung vor Unserm Hof-Marschallamte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen sowol an Capital als Zinsen gehörig und specifice profitiren und mittelst Producirung der Original-Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in dessen Entstehung aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Da-

tum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. May 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marſchallamt.

b) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Demnach von uns Burgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Riemers, Peter Vick, wegen deſſen in der breiten Straſſe allhier, zunächſt an der Wohnung des Webers Lück, belegenen neuen Hauſes, auch des hieran ſtoſſenden wüſten Gebäudes und der zwiſchen letzteren und dem Hauſe des Friſeurs Schmidt befindlichen wüſten Stelle, nebſt allen zu nur gedachten Immobilibus gehörigen Pertinenzen, ſo nunmehro insgeſammt aus der Hand verkauft worden, ein publicum proclama præcluſivum erkannt, und hiezu der 21ſten Aug. d. J. pro termino anberahmet worden; ſo werden alle und jede, welche an oberwehnte Häuſer und Grundſtücke cum pertinentiis einige Anſprache ex quocunque capite vel cauſa machen zu können ſich berechtiget halten, hiedurch peremtoriſch vorgeladen, am ſchon beſtimmten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieſelbſt, vor den Herren des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erſcheinen, und ihre Zuſtändniſſe gebührend anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von vorbeſagten Häuſern und Grundſtücken, ſammt deren Zubehörungen gänzlich abgewieſen werden ſollen; Jedoch bleibet unverhalten, daß Extrahent ſchon ſelbſt nachſtehende Poſte gerichtlich nambaft gemacht habe, nämlich:

1. 667 Rthlr 19 ß R. Zwdr., worob der Hr. Doctor Richelmann ein Adjudicat in dem neuen Hauſe erhalten, mit den Zinſen a dato adjudicationis,

2. 50 Rthlr ſo dem academiſchen Convicto zuſtändig ſind, ſammt currenten Zinſen ſeit dem jüngſten Termino Trinitatis,

3. 648 Rthlr. 37 ßl. R. ⅔, welche auf Abſchlag des beſtimmten Kauf-Preiſi, reſpective an den Extrahenten und deſſen Gläubigern, bezahlet ſind; dahero denn wegen dieſer Summe eine weitere Angabe und Liquidation nicht erforderlich iſt, es wäre denn, daß ſolche auf eigene Koſten der benannten drey Intereſſenten beſchaffet werden wollte. publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 8. Jul. 1780.

c) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Demnach uns Burgermeiſter und Rath der Stadt Roſtock, der hieſige Bürger und Pantoffelnmacher Caſpar Chriſtoph Böckow, Supplicando zu vernehmen gegeben, wie die Nachlaſſenſchaft ſeiner verſtorbenen Ehefrau, Margaretha Ilſabe, geb. Lorenzen, zur Befriedigung der von ihr ohne ſeine Einwilligung contrahirten Schulden nicht hinreiche, mit Bitte ſowol ihre Creditores, als etwanige Debitores und Pfandinhabere peremtoriſch zu citiren; und denn dieſem Geſuche deferiret, und hiezu der 31ſte Jul. d. J. pro termino anberahmet worden, ſo werden alle und jede, welche an die Verſtorbene aus irgend einigem Grunde eine Anſprache machen zu können ſich berechtiget halten, ſub pœna præcluſi von gedachter Nachlaſſenſchaft, imgleichen die ſo ihr mit Schulden verhaftet ſind, ſub pœna dupli, dann auch welche von ihr Pfänder beſitzen, bey Verluſte des Pfandrechts, hiedurch öffentlich vorgeladen, ſich ſodann Nachmittags um 2 Uhr, vor den Herren des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, zu ſiſtiren, und ihre Forderungen, Schulden und Pfänder gebührend anzugeben, auch ſolche hinlänglich zu beglaubigen; Da denn auf fernern Anruf weiter verfahren ſoll was den Rechten gemeß iſt. Publicatum Juſſu Senatus Roſtock, den 17. Jun. 1780.

d) beym Amtsgerichte zu Crivitz.

1) Zur Publication des, von der zu Pinnow ohne Leibeserben verſtorbenen Doctorin Lehmann, beym hieſigen Amtsgerichte niedergelegten Teſtaments, iſt Terminus auf den

11ten

11ten Aug. d. J. anberahmet. Es werden daher sowol alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Verstorbenen, aus einem Erbgangsrechte, als auch ex capite debiti gegründete Forderungen zu machen haben, erstere um sich deshalb gehörig zu legitimiren, und letztere um solche rechtlicher Art anzugeben und zu bescheinigen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit geladen. Criviß, den 15. Jul. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

e) beym Patrimonial-Gericht zu Kl. Krankow.

1) Wann die Wittwe Möller, in Harmshagen, diesen Herbst die Bauerstelle ihrem Sohne übergeben wird; so werden alle diejenigen, welche an diesem Gehöft aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 31sten Jul. d. J. auf dem Hofe zu kleinen Krankow, sich des Morgens um 10 Uhr einzufinden, um ihre etwanigen Ansprüche gehörig anzuzeigen, und weiteren Bescheides zu gewärtigen. Kl. Krankow, den 13. Jul. 1780.

Adel. Patrimonial-Gericht zu kleinen Krankow.

II. Notificatorium.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Befehlen dir dem Schreiber Neumann, auf die von dem Amtmann Hennings zu Zidderich, wider dich, in puncto injuriarum den 10ten d. M. eingereichte Ungehorsams Beschuldigung hiedurch anderweit gnädigst: Daß du auf die gegenseitige deductivische Handlung, die dir auf dein Anfordern sogleich abschriftlich mitgetheilet werden soll, annoch binnen 3 Wochen, sub pœna purificandi præjudicii præclusi, gegen deductive handeln sollst. An dem geschiehet Unser gnädigster und Meynung. Gegeben Güstrow, den 13. July. 1780.

2) Da, laut eines Schreibens der Königl. Preußl. Ober-Schlesischen Oberamts-Regierung zu Brieg, daselbst ein Lieutenant Grabow, des von Mülbenschen Infanterie-Regiments, mit Hinterlassung einer kleinen Baarschaft von 60 Rthlr. verstorben ist, und nach seinem hinterlassenen Testament seine 3 Schwestern namentlich Elisabeth verehelichte Wellock, Juliana verehelichte Ludiz und Catharina verwittwete Trost, als von ihm benannte einzige Erben, sich zu Grabow in den hiesigen Herzogl. Landen aufhalten sollen; So wird auf specialen Befehl der hohen Herzoglichen Landes-Regierung, vorgenannten 3 Geschwistern gebornen Grabow, oder wenn diese selben etwa schon sämtlich verstorben seyn sollten, einem jeden, der von derselben hievorigen Aufenthalt und Ableben zuverläßige Nachricht zu geben im Stande ist, hiemit aufgegeben, sich forderſamst längstens binnen 6 Wochen, durch eine kurze schriftliche Anzeige bey der Herzogl. Regierung zu melden. Schwerin, den 15. Jul. 1780.

III. Bescheid.

1) Purificato in contumaciam præjudicio, werden alle diejenigen Creditores, welche sich in dem präfigirt gewesenen Termino mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Holtaus hieselbst nicht gemeldet, damit ein für allemal präeludirt und auf immer ausgeschlossen, zugleich wird aber auch denen sich gemeldet habenden creditoribus sub præjudicio weiter damit nicht gehöret zu werden aufgegeben, längstens binnen 4 Wochen a dato ihre deductiones prioritatis einzureichen, weil nach solcher Zeit mit Publication der Priorität Urtel verfahren werden soll. Publ. Sülz, den 11. Jul. 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

2) purificato in proclamatibus de 17. April

a. pr. comminato præjudicio, werden alle diejenigen, die sich in termino den 7ten Jun. a. c. mit ihren Forderungen an den Nachlaß des ohnlängst verstorbenen Schmidts, Johann Brockmann, zu Wielanck nicht gemeldet, und solche nicht prosequiret haben, von jener Verlassenschaft gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget.

Denen sich gemeldeten Gläubigern dieses Debitwesens aber wird hiedurch zugleich bekannt gemacht, daß Terminus zur gütlichen Regulirung und Hinlegung dieser Schuldsache, imgleichen der ihnen zu machenden Vergleichs-Vorschlägen in Absicht der Unterhaltung des Creditii hinterlassenen Wahnsinnigen Sohnes auf den 25sten dieses ex officio anberahmet worden, in welchen sich des Morgens 9 Uhr, vor der Amtsstube eo sub præjudicio zu erscheinen, geladen werden, daß absentes pro consentientibus gehalten und die Gelder nach den ihnen bekannt zu machenden Vergleichs-Vorschlägen distribuiret werden sollen. Hagenow, den 8. Jul. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst

IV. Was zu verpachten.

1) Wann sich in dem, zur Verpachtung des auf Ostern künftigen Jahres aus der Pacht fallenden hiesigen Stadt-Weinkellers, angesetzt gewesenen Termine kein annehmlicher Licitant angefunden; so wird hiezu der 22ste Aug. d. J. anberahmet, und haben die Pacht-Liebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor den Herren des Weinamts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden auf gewisse Jahre Pachtweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den Jul. 1780.

2) Die auf Ostern 1781 aus der Pacht fallende Schmiede, zu grossen Eisen, soll am 28sten d. M. auf dem Hofe allhier zu Mühleneichen, an den Meistbietenden wieder verpachtet werden, und können sich die Liebhabere, dazu am gedachten Tage und Ort, Vormittags einfinden. Mühleneichen, den 7. Jul. 1780.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der Doctorum Menge und Hartwig, als Curatorum der von dem wayl. Doctore Ackermann, nachgelassenen Kinder, zum gerichtlichen Verkauf des Ackermannschen Gartens, welcher in hiesiger Vorstadt an der Lübeckschen Landstrasse, zwischen den Gärten des Rathsverwandten Löhr u. des Mechan. Suhrland unterwärts oberwärts aber zwischen des Bettmeisters Skogland Gärten belegen, und von Supplicantibus bis auf Unsere Obervormundschaftliche Confirmation einen Käufer sub lege addictionis in diem für 300 Rthlr. R. Zwdr. aussergerichtlich überlassen ist, einen Terminum auf den 8ten Sept. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als 300 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögen, hiemit gnädigst, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da denn der Garten, entweder nach geschlossenen Bot und Uebergebot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung dem ausserordentlichen Käufer für die gebotenen 300 Rthlr R. Zwdr. pure gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 5 Jul. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden,

den, Gothen u. Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zuwissen, welchergestalt Uns und Unserm hohen Tribunal wayland dessen Assessoris, Christoph Erich von Hertzberg nachgelassene Kinder, respective cum curatoribus geziemend zu erkennen gegeben, daß sie, um den väterlichen Nachlaß in Ordnung zu bringen, und sich auseinander zusetzen, das zu diesem Nachlaß gehörende, in der Mecklenburgischen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, zu verkaufen entschlossen wären, mithin, da sich zu selbigem bereits ein Käufer gemeldet, welcher dafür, mit Inbegrif der in dem Garten befindlichen Orangerie und einigen sonst dabey zu lassenden Kleinigkeiten, die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. in der Maasse geboten, daß er sich den Versuch, ob in einem zu extrahirenden Termino sich ein pinguior emtor finden sollte, gefallen lassen, sonst aber an seiner Offerte gebunden sein wolle, die Subhastation des gedachten Immobilis, und zugleich, damit der sich schon angegebene, oder die sich etwa noch weiter anfindende Käufer deshalb vollkommene Sicherheit hätten, die Adcitation der darauf Ansprache machenden Creditorum, für nöthig erachten müßten, mit unterthänigster Bitte, zu solchem Ende ein gewöhnliches Proclama ergehen zu lassen.

Wann Wir nun, bewandten Umständen nach sothanen Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: Als wird hiemit das von Hertzbergsche in der Mecklenburgischen Strasse hieselbst, vom Markte her Westerseite, laut Stadt-Buchs sub No. 8. 9. 10. belegene, und aus 2 Giebeln mit einem Thorwege bestehende Wonhaus jedermänniglich zum freyen Kaufgestellet, und haben diejenigen, welche für besagtes Haus, auf die mit dem jetzigen Käufer verabredete, und in Termino vorzulegende Kaufbedingungen, ein mehreres als die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten, Genügen tragen, sich am 6ten July d. J. vor Unserm hohen Tribunal einzufinden, ihren Bot und Ueberbot aufzurichten, und, nach Befinden, des Zuschlages zu gewärtigen. Wir citiren, heischen und laden, anbey alle diejenigen, welche an das vorbeschriebene von Hertzbergsche Haus cum pertinentiis in specie auch an dem dabey belegenen und zum Theil von dem Hause in der Dankwart-Strasse dazu mitgelegten Hof- und Gartenplatze einige Ansprache, sie rühre her ex capite crediti, hypothecæ, dominii, retractus, servitutis, vel ex quocunque capite sie wolle, zu haben vermeynen, daß sie gleichfalls in dem zur Licitation des Hauses anberahmten Termino, als am 6ten July und dänächst, am 18ten August, und 29sten Septemb. d. J. als von welchen Terminen Wir zugleich den letzteren pro præclusivo & peremtorio bestimmt haben wollen, entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, Vormittags um 10 Uhr, vor Unserm hohen Tribunal erscheinen, ihre Forderungen gehörig angeben, justificiren, und zur Liquidität befördern, auch deshalb procuratores ad acta bestellen, und rechtliche Gebühr erwarten; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in obbesagten dreyen Terminen nicht melden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern auf immer damit präcludiret seyn sollen. Wie Wir denn zugleich sämtliche, an das von Herzbergsche Haus Ansprach machende Creditores auf den 10ten Novemb. d. J. ad audiendam sententiam præclusivam hiedurch citiren, heischen und laden. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unster Stadt Wismar, den 23. May 1780.

Ad Mandatum sacrae regiæ
Majestatis Sueciæ proprium.
C. O. v. Höpken, Präsek.
B. G. Sandern, S. R. Tribunal Protonotar.

3) Es soll des hiesigen Bürgers und Schlächters Hinrich Caspar Schellhorn, in der spiekerkavel belegenes volle Haus cum pertinentiis

als am 31sten July d. J. an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufliebhabere können sich so dann dazu des Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath einfinden, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis zugeschlagen werde. Parchim, den 9. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst

4) Da sich in dem vorgewesenen Termino, zum gerichtlichen Verkauf der von dem Bürger Koch, zu Marlow, nachgelassenen Immobilium kein Käufer gefunden; so wird zur Beendigung der Kochischen Debitsache hiedurch ein anderweitiger terminus licitationis auf den 4ten Aug. d. J. anberahmet, in welchem sich Kaufliebhabere vor Gericht einzufinden und nach Befinden würklichen Zuschlages zu gewärtigen haben. Sign. Sülz, den 23. Jul. 1780.

Herzogl. Gericht zu Sülz und Marlow.

5) Zum öffentlichen Verkauf der von dem verstorbenen Bürger Scherff, zu Marlow, hinterlassenen Grundstücke, wird Terminus auf den 4ten Aug. d. J. hiedurch angesetzt, in welchem sich Kaufliebhabere, Morgens um 9 Uhr, vor Gericht einzufinden und nach Befinden den würklichen Zuschlag, an den Meistbietenden zu gewärtigen haben.

Damit aber auch der künftige Käufer völlig gedeckt werden möge, so werden alle und jede, welche aus dem Nachlaß des verstorbenen Bürgers Scherff, ex quocunque capite vel causa es seyn mag, hiemittelst sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie am obernehmten Tage, ihre Ansprüche angen und rechtlich dociren sollen, jedoch wird der Hr. Pastor Mie die Kirchenforderung zu liquidiren nicht nöthig haben. Decret. Sülz, den 21. Jun. 1780.

Herzogl. Gericht zu Sülz und Marlow.

6) Als sich bisher zu den zum Jürgenschen Concurse gehörigen auf der Elbe, ohnfern Hohnstorf, liegenden grossen Schiffe keine Käufer gefunden, so ist auf Ansuchen der Creditorum anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkauf desselben mit Zubehör an Segel und Tauen, welches auch den Befinden nach separatim verkauft werden kann, auf den 15ten Aug. d. J. damit zu letztenmale anberahmet. Es werden daher alle diejenigen, welche sothanes Schiff an sich zu kaufen gewillet, sich beregten Tages, Morgens 9 Uhr, vor Königl. und Kurfürstl. Amtstube einfinden, und gegen den höchsten Bot den Zuschlag gewärtigen. Lauenburg den 8. Jul. 1780.

Königl. und Kurfürstl. Amt.

7) Es ist für die bey Wismar, belegene Papiermühle mit deren Zubehörde, worunter auch das sämtliche vorhandene Handwerksgeräth gehöret, ganz unverhältnißmäßig mit deren letztern Ankaufspreise, und dem anscheinlichen würklichen Werthe, in dem vorgewesenen Subhastationstermin, am 11ten Jul. a. c. meistbietend zuletzt nur 1250 Rthlr. R. Cvdr. geboten worden, auch darüber der Zuschlag annoch nicht geschehen. Sollten sich nun annoch Liebhaber finden, die über die gebotene 1250 Rthlr. für sothane Papiermühle ꝛc. zu bieten, und zu geben geneigt seyn mögten: so können sich solche binnen 4 Wochen a dato, bey dem Herrn Justitzrath Lembken in Wismar melden, und nach Befinden des ungesäumten würklichen Zuschlags und Ablieferung der Mühle gewärtigen. Wismar, den 17. Jul. 1780.

8) Ein hieselbst in der langen Strasse nahe beym Wolker-Thor belegenes Wohnhaus, von 2 Etagen, worinn überhaupt 5 gute Zimmer, bequeme Dielen, Küchen, Keller, ein geräumiger Boden, auch daneben ein guter Hofraum mit verschiedenen Ställen, ein sehr gut eingerichteter Garten von ziemlicher Grösse befindlich, soll zwischen hier und den 31sten Jul. d. J. aus freyer Hand verkaufet werden; wer also dieses Haus, welches sich insbesondere auch wegen seiner schönen Lage empfiehlet, zu kaufen Belieben findet, der kann sich bey dem Hrn. Secretair Klentz in Bützow melden, und von demselben die Kaufbedingungen erfahren. Bützow, den 9. Jul. 1780.

9) „Betrachtungen über die Einwürfe der Mecklenburgschen Landschaft „gegen die Einführung des Privilegium de „non Appellando. Schwerin 1780." Ist auf den Herzogl. Postcomtoir zu Schwerin und Güstrow, wie auch bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Herrn Adler zu Rostock, und bey dem Verleger zu Schwerin, auf Schreibpapier das Exemplar zu 4 ßl. und auf Postpapier zu 5 ßl. zu haben. Schwerin, den 21. Jul. 1780.

W. Bärensprung.

10) In dem Prediger-Hause am Dom hieselbst, soll den 31sten Jul. d. J. eine Samlung theologischer und anderer Bücher, wobey auch das Verzeichniß von einer kleinen Naturalien Samlung beygefüget, und auch ein Appendix von Hebräischen Büchern ist. Der Catalogus ist zu Rostock, Güstrow, Ludewigslust, Bützow und Wismar bey dem Post-Comtoirs, hieselbst in Schwerin aber bey dem Hrn. Dom Cantor Wohlken und Auctionair Hrn. Ahrens zu haben; An welche sich auch Auswärtige wegen eines anzuverlangenden Catalogi so wie auch mit etwanigen Commißiones ad reßiren können.

11) Alle und jede Kauflustige, welche den Fischreichen so genannten Militzer-See, von 5 grossen Wadenzügen und einiger Rohrwerbung, nächte an den Domanial-Hofe Settin, im Amte Crivitz und sehr nahe an der Stadt Crivitz selbst belegen, zu kaufen Lust haben, können sich am 3ten Aug. d. J. des Morgens um 9 bey dem Herrn Stadt-Richter Koch, zu Sternberg einfinden, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden nach Befinden per modum licitationis zugeschlagen werde. Sternberg, den 11 Jul. 1780.

12) Das Wohnhaus des wayl. Hrn. Doctor Ackermann hieselbst, ist bis auf hohen Obervormundschaftlichen Consens zu kauf, allenfalls auf Martinalis d. J. zur Miete. Liebhabere dazu belieben sich bey der Curatel zu melden. Schwerin, den 15. Jun. 1780.

VI. Zu vermieten.

1) Ein in der Altstadt Schwerin, in der sogenannten Armensünder-Strasse belegenes, zum Brau und Brennen gut aptirtes Haus, von zwey Etagen, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Die näheren Kaufconditiones sind bey dem Schloßbacker Hrn. Heuckendorf zu erfragen. Schwerin, den 13. Jul. 1780.

VII. Was gefunden.

1) In dem Kruge zu Wendorf, dem Hrn. Obristlieutenant von Baßewitz zuständig, haben sich zwey Windspiele angefunden. Der Eigenthümer dieser Hunde beliebe sich daselbst zu melden und zwar vor dem 24sten dieses Monats, als sonst solche zur Ersetzung des Futtergeldes werden verkauft werden. Wendorf, den 12. Jul. 1780.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Die Stadt Ribnitz steht seit 5 Wochen, Einhusen und Bartelshagen aber seit 14 Tagen in der Quarantaine.

Zu Elmenhorst im Amte Dobberan hat die Seuche einen langsamen Fortgang.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt fehlen noch immer so wie dismal auch

von Wieck im Amte Güstrow die weiteren Nachrichten.

Zu Garlitz im Amte Wittenburg ist die Seuche aufs neue ausgebrochen, imgleichen ist sie in dem angränzenden zum Lauenburgischen Amte Neuhaus gehörigen Dorfe Suckow eingetreten. Nicht weniger äussert sie sich, dem Vernehmen nach, zu Goldenitz von neuem und zu Marsow so wol als zu Prezier dauert sie noch fort.

Garlitz im Amte Hagenow befindet sich seit 14 Tagen in der Quarantaine, welche auch

zu Bandekow im Amte Schwerin seit 3 Wochen von Bestande ist. Zu Warlitz waren am 14ten dieses in der noch fortdaurenden Seuche 130 Häupter crepiret, 9 durchgeseucht und 10 krank. Schwerin, den 20. Jul. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 20. Jul. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.	T.	ßß.
den 19 Jul. in Rost. N. ½ Last	75	—	43	—	34	—	46	—	48	—	30	—	26	—	20	—
— 21 in Guer. d. Schfl. N. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 21 in Wismar, die Last	80	—	44	—	36	—	—	—	52	—	44	—	30	—	25	—
— 21 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 21 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	40	—	28	—	32	—	40	—	—	—	24	—	20
— 21 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenb. d. Sack N. ½.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 19 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0444
DFG

Anno 1780. 31tes Stück.

Sonnabends den 29. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Anrufen des Doctoris Behm, als Erben des Peter Matthias Wittling, euch den von Berg-Porsforer Gläubigern, welche eine Klassen verhältnismäßige Vertheilung der massæ bonorum vorhin verlanget haben, mittelst dieses gnädigst: Daß ihr annoch längstens binnen 3 Wochen, mit Ausschluß der Ferien, bey Strafe des in dem Abscheide vom 15ten Febr. d. J. angedroheten Nachtheils eines ewigen Stillschweigens, und gänzlicher Ausschliessung mit weiteren Anträgen, eure vermeinte Befugnisse in dieser Angelegenheit gehörig an- und einbringen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 22. Jul. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der Eigenthümer, Friederich Ludewig Holst, mit Einreichung des hiebey befindlichen Postenzettels, geziemend angezeiget

get und beglaubiget, wie er, bey seinen sonst guten Vermögensumständen, durch mancherley Unglücksfälle sich genöthiget finde, zum Abtrag der Capitalien um einen fünfjährigen Anstand sich zu bewerben, wozu er auch schon unter gewissen Bedingungen die Einwilligung der allermehrsten Gläubiger erhalten hätte, dergestalt, daß es nur noch auf den Beytritt einiger wenigen, nicht einmal den vierten Theil ausmachenden Creditoren ankömmt, Wir zu völliger Regulirung des intendirten blossen Dilationsvergleichs und, in Entstehung einer gütlichen Auskunft, weiterer rechtlichen Verordnung, einen Terminum auf den 17ten October d. J. anberahmet haben. Citiren demnach gesammte Gläubiger des Provocanten hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und den Versuch einer völligen Regulirung des intendirten blossen Dilations-Vergleichs, in Entstehung einer gütlichen Auskunft aber, weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen.

Zugleich werden auch die in dem hiebey befindlichen Postenzettel etwa nicht aufgeführten Creditores hiedurch gnädigsten Ernstes citiret, in dem obgenannten, in Ansehung ihrer auch ad profitendum & liquidandum mit präfigirten Termino unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras in solle und mit blosser Reservation specificirter Liquidation, zu profitiren und mittelst Profitirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 20. Jul. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

	Posten-Zettel von meinen Passivis.	N. Zwdr.	Rthlr.	ßl.
1.	An meinen Bruder zu grossen Krankow	——	4900	—
	noch	——	440	—
2.	— Madame Bentschneider zu Prezier	——	1000	—
3.	— Hrn. Rathsverwandten Winckler in Wismar	——	1000	—
4.	— Hrn. Warncke in Warin	——	1000	—
5.	— Fr. Assessorin von Müller in Wismar	——	1000	—
6.	— Hrn. Döhring zu Schmachthagen	——	1000	—
7.	— Madame Lemcken in Wismar	——	600	—
8.	— Fr. Amtmannin von Müller in Wismar	——	500	—
9.	— Hrn. Pastor Sprengel zu Zittau	——	500	—
10.	— Hrn. Pastor Joerges zu Damshagen	——	400	—
11.	— meine Schwester Fr. Gerzen in Rehna	an Gold	400	—
12.	— meinen hiesigen Hrn. Schwager Crull	N. Zwdr.	366	32
13.	— Hrn. Wilcken in Lübeck	D Cour.	200	—
14.	— Bandelins Kinder	N. Zwdr.	220	—
15.	— Hrn. Bade zu Rambow	——	230	—
16.	— meinen Hrn. Schwager Zander zu Pinauer Hof	——	215	—

17.

		N. 3vdr.	Rthlr.	ßl.
17.	An Wittwe Hagens Kinder		300	—
18.	— den Schmidt Roberts zu Hohenkirchen		164	—
19.	— meinen Hrn. Schwager Crull in Lübeck		100	—
20.	— den Schäfer Brincke zu Gramkow		133	16
21.	— meinen Hrn. Schwager Crull zu Vergahn		143	16
22.	— meine Schwiegerin Fr. Schiffel in Wismar		100	—
23.	— meine Schwiegerin Fr. Inspect. Bosen in Wismar		100	—
24.	— Buchschulden und andern Kleinigkeiten etwa		288	—
	Gramckow, den 14. April 1780.	Summa	15209	16

Daß obiger Postenzettel seine Richtigkeit hat, bezeuge hiedurch mit Grunde der Wahrheit und an Eydesstatt. Gramckow, den 18. April 1780

Frieder. Lud. Holst.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten derer Doctorum Lange und Frehse qua mandatariorum communium von Hobe, Guthendorfer Gläubiger, die in Unsern erkannten Ladungen vom 6ten May hujus anni comminirte Präjudicia hiedurch purificiret. Es sollen demnach nunmehro Acta dieses Debitwesens, intuitu derjenigen Creditorum und Interessenten, welche die deductiones prioritatis nicht exhibiret, auch nicht rotuliret haben, respective pro conclusis & rotulatis angenommen seyn. Datum Rostock, den 17. Jul. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: Da der Pfandträger Schmidt zu Weitendorf, zur Abwendung der, bey seinem eventuellen Erbieten ad cedendum bonis schon erkannten, aber zur Zeit nicht ins Werk gesetzten Versiegelung und Administration, sich zu der eidlichen Versicherung erboten, die Massam, wenn deren Verwaltung ihm noch überlassen bliebe, zum Nachtheil seiner Gläubiger nicht deterioriren zu wollen, auch um die Anberahmung eines Termini zur Regulirung sothaner Angelegenheit im Wege der Güte oder durch rechtliche Determination gebeten: So ist des Endes ein Vorbescheid auf den 15ten September a. c. angesetzet. Wir citiren dahero gesamte Gläubiger gedachten Pfandträgers Kraft dieses gnädigst, und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr in loco Cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen ihr zu besagtem Zweck entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, und das Weitere samt dem Bescheide gewärtiget, sub Finali præjudicio, daß die Aussenbleibende pro consentientibus geachtet werden sollen. Datum Rostock, den 19ten Julii 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Schneiders, Ernst Valentin Hempel, wegen dessen, in der Eselführer-Strasse hieselbst, zwischen den Rathsackschen und Behrenschen Wohnungen gelegenen, aus der Hand verkauften Wohnbude, ein publicum proclama præ-

clusivum erkannt und hiezu der 8te Aug. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an selbige ex jure hæreditario hypothecæ, crediti vel quocunque alio eine Ansprache machen zu können vermeynen, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Commissarien mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen und ihre Zuständnisse gehörig anzugeben und zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27. Jun. 1780.

c) beym Magistrat zu Brüel.

1) Es werden alle diejenigen, welche an den von der Wittwe Studemund geborne Spangenberg, den Kaufmann Joh. Friederich Schröder, verkauften beyden Häusern auf dem Kinz, aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche machen zu können glauben, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi vorgeladen, daß sie den 7ten August, des Morgens um 9 Uhr erscheinen, und ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren. Brüel, den 23. May 1780.

Burgermeister und Rath.

f) beym Magistrat zu Warin.

1) Alle diejenigen, welche an des Bürgers und Leinwebers, Johann Jochim Ohrt, und dessen Ehefrau, Catharina Ilsabeth geb. Breden, hieselbst auf der Altstadt belegenen, von ihrer respect. Schwiegerin und Schwester der Wittwe Raschmacherin Steinbeck, erhandelten alten Hause und dabey befindlichen Garten, oder sonst an gedachten beyden Eheleuten einige Ansprache und Forderungen, aus welchem Grunde sie auch herrühren haben, werden sich am 13ten Septemb. d. J. zu Rath-Hause des Vormittags um 10 Uhr, sub pœna præ- & concluſi zu melden, und Bescheides zu gewärtigen, hiemittelst vorgeladen. Warin, den 12. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Teßin.

1) Es hat der hiesige Bürger, Jochim Hinrich Ihlenburg, als gewesener Vormund derer hinterlassenen Kinder, des im Jahr 1761 verstorbenen Schneider Gustav Tölner, am 26sten October 1762, der Stadt Teßin 222 Rthlr. leicht Courant, seiner Pupillen zustehende Gelder angeliehen, und die dagegen erhaltene Obligation laut seiner Geständnisse versetzet, und für sich darauf eine Anleihe negotiiret. Wann nun aber die Pupillen bey ihrer Verheirathung, schon den meisten Theil von diesen Geldern von der Stadtcämmerey gezogen, und jetzt der Commune daran gelegen ist, ihre ausgestellte Obligation wieder in Empfang zu nehmen; Als wird derjenige, welcher gedachte Obligation in Händen hat, hiemit vorgeladen, am 8ten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, coram magistratu sich zu sistiren, und sein etwa vermeintliches Recht an dieser Verschreibung zu justificiren, bey Strafe, daß in Ausbleibungsfall, solche Obligation für mortificiret, auch null und nichtig geachtet, und der Cämmerey aufgegeben werden solle, darauf zu keiner Zeit einige Gelder zu erstatten. Signatum Teßin, den 8. Jul. 17 0.

Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Teßin.

1) Wann wir zur Publication der in der Debitsache, des verstorbenen Schuster Sengbusch, abgefaßeten Priorität Urtel, den 8ten Aug. d. J. anberahmet haben; so laden wir hiemit alle und jede Sengbuschen Creditores, sub præjudicio, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, in loco judicii hieselbst zu erscheinen, und die Publication der Ersitgkeits Urtel zu gewärtigen. Datum Teßin, den 8. Jul. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

i) beym Herzogl. Gerichte zu Sülz.

1) Es werden sämtliche Gläubiger des hiesigen Bürger und Schusters, Andreas Neumann,

mann, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am 30sten Aug. d. J. vor hiesigem Gerichte ihre Forderungen angeben und rechtlicher Art nach verificiren, und zwar bey Strafe damit im Entstehungs-Fall nicht weiter gehöret zu werden, aber auch die Vorschläge des debitoris communis zu ihrer Befriedigung anhören und darüber beschliessen, sub præjudicio, daß die Ausbleibenden an allen dem gebunden seyn sollen, was Anwesende bewilligen werden. Sign. Sülz, den 22. Juny. 1780. Herzogl. Gericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche ex capite hæreditatis vel alia quacunque causa eine rechtsbegründete Ansprache an der verwittweten Otto Fuhrten, vor den Rostocker Thor belegenen nunmehr verkauften Wohnbude zu haben vermeynen, werden ein vor allemal mithin peremtorie vorgeladen, am 16ten Sept. d. J. in loco judicii ihre etwanigen Forderungen gehörig zu profitiren, und zwar bey Strafe im Entstehungsfall nicht weiter gehöret zu werden. Sülz, den 22. Jun. 1798.

Herzogl. Gericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Criwitz.

1) Zur Publication des, von der zu Pinnow ohne Leibeserben verstorbenen Doctorin Lehmann, beym hiesigen Amtsgerichte niedergelegten Testaments, ist Terminus auf den 11ten Aug. d. J. anberahmet. Es werden daher sowol alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Verstorbenen, aus einem Erbgangsrechte, als auch ex capite debiti gegründete Forderungen zu machen haben, erstere um sich deshalb gehörig zu legitimiren, und letztere um solche rechtlicher Art anzugeben und zu bescheinigen, besagten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit geladen. Criwitz, den 15. Jul. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

l) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Alle, welche an den seiner Angabe nach, seine ausstehende Schulden einzutreiben unvermögend gewesenen Bürger und Grobschmied, Friederich Both, ex quocunque capite rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, werden peremtorie sub Pœna præclusi am 13ten Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ohnausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und zu verificiren auch demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Zugleich soll das dem Provocanti zuständige allhier in der Gletzower-Strasse belegene Wohnhaus, in eodem termino, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 21. Jul. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

m) beym Patrimonial-Gerichte zu Behrenshagen.

1) Wann der unterthänige Knecht, Christian Methling, in der Mitte des abgewichenen Monats hieselbst verstorben, und dessen geringfügiger Nachlaß sogleich unter Siegel gesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche ex capite hæreditatis oder auch ex causa debiti an diesem Nachlasse einige gegründete Ansprache machen zu können vermeynen, nicht weniger diejenigen, so von dem Defuncto etwa Geld angeliehen, Kraft dieses ein für allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie insgesamt am 25sten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf dem Hofe zu Behrenshagen erscheinen, die etwanigen Erben sich gehörig legitimiren, die Creditores und Debitores aber ihre Credita und Debita resp. sub pœna præclusi & dupli rechtlich bescheinigen, liquidiren und angeben sollen. Decret. Behrenshagen, den 1. Jun. 1780.

Patrimonialgericht hieselbst.

n) beym adel. Gericht zu Grubenhagen.

1) Gesammte Creditores, der Tobacks-Planteurs, Rohde und Schultz zu grossen Luckow, hieher gehörig, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, sich in

Termino den 7ten Aug. d. J. ad profitendum & liquidandum hieselbst einzufinden. Grubenhagen, den 22. Jun. 1780.

Adel. von Moltzahnsches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Gericht zu Sülz.

1) Der vormalige Bürger und Schuster, Gewert, aus Marlow, als gewesener Vormund Mesterscher Kinder daselbst, da man aller Nachforschung ungeachtet den Ort seines jetzigen Aufenthalts nicht erfahren kann, zum ersten, zweyten und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, am 16ten Sept. d. J. sich vor hiesigen Herzogl. Stadtgericht persönlich zu gestellen, von der geführten Mesterschen Vormundschaft Rechnung abzulegen, und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen. Er erscheine nun oder nicht, so soll dennoch im letztern Fall in contumaciam wider ihn erkannt werden was Rechtens. Decret. Sülz, den 23. Jun. 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Auf Ihro Herzogl. Durchlaucht anädigsten Befehl, ist das, bisher auf Maytag oder Philippi Jacobi, in hiesiger Neustadt gehaltene Jahrmarkt, auf den Mittwoch vor dem 1sten May jeden Jahres, so wie das in hiesiger Altstadt bisher auf Mariae Geburt eingefallene Kram- und Viehmarkt auf Aegidien-Tag verlegt worden, doch mit der Einschränkung, daß, wenn letzterer einen Sonnabend, oder Sonntag trift, das Jahrmarkt am Montag darauf angehen soll. Schwerin, den 7. Decemb. 1779.

2) Von der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten, unterm 17ten Jul. d. J. publicirten XXVIIIsten Lotterie, welche aus 6000 Loosen und 3177 Gewinnen bestehet, mithin noch nicht einmal darinnen 2 Fehler gegen einen Treffer sich finden, welche 6000 Loose in 4 Klassen also sind vertheilet worden, daß in einer jeden der 3 ersten Klassen 500 Loose gezogen werden, wovon die Ziehung der 1sten Klasse auf den 25sten Septemb. der zwoten Klasse auf den 30sten October, der dritten Klasse auf den 4ten Decembr. d. J. und der vierten und letzten Klasse auf den 8ten Jan. 1781 festgesetzet worden, sind auf den Herzogl. Haupt-Postcomtoirs zu Schwerin, Güstrow und Rostock, imgleichen auf allen Neben-Postcomtoirs, ausser dem aber auch noch in Schwerin bey dem Lotterie-Inspector Kaufmann Herrn Salm und dem privilegirten Juden Hrn. Moses A. Wolff; in Güstrow bey dem Petschierstecher Hrn. Meyer Löser; in Rostock bey den Haupt-Collecteurs Kaufmann Hrn. Eberhard, Mäckler Hrn. Kagel und Hrn. Dietze; in Boitzenburg bey dem Hn. Manecke; in Bremen bey dem Kaufmann Hn. Wilhelm Röhling; in Lübeck bey der Firma Moll Wittwe und Hrn. Stolterfoth, Compagn. in Hamburg bey dem Kaufmann Hrn. Joh. Anthon Mannes; in Wismar bey dem Apotheker Hrn. Kindt und Kaufmann Hrn. Caspar David Martens, in der Scheunenstrasse; in Wittenburg bey dem Hrn. Dölle; in Bützow bey dem Kaufmann Hrn. Hilgendorf und in Plau bey dem Apotheker Hrn. Siggelkau die Plane unentgeldlich, ein ganzes Loos aber zur ersten Klasse für 1 Mark Einsatz und 4 ßl. Kaufgeld, zu der Zwoten Klasse für 2 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zur dritten Klasse für 4 Mk. 8 ßl. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, zu der vierten Klasse für 7 Mk. Einsatz und 4 ßl. Schreibgeld, ein halbes Loos aber durch alle 4 Klassen für die Hälfte des Einsatzes und Schreibgeldes eines ganzen Looses, alles im Mecklenb. Cour. oder in N. Zwdr. a 31 ßl. gerechnet, zu haben.

Wer in der 4ten Klasse der abgezogenen 27. Lotterie ein Freyloos zur ersten Klasse dieser

28sten

28sten Lotterie gewonnen hat, bezahlt für daſſelbe dem Collecteur an Einſatzgelde nichts, ſondern nur das gewöhnliche Schreibgeld, nämlich für ein ganzes Loos 4 ßl. Cour. und für ein halbes Loos 2 ßl. Courant. Schwerin, den 17. Jul. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinſche Lotteriedirection.

3) Da nunmehro das Handbuch für die Ehrn Geiſtlichkeit die Preſſe verlaſſen hat, ſo mache ich ſolches hiedurch gemeinkündig, und können die freywilligen Herren Pränumeranten nunmehro ihre Exemplare, gegen Zurücklieferung des Pränumerations-Scheins, von mir ablangen laſſen. Diejenigen Herren Prediger aber, welche den gnädigſt bewilligten Beytrag aus den Herzogl. Kirchen-Aerariis noch nicht eingeſandt haben, erſuche ich ergebenſt, ſolche Einſendung nunmehro zu beſchleunigen, damit um ihrentwillen nicht die Ablieferung an ganze Präpoſituren aufgehalten werden dürfe.

Dies Handbuch iſt in Schwerin bey dem Herrn Canzeliſten Drümmer und bey mir, vom Ende künftiger Woche an aber auch auf den Herzogl. Poſtkomtoirs in Roſtock, Güſtrow, Bützow und Ludwigsluſt vor der Hand und bis zum 15ten kommenden Auguſt Monats für den Pränumerationspreis von 24 ßl. N. Zwdr zu haben; Nach der Zeit kann und wird es, wegen unvorhergeſehener gröſſerer Mühe und Koſten, die ſonſt ohnehin einen höheren Preis würden gebilliget haben, nicht unter 32 ßl. N. Zwdr. gegeben werden.

Sollten auch ſonſt Auswärtige ſich mit Einſammlung der Bezahlung für mich bemühen wollen, wogegen ich mich zu Abgebung des eilften Exemplars, das ich, auf Verlangen entweder in natura liefere, oder wofür, nach Belieben, die Bezahlung von dem eingeſammleten baaren Gelde abgenommen werden kann, erbiete; ſo können ſelbige, gegen Einſendung der Gelder, ſich die promteſte Ablieferung der bezahlten Exemplare ſicher verſprechen. Schwerin, den 29. Jul. 1780.

F. W. C. Siggelkow.

IV. Beſcheid.

1) In Sachen des Hn. Rathsverwandten Schultze zu Roſtock, als Bevollmächtigten der Lohmannſchen Hrn. Erben, im Betreff der, von Erſteren aus freyer Hand verkauften, denen Letzteren zuſtändig geweſenen, auf dem Territorio der Stadt Gnoyen belegenen Aecker und Gärten, geben Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt, zu Recht dieſen Beſcheid:

Daß, da die Proclamata vom 17. Apr. h. a. nicht alleine ſo fort ſelbigen Tages an das Rathhaus geſchlagen, ſondern auch den Schwerinſchen und Berlinſchen Intelligenz- auch Stralſundſchen Zeitungsblättern, und zwar zu 3 malen, teſtantibus actis inſeriret worden, nunmehro das angedrohete Präjudicium zu purificiren ſey. Solchemnach nun werden hiedurch alle und jede, welche ſich ſo wenig in dem, auf den 24ſten m. p. angeſetzt geweſenen Termino, als bisher mit einiger Anſprache an gedachte Grundſtücke, gemeldet haben, und überhaupt alle etwanige Latitantes völlig und auf immerdar davon abgewieſen, und ſoll dieſer Präcluſiv-Abſcheid ebenfalls affigiret, und durch die bemeldeten gedruckten Blätter bekannt gemacht werden. V. R. W. Publicatum zu Gnoyen, den 8 Jul. 1780.

Burgermeiſter und Rath.

2) purificato præjudicio in proclamate de 28. Jan. a. c comminato werden nunmehro alle diejenige, welche an das von dem Strand-Inſpector Wagner, an den Kaufmann Delacamp verkaufte, in hieſiger Gnojenſchen Straſſe belegene Wohnhaus cum pertinentiis einige Anſprache zu machen vermeynen, ſich aber in termino liquidationis ſo wenig als nachher gemeldet haben, damit gänzlich abgewieſen und präcludiret:

Zugleich wird Provocanti aufgegeben ſich über die in ſeinen am 19ten Martii h. a. exhi-

bir-

birten, nur lediglich die Forderungen seiner Ehefrauen und des Kaufmann Langhals enthaltende Postenzettel nicht befindliche, hingegen in termino liquidationis angegebene Forderungen verschiedener Liquidanten, besonders des Hrn. Advocati Walther Stein, des Hrn. Bürgermeister Herzog noe. des Kaufmann Darguhn in Lübeck, des Kaufmann Cordes in Rostock und der Teßinschen Stadt-Cämmerey intra terminum ordinis sich standhaft zu erklären, wie denn auch dem Kaufmann Delacamp als Käufer der provocantischen Grundstücke, hiemit abermal aufgegeben wird, sub pœna dupli von den Haus-Kaufgeldern an Niemanden vor anderweiter Verordnung etwas auszukehren. V. R. W. Publicatum Teßin, den 8. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath.

3) In Convocations-Sachen aller derjenigen, welche an der sub hodierno verkauften Bude des Schusters Willborn, ex capite hypothecæ machen zu können, vermeynen, wird nachfolgender Bescheid ertheilet:

Daß purificato, in proclamate de 13. Jun. a. c. comminato præjudicio, alle diejenigen, so sich in termino præfixo und bisher nicht gemeldet, nunmehro mit ihren etwanigen Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen, gleich hiedurch geschiehet, auferleget werde. Publicatum Goldberg, den 12. Jul. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

4) Purificato in proclamate de 8. May a. c. comminato præjudicio, sind diejenigen Gläubiger des zu Plate abgemeyerten Colon: Joh. Christoph Oldenburg, welche sich in dem am 10ten huj. vorgewesenen termino professionis & liquidationis nicht gemeldet haben, und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publ. Schwerin, den 18. Jul. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

5) Purificato in contumaciam præjudicio, werden alle diejenigen Creditores, welche sich in dem präfigirt gewesenen Termino mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Haltaus hieselbst nicht gemeldet, damit ein für allemal präcludirt und auf immer ausgeschlossen, zugleich wird aber auch denen sich gemeldet habenden creditoribus sub præjudicio weiter damit nicht gehöret zu werden aufgegeben, längstens binnen 4 Wochen a dato ihre deductiones prioritatis einzureichen, weil nach solcher Zeit mit Publication der Priorität-Urtel verfahren werden soll. Publ. Sülz, den 11. Jul. 1780.

Herzogl. Gericht hieselbst.

6) In causa convocationis der Erben und Creditorum der verstorbenen Catharina Sophia Krögern, wird das in den erkannten Edictalibus vom 22sten März a. c. angedrohete Präjudicium purificiret, und werden alle diejenigen, welche so wenig ihr Erbrecht als sonsten habende Forderungen angegeben, und justificiret haben hiemit gänzlich abgewiesen.

Da sich nun in Termino ein Vater Bruder, und Vater Bruder- auch Vater-Schwester-Kinder, imgleichen ein halb Bruder der Krögern, Namens Gottlieb Gaußmann gemeldet, und sich hinlänglich legitimiret haben; so wird diesem als den der ersten Erben der Catharina Sophia Krögern, derselben Nachlaß zugebilliget. Ribnitz, den 17. Jul. 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

7) In Zusammenberufungs Sachen der Gläubiger des verstorbenen Schulzen Rick, zu Darze, erkennet das hiesige Klosteramts-Gericht zu Recht diesen Bescheid:

Daß purificato in proclamatibus comminato præjudicio, nunmehro alle diejenigen, welche sich, in den auf den 24sten dieses vorgewesenen Termin mit ihren an den Schulzen Rieck, etwa habenden Forderungen, weder mündlich noch schriftlich gemeldet, damit auf immer verschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. V. R. W. Publ. Dobbertin, den 29. Jun. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

8)

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zum gerichtlichen Verkauf der Güter Zurow und Schmackentin cum pertinentiis, einen Terminum auf den 13ten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Güter, nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. Jul. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Des wayl. Rathsverwandten Rudolph Paschen hieselbst, ehemalen zuständige, jetzo aber seinen hinterlassenen Erben zugehörige liegende Gründe, bestehend in etwa 150 Schfl. recht Kernacker und in 4 Wiesen von 40 Fuder der allerbesten Heuwindung, sollen von Gerichtswegen am 28sten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause den Meistbietenden Stückweise verkauft werden. Auch dienet denen Kaufliebhabern zur Nachricht, daß die Kaufbedingungen vorher bey dem hiesigen Steuer-Pächter Herrn Lübbe, zur Ein- und Durchsicht einen jedem können vorgezeiget werden. Hagenow, den 25. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Wayſengericht verordnete Burgermeister Gericht und Rath.

3) Wann zum gerichtlichen Verkauf modo adjudicati des hieselbst in der Luckower Strasse belegenen und der Wittwe Dedelow zugehörigen Hauses c p. der 1ste Sept. d. J. pro termino ſubhaſtationis anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich so dann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Gericht einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden; Auch haben sich zugleich die etwa an besagten Hause cum pertinentiis ex jure hypothecæ, oder aus andern rechtlichen Gründen Ansprachmachende ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii mit gehörigen Beweisthümern zu gestellen. Sternberg, den 19. Jul. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

4) Am 25sten Aug. d. J. des Morgens um 9 Uhr, sollen in dem Hause des Herrn Secretaire Klein zu Grabow, verschiedene Mobilien, Jouvelen, Silber, Kupfer, Meßing und Zinnzeug, Tische, Stühle, Bettstellen, Schränke, Tragekisten, insbesondere aber schönes Leinen- und Bettzeug, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden. Kaufliebhabere werden ersuchet, sich daselbst zur bestimmten Zeit einzufinden. Schwerin, den 24. Jul. 1780.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiá, der schon einige Jahre conditioniret hat und Unterricht in der französischen Sprache geben kann, sucht auf instehenden Michaelis bey einer adelichen Herrschaft, oder einer andern Person vom Stande als Hofmeister anzukommen. Wer dessen benöthiget ist, kann mehrere Nachricht darüber bey dem Herrn Pastor Schleff, zu grossen Upahl, bey Güstrow einziehen.

2) Eine Haus Demoiselle von guter Herkunft, welche in Kochen und in der Landwirthschaft wohl erfahren ist, auch mit dem Vieh gut umzugehen weiß, wovon sie die besten Zeugnisse aufweisen kann, suchet eine Condition. Nähere Nachricht hievon giebt der Hr. Steindam, wohnhaft auf den Beginenberge, in Rostock.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande, ohnweit Güstrow, sucht gegen Michaelis eine tüchtige, von guten Herkommen und mit guten Zeugnissen versehene Ausgeberin. Welche sich geschickt hierzu findet, wollen sich beydem Notario Hrn. Bard in Güstrow melden, und die näheren Conditiones erfahren.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Ribnitz ist die Quarantaine zu Ende, in welcher sich das Stadt-Gut Einhusen beynahe seit 3 Wochen befindet. Dahingegen schleicht

zu Elmenhorst im Amte Dobberan die Seuche noch langsam fort.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem ritterschaftlichen Amte Neustadt sind von Langwitz und Basedow die weiteren Berichte, aller vielfältigen Erinnerungen ohngeachtet, noch jetzt nicht eingegangen.

Zu Wieck im Amte Güstrow höret die Inoculation nunmehro ganz auf, weil die Materie ausgegangen ist.

Zu Garlitz im Amte Zagenow ist abermals eine Kuh erkranket und durchgeseucht, womit die Seuche daselbst anderweitig einen Stillstand hat.

Im Amte Wittenburg dauert selbige nicht nur zu Goldenitz, Pretzier, Marsow und Garlitz noch fort, sondern sie ist auch zu Schwechow ausgebrochen.

Im Amte Schwerin steht Vandekow seit 3 Wochen in der Quarantaine; Von Warlitz fehlt die weitere Nachricht. Schwerin, den 27. Jul. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Der berühmte Astronom Herr Johann Bernoulli in Berlin, Mitglied der dasigen Königlichen und vieler andern Academien der Wissenschaften, ist gewilliget, ein periodisches Werk unter dem Titel: „Sammlung kurzer „Reisebeschreibungen und anderer zur Erwei„terung der Länder- und Menschen-Känntniß dienenden Nachrichten," jährlich in vier Octavbänden, jeden wenigstens zu 24 Bogen auf Schreibpapier und mit ein paar gut gestochenen Kupferplatten versehen, von Quartal zu Quartal herauszugeben und beym Schlusse dieses Jahres einen derselben, jedoch nicht anders, als gegen Pränumeration eines Species Ducaten für den ganzen Jahrgang, zu liefern. Dieses Freunden der Lectur aus allen Ständen, Alter und Geschmack gleich nützliche Werk wird vorzüglich enthalten: 1) Auszüge aus ungedruckten grösseren Reise-Journalen, worunter von seinen eigenen, die durch den Druck noch nicht bekannt geworden, befindlich seyn sollen. 2) Kurze ihm handschriftlich mitgetheilte, schon ausgearbeitete Reisebeschreibungen, übersetzt, wenn sie nicht schon deutsch geschrieben sind. 3) Ungedruckte Uebersetzungen von kurzen in andern Sprachen gedruckten Reisebeschreibungen. 4) Kurze, in Büchern von andern Inhalt versteckte Reisebeschreibungen. 5) Erhebliche Anmerkungen, Zusätze und Verbesserungen zu neueren, schon deutsch gedruckten Reise- und Länderbeschreibungen, fürnehmlich zu den seinigen. 6) Neue ungedruckte Auszüge aus älteren, zum Theil wenig bekannten, gedruckten Reisebeschreibungen, und endlich 7) sonst noch eine grosse Mannigfaltigkeit von geographischen, historischen und andern Nachrichten, die sich auf die Gegenstände dieser Sammlung beziehen.

Ferner wünschet ein anderer Freund in Berlin hinlänglichen Absatz eines gleich gemeinnützigen, von Kennern mit Beyfall aufgenommenen und zu Berlin 1778 und 1780 in zwey Bänden unter dem Titel: „Briefe „zur Erinnerung an merkwürdige Zeiten und „rühmliche Personen aus dem wichtigen Zeit-

„laufe

„lause von 1740 bis 1778, schon völlig dirten Werks. Der Ladenpreis desselben ist bisher 2 rthlr. 8 ßl. gewesen, wenn aber eine beträchtliche Zahl von Subscribenten sich dazu finden sollte, ist er erbötig, beyde Theile für den äusserst geminderten Preis von 1 rthlr. 24 ßl abzustehen.

Der Herr Hofrath und Geheime Archivarius Evers in Schwerin ist um Bekanntmachung obiger Werke in hiesiger Gegend, auch zur Annahme der respect. Pränumeration und Subscription ersucht und dazu bereitwillig, jedoch erbittet er Briefe und Geld Postfrey und wird demnächst nicht verfehlen, einem jeden Liebhaber die verlangten Exemplare von einem, oder beyden Werken unverzüglich und so bald als möglich zu behändigen. Schwerin, den 26ten Julii 1780.

Da der Herr Major von Mecklenburg auf Gültzow anjetzo hinlängliche Prahmen und Fahrzeuge, welche die Warnow und Nebel, von Rostock über Schwaan, Bützow, bis nahe vor Güstrow herauf und herunter paßiren können, im Gange hat; so läßt er dem Publico zum Besten hiedurch öffentlich bekannt machen: daß jederzeit, nämlich so lange das Wasser offen ist, die Last Korn in Säcken, von den Säbenbömschen Janne nahe bey Güstrow ab, zu 2 Rthlr. 24 ßl. Nzwdr.; von Gültzow, Bützow und so weiter aber zu 2 Rthlr. Nzwdr. nach Rostock hin transportiret werden kann. Alle Waaren von Rostock her: als Hering, Kalk, Theer, Wein, Bretter ꝛc. ꝛc. können zu einen verhältnißmäßigen sehr geringen Preise wiederum herauf gebracht werden, und diejenigen, welche von diesen bequemen und wohlfeilen Transport profitiren wollen, haben sich wegen der zu bestimmenden Zeit der Anfuhr des Korns und Abholung der Retour-Waaren in Güstrow in des Herrn Majors Hause bey Johann Vörbeck, zu Gültzow bey dessen Kornschreiber Christian Petersen, in Bützow bey den Herrn Major selbst, und in Rostock bey dessen Handlungs-Bedienten Spanowsky zu melden, wobey er bittet, vollkommen versichert zu seyn, daß alles, was in seine Prahmen geladen wird, allemal nach den dabey mitzugebenden Frachtzettul richtig und getreulich wieder abgeliefert werden soll.

Noch wird hiedurch angezeiget: daß auf Verlangen auch mit Säcken und zwar für eine Last Korn zu 1 Rthlr. Nzwdr. an Miethe, gedienet werden kann, und daß, so bald die Schiffahrt auf der Nebel bis Güstrow nun durch die erforderlichen Schleusen in bessern Stande gebracht, die Last Korn von da nach Rostock auch zu 2 Rthlr. Nzwdr. transportiret, und vor dem Thore daselbst eingeladen werden kann; auch in der Stadt selbst bequeme Niederlagen gehalten werden könnten.

3) Der, wegen eines begangenen Pferde-Diebstahls, bey dem hiesigen niedergesetzten Gericht, in Untersuchung gerathene Inquisit, Johann Joachim Düse, hat sich in der Nacht vom 20ten bis zum 21ten dieses, nachdem er sich vorhero seiner Banden zu entledigen gewußt, mit der Flucht davon gemacht; es wird daher eines jeden Orts Obrigkeit oder Gericht zur Hülfe Rechtens ergebenst ersucht: den beregten Inquisiten Johann Joachim Düse, welcher ein Schuhflicker aus Warin, 26 Jahr alt, schwarz von Haaren, braun von Augen, schwärzlich von Gesicht und klein von Statur ist, auch zur Zeit seiner Flucht mit einem dunkelblauen Ueberrock, einem braungrund cattunenen Nachtcamisol, gelb ledernen Beinkleidern mit blanken Knöpfen, weissen wollenen Strümpfen, durchgenäheten Stiefeln, einen schwarzen seidenen Tuch um den Hals und einen dreyeckigt aufgeschlagenen Huth, bekleidet gewesen, auch drey seiner ungewaschenen Hemden mitgenommen, falls er sich betreten lassen sollte, sofort zu arretiren und demnächst gegen Erstattung der Kosten, auch Ausstellung gewöhnlicher Reversalen, an dieses Gericht auszuliefern. Sign. Kleinen Teßin, den 22. Julii 1780.

Niedergesetztes Gericht hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 27. Jul. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 26 Jul. in Rost. N. ⅔ Last	75	—	43	—	34	—	46	—	48	—	30	—	26	—	20	—
— 28 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 28 in Wismar, die Last	76	—	44	—	30	—	—	—	52	—	46	—	30	—	24	—
— 28 in Lübeck, der Schfl.	—	33	—	21	—	18	—	26	—	23	—	—	—	15	—	—
— 28 in Grabow, der gr. Schfl.	1	12	—	40	—	28	—	32	—	40	—	—	—	24	—	20
— 28 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 27 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Anno 1780. 32tes Stück.

Sonnabends den 5. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben getreuen Hauptmanns, Bogislaus Helmuth von Molzahn auf Göritz, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Ribnitz belegenes und an dem Ehrsamen Unsern lieben Getreuen Jochim Christian Krull zu Schorrentin verkauftes Lehn-Gut Göritz mit der Pertinenz Depzow, irgend einige Lehns Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 15ten k. M. August anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Göritz mit der Pertinenz Depzow ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, für jetzt und künftig einige Ansprüche zu haben vermeynen hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. May 1780.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns der Bürgermeister Joachim Christian Heino zu Warin geziemend vorgetragen, wie er zwar durch Wiederaufbauung seines vor etlichen Jahren abgebrannten Hauses und übriger Wirthschaftsgebäude in einige unvermeidliche Schulden gerathen sey, jedoch solche durch Vorschub einiger guten Freunde abzutragen Gelegenheit gefunden, diesen aber dagegen versprochen habe, sie zuvor wegen ihres herzuschiessenden Darlehns, vermittelst Convocirung seiner Gläubiger und Bewürkung eines Präclusivabschiedes, sicher zu stellen; daher er denn unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, zu diesem Zweck publica Proclamata præclusiva zu erkennen. Da Wir nun solchem petito deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 20sten October a. c. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an den Bürgermeister Heino zu Warin und an dessen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß sie am obbenannten Tage Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzelei, nach Abends vorher bei Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua Sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specificqueter Liquidation, profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. ꝛc. Schwerin, den 24sten Julius 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Pfandträger Schmidt, auf Weitendorf, mediante supplica unterthänigst angezeiget, welchergestalt er sich genöthiget sehe, wegen des Eindringens einiger Gläubiger, bey fehlendem Credit gesammte seine Creditores zu convociren, um sie von der Suſficientz seines Vermögens zu überzeugen, auch daher in Voraussetzung richtiger Zinsezahlung von ihnen einen 6jährigen Indult zu erhalten, allenfalls aber denenselben sein ganzes Vermögen abzutreten, mit submisseſter Bitte: Wir geruheten dieserwegen das Behufige zu erlaſſen. Wann Wir nun auch dem Petito des Imploranten Statt und Raum gegeben, folglich zum erwehnten Zweck der 28ste Novemb. d. J. angesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir mittelst dieses alle und jede, welche an o genannten debitorem communem und dessen Gut Weitendorf cum pertinentiis, ex quocunque capite vel cauſa Ansprache haben, oder Prätenſa formiren zu können vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher

geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen gehörig profitiret und bescheiniget, die Vorschläge des Extrahentis vernehmet, darauf eure Erklärung abgebet, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Es haben aber diejenigen Creditores, welchen ein vom Provocante verfaßter Posten-Zettel seiner Schulden bis zum 28 Januarii anni currentis sub Sigillo cancellariæ per Notarium oder sonsten präsentiret wird, und die ihre Credita darauf richtig specificiret finden sich bey Vermeidung unnöthigen und ihnen selbst zur Last fallenden Kosten-Aufwands, weiterer gerichtlicher Liquidation zu enthalten. Uebrigens hat Extrahent diejenige Verfügung in securitatem creditorum, so in Conformität Unserer Herzoglichen Verordnung vom 6ten Nov. 1770, bey eventuellem Erbieten ad cedendum bonis, erfolgen sollen, dadurch abzuwenden gesucht, daß er sich bereit erkläret, die eidliche Versicherung von sich zu geben, wie er seine Umstände zum Nachtheil seiner Gläubiger nicht verschlimmern wolle, und ist nicht nur, zum Versuch: Ob? und in wie fern die Interessenten dieser Schuldsache im Wege der Güte zu bewegen, ihm, gegen sothane Versicherung, die einstweilige Administration der Massä zu überlassen, allenfalls zur rechtlichen Bestimmung hierob, um so mehr ein Vordescheid sub hodierno anberahmet, als vermöge eines speciellen an hiesiges Dicasterium erlassenen Rescripti, jenes Mittel zur Verhütung der sonst legaliter gerichtlich zu verordnenden Versiegelung und Administration landesherrlich nicht gemißbilliget worden, sondern auch, weil jetziges Debitwesen darnach qualificirt befunden, den paticulairen Processen bey hiesiger Justiz-Canzley vor der Hand Anstand gegeben. Datum Rostock, den 19. Jul. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat der hiesige Doctor Rönnberg, als Mandatarius des Königl. Preußischen Geheimen Kriegs- Finanz- und Domainen-Raths, von Gentzkow, mittelst producti sowol den mit der von Geusowschen Curatel geschlossenen Vergleich, als auch den zur Befriedigung gesammter von Gentzkow-Poggelowischer Gläubiger entworfenen, gedruckten Classifications- und Rabattsplan, submissest eingerichet, mit der devoteſten Bitte, Wir geruheten zum Versuch der Güte durch zweckdienliche Bedeutung, allenfalls zur rechtlichen Bestimmung, eine Tagefahrt anzuberahmen. Nachdemmalen nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes der 29ste August a. c. pro termino festgesetzet worden; So citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche vorerwehnten Vergleich, oder den entworffenen Claßfications- und Rabattsplan zu genehmigen nicht gemeynet sind, gnädigst und wollen, daß beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen ihr erscheinet, die Gründe eures Widerspruchs darleget, demnächst aber das Weitere, samt dem Bescheide gewärtiget, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende pro consentientibus angenommen werden sollen. Uebrigens ist einem jeden Interessenten, die Inspection der Acten, præsente registratore, auf Verlangen, ohne weitere Imploration gestattet. Datum Rostock, den 8. Jun. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Teßin.

1) Es hat der hiesige Bürger, Jochim Hinrich Ihlenburg, als gewesener Vormund derer hinterlassenen Kinder, des im Jahr 1761 verstorbenen Schneider Gustav Tölner, am

26sten October 1762, der Stadt Teßin 222 Rthlr. leicht Courant, seiner Pupillen zustehende Gelder angeliehen, und die dagegen erhaltene Obligation laut seiner Geständnisse versetzet, und für sich darauf eine Anleihe negotüret. Wann nun aber die Pupillen bey ihrer Verheirathung, schon den meisten Theil von diesen Geldern von der Stadtcämmerey gezogen, und jetzt der Commune daran gelegen ist, ihre ausgestellte Obligation wieder in Empfang zu nehmen; Als wird derjenige, welcher gedachte Obligation in Händen hat, hiemit vorgeladen, am 8ten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, coram magistratu sich zu sistiren, und sein etwa vermeintliches Recht an dieser Verschreibung zu justificiren, bey Strafe, daß in Ausbleibungsfall, solche Obligation für mortificiret, auch null und nichtig geachtet, und der Cämmerey aufgegeben werden solle, darauf zu keiner Zeit einige Gelder zu erstatten. Signatum Teßin, den 8. Jul. 17 0.

Burgermeister und Rath.

d) beym Magistrat zu Wahren.

1) Alle, welche an das, auf den Sohn des Herrn Lieutenants, Ernst Friederich von Winterfeldt, Herrn Carl August Gottlob von Winterfeldt, von dessen verstorbenen Frau Mutter einer gebornen von Steinstorf vererbte, allhier zu Wahren in der Burgstrasse belegene, an den Bürger und Amts-Schneider-Meister, Heinrich Jacob Riemer, verkaufte volle Haus mit der dazu gehörigen Bude, und den dabey befindlichen Aeckern, Wiesen und Kaveln, auf irgend eine Art und Weise, Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 11ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, sub pœna præclusi ad profitendum & liquidandum citiret. Wahren, den 22. Jul. 1780.

Burgermeister und Rats hieselbst.

e) beym Stadtgericht zu Teßin.

1) Wann wir zur Publication der in der Debitsache, des verstorbenen Schuster Sengbusch, abgefasseten Priorität-Urtel, den 8ten Aug. d. J. anberahmet haben; so laden wir hiemit alle und jede Sengbuschen Creditores, sub præjudicio, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, in loco judicii hieselbst zu erscheinen, und die Publication der Erstigkeits-Urtel zu gewärtigen. Datum Teßin, den 8. Jul. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

f) beym Wayfengericht zu Sternberg.

1) Alle diejenigen, welche an dem gar geringfügigen, bloß in einem kleinen schlecht conditionirten Wohnhause bestehenden Nachlasse, des ohnlängst samt seiner Frau, hieselbst verstorbenen Schönfärbers, Christoph Nabal, ex capite crediti, hypothecæ, vel aliacunque causa rechtliche Ansprache zu machen haben, werden Kraft dieses, auf den 12ten Aug. d. J. Vormittags, hieselbst in curia, ad profitendum & liquidandum zu erscheinen peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii verabladet. Sternberg, den 26. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waisengerichte Verordnete

g) beym Kloster-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann das bey der Fräulein Conventualin von Sperling, hieselbst in Diensten gestandene Mädgen, Anna Christina Clünsdern, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, so ist derselben Nachlaß unter gerichtlichen Siegel genommen, und werden deren nächsten Erben oder wer sonst eine Ansprache an derselben Nachlaß machen zu können vermeynen, hiedurch vorgeladen, am 26sten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Kloster-Amts-Gericht zu erscheinen, ihr etwaniges Erbrecht und sonstige Ansprüche zu erweisen, oder zu gewärtigen: daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen. Sign. Dobbertin, den 25. Jul. 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Wann ad instantiam der Vormundschaft der von dem jüngst verstorbenen Pensionario Duve, zu Ostorf hinterlassenen Tochter an alle diejenigen, welche an den Nachlaß des

De-

Defuncti Ansprache zu haben vermeynen, publica proclamata præclusiva erkannt, auch zur Profitirung solcher etwanigen Ansprüche Terminus auf den 15ten Aug. d. J. anberahmet worden: Als werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten wayl. Pensionarii Duve, irgend einige Ansprache haben mögen, hiemittelst peremtorie & sub pœna præclusi citirt und geladen, in dicto termino, Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und sodann ihre vermeynten Ansprüche zu profitiren und glaubhaft zu bescheinigen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 22. May 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle und jede, welche an den, vor etwa einen viertel Jahre von hier heimlich entwichenen Schuster, August Richter, oder dessen zurück gelassene geringfügige Vermögens-Masse einige Ansprache, sie rühre her woher sie wolle, machen zu können vermeynen, werden hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie vorgeladen, am 16. August d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte, zu Anzeigung derselben, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen. Doberan, den 7. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgerichte Bützow zu Rühn.

1) Alle und jede, welche an dem auf der Amtsfreyheit in Bützow belegenen, von der vormaligen Organistin Wittwe Mecklenburg, jetzt verehelichten Burmeister, und dem Vormund ihrer Kinder erster Ehe, Hof-Gärtner Hase zu Rühn, an den Schuster Johann Dübois, verkauften kleinen Wohn-Hause cum pertinentiis, ex jure hypothecæ, vel quocunque alio titulo Ansprache machen, werden hiedurch sub præjudicio præclusi, & perpetui silentii auf den 14ten Aug. d. J. ad profitendum & liquidandum vors hiesige Amts-Gericht zu erscheinen vorgeladen. Amt Bützow zu Rühn, den 5. Jun. 1780.

* * * * * *

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund und zu wissen, wie Wir zur Publication des von der nunmehro verstorbenen Charlottta Amalia von Zepelin einige Jahre vor ihrem Ableben bey Unserm Hof- und Landgericht übergebenen Testaments, den 26ten Aug. dieses Jahres anberahmet haben. Laden dahero der vorbemeldeten von Zepelin Erben ab intestato, und alle welche etwa sonst noch dabey zu interessiren vermeinen, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, und der Publication des Testaments gewärtigen, mit der Verwarnung, sie erscheinen oder nicht, daß dem ohngeachtet mit der Publication des Testaments verfahren werden soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 24. Jul. 1780.

II. Notificatorium.

1) Da der Platz des leider! bekanntlich eingeäscherten Hofes Ravensberg zu enge ist, als daß nicht ein Theil des Weges zwischen Zarffzow und Rien-Carien versperret werden müste: So ist von Amts wegen dafür gesorget, daß diese Communication nicht gehoben wird, und zwar auf der Art: Wer von Zarffzow nach Rien-Carien will, beuget gleich bey dem ersten Ravensbergschen Kathen rechter Hand aus, und findet einen vortreflich vesten Weg, der ihn lincker Hand in den bisherigen Communications-Weg führet, wer aber von Rien-Carien nach Zarfzow will, beuget da, wo der Communications-Weg mit dem Meuthinschen und Buckowschen Weg ins Creutz zusammen stosset lincker Hand eine kleine Strecke in den Meuthinschen-Weg, und findet sogleich dann rechter Hand den Communications-Weg wieder. Damit sich Niemand auf der Bau-Stelle verwickeln möge, wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Neubuckow, den 28sten Julii 1780. Herzogl. Mecklenburg. Amt.

III. Bescheid.

1) In Sachen der Geschwistere von Kruse und von Winterfeldt Provocanten an einem, entgegen und wider diejenige, welche ausser dem Baron Hans Diderich von Kruse, im Schwedisch Pommerschen, der Conventualin Margaretha, imgleichen der Eva von Kruse, beyde zu Dobbertin, dem Lieutenant Franz Diederich von Winterfeldt in Dömitz, und der Louisa Catharina von Winterfeldt zu Wahren, an die Doberansche Indemnisations-Gelder, so auf das Gut grossen Varchow gehaftet, und dem Etatsrath von Klinggraff, als jetzigen Innhaber besagten Guts, von dem hiesigen Landkasten bereits ausgezahlet worden, ex quocunque capite vel causa, Ansprache zu haben glauben, Provocaten am andern Theil, in pto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Da die zu Strahlsund und Neubrandenburg angeschlagene Proclamata, nebst den Bescheinigungen der alda beschaften af- und refixion gehörig reproduciret, auch deren hier im Lande geschehene Bekanntmachung durch einige Intelligenzbogen, dociret worden; von niemanden aber einige Forderung so wenig schriftlich, als in termino ad protocollum profitiret ist: So wird nunmehro das in proclamatibus gedrohete Präjudicium purificiret, dem Zufolge alle und jede Latentes, mit ihren, an gedachte Doberansche Indemnisations-Gelder habenden Ansprüchen hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens kann die communicatio protocolli, auf Verlangen geschehen; dieser Bescheid aber soll den Schwerinschen Intelligenz-Bogen inseriret werden. V. R. W. Publicatum Rostock, den 25. Jul. 1780.

2) In Sachen Doctoris Engelken, qua communis mandatarii der Gubckower-Adjudicatariorum, Provocanten an einem, entgegen und wider diejenigen, welche ausser denen in proclamatibus namhaft gemachten creditoribus, ex factis gedachter seiner Principalium, oder auch aus denen mit der Adjudication ihnen zur Bezahlung assignirten Pösten, an das Gut Gubckow mit der Pertinenz Siden-Gubckow, und das Bauerdorf Kockendorf, Gubckower Antheil, ex ullo capite vel causa, rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht den Bescheid;

Nachdem die geschehene Bekanntmachung der erlassenen Proclamatum, mittelst der Schwerinschen Intelligenz-Bogen, und Strelitzer Anzeiger, auch hiesigen und Strahlsundschen Zeitungen, gehörig docirt worden, und sich einige Liquidantes theils mündlich ad protocollum, theils schriftlich gemeldet haben; so wird nunmehro, das gedrohete Präjudicium purificiret, dem zufolge alle und jede Latentes, mit ihren an vorbenanntes Gut cum pertinentiis, ex factis adjudicatariorum, oder sonst obbemeldeter massen habenden Ansprüchen und Forderungen ex quocunque capite solche herrühren mögten, hiemit präcludiret und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens ist auf Verlangen das Protocollum dem Provocanten, auch sonstigen Interessenten abschriftlich gestattet, ersterer aber hat die expensas termini und liquidationis, sub pœna paratissimæ executionis zu berichtigen. Endlich soll dieser Bescheid dem Mecklenburgischen Intelligenzbogen inseriret werden. V. R. W. Publicatum Rostock, den 25. Jul. 1780.

3) purificato præjudicio in proclamatibus comminato werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 21sten hujus ad profitendum an-

angestandenen Termino nicht gemeldet haben, nunmehro mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaft des wayl. hiesigen Bürgers und Gastwirth Brauch, und dessen Ehefrau, hiemit unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich präcludiret und abgewiesen. Grabow, den 27. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Alle diejenigen, welche an die von dem Gastwirth, Jochim Christian Müller, imgleichen von dem Holzwärter, Caspar Ludge, der hiesigen Stadtcämmerey verkauften, auf dem Lassanschen Felde belegene drey Hufen Landes, Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, solche aber in dem am 22sten hujus abgehaltenen termino professionis weder mündl. noch schriftlich bekannt gemacht, werden nunmehro purificato præjudicio, damit unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich präcludiret, und abgewiesen. Sign. Grabow, den 27. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath.

5) Alle diejenigen, welche an die geringe Verlassenschaft des zu Bröbrow verstorbenen Schreibers, Nicolaus Ernst Dabel, annoch durch Erbrecht oder sonstige Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, sich aber deshalb weder in termino convocationis de 8. hujus noch vor- oder nachher nicht gemeldet, werden hiemit purificato præjudicio in proclamate comminato, gänzlich präcludiret. Die wenigen Effecten des Defuncti sollen danächst öffentlich verkaufet, und von der Aufkunft, nach Abzug der Gerichts und Begräbniskosten, die Schulden so weit damit zureichen, bezahlet werden. Sign. Schwaan, den 20. Jul. 1780. Herzogl. Amtsgericht.

6) In Liquidations-Sachen der Creditorum, des wegen seines Unvermögens abgesetzten Hausmanns, Jochim Buek, zu Freesendorf, giebt das hiesige adeliche Gericht, nach abgehaltenen Liquidations-Protocoll, zu Recht diesen Bescheid:

Daß das in proclamatibus angedrohete Präjudicium purificiret, und die sich etwa nicht gemeldeten Gläubiger, hiedurch präcludiret seyn sollen. Decretum im adelichen Gerichte zu Besselin, den 18. Jul. 1780.

IV. Was zu verpachten?

1) Zur anderweitigen Verpachtung des auf Fastnacht künftigen Jahres, aus der Pacht fallenden, nahe vor dem Mühlenthor belegenen Stangschen Hauses und Gartens, ist von Dom-Capittel Gerichtswegen Terminus auf den 6. Septemb. d. J. anberahmet worden. Pachtliebhabere werden ersuchet sich am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf der Superintendentur hieselbst einzufinden, die Pacht-Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem meist- und annehmlich Bietenden vor gedachtes Grundstück pachtweise werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 25. Jul. 1780.

2) Das Gut Bülau, in der Gegend von Tetterau, fällt auf Trinitatis 1781 aus der Pacht, und soll an jemand bürgerlichen Standes anderweitig verpachtet werden. Dieses Gut hat alle Bedürfnisse und ein grosses Feld, welches aus dem besten Weitzen Acker mehrentheils bestehet, auch dienen vier Vollhüfner dahin aus einem besonderen Dorfe. Pachtliebhabere wollen es in Augenschein zu nehmen, und demnächst der Pachtbedingungen wegen, bey dem Herrn von Moltke auf Wolkendorf, ohnweit Teßin, sich gefälligst einzufinden belieben.

3) Es ist zur Verpachtung des Hofes Hohenpritz, von Johannis 1781 an, Terminus auf den 12ten September d. J. anberahmet, und können die Liebhabere den Hof in Augenschein nehmen, hiernächst die Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, dann sich gedachten Tages frühe um 10 Uhr vor Herzoglicher Cammer einfinden, und gewarten, daß dem Meistbietendem die Pachtung bis auf Höchste Ratification zugeschlagen werde.

4) Diejenigen Competenten, die in den Domai-

nen

nen nicht bereits angesessen sind, haben sich zur Sicherheit wegen des Zuzugs, auf eine baare oder bürgliche annehmliche Caution von 300 Rthlr. anzuschicken. Schwerin, den 1sten August 1780.

4) Zur Verpachtung des in hiesiger Vorstadt Ausgangs des Thors, linker Hand an dem Stadtgraben belegenen Brinks, die Esels-Wiese genannt, ist Terminus auf den 12ten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, in curia angesetzt. Schwerin, den 7. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Das Gut Keetz, im ritterschaftlichen Amte Mecklenburg, welches 3 Meilen von Schwerin, und eben so weit von Wismar belegen, fällt auf künftigen Trinitatis 1781 aus der Pacht, und soll fordersamlich wieder an einen Pächter bürgerlichen Standes verpachtet werden, daher diejenigen, so solches zu pachten Lust haben, sich mit den ersten in Brühl, bey der Gutsherrschaft zu melden, und die Conditiones zu vernehmen haben.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Fienstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oestenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchen, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und im guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der gemeinsame Anwald von Drieberg

Sprentz

Sprentz und Gottmansforder Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum öffentlich Verkauf der Güther Sprentz, und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde, zwischen Güstrow und Rostock, und der Güther Gottmansforde, und Carmonshagen nebst dem Bauerdorf Carmon und pertinentiis bey Schwerin belegen, drey nacheinander folgende Termine anzuberamen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und des Endes den 26sten September d. J. zum ersten, den 30sten November d. J. zum andern, und den 16ten Februar 1781 zum dritten Termin angesetzet haben; so laden Wir alle und jede, welche vorbemeldete Güther mit den Zubehörungen zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige an vorgedachten Tagen Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hoff und Land Gericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, Biethen und Ueberbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll.

Wobey annoch angezeiget wird, daß

1. diese Güther entweder zusammen, oder auch einzeln, nemlich Sprentz und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde zu einem, und die andern vorbenannten Güther zum andern Theil verkauft werden können.

2) Daß in Grundlage der Conditionen, welche bey dem gemeinsamen Anwalde hieselbst, auch vorher zur Einsicht, und in Abschrift mitgetheilt zu erhalten sind, der Zuschlag wenn annehmlich geboten wird, in jedem der voran gesetzten Termine gleich erfolgen könne.

3) Daß die Uebergabe der Güther in vorgedachter Grundlage ebenfalls gleich geschehen könne, und solle, und

4) Daß es einem jeden freystehet, selbige auch vorher selbst in Augenschein zu nehmen, und von der wirthschaftlichen Einrichtung, und Beschaffenheit derselben sich dadurch zu überzeugen, und daß desfalls respective von dem Pächter zu kleinen Sprentz, und dem Inspectore zu Gottmansforde alle nöthige Nachricht, und Nachweisung werde gegeben werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21sten Julii 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Winckelmann, als Actoris communis Statiusscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf aller Statiusschen zu Lübz belegenen Immobilium, nachdem selbige bereits den in Lübz coram commissione den höchsten Bothabenden Licitanten, und der große Kamp am Werderschen Wege einem andern Kaufliebhaber für 300 Rthlr. N. Zwdr., sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, annoch einen Terminum auf den 31sten August a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzoglichen Justiz-Canzeley zu erscheinen, da denn vorerwähnte Immobilia, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung respective den bey der Commißion den höchsten Bot gehabten Käufern und dem zu dem grossen Kamp sich angegeben habenden Kaufliebhaber, gerichtlich pure zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. ꝛc. Datum Schwerin, den 24sten Jul. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Zum öffentlichen gerichtlichen Ueberbot, für das an dem hiesigen Kaufmann, Lorenz Georg Jan, aus freyer Hand für 250 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem verkaufte, in der Apothekerstrasse an dem Hause des Holzaufsetzers Warncke gränzende, vormalige Kaufmann Köhnsche kleine Wohnhaus, mit dem Gartenplatz, ist der 15te Septemb. d. J.

pro termino vor uns berahmet. Schwerin, den 26. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

4) Als sich bisher zu den zum Jürgenschen Concurse gehörigen auf der Elbe, ohnfern Hohnstorf, liegenden grossen Schiffe keine Käufer gefunden, so ist auf Ansuchen der Creditorum anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkauf desselben mit Zubehör an Seegel und Tauen, welches auch den Befinden nach separatim verkauft werden kann, auf den 15ten Aug. d. J. damit zu letztenmale anberahmet. Es werden daher alle diejenigen, welche sothanes Schiff an sich zu kaufen gewillet, sich beregten Tages, Morgens 9 Uhr, vor Königl. und Kurfürstl. Amtstube einfinden, und gegen den höchsten Bot den Zuschlag gewärtigen. Lauenburg den 8. Jul. 1780.

Königl. und Kurfürstl. Amt.

5) Es ist für die bey Wismar, belegene Papiermühle mit deren Zubehörde, worunter auch das sämtliche vorhandene Handwerkegeräth gehöret, ganz unverhältnißmäßig mit deren letztern Ankaufspreise, und dem anscheinlichen würklichen Werthe, in dem vorgewesenen Subhastationstermin, am 11ten Jul. a. c. meistbietend zuletzt nur 1250 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, auch darüber der Zuschlag annoch nicht geschehen. Sollten sich nun annoch Liebhaber finden, die über die gebotene 1250 Rtlr. für sothane Papiermühle ꝛc. zu bieten, und zu geben geneigt seyn mögten: so können sich solche binen 4 Wochen a dato bey dem Herrn Justitzrath Lembken in Wismar melden, und nach Befinden des ungesäumten würklichen Zuschlags und Ablieferung der Mühle gewärtigen. Wismar, den 17ten Jul. 1780.

6) Die zwey schöne, zur Naturhistorie gehörige und aus vielen Kupfern bestehende Werke nämlich, das Schreberische von den Säug. Thieren, und das Esperische von den Schmetterlingen sind zu verkaufen. Die Kupferstiche zu jenem sind zwar unausgemahlt, aber von den besten Meistern mit vielen Fleisse gestochen, und aufs sauberste abgedruckt. Die Beschreibung fasset in der Kürze vieles seltenes wie es von den Naturforscher Schreber zu erwarten war. Die Schmetterlinge sind aufs sauberste und richtigste gemahlt; die Beschreibung dazu klären manches dunkle in der Geschichte dieser Insecten auf. Beyde Werke werden fortgesetzt; Beyde sind aufs beste holländische Papier abgedruckt, und ungebunden. Mehr Nachricht giebt der Buchbinder Herr Lietz, zu Schwerin.

7) Am 25sten August a. c. sollen in dem Kruge zu Grabbin in der Gegend Parchim einige Kühe, Starcken, Schweine auch Schaafe und Lämmer nicht weniger einige grosse kupferne Kessel auch silberne Löfel und andere Sachen, wie auch ein Pferd in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhaber werden ersuchet, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden. Schwerin, den 3. August 1780.

VI. Was verlohren.

1) Es ist vom Sonnabend den 22sten auf den Sonntag als den 23sten v. M. ein sogenannter Bauer-Klapper, ein gelblicher Fuchs-Wallach von ungefähr 8 bis 10 Jahren, vor dem Kopf mit einem gewissen Blis, und auf dem Rücken mit einigen Sattel-Drücken aus der Koppel zu Beutin entkommen. Sollte jemand hievon Nachricht geben; der wird ersucht es entweder zu Beutin bey dem Herrn Pensionair Erdtmann, oder auch in Crivitz bey dem Bäcker Gallenbeck zu melden, und zwar gegen Erstattung aller Kosten. Crivitz, den 1. August 1780.

2) Wann vor ohngefehr 8 Tagen, auf dem Hofe zu Leitzen, ein silberner Leuchter, ein silberner Löffel und Messer mit dem von Gundlachschen Wapen, imgleichen ein silberner Löffel und Gabel mit dem von Blücherschen Wapen von abhanden gekommen; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit wenn

etwa

etwa diese vorbeschriebene Stücke jemanden sollten zu Gesichte kommen, es dem Hrn. Secretair Schultz in Röbel gefälligst anzuzeigen, der sodann nicht entstehen wird, demjenigen gegen richtige Einlieferung dieser mehrgedachten Stücke ein annehmliches Douceur zuzustellen. Leitzen, den 29sten Julii 1780.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Im Amte Ribnitz steht Einhusen seit beynahe 4 Wochen in der Quarantaine. Zu Kuhlrade, wo das Viehsterben nunmehro gleichfalls seit 4 Wochen vorbey ist, sind bey der vorgenommenen Inoculation durchgeseucht 71, gestorben 10 Stück; In der natürlichen Seuche sind durchgeseucht 17 Häupter.

Zu Elmenhorst im Amte Dobberan steht noch ein Haupt krank.

Im Amte Güstrow ist zu Mistorf die Seuche ausgebrochen.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt fehlen von Langwitz und Basedow die weiteren Nachrichten noch beständig.

Zu Garlitz im Amte Wittenburg dauert die Seuche noch fort. Von Schwechow, Goldenitz, Pretzier und Marsow fehlen diesmal die Berichte.

Zu Garlitz im Amte Bagenow schleicht gleichfalls die Seuche noch fort, auch ist sie zu Craack und

im Amte Toddin zu Pätow eingetreten.

Im Amte Schwerin steht Bandekow seit 4 Wochen in der Quarantaine. Zu Warlitz sind in der Seuche bisher 180 Stück crepiret, 26 durchgeseucht und 2 noch krank. Schwerin, den 3 Aug. 1780.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Aus einem unschuldigen Mißverstande habe ich die zu geschehende Vertheilung des Handbuchs für die Ehrn Geistlichkeit etwas früher angekündiget, als sie mir möglich ist. Sie wird nicht eher geschehen können, als vom 15ten d. M. an. Dagegen aber wird auch der Termin, wie lange noch das Buch für den Pränumerations-Preis zu haben ist, bis zum Ende dieses Monats fortgerückt.

Uebrigens zeige ich an, daß, wer für 10 Exemplare zugleich, die Bezahlung einsendet, die Ablieferung der dagegen accordirten 11 Exemplare Postfrey zu gewärtigen habe. Schwerin, den 3ten August 1780.

Siggelkow.

2) Wir Dechand, Senior und sämtliche Capitulares des Hochstifts Lübeck, fügen hiedurch zu wissen: Demnach der unter Unsrer Gerichtsbarkeit ansäßig gewesene Krüger zu Genin, Jürgen Ernst Greve, mittler Statur, guten Ansehens, schwarze Haare und Augen habend, und bey seiner Entweichung ein blaues Kleid mit stahlernen Knöpfen tragend, in der Nacht vom 21sten auf den 22sten Julii dieses Jahres aus dem Dorfe Genin heimlich entwichen, und bey seiner Flucht alle seine Effecten und zum Theil von Gerichtswegen unter Siegel genommenen Sachen mitgenommen, Uns aber gar sehr daran gelegen, den Entwichenen mit seinen bey sich habenden Effecten und Sachen wieder habhaft zu werden: Als werden alle und jede Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit vorbesagter Jürgen Ernst Greve angetroffen werden dürfte, hiedurch von Uns in subsidium juris dienstlich ersucht, selbigen mit seinen bey sich habenden Effecten und Sachen sofort zu arretiren, und davon an Uns Nachricht zu ertheilen, um dessen Wiederabholung mit Erstattung aller Kosten sogleich veranstalten zu können, welche Rechtswillfahrung, wie solche eines jeden Orts Obrigkeit habenden Jurisdiction unschädlich seyn, also von Uns bey vorkommenden Fällen jederzeit erwiedert werden soll. Uhrkundlich unter Unserm gewöhnlichen Insiegel. Lübeck, den 25sten Julii 1780.

(L. S.) Ex speciali Commissione Rever. Capit. Lubec. subscripsi. J. H. Klippe. Ej. Rev. Capit. Secretarius.

Hall-

Hamburger Geld-Cours.

vom 27. Jul. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	ß.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
von 26 Jul. in Rost. M. ½ Last	75	—	43	—	34	—	46	—	48	—	30	—	26	—	20	—
— 28 in Guer. d. Schf. M. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 4 Aug. in Wismar, die Last	76	—	42	—	34	—	—	—	—	—	41	—	30	—	25	—
— 28 in Lübeck, der Schf.	—	33	—	21	—	18	—	26	46	23	—	—	—	15	—	—
— 4 in Grabow, der gr. Schf.	1	12	—	40	—	28	—	32	—	40	—	—	—	24	—	20
— 28 in Dömitz, der gr. Schf.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenb. d. Sack M. ½.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 27 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0468
DFG

Anno 1780. 33tes Stück.

Sonnabends den 12. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen d. 8 Vesten Unsers lieben getreuen Cammerjunkers, Adolph Conrad von Kamptz, auf kleinen Dratow, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Neustadt belegenes und mit Unserm Lehnherrlichen Consens an den Vesten Unsern auch lieben getreuen Georg Daniel von Altrock verkauftes Lehngut Kleinen-Dratow irgend einige Lehns Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten kommenden Monats October anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Kleinen-Dratow ex capite Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel ex quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person, oder per procuratores satis instructos, unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche, zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. Aug. 1780.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenburgsche Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch den gesammten von der Kettenburg-Matendorf-Gottinschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Schuldners, des Cammerjunkers von der Kettenburg, zur Abgabe eurer Erklärung, über die von demselben eingereichte Vergleichs-Vorschläge, Terminum auf den 24sten Octob. d. J. anberahmet haben. Laden euch daher hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure Erklärung über den von dem Cammerjunker, von der Kettenburg, eingereichten Vergleichsentwurf sodann abgebet, und demnächst Bescheides gewärtiget. Wobey zugleich euch hiedurch angezeiget wird, daß dem Advocat Carnatz, als interim in Abwesenheit des Hofraths Hagedorn bestellten communi mandatario sub hodierno aufgegeben worden, euren special Anwälden, vorbemerkte Vergleichs-Propositiones, um darüber eure Erklärung einholen zu können unverzüglich bekannt zu machen. Wornach ihr euch zu richten. Gegegeben Güstrow, den 24. Jul. 1780.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an das in hiesiger Armen-Sünderstraße belegene, Schuster Sagersche Wohnhaus c. p. aus irgend einem Grunde oder Rechte einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen, sind ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause zu erscheinen sub pœna præclusi vorgeladen werden. Schwerin, den 26. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hiselbst.

c) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Riemers, Peter Dick, wegen dessen in der breiten Straße allhier, zunächst an der Wohnung des Webers Lück, belegenen neuen Hauses, auch des hieran stossenden wüsten Gebäudes und der zwischen letzteren und dem Hause des Friseurs Schmidt befindlichen wüsten Stelle, nebst allen zu nur gedachten Immobilibus gehörigen Pertinenzen, so nunmehro insgesammt aus der Hand verkauft worden, ein publicum proclama præclusivum erkannt, und hiezu der 21sten Aug. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an oberwehnte Häuser und Grundstücke cum pertinentiis einige Ansprache ex quocunque capite vel causa machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, am schon bestimmten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gewetts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gebührend anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorbesagten Häusern und Grundstücken, sammt deren Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen; Jedoch bleibet unverhalten, daß Extrahent schon selbst nachstehende Pöste gerichtlich namhaft gemacht habe, nämlich:

1.

1. 627 Rthlr. 19 ßl. R. Zwdr., worob der Hr. Doctor Richelmann ein Adjudicat in dem neuen Hauf erhalten, mit den Zinsen a dato adjudicationis,

2. 50 Rthlr. so dem academischen Consistorio zuständig sind, sammt currenten Zinsen seit dem jüngsten Termino Trinitatis,

3. 648 Rthlr. 37 ßl. R. ⅔, welche auf Abschlag des bestimmten Kauf-Pretii, respective an den Extrahenten und dessen Gläubigern, bezahlet sind; dahero denn wegen dieser Summe eine weitere Angabe und Liquidation nicht erforderlich ist, es wäre denn, daß solche auf eigene Kosten der benannten drey Interessenten beschaffet werden wollte. publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8. Jul. 1780.

2) Wann von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, bey dem Eindringen einiger Gläubiger des Kaufmanns, Joh. Henrich Forch, die Versiegelung dessen Effecten, sowol als die öffentliche Vorladung seiner gesammter Creditorum erkannt, und dieses Behufs der 13te Septemb. d. J. pro termino anberahmet worden: so werden alle und jede, welche an ihn und sein Vermögen aus irgend einigem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse anzugeben und gehörig zu beglaubigen, auch deren Vorzugsrechte auszuführen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorhandenen Concurs-Masse gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1. Aug. 1780.

d) beym Magistrat zu Brühl.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Thor- und Mühlen-Schreiber, Adolph Grube, eine rechts gegründete Ansprache und Forderung zu haben glauben, werden zur Angabe und gehörigen Bescheinigung derselben auf den 25sten Sept. d. J. vor Bürgermeister und Rath allhier um 9 Uhr, peremtorie citiret; mit der beygefügten Verwarnung, daß dieselben sonst mit ihren Forderungen nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Brühl, den 28. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath.

e) beym Magisterat zu Güstrow.

1) Hätte jemand an die, von dem Bürger und Becker, Joh. Christoph Andrees, aus der Hand verkaufte Grundstücke, als

1. an den fürm Glevinschen Thor bey der Wittwe Heiligbrodt Garten belegenen Garten,

2. an die 4 Morgen Aecker beym hiesigen alten Bauhofe, in der so genannten Binnung zwischen dem Wege, nach der schönen Insel, an Oeconomie-Acker belegen,

3. an die 6 Morgen Aecker, welche zwischen den Aeckern des Stadt-Buchhalters Salchow und Carl Glantzen belegen,

4. an die 3 Morgen Aecker nebst einer darinn befindlichen Wiese, auf der so genannten alten Mühle Stadtwärts, an Spaldingschen und Feldwärts an Cämmereyacker belegen,

5. an die auf dem Glevinschen Damm, zwischen Wünn und Völckers Scheüren belegene Scheüre einige Ansprache, aus welchem Grunde solche auch herrühretе, der oder diejenigen wollen sich am 1sten Septemb. d. J. sub pœna præ- & concluſi zu Rathhause melden, und wegen ihrer Befriedigung Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 24. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Hätte jemand an die allhier im Flöthstacken belegene Zürßische Bude einige Ansprache, aus welchem Grunde sie auch rührte, der wolle sich am 25sten Aug. d. J. damit zu Rathhause sub pœna præ- & concluſi melden und Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 17. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle diejenigen, welche an den Bürger und Schlächter Caspar Hinrich Schellhorn hieselbst oder dessen Vermögen eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 13ten Septemb. d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor Rath sich einzufinden, ihre Forderungen specifice zu liquidiren, und zu verificiren. Parchim den 1. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Schweein.

1) Ad instantiam des hiesigen Kaufmanns, Johann Christian Eberdt, werden alle diejenigen, welche ausser seinen Geschwistern und Kindern, an seinem nunmehro aus freyer Hand verkauften, am hiesigen Altstädtschen Markte stehenden Wohnhause, eine dingliche Ansprache machen zu können vermeynen, specifice keinesweges aber so wenig qua sortem als qua usuras, mithin nicht in solle, und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und liquidiren, auf den 1sten Nov. d. J. sub pœna præclusi & perpetui silentii, von uns vorgeladen.

Es haben aber auch diejenigen, welche ihre Forderungen in dem von Convocante ihnen ante terminum vorzuweisenden Postenzettel richtig aufgeführet finden werden sich, bey Vermeidung der ihnen allein zur Last fallenden, und nicht wieder ersetzt werdenden Kosten, nicht besonders ad acta zu melden. Schwerin, den 9. Aug. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

h) beym Stadtgericht zu Bützow.

1) Diejenige, welche an dem, den Chirurgo Friederich Georg Hildebrandt, zu Bützow zuständigen, am Pferdemark belegenen Wohn-Hause nebst dahinter belegenen Garten, Forderung und Ansprache machen zu können glauben, werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii am 26sten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum auf der Gerichtsstube zu erscheinen geladen. Bützow, den 20 Jun. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordneter Richter und Beysitzer hieselbst.

i) beym Gericht zu Sülz.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Marlow verstorbenen Bürgers Johann Moltre, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch vorgeladen, daß sie, bey Strafe davon gänzlich ausgeschlossen zu werden, sich am 25sten Aug. d. J. vor dem hiesigen Gerichte, mit aller Nothdurft gefaßt, einzufinden haben. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß gedachter Nachlaß so gleich nach Ableben des Defuncti von Gerichtswegen ad inventarium genommen sey. Decretum Sülz, den 14. Jun. 1780.

Zur Sülz und Marlower Gerichtsbarkeit, verordnete Salzwerks-Beamte.

k) beym Stadtgericht zu Sagenow.

1) Alle diejenigen, welche an des hiesigen Bürgers und Ackersmann, Peter Behncke, an die Herzogl. hohe Cammer zu Schwerin, verkaufte Wiese, jenseits des Scheide Grabens, an der grossen Sude belegen, ex crediti hypothecæ hæreditatis vel alio quocunque capite, Ansprache zu haben vermeynen, werden zur Anzeige ihrer Forderungen und Verificirung derselben, mittelst Production der in Händen habenden Urkunden, hiemit auf den 5ten Octob. d. J. peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Hagenow, den 21. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Stadgericht verordnete Bürgermeister und Rath.

l) beym Amtsgericht zu Grabow.

1) Alle, welche ex capite hæreditatis oder auch ex causa debiti an des Barbierer, Joh. Christ. Rupprecht, geringen Nachlaß eine gegründete Ansprache machen zu können vermeynen, werden peremtorie citiret, daß sie insgesammt am 20sten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesiger Amtsstube erscheinen, die exwani-

wanige Erben sich gehörig legitimiren, die Debitores aber ihre Credita rechtlich mit in Händen habenden Urkunden, oder wie sonst Rechtens, sub pœna præcluſi bescheinigen sollen. Grabow, den 7. Aug. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

m) beym Amtsgericht zu Doberan.

1) Alle diejenigen, welche an den vormaligen Holländer Peters, welcher zuletzt die Holländerey zu Conow in Pacht gehabt, seit etwa einem Jahre aber hieselbst gewohnet und vor einiger Zeit, mit Zurücklassung seiner Ehefrau und Kinder sich von dannen begeben, oder dessen zurückgelassenes Vermögen, irgend einige Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch zum erstenmale, mithin peremtorie vorgeladen, am 17ten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und dieses sub præjudicio præcluſi & perpetui silentii nicht zu unterlassen. Doberan, den 7. Jun. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Patrimonial-Gericht zu Behrenshagen.

1) Wann der unterthänige Knecht, Christian Methling, in der Mitte des abgewichenen Monats hieselbst verstorben, und dessen geringfügiger Nachlaß sogleich unter Siegel gesetzet worden; so werden alle diejenigen, welche ex capite hæreditatis oder auch ex cauſa debiti an diesem Nachlasse einige gegründete Ansprache machen zu können vermeynen, nicht weniger diejenigen, so von dem Defuncto etwa Geld angeliehen, Kraft dieses ein für allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie insgesamt am 25sten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf dem Hofe zu Behrenshagen erscheinen, die etwanigen Erben sich gehörig legitimiren, die Creditores und Debitores aber ihre Credita und Debita resp. sub pœna præcluſi & dupli rechtlich bescheinigen, liquidiren und angeben sollen. Decret. Behrenshagen, den 1. Jun. 1780.

Patrimonialgericht hieselbst.

o) beym Patrimonial-Gericht zu Kl. Krankow.

1) Wann die Wittwe Mollen, in Harmshagen, diesen Herbst die Bauerstelle ihrem Sohn übergeben wird; so werden alle diejenigen, welche an diesem Gehöft aus irgend einem Grunde Ansprache haben, sub pœna præcluſi & perpetui silentii vorgeladen, am 11ten Septemb. d. J. auf dem Hofe zu kleinen Krankow sich des Morgens um 10 Uhr einzufinden, um ihre etwanigen Ansprüche gehörig anzuzeigen und weiteren Bescheides zu gewärtigen. Kleinen Krankow, den 31. Jul 1780.

Patrimonialgericht zu kl. Krankow.

p) beym adel. Gericht zu Samow.

1) Creditores, des von hier ausgetretenen Kalkbrenners Witt, werden peremtorie citiret, am 28ten Aug. d. J. Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Gerichts-Actuario Secretario Steven zu Gnoyen, ihre Credita zu profitiren, und zu verificiren, sub præjudicio daß sie ansonst damit præcludiret und abgewiesen seyn sollen. Denen Debitoribus des Entwichenen aber wird hiemit aufgegeben, die Bezahlung ihrer Schuld an Niemanden anders, als an besagten Actuarium Judicii bey Strafe der sie sonst treffenden doppelten Erstattung zu leisten. Decretum Samow, den 29. Jul. 1780.

Adel. delegirtes Gericht.

II. Citationes Edictales.

a) beym Patrimonial-Gericht zu Kl. Krankow.

1) Da der Freyknecht, Johann Soppe, welcher bey dem Bauern Johann Moll, in Harmshagen gedienet, vor ohngefehr 6 Wochen heimlich davon gegangen und die unterthänige Dirne Fuck Stamanns zum weggehen mit verleitet, beyde aber, aller Nachforschung

ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden können: so werden genannte Dirne und Knecht hiedurch edictaliter citiret, daß sie sich am 11. Septemb. d. J. vor dem adel. zu kleinen Krankow, Morgens um 10 Uhr, sistiren und von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben sollen. Sie erscheinen nun, oder nicht, so wird dennoch, was den Rechten gemäß, wider sie erkannt werden. Kl. Krankow, den 31. Jul. 1780.

Patrimonialgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) Das in hiesiger Altstadt auf Aegidien, einfallende Vieh- und Kram-Markt wird, auf höchsten Herzogl. Befehl, dies Jahr und künftig den 19ten September, dafern solcher kein Sonntag ist, sonst aber den Tag nachher gehalten werden. Schwerin, den 4. August 1780.

2) Nachdem die 4te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwer. zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 3ten Januar d. J. publicirten 27sten Lotterie den 17ten Julii und in den darauf folgenden Tagen mit aller accurateste ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung gedachter 4ten Vertheilung Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Gewinne, die nach Ablauf dreyer, von dem ersten Ziehungs-Tage dieser 4ten Klasse anzurechnende Monate, nicht abgefordert seyn werden, fallen den Zuchthaus-Anstalten zu Dömitz anheim.

Auf den Ziehungs-Bogen von dieser 4ten Klasse finden sich nachfolgende Druckfehler.

Bog. 5. pag. 18. Col. 2 Lin. 34. von oben gerechnet, muß vor dem in blanco stehenden No. 5377 vorhergehen das No. 3829 gleichfals in Blanco,

Bog. 5. pag. 20. Col. 2. Lin. 3. von oben gerechnet, muß statt 2729 gelesen werden 1729.

Bog. 6. pag. 22. Col. 1. Lin. 6. von unten gerechnet, muß statt 20 Mk. gelesen werden 22 Mk. 8 ßl.; So auch

Bog. 7. pag. 28. Col. 2. Lin. 32. von oben gerechnet, ist statt 20 Mk. zu lesen 22 Mk. 8 ßl.; Endlich

Bog. 8. pag. 29. Col. 2. Lin. 21. von unten gerechnet, sind auf das No. 3529 nicht 20 Mk. gefallen, sondern ebenfals 22 Mk. 8 ßl.

Schwerin, den 7ten August 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotterie-Direction.

3) Demnach von hoher Herzogl. Regierung nunmehro einige Jahrmärkte in der Alt- und Neustadt Schwerin, nach vorgekommenen Umständen gnädigst abgeändert und auf andere Tage verleget worden sind; So dient dem Publico hiemit zur Nachricht, daß hieselbst gehalten werden sollen:

a) In der Altstadt Schwerin.

1. Am Donnerstag für grünen Donnerstag vor wie nach Vieh- und Krammarkt.

2. Auf Vitus-Tag vor wie nach Vieh- und Krammarkt.

3. Statt des sonst auf Marien-Geburt gewesenen, und nachher auf Egidien-Tag seyn sollenden Jahrmarkts, nunmehro beständig am 19ten September Vieh- und Krammarkt.

b) In der Neustadt Schwerin.

1. Statt des vordem auf Philippi Jacobi gewesenen Jahrmarkts, nunmehro jederzeit auf dem Mittwochen vor dem 1sten May Kram- und Viehmarkt.

2. Acht Tage nach Gallen den 24sten October jeglichen Jahres Vieh- und Krammarkt.

Wobey sich von selbst verstehet, daß wann einer dieser vorspecificirten Jahrmarkts-Täge auf einem Sonntag fallen sollte, sodann Tages darauf als am Montrage selbiges allererst

erst gehalten werden wird u. wird daneben Männiglich gewarnet, an keinem dieser Jahrmärkts-Täge, so lange die Vieh-Seuche im Lande dauert, anders als mit gültigen Pässen versehenes Vieh zum Verkauf anhero zu bringen. Schwerin, den 7ten August 1780.

Burgermeister und Rath auch Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst.

4) Es hat der hiesige Schuster Johann Steffen, in dem mit seinem Creditoribus getroffenen Anstands-Vergleich, sich verbindlich gemachet, auf sein itziges Vermögen, keine Schulden weiter zu contrahiren; Es wird dahero, nachdem das in proclamatibus de 10. April h. a. comminirte Praejudicium purificiret und alle etwanige Latitantes, so sich in dem am 3ten v. M. vorgewesenen Liquidations Termin, nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen werden, Jedermann gewarnet, diesem Johann Steffen auf keine Art irgend eine Anleihe zu machen, oder widrigenfals zu gewärtigen, damit allen dessen ad Acta bekannten Gläubigern nachgesetzet zu werden. Nienkalden den 4ten August 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Majors von Bülow, zu Ribnitz, curatorio noie. von Hode Carlewitzer Kinder, zwoter Ehe, Provocanten an einem, entgegen und wider diejenige, welche an das daselbst belegene, seinen Curanden zugehörige, an Johann Christian Engelmann, verkaufte Haus cum pertinentiis, einige Ansprache zu haben vermeynen, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratz burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht diesen Bescheid:

Wann die zu Damgarten und Lübeck angeschlagene proclamata cum documentis affixionis; respective in termino reproducirt und nachhin eingegangen sind, auch deren hier im Lande geschehene Notification, durch einige Intelligenzbogen docirt worden; hiernächst auch verschiedene ihre Forderungen schriftlich profitiret: so wird nunmehro das in proclamatibus gedrohete Präjudicium purificiret, demzufolge alle und jede Latentes mit ihren an besagtes Haus c. p habenden Ansprüchen, ex quocunque capite solche herrühren möchten, hiemit präcludiret u. gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens bleibt der punctus expensarum ausgesetzt, und ist das Protocollum, auf Verlangen abschriftl. gestattet, auch soll dieser Bescheid den Schwerinschen Intelligenzbogen inseriret werden. V. R. W. Publicatum Rostock, den 25. Jul. 1780.

2) In Convocatirns- und Erbschaftssachen der im abgewichenen Jahre allhier verstorbenen Maria Magdalena Rittern, verwittwete Minderern, giebet Burgermeister und Rath der Stadt Rostock, nach abgehaltenem Termino und reproducirten, sowol in Loco, als zu Lübeck und Wismar affigirt gewesenen, Proclamatibus, zu Recht diesen Bescheid:

Wann sich zu dieser geringfügen Verlassenschaft, weder in Termino noch bisanhero jemand als Erbe angegeben und legitimiret hat; so wird das in dictis proclamatibus angedrohete praejudicium praeclusionis contra latentes nunmehro dahin purificiret, daß unserm Protonotario committiret seyn solle, die völlige Berichtigung dieser Erbschaft, durch Bezahlung der Beerdigungs- und sonstiger Kosten förderlamst zu beschaffen und den etwanigen reinen Austrag derselben seiner Zeit an das Stadt-Aerarium abzuliefern, auch die darob erhaltene Quitung nebst der Berechnung ad acta zu legen V. R. W. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 11. Jul. 1780.

3) purificato praejudicio in proclamatibus d. d. 3. M. h. a. comminato, werden nunmehro

alle

alle und jede, welche an das Wohnhaus der Madame Müllern hieselbst, einige Ansprache zu machen vermeynen, und sich in termino liquidationis nicht gemeldet haben, hiedurch präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Publicatum Doberan, den 20sten Jul. 1780. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

4) Purificato, in proclamate dc 23. May comminato præjudicio, sind diejenigen Gläubiger des zu Banzkow abgemeyerten Coloni Christian Warnke, welche in dem auf den 26. v. M. ad profitendum & liquidandum credita anberahmt gewesenen Termino sich nicht gemeldet haben, und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwerin, den 3. Aug. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Wann sich in dem, zur Verpachtung des auf Ostern künftigen Jahres aus der Pacht fallenden hiesigen Stadt-Weinkellers, angesetzt gewesenen Termine kein annehmlicher Licitant angefunden; so wird hiezu der 22ste Aug. d. J. anberahmet, und haben die Pacht-Liebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor den Herren des Weinamts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden auf gewisse Jahre Pachtweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den Jul. 1780.

2) Die auf hiesi em Stadtfelde, am sogenannten Schantenberg und am Nichtsteig auf dem Tutower Felde belegene zwey Morgen Aecker, sollen am 19ten Aug. d. J. anderweit verpachtet werden, deshalb die etwanigen Liebhabere sich Morgens um 10 Uhr, auf der Cämmereystube einfinden können. Schwerin, den 7. Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Es fällt Johannis 1781, die Fischerey zu Barnien aus der Pacht, die über 30 Wadenzeuge enthält, und wobey eine freye Wohnung nebst Garten, ¼ Hufe Landes, etwas Heuwerbung, freye Weyde für Rindvieh und Pferde unter der gemeinen Hude verpachtet wird. Pachtliebhabere wollen sich deshalb am 2ten Septemb. d. J. bey dem Pensionarium Hrn. Fischer daselbst einfinden und der Pachtsumme halber mit ihm Handlung pflegen. Es wird aber zugleich bekannt gemacht daß ein Fremder sich zu einer baaren oder bürglichen Caution, von 50 Rthlr. zur Sicherheit des Zuzugs, gefaßt zu machen habe.

4) Den 25sten September d. J. soll die hiesige Schmiede an den Meistbietenden verpachtet werden. Mehrere Nachricht können die Pachtliebhaber von dieser Schmiede bey dem Wirthschafts-Inspector Röhl hieselbst erfahren. Rezeband, den 2ten August 1780.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg der, wegen Verkaufs der in Creditorum befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey Unsrer hiesigen Justitzcanzeley in Concurs gerathenen Landgüter, die Allodialgüter Mühlen-Eixen und grossen-Eixen cum pertinentiis, zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine den ersten auf den 11ten October d. J., den zweyten auf den 14ten December d. J. und den dritten auf den 28sten Febr. 1781 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen

en mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Justitzcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zumachenden Bedingungen pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 24. July. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da für das der Ehefrau des vormaligen Executoris Livonius zugehörige, hieselbst auf den Krönckenhagen belegene Haus, 500 Rthlr. N. Zwdr. geboten, dieser Bot aber mit dem Werth des Hauses in keinem Verhältniß zu stehen scheinet, Wir zum Versuch ob ein mehreres geboten werden mögte, annoch einen dritten und letzten Termin auf den 31sten August d. J. anberahmet haben. Laden dahero alle und jede, welche für vorbemeldetes Livoniussche Haus mehr als 500 Rthlr. N. Zwdr. zu biethen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unsern Hof und Landgericht erscheinen, überbiethen, und weiter biethen, und demnächst gewärtigen, daß sodann demjenigen, der das mehrste biethen wird, oder, wenn sich kein Mehrbiethender findet, dem, der vorhin den obbemeldeten Both gethan, der Zuschlag pure geschehen soll. Es bleibet jedoch den mit dem Verkauf des Hauses etwa unzufriedenen Gläubigern der verehelichten Livonius, wie auch denenjenigen, welche ex quocunque capite an das Livoniussche Haus eine Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch verstattet, in dem vorangesetzten Termin das ius idem offerendi zu exerciren, und ihre etwanige sonstige rechtliche Nothdurft wahrzunehmen, und werden selbige mittelst dieses peremtorie zugleich mit vorgeladen, um in dicto termino etwa das ius idem offerendi zu exerciren, und ihre sonstige rechtliche Nothdurft alsdann wahrzunehmen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. April 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Winckelmann, als Actoris communis Statiusscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf aller Statiusschen zu Lübz belegenen Immobilium, nachdem selbige bereits den in Lübz coram commissione den höchsten Bothabenden Licitanten, und der große Kamp am Werderschen Wege einem andern Kaufliebhaber für 300 Rthlr N. Zwdr., sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, annoch einen Terminum auf den 31sten August a. c. anberahmet haben, Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justiz-Canzeley zu erscheinen, da denn vorerwähnte Immobilia, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung respective den bey der Commißion den höchsten Bot gehabten Käufern und dem zu dem grossen Kamp sich angegeben habenden Kaufliebhaber, gerichtlich pure zugeschlagen werden

sollen. Wornach ꝛc ꝛc. Datum Schwerin, den 24sten Jul. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen u. Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zuwissen, welchergestalt Uns und Unserm hohen Tribunal wayland dessen Assessoris, Christoph Erich von Hertzberg nachgelassene Kinder, respective cum curatoribus gezwemend zu erkennen gegeben, daß sie, um den väterlichen Nachlaß in Ordnung zu bringen, und sich auseinander zusetzen, das zu diesem Nachlaß gehörende, in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, zu verkaufen entschlossen wären, mithin, da sich zu selbigem bereits ein Käufer gemeldet, welcher dafür, mit Inbegrif der in dem Garten befindlichen Orangerie und einigen sonst dabey zu lassenden Kleinigkeiten, die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. in der Maasse geboten, daß er sich den Versuch, ob in einem zu extrahirenden Termino sich ein pinguior emtor finden sollte, gefallen lassen, sonst aber an seiner Offerte gebunden sein wolle, die Subhastation des gedachten Immobilis, und zugleich, damit der sich schon angegebene, oder die sich etwa noch weiter anfindende Käufer deshalb vollkommene Sicherheit hätten, die Adcitation der darauf Ansprache machenden Creditorum, für nöthig erachten müßten, mit unterthänigster Bitte, zu solchem Ende ein gewöhnliches Proclama ergehen zu lassen.

Wann Wir nun, bewandten Umständen nach sothanem Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: Als wird hiemit das von Hertzbergsche in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst, vom Markte her Westerseite, laut Stadt-Buchs sub No. 8. 9. 10. belegene, und aus 2 Giebeln mit einem Thorwege bestehende Wonhaus jedermänniglich zum freyen Kauf gestellet, und haben diejenigen, welche für besagtes Haus, auf die mit dem jetzigen Käufer verabredete, und in Termino vorzulegende Kaufbedingungen, ein mehreres als die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten, Genügen tragen, sich am 6ten July d. J. vor Unserm hohen Tribunal einzufinden, ihren Bot und Ueberbot auszurichten, und, nach Befinden, des Zuschlages zu gewärtigen. Wir citiren, heischen und laden, anbey alle diejenigen, welche an das vorbeschriebene von Hertzbergsche Haus cum pertinentiis in specie auch an dem dabey belegenen und zum Theil von dem Hause in der Dankwart-Strasse dazu mitgelegten Hof- und Gartenplatze einige Ansprache, sie rühre her ex capite crediti, hypothecæ, dominii, retractus, servitutis, vel ex quocunque capite sie wolle, zu haben vermeynen, daß sie gleichfalls in dem zur Licitation des Hauses anberahmten Termino, als am 6ten July und danächst, am 18ten August, und 29sten Septemb. d. J. als von welchen Terminen Wir zugleich den letzteren pro præclusivo & peremtorio bestimmt haben wollen, entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, Vormittags um 10 Uhr, vor Unserm hohen Tribunal erscheinen, ihre Forderungen gehörig angeben, justificiren, und zur Liquidität befördern, auch deshalb procuratores ad acta bestellen, und rechtliche Gebühr erwarten; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in obbesagten dreyen Terminen nicht melden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern auf immer damit præcludiret seyn sollen. Wie Wir denn zugleich sämtliche, an das von Herzbergsche Haus Ansprach machende Creditores auf den 10ten Novemb. d. J. ad audiendam sententiam præclusivam hierdurch citiren, heischen und laden. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Gegeben beym Königlichen

hohen

hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 23. May 1780.

Ad Mandatum sacrae regiæ Majestatis Sueciæ proprium,

C. O. v. Höpken, Präsid.

5) Diejenigen, welche für das Haus des Schlächters Hinrich Caspar Schellhorn, mehr als die gebotene 230 Rthlr. N. Zwdr. wofür dasselbe dem Käufer sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, zu geben gemeynet, werden auf den 13ten Septemb. d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor Rath sich einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun, und zu gewärtigen geladen, daß dem Meist- und Annehmlichbietenden das Haus, jedoch ohne den Acker werde pure zugeschlagen werden. Parchim, den 1. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath.

6) Zum öffentlichen Verkauf, des allhier in der langen Strasse, zwischen den Sprormacher Kipner und Fuhrmann Hase, belegenen Brützmannschen Hauses, auf hiesigem Rathhause hat E. E. Rath den 30sten Aug. d. J. pro termino angesetzet. Güstrow, den 4. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

7) Des wayl. Rathsverwandten Rudolph Paschen hieselbst, ehemalen zuständig, jetzo aber seinen hinterlassenen Erben zugehörige liegende Gründe, bestehend in etwa 150 Schfl. recht Kernacker und in 4 Wiesen von 40 Fuder der allerbesten Heuwindung, sollen von Gerichtswegen am 28sten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause den Meistbietenden Stückweise verkauft werden. Auch dienet denen Kaufliebhabern zur Nachricht, daß die Kaufbedingungen vorher bey dem hiesigen Steuer-Pächter Herrn Lübbe, zur Ein- und Durchsicht einen jedem können vorgezeiget werden. Hagenow, den 25. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Waysengericht verordnete Burgermeister Gericht und Rath.

8) Zum gerichtlichen Ueberbot auf das für 900 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem bereits verkaufte, am Ziegenmarkte auf hiesiger Neustadt stehende, den Erben des verstorbenen Bürgers und Beckers, Michel Jacob Klänhammer, gehörige Wohnhaus c. p. haben wir ad instantiam des Vormunds der minorennen Klänhammerschen Kinder, Bürgers und Beckers August Kawe, Terminum auf den 8ten Septemb. d. J. berahmet. Schwerin, den 3. Aug. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

9) Zum öffentlichen gerichtlichen Ueberbot, für das an dem hiesigen Kaufmann, Lorenz Georg Jau, aus freyer Hand für 250 Rthlr. N. Zwdr sub lege addictionis in diem verkaufte, in der Apothekerstrasse an dem Hause des Holzaufsehers Warncke gränzende, vormalige Kaufmann Köhnsche kleine Wohnhaus, mit dem Gartenplatz, ist der 15te Septemb. d. J. pro termino vor uns berahmet. Schwerin, den 26. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

10) Wann zum gerichtlichen Verkauf modo adjudicati des hieselbst in der Luckower Strasse belegenen und der Wittwe Dedelow zugehörigen Hauses c. p. der 1ste Sept. d. J. pro termino subhastationis anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich so dann des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Gericht einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden; Auch haben sich zugleich die etwa an besagtem Hause cum pertinentiis ex jure hypothecæ, oder aus andern rechtlichen Gründen Ansprachmachende sub pœna præclusi ac perpetui silentii mit gehörigen Beweisthümern zu gestellen. Sternberg, den 19. Jul. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

11) Als sich bisher zu den zum Jürgenschen Concurse gehörigen auf der Elbe, ohnfern Hohnstorf, liegenden grossen Schiffe keine

Käufer gefunden, so ist auf Ansuchen der Creditorum anderweitiger Terminus zum öffentlichen Verkauf desselben mit Zubehör an Seegel und Tauen, welches auch den Befinden nach, separatim verkauft werden kann, auf den 15ten Aug. d. J. damit zum letztenmale anberahmet. Es werden daher alle diejenigen, welches sothanes Schif an sich zu kaufen gewillet, sich bereiten Tages, Morgens 9 Uhr, vor Königl. und Kurfürstl. Amtstube einfinden, und gegen den höchsten Bot den Zuschlag gewärtigen. Lauenburg, den 8. Jul. 1780.

Königl. und Kurfürstl. Amt.

12) Zum öffentlichen Verkauf des dem Tischler, Joh. Christ. Freundt in Klütz, gehörigen vor etlichen Jahren neu erbaueten bequem gelegenen und gut eingerichteten Wohnhauses, benebst dem dazu gehörigen Garten, von ohngefehr 2 Scheffel Saat-Landes groß, wie auch allerhand Mobilien, ist der 6te Septemb. d. J. pro termino bestimmt. Zugleich ladet das hiesige Gericht auch hiemit alle und jede, welche an besagten Tischler Freund, und insbesondere an dessen obgedachtes Wohnhaus cum pertinentiis irgend einige Forderungen oder Ansprüche haben, sich damit innerhalb 12 Wochen, a dato diese allhier zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Zeit mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret werden. Bothmer, den 24. Jul. 1780.

Gräfl. Gericht hieselbst.

13) Es stehet bey dem Stellmacher Hawemann in Güstrow, eine gute brauchbare Gutsche und auch eine gute Birutsche mit grünen Tuch ausgeschlagen zum Verkauf. Liebhabere können selbige in Augenschein nehmen und billigen Preis gewärtigen.

14) Es hat der Herr Vincent Sigmund Mann, in diesen Tagen eine beträchtliche Partey Peterburger Waaren erhalten, als Hempf-Oel, neue und beste Sorten Lichter, Talg, neue Lichter, beste Gattung von gegärbten Sohl- und Binsohl-Leder, auch rothe Juchten, und von der neueßen und allerbeßen Sorte Hempfen und gehechelte Hempf-Heede. Imgleichen auch von Bordeaux verschiedene Waaren, und von dem besten Conjac Brandt-Wein und Weineßig. Auch ist noch bey ihm von den allerbesten neuen Berger Heringe, und mehrere Waaren vor den billigsten Preis zu haben. Rostock, den 2. Aug. 1780.

15) Bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard auf der Altstadt in Rostock, sind noch zu haben: folgende frisch geschöpften von der Quelle geholten Brunnen-Wasser, als 1) Pyrmonter, 2) Selzer, 3) Fachinger, 4) Wisbaber, 5) Bilmer, 6) Spaaer, 7) Wildunger und 8) Seidschützer Oberbitter Brunnen auch Seidschützer Lapierzalz, das Loth für einen ßl. Imgleichen ist bey demselben auch immerhin zu recht viele Sorten Holländischen und Englischen Rauchtaback, und Rappee, Tonka, Tonkakley und Tonkarappee; das Pfund Rauchtaback von 4 ßl. an bis 24 ßl. wovon die Sorten zu 7, 9, 10, 12, 16 und 24 ßl. ihrer Güte wegen sich besonders empfehlen: Ferner ist immerhin zu haben, alle Sorten roth und schwarz Siegellack, von 8 ßl. an das Pf. bis 2 Rthlr. Hamburgsche und Englische gezogene Schreibposen, schon geschnittene Schreibfedern, viele Sorten Holländsches und deutsches Post-Propatria-Brief- und Schreib-Papier, Englisches Hofpßaster, Prinzeßinn Waschwasser und mehr dergleichen Sachen.

16) Am 25sten August a. c. sollen in dem Kruge zu Grabbin in der Gegend Parchim einige Kühe, Starcken, Schweine auch Schaafe und Lämmer nicht weniger einige grosse kupferne Kessel auch silberne Löfel und andere Sachen, wie auch ein Pferd in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden. Kaufliebhaber werden ersuchet, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden. Schwerin, den 3. August 1780.

17) Zu Plau in dem Hause des Hrn. Bürgermeisters Fritsch, sollen am 5ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, allerhand Haus- und Küchengeräthe als; fournirte und tannen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0480
DFG

nen Kleider- und andere Schränke, Tragkasten, Tische, Spiegel, lederne und mit Zeug beschlagene Stühle, grosse mit Eisen beschlagene eichen und tannen Coffers, und ein Schirm wie auch ein Clavier; imgleichen Bettstellen mit gelben Moren- und Sitzen-Gardienen, sehr gute und ordinaire Betten, wovon ein Ueberbette und 2 Kopfküssen mit blau seiden Ueberzug befindlich, auch Federn und Dunen; nächstdem gute Tischlacken mit Servietten, worunter einige Dammasten Tafellacken und Servietten vorhanden: etwas Silberzeug auch engl. und ordinaires brauchbares Zinn, Kupfer- und Meßingnetzeug gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. an den Meistbietenden verkaufet werden.

18) Es sollen den 25sten September d. J. aus der hiesigen Heyde 300 Stück Tannen öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Kaufliebhaber hiezu wollen geneigen, sich den bemelderen Tag des Vormittags auf hiesigem Hofe einzufinden, und zu gewärtigen, daß diese 300 Stück Tannen dem annehmlich Meistbietenden zugeschlagen werden. Der hiesige Wirthschafts-Inspector Röhl, wird denen Kaufliebhabern, auf ihr Verlangen, die zu verkaufenden Tannen in der hiesigen Heyde durch hiesigen Förster, vorher vorzeigen lassen, um solche beliebig in Augenschein nehmen zu können. Negebond, den 2ten August 1780.

19) Da die auf den 25sten d. M. zu Grabow in des Herrn Secretair Klein Hause angesetzte Auction, in Hinsicht eintretender Umstände den 24sten den Anfang nehmen muß, so wird solches hiedurch nicht nur bekannt gemacht, sondern auch zugleich angezeiget, daß am 24sten und in den folgenden Tagen in dem Hause des Herrn Secretair Klein zu Grabow verschiedene Jouwelen und Silber, auch sonstige Mobilien, als Spiegel, Schräncke, Bettstellen, Stühle, Tische, Kupfer, Zinn, Messing und Eisenzeug, Frauen-Kleider, insbesondere aber gutes Leinen und Bettzeug öffentlich, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verauctioniret werden sollen. Schwerin, den 3ten August 1780.

20) Es sollen den 21sten d. M. auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, durch eine Auction recht gute Meublen und Sachen, besonders recht modernes Silberzeug, verschiedene recht gute Gewehre und Pistohlen, Bettstellen mit Mohrn und andern Gardinen gutes Bettzeug, Lein Porcellain, und mehrentheils noch neues Zinnzeug, wie auch zweene complette Kunst Drechsel-Bäncke mit allem Geräthschaft verkaufet werden Liebhabere wollen sich am obgedachten Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Schwerin, den 12. August 1780.

21) Es wird in Wismar auf dem Rath-Hause den 29sten Aug. d. J. und folgenden Tagen, eine Auction von juristischen, historischen und andern Büchern, nebst vielen geschriebenen Sachen gehalten werden. Der Catalogus davon ist von den Post-Aemtern abzulangen. Zugleich wird der Mercure historique & politique von 1686 bis 1771 comp. zu Kauf gestellet werden.

*** *** ***

1) Die zur meistbietenden Verpachtung, der zur Herrschaft Penzlin gehörigen Güter Wustrow, Werder und Neuhof nebst dem Bau-Hofe, welche mit einer Hauptwirthschaft bestellet werden können, zusammen, wird der 14te Septemb. d. J. pto. termino vor hiesigem Gerichte berahmet. Die Pachtbedingungen sind vorher bey dem Hrn. Doctor Walther in Neubrandenburg und dem Hrn. Secret. Scheibel zu Penzlin nachzusehen. Penzlin, den 28. Jul. 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

VII Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wenn jemand ein oder zwey gute brauch-

bahre Brandtweinsblasen und zwar die eine von 3, die andere von 4 Tonnen, allenfalls auch mit den hölzern Geräthschaften, zu verkaufen hat, Der kann sich entweder schriftlich oder mündlich bey dem Herrn Secretair Klentz in Bützow melden, und mit demselben über einem billigem Preis Handlung pflegen.

VIII. Zu vermieten.

1) Die Frau Accise-Räthinn Eschenbach, ist gewilliget, ihren vor dem Cröpeliner Thor, dicht an der Warnow belegenen Garten, worin eine Wiese von 5 Fuder Heu, und gegen 600 tragbare Obstbäume befindlich sind, nebst dem Wohnhause, und den dazu gehörigen Acker von 12 Scheffel Aussaat, auf gewisse Jahre zu vermieten. Diejenigen, welche Belieben haben, den Garten zu mieten, werden ersuchet, sich am 19ten Aug. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Doctoris Kraul, hieselbst zu melden, und ihre Erklärung über die zum Grunde zu legende Bedingungen abzugeben, wonächst weitere Nachricht ertheilet werden soll. Der Garten kann täglich in Augenschein genommen werden, und die Pachtbedingungen, sind bey dem Herrn Doctore Kraul nachzusehen. Rostock, den 24. Jun. 1780.

IX. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird ein erfahrner, unbeweibter und mit guten glaubhaften Zeugnissen versehener Jäger in der Buckowschen Gegend gesucht; würde sich ein solcher anfinden, der kann sogleich, oder auf Michaelis die Condition antreten. Das Gehalt richtet sich nach Verdiensten, je nachdem einer Kenntniß von Acker-Bau und der Fischerey hat, auch wenn er die Aufwartung verstünde, würde man alle besagte Dienstleistung mit Vergnügen belohnen. Nähere Nachricht hievon ertheilen, der Herr Bürgermeister Behrens in Neubuckow, und die Intelligenz-Expedition.

2) Bey der Stadt Penzlin, wird ein Bettelvoigt von gesetzten Jahren gesucht. Ausser dem mit ihm festzusetzenden Gehalt wird demselben vorläufig eine freye Wohnung, ein freyer Garten und nothdürftiges Holz oder Torf zur Feuerung versprochen. Wer hiezu Lust bezeuget, kann sich bey dem Herrn Bürgermeister Keller, in Penzlin melden. Penzlin, den 22. Jul. 1780.

3) In Schwerin wird auf Michaelis d. J. ein Bedienter verlanget, der schon ein paar Jahre gedienet, und gute Zeugnisse aufweisen kann, als dann er sich ein gutes Gehalt zu versprechen hat. Nähere Nachricht geben die Kaufleute, Herrn Gebrüdere Küetemeyer.

4) Es suchet ein Hofmeister so schon conditioniret hat, und Attestata seines Wohlverhaltens beybringen kann, eine Condition bey einen guten Herrn: Er informiret nebst andern Wissenschaften, auch in der französischen Sprache. Wer einen solchen Mann zum Hofmeister begehret, kann sich bey der Intelligenz-Expedition hieselbst melden.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Im Amte Ribnitz stehn Einhusen und Kuhlrade beyde seit 5 Wochen und
im Amte Dobberan Elmenhorst seit 2 Tagen in der Quarantaine.

Aus dem Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt sind von Langwitz und Basedow die weiteren Nachrichten auch diesmal ausgeblieben.

Im Amte Güstrow dauert nicht nur zu Misdorf die Seuche noch fort, und sind daran bisher 15 Häupter gestorben, 7 stehen noch krank und 3 haben den Anschein durchzuseuchen, sondern es ist auch zu Göldenitz, einer Pertinenz von kleinen Sprenz, die Seuche eingetreten, imgleichen ist das Domanial-Dorf Sabel verdächtig.

Im Amte Wittenburg dauert zu Goldenitz,

nitz, Pretzier und Schwechow die Seuche noch fort; zu Marsow hingegen hat sie seit einigen Wochen einen Stillstand. Eben so steht im Amte Hagenow das Dorf Carlitz seit dem 22sten v. M. in der Quarantaine. Zu Craack geht die Seuche heftig fort und nun hat sie auch Picher ergriffen.

Von Pätow im Amte Toddin fehlet der fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Schwerin steht Bandekow seit 5 Wochen in der Quarantaine; von Warlitz fehlet die weitere Nachricht. Schwerin, den 10. Aug. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es werden alle und jede, hiedurch ernstlich gewarnet, denen kleinen Weltziner zum Gute Gottesgabe gehörigen Bauern, ohne Vorwissen der Gutsherrschaft zu creditiren, da diese Bauern ausser ihrer von der Gutsherrschaft erhaltenen Hofwehr und dem ihnen zum Betrieb der Wirthschaft gegebenen Eigenthum nichts eigenthümliches besitzen, daher auch die etwanigen Creditores am Ende leer auszugehen zu gewärtigen haben sollen. Gottesgabe, den 7. Aug. 1780. Adel. Gericht daselbst.

2) Da der Herr Major von Mecklenburg auf Gültzow anjetzo hinlängliche Prahmen und Fahrzeuge, welche die Warnow und Nebel, von Rostock über Schwaan, Bützow, bis nahe vor Güstrow herauf und herunter paßiren können, im Gange hat; so läßt er dem Publico zum Besten hiedurch öffentlich bekannt machen: daß jederzeit, nämlich so lange das Wasser offen ist, die Last Korn in Säcken, von den Säbendömschen Janne nahe bey Güstrow ab, zu 2 Rthlr. 24 ßl. Nzwdr; von Gültzow, Bützow und so weiter aber zu 2 Rthlr. Nzwdr. nach Rostock hin transportiret werden kann. Alle Waaren von Rostock her; als Hering, Kalk, Theer, Wein, Bretter ꝛc. ꝛc. können zu einen verhältnißmäßigen sehr geringen Preise wiederum herauf gebracht werden, und diejenigen, welche von diesen bequemen und wohlfeilen Transport profitiren wollen, haben sich wegen der zu bestimmenden Zeit der Anfuhr des Korns und Abholung der Retour-Waaren in Güstrow in des Herrn Majors Hause bey Johann Vörbeck, zu Gültzow bey dessen Kornschreiber Christian Petersen, in Bützow bey den Herrn Major selbst, und in Rostock bey dessen Handlungs-Bedienten Spanowsky zu melden, wobey er bittet, vollkommen versichert zu seyn, daß alles, was in seine Prahmen geladen wird, allemal nach den dabey mitzugebenden Frachtzettul richtig und getreulich wieder abgeliefert werden soll.

Noch wird hiedurch angezeiget: daß auf Verlangen auch mit Säcken und zwar für eine Last Korn zu 1 Rthlr. Nzwdr. an Miethe, gedienet werden kann, und daß, so bald die Schiffahrt auf der Nebel bis Güstrow nun durch die erforderlichen Schleusen in bessern Stande gebracht, die Last Korn von da nach Rostock auch zu 2 Rthlr. Nzwdr. transportiret, und vor dem Thore daselbst eingeladen werden kann; auch in der Stadt selbst bequeme Niederlagen gehalten werden könnten.

3) Auf speciellen Herzogl. gnädigsten Befehl, soll der Jäger Selow, welcher über 50 Jahr alt, lang von Person, etwas ducknackt gehend, mit gelben eingeflochtenen Haaren und länglichten Gesicht, einen grünen Rock mit gelben Knöpfen, ein kurzes grünes Camisohl, lederne Beinkleider und Stiefeln tragend, durch Steckbriefe, als ein Vagabonde, Holz- und Wild-Dieb, auch wegen ausgestossenen Drohungen, Städte und Häuser anstecken zu wollen verfolget, auch alle und jede Obrigkeit um dessen Arretirung und sichere Ablieferung an der nächsten Guarnison, oder Herzogl. Amt- und Stadtgerichten, ersuchet werden, welcher Herzogl. gnädigste Befehl denn öffentlich in der Schwerinschen Intelligenz und Rocker Zeitung kund gemachet und gebeten wird, das hiesige Herzogl. Amte sogleich von dessen Arretirung zu benachrichtigen, da denn die Kosten erstattet werden sollen. Hirschburg, den 8. Aug. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt Ribnitz.

Hamm-

Hamburger Geld-Cours,

vom 27. Jul. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein vollwichtiger Louis d'or	4	15	3
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Ducat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 9 Aug. in Rost. M. ½ Last	73	—	46	—	36	—	48	—	48	—	40	—	26	—	20	—
— 28 in Guer. d. Schfl. M. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 11 in Wismar, die Last	76	—	44	—	36	—	46	—	—	—	42	—	30	—	26	—
— 1 in Lübeck, die Last	69	—	40	24	34	—	38	—	42	—	34	—	—	—	—	—
— 11 in Grabow, der gr. Schfl.	1	12	—	40	—	28	—	32	—	40	—	—	—	24	—	20
— 28 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenb. d. Sack M. ½.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 27 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0484
DFG

Anno 1780. 34tes Stück.

Sonnabends den 19. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Drosts von Bülow, auf Critzow, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Critzitz belegene, und mit Unserm Lehnherrlichen Cönsens an den Ehrbaren Unsern lieben Getreuen Hauptmann Riebow verkaufte Lehngut Cälpin, irgend einige Lehns-Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zur Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten nächstkommenden Monats October anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Cölpin ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel ex quocunque alio capite einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemender Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt oder künftig vermeintlich habende An und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Aug. 1780.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. entwichenen Hof-Agenten Joseph Nathan Aaron, es sey, aus welchem Grunde es wolle Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung, und Bitte des Advocati Schnelle hiesiges als bestellten actoris communis in der Nathan-Aaronschen Debit-Sache einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten August d. J. anberahmet mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directori, Vice-Directori und Räthen, ihr euch gezimend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig, und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usurus in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und, mittelst Producirung der Original Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Gläubiger, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werden, präcludiret werden gewärtigen sollet. Wobey

1) den Debitoribus des ausgetretenen Schuldners, an niemanden, auch nicht an diejenigen, welche von diesem kurz vor seiner Flucht jura cessa erhalten haben möchten, etwas auszuzahlen sub pœna dupli anbefohlen und

2) denenjenigen, welche Pfänder von ihm besitzen, solche nicht zu veräussern, oder abzugeben sondern in termino præfixo davon Anzeige zu machen, bey Verlust des Pfand-Rechts ernstlich aufgegeben wird. Wornach ihr euch zu richten. Datum Suerin, den 25sten May 1750.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Unserm Landrath, Otto Christoph von Raven, bisher zuständige, itzt von ihm verkaufte Gut Boeck ex quocunque capite vel causa eine dingliche Ansprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns derselbe um Erlassung behufiger Proclamatum zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten August a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme der unten erwehnten Creditorum, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezimend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig

und

und specifice keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specificirterer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollet.

Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß von Provocanten nachfolgende Pöste, als 1) die Gräfin von Doenhof geb. von Dewitz, mit 500 Rthlr. R Zwdr.; 2) die von Oldenburg zu Wahren mit 1000 Rthlr. in Golde; 3) die von Dewitz zu Cölpin mit 750 Rthlr. in Golde; 4) die von Schack zu Hamburg mit 400 Rthlr. in Golde; 5) die Kirche zu Neuenkirchen mit 700 Rthlr. R Zwdr.; 6) das hiesige Armenhaus mit 600 Rthlr. R Zwdr.; 7) der itzige Kammergerichts-Assessor Reinhardt zu Wetzlar mit 300 Rthlr. in Golde: 8) die Erben des wayl. Assessoris Schröder zu Güstrow mit 1500 Rthlr. R. Zwdr. und 9) der Assessor von Raven zu Güstrow mit 1000 Rthlr. in Golde, selbst ad acta angegeben worden, mithin diese Creditores sich in Termino nicht zu melden, oder, falls solches dennach geschehen mögte, keine Erstattung der Kosten zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. May 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat der hiesige Doctor Rönnberg, als Mandatarius des Königl. Preußischen Geheimen Kriegs- Finanz- und Domainen-Raths, von Gentzkow, mittelst producti sowol den mit der von Geusowschen Curatel geschlossenen Vergleich, als auch den zur Befriedigung gesammter von Gentzkow-Poggelowischer Gläubiger entworfenen, gedruckten Classifications- und Rabattsplan, submissest einger ichet, mit der devotesten Bitte, Wir geruheten zum Versuch der Güte durch zweckdienliche Bedeutung, allenfalls zur rechtlichen Bestimmung, eine Tagefahrt anzuberahmen. Nachdemmalen nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes der 29ste August a. c. pro termino festgesetzet worden; So citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche vorerwehnten Vergleich, oder den entworffenen Classificationes- und Rabattsplan zu genehmigen nicht gemeynet sind, gnädigst und wollen, daß beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen ihr erscheinet, die Gründe eures Widerspruchs darleget, demnächst aber das Weitere, samt dem Bescheide gewärtiget, sub præjudicio, daß die Nichterscheinende pro consentientibus angenommen werden sollen. Uebrigens ist einem jeden Interessenten, die Inspection der Acten, præsente registratore, auf Verlangen, ohne weitere Imploration gestattet. Datum Rostock, den 8. Jun. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Academischen Gericht zu Bützow.

1) Von dem academischen Gerichte zu Bützow, ist ad instantiam der Wittwe Bödnern, zu Wismar, nachstehendes proclama præclusivum erkannt, dessen Affixion zu Bützow, Wismar und Leipzig verfüget, und den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Wir Rector und Concilium der Herzoglich Mecklenburgischen Friederichs-Universität hieselbst, machen hiedurch gemeinkündig, demnach uns die Wittwe Bödnern, zu Wismar, mediante supplica vom 7ten Aug. h. a. gezie-mend angezeiget, wie sie das dem verstorbenen

Buchführer Berger zuständig gewesene, und ihr demnächst eigenthümlich angefallene, allhier zu Bützow in der langen Strasse zwischen den Häusern des Herrn Baron von Schulz und des Schlächter Femerling belegenes Wohn-Haus, an den hiesigen Bürger und Tischler Brandt verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers in dem errichteten Kaufcontract sich verbindlich gemacht wegen dieses Wohnhauses, publica proclamata zu bewürcken, und uns demnach ersuchet, wir mögten dieserhalb publica proclamata præclusiva ergehen lassen, und einen terminum peremtorium ad liquidandum anberahmen. Wir auch diesem Ansuchen deferiret, und deshalb Terminum auf den 16ten Octob. d. J. anberahmet haben; so citiren, heischen und laden wir hiedurch öffentlich, und sub pœna præclusi & perpetui silentii, alle diejenigen, welche an mehrgedachten Wohnhause der Wittwe Bödnern, ex jure hypothecæ, crediti & debiti, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgend eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, vorgedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in desselben Rectoris Academiæ Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwann habende Ansprache, rechtlicher Art nach, zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen und präcludiret werden. Bützow, den 10. Aug. 1780.

Rector und Concilium der Herzoglich Mecklenb. Friederichs-Universität zu Bützow.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an die auf dem hiesigen Stadtfelde belegene, dem verstorbenen vormaligen hiesigen Stadt-Schäfer Ehlers, zuhörig gewesene und nunmehro verkaufte 2 Morgen Acker, einige Ansprache zu haben vermeynen, oder die zu diesen Aeckern gehörige Briefschaften und alte Ackerbriefe und Nachrichten in Händen haben mögten, sind resp. & ad profitendum & liquidandum credita, nec non producendum originalia, auf den 28sten Aug. d. J. sub pœna præclusi & mortificationis der vorgenannten Urkunden vorgeladen worden. Schwerin, den 24. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Schusters Carl Engmann und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, einige Ansprache oder Forderung zu haben vermeynen, werden auf den 30sten Aug. d. J. sub pœna præclusi vor uns auf hiesigem Rathhause, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 29. May 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Alle diejenigen, welche an das den Erben des wayl. Bürgermeisters Prizbuer zuständige, nahe am Markte allhier belegene, nunmehro verkaufte Wohnhaus cum pertinentiis mit den dahinter befindlichen Garten, rechtliche Ansprache zu haben glauben, werden hiedurch zur Sicherheit des jetzigen Käufers sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 30sten Aug. a. c. ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vorgeladen. Bützow, den 27sten Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Gerichte zu Sülz.

1) Es werden sämtliche Gläubiger des hiesigen Bürger und Schusters, Andreas Neumann, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am 30sten Aug. d. J. vor hiesigem Gerichte ihre Forderungen angeben und rechtlicher Art nach verificiren, und zwar bey Strafe damit im Entstehungs-Fall nicht weiter gehöret zu werden, aber auch die Vorschläge des debitoris communis zu ihrer Befriedigung anhören und darüber beschliessen, sub præjudicio, daß die Ausbleibenden an allen dem gebunden seyn sollen, was Anwesende bewilligen werden. Sign. Sülz den 22. Juny. 1780. Herzogl. Gericht hieselbst.

g) beym Kloster-Amtsgericht zu Dobbertin.

1) Wann das bey der Fräulein Conventualin von Sperling, hieselbst in Diensten gestandene Mädgen, Anna Christina Clündern, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, so ist derselben Nachlaß unter gerichtlichen Siegel genommen, und werden deren nächsten Erben oder wer sonst eine Ansprache an derselben Nachlaß machen zu können vermeynen, hiedurch vorgeladen, am 26sten Aug. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Kloster-Amts-Gericht zu erscheinen, ihr etwaniges Erbrecht und sonstige Ansprüche zu erweisen, oder zu gewärtigen: daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen. Sign. Dobbertin, den 25. Jul. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

h) bey niedergesetzter Commißion zu Schwerin.

1) Sämtliche Creditores, des von dem weil. Oberförster Grünwald zu Buchholz, hinterlassenen Sohns, Wilhelm Grünwald, werden peremtorie & sub pœna præclusi citirt, den 10. Oct. d. J. Vormittags 10 Uhr, coram commissione in meiner, des Oberforstinspectoris Wulff Behausung, ad profitendum & liquidandum credita sich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. Schwerin, den 9. Aug. 1789.

C. Wulff. C. Schomerus.

Als zur Regulirung dieser Debitsache höchstverordnete Commissarii.

i) beym adel. Gericht zu Perin.

1) Die hiesigen abgesetzten Bauern Hans Scharffenberg Creditores werden vor diesem adelichen Gericht auf den 12ten Oct. d. J. sub pœna præ- & concluſi und daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen nicht weiter sollen gehöret werden, citiret. Perlin, den 4. Aug. 1780.

Adel. Patrimonialgericht hieselbst.

k) beym adel. Gericht zu Sämow.

1) Creditores des von hier ausgetretenen Kalkbrenners Witt, werden peremtorie citiret, am 28sten Aug. d. J. Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Gerichts Actuario Secretario Stever zu Gnoyen, ihre Credita zu profitiren, und zu verificiren, sub præjudicio daß sie ansonst damit präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Denen Debitoribus des Entwichenen aber wird hiemit aufgegeben, die Bezahlung ihrer Schuld an Niemanden anders, als an besagten Actuarium Judicii bey Strafe der sie sonst treffenden doppelten Erstattung zu leisten. Decretum Samow, den 29. Jul. 1780.

Adel. delegirtes Gericht.

* * * * * *

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund und zu wissen, wie Wir zur Publication des von der nunmehro verstorbenen Charlottta Amalia von Zepelin einige Jahre vor ihrem Ableben bey Unserm Hof- und Landgericht übergebenen Testaments, den 26ten Aug. dieses Jahres anberahmet haben. Laden dahero der vorbemeldeten von Zepelin Erben ab intestato, und alle welche etwa sonst noch dabey zu interessiren vermeinen, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, und der Publication des Testaments gewärtigen, mit der Verwarnung, sie erscheinen oder nicht, daß dem ohngeachtet mit der Publication des Testaments verfahren werden soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 24 Jul. 1780.

* * * * * *

1) Die zu der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe, des wanl. Organisten Mahß, zu Hohen Sprentz sich angebende Erben werden hiedurch sämtlich geladen, daß sie am 29. September d. J. Morgens um 10 Uhr, sich vor dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte gestellen sollen, um, bey jetzt bewandten Umständen, das aus dem Verkaufe des geringen beweglichen Nachlasses, der Erblasserin aufgekom-

kommene Geld, nach einem gesetzmäßigen Vertheilungs-Plane, und nach Abzug des Abzuziehenden auch vorhero unter ihnen zuzulegender Berechnung, in Empfang zu nehmen, demnächst die Kundmachung dessen, was in Ansehung der ausstehenden Forderungen, bisher vorgekommen ist, zu gewärtigen und darnach das solcherhalben weiter Erforderliche gemeinschaftlich zu verabreden und allenfalls werkthätig zu machen. Sign. Güstrow, den 5. Jun. 1780.

II. Notificatorium.

1) Da, sichern Vernehmen nach, die Defraudationen des Zolles zu Laage durch Passirung der Schleichwege über die Depzow-Lissow- und Zeelendorfer Dämme, noch fortdauern; So wird auf höchsten Herzoglichen Befehl, das diesen Intelligenz-Blättern eingerückte Verbot vom 16ten Juny v. J. hiemit nochmals wiederholet und dabey angefüget, daß, welcher Fuhrmann oder Commerciant sich unterstehen wird, solcher Verordnung entgegen, sich der angedeuteten Schleichwege zu bedienen, das erste Mal mit fünf, das zweyte Mal mit zehn Reichsthaler, und so weiter mit verhältnißmäßiger noch härterer unabbittlicher Strafe beleget werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten. Schwerin, den 12. Aug. 1780.

2) Da die Stein-Schleusse bey Dömitz, im künftigen Sommer neu erbauet werden muß; so wird solches hiedurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder sich darnach richten, und die Holzflößung im künftigen Frühjahr bey guter Zeit beschaffet oder nachgelassen werden möge. Schwerin, den 11. Aug. 1780.

III. Abscheid.

1) Purificato in proclamatibus comminato præjudicio, werden die sich in termino nicht gemeldet habende Gläubiger des ertrunkenen Schäfer Knechts, Christian Dabel, hiemittelst präcludiret und abgewiesen, so wie dessen etwanige Debitores zur Erstattung des Dupli schuldig erkannt werden. In Ansehung der nicht erschienenen Erben aber wird hiemit zum Ueberfluß ein neuer Termin auf den 22sten Septemb. d. J. angesetzet, in welchem sie sich sub finali præjudicio gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen zu werden, zu legitimiren haben. V. R. W. Publ. im adel. Gericht zu Grossen-Grabow, den 26. Jul. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Am 26sten Aug. d. J. soll auf hiesigem Rathhause, die auf hiesigen Stadtfelde beym Gosewinkel belegene Wiese, an den Meistbietenden wiederum verpachtet werden und können sich also die Liebhabere auf der Cämmereystube, Morgens um 10 Uhr einfinden. Schwerin, den 7 Jun. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Zum öffentlichen Verkauf, des allhier in der langen Strasse, zwischen den Spornmacher Kipner und Fuhrmann Hase, belegenen Brützmannschen Hauses, auf hiesigem Rathhause hat E. E. Rath den 30sten Aug. d. J. pro termino angesetzet. Güstrow, den 4. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß nach eingegangenen Inhibitorio vom höchsten Orte bis auf weitere gnädige Resolution mit dem Dedelowschen Haus-Verkauf c. p. hiselbst eingehalten werden, und damit terminus præfixus auf den 1sten Septemb. d. J. aufgehoben seyn soll. Publ. Sternberg, den 16. Aug. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

3) Es sollen den 21sten d. M. auf dem Rath-

Rathhause hieselbst zu Schwerin, durch eine Auction recht gute Meublen und Sachen, besonders recht modernes Silberzeug, verschiedene recht gute Gewehre und Pistohlen, Bettstellen mit Mohrn und andern Gardinen gutes Bettzeug, Lein Porcellain, und mehrentheils noch neues Zinnzeug, wie auch zweene complette Kunst Drechsel-Bäncke mit allem Geräthschaft verkaufet werden Liebhabere wollen sich am obgedachten Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Schwerin, den 12. August 1780.

3) Da die auf den 25sten d. M. zu Grabow in des Herrn Secretair Klein Hause angesetzte Auction, in Hinsicht eintretender Umstände den 24sten den Anfang nehmen muß, so wird solches hiedurch nicht nur bekannt gemacht, sondern auch zugleich angezeiget, daß am 24sten und in den folgenden Tagen in dem Hause des Herrn Secretair Klein zu Grabow verschiedene Jouwelen und Silber, auch sonstige Mobilien, als Spiegel, Schräncke, Bettstellen, Stühle, Tische, Kupfer, Zinn, Messing und Eisenzeug, Frauen Kleider, insbesondere aber gutes Leinen und Bettzeug öffentlich, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verauctioniret werden sollen. Schwerin, den 8ten August 1780.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiä, der schon einige Jahre bey adelichen Herrschaften conditioniret hat, und Unterricht in der französischen Sprache geben kann, suchet auf instehenden Michaelis eine gute Hofmeister-Stelle. Wer eines solchen Subjecti benöthiget ist, kann bey dem Herrn Pastor Schleef, zu grossen Upal nähere Nachricht einziehen.

VII. Was gefunden

1) Es hat sich am 6ten dieses Monats, eine Eselin auf dem adel. Gute Prützen, unweit Güstrow angefunden. Wem solche etwa entlaufen, kann sich, nachdem er sich durch eine gehörige Angabe der Kennzeichen als rechtmäßiger Eigenthümer derselben legitimiret, und die gehabten Futterungskosten erstattet hat, von dort zurück erhalten.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Im Amte Dobberan steht Elmenhorst seit 3 Wochen in der Quarantaine, welche jetzo

zu Einhusen und Kahlrade im Amte Ribnitz so wie vor längst

zu Langwitz, Basedow, Christinenhof ꝛc. im Amte Stavenhagen und dem Ritterschaftlichen Amte Neustadt zu Ende ist.

Im Amte Güstrow hat sich die Seuche von den noch inficirten Oertern Mistorf, Göldenitz und Sabel auch über Levkendorf verbreitet.

Im Amte Wittenburg ist zu Garlitz die Seuche noch immer schleichend weiter gegangen. Jetzt nahet sie sich, da vor acht Tagen nur noch 12 ungeseuchte Häupter übrig waren, ihrem Ende. Marsow steht in der Quarantaine. Von Goldenitz, Prezier und Schwechow fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Hagenow ist zu Garlitz abermals eine Kuh krank geworden und durchgeseucht. Zu Cranck und Picher geht die Seuche dergestalt heftig fort, daß im voriger Woche zu Cranck 30 Häupter verrecket, 16 erkranket und nur 6 durchgeseucht, zu Picher aber 14 crepiret und noch 30 krank geworden sind. Auch ist zu Redevin und zu Belsch die Seuche eingetreten.

Im Amte Toddin sind zu Pätow von der aus 124 Häuptern bestandenen Dorf-Hude schon 64 Stück crepiret und nur erst 8 durchgeseucht, die übrigen 49 Stück aber gleichfalls schon inficirt.

Im Amte Schwerin geht zu Bandekow die Quarantaine zu Ende; Von Warlitz ist die weitere Nachricht auch diesmal ausgeblieben.

Schwerin, den 17. Aug. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 16. Aug. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅓tel oder ein feiner Harzgulden		30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein Louis d'or	4	15	3

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Dukat	2	41	6
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		buntes Haben	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 16 Aug. in Rost. N. ⅔ Last	73	—	46	—	36	—	48	—	48	—	40	—	26	—	20	—
— 18 in Suer. d. Schfl. N. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 18 in Wismar, die Last	76	—	46	—	37	—	46	—	50	—	42	—	30	—	25	—
— 18 in Lübeck, die Last	69	—	40	24	34	—	38	—	42	—	34	—	—	—	—	—
— 18 in Grabow, der gr. Schfl.	1	12	—	42	—	28	—	32	—	40	—	—	—	24	—	20
— 18 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lauenb. d. Sack N. ½	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 17 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0492
DFG

Anno 1780. 35tes Stück.

Sonnabends den 26. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hauptmanns, Reinhold Ludewig von Warnstädt, zu Claber alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Volrath Hartwig von Zepelin, auf zweyhundert Rthlr. R. Zwdr. Termino Antonii 1754 an den Pächter Stockfisch ausgestellte, von diesem an die Conventualin, Juliana Brigitta von Warnstädt cedirte, und durch deren Cession auf Provocanten gekommene aber verlohren gegangene Verschreibung irgend ein Recht zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: Daß selbige den 31sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr an vorgedachte Verschreibung habendes Recht so dann anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, und mit gänzlicher Abweisung ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Verschreibung auch

caßiret, und mortificiret werden, und Anfangs benannten Hauptmann von Warnstädt allein die darin verschriebene, und ihm cedirte 202 Rthlr. N. Zwölfe, nebst Zinsen nach dem angezeigten Alter der Verschreibung zugestanden seyn soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 15. Jun. 1780.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von Unserm Oberamtmann Redecker, zu Wittenburg, an Unsern dortigen Postmeister Karrig, im Jahr 1773 verkaufte, daselbst in der grossen Strasse belegene Wohnhaus, nebst der hinter demselben befindlichen Scheune und kleinem Garten, wie auch den dazu gehörigen Haus-Aeckern und Wiesen, bis zur Zeit des Verkaufs aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers vorgenannten Oberamtmanns Redecker, die dem Käufer im Contract versprochenen Proclamata erkannt und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31sten August d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit Reservation specifiquerer Liquidation proficiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30. May 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Doctorem medicinä Bruhn, zu Gadebusch, besonders seit seinen acad. mischen Jahren, ex capite crediti, vel ex alia quacunque causa An- und Zusprache haben und zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 6ten Septemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am jetztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und vermittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, demnächst den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen etwaniger Entstehung aber die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung, so wie auch dieses, daß die Latitantes oder auch nicht specifice Liquidirenden in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets

stets werden präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7. Jun. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Juſtiz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Wilhelm von Geuſau, zu Lorgelow, mit Tode abgegangen und zu der in hieſigen Landen befindlichen, vormalen unter einer Curatel geſtandenen und jetzt in gerichtlicher Sequeſtration genommenen Allodial-Verlaſſenſchaft, welche der im Septemb. vorigen Jahres, ohne eheliche Leibeserben verſtorbene Gemüthskranke Landmarſchall, Claus Ludwig von Hahn, nachgelaſſen und auf deſſen Schweſter die Geheime Juſtizräthin v. Geuſau, von ſelbiger aber auf deren Sohn, den obgedachten Wilhelm von Geuſau vererbet worden, ſowol die von der Armgarth von Hahn abſtammende von Marſchall-Bieberſteinſche Erben, als auch die Gebrüdere von Hammerſtein und verſchiedene hæredes ab inteſtato des ermeldeten Wilhelm von Geuſau, ſich als Erben gemeldet, es aber ungewiß iſt, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden ſeyn könnten, und Wir daher bewogen worden, gegenwärtige denen hieſigen, Berliniſchen und Schweriniſchen Intelligenzblättern auch Hamburger Zeitungen zu inſerirende Edictales zu erlaſſen; So citiren Wir alle diejenigen, welche auſſer gedachten ſich angegebenen Erben zu dieſer Verlaſſenſchaft aus irgend einem Erbgangs-Rechte eine Anſprache zu haben vermeynen hiemit gnädigſt zum erſten, andern und dritten mal, folglich peremtorie auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ſie am 30ſten Octob. d. J. vor Unſerer Juſtizcanzley allhier in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte erſcheinen, ihre Erbſchaftsrechte angeben und rechtlicher Art nach verificiren, demnächſt aber weitere Verordnung und rechtlichen Beſcheides gewärtigen ſollen. Datum Neu-Strelitz, den 12. Aug. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Geheime und Räthe.

d) beym Magiſterat zu Güſtrow.

1) Hätte jemand an die, von dem Bürger und Becker, Joh. Chriſtoph Andrees, aus der Hand verkaufte Grundſtücke, als

1. an den fürm Glevinſchen Thor bey der Wittwe Heiligbrodt Garten belegenen Garten,

2. an die 4 Morgen Aecker beym hieſigen alten Bauhofe, in der ſo genannten Binnung zwiſchen dem Wege, nach der ſchönen Inſel, am Oeconomie-Acker belegen,

3. an die 6 Morgen Aecker, welche zwiſchen den Aeckern des Stadt-Buchhalters Salchow und Carl Glantzen belegen,

4. an die 3 Morgen Aecker nebſt einer darinn befindlichen Wieſe, auf der ſo genannten alten Mühle Stadtwärts, an Spaldingſchen und Feldwärts an Cämmereyacker belegen,

5. an die auf dem Glevinſchen Damm, zwiſchen Wünn und Völckers Scheüren belegene Scheüre einige Anſprache, aus welchem Grunde ſolche auch herrührete, der oder diejenigen wollen ſich am 1ſten Septemb. d. J. ſub pœna præ- & concluſi zu Rathhauſe melden, und wegen ihrer Befriedigung Beſcheides gewärtigen. Güſtrow, den 24. Jul. 1780.

Burgermeiſter und Rath daſelbſt.

e) beym Stadtgericht zu Boitzenburg.

1) Alle, welche an des vormaligen hieſigen Amts-Schuſters, Wilhelm Barner, nachgelaſſene beyde in der Reichenſtraſſe, zwiſchen der Frau Doctorin Amſel und dem vormaligen Wulweberſchen Häuſern, belegene Buden, welche jetzt von den Bürgern Strack und Meincke bewohnt werden, eine Anſprache zu haben vermeynen, werden ad profitendum &

liquidandum sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 3ten Oct. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hieſigem Herzogl. Stadtgericht citirt. Und da ſelbigen Tages auch beyde Buden den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſollen; ſo werden auch alle Kaufliebhabere hiemit vorgeladen, ſelbigen Tages, an der Gerichtsſtube zu erſcheinen und ihren Bot ad protocollum abzugeben und des Zuſchlages zu gewärtigen.

Auch werden des ſeel. Amtsſchuſters Wilhelm Barner abweſende Kinder, als Wilhelm Barner und Dorothea auch Sophia Barner, edictaliter hiemit citiret, auf den 3ten Octob. d. J. entweder in Perſon oder per procuratorem zu erſcheinen, und ihre Gerechtſame an ihres ſeel. Vaters Vermögen wahrzunehmen, ſub comminatione ſie erſcheinen oder nicht, daß dennoch mit dem Verkauf der ganz baufällig gewordenen väterlichen Wohnbuden verfahren und ihnen Curatores geſetzt werden ſollen. Decretum in Judicio Boitzenburg, den 25. Jul. 1780.

Gerichtsverwalter und Aſſeſſores des Herzogl. Stadtgerichts dieſelbſt.

f) beym Amtsgericht zu Wittenbug.

1) Alle und jede Gläubiger, des verſtorbenen Amts-Pächter Schipmann, zu Düſterbeck, und deſſen hinterlaſſenen Wittwe, werden ſub pœna præcluſi citiret, den 8ten Sept. d. J. Morgens 9 Uhr, entweder in Perſon, oder durch genugſam inſtruirte Bevollmächtigte, vor hieſiger Herzogl. Amtsſtube, ad profitendum & liquidandum zu erſcheinen. Wittenburg, den 16. Aug. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieſelbſt.

II. Notificatorium.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Befehlen dir dem Schreiber Neumann, auf die von dem Amtmann Hennings zu Zidderich, wider dich, in puncto injuriarum den 10ten d. M. eingereichte Ungehorſams Beſchuldigung hiedurch anderweit gnädigſt: Daß du auf die gegenſeitige deductioniſche Handlung, die dir auf dein Anfordern ſogleich abſchriftlich mitgetheilet werden ſoll, annoch binnen 3 Wochen, ſub pœna purificandi præjudicii præcluſi, gegen deductive handeln ſollſt. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter und Meynung. Gegeben Güſtrow, den 13. July. 1780.

2) Auf Herzogl. gnädigſten Befehl wird hiemit kund gemacht, daß wegen der in der Nähe leider! graßirenden Viehſeuche an dem auf den 19ten Septemb. d. J. hieſelbſt einfallenden Vieh-Markte überall kein Horn-Vieh werde zugelaſſen werden. Schwerin, den 23. Aug. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

3) Es wird einem jeden Bewohner der Vorſtadt, auch ſonſtigen vor dem Thor Häuſer und Garten, oder auf dem Altſtädtſchen Felde Acker habenden, welchen Standes und Würdens ſie auch ſeyn mögen, in Grundlegung ſpecieller Herzogl. Befehle und von Policey wegen hiemit alles Ernſtes und bey Vermeidung geſtrackteſter Execution und andern ſcharfen obrigkeitlichen Einſehens unterſaget vor ihre Thüren nichts zu werfen, die Land- und öffentliche Heer-Straſſen mit ſo genannten Miſt-Kuhlen zu beengen und zu verunzieren noch ſo genanntes Gäth oder Unkraut für die Gartens auf und neben die Steindämme zu werfen, vielmehr hiemit anbefohlen, ſolches in einem Winkel ihrer Gärtens aufzubewahren, unter zugraben oder ſonſt wegzuſchaffen, und den Stallmiſt bis zur Abfahrt in ihren Ställen oder auf den Höfen zu behalten, auch von da auf den Acker zu fahren, den Gartenmiſt aber auch nicht eher, als bis er ſo gleich in die Garten gebracht werden kann, an- und ausfahren zu laſſen, damit dadurch nicht dem öffentlichen Steinpflaſter geſchadet werde, und denen zur hieſigen Herzogl. Reſidenz

sidenz Einpaßirenden ein unanständiger Prospect in den Augen fallen möge. Schwerin, den 21. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Es ist dem geehrten Publico bekannt, daß in diesem Jahr in Schwerin der Plan und Anfang, zu einer Städtschen Brandt-Societät mit glücklichen Fortgang gemachet worden, und daß ausser Schwerin bereits 27 Städte im Lande, nebst der Stadt Wismar durch Subscription beygetreten sind: Da man nun wünschet, daß auch die Stadt Rostock, an diesen heilsamen Institut Theil nehmen möge; so ist mir der Auftrag gemacht worden, die Subscription an diesen Ort zu besorgen, dahero ich mich hiedurch offerire den hiesigen vornehmen und geehrten Einwohnern, so wol mit gedruckten als mündlichen Nachrichten an Hand zu gehen, auch auf Verlangen die Subscription anzunehmen. Rostock, den 22sten Aug. 1780.

Samuel Hinrich Kagel.

5) Da, laut eines Schreibens der Königl. Preußl. Ober-Schlesischen Oberamts-Regierung zu Brieg, daselbst ein Lieutenant Grabow, des von Mülbenschen Infanterie-Regiments, mit Hinterlassung einer kleinen Baarschaft von 60 Rthlr. verstorben ist, und nach seinem hinterlassenen Testament seine 3 Schwestern namentlich Elisabeth verehelichte Welock, Juliana verehelichte Ludiz und Catharina verwittwete Trost, als von ihm benannte einzige Erben, sich zu Grabow in den hiesigen Herzogl. Landen aufhalten sollen; So wird auf specialen Befehl der hohen Herzoglichen Landes Regierung, vorgenannten 3 Geschwistern gebornen Grabow, oder wenn dieselben etwa schon sämtlich verstorben seyn sollten, einem jeden, der von derselben hievorigen Aufenthalt und Ableben zuverläßige Nachricht zu geben im Stande ist, hiemit aufgegeben, sich forderlamst längstens binnen 6 Wochen, durch eine kurze schriftliche Anzeige bey der Herzogl. Regierung zu melden. Schwerin, den 15. Jul. 1780.

III. Abscheid.

1) In Convocations-Sachen der Creditorum des verstorbenen Maurers, Georg Adam Jehring, in puncto professionis & liquidationis, ertheilen Burgermeister und Rath, als zum Wayfengerichte hieselbst Verordnete, folgenden Präclusiv-Bescheid:

Daß nunmehro wider alle etwa noch latitirende Gläubigere, welche sich so wenig in termino, den 24sten Jun. als weniger in der ihnen annoch indulgirten Fristzeit, angemeldet haben, das in proclamate comminirte præjudicium purificiret, und dieselben sammt und sonders von dieser Debitmasse ausgeschlossen seyn sollen. V. R. W. Publ. Sternberg, den 22. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Wayfengerichte Verordnete.

2) In Liquidations-Sachen der in Actis benannten Creditorum des hiesigen Schutzjuden, Simon Moses, giebt hiesiges Herzogl. Stadtgericht nach geschehener Liquidation nunmehro zu Recht diesen Bescheid:

Daß Creditoribus, so sich bisher weder in Person noch ad acta schriftlich gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; diejenigen aber deren Forderungen liquidiret widersprochen, oder die sich auch noch ferner etwas beyzubringen reserviret, haben binnen 14 Tagen sich gesetzlich zu verantworten und das Versprochene sub præjudicio beyzubringen. Zu dem Ende wird inspectio actorum allen Interessenten erlaubet. V. R. W. Publicat. Grabow im Stadtgericht, den 31. Jul. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Zur anderweitigen Verpachtung des auf Fastnacht künftigen Jahres, aus der Pacht fallenden, nahe vor dem Mühlenthor belegenen Stangschen Hauses und Gartens, ist von Dom-Capittel Gerichtswegen Terminus auf den 6. Septemb. d. J. anberahmet worden. Pacht-

Liebhabere werden ersuchet sich am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf der Superintendentur hieselbst einzufinden, die Pacht-Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem meist- und annehmlich Bietenden vor gedachtes Grundstück pachtweise werde zugeschlegen werden. Schwerin, den 25. Jul. 1780.

2) Wann wir zur minus licitation der Oel-Lieferung in den Lampen, der Altstadt Schwerin, einen Terminum auf den 16ten Septemb. d. J. anberahmet haben; als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oel-Lieferung zu übernehmen gedenken, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zu den Leuchten in der Altstadt Schwerin, dem minus licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 21. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Da die hiesige Wassermühle unvermuthet aus der Pacht gefallen, und Terminus zur neuen Verpachtung auf den 11ten Sept. d. J. angesetzet ist: so können Pachtliebhabere sich am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, und nach Bot und Gegenbot gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde, da dann die Mühle so fort angetreten werden kann. Röbel, den 15. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Es fällt Johannis 1781, die Fischerey zu Warnien aus der Pacht, die über 30 Wendenzeuge enthält, und wobey eine freye Wohnung nebst Garten, ¼ Hufe Landes, etwas Heuwerbung, freye Weyde für Rindvieh und Pferde unter der gemeinen Hude verpachtet wird. Pachtliebhabere wollen sich deshalb am 2ten Septemb. d. J. bey dem Pensionario Hrn. Fischer daselbst einfinden und der Pachtsumme halber mit ihm Handlung pflegen. Es wird aber zugleich bekannt gemacht daß ein Fremder sich zu einer baaren oder bürglichen Caution, von 50 Rthlr. zur Sicherheit des Zuzugs, gefaßt zu machen habe.

5) Demnach das, der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck angehörige, daselbst vor dem Burgthor binnen der Landwehr belegene Dorf Israelsdorf, in Erbpacht gelegt werden soll, und zu solcher Vererbpachtung der 21ste September, ist der Donnerstag nach dem 17. post Trinit. dieses 1780sten Jahrs, daselbige Morgens um 9 Uhr, an Lübeckischer Stadt-Casse vor sich gehen soll angesetzt worden; wobey da das Kaufpretium für jeden Scheffel an Acker- Garten- Wiesen- und Holzgrund zu drey Mark Lüb. vest gesetzet worden, der jährliche Canon für jeden Scheffel bis auf Approbation verlicitiret werden, und sodann den 2ten Octob. d. J. nach der Licitation des Zuschlags halber die Erklärung geschehen soll; Als wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, und können die gedruckten Conditiones und Beschreibung der 16 Haupt-Parcelen, und kleineren Stellen, wie auch der annoch absonderlich auch respective 10 und 20 Jahre an eben dem Tage zu verpachtenden Wiesen und Ländereyen, allda zu Lübeck bey der Stadt-Casse gratis abgelanget werden, anbey ist der Hr. Lieutenant, Joh. Gottlieb Möhring bestellt, denjenigen, so die erwehnten Erbpachtsstücke, Wiesen und Ländereyen in Augenschein nehmen wollen, solche anzuweisen.

Auswärts sind die Conditiones und Beschreibung:

Zu Schleswig auf dem Posteomtoir,
— Altona bey Hr. Peter Theodor Zeise,
— Burg auf Femarn bey Hr. Joh. Hinrich Thomsen,
— Lütgenburg bey Hr. Rathsherr Schöning,
— Neustadt bey Hr. Diedrich Bother,
— Heiligenhaven bey Hr. Masmann,
— Oldenburg bey Hr. M. S. Wesiphal,
— Reinfeld bey Hr. C. T. Stein,
— Rethwisch bey Hr. Pensionario Scheel,

Un-

Zu Preetz bey Hr. Grabe,
— Kiel bey Hr. Joh. Nicol. Blume,
— Eutien bey Madame Wiesenern,
— Ahrensboeck bey Hr. Hacker,
— Oldesloe bey Hr. Lorenzen u. Dunckr,
— Hamburg auf dem Stadt-Postamt und Lübeckischen fahrenden Postcomtoir,
— Rostock bey Hr. Krauel am Markt,
— Schwerin beym Postamt,
— Wittenburg auf dem Postcomtoir,
— Wismar bey Hr. Brockmann,
— Grevismühlen bey der Wittwe Evers,
— Rehna bey Hr. Ples,
— Gadebusch bey Hr. Matthias Becker,
— Ploen bey Hr. Bein,
— Güstrow auf dem Postcomtoir,
— Schönberg bey Hr. Christian Thomsen,
— Dassau bey Hr. Diedrichsen,
— Kalckgraven bey Hr. Sach,
— Panstorf bey Hr. Trepckau,
— Riesebusch bey Hr. Kluht,
— Lauenburg bey Hr. C. T. G. Neders,
— Ratzeburg bey Hr. Ottilie,
— Boitzenburg auf dem Postcomtoir,
— Möllen bey Hr. Förster Wiegers,
— Bergedorf bey dem Holzvoigt Dose,
zu bekommen.

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie in weiterer Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey Unsern Hof- und Landgericht, jetzt die vormaligen von Gluerschen Güter Fienstorf und Steinfeldt nebst den Pertinentien Oeftenhagen und Rothbeck, und das Bauerdorf Thulendorf zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine als der 19te April zum ersten, der 23ste Juny zum zweyten, und der 31ste Aug. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorangeführte Güter mit Zubehörungen, und dem Bauerdorf zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: Daß selbige an vorerwehnten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag der Güter zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber den etwa Mehrbietenden, oder in Ermanglung eines solchen, demjenigen, der in vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Gluerschen Gläubigern, und überhaupt jedem cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren.

Zugleich wird hiedurch angezeiget, daß die Kaufliebhabere, welche die Güter vorher in Augenschein nehmen wollen, auf welchen die Gebäude zum guten Theil jetzt neu aufgeführet, und im guten Stande gesetzet, auch das Ackerwerk gehörig eingerichtet worden, und von welchem also nach geendigten Pachtjahren der jetzigen Contracte, sich ein grösserer Ertrag erwarten lässet, sich bey dem Doctori Spalding zu grossen Kussewitz, als curatori bonorum melden, auch die Verkaufs-Conditiones so wol bey demselben, als auch dem Advocato Roenberg

berg hieselbst qua communi mandatario creditorum vorhero inspiciren können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 16. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da für das der Ehefrau des vormaligen Executoris Livonius zugehörige, hieselbst auf den Krönckenhagen belegene Haus, 500 Rthlr. N. Zwdr. geboten, dieser Bot aber mit dem Werth des Hauses in keinem Verhältniß zu stehen scheinet, Wir zum Versuch ob ein mehreres geboten werden mögte, annoch einen dritten und letzten Termin auf den 31sten August d. J. anberahmet haben. Laden dahero alle und jede, welche für vordemeldetes Livoniussche Haus mehr als 500 Rthlr. N. Zwdr. zu biethen Lust haben, hiedurch gnädigst, und wollen: Daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unsern Hof und Landgericht erscheinen, überbiethen, und weiter biethen, und demnächst gewärtigen, daß sodann demjenigen, der das mehrste biethen wird, oder, wenn sich kein Mehrbiethender findet, dem, der vorhin den obbemeldeten Both gethan, der Zuschlag pure geschehen soll. Es bleibet jedoch den mit dem Verkauf des Hauses etwa unzufriedenen Gläubigern der verehelichten Livonius, wie auch denenjenigen, welche ex quocunque capite an das Livoniussche Haus eine Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch verstattet, in dem vorangesetzten Termin das ius idem offerendi zu exerciren, und ihre etwanige sonstige rechtliche Nothdurft wahrzunehmen, und werden selbige mittelst dieses peremtorie zugleich mit vorgeladen, um in dicto termino etwa das ius idem offerendi zu exerciren, und ihre sonstige rechtliche Nothdurft alsdann wahrzunehmen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 29. April 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Advocati Schnelle, als actoris communis creditorum des entwichenen Juden, Joseph Nathan Aaron, zum Verkauf, allenfalls zur Vermiethung des in der Salzstrasse hieselbst belegenen, grossen Nathanschen Hauses, nachdem der heutige Terminus fruchtlos gewesen, anderweitig den 6ten Septemb. d. J. präfiniret haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf, oder eventualiter zur Miete sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in gedachtem neuen Termino auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, zu erscheinen und, daß das Haus, in Grundlegung der bereits eingereichten, auch allenfalls bey dem actore communi, oder dem curatore bonorum, Kirchenstructuario Kühm, zu inspicirenden Bedingungen, auch geschehenem Bot und Ueberbot, entweder dem plus licitanti käuflich zugeschlagen, oder auch, in dessen Entstehung, dem Meistbietenden miethsweise überlassen werde, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Jul. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Winckelmann, als Actoris communis Statiusscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf aller Statiusschen zu Lübz belegenen Immobilium, nachdem selbige bereits den in Lübz coram commissione den höchsten Bothabenden Licitanten, und der große Kamp am Werderschen Wege einem andern Kaufliebhaber für 300 Rthlr N. Zwdr., sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, annoch einen Terminum auf den 31sten August a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, wel-

welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justiz-Canzeley zu erscheinen, da denn vorerwähnte Immobilia, entweder nach geschehenem Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung respective den bey der Commißion den höchsten Bot gehabten Käufern und dem zu dem grossen Kamp sich angegeben habenden Kaufliebhaber, gerichtlich pure zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. ꝛc. Datum Schwerin, den 24sten Jul. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

5) Wir Friederich, von GottesGnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in der Glasinschen Strasse hiesebst belegene dem vormaligen Hof-Fourier Kruse, zuständig gewesene Wohnhaus ex quocunque capite vel causa, Ansprache zu machen vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir einen terminum ad profitendum & liquidandum, zugleich aber auch zum gerichtlichen Verkauf, des nur ersagten Kruseschen Wohnhauses c. p. auf den 12ten Septemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren demnach nicht nur alle und jede, welche an gedachtes Wohnhaus Ansprache zu machen vermeynen, sondern auch zugleich alle die, welche zum Kauf dieses Wohnhauses c. p. sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii resp. ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren und liquidiren demnächst aber respective weitere rechtliche Verordnung, auch wie sodann vorerwehntes Wohnhaus c. p. nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Aug. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

6) Alle, welche für des Bürger und Schusters Johann Wulff, Haus mit 6½ Scheffel Aussaat Landes und einem Garten, ein mehreres als die dafür bereits gebotene 250 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget, werden hiedurch geladen den 23ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte, nach vernommenen Conditionen Bot und Ueberbot zu thun, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Cröpelin, den 15. Aug. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Zum öffentlichen Verkauf des dem Tischler, Joh. Christ. Freundt in Klütz, gehörigen vor etlichen Jahren neu erbaueten bequem gelegenen und gut eingerichteten Wohnhauses, benebst dem dazu gehörigen Garten, von ohngefehr 2 Scheffel Saat-Landes groß, wie auch allerhand Mobilien, ist der 6te Septemb. d. J. pro termino bestimmt. Zugleich ladet das hiesige Gericht auch hiemit alle und jede, welche an besagten Tischler Freund, und insbesondere an dessen obgedachtes Wohnhaus cum pertinentiis irgend einige Forderungen oder Ansprüche haben, sich damit innerhalb 12 Wochen, a dato dieses allhier zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Zeit mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret werden. Bothmer, den 24. Jul. 1780.

Gräfl. Gericht hieselbst.

8) Zu Plau in dem Hause des Hrn. Bürgermeisters Fritsch, sollen am 5ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, allerhand Haus- und Küchengeräthe als; fournirte und tannen Kleider- und andere Schränke, Tragkasten, Tische, Spiegel, lederne und mit Zeug beschlagene Stühle, grosse mit Eisen beschlagene eichen und tannen Coffers, und ein Schirm wie auch ein Clavier; imgleichen Bettstellen

mit gelben Moren- und Sitzen-Gardienen, sehr gute und ordinaire Betten, wovon ein Ueberbette und 2 Kopfküssen mit blau seiden Ueberzug befindlich, auch Federn und Dunen; nächstdem gute Tischlacken mit Servietten, worunter einige Dammasten Tafellacken und Servietten vorhanden: etwas Silberzeug auch engl. und ordinaires brauchbares Zinn, Kupfer- und Meßingnesszeug gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. an den Meistbietenden verkaufet werden.

9) Es wird in Wismar auf dem Rath-Hause den 29sten Aug. d. J. und folgenden Tagen, eine Auction von juristischen, historischen und andern Büchern, nebst vielen geschriebenen Sachen gehalten werden. Der Catalogus davon ist von den Post-Aemtern abzulangen. Zugleich wird der Mercure historique & politique von 1686 bis 1771 comp. zu Kauf gestellet werden.

10) Das dem Hrn. Justitzrath Quistorp, in Bützow, zuständige mit 6 heitzbaren und zum Theil tapezirten Zimmern, wie auch eine bequeme Auffahrt, Hof- und Stallraum versehene, dabey in der besten Gegend der Stadt belegene Wohnhaus, soll am 20sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Secretair Klentz verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich daher am benannten Tage, daselbst einfinden und können unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden bemeldetes Wohnhaus sofort werde zugeschlagen werden. Es kann auch letzteres täglich in Augenschein genommen werden.

11) Zu Lübzien, eine Meile bey Bützow, stehet ein dunkeler Fuchs-Hengst, mit einen schönen Bliß, etwa 8 Jahre alt, von guter Race in Commißion für einen billigen Preis zu verkaufen. Dieses Pferd kann nicht nur wie Beschaler, sondern auch für den Wagen als Stangenpferd gebraucht werden. Liebhabere können sich daselbst auf dem Hof melden und Handlung pflegen.

12) Es sind auf dem von Hahnschen Hute Remplin, 440 Stück reine Schaafe nach der Wehre, aus der Hand zu verkaufen. Die Kaufliebhabere werden daher ersucht, sich binnen hier und Michaelis, auf dem Hofe Remplin anzugeben und kann der Käufer nach getroffenem Handel und gegebener hinlänglichen Sicherheit gewärtiget seyn, daß ihm die Schaafe auf Martini, gegen Erlegung des Kauf-Geldes, nach der Wehre abgeliefert werden. Remplin, den 11. Aug. 1780.

13) Auf dem adel. Hofe zu Detershagen, zwischen Buckow und Cröplin belegen, ist ganz reiner Hasselburger oder Brockenhäger Rocken zu haben, davon die Saat im jüngst abgewichenen Herbst unmittelbar von jenen Orten geholet worden. Der Rocken ist sowol auf dem Halm als in den Hacken völlig reif geworden, und so trocken und schön eingekommen, daß man für das sichere Auflauffen einstehen kann. Wer davon zu handeln wünschet, wolle sich deshalb auf dem Hofe zu Detershagen melden, und zeitig es bestellen, damit man mit dem Dröschen Vorkehr treffen und frühe liefern kann. Auch ist daselbst guter gar nicht befallener Saat-Waitzen zu haben.

14) Zu Scharstorf 1½ Meil von Rostock belegen, sind einige Last veritabler Hasselburger Rocken, welcher diesen Sommer das erstemal im Mecklenburgischen gesäet gewesen, und recht rein und sehr gesegnet zugetragen, zu bekommen. Wer sich hievon bedienen will, wolle sich in Zeiten melden und Handlung pflegen. Es sind auch einige Last reiner Saat-Weitzen allhier für billige Preise zu erhalten. Scharstorf, den 12. Aug. 1780.

VI. Zu vermieten.

1) Da ich gewillet bin mein Haus zu Dargun in der sogenannten neuen Baute, zunächst bey der Mühle an dem See belegen, auf instehenden Michaelis an einen sichern Mann zu vermieten; so ersuche ich Mietsliebhabere, sich

des-

deßhalb bey mir allhier zu Cleverhof, auf den Hofe zu melden und wegen der Miete, Handlung zu pflegen. Das Haus empfiehlet sich besonders seiner guten Lage und sichern Einrichtung halber. Es hat einen eigenen Kirchenstuhl in der Schloßkirche, 4 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 2 Keller, geräumige Diele und gehörigen Boden- und Hofraum, Auffahrt, Wagen- und Futter-Schauer, nöthige Ställe zu Vieh und Holz, auch einen guten Schweinkofen, einen kleinen, einen mittlern und einen grossen Garten mit Obstbäumen besetzt und im letztern ist artige Heuwerbung, Wasser und ein eigenes Backhaus. Cleverhof, den 8. Aug. 1780.

J. C. Wier, Pensionair.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Im Amte Dobberan steht Elmenhorst beynahe seit 4 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Güstrow hat zu Mistorf, Sabel und Lockendorf die Seuche noch ihren Fortgang und es seuchet allenthalben wenig durch. Von Göldnitz fehlet die weitere Nachricht. Zu Wieck wird aufs neue ein Versuch mit der Einimpfung gemacht.

Im Amte Boitzenburg ist in der Teldau und

im Amte Wittenburg zu Melckhof die Seuche anderweitig ausgebrochen. Zu Garlitz, Goldenitz und Prezier continuiret sie. Zu Marsow und Schwechow hat sie einen Stillstand. Desgleichen ist sie

zu Gorlitz im Amte Sagenow abermals wieder stille. Zu Redevin sind 6 Häupter todt, 4 krank, 1 durchgeseucht; zu Belsch 10 todt, 13 krank; zu Crack 60 todt, 16 krank, 12 durchgeseucht, zu Picher 29 todt, 27 krank und 4 durchgeseucht.

Im Amte Toddin hat die Seuche zu Pätow, wo von 124 Häuptern 110 crepiret und nur 14 theils durchgeseucht, theils verschont geblieben sind, allem Anschein nach, jetzo auch das Holländer Vieh ergriffen.

Im Amte Schwerin waren zu Warlitz am 18. dieses in der fortdauernden Seuche schon 192 Häupter crepiret, 28 durchgeseucht u. noch 4 krank; und jetzo ist auch zu Göslau die Seuche eingetreten. Daselbst waren an eben dem vorgedachten Tage schon 4 Häupter todt und 20 krank. Schwerin, den 24. Aug. 1780.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiedurch angezeiget, daß sich auf unsre geschehene Einladung bereits ein Buchbinder allhier etabliret hat, welcher sich durch gute Arbeit, die er jederzeit promt zu liefern verspricht, dem Publico bestens empfiehlet. Malchin, den 16. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Der Halbknecht Johann Diederich Grabow, aus Carow, welcher kurz von Statur, 18 Jahr alt, ein rundes Gesicht, etliche Sonnensproßen an der Nase und schwarze Haare hat, hat sich der Sodomiterey äusserst verdächtig gemacht, und ist, ehe es der Gutsherrschaft angezeiget werden können, heimlich entwichen. Bey seiner Entweichung hat er ein blaues Camisohl, einen ölichten braunen Brustluch, eine leinen zerrissene Hose, auch weiß zerrissene Strümpfe und Schuhe angehabt, und einen kleinen blauen Rock mitgenommen. Alle und jede Obrigkeiten werden also zu Hülfe Rechtens resp. ergebenst und dienstlich ersuchet, wenn sich dieser Mensch in deren Gerichtsbarkeit betreten lassen sollte, denselben sogleich arretiren, und solches dem hiesigen Gerichte geneigtest bekannt machen zu lassen, da dann derselbe, gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten, sogleich abgeholet werden soll. Damerow, den 21. Aug. 1780.

Adel. Gericht daselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 16. Aug. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein Louis d'or	4	15	3
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Dukat	2	41	6
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ß.	Rocken T.	ß.	Gerste T.	ß.	Malz T.	ß.	weisse Erbsen T.	ß.	Futter-Erbsen T.	ß.	weisser Haber T.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 29 Aug. in Rost. N. ⅔ Last	75	—	46	—	36	—	48	—	48	—	40	—	26	—	20	—
— 18 in Guer. d. Schsl. N. ⅔.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 25 in Wismar, die Last	75	—	45	—	38	—	46	—	49	—	42	—	30	—	24	—
— 22 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 25 in Grabow, der gr. Schsl.	1	12	—	42	—	28	—	32	—	42	—	—	—	24	—	20
— 18 in Dömitz, der gr. Schsl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	—	2	32	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 17 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0504
DFG

Anno 1780. 36tes Stück.

Sonnabends den 2. Sep.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Befehlen auf unterthänigstes Anrufen des Doctoris Behm, als Erben des Peter Matthias Wittling, euch den von Berg-Porstorfer Gläubigern, welche eine Klassen verhältnismäßige Vertheilung der massæ bonorum vorhin verlanget haben, mittelst dieses gnädigst: Daß ihr annoch längstens binnen 3 Wochen, mit Ausschluß der Ferien, bey Strafe des in dem Abscheide vom 15ten Febr. d. J. angedroheten Nachtheils eines ewigen Stillschweigens, und gänzlicher Ausschliessung mit weiteren Anträgen, eure vermeinte Befugnisse in dieser Angelegenheit gehörig an- und einbringen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 22. Jul. 1780.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Boitzenburg belegene, von den

Geschwistern Riebau, an den Licentiat Faber, gerichtlich verkauften Allodialgut Horst und dessen gesammte Zubehörungen, ex capite debiti, hypothecæ, vel alia quacunque causa Forderungen und Ansprüche haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns gedachte Geschwister Riebau um Erkennung der dem Käufer zu seiner Sicherheit versprochenen Proclamatum unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito Kraft dieses deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Septembr. d. J. anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gegriemend gemeldet, entweder in Person, oder genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation profitiren vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Jun. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Königl. und Churfürstl. Hof-Gericht zu Ratzeburg.

1.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg III. Königs von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürsten; Wir Sr. Königl. Majestät und Kurfürstlichen Durchlaucht, zum Herzogthume Lauenburg verordnete Hofrichter, Räthe und Assessores fügen hiedurch zu wissen:

Demnach der Oberhauptmann von Oertzen, bey Uns angezeiget, wie er sein bisheriges Allodialgut Preten, an den Königl. Polnischen Cämmerer von Rüdiger verkauft, und seinem Käufer in dem Contract versprochen publica proclamata præclusiva an alle diejenigen zu bewürken, welche an ersagtes Gut Ansprüche hätten, oder zu haben vermeynten, und er zu diesem Zweck um Erkennung solcher Proclamatum nachgesucht; welchem Petito Wir dann Statt gegeben, und gegenwärtige offene Ladung auf den 12ten Sept. d. J. erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an vorbemeldetes Allodialgut Preten, einige Forderung und Anspruch, es sey ex debito, oder ex quocunque alio capite & causa haben oder zu haben vermeynen, Kraft dieses sub pœna præclusi perpetui silentii und wollen, daß sie in obigten Termin den 12ten Septemb. d. J. vor Königl. und Kurfürstl. Hofgericht des Vormittags, zur gewöhnlichen Zeit, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen angeben und gebührend bescheinigen, oder in Ausbleibungsfall gewärtigen sollen, daß sie demnächst weiter nicht damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Ratzeburg, den 13. Jun. 1780.

Königl. Großbritann. zum Kurfürstl. Braunschweig Lüneb. Hofgericht im Herzogthum Lauenburg verordnete Hof-Richter, Räthe und Assessores.

(L. S.) von Bilderbeck.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe, Maria Elisabeth Wilcken geb. Böhn, und besonders an das, am hiesigen Markte an der Ecke, am

Kirch-

Kirchhof belegene Wohnhaus c. p. einige Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 11ten Sept. d. J. sub pœna præclusi vor uns auf hiesigem Rathhause, Morgens um 10 Uhr, zu erscheinen hiedurch vorgeladen. Schwerin, den 14. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Wahren.

1) Es werden alle und jede, welche an das an der langen Strasse belegene, und nun verkaufte Hardtsche Haus samt der anliegenden annoch unbebaueten Stelle, mit denen zum Hause gehörigen Grundstücken, irgend Forderung und Ansprüche zu haben vermeynen, ein vor alle mal und sub pœna præclusi auf den 11ten Septemb. d. J. und zwar 9 Uhr Morgens zu Rathhause vorgeladen, um daselbst ihre Forderungen oder Zuständnisse gehörig anzugeben und zu beglaubigen. Wahren, den 11. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

2) Alle, welche an das, auf den Sohn des Herrn Lieutenants, Ernst Friederich von Winterfeldt, Herrn Carl August Gottlob von Winterfeldt, von dessen verstorbenen Frau Mutter einer gebornen von Steinstorf vererbte, allhier zu Wahren in der Burgstrasse belegene, an den Bürger und Amts-Schneider-Meister, Heinrich Jacob Riemer, verkaufte volle Haus mit der dazu gehörigen Bude, und den dabey befindlichen Aeckern, Wiesen und Kaveln, auf irgend eine Art und Weise, Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 11ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, sub pœna præclusi ad profitendum & liquidandum citiret. Wahren, den 22. Jul. 1780.

Burgermeister und Rats hieselbst.

f) beym Magistrat zu Parchim.

1) Alle diejenigen, welche an den Bürger und Schlächter Caspar Hinrich Schellhorn hieselbst oder dessen Vermögen eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am 13ten Septemb. d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor Rath sich einzufinden, ihre Forderungen specifice zu liquidiren, und zu verificiren. Parchim den 1. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Alle diejenigen, welche an das von dem wayl. Herrn Hauptmann Burre, an den Kaufmann Bote hieselbst verkaufte, an der grossen Strasse belegene Haus, cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiedurch zur Sicherheit des Käufers auf den 11ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, zur ordnungsmäßigen specifiquen Profitirung und Liquidirung, auch so fortigen Bescheinigung, mithin mittelst Enthaltung aller generellen und unvollständigen Anzeigen und Reservationen, zum Erscheinen zu Rathhause peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii öffentlich citiret und vorgeladen. Decretum Wittenburg, den 1. Jul. 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

h) beym Magistrat zu Warin.

1) Alle diejenigen, welche an des Bürgers und Leinwebers, Johann Jochim Ohrt, und dessen Ehefrau, Catharina Ilsabeth geb. Breden, hieselbst auf der Altstadt belegenen, von ihrer respect. Schwiegerin und Schwester der Wittwe Raschmacherin Steinbeck, erhandelten alten Hause und dabey befindlichen Garten, oder sonst an gedachten beyden Eheleuten einige Ansprache und Forderungen, aus welchem Grunde sie auch herrühren haben, werden sich am 13ten Septemb. d. J. zu Rath-Hause des Vormittags um 10 Uhr, sub pœna præ- & concluſi zu melden, und Bescheides zu gewärtigen, hiemittelst vorgeladen. Warin, den 12. Jul. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

i) beym Amtsgericht zu Rehna.

1) Alle, welche an den seiner Angabe nach, seine ausstehende Schulden einzutreiben unvermögend gewesenen Bürger und Grobschmied, Friederich Both, ex quocunque capite rechtliche

liche Ansprache zu haben vermeynen, werden peremtorie sub Pœna præcluſi am 13ten Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte ohnausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und zu verificiren auch demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen. Zugleich soll das dem Provocanti zuständige, allhier in der Gletzower-Strasse belegene Wohnhaus, in eodem termino, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 21. Jul. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

k) beym Klosteramts-Gericht zu Malchow.

1) Alle und jede, welche an dem ohnlängst zu Laschendorf bey Malchow, verstorbenen Pensionarium, Johann Christian Schröder, und dessen von seinen Geschwistern cum beneficio legis & inventarii angetretenen Nachlaß, einige Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 18ten Septemb. d. J Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgericht ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi zu erscheinen. Sign. Malchow, den 7. Aug. 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

2) Diejenigen, welche an dem äuserst geringfügigen Nachlaß des zu Röhberg verstorbenen Jonas Schröders, rechtliche Ansprache zu machen haben, werden hierdurch auf den 16ten September d. J. vor hiesiges Kloster-Amtsgericht vorgeladen, ihr etwaniges Erbrecht zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer werden abgewiesen werden. Sign. Malchow, den 18. Aug. 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

l) beym Patrimonial-Gericht zu Kl. Krankow.

1) Wann die Wittwe Mollen, in Harmshagen, diesen Herbst die Bauerstelle ihrem Sohn übergeben wird; so werden alle diejenigen, welche an diesem Gehöft aus irgend einem Grunde Ansprache haben, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, am 11ten Septemb. d. J. auf dem Hofe zu kleinen Krankow sich des Morgens um 10 Uhr einzufinden, um ihre etwanigen Ansprüche gehörig anzuzeigen und weiteren Bescheides zu gewärtigen. Kleinen Krankow, den 31. Jul 1780.

Patrimonialgericht zu kl. Krankow.

m) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Alle, welche an das dem Rathsverwandten und Kaufmann, Johann Peter Wöhlert, in Neubuckow zuständige, zwischen dem Hause des Rathsverwandten Koch und Branntweinbrenner Thee allhier belegene, nunmehro aber an den Kaufmann Christian Jörs, verkaufte Wohnhaus mit allem Zubehör ex crediti hypothecæ vel alio quocunque capite irgend eine rechtliche Ansprache zu haben glauben, werden peremtorie sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii, auf den 24sten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, ad profitendum & liquidandum vor hiesigem Amtsgericht zu erscheinen, vorgeladen. Warin, den 24. Aug. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Alle, welche an die Verlassenschaft der jüngsthin ohne Leibeserben und letzte Willens-Disposition verstorbenen Ehefrau, des Schulmeisters Joachim Hartwig Klibats, Maria Elisabeth geb. Vossen, in der Teltau Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præcluſi citirt, am 17ten Octob. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und zu liquidiren. Decret. Boitzenburg, den 14ten Aug. 1780.

Herzogl. Amt.

o) bey der Herzogl. Commißon zu Güstrow.

1) Da bey dem Schulden-Stand der Stadt

Stadt Teterow, so wol in Ansehung der creditirten Pöste selbst, als deren Münzsorte, verschiedene Irrungen und Zweifel entstanden; und daher von Ihro Herzogl. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen Burgermeister und Rath daselbst, zur eigentlichen Ausfindung und Bestimmung des Status passivi, tam sortis quam usurarum, die Regulirung dieser Angelegenheit, per commissorium speciale mit gnädigst aufgegeben worden; so werden Kraft dieses höchsten Auftrags, alle und jede, die an der Stadt Teterow, ex capite crediti, einige Forderung haben oder zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii peremtorie, hiedurch vorgeladen: am 1sten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Teterow coram commissione zu erscheinen, ihre habenden Forderungen mittelst Vorzeigung der Original-Verschreibungen, wovon eine beglaubte Abschrift zu den Acten abzugeben, gehörig zu prositiren und demnächst, nach vorkommenden Umständen, den Versuch einer gütlichen Vereinbarung oder rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 19. Aug. 1780.

Ex speciali Commissione Serenissimi.
H. J. Brandt, Hofrath.

p) beym adel. Gericht zu Buschmühlen.

1) Alle an die beyde in Verfall ihrer Nahrung gerathene Hauswirthe, Johann und Paul Hitzacker in Telmannstorf, etwa Ansprach machende Creditores werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 16ten Septemb. d. J. vorgeladen. Buschmühlen, den 14. Aug. 1780.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Tagelöhner Peters, vormalen zu Siggelkow, hiemit zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Charlotte Dorothea geb. Pläh, demüthigst vorgetragen, wie du sie im Jahre 1758, zur Zeit der Kriegsunruhen böslich verlassen, und in solcher Zeit ihr so wenig den Ort deines Aufenthalts gemeldet, als etwas zu ihrem Unterhalt gereichet, mit submissester Bitte, Wir wollten geruhen, gewöhnliche Edictales an dich zu erkennen. Da Wir nun solchem Petito deferiret haben: So citiren Wir dich, den Tagelöhner Peters aus Siggelkow, zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 7ten Septemb. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Justizcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Aussenbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Jun. 1780.

L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

b) beym Patrimonial-Gericht zu Kl. Krankow.

1) Da der Freyknecht, Johann Goppe, welcher bey dem Bauern Johann Moll, in Harmshagen gedienet, vor ohngefehr 6 Wochen heimlich davon gegangen und die unterthänige Dirne Fieck Stamanns, zum weggehen mit verleitet, beyde aber, aller Nachforschung ungeachtet, nicht ausfindig gemacht werden können: so werden genannte Dirne und Knecht hiedurch edictaliter citiret, daß sie sich am 11. Sept. d. J. vor dem adel. Gericht zu kl. Krankow, Morgens um 10 Uhr, sistiren und von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben sollen. Sie erscheinen nun, oder nicht, so wird dennoch, was den Rechten gemäß, wider sie

erkannt werden. Kl. Krankow, den 31. Jul. 1780.

Patrimonialgericht hieselbst.

III. Notificatorium.

1) In den Ziehungs-Bögen von der 4ten Klasse der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen 27sten Lotterie findet sich noch folgender Druckfehler: Bogen 5. pag. 18. Col. 2 lin. 14 von unten gerechnet, muß auf die No. 654 noch folgen No. 2472, gleichfalls in blanco. Schwerin, den 21. Aug. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

IV. Abscheid.

1) Auf das in Schuld- und Liquidations-Sachen des verstorbenen Pastoris Backmeister zu Zieken, unter den 27ten Jul. a. c. abgehaltene protocollum liquidationis, wird hiemit zum Bescheide ertheilt:

Daß alle diejenigen, welche sich in Gefolge der unterm 16ten Jun. d. J. ergangenen proclamatum in termino den 27sten Jul. h. a. nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abzuweisen, wie sie denn purificato præjudicio hiemit abgewiesen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt wird. Uebrigens kann das in termino liquidationis abgehaltene Protocollum denen Interessenten gegen die Gebühr in Abschrift ertheilt werden. Datum auf dem Domhofe bey Ratzeburg, den 11ten Aug. 1780.

Herzogl. Mecklenb. zum Ratzeburgl. Consistorio verordnete Cammer-Justiz- und Consistorial-Räthe.

2) purificato in proclamate de 22. May a. c. comminato præjudicio, sind alle diejenigen, welche sich in dem auf den 15ten hujus ad profitendum & liquidandum anberahmt gewesenen Termino nicht gemeldet haben, und etwa noch latitiren mögten, nunmehro mit ihren Ansprüchen an die Verlassenschaft des wail. Pensionarii Duve, zu Ostorf, hiemit gänzlich präcludirt und auf immer abgewiesen. Publicat. Schwerin, den 23. Aug. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

V. Was zu verpachten.

1) Wann wir zur anderweitigen Verpachtung des auf hiesigem Thurower Felde, am Rothstieg belegenen ein Morgen Acker, einen Terminum auf den 22sten Septemb. d. J. anberahmt haben; als können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothaner ein Morgen Acker, auf gewisse Jahre mietsweise werde überlassen werden. Schwerin, den 19. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Da Magistratus gesonnen zur fernern Verbesserung hiesiger gemeiner Stadt Weyde, einen anderweitigen ohnweit den sogenannten Hirten-Wiesen befindlichen District Landes ausbrechen zu lassen, und zu dem Ende zu vermieten; so ist zur öffentlichen Licitation dessen der 22ste Septemb. d. J. pro termino anberahmet und können diejenigen, so dieses Land auszubrechen und zu besäen Lust haben möchten, sich in gedachten Termino Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause einfinden und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden auf drey nach einander folgende Jahre gegen die desfallsigen vorzulegende Conditiones, welche allenfalls vorhero bey dem Rathsverwandten und Stadt-Secretair Kuetemeyer durchgesehen werden können, Mietsweise zugeschlagen und überlassen werden sollen. Schwerin, den 28. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Da die hiesige Wassermühle unvermuthet aus der Pacht gefallen, und Terminus zur neuen Verpachtung auf den 11ten Sept. d. J.

d. J. angesetzet ist: so können Pachtliebhabere sich am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden, und nach Bot und Gegenbot gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde, da dann die Mühle so fort angetreten werden kann. Röbel, den 15. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Den 25sten September d. J. soll die hiesige Schmiede an den Meistbietenden verpachtet werden. Mehrere Nachricht können die Pachtliebhaber von dieser Schmiede bey dem Wirthschafts-Inspector Röhl hieselbst erfahren. Nezeband, den 2ten August 1780.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf, der in den Händen der Gläubiger befindlichen Güter betreffenden Verordnungen bey Unserm Hof- und Landgericht, jetzt das vormalige von Lowzowsche Gut Rensow zu sothanen Verkauf bestimmet, und des Endes drey nach einander folgende Termine, als der 28ste April zum ersten, der 6te Jul. zum zweyten, und der 9te Septembr. d. J. zum dritten Termin anberahmet worden. Laden demnach alle und jede, welche vorgenanntes Gut zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst und wollen: daß selbige an gedachten Tagen, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, bieten und überbieten, und darauf gewärtigen, daß dem annehmlich Meistbietenden auf die vorher zu verlesende Bedingungen in dem ersten oder zweyten der Zuschlag des Gutes zwar nur sub lege addictionis in diem, in dem dritten und letzten Termin aber dem etwa Mehrbietenden, oder im Ermanglung dessen demjenigen, der in den vorigen Terminen den obbemeldeten Bot gethan, pure constitutionsmäßig geschehen soll. Es bleibet jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen von Lowzowschen Gläubigern, und überhaupt jeden cujus interest verstattet, binnen 3 Wochen, nach dem in dem dritten Verkaufs-Termin erfolgten Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden, oder würkliche Redemtion den Verkauf, und Zuschlag noch aufzurufen, oder, wenn sie lieber wollen, das ihnen durch die Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi zu exerciren. Wobey hiemit annoch angezeiget wird, daß, wer das Gut besehen will, sich bey dem Major Rudow, zu Wahren, als curatori bonorum zu melden habe, und daß bey diesem so wol, als dem Commißions Rath Bolte hieselbst als communi mandatario die Verkaufsbedingungen vorher inspiciret werden können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte der Doctorum Menge und Hartwig, als Curatorum der von dem wayl. Doctore Ackermann, nachgelassenen Kinder, zum gerichtlichen Verkauf des Ackermannschen Gartens, welcher in hiesiger Vorstadt an der Lübeckschen Landstrasse, zwischen den Gärten des Rathsverwandten Löhr u. des Mechan. Suhrland unterwärts oberwärts aber zwischen des Bettmeisters Skogland Gärten belegen, und von Supplicantibus bis auf Unsere Obervormundschaftliche Confirmation einen Käufer sub lege addictionis in diem für 300 Rthlr. R. Zwdr. auffergerichtlich überlassen ist, einen Terminum auf den 8ten Sept. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr als 300 Rthlr. R. Zwdr.

Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley zu erscheinen, da denn der Garten, entweder nach geschlossenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti, oder auch in dessen Entstehung dem aussergerichtlichen Käufer für die gebotenen 300 Rthlr. N. Zwdr. pure gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 5. Jul. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley
verordnete Director und Räthe.

3) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in der Glasinschen Strasse hiesebst belegene dem vormaligen Hof-Fourier Kruse, zuständig gewesene Wohnhaus ex quocunque capite vel causa Ansprache zu machen vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir einen terminum ad profitendum & liquidandum, zugleich aber auch zum gerichtlichen Verkauf, des nur ersagten Kruseschen Wohnhauses c. p. auf den 12ten Septemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren demnach nicht nur alle und jede, welche an gedachtes Wohnhaus Ansprache zu machen vermeynen, sondern auch zugleich alle die, welche zum Kauf dieses Wohnhauses c. p. sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii resp. ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof-Marschallamte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprüche gehörig profitiren und liquidiren demnächst aber respective weitere rechtliche Verordnung, auch wie sodann vorerwehntes Wohnhaus c. p. nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen wrde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Aug. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

4) Diejenigen, welche für das Haus des Schlächters Hinrich Caspar Schellhorn, mehr als die gebotene 230 Rthlr. N. Zwdr. wofür dasselbe dem Käufer sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, zu geben gemeynet, werden auf den 13ten Septemb. d. J. des Morgens um 9 Uhr, vor Rath sich einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun, und zu gewärtigen geladen, daß dem Meist- und Annehmlichbietenden das Haus, jedoch ohne den Acker werde pure zugeschlagen werden. Parchim, den 1. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath.

5) Zum Verkauf des ohnweit dem Mühlenthor zwischen Kupferschmidt Ebel und Schmidt Schröder belegenen Wünnschen Hauses, hat E. E. Rath den 22sten Septemb. d. J. pro termino anberahmet; wie denn auch alle diejenigen, so an dieses Haus, und überhaupt an der verstorbenen Wittwe Wünnen geb. Wilden, Nachlaß eine Prätension, aus welchem Grunde es auch sey, haben möchten, sub pœna præ- & concluſi citiret werden, ihre Forderungen in curia schrift- oder mündlich zu liquidiren, und resp. des Zuschlages und Præclusiv-Abscheides zu gewärtigen. Güstrow, den 25. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

6) Wann uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, der Herr Doctor Richelmann als actor communis Hüsertscher Creditorum, die Anzeige gemachet, wie der, in dem unterm 19ten hujus vorgewesenen gerichtlichen Licitations-Termine des ad massam concursus gehörigen, in der Lager- und an der Ecke der Petrosilien-Strasse gelegenen, Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, gethane Bot von 300 Rthlr. N. Zwdr. eben so wenig als ein aussergerichtliches Oblatum von 450 Rthlr. an-

annehmlich befunden worden, und uns dabey um die Anberahmung eines anderweiten Termini zum Verkaufe sothanen Hauses angelanget, wir auch diesem Gesuche deferiret, und hiezu den 28sten Septemb. d. J. bestimmet haben; so werden die Kaufliebhabere hiedurch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24. Aug. 1780.

7) Zum gerichtlichen Ueberbot auf das für 900 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem bereits verkaufte, am Ziegenmarkte auf hiesiger Neustadt stehende, den Erben des verstorbenen Bürgers und Beckers, Michel Jacob Klänhammel, gehörige Wohnhaus c. p. haben wir ad instantiam des Vormundes der minorennen Klänhammelschen Kinder, Bürgers und Beckers August Kawe, Terminum auf den 8ten Septemb. d. J. berahmet. Schwerin, den 3. Aug. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

8) Auf hohen gnädigsten Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht, sollen in kommenden Monat als den 14ten Septemb. d. J. aus dem hiesigen Gestütt verschiedene 4jährige Hengste, alte Stuten, junge und auch Stut-Füllen, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, und können sich Kaufliebhabere am benannten Tage, des Morgens 9 Uhr, auf den Gestütt-Hof hieselbst einfinden. Redvin, den 24. Aug. 1780.

E. Rautenkranz, Stallmeister.

9) Das zweyte und letzte Alphabeth des Supplements zum IV. Theile des Mecklenburgischen Constitutions-Werks, oder der „Sammlung alter und neuer Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen," welches die Fortsetzung der Policey- und Landzollsachen enthält, hat nunmehr die Presse verlassen. Die Herren Pränumeranten werden daher ersucht, ihre Exemplarien an den Orten, wo die Pränumeration geschehen, abholen zu lassen. Mit diesem Supplemente endiget sich der vierte Theil und zugleich das ganze Werk. Dem dritten und vierten Theile, wie auch deren Supplementen ist der Inhalt beygedruckt, welcher vors erste die Stelle eines Regisers vertreten kann. An einem vollständigen Realregister, oder Repertorio über alle vier Theile, wird bereits gearbeitet. Diejenigen Herren Interessenten dieses Werks, die ihre Exemplarien nicht complet besitzen, können nur Anzeige davon machen, und die Ergänzung bis zu Ende des Septembers erwarten. Wer sich aber später meldet, dem werde ich nicht dienen können; weil man mir nicht anmuthen kann, vollständigen Exemplarien defect zu machen. Weil auch von verschiedenen Herren Pränumeranten alte Pränumerations-Scheine, bey Ablieferung der Theile und Alphabete, so wol mir, als meinen auswärtigen Commißionairs, nicht abgeliefert worden sind; solches aber zu vielen unangenehmen Weitläuftigkeiten Anlaß geben könnte; so erkläre ich hiemit öffentlich, daß, wenn solche gegen oben benannte Zeit nicht sollten zurück geliefert werden, ich sie nicht weiter anerkennen werde.

Dieses Werk, welches in vier Theilen an 1200 Verordnungen, worunter einige grosse Constitutionen, z. E. die Kirchenordnung, Consistorialordnung, Hof- und Landgerichtsordnung ꝛc. enthält, ist fast 27 Alphabet stark. Um mich nun dem geehrten Publikum gefällig zu erzeigen, so will ich jedem Liebhaber bis zu Ende des September d. J. alle vier Theile für 16 Rthlr. überlassen. Nach diesem Termine wird ein vollständiges Exemplar unter 24 Rthlr. nicht verkauft werden.

Es sind ohnehin nur noch wenig complete Exemplarien mehr vorräthig, weil die Aufla-

ge dieses Werks nur nach dem muthmaßlichen Absatz im Herzogthum Mecklenburg gemacht werden mußte. Schwerin, den 29. August. 1780. Wilhelm Bärensprung.

10) Auf hohen Befehl des Herzogl. Hof- und Landgerichts, sollen die Grundstücke des gewesenen hiesigen Bürgers und ehemaligen Schwedischen Feld-Commissarii, Samuel Holz, öffentlich an Meistbietende verkauft werden, und haben sich die Liebhabere am 30sten huj. Vormittags um 10 Uhr, in der Rathsstube einzufinden. Es bestehen selbige 1) aus dem Wohnhause und einem dahinter befindlichen Garten, 2) aus einem Stück Ackers von meist 4 Scheffeln Aussaat, auf den 100 Ruthen belegen, 3) aus einem Stück Ackers von ungefähr 20 Scheffel Aussaat, in den Tannen belegen, welches schlecht und größtentheils mit Rusch und Busch bewachsen ist, und 4) aus zwey Heuwiesen. Und da das Haus täglich den Einsturz drohet; so soll unter der Bedingung, daß den Nachbahren Sicherheit verschaffet, und mit den Bauen vor dem bevorstehenden Herbst der Anfang gemacht werde, so fort der Zuschlag desselben und des Gartens geschehen. Gnoyen, den 2. Aug. 1780. Burgermeister und Rath.

11) Auf dem Adel. Hofe zu Detershagen, zwischen Buckow und Cröplin belegen, ist ganz reiner Hasselburger oder Brockenhäger Rocken zu haben, davon die Saat im jüngst abgewichenen Herbst unmittelbar von jenen Orten geholet worden. Der Rocken ist sowol auf dem Halm als in den Hocken völlig reif gewesen, und so trocken und schön eingekommen, daß man für das sichere Auflaufen einstehen kann. Wer davon zu handeln wünschet, wolle sich deshalb auf dem Hofe zu Detershagen melden, und zeitig es bestellen, damit man mit dem Dreschen Vorkehr treffen und frühe liefern kann. Auch ist daselbst guter gar nicht befallener Saat-Waitzen zu haben.

12) Der Rathsverwandte und Weinhändler Stange in Rostock, hat zu Anfange dieses Monats eine Schifsladung von allerley Sorten rothen und weissen Weinen aus Bourdeaux erhalten, und empfiehlt sich damit, so wie mit andern bekannten Weinen, dem geehrten Publico und allen seinen bisherigen Freunden und Gönern bestens. Rostock, den 15. Aug. 1780

13) Bey dem Kaufmann Hrn. Eberhard, auf der Altstadt in Rostock, sind noch zu haben: folgende frisch geschöpften von der Quelle geholten Brunnen-Wasser, als 1) Pyrmonter, 2) Selzer, 3) Fachinger, 4) Wisbader, 5) Biliner, 6) Spaaer, 7) Wildunger und 8) Seidschützer Oberbitter Brunnen, auch Seidschützer Laxierzalz, das Loth für einen ßl. Imgleichen ist bey demselben auch immerhin zu recht viele Sorten Holländische und Englischen Rauchtaback, und Rapppaa, Tonka, Tonkakley und Tonkarappee; das Pfund Rauchtaback von 4 ßl. an bis 24 ßl wovon die Sorten zu 7, 9, 10. 12, 16 und 24 ßl. ihrer Güte wegen sich besonders empfehlen: Ferner ist immerhin zu haben, alle Sorten roth und schwarz Siegellack, von 8 ßl. an das Pf. bis 2 Rthlr. Hamburgsche und Englische gezogene Schreibposen, schon geschnittene Schreibfedern, viele Sorten Holländisches und deutsches Post-Prepatria-Brief- und Schreib-Papier, Englisches Hofpflaster, Prinzessinn Waschwasser und mehr dergleichen Sachen.

VII. Personen so Dienste suchen.

1) Ein Handlungsbedienter der in einer grossen Stadt die Gewürz- und Materialien-Handlung erlernet, auch bereits einige Jahre in einer andern Handlung als Diener gestanden, und die besten Zeugnisse seines wohlverhaltens produciren kann, wünschet auf Michaelis bey einer Handlung wieder anzukommen.

men. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird instehenden Ostern auf dem adelichen Hofe Dußien, bey Boitzenburg, ein geschickter unverheirateter Gärtner gesucht, der mehr als einen Küchengarten zu bestellen gelernet hat. Er muß aber um seine Conditiones zu machen, sich persönlich hieselbst einstellen. Dußien, den 10. Aug. 1780.

2) Es wird in der hiesigen Apotheke, wobey zugleich ein Wein- und Gewürzhandel ist, auf Michaelis d. J. ein Lehrbursche verlanget. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey dem Hrn. Postmeister und Apotheker Braunwald hieselbst melden, und die Bedingungen, welche auf das billigste eingerichtet werden sollen, erfahren. Dömitz, den 18. Aug. 1780.

IX. Was gefunden.

1) Es hat sich am 17ten Aug. d. J. auf dem Bauerfelde zu Weitendorf, einem zu den Ivenackschen Gütern gehörigen Dorfe, eine alte schwarze Stute, von der Grösse eines ordinairen Bauer-Pferdes, angefunden. Dieses Pferd hat weiter kein kennbares Zeichen, als daß die Haare an allen 4 Füssen ziemlich lang über dem Huf gewachsen. Der Eigenthümer desselben kann sich deshalb zu Ivenack melden, und nachdem er sich gehörig legitimiret, gegen Erlegung des Wilde-Geldes, benanntes Pferd wieder in Empfang nehmen. Ivenack, den 23. Aug. 1780.

X. Was gestohlen.

1) Es ist dem Bürger und Färber Nicolaus Völcker zu Malchin, seit etwa 8 Tagen, ein schwarzer Wallach von mittlerer Grösse ins 4 Jahr, hoch im Rücken und unten an den Füssen geschoren, von dortiger Stadtweide entkommen, und vermuthlich gestohlen. Sollte jemand von diesem Pferde Nachricht zu geben wissen, der beliebe solche gefälligst dem Eigenthümer zugehen zu lassen, welcher dann gegen Erstattung des Futtergeldes und gehörige Erkenntlichkeit das Pferd abzuholen bereit ist. Malchin, den 24. Aug. 1780.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Elmenhorst im Amte Dobberan steht beynahe seit 5 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Güstrow continuiret zu Mistorf, Sabel und Levkendorf die Seuche allenthalben heftig. Zu Göldenitz hat sie seit dem 23sten dieses aufgehöret, nachdem von 68 Häuptern 56 gestorben und nur 12 durchgeseucht sind. Das zu Wieck inoculirte Vieh ist zur Zeit noch nicht krank.

In der Teldau, Amts Boitzenburg, sind bisher 10 Häupter gestorben, 9 krank und noch ist kein einziges Haupt durchgeseucht.

Im Amte Wittenburg ist zu Marsow die Quarantaine abgelaufen. Zu Schwechow hat die Seuche noch einen Stillstand, zu Melchhof, Garlitz Pritzier und Goldenitz hingegen noch einen Fortgang.

Im Amte Hagenow steht Garlitz in der Quarantaine, zu Crnack, Redevin, Belsch, und Picher dauert die Seuche noch fort und sie ist auch zu Lübtheen eingetreten.

Zu Pätow im Amte Toddin continuiret die Seuche unter dem Holländer-Vieh, und macht man jetzt einen Versuch mit der Inoculation.

Von Warlitz und Göllow im Amte Schwerin fehlen die weiteren Nachrichten.

Schwerin, den 31. Aug. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 16. Aug. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr. Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	3
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	3
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	9
Ein Louis d'or	4	15	3
In N. $\frac{2}{3}$tel St.			
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	30	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	3
In Louis d'or			
Ein Banco Species Reichsthaler	1	20	9
Ein Dukat	2	41	6
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ß.	Rocke. T.	ß.	Gerste T.	ß.	Malz T.	ß.	weisse Erbsen T.	ß.	Futter Erbsen T.	ß.	weisser Haber T.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 29 Aug. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	75	—	46	—	36	—	48	—	48	—	40	—	26	—	20	—
— 18 in Suer. d. Schfl. N $\frac{2}{3}$.		38		22		17		24		24		20		14		12
— 1 Sept. in Wismar, die Last	76	—	46	—	38	—	46	—	50	—	42	—	30	—	26	—
— 22 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 1 in Grabow, der gr. Schfl.	1	9	—	42	—	30	—	32	—	42	—	—	—	24	—	20
— 18 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	4	—	2	32	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
— 17 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0516
DFG

Anno 1780. 37tes Stück.

Sonnabends den 9. Sep.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen, der Hochgelahrten Unserer lieben Getreuen, Doctorum Lange und Frehse zu Rostock, als gemeinschaftlich Bevollmächtigten von Hobe, Guthendorfer Gläubiger, gegenwärtiges proclama præclusivum, an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Ribnitz belegene und an den Vesten, Unsern lieben Getreuen, Hans Adam von Kahlden, gerichtlich verkaufte Lehngut Guthendorf cum pertinentiis kleinen Guthendorf, irgend einige Lehns-Ansprüche zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 19ten des nächstkünftigen Monats Septemb. d. J. anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede welche an bemeldetes Lehngut Guthendorf cum pertinentiis kleinen Guthendorf ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Kammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener gesiemender Meldung in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren

und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. Jun. 1780.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Cammerjunkers, Adolph Conrad von Kampz, alle und jede, welche an das von demselben an Georg Daniel von Altrock verkaufte Gut kleinen Dratow irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 7ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 28. Aug. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Eigenthümer Balthasar Dirmar, zu Rehna, oder sein Vermögen, es sey aus welchem Grunde oder Ursache es wolle, Ansprache und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns derselbe geziemend vorgetragen, wie er durch eine ihm vorgelegte falsche Obligation und durch die Besorgniß, es mögte noch mehr dergleichen vorhanden seyn, und auf seinen Tod warten, bewogen werde, publica proclamata zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Da Wir nun dem Petito deferiret und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Septemb. d. J. anberahmet haben: So citiren Wir euch gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbemeldeten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua fortem, als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiqueter Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. Jun. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Major von Bülow, gerichtlich verkaufte Gut Vogelsang und Lütten-Strömkendorf, Vogelsangschen Antheils, cum pertinentiis, seit der Zeit des am 3ten Octobr. 1779 in der von Oertz-Vogelsangschen Debitsache publicirten Präclusiv-Abschiedes, ex factis creditorum eine Forderung oder Ansprache erlanget haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Doctoris Berner, als communis mandatarii der von Oertz-Vogelsangschen Gläubiger, um Erkennung der dem Käufer zu seiner Sicherheit versprochenen proclamatum einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14ten Septembr. d. J. anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr, jedoch mit Ausnahme des Conrectoris Ehrysander, wegen eines Capitals von 800 Rthlr. N. Zwdr. und der verwittweten Burgermeisterinn Dihn, wegen eines Capitals von 500 Rthlr., als welche beyde Creditores von Provocante selbst schon angegeben sind, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, in Enstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 14. Jun. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Ehrn Pastorem Zachow zu Grabbin, und dessen Vermögen, ex capite hypothecæ vel alia quacunque causa Ansprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 28sten Novemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen etwanigen Entstehung aber, die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung, nicht minder, daß die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets

werden präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25. Aug. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Drosten von Bülow, auf Critzow, verkaufte Gut Colpien cum pertinentiis ex jure adjudicati, hypothecæ, crediti, vel alio quocunque capite irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, gleichwohl vor dem Liquidations-Termin keinen Schein von dem Käufer, Hauptmann Riebau dahin, daß ihm ihre an dieses Gut c. p. habende Forderungen von Provocante bekannt gemacht sind, erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf desselben unterthänigste Bitte, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Novemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am jetztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder nicht gehörig liquidirenden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31. Aug. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen zu wissen: Da der Pfandträger Schmidt zu Weitendorf, zur Abwendung der, bey seinem eventuellen Erbieten ad cedendum bonis schon erkannten, aber zur Zeit nicht ins Werk gesetzten Versiegelung und Administration, sich zu der eidlichen Versicherung erboten, die Massam, wenn deren Verwaltung ihm noch überlassen bliebe, zum Nachtheil seiner Gläubiger nicht deterioriren zu wollen, auch um die Anberahmung eines Termini zur Regulirung sothaner Angelegenheit im Wege der Güte oder durch rechtliche Determination gebeten: So ist des Endes ein Vorbescheid auf den 15ten September a. c. angesetzet. Wir citiren dahero gesamte Gläubiger gedachten Pfandträgers Kraft dieses gnädigst, und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr in loco Cancellariæ nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen ihr zu besagtem Zweck entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, und das Weitere samt dem Bescheide gewärtiget, sub Finali præjudicio, daß die Aussenbleibende pro consentientibus geachtet werden sollen. Datum Rostock, den 19ten Julii 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

d) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Alle, welche an des Bürgers und Aeltermanns des Schlächteramts Christian Frenger, in der langen Strasse, zwischen dem Kaufmann Roa und Diederich Marckwardt bele-

belegene volle Hausstelle mit den Pertinentien als: 1) eine zwischen Becker Geick und Diederich Marckwardt belegene Steinbecker Wiese, 2) eine zwischen dem Kaufmann Roa und Peter Schläger belegene Schnackenwinkelsche Wiese, 3) eine zwischen dem Becker Findorf und Herrn Senator Geist belegene Ellerbruchs-Wiese, 4) eine zwischen Hermann Schläger und Carl Bötfuhr belegene gemeine Wiese, 5) eine zwischen Becker Geick und Jochim Pluckhahn belegene Langenkavelsche Wiese und 6) ein bey Christian Zörns belegenes Stück Haus Acker ex quocunque capite vel causa eine Ansprach haben, werden auf den 26sten Oct. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor uns ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi geladen. Neustadt, den 24. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Gericht zu Sülz.

1) Der vormalige Bürger und Schuster, Gewert, aus Marlow, als gewesener Vormund Mesterscher Kinder daselbst, da man aller Nachforschung ungeachtet den Ort seines jetzigen Aufenthalts nicht erfahren kann, zum ersten, zweyten und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, am 16ten Sept. d. J. sich vor hiesigen Herzogl. Stadtgericht persönlich zu gestellen, von der geführten Mesterschen Vormundschaft Rechnung abzulegen, und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen. Er erscheine nun oder nicht, so soll dennoch im letztern Fall in contumaciam wider ihn erkannt werden was Rechtens. Decret. Sülz, den 23. Jun. 1780.

Herzogl Gericht hieselbst.

2) Alle diejenigen, welche ex capite hæreditatis vel alia quacunque causa eine rechtsbegründete Ansprache an der verwittweten Otto Fuhrten, vor den Rostocker Thor belegenen nunmehr verkauften Wohnbude zu haben vermeynen, werden ein vor allemal mithin peremtorie vorgeladen, am 16ten Sept. d. J. in loco judicii ihre etwanigen Forderungen gehörig zu profituren, und zwar bey Strafe im Entstehungsfall nicht weiter gehöret zu werden. Sülz, den 22. Jun. 1798.

Herzogl. Gericht hieselbst.

f) beym Amtsgerichte zu Grabow.

1) Alle, welche ex capite hæreditatis oder auch ex causa debiti an des Barbierer, Joh. Christ. Rupprecht, geringen Nachlaß eine gegründete Ansprache machen zu können vermeynen, werden peremtorie citiret, daß sie insgesammt am 20sten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesiger Amtsstube erscheinen, die etwanige Erben sich gehörig legitimiren, die Debitores aber ihre Credita rechtlich mit in Händen habenden Urkunden, oder wie sonst Rechtens, sub pœna præclusi bescheinigen sollen. Grabow, den 7. Aug. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

g) beym Klosteramts-Gericht zu Malchow.

1) Alle und jede, welche an dem ohnlängst zu Laschendorf bey Malchow, verstorbenen Pensionarium, Johann Christian Schröder, und dessen von seinen Geschwistern cum beneficio legis & inventarii angetretenen Nachlaß, einige Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie vorgeladen, am 18ten Septemb. d. J Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgericht ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi zu erscheinen. Sign. Malchow, den 7. Aug. 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

2) Diejenigen, welche an dem äusserst geringfügigen Nachlaß d. s zu Röhberg verstorbenen Jonas Schröders, rechtliche Ansprache zu machen haben, werden hierdurch auf den 16ten September d. J. vor hiesiges Kloster-Amtsgericht vorgeladen, ihr etwaniges Erbrecht zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß sie damit auf immer werden abgewiesen werden. Sign. Malchow, den 18. Aug. 1780.

Kloster-Amtsgericht hieselbst.

b) beym adel. Gericht zu Buschmühlen.

1) Alle an die beyde in Verfall ihrer Nahrung gerathene Hauswirthe, Johann und Paul Hitzacker in Tessmannstorf, etwa Ansprach machende Creditores werden hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 16ten Septemb. d. J. vorgeladen. Buschmühlen, den 14. Aug. 1780.

II. Notificatorium.

1) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock. Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Haben auf unterthänigstes Bitten des Doctoris Richelmann, qua actoris communis von der Lühe-Buschmühlscher Creditorum, die in den am 21sten Febr. h. a. erkannten citationibus comminirte præjudicia Kraft dieses purificiret. Es sollen demnach nunmehro Acta gedachten Debitwesens, intuitu derjenigen Gläubiger und Interessenten, welche die deductiones prioritatis nicht exhibiret, auch die Rotulation unterlassen haben, respective pro conclusis rotulatis hiedurch angenommen seyn. Datum Rostock, den 31. Aug. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Da in dem Avertissement des Plans der errichteten und garantirten 5ten grossen Lotterie zu Hildburghausen es heisset:

„mit gnädigster Concession, Loose in folgenden Landen debitiren zu dürfen, nämlich — — Mecklenburg — —

So wird hiedurch angezeiget, daß hierunter nicht die Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Lande zu verstehen sind, als in welchen der Loose Debit für die gedachte Lotterie nicht erlaubet ist. Schwerin, den 2. Sept 1780.

3) Auf Befehl der Herzogl. Regierung wird hiedurch jedermann zu wissen gefüget, daß das bisher an Dionysius-Tage, als am 9ten October, jährlich gehaltene Jahrmarkt in der Stadt Hagenow für die Zukunft auf den jedesmaligen Mittwoch nach Dionysii verleget sey, folglich in diesem Jahr auf den 11ten October einfalle. Schwerin, den 30 Aug. 1780.

4) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl wird hiemit kund gemacht, daß wegen der in der Nähe leider! grassirenden Viehseuche an dem auf den 19ten Septemb. d. J. hieselbst einfallenden Vieh-Markte überall kein Horn-Vieh werde zugelassen werden. Schwerin, den 23. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Da die Frau Hofräthin und Burgermeisterin Balecken geborne Wulff, hieselbst vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und zur Administration derselben Nachlasses der Herr Senator Wüsthof verordnet worden; so wird ex officio jetzt vor der Hand allen Schuldnern der wohlgedachten Frau Hofräthin Balecken, die noch Zinsen rückständig sind, und welche noch Zinsen von jetzt bis Anthony a. f. zu berichtigen haben, angefüget, daß sie solche theils rückständige theils fällige Zinsen an Niemanden anders, als an den curatorem hereditatis Herrn Senatorem Wüsthof hieselbst einzusenden haben. Decretum Parchim, den 9. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

6) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl ist mir aufgegeben worden, die Frauens-Personen, die Hebammen werden wollen und die so wol aus den Herzogl. Aemtern und Städten, als den Ritterschaftlichen Gütern dazu ausgesucht worden, in der Hebammen-Kunst zu unterrichten, ohne daß jemand schuldig sey, für diese Unterweisung was zu bezahlen. Ich folge dem gnädigsten Befehl und mache hiermit kund, daß ich den 2ten October d. J. mit dieser Unterweisung, die 4 bis 5 Wochen dauert, den Anfang machen werde. Es haben sich aber die Frauens-Personen 8 Tage zuvor persönlich oder schriftlich bey mir zu melden und Atte-

Attestate von ihren Herrschaften aufzuweisen.
Bützow, den 4. Sept. 1780.
D. August Scharschmidt,
Professor der Entbindungskunst.

III. Abscheid.

1) Wegen öffentlichen Verkaufs der hiesigen, ehemaligen Karpschen Frohnerey mit Zubehör, giebt das Herzogl. Stadtgericht zu Gnoyen, nach dem, am 17ten m. p. abermals vorgewesenen Verkaufs-Termin, zu Recht diesen Bescheid:

Wann im erwehnten Termino von dem Herrn Advocato Bischoff zu Nienkahlden, für einen Ungenannten 900 Rthlr. Gold dergestalt geboten worden, daß davon beym Zuschlage 400 Rthlr., die übrigen 500 Rthlr. aber in jährlichen Terminen, a Jahr zu 100 Rthlr., mit den laufenden Zinsen bezahlt würden, und loco pœnæ, im Fall des nicht zu haltenden Bots, 90 Rthlr. N. Zwdr. so fort in judicio deponiret worden, nachdem Creditores schon solche Frohnerey für die vorhin gebotenen 800 Rthlr. Gold zugeschlagen wissen wollen, wenn kein Ueberbot geschähe, sonst aber kein dergleichen Ueberbot geschehen ist; so wird gedachtem Herrn Advocato Bischoff, jedoch daß er seinen Committenten binnen 8 Tagen sub præjudicio, daß sonst denjenigen, welcher die 800 Rthlr. Gold geboten hat, die addictio in diem, statt seiner, geschehen seyn, und von den, loco pœnæ haftenden 90 Rthlr. N. Zwdr. die durch seinen geschehenen Bot entstandenen Kosten genommen werden sollen, nahmhaft zu machen, und daß alsdann wider den, von ihm zu nennenden Kaufliebhaber nichts einzuwenden sey, mehrbesagte Frohnerey cum pert. hiedurch von Gerichtwegen in diem addiciret, zugleich aber auch allendlicher Termin zum Ueberbot auf den 29sten Sept. h. a. hiemittelst präfigiret, in welchem alle diejenigen, welche mehr und besser, als die zuletzt gebotenen 900 Rthlr. Gold zu bieten gewilliget seyn mögten, sich einfinden, und nach geschehenen Bot und Ueberbot gewärtigen können, daß dem annehmlich Meistbietenden, wenn sonst kein legales Hinderniß einteten sollte, als weshalb insonderheit die verwittwete Burmeistern, geborne Ramedowen zu Demmin, mit zu erscheinen, hiedurch sub præjudicio, daß sie sonst weiter nicht zu hören sey, auch vorgeladen wird, so fort der reine Zuschlag geschehen soll. Uebrigens soll das in Termino abgehaltene Protocoll allen, so daran gelegen, auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet, und dieser Abschied nicht alleine ad valvas curiæ affiziret, sondern auch den Schwerinschen und Stettinschen Intelligenzblättern, auch Strahlsundschen Zeitungen inseriret werden. V. R. W. Publicatum Gnoyen, den 31. Aug. 1780.
Herzogl. Stadtgericht.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des Mühlen-Steinhandels zu Dömitz, terminus licitationis auf den 26sten Septemb. d. J. anberahmet. Liebhabere können sich am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Kammer einfinden, in der Registratur die unterzulegenden Bedingungen einsehen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Zuschlag geschehen werde. Schwerin, den 30. Aug. 1780.

2) Wann wir zur minus licitation der Oel-Lieferung in den Lampen, der Altstadt Schwerin, einen Terminum auf den 16ten Septemb. d. J. anberahmet haben; als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oel-Lieferung zu übernehmen gedenken, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zu den Leuchten in der Altstadt Schwerin, dem minus licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 21. Aug. 1780.
Burgermeister und Rath hieselbst.

3)

3) Die zur meistbietenden Verpachtung, der zur Herrschaft Penzlin gehörigen Güter Wustrow, Werder und Neuhof nebst dem Bauhofe, welche mit einer Hauptwirthschaft bestellet werden können, zusammen, wird der 14te Septemb. d. J. pro termino vor hiesigem Gerichte berahmet. Die Pachtbedingungen sind vorher bey dem Hrn. Doctor Waltber in Neubrandenburg und dem Hrn. Secret. Scheibel zu Penzlin nachzusehen. Penzlin, den 28. Jul. 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

4) Der Hauptmann von Winterfeldt, in Freyenstein, der auf Trinitatis anni cur. dieses Gut erst angetreten, ist gewilliget, dasselbe auf Trinitatis 1781 zu verpachten. Die Herren Pachtlustige, die gehörige Sicherheit leisten können, werden ersuchet, sich bey ihm zu melden, und können versichert seyn, daß er sich in allen billig finden lassen werde.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen auf Befehl des Herzogl. hochpreißl. Hof- und Landgerichts die, dem gewesenen hiesigen Bürger und vormaligen Schwedischen Feld-Commissario Samuel Holz, zugehörige Grundstücke verkauft, und dem zufolge am 29sten Sept. Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause anderweitig aufgestellet werden:

1. ein Stück Ackers von meist 4 Scheffeln Aussaat, auf den 100 Ruthen belegen,

2. ein Stück Ackers von ungefähr 20 Scheffeln Aussaat, in den Tannen belegen, und

3. zwo Heuwiesen, welches denen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Gnoyen, den 31. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Zum öffentlichen gerichtlichen Ueberbot für das an den hiesigen Kaufmann Lorentz Georg Jan, aus freyer Hand für 250 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem verkaufte, in der Apotheker-Strasse an dem Hause des Holzaufsetzers Warncke gränzende, vormalige Kaufmann Köhnsche kleine Wohnhaus mit dem Gartenplatze, ist der 15te Septemb. d. J. pro termino vor uns berahmet. Schwerin, den 26. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

3) Ad instantiam des Herrn Hofraths Kossel, als communis mandatarii Suelscher Creditoren, haben Wir zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des vormaligen Kaufmann Suelschen Hauses, auf den 11ten Octob. d. J. Terminum berahmet. Schwerin, den 1. Sept. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

4) Auf hohen gnädigsten Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht, sollen in kommenden Monat als den 14ten Septemb. d. J. aus dem hiesigen Gestütt verschiedene 4jährige Hengste, alte Stuten, junge und auch Stut-Füllen, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, und können sich Kaufliebhabere am benannten Tage, des Morgens 9 Uhr, auf den Gestütt-Hof hieselbst einfinden. Redvin, den 24. Aug. 1780.

E. Rautenkranz, Stallmeister.

5) Wann sich ein und anderer Kaufliebhaber zur Erhandlung der Allodialgüter kleinen Kussewitz und Finckenberg, eine kleine Meile von Rostock belegen, bereits gemeldet, auch Herren Adjudicatarii und Besitzer ersagter Güter gesonnen, solche sodann käuflich abzulassen, wann ein dem Werthe ersagter Güter angemessener Bot erfolget, und in dieser Hinsicht die Anberahmung eines Termini zur öffentlichen Versteigerung derselben beliebet worden; so werden alle Kauflustige ersuchet, am 31sten October d. J. sich in der Behausung des Hrn. Doctoris Burchards zu Rostock, Morgens um 10 Uhr, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewär-

wärtigen, daß dem plus licitanti nach Befinden, auch erfolgter Ratification der Herren Adjudicatarien der Zuschlag geschehe.

Zur beliebigen Besichtigung dieser Güter kann täglich geschritten werden, auch sind die Grundleglich gemacht werden sollende Kaufbedingungen, wie nicht weniger Charte und Feldregister, so wol bey dem Herrn Hofrath Frehse in Rostock als auch bey dem Herrn Doct. Burchard zu haben. Rostock, den 31. Aug. 1780.

6) Der Königl. Dänische Herr Kammer-Herr und Oberforstmeister von Warnstedt, ist gewilliget, die in dem Amte Güstrow belegene Lehngüter Zierstorf, Bartelshagen und kleinen Rau, samt dem Bauerdorfe Warnckenhagen, aus der Hand zu verkaufen. Die Güter empfehlen sich wegen ihrer guten Lage, einträglichen Bodens, hinlänglicher Dienste, beträchtlicher Hölzung und zureichlichen Wiesewachses. Kaufliebhabere können sich der Bedingungen halber bey dem Herrn Hofrath Brandenburg in Rostock melden, und wann sie solches besehen wollen, wird der Inspect. zu Zierstorf Hr. Langhof, dazu auf Verlangen gerne an Hand gehen. Zum etwanigen Bot und Ueberbot auf vorgedachte Güter wird der 29ste Novemb. d. J. festgesetzet, an welchem Tage, die Hrn. Kaufliebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, im Hause des erwehnten Hrn. Hofraths Brandenburg, zu Rostock geneigtest einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichst und Höchstbietenden diese Güter, falls der Bot darnach eingerichtet seyn sollte, bis auf eingeholte Genehmigung käuflich werden zugeschlagen werden. Rostock, den 28. Aug. 1780.

7) Das im Rostockschen Districte belegene Gut Sildemow samt den dazu gehörigen 4 Bauern, soll aus der Hand verkauft werden. Es empfiehlet sich dieses Gut wegen seines vorzüglich guten Bodens und zureichlicher Hof-Dienste, auch angemessenen Wiesewachses. Kaufliebhabere belieben sich der Bedingungen halber an den Herrn Hofrath Brandenburg, in Rostock, als Bevollmächtigten der von Warnstedtschen Herren Erben und Gläubiger zu verwenden, wie denn auch der Pächter Sildemow Hrn. Bastian demjenigen, der sich von der Beschaffenheit des Guts persönlich überzeugen will, mit den nöthigen Nachrichten an Hand gehen wird. Sollte sich vorhero kein annehmlicher Käufer anfinden, so ist zum Bot und Ueberbot der 2te Decemb. d. J. bestimmet, an welchem die Herren Kaufliebhabere sich Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Hofraths Brandenburg zu Rostock geneigtest einfinden und gewärtigen sollen, falls der letzte Bot irgend annehmlich ausfallen sollte, daß das Gut bis auf eingeholte Genehmigung käuflich zugeschlagen werden soll. Rostock, den 28. Aug. 1780.

8) Der Königl. Preußische Herr Lieutenant von Berg ist entschlossen, das in dem Rostockschen District belegene Gut grossen Stove aus der Hand zu verkaufen. Es ist solches wegen seiner bequemen Lage und einträglichen Korn-Bodens auch zureichlichen Wiesewachses bekannt. Die Bedingungen dieses Verkaufs sind bey dem Herrn Hofrath Brandenburg, in Rostock zu erfahren, wie denn auch der Pächter des Guts Herr Burmeister, demjenigen auf Verlangen gerne an Hand gehen wird, der es zu besehen Belieben tragen möchte. Noch dienet zur Nachricht, daß der an der Güstrowschen Landstrasse belegen so genannte Sandkrug samt der Windmühle zu dem Gute gehöre, und es ein Allodium sey. Sollte vorhero kein völlig annehmlicher Bot geschehen, so ist der 4te Decemb. d. J. dazu bestimmet, daß Herren Kaufliebhabere sich in dem Hause des Herrn Hofraths Brandenburg zu Rostock, Morgens um 10 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen belieben mögen, daß dem Meistbietenden, wann der Bot annehmlich ausfallen wird, das Gut bis auf eingeholte Genehmigung wird käuflich zugeschlagen werden. Rostock, den 28. Aug. 1780

9) Das dem Hrn. Justizrath Quistorp,

in Bützow, zuständige mit 6 heitzbaren und zum Theil tapezirten Zimmern, wie auch einer bequemen Auffahrt, Hof- und Stallraum versehene, dabey in der besten Gegend der Stadt belegene Wohnhaus, soll am 20sten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Secretair Klentz verkauft werden. Kaufliebhabere wollen sich daher am benannten Tage, daselbst einfinden und können unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen gewärtigen, daß dem Best- und Meistbietenden bemeldetes Wohnhaus sofort werde zugeschlagen werden. Es kann auch letzteres täglich in Augenschein genommen werden.

10) Am 19ten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, sollen 90 Faden Eichen Polholz, welche auf den Gallentinschen Felde stehen, an die Meistbietenden bis auf Herzogl. Ratification verkauft werden. Zickhusen, den 1. Sept. 1780.

11) Auf dem Gute Grantzow, dem Hrn. Landrath v. Pritzbuer zugehörig, gehen 4 Ochsen auf der Fettweide, 3 Stück von den Ochsen können noch 4 bis 5 Jahre zum Ziehen gebraucht werden. Wer selbige zu erhandeln Lust hat, kann sich bey dem dortigen Administrator Hrn. Aven melden. Auch sind zu Rosenow, eine Meile von Sternberg, 4 Stück gute Zugochsen, 5 bis 6 Jahr alt zu verkaufen. Der Administator Hr. Krüger hat Vollmacht, sich mit einem Kaufliebhaber zu vereinbaren.

12) Wann jemand recht reinen Saat Weitzen benöthiget ist, kann solchen zu Hohenluckow zu billigen Preise erhalten.

13) Wer das von der seel. Frau Pastorin Fischern hinterlassene, in hiesiger Altstadt hinterm Rathhause belegene Wohnhaus zu kaufen geneigt seyn mögte, kann sich bey dem Herrn Burgermeister Brandt melden. Schwerin, den 2. Sept. 1780.

14) Am 21sten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, soll eine Partey in der so genannten Besitzer Rense, Amts Boitzenburg, aufgeschlagenes 2 süßiges ellern Faden-Holz öffentlich an den Meistbietenden, bis auf gnädigste Herzogl. Bewilligung, allhier zu Schildfeld verkauft werden. Liebhabere können es zuvor beaugenscheinigen, wann sie sich desfalls bey dem Förster Schultz zum Hünerbusch melden. Schildfeld, den 6. Sept. 1780.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Es suchet ein Hofmeister so schon conditioniret hat, und Attestata seines Wohlverhaltens beybringen kann, eine Condition bey einem guten Herrn. Er informiret nebst andern Wissenschaften auch in der französischen Sprache. Wer einen solchen Mann zum Hofmeister begehret, kann sich bey dem Hrn. Doctor Koch in Schwerin oder auch bey dem Kaufmann Hrn. Brettschlag zu Wismar beliebigst melden.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande, eine Meile von Güstrow, sucht auf Michaelis eine tüchtige Ausgeberin, die die Landwirthschaft vollkommen verstehet, und schon gedienet hat. Nähere Nachricht giebt der Kaufmann Herr Viereck in Güstrow.

2) Es wird ein tüchtiger und mit guten Zeugnissen versehener Gärtner und Jäger, so aber beyde noch unverheirathet seyn müssen, verlanget. Welche sich hiezu geschickt finden, können sich bey dem Herrn Hauptmann von Klinggraf auf Ehemnitz, oder auch bey dem Stadt-Cämmerer Natorp zu Neubrandenburg melden und daselbst weitere Nachricht erhalten.

VIII. Was gefunden.

Am 28sten d. M. hat sich hier am Güstroschen Wege ein Füllen, ohngefähr 3 Jahr alt, im Schlage antreffen lassen, und ist alda von dem Stadtpfänder gepfändet wor-

worden. Wenn man bisher den Herrn desselben nicht ausforschen können, so wird derselbe sub præjudicio, daß das Füllen gerichtlich verkauft, und das residuum zur einstweiligen Rückgabe in deposito judiciali, nach Abzug der Verhaftungen bleiben soll, hiedurch aufgefodert, sich binnen 3 Wochen allhier zu melden, und zu gewärtigen, daß falls er sich mittelst Angabe der Kennzeichen, als den wahren Eigenthümer desselben zu legitimiren im Stande seyn wird, das Füllen gegen Erstattung der Kosten an ihn zurück gegeben werden soll. Teterow, den 31. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IX. Was verlohren.

1) Es sind dem Hauswirth Peter Wöhl zu Stralendorf, hiesigen Amts, in der Nacht vom Donnerstag auf den Freytag voriger Woche, zwey Pferde, nämlich eine braune Stute von 10 Jahren und ein schwarzes einjähriges Hengst-Füllen, von der Weyde weggekommen. Wer nun von diesen Pferden Nachricht zu geben weiß, wolle solche an hiesiges Amt gelangen lassen, und gewärtigen, daß die etwanigen Kosten billigstermassen werden vergütet werden. Schwerin, den 5. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

X. Was gestohlen.

1) Wann in der Nacht vom 26sten auf den 27sten dieses, dem Pensionario Hrn. Mancke, zu Retschow, ein hellbrauner Wallach von 6 Jahren ohne Abzeichen, von mittler Grösse und sonsten gut gewachsen, aus der Koppel diebischer Weise entwendet worden; so werden alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris hiedurch geziemend ersucht, solches in ihrer Gerichtsbarkeit bekannt zu machen, und denjenigen, welcher sich mit vorbeschriebenen Pferde etwa in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen mögte, nebst dem Pferde anhalten und arretiren zu lassen, auch dem hiesigen Amtsgerichte gegen gewöhnliche Reversalien und Erstattung der Kosten auszuliefern, welches man in ähnlichen Fällen zu reciprociren so bereit als schuldig ist. Dobberan, den 29. August 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Elmenhorst im Amte Dobberan geht die Quarantaine zu Ende.

Im Amte Güstrow sind zu Levkendorf 21 Holländer-Kühe bereits todt, 53 durchgeseucht und 12 krank. Auch continuiret zu Sabel so wol als zu Mistorf die Seuche und sie ist auch zu Rukiten eingetreten. An letzterm Orte wie auch zu Sabel und zu Wieck wird inoculirt, und, da der bisher mit wenigen Häuptern gemachte Versuch einen guten Erfolg verspricht, wird nun das Inoculations-Werk an diesen Oertern in grösseren Umfange wieder vorgenommen werden.

Auf dem inficirten Bruhnschen Pachthofe in der Feldau Amts Boitzenburg sind von 22 Häuptern nunmehro 19 crepiret, eins ist durchgeseucht und 2 stehen noch krank.

Im Amte Wittenburg hat zu Garlitz die Seuche seit dem 20sten v. M. einen Stillstand, nachdem das gesammte Vieh, welches in einer Hude beysammen gewesen, 75 an der Zahl, bis auf 4 Häupter noch, so durchgeseucht sind, crepiret ist. Dasjenige Vieh, welches gleich Anfangs der Seuche aus der Hude und ins Dorf auf den Stall genommen worden, ist bisher verschont geblieben. Von Schwechow, Melckhof, Prezier und Goldenitz fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Hagenow steht Garlitz seit 3 Wochen in der Quarantaine. Zu Craack, Redevin, Belsch, Picher und Lübtheen dauert die Seuche noch fort; desgleichen ist sie zu Parow im Amte Toddin noch im Gange. Die auf dem dasigen Hofe inoculirten 8 Häupter stehen sämtlich krank.

Im Amte Schwerin sind zu Warlitz 202 Häupter todt, 30 durchgeseucht und 36 krank. zu Göslau 29 todt, 53 durchgeseucht und 12 krank. Schwerin, den 7. Sept. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 8. Sept. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	6
Ein Louis d'or	4	13	9
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	
Ein Dukat	2	28	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	—
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	
Ein Dukat	2	41	
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	6 Sept. in Rost. N. ⅓ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
—	7 in Guer. d. Schfl. N. ⅓.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
—	8 Sept. in Wismar, die Last	77	—	47	—	41	—	46	—	51	—	42	—	28	—	25	—
—	5 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
—	8 in Grabow, der gr. Schfl.	1	9	—	44	—	29	—	32	—	40	—	—	—	24	—	20
—	5 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 in Lauenb. d. Sack N. ⅓.	4	—	2	32	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16
—	5 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0528
DFG

Anno 1780. 38tes Stück.

Sonnabends den 16. Sep.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigstes Bitten derer Doctorum Lange und Frehse allhier, qua mandatariorum communium v. Hobe, Gutendorfer Gläubiger alle und jede, welche ausser Unserm Justitzrath Frehse, wegen 200 Rthlr. N. Zwdr. cum usuris seit Trinitatis a. c. dem Hofrath Frehse wegen 1000 Rthlr. gleicher Münze nebst Zinsen de Termino Antkonii h. a. denen Erben des verstorbenen Raths von Behcken mit 300 Rthlr. N. Zwdr.; dem Doctor Burchard wegen 200 Rthlr. N. Zwdr.; der Pastorin Müller wegen 300 Rthl. N. Zwdr. und 500 Rtlr. alten Goldes sämtlich cum usuris seit letztverwichenen Trinitatis, endlich dem Doctori Fanter wegen 500 Rthlr. N. Zwdr. nebst Zinsen von Michaelis anni præteriti, ex factis obgedachter Creditorum, an das, dem von Kahlden verkaufte, Gut Guthendorf nebst der Pertinenz klein Guthendorf, ex causa crediti vel alio quocunque capite irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen, daß selbige den 29sten Septemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ erscheinen, ihre Prätensa sodann angeben, auch rechtlicher Art nach bescheinigen

im widrigen aber gewärtigen, daß sie cum impositione perpetui silentii, damit gänzlich præcludiret seyn sollen. Datum Rostock den 6. May 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wiſſen, maßmaaſſen Uns der Bernhard Julius Christopher Stein, auf Brockhuſen, unterthänigſt angezeiget, wie er gedachtes Gut von den hinterbliebenen Erben, des allhier verſtorbenen Senatoris Lange, käuflich erſtanden, auch bereits tradirt erhalten habe, mit devoteſter Bitte, Wir geruheten zu ſeiner Sicherheit gegen etwanige Anſprüche, behufige proclamata præcluſiva zu erkennen. Wann nun dieſem Petito in Gnaden deferiret, folglich ein terminus ad profitendum & liquidandum auf den 31ſten Octob. d. J. verahmet worden; So citiren Wir alle und jede, welche an ernanntes Allodial-Gut Brockhuſen cum pertinentiis, nämlich die Schäferey, das Bauer-Dorf Wahrſtorf, und einem Antheil in Huckſtorf, ex quocunque capite vel cauſa gegründete Anſprache zu haben vermeynen, hiemit anädigſt auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich, und wollen, daß beſtimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geſchehener Meldung, bey Unſern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder perſönlich, oder durch genugſam Bevollmächtigte, unausbleiblich erſcheinet, eure vermeyntlich habende Anſprüche gehörig profitiret und beſcheiniget, demnächſt aber weitern rechtlichen Beſcheid gewärtiget. Datum Roſtock, den 15. Juny. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Magiſtrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an das in hieſiger Armen-Sünderſtraſſe belegene, Schuſter Sagerſche Wohnhaus c. p. aus irgend einem Grunde oder Rechte einige An- und Zuſprache haben oder zu haben vermeynen, werden ad profitendum & liquidandum auf den 23ſten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen ſub pœna præcluſi vorgeladen. Schwerin, den 26. Jun. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

c) beym Magiſtrat zu Brühl.

1) Alle und jede, welche an den Nachlaß des allhier verſtorbenen Thor- und Mühlen-Schreiber, Adolph Grube, eine rechts gegründete Anſprache und Forderung zu haben glauben, werden zur Angabe und gehörigen Beſcheinigung derſelben auf den 25ſten Sept. d. J. vor Bürgermeiſter und Rath allhier um 9 Uhr, peremtorie citiret; mit der beygefügten Verwarnung, daß dieſelben ſonſt mit ihren Forderungen nicht gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde. Brühl, den 28. Jul. 1780.

Burgermeiſter und Rath.

d) beym Magiſtrat zu Ribnitz.

1) Alle, welche an des Bürgers und Ackers-Mann Hinrich Harder, zu Tetterow, drey Morgen auf hieſigem Stadtfelde oben der Schleuſe belegenen, an den Herrn Licentverwalter Saniter hieſelbſt verkauften Acker, Anſprache machen zu können glauben, werden hiedurch auf den 9ten October d. J. Morgens um 10 Uhr, vor uns zu Rathhauſe allhier zur Liquidation und Juſtification ihrer etwanigen prætenſionen ſub pœna præcluſionis vorgeladet. Ribnitz, den 11. Sept. 1780.

Burgermeiſter und Rath.

e) beym Gericht der Neuſtadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das den Becker Michel Jacob Blänhamerſchen Erben, zuſtändig geweſene, itzt dem Herrn Kirchenſtructuario Kühn als plus licitanti, zugeſchla-

schlagene am Ziegenmarkte auf der Neustadt stehende Wohnhaus c. p. irgend einige Ansprache haben, werden auf den 17ten Nov. d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii vor uns vorgeladen. Schwerin, den 8. Sept. 1780.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

f) bey Herzogl. Commißion zu Schwaan.

1) In den beyden Concurs-Sachen des verstorbenen Amts-Schreibers Eckert zu Schwaan, und des vormaligen Rathsverwandten Schumacher daselbst, ist Terminus præjudicialis, zur Rotulirung der verschiedenen Acten-Bünde, nach ihrer jetzigen Lage, crastino auf den 14ten October d. J. Morgens um 10 Uhr anberahmet. Da denn die Interessenten sich zu Schwaan, in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Beuthien, per Procuratores hiezu einzufinden: Uebrigens die nicht schon präcludirten Gläubiger sub pœna finalis præclusionis das etwa Nöthige beyzubringen haben. Rostock und Schwaan, den 7. Sept. 1780.

Herzogl Commißion.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir dem Schreiber Neumann hiemit zu wissen, wie Wir auf weiteres Anrufen des Amtmanns Hennings zu Zidderich, wieder dich, in puncto injuriarum, das dir angerohete Präjudicium purificiret, mithin Acta für geschlossen angenommen, und zu deren Introtulirung den 2ten Octob. d. J. angesetzet haben. Laden dich dahero hiedurch gnädigst und wollen: daß du gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgericht erscheinest, und Acta sodann bey Strafe, daß selbige sonst für rotuliret angenommen werden sollen, rotulirest. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 31. Aug. 1780.

III. Notificatorium.

1) Es ist zwar bereits in dem 46sten Stück der Intelligenz-Blätter vom 13ten Novemb. vorigen Jahres pag. 548 und 549 auf Herzoglich gnädigsten Befehl bekannt gemacht, daß am Montage und Dienstage nach Dionysius Krammarkt, am Montage auch zugleich Vieh-Markt hier gehalten werden soll. Zur Nachachtung der Commercirenden, haben wir dieses noch mal, durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen wollen. Wobey wir noch anzeigen, daß weil Dionisius auf einen Montag als den 9ten October einfällt, an eben diesen Tage Vieh- und Krammarkt, auch am 10. Krammarkt hier gehalten wird. Malchow, den 4. Sept. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Da es wahrscheinlich ist, daß der vor einiger Zeit hieselbst arrestirte Tagelöhner, Hans Jürgen Flohr, oder desselben ebenfalls arrestirte Ehefrau, an andere in- oder ausser der Stadt Geld Zinsbar ausgethan, oder solches, wie auch andere Sachen in Verwahrsam gegeben haben; so wird ein jeder ermahnet, daß er dem Herzogl. Stadtgerichte hieselbst unverzüglich Nachricht gebe, und bey Vermeidung schwerer Ahndung nichts davon verheimliche, noch weniger von Abhanden bringe. Bützow, den 11. Sept. 1780

Stadtrichter und Beysitzere hieselbst.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des Advocati Klingender, als gemeinsamen Anwaldes von Zepelin Thürkowscher Gläubiger, in Betreff der, in Gemäß-

mäßheit der inter creditores getroffenen Vereinbarung per notificatorium vom 10ten Apr. und 6ten May c. a. gesammten Gläubigern zum Zweck einer zu verfertigenden Claßification injungirten Einreichung der in Händen habenden Verschreibungen;

Giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. auf den sub præsentato den 24sten July c. a. geschehenen weitern Anruf gedachten communis mandatarii zum Bescheide:

Daß purificato comminato præjudicio alle diejenige, welche bis daher ihre Verschreibungen, weder in Originali noch copia vidimata ad acta gebracht, oder desfalls nicht noch eine Befristung nachgesuchet, nunmehro als blosse Chirographarii des Hauptmanns von Zepelin classificiret, und deren sonstige Vorrechte in Ansehung der übrigen Gläubiger nicht weiter attendiret werden sollen. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 31. Aug. 1780.

2) Wegen öffentlichen Verkaufs der hiesigen, ehemaligen Karpschen Frohnerey mit Zubehör, giebt das Herzogl. Stadtgericht zu Gnoyen, nach dem, am 17ten m. p. abermals vorgewesenen Verkaufs-Termin, zu Recht diesen Bescheid:

Wann im erwehnten Termino von dem Herrn Advocato Bischoff zu Nienkahlden, für einen Ungenannten 900 Rthlr. Gold dergestalt geboten worden, daß davon beym Zuschlage 400 Rthlr., die übrigen 500 Rthlr. aber in jährlichen Terminen, a Jahr zu 100 Rthlr., mit den lauffenden Zinsen bezahlt würden, und loco pœnæ, im Fall des nicht zu haltenden Bots, 90 Rthlr. R. Zwdr. so fort in judicio deponiret worden, nachdem Creditores schon solche Frohnerey für die vorhingebotenen 800 Rthlr. Gold zugeschlagen wissen wollen, wenn kein Ueberbot geschähe, sonst aber kein dergleichen Ueberbot geschehen ist; so wird gedachtem Herrn Advocato Bischoff, jedoch daß er seinen Committenten binnen 8 Tagen sub præjudicio, daß sonst denjenigen, welcher die 800 Rthlr. Gold geboten hat, die addictio in diem, statt seiner, geschehen seyn, und von den, loco pœnæ haftenden 90 Rthlr. R. Zwdr. die durch seinen geschehenen Bot entstandenen Kosten genommen werden sollen, nahmhaft zu machen, und daß alsdann wider den, von ihm zu nennenden Kaufliebhaber nichts einzuwenden sey, mehrbesagte Frohnerey cum pert. hiedurch von Gerichtwegen in diem addiciret, zugleich aber auch allendlicher Termin zum Ueberbot auf den 29sten Sept. h. a. hiemittelst präfigiret, in welchem alle diejenigen, welche mehr und besser, als die zuletzt gebotenen 900 Rthlr. Gold zu bieten gewilliget seyn mögten, sich einfinden, und nach geschehenen Bot und Ueberbot gewärtigen können, daß dem annehmlich Meistbietenden, wenn sonst kein legales Hinderniß einteten sollte, als weshalb insonderheit die verwittwete Burmeistern, geborne Ramedowen zu Demmin, mit zu erscheinen, hiedurch sub præjudicio, daß sie sonst weiter nicht zu hören sey, auch vorgeladen wird, so fort der reine Zuschlag geschehen soll. Uebrigens soll das in Termino abgehaltene Protocoll allen, so daran gelegen, auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet, und dieser Abschied nicht alleine ad valvas curiæ affiniret, sondern auch den Schwerinschen und Stettinschen Intelligenzblättern, auch Strahlsundschen Zeitungen inseriret werden. V. R. W. Publicatum Gnoyen, den 31. Aug. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

V. Was zu verpachten.

1) In Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann hieselbst, qua actor communis von der Lübe, Buschmühlscher creditorum mediante producto, unterthä-

terthänigst gebeten, Wir geruheten zur gerichtlichen Verpachtung der Güter Buschmühlen und Rackow auf Trinitatis künftigen Jahres, einen Terminum anzuberahmen. Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und des Endzwecks eine Tagefahrt auf den 24sten October d. J. festgesetzet worden: So können alle und jede, welche zu dieser Arrende Lust haben, bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einfinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abgeben, und endlich gewärtigen, daß dem Befinden nach, plus licitanti der Zuschlag geschehe. Uebrigens sind die Conditiones vorher sowol bey dem Amtsrath Oldenburg, als auch bey dem Doctori Richelmann, qua respective curatori bonorum & actori communi zu inspiciren, und die Güter, nach Gefallen, in Augenschein zu nehmen. Datum Rostock, den 5. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Es ist zur Verpachtung des Mühlen-Steinhandels zu Dömitz, terminus licitationis auf den 26sten Septemb. d. J. anberahmet. Liebhabere können sich am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Kammer einfinden, in der Registratur die unterzulegenden Bedingungen einsehen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Zuschlag geschehen werde. Schwerin, den 30. Aug. 1780.

3) Wann wir zur anderweitigen Verpachtung des auf hiesigem Thurower Felde, am Rothstieg belegenen ein Morgen Acker, einen Terminum auf den 22sten Septemb. d. J. anberahmt haben; als können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothaner ein Morgen Acker, auf gewisse Jahre miethsweise werde überlassen werden. Schwerin, den 19. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Da Magistratus gesonnen zur fernern Verbesserung hiesiger gemeiner Stadt-Weyde, einen anderweitigen ohnweit den sogenannten Hirten-Wiesen befindlichen District Landes ausbrechen zu lassen, und zu dem Ende zu vermieten; so ist zur öffentlichen Licitation dessen der 22ste Septemb. d. J. pro termino anberahmet und können diejenigen, so dieses Land auszubrechen und zu besäen Lust haben möchten, sich in gedachten Termins Morgens um 10 Uhr, zu Rathhause einfinden und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden auf drey nach einander folgende Jahre gegen die desfallsigen vorzulegende Conditiones, welche allenfalls vorhero bey dem Rathsverwandten und Stadt-Secretair Kuetemeyer durchgesehen werden können, Miethsweise zugeschlagen und überlassen werden sollen. Schwerin, den 28. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Es fällt die Schmiede zu Raduhn, wobey 7 Dorfschaften als Zwangs-Schmiede-Gäste gelegt, und die Gebäude, als das Wohn-Haus und die Schmiede, in einem guten Stande befindlich, Ostern 1781 aus der Pacht. Zur anderweitigen Verpachtung derselben, ist Terminus auf den 3ten October d. J. anberahmet. Pachtliebhabere wollen sich dahero am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden, da denn dem Meistbietenden diese Schmiede cum pertinentiis bis auf Herzogl. Ratification zugeschlagen werden wird. Crivitz, den 7. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Den 25sten September d. J. soll die hiesige Schmiede an den Meistbietenden verpachtet werden. Mehrere Nachricht können die Pachtliebhaber von dieser Schmiede bey dem Wirthschafts-Inspector Röhl hieselbst erfahren. Mezeband, den 2ten August 1780.

7) Es soll die Winter- und Sommerfische-

rey auf dem Goldberger See, Herzogl. Antheils, auch die auf dem grossen und kleinen Meerow Seen von Johannis 1781, anderweit auf gewisse Jahre mehrstbietend verpachtet werden. Die etwanigen Liebhaber dazu können sich am 25sten dieses, Morgens um 10 Uhr, zu Goldberg im Forsthause einfinden, die Bedingungen vorhero daselbst einsehen, und gewärtigen, daß dem annehmlich mehrest Bietenden, diese Fischereyen gegen sichere Bürgschaft Leistung wegen des Zuzuges sub spe rati zugeschlagen werden wird. Güstrow den 13 Sept. 1780.

8) Trinitatis 1781, fällt die Deyzoer Mühle, welche eine Meile von Teßin und eine Meile von Lage belegen, aus der Pacht. Bey dieser Mühle, welche niemals Wasser-Mangel hat, ist auch ansehnlich Ackerwerk, Weyde für 36 Haupt Rindvieh und beträchtliche Heuwerbung. Wer also Belieben trägt diese Pachtung zu erlangen, kann sich bey der Frau Baronesse von Wendhausen, zu grossen Ridsenow melden.

9) Demnach das, der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck angehörige, daselbst vor dem Burgthor binnen der Landwehr belegene Dorf Israelsdorf, in Erbpacht gelegt werden soll, und zu solcher Vererbpachtung der 21ste September, ist der Donnerstag nach dem 17. post Trinit. dieses 1780sten Jahres, da selbige Morgens um 9 Uhr, an Lübeckischer Stadt-Casse vor sich gehen soll angesetzt worden; wobey da das Kaufpretium für jeden Scheffel an Acker- Garten- Wiesen- und Holzgrund zu drey Mark Lüb. vest gesetzet worden, der jährliche Canon für jeden Scheffel bis auf Approbation verlicitiret werden, und sodann den 2ten Octob. d. J. nach der Licitation des Zuschlags halber die Erklärung geschehen soll; Als wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, und können die gedruckten Conditiones und Beschreibung der 16 Haupt-Parcelen, und kleineren Stellen, wie auch der annoch absonderlich auf respective 10 und 20 Jahre an eben dem Tage zu verpachtenden Wiesen und Ländereyen, allda zu Lübeck bey der Stadt-Casse gratis abgelanget werden, anbey ist der Hr. Lieutenant, Joh. Gottlieb Möhring bestellt, denjenigen, so die erwehnten Erbpachtstücke, Wiesen und Ländereyen in Augenschein nehmen wollen, solche anzuweisen.

Auswärts sind die Conditiones und Beschreibung:

Zu Schleswig auf dem Postcomtoir,
— Altona bey Hr. Peter Theodor Zeise,
— Burg auf Femarn bey Hr. Joh. Hinrich Thomsen,
— Lütgenburg bey Hr. Rathsherr Schöning,
— Neustadt bey Hr. Diedrich Bother,
— Heiligenhaven bey Hr. Masmann,
— Oldenburg bey Hr. M. S. Westphal,
— Reinfeld bey Hr. E. T. Stein,
— Rethwisch bey Hr. Pensionario Scheel,
— Preetz bey Hr. Grave,
— Kiel bey Hr. Joh. Nicol. Blume,
— Eutien bey Madame Wiesenern,
— Ahrensboeck bey Hr. Hacker,
— Oldeslohe bey Hr. Lorenzen u. Duncker,
— Hamburg auf dem Stadt-Postamt und Lübeckischen fahrenden Postcomtoir,
— Rostock bey Hr. Krauel am Markt,
— Schwerin beym Postamt,
— Wittenburg auf dem Postcomtoir,
— Wismar bey Hr. Brockmann,
— Grevismühlen bey der Wittwe Evers,
— Rehna bey Hr. Ples,
— Gadebusch bey Hr. Matthias Becker,
— Ploen bey Hr. Bein,
— Güstrow auf dem Postcomtoir,
— Schönberg bey Hr. Christian Thomsen,
— Dassau bey Hr. Diedrichsen,
— Kalckgraven bey Hr. Sach,
— Panstorf bey Hr. Trepckau,
— Riesebusch bey Hr. Kluht,
— Lauenburg bey Hr. C. T. G. Neders,
— Ratzeburg bey Hr. Ottilie,
— Boitzenburg auf dem Postcomtoir,

Zu-

Zu Möllen bey Hr. Förster Wiegers,
—Bergedorf bey dem Holzvoigt Dose,
zu bekommen.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Krüger hieselbst, als Bevollmächtigten Sophienhöfer Adjudicatarien alle und jede, welche das Gut Sophien-Hof cum pertinentiis zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 26sten October d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Vor und Gegenbot zu Protocoll thun, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wobey zur Nachricht angefüget wird, daß Kaufliebhabere die Kaufbedingungen bey dem Advocat Krüger hieselbst vorher einsehen können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 8. Sept. 1780.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der gemeinsame Anwald von Drieberg Sprentz und Gottmansforder Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum öffentlichen Verkauf der Güther Sprentz, und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde, zwischen Güstrow und Rostock, und der Güther Gottmansforde, und Carmonshagen nebst dem Bauerdorf Carmon und pertinentiis bey Schwerin belegen, drey nacheinander folgende Termine anzuberamen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und des Endes den 26sten September d. J. zum ersten, den 30sten November d. J. zum andern, und den 16ten Februar 1781 zum dritten Termin angesetzet haben; so laden Wir alle und jede, welche vorbemeldete Güther mit den Zubehörungen zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige an vorgedachten Tagen Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hoff und Land Gericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, Biethen und Ueberbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll.

Wobey annoch angezeiget wird, daß

1 diese Güther entweder zusammen, oder auch einzeln, nemlich Sprentz und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde zu einem, und die andern vorbenannten Güther zum andern Theil verkauft werden können.

2. Daß in Grundlage der Conditionen, welche bey dem gemeinsamen Anwalde hieselbst, auch vorher zur Einsicht, und in Abschrift mitgetheilt zu erhalten sind, der Zuschlag wenn annehmlich geboten wird, in jedem der voran gesetzten Termine gleich erfolgen könne.

3. Daß die Uebergabe der Güther in vorgedachter Grundlage ebenfalls gleich geschehen könne, und solle. und

4. Daß es einem jeden freystehet, selbige auch vorher selbst in Augenschein zu nehmen, und von der wirthschaftlichen Einrichtung, und Beschaffenheit derselben sich dadurch zu überzeugen, und daß desfalls respective von dem Pächter zu kleinen Sprentz, und dem Inspectore zu Gottmansforde alle nöthige Nachricht, und Nachweisung werde gegeben werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21sten Julii 1780.

3) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock. Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer Landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey hiesiger Justitzcanzley jetzt das vormalige von Vogelsangsche Gut Vorwerk zu

sotha-

sothanen Verkauf abermals bestimmet, und dz Endes drey nach ein ander folgende Termine, als der 8te November a. c. zum ersten, der 10te Januarii des mit Gott kommenden 1781sten Jahres zum zweyten, und der 7te Martii dicti anni zum dritten anberahmet worden. Wir citiren demnach Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, an obbenannten Tagen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wüdliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 6. Sept. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen u. Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Dittmarssen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zuwissen, welchergestalt Uns und Unserm hohen Tribunal wayland dessen Assessoris, Christoph Erich von Hertzberg nachgelassene Kinder, respective cum curatoribus geziemend zu erkennen gegeben, daß sie, um den väterlichen Nachlaß in Ordnung zu bringen, und sich auseinander zusetzen, das zu diesem Nachlaß gehörende, in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, zu verkaufen entschlossen wären, mithin, da sich zu selbigem bereits ein Käufer gemeldet, welcher dafür, mit Inbegrif der in dem Garten befindlichen Orangerie und einigen sonst dabey zu lassenden Kleinigkeiten, die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. in der Maasse geboten, daß er sich den Versuch, ob in einem zu extrahirenden Termino sich ein pinguior emtor finden sollte, gefallen lassen, sonst aber an seiner Offerte gebunden sein wolle, die Subhastation des gedachten Immobilis, und zugleich, damit der sich schon angegebene, oder die sich etwa noch weiter anfindende Käufer deshalb vollkommene Sicherheit hätten, die Adcitation der darauf Ansprache machenden Creditorum, für nöthig erachten müßten, mit unterthänigster Bitte, zu solchem Ende ein gewöhnliches Proclama ergehen zu lassen.

Wann Wir nun, bewandten Umständen nach sothanem Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: Als wird hiemit das von Hertzbergsche in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst, vom Markte her Westerseite, laut Stadt-Buchs sub No. 8. 9. 10. belegene, und aus 2 Giebeln mit einem Thorwege bestehende Wonhaus jedermänniglich zum freyen Kauf gestellet, und haben diejenigen, welche für besagtes Haus, auf die mit dem jetzigen Käufer verabredete, und in Termino vorzulegende Kaufbedingungen, ein mehreres als die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten, Genügen tragen, sich am 6ten July d. J. vor Unserm hohen Tribunal einzufinden, ihren Bot und Ueberbot auszurichten, und, nach Befinden, des Zuschlages zu gewärtigen. Wir citiren, heischen

schen und laden, anbey alle diejenigen, welche an das vorbeschriebene von Hertzbergsche Haus cum pertinentiis in specie auch an dem dabey belegenen und zum Theil von dem Hause in der Dankwart-Strasse dazu mitgelegten Hof- und Gartenplatze einige Ansprache, sie rühre her ex capite crediti, hypothecæ, dominii, retractus, servitutis, vel ex quocunque capite sie wolle, zu haben vermeynen, daß sie gleichfalls in dem zur Licitation des Hauses anberahmten Termino, als am 6ten July und dänächst, am 18ten August, und 29sten Septemb. d. J. als von welchen Terminen Wir zugleich den letzteren pro præclusivo & peremtorio bestimmt haben wollen, entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, Vormittags um 10 Uhr, vor Unserm hohen Tribunal erscheinen, ihre Forderungen gehörig angeben, justificiren, und zur Liquidität befördern, auch deshalb procuratores ad acta bestellen, und rechtliche Gebühr erwarten; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in obbesagten dreyen Terminen nicht melden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern auf immer damit präcludiret seyn sollen. Wie Wir denn zugleich sämtliche, an das von Herzbergsche Haus Ansprach machende Creditores auf den 10ten Novemb. d. J. ad audiendam sententiam præclusivam hiedurch citiren, heischen und laden. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 23. May 1780.

Ad Mandatum sacrae regiæ
Majestatis Sueciæ proprium.
E. O. v. Höpken, Präses.

5) Wann uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, der Herr Doctor Richelmann als actor communis Hüsertscher Creditorum, die Anzeige gemachet, wie der, in dem unterm 19ten hujus vorgewesenen gerichtlichen Licitations-Termine des ad massam concursus gehörigen, in der Lager- und an der Ecke der Petroßilien-Strasse gelegenen, Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, gethane Bot von 300 Rthlr. N. Zwdr. eben so wenig als ein aussergerichtliches Oblatum von 450 Rthlr. annehmlich befunden worden, und uns dabey um die Anberahmung eines anderweiten Termini zum Verkaufe sothanen Hauses angelanget, wir auch diesem Gesuche deferiret, und hiezu den 28sten Septemb. d. J. bestimmet haben; so werden die Kaufliebhabere hiedurch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien einzufinden, Botund Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24. Aug. 1780.

6) Zum Verkauf des ohnweit dem Mühlenthor zwischen Kupferschmidt Ebel und Schmidt Schröder belegenen Wünnschen Hauses, hat E. E. Rath den 22sten Septemb. d. J. pro termino anberahmet; wie denn auch alle diejenigen, so an dieses Haus, und überhaupt an der verstorbenen Wittwe Wünnen geb. Wilden, Nachlaß eine Prätension, aus welchem Grunde es auch sey, haben möchten, sub pœna præ- & concluſi citiret werden, ihre Forderungen in curia schrift- oder mündlich zu liquidiren, und resp. des Zuschlages und Präclusiv-Abscheides zu gewärtigen. Güstrow, den 25. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

7) Wann der letzte Termin zum gerichtlichen Verkauf, des Scherffschen Hauses und Gartens zu Marlow fruchtlos abgelaufen; so wird in solcher Absicht ein anderweitiger Terminus auf den 6ten October d. J. hiemit anberahmet: Zugleich werden aber auch sämtliche Scherffsche Kinder und Erben verabladet, sich in besagten Termino auf dem Rathhause zu Marlow, Morgens um 9 Uhr, zu gestellen, im widrigen die Abwesende und nicht erschienene an dasjenige gebunden seyn sollen,

was Anwesende beschliessen werden. Sülz, den 5. Sept. 1780.

Herzogl. Gericht zu Sülz u. Marlow.

8) Alle, welche für des Bürger und Schusters Johann Wulff, Haus mit 6½ Scheffel Aussaat Landes und einem Garten, ein mehreres als die dafür bereits gebotene 250 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget, werden hiedurch geladen den 23ten Septemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte, nach vernommenen Conditionen Bot und Ueberbot zu thun, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Cröpelin, den 15. Aug. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

9) Als zum öffentlichen Verkauf, oder zu einsweiliger Vermiethung, des ad concursum des hiesigen Holzhändlers Jürgens jun. gehörigen, in der Unterberger-Gemeine hieselbst belegenen, zur Wirthschaft und andern Betrieben sehr brauchbaren Hauses, samt Zubehör, anderweit Terminus auf den 6ten Octob. d. J. anberahmet worden: So werden alle diejenige, welche obberegtes Haus nebst Zubehör zu kaufen, oder zu mieten gewillet seyn sollten, hiemit erinnert, sich am erwehnten Tage, in Königl. Amtsstube hieselbst einzufinden, Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß ihnen sothanes Haus für den höchsten Bot gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen, oder im Fall es nur vermietet werden sollte, eingeräumet werden. Decretum Lauenburg, den 5. Sept. 1780.

Königl. Kurfürstl. Amt.

10) Auf dem Hofe Neuhof, im ritterschaftlichen Amte Crivitz nahe bey Parchim belegen, sollen am 28sten September d. J. folgende Schaafe, 89 alte Schnucken, 36 Tied-Schaafe, 33 Tied-Hammel, 26 vier zähnige Hammel und 23 Lämmer, auch einige Füllen von verschiedenen Jahren auf den höchsten Bot gegen baare Bezahlung die Schaafe Rudelweise, oder wie es sonsten den Liebhabern gefällig verkaufet werden. Kaufliebhaber werden ersuchet, sich an dem bestimmten Ort und Tage, Morgens 9 Uhr einzufinden. Neuhof, den 9. Sept. 1780.

11) Es sollen den 25sten September d. J. aus der hiesigen Heyde 300 Stück Tannen öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Kaufliebhaber hiezu wollen geneigen, sich den bemeldeten Tag des Vormittags auf hiesigem Hofe einzufinden, und zu gewärtigen, daß diese 300 Stück Tannen dem annehmlich Meistbietenden zugeschlagen werden. Der hiesige Wirthschafts-Inspector Röhl, wird denen Kaufliebhabern, auf ihr Verlangen, die zu verkaufenden Tannen in der hiesigen Heyde durch hiesigen Förster, vorher vorzeigen lassen, um solche beliebig in Augenschein nehmen zu können. Negebandt, den 2ten August 1780.

12) Am 19ten Septemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, sollen 90 Faden Eichen Polholz, welche auf den Gallentinschen Felde stehen, an die Meistbietende bis auf Herzogl. Ratification verkauft werden. Zickhusen' den 1. Sept. 1780.

13) Es sollen den 25sten d. J. von des Nachmittags um 2 bis 6 Uhr, und folgenden Tagen, in dem vormaligen Hofagent Rathanschen Hause, durch Auction recht gute Meubles und Sachen, als diverses recht gut modernes Silberzeug, Pendules und andern Uhren, worunter eine grosse mit einer Harfe, recht gute Schildereyen, Schatullen mit Spiegelglas, und auch ordinaire Bureaux, grosse Spiegel, Porcelain, schöne Gläser mit Vergüldung und gläserne Cron-Leuchters, wie auch eine noch neue Gutsche und Birutsche nebst Pferde Sielen, Zinn, Kupfer, Bett- und Leinenzeug, verkaufet werden, wovon die Specification bey dem Hrn. Auctionair Ahrens zur Durchsicht zu haben. Liebhabere können sich am obgedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Schwerin, den 8. Sept. 1780.

14)

15) Auf dem adel. Hofe zu Detershagen, zwischen Buckow und Cröplin belegen, ist ganz reiner Hasselburger oder Bockenhäger Rocken zu haben, davon die Saat im jüngst abgewichenen Herbst unmittelbar von jenen Orten geholet worden. Der Rocken ist sowol auf dem Halm als in den Hocken völlig reif geworden, und so trocken und schön eingekommen, daß man für das sichere Auflauffen einstehen kann. Wer davon zu handeln wünschet, wolle sich deshalb auf dem Hofe zu Detershagen melden, und zeitig es bestellen, damit man mit dem Dreschen Vorkehr treffen und frühe liefern kann. Auch ist daselbst guter gar nicht befallener Saat-Waitzen zu haben.

16) Am 21sten dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, soll eine Partey in der so genannten Besitzer Renfe, Amts Boitzenburg, aufgeschlagenes 2 füßiges ellern Faden-Holz öffentlich an den Meistbietenden, bis a[illegible] gnädigste Herzogl. Bewilligung, allhier zu Schildfeld verkauft werden. Liebhabere können es zuvor beaugenscheinigen, wann sie sich deshalb bey dem Förster Schultz zum Hünerbusch melden. Schildfeld, den 6. Sept. 1780.

VII. Was gefunden.

1) Eine vor 5 Jahren aus dem Dorfe Strenz, an einem Bürger in Crivitz verkaufte gelblichte 23jährige Stute ohne Abzeichen, hat sich in der abgewichenen Rocken-Ernte wieder zu Strenz eingefunden. Da nun dies Pferd zu alt, als es im Winter zu nehmen; so wird der Eigenthümer desselben hiedurch aufgerufen, gedachtes Pferd innerhalb 3 Wochen abzufordern, oder zu gewärtigen, daß solches verkaufet und falls dis nicht möglich, dem Abdecker gegeben werde, Amt Güstrow, den 13. Sept. 1780.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Aus dem Amte Güstrow fehlen von Levckendorf, Sabel, Mistorf und Rukieten die weiteren Nachrichten.

In der Teldau Amts Boitzenburg continuiret die Seuche. Desgleichen dauert sie im Amte Wittenburg nicht nur zu Melckhof und Pretzier noch sehr heftig und bösartig, sondern sie hat auch Quassel und Langenheide ergriffen. Zu Schwichow und Goldnitz hat sie einen Stillstand.

Im Amte Hagenow äussert sie zu Garlitz und Lübtheen sich aufs neue. Zu Craack ist sie jetzo stille. Zu Redevin, Belsch und Picher wie auch

im Amte Toddin zu Pätow und

im Amte Schwerin zu Warlitz hat sie noch ihren Fortgang, an welchem letzteren Orte jetzo 371 Häupter todt, 63 durchgeseucht und 72 krank sind. Auch zu Göslow stehen noch 16 krank, 40 sind todt und 70 durchgeseucht. Schwerin, den 14. Septemb. 1780.

* * * **
** ** *

a) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Alle und jede, welche an dem aus dem hiesigen Amtsdorfe Lüttow entwichenen Hüfener Hinrich Classen, aus irgend einem Grunde eine Anforderung zu haben vermeynen, werden hiemit von Amts wegen, auf den 5ten Octob. d. J. dergestalt vorgeladen, daß sie am obbemeldeten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube erscheinen, ihre Forderung gehörig angeben und beweisen und im nichterscheinenden Fall davon ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zarrentin, den 13ten Sept. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 14. Sept. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ½tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	6
Ein Louis d'or	4	13	9

	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	
Ein Dukat	2	28	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	—

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	
Ein Dukat	2	41	
Ein N. ½tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ß.	Rocken T.	ß.	Gerste T.	ß.	Malz T.	ß.	weisse Erbsen T.	ß.	Futter-Erbsen T.	ß.	weisser Haber T.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 13 Sept. in Rost. M. ½ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 15 in Guer. d. Schfl. M. ½.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 15 Sept. in Wismar, die Last	76	—	48	—	43	—	46	—	50	—	42	—	30	—	25	—
— 14 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 15 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	44	—	33	—	36	—	40	—	—	—	24	—	20
— 13 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lauenb. d. Sack M. ½.	4	32	3	—	2	28	—	—	2	16	—	—	1	40	1	20
— 13 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0540
DFG

Anno 1780. 39tes Stück.

Sonnabends den 23. Sep.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns des verstorbenen Cordt Christoph von Schack, Wittwe und Kinder, demüthigst unterthänigst angezeiget, daß sie sich in dem mit dem Eigenthümer Johann Mathias Schalburg über das Pfandguth Gremlin, und das Bauerdorf Reinshagen errichteten Cessions-Vergleich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des cessionarii publica ptoclamata præclusiva zu extrahiren, auch Uns daher um deren Extrahirung submissest gebeten haben. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben; so laden Wir alle und jede, welche an das Pfandgut Gremlin, und dem Bauerdorf Reinshagen irgend eine An- und Zusprache, sie rühren her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen, daß selbige den 3ten October d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre An- und Zusprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht

weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir zugleich bekannt machen, daß diejenigen, die auf den ihnen vorzuweisenden unter Unserm Hof- und Landgerichts Insiegel, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigten Postenzettel, ihre Forderung richtig verzeichnet finden werden, sich zu melden nicht nöthig, und auf den Fall, daß solches dennoch von ihnen geschiehet, keine Kostenerstattung zu gewärtigen haben sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 7. Jul. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der Eigenthümer, Friederich Ludewig Holst, mit Einreichung des hiebey befindlichen Postenzettels, geziemend angezeiget und beglaubiget, wie er, bey seinen sonst guten Vermögensumständen, durch mancherley Unglücksfälle sich genöthiget finde, zum Abtrag der Capitalien um einen fünfjährigen Anstand sich zu bewerben, wozu er auch schon unter gewissen Bedingungen die Einwilligung der allermehrsten Gläubiger erhalten hätte, dergestalt, daß es nur noch auf den Beytritt einiger wenigen, nicht einmal den vierten Theil ausmachenden Creditoren ankömmt, Wir zu völliger Regulirung des intendirten blossen Dilationsvergleichs und, in Entstehung einer gütlichen Auskunft, weiterer rechtlichen Verordnung, einen Terminum auf den 17ten October d. J. anberahmet haben. Citiren demnach gesammte Gläubiger des Provocanten hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und den Versuch einer völligen Regulirung des intendirten blossen Dilations-Vergleichs, in Entstehung einer gütlichen Auskunft aber, weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen.

Zugleich werden auch die in dem hiebey befindlichen Postenzettel etwa nicht aufgeführten Creditores hiedurch gnädigsten Ernstes citiret, in dem obgenannten, in Ansehung ihrer auch ad profitendum & liquidandum mit präfigirten Termino unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und mittelst Profitirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 20. Jul. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

Posten-Zettel von meinen Passivis.

		N. Zwdr.	Rthlr.	ßl.
1.	An meinen Bruder zu grossen Krankow	——	4900	—
	noch	——	440	—
2.	— Madame Bentschneider zu Prezier	——	1000	—
3.	— Hrn. Rathsverwandten Winckler in Wismar	——	1000	—
4.	— Hrn. Warncke in Warin	——	1000	—
5.	— Fr. Assessorin von Müller in Wismar	——	1000	—
6.	— Hrn. Düring zu Schmachthagen	——	1900	—

7.

		N. Zwdr.	Rthlr.	ßl.
7. —	Madame Lemcken in Wismar	——	600	—
8. —	Fr. Amtmannin von Müller in Wismar	——	500	—
9. —	Hrn. Paſtor Sprengel zu Zittau	——	500	—
10. —	Hrn. Paſtor Joerges zu Damshagen	——	400	—
11. —	meine Schweſter Fr. Gerzen in Rehna	an Gold	400	—
12. —	meinen hieſigen Hrn. Schwager Crull	N. Zwdr.	366	32
13. —	Hrn. Wicken in Lübeck	D Cour.	200	—
14. —	Bandelins Kinder	N. Zwdr.	220	—
15. —	Hrn. Bade zu Rambow	——	230	—
16. —	meinen Hrn. Schwager Zander zu Pinauer Hof	——	215	—
17. An	Wittwe Hagens Kinder	——	300	—
18. —	den Schmidt Boberts zu Hohenkirchen	——	164	—
19. —	meinen Hrn. Schwager Crull in Lübeck	——	100	—
20. —	den Schäfer Brincke zu Gramkow	——	133	16
21. —	meinen Hrn. Schwager Crull zu Verguhn	——	143	16
22. —	meine Schwiegerin Fr. Schiffel in Wismar	——	100	—
23. —	meine Schwiegerin Fr. Inſpect. Boſen in Wiſmar	——	100	—
24. —	Buchſchulden und andern Kleinigkeiten etwa	——	288	—
	Gramckow, den 14. April 1780.	Summa	15200	16

Daß obiger Poſtenzettel ſeine Richtigkeit hat, bezeuge hiedurch mit Grunde der Wahrheit und an Eydesſtatt. Gramckow, den 18. April 1780

Frieder. Lud. Holſt.

c) bey Herzogl. Juſtiz-Canzley zu Roſtock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigſtes Bitten derer Doctorum Lange und Frehſe allhier, qua mandatarium communium von Hobe, Gutendorfer Gläubiger alle und jede, welche auſſer Unſerm Juſtizrath Frehſe, wegen 200 Rthlr. N. Zwdr. cum uſuris ſeit Trinitatis a. c. dem Hofrath Frehſe wegen 1000 Rthlr. gleicher Münze nebſt Zinſen de Termino Anthonii h. a, denen Erben des verſtorbenen Raths von Behcken mit 300 Rthlr. N. Zwdr.; dem Doctor Burchard wegen 200 Rthlr. N. Zwdr.; der Paſtorin Müller wegen 300 Rthlr. N. Zwdr. und 500 Rthlr. alten Goldes ſämtlich cum uſuris ſeit letztverwichenen Trinitatis, endlich dem Doctori Fanter wegen 500 Rthlr. N. Zwdr. nebſt Zinſen von Michaelis anni præteriti, ex factis obgedachter Creditorum, an das, dem von Kahlden verkaufte, Gut Guthendorf nebſt der Pertinenz klein Guthendorf, ex cauſa crediti vel alio quocunque capite irgend einige Anſprache zu haben vermeynen, mittelſt dieſes gnädigſt und wollen: daß ſelbige am 29. Sept. a. c. Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ erſcheinen, ihre Prätenſa ſodann angeben, auch rechtlicher Art nach beſcheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ſie cum impoſitione perpetui ſilentii, damit gänzlich präcludiret ſeyn ſollen. Datum Roſtock, den 6. May 1780.

Ad Mandatum Serenſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director. und Räthe.

d) bey Herzogl. Juſtiz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden,

Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Wilhelm von Geusau, zu Lorgelow, mit Tode abgegangen und zu der in hiesigen Landen befindlichen, vormalen unter einer Curatel gestandenen und jetzt in gerichtlicher Sequestration genommenen Allodial-Verlassenschaft, welche der im Septemb. vorigen Jahres, ohne eheliche Leibeserben verstorbene Gemüthskranke Landmarschall, Claus Ludwig von Hahn, nachgelassen und auf dessen Schwester die Geheime Justitzräthin v. Geusau, von selbiger aber auf deren Sohn, den obgedachten Wilhelm von Geusau vererbet worden, sowol die von der Armgarth von Hahn abstammende von Marschall-Biebersteinsche Erben, als auch die Gebrüdere von Hammerstein und verschiedene hæredes ab intestato des ermeldeten Wilhelm von Geusau, sich als Erben gemeldet, es aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden seyn könnten, und Wir daher bewogen worden, gegenwärtige denen hiesigen, Berlinischen und Schwerinischen Intelligenzblättern auch Hamburger Zeitungen zu inserirende Edictales zu erlassen; So citiren Wir alle diejenigen, welche ausser gedachten sich angegebenen Erben zu dieser Verlassenschaft aus irgend einem Erbgangs-Rechte eine Ansprache zu haben vermeynen hiemit gnädigst zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am 30sten Octob. d. J. vor Unserer Justitzcanzley allhier in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre Erbschaftsrechte angeben und rechtlicher Art nach verificiren, demnächst aber weitere Verordnung und rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Datum Neu-Strelitz, den 12. Aug. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Geheime und Räthe.

e) beym Magistrat zu Goldberg.

1) Diejenigen alle, so da eine rechtsbegründete Ansprache an des Herrn Hauptmanns von Ehrenstein, hieselbst verkaufte Haus und dessen übrige nahe am Stadt-Wall belegenen Grundstücke zu haben vermeynen, werden zur anberahmten Tagefahrt den 10ten October d. J. Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch öffentlich citiret und vorgeladen. Signatum Goldberg, den 16. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst

f) beym Stadtgericht zu Boitzenburg.

1) Alle, welche an des vormaligen hiesigen Amts-Schusters, Wilhelm Barner, nachgelassene beyde in der Reichenstrasse, zwischen der Frau Doctorin Amsel und dem vormaligen Wulweberschen Häusern, belegene Buden, welche jetzt von den Bürgern Strack und Meincke bewohnt werden, eine Ansprache zu haben vermeynen, werden ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 3ten Oct. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht citirt. Und da selbigen Tages auch beyde Buden den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen; so werden auch alle Kaufliebhabere hiemit vorgeladen, selbigen Tages, an der Gerichtsstube zu erscheinen und ihren Bot ad protocollum abzugeben und des Zuschlages zu gewärtigen.

Auch werden des seel. Amtsschusters Wilhelm Barner abwesende Kinder, als Wilhelm Barner und Dorothea auch Sophia Barner, edictaliter hiemit citiret, auf den 3ten Octob. d. J. entweder in Person oder per procuratorem zu erscheinen, und ihre Gerechtsame an ihres seel. Vaters Vermögen wahrzunehmen, sub comminatione sie erscheinen oder nicht, daß dennoch mit dem Verkauf der ganz baufällig gewordenen väterlichen Wohnbuden verfahren und ihnen Curatores gesetzt werden sollen. Decretum in Judicio Boitzenburg, den 25. Jul. 1780.

Gerichtsverwalter und Assessores des Herzogl. Stadtgerichts hieselbst.

g)

g) beym Stadtgericht zu Sagenow.

1) Alle diejenigen, welche an des hiesigen Bürgers und Ackersmann, Peter Behncke, an die Herzogl. hohe Cammer zu Schwerin, verkaufte Wiese, jenseits des Scheide-Grabens, an der grossen Sude belegen, ex crediti hypothecæ hæreditatis vel alio quocunque capite, Ansprache zu haben vermeynen, werden zur Anzeige ihrer Forderungen und Verificirung derselben, mittelst Production der in Händen habenden Urkunden, hiemit auf den 5ten Octob. d. J. peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Sagenow, den 21. Jul. 1780.

Zum Herzogl. Stadgericht verordnete Bürgermeister und Rath.

h) beym Amtsgericht zu Gadebusch.

1) Alle diejenigen, welche consentirete Forderungen an dem Maschischen Gehöfte, im Dorfe Buchholz zu machen haben, werden hiemittelst zur Angabe und Beweis auf den 17ten October d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesige Herzogl. Amtsstube bey Verlust ihrer Forderung geladen, denenjenigen aber, welche keine obrigkeitliche Consens-Scheine vorzeigen können, zu gleicher Zeit bekannt gemachet, daß, da nach vorweggenommener Herrschaftlichen Hof-Wehre das überbleibende geringe Allodium zur Bezahlung Herrschaftlicher Rückstände nicht einmal zureichend ist, sie sich nicht vergeblich zu bemühen haben. Gadebusch, den 20. Sept. 1780.

Herzogl. Beamte hieselbst.

* * * * * *

i) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des von dem Pfeifenleger, Jochim Helmuth Schmidt, und dessen nunmehro verstorbenen Ehefrau, geborne Catharina Meyer, errichteten und bey uns Burgermeister und Rath der Stadt Rostock niedergelegten Testaments, der 1ste Novemb. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden deren intestatische Erben, und jedermänniglich der ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiemit vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns in der Rathsstube zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Sept. 1780.

* * * * * *

1) Die zu der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe, des wapl. Organisten Mahs, in Hohen-Sprentz, sich angegebene Erben werden hiedurch sämtlich geladen, daß sie am 29. September d. J. Morgens um 10 Uhr, sich vor dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte gestellen sollen, um, bey jetzt bewandten Umständen, das aus dem Verkaufe des geringen beweglichen Nachlasses, der Erblasserin aufgekommene Geld, nach einem gesetzmäßigen Verteilungs-Plane, und nach Abzug des Abzuziehenden auch vorhero unter ihnen zuzulegender Berechnung, in Empfang zu nehmen, demnächst die Kundmachung dessen, was in Ansehung der ausstehenden Forderungen, bisher vorgekommen ist, zu gewärtigen und darnach das solcherhalben weiter Erforderliche gemeinschaftlich zu verabreden und allenfalls werkthätig zu machen. Sign. Güstrow, den 5. Jun. 1780.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir dem Schreiber Neumann hiemit zu wissen, wie Wir auf weiteres Anrufen des Amtmanns Hennings zu Zidderich, wieder dich, in puncto injuriarum, das dir angedrohete Präjudicium purificiret, mithin Acta für geschlossen angenommen, und zu deren Introtulirung den 2ten Octob. d. J. angesetzet haben.

ben. Haben dich daherö hiedurch gnädigst und wollen: daß du gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinest, und Acta sodann bey Strafe, daß selbige sonst für rotulirt angenommen werden sollen, rotulirest. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 31. Aug. 1780.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Mauergesellen Andreas Hollberg, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Helena geborne Schreibern, geziemend vorgetragen, wie du sie vor 14 Jahren böslich verlassen habest, sie auch aller Erkundigung ohnerachtet von deinem Aufenthalte, Leben oder Tode, nichts erfahren mögen, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich Andreas Hollberg, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie, ernstlich und wollen, daß du am 21sten Novemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Justitzcanzeley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber, Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Ausenbleibens aber, unfehlbar gewärtigen sollest, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin aufgehoben, auch, was sich sonst zu Recht gebühret, wider dich erkannt werde. Wornach du dich zu richten. Datum Rostock, den 12ten Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Da, laut eines Schreibens der Königl. Preußl. Ober Schlesischen Oberamts-Regierung zu Brieg, daselbst ein Lieutenant Grabow, des von Mülbenschen Infanterie-Regiments, mit Hinterlassung einer kleinen Baarschaft von 60 Rthlr. verstorben ist, und nach seinem hinterlassenen Testament seine 3 Schwestern namentlich Elisabeth verehelichte Welock, Juliana verehelichte Ludiz und Catharina verwittwete Trost, als von ihm benannte einzige Erben, sich zu Grabow in den hiesigen Herzogl. Landen aufhalten sollen; So wird auf specialen Befehl der hohen Herzoglichen Landes Regierung, vorgenannten 3 Geschwistern gebornen Grabow, oder wenn dieselben etwa schon sämtlich verstorben seyn sollten, einem jeden, der von derselben hievorigen Aufenthalt und Ableben zuverläßige Nachricht zu geben im Stande ist, hiemit aufgegeben, sich forderſamst längstens binnen 6 Wochen, durch eine kurze schriftliche Anzeige bey der Herzogl. Regierung zu melden. Schwerin, den 15. Jul. 1780.

IV. Bescheid.

1) In Schuld-Sachen des von hier ausgetretenen Kalkbrenners, Otto Friederich Witte, werden purificato præjudicio alle diejenigen Gläubiger desselben, welche sich weder in Termino den 28sten August noch nachhin gemeldet, und ihre Credita schrift- oder mündlich profitiret haben, von der massa concursus hiemit abgewiesen. Decretum im adel. delegirten Gerichte zu Samow, den 6. September 1780.

V. Was zu verpachten.

1) Wann in dem heutigen zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Hohen-Pritz, bey Her-

Herzogl. Cammer anberahmt gewesenen Licitations-Termin, nur die jährliche Pacht-Summe von 1350 Rthlr. N. Zwdr. mit Inbegrif der Kopf- und Cammer-Steuer geboten worden; So ist zur nochmaligen Licitation, ein anderweitiger Termin auf den 10ten October d. J. anberahmet. Es können sich also diejenigen Pachtliebhabere, welche mehr als die offerirten 1350 Rthlr. N. Zwdr. jährlicher Pacht für den Hof Hohen-Pritz zu erlegen gewilliget sind, am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, ihren Bot ad protocollum thun und versichert seyn, daß dem Meistbietenden, bey hinlänglicher Sicherheit, diese Pachtung bis zur höchsten Genehmigung zugeschlagen wird. Schwerin, den 12. Septemb. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

2) Es soll die Schmiede zu Metelin, am 16ten Octob. d. J. anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, und können Pachtliebhabere sich am bemeldten Tage, Vormittags 10 Uhr, hieselbst vor Amte einfinden. Schwerin, den 18. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Es fällt die Schmiede zu Radubn, wobey 7 Dorfschaften als Zwangs-Schmiede-Gäste gelegt, und die Gebäude, als das Wohn-Haus und die Schmiede, in einem guten Stande befindlich, Ostern 1781 aus der Pacht. Zur anderweitigen Verpachtung derselben, ist Terminus auf den 3ten October d. J. anberahmet. Pachtliebhabere wollen sich daher o am besagten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube einfinden, da denn dem Meistbietenden diese Schmiede cum pertinentiis bis auf Herzogl. Ratification zugeschlagen werden wird. Cividz, den 7. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte Unsers Regierungs-Fiscals Krüger, als actoris communis creditorum des Laquais Suhr, einen abermaligen Terminum zum gerichtlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt zwischen dem Kuetemeyerschen Hause und dem Garten des Hofmahlers Krüger belegenen Suhrschen Hauses und Gartens cum pertinentiis auf den 31sten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiedurch gnädigst, in solchem Termin, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn vorerwehntes Haus, nebst dem Garten und sonstigen Pertinenzien, nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 15. Sept. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg der, wegen Verkaufs der in Creditorum befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey Unsrer hiesigen Justitzcanzeley in Concurs gerathenen Landgüter, die Allodialgüter Mühlen-Eixen und grossen-Eixen cum pertinentiis, zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine den ersten auf den 11ten October d. J., den zweyten auf den 14ten December d. J. und den dritten auf den 28sten Febr. 1781 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hie-

hiesiger Unsrer Justitzcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zumachenden Bedingungen pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 24. July. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3) Wann zum gerichtlichen Verkaufe, der in der Lager-Strasse hieselbst, an der Ecke nach dem Strande, gelegenen Hüserschen Wohnbude cum pertinentiis der 25ste Octob. d. J. pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordnete Herren Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12. Sept. 1780.

4) Alle, welche für das Haus des Bürgers und Töpfers Diedrichs hieselbst, samt dem dabey belegenen Garten und einem Töpfer-Ofen, mehr als die gebothene 127 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget, werden auf den 13ten October, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen, geladen. Neu Buckow, den 4. Sept. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Zum anderweitigen Verkauf der in Concurs stehenden Caspar Sandmannschen Grundstücke, werden alle und jede, welche solches meistbietend zu erhandeln Lust haben, auf den 11ten Octob. a. c. Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und nach geschehenen Both und Ueberboth des Zuschlags zu gewärtigen, geladen. N. Buckow, den 4. Sept. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

6) Es sollen am 10ten October d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte allerhand Fischerzeug: als eine grosse Wade von 4 Stück lang, eine mittlere von 3 Stück, und eine Stroh-Wade; viele Flügel und Bollreusen, zwey neue Blei- und ein Hechtnetz, wie auch verschiedene Schlitten mit Winden, Fischer-Kumme, Kähne und noch andere Fischergeräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden in alten Golde gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; daher Kaufliebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden haben.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an den hiesigen Fischer Quitzow, ex capite debiti, vel alia causa eine rechtliche Anforderung haben, hiedurch citiret vorgeladen, daß sie am bemeldeten Tage, den 10ten October d. J. vor hiesigen Herzogl. Amtsgericht erscheinen, und ihre Forderungen sub pœna præclusionis ac perpetui silentii liquidiren und justificiren sollen. Mirow, den 9. Sept. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

7) Es sollen nach Herzogl. hoher Cammerverordnung 330½ Faden zweysüßiges, aus den Lübtheenschen Hölzungen, im abgewichenen Frühjahre in Faden aufgehauenes Ellern Brennholtz meistbietend gegen baare Bezahlung den 12ten Octobr. dieses Jahres Amts- und Forstwegen, bis zur Herzogl. hohen Genehmigung, verkauft werden. Diejenigen, die dieses Holz zu kaufen gewilliget sind, können sich genannten Tages, des Morgens um 10 Uhr, im Krughause zu Lübtheen einfinden, und des Zuschlages unter obiger Bedingung, gewärtig seyn. Wer das Holz zuvor in Augen-

genschein nehmen will, kann sich bey dem Förster Hn. Retrodt zu Gudow, melden. Hagenow, den 18. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

8) In der Hanehäger Mühle, nahe bey Cröplin belegen, soll den 11ten Octob. d. J. eine Auction von allerley Holländer-Geräthe, als Milchen Eimer und Bütten, ein grosses Butterfas mit der Winde, einen grossen kupfernen Kessel, einen Siedekessel, auch Rohm- und Milchstengen, Wasserbalgen und Themsen gehalten werden. Wer davon zu kaufen Lust hat, wolle sich gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in dem Mühlen-Hause einfinden, da denn alles gegen baare Bezahlung in R Zwdr. denen Meistbietenden soll zugeschlagen werden.

9) Es soll am 3ten October Morgens um 10 Uhr, das dem Hrn. Bürgermeister Wachenhusen in Ribnitz zugehörige, am Markt belegene Wohnhaus, nicht weniger 28 eben demselben auf dem Ribnitzer Stadtfelde zuständige Morgen Acker, in dem Hause des Hrn. Rathsverwandten Schultz in Ribnitz, verkauft oder verheuret werden. Die Conditiones sind in Rostock bey den Hrn. Doctor C. W. Taddel am Hopfenmarkt, und in Ribnitz bey dem Hrn. Rathsverwandten Schultz vorher nachzusehen. Auch wird letzterer zur Besehung des Hauses und der Aecker Gelegenheit verschaffen.

10) Es sollen den 25sten d. M. von des Nachmittags um 2 bis 6 Uhr, und folgenden Tagen, in dem vormaligen Hofagent Nathanschen Hause, durch Auction recht gut modernes Silberzeug, Pendules und andern Uhren, worunter eine grosse mit einer Harfe, recht gute Schildereyen, Schatullen mit Spiegelglas, und auch ordinaire Bureaux, grosse Spiegel, Porcelain, schöne Gläser mit Vergoldung und gläserne Cron-Leuchters, wie auch eine noch neue Gutsche und Birutsche nebst Pferde Stalen, Zinn, Kupfer, Bett- und Leinenzeug, verkaufet werden, wovon die Specification bey dem Hrn. Auctionair Ahrens zur Durchsicht zu haben. Liebhabere können sich am obgedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Schwerin, den 8. Sept. 1780.

11) Das zweyte und letzte Alphabeth des Supplements zum IV. Theile des Mecklenburgischen Constitutions-Werks, oder der „Sammlung alter und neuer Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen," welches die Fortsetzung der Policey- und Landzollsachen enthält, hat nunmehr die Presse verlassen. Die Herren Pränumeranten werden daher ersucht, ihre Exemplarien an den Orten, wo die Pränumeration geschehen, abholen zu lassen. Mit diesem Supplemente endiget sich der vierte Theil und zugleich das ganze Werk. Dem dritten und vierten Theile, wie auch deren Supplementen ist der Inhalt beygedruckt, welcher vors erste die Stelle eines Registers vertreten kann. An einem vollständigen Realregister, oder Repertorio über alle vier Theile, wird bereits gearbeitet. Diejenigen Herren Interessenten dieses Werks, die ihre Exemplarien nicht complet besitzen, können nur Anzeige davon machen, und die Ergänzung bis zu Ende des Septembers erwarten. Wer sich aber später meldet, dem werde ich nicht dienen können; weil man mir nicht anmuthen kann, vollständigen Exemplarien defect zu machen. Weil auch von verschiedenen Herren Pränumeranten alte Pränumerations-Scheine, bey Ablieferung der Theile und Alphabete, so wol mir, als meinen auswärtigen Commißionaires, nicht abgeliefert worden sind; solches aber zu vielen unangenehmen Weitläuftigkeiten Anlaß geben könnte; so erkläre ich hiemit öffentlich, daß, wenn solche gegen oben benannte Zeit nicht sollten zurück geliefert werden, ich sie nicht weiter anerkennen werde.

Dieses Werk, welches in vier Theilen an 1200 Verordnungen, worunter einige grosse Constitutionen, z. E. die Kirchenordnung, Consistorialordnung, Hof- und Landgerichtsor-

dnung ꝛc. enthält, ist fast 27 Alphabet stark. Um mich nun dem geehrten Publikum gefällig zu erzeigen, so will ich jedem Liebhaber bis zu Ende des September d. J. alle vier Theile für 16 Rthlr. überlassen. Nach diesem Termine wird ein vollständiges Exemplar unter 24 Rthlr. nicht verkauft werden.

Es sind ohnehin nur noch wenig complete Exemplarien mehr vorräthig, weil die Auflage dieses Werks nur nach dem muthmaßlichen Absatz im Herzogthum Mecklenburg gemacht werden mußte. Schwerin, den 29. August. 1780. Wilhelm Bärensprung.

*** *** ***

a) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Es werden diejenigen, welche an die gesammte Verlassenschaft, des ohne Leibeserben verstorbenen interimistischen Hauswirths, Johann Jürgen Barckham zu Greven, Ansprachemachen zu können vermeynen, am 24. November d. J. Morgens um 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum vor Herzogl. Amts-Stube zu erscheinen sub pœna præclusi geladen. Decret. Boitzenburg, den 16. Sept. 1780. Herzogl. Amt.

VII. Zu vermieten.

1) Ein Haus in recht gut wohnbaren Stande, worin sich eine räumliche Hausdiehle, 5 Stuben, 2 Kammern, eine Butze unter der Treppe; in der zweyten Etage, vier Stuben und 5 Kammern, oben unter den Dach, eine grosse Rauch- und Luftkammer, auch neben Kammern, 3 kleine Kornboden befinden; wozu noch ein Nebengebäude, worinnen eine Wagen-Remise, eine Drösch-Diehle, ein Kuh- Holz- und Schweinstall, auch Hüner- und Gänsestall, Bodenraum zum Heu befindlich und noch ein grosser Garten, mit einem Gartenhaus, ist zu vermieten, und kann zu allen Zeiten bezogen werden. Liebhabere können sich bey dem Hrn. Drost von Reinbeck, zu Neuhaus in Lauenburschen anfinden.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf Michaelis dieses Jahres, wird zu Lübzien ein unverheyratheter guter Koch verlanget. Wer zu diesem Dienst Lust hat, kann sich bey der Herrschaft melden, und die Conditiones verabreden.

IX. Was verlohren.

1) Dem Hauswirth Jacob Beyer, zu grossen Crambs, ist vor etwa 14 Tagen, ein braun rehbaarigtes im 3ten Jahre altes Stut-Füllen, 15 Hand hoch, von der Weyde entkommen, und hat aller bereits geschehenen Nachfrage ungeachtet, bis jetzt nicht ausgeforschet werden können. Sollte obbeschriebenes Füllen angehalten seyn, und sich bey jemanden angefunden haben; so ersuchet man, solches dem hiesigen Amte gegen Erstattung der Kosten anzuzeigen. Hagenow, den 16. Sept. 1780. Herzogl. Amt hieselbst.

2) In der Nacht vom 19ten auf den 20sten Septemb. ist Georg Hinrich Lesers, ein Pferd, zwischen Schönfeld und Rosenberg, entlaufen. Es ist ein Schweißfuchs mit abgestutzten Mähnen und kurzem Schweife. Sollte sich dieses Pferd wo eingefunden haben, so bittet man, dem Holländer Behrens zu Schönfeld, nahe bey Gadebusch gelegen, Nachricht davon zu geben.

X. Was gefunden.

1) Vor etwa sechs Wochen, haben sich zu Zirow, ohnweit Wismar, zwey junge ein- und zweyjährige fremde Fohlen, worunter das eine ein Hengstfohlen ist, angefunden. Wer sich als Eigenthümer dieser beyden Pferde le-

giti-

gtimiren kann, hat binnen itzt und höchstens 3 Wochen, sich daselbst bey dem Pensionäre Hrn. Haß, zu melden, und sie gegen Erstattung des Futtergeldes und der Kosten, in Empfang zu nehmen. Wenn nach Verlauf dieser Zeit sich der Eigenthümer nicht meldet, so werden beyde Pferde zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Zirow, den 18. Sept. 1780.

XI. Was gestohlen.

1) Wenn in der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses Monats, aus der Hof-Koppel zu Hoppenrade bey Güstrow, zwey Pferde, beyde von 9 Jahren, als eine Stute, von ziemlicher Grösse, schwarz mit zwey weissen Flecken auf den Rückgrad gezeichnet, und von etwas auseinander stehenden Ohren; das andere ein Wallach mittelmäßiger Grösse, ohne Abzeichen, entkommen sind, und nach vielen vergeblichen Umfragen nichts gewisser zu fürchten ist, als daß diese Pferde diebischer Weise entwendet worden; So werden alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris hiedurch geziemend ersuchet, solches in ihrer Gerichtsbarkeit bekannt zu machen, und denjenigen, welcher sich mit vordeschriebenen Pferden etwa in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen mögte, nebst den Pferden anhalten und arretiren zu lassen, auch der hiesigen Gutsherrschaft gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten auszuliefern, welches man in ähnlichen Fällen zu erwiedern bereit seyn wird. Hoppenrade, den 14. Sept. 1780.

XII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Im Amte Güstrow sind von den am 19. v. M. zu Wieck inoculirten 6 Häuptern 3 durchgeseucht und 3 gestorben; Jetzt hat man von Ruhkieten und Ortelin junges Vieh zum Inoculiren dahin gebracht. Die zu Saben, Mistorf und Ruhkieten noch fortdauernde natürliche Seuche hat sich auch über die beyden Dörfer Kanckel und Goldevin verbreitet. Zu Levkendorf ist die Holländerey so weit aufgerieben, daß 102 Häupter gestorben und nur 10 Kühe und 2 Bullen durchgeseucht sind.

In der Feldau Amts Boitzenburg verbreitet sich die Seuche weiter.

Aus dem Amte Wittenburg fehlen von Melckhof, Prezier, Quassel, Langenheide, Schwechow und Goldenitz die weiteren Nachrichten.

Im Amte Zagenow steht Craack noch in der Quarantaine. Zu Garlitz, Redevitz, Belsch, Picher und Lübtheen dauert die Seuche noch fort, auch ist sie zu Alten-Crenzlin und auch

im Amte Grabow zu Loissow eingetreten.

Zu Pätow im Amte Toddin continuiret sie.

Von Warlitz und Göttlow im Amte Schwerin ist diesmal nichts berichtet. Schwerin, den 21. Sept. 1780.

XIII. Vermischte Nachrichten.

11) Es ist am 10ten dieses frühe, nahe bey der St. Marienkirche, in Wismar, ein Kind ausgesetzt gefunden worden, welches etwa 8 Wochen alt zu seyn scheinet, und aller Vermuthung nach, durch einen Kerl in einem blauen Uebertocke und mit einer schwarzen Pudelmütze, vom Lande hereingebracht ist. Demjenigen, der einen der Prediger zu St. Marien, von diesem Kinde eine so sichere Nachricht ertheilen wird, daß es seiner Mutter oder Angehörigen wieder zurück gegeben werden kann, werden 5 Rthlr. zur Belohnung versprochen. Der Name des Knaben soll nach einem beygelegten Zettel, Christoph Hartwig seyn. Um von der würklich an ihm geschehenen Taufe gewis zu werden, ersuchet man den Prediger, der dieselbe etwa verrichtet haben mag, davon freundschaftliche Nachricht zu geben.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 21. Sept. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckenb. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden		30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	6
Ein Louis d'or	4	13	9
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	
Ein Dukat	2	28	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	—
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	
Ein Dukat	2	41	
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 21 Sept. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 21 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.		38	—	22	—	17	—	24	—	24	—	20	—	14	—	12
— 22 Sept. in Wismar, die Last	76	—	50	—	44	—	46	—	52	—	42	—	30	—	25	—
— 20 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 22 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	44	—	33	—	36	—	40	—	—	—	24	—	20
— 20 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	32	3	—	2	28	—	—	2	16	—	—	1	40	1	20
— 21 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0552
DFG

Anno 1780. 40tes Stück.

Sonnabends den 30. Sep.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns die Wittwe Briesten zu Gnoyen, die Bürger Fabricius und Kahl daselbst als Vormündere der Briestischen Kinder, und die Gebrüdere Briest zu Marlow und Häschendorf mediante supplica sub præsentato den 16ten hujus unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie zur Vermeydung fernerer Streitigkeiten wegen des Briestischen Nachlasses sich dahin einverstanden publica proclamata ad liquidandum, und zugleich ad subhastandum wegen des zu Gnoyen belegenen Briestischen vormals Jarchowischen Hauses nachzusuchen, mithin gebeten, zu beyden Zwecken forderſamſt einen Terminum anzuberahmen, und Wir denn diesem Petito in Gnaden deferiret; so laden Wir solchemnach alle und jede welche an vorbenanntes Haus irgend eine Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 5ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheini-

gen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen.

Zugleich citiren und laden Wir auch diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen Lust haben, gleichfalls in dicto termino sich einzufinden, zu bieten und überzubieten, und demnächst zu gewärtigen, daß dem annehmlichst Bietenden der Zuschlag geschehen werde.

Anbey bleibet der Wittwe Briesten, den Vormündern Briesischer Kindern, so wie auch den Gebrüdern Briesten unverhalten, daß da ihre Forderungen sammt und sonders, und zwar der Wittwe Briesten ihre mit 288 Rthlr. 35 ßl., der Vormundschaft aber mit 284 Rthlr. 46 ßl. bereits ad acta bekannt, als desfalls keiner weiteren Liquidation bedärffe. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Sept. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen Gläubigern des verstorbenen Rathmanns Franck zu Wahren, hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Studemund, zur Abgabe eurer Erklärung über dem in der unterm 31sten August d. J. abgehaltenen Conferenz projectirten Vergleich, Terminum auf den 17ten October d. J. anberahmet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure endliche Erklärung so dann abgebet, oder gewärtiget, daß ihr, die ihr euch in Termino nicht erkläret, oder keine hinlängliche Gründe eures Widerspruchs allegiret, pro pure consentientibus angenommen werden sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 22. Sept. 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen von Gundelach Calübbe und Neuhoffer Gläubiger hiemit zu wissen wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Advocati Engel zur reinen Abgabe eurer Erklährung über den entworfenen Vergleichs-Plan, auch zur Regulirung dieser Schuldsache den 26sten October d. J. aufs neue anberahmet haben. Laden euch dahero hiedurch abermahl gnädigst, und wollen: daß ihr gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof und Land Gericht erscheinet, eure Erklährung über den entworfenen Vergleichs-Plan sodann rein abgebet, widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr, die ihr nicht erscheinet, und euch nicht rein, und unumwunden erklähret pro pure consentientibus sollet gehalten, und diese Debitsache demnächst weiter reguliret werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Septemb. 17 0.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste weitere Bitte des Doctoris Behm zu Rostock als Erben des Peter Matthias Wittling euch den von Berg-Pohrstorffer Gläubigern, welche eine Classen verhältnißmäßige Vertheilung der massæ bonorum vorhin verlanget haben, ex super abundanti nochmahlen hiedurch gnädigst; daß ihr annoch längstens binnen 3 Wochen, sub pœna purificandi in mandato de 22. Julii a. c. comminitati præjudicii eure vermeinte Befugnisse in dieser Angelegenheit gehörig an- und einbringen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 22sten September 1780.

b)

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch, den gesammten ad acta bekannten Creditoribus des wayl. Kirchenoeconomieraths Koch zu Boitzenburg, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Commißionsraths und Advocati Sevecke, als litis curatoris dessen nachgelassenen Kinder und Beneficialerben, einen Terminum zur gütt oder rechtlichen Einleitung der Kochschen Debitsache, auf den 15. Novemb. a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio habendorum absentium pro præsentibus & consentientibus, ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und wegen güt- oder rechtlicher Einleitung dieser Debitsache das Weitere unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten September 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden ad acta nicht hinlänglich bekannten und dessen durch den Advocatum Leo, als gemeinsamen Gevollmächtigten, nicht versicherten, an den Nachlaß des verstorbenen Forstmeisters Mattfeldt aus einem Erbrechte oder jure crediti es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprache habenden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorgenannten Advocati Leo, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Decembr. o. c. anberahmet, mithin gegenwärtige offene präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ietztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach. Schwerin, den 25. Sept. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Hof-Marschallamte zu Neu-Strelitz.

1.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach die Cammer-Frau Juliana Sophia Beylenbergen, hieselbst mit Tode abgegangen und zu deren Verlassenschaft Uns auch schon einige Erben bekannt geworden sind, es aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden seyn könnten, und Wir dadurch bewogen worden, gegenwärtige, denen hiesigen, Berliner und Schwerinschen Intelligenz-Blättern, auch den Hamburger Zeitungen zu inserirende Edictales zu erlassen: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft aus irgend

gend einem Erbgangs-Rechte vel ex alio quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeynen, hiermit anädigst zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am 28ten Novemb. d. J. vor Unserm Hof Marschallamte allhier in Person oder durch genuesam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Erbschafts-Rechte oder sonstige Forderungen und Ansprachen angeben, und rechtlicher Art nach verificiren, demnächst aber weitere Verordnung und rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Datum Neustrelitz, den 10. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Alle diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Mauergesellen und Kuhlengräber Dechow, einige Ansprache oder Forderungen zu haben vermeynen, werden auf den 6ten December d. J. sub pœna præclusi vor uns auf hiesigem Rathhause Morgens um 10 Uhr zu erscheinen hierdurch vorgeladen. Schwerin, den 23. September 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Alle, welche an des Bürgers und Ackers-Mann Hinrich Harder, zu Teterow, drey Morgen auf hiesigem Stadtfelde oben der Schleuse belegenen, an den Herrn Licentverwalter Sanuer hieselbst verkauften Acker, Ansprache machen zu können glauben, werden hiedurch auf den 9ten October d. J. Morgens um 10 Uhr, vor uns zu Rathhause allhier zur Liquidation und Justification ihrer etwanigen prætenſionen sub pœna præcluſionis verabladet. Ribnitz, den 11. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath.

f) beym Magistrat zu Goldberg.

1) Diejenigen alle, so da eine rechtsbegründete Ansprache an des Herrn Hauptmanns von Ehrenstein, hieselbst verkaufte Haus und dessen übrige nahe am Stadt-Wall belegenen Grundstücke zu haben vermeynen, werden zur anberahmten Tagefahrt den 10ten October d. J. Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch öffentlich citiret und vorgeladen. Signatum Goldberg, den 16. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst

g) beym Magisterat zu Teterow.

1) In Dittsachen des Mahler Kunzel, hieselbst wird nunmehro terminus ad deducendum prioritatem auf den 25ten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, coram Senatu berahmt. Signatum Teterow, den 20. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Ad inſtantiam des Inſpectoris Conradi, laden wir alle und jede, welche an das von dem Kaufmann Georg Lorenz Jan, hieselbst, an ersteren aus freyer Hand verkaufte, am Ende der Bergstrasse, nach dem Werder zu stehende Wohnhaus, mit Zubehör, irgend eine dingliche Ansprache machen zu können glauben, auf den 1sten Decemb. d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiedurch. Schwerin, den 25. Sept. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores

i) beym Stadtgericht zu Sternberg.

1) Wer an den sogenannten Dichte an den Domanialhofe Settin, Amts Criwitz, belegenen Militzer See einige Ansprache und Prätenſion, oder Urkunden und Schriften davon besitzt, zu machen und zu haben vermeinet, es mag herrühren aus welchem Grunde es wolle, der kann sich den 20sten October a. c. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht einfinden, und sein Recht justificiren, sub præjudicio, daß er alsdann nach abgehaltenen Termino nicht weiter damit gehöret, sondern präcludiret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden und

seyn

seyn soll. Publ. Sternberg den 27. Septemb. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

k) beym Amtsgerichte zu Zarrentin

1) Alle und jede, welche an dem aus dem hiesigen Amtsdorfe Lüttow entwichenen Hüfener Hinrich Classen, aus irgend einem Grunde eine Anforderung zu haben vermeynen, werden hiemit von Amts wegen, auf den 5ten Octob. d. J. dergestalt vorgeladen, daß sie am obbemeldeten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube erscheinen, ihre Forderung gehörig angeben und beweisen und im nichterscheinenden Fall davon ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zarrentin, den 13ten Sept. 1780.

l) beym Amtsgericht zu Grevismühlen.

1) Alle diejenigen, welche von dem Nachrichter Johann Georg Hennings zu Grevismühlen, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, sind vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, auf den 13ten Decembr. a. c. sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen worden. Amt Grevismühlen, den 20. Sept. 1780.

m) bey niedergesetzter Commißion zu Schwerin.

1) Sämtliche Creditores, des von dem weil. Oberförster Grünwald zu Buchholz, hinterlassenen Sohns, Wilhelm Grünwald, werden peremtorie & sub pœna præclusi citirt, den 10. Oct. d. J. Vormittags 10 Uhr, coram commissione in meiner, des Oberforstinspectoris Wulff Behausung, ad profitendum & liquidandum credita sich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. Schwerin, den 9. Aug. 1789.

C. Wulff. C. Schomerus.

Als zur Regulirung dieser Deditsache höchstverordnete Commissarii.

n) beym adel. Gericht zu Perlin.

1) Des hiesigen abgesetzten Bauern Hans Scharffenberg Creditores, werden vor diesem adelichen Gericht auf den 11ten Oct. d. J. sub pœna præ- & conclusi und daß sie widrigenfalls mit ihren Forderungen nicht weiter sollen gehöret werden, citiret. Perlin, den 4. Aug. 1780.

Adel. Patrimonialgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Wendorfschen Guts-Unterthan, Friederich Willhelm Franck, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns deine Ehefrau, Margaretha Dorothea, gebohrne Horstmann zu Rambehl, demüthigst vorgetragen, wie du vor etwa 6 Jahren von ihr gegangen seyst, und sie in der ganzen Zeit von deinem Aufenthalte nicht das mindeste erfahren mögen, itzt aber mit ihren 4 Kindern sich nicht länger erhalten könne, vielmehr auf anderweitige Versorgung Bedacht nehmen müsse, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito deferiret haben: So citiren Wir dich Friederich Wilhelm Franck, zum ersten, andern und dritten Male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 14ten Decembr. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halber Rede und Antwort geben, im Ausbleibungsfall aber, daß das Band der Ehe zwischen der Supplicantin und dir werde getrennet, auch sonst, was den Rechten gemäß werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach. Schwerin, den 22. Septb. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock. Von Herzoglicher Justitzcanzley zu Rostock wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Debitsache des verstorbenen Senatoris Fromm zu Schwaan, ein terminus ad publicandam sententiam prioritatis auf den 21sten Octob. hujus anni anberahmet worden. Rostock den 18. Sept. 1780.

2) Es ist zwar bereits in den 46sten Stück der Intelligenz-Blätter vom 13ten Novemb. vorigen Jahres pag. 548 und 549 auf Herzoglich gnädigsten Befehl bekannt gemacht, daß am Montage und Dienstage nach Dionisius Krammarkt, am Montag auch zugleich Vieh-Markt hier gehalten werden soll. Zur Nachachtung der Commercirenden, haben wir dieses noch mal, durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen wollen. Wobey wir noch anzeigen, daß weil Dionisius auf einen Montag als den 9ten October einfällt, an eben diesen Tage Vieh- und Krammarkt, auch am 10ten Krammarkt hier gehalten wird. Malchow, den 4. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Wegen der in der Nähe bey Schwaan grassirenden Horn-Viehseuche, wird an dem auf den 10ten October einfallenden Dionisii Markt-Tage, überall kein Hornvieh eingelassen werden. Schwaan, den 24. Septemb. 1780. Herzogl. Amt.

4) Wann die Frau Obersilieutenantin von Bieregg gebohrne von Ehlern, zu Gremlin am 18ten dieses, mit Hinterlassung eines Testaments, verstorben und mir solches zum Zweck der Eröfnung, noch ihrem Absterben anvertrauet worden; so ist dazu der 9te Octob. d. J. angesetzet, mithin alle diejenige, welche ex testamento oder ab intestato dabey ein Interesse zu haben vermeynen, sich zu Gremlin in dem Sterbehause am 9ten October, Morgens um 10 Uhr, einzufinden und die Eröfnung des Testaments zu gewärtigen haben. Güstrow, den 21. Sept. 1780.

Klingender, Adv.

5) Es ist der Unterthan Jochim Masch aus Buchholtz, Patentwiedrigen Querulirens und im Betreffe angesponnener Unruhe halber zu drey Monatlichen Vestungsbau verurtheilet, und solchen Endes am 20sten dieses nach Dömitz abgeführet worden, welches auf höchsten Befehl hiemittelst öffentlich bekannt gemachet wird. Gadebusch den 27. Septemb. 1780.

Von Herzogl. Amts wegen.

IV. Abscheid.

1) In Sachen des Pfandträgers Schmidt, zu Waitendorf, Supplicanten an einem, entgegen und wider seine Gläubiger, Supplicaten am andern Theil, in puncto debiti und zu verfügender Sicherheit, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht diesen Bescheid: Da in præfixo Supplicant persönlich erschienen, und abseiten seiner diejenigen öffentlichen Blätter produciret sind, welchen die Ladung verordnungsmäßig inseriret worden, auch verschiedene von den Gläubigern sich zum Theil in Person, zum Theil per procuratores eingefunden haben; als wird nunmehro gegen diejenigen, so sich weder auf eine, noch andre Art sistiret, namentlich gegen gegen den Bund-Futterer Willöper allhier, und den Hufen-Pächter Possehl, zu Kaartz, maassen durch deren schriftliche Anzeige der Citation nicht Genüge geschehen, das angedrohete Präjudicium purificiret, weshalb sie denn, in contumaciam, an dasjenige, was von Präsentibus beliebt ist, gebunden seyn sollen.

Wie nun durch Vermittelung des Gerichts, die-

diese Angelegenheit im Wege der Güte ihre billigmäßige interimistische Regulirung gewonnen, mehren Inhalts der darob gefertigten Registratur; So hat es dabey vor der Hand sein Bewenden, gleich, in Gemäßheit solcher Vereinbahrung, sub hodierno behufige Verfügung ergangen, nicht weniger Kraft dieses supplicanti per expressum injungiret wird, sich aller Veräusserung seines zu Waitendorf und etwa auch auf dem dazu gehörigen Gute Kaartz habenden Vorraths, es sey an Korn, Vieh, Fahrniß oder sonstigen Effecten bis zur dortigen Ankunft des nach der Vereinbahrung thunlichst bald zu bestellenden Aufsehers, sub pœna cassationis, annullationis aliaque arbitraria, gänzlich zu enthalten, dergleichen auch bey der Anwesenheit des Aufsehers, ohne dieses Vorwissen und Bewilligung, nicht vorzunehmen, woneben denn ein mit dessen Beystimmung zu beschaffender Verkauf, an entbehrlichen Vieh und Korn zwar gestattet wird, jedoch zur Zeit nicht weiter, als nöthige Verwendungen zur Aufrechthaltung der Wirthschaft, und zur Bezahlung des currenten Dienst-Lohns solchen erfordern.

Die kurz vor der Diaet respective von dem debitore communi und einigen der Creditorum unterm 13ten und 15ten hujus eingereichte exhibita, sub nummeris actor. 14 bis 18 inclusive sind, auf etwaniges Verlangen, abschriftlich gegönnet, das protocollum termini cum adjunctis, jedoch ohne die sub A - F incl. wird, samt dem Bescheide, sub sigillo, partibus mitgetheilet, und bleibet endlich der punctus expensarum, den Umständen nach, für jetzt noch ausgesetzt. W. R. W. Publicatum Rostock, den 18. Sept. 1780.

V. Was zu verpachten.

1) Wann in dem heutigen zur öffentlichen Verpachtung des Hofes Hohen-Pritz, bey Herzogl. Cammer anberahmt gewesenen Licitations-Termin, nur die jährliche Pachtsumme von 1350 Rthlr. N. Zwdr. mit Inbegrif der Kopf- und Cammer-Steuer geboten worden; So ist zur nochmaligen Licitation, ein anderweitiger Termin auf den 10ten October d. J. anberahmet. Es können sich also diejenigen Pachtliebhabere, welche mehr als die offerirten 1350 Rthlr. N. Zwdr. jährlicher Pacht für den Hof Hohen-Pritz zu erlegen gewilliget sind, am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, ihren Bot ad protocollum thun und versichert seyn, daß dem Meistbietenden, bey hinlänglicher Sicherheit, diese Pachtung bis zur höchsten Genehmigung zugeschlagen wird. Schwerin, den 12. Septemb. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

2) Zur anderweitigen Verpachtung des auf hiesigen Thurower-Felde belegenen Ackers der Schanzenberg genannt, ist Terminus auf den 16ten October d. J. Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause anberahmt. Schwerin, den 22. Septemb. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Zur Verpachtung eines District Landes ohnweit der sogenannten Hirten-Wiese auf 3 Jahre ist ein anderweitiger Termin auf den 16ten October a. c. Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause berahmet. Schwerin, den 25sten September 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg der, wegen Verkaufs der in Creditorum befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey Unserer hiesigen Justitzcanzeley in Concurs gerathenen Landgüter, die Allodialgüter Mühlen-Eixen und grossen-Eixen cum pertinentiis, zum gerichtlichen Verkauf de-

bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine den ersten auf den 11ten October d. J., den zweyten auf den 14ten December d. J. und den dritten auf den 28sten Febr. 1781 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen möchten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Justitzcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zumachenden Bedingungen pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 24. July. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Am 17ten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, soll das, am Markte hieselbst belegene Wohnhaus, des entfernten Bürgers und Beckers Christoph Kelzow, öffentlich von Burgermeister und Rath verkaufet werden. Zugleich haben alle diejenigen, welche an obbemeldetes Wohnhaus des Becker Kölzow, und desselben Acker, Ansprache und Forderung zu machen glauben, solche sub pœna præclusi in termino præfixo so denn anzugeben und rechtlich zu bescheinigen. Sign. Schwaan, den 19. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath.

3) Ad instantiam des Herrn Hofraths Kossel, als communis mandatarii Suelscher Creditoren, haben Wir zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf, des vormaligen Kaufmann Suelschen Hauses, auf den 11ten Octob. d. J. Terminum berahmet. Schwerin, den 1. Sept. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

4) Wann der letzte Termin zum gerichtlichen Verkauf, des Schiffschen Hauses und Gartens zu Marlow fruchtlos abgelaufen; so wird in solcher Absicht ein anderweitiger Terminus auf den 6ten October d. J. hiemit anberahmet: Zugleich werden aber auch sämtliche Schiffsche Kinder und Erben verabladet, sich in besagten Termino auf dem Rathhause zu Marlow, Morgens um 9 Uhr, zu gestellen, im widrigen die Abwesende und nicht erschienene an dasjenige gebunden seyn sollen, was Anwesende beschliessen werden. Sülz, den 5. Sept. 1780.

Herzogl. Gericht zu Sülz u Marlow.

5) Zum anderweitigen Verkauf der in Concurs stehenden Caspar Sandmannschen Grundstücke, werden alle und jede, welche solches meistbietend zu erhandeln Lust haben, auf den 11ten Octob. a. c. Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und nach geschehenen Both und Ueberboth des Zuschlags zu gewärtigen, geladen. R. Buckow, den 4. Sept. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

6) Es sollen nach Herzogl. hoher Cammerverordnung 330½ Faden zweyfüßiges, aus den Lübtheenschen Hölzungen, im abgewichenen Frühjahre in Faden aufgehauenes Ellern Brennholtz meistbietend gegen baare Bezahlung den 12ten Octobr. dieses Jahres Amts- und Forstwegen, bis zur Herzogl. hohen Genehmigung, verkauft werden. Diejenigen, die dieses Holz zu kaufen gewilliget sind, können sich genannten Tages, des Morgens um 10 Uhr, im Krughause zu Lübtheen einfinden, und des Zuschlages unter obiger Bedingung, gewärtig seyn. Wer das Holz zuvor in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem

För-

Förster Hn. Rerrodt zu Gudow, melden. Hagenow, den 18. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Es sollen am 10ten October d. J. vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte allerhand Fischerzeug: als eine grosse Wade von 4 Stück lang, eine mittlere von 3 Stück, und eine Stroh-Wade; viele Flügel und Ballreusen, zwey neue Blei- und ein Hechtnetz, wie auch verschiedene Schütten mit Winden, Fischer-Kumme, Kähne und noch andere Fischergeräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden in alten Golde gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; daher Kaufliebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden haben.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an den hiesigen Fischer Quitzow, ex capite debiti, vel alia causa eine rechtliche Anforderung haben, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am bemeldeten Tage, den 10ten October d. J. vor hiesigen Herzogl. Amtsgericht erscheinen, und ihre Forderungen sub pœna præclusionis ac perpetui silentii liquidiren und justificiren sollen. Mirow, den 9. Sept. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht.

8) Als zum öffentlichen Verkauf, oder zu einsweiliger Vermietung, des ad concursum des hiesigen Holzhändlers Jürgens jun. gehörigen, in der Unterberger-Gemeine hieselbst belegenen, zur Wirthschaft und andern Betrieben sehr brauchbaren Hauses, samt Zubehör, anderweit Terminus auf den 6ten Octob. d. J. anberahmet worden: So werden alle diejenige, welche obberegtes Haus nebst Zubehör zu kaufen, oder zu mieten gewillet seyn sollten, hiemit erinnert, sich am erwehnten Tage, in Königl. Amtsstube hieselbst einzufinden, Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß ihnen sothanes Haus für den höchsten Bot gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen, oder im Fall es nur vermietet werden sollte, eingeräumet werden. Decretum Lauenburg, den 5. Sept. 1780.

Königl. Kurfürstl. Amt.

9) Es sollen den 9ten Octob. d. J. in dem Kruge zu Mühleneixen, 10 bis 12 theils Reit- theils Arbeits-Pferde, von 3 bis 8 Jahren alt, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, verkauft werden. Barnekow, den 21. Sept. 1780.

10) Wer für das, von den Kindern des zu Laage verstorbenen Pensionarii Essland, daselbst bisher bewohnte einem Käufer für 125 Rthlr. N. Zwdr. indiem addicirte Haus, ein mehreres zu geben gewilliget ist, wolle sich am 9ten Octob. d. J. zu Rostock in dem Hause des Kaufmanns Herrn Eberhard, Morgens 10 Uhr, zum Ueberbot einfinden und gewärtigen, daß beregtes Haus, sodann dem annehmlichst Meistbietenden, auf die zum Grunde zu legende Bedingungen pure werde zugeschlagen werden.

11) Auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, sollen den 23sten Octob. d. J. durch Auction eine gute Parthey allerley Arten gebleichtes Lein in ganz und halben Bolzen, auch feinen und groben Drell, Garn von unterschiedlichen Couleuren, gehechteltes und ungehechteltes Flachs, Federn und Duhnen, auch Pferdegeschirr und etwas modernes Silberzeug verkaufet werden, die Specification ist bey dem Auctionair Hrn. Ahrens auf eines jeden Verlangen zu haben.

12) Es sollen zu Ravenstück, instrumenta rustica an Bauwagen, Pflügen, Hacken, Eggen, Kornsiebe, grosse Kisten, Schränke, Eisenzeug ꝛc. an Meistbietende gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. den 11ten Octob. d. J. verkauft werden.

13) In der Hanshäger Mühle, nahe bey Cröplin belegen, soll den 11ten Octob. d. J. eine Auction von allerley Holländer-Geräthe, als Milchen-Eimer und Bütten, ein grosses Butterfas mit der Winde, einen grossen kupfernen Kessel, einen Siedekessel, auch Rohm- und Milchstergen, Wasserbalgen und Themsen gehalten werden. Wer davon zu kaufen Lust hat, wolle sich gedachten Tages, Mor-

gens um 10 Uhr, in dem Mühlen-Hause einfinden, da denn alles gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. denen Meistbietenden soll zugeschlagen werden.

14) Bey dem Herrn Commißions-Rath Baumgart hier in Schwerin, sind folgende auserlesene Blumen-Pflanzen und Zwiebeln für beygesetzte Preise zu haben, als:

1. Hyacinthen, weiße, blaue, rothe, einfache und gefüllte, in den schönsten Holländischen Sorten, untereinander, das Hundert zu 12 Rthlr. R. Zwdr.

2. Tulpen, Baguetten und Bey-Blumen, untereinander das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

3. Tazetten, weiße und gelbe, untereinander, das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

4 Jonquillen, gefüllte und einfache, unter einander das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

5. Ranunkeln, pannaschirte, geflammte und einfarbige untereinander, das Hundert zu 4 Rthlr. R. Zwdr.

6. Nelken, in den schönsten, seltensten Sorten von Pikotten, Bisarden, Famösen, Feuerfoxen, Aschgrauen, gelben und Englischen an Band-Blumen und Bisarden, untereinander das Dutzend mit Namen zu 3 Rtlr. R. Zwdr., ohne Namen, zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

7. Aurikuln, in den auserlesensten Sorten von Dubletten, Englischen und Lupkern, untereinander mit Namen zu 3 Rthlr. R. Zwdr, ohne Namen zu 2 Rthlr. R. Zwdr. und so wie von den Zwiebeln auch zu Fünf und Zwanzig Stücke verlassen werden, so können Liebhabere von beyden letztern auch einzelne Pflanzen für die in dem Catalogo angesetzten Preise erhalten, der bey obgedachtem Hrn. Commißions-Rath Baumgart sowol von den Nelken als Aurikeln zu haben ist.

15) Der schmeichelhafte Beyfall, mit welchem meine Clavier-Stücke von Liebhabern und Kennern beehrt und gesucht worden, hat mich veranlasset, vier meiner neuesten noch nicht bekannt gemachten Clavier-Concerten auf Subscription in Druck heraus zu geben.

So wie ich, in Ansehung des Schweren und Leichten, den Durchschnitt so zu treffen bemühet gewesen bin, daß solche für den Liebhaber nicht zu schwer, für den Spieler aber von Profession nicht zu leicht werden mögten, so habe ich, in Ansehung der Begleitung derselben zwar gesucht, auch durch Blas-Instrumente das Ganze zu verstärken und zu verschönern, allein die Einrichtung damit doch so getroffen, daß solche auch nur mit der gewöhnlichen Begleitung von zwo Violinen, einer Bratsche und einem Baß aufgeführet werden können.

Von jetzt bis Ostern künftiges Jahr wird auf diese vier Clavier-Concerte in den ansehnlichsten Buchhandlungen, Addreß-Comtoirs und bey mir selbst vier Reichsthaler Subscription angenommen.

Freunde der Musik, die die Gewogenheit haben und die Unterschrift befördern wollen, werden ersucht, mir die Namen der Subscribenten zu übersenden, welche solche dem Werke vorgedruckt werden sollen. Der aber zu eilf Exemplaren unterschreibt, bekömt das zwölfte unentgeltlich, so wie jeder Interessent sein Exemplar nach vollendetem Druck, von demjenigen erhält, bey welchem er Unterschrift geleistet.

Uebrigens wird der Druck auf das fleißigste besorget und fein Holländisches Papier, in einem wohl proportionirtem Formate, dazu genommen werden. Schwerin, im August 1780. Johann Wilhelm Hertel, Herzogl. Mecklenb. Hofrath.

VII. Was verlohren.

1) Zwischen Klockzien und Rothen-Mohr, ist am 11ten dieses Monats ein Pelzrock von hellblauen Camelot, mit dunkelblauen Friese gefuttert, Aufschläge von selbigem Zeuge, der Kragen von dunkelblau-seidenem Velp, die Knöpfe aber von hellblauen Camelgarn, verlohren gegangen. Wer solchen gefunden und ein-

einliefert, soll 1 Rthlr. zum Douceur empfangen. Er kann sich dieserwegen bey dem Hn. Licenteinnehmer Fischer zu Malchin, oder bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung melden. Schwerin, den 22. 1780.

2) Dem Hauswirth Jacob Meyer, zu grossen Eambs, ist vor etwa 8 Tagen, ein braun rehhaarigtes im 3ten Jahre altes Stut-Füllen, 15 Hand hoch, von der Weyde entkommen, und hat aller bereits geschehenen Nachfrage ungeachtet, bis jetzt nicht ausgefor schet werden können. Sollte obbeschriebenes Füllen angehalten seyn, und sich bey jemanden angefunden haben; so ersuchet man, solches dem hiesigen Amte gegen Erstattung der Kosten anzuzeigen. Hagenow, den 16. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

VIII. Was gestohlen.

1) Dem Schulzen Mundt zu Zernien, Amts Bützow ist in der Nacht vom 25sten auf den 26sten September ein hellbrauner Wallach von 8 Jahren, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, weggekommen. Aller Vermuthung nach, ist dieses Pferd gestohlen und zwar von einem Menschen, der sich Johann Walter nennt, etwa 50 bis 60 Jahr alt seyn mag, einen gestreiften leinenen Kittel und ein rothes Brustuch träget, und die Haare im Zopf hat, der lange als Soldat gedienet zu haben vorgiebt.

Alle und jede Obrigkeiten in deren Gebieth, Märkten, Zollstädten oder Landstrassen, sich das beschriebene Pferd oder der Kerl antreffen lassen sollten, werden hiedurch gezie mend ersuchet, das Pferd so wohl als den Kerl anhalten zu lassen, und dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht gegen gewöhnl. Revers sales und Erstattung der Kosten auszuliefern. Amt Bützow zu Rühn, den 27. Septemb. 1780.

Herzogl. Oberhauptmann und Beamte hieselbst.

XII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Nahe bey Damgarten in dem angränzenden Pommern ist auf 4 adelichen Gütern die Seuche eingetreten.

Im Amte Güstrow sind auch die Dörfer Liessow und Cronskamp anderweitig davon ergriffen, Levkendorf hingegen hält Quarantaine. Von Samow, Mistorf, Ruhlieten, Kanckel und Goldewien fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Schwaan ist zu Boldenstorf unter 13 Holländer-Kühen die Seuche ausgebrochen.

Im Amte Boitzenburg continuiret sie in der Teldau und

im Amte Wittenburg zu Melckhof, Prezier und Schwechow, auch hat sie Volstrade befallen. Goldenitz steht in der Quarantaine. Von Quassel und Langenheide ist diesmal nichts berichtet.

Im Amte Hagenow sind zu Garlitz 21 Häupter todt, 17 durchgeseucht, 5 krank, 59 gesund; Zu Craack 117 todt, 26 durchgeseucht, 5 krank, 8 gesund; Zu Redevin 45 todt, 10 durchgeseucht, 3 krank, 143 gesund; Zu Belsch 210 todt, 3 durchgeseucht, 10 krank, 41 gesund; Zu Pichter 242 todt, 68 durchgeseucht, 11 krank, 120 gesund; Zu Lübtheen 35 todt, 23 durchgeseucht, 31 krank, 436 gesund; Zu alten Crenzlin 24 todt, 12 durchgeseucht, 9 krank, 108 gesund; Zu Bresegard 4 todt, 4 krank, 287 gesund, wovon am 21sten dieses, 36 Stück inoculirt worden.

Im Amte Grabow hat zu Loissow die Seuche ihren Fortgang.

Im Amte Neustadt ist sie in dem mit Ludewigslust gränzenden Dorfe Warlow ausgebrochen.

Von Warlitz und Göttlow im Amte Schwerin fehlen noch jetzo die weiteren Berichte.

Mit Gewißheit weiß man also von 18 Oertern im Lande, daß sie jetzo inficirt sind. Schwerin, den 28. Sept. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 30. Sept. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden		30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	6
Ein Louis d'or	4	13	9

	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	
Ein Dukat	2	28	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	—

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	
Ein Dukat	2	41	
Ein N. ⅔tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ß.	Rocken T.	ß.	Gerste T.	ß.	Malz T.	ß.	weisse Erbsen T.	ß.	Futter-Erbsen T.	ß.	weisser Haber T.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 27 Sept. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 28 in Guer. d. Schfl. N. ⅔.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
— 29 Sept. in Wismar, die Last	77	—	52	—	44	—	46	—	54	—	44	—	30	—	26	—
— 26 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 29 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	44	—	33	—	36	—	46	—	—	—	24	—	20
— 26 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	32	3	—	2	28	—	—	2	16	—	—	1	40	1	20
— 26 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0564
DFG

Anno 1780. 41tes Stück.

Sonnabends den 7. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Beckmann als gemeinsamer Anwald des Grafen von Sala, Gläubiger unterthänigst angezeiget, daß gedachte Gläubiger die Güter Bellin, Steinbeck und Zehna cum pertinentiis an dem Legations- und Land-Rath, Grafen von Hardenberg verkauft, und sich dabey verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva ad liquidandum auszubringen, auch Uns daher submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst, selbige zu erkennen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche an vorbemeldete Güter cum pertinentiis dingliche Ansprüche zu haben glauben, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 7ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen.

Wobey annoch auf unterthänigstes Gesuch des vorbenannten communis mandatarii hiedurch angezeiget wird, daß, obwol es sich von selbst verstehe, daß nur diejenigen Creditores, welche in dem formirten Postenzettel nicht mit aufgeführet, und classificiret sind, sich zu melden haben, weil die darin aufgeführte die Stelle der Verkäufer selbst vertreten, einieder den Postenzettel zu seiner Ueberzeugung, ob er darin mit aufgeführet stehe, bey dem Doctori Beckmann inspiciren könne, und auf den Fall, daß seine Forderungen darin richtig angegeben sind, solcherhalb sich zu melden nicht nöthig habe. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 4. Oct. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Stallmeister Adolph Friederich Molle, zu Wahren, unterthänigst angezeiget, daß er sein an die im Amte Wredenhagen belegenen Güter Grabenitz und Wendhof, ihm zustehendes Pfandrecht cediret, sich aber auch zur Sicherheit des Cessionarii verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, auch Uns daher um deren Erkennung submissest gebeten hat. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben: so laden Wir alle und jede, welche an die Pfandgüter Grabenitz und Wendhof ex debito oder ex alio quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 6ten December d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung gehörig und specifice so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey der Geheimenräthin von Altrock, auf Sponholz, unverhalten bleibet, daß, da Provocant selbst angegeben, daß sie in dem Gute Grabenitz 7000 Rthlr. R. Zwdr. und 4761 Rthlr. 32 ßl. alt Gold zinsbar stehen habe, selbige diese Pöste, falls solche richtig aufgeführet sind, zu liquidiren nicht nöthig, im widrigen aber die Kosten solcherhalb selbst zu tragen habe. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 27. Sept. 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns die nachgelassenen Kinder der zu Malchin verstorbenen Elisabeth Oelgard von Blücher geb. von Blücher unterthänigst demüthigst gebeten, Wir geruheten gnädigst; damit nach geschehener Publication des von gedachter ihrer Mutter hinterlassenen Testaments die Theilung des mütterlichen Nachlasses richtig geschehen könne, und selbige vorher überzeuget werden mögten, ob, und welche Schulden darauf haften, publica proclamata præclusiva zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Elisabeth Oelgard von Blücher gebornen von Blücher, eine Ansprache aus irgend einem Grunde, und es rühre solche her, woher sie immer wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen; daß selbige den 5ten Decemb d J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann gehörig und specifice, nicht aber in solle, und mit etwaniger reservation einer beyzubringenden specifiqueren liquidation angeben, und mittelst production der erhaltenen Verschreibungen, und sonstiger Urkunden in beglaubten Abschriften rechtlicher Art nach darthun, und bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß die in solle angegebene, oder dergestalt unbescheinigte Angaben, und die etwanigen reservationes als nicht geschehen, angesehen, und ihnen, gleich den sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden

den sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 27. Sept. 1780.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen Gläubigern des verstorbenen Rathmanns Franck zu Wahren, hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Doctoris Studemund, zur Abgabe eurer Erklärung über dem in der unterm 31sten August d. J. abgehaltenen Conferenz projectirten Vergleich, Terminum auf den 17ten October d. J. anberahmet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure endliche Erklärung so dann abgebet, oder gewärtiget, daß ihr, die ihr euch in Termino nicht erkläret, oder keine hinlängliche Gründe eures Widerspruchs allegiret, pro pure consentientibus angenommen werden sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 22. Sept. 1780.

5.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Provisoris und Notarii Knöchel, als Executoris Testamenti, der hieselbst verstorbenen Charlotta Amalia von Zepelin alle und jede, welche an den Nachlaß jetzt genannter von Zepelin ex capite debiti eine Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 29sten November d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 22. Sept. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der Eigenthümer, Friederich Ludewig Holst, mit Einreichung des hiebey befindlichen Postenzettels, geziemend angezeiget und beglaubiget, wie er, bey seinen sonst guten Vermögensumständen, durch mancherley Unglücksfälle sich genöthiget finde, zum Abtrag der Capitalien um einen fünfjährigen Anstand sich zu bewerben, wozu er auch schon unter gewissen Bedingungen die Einwilligung der allermehrsten Gläubiger erhalten hätte, dergestalt, daß es nur noch auf den Beytritt einiger wenigen, nicht einmal den vierten Theil ausmachenden Creditoren ankömmt, Wir zu völliger Regulirung des intendirten blossen Dilationsvergleichs und, in Entstehung einer gütlichen Auskunft, weiterer rechtlichen Verordnung, einen Terminum auf den 17ten October d. J. anberahmet haben. Citiren demnach gesammte Gläubiger des Provocanten hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz anzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und den Versuch einer völligen Regulirung des intendirten blossen Dilations-Vergleichs, in Entstehung einer gütlichen Auskunft aber, weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollen.

Zugleich werden auch die in dem hieben befindlichen Postenzettel etwa nicht aufgeführten Creditores hiedurch gnädigsten Ernstes citiret, in dem obgenannten, in Ansehung ihrer

auch ad profitendum & liquidandum mit präfigirten Termino unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und mittelst Profitirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 20. Jul. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

Posten-Zettel von meinen Passivis.

			R. Zwdr.	Rthlr.	ßl.
1.	An meinen Bruder zu grossen Krankow			4900	—
	noch			440	—
2.	— Madame Bentschneider zu Prezier			1000	—
3.	— Hrn. Rathsverwandten Winckler in Wismar			1000	—
4.	— Hrn. Warncke in Warin			1000	—
5.	— Fr. Assessorin von Müller in Wismar			1000	—
6.	— Hrn. Döhring zu Schmachthagen			1000	—
7.	— Madame Lemcken in Wismar			600	—
8.	— Fr. Amtmannin von Müller in Wismar			500	—
9.	— Hrn. Pastor Sprengel zu Zittau			500	—
10.	— Hrn. Pastor Joerges zu Damshagen			400	—
11.	— meine Schwester Fr. Gerzen in Rehna		an Gold	400	—
12.	— meinen hiesigen Hrn. Schwager Crull		R. Zwdr.	366	32
13.	— Hrn. Wilcken in Lübeck		D Cour.	200	—
14.	— Bandelins Kinder		R. Zwdr.	220	—
15.	— Hrn. Bade zu Rambow			230	—
16.	— meinen Hrn. Schwager Zander zu Pinauer Hof			215	—
17.	An Wittwe Hagens Kinder			300	—
18.	— den Schmidt Roberts zu Hohenkirchen			164	—
19.	— meinen Hrn. Schwager Crull in Lübeck			100	—
20.	— den Schäfer Brincke zu Gramkow			133	16
21.	— meinen Hrn. Schwager Crull zu Vergahn			143	16
22.	— meine Schwiegerin Fr. Sch ffel in Wismar			100	—
23.	— meine Schwiegerin Fr. Jaspert. Bojen in Wismar			100	—
24.	— Buchschulden und andern Kleinigkeiten etwa			288	—
	Gramckow, den 14. April 1780.				
		Summa		15200	16

Daß obiger Postenzettel seine Richtigkeit hat, bezeuge hiedurch mit Grunde der Wahrheit und an Eydesstatt. Gramckow, den 18. April 1780

Frieder. Lud. Hokk.

c) beym Academischen Gerichte zu Bützow.

1) Von dem academischen Gerichte zu Bützow, ist ad instantiam der Wittwe Bödnern, zu Wismar, nachstehendes proclama præclusivum erkannt, dessen Affixion zu Bützow, Wismar

ster und Leipzig verfäget, und den hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret worden.

Wir Rector und Concilium der Herzoglich Mecklenburgischen Friederichs-Universität hieselbst, machen hiedurch gemeinkündig, demnach uns die Wittwe Bödnern, zu Wismar, mediante supplica vom 7ten Aug. h. a. gezie-mend angezeiget, wie sie das dem verstorbenen Buchführer Berger zuständig gewesene, und ihr demnächst eigenthümlich angefallene, allhier zu Bützow in der langen Strasse zwischen den Häusern des Herrn Baron von Schulz und des Schlächter Femerling belegenes Wohn-Haus, an den hiesigen Bürger und Tischler Brandt verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers in dem errichteten Kaufcontract sich verbindlich gemacht, wegen dieses Wohnhauses, publica proclamata zu bewürcken, und uns demnach ersuchet, wir mögten dieserhalb publica proclamata præclusiva ergehen lassen, und einen terminum peremtorium ad liquidandum anberahmen. Wir auch diesem Ansuchen deferiret, und deshalb Terminum auf den 16ten Octob. d. J. anberahmet haben; so citiren, heischen und laden wir hiedurch öffentlich, und sub pœna præclusi & perpetui silentii, alle diejenigen, welche an mehrgedachten Wohnhause der Wittwe Bödnern, ex jure hypothecæ, crediti & debiti, vel ex alio quocunque capite vel causa, irgend eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, vorgedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in desselbigen Rectoris Academiæ Hause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwanne habende Ansprache, rechtlicher Art nach, zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer gehabten Ansprache auf immer abgewiesen und präcludiret werden. Bützow, den 10. Aug. 1780.

Rector und Concilium der Herzoglich Mecklenb. Friederichs-Universität zu Bützow.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) In der geringfügigen der privilegirten Creditoribus ihre Befriedigung nicht gewährenden Debit-Sache, des hiesigen Bürgers und Schlächters, Caspar Hinrich Schellhorn, werden zum Versuch eines Vergleichs alle ad acta sich gemeldete Creditores geladen, am 27sten dieses Monats, des Morgens um 9 Uhr, in Person oder per satis instructos mandatarios vor Rath zu erscheinen, sub præjudicio, daß absentes an den Beschlüssen der præsentium gebunden seyn sollen. Decret. Parchim, den 3. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Amtsgerichte zu Gadebusch.

1) Alle diejenigen, welche consentirete Forderungen an dem Maschischen Gehöfte, im Dorfe Buchholz zu machen haben, werden hiemittelst zur Angabe und Beweis auf den 17ten October d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesige Herzogl. Amtsstube bey Verlust ihrer Forderung geladen, denenjenigen aber, welche keine obrigkeitliche Consens-Scheine vorzeigen können, zu gleicher Zeit bekannt gemachet, daß, da nach vorweggenommener Herrschaftlichen Hof-Wehre das überbleibende geringe Allodium zur Bezahlung Herrschaftlicher Rückstände nicht einmal zureichend ist, sie sich nicht vergeblich zu bemühen haben. Gadebusch, den 20. Sept. 1780.

Herzogl. Beamte hieselbst.

f) beym Amtsgerichte zu Boitzenburg.

1) Alle, welche an die Verlassenschaft der jüngsthin ohne Leibeserben und letzte Willens-Disposition verstorbenen Ehefrau, des Schulmeisters Jochim Hartwig Klibats, Maria Elisabeth geb. Vossen, in der Teltau Ansprache machen zu können vermeynen, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi citirt, am 17ten Octob. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und zu liquidiren. Decret. Boitzenburg, den 14ten Aug. 1780. Herzogl. Amt.

g) bey Herzogl. Commißion zu Schwaan.

1) In den beyden Concurs-Sachen des verstorbenen Amts-Schreibers Eckert zu Schwaan, und des vormaligen Rathsverwandten Schumacher daselbst, ist Terminus präjudicialis, zur Rotulirung der verschiedenen Acten-Bünde, nach ihrer jetzigen Lage, ex officio auf den 14ten October d. J. Morgens um 10 Uhr anberahmet. Da denn die Interessenten sich zu Schwaan, in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Beuthien, per Procuratores hiezu einzufinden: Uebrigens die nicht schon präcludirten Gläubigere sub pœna finalis præclusionis das etwa Nöthige beyzubringen haben. Rostock und Schwaan, den 7. Sept. 1780.

Herzogl Commißion.

h) beym Patrimonial-Gericht zu Suckwitz

1) Alle an des zu Kogel vor einigen Monaten verstorbenen Schulzens Neels, und dessen bald nachher mit Tode abgegangenen Ehe-Frau, gebornen Buhlmann Nachlaß ex quocunque capite Ansprache habende, werden auf den 23sten Octob. d. J. Morgens 10 Uhr, hieselbst auf dem Hofe, ihre vermeynte Forderungen unter genugsamen Bescheinigungen münd- oder schriftlich anzuzeigen, sub pœna præcluſi & perpetui silentii geladen. Sign. Suckwitz, den 21. Sept. 1780.

Patrimonialgericht hieselbst.

i) beym adel. Gericht zu Greven.

1) Gesammte Creditores des wegen nicht gut geführter Wirthschaft von dem Gehöfte entsetzten Schulzen, Pagel Möllers zu Lancken, werden Kraft dieses citiret, den 5ten Decemb d. J. vor hiesigem Gerichte ihre Forderungen und Ansprüche an denselben und dessen Vermögen sub pœna præcluſi zu liquidiren. Sign. Greven, den 15. Sept. 1780.

Adel. Patrimonialgericht daselbst.

* * * * * *

1) Zur Publication des bey hiesigem Herzoglichen Stadtgericht niedergelegten Testaments, der wohlseeligen Frau Elisabeth Oelgard von Blücher gebornen von Blücher, ist Terminus auf den 8ten Novemb. d. J. anberahmet. Es werden daher alle diejenige, welche dabey ein Interesse zu haben glauben, hiemittelst eingeladen, sodann Vormittags 10 Uhr in loco judicii zu erscheinen, und die Verlesung beregten Testaments mit anzuhören. Malchin, den 30. Sept. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

II. Notificatorium.

1) Wegen der alhier in der Nähe leider! grassirenden Vieh-Seuche, wird auf den nach Gallus hieselbst einfallenden Vieh-Markt überall kein Hornvieh, wenn es gleich mit Pässen versehen, eingelassen werden. Zugleich wird hiemit einem jeden besonders denen Pferdehändlern bekannt gemacht, daß auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigste Concession den Mittwochen nach Simon Juda, als den 1sten Novemb. dieses Jahres ausser dem Kram-Markte auch ein Pferde-Markt gehalten werden soll. Boitzenburg, in Senatu den 25sten Sept. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann die Frau Oberstlieutenantin von Viereck geborne von Ehlern, zu Gremlin am 17ten dieses, mit Hinterlassung eines Testaments, verstorben und mir solches zum Zweck der Eröfnung, nach ihrem Absterben anvertrauet worden; so ist dazu der 9te Octob. d. J. angesetzet, mithin alle diejenige, welche ex testamento oder ab intestato dabey ein Interesse zu haben vermeynen, sich zu Gremlin in dem Sterbehause am 9ten October, Morgens um 10 Uhr, einzufinden und die Eröfnung des Testaments zu gewärtigen haben. Güstrow, den 21. Sept 1780.

Klingender, Adv.

3) Das „Handbuch für die Mecklen„burgsche Geistlichkeit — mit einiger „Erweiterung zum allgemeineren Ge„brauch

„brauch, besonders für Kirchen-Patro-
„nen und eingepfarrete, Richter, Advo-
„caten und Partheyen — Schwerin den
„8ten May 2780.“ ist noch auf den Herzoglichen Post Comtoirs zu Rostock, Güstrow, Pützow und Ludewigslust, hier in Schwerin aber bey dem Herrn Canzelisten Drümmer und bey mir Endes Unterzeichneten, das Exemplar zu 32 ßl. N. Zwdr. zu haben.

Die bisherige gütige Aufnahme dieß Buchs von demjenigen Theil meiner Leser, der die bisherigen Bedürfnisse in diesem Fache gekannt hat und über den Werth oder Unwerth entscheidend zu urtheilen im Stande ist, um dessen Beyfall es mir also nur allein zu thun seyn konnte, dieser so wol als mein angelegentlicher Wunsch, dies Buch, das bisher in vorgekommenen Fällen zuverläßig immer die richtige Probe gehalten hat, bey seiner Gemeinnützigkeit zu erhalten, ermuntert mich zu folgenden Anerbieten.

Ich habe in der Vorrede zu meinen Buche gesagt daß es leicht seyn werde, durch successive Hinzufügung der vorkommenden Veränderung sich dies Buch zu einem ewigen Gesetz-Buch zu erhalten: Da aber eben die Ursachen, welche bey den bisherigen Privatsammlungen der Gesetze so viele Mängel zurück liessen, auch bey den Privat-Forsetzungen der jetzt zu Stande gebrachten Arbeit obwalten und eine zuverläßige Vollständigkeit verhindern, so will ich darunter, nach der glücklichen Gelegenheit die ich dazu habe, mit Vergnügen zu Hülfe kommen. Ich werde zu dem Ende am Schlusse jeden Jahres, wenn in dem Jahre einige Veränderungen in dem geistlichen Gesetzen vorgegangen sind, solche, entweder durch die Intelligenzblätter, oder sonst auf eine bequeme Art, öffentlich bekannt zu machen, ohne daß solches jemanden einen Schilling kosten soll. Auch soll mir jede Freundschaftliche vorlegung eines Zweifels, wobey ich mich nur mit dem Post-Porto zu verschonen bitte, sehr willkommen seyn, um davon bey den jährlichen Verbesserungen, nach Befinden, Anwendung zu machen. Auf solche Art wird es wahr bleiben, daß sich dies Buch zu einem ewigen Gesetzbuch erhalte.

Für jetzt bitte ich nur, ad § 215. n. 17. p. 234. sich zu notiren, daß Serenissimus zur Heirath mit des Vater-Bruders Wittwe von nun an durchaus nicht weiter dispensiren lassen wollen.

Imgleichen im §. 85 ist nicht nur ein unbemerkter Druckfehler eingeschlichen, und soll statt 86 es heißen 87. Schwerin, den 28. Sept. 1780. Siggelkow.

III. Bescheid.

1) In Sachen des Doctoris und Professoris Rönnberg hieselbst, qua Mandatarii des Königl. Preußischen Geheimen Kriegs- und Domainen-Raths von Gentzkow, Provocanten an einem, entgegen und wieder alle und jede, so den mit der von Geusowschen Curatel geschlossenen Vergleich, oder den zur Befriedigung gesamter von Gentzkow-Poggelowscher Gläubiger entworfenen gedruckten Classifications- und Rabats-Plan zu genehmigen nicht gemeynet sind, Provocaten am andern Theil, die Darlegung der Gründe ihres Wiederspruchs betreffend, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da abseiten des Provocanten die gehörige Bekanntmachung der unterm 8ten Junii a. c. erlassenen Citationen, mittelst Ueberreichung einiger Stücke der Schwerinschen Intelligenzbogen, Strelitzischen Anzeigen und des Altonaer Mercurs, docirt worden, sich auch verschiedene Interessenten in Präfixo und schriftlich gemeldet: Als wird hiedurch gegen die Nichterschienene, das angedrohete Präjudicium purificiret, dem zufolge selbige nun,

mehro

mehro pro consentientibus angenommen seyn sollen. Was nun den mit der von Geuschen Concurs getroffenen Vergleich anlanget, hat es bey der Genehmigung desselben, in so weit solche erfolget ist, sein Bewenden. wann jedoch der Professor Eschenbach, Namens der hiesigen Prediger-Wittwen-Casse, auf den Fall, daß diesem Pio corpori gewisse, in den Receß, ad Protocollum bemeldete Jura nicht zugestanden werden wollten, den in sothanen Vergleich, zum Besten des von Gentzkow, dessen Anwaldes und dessen Familie, mit eingerückten Clausuln, wiedersprochen, auch der Kirchen-Visitations-Secretaire Neumann, für verschiedene Namhaft gemachte Pia corpora, sich auf das, von genannten Professore Eschenbach, zur Begründung seines Wiederspruchs, eingereichte K. M. bezogen hat: So bleibet sowohl hierob, als auch ratione der Erinnerungen, welche gegen den Claßifications- und Rabatteplan geäussert sind, den Umständen nach, bis auf fernere Anträge, das Weitere ausgesetzt, gleich auch in specie von dem Hofrath von Bilderbeck zu Celle, die, im Betref seiner Forderung, reservirte Vorstellung zu erwarten stehet. Uebrigens wird, samt dem Bescheide, das Protocollum Termini, cum adjunctis, jedoch ohne die beygebrachten Zeitungen und Vollmachten, sub sigillo partibus mitgetheilet. V. R. W. Publ. Rostock, den 25. Sept. 1780.

2) In Sachen, die Zusammenberufung der Gläubigere wayl. Herrn Amts-Registrators le Plat, modo versuchter gütlichen Hinlegung der Debutsache desselben, giebt das Herzogl. Stadgericht hieselbst diesen Bescheid:

Nachdem die mehresten Creditores auf die von der verwittweten Frau Registratorin le Plat gebornen Troyer, in Termino übergebenen Vergleichs-Vorschläge in Betracht, daß das Vermögen ihres wayl. Ehemannes lange nicht zu ihrer Befriedigung hinreichend, und um eines förmlichen Concurs-Processes zu vermeiden, in dem vorgewesenen Termino sich beyfällig erkläret, einige hingegen dieselbe gar nicht angenommen, und etliche derselben nicht erschienen; so werden gesammte an des le Plat Vermögen Ansprache habende abereinst citiret, den 18. Oct. Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube, sich über gedachte Vergleichsvorschläge standhaft erklären und demnächst Bescheides gewärtigen, sub hoc præjudicio, daß die Nichterscheinende pro consentientibus gehalten werden sollen. Publ. Lübz, in judicio den 16. Sept. 1780.

3) Alle und jede Gläubiger des Holländer Peters, welche sich in termino liquidationis und nachhero nicht gemeldet, werden nunmehro præcludiret, und mit ihren Forderungen, von gegenwärtiger Concurs Masse völlig abgewiesen. Decretum Doberan, den 15. Sept. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Es soll die Schmiede zu Meteln, am 16ten Octob. d. J. anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, und können Pachtliebhabere sich am bemeldten Tage, Vormittags 10 Uhr, hieselbst vor Amte einfinden. Schwerin, den 18. Sept. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Auf dem adel. Gute Sukow, eine Meile von Teterow belegen, wird die Mühle und Holländerey, so bisher zusammen verpachtet, auf Maytag 1781 pachtlos. Wer beydes wiederum in Pacht zu nehmen Lust hat, wolle sich daselbst auf dem adelichen Hofe melden.

3) Wenn die beyden Güter Suckwitz und kleinen Breesen, auf bevorstehenden Trinitatis 1781 aus der Pacht fallen; so belieben die etwanigen Pachtliebhaber sich bey dem Herrn Doctor Spalding zu Güstrow zu melden, um daselbst der Pachtbedingungen wegen das Nähere in Erfahrung zu bringen. Suckwitz, den 21. Sept. 1780.

V.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zum gerichtlichen Verkauf der Güter Zurow und Schmackentin cum pertinentiis, einen Terminum auf den 13ten Octob. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da dann vorerwehnte Güter, nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. Jul. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Am 17ten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, soll das, am Markte hieselbst belegene Wohnhaus, des entfernten Bürgers und Beckers Christoph Kölzow, öffentlich von Burgermeister und Rath verkaufet werden. Zugleich haben alle diejenigen, welche an obbemeldetes Wohnhaus des Becker Kölzow, und desselben Acker, Ansprache und Forderungen zu machen glauben, solche sub pœna præcluſi in termino præfixo so denn anzugeben und rechtlich zu bescheinigen. Sign. Schwaan, den 19. Sept. 1780.

Burgermeister und Rath.

3) Den 31sten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, soll auf hiesiger Gerichtsstube die halbe Scheune, des verstorbenen Chirurgi George Brandes, sammt dahinter befindlichen Garten öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkauft werden. Zugleich werden auch alle daran Ansprache machende auf eben den Tag, um ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificiren sub pœna præcluſi citirt. Sign. Plau, den 31. Sept. 1780.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

4) Alle, welche für das Haus des Bürgers und Töpfers Diedrichs hieselbst, samt dem dabey belegenen Garten und einem Töpfer-Ofen, mehr als die gebothene 127 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget, werden auf den 13ten October, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen, geladen. Neu Buckow, den 4. Sept. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Den 6ten November d. Jahres, sollen hieselbst zu Schwerin auf dem Rathhause, Nachmittags um 2 Uhr, allerhand meist ungebundene und auch einige gebundene Bücher, aus allen Theilen der Wissenschaften, wie nicht weniger einige Landcharten und Kupferstiche an Meistbietende gegen N. Zwdr. öffentlich versilbert werden. Schwerin den 22sten Sept. 1780.

6) Am 17ten dieses Monats, sollen in dem Dorfe Boltenhagen die Anker, die Segel und das Tauwerk, von dem am 8ten Aug. zwischen Hoffhagen und Warnekenhagen gestrandeten Finnischen Schiffe, und das Schiff selbst, allenfalls als Feuerholz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Amt Grevismühlen, den 2. Octob. 1780.

7) Bey dem Herrn Commißions-Rath Baumgart hier in Schwerin, sind folgende auserlesene Blumen-Pflanzen und Zwiebeln für beygesetzte Preise zu haben, als:

1. Hyacinthen, weiſe, blaue, rothe, einfache und gefüllte, in den schönsten Holländischen Sorten, untereinander, das Hundert zu 12 Rthlr. N. Zwdr.

2. Tulpen, Baguetten und Bey-Blumen, untereinander das Hundert zu 2 Rthlr. N. Zwdr.

3. Tazetten, weiſe und gelbe, untereinander, das Hundert zu 2 Rthlr. N. Zwdr.

4. Jonquillen, gefüllte und einfache, unter einander das Hundert zu 2 Rthlr. N. Zwdr.

5. Ranunkeln, pannaschirte, gestammte und einfarbige untereinander, das Hundert zu 4 Rthlr. N. Zwdr.

6. Nelken, in den schönsten, seltensten Sorten von Pikotten, Bisarden, Famösen, Feuerfaxen, Aschgrauen, gelben und Englischen an Band-Blumen und Bisarden, untereinander das Dutzend mit Namen zu 3 Rthlr. N. Zwdr., ohne Namen, zu 2 Rthlr. N. Zwdr.

7. Aurikuln, in den auserlesensten Sorten von Dubletten, Englischen und Lupkern, untereinander mit Namen zu 3 Rthlr. N. Zwdr., ohne Namen zu 2 Rthlr. N. Zwdr. und so wie von den Zwiebeln auch zu Fünf und Zwanzig Stücke verlassen werden, so können Liebhabere von beyden letztern auch einzelne Pflanzen für die in dem Catalogo angesetzten Preise erhalten, der bey obgedachtem Hrn. Commißions-Rath Baumgart sowol von den Nelken als Aurikeln zu haben ist.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Sollte jemand gewilliget seyn, eine milchende Eselinn abzustehen, der beliebe es auf dem adlichen Hofe zu Pokrent, oder auch dem Kaufmann Hrn. Schönberg zu Schwerin, anzuzeigen.

VII. Zu vermieten.

1) Das hieselbst zu Schwerin vorn am Stephansberg belegene Haus, welches jetzt von dem Herrn Notarius Behrens bewohnt wird, stehet zu vermiethen, und kann auf Ostern künftigen Jahrs bezogen werden. Wer geneigt ist solches zu miethen, der beliebe sich bey dem Hrn. Commißionsrath Seydcke zu melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Da ein Gärtner gesucht wird, der sich ein gutes Gehalt zu versprechen hat, wenn er hinlängliche Attestata vorzuweisen vermag, so kann er sich bey dem Herrn Hofrath Duve, in Güstrow melden und weitere Conditiones erfahren.

IX. Was gefunden.

1) Es hat sich zu Wiebendorf, nahe bey Zarenstorf, in der Boitzenburger Gegend, ein Windspiel angefunden. Wer sich als Eigenthümer legitimiren kann, der kann solches, gegen Erstattung des Futtergeldes, bis zum 16. dieses Monats in Empfang nehmen. Nachhin kann man es nicht länger aufbewahren, sondern für das Futtergeld und der Kosten, wird es verkauft werden. Wiebendorf, den 1. October 1780.

X. Was verlohren.

1) Es ist dem Hauswirth Conrad Duve, zu alten Crentzlin, ein auf dem jüngsten Schwerinschen Markt von einem Mann, angeblich aus der Gegend Grevismühlen, gekaufter hellbrauner Wallach, welcher auf dem rechten Auge blind, und sonst noch dadurch, daß er einen kurzen Schweif hat, und daß die hinter Füsse bis an die Fätel weiß sind, kennbar ist, in der Nacht zwischen den 30sten Sept. und 1sten October von der Weyde entlaufen und aller Bemühung ungeachtet nicht wieder zu finden. Derjenige, welcher vorbeschriebenes Pferd an sich genommen, wird ersucht, dem hiesigen Amte davon Nachricht zu geben, damit der Eigenthümer solches gegen Erlegung der etwanigen Kosten, abholen könne. Die Herren Beamte werden aber besonders gebeten, dieses den unter ihrer Jurisdiction stehenden

den Dörfern und Oertern durch die Land-Reuter und Schulzen kund zu machen. Hagenow. den 4. Octob. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

1) Es hat jemand in der Nacht vom letzten vorigen Monats auf den 1sten hujus, auf dem Wege von Wahlow hieher 40 Rthlr., so in zwey Rollen weiß Papier verpackt gewesen, verlohren. Der Verlierer wünscht in Rücksicht dieses schon beträchtlichen Verlustes, daß er in den Händen eines ehrlich und gut denkenden Finders seyn oder gerathen möge, und bittet daher denjenigen, so dieses Geld etwan schon gefunden haben oder noch finden sollte, es gegen eine Belohnung von 10 bis 15 Rthlr. dem hiesigen adel. Gerichte zuzustellen. Dambeck Amts Wredenhagen, den 3. Oct. 1780.

Adel. von Bassevitzsches Gericht.

3) Dem Krüger Jonas Prang, zu Reinshagen bey Güstrow, ist den 25sten Septemb. von der Weyde eine schwarz-blaue mittelmäßige Stute, von 4 Jahren entkommen; sie hat einen weissen Stern vor dem Kopf und einen weissen hinter Fuß. Sollte jemand dem Eigenthümer Nachricht hievon geben können, so verspricht dieser ein gutes Douceur.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Im Amte Güstrow ist der Ausgang mit der Inoculation zu Wieck und zu Sabel nicht nach Wunsch gewesen und daher mit der Einimpfung wieder Anstand genommen. Zu Goldewin, Ruhkieten, Sabel, Kanckel und Mistorf continuiret die Seuche.

Von Bollenstorf im Amte Schwaan fehlet der weitere Bericht.

In der Teldau Amts Boitzenburg und zu Prezier, Quassel, Melckhof, Schwechow und Volsrade Amts Wittenburg grassiret die Seuche noch, auch ist sie zu Goldenitz unter dem noch verschont gebliebenen Vieh wieder angegangen. Von Langenheide vermißt man noch jetzt den weiteren Bericht.

Im Amte Hagenow wütet die Contagion noch zu Redevin, Belsch, Picher, Lübtheen, alten Crenzlin und Bresegard. Kraack steht seit dem 26sten v. M. in der Quarantaine, auch ist zu Garlitz die Seuche jetzo stille.

Im Amte Grabow dauert sie zu Loissow und

im Amte Neustadt zu Warlow. Zu Jasnitz wird inoculirt.

Aus dem Amte Schwerin sind auch diesmal die weiteren Nachrichten von Warlitz und Göslow ausgeblieben.

Gegenwärtig ist auch zu grossen Belitz im Amte Neubuckow die Seuche eingetreten.

Summa der inficirten Oerter 23. Schwerin, den 5. Octob. 1780.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach mit Herzogl. gnädigsten Genehmigung, eine Veränderung mit dem hiesigen Herbstmarkte dergestalt gemachet ist, daß das bisher auf den Mittwoch nach Allerheiligen, und mithin mit dem Boitzenburgischen die meiste Zeit auf einen Tag eingefallene Jahrmarkt, sowohl für dieses Jahr als für die Zukunft auf den jedesmaligen Freytag nach Allerheiligen, und wenn solches Fest selbst auf einen Freytag einfällt, an demselbigen Tage gehalten werden soll; Als machen wir solches, und daß das bevorstehende diesjährige Herbstmarkt also auf den 3ten Novembr. einfallen werde, hiedurch öffentlich bekannt. Wittenburg, den 27. Sept. 1780.

Bürgermeister und Rath.

2) Das geehrte Publicum zu Güstrow wird hiedurch benachrichtiget, daß bey dem Hrn. Cancellisten Langbein, auch bey dem Kaufmann Hrn. Jacob Flügel daselbst Subscriptiones zur Schwerinschen Brand Societät angenommen werden. Schwerin, den 2. Octob. 1780.

Christ. Carl Heerder.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 6. Oct. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	6
Ein Neuer ⅓tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	22	6
Ein Louis d'or	4	13	9

	In N. ⅓tel St.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	15	
Ein Dukat	2	28	9
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	27	—

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	
Ein Dukat	2	41	
Ein N. ⅓tel Stück		35	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	3 Oct. in Rost. N. ⅛ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
—	5 in Guer. d. Schfl. N. ⅛.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
—	5 in Wismar, die Last	77	—	52	—	44	—	46	—	54	—	44	—	30	—	26	—
—	5 in Lübeck, die Last	70	—	42	—	36	—	40	—	46	—	42	—	—	—	—	—
—	4 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	44	—	33	—	36	—	46	—	—	—	24	—	20
—	5 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 in Lauenb. d. Sack N. ⅛.	4	32	3	—	2	28	—	—	2	16	—	—	1	40	1	20
—	2 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0576
DFG

Anno 1780. 42tes Stück.

Sonnabends den 14. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch den gesammten von der Kettenburg-Matendorf Gottinschen Gläubigern hiemit zu wissen, wie wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Schuldners, des Cammerjunkers von der Kettenburg, zur Abgabe eurer Erklärung, über die von demselben eingereichte Vergleichs-Vorschläge, Terminum auf den 24sten Octob. d. J. anberahmet haben. Laden euch daher hiedurch gnädigst und wollen: daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof und Landgericht erscheinet, eure Erklärung über den von dem Cammerjunker, von der Kettenburg, eingereichten Vergleichsentwurf sodann abgebet, und demnächst Bescheides gewärtiget. Wobey zugleich euch hiedurch angezeiget wird, daß dem Advocat Carnatz, als interim in Abwesenheit des Hofraths Hagedorn bestellten communi mandatario sub hodierno aufgegeben worden, euren special Anwälden, vorbemerkte Vergleichs-Propositiones, um darüber eure Erklärung einholen zu können unverzüglich bekannt zu machen. Wornach

nach ihr euch zu richten. Gegegeben Güstrow, den 24. Jul. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, was-maassen Uns der Bürgermeister Joachim Christian Heino zu Warin geziemend vorgetragen, wie er zwar durch Wiederaufbauung seines vor etlichen Jahren abgebrannten Hauses und übriger Wirthschaftsgebäude in einige unvermeidliche Schulden gerathen sey, jedoch solche durch Vorschub einiger guten Freunde abzutragen Gelegenheit gefunden, diesen aber dagegen versprochen habe, sie zuvor wegen ihres herzuschiessenden Darlehns, vermittelst Convocirung seiner Gläubiger und Bewürkung eines Präclusivabschiedes, sicher zu stellen; daher er denn unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, zu diesem Zweck publica Proclamata præclusiva zu erkennen. Da Wir nun solchem petito deferiret und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 20sten October a. c. anberahmet haben: So citiren Wir alle und jede, welche an den Bürgermeister Heino zu Warin und an dessen Vermögen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß sie am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzelei, nach Abends vorher bei Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua Sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation spezifiquerer Liquidation, profitiren, und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß sie, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, gewärtigen sollen. Wornach ꝛc. ꝛc. Schwerin, den 24sten Julius 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den dem Major Wilcken Friederich von Penz, bisher zuständig gewesenen, nun aber seinem Bruder, dem Generalmajor und Oberstallmeister von Penz, überlassenen Antheil an den Gütern Melckhof, Jesow und Langenheide cum pertinentiis, ex capite crediti, hypothecæ, juris protimiseos & retractus, sive quacunque alia causa, Rechte und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des vorgenannten Majors von Penz, zum Zweck des seinem Bruder, zu dessen Sicherheit versprochenen Präclusiv-Abscheides, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Januar 1781 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen an des Provocanten Antheil der vorerwehnten Güther, gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen, und andrer Urkunden oder sonst wie Rechtens bescheinigen u. liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit

Auf

Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollte. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4. Oct. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Zügen allen und jeden, welche an das dem Eigenthümer Schröder, bisher zuständig gewesene, jetzt von ihm verkaufte Gut Schependorf cum pertinentiis, ex capite hypothecæ vel alia quacunque cauſa Anſprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir auf unterthänigſte Bitte des vorerwehnten Eigenthümers Schröder, die von demſelben im Contract dem Käufer zu deſſen Sicherheit verſprochenen Proclamata erkannt und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Januar 1781 anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigſten Ernſtes und wollen, daß ihr am iztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtizcanzley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte, unausbleiblich erſcheinen, eure Forderungen gehörig und ſpecifice, keinesweges aber, ſo wenig qua ſortem als qua uſuras, in ſolle und mit bloſſer Reſervation ſpecifiqueter Liquidation, profitiren und mittelſt Producirung der Originalverſchreibungen und anderer Urkunden, oder ſonſt, wie Rechtens beſcheinigen, in Entſtehung deſſen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillſchweigens, für ſtets werdet abgewieſen werden, unfehlbar gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Octobr. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magiſterat zu Teterow.

1) In Debitſachen des Mahler Kuntzel, hieſelbſt wird nunmehro terminus ad deducendum prioritatem auf den 25ſten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, coram Senatu berahmt. Signatum Teterow, den 20. Sept. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

d) beym Magiſtrat zu Wittenburg.

1) Alle, welche an den unter gerichtlichen Siegel geſetzten geringfügigen Nachlaß, der vor kurzen hieſelbſt verſtorbenen Perukenmacher Wittwe Haſſen, eine Anſprache zu haben vermeynen, werden hiedurch auf den 11ten Decemb. d. J. zum unausbleiblichen Erſcheinen zu Rathhauſe, Morgens um 9 Uhr, in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte und zur gehörigen Anzeige ihrer Forderungen und Anſprüche, die ſie, reſpective mit hinreichender Legitimation ihrer Perſonen, ſpecifice u. keines weges in ſolle oder generaliter, zu beſchaffen, auch durch Urkunden, oder ſonſt wie Rechtens, zu beſcheinigen haben, peremtorie und ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen. Decret. Wittenburg, den 29. Sept. 1780.

Burgermeiſter Gericht und Rath.

e) beym Magiſtrat zu Schwaan.

1) Alle, welche an der Catarina Dorotea Bochen, vormals verwittwete Bäckern, jetzt verehelichte Voſſen in Roſtock, hieſelbſt in der Mühlenſtraſſe belegenen Wohnhauſe, nebſt Kirchenſtand und Begräbnis, einen Garten auſſer dem Mühlenthor und 5½ Sch. ſ. auf hieſigen Stadtfelde befindlichen Acker, Anſprache und Forderungen zu haben glauben, werden hiemit öffentlich citiret, ſelbige am 12ten Decemb. d. J. des Morgens um 10 Uhr, ſub

pœna præcluſi vor Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt gehörig anzugeben, rechtlich zubeſcheinigen und das weitere zugewärtigen. Sign. Schwaan, den 6 Oct. 1780.

Bürgermeiſter und Rath.

f) beym Magiſtrat zu Sternberg.

1) Da am 8ten Novemb. d. J. die in der Kaufmann Brodthagenſchen Debitſache eingeholte Erſtigkeits-Urtel publiciret auch zugleich Maſſa, ſo weit ſelbige hinreichet, urkelsmäßig vertheilet werden ſoll; ſo werden geſammte recipirte Brodthagenſche Creditores zu dieſen gedoppeltem Zweck in præfixo entweder perſönlich, oder per mandatarios ſatis inſtructos hieſelbſt zu erſcheinen, Kraft dieſes, ſub præjudicio verabladet. Sternberg, den 7. Octob. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

g) beym Stadtgericht zu Sternberg.

1) Wer an den ſogenannten dichte an den Domanialhofe Settin, Amts Criwitz, belegenen Militzer See einige Anſprache und Prätenſion, oder Urkunden und Schriften davon beſitzt, zu machen und zu haben vermeinet, es mag herrühren aus welchem Grunde es wolle, der kann ſich den 20ſten October a. c. des Morgens um 9 Uhr, vor hieſigem Herzogl. Stadtgericht einfinden, und ſein Recht juſtificiren, ſub præjudicio, daß er alsdann nach abgehaltenen Termino nicht weiter damit gehöret, ſondern prächudiret, und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden und ſeyn ſoll. Publ. Sternberg den 27. Septemb. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

h) beym Stadtgericht zu Sagenow.

1) Zur Rotulirung der Acten und auch zugleich zur Publication einer abgefaßten Priotätsurtel in Concursſachen des hieſigen Bürgers und Tobacksſpinners, Hinr. Chriſtoph Kortum, haben wir Terminum auf den 6ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, anberahmet, wozu geſammte Kortumſche Gläubiger vorgeladen werden. Hagenow, den 5ten Octob. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeiſter und Rath.

2) In des geweſenen hieſigen Mühlenmeiſters und Bürgers Jochim Ernſt Heuer, Debitſache werden zum Verſuch eines gütlichen Auskommens oder rechtlichen Verabſcheiden, Creditores auf den 6ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hieſigem Gericht ſub pœna purificandi præjudicii, daß abſentes an dem was præſentes beſchlieſſen werden, gehalten ſeyn ſollen, zu erſcheinen, hiedurch citiret. Hagenow, den 5. Octob. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeiſter und Rath.

i) beym Amtsgericht zu Warin.

1) Alle, welche an das dem Rathsverwandten und Kaufmann, Johann Peter Wöhlert, in Neubuckow zuſtändige, zwiſchen dem Hauſe des Rathsverwandten Koch und Branntweinbrenner Thee allhier belegene, nunmehro aber an den Kaufmann Chriſtian Jörs, verkaufte Wohnhaus mit allem Zubehör ex crediti hypothecæ vel alio quocunque capite irgend eine rechtliche Anſprache zu haben glauben, werden peremtorie ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii auf den 24ſten Octob. d. J. Morgens um 9 Uhr, ad profitendum & liquidandum vor hieſigem Amtsgericht zu erſcheinen, vorgeladen. Warin, den 24. Aug 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieſelbſt.

k) beym Patrimonial-Gericht zu Suckwitz

1) Alle an des zu Kogel, vor einigen Monaten verſtorbenen Schuſters Neels, und deſſen bald nachher mit Tode abgegangenen Ehe-Frau, gebornen Buhlmann Nachlaß ex quocunque capite Anſprache habende, werden auf den 23ſten Octob. d. J. Morgens 10 Uhr, hieſelbſt auf dem Hofe, ihre vermeynte Forderungen unter genugſamen Beſcheinigungen

münd-

münd- oder schriftlich anzuzeigen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii geladen. Sign. Suckwitz, den 21. Sept. 1780.

Patrimonialgericht hieſelbſt.

1) beym adel. Gericht zu Gubkow.

1) Alle an den bisherigen Holzwärter Johann Epke, zu Kockendorf, und deſſen geringfügiges Vermögen Anſprach und Forderung habende Gläubiger, werden sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auf den 5ten Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen anzugeben und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, auch bey entſtehender gütlichen Vereinbarung inter creditores ihr Erſtigkeits-Recht auszuführen. Zugleich ſollen Nachmittags um 1 Uhr, die bereits in gerichtliche Verwahrſam genommene Haabſeligkeiten des Schuldners öffentlich gegen baare Bezahlung meiſtbietend verkaufet und Kaufliebhabere hiedurch eingeladen werden. Decret. in Judicio zu Gubkow, den 10. Oct. 1780.

II. Notificatorium.

1) bey Herzogl. Juſtitz Canzley zu Roſtock.

Von Herzoglicher Juſtitzcanzley zu Roſtock wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Debitſache des verſtorbenen Senatoris Fromm zu Schwaan, ein terminus ad publicandam ſententiam prioritatis auf den 21ſten Octob. hujus anni anberahmet worden. Roſtock den 18. Sept. 1780.

2) Wegen der leider! noch vieler Orten umher graßirenden Viehſeuche, wird an dem inſtehenden Gallen Markts-Tage hieſelbſt kein Hornvieh eingelaſſen werden. Sternberg, den 1. Oct. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

3) Nachdem die 1ſte Klaſſe der Herzogl. Mecklenb. Schwerinſchen zur Verbeſſerung der Zuchthaus-Anſtalten in Dömitz angeordneten unterm 17ten Jul. 1780 publicirten 28ſten Lotterie den 25ſten Septemb. d. J. mit aller Accurateſſe iſt gezogen worden, ſo können nunmehro die Intereſſenten, denen in Ziehung dieſer 1ſten Klaſſe Gewinne zugefallen ſind, ſolche gegen Zurückgabe der Looſe, ohne welche keine Zahlung geſchiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage iſt gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Looſe, welche in dieſer 1ſten Vertheilung nicht heraus gekommen ſind, müſſen bey ohnfehlbaren Verluſt derſelben vor Ablauf des Tages, der auf jedem Looſe auch Ziehungsliſten von der 1ſten Klaſſe bekannt gemacht worden, das iſt, vor den 23ſten October d. J. appelliret ſeyn, indem die 2te Klaſſe darauf den 30. October d. J. gezogen wird. Der Intereſſent, welcher dieſen Termin verſtreichen läſſet, hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn nach Ablauf des benannten Tages ſein Loos von dem Collecteur ſo fort an einen andern verkauft wird.

Noch ſind Looſe, und zwar für den Appell der 2ten Klaſſe an den im Plan bekannten Orten zu bekommen, welcher Fall aber bey der 3ten Klaſſe nicht ſtatt findet, ſondern, wer ſich ſo dann bey dieſer Lotterie noch intereßiren will, die Einlage der 2ten Klaſſe nachbezahlen muß. Schwerin, den 9. Oct. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinſche Lotteriedirection.

III. Beſcheid.

1) In Sachen der Doctorum Lang und Frehſe hieſelbſt, commuui mandatario nomine von Hohe Gutendorffer Creditorum Provocanten an einem, entgegen und wieder diejenigen, welche, auſſer denen in Citationibus nahmhaft gemachten Gläubigern, exactis gedachter ihrer Principalium, an das dem von Kahlden verkaufte Guth Gutendorff, nebſt der Pertinentz Kleinen Gutendorff ex cauſa crediti vel alio quocunque capite irgend eine Anſprache zu haben vermeinen, Provocaten, am andern Theil, in pun-

ato professionis et liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Da die geschehene Bekanntmachung der erlassenen Proclamatum, mittelst der Schwerinschen Intelligenz Bogen und Stralsundischen Anzeigen, auch hiesigen und Stralsundischen Zeitungen, gehörig docirt worden; hiernächst der Doctor Lange selbst den Doctorem C. W. Taddel qua curatorem des von dem verstorbenen Magistro Taddel hinterlassenen Scheins auf 400 Rthr. N. Zwdr. als einen creditorem massæ angegeben, auch nebst dem Regierungs-Fiscal Krüger zu Schwerin, die Land Räthen Deputirte zum engern Ausschuß sich respective schriftlich und ad protocollum gemeldet: so wird nunmehro das gedrohete præjudicium Kraft dieses purificiret, dem zu Folge alle und jede latentes mit ihren an vor benanntes Guth und dessen Pertinenz, ex factis creditorum, oder sonst obbemeldeter Maassen, habenden Ansprüchen und Forderungen, ex quocunque capite solche herrühren mögen, hiemit präcludiret und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens ist, auf Verlangen das Protocollum den Provocanten, auch sonstigen Interessenten, abschriftlich gestattet, erstere aber haben dem Land- und freywilligen Kasten die expensas termini & liquidationis, Einwendens ohngeachtet, sub pœna paratissimæ executionis zu berichtigen, die Expensen der Liquidation des Fiscalis Krüger aber bleiben zur Zeit ausgesetzt. Endlich soll dieser Bescheid dem Mecklenburgschen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Von Rechts Wegen. Publicatum Rostock den 7 Octobr. 1780.

2) Purificato præjudicio, in proclamatibus comminato, werden alle diejenigen, welche an den Krüger Friederich Wilhelm Hoppenrath, hieselbst und dessen Vermögen Ansprüche haben, jedoch selbige weder in dem auf den 6ten März a. c. angestandenen termino liquidationis noch sonst bekannt gemacht haben, nunmehr damit unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich präcludiret und abgewiesen. Amt Eldena, den 4. Oct. 1780.

IV. Was zu verpachten

1) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Uns hat der Doctor Richelmann hieselbst, qua actor communis von der Lüh-, Buschmühlscher creditorum mediante producto, unterthänigst gebeten, Wir geruheten zur gerichtlichen Verpachtung der Güter Buschmühlen und Rackow auf Trinitatis künftigen Jahres, einen Terminum anzuberahmen. Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und des Endzwecks eine Tagefahrt auf den 24sten October d. J. festgesetzet worden: So können alle und jede, welche zu dieser Arrende Lust haben, bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einfinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abgeben, und endlich gewärtigen, daß dem Befinden nach, plus licitanti der Zuschlag geschehe. Uebrigens sind die Conditiones vorher sowol bey dem Amtrath Oldenburg, als auch bey dem Doctori Richelmann, qua respective curatori bonorum & actori communi zu inspiciren, und die Güter, nach Gefallen, in Augenschein zu nehmen. Datum Rostock, den 5. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und

und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Krüger hieselbst, als Bevollmächtigten Sophienhöfer Adjudicatarien alle und jede, welche das Gut Sophien-Hof cum pertinentiis zu kaufen Lust haben, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 26sten October d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, Bot und Gegenbot zu Protocoll thun, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wobey zur Nachricht angefüget wird, daß Kaufliebhabere die Kaufbedingungen bey dem Advocat Krüger hieselbst vorher einsehen können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 8. Sept. 1780.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der gemeinsame Anwald von Drieberg Sprentz und Gottmansforder Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum öffentlichen Verkauf der Güther Sprentz, und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde, zwischen Güstrow und Rostock, und der Güther Gottmansforde, und Carmonshagen nebst dem Bauerdorf Carmon und pertinentiis bey Schwerin belegen, drey nacheinander folgende Termine anzuberamen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und des Endes den 26sten September d. J. zum ersten, den 30sten November d. J. zum andern, und den 16ten Februar 1781 zum dritten Termin angesetzet haben; so laden Wir alle und jede, welche vorbemeldete Güther mit den Zubehörungen zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige an vorgedachten Tagen Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hoff und Land Gericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, Biethen und Ueberbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll.

Wobey annoch angezeiget wird, daß

1. diese Güther entweder zusammen, oder auch einzeln, nemlich Sprentz und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde zu einem, und die andern vorbenannten Güther zum andern Theil verkauft werden können.

2. Daß in Grundlage der Conditionen, welche bey dem gemeinsamen Anwalde hieselbst, auch vorher zur Einsicht, und in Abschrift mitgetheilt zu erhalten sind, der Zuschlag wenn annehmlich geboten wird, in jedem der voran gesetzten Termine gleich erfolgen könne.

3. Daß die Uebergabe der Güther in vorgedachter Grundlage ebenfalls gleich geschehen könne, und solle. und

4. Daß es einem jeden freystehet, selbige auch vorher selbst in Augenschein zu nehmen, und von der wirthschaftlichen Einrichtung, und Beschaffenheit derselben sich dadurch zu überzeugen, und daß desfalls respective von dem Pachter zu kleinen Sprentz, und dem Inspectore zu Gottmansforde alle nöthige Nachricht, und Nachweisung werde gegeben werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21sten Julii 1780.

3) Zum Ueberbot des im heutigen Termino einem Käufer für 660 Rthlr. M. Zwdr. sub lege additionis in diem zugeschlagenen vormahligen Kaufmann Suhlschen Hauses, haben wir Terminum auf den 8ten Novemb. d. J. berahmet. Schwerin, den 11. Oct. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

4) Wann zum gerichtlichen Verkaufe, der in der Lager-Strasse hieselbst, an der Ecke nach dem Strande, gelegenen Hüselschen Wohnbude cum pertinentiis der 25ste Octob. d. J. pro termino anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als

hiezu

hiezu wohlverordnete Herren Commissarien, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden dem Befinden nach werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus Rostock, den 12. Sept. 1780.

5) Auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, sollen den 23sten Octob. d. J. durch Auction eine gute Parthey allerley Arten gebleichtes Lein in ganz und halben Bolzen, auch feinen und groben Drell, Garn von unterschiedlichen Couleuren, gehechceltes und ungehechceltes Flachs, Federn und Duhnen, auch Pferdegeschirr und etwas modernes Silberzeug verkaufet werden, die Specification ist bey dem Auctionair Hrn. Ahrens auf eines jeden Verlangen zu haben.

6) Der schmeichelhafte Beyfall, mit welchem meine Clavier-Stücke von Liebhabern und Kennern beehrt und gesucht worden, hat mich veranlasset, vier meiner neuesten noch nicht bekannt gemachten Clavier-Concerten auf Subscription in Druck heraus zu geben.

So wie ich, in Ansehung des Schweren und Leichten, den Durchschnitt so zu treffen bemühet gewesen bin, daß solche für den Liebhaber nicht zu schwer, für den Spieler von Profession aber nicht zu leicht werden mögten, also habe ich, in Ansehung der Begleitung derselben zwar gesucht, auch durch Blas-Instrumente das Ganze zu verstärken und zu verschönern, allein die Einrichtung damit doch so getroffen, daß solche auch nur mit der gewöhnlichen Begleitung von zwo Violinen, einer Bratsche und einem Baß aufgeführet werden können.

Von jetzt bis Ostern künftiges Jahr wird auf diese vier Clavier-Concerte in den ansehnlichsten Buchhandlungen, Addreß-Comtoirs und bey mir selbst vier Reichsthaler Subscription angenommen.

Freunde der Musik, die die Gewogenheit haben und die Unterschrift befördern wollen, werden ersucht, mir die Namen der Subscribenten zu übersenden, welche solche dem Werke vorgedruckt werden sollen. Der aber zu eilf Exemplaren unterschreibt, bekömt das zwölfte unentgeltlich, so wie jeder Interessent sein Exemplar nach vollendetem Druck, von demjenigen erhält, bey welchem er Unterschrift geleistet.

Uebrigens wird der Druck auf das fleißigste besorget und fein Holländisches Papier, in einem wohl proportionirtem Formate, dazu genommen werden. Schwerin, im August 1780. Johann Wilhelm Hertel, Herzogl. Mecklenb. Hofrath.

7) Bey dem Herrn Commißions-Rath Baumgart hier in Schwerin, sind folgende auserlesene Blumen-Pflanzen und Zwiebeln für beygesetzte Preise zu haben, als:

1. Hyacinthen, weiße, blaue, rothe, einfache und gefüllte, in den schönsten Holländischen Sorten, untereinander, das Hundert zu 12 Rthlr. R. Zwdr.

2. Tulpen, Baguetten und Bey-Blumen, untereinander das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

3. Tazetten, weiße und gelbe, untereinander, das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

4. Jonquillen, gefüllte und einfache, unter einander das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

5. Ranunkeln, pannaschirte, geflammte und einfarbige untereinander, das Hundert zu 4 Rthlr. R. Zwdr.

6. Nelken, in den schönsten, seltensten Sorten von Pikotten, Bisarden, Famösen, Feuerfaxen, Aschgrauen, gelben und Englischen an Band-Blumen und Bisarden, untereinander das Dutzend mit Namen zu 3 Rthlr. R. Zwdr., ohne Namen, zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

7. Aurikuln, in den auserlesensten Sorten von Dubletten, Englischen und Lupkern, untereinander mit Namen zu 3 Rthlr. R. Zwdr., ohne Namen zu 2 Rthlr. R. Zwdr. und so wie von den Zwiebeln auch zu Fünf und Zwanzig Stücke verlassen werden, so können Liebhabere von beyden letztern auch einzel-

ne

ne Pflanzen für die in dem Catalogo angesetzten Preise erhalten, der bey obgedachtem Hrn. Commißions-Rath Baumgart sowol von den Nelken als Auriteln zu haben ist.

8) Am 23sten dieses Monats, sollen auf dem hiesigen Rathhause allerley Seidenwaaren, Damens-Kleider und Putz, weisse und schwarze Spitzen, Stein- und andern Waaren öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere geneigen an diesen, und den folgenden Tagen, sich Zahlreich einzufinden. Güstrow, den 10. Oct. 1780.

9) In der Bödnerschen Buchhandlung zu Schwerin, Bützow und Wismar, sind folgende neue Verlagsbücher zu haben: E. Fr. Stresows biblisches Handbuch, oder fortgesetzte Theodicee der göttlichen Offenbahrung, 6ter Theil, gr. 8., 1 Rthlr. 12 gr., mit diesem 6ten Bande ist dies schätzbare Werk geschlossen. D. Chr. Albr. Döderleins theologische Abhandlungen über den ganzen Umfang der Religion, 1sten Bandes 3tes Stück, gr. 8. 10 gr, binnen 14 Tagen wird des 2ten Bandes 1stes Stück fertig. M. Fried. Neumanns Entwurf zu einer Lehre von dem Menschen, ein Versuch die philosophischen Wissenschaften gemeinnütziger zu machen, 8vo. 4 gr. Kritische Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit, 6ten Bandes 2tes Stück. 8vo., 8 gr. Denen Denen Liebhabern zu diesem Journale, welche die ersten Bände nicht besitzen, und mit dem 6ten Bande solches anfangen wollen, hat man einen neuen Titel gedruckt, welcher auf das Jahr 1779 lautet. Binnen 14 Tagen wird des 6ten Bandes 3tes Stück fertig. Fr. Jacob Flörke, die letzte Scene, einer glücklichen Familie, ein musicalisches Drama, 8. 2 gr. Johanna, oder Unschuld und Liebe, ein Drama, in 3 Aufzügen, 8., 6 gr. Zugleich bemerken und bitten wir, diejenigen Bücherfreunde, denen Schwerin näher als Bützow und Wismar liegt, sich an erstern Orte gefälligst zu wenden, weil der Durchlauchte Herzog die Gnade gehabt, uns das erledigte Buchhandlungs-Privilegium, zu concediren, weshalb wir einen öffentlichen Laden am Domkirchhofe angeleget, und die Bücher-Freunde nach Möglichkeit zu bedienen, versichern. Ferner wird in unserer Handlung auf folgende Werke Pränumerirt: Auf Hrn. Capell Director Benda 2te Sammlung vermischter Clavierstücke, für geübte und ungeübte Spieler, 16 gr. bis Ende Octobr. Auf das erste Quartal, Hrn. Dr. Graumanns diätetischen Wochenblatts, für alle Stände, oder gemeinnützige Aufsätze und Abhandlungen zur Erhaltung der Gesundheit und Bewahrung für Krankheiten, 8vo., 4 gr. D. C bis Neujahr 1781. Subscription wird angenommen: Auf Hrn. Dr. Lange Einleitung, in die bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, die keine Rechtsgelehrte sind. Auf Hrn. Hofrath Hertels 4 neue Clavier-Concerte, 4 Rthlr. in N. Zwdr. bis Ostern 1781.

Bödnersche Buchhandlung.

10) Es soll am 19ten dieses Monats als am bevorstehenden Markt-Tage, Morgens um 10 Uhr, in dem grossen Delagardischen hieselbst zu Bützow in der Ellerdruchstrasse belegenen Hause, eine gute völlig brauchbare Kutsche nebst Geschirr, auch Holländereygeräthschaften, meistbietend verkauft werden. Kaufliebhabere können sich also am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, daselbst einfinden. Bützow, den 7. Oct. 1780.

VI Was zu kaufen gesucht wird.

1) Frau Wittwe Wahrendorf und Sohn in Wismar, wünschen eine baldige Anfuhr von guten reinen und ohne Wicken seyenden Erbsen, imgleichen von guten reinen Waitzen. Wismar, den 10. Oct. 1780.

VII. Zu vermieten.

1) Das hieselbst zu Schwerin vorn am Stephansberg belegene Haus, welches jetzt

von dem Herrn Notarius Behrens bewohnt wird, steht zu vermiethen, und kann auf Ostern künftigen Jahrs bezogen werden. Wer geneigt ist, solches zu miethen, der beliebe sich bey dem Herrn Commissions-Rath Sevecke zu melden.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat sich am 1sten Octob. d. J. ein schwarzer Wallach von 8 bis 9 Jahren, ohne Abzeichen auf der hiesigen Amtsweyde angefunden. Wann nun bis daher keine Nachfrage nach diesem Pferde geschehen, so wird hierdurch derjenige, welcher sich als Eigenthümer zu demselben hinlänglich legitimiren kann, öffentlich aufgefordert, daß er sich a dato binnen 4 Wochen, auf dem hiesigen Amte melde, sein Eigenthumsrecht an mehrgedachtem Pferde gehörig beweise, und dasselbe demnächst gegen Erstattung der Kosten, in Empfang nehmen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser 4 Wochen, und weil man sich mit der Ausfutterung dieses Pferdes nicht befassen kann, dasselbe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden wird. Neukloster, den 9. Oct. 1780.

Königl. Amt hieselbst.

IX. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 1sten auf den 2ten dieses, ist auf dem Herzogl. Domanial-Hofe Tempzin, Amts Tempzin, ein schwarzer Wallach von etwas falber Farbe, mit ziemlich langen Mähnen und etwa 7 bis 8 Jahre alt, von der Koppel gekommen, vielleicht diebischer Weise entwand, vielleicht aber auch nur verritten und dadurch in die Irre gebracht worden. Wem dieses Pferd sollte zu Händen oder auch wo es zu finden, zur Wissenschaft kommen, derselbe wird demnach freundlichst ersuchet, beym Hofe Tempzin, forderlamst gewisse Nachricht zu ertheilen. Man ist dagegen zur billigen Erstattung aller Kosten erböthig. Tempzin, den 9ten October 1780.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Die Stadt Laage hat aufs neue das Schicksal, von der Seuche ergriffen zu seyn. Von Goldewin, Ruhkieten, Sabel, Kanckel und Mistorf im Amte Güstrow fehlen die weiteren Nachrichten.

Auch von Bollenstorf im Amte Schwaan ist abermal nichts berichtet.

In der Teldau Amts Boitzenburg dauert die Seuche noch fort und jetzt ist auch die Stadt Boitzenburg selbst, verdächtig.

Im Amte Wittenburg sind nicht nur Goldenitz, Volsrade, Prezier, Quasel, Melckhof und Schwechow, sondern auch aufs neue Goldenbow inficirt. Von Langenheide hingegen hat sich der Verdacht nicht bestättiget.

Im Amte Hagenow hat zu Eraack die Seuche seit 14 Tagen einen Stillstand. Zu Garlitz, Redevin, Picher, Lübtheen, Alten-Crenzlin und Bresegard, an welchem letztern Orte mit ziemlichen Glücke inoculirt wird, continuiret sie; Und jetzt hat sie sich auch über Lohsen und grossen Crombs verbreitet. Von Belsch imgleichen

aus dem Amte Neubuckow von grossen Belitz,

aus dem Amte Schwerin von Warlitz und Göslow und

aus dem Amte Grabow von Loisow fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Neustadt ist der Hof Lüblow in Verdacht gerathen. Zu Warlow geht die natürliche Seuche langsam und dabey glücklicher fort als die inoculirte. Schwerin, den 12. Oct. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Diejenigen Schriften, die, besonders unter dem Volke, bessere Kenntniß der Religion verbreiten, und dem einreissenden Strom der Sittenverderbnis wehren konnten, kommen

men immer nicht, oder selten in die Hände der Meisten. Die Hauptursache ist diese: daß sie zu theuer und daher nicht allemal der Kauf derjenigen unserer Mitbürger sind, von denen die Erleuchtung des Volks hauptsächlich abhängt, nemlich der geistlichen Herren. Vorzüglich diesen zum Behuf, überhaupt aber jedem Freunde der Religion und besserer Sitten, den Menschenfreunden zu gefallen, hat eine Gesellschaft sich entschlossen, eine Sammlung der besten und gemeinnüzigsten Religions und Sittenschriften herauszugeben.

Von der guten Wahl der besten Schriften, darf sich das Publikum alles versprechen — oder vielmehr die Gesellschaft will nicht selbst wählen. Sie will die Stimmen ihrer Collecteurs und Subscribenten sammlen — und dasjenige Buch soll das nächste seyn, das die meisten Stimmen verlangen. Daher wird sie sich von Zeit zu Zeit in den Vorreden, oder besondern Blättchen mit dem Publikum berathschlagen. Es versteht sich, daß unsere Leser uns solche Schriften vorschlagen, die von allen Religionspartheien Teutschlands, der Römisch-katholischen sowohl, als beiden Protestantischen können, und dürfen gelesen werden.

Den Anfang machen wir mit des berühmten Hof- und Dompredigers zu Braunschweig, Herrn Feddersens, Nachrichten von dem Leben und Ende gutgesinnter Menschen — einem Buche, das, nach dem Urtheile aller Journalisten, unter unsere besten Erbauungsschriften gehört, und eine durchaus gemeinnüzige Lektüre ist.

Nur zwei Punkte bemerken wir noch: Erstlich, da voraus bekannt gemacht werden wird, welches Buch zunächst folgen soll, so hoffen wirs zur Gütigkeit und Menschenliebe der Verfasser, daß sie uns ihre Verbesserungen, wenn sie welche zu machen haben zu schicken, Unsere Adresse ist — An den Hochfürstl. Brandenburgischen Hofrath Becke und Kompagnie zu Speier — und sie dürfen der reellsten Dankbarkeit versichert seyn.

Zweitens, da wir wissen, daß die Religion nicht überzeugender, besonders dem Landmanne, empfohlen werden kann, als durch nähere Kenntniß der Natur, so werden wir hauptsächlich Rükſicht auf solche Werke nehmen, die die Grösse, Güte und Weisheit unsers Schöpfers in seinen Werken darstellen.

Die Bedingungen, unter denen diese, von Sr. Kaiserl. Majestät allergnädigst privilegirte Sammlung in die Welt ausgeht sind folgende.

1) Alle Monate erscheint ein Band, der ohngefehr ein Alphabet ist, und wird auf Pränumeration 24 kr. oder 10$\frac{1}{12}$ Bl. ohne diese aber, um 36 kr. gegeben. Das Format ist octav, das Papier wird jederzeit schön weiß und der Druk fein und korrekt seyn. 2) Nach Empfang des ersten Bandes wird auf den zweiten voraus bezahlt. 3) Exemplarien, die einmal auf Verlangen abgeschickt sind, können nicht mehr zurük geschikt werden. 4) In Kommißion wird nichts gegeben. 5) Wer einen Autor angefangen hat muß ihn biß zum Ende aushalten, man wird aber die Bände nicht unnöthig oder gewinnsüchtiger Weise zu vermehren suchen. 6) Die Herrn Subscribenten zahlen dem Herrn Kollekteur von jedem Exemplar 4 kr. Porto, wovon dieser das Porto der Schriften, Briefe und Geldeinsendung bestreitet. An sehr weit entlegenen Orten, wo 4 kr. fürs Porto nicht hinreichen, werden sich die Herrn Subscribenten selbsten zu etwas mehrerem verstehen. 7) Die Herrn Kollekteurs ziehen von 10 Exemplarien 10 Procent, von 50, 15 und von 100, 20 Procent für ihre Bemühung ab. Wer eine Parthei von 5 bis 600 Stück nimmt, hat den 4 Theil für sich. 8) Wer eine Collekte übernimt, wird es selbsten öffentlich bekannt zu machen, die Gütigkeit haben.

In Wismar nimt Subscription an, Herr Doctor Gröning und in Schwerin Herr Lic. Loeper. Speier den 1sten Junii 1779.

Die Gesellschaft.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 6. Oct. 1780.

	In werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden		30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	11	9
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	28	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Dukat	2	41	3
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 3 Oct. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 5 in Gurr. d. Schs. N. $\frac{2}{3}$.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
— 5 in Wismar, die Last	77	—	52	—	44	—	46	—	54	—	44	—	30	—	26	—
— 10 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 13 in Grabow, der gr. Schs.	1	10	—	46	—	33	—	36	1	—	—	—	—	24	—	20
— 5 in Dömitz, der gr. Schs.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 3 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0588
DFG

Anno 1780. 43tes Stück.

Sonnabends den 21. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Drosts von Bülow, auf Critzow, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Crivitz belegene, und mit Unserm Lehnherrlichen Consens an den Ehrbaren Unsern lieben Getreuen Hauptmann Riebow verkaufte Lehngut Cölpin, irgend einige Lehns-Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt, und zur Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten nächstkommenden Monats October anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Cölpin ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel ex quocunque alio capite einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geschehener geziemender Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt oder künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls

aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Aug. 1780.

(LS) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben getreuen Cammerjunkers, Adolph Conrad von Kamptz, auf kleinen Dratow, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Neustadt belegenes und mit Unserm Lehnherrlichen Consens an den Vesten Unsern auch lieben getreuen Georg Daniel von Altrock verkauftes Lehngut Kleinen-Dratow irgend einige Lehns-Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeynen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 31sten kommenden Monats October anberahmet haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehngut Kleinen-Dratow ex capite Feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel ex quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: An solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten auch Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung, in Person, oder per procuratores satis instructos, unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche, zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2. Aug. 1780.

(LS.)

Herzogl. Mecklenburgsche Lehn Cammer.

3.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Haben, auf das unterthänigste Ansuchen des Ehrsamen, Unsers lieben getreuen Eigenthümers, Wilhelm Ehrenfried Schröder, auf Schipendorf, alle diejenigen, welche an dessen in Unserm Amte Grevismühlen bey Bützow belegene, mit Unserm Landes und Lehnherrlichen Consens an den Kaufmann, Caspar Hinrich Lorenz, zu Rostock, verkaufte Lehn-Gut Schipendorf samt dessen Zubehör ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi vel ex alio quocunque titulo einige Lehns-Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen, daß sie am 29sten December d. J. als dem von Uns dazu angesetzten Termino, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends zuvor bey Unsern dazu verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinlichen Lehns-Ansprüche gehörig prestiren und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie damit, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets ausgeschlossen und abgewiesen seyn sollen. Urkundlich sind diese präclusivischen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen inseriret, sondern auch, daß solche in Lübeck und zu Lentz affigiret werden, verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Octob. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Lehn-Cammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Ja-

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch den sämmtlichen von Gundelach Calübbe und Neuhoffer Gläubigern hiemit zu wissen wie Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes Advocati Engel zur reinen Abgabe eurer Erklährung über den entworfenen Vergleichs-Plan, auch zur Regulirung dieser Schuldsache den 26sten October d. J. aufs neue andrahmet haben. Laden euch daherο hiedurch abermahl gnädigst, und wollen: daß ihr gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof und Land Gericht erscheinet, eure Erklährung über den entworfenen Vergleichs-Plan sodann rein abgebet, widrigenfalls aber gewärtiget, daß ihr, die ihr nicht erscheinet, und euch nicht rein, und unumwunden erklähret pro pure consentientibus sollet gehalten, und diese Debitsache demnächst weiter reguliret werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Septemb. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste weitere Bitte des Doctoris Behm zu Rostock als Erben des Peter Matthias Wittling euch den von Berg-Pohrsterffer Gläubigern, welche eine Classen verhältnißmäßige Vertheilung der massæ bonorum vorhin verlanget haben, ex super abundanti nochmahlen hiedurch gnädigst; daß ihr annoch längstens binnen 3 Wochen, sub pœna purificandi in mandato de 22. Julii a. c. comminati præjudicii eure vermeinte Befugnisse in dieser Angelegenheit gehörig an- und einbringen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Güstrow, den 22sten September 1780.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium, Jacob Heinrich Helwig, zu Volland, ex jure crediti hypothecæ, vel quocunque alio capite, irgend eine Forderung, oder Ansprache haben hiemit zu wissen, wasmaassen Uns derselbe unterthänigst angezeiget, wie er sich gezwungen sehe, bonis zu cediren, folglich einen terminum ad profitendum & liquidandum, nachzusuchen, und daher devotest gebeten, des Endes publica proclamata zu erkennen: Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und hiezu der 7te Novemb. a. c. pro termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, euch gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends, vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen und Prätensa an obgenannten Debitorem Communem mittelst Exhibirung der Original Verschreibungen und Urkunden, oder sonst wie Rechtens, prosequiret auch verificiret, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Zugleich bleibt hiedurch unverhalten, wie dieses Debitwesen dergestalt qualificirt befunden sey, daß alle particulaire Klagen, Processe und Executiones rechtlicher Nothwendigkeit nach zu sistiren, und daher auch zur Sicherheit der Creditorum thunlichste legale

Veranstaltung getroffen worden. Datum Rostock, den 24. Jun. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch öffentlich zu wiſſen, maßmaaſſen Uns der Bernhard Julius Chriſtopher Stein, auf Brockhuſen, unterthänigſt angezeiget, wie er gedachtes Gut von den hinterbliebenen Erben, des allhier verſtorbenen Senatoris Lange, käuflich erſtanden, auch bereits tradirt erhalten habe, mit devoteſter Bitte, Wir geruheten zu ſeiner Sicherheit gegen etwanige Anſprüche, behufige proclamata præcluſiva zu erkennen. Wann nun dieſem Petito in Gnaden deferiret, folglich ein terminus ad profitendum & liquidandum auf den 31ſten Octob. d. J. berahmet worden; So citiren Wir alle und jede, welche an ernanntes Allodial-Gut Brockhuſen cum pertinentiis, nämlich die Schäferey, das Bauer-Dorf Wahrſtorf, und einem Antheil in Huckſtorf, ex quocunque capite vel cauſa gegründete Anſprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigſt auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich, und wollen, daß beſtimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geſchehener Meldung, bey Unſern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder perſönlich, oder durch genugſam Bevollmächtigte, unausbleiblich erſcheinet, eure vermeyntlich habende Anſprüche gehörig profitiret und beſcheiniget, demnächſt aber weitern rechtlichen Beſcheid gewärtiget. Datum Roſtock, den 15. Juny. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Wilhelm von Geuſau, zu Torgelow, mit Tode abgegangen und zu der in hieſigen Landen befindlichen, vormalen unter einer Curatel geſtandenen und jetzt in gerichtlicher Sequeſtration genommenen Allodial-Verlaſſenſchaft, welche der im Septemb. vorigen Jahres, ohne eheliche Leibeserben verſtorbene Gemüthskranke Landmarſchall, Claus Ludwig von Hahn, nachgelaſſen und auf deſſen Schweſter die Geheime Juſtitzräthin v. Geuſau, von ſelbiger aber auf deren Sohn, den obgedachten Wilhelm von Geuſau vererbet worden, ſowol die von der Armgarth von Hahn abſtammende von Marſchall-Bieberſteinſche Erben, als auch die Gebrüdere von Hamm rſtein und verſchiedene hæredes ab inteſtato des ermeldeten Wilhelm von Geuſau, ſich als Erben gemeldet, es aber ungewiß iſt, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden ſeyn könnten, und Wir daher bewogen worden, gegenwärtige denen hieſigen, Berliniſchen und Schweriniſchen Intelligenzblättern auch Hamburger Zeitungen zu inſerirende Edictales zu erlaſſen; So citiren Wir alle diejenigen, welche auſſer gedachten ſich angegebenen Erben zu dieſer Verlaſſenſchaft aus irgend einem Erbgangs-Rechte eine Anſprache zu haben vermeynen hiemit gnädigſt zum erſten, andern und dritten mal, folglich peremtorie auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ſie am 30ſten Octob. d. J. vor Unſerer Juſtitzcanzeley allhier in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte erſcheinen, ihre Erbſchaftsrechte angeben und rechtlicher Art nach verificiren, demnächſt aber weitere Verordnung und rechtlichen

lichen Bescheides gewärtigen sollen. Datum Neu-Strelitz, den 12. Aug. 1780.

AdMandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Geheime und Räthe.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat der Bürger und Freyschuster M. C. Pfennigstorf, von dem hiesigen Brauer Wulff, einen hinterm Gericht bey Timners Garten belegenen Garten aus freyer Hand gekauft, und von dem Postfahrer Pester, als seiner jetzigen Frauen der Sophia Dor. Fredenhagen Stifvater, einen dichte dabey belegenen Garten zum dote mit bekommen. Hätte nun jemand an diese beyde Gärtens einige Ansprache, woher sie auch rühre, der wolle sich am 15ten Novemb. d. J. damit sub pœna præ- & concluſi zu Rathhause melden, und Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 7. October 1780. Burgermeister und Rath daselbst.

2) Alle diejenigen, welche an den hiesigen Fuhrmann Johann Matthies, einige Forderung und Ansprache haben, werden hiedurch auf den 15ten Novemb. d. J. vorgeladen ihre Forderung beweißhaft anzugeben, sub pœna: daß sie sonst damit nicht weiter werden gehöret, sondern zum Stillschweigen verwiesen werden. Güstrow, den 7. Oct. 1780. Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Rostock.

1) Demnach von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des Kaufmanns, Johann Hermann Stein, wegen dessen aus der Hand verkauften, auf der Altstadt hieselbst in der Molkenstrasse, zwischen dem Hause des Knochenhauers Steinert und dem zu dem Hause des Koffeeschenkers Peters gehörigen Gartenplatze, gelegenen vormaligen Völschowschen Hauses cum pertinentiis ein publicum proclama præcluſivum erkannt und hiezu der 21ste November d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an dasselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, und ihre Zuständnisse zu profitiren und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obbesagtem Hause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen; wobey übrigens unverhalten bleibet, daß die Kaufgelder bis 200 Rthlr., welche der Kirche zu St. Johannis zuständig sind, und in dem Hause stehen bleiben, der von dem Extrahenten mit Creditoribus getroffenen angeblichen Vereinbarung zur Folge, an den privilegirtesten Gläubiger, Herrn General-Superintendenten Quistorp zu Greifswald, werden ausbezahlet werden, daher denn den etwanigen Liquidanten zugleich hiemit angefüget wird, in termino rechtliche Gründe, warum sie dieser Auszahlung widersprechen zu können vermeynen, sub præjudicio anzugeben. Publicatum Juſſu Senatus. Rostock, den 9. Octob. 1780.

2) Wann von uns Burgermeisteren und Rath der der Stadt Rostock, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Citronenhändlers, Christoph Lange, ein publicum proclama præcluſivum an dessen gesammte Gläubiger, ad liquidandum, tranſigendum & eventualiter cedendum bonis erkannt, und hiezu der 24ste September d. J. pro termino anberahmet worden; so werden alle und jede, welche an ihn aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Morgens um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, ihre Zuständnisse gehörig anzugeben und zu beglaubigen, die Vorschläge des gemeinsa-

men Schuldners zu ihrer Befriedigung zu vernehmen und ihre Erklärung darauf abzugeben, auch ihre Vorzugsrechte eventualiter an- und auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Concursmasse gänzlich abgewiesen werden sollen; und wird nach abgehaltenen Termino weiter ergehen was den Rechten gemäß ist. Publicat. m Justu Senatus. Rostock den 12. Octob. 1780.

f) beym Magistrat zu Neustadt.

1) Alle, welche an des Bürgers und Altermanns des Schlächteramts Christian Frenger, in der langen Strasse, zwischen dem Kaufmann Roa und Diederich Marckwardt belegene volle Hausstelle mit den Pertinentien als: 1) eine zwischen Becker Geick und Diederich Marckwardt belegene Steinbecker Wiese, 2) eine zwischen dem Kaufmann Roa und Peter Schläger belegene Schnackenwinkelsche Wiese, 3) eine zwischen dem Becker Findorf und Herrn Senator Geist belegene Ellerbruchs-Wiese, 4) eine zwischen Hermann Schläger und Carl Bötfuhr belegene gemeine Wiese, 5) eine zwischen Becker Geick und Jochim Pluckhahn belegene Langenkavelsche Wiese und 6) ein bey Christian Zörns belegenes Stück Haus Acker ex quocunque capite vel causa eine Ansprach haben, werden auf den 26sten Oct. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor uns ad protendum & liquidandum sub pœna præclusi geladen. Neustadt, den 24. Aug. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Parchim.

1) In der geringfügigen den privilegirten Creditoribus ihre Befriedigung nicht gewährenden Debit-Sache, des hiesigen Bürgers und Schlächters, Caspar Heinrich Schellhorn, werden zum Versuch eines Vergleichs alle ad acta sich gemeldete Creditores geladen, am 27sten dieses Monats, des Morgens um 9 Uhr, in Person oder per satis instructos mandatarios vor Rath zu erscheinen, sub prajudicio, daß absentes an den Beschlüssen der præsentium gebunden seyn sollen. Decret. Parchim, den 3. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Stadtgericht zu Schwerin.

1) Ad instantiam des hiesigen Kaufmanns, Johann Christian Eberdt, werden alle diejenigen, welche ausser seinen Geschwistern und Kindern, an seinem nunmehro aus freyer Hand verkauften, am hiesigen Altstädtischen Markte stehenden Wohnhause, eine dingliche Ansprache machen zu können vermeynen, specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem als qua usuras, mithin nicht in solle, und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, zu profitiren und liquidiren, auf den 1sten Nov. d. J. sub pœna præclusi & perpetui silentii, von uns vorgeladen.

Es haben aber auch diejenigen, welche ihre Forderungen in dem von Convocante ihnen ante terminum vorzuweisenden Postenzettel richtig aufgeführet finden werden sich, bey Vermeidung der ihnen allein zur Last fallenden, und nicht wieder ersetzt werdenden Kosten, nicht besonders ad acta zu melden. Schwerin, den 9. Aug. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Assessores.

i) beym Wayfengericht zu Penzlin.

1) Wann des vor einigen Jahren hieselbst verstorbenen Bürgers Best, hinterlassene Wittwe am 13ten hujus gleichfalls zwar ohne Leibeserben Todes verfahren, gleichwol aber beiderseitige Eheleute ein testamentum reciprocum hinterlassen, zu dessen Publication der 14te Novemb. d. J. pro termino von Amtswegen anberahmet worden. Als werden alle diejenigen, welche an den unter Siegel gesetzten Nachlaß des verstorbenen sowol aus einem Erbgangsrechte, als auch ex capite debiti gegründete Forderungen zu machen haben, erstere, um sich deshalb gehörig zu legitimiren und letztere um solche rechtlicher Art anzugeben und und zu bescheinigen, besagten Tages, Morgens

gens um 10 Uhr, vor hiesigen Waysengericht zu erscheinen sub pœna præclusi geladen. Pentzlin, den 14. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst als zum Waysengericht Verordnete.

* * * * * *

1) Von dem academischen Gerichte zu Bützow ist nachstehende Citation erkannt, deren Affixion zu Bützow verfüget, und den Mecklenburg-Schwerinischen und Königl. Preußischen Intelligenz-Blättern zu Berlin inseriret worden.

Von Rectore und Concilio der Herzoglich Mecklenburgischen Friederichs-Universität zu Bützow, ist ad instantiam des Secretarii Academiä Tarnow, als Executoris Testamenti der hieselbst verstorbenen Fräulein Charlotta Elisabeth von Zertzen, bey dem academischen Gericht eingereichten Testaments, und demselben angehängten Codicills, Terminus auf den 16ten Decemb. d. J. anberahmet worden. Es werden demnach so wol die Erben der Verstorbenen ab intestato, als auch alle, welche daran ein Interesse zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, gedachtem Tages, Vormittags um 10 Uhr, in des zeitigen Rectoris Academiä Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Publication des erwähnten Testaments und Codicills zu gewärtigen. Bützow, den 12. Octob. 1780.

Rector und Concilium der Herzogl. Mecklenburgischen Friederichs-Universität zu Bützow.

* * * * * *

beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des von dem Pfeifenleger, Jochim Helmuth Schmidt, und dessen nunmehro verstorbenen Ehefrau, geborne Catharina Meyer, errichteten und bey uns Burgermeister und Rath der Stadt Rostock niedergelegten Testaments, der 1ste Novemb. d. J. pro termino anberahmet worden; so werden deren intestatische Erben, und jedermänniglich der ein Interesse dabey zu haben vermeynet, hiemit vorgeladen, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns in der Rathsstube zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Sept. 1780.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen euch, dem abwesenden Jacob Heinrich von Molet, hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns die Hauptmannin von Schwarzenberg zu Oberlangenau, und die Kammerherrin von Schönberg zu Oberschöne mit Bezug auf den zwischen ihnen und den von Vegesack-Zührschen Creditoribus, über eine der verstorbenen Dorothea Elisabeth verwittweten von Molet, gebornen von Wiedeburg, von dem wayl. Generallieutenant von Zühlen auf Zühr geschehene Schenkung, am 16ten Jun. 1772 getroffenen, von Uns gerichtlich confirmirten Vergleich, demüthigst vorgetragen, wie zu Erhebung des Capitals von 4000 Rthlr. N. Zodr., welches sie, vermöge §. 13. solchen Vergleichs, zu eurer eventuellen Abfindung bis zum Termino Antonii 1781 in hiesigen Unsern Landen hätten stehen lassen müssen, nach eben diesem Vergleich §. 17 erforderlich sey, daß ihr zuvor legaliter pro mortuo declariret werdet; wobey sie dann demüthigst gebeten, Wir wollten geruhen, zu solchem Zweck Edictales zu erlassen. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: so citiren Wir euch, Jacob Heinrich von Molet, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie gnädigst auch ernstlich und wollen, daß ihr am 11ten Januar 1781. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzog-

zu hiesiger Justitzcanzley, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, euren Antheil an der obgedachten, euch und den übrigen Erben der warl. Dorothea Elisabeth von Molet, geb. von Wiedeburg, zugefallenen von Züh'schen Schenkung wahrnehmen und absordern, im Fall eures Ausbleibens aber, und da ihr im gegenwärtigen Jahre, wäret ihr auch noch im Leben, bereits das 70ste Jahr eures Alters würdet erreichet haben, daß ihr pro mortuo werdet declariret, mithin der euch zuständige Antheil an der obbesagten Schenkung euren ad acta bekannten Collateralerben, als ihnen anheim gefallen, werde verabfolget werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Octob. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Wann mit Herzogl. gnädigsten Genehmigung, das bevorstehende hiesige Hornvieh-Markt, wegen der leider! stark umher grassirenden Viehseuche, eingestellet worden ist; so machen wir hieduch öffentlich bekannt, daß in dem auf den 3ten künftigen Monats hieselbst einfallenden Markte überall kein Hornvieh, wenn es auch mit Pässen versehen ist, werde eingelassen werden. Wittenburg, den 14. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Wegen der allhier in der Nähe leider! grassirenden Vieh-Seuche, wird auf den nach Gallus hieselbst einfallenden Vieh-Markt überall kein Hornvieh, wenn es gleich mit Pässen versehen, eingelassen werden. Zugleich wird hiemit einem jeden besonders denen Pferdehändlern bekannt gemacht, daß auf Sr. Herzogl. Durchl. gnädigste Concession den Mittwochen nach Simon Juda, als den 1sten Novemb. dieses Jahres ausser dem Kram-Markte auch ein Pferde-Markt gehalten werden soll. Boitzenburg, in Senatu den 25sten Sept. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Da die Pacht-Contracte über die Krüge zu Lübtheen, auf Johannis 1781 zu Ende gehen, und diese Krüge cum pertinentiis künftig nicht wieder besonders, sondern conjunctim dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden sollen; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß hiezu Terminus auf den 14ten Novemb. d. J. anberahmet worden. Die Pachtliebhabere können sich am ermeldeten Tage, frühe um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden. Diejenigen, welche in den Domainen nicht bereits angesessen sind, müssen sich anschicken, auf den Fall des höchsten Bots, 50 Rthlr. entweder baar, oder durch annehmliche Bürgschaft, zur Sicherheit wegen des Zuzugs, in termino setzen zu können. Die Bedingungen sind 8 Tage ante terminum in registratura einzusehen. Schwerin, den 13. Oct. 1780.

V. Was zu verkaufen.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte Unsers Regierungs-Fiscals Krüger, als actoris communis creditorum des Laquais Suhr, einen abermaligen Terminum zum gerichtlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt zwischen dem Kuetemeyerschen Hause und dem Garten des Hofmahlers Krüger belegenen Suhrschen Hauses und Gartens cum pertinentiis auf den 31sten Octob. d. J.

d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiedurch gnädigst, in solchem Termin, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen, da denn vorerwehntes Haus, nebst dem Garten und sonstigen Pertinenzien, nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornachr. Datum Schwerin, den 15. Sept. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

2) Wann sich ein und anderer Kaufliebhaber zur Erhandlung der Allodialgüter kleinen Kussewitz und Finckenberg, eine kleine Meile von Rostock belegen, bereits gemeldet, auch Herren Adjudicatarii und Besitzer ersagter Güter gesonnen, solche sodann käuflich abzustehen, wann ein dem Werthe ersagter Güter angemessener Bot erfolget, und in dieser Hinsicht die Anberahmung eines Termini zur öffentlichen Versteigerung derselben beliebet worden; so werden alle Kauflustige ersuchet, am 31sten October d. J. sich in der Behausung des Hrn. Doctoris Burchards zu Rostock, Morgens um 10 Uhr, einzufinden, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti nach Befinden, auch erfolgter Ratification der Herren Adjudicatarien der Zuschlag geschehe.

Zur beliebigen Besichtigung dieser Güter kann täglich geschritten werden, auch sind die Grundleglich gemacht werden sollende Kaufbedingungen, wie nicht weniger Charte und Feldregister, so wol bey dem Herrn Hofrath Frehse in Rostock als auch bey dem Herrn Doct. Burchard zu haben. Rostock, den 31. Aug. 1780.

3) Wann für das in der Lager- und an der Ecke der Petersilien-Strasse gelegene Hüfertsche Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis, in dem am 28sten v. M. vorgewesenen gerichtlichen Licitations-Termin zwar 475 Rthlr. R. Zwdr geboten, dieses Oblatum Creditorischer Seits dem Werthe desselben nicht angemessen befunden, vielmehr um die Erkennung eines anderweiten Termini zum Ueberbot gebeten worden; so ist hiezu der 14. Novemb. d. J. anberahmet. Es haben sich solchemnach die Kaufliebhabere sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiein wohlverordneten Herren Commissarien gedachten Zwecke einzufinden, und zu gewärtigen, daß solches dem Befinden nach sofort zugeschlagen werden solle. Publicatum Juſſu Senatus. Rostock, den 5. Octob. 1780.

4) Zum Ueberbot des im heutigen Termino einem Käufer für 960 Rthlr. R. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagenen vormaligen Kaufmann Suhlschen Hauses, haben wir Terminum auf den 8ten Novemb. d. J. anberahmet. Schwerin, den 11. Oct. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Altstadt verordnete Richter und Aſſeſſores.

5) Auf Herzogl. Befehl soll auf hiesigem Amte das in Bützow nahe am Rühnerthor belegene, zu einem Fabrikhause eingerichtete, und bisher von dem Wollfabrikant Schröder bewohnte herrschaftliche Haus, benebst der damit verbundenen Bude und sonstigen Zubehör am 10ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, gegen annehmlichen Bot, und baare Bezahlung oder zu treffende Sicherheit öffentlich an den Meistbietenden, bis auf Ratification der Herzogl. Cammer verkauft werden. Amt Bützow zu Rühn, den 30. Sept. 1780.

Herzogl. Beamte hieselbst.

6) Es ist zum abermaligen meistbietenden Verkauf von 300 Tannen aus der Rezebandschen Hölzung der 6te Novemb. d. J. angesetzet worden. Die Herren Kaufliebhabere belieben zum benannten Zweck den bemeldeten Tag, sich des Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Hofe einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die 300 Stück Tannen zugeschla-

schlagen werden sollen. Auf Verlangen wird der hiesige Wirthschafts Inspector Röhl immer einem jeden Kaufliebhaber vorher die zu verkaufenden Tannen in der Hölzung anzeigen, so wie er auch Anleitung geben kann; wie von hierab das Holz weiter fortzubringen ist. Rezeband, den 1. Octob. 1780.

Von Quitzow und von Bülow, Curatores über die Rezebandschen Fideicommiß-Güter.

7) Am 31sten dieses, Morgens um 10 Uhr, sollen 40 Stück Eichen, welche in der Koppel hinter dem Hofe zu Beesendorf aufnummeriret stehen, im Forsthause allhier bis auf hohe Herzogl. Ratification öffentlich meistbietend verkauft werden. Buchholz, den 17. Octob. 1780. C. H. G. Stocks.

8) Der Hr. Bürgermeister Marot, zu Laage, will wegen Alters und schwächlicher Leibesumstände, auch um seine Creditores ehrlich zu befriedigen, sein im Laage 1764 neu erbauetes grosse Haus von 2 Etagen, welches zum Herbergieren, Brauen und Brennen, wohl eingerichtet ist, Wasser auf der Strasse nebst Stallung zu 14 Gespann Pferde, ohne was er selber zu seinem Vieh gebraucht, auch Auf- und Abfahrt hat, dann 25 Morgen Acker mit wohl bestellter Winter und Sommersaat und hinreichenden Wiesewachs, auf Trinitatis 1781 verkaufen, verpfänden oder vermiethen. Bey ihm selbst ist Handlung zu pflegen. Es kann auch das ganze Inventarium nebst instrumentis rusticis Brau- und Brenngeräthschaft gegen baare Bezahlung dabey bleiben. Laage, den 4. Oct. 1780.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Herr Jordan zu Wismar, wünscht baldige Anfuhre von Waitzen.

VII. Zu vermieten.

1) Ein Haus in recht gutem wohnbaren Stande, wo innen sich unter anderen Bequemlichkeiten 9 Stuben, 7 Kammern, und 3 kleine Korndöden befinden, wozu noch ein Nebengebäude zur Wagenremise und Stallraum und noch ein grosser Garten mit einem Gartenhaus gehört, ist in Neuhaus zu vermiethen, und kann zu aller Zeit bezogen werden. Liebhabere können sich bey dem Herrn Drost von Reinbeck, zu Neuhaus im Lauenburgischen anfinden.

VIII. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Da man hier zum Unterricht der Jugend eines tüchtigen Rechen- und Schreibmeisters benöthiget ist; so ersuchen wir den zu diesem Schulamte Neigung habenden, sich fordersamst bey uns zu melden, und zu gewärtigen, daß man ihm nach Verdienst die vollkommene Belohnung seiner treuen Arbeiten und Fleisses werde angedeihen lassen. Bützow, den 4. Oct. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IX. Was verlohren.

1) Am 6ten dieses Monats, ist dem Senatori Rathsack, zu Neuenbuckow, eine schwarze seugende Stute, von mittler Grösse und platten Vorderhuf, welche geborsten, samt dem Hengstfüllen, vom Frühjahr alt, von der Weyde entkommen: Letzteres ist daran kennbar, daß obwol es sonst schwärzlich von Haaren, es dennoch ein braunes Maul und braune Lanken, auch einen schmalen Bliß und grauen Schweif hat; anbey ist ihm so wol der Zopf als die Mähnhaare abgeschoren worden.

Man ersuchet einen jeden, dem entweder das Pferd oder auch das Füllen quäst. zu Gesichte kommen mögte, hiedurch, solches an sich zu halten, und gegen Erstattung der Kosten, dem Eigenthümer Nachricht davon zugehen zu lassen. Neuenbuckow, den 14. Oct. 1780.

2) Es ist dem Hausmann Jochim Bollenhagen

hagen aus Glasewitz, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten hujus aus der Pferde-Koppel, ein hellbrauner Wallach von 8 Jahren, entlauffen, und wird einjeder ersuchet, wann er sich wo angefunden, es bey Bürgermeister und Rath zu Güstrow anzuzeigen, wogegen alle Unkosten samt Futtergelde willigst erstattet werden sollen. Güstrow, den 17. Oct. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Von der Stadt Lage weiß man nur durch das äussere Gerücht, daß daselbst die Viehseuche noch fortdaure. Von der Stadt Boitzenburg fehlet gleichfalls der weitere Bericht des Magistrats. Nicht weniger ist

aus dem Amte Güstrow von Goldewin, Ruhkieten, Sabel, Kankel und Mistorf nichts weiter angezeiget.

Bollenstorf im Amte Schwaan steht, nachdem von 13 Häupter 8 gestorben und 3 durchgeseucht sind, seit dem 26sten v. M. in der Quarantaine.

Im Amte Boitzenburg graßiret die Seuche nicht nur noch in der Teldau, sondern sie ist auch zu Bandekow und dem Anschein nach auch zu Bahlen eingetreten.

Im Amte Wittenburg ist Goldenbow und Prezier noch noch inficirt. Von Goldenitz, Quaßel, Melckhof und Schwechow fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Hagenow steht Craack seit 3 Wochen in der Quarantaine. Zu Lübbendorf ist die Seuche eingetreten und sie continuiret zu Garlitz, Redevin, Belsch, wo 22 Häupter todt sind, Picher, wo 279 Stück todt sind, Lübtheen, alten Crenzlin, Bresegard, Lohsen und grossen Cramds, imgleichen

im Amte Neubuckow zu grossen Belitz,

im Amte Neustadt zu Lüblow und Warlow und

im Amte Grabow zu Loissow. An diesem letztern Orte sind bisher 56 Häupter todt und 7 durchgeseucht. Jetzt ist daselbst mit guter aus dem Holsteinschen geholter Materie der Anfang mit der Inoculation gemacht.

Von Warlitz und Göslow im Amte Schwerin fehlen noch immerhin die weiteren Berichte. Schwerin, den 19. Oct. 1780.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Auf speciellen Herzogl. gnädigsten Befehl, wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß in dem auf den 24sten hujus, hieselbst auf der Neustadt bevorstehenden Jahrmarkte überall kein Hornvieh zum Verkauf werde ein- und zugelassen werden. Schwerin, den 18. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wegen des in hiesigen Landen graßirenden Viehsterbens, wird in dem am 27sten October d. J. allhier einfallenden Viehmarkt, kein Hornvieh eingelassen werden, und gilt dieses Verbot in Hinsicht künftiger Jahrmärkte so lange, bis es wieder aufgeruffen wird. Güstrow, den 20. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Auf rechtliche Belehrung der Herzoglichen Justitz-Kanzley zu Rostock ist beym Amte zu Neu-Buckow die Maria Elisabeth Möllern aus Biendorff, wegen der mit ihrem Stiefvater Claus Christian Never, verübten fleischlichen Vermischung, in Betracht eintretender Umstände, zur Zucht-Haus-Strafe in Dömitz, auf zwey Jahr, imgleichen zur Ableistung der Urphede, sich an Niemand rächen, auch künftig ihre Unterthans-Pflicht durch Entweichung nicht brechen zu wollen, endlich aber zur Erstattung der durch die Untersuchung veranlaßten Kosten, ihres Theils, so weit ihre Haabe dazu hinreichet, verurtheilet, welches Erkenntniß, laut eingegangenen Berichts, den 19ten vorigen Monats vollstrecket worden. Rostock den 7 Octobr. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 13. Oct. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	11	
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	11	9
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	9
Ein Dukat	2	28	3
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	9
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	6
Ein Dukat	2	41	3
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		buntes Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 18 Oct. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 20 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
— 20 in Wismar, die Last	77	—	52	—	44	—	46	—	54	—	44	—	30	—	26	—
— 20 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 20 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	46	—	34	—	36	1	—	—	—	—	24	—	20
— 20 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 18 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Anno 1780. 44tes Stück.

Sonnabends den 28. Oct.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Haben auf des unterthänigste Ansuchen des Commißions-Raths Christian Friederich Ludewig Rönnberg zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes der von Gluer-Fienstorfer Gläubiger, alle und jede, welche an das, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten und Mannhaften Unsern Obristen und lieben getreuen Matthias von Plessen auf Braunsberg verkaufte, in Unserm Amte Ribnitz belegene Lehngut Fienstorf und Steinfeld mit den Meyereyen Rodebeck und Oestenhagen und dem Bauerdorfe Thulendorf, irgend einige Lehnsansprüche, selbige rühren her, aus welchem Fundamente sie wollen, haben oder zu haben vermeynen, hierdurch gnädigst und wollen: Daß sie am 29sten Decemb. d. J. als dem dazu von Uns anberahmten Termin, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen gezieminde geschehener Meldung in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde unausbleiblich erscheinen, ihre etwanigen Lehn-Ansprüche angeben und bescheinigen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß sie un-

ter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, damit für stets ausgeschlossen und abgewiesen seyn sollen.

Urkundlich sind diese öffentlichen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch deren Affigirung zu Stralsund und Lenzen verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Octob. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgsche zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Cammerjunkers, Adolph Conrad von Kampz, alle und jede, welche an das von demselben an Georg Daniel von Altrock verkaufte Gut kleinen Dratow irgend eine Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 7ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 28. Aug. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Commissions-Raths Advocati, Christian Friederich Ludewig Rönnberg, als gemeinsamen Anwaldes von Gluerschen Gläubiger alle und jede, welche ex facto vordenannter Gläubiger an die dem Obersten von Plessen auf Brunsberg verkaufte Güter Fienstorf und Steinfeldt, cum pertinentiis Rodebeck, und Oestenhagen irgend eine Ansprache sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 12ten Januar 1781 Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderungen, und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey Wir zugleich bekannt machen, daß diejenigen, die auf den ihnen vorzuweisenden unter Unserm Hof- und Landgerichts Insiegel, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigten Postenzettel ihre Forderungen richtig verzeichnet finden werden, so wie auch gesammte Pächtere mit ihren Vorschüssen sich zu melden nicht nöthig, und auf den Fall, daß solches dennoch von ihnen geschiehet, keine Kosten Erstattung zu gewärtigen haben sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 18. Oct. 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen euch den von Drieberg Sprentzer Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir ex officio zur gütlichen Hinlegung der inter creditores wegen des in der Conferenz vom 17. July d. J. projectirten, und von den damals gegen-

gegenwärtigen special-Bevollmächtigten fast durchgehends sub sperati angenommenen weiteren Rabats-Plans obhandenen Irrungen Terminum auf den 29sten Novemb. d. J. anberahmet haben. Laden euch daher o hiedurch gnädigst, und wollen, daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinet, oder gewärtiget, daß die Nichterscheinende an dem gebunden seyn sollen, was zwischen den übrigen gütlich oder rechtlich ausgemachet werden wird. Wobey sowol euch den consentirenden als dissentirenden Creditoribus angefüget wird, daß ihr zur eventuellen rechtlichen Ausmachung dieser das besondere Interesse einzelner Gläubiger betreffenden Angelegenheit zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten jeder Seits einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen, und solchen 14 Tage vor dem Termin legitimiren, im widrigen aber gewärtigen sollet, daß ihr mit einzelnen Anträgen gar nicht gehöret, sondern auf Anrufen communis mandatarii des andern Theils in contumaciam werde verfahren werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 18 October 1780.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, wie Uns der Advocat Krüger als Vormund Souchardscher Kinder unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, wegen des Kielgastischen Wohnhauses nicht nur einen terminum ad liquidandum, sondern zugleich auch zum Verkauf des gedachten Hauses anzuberamen. Wann wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden wir alle und jede, welche an das von der verwittweten Bothen-Meisterin Kielgast hinterlassenen auf den grünen Winkel hieselbst belegene Wohnhaus ex factis derselben, oder deren vorlängst verstorbenen Ehemannes, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 16ten Januar 1781 Morgens um 10 Uhr auf unsern Hof und Land-Gericht erscheinen, ihre Forderung, und Ansprache sodann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, in widrigen aber gewartigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey 1) der hiesigen Stadt-Cämmerey 2) dem Kaufmann Crotogino, und 3) dem Notario Holtzendorf unverhalten bleibet, daß, da von provocante deren Forderungen, als der ersteren mit 163 Rthl. 32 ß. N Zwer. nebst Zinsen seit Michaelis 1779, des zweyten mit 25 Rthlr. leicht courant, und des dritten mit 372 Rthlr. 10 ß. nebst Zinsen von Michaelis 1779 ad acta bekannt gemacht, es solcherhalb keiner weiteren liquidation bedürfe.

Zugleich citiren wir auch diejenigen, welche das Kielgastsche Haus zu kaufen Lust haben, gleichfals in dicto termino sich einzufinden, Both und Gegenboth zu Protocoll zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß nach Befinden, wann annehmlich gebothen würde, prævio decreto de alienando der Zuschlag erfolgen solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow den 11 October 1780.

5.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste Anzeige, und Bitte des Commißions Raths Advocati Christian Friedrich Ludewig Roennberg aus gemeinsamen Anwaldes von Gluer Fienstorffer Gläubiger euch den gesammten vorbenannten creditoribus, welche noch nicht ihre originalia ad acta gebracht haben, mittelst dieses gnädigst, daß ihr solche sub finali pœna præclusi & perpetui silentii in sententia prioritatis comminato annoch binnen 3 Wochen ad actabefordern sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow den 18 Octob. 1780.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1.

Wir, Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium, Jacob Hinrich Selwig, zu Volland, ex jure crediti hypothecæ, vel quocunque alio capite, irgend eine Forderung, oder Ansprache haben hiemit zu wissen, wasmaassen Uns derselbe unterthänigst angezeigt, wie er sich gezwungen sehe, bonis zu cediren, folglich einen terminum ad profitendum & liquidandum, nachzusuchen, und daher devotest gebeten, des Endes publica proclamata zu erkennen: Wann nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und hiezu der 7te Novemb. a. c. pro termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses, euch gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ nach Abends, vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen und Prätensa an obgenannten Debitorem Communem mittelst Exhibirung der Original Verschreibungen und Urkunden, oder sonst wie Rechtens, profitiret auch verificiret, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Zugleich bleibt hiedurch unverhalten, wie dieses Debitwesen dergestalt qualificirt befunden sey, daß alle particulaire Klagen, Processe und Executiones rechtlicher Nothwendigkeit nach zu sistiren, und daher auch zur Sicherheit der Creditorum thunlichste locale Veranstaltung getroffen worden. Datum Rostock, den 24. Jun. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Da am 8ten Novemb. d. J. die in der Kaufmann Brodthagenschen Debitsache eingeholte Ersitigkeits-Urtel publicirt auch zugleich Massa, so weit selbige hinreichet, urtelsmäßig vertheilet werden soll; so werden gesammte recipirte Brodthagensche Creditores zu diesen gedoppeltem Zweck in præfixo entweder persönlich, oder per mandatarios satis instructos hieselbst zu erscheinen, Kraft dieses, sub præjudicio verabladet. Sternberg, den 7. Octob. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann von uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Citronenhändlers, Christoph Lange, ein publicum proclama præclusivum an dessen gesammte Gläubiger, ad liquidandum, transigendum & eventualiter cedendum bonis erkannt, und hiezu der 24ste November d. J. pro termino anberahmet worden: so werden alle und jede, welche an ihn aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorisch vorgeladen, sich sodann Morgens um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu gestellen, ihre Zuständnisse gehörig anzugeben und zu beglaubigen, die Vorschläge des gemeinsamen Schuldners zu ihrer Befriedigung zu vernehmen und ihre Erklärung darauf abzugeben, auch ihre Vorzugerechte eventualiter an- und auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der Concursmasse gänzlich abgewiesen werden sollen; und wird nach abgehaltenen Termino weiter ergehen was den Rechten gemäß ist. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12. Octob. 1780.

e) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen hiedurch zu wissen, daß wir we-

wegen der von dem Bevollmächtigten der Dreyerschen Erben verkauften nachbeschriebenen Bude ein proclama præclusivum ad liquidandum auf 6 Wochen erkannt haben; solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an die in der Papenstrasse oben, Westerseite unter Nummer 6 belegene, und Johann Caspar Dreyer, tit. emti Ven. post Matthaei 1740 geschriebene, jetzt von den Dreyerschen Erben verkaufte Bude als Gläubiger Hypothecarien oder Erben, oder aus sonst einem rechtlichen Grunde eine Ansprache und Forderung haben, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie, und wollen, daß sie am 30sten Novemb. d. J. vor unsere zum Gericht verordnete Mitraths-Freunde erscheinen, ihre Forderungen vollständig angeben und rechtlicher Art nach erweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumige und Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern von sothaner Bude auf immer abgewiesen werden sollen. Wornach einjeder dem daran gelegen, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 19. Oct. 1780.

f) beym Stadtgericht zu Sagenow.

1) Zur Notulirung der Acten und auch zugleich zur Publication einer abgefaßten Priotätsurtel in Concursſachen des hiesigen Bürgers und Tobackspinners, Hinr. Christoph Kortum, haben wir Terminum auf den 6ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, anberahmet, wozu gesammte Kortumsche Gläubiger vorgeladen werden. Hagenow, den 5ten Octob. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

2) In des gewesenen hiesigen Mühlenmeisters und Bürgers Jochim Ernst Seuer, Debitsache werden zum Versuch eines gütlichen Auskommens oder rechtlichen Verabscheiden, Creditores auf den 6ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gericht sub præna purificandi præjudicii, daß absentes an dem was præsentes beschliessen werden, gehalten haben sollen, zu erscheinen, hiedurch citiret. Hagenow, den 5. Octob. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

g) beym Stadtgericht zu Cröplin.

1) Von Dato an innerhalb 9 Wochen, haben sich alle diejenigen, welche an des hiesigen Bürgers und Schusters Johann Hinrich Möller, Stück Acker im Silberschlage am Becker Stoll, wovon die Hälfte, als 9 Schfl. Saat den 1sten Decemb. d. J. des Morgens um 9 Uhr, gerichtlich an Meistbietende verkauft werden soll, irgend eine Ansprache haben, sub præjudicio præclusi, mit ihren Forderungen gerichtlich zu melden und die darüber in Händen habende Verschreibungen beyzubringen. Cröplin, den 9. Oct. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Nachdem die Schuldsache des Bürgers Johann Peters zu Krakow, zur weiteren rechtlichen Behandlung, an das hiesige Amts-Gericht gelanget, so werden die gemeinsamen Schuldner, Johann Peters, zum Zweck abzulegenden Manifestations-Eides, seine Gläubiger aber zur Fortsetzung gütlicher Handlung, eventualiter zur Deduction ihrer Priotät und zwar ersterer sub præjudicio realis citationis, letztere dagegen, bey Vermeidung des allenfalsigen Nachtheils, anders nicht, als nach dem gegenwärtigen Befund ihrer Schuldanzeigen behandelt zu werden, auf den 16ten Novemb. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen geladen. Güstrow, den 2. Sept. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

i) bey der Herzogl. Commißon zu Güstrow.

1) Da bey dem Schulden-Stand der Stadt Teterow, so wol in Ansehung der creditirten Pöste selbst, als deren Münzsorte, verschiedene Irrungen und Zweifel entstanden;

und daher von Ihro Herzogl. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen Burgermeister und Rath daselbst, zur eigentlichen Ausfindung und Bestimmung des Status passivi, tam sortis quam usurarum, die Regulirung dieser Angelegenheit, per commissionium speciale mir gnädigst aufgegeben worden; so werden Kraft dieses höchsten Auftrags, alle und jede, die an der Stadt Teterow, ex capite crediti, einige Forderung haben oder zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii peremtorie, hiedurch vorgeladen: am 1sten Novembr. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Teterow coram commissione zu erscheinen, ihre habenden Forderungen mittelst Vorzeigung der Original-Verschreibungen, wovon eine beglaubte Abschrift zu den Acten abzugeben, gehörig zu prositiren und demnächst, nach vorkommenden Umständen, den Versuch einer gütlichen Vereinbarung oder rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Güstrow, den 19. Aug. 1780.

Ex speciali Commissione Serenissimi.
H. J. Braudt, Hofrath.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Schustergesellen Jacob Hildebrand, aus Kröpelin gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Anna Maria geborne Driversen, itzt zu Reppenhagen, demüthigst vorgetragen, wie du dich mit ihr zu Dammshagen am 10ten Jun. 1763 verheyrathet, im Jahr 1766 aber sie böslich verlassen habest, sie auch seit solcher Zeit nichts von dir erfahren mögen, mit submisseller Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich Jacob Hildebrand zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 11ten Januar 1781 Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber, Rede und Antwort geben, im Fall deines Ausbleibens aber, daß das Band der Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde getrennet, auch, was sonst den Rechten gemäß, werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Octob. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß wegen der in einigen benachbarten Aemtern entstandenen Horn-Viehseuche einstweilig die die Vieh-Märkte hieselbst eingestellet sind, hinfolglich weder auf dem bevorstehenden Martini Jahrmarkt noch den folgenden, bis auf weitere Verfügung, Horn-Vieh eingelassen wird. Grabow, den 20 October 1780.

Burgermeister und Rath.

IV. Bescheid.

1) Purificatis præjuditiis comminatis, werden nunmehro alle Gläubiger des zu Hof Lützendorf, vorlängst verstorbenen Pensionarii Gundlach, welche ihre Verschreibungen in beglaubten Abschriften nicht ad acta gebracht, oder auf eine andere rechtliche Art den Beweiß ihrer liquidirten Forderungen nicht geführet haben, von diesem Concurs gänzlich abgewiesen, und diejenigen Creditores, welche ihre Erstitzkeits-Ausführungen bisher nicht eingereichet haben, werden damit präcludiret. Signatum im Patrimonialgericht zu Hof Lützendorf, den 21. Octob. 1780.

V.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0606
DFG

V. Was zu verpachten.

1) Zur Verpachtung des auf hiesigem Thärower Felde belegenen Acker, der Schanzenberg genannt, nebst dabey belegenen sonstigen Plätzen, ist abermahl ein neuer Termin auf den 3ten Nov. d. J. in welchen sich die Liebhabere für uns auf hiesigen Rathhause anfinden können, anberahmet worden. Schwerin, den 16. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wenn das, dem Herrn Geheimen Cammerath von Bülow gehörige, ohnweit Tetetow belegene Gut Klaber, auf Trinitatis 1781 aus der Hand verpachtet werden soll; so werden Herrn Pachtliebhabere ersucht, zu dem Ende am 28sten Novemb. d. J. des Morgens um 10 Uhr, sich bey dem Herrn Hofrath Barkey in Güstrow einzufinden, Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, das dem annehmlich Meistbietenden geschehen soll. Die Pachtbedingungen können bey gedachten Hrn. Hofrath Barkey sowol als auch zu Klaber bey dem Herrn Harpemann von Warnstädt nachgesehen werden, welcher letztere auch zur Besichtigung des Guts erforderliche Anleitung geben wird. Klaber, den 14. Octob. 1780.

3) Wann zur Verpachtung das auf Ostern künftigen Jahres, aus der Pacht fallenden hiesigen Stadt-Weinkellers, der 30ste Nov. d. J. anderweitig pro termino anberahmet worden; so haben die Pachtliebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rath-Hause allhier, vor den Herren des löbl. Wein-Amts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einzufinden, die Cedingungen zu vernehmen, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß derselbe dem annehmlichst Bieten auf gewisse Jahre, Pachtweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17. Oct. 1780.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen der verwittweten Etatsräthin von König und ihren Kindern heute gerichtlich getroffenen Vereinbarung, zur Subhastation des von dem wahl. Etats-Rath von König nachgelassenen Guts Hindenberg cum pertinentiis, auch mit bestellter Winter- und Sommersaat, Ackergeräthschaft und vorhandenen Viehbesatz, einen Terminum auf den 12ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche über den zu 21000 Rthlr. N. Zwor. bestimmten Einsatz zu bieten sich entschliessen mögten, hiedurch gnädigst, am benannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen; da dann nach geschehenem Bot und Ueberbot, das Gut Hindenberg c. p. auch nebst oben erwehntem Zubehör, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Octob. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

2) In Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer Landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey hiesiger Justitzcanzley jetzt das vormalige von Vogelsangsche Gut Vorwerk zu sothanen Verkauf abermals bestimmet, und des Endes drey nach ein ander folgende Termine, als der 8te November a. c. zum ersten, der 10te Januarii des mit Gott kommenden 1781sten Jahres zum zweyten, und der 7te Mar-

Martii dicti anni zum dritten anberahmet worden. Wir citiren demnach Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, an obbenannten Tagen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und wirkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 6. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

3) Wer für das Casp. Sandmannsche Haus und dazu gehörige Zimmer und das vorhandene alte Bauholz und den Gartenplatz, mehr als 105 Rthlr. R. Zwdr. wofür sub lege addictionis in diem der Zuschlag geschehen, zu geben gewillet, wird zum Bot auf den 22sten Nov. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Gericht geladen. Zugleich wird auch denjenigen Creditoribus, des Bürgers Caspar Sandmann, welche das jus idem offerendi zu exerciren gemeynet seyn mögten, sub præjudicio aufgegeben, in termino ihre Befugnisse wahrzunehmen. Neubuckow, den 19. Octob. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hi selbst.

4) Diejenigen, welche für des hiesigen Bürgers Johann Wolff Haus, mit 6½ Scheffel Saat Landes und einem Garten mehr, als die gebotenen 250 Rthlr. R. Zwdr. zu geben gewilliget haben sich auf den 2ten December d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen Stadtgerichte einzufinden. Cröplin, den 20. Oct. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Bey dem Herrn Commißions-Rath Baumgart hier in Schwerin, sind folgende auserlesene Blumen-Pflanzen und Zwiebeln für beygesetzte Preise zu haben, als:

1. Hyacinthen, weiß, blaue, rothe, einfache und gefüllte, in den schönsten Holländischen Sorten, untereinander, das Hundert zu 12 Rthlr. R. Zwdr.

2. Tulpen, Bagueten und Bey-Blumen, untereinander das Hundert zu 2 Rtlr. R. Zwdr.

3. Tazetten, weiße und gelbe, untereinander, das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

4. Jonquillen, gefüllte und einfache, unter einander das Hundert zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

5. Ranunkeln, pannaschirte, geflammte und einfarbige untereinander, das Hundert zu 4 Rthlr. R. Zwdr.

6. Nelken, in den schönsten, seltensten Sorten von Pikotten, Bisarden, Famösen, Feuerfaxen, Aschgrauen, gelben und Englischen an Band-Blumen und Bisarden, untereinander das Dutzend mit Namen zu 3 Rtlr. R. Zwdr., ohne Namen, zu 2 Rthlr. R. Zwdr.

7. Aurikuln, in den auserlesensten Sorten von Dubletten, Englischen und Lupfern, untereinander mit Namen zu 3 Rthlr. R. Zwdr., ohne Namen zu 2 Rthlr. R. Zwdr. und so wie von den Zwiebeln auch zu Fünf und Zwanzig Stücke verlassen werden, so können Liebhabere von beyden letztern auch einzelne Pflanzen für die in dem Catalogo angesetzten

ten Preise erhalten, der bey obgedachtem Hrn. Commißions-Rath Baumgart sowol von den Nelken als Aurikeln zu haben ist.

6) Es ist zum abermaligen meistbietenden Verkauf von 300 Tannen aus der Rezebandschen Hölzung der 6te Novemb. d. J. angesetzet worden. Die Herren Kaufliebhabere belieben zum benannten Zweck den bemeldeten Tag, sich des Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Hofe einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die 300 Stück Tannen zugeschlagen werden sollen. Auf Verlangen wird der hiesige Wirthschafts Inspector Röhl immer einem jeden Kaufliebhaber vorher die zu verkaufenden Tannen in der Hölzung anzeigen, so wie er auch Anleitung geben kann; wie von hierab das Holz weiter fortzubringen ist. Rezeband, den 1. Octob. 1780.

Von Quitzow und von Bülow, Curatores über die Rezebandschen Fideicommiß-Güter.

7) Den 6ten November d. Jahres, sollen hieselbst zu Schwerin auf dem Rathhause, Nachmittags um 2 Uhr, allerhand meist ungebundene und auch einige gebundene Bücher, aus allen Theilen der Wissenschaften, wie nicht weniger einige Landcharten und Kupferstiche an Meistbietende gegen N. Zwdr. öffentlich versilbert werden. Schwerin den 22sten Sept. 1780.

8) Drey Hundert zwey Faden gutes Elerholz, welche in jüngst verwichenen Winter aufgeschlagen und in der so genannten Bölkower Koppel, nahe bey dem Dorfe Bölkow, eine halbe Meile von Güstrow stehen, sollen Parteyweise bis auf höchste Genehmigung, den 14ten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Pachthause, in obgedachter Bölkower-Koppel meistbietend verkauft werden. Clüs, den 22. Oct. 1780.

Riesenberg, Herzogl. Oberförster.

9) Der auf der rechten seite, der Neumühlschen Landstrasse, am Ende belegene Garten, mit einen dorneben befindlichen Lusthause, soll aus freyer Hand verkauft werden. Nähere Nachricht giebet der Herr Bandow davon. Schwerin, den 16. Octob. 1780.

10) Eine gut conditionirte dreysitzige mit gelben Plüs ausgeschlagene Gutsche, woran die Hinterräder ganz neu, die Vorderräder brauch und haltbar sind, soll in Ribnitz aus freyer Hand verkauft werden. Nähere Nachricht davon giebt der Stadt-Secretair Livonius daselbst.

11) Auf denen Schäfereyen Liepen, Ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sollen den 6. Novemb. d. J gegen 1200 Stück Schmier-Schaafvieh, allerley Gattung, entweder zusammen, oder auch abgetheilt, denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Golde, öffentlich verkauft werden. Liebhabere wollen sich zu diesem Zweck erwehnten Tages, frühe gegen 9 Uhr, zu Liepen einfinden, und haben sie zu gewärtigen, daß der intendirte Verkauf zur allerseitigen Zufriedenheit möglichst arrangirt werden sollen. Teschen, den 26. Sept. 1780.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Der Schlachter Metzner zu Wismar, sucht magere Schweine, und bittet alle, die dergleichen zu verkaufen haben, es ihm binnen kurzen wissen zu lassen.

VIII. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Ein Bedienter, welcher ein ausgelernter Friseur ist, zur Aufwartung Geschick hat, die Kundschaft und gute Zeugnisse seines Verhaltens vorweisen, und sich einiger Probe im Frisieren unterwerfen kann, wird bey einer Herrschaft in der Stadt gesuchet, und ihm mit Freylassung, ob er Montierung, oder eigene Kleidung tragen wolle, ein ansehnliches Lohn versichert, wenn er der Herrschaft anständig seyn wird. Bey dem Notarius Lettow in Güstrow, ist das Nähere zu erfragen. Güstrow, den 23. Octob. 1780.

IX. Was verlohren.

1) Dem Hauswirth Stüwe zu Rienhagen, ist eine 12jährige Fuchs-Stute, welche eine Narbe an der linken Lende, einen dünnen Hals und Schweif hat, entkommen. Wer davon Nachricht erhält, wird ersuchet, es dem Amte Güstrow geneigst zu melden. Güstrow, den 24. Oct. 1780.

2) Vom 18ten auf den 19ten dieses ist von dem Hof Camps, eine schwarze Kuh, welche anders kein Abzeichen hat als daß sie unterm Leibe weiß und der Kopf gefleckt ist, aus der Nachtkoppel entkommen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, der wolle es auf dem Hofe Camps melden.

X. Was gestohlen.

1) Wann in der Nacht vom 16ten auf den 17ten hujus, aus der Koppel zu Rackow, zweene Holländer Kühe, wovon die eine ein blau Schimmel mit steilen schwarzen Hörnern, und die andere eine blaue mit einem weissen Kopf, weissen Füssen und krummen Hörnern, beyde ins 7te Jahr gehend, diebischer Weise entwandt worden; so werden alle und jede, welchen diese Kühe zu Kauf gestellt werden, oder die sonst davon Nachricht haben, ersuchet, solche an sich zu halten, und dem hiesigen Patrimonialgericht, oder dem Actuario Judicii Herrn Secretaire Drever in Rosteck, so fort die Anzeige davon zu machen, und bey der Ablanguna die Erstattung der etwanigen Kosten und das Futtergebühr mit einem Douceur gewärtigen. Buschmühlen, den 18. October 1780.

2) In der Nacht von den 8ten auf den 9ten October d. J. ist dem Bauer Hagemeister in Dolglas, ein 1½ jähriges Hengstfüllen von hell gelblicher Farbe mit schwarzen Schweiff und Mähnen, und einen länglichen Stern vor dem Kopfe, von der Weyde gekommen, und vermuthlich gestohlen worden. Wem es zu Gesichte kommen mögte, der beliebe es an sich zu halten, und den Herrn Rathsverwandten Prehn, zu Behrenshagen davon Nachricht zu geben, da ihm dann alle Kosten mit Dank wieder erstattet werden sollen. Behrenshagen, den 12. Oct. 1780.

XI. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Von der Stadt Boitzenburg hat zwar der Magistrat den weiteren Bericht noch nicht erstattet, man weiß aber, daß daselbst die Seuche noch fortdaure. Auch von der Stadt Lage fehlet abermals der Bericht des Magistrats. Jetzo ist auch in der Stadt Sagenow die Seuche ausgebrochen.

Im Amte Güstrow hat zu Ruhkieten und Kankel die Contagion ihren Fortgang, zu Mistorf, Goldebier und Sabel hingegen einen Stillstand.

Bollenstorf im Amte Schwaan steht seit den 26sten v. M. in der Quarantaine.

Im Amte Boitzenburg sind in der Teldau 98 Häupter todt, 10 durchgeseucht, und jetzt ist kein einziges krank. Zu Bandekow sind 20 todt, 18 krank, 28 noch gesund; durchgeseucht ist nichts. Zu Bahlen sind 7 Stück todt, 10 krank, 111 noch gesund und noch nichts durchgeseucht. Itzo ist auch zu Rostorf die Seuche eingetreten, desgleichen ist Gothmann verdächtig geworden.

Aus dem Amte Wittenburg fehlen von Goldebow, Prezier, Goldenitz, Quassel, Melckhof und Schwechow die weiteren Nachrichten.

Im Amte Sagenow steht Crack seit 4 Wochen in der Quarantaine. Zu Garlitz, Belsch, Picher, Lübthem, alten Krenzlin, Bresegard, Lohsen, grossen Crambs und Lübbendorf continuiret die Seuche. Weiter ist sie nach Kustorf übergegangen. Von Redevitz haben die Beamten noch keine weitere Nachricht erhalten. So fehlet auch

aus dem Amte Neubuckow von Grossen Beltz der weitere Bericht. Von den zu hohen Luckow ganz neulich inficirten Stieren sind 17 gestorben und 12 durchgeseucht; alles übrige

ge Vieh ist noch gesund und seit den 21sten dieses steht dieser Ort in der Quarantaine.

Im Amte Neustadt ist zu Brentz die Seuche eingetreten. Von Lüblow und Warlow fehlet die weitere Anzeige.

Im Amte Grabow ist Loissow noch inficirt.

Aus dem Amte Schwerin ist von Warlitz und von Göslow auch dismal nichts gemeldet. Schwerin, den 26. Octob. 1780.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro die patentmäßige Zeit, wegen des hieselbst erlittenen Viehsterbens, verstrichen und diese Stadt von der Viehseuche gänzlich gereiniget ist; so dienet dem Publico zur Nachricht, daß die wegen der Seuche ausgesetzte beyde Jahrmärkte, nunmehro hieselbsten sollen gehalten werden: als das erste den 6ten Novemb. Pferde und den 7ten Novemb. Kram-Markt, und das Zweyte den 22sten Januar künftigen Jahres, Pferde und den 23sten Januar Kram-Markt. Datum Friedland in Mecklenburg Strelitz, den 18. Oct. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Auf hohen Herzogl. gnädigsten special Befehl, soll auf bevorstehenden hiesigen Herbst-Markte, welches den 31sten October d. J. einfällt, kein Hornvieh überall eingelassen werden. Tessin, den 21. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Alle diejenigen, die sich in der am verwichenen Landtage errichteten Feuer Societät haben einschreiben lassen, ihre Gelder aber noch nicht dem Herrn Agent Sievert eingesandt, werden deshalb nochmals freundschaftlich erinnert, und hiebey angefüget, daß nunmehro der Numerus von 100 bis 105 vermehret worden, als

1. der Herr von Kardorf von Remlin.
2. der Herr General von Ahlfeldt, wegen Steinhusen, und
3. die Frau Kammerherrinn von Behr, wegen Rustrow, Grammow und Suckow.

Rostock den 16. Octob. 1780.

C. K. von Schack.

1) In der Nacht von 19ten auf den 20sten Oct. sind meine Unterthanen, Jochim Friederich Brügmann und Hans Friedrich Grabow, heimlich entwichen. Jener ist 25 Jahr alt, und von einer kurzen gesetzten Statur: er hat ein rundes glattes Gesicht, eine breite Nase, und schwarze Haare, die er im Nacken eingebunden träget. Man vermißet seine ordinaire Liverey, die er als mein Vorreiter getragen hat, welche von dunckelgrauen Lacken mit Camelshaarnen Knöpfen von eben derselben Farbe war, seinen leinenen Kittel und andere Kleidung, die er bey der Arbeit anzuziehen pflegte. Dieser, nemlich Hans Friedrich Grabow, ist von 22 Jahren, mittelmäßiger Länge, und schier im Gesicht, hat schwarze Haare, die oben den Schultern rund umher abgeschnitten sind. Von seinen Kleidungsstücken, die er ohne Zweifel mitgenommen, fehlet ein dunkelgrauer Rock mit gleichfarbigen Cameelshaarnen Knöpfen, eine dunkelblaue Lakene Jacke mit einem Ueberschlag, ein leinener Kittel und eine leinene mit weissen knöchernen Knöpfen besetzte Hose, ein Paar graue wollene Strümpfe, ein Paar neue und noch ein Paar schon getragene einsohlichte Schuhe.

Alle und jede Obrigkeiten, in deren jurisdiction sich diese Pflichtvergessene betreten lassen sollten, werden resp. ergebenst und freundlich ersuchet, dieselben sofort anzuhalten mir von ihrem Daseyn mit der Post auf Güstrow eine geneigte Nachricht zu geben, und nicht nur die Erstattung der etwanigen Kosten sondern auch in dergleichen und andern Fällen eine ähnliche Wilfahrigkeit von mir zu gewärtigen. Damerow, zwischen Krakow und Plau belegen, den 30 Octob. 1780. Witwe von Behr.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 27. Oct. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. ½tel St.		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ßl.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ½tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	Weizen ßl.	Rocken T.	Rocken ßl.	Gerste T.	Gerste ßl.	Malz T.	Malz ßl.	weisse Erbsen T.	weisse Erbsen ßl.	Futter-Erbsen T.	Futter-Erbsen ßl.	weisser Haber T.	weisser Haber ßl.	buntes Haber T.	buntes Haber ßl.
den 24 Oct. in Rost. M. ½ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 20 in Suer. d. Schfl. M. ½.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
— 27 in Wismar, die Last	82	—	58	—	45	—	56	—	56	—	44	—	32	—	26	—
— 27 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 27 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	46	—	33	—	36		46	—	—	—	24	—	20
— 27 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Lauenb. d. Sack M. ½.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 25 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0612
DFG

Anno 1780. 45tes Stück.

Sonnabends den 4. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Da hin und wieder in Unsern Landen die Pocken unter den Schaafen wieder zu grassiren anfangen; So werden nicht nur bey dieser Gelegenheit Unsere hievorige Patent-Verordnungen, nach welchen in den von der Horn Viehseuche inficirten Orten, insonderheit auch das Umtreiben der Schaafe, binnen dem Patentmäßigen District verboten ist, hiemit nochmalen erneuert, sondern es wird auch das Umziehen der Schäfer in einem Cirkel, worin sich an einem oder dem andern Orte die Pocken-Krankheit unter den Schaafen äussert, oder wo der umziehende Schäfer mit seiner Heerde nicht nach dem Orte seines Zuzuges gelangen kann, ohne eine durch die Pocken angesteckte Feldmark zu berühren, hiemit für dieses Jahr auf das ernstlichste untersaget, mit der Erläuterung: Daß jedoch in dem Fall, wo der Ab- und Zuzug von einer gesunden Feldmark nach einer gesunden, und über lauter gesunde Feldmarken geschiehet, solcher Umzug binnen dem Cirkel, unter zween oder mehren Schäfern die sich blos umwechseln unbenommen bleibe.

Sollte aber ein Schäfer dessen rechtlich überführet werden können, daß er sich selbst die Pocken unter die Schaafe mit Fleiß herbey geholet habe; So soll ein solcher mit einer unabbittlichen Strafe von öffentlichen Ruthen-Schlägen am Pfahl und mit Ersetzung aller erweislichen Schäden und Kosten angesehen werden.

Uebrigens behält es bey der Maaßgabe Unserer in gleichen Betreff, erlassenen Patent-Verordnung vom 26sten October 1775, darin, daß in Ansehung der durch die Pocken-Krankheit unter den Schaafen an dem Umzuge behinderten Schäfer der alte Contract, in so ferne sich nicht Verpächter und Pächter gütlich eines andern vereinbaren, stillschweigend für verlängert zu halten sey, sein Bewenden.

Wir befehlen demnach, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Gruß s, gesammten Unsern Haupt- und Amtleuten, auch denen von der Ritterschaft hiemit gnädigst: Sich nicht nur selbst nach dieser Unserer Verordnung zu richten, sondern auch ihre Schäfer zur Befolgung derselben, allenfalls durch gehörige Zwangs-Mittel, nachdrücklich anzuhalten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten October 1780.

Friederich, H.z.M.

L.S.

Patent-Verordnung
den Umzug der Schäfer betreffend.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Advocat Klingender in Vollmacht der Erben der Oberstlieutenantin von Vieregg zu Gremlin unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst zur Sicherheit seiner Gewaltgeber für etwanige künftige Ansprüche an die Verlassenschaft vordemeldeter ihrer Erblasserin publica proclamata præclusiva zu erlassen. Wann wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden wir alle und jede, welche an die verstorbene Oberstlieutenantin von Vieregg zu Germlin oder deren nachgelassenes Vermögen irgend eine Ansprache und Forderung, es rühre solche her, woher sie immer wolle, zu haben vermeinen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 26sten Jan. 1781 Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Forderung und Ansprache sodann angeben und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 25 Oct. 1780.

2.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Befehlen auf unterthänigste Anzeige, und Bitte des Commißions-Raths Advocati Christian Friedrich Ludewig Roennberg als gemeinsamen Anwaldes von Gluer Fienstorffer Gläubiger euch den gesammten vorbenannten creditoribus, welche noch nicht ihre originalia ad acta gebracht haben, mittelst dieses gnädigst, daß ihr solche sub finali pœna præclusi & perpetui silentii in sententia prioritatis comminato annoch binnen 3 Wochen ad acta befordern sollet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow den 18 Octob. 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch, den gesammten ad acta bekannten Creditoribus des wayl. Kirchenoeconomieraths Koch zu Boitzenburg, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Commißionsraths und Advocati Sevecke, als litis curatoris dessen nachgelassenen Kinder und Beneficialerben, einen Terminum zur güt oder rechtlichen Einleitung der Kochschen Debitsache, auf den 15. Novemb. a. c. anberahmet haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio habendorum absentium pro præsentibus & consentientibus, ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen und wegen güt- oder rechtlicher Einleitung dieser Debitsache das Weitere unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten September 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Regierung zu Ratzeburg.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach bereits einige Creditores des verstorbenen Müllers Cornelius Sievers hieselbst bekannt geworden sind, es aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere vorhanden seyn können, und Wir dadurch bewogen worden gegenwärtige denen Lübeckischen, Schwerinschen und Hannöverschen Intelligenz-Blättern zu inserirende Edictales zu erlassen; So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an des bemeldeten Müller Cornelius Sievers Nachlasse so wohl überhaupt, als in specie auf die demselben zugehörig gewesene Erben Zins Walkmühle auf der Römnitz ex cauſſa crediti vel alio quocunque capite Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahle, mithin peremtorisch auf den 21sten November a. c. Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung hieselbst entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche am bemeldeten Tage nicht erscheinen noch ihre Forderungen gehörig beybringen damit gänzlich praecludiret und demnächst nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Wann ferner auch gedachte Erben-Zins Walkmühle auf der Römnitz cum pertinentiis am 21sten November a. c. an den Meist-

bietinden verkauft werden soll, so werden alle diejenigen welche diese Walkmühle zu kaufen willens sind, hierdurch gleichfalls citiret, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr vor Unsere Regierung zu erscheinen Bot und Gegenbot ad Protocollum zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dieselbe dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 4. October 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeburgl. Regierung verordnete Cammer- und Justiz-Räthe.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

a) Es hat der Bürger und Freyschuster M. C. Pfennigstorf, von dem hiesigen Brauer Wulff, einen hinterm Gericht bey Timners Garten belegenen Garten aus freyer Hand gekauft, und von dem Postfahrer Pester, als seiner jetzigen Frauen der Sophia Dor. Fredenhagen Stifvater, einen dichte dabey belegenen Garten zum dote mit bekommen. Hätte nun jemand an diese beyde Gärtens einige Ansprache, woher sie auch rühre, der wolle sich am 15ten Novemb. d. J. damit sub pœna præ- & concluſi zu Rathhause melden, und Bescheides gewärtigen. Güstrow, den 7. October 1780. Burgermeister und Rath daselbst.

2) Alle diejenigen, welche an den hiesigen Fuhrmann Johann Matthies, einige Forderung und Ansprache haben, werden hiedurch auf den 15ten Novemb. d. J. vorgeladen ihre Forderung beweißhaft anzugeben, sub pœna: daß sie sonst damit nicht weiter werden gehöret, sondern zum Stillschweigen verwiesen werden. Güstrow, den 7. Oct. 1780.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Laage.

1) Alle die aus irgend einem Grunde, an die, auf hiesigen Stadtfelde, dem Schneidergesellen Johann Schröder, eigenthümlich zuständige Acker, eine Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 28sten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in curia ihre Ansprache so dann gehörig zu prestiren und zu deduciren, sub præjudicio geladen, daß im Ausbleibungsfalle ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Sign. Laage, den 26. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hiesselbst.

f) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede, welche an das den Becker Michel Jacob Klänhamerschen Erben, zuständig gewesene, jetzt dem Herrn Kirchenstructuario Kühm als plus licitanti, zugeschlagene am Ziegenmarkte auf der Neustadt stehende Wohnhaus c. p. irgend einige Ansprache haben, werden auf den 17ten Nov. d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vor uns vorgeladen. Schwerin, den 8. Sept. 1780.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

g) beym Stadtgerichte zu Laage.

1) Zur Publication des, von dem verstorbenen Bürger und Amts Schuster Michel Scheel, errichteten gerichtlichen Testaments wird der 27ste Novemb. d. J. pro termino anberahmet, und haben sich die Intestat-Erben oder wer ein Interesse daran zu haben vermeynet, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube einzufinden, und die Verlesung desselben zu gewärtigen. Sign. Laage, den 26. Octob. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Beysitzer.

h) beym Stadtgericht zu Grevismühlen.

1) Daß zur Publication des von dem weyland Herrn Amts Notarius Danneel, hieselbst zu Grevismühlen beym hiesigen Herzgl. Stadtgerichte niedergelegten Testaments, der 21ste November d. J. Morgens um 10 Uhr, pro termino angesetzet worden, wird den etwanigen Erbschafts-Interessenten hiedurch bekannt gemacht. Grevismühlen, den 31. Octob. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i)

i) beym Waysengericht zu Pentzlin.

1) Wann des vor einigen Jahren hieselbst verstorbenen Bürgers Best, hinterlassene Wittwe am 13ten hujus gleichfalls zwar ohne Leibeserben Todes verfahren, gleichwol aber beiderseitige Eheleute ein testamentum reciprocum hinterlassen, zu dessen Publication der 14te Novemb. d. J. pro termino von Amts wegen anberahmet worden. Als werden alle diejenigen, welche an den unter Siegel gesetzten Nachlaß des verstorbenen sowol aus einem Erbgangsrechte, als auch ex capite debiti gegründete Forderungen zu machen haben, erstere, um sich deshalb gehörig zu legitimiren und letztere um solche rechtlicher Art anzugeben und und zu bescheinigen, besagten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigen Waysengericht zu erscheinen sub pœna præcluſi geladen. Pentzlin, den 14. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst als zum Waysengericht Verordnete.

k) beym Amtsgericht zu Güstrow.

1) Nachdem die Schuldsache des Bürgers Johann Peters zu Krakow, zur weiteren rechtlichen Behandlung, an das hiesige Amts-Gericht gelanget, so werden die gemeinsamen Schuldner, Johann Peters, zum Zweck abzulegenden Manifestations-Eides, seine Gläubiger aber zur Fortsetzung gütlicher Handlung, eventualiter zur Deduction ihrer Priorität und zwar ersterer sub præjudicio realis citationis, letztere dagegen, bey Vermeidung des allenfallsigen Nachtheils, anders nicht, als nach dem gegenwärtigen Befund ihrer Schuldanzeigen behandelt zu werden, auf den 16ten Novemb. Morgens um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen geladen. Güstrow, den 2. Sept. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

l) beym adel. Gericht zu Zapkendorff.

Alle welche an dem verstorbenen Mühlenmeister Clemann zu Spoitendorff und dessen gesammten Nachlaß einige Ansprache machen werden auf den 17ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr ihre Forderung beweißhaft anzubeben, sub præjudicio præcluſi geladen. Zapkendorf, den 20 Oct. 1780. Adel. Patrimonal Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Alle diejenigen, so an den geringfügigen und unter gerichtlichen Siegel gebrachten Nachlaß, der ohnlängst verstorbenen Jungfer Sophia Schütten, aus irgend einem Grunde, eine Ansprache zu machen vermeynen, werden hiedurch auf den 27sten Novemb. d. J. des Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu erscheinen vorgeladen, und ihre Ansprache daran sodann gehörig zu bescheinigen, sub præjudicio, daß alsdenn an den sich behörig meldenden, dieser geringfügige Nachlaß so gleich ausgekehrt werden soll. Sign. Laage, den 2. Octob 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Richter und Beysitzer hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir dem Schreiber Neumann, hiemit zu wissen, wie Wir zur Verlesung der in Sachen des Amtmanns Hennings, wider dich in puncto injuriarum abzufassenden Urtel den 16ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Laden dich dahero hiedurch gnädigst, und wollen; daß du gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinest, und die Urtel so dann vorlesen anhöreſt. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 20. Octob. 1780.

III. Notificatorium.

1) Der Vieh-Seuche wegen, wird an dem

auf den 6ten Novemb. d. J. fallenden hiesigen Vieh-Markt kein Horn-Vieh zugelassen werden. Parchim, den 22. October 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann in hiesigem Amte sich ein Mangel an Dienstoten zeiget und die zu Hof dienende Unterthanen solcher halben öfters nicht wenig verlegen sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß keinem Unterthanen erlaubt syn soll, ohne Amtsconsens sich ausser Amts, wozu auch die hiesige Stadt Rehna exclusive die Bauhoffs Pächter gehören, zu vermiethen; Widrigens der Brod-Herr es sich muß gefallen lassen, daß ohne Rücksicht auf die Dienstordnung bey solchen Umständen der Unterthan sofort abgeholet und zum Dienst im Amt angewiesen würde. Amt Rhena, den 30 Oct. 1780.

Beamte daselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Trinitatis 1781, fällt die Deyzower Mühle, eine Meile von Lage und eine von Teßin belegen, aus der Pacht. Es findet sich ansehnlich Ackerwerk und Wiesewachs dabey. Auch sind alle Gebäude, und was zum Mühlenwerk gehört, in gutem Stande. Wer Lust zur Pachtung hat, kann sich bey der Gutsherrschaft zu gr. Ritzenow melden.

2) Die Roseburger Wassermühle, welche zu keiner Zeit Mangel an Wasser und 8 Zwangs-Dörfer hat, soll am 23sten November an den Meistbietenden auf 3 Jahre gegen zu bestellende Sicherheit über den auf dem Hofe zu erfahrenden Bedingungen bis zur Ratification der Guthsherrschaft verpachtet werden. Bernstorfsches Gericht. Woterfen, den 10ten October 1780.

V. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, in weiterem Verfolg der, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unsere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey Unsrer hiesigen Justitzcanzeley in Concurs gerathenen Landgüter, die Allodialgüter Mühlen-Eixen und grossen-Eixen cum pertinentiis, zum gerichtlichen Verkauf bestimmet und zu diesem Zweck drey Termine den ersten auf den 11ten October d. J., den zweyten auf den 14ten December d. J. und den dritten auf den 28sten Febr. 1781 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Justitzcanzley zu erscheinen, da denn in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich höchstbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meistbietenden, oder, in Entstehung dessen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im ersten Termino bekannt zumachenden Bedingungen pure constitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Datum Schwerin, den 24. July. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

2) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem die Güter Zurow und Schmackentin cum pertinentiis, jedoch absque inventario, einem Käufer für 52000 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, Wir zum Versuch eines etwanigen Ueberbots annoch einen Terminum auf den 23sten December a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede welche mehr, als die iztgedachte Summe von 52000 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten,

ten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, da dann die vorerwehnten Güter cum pertinentiis, sed absque inventario. nach geschehenen Bot und Ueberbot, dem plus licitanti, in dessen Entstehung aber dem Käufer für die gebotenen 52000 Rthlr. N. Zwdr. oder auch den oder demjenigen der Creditorum, welche das ihnen reservirte jus idem offerendi exerciren mögten, gerichtsich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten October 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer Landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey hiesiger Justizcanzley jetzt das vormalige von Vogelsangsche Gut Vorwerk zu sothanen Verkauf abermals bestimmet, und des Endes drey nach ein ander folgende Termine, als der 8te November a. c. zum ersten, der 10te Januarii des mit Gott kommenden 1781sten Jahres zum zweyten, und der 7te Martii dicti anni zum dritten anberahmet worden. Wir citiren demnach Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, an obbenannten Tagen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 6. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

4.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen u. Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Dittmarssen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns und Unserm hohen Tribunal weyland dessen Assessores, Christoph Erich von Hertzberg nachgelassene Kinder, respective cum curatoribus geziemend zu erkennen gegeben, daß sie, um den väterlichen Nachlaß in Ordnung zu bringen, und sich auseinander zu setzen, das zu diesem Nachlaß gehörende, in der Mecklenburgschen Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, zu verkaufen entschlossen wären, mithin da sich, zu selbigem bereits ein Käufer gemeldet, welcher dafür, mit Inbegrif der in dem Garten befindlichen Orangerie und einigen sonst dabey zu lassenden Kleinigkeiten, die Summe von 3050 Rthlr. N. Zwdr. in der Masse geboten, daß er sich den Versuch, ob in einem zu extrahirenden Termino sich ein pinguior emtor finden sollte, gefallen lassen, sonst aber an seiner

Offe-

Offerte gebunden sein wolle, die Subhastation des gedachten Immobilis, und zugleich, damit der sich schon angegebene, oder die sich etwa noch weiter anfindende Käufer deshalb vollkommene Sicherheit hätten, die Abdication der darauf Ansprache machende Creditorum, für nöthig trachten müßten, mit unterthänigster Bitte, zu solchem Ende ein gewöhnliches Proclama ergehen zu lassen.

Wann Wir nun, bewandten Umständen nach sothanem Gesuche zu deferiren kein Bedenken finden mögen: Als wird hiemit das von Hertzbergsche in der Mecklenburgische Strassen hieselbst, vom Markte her Westerseite, laut Stadt-Buchs sub Num. 8. 9. 10. belegene, und aus 2 Giebeln mit einem Thorwege bestehende Wohnhaus jedermänniglich zu freyen Kauf gestellet, und haben diejenigen, welche für besagtes Haus, auf die mit dem jetzigen Käufer verabredete, und in Termino vorzulegende Kaufbedingungen, ein mehreres als die Summe von 3050 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten, Genügen tragen, sich am 6ten July d. J. vor Unserm hohen Tribunal einzufinden, ihren Bot und Ueberbot auszurichten, und, nach Befinden, des Zuschlages zu gewärtigen. Wir citiren, heischen und laden, anbey alle diejenigen, welche an das vorbeschriebene von Hertzbergsche Haus cum pertinentiis in specie auch an dem dabey belegenen und zum Theil von dem Hause in der Dankwart Strasse dazu mitgelegten Hof- und Gartenplatze einige Ansprache, sie rühre her ex capite crediti, hypothecæ, dominii, retractus, servitutis, vel ex quocunque capite sie wolle, zu haben vermeynen, daß sie gleichfalls in dem zur Licitation des Hauses anberahmten Termino, als am 6ten July und danechst, am 10ten August, und 29sten Septemb. d. J. als von welchen Terminen Wir zugleich den letzteren pro præclusivo & peremtorio bestimmt haben wollen, entweder persönlich, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, Vormittags um 10 Uhr, vor Unserm hohen Tribunal erscheinen, ihre Forderungen gehörig angeben, justificiren, und zur Liquidität befördern, auch deshalb procuratores ad acta bestellen, und rechtliche Gebühr erwarten; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in obbesagten dreyen Terminen nicht melden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern auf immer damit präcludiret seyn sollen. Wie Wir denn zugleich sämtliche, an das von Hertzbergsche Haus Ansprach machende Creditores auf den 10ten Novemb. d. J. ad audiendam sententiam præclusivam hiedurch citiren, heischen und laden. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Gegeben beym Königlichen hohen Tribunal in Unsrer Stadt Wismar, den 23. May 1780.

Ad Mandatum sacræ regiæ
Majestatis Sueciæ proprium.
C. D v. Höpken, Präses.

5) Wann für das in der Lager- und an der Ecke der Peterßilien-Strasse gelegene Hüfertsche Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis, in dem am 28sten v. M. vorgewesenen gerichtlichen Licitations-Termin zwar 475 Rthlr. R. Zwdr. geboten, dieses Oblatum Creditorischer Seits dem Werthe desselben nicht angemessen befunden, vielmehr um die Erkennung eines anderweiten Termini zum Ueberbot gebeten worden; so ist hiezu der 14. Novemb. d. J. anberahmet. Es haben sich solchemnach die Kaufliebhabere sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien zu gedachtem Zwecke einzufinden, und zu gewärtigen, daß solches dem Befinden nach sofort zugeschlagen werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5. Octob. 1780.

6) Zum öffentlichen Verkauf das in hiesiger Vorstadt, zwischen des Herrn Stadthauptmanns Löhr und Kürßner Samuel Lehr Garten belegenen, zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Beckers Mölle gehörigen Garten, ist Terminus auf den 6ten Decemb. d. J. berahmet, des Endes die etwanigen Liebhaber

habere sich vor uns in curia Morgens um 10 Uhr, einfinden können. Schwerin, den 12. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

7) Des verstorbenen Schneiders Conrad Bremer Wohnhauß in der Turowschen Strasse soll nebst den darhinten befindlichen Garten, wie auch zwey Garten im Felde; imgleichen einige Meublen, und Hausgeräth am 29ten Nov. d. J. Morgens um 9 Uhr an dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. in besagten Hause verkaufet werden. Brüel, den 2ten Nov. 1780. Bürgermeister und Rath.

8) Alle welche für das Dedelowsche Hauß c. p. mehr als die dafür gebotene 123 Rthl. N Zwdr. zu geben gewilligt, werden auf den 24ten Nov. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Gerichte zum Bot eingeladen. Das Hauß hat 2 Ställen Stallung, guten Hofraum, und einen daran stoßenden Garten. Auch werden alle und jede, welche an benannten Hause cum pert. etwanige Ansprache und Forderungen aus welchen Grunde es seyn mag, zu haben vermeynen, in dicto termino ad profitendum et liquidandum hiemit zugleich sub pœna præclusi geladen. Sternberg, den 25 Octob. 1780. Herzogl. Stadt Gericht.

9) Das erste Alphabet des Repertorii über die Mecklenburgischen Grundgesetze hat die Presse verlassen. Die neuen, feinen Lettern, das gespaltene Format und die Columnentitel werden, hoffe ich, dem Leser gefallen: Hier findet er auf wenigen Bogen sehr Viel, und zwar auf eine leichte Art.

Wer von dem Inhalte und der Einrichtung dieses Repertorii genau belehrt seyn will, der lese die Nachricht, die ich ihm vorgedruckt habe.

Dieses Alphabet und die folgenden werden meine Herren Subscribenten auf Druckpapier für 24 ßl., auf Schreibpapier für 28 ßl. und auf Postpapier für 32 ßl. überlassen.

Für eben diesen Preis erhalten auch diejenigen jedes Alphabet, welche das erste in diesem Jahre kaufen.

Nachher wird der Preis eines jeden Alphabets auf einen Drittel erhöhet.

Stärker als drey Alphabet wird mein Repertorium, bey gespaltenen Columnen und kleinen Lettern, wol nicht werden. Den Abdruck wird man beschleunigen.

Exemplarien von diesem ersten Alphabet, auf Druck Schreib- und Postpapier, sind für die festgesetzten Preise zu haben: In Rostock, bey dem Herrn Hofbuchdrucker Adler; in Güstrow, Ludewigslust und Bützow, auf den Herzogl. Post-Comtoirs; in Boitzenburg, bey dem Buchbinder, Herrn Kaller; in Grabow, bey dem Buchbinder, Herrn Kloß und dann bey mir in Schwerin.

An allen angezeigten Orten wird Subscription auf dieses Werk angenommen. Schwerin, den 25. Octob. 1780.

Wilhelm Bärensprung.

10) Bey der Stadt Sternberg ist eine mittelmäßige noch ziemlich gut condicionirte Kirchen-Uhr, welche Stunden schläget, und ein Zieferblat hat, da die Stadt sich eine grössere anschaffet, um einen civilen Preis abzustehen. Wer diese Uhr benöthiget, beliebe sich gütigst bey dem Stadt-Magistrat zu melden und Handlung zu pflegen. Sternberg, den 4. Oct. 1780.

VI. Personen so Dienste suchen.

Eine Französin suchet als Hofmeisterin bey vornehmen Herrschaften emploiret zu werden. Sie informiret, ausser den Putz und der Frauenzimmer-Arbeit, auch in der Französischen und Deutschen Sprache nach gründlichen Regeln, auch im Schreiben nach der Orthographie, Geographie und Rechnen. Nähere Nachricht ist zu haben bey der Intelligenzexpedition und in Wismar bey dem Gastwirth Herrn Jörssen auf dem Markt.

VII. Was verlohren.

1) Es sind vom Kirchen-Kogelschen Felde am 15ten October zwey braune Pferde, ein Wallach und eine Stute von abhanden gekommen. Ersterer hat auf der einen Kaule einen kleinen schwarzen Flecken etwa eines Zolles groß, unterwerts am hintern Fusse ein wenig weisses. Die Stute aber ist am rechten Auge blind, und hat einen weissen Stern am Kopfe. Sollten selbige anderweitig angekommen seyn, so bittet man, gegen billige Erstattung der Kosten, dem Herzogl. Postcomtoir zu Güstrow, oder auf dem Pfarr-Hofe zu Kirchen-Kogel 2 Meilen von Güstrow, disfalls eine geneigte Anzeige zu geben. Kirchen-Kogel den 20sten October 1780.

2) Es ist von dem Adelichen Hofe Golberg im Amte Neuen-Buckow die Nacht vom 22sten auf den 23sten dieses eine hellbraune Stute von mittler Grösse, 4 Jahr alt, vor dem Kopf einen länglichten weissen Stern, an der rechten vorder Bolte einen schwarzer Flecken habend und besonnders daran kennbahr ist, daß die rechte Hüfte niedriger ist als die ander, von der Weide entkommen und allen Anschein nach gestohlen worden, es werden also alle und jede denen obbeschriebenes Pferd sollte vor Augen kommen ergebenst gebeten solches an sich zu halten und davon gütigst Nachricht zu ertheilen. Golberg den 23sten October 1780.

3) Vor einiger Zeit ist dem Schulzen Schwartz zu Zölkow ein schwarzbraunes Stutfüllen, ins 3te Jahr alt und ein so genanntes Eselmaul habend, weggekommen und vermuthlich von der Weide entlaufen. Sollte dies Füllen sich irgendwo angefunden haben, so ersuchet man Amtswegen um eine gefällige Nachricht. Lübz den 25 Octob. 1780. Herzogl. Amt hieselbst.

4) Am 26ten Oct. d. J. ist auf der Landstrasse zwischen Wittenburg und Zarrentin ein stahlerner Degen, mit einem Feldzeichen aus einem Caleschwagen verloren worden; wer solchen gefunden, beliebe davon auf dem hiesigen Post-Hause Anzeige zu thun und ein Douceur von 2 Gulden zu gewärtigen. Wittenburg, den 29 Octob. 1780.

VIII. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

In den Städten Boitzenburg und Hagenow dauert das Viehsterben noch fort. Von der Stadt Lage fehlet noch immer der weitere Bericht.

Im Amte Güstrow ist zu Rossewitz die Contagion ausgebrochen. Zu Leukendorff hat man einen Versuch mit der Inoculation gemacht, der aber nicht glücklich ausgefallen ist, weil die Materie nicht getauget hat. Von Ruhkieten, Kankel, Mistorff, Goldebier und Sabel hat man noch keine weitere Nachrichten.

Zu Bollenstorff im Amte Schwaan geht mit dem 7ten dieses die Quarantaine zu Ende.

Im Amte Boitzenburg continuiret die Seuche in der Teldau zu Bandeckau, zu Bahlen und zu Nostorff. Zu Gothman hat sich noch nichts weiter geäussert.

Im Amte Wittenburg dauert die Seuche nicht nur zu Schwechow, Melckhoff, Quassel, Volstrade und Goldenbow, sondern sie ist zu Camin ausgebrochen, dahingegen hat sie zu Prezier und Goldenitz einen Stillstand genommen. Zu Kogel wird zur Inoculation geschritten werden.

Im Amte Hagenow endiget sich mit dem 7ten d. M. zu Craack die Quarantaine. Auch ist zu Garlitz, Picher, Kustorff und Belsch an welchem letztern Orte 230 Stück todt, 26 durchgeseucht und 23 noch gesund sind, jetzo nichts krank. Zu Lübthen, Alten Crenzlin, Bresegard, Lohsen, Grossen Crambs u. Lübendorf grassiret noch die Seuche. Gestorben sind zu Bresegard an der natürlichen Seuche 28 und durchgeseucht 3, an der inoculirten Seuche gestorben 35, durchgeseucht 128 Häupter.

Zu

Zu Lohsen sind bißher an der natürlichen Seuche gestorben 39, durchgeseucht 5, an der inoculirten Seuche von 238 Häuptern gestorben 93, durchgeseucht 94 Stück. Von Redevin ist abermal nichts gemeldet.

Im Amte Neubuckow ist grossen Belitz noch inficirt. Hohenluckow steht seit den 21. vorigen Monats in der Quarantaine.

Im Amte Neustadt scheinet zu Warlow die natürliche Seuche einen Stillstand zu haben. Mit der Inoculation, die das erste Mal so unglücklich ablief, daß gegen 54 crepirte Häupter nur 25 durchseuchten, wird jetzt daselbst mit der Pätower Inoculations-Materie ein neuer Versuch gemacht. Auch zu Steinbeck dichte bey Brenz, werden besonders genaue Versuche mit der Inoculation angestellet. Zu Brenz selbst wird zwar gleichfalls inoculirt, man verspricht sich aber wenig gedeihliches davon, weil die natürliche Infection schon zu weit überhand genommen hat und so bösartig ist, daß seit den 18ten v. M. schon 77 Häupter todt und nur 11 durchgeseucht, 46 aber krank sind. Zu Lüblow dauert die Seuche noch, auch hat sie Fahrbinde ergriffen.

Zu Loissow im Amte Grabow sind an der natürlichen Seuche, die daselbst noch fortdauert, schon 120 Häupter todt. Die Materie zur ersten Inoculation hat nicht gut angeschlagen, man hat daher mit frischer Holsteinschen Materie an 42 Häuptern einen neuen Versuch gemacht.

Aus dem Amte Schwerin ist von Warlitz und Göslow endlich der, wiewol sehr unvollständige Bericht eingegangen, daß an beyden Orten die natürliche Seuche einen Stillstand habe, hingegen mit der Inoculation fortgefahren werde. Dabey ist gemeldet, daß auch Setzin verdächtig geworden sey, gleichwie zu Benz und zu Sülte die Seuche eingetreten ist. Schwerin, den 2. Nov. 1780.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wegen der in hiesiger Nachbarschaft grassirenden Hornviehseuche wird auf dem diesjährigen Jahrmarkte zu Bernitt am 14ten Nov. d. J. überall kein Rindvieh zugelassen werden; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird. Rühn, den 28 Oct. 1780. Herzogl. Amt hieselbst.

2) Die Hebamme Devrient, welche der Herr Baron von Molzahn, vor 5 Jahren aus Berlin nach Penzlin verschrieben haben; machet hiermit bekannt, daß sie sich nunmehro nach Neubrandenburg begeben, und alle hohe Herrschaften wie auch Particulair Personen zu Diensten stehet, welche sie zur Entbindung verlangen. Sie logiret in der Dreptoer-Strasse, in des Kützner Hr. Dorfner Hause. Neubrandenburg, den 11. Oct. 1780.

3) Es ist vielleicht noch vor nicht langer Zeit, obgleich sich dies nicht genau bestimmen läßt, jemanden hieselbst ausser einer nicht unbeträchtlichen Summe an grob Cour. und N. Zwdr. auch eine silberne Schau-Münze etwa 3 Loth schwer und etwas gröſſer wie ein gewöhnlicher Species Thaler, gestohlen worden. Die Schau-Münze stellet auf der einen Seite die Stadt Belgrad und auf der andern Seite die Belagerung derselben vor, um welcher letztern Seite sich die Worte, so viel der Eigenthümer sich erinnert befinden: Nach Streit und Krieg verleiht Gott Sieg. Da man durch diese Medaille dem Thäter auf die Spur zu kommen hoffet, so wird derjenige, welcher selbige an sich erhandelt, oder dem sie vormals zum Verkauf angeboten worden, hiedurch ergebenst ersuchet, zur Beförderung der Gerechtigkeit davon dem Herrn Kirchenstructuario Kühm, eine gefällige Anzeige zu machen, und hat er, wenn dadurch obiger Zweck würklich sollte erreicht werden, eine proportionirliche Belohnung zu gewärtigen. Schwerin, den 25. Octob. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 3. Nov. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 31 Nov. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 3 in Suer. d. Schfl. N $\frac{2}{3}$.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
— 3 in Wismar, die Last	82	—	58	—	45	—	56	—	56	—	44	—	32	—	26	—
— 3 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 3 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	47	—	34	—	36	—	—	—	—	—	24	—	20
— 1 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 2 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Anno 1780. 46tes Stück.

Sonnabends den 11. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des Amtsschreibers Westphal als Testaments-Erben, des hieselbst verstorbenen Sub-Rectoris, Johann Gabriel Schlatter, alle und jede, welche entweder als heredes necessarii des jetzt genannten Sub-Rectoris Schlatter, oder auch sonst gegen das von demselben errichtete Testament an seiner Verlassenschaft ein Recht oder Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses peremtorie gnädigst und wollen; daß selbige den 16ten Febr. 1781 Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihr vermeintliches Recht und Ansprüche so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, und rechtfertigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ein jeder mit den an die Verlassenschaft des vorbemeldeten Sub-Rectoris Schlatter, vermeintlich habenden Recht auf immer ausgeschlossen, und abgewiesen, und dem Amtsschreiber Westphal als Universalerben, des verstorbenen

Schlatter aus dessen nachgelassenem Testament seine Erbschaft, welche demselben sub præstita cautione de eventualiter restituendo, nach einem Verzeichniß versiegelt übergeben, sofort als sein alleiniges Eigenthum mittelst eines zu publicirenden Präclusiv-Abscheides angewiesen, und zugesprochen werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 1. Novemb. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen euch den gesammten von der Bettenburg, Bietschow-Belitzer Gläubiger hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste heute eingereichte Anzeige und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes des Commißions-Raths Doctoris Rönnberg, wegen Verkaufs der Güter Bietschow und Belitz, zum Zweck gütlicher oder eventualiter rechtlicher Regulirung der zwischen den Separatisten, und den Dominis der 5 Hufen in Belitz intuitu des jetzt obhandenen Verkaufs der Güter Bietschow und Belitz cum pertinentiis obwaltenden differentien in specie über die Frage: Ob für die gebotenen 34000 Rthlr. N. Zwdr. eventualiter der Zuschlag in diem, salvo tamen creditorum idem offerendi jure, & salvo processu atque jure beyder Theile wegen gedachter Hufen, geschehen, wieviel auf solchen Fall von dem Kaufpretio interim bis zur ausgemachten Sache, für jene 5 Hufen ausgesetzet, und wie es inzwischen wegen der Vertheilung der Zinsen von dem auszusetzenden Quanto gehalten werden solle? Terminum auf den 9ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen; daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zum vorerwehnten Zweck erscheinet, und demnächst Bescheides gewärtiget. Wobey Wir zugleich hiedurch unverhalten seyn lassen, daß die Ausbleibende, und in Termino sich nicht bestimmt Erklärende pro consentientibus, und an dem gehalten seyn sollen, was Anwesende in dieser das allgemeine Interesse der Massa u. Creditorum betreffenden Angelegenheit qua puncta singula per majora beschliessen, oder eventualiter dem Befinden nach von Gerichtswegen festgesetzet werden wird, mit dem Anfügen, daß die widersprechende Anwälde sich durch specielle Vollmacht ihrer Principalen zu solchem Widerspruch in Termino zu legitimiren haben, sub pœna sonst nicht damit gehöret zu werden, imgleichen daß auch diejenigen, welche Abschrift v. Anfangs angezogener Anzeige cum adjunctis, worauf die Citationes erkannt, verlangen, solche von dem communi mandatario gegen Berichtigung der Copialien ablangen können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 2. Nov. 1780.

3. Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Advocati Haberkorn als gemeinsamen Anwaldes der Gläubiger des Joachim Friedrich Hagelstein alle und jede, welche in Grundlage der in nachgesetzten termino vorzulegenden Cessionsconditionen mehr als die von dem Rathmann Bauberg zu Roebel bereits gebotene 1200 Rthl. N. Zwdr. für das Erb-Pacht-Recht an dem unterm Theil des Guthes Wackstow nahe bey Roebel geben wollen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 16ten Jan. künftigen Jahres Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof und Landgericht erscheinen, mehr biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag geschehen soll, sonst aber der gedachte Bauberg für seinem Both solches erhalten werde. Wobey annoch bekannt gemacht wird, daß die Cessions-Bedingungen bey dem Advocat Haberkorn hieselbst, und bey dem Administratori Guthknecht auf dem untern Theil von Wackstow zu inspiciren sind, von letzteren auch der fundus zum Zweck der Besichtigung angewiesen

sen werden kann. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow den 23 Octob. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canziey zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun allen und jeden, welche an das von dem Drosten von Bülow, auf Critzow, verkaufte Gut Colpien cum pertinentiis ex jure adjudicati, hypothecæ, credidi, vel alio quocunque capite irgend einige Ansprache zu haben vermeynen, gleichwohl vor dem Liquidations-Termin keinen Schein von dem Käufer, Hauptmann Riebau dahin, daß ihm ihre an dieses Gut c. p. habende Forderungen von Provocante bekannt gemacht sind, erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf desselben unterthänigste Bitte, zum Zweck der dem Käufer versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Novemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am jetztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, widrigenfalls aber, daß die Latitantes oder nicht gehörig liquidirenden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31. Aug. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Directores und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun allen und jeden, welche an das von der allhier verstorbenen verwittweten Pastorin Fischer nachgelassene, hinter dem Rathhause der hiesigen Altstadt, neben der Wohnung des Schlachters Düring und an der seitwärts vorüber gehenden Schlachter-Strasse belegene Wohnhaus cum pertinentiis, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Acciseduchhalters Gröning zu Wismar, curatorio nomine seiner Töchter, als Testamentserbinnen der vorgenannten Pastorin Fischer, zur Sicherheit des Käufers, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 24sten Januar 1781 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen

gen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. Novemb. 1780.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Juſtitzcanzley zu Roſtock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Mauergeſellen Andreas Hollberg, hiemit öffentlich zu wiſſen, welchergeſtalt Uns deine Ehefrau, Helena geborne Schreibern, geziemend vorgetragen, wie du ſie vor 14 Jahren böslich verlaſſen habeſt, ſie auch aller Erkundigung ohnerachtet von deinem Aufenthalte, Leben oder Tode, nichts erfahren mögen, mit demüthigſter Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun ſolchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich Andreas Hollberg, zum erſten, andern und dritten male, mithin peremtorie, ernſtlich und wollen, daß du am 21ſten Novemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf hieſiger Herzoglichen Juſtitzcanzley nach Abends vorher geſchehener Meldung bey Unſern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, unausbleiblich erſcheinen, deiner böslichen Verlaſſung halber, Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Auſſenbleibens aber, unfehlbar gewärtigen ſollest, daß die Ehe zwiſchen dir und der Supplicantin aufgehoben, auch, was ſich ſonſt zu Recht gebühret, wider dich erkannt werde. Wornach du dich zu richten. Datum Roſtock, den 12ten Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

d) bey Herzogl. Regierung zu Ratzeburg.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach bereits einige Creditores des verſtorbenen Müllers Cornelius Sievers hieſelbſt bekannt geworden ſind, es aber ungewiß iſt, ob nicht noch mehrere vorhanden ſeyn können, und Wir dadurch bewogen worden gegenwärtige denen Lübeckiſchen, Schwerinſchen und Hannöverſchen Intelligenz-Blättern zu inſerirende Edictales zu erlaſſen; So citiren, heiſchen und laden Wir alle diejenigen, welche an des bemeldeten Müller Cornelius Sievers Nachlaſſe ſo wohl überhaupt, als in ſpecie auf die demſelben zugehörig geweſene Erben-Zins Walkmühle auf der Römnitz ex cauſſa crediti vel alio quocunque capite Anſprüche haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum erſten, andern und dritten mahle, mithin peremtoriſch auf den 21ſten November a. c. Morgens um 10 Uhr vor Unſerer Regierung hieſelbſt entweder in Perſon oder durch genugſame Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zu juſtificiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche am bemeldeten Tage nicht erſcheinen noch ihre Forderungen gehörig beybringen damit gänzlich praecludiret und demnächſt nicht weiter damit gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll.

Wann ferner auch gedachte Erben-Zins Walkmühle auf der Römnitz cum pertinentiis am 21ſten November a. c. an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll, ſo werden alle diejenigen welche dieſe Walkmühle zu kaufen willens ſind, hierdurch gleichfalls citiret, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr vor Unſere Regierung zu erſcheinen Bot und Gegenbot ad Protocollum zu thun, und demnächſt zu gewärtigen, daß dieſelbe dem Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung werde zuge-

geschlagen werden. Datum auf Unserm Dom-Hofe bey Ratzeburg den 4. October 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Ratzeburgl. Regierung verordnete Cammer- und Justiz-Räthe.

e) beym Magiſtrat zu Roſtock.

1) Demnach von uns Burgermeiſteren und Rath der Stadt Roſtock, ad inſtantiam des Kaufmanns, Johann Hermann Stein, wegen deſſen aus der Hand verkauften, auf der Altſtadt hieſelbſt in der Molkenſtraſſe, zwiſchen dem Hauſe des Knochenhauers Seinert und dem zu dem Hauſe des Koffeeſchenkers Peters gehörigen Gartenplatze, gelegenen vormaligen Völſchowſchen Hauſes cum pertinentiis ein publicum proclama præcluſivum erkannt und hiezu der 21ſte November d. J. pro termino anberahmet worden; ſo werden alle und jede, welche an daſſelbe aus irgend einem Grunde einige Anſprache machen zu können ſich berechtiget halten, hiedurch peremtoriſch vorgeladen, ſich ſodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor den Herren des löbl. Gerichts, als hiezu von uns verordneten Commiſſarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu geſtellen, und ihre Zuſtändniſſe zu profitiren und gehörig zu beglaubigen, mit der Verwarnung, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit von obbeſagtem Hauſe und deſſen Zubehörungen gänzlich abgewieſen werden ſollen; wobey übrigens unverhalten bleibet, daß die Kaufgelder bis 200 Rthlr., welche der Kirche zu St. Johannis zuſtändig ſind, und in dem Hauſe ſtehen bleiben, der von dem Extrahenten mit Creditoribus getroffenen angeblichen Vereinbarung zur Folge, an den privilegirteſten Gläubiger, Herrn General-Superintendenten Quiſtorp zu Greifswald, werden ausbezahlet werden, daher denn den etwanigen Liquidanten zugleich hiemit angefüget wird, in termino rechtliche Gründe, warum ſie dieſer Auszahlung widerſprechen zu können vermeynen, ſub præjudicio anzugeben. Publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 9. Octob. 1780.

f) beym Magiſterat zu Parchim.

1) Alle, welche an den hieſigen Schutzjuden Aaron Wolff, und deſſen Güter Forderungen haben, werden hiemit ſub pœna præcluſi auf den 7ten Februar a. f. Morgens um 9 Uhr, allhier vor Rath, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren geladen. Parchim, den 6. Nov. 1780.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

g) beym Stadtgericht zu Cröplin.

1) Alle, welche an des Bürgers und Baumanns Martin Sommer, beiden Stücke Aecker, als an das ſogenannte Beerbaumer Stück von 2 Drömbt Ausſaat und das ſo benannte Himbeer Stück, gleichfalls von zwey Drömbt Ausſaat, welche am 13ten Decemb. d. J. an Meiſtbietende gerichtlich verkauft werden ſollen, Anſprache oder ein Jus contradicendi gegen den Verkauf zu haben vermeynen, haben ſich damit am erſagten 13ten Decemb. zur gewöhnlichen Zeit, ſub pœna præcluſi zu melden. Cröplin, den 31. Oct. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

h) beym Stadtgericht zu Grevismühlen.

1) Daß zur Publication des von dem wayland Herrn Amts Notarius Danneel, hieſelbſt zu Grevismühlen beym hieſigen Herzogl. Stadtgerichte niedergelegten Teſtaments, der 21ſte November d. J. Morgens um 10 Uhr, pro termino angeſetzet worden, wird den etwanigen Erbſchafts-Intereſſenten hiedurch bekannt gemacht. Grevismühlen, den 31. Octob. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

i) beym Amtsgericht zu Zarrentin.

1) Zur Anhörung des in der Oeditſache des zu Teſtorf verſtorbenen Oberförſters Baufeldt, abgefaßten Prioritäts-Abſchieds, werden Creditores auf den 24ſten Nov. d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor hieſige Amtsſtube

sich ohnfehlbar einzufinden geladen. Zarrentin, den 30. Oct. 1780.

Herzogl. Mcklenb. Amt.

k) beym adel. Gericht zu Zarnekow.

1) Alle, welche an das geringfügige Vermögen des hiesigen Schäfers Daniel Rüsch, An- und Zusprüche zu haben vermeynen, werden auf den 10ten Jan. 1781, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht ihre Forderungen ad protocollum zu profitiren, sub poena præclusi hiemit geladen. Zarnekow, den 3 Nov. 1780. Patrimonial Gericht.

l) beym adel. Gericht zu Zapkendorff.

Alle welche an dem verstorbenen Müllenmeister Clemann zu Sportendorff und dessen gesammten Nachlaß einige Ansprache machen werden auf den 17ten Nov. d. J. Morgens um 10 Uhr ihre Forderung beweißhaft anzugeben, sub præjudicio præclusi geladen. Zapkendorf, den 20 Oct. 1780. Adel. Patrimonal Gericht hieselbst.

m) beym adel. Gericht zu Dumerow.

1 Des zu Carow bey Plau, verstorbenen Schäferknechts, Christoph Bartel Beese, Erben und dessen etwanige Creditores, werden auf den 21sten Decemb. d. J. auf dem Hofe zu Carow, ihr Recht und Forderung an dieser Verlassenschaft zu docieren, sub præjudicio præclusi geladen. Zugleich sollen an diesem Tage, daselbst 43 Stück Schaafvieh inclusive Hammel, Jährlinge und Lämmer, auch etwas weniges Kleider-Zeug, meistbietend verkauft werden. Sign. Damerow, den 23. Octob. 1780.

Adeliches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun die Johann Gottfried Viercke zu wissen, wie Uns Sophia Lowisa Kemp-

ken demüthigst angezeiget, daß wie sie sich mit dir im Jahr 1778 ehelich versprochen, und bereits proclamiret worden, du mit Entwendung zwey Pferde des Postmeisters Greve zu Flotow dich fortgemacht, und sie böslich verlassen habest, sie auch zur Zeit deinen Aufenthalt nicht erfahren mögen, und solch erhalb Uns zugleich submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst, an dich gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir dich Joh. Gottfried Viercke zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie ernstlich, und wollen: daß du den 1sten Februar 1781 Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof und Landgericht in Person erscheinest, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort gebest, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Aussenbleibens aber, daß die zwischen dir und der Supplicantin vorgewesene Eheberedung werde aufgehoben, auch was sonsten den Rechten gemäß werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollest. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 25. October 1780.

b) Bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Thun dir, Anna Dorothea gebohrne Bartholomäus, hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns dein Ehemann, der Schuster Johann Gottfried Diedrichs zu Bützow, geziemend vorgetragen, wie du, nach einem neunjährigen mit dir geführten Ehestande, zum ersten male um Michaelis v. J. von ihm nach Rostock gegangen, nach vermittelter Aussöhnung mit ihm zwar gegen Weinachten wieder zurückgekehret, aber nicht lange bei ihm geblieben, sondern kurz nach Ostern d. J. zum zweytenmale von ihm gegangen seyst, ohne daß er, der angestellten Erkundigung ungeachtet, etwas von dir erfahren können; mit unterthänigster

Bit-

Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchem petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich, Anna Dorothea gebohrne Bartholomäus, zum ersten andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 23sten Jan. 1781 Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, oder, daß, im Fall deines Ausbleibens, die Ehe zwischen Supplicanten und dir werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß wider dich werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27 Octob. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Leinweber Christoph Danehl, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau Lene Liesch Appeln demüthigst vorgetragen, wie du, nachdem du mit ihr am 26sten May 1771 zu Carow copuliret worden, wenige Tage darauf heimlich von ihr gegangen seyst, und sie böslich verlassen habest, sie auch aller Erkundigung ungeachtet, in solcher Zeit von dir nichts erfahren mögen, mit submissester Bitte, Wir wollten geruhen, gewöhnliche Edictales an dich zu erkennen. Wann Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich, Christoph Danehl, zum ersten, andern und dritten mole, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 23sten Januar. 1781, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Nichterscheinens aber, daß das Band der Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde getrennet, auch, was sonst den Rechten gemäß, wieder dich werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27. Oct. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Kloster-Amt Malchow.

1) Zur Eröfnung des von der Fräulein Conventualin M. J. v. Restorff, beym Closter-Amtsgerichte niedergelegten Testaments werden auf den 1sten Decembr. d. J. Morgens um 10 Uhr die Interessenten geladen. Sign. Closter Malchow, den 4. Nov. 1780.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

III. Bescheid.

1) Purificato in Proclamate de 7ten August a. c. comminato præjudicio werden alle, welche sich mit ihren Ansprüchen an den verstorbenen Pensionarium Johann Christian Schröder zu Laschendorff, und dessen Nachlaß, in dem vorgewesenen Termino nicht gemeldet haben, gänzlich präcludiret. Publ. Closter-Malchow, den 29. Sept. 1780.

Closter Amtsgericht hieselbst.

2) In Liquidations- und Legitimations-Sachen, wegen des zu Ludewigslust verstorbenen Barbierer Ruprecht, werden purificato præjudicio die sich nicht gemeldete Gläubiger und Erben hiemit für stets abgewiesen. Den anmaßlichen Erben Johann Ekhard Ruprecht Leinweber zu Ribnitz oder, wird aufgegeben, sich besser wie bisher geschehen, binnen 6wöchicher Frist inclusis Feriis eo sub præjudicio zu legitimiren, daß nach Ablauf dieser Frist des Defuncti Ruprechts Nachlaß publica auctionis lege wird versilbert und mit den aufkommen-

wenden Geldern weiter rechtlich wird verfahren werden. V. R. W. Publ. Grabow im Amtsgericht den 4. Nov. 1780.

3) Purificato in proclamatibus de 17. Dec. a. p. comminato præjudicio, werden alle diejenigen Erben und Gläubiger die sich mit ihren rechtlichen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Försters Balthasar Christoph Quell zu Craack nicht gemeldet haben, von dessen Verlassenschaft abgewiesen. V. R. W. Publicatum Hagenow, den 18. October 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Wann zur Verpachtung des auf Ostern künftigen Jahres, aus der Pacht fallenden hiesigen Stadt-Weinkellers, der 30ste Nov. d. J. anderweitig pro termino anberahmet worden; so haben die Pachtliebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rath-Hause allhier, vor den Herren des löbl. Wismarschen Amts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien einzufinden, di Bedingungen zu vernehmen, Bot und Gegenbot ad protocollum abzugeben, und zu gewärtigen, daß derselbe dem annehmlichst Bietenden auf gewisse Jahre, Pachtweise werde zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17. Oct. 1780.

2) Die Raseburger Wassermühle, welche zu keiner Zeit Mangel an Wasser und 8 Zwangs-Dörfer hat, soll am 23sten November an den Meistbietenden auf 3 Jahre gegen zu bestellende Sicherheit über den auf dem Hofe zu erfahrenden Bedingungen bis zur Ratification der Guthsherrschaft verpachtet werden. Bernstorffsches Gericht. Woterfen, den 10ten October 1780.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß, da nach der von dem Commißions-Rath Doctore Rönnberg, als gemeinsamen Anwalde, von der Kettenburg Vietschow Belitzer-Gläubiger gemachten Anzeige, für die Güter Vietschow und Belitz cum pertinentiis Vier und Dreißig Tausend Reichsthaler R. Zwdr. geboten worden, Wir zum Ueber- und Mehr-Bot Terminum auf den 17ten Jan. 1781 anberahmet haben. Laden daher alle und jede, welche für vorbemeldete Güter cum pertineniis mehr als die bereits gebotenen 34000 Rthlr. R. Zwdr. zu geben Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, mehr biethen, und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß, wenn der Bot annehmlich befunden wird, der Zuschlag jedoch salvo creditorum jure idem offerendi dem Meistbietenden geschehen solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 2. Nov. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Accisebuchhalters Gröning zu Wismar, curatorio nomine seiner Töchter, als Testamentserbinnen der hieselbst verstorbenen Pastorin Fischer, zum gerichtlichen Verkauf des von derselben nachgelassenen, hinter dem Rathhause der hiesigen Altstadt neben dem Hause des Schlachters Dühring und an der Seitwärts vorübergehenden Schlachterstrasse belegenen Wohnhauses, einen Terminum auf den 8ten Decemb. a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr, als die ausser gerichtlich dafür offerirten 260 Rthlr. R. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hie-

hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann das vorerwehnte Haus, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti oder auch in dessen Entstehung, dem ausser gerichtlichen Käufer für die gebotenen 260 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2ten Novembr. 1780

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte Unsers Regierungsfiscals Krüger, als Actoris Communis Creditorum des Laquais Suhr, zur Subhastation des in hiesiger Vorstadt zwischen dem Kütemeyerschen Hause und dem Garten des Hofmahlers Krüger belegenen Suhrschen Hauses und Gartens cum pertinentiis, einen neuen Terminum auf den 28sten Novembr. d. J. anberahmet haben; Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst: am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hiesiger Unserer Herzogl Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann nach geschehenem Bot und Ueberbot, das vorerwehnte Haus nebst dem Garten und übrigen Zubehör, dem plus licitanti, jedoch zur Zeit noch nicht pure, sondern nur unter der Bedingung, wenn in dem noch auszubringenden zweyten und dritten Subhastations-Termin kein höherer Bot geschiehet, zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3ten Nov. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

4) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des mit Schulden ganz oberirten wayl. Färber Nabelschen Wohnhauses c. p. ist Terminus auf den 22sten Novembr. a. c. Morgens um 10 Uhr vor uns berahmt. Sternberg, den 1. Nov 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Waysengericht verordnete

5) Auf hohe Vermittelung der Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin, wird der im jüngsten Intelligenz-Blade, zum Verkauf des Debelowschen Hauses und zur Angabe aller daran Ansprache machenden, auf den 24sten d. M. anberahmete Terminus keinen Fortgang haben; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Sternberg, den 8. Nov. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

6) Wer für das Casp. Sandmannsche Haus und dazu gehörige Zimmer und das verhandene alte Bauholz und den Gartenplatz, mehr als 105 Rthlr. N Zwdr. wofür sub lege addictionis in diem der Zuschlag geschehen, zu geben gewillet, wird zum Bot auf den 22sten Nov. d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Gericht geladen. Zugleich wird auch denjenigen Creditoribus, des Bürgers Caspar Sandmann, welche das jus idem offerendi zu exerceren gemeynet seyn mögten, sub præjudicio aufgegeben, in termino ihre Befugnisse wahrzunehmen. Neubuckow, den 19. Octob. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Die dem Zimmermann Johann Christian Spangenberg gehörigen Aecker auf dem Brüelschen Stadtfelde soll den 8ten Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube meistbietend verkauft werden. Zugleich werden auch an diesem Tage, dessen sämtliche Creditores ad profitendum & liquidandum sub pœna præcluſi vorgeladen. Brüel, den 2. Novemb. 1780

Herzogl. Stadtgericht.

8) Es soll der hieselbst nahe vor dem Hageböckschen Thor belegene grosse wohl eingerichtete Garten, nebst dem dabey befindlichen

Gartenhause und dem dazu gehörigen Hofraum und Ställen, wie auch mit einer daran stossenden Scheune, welche der verstorbene Herr Postdirector Gutzmer besessen, den 18. Decembr. d. J. Morgens um 10 Uhr, in der Behausung des hiesigen Hrn. Commißions-Raths Eckard, meistbietend verkauft werden. Güstrow, den 6ten Nov. 1780.

9) Der Kaufmann Hr. Vincent Sigm. Mann, hat in diesen Tagen erhalten, eine wichtige Partey bestes Schwedsches Eisen und eiserne Dachplaten, auch von Riga neues Cronleinsaamen, reinen Hanf, gute Heede, Berger neuen Hering in ganzen, halben und viertel Tonnen, imgleichen neuen Lang- und Brachsendorsch. Weiter von Amsterdam, eine Partey weissen Gronl. Wallfischtrahn, imgleichen gute Sorten Coffe. Noch ist bey ihm vom schärfsten Engl. Liverpoolschen Salz zu haben. Rostock, den 8. Nov. 1780.

10) Ausgangs dieses Monats Novembr. stehen auf dem hiesigen Amtshofe 100 Stück Schweine, welche mit blosser Eichelmast fett gemachet worden zum Verkauf. Kaufliebhabere können selbige täglich in Augenschein nehmen, und Handlung pflegen.

11) Am 22sten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem adel. Hofe zu Lützow, bey Gadebusch, einige 30 Stück Hammeln und Schaafe, meistbietend öffentlich verkauft werden. Lützow, den 8. Nov. 1780.

12) Der schmeichelhafte Beyfall, mit welchem meine Clavier-Stücke von Liebhabern und Kennern beehrt und gesucht worden, hat mich veranlasset, vier meiner neuesten noch nicht bekannt gemachten Clavier-Concerten auf Subscription in Druck heraus zu geben.

So wie ich, in Ansehung des Schweren und Leichten, den Durchschnitt so zu treffen bemühet gewesen bin, daß solche für den Liebhaber nicht zu schwer, für den Spieler von Profeßion aber nicht zu leicht werden mögten, so habe ich, in Ansehung der Begleitung derselben zwar gesucht, auch durch Blas-Instrumente das Ganze zu verstärken und zu verschönern allein die Einrichtung damit doch so getroffen, daß solche auch nur mit der gewöhnlichen Begleitung von zwo Violinen, einer Bratsche und einem Baß aufgeführet werden können.

Von jetzt bis Ostern künftiges Jahr wird auf diese vier Clavier-Concerte in den ansehnlichsten Buchhandlungen, Addres-Comtoirs und bey mir selbst vier Reichsthaler Subscription angenommen.

Freunde der Musik, die die Gewogenheit haben und die Unterschrift befördern wollen, werden ersucht, mir die Namen der Subscribenten zu übersenden, welche solche dem Werke vorgedruckt werden sollen. Der aber zu eilf Exemplaren unterschreibt, bekömt das zwölfte unentgeltlich, so wie jeder Interessent sein Exemplar nach vollendetem Druck, von demjenigen erhält, bey welchem er Unterschrift geleistet.

Uebrigens wird der Druck auf das fleißigste besorget und fein Holländisches Papier, in einem wohl proportionirtem Formate, dazu genommen werden. Schwerin, im August 1780. Johann Wilhelm Hertel, Herzogl. Mecklenb. Hofrath.

VI Was zu kaufen gesucht wird.

1) Sollte jemand von den Amusemens des Eaux d'Aix-la-Chapelle à Amsterd. 1776. den ersten Theil käuflich abzustehen nicht abgeneigt seyn, der wird ersucht, solches dem Intelligenzcomtoir gefälligst anzuzeigen.

VII. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Eine gute treue Haushälterinn, die das Land-Wirthschaftswesen wohl versteht, auch mit glaubhaften Zeugnissen ihrer vormaligen Herrschaft versehen ist, wird nahe bey Schwerin auf dem Lande gesucht, kann sofort in Dienst treten, und hat sich nach dem Verhält-

hältnis ihrer Tüchtigkeit, ein gutes Gehalt zu versprechen. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz Expedition.

2) Eine Herrschaft auf dem Lande, nahe bey Sternberg, suchet einen tüchtigen Koch, der sein Metier verstehet. Nähere Nachricht giebet der Kaufmann, Herr Tausch, in Sternberg.

VIII. Was verlohren.

1) Wenn zwey in der Nacht auf den 1sten dieses vom Hofe Ostorff nahe bey Schwerin entkommene schwarze Füllen ohne Abzeichen, davon das größte eine Stute ins 2te Jahr, und das andere ein Wallach ins 3te Jahr ist, vorkommen sollten, der wird ersucht, selbige anzuhalten, und der Wittwe Frau Duven zu Ostorff Nachricht davon zu geben, als welche nicht ermangeln wird, die dadurch verursachte Kosten dankbahrlich wieder zu erstatten, und selbige abholen zu lassen. Ostorff, den 3ten Novembr. 1780.

IX. Was gefunden.

1) Es hat sich ohnlängst eine 3 bis 4jährige schwarzbraune Stute, ohne Abzeichen, ausser daß sie an dem rechten Auge einige weisse Haare hat, bey des hiesigen Amtshauswirths Joh. Hinrich Bantin Pferden auf der Weyde zu Greven angefunden. Wer sich als Eigenthümer beym Amte legitimiret, kann das Pferd gegen Erstattung des Futtergeldes zurück nehmen. Boitzenburg, den 27. Oct. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

X. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

In den Städten Boitzenburg und Hagenow hat das Viehsterben noch seinen Fortgang. Von der Stadt Lage fehlet auch diesmal der weitere Bericht. Desgleichen ist aus dem Amte Güstrow von Rossewitz, Levkendorf, Ruhkieten, Kankel, Mistorf, Goldebier und Sabel noch nichts weiter gemeldet.

Im Amte Boitzenburg continuirer die Seuche in der Teldau, zu Bandekow, Bahlen und Rostorf. Zu Gothmann sind 5 Häupter gestorben, 9 aber durchgeseucht, und seitdem ist binnen 14 Tagen daselbst nichts weiter von der Seuche zu spüren.

Aus dem Amte Wittenburg fehlen von Schwechow, Melckhof, Quassel, Volsrade, Goldenbow, Kogel und Camin die weiteren Nachrichten. Prezier und Goldenitz stehen in der Quarantaine. Selbige ist

im Amte Hagenow zu Craack abgelaufen und zu Picher, nachdem von 385 Häuptern 283 gestorben, 88 aber durchgeseucht sind, angegangen. Dahingegen hat von Garlitz, Redevin, Belsch, Lübthen, alten Crenzlin, Bresegard, Lohsen, grossen Crams, Lübbendorf und Kustorf die daselbst noch fortdaurende Seuche sich auch über Probst-Jesar verbreitet.

Aus dem Amte Neubuckow fehlet von grossen Belitz die weitere Anzeige. Hohenbuckow steht seit dem 21sten v. M. in der Quarantaine.

Im Amte Neustadt continuiret die Seuche zu Warlow langsam, zu Lüblow und Fahrbinde scheinet sie heftiger zu werden, und zu Brenz wütet sie gleichfalls noch sehr bösartig. Die zu Steinbeck und

im Amte Grabow zu Loissow mit der Inoculation gemachten Versuche, wozu man die Materie aus Holstein genommen, scheinen zu glücken. Man folgt daselbst der Meinung, daß es nicht gut sey, dem inoculirten Vieh Heftpflaster auf die Wunde zu legen, und mit demselben sehr strenge Diät im Futter zu halten.

Im Amte Schwerin sind in der von der Lewitz widenden Sülter Rindvieh-Hude 20 Häupter crepiret, 10 krank, 1 durchgeseucht und 95 noch verschont geblieben. Warlitz und Göslow stehen in der Quarantaine. Von Bentz und Setzin fehlen die weiteren Nachrichten.

Schwerin, den 9. Nov. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 11. Nov. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden		30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 8 Nov. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 10 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		42	—	28	—	21	—	26	—	23	—	24	—	18	—	16
— 3 in Wismar, die Last	82	—	58	—	45	—	56	—	56	—	44	—	32	—	26	—
— 8 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 10 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	46	—	34	—	36	—	46	—	—	—	24	—	20
— 8 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 8 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0636
DFG

Anno 1780. 47tes Stück.

Sonnabends den 18. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Provisoris und Notarii Knöchel, als Executoris Testamenti, der hieselbst verstorbenen Charlotta Amalia von Zepelin alle und jede, welche an den Nachlaß jetzt genannter von Zepelin ex capite debiti eine Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 29sten November d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 22. Sept. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen euch den von Drieberg Sprenzer Gläubigern hiemit zu wissen, wie Wir

ex officio zur gütlichen Hinlegung der inter creditores wegen des in der Conferenz vom 17. July d. J. projectirten, und von den damals gegenwärtigen special Bevollmächtigten fast durchgehends sub sperati angenommenen weiteren Rabats-Plans obhandenen Irrungen Terminum auf den 29sten Novemb. d. J. anberahmet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst, und wollen, daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu vorerwehnten Zweck erscheinet, oder gewärtiget, daß die Nichterscheinende an dem gebunden seyn sollen, was zwischen den übrigen gütlich oder rechtlich ausgemachet werden wird. Wobey sowol euch den consentirenden als dissentirenden Creditoribus angefüget wird, daß ihr zur eventuellen rechtlichen Ausmachung dieser das besondere Interesse einzelner Gläubiger betreffenden Angelegenheit zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten jeder Seits einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen, und solchen 14 Tage vor dem Termin legitimiren, im widrigen aber gewärtigen sollet, daß ihr mit einzelnen Anträgen gar nicht gehöret, sondern auf Anrufen communis mandatarii des andern Theils in contumaciam werde verfahren werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 18. October 1780.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Geheimenrath von Zülow, verkaufte, hieselbst auf dem grossen Moor, zwischen den Häusern der Wittwe Velten und der Böhmschen Erben belegene Wohnhaus, mit dessen Zubehörungen an Hofraum, Garten-Platz und Nebengebäuden, aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des vorgedachten Geheimen Raths von Zülow, zum Zweck des den Käufern zur Sicherheit versprochenen Präclusiv-Abscheides, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Jan. 1781 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr (jedoch mit Ausnahme 1) der Kammerherrinn von Jasmund zu Redlin, wegen eines Capitals von 2000 Rthlr. Gold und Zinsen zu 5 pro Cent seit Anth. a. c.; 2) des Reisefouriers Lönnies, wegen eines Capitals von 1000 Rthlr. N. Zwdr. und Zinsen zu 5 pro Cent seit eben der Zeit, und 3) des Hofraths F. A. Bouchholz mit 1000 Rthlr. N. Zwdr. und Zinsen zu 5 pro Cent seit Trinitatis a. c., als welche Pöste von Provocante selbst angezeiget worden) am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hießiger Unser Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore u. Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle u. mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation p. ofitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Novemb. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Ehrn Pastorem Zachow, zu Grabbin, und dessen Vermögen, ex capite hypothecæ vel alia qua-

quacunque causa Ansprache haben oder zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf desselben unterthänigste Vorstellung und Bitte, einen terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 28sten Novemb. d. J. anberahmet, mithin gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am vorgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen, auch darauf den Versuch eines gütlichen Auskommens, in dessen etwanigen Entstehung aber, die eventualiter offerirte cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung, nicht minder, daß die Latitantes oder auch nicht specifice liquidirenden, in Rücksicht auf die gehörig liquidirenden Creditores, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werden präcludiret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25. Aug. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der Pfandträger Schmidt, auf Weitendorf, mediante supplica unterthänigst angezeiget, welchergestalt er sich genöthiget sehe, wegen des Eindringens einiger Gläubiger, bey fehlendem Credit gesammte seine Creditores zu convociren, um sie von der Sufficientz seines Vermögens zu überzeugen, auch daher in Voraussetzung richtiger Zinsezahlung von ihnen einen 6jährigen Indult zu erhalten, allenfalls aber denenselben sein ganzes Vermögen abzutreten, mit submissester Bitte: Wir geruheten dieserwegen das Behufige zu erlassen. Wann Wir nun auch dem Petito des Imploranten Statt und Raum gegeben, folglich zum erwehnten Zweck der 28ste Novemb. d. J. angesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir mittelst dieses alle und jede, welche an obgenannten debitorem communem und dessen Gut Weitendorf cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Ansprache haben, oder Prätensa formiren zu können vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinet, die Forderungen gehörig profitiret und bescheiniget, die Vorschläge des Extrahentis vernehmet, darauf eure Erklärung abgebet, demnächst aber das Weitere gewärtiget. Es haben aber diejenigen Creditores, welchen ein vom Provocante verfaßter Postenzettel seiner Schulden bis zum 28 Januarii anni currentis sub Sigillo cancellariæ per Notarium oder sonsten präsentiret wird, und die ihre Credita darauf richtig specificiret finden sich bey Vermeidung unnöthigen und ihnen selbst zur Last fallenden Kosten-Aufwands, weiterer gerichtlicher Liquidation zu enthalten. Uebrigens hat Extrahent diejenige Verfügung in securitatem creditorum, so in Conformität Unserer Herzoglichen Verordnung vom 6ten Nov. 1770, bey eventuellem Erbieten ad cedendum bonis, erfolgen sollen, dadurch abzuwenden ge-

sucht, daß er sich bereit erkläret, die eidliche Versicherung von sich zu geben, wie er seine Umstände zum Nachtheil seiner Gläubiger nicht verschlimmern wolle, und ist nicht nur, zum Versuch: Ob? und in wie fern die Interessenten dieser Schuldsache im Wege der Güte zu bewegen, ihm, gegen sothane Versicherung, die einstweilige Administration der Massa zu überlassen, allenfalls zur rechtlichen Bestimmung hierob, um so mehr ein Vordescheid sub hodierno anberahmet, als vermöge eines speciellen an hiesiges Dicasterium erlassenen Rescripti, jenes Mittel zur Verhütung der sonst legaliter gerichtlich zu verordnenden Versiegelung und Administration landesherrlich nicht gemißbilliget worden, sondern auch, weil jetziges Debitwesen darnach qualificirt befunden, den particulairen Processen bey hiesiger Justitz-Canzley vor der Hand Anstand gegeben. Datum Rostock, den 19. Jul. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

d) beym Hof-Marschallamte zu Neu-Strelitz.

1.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach die Cammer-Frau Juliana Sophia Keylenbergen, hieselbst mit Tode abgegangen und zu deren Verlassenschaft Uns auch schon einige Erben bekannt geworden sind, es aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden seyn könnten, und Wir dadurch bewogen worden, gegenwärtige, denen hiesigen, Berliner und Schwerinschen Intelligenz-Blättern, auch den Hamburger Zeitungen zu inserirende Edictales zu erlassen: So citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft aus irgend einem Erbgangs-Rechte vel ex alio quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeynen, hiermit gnädigst zum ersten, andern und dritten mal, folglich peremtorie auch sub poena præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am 28sten Novemb. d. J. vor Unserm Hof-Marschallamte alhier in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Erbschafts-Rechte oder sonstige Forderungen und Ansprachen angeben, und rechtlicher Art nach verificiren, demnächst aber weitere Verordnung und rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Datum Neustrelitz, den 10. Sept. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschallamt.

e) beym Magistrat zu Laage.

1) Alle die aus irgend einem Grunde, an die, auf hiesigen Stadtfelde, dem Schneidergesellen Johann Schröder, eigenthümlich zuständige Acker, eine Ansprache zu haben vermeynen, werden auf den 28sten Novemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in curia ihre Ansprache so dann gehörig zu prosiliren und zu deduciren, sub præjudicio geladen, daß im Ausbleibungsfalle ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Sign. Laage, den 26. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Stadtgericht zu Laage.

1) Zur Publication des, von dem verstorbenen Bürger und Amts Schuster Michel Scheel, errichteten gerichtlichen Testaments wird der 27ste Novemb. d. J. pro termino anberahmet, und haben sich die Intestat-Erben oder wer ein Interesse daran zu haben vermeynet, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichtsstube einzufinden, und die Verlesung desselben zu gewärtigen. Sign. Laage, den 26. Octob. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Beysitzer.

g) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des bey uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, niedergelegten Testaments des ohnlängst verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers, Christian Tellien, der 1ste Decemb. d. J.

J. pro termino anberahmet worden; so haben dessen intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns in der Rathsstube zu sistiren, und die Eröfnung und Vorlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 6. Jun. 1780.

k) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen hiedurch zu wissen, daß wir wegen der von dem Bevollmächtigten der Dreyerschen Erben verkauften nachbeschriebenen Bude ein proclama præclusivum ad liquidandum auf 6 Wochen erkannt haben; solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an die in der Papenstrasse oben, Westerseite unter Nummer 6 belegene, und Johann Caspar Dreyer, cit. emti Ven. post Matthaei 1740 geschriebene, jetzt von den Dreyerschen Erben verkaufte Bude als Gläubiger Hypothecarien oder Erben, oder aus sonst einem rechtlichen Grunde eine Ansprache und Forderung haben, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie, und wollen, daß sie am 30sten Novemb. d. J. vor unsere zum Gericht verordnete Mitrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen vollständig angeben und rechtlicher Art nach erweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumige und Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern von solcher Bude auf immer abgewiesen werden sollen. Wornach einjeder dem daran gelegen, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 19. Oct. 1780.

i) beym Amtsgerichte zu Boitzenburg.

1) Es werden diejenigen, welche an die gesammte Verlassenschaft, des ohne Leibeserben verstorbenen interimistischen Hauswirths, Johann Jürgen Barckham zu Greven, Ansprachemachen zu können vermeynen, am 24. November d. J. Morgens um 10 Uhr, ad profitendum & liquidandum vor Herzogl. Amts-Stube zu erscheinen sub pœna præclusi geladen. Decret. Boitzenburg, den 16. Sept. 1780.

Herzogl. Amt.

k) beym Amtsgericht zu Zarrentin

1) Zur Anhörung des in der Debitsache des zu Testorf verstorbenen Oberförsters Kaufeldt, abgefaßten Prioritäts-Abschieds, werden Creditores auf den 24sten Nov. d. J. des Morgens um 10 Uhr, vor hiesige Amtsstube sich ohnfehlbar einzufinden geladen. Zarrentin, den 30. Oct. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

l) beym freyherrl. Gerichte zu Penzlin.

1) In Liquidations-Sachen des allhier verstorbenen Beckers, Michael Thormann, und dessen nachgelassener Wittwe und Erben, wird allen denen sich gemeldeten Gläubigern, welche ihre Forderung noch nicht hinlänglich gerechtfertiget, auch die Erstigkeit derselben nicht ausgeführet haben, aufgegeben, dieses annoch binnen 4 Wochen, so gewiß zu beschaffen, als sie sonsten mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern von der vorhandenen Massa ausgeschlossen seyn sollen. Decretum in Judicio Penzlin, den 3. Nov. 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

m) beym Patrimonial-Gericht zu Ballien.

1) Alle, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Webers, Christ. Drechslers, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch sub pœna præclusi auf den 19ten Dec. d. J. vor hiesigem Gerichte ihre Ansprüche zu liquidiren citirt. Decret. Ballien, bey Neu-Brandenburg in Mecklenb. Strel. den 20sten Septemb. 1780.

Von Holsteinsches Gericht hieselbst.

n) beym Patrimonial-Gericht zu Rodlien.

1) Alle, welche an dem geringen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tobacks Planteur Henning, aus irgend einem Grunde Ansprache haben, werden auf den 8ten Jan. künfti-

gen Jahres, ad liquidandum & justificandum sub pœna præclusi vor hiesigem Gericht vorgeladen. Decret. Rodlien, im Strelitzschen den 1. Novemb. 1780.

Von Jasmundsches Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Alle diejenigen, so an den geringfügigen und unter gerichtlichen Siegel gebrachten Nachlaß, der ohnlängst verstorbenen Jungfer, Sophia Schütten, aus irgend einem Grunde, eine Ansprache zu machen vermeynen, werden hiedurch auf den 27sten Novemb. d. J. des Morgens um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu erscheinen vorgeladen, und ihre Ansprache daran sodann gehörig zu bescheinigen, sub præjudicio, daß alsdenn an den sich behörig meldenden, dieser geringfügige Nachlaß so gleich ausgekehrt werden soll. Sign. Laage, den 2. Octob 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Richter und Beysitzer hieselbst.

II. Citationes Edictales.

2) beym Magistrat zu Rostock.

1) Es hat uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, der Pensionarius Friederich Berkholz, zu Kassebahn, zu vernehmen gegeben, wie er mit den Gebrüdern, Johann Jürgen und Hinrich Klahn, wegen einer bey ihm anzulegenden Tobacks-Plantage, im abgewichenen Jahre dahin eine Vereinbarung getroffen, daß er Implorant von dem zu bauenden Toback die eine Hälfte, und ein jeder von den Gebrüdern Klahn ein Viertel, mithin beyde zusammen die andere Hälfte zu genieſſen hätten, daß letztgedachter Hinrich Klahn, aller Aufforderung ungeachtet nicht zuſbewegen gewesen sey, gedachten seinen, etwa in 13 Centnern bestehenden Antheil entgegen zu nehmen, jetzt aber derselbe sich sogar so verborgen halte, daß er seinen Aufenthalt überall nicht ausfindig zu machen wisse; daß er Implorant aber sich hiebey um so weniger ruhig verhalten könne, als ihm Theils die fernere Aufbewahrung des Tobacks äuſſerst beschwerlich falle, theils er seiner dieserhalb gehabten Auslagen und sonstigen Forderungen wegen, die seiner Anzeige nach

1. in einer baaren Anleihe von 3 Rthlr. N. ⅔
2. in einer Auslage für Garn, worauf der Toback gezogen, auf diese Natam 1 Rthlr. 4 ßl.
3. in 2 Scheffeln Rocken zu 1 Rthlr. N. 2 wdr.
4. in nachfolgenden Arbeitslohne a) an die Katenfrau Krebsche 1 Rthlr. 32 ßl. b) an die Drewsche 1 Rthlr. 32 ßl. c) an die Petersche 1 Rthlr. 32 ßl. und d) an die Krullsche 1 Rthlr. 6 ßl.

also überhaupt 11 Rthlr. 11 ßl. N. 2 wdr. bestehen, unter Vorbehalte des juris retentionis, befriediget zu seyn wünsche, gleich dann auch folgende Arreste als 1) von der Catharina Burmeistern daselbst, wegen einer angeblichen baaren unzinsbaren Anleihe, auf 7 Rthlr. N. 2 wdr.; 2) von dem Katenmann Hinr. Gribnitz allhort auf eine gleiche Forderung, und 3) von dem Schuster Schulz hieselbst wegen eines Postens von 2 Rthlr. 24 ßl. N. 2 wdr. bey ihm angeleget worden, als welche Quanta er zugleich, mandatario nomine dieser Impetranten obstehender Massen specifice anzuzeigen unermangeln wollen, wobey es uns um eine öffentliche peremtorische Verordnung zur Finalisirung dieser Vorkommenheit gehorsamst imploriret. Solchemnach fügen wir dem vormehrermeldeten Hinrich Klahn, hiedurch peremtorie an und wollen, daß er in einer Zeit von 3 Rechtsstiſten a dato, jede zu 14 Tagen gerechnet, sowol den quäſtionirten Toback von den angelegten Arresten entfreye, und von Implorante entgegen nehme, als auch sich mit diesen seiner angegebenen Forderungen und der veranlaßten Kosten halber abfinde, oder aber seine Verwidrungs-Ursachen, mittelst Bestellung eines Procuratoris in loco, beybringe, widrigenfalls aber gewärtige, daß demnächst auf ferneres Anrufen, die gemachten

ten Ansprüche für liquide angenommen, der vorräthige Toback auf seine Gefahr und Kosten verkauft, und der etwanige Ueberschuß ad depositum judiciale gebracht werden solle. Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 7. Nov. 1780.

III. Notificatorium.

1) Von Seiten des hiesigen Herzoglichen Amtes wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht: daß von nun an, kein hiesiger Amts-Unterthan befugt seyn und sich unterstehen soll, ohne schriftlichen Amts-Consens, ausserhalb Amtes sich zu vermiethen, oder sonst auf irgend eine Art sich auswärts niederzulassen. Daher das Publicum denn auch dergleichen Unterthanen ohne solchen Consens nicht in Dienst zu nehmen, gewarnet wird.

Zugleich werden alle, ohne Vorwissen des Amtes ausserhalb desselben dienende Unterthanen in Städten und Dörfern, auch die nach Hamburg, Lübeck und andern entlegenen ausgetretene Unterthanen und Leibeigenen hiedurch öffentlich reclamiret und aufgefordert, daß sie längstens auf Michaelis künftigen Jahres schlechterdings ins Amt zurückkehren, wenigstens aber innerhalb dieser Zeit, beym hiesigen Amte um die allenfallsige Verlängerung ihres Aufenthalts ausserhalb Amtes gebührend bitten, oder sich auch loßkaufen sollen.

Wer hierunter ermangelt, der hat es sich selbst zu verdanken, wenn er hiernächst arretiret, und als ein heimlich Entwichener zur Strafe gezogen wird. Hagenow, den 6ten Nov. 1780. Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da leider! die Horn-Vieh-Seuche sich an verschiedenen Orten aufs heftigste aufs neue ausgebreitet, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß durchs hiesige Amt überall kein Hornvieh, noch Heu und Stroh, Häute oder dergleichen, ohne gesetzmäßige Pässe, wird durchgelassen werden.

Zugleich werden alle Reisende wohlmeinend gewarnet, weder mit ungültigen, noch ohne Pässe, sich hier mit verbotenen Sachen, noch weniger mit Hornvieh, betreten zu lassen, wie leider dieses noch kürzlich geschen; widrigenfals ein jeder eine Untersuchung und Bestrafung, den Landes-Gesetzen gemäß, ohnfehlbar zu erwarten hat.

Uebrigens müssen alle Pässe, auf welche Hornvieh soll durchs Amt gebracht werden, gleich bey Betretung des Amts territorii hieher zur Unterschrift gebracht werden; bevor dieses nicht geschehen, müssen solche von den Postirungen zurück gewiesen werden. Amt Eldena, den 16 Nov. 1780.

3) Nachdem die 2te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen zur Verbesserung der Zuchthaus-Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 17ten Jul. 1780 publicirten 28sten Lotterie den 30sten October d. J. mit aller Accurateße ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 2ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 2ten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben vor den 28sten dieses Monats November erneuert seyn, indem die 3te Klasse darauf den 4ten Decemb. gezogen wird.

Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der 2ten Klasse an den im Plan bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 11. Nov. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

IV. Was zu verpachten.

1) Es sollen das jüngst incamerirte Guth Fienstorff und die Mayerey Oeffenhöfen, jedes besonders durch öffentliche Licitation von

Johan-

Johannis 1781 an verpachtet werden. Terminus dazu ist den 12ten instehenden Monats Dec angesetzt, und können die Liebhaber solche Güther in Augenschein nehmen, denn die unter zulegenden Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, sich darauf gedachten Tages frühe um 10 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß dem Meistbietenden die Pacht-Stücke einzeln bis auf Herzogl. Höchste ratification zugeschlagen w rden. Wer in den Herzogl. Domainen nicht bereits angesessen ist, schickt sich in termino zu einer baaren, oder annehmlichen Bürgerlichen Sicherheit von respect. 500 und 100 Rthlr. wegen des Zuzugs an. Schwerin. den 14 November 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

2) Wann unter Beystimmung des Herzogl. Brodaischen Amts-Gerichts von den Erb Interessenten der Brand-Mühle der Entschluß gefasset worden, diese eine halbe Meile von Neubrandenburg an der Malchinschen Land-Strasse belegene Mühle von Johannis k. J. an, auf einige Jahre an den Meistbiethenden zu verpachten, und hiezu der 14te Dec. a. c. anberahmet ist, so wird solches denen Pacht-Liebhabern hiedurch kund gemacht, um gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf der besagten Brand-Mühle sich einzufinden, Both und Gegen Both zu thun, und zu gewärtigen, daß bey einer annehmlich offerirten Pacht, solche Mühle den meistbiethenden auf die vestzusetzende Jahre pachtweise überlassen werde, und können die Pachtbedingungen bey dem Herrn Secretario Natorp zu Neubrandenburg vorher nachgesehen werden, den 4ten November 1780.

Herzogl. Brodaisches Amts Gericht.

3) Wenn das, dem Herrn Geheimen Cammerath von Bülow gehörige, ohnweit Teterow belegene Gut Klaber, auf Trinitatis 1781 aus der Hand verpachtet werden soll; so werden Herrn Pachtliebhabere ersucht, zu dem Ende am 28sten Novemb. d. J. des Morgens um 10 Uhr, sich bey dem Herrn Hofrath Barkey in Güstrow einzufinden, Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, das dem annehmlich Meistbietenden geschehen soll. Die Pachtbedingungen können bey gedachten Hrn. Hofrath Barkey sowol als auch zu Klaber bey dem Herrn Happelmann von Warnstädt nachgesehen werden, welcher letztere auch zur Besichtigung des Guts erforderliche Anleitung geben wird. Klaber, den 14. Octob. 1780.

V. Was zu verkaufen.

1) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der gemeinsame Anwald von Drieberg Sprentz und Gottmannsforder Gläubiger unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zum öffentlichen Verkauf der Güther Sprentz, und Göldenitz nebst der Meyerey Osterfelde, zwischen Güstrow und Rostock, und der Güther Gottmannsforde, und Carmonshagen nebst dem Bauerdorf Carmon und pertinentiis bey Schwerin belegen, drey nacheinander folgende Termine anzuberamen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben, und des Endes den 26sten September d. J. zum ersten, den 30sten November d. J. zum andern, und den 16ten Februar 1781 zum dritten Termin angesetzet haben; so laden Wir alle und jede, welche vorbemeldete Güther mit den Zubehörungen zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige an vorgedachten Tagen Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hoff und Land Gericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, biethen und überbiethen, und demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll.

Wobey annoch angezeiget wird, daß

1. diese Güther entweder zusammen, oder auch einzeln, nemlich Sprentz und Göldenitz nebst

nebst der Meyerey Osterfelde zu einem, und die andern vorbenannten Güther zum andern Theil verkauft werden können.

2. Daß in Grundlage der Conditionen, welche bey dem gemeinsamen Anwalde hieselbst, auch vorher zur Einsicht, und in Abschrift mitgetheilt zu erhalten sind, der Zuschlag wenn annehmlich geboten wird, in jedem der voran gesetzten Termine gleich erfolgen könne.

3. Daß die Uebergabe der Güther in vorgedachter Grundlage ebenfalls gleich geschehen könne, und solle. und

4. Daß es einem jeden freystehet, selbige auch vorher selbst in Augenschein zu nehmen, und von der wirthschaftlichen Einrichtung, und Beschaffenheit derselben sich dadurch zu überzeugen, und daß desfalls respective von dem Pächter zu kleinen Sprentz, und dem Inspectore zu Gottmansforde alle nöthige Nachricht, und Nachweisung werde gegeben werden. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21sten Julii 1780.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte Unsers Regierungsfiscals Krüger, als Actoris Communis Creditorum des Loquais Suhr, zur Subhastation des in hiesiger Vorstadt zwischen dem Kütemeyerschen Hause und dem Garten des Hofmahlers Krüger belegenen Suhrschen Hauses und Gartens cum pertinentiis, einen neuen Terminum auf den 28sten Novembr. d. J. anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst: am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann nach geschehenem Bot und Ueberbot, das vererwehnte Haus nebst dem Garten und übrigen Zubehör, dem plus licitanti, jedoch zur Zeit noch nicht pure, sondern nur unter der Bedingung, wenn in dem noch anzubringenden zweyten und dritten Subhastations-Termin kein höherer Bot geschichet, zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3ten Nov. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Des verstorbenen Schneiders Conrad Bremer Wohnhauß in der Turowschen Strasse soll nebst den dahinten befindlichen Garten, wie auch zwey Garten im Felde; imgleichen einige Meublen, und Haußgeräth am 29ten Nov. d. J. Morgens um 9 Uhr an dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in N. Zuhr. in besagten Hause verkauft werden. Brüel, den 2ten Nov. 1780. Bürgermeister und Rath.

4) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des mit Schulden ganz obärirten wayl. Färber Nabelschen Wohnhauses ꝛc. p. ist Terminus auf den 22sten Novembr. a. c. Morgens um 10 Uhr vor uns berahmt. Sternberg, den 1. Nov. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst, als zum Wayseugericht verordnete.

5) Auf hohe Vermittelung der Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin, wird der im jüngsten Intelligenz-Blade, zum Verkauf des Debelowschen Hauses und zur Angabe aller daran Ansprache machenden, auf den 24sten d. M. anberahmete Terminus keinen Fortgang haben; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Sternberg, den 8. Nov. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

6) Es soll das, dem hiesigen Bürger Joachim Ernst Martens bisher zuständige, in der langen Strasse nicht weit vom Markte belegene Haus, mit denen etwanigen Pertinentiis, am 2ten Decemb. d. J. Vormittags, um 11 Uhr, öffentlich auf dem Rathhause verkauft werden. Gnoyen, den 30. Octob. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

7) Den 4ten December d. J. Morgens 9 Uhr, soll auf der Meyerey zu Düsterbeck, al-

lerley im guten Stande befindliches Vieh an Pferden, Kühen, Stieren, Kälbern, Schweinen auch Immen, imgleichen sehr gutes Acker- und Hausgeräthe meistbietend versilbert werden. Wittenburg, den 8. Nov. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

9) Der Königl. Dänische Herr Kammer-Herr und Oberforstmeister von Warnstedt, ist gewilliget, die in dem Amte Güstrow belegene Lehngüter Zierstorf, Bartelshagen und kleinen Rau, samt dem Bauerdorfe Warnckenhagen, aus der Hand zu verkaufen. Die Güter empfehlen sich wegen ihrer guten Lage, einträglichen Bodens, hinlänglicher Dienste, beträchtlicher Hölzung und zureichlichen Wiesewachses. Kaufliebhabere können sich der Bedingungen halber bey dem Herrn Hofrath Brandenburg in Rostock melden, und wann sie solches besehen wollen, wird der Inspect. zu Zierstorf Hr. Langhof, dazu auf Verlangen gerne an Hand gehen. Zum etwanigen Bot und Ueberbot auf vorgedachte Güter wird der 29ste Novemb. d. J. festgesetzet, an welchem Tage, die Hrn. Kaufliebhabere sich des Morgens um 10 Uhr, im Hause des erwehnten Hrn. Hofraths Brandenburg, zu Rostock geneigtest einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß dem annehmlichst und Höchstbietenden diese Güter, falls der Bot darnach eingerichtet seyn sollte, bis auf eingeholte Genehmigung käuflich werden zugeschlagen werden. Rostock, den 28 Aug. 1780.

10) Ausgangs dieses Monats Novembr. stehen auf dem hiesigen Amtshofe 100 Stück Schweine, welche mit blosser Eichelmast fett gemachet worden zum Verkauf. Kaufliebhabere können selbige täglich in Augenschein nehmen, und Handlung pflegen. Amt Neukloster, den 3. Nov. 1780.

11) Lauenburg. Am 1sten December d. J. soll zu Rathhause ein Ewer mit Zubehör, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon das Verzeichniß vorher bey dem Secretario Judicii Lam. eingesehen werden.

VI Was zu kaufen gesucht wird.

1) Sollte jemand von den Amusemens des Eaux d'Aix-la-Chapelle à Amsterd. 1736. den ersten Theil käuflich abzustehen nicht abgeneigt seyn, der wird ersucht, solches dem Intelligenzcomtoir gefälligst anzuzeigen.

VII. Was verlohren.

1) Es ist am 11ten dieses zwischen Malchin und Güstrow eine Weide Tasche von einer Taxhaut, worin sich 1) ein Futteral mit einem silbern Messer, Gabel und Löffel mit den Buchstaben: C. E. v. G. 2) ein Futteral mit einer bunten Sächsischen Porzellainen Thee-Tasse und goldenen Rande. 3) eine meßingerne Thee-Büchse. 4) ein schwarz Futteral mit 2 kleinen Gläsern 5) ein viereckres Kästchen mit 4 kleinen Gläsern. 6) ein steinern Thee-Topf. 7) ein schwarzer seidener Halstuch. 8) ein klein Futteral von Papp, worin allerhand Kleinigkeiten. 9) ein Handtuch befunden, von einer Chaise verlohren gegangen. Wer obbenannte Tasche mit den darinn beschriebenen Sachen gefunden hat, wolle selbige an den Herrn Amts-Hauptmann Mester in Güstrow gegen Erlegung eines Douceurs abliefern. Güstrow den 13ten Novemb. 1780.

2) Dem Hauswirth Hans Severin zu Oettelin sind 2 Pferde, nemlich 1) ein brauner Wallach etwa 8 bis 9 Jahre alt mit einem grossen Stern vor dem Kopf, sonst kein Abzeichen habend, und 2) ein überjähriges Stutfüllen, welchem die Spitze vom rechten Ohre abgeschnitten ist, entkommen. Wer hievon Nachricht geben kann, beliebe solche am Amte Güstrow gegen ein Douceur gelangen zu lassen. Güstrow, den 15 Nov. 1780.

X. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Nach Privat-Berichten von dem Magistrat zu Laage ist von demselben während der daßigen Viehseuche postäglich von dem Stande

de der Seuche an das Amt Güstrow berichtet, von diesem aber die Berichte an die Herzogl. Regierung weiter zu befördern verabsäumet worden. Nach eben den vorgedachten jetzigen Anzeigen stehet dieser Ort nunmehro, nachdem von der Seuche 110 Häupter weggerafft worden und einige über 20 durchgeseucht sind, seit den 10ten d. M. in der Quarantaine. Dahingegen ist die Seuche zu Rehna eingetreten und zu Boitzenburg so wol als zu Hagenow continuiret sie, an welchem letztern Orte bereits 138 Stück crepiret sind.

Im Amte Güstrow ist zu Levkendorf die Quarantaine abgelaufen, in welcher sich Liessow und Rossewitz seit 4 Wochen befinden. Wahrscheinlich ist Zulendorf von der Seuche ergriffen. Von Ruhstieten, Kankel, Mistorf, Goldebier und Sabel fehlen abermals die weiteren Nachrichten.

Im Amte Boitzenburg hat in der Teldau, zu Baudekow, zu Bahlen und zu Rostorf die Seuche ihren Fortgang, auch ist sie zu Blücher eingetreten. Gottmann steht seit 3 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Wittenburg wird zu Kogel und Lehsen inoculirt. Goldenitz, Volsrade und Prezier stehen in der Quarantaine. Auf dem zur Stadtcämmerey gehörigen Hofe kleinen Wolde, imgleichen zu Zühr und zu Ruhenthal ist die Seuche ausgebrochen; Und zu Quaskel, Melckhof, Schwechow, Goldenbow und Camin dauert sie noch so wie

im Amte Hagenow zu Redevin, Lübtheen, Lübbendorf und Kustorf. Picher steht seit den 7ten dieses in der Quarantaine; desgleichen ist zu Garlitz, Belsch, grossen Crambs und Probst-Jesar jetzt nichts krank. Auf dem Pachthofe Sudenhof wird mit glücklichem Erfolge geimpft. Von alten Crentzlin, Bresegard und Lohsen fehlen die weiteren Nachrichten, Desgleichen ist

aus dem Amte Neubuckow der weitere Bericht von grossen Belitz noch jetzt nicht eingegangen. Zu Hohenluckow besteht die Quarantaine seit den 21sten d. M.

Im Amte Neustadt hat zu Brenz die Seuche beynahe alles aufgerieben, in Lüblow und Fahbinde continuiret sie gleichfalls heftig und hingegen zu Warlow langsam, auch ist das grosse Dorf Spornitz verdächtig geworden. Zu Steinbeck sind 11 Häupter mit Holsteinscher Materie eingeimpft, wovon 9 eine gute und 2 linde Krankheit erhalten haben und sämtlich durchgeseucht, 2 aber noch nicht krank geworden sind. Es wird mit der Inoculation daselbst fortgefahren.

Aus dem Amte Grabow fehlet von Loissow der weitere Bericht.

Im Amte Schwerin ist zu Jessenitz die Seuche ausgebrochen. Zu Tentz und unter dem Sülter Vieh in der Lewitz ist sie noch im Gange. Warlitz und Göslow stehen, seit wie lange weiß man nicht, in der Quarantaine. Von Setzin fehlet der weitere Bericht. Vor etwa 8 Tagen ist auch von den Sülter Vieh im Dorfe ein Kalb crepiret, seitdem aber hat sich nichts verdächtiges daselbst weiter geäussert. Schwerin, den 16. Nov. 1780.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Die drey Leibeigenen Knechte Johann Joachim Kruse 25 Jahr alt, Johann Hinrich Häcker 22 Jahr alt und Johann Jochim Frank 18 Jahr alt, aus dem hiesigen Amts Dorfe Wöblin, welche auf einem Sonntag Abend mit brennenden Tobackspfeifen im Munde auf der Lage beym Dröschen ertappet worden, sind zum 14tägigem Vestungsbau in Dömitz condemniret auch am gestrigen Tage dahin abgeführet, der Schulze und 14 Hauswirthe des Dorfs aber wegen ihrer dabey bewiesenen grossen Fahrläßigkeit und den Knechten Verbots widrig gesäeten Korns, in Gegenwart verschiedener anderer Schulzen und Hauswirthe des Amts, ersterer auf zwey, letzterer aber jeder auf eine Stunde ins Halseisen gestellet worden. Neustadt, den 20 October 1780.

Herzo. Amt hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 18. Nov. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden		30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Ø.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weitzen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 15 Nov. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 17 in Guer. d. Schfl. N ⅔.		42		32		23		28		30		28		18		16
— 17 in Wismar, die Last	86	—	58	—	46	—	52	—	58	—	44	—	34	—	27	—
— 15 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 17 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	—	46	—	34	—	36	—	46	—	—	—	24	—	20
— 15 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 15 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0648
DFG

Anno 1780. 48tes Stück.

Sonnabends den 25. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen befohlen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Es sind von zweyen in Hannover inhaftirten Inquisiten, Namens Masemann und Beermann, folgende Personen angegeben worden, welche mit ihnen und den übrigen daselbst sitzenden Inquisiten mehrere Diebstähle ausgeübet haben:

1) Johann Heinrich Jochen Ludolph André, mit dem Diebesnamen, Gose Hinrich, Dieser Kerl ist etwa 22 Jahr alt, von mittelmäßiger und schmaler Statur, schieren und blassen Angesichts, rothbrauner Haare, und insbesondere daran kenntlich, daß an beyden Händen der Daum und der Vorderfinger ausserordentlich weit auseinander stehen, und zwischen denselben ein dicker Klumpe Fleisch lieget. Er bettelt auch, und stellt sich dabey, als hätte er lahme Finger, führet auch gewöhnlich eine Frauensperson mit sich herum.

2) Daniel Möller, ein Kesselflicker, mittlern Alters, kurzer dicker Statur, hat ein dickes Gesicht, eine lange dicke Nase, besonders starke Hände, an der einen Backe eine Warze, und läßt seine Haare gemeiniglich ganz lang bis auf die Schulter herunter hängen. Er führet

ein Frauensmensch, Namens Elisabeth, so aus Wunstorf gebürtig, bey sich, und ist noch sonst daran kenntlich, daß er eine sehr grobe Sprache hat.

3) Philipp Kannengiesser, von Zigeuner-Art. Er ist kleiner Statur, und hat ein schwarzgelbes schieres Gesicht, und kohlschwarze Haare, hat zuletzt ein gestreiftes Camisohl, auch am Halse ein Paar runde silberne Camisohlknöpfe getragen, und ist ohne Schuh herumgegangen.

4) Dessen Bruder Friedrich, ebenfalls kleiner Statur, hat aber ein nicht so schwarzes Gesicht, als sein Bruder, und unterscheidet sich von demselben auch dadurch, daß er sehr pockengrübig ist

5) Gesche Marie Bülow, gebornе Könemann, wird unter denen Dieben die alte Marie genannt, und ist ein junges grosses schlankes Frauensmensch, hat ein schieres Gesicht, rothe Backen, eine spitzige Nase und aschgraue Haare. Seit letztverwichenem Frühjahr hält sie sich bey dem sub 3) bemerkten Philipp Kannengiesser auf, und hat damals einen gedruckten Rock und ein kurzes bläuliches cattunen Camisohl getragen

6) Jochen Meyer, aus Stade gebürtig, länglichter und dicker Statur, rothen blatternnarbigten Gesichts.

7) Heinrich Schleite, mit dem Beynamen, der kurzdaumigte Hinrich. Dieser Kerl ist aus Grossen- und Kleinen-Munzel, Amts Blumenau, gebürtig, mittlern Alters, ziemlich grosser Statur, schmalen blassen Angesichts, stark von Knochen, hat ins greise fallende Haare, und ist insbesondere daran kenntlich, daß ihm an der einen Hand das vordere Glied des Daumen fehlet. Seiner Angabe nach, ist er im letztern Preußischen Kriege Artillerieknecht gewesen; er hat auch noch zuletzt eine solche Uniform, nämlich seinen blauen Rock mit Kragen und rothen Unterfutter, auch breiten gelben Knöpfen, getragen.

8) Der Kesselflicker Quenzel, unter denen Dieben der dicke, oder der Göttingische Leyrendreher genannt. Dieser Quenzel ist aus Göttingen gebürtig, ein grosser, dicker und starker Kerl, hat eine lange und spitze Nase, schwarze Haare, schwarze Augen und Augenbraunen. Er führt ein grosses und dickes Frauensmensch, welches ein sehr bleiches Angesicht hat, bey sich.

9) Eckert, ein besonders gefährlicher Dieb, ist ein grosser langer Kerl, hat eine etwas spitze Nase, Blatternarben im Gesichte, und bräunliche Haare, welche derselbe gemeiniglich halb in einem Zopfe und halb geflochten trägt, zuweilen aber auch, wenn er fürchtet, erkannt zu werden, ganz abschneidet. Er hat zuletzt einen Preußischen Artillerieknechtsrock angehabt, und darunter ein kurzes rothes und und über solchen ein schwarzes cattunen Camisohl getragen. Er verändert aber oft die Kleidung, und ist zuweilen so gut gekleidet, daß man ihn nicht für einen Landstreicher und Dieb halten sollte. Er trägt gemeiniglich weisse Handschuh und silberne Schuh- und Hosenschnallen, auch ein dünnes Rohr, führt auch oft geladene Pistolen bey sich. Er geht gewöhnlich mit einem andern Kerl, der kurzer dicker Statur ist, und einen weisen Rock träget. Ferner hat Eckert ein grosses Frauensmensch, die fast immer mit einem Schultermantel gehet, bey sich, und handelt nebst derselben mit allerley geistlichen und weltlichen Liedern.

10) Heidelmann, ist ein ziemlich grosser Kerl, schon bey Jahren, hat ein schieres und blasses Gesicht, bräunliche Haare, und auf dem einen Auge eine Haut. Zuletzt hat derselbe einen weissen Rock getragen. Er führet ein Frauensmensch mit sich herum, welches ebenfalls ziemlich groß ist, und ein schieres Gesicht hat. Diese gehet insbesondere auf den Märkten herum, und stiehlet.

11) Falkenberg ein sehr gefährlicher Dieb, ist ein langer schmaler Kerl, mittlern Alters, hat ein weisses Gesicht, einen schwarzen Bart, schwarze Haare, schwarze Augen und Augenbraunen. Er hat zuweilen ein blaues Kleid, blaue Beinkleider und Stiefeln getragen, verändert aber oft die Kleidung. Er gehet herum, und handelt mit Knöpfen, Fingerringen, Nehnadeln, Spendeln, und dergleichen. Zuweilen hat er auch ein Frauensmensch, welche sich Louise Wackermaul nennet, und eine Schwester der vor einigen Jahren zu Hanover gerichteten Gebrüder Wackermaul ist, bey sich.

12) Der Kesselflicker Christoph, ist ein junger schmaler Kerl, scheinet seiner Sprache nach aus dem Hildesheimischen zu seyn, hat ein blasses Gesicht, welches er beständig verziehet, hat röthliche Haare, und ist fast beständig betrunken; daher er immer gebückt gehet, und es den Anschein hat, als wolle er in die Knie sinken. Er hat ein Frauensmensch bey sich, welches die Pudel-Cathrine genennt wird, von Stade gebürtig ist, und sehr starke schwarze Haare hat, welche sie um den Kopf herum hängen läßt.

13) Wilhelm Regent, ist ein schmaler junger Kerl, mittelmäßiger Grösse, hat ein schmales Gesicht und braune Haare.

14) Christoph Sievers, ein grosser Kerl, schon bey Jahren, hat ein schwarzes Gesicht wie ein Zigeuner, schwarze Haare, und trägt solche in einem Zopfe, hat fast immer einen Ausschlag auf den Lippen, und führt ein grosses Frauensmensch, Namens Christine, mit sich herum.

15) Elisabeth Meyer, Wittwe Schmidt, welche die Diebe Elisabeth Pápsch, auch die schwarze Elisabeth nennen, ist ein kleines Frauensmensch, hat ein blasses Gesicht, schwarze Augen und schwarze Haare, und ist mit der Epilepsie behaftet.

16) Johann Schmilau, aus dem Amte Hagen gebürtig, ohngefähr 26 Jahr alt, groß von Statur, schieren Gesichts, hat kurze schwarze Haare, und ist zu Stade von den Hannöverschen Truppen desertirt.

17) Dessen Ehefrau Hanne, 19 Jahr alt, hat ein kleines rundes schieres Gesicht, schwarze Haare, und bettelt nebst ihrem vorhin beschriebenen Manne.

18) Harm Möller, ein Kesselflicker, 18 Jahr alt, kleiner untergesetzter Statur, schieken Angesichts, hat eine dicke Nase, und blonde lange Haare, trägt einen langen blauen Rock, blau gestreiftes kurzes Camisohl, weisse leinene Beinkleider, weisse Strümpfe, runde Schuhe mit schlichten gelben Schnallen, und eine Kesselflickertasche, ist aus Verden gebürtig.

19) Carl Ludewig Möller, ein Korbmacher, der sich auch zuweilen Carl Ludewig Schmidt nennet, ist 29 Jahr alt, von Peine her gebürtig, mittlerer Statur, sehr mager, hat kleine Gliedmassen und ein kleines rothes Gesicht, voller Pockengruben, trägt einen blauen Rock und ein grünes dammastenes Brustuch und Caput, lederne Hose, blaugewalkte Strümpfe, einen Hut mit seidenen Bande eingefaßt, und grosse zinnerne Schuhschnallen. Er führet ein Frauensmensch mit sich herum, welches er für seine Ehefrau ausgiebt, und Rebecca, von denen Dieben aber die grosse Heuscheure genannt wird. Sie ist aus Ritterhude gebürtig, etwa 28 Jahr alt, grosser starker Statur, hat ein langes dickes Gesicht, dicke Nase und Lippen, und ist besonders daran kenntlich, das sie an dem einen Finger der rechten Hand ein grosses Gewächs hat. Sie trägt ein grünes dammastenes Frauenscamisohl, 2 flonellene Röcke, blau gewalkte Strümpfe, eine rothe dammastene Mütze, und grosse zinnerne Schuhschnallen.

20) Der Preußische Heinrich, aus Osnabrück gebürtig, 18 Jahr alt, mittlerer Statur, runden schieren Gesichts, hat schwarze Augen und schwarze krause Haare, und hat einen

starken Bruch, trägt einen Preußischen Soldaten Rock, ein blaues Caput mit blanken gelben Knöpfen, hellblaue Beinkleider und blaue gewirkte Strümpfe.

21) Der Kannengiesser Ludewig, ohngefähr 40 Jahr alt, mittler unterseziger Statur, runden schieren Gesichts, röthlicher Haare, trägt ein hellblaues Camisohl und leinene Beinkleider.

22) Friedrich Schröder, oder eigentlich Heimbruch, 26 Jahr alt, eines Anbauers aus Homfeld Amts Hoya Sohn, mittlerer schmaler Statur, länglichten Gesichts, voller Pockennarben, brauner Haare, und besonders daran kenntlich, daß an dem Zeigefinger einer Hand ein Glied fehlet.

Wann nun zu befürchten stehet daß diese Bösewichter auch in Unsre Lande sich einschleichen und das Eigenthum Unsrer getreuen Unterthanen in Gefahr setzen dürften, daher die Sicherheit Unsrer und der benachbarten Lande die Einziehung und gebührende Bestrafung solchen gefährlichen Gesindels nothwendig macht; So werden mit respective Entbietung Unsers Gunst- und Gnädigen auch gnädigsten Grusses alle und jede Unsre Beamte, die von der Ritterschaft, Bürgermeister, Gerichte und Räthe in den Städten, insonderheit aber, alle Grenz-Obrigkeiten mit Zurückführung auf Unsre Patent-Verordnung vom 30sten Novemb. 1763, hiedurch so gnädigst als ernstlich von Uns befehliget, auf alle verdächtige Personen, welche mit den vorhin bezeichneten einige Aehnlichkeit haben, besonders in Wirthshäusern und Krügen ein sorgfältiges Augenmerk nehmen, und selbige, falls sie sich in ihrem Gerichts-Bezirk betreffen liessen, sofort in sichere Verwahrung bringen zu lassen, sodenn aber davon an Unsre Regierung schleunigsten Bericht abzustatten, hierunter auch, bey Vermeydung Constitutionsmäßiger schweren Verantwortung, an ihren Pflichten nichts zu versäumen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten November 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns die Wittwe Briesen zu Gnoyen, die Bürger Fabricius und Kahl daselbst als Vormündere der Briesischen Kinder, und die Gebrüdere Brieß zu Marlow und Häschendorf mediante ſupplica ſub præſentato den 16ten hujus unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie zur Vermeydung fernerer Streitigkeiten wegen des Briesischen Nachlasses sich dahin einverstanden publica proclamata ad liquidandum, und zugleich ad ſubhaſtandum wegen des zu Gnoyen belegenen Briesischen vormals Jarchowischen Hauses nachzusuchen, mithin gebeten, zu beyden Zwecken forderſamſt einen Terminum anzuberahmen, und Wir denn diesem Petito in Gnaden deferiret;

riret; so laden Wir solchemnach alle und jede welche an vorbenanntes Haus irgend eine Forderung, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeynen mittelst dieses gnädigst, und wollen, daß selbige den 5ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen.

Zugleich citiren und laden Wir auch diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen Lust haben, gleichfalls in dicto termino sich einzufinden, zu bieten und überzubieten, und demnächst zu gewärtigen, daß dem annehmlichst Bietenden der Zuschlag geschehen werde.

Anbey bleibet der Wittwe Briesten, den Vormündern Briestischer Kindern, so wie auch den Gebrüdern Briesten unverhalten, daß da ihre Forderungen sammt und sonders, und zwar der Wittwe Briesten ihre mit 288 Rthlr. 35 ßl., der Vormundschaft aber mit 284 Rthlr. 46 ßl. bereits ad acta bekannt, es desfalls keiner weiteren Liquidation bedürfe. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Sept. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen nach respective Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses euch dem Ehrenvesten, und euch den Wohlgelahrten Unsern lieben Getreuen Commißionsrath Rönberg junior, als communi mandatario Schallerscher Creditorum, dem Kirchenvisitations-Secretario Neumann proprio & coheredum nomine, dem Advocato Suel, litis curatorio nomine der Russowen Kinder, und dem Advocato Carnetz nomine creditorum des Amts-Verwalters Schröder, die ihr entweder einen andern, und vorzüglichern Platz als euch in der von dem communi mandatario v. Schlaschen Creditorum, Doctore Beckmann vorgelegten, und bey demselben noch allemal zu inspicirenden Claßification gegeben werden, oder dem von allen übrigen Gläubigeren getroffenen, und angenommenen Vergleich, bisher noch nicht pure beygetreten seyd, hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigstes Anrufen des vorbenannten communis mandatarii zu eurer gütlichen oder rechtlichen Bedeutung, Terminum auf den 13ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Laden daher euch vorbenannte, die ihr einen besseren, und vorzüglicheren, als den euch in der Claßification gegebenen Platz begehret, oder dem Vergleich beyzutreten euch bisher nicht pure erkläret habet, hiedurch gnädigst und wollen: Daß ihr und zwart erstere sodann euer vermeintliches besseres Vorzugs-Recht gehörig an- und ausführet, und rechtlich geltend machet, sub præjudicio finali, daß ihr nachher nicht weiter gehöret, sondern auch in Ansehung eurer jener Claßification als unveränderlich bey der Distribution zum Grunde gelegt, und geltend gehalten werden solle, ihr letztere aber euch sodann pure erkäret, ob ihr dem Vergleich noch pure beytreten, oder euer vermeintliches Contendictions-Recht, in via juris ausmachen wollet, sub præjudicio semel pro semper comminato, daß ihr widrigenfalls ebenfalls nicht weiter gehöret, im letzteren Fall aber dennoch die zu vertheilende Gelder mit wittlerweiligen Aussetzung eures Quanti, vertheilet werden sollen. Wobey Wir euch den Anfangs erwehnten Anwälden hiedurch annoch aufgegeben, euch durch eigenhändige, und auf die Erklärung, welche ihr abgeben sollet, specialiter eingerichtete Vollmachten eurer principalen, sub præjudicio, daß sonst auf den Widerspruch gar nicht geachtet werden solle, in termino zu legitimiren. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben resp. euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 20. Nov. 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Stallmeister Adolph Friederich Molle, zu Wahren, unterthänigst angezeiget, daß er sein an die im Amte Wredenhagen belegenen Güter Grabenitz und Wendhof, ihm zustehendes Pfandrecht cediret, sich aber auch zur Sicherheit des Cessionarii verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, auch Uns daher um deren Erkennung submissest gebeten hat. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben: so laden Wir alle und jede, welche an die Pfandgüter Grabenitz und Wendhof ex debito oder ex alio quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst, und wollen; daß selbige den 6ten December d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Forderung gehörig und specifice so dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen. Wobey der Geheimenräthin von Altrock, auf Sponholz, unverhalten bleibet, daß, da Provocant selbst angegeben, daß sie in dem Gute Grabenitz 7000 Rthlr. N. Zwdr. und 4761 Rthlr. 32 ßl. alt Gold zinsbar stehen habe, selbige diese Pöste, falls solche richtig aufgeführet sind, zu liquidiren nicht nöthig, im widrigen aber die Kosten solcherhalb selbst zu tragen habe. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 27. Sept. 1780.

4.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns die nachgelassenen Kinder der zu Malchin verstorbenen Elisabeth Oelgard von Blücher geb. von Blücher unterthänigst demüthigst gebeten, Wir geruheten gnädigst; damit nach geschehener Publication des von gedachter ihrer Mutter hinterlassenen Testaments die Theilung des mütterlichen Nachlasses richtig geschehen könne, und selbige vorher überzeuget werden mögten, ob, und welche Schulden darauf haften, publica proclamata præclusiva zu erlassen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Elisabeth Oelgard von Blücher gebornen von Blücher, eine Ansprache aus irgend einem Grunde, und es rühre solche her, woher sie immer wolle, zu haben vermeynen, mittelst dieses gnädigst und wollen; daß selbige den 5ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache so dann gehörig und specifice, nicht aber in solle, und mit etwaniger reservation einer beyzubringenden specificqueren liquidation angeben, und mittelst production der erhaltenen Verschreibungen, und sonstiger Urkunden in beglaubten Abschriften rechtlicher Art nach darthun, und bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß die in solle angegebene, oder dergestalt unbescheinigte Angaben, und die etwanigen reservationes als nicht geschehen, angesehen, und ihnen, gleich denen sich nicht gemeldeten ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 27. Sept. 1780.

b) bey Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den in hiesigen Unsern Landen befindlichen Nachlaß des verstorbenen Kriegsraths von Mayen auf Grabowhöfe cum pertinentiis aus einem Erbrechte Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir ex officio einen Terminum zur Angabe und Docirung solcher eurer etwanigen Ansprache

auf

auf den 15ten Febr. 1781 anberahmet, mithin gegenwärtige präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure aus Erbrecht herrührende Ansprache gehörig anzeigen und bescheinigen, oder, daß ihr, in dessen Entstehung, mit euren etwanigen Ansprüchen an den von Meyenschen Nachlaß, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Erblasser ein Testament hinterlassen, worin er über das Seinige unter seinen darin benannten, ausser der Ehe erzeugten Kindern disponirt hat. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22 Nov. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun allen und jeden, welche, ausser den, bey hiesiger Unsrer Justiz-Canzeley ad acta namentlich schon bekannt gewordenen Personen, nach dem kurz hintereinander erfolgten Ableben des Landmarschalls von Hahn auf Remplin, der geheimen Justizräthin von Gensow, und deren einzigen Sohnes, an die von Hahn Gensowsche Allodialverlassenschaft, so weit solche in hiesigen Unsern Landen befindlich ist, aus irgend einigem Erbrechte gegründete Ansprache zu haben und daran Theil nehmen, mithin des Endes gehörig sich legitimiren zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir ex officio publica Proclamata präclusiva an euch erkannt haben. Citiren euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am 22sten Februar 1781 als pro termino peremtorio anberahmten Tage Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzelei, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelei-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeinten Erbrechte und Ansprüche an die vorerwehnte von Hahn-Gensausche Allodialverlassenschaft ad Protocollum anzeigen und euch des Endes gehörig legitimiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall eures Ausbleibens aber, daß ihr mit euren etwanigen Ansprüchen an jene Verlassenschaft, cum impositione perpetui silentii, werdet präcludiret werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. November 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzelei verordnete Director und Räthe.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun Kraft Gegenwärtigen männiglichen zu wissen, welchergestallt Uns der Doctor C. W. Taddel, hieselbst, qua communis mandatarius der Creditorum des Bürgermeisters Wachenhusen, zu Ribnitz, mediante supplica, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie die Nothwendigkeit es erheische, gesammte Gläubigere gedachten debitoris per publica proclamata zu convociren, und um deren Erkennung devoteſt gebeten. Wann nun diesem petito deferiret, und der 6te April des mit Gott kommenden 1781sten Jahres pro termino gesetzet worden: so citiren wir hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpe-

mi

tui silentii alle diejenigen, welche ex capitie crediti, hypothecæ vel alia quacunque causa, an gedachten Bürgermeister Wachenhusen Ansprache zu haben vermeynen, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf Unser Justitz-Kanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder per procuratorem erscheinet, die Forderungen und Ansprüche, mittelst der in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder vidimirten Copeyen, prestiret und verificiret, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Uebrigens bleibt zugleich unverhalten, daß diejenigen Creditores, welche auf einem sub sigillo cancellariæ ihnen vorzulegenden Posten-Zettel ihre credita richtig specificiret finden, sich, bey Vermeidung unnöthigen und ihnen selbst zur Last fallenden Kosten-Aufwandes, weiterer gerichtlich Liquidation zu enthalten haben. Datum Rostock, den 2 November, 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzeley verordnete Director, und Räthe.

d) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wismar fügen hiedurch zu wissen, daß wir wegen der von dem Bevollmächtigten der Dreyerschen Erben verkauften nach beschriebenen Bude ein proclama præclusivum ad liquidandum auf 6 Wochen erkannt haben; solchemnach citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an die in der Papenstrosse oben, Westerseite unter Nummer 6 belegene, und Johann Caspar Dreyer, tit. emti Ven. post Matthaei 1740 geschriebene, jetzt von den Dreyerschen Erben verkaufte Bude als Gläubiger Hypothecarien oder Erben, oder aus sonst einem rechtlichen Grunde eine Ansprache und Forderung haben, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie, und wollen, daß sie am 30sten Novemb. d. J. vor unsere zum Gericht verordnete Wittrathsfreunde erscheinen, ihre Forderungen vollständig angeben und rechtlicher Art nach erweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Säumige und Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern von sothaner Bude auf immer abgewiesen werden sollen. Wornach ein jeder dem daran gelegen, sich zu richten hat. Gegeben unter unserm Stadt Insiegel. Wismar, den 19. Oct. 1780.

e) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Alle an des im ledigen Stande, mithin ohne Hinterlassung ehelicher Erben, und ab intestato verstorbenen, dem Verlaute nach aus Holland gebürtigen hiesigen Bürgers und Kesselhändlers Gerdt van Höchten Nachlaß ex quocunque capite Ansprache und Forderungen habende werden auf den 20. Febr. künftigen Jahres sich zu melden, und ihre Ansprache und Forderungen zu verificiren, sub præjudicio præcluſi citiret. Crivitz den 7 Novemb. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Ad instantiam des Inspectoris Conradi, laden wir alle und jede, welche an das von dem Kaufmann Georg Lorenz Jau, hieselbst, an ersteren aus freyer Hand verkaufte, am Ende der Bergstrasse, nach dem Werder zu stehende Wohnhaus, mit Zubehör, irgend eine dingliche Ansprache machen zu können glauben, auf den 1sten Decemb. d. J. ad profitendum & liquidandum, sub pœna præcluſi & perpetui silentii hiedurch. Schwerin, den 25. Sept. 1780.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt verordnete Richter und Assessores.

g) beym Stadtgericht zu Grabow.

1) Alle an das dem Schmid Friedrich Thormann und dessen Frau geborne Brandten hieselbst in wardrauschen Viertel zuständige Haus cum pertin. ex quocunque capite Ansprache machende sind auf den 8 Januar a. f. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-

richtsstube sub præjudicio præclusi ad liquidandum vorgeladen. Grabow, den 15 Nov. 2780.

Herzogl Stadtgericht hieselbst.

k) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Diejenigen, welche Ansprache an das verkaufte Wohnhaus des Herrn Senatoris Otto hieselbst haben, werden, mit Ausnahme seines Bruders des Kaufmanns Peter Emanuel Otto zu Rostock wegen dessen aus einer Schuldverschreibung actenkündigen juris hypothecarii ad profitendum auf den 18. Decemb. Morgens um 9 Uhr vor Uns sub pœna præclusi geladen. Teterow den 16 Nov. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

i) beym Stadtgericht zu Croplin.

1) Von Dato an innerhalb 9 Wochen, haben sich alle diejenigen, welche an des hiesigen Bürgers und Schusters Johann Hinrich Möller, Stück Acker im Silberschlage am Becker Stoll, wovon die Hälfte, als 9 Schfl. Saat den 1sten Decemb. d. J. des Morgens um 9 Uhr, gerichtlich an Meistbietende verkauft werden soll, irgend eine Ansprache haben, sub præjudicio præclusi, mit ihren Forderungen gerichtlich zu melden und die darüber in Händen habende Verschreibungen beyzubringen. Cröplin, den 9. Oct. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym Kloster-Amt Malchow.

1) Zur Eröfnung des von der Fräulein Conventualin M. J. v. Restorff, beym Closter-Amtsgerichte niedergelegten Testaments werden auf den 1sten Decembr. d. J. Morgens um 10 Uhr die Interessenten geladen. Sign. Closter Malchow, den 4 Nov. 1780.

Closter-Amtsgericht hieselbst.

l) beym freyherrl. Gerichte zu Penzlin.

1) In Liquidations-Sachen des allhier verstorbenen Beckers, Michael Thormann, und dessen nachgelassener Wittwe und Erben, wird allen denen sich gemeldeten Gläubigern, welche ihre Forderung noch nicht hinlänglich gerechtfertiget, auch die Erstigkeit derselben nicht ausgeführet haben, aufgegeben, dieses annoch binnen 4 Wochen, so gewiß zu beschaffen, als sie sonsten mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern von der vorhandenen Massa ausgeschlossen seyn sollen. Decretum in Judicio Penzlin, den 5. Nov. 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

m) beym adel. Gericht zu Greven.

1) Gesammte Creditores des wegen nicht gut geführter Wirthschaft von dem Gehöfte entsetzten Schulzen, Pagel Möllers zu Lancken, werden Kraft dieses citiret, den 5ten Decemb. d. J. vor hiesigem Gerichte ihre Forderungen und Ansprüche an denselben und dessen Vermögen sub pœna præclusi zu liquidiren. Sign. Greven, den 15. Sept. 1780.

Adel. Patrimonialgericht daselbst.

n) beym adel. Gericht zu Gubkow.

1) Alle an den bisherigen Holzwärter Johann Epke, zu Kockendorf, und dessen geringfügiges Vermögen Anspruch und Forderung habende Gläubiger, werden sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 5ten Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen anzugeben und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, auch bey entstehender gütlichen Vereinbarung inter creditores ihr Erstigkeits-Recht auszuführen. Zugleich sollen Nachmittags um 1 Uhr, die bereits in gerichtliche Verwahrsam genommene Haabseligkeiten des Schuldners öffentlich gegen baare Bezahlung meistbietend verkaufet und Kaufliebhabere hiedurch eingeladen werden. Decret. in Judicio zu Gubkow, den 10. Oct. 1780.

o) beym adel. Gericht zu Melz.

1) Auf den 29sten Dec. Morgens um 9 Uhr werden des verstorbenen Jägers Johann Friederich Melz creditores sub pœna præclusi ad liquidandum seine debitores um sub pœna dupli den Abtrag ihrer Schulden an die Erbschafts Masse zu beschaffen; und seine beyde einzige Brüder, die nach des verstorbe-

nenen Angeben seine alleinige Erben und von von der eine Schneider zu Mölln in Ratzeburgischen, der andere ein Arbeitsmann zu kl. Trebow im Strelitzschen seyn soll, um sich als dessen leibliche Brüder rechtlich zu legitimiren, vorgeladen. Melz, den 16 Nov. 1780.

Adel. von Ferberisches-Gericht.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Mauergesellen Nicolaus Holm, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau Anna Margaretha, geb. Ortmann, itzt zu Warin, demüthigst zu vernemen gegeben, wie du sie, nachdem du 2 Jahre mit ihr in der Ehe gelebet, vor 8 Jahren verlassen habest, sie auch, wohin du dich gewendet und wo du dich itzt aufhaltest, nicht wisse, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, gewöhnliche Edictales an dich zu erkennen. Da Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret haben: So citiren Wir dich, Nicolaus Holm, zum ersten, andern und dritten male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 30sten Januar 1781, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, im Fall deines Ausbleibens aber, daß die Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben, auch, was sonst den Rechten gemäß, wider dich werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 10. Nov. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley
verordnete Director und Räthe.

III. Notificatorium.

1) Gesammte Amt Temzinische und zugleich auch etwanige Amt Warinsche ausserhalb Amtes seiende Unterthanen werden hiedurch aufgekündiget, es mögen dieselben irgendwo in Behausung wohnen, oder in Diensten seyn, daß sie aus ihren Wohnungen oder Diensten in das Amt ziehen, wohin sie gehören, oder bey etwan verfehltem dermahligen Unterkommen einen Erlaubnißschein zum Ausbleiben auf ein Jahr empfangen, als zu welchem Ende sie sich längstens im Januar a.f. hieselbst zu melden haben. Wer Unterthanen aus beyden Aemtern ohne producirten mit dem Amts Siegel originalisirten Erlaubniß-Schein zum Ausbleiben in Behausung oder im Dienst nehmen wird, mag es sich selbst zu verdanken haben, wann die Leute zu jeder Jahreszeit ungekündigt reclamiret werden. Publicatum Amt Tempzin zu Warin, den 18ten November 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Da die kl. Brützer-Administrations-Casse bereits soviel Geld wieder vorräthig hat, daß eine jährliche obligationsmäßige Zinse bezahlet werden kann; so wollen die Herren Creditoren belieben, solche bey mir, dem Kaufmann Warnemünde hieselbst, gegen ihre Quitung abzulangen. Die Quitung wird auf dem Jahrgang des T. Triuitatis 1777 bis dahin 1778 ausgestellet. Güstrow, den 15 November 1780.

IV. Bescheid.

1) In Sachen des Eigenthümers Bernhard Julius Christopher Stein, auf Brockhusen, Provocanten, an einem, entgegen und wieder diejenigen, welche an das, ihm ohnlängst von den Erben des hieselbst verstorbenen Senatoris Lange verkaufte Gut Brockhusen, cum pertinentiis, nehmlich der Schäferey, dem Bauerdorf Wahrstorff, und einen Antheil in Buckstorff, ex quocunque capite vel causa, gegründete Ansprache zu haben vermeynen, Provocanten, am andern Theil, in puncto profeſſio-

sionis & liquidationis, giebt der Durchl. Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. zu Recht den Bescheid: Da die zu Stralsund und Neubrandeburg angeschlagene proclamata, cum documentis aff- & reflexionis, respective eingegangen, und reproduciret sind, auch deren im hiesigen Lande geschehene Notification, mittelst der exhibirten Intelligenzbogen, docirt worden, einige Liquidanten ihre prætensa auch schriftlich angegeben, in termino aber zu dem Ende sich Niemand gemeldet hat: so wird nunmehro das in proclamatibus gedrohete præjudicium Kraft dieses, purificiret; dem zu Folge alle und jede latentes mit ihren an obbenanntes Guth, cum pertinentiis, habenden Ansprüchen und Forderungen, ex quocunque capite solche herrühren mögten, hiemit präcludiret, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Uebrigens kann auf Verlangen das Protocollum dem Provocanten, auch sonstigen Interessenten abschriftlich mitgetheilet werden. Die vom Regierungs-Fiscal Krüger, Namens der von Clausenheimischen Erben, geforderte expensæ liquidationis werden vor der Hand ausgesetzt. Endlich ist dieser Bescheid den Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Bogen zu inseriren. Von Rechtswegen. Publicatum Rostock den 7 November 1780.

2) Alle diejenigen Gläubiger, des von dem wail. Oberförster Grünwaldt zu Bouchholtz hinterlassenen Sohns Wilhelm Grünwaldt, welche sich in dem ad profitendum et liquidandum credita auf den 10ten m. praet. anberahmt gewesenen Termino, vor unten genannter Commißion nicht gemeldet haben und etwa noch latitiren möchten, sind purificato nunc, in proclamate de 9 Aug. a. c. comminato præjudicio nunmehro, mit ihren Forderungen und Ansprüchen auf immer präcludiret und abgewesen. Schwerin den 13 Novemb. 1780.

3) Purificato præjudicio, in citatione de 19. Aug. a. c. comminato, werden alle und jede creditores der Stadt Teterow, die sich mit ihren etwa annoch habenden Forderungen, in dem auf den 1sten dieses anberahmten termino liquidationis nicht gemeldet, nunmehro gänzlich präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen hiemit auferlegt. V. R. W. Publ. Teterow, den 1. Nov. 1780.

V. Was zu verpachten.

1) Am 19ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, soll die zu dem Gute Jerstorf gehörige Bauerhufe, in Warnkenhagen, welche der Schmid Brauer seit einigen Jahren in Pacht gehabt, auf dem Hofe zu Jörstorf bey Teterow meistbietend verpachtet werden. Nähere Nachricht giebt Her Inspector Langheck zu Jörstorf.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Laden auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Krüger als gemeinsamen Anwaldes von Lepel Dobbin-Radegaster Gläubiger alle und jede, welche die Güter Dobbin und Bäbelin cum pertinentiis, auch das Gut Radegast mit dem Bauerdorf Rosenhagen, und sonstigen Zubehörungen zu kaufen Lust haben, hiedurch gnädigst und wollen; daß selbige den 5ten Decembr. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, bieten und überbieten, demnächst gewärtigen, daß für den annehmlich Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 5. Jun. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der hiesige Doctor Richelmann, qua communis mandatarius von Viereggs Rossewitzer Gläubiger, mediante producto, unterthänigst angetreten, Wir geruheten, zum

gerichtlichen Verkauf gesammter von Vieregg-Rossewitzer Güter, einen Terminum anzuberahmen. Gleich nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes eine Tagefahrt auf den 11ten Januar a. f. festgesetzet worden. So können alle und jede, welche vorgenannte Güter, entweder conjunctim oder separatim, als

a) das Gut Rossewitz, mit dem Bauer-Dorfe Liesow und der Curleputter Mühle,

b) das Gut Levkendorf, mit der Meyerey Wohland, und

c) das Gut Zehlendorf, mit den daran befindlichen 6 Bauern, zu kaufen Lust haben, bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einfinden, Both und Gegenbot ad protocollum abgeben, und darauf das Weitere gewärtigen. Uebrigens sind die Güter nach Gefallen in Augenschen zu nehmen, und die Conditiones vorher sowol bey dem von Flotow, auf Reetz, als auch bey dem Doctore Richelmann, qua respective curatori bonorum, und communi mandatario zu inspiciren. Datum Rostock, den 4. Novemb. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3) Zum öffentlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt, zwischen des Herrn Stadthauptmanns Löhr und Kürßner Samuel Liehr Garten belegenen, zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Beckers Mölle gehörigen Garten, ist Terminus auf den 6ten Decemb. d. J. berahmet, des Endes die etwanigen Liebhabere sich vor uns in curia Morgens um 10 Uhr, einfinden können. Schwerin, den 12. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Zum öffentlichen meistbiethenden Verkaufe der hieselbst vorm Mühlenthor am Steindamm bey dem Bürger Friederich Lembcke belegenen Thiessenschen Wohnbude c. p. werden auf den 12ten Dec. d. J. Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Rathhause Liebhaber geladen. Crivitz den 8 Nov. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Das im Rostockschen Districte belegene Gut Sildemow samt den dazu gehörigen 4 Bauern, soll aus der Hand verkauft werden. Es empfiehlet sich dieses Gut wegen seines vorzüglich guten Bodens und zureichlicher Hof-Dienste, auch angemessenen Wiesewachses. Kaufliebhabere belieben sich der Bedingungen halber an den Herrn Hofrath Brandenburg, in Rostock, als Bevollmächtigten der von Warnstedtschen Herren Erben und Gläubiger zuverwenden, wie denn auch der Pächter zu Sildemow Hrn. Bastian demjenigen, der sich von der Beschaffenheit des Guts persönlich überzeugen will, mit den nöthigen Nachrichten an Hand gehen wird. Sollte sich vorhero kein annehmlicher Käufer anfinden, so ist zum Bot und Ueberbot der 2te Decemb. d. J. bestimmet, an welchem die Herren Kaufliebhabere sich Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Hrn. Hofraths Brandenburg, zu Rostock geneigtest einfinden und gewärtigen sollen, falls der letzte Bot irgend annehmlich ausfallen sollte, daß das Gut bis auf eingeholte Genehmigung käuflich zugeschlagen werden soll. Rostock, den 28. Aug. 1780.

6) Der Königl. Preußische Herr Lieutenant von Berg ist entschlossen, das in dem Rostockschen District belegene Gut grossen Stove aus der Hand zu verkaufen. Es ist solches wegen seiner bequemen Lage und einträglichen Korn-Bodens auch zureichlichen Wiesewachses bekannt. Die Bedingungen dieses Verkaufs sind bey dem Herrn Hofrath Brandenburg, in Rostock zu erfahren, wie denn auch der Pächter des Guts Herr Burmeister, demjenigen auf Verlangen gerne an Hand gehen wird, der es zu besehen Belieben tragen möchte. Noch dienet zur Nachricht, daß der an der Güstrowschen Landstrasse belegen so genannte Sandkrug samt der Windmühle zu dem Gute gehöre, und

es ein Allodium sey. Sollte vorhero kein völlig annehmlicher Bot geschehen, so ist der 4te Decemb. d. J. dazu bestimmet, daß Herren Kaufliebhabere sich in dem Hause des Herrn Hofraths Brandenburg zu Rostock, Morgens um 10 Uhr einzufinden, und zu gewärtigen belieben mögen, daß dem Meistbietenden, wann der Bot annehmlich ausfallen wird, dies Gut bis auf einge holte Genehmigung wird käuflich zugeschlagen werden. Rostock, den 28. Aug. 1780.

7) Diejenigen, welche für des hiesigen Bürgers Johann Wolff Haus, mit 6½ Scheffel Saat Landes und einem Garten mehr, als die gebotenen 250 Rthlr. N. Zwdr. zu geben gewilliget haben sich auf den 2ten December d. J. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzoglichen Stadtgerichte einzufinden. Cröplin, den 20. Oct. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

8) Zum meistbietenden Verkauf der hiesigen Fronerey, bis auf Bestätigung des von hoher Herzogl. Cammer zu ertheilenden Erb Contracts und Genehmigung des hiesigen Gerichtsherrn werden Liebhaber, welche mehr als die bereits gebotene 800 Rthlr. Gold zu geben gewilliget, und Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit zum Amte eines Nachrichters beybringen, auf den 15ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gericht geladen. Penzlin, den 1. Nov. 1780

Herzogl. Gericht.

9) Zum gerichtlichen meistbietenden Verkauf, der den beyden Schutz-Juden, Meyer Aaron und Levin Jacob, zuständig gewesenen, allhier belegenen Wohnhäuser cum pertinentiis werden auf den 11ten December d. J. Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amts-Stube Liebhabere geladen. Amt Rehna, den 8 Nov. 1780.

10) Es befinden sich in den Pfarrhause zu Osderan diejenige Sammlung von Kupfer-Stichen, wovon das bekannte Werk: Jconographie, ou vies des hommes illustres du XVII. Siecle, ecrites par M. V. avec les portraits peints par le Fameux Antoine van Dyck, & gravées sous sa direction eine umständliche Beschreibung liefert, in Rahmen eingefasset, und mit Glas versehen. Zu deren Verkauf nebst dem angezogenen Buch, ist Terminus auf den 9ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Doctoris Krauel, zu Rostock angesetzt. Nähere Nachricht ist bey gedachtem Hrn. Doctore Krauel zu erhalten.

11) Der Kaufmann, Herr Jordan, zu Wismar, wünschet bald viele Zufuhre von gutem Weizen und guter Gerste zu erhalten. Die Verkäufer können das Nähere dieserwegen bey ihm selbst erfahren. Wismar, den 21 November, 1780.

12) Am 3ten Decemb. d. J. sind in Lübzien nahe bey Sternberg auf dem Hofe, 40 Stück mit Erbsen gemästete grosse Schweine, zusammen zu verkaufen.

13) 1) Beym hiesigen Postamte sind Berlinsche Genealogie Calender auf das Jahr 1781 mit Kupfern von Chodowiecki, französisch zu 32 ßl. deutsch zu 28 ßl. und kleinere Taschen-Calender zu 6 ßl. zu haben. 2) Von dem sich durch innern Werth immermehr empfehlenden, Göttingischen Magazin der Wissenschaften und Literatur, sind beym hiesigen Postamte nach Exemplare das Stück für 24 ßl. in Gold zu haben. 3) Auf Herrn Superintendent Lüder, vollständige Anleitung zur Erziehung aller Obstbäume ꝛc. wovon die vollständige Anzeige mitgetheilt werden kann, wird noch bis zum Decemb. Monat Subscription und Pränumeration zu 1 Gulden beym hiesigen Postamte angenommen.

14) In hiesiger Vorstadt ist ein Haus von einem Stockwerk an der Rostocker Landstrasse nahe beym Zeichenbaum gegen dem Hause des Bürger und Gastwirth Stange über belegen, worin eine Stube 2 Kammern 1 Küche, Bodenraum und wobey ein geräumiger Hofplatz mit Auffarth, Stallraum für 5 Pferde, ein kleiner Garten, und Wie-

se am Burgsee beständlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt die hiesige Intelligen-Expedition.

VII. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Es wird auf bevorstehenden Neujahr, ein Amts-Pförtner hieselbst verlangt. Wer zu diesem Dienst Lust hat, derselbe kann sich auf dem Amte hieselbst melden, und wegen seines Gehalts, und seiner Verrichtungen das Weitere vernehmen. Neukloster, den 3. Novemb. 1780. Königl. Amt hieselbst.

VIII. Was gefunden.

1) Es ist am 25sten v. M. im Dorfe Gletzau, ein brauner Wallach mit einem weissen Stern vorm Kopf und weissen hinter Füssen, bey dem Unterthan, Hans Jacob Lütjohann, angelaufen gekommen. Der Eigenthümer hat sich annoch binnen 3 Wochen zu melden, widrigens das Pferd, welches von keiner sonderlichen Würde und wol nicht mehr als das bisherige Futter-Geld austragen mögte, an den Meistbietenden verkauft wird. Amt Rehna, den 14. Nov. 1780.

IX. Was verlohren.

1) Wann in der Nacht von 6. auf den 7ten Nov. d. J. aus dem Wirthshause zu Goldenstädt ein schwarzbrauner Wallach, 7 Jahr alt und etwa 12 bis 13 Hand hoch seyend, welcher auch zugleich an einem Zahn des untern Kinladens etwas weniges durch einen Stoß verlohren, und unter der Couleur seiner Haare etwas greißlich aussiehet weggekommen; so wird derjenige, bey welchem sich solcher angefunden, hierdurch ersuchet, sich bey dem Gastwirth Hrn. Koch junior zu Eripitz zu melden, und zu gewärtigen, daß ihm bey baldigster Auslieferung dieses Pferdes die verursachte Kosten mit Dank erstattet werden sollen.

2) Es ist am 9ten dieses, auf dem Wege von Surckow bis Teterow, oder von da nach Malchin, ein Spanisch Rohr mit einem goldenen Knopf verlohren worden. Wer solchen gefunden, oder eine sichere Anzeige, um solchen wieder zu erhalten, geben kann, beliebe solch s dem Herrn Amts-Secretair Sauerkohl, in Güstrow anzuzeigen, und dagegen ein Douceur von 4 Rthlr. N. Zwdr. in Empfang zu nehmen.

3) Den 6ten Nov. hat sich ein Jagdhund auf den Zappendorfer Felde verjagt, die Zeichnung desselben ist, auf dem Rücken ganz schwarz, weisse Ringe um dem Hals, weisser Strich vor den Augen und auf der Nase, die Füsse unten weiß, nach dem Leibe gelblich, an den Augen auch gelblich, weisse Blumen auf dem Schwanze. Wer von diesem Hunde Nachricht zu geben weis, der beliebe sich bey dem Herrn von Buch zu Zapendorff zu melden, und solchen gegen ein gutes Douceur abzuliefern.

4) Es ist die Nacht vom 15ten auf dem 16ten dieses zwischen dem Dorfe Barckow und der Stadt Plau eine Taschen-Uhr mit zwey silbernen auch einem grau Fischhäutigen Gehäuse und emaillen Zifferblatte verlohren gegangen. An dem daran befindlichen seidenen Uhrbande, waren silberne Schieber und zwey dergleichen Knöpfchen auch ein silbern Petschaft befindlich, worin die Buchstaben C P. mit einer Art Muschelwerk umgeben. Dem Finder dieser Uhr wird von dem Herrn Stadtrichter Gaercke in Plau eine Vergeltung von 6 Rthlr. so wie auch demjenigen, der davon einige Nachricht zu geben weiß, ein billiges Douceur versprochen. Plau, den 18 Nov. 1780

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Die Stadt Laage steht seit dem 10ten d. M. in der Quarantaine. Zu Rehn, Zagenow

now und Boitzenburg continuiret die Seuche und allem Ansehen nach ist sie auch in den Städten Teßin und Neustadt eingetreten.

Im Amte Güstrow dauert sie noch zu Goldewin und Kankel, zu Saden geht die Quarantaine zu Ende. In selbiger befinden sich Kiessow und Rossewitz seit 5, Mistorf seit 4 Wochen und Ruhkieten seit den 18ten dieses.

In Hanstorf im Amte Conow ist dem Anschein nach, die Seuche nun zum dritten mal ausgebrochen.

Im Amte Boitzenburg ist in der Teldau, zu Bahlen, zu Blücher und Rostorf das Viehsterben noch im Gange. Zu Bandekow sind 58 Häupter todt, 6 durchgeseucht, 5 noch verschont und nichts weiter krank. Gottmann steht seit 4 Wochen in der Quarantaine, in welcher sich auch

im Amte Wittenburg die Dörfer Prezier und Volkrade befinden; zu Goldenitz ist sie schon abgelaufen. Zu Wohlthof, Schwechow, Quassel, Melckhof, Goldenbow, Camin, Zühr und Ruhenthal, imgleichen

im Amte Hagenow zu Lübtheen, Lübbendorf und Kustorf dauert noch das Viehsterben, hingegen zu Probst-Jesar, alten Crenzlin, Garlitz Lehsen, Picher und grossen Crams hat es ausgewütet, und es stehen diese Oerter in der Quarantaine. Zu Bresegard sind von den eingeimpften 16 jungen Starken 8 Stück durchgeseucht, 4 gestorben und an den übrigen vieren hat man die Seuche noch nicht bemerkt. Die natürliche Seuche ist daselbst seit 3 Wochen vorüber. Von Belsch und Subenhof fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Neubuckow soll zu Gorow und Clausdorf, dem Vernehmen nach, die Seuche wütend; Wovon aber bisher keine ordentliche Anzeige gemacht ist. Zu grossen Belitz hat die natürliche Seuche ihre Endschaft, es ist aber jetzt daselbst eine Inoculations-Anstalt errichtet. Hohenluckow steht seit 5 Wochen in der Quarantaine.

Im Amte Neustadt graßiret zu Lüblow und Fahrbinde die Contagion ziemlich heftig. In Brenz ist beynahe alles todt. Zu Warlow scheinet die Seuche gleichfalls bösartiger zu werden. Zu Spornitz ist sie würklich eingetreten, auch sind Lütten Laasch und Blievenstorf verdächtig. Zu Steinbeck wird mit der Inoculation fortgefahren.

Zu Loissow im Amte Grabow dauert noch so wol die natürliche als die inoculirte Seuche, an welcher letzteren bisher noch kein einziges Haupt crepiret.

Im Amte Schwerin hat nicht nur zu Benz die Seuche ihren Fortgang, sondern sie ist auch zu Goldenstedt und wahrscheinlich auch zu Rastau ausgebrochen. Im Dorfe Sülte hat sich noch nichts verdächtiges weiter hervorgegeben. Von dem Sülter Vieh auf der Weyde in der Lewitz ist kein einziges Haupt mehr am Leben. An dem Lübeßer Vieh in der Lewitz ist in diesen Tagen ein Versuch mit der Inoculation gemacht. Von Setzin fehlt der weitere Bericht.

Im Amte Rehna ist zu Nesau die Seuche noch im Gange. Schwerin, den 23. Nov. 1780.

IX. Vermischte Nachrichten.

Wegen des leider! hieselbst eingetretenen Viehsterbens, ist die Passage mit Heu, Stroh, rauhen Futter, auch Vieh und sonstigen Patent widrigen Sachen, aufhr aufgehoben. Teßin, den 14 November 1780.

Burgermeister und Rath.

2) Auf hohen Herzogl. Befehl vom 19ten d. M. soll das in dem hiesigen Amts Dorfe Dombeck sonst auf den Dienstag in der dritten Woche vor Ostern abgehaltene Frühjahrs Markt künftig auf den jedesmahligen Dienstag vor Himmelfahrt gehalten werden. Neustadt, den 11 November 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 25 Nov. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. $\frac{2}{3}$tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. $\frac{2}{3}$tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 22 Nov. in Rost. N. $\frac{2}{3}$ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 24 in Suer. d. Schfl. N. $\frac{2}{3}$.		42	—	32	—	23	—	28	—	30	—	28	—	18	—	16
— 24 in Wismar, die Last	86	—	58	—	46	—	52	—	58	—	44	—	34	—	27	—
— 22 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 24 in Grabow, der gr. Schfl.	1	8	—	46	—	36	—	40	—	46	—	—	—	26	—	20
— 22 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{2}{3}$.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 24 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Anno 1780. 49tes Stück.

Sonnabends den 2. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Doctor Beckmann als gemeinsamer Anwald des Grafen von Sala, Gläubiger unterthänigst angezeiget, daß gedachte Gläubiger die Güter Bellin, Steinbeck und Zehna cum pertinentiis an dem Legations- und Land-Rath, Grafen von Hardenberg verkauft, und sich dabey verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva ad liquidandum auszubringen, auch Uns daher submiss st gebeten, Wir geruheten gnädigst, selbige zu erkennen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben; so laden Wir alle und jede, welche an vorbemeldete Güter cum pertinentiis dingliche Ansprüche zu haben glauben, mittelst dieses gnädigst, und wollen: daß selbige den 7ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinen, ihre Ansprache se dann angeben, und rechtlicher Art nach bescheinigen, im widrigen aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschwei-

gen auferleget, und sie nicht weiter damit gehöret werden sollen.

Wobey annoch auf unterthänigstes Gesuch des vorbenannten communis mandatarii hiedurch angezeiget wird, daß, obwol es sich von selbst verstehe, daß nur diejenigen Creditores, welche in dem formirten Postenzettel nicht mit aufgeführet, und claßificiret sind, sich zu melden haben, weil die darin aufgeführte die Stelle der Verkäufer selbst vertreten, einieder den Postenzettel zu seiner Ueberzeugung, ob er darin mit aufgeführet stehe, bey dem Doctori Beckmann inspiciren könne, und auf den Fall, daß seine Forderungen darin richtig angegeben sind, solcherhalb sich zu melden nicht nöthig habe. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 4. Oct. 1780.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen euch den gesammten von der Kertenburg, Vietschow Belitzer Gläubiger hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigste heute eingereichte Anzeige und Bitte eures gemeinsamen Anwaldes des Commißions Raths Doctoris Rönnberg, wegen Verkaufs der Güter Vietschow und Belitz, zum Zweck gütlicher oder eventualiter rechtlicher Regulirung der zwischen den Separatisten, und den Dominis der 5 Hufen in Belitz intuitu des jetzt obhandenen Verkaufs der Güter Vietschow und Belitz cum pertinentiis obwaltenden differentien in specie über die Frage: Ob für die gebotenen 34000 Rthlr. N. Zwdr. eventualiter der Zuschlag in diem, salvo tamen creditorum idem offerendi jure, & salvo processu atque jure beyder Theile wegen gedachter Hufen, geschehen, wieviel auf solchen Fall von dem Kaufpretio interim bis zur ausgemachten Sache, für jene 5 Hufen ausgesetzet, und wie es inzwischen wegen der Vertheilung der Zinsen von dem auszusetzenden Quanto gehalten werden solle? Terminum auf den 9ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Laden euch dahero hiedurch gnädigst und wollen; daß ihr gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zum vorerwehnten Zweck erscheinet, und demnächst Bescheides gewärtiget. Wobey Wir zugleich hiedurch unverhalten seyn lassen, daß die Ausbleibende, und in Termino sich nicht bestimmt Erklärende pro consentientibus, und an dem gehalten seyn sollen, was Anwesende in dieser das allgemeine Interesse der Massa u. Creditorum betreffenden Angelegenheit qua puncta singula per majora beschliessen, oder eventualiter dem Befinden nach von Gerichtswegen festgesetzet werden wird, mit dem Anfügen, daß die widersprechende Anwälde sich durch specielle Vollmacht ihrer Principalen zu solchem Widerspruch in Termino zu legitimiren haben, sub pœna sonst nicht damit gehöret zu werden, imgleichen daß auch diejenigen, welche Abschrift v. Anfangs angezogener Anzeige cum adjunctis, worauf die Citationes erkannt, verlangen, solche von dem communi mandatario gegen Berichtigung der Copialien ablangen können. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 2. Nov. 1780.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen nach respective Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses euch dem Ehrenvesten, und euch den Wohlgelahrten Unsern lieben Getreuen Commißionsrath Rönnberg junior, als communi mandatario Schallerscher Creditorum, dem Kirchenvisitations-Secretario Neumann proprio & coheredum nomine, dem Advocato Suel, litis curatorio nomine der Russowen Kinder, und dem Advocato Carnatz nomine creditorum des Amts-Verwalters Schröder, die ihr entweder einen andern, und vorzüglichern Platz als euch in der von dem communi mandatario v. Salaschen Creditorum,

Do-

Doctore Beckmann vorgelegten, und bey demselben noch allemal zu inspicirenden Claßification gegeben werden, oder dem von allen übrigen Gläubigeren getroffenen, und angenommenen Vergleich, bisher noch nicht pure beygetreten seyd, hiemit zu wissen, wie Wir auf unterthänigstes Anrufen des vorbenannten communis mandatarii zu eurer gütlichen oder rechtlichen Bedeutung, Terminum auf den 13ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Laden daher o euch vorbenannte, die ihr einen besseren, und vorzüglicheren, als den euch in der Claßification gegebenen Platz begehret, oder dem Vergleich beyzutreten euch bisher nicht pure erkläret habet, hiedurch gnädigst und wollen: Daß ihr und zwar erstere sodann euer vermeintliches besseres Vorzugs-Recht gehörig an und ausführet, und rechtlich geltend machet, sub præjudicio finali, daß ihr nachher nicht weiter gehöret, sondern auch in Ansehung eurer jene Claßification als unveränderlich bey der Distribution zum Grunde geleget, und geltend gehalten werden solle, ihr letztere aber euch sodann pure erkäret, ob ihr dem Vergleich noch pure beytreten, oder euer vermeintliches Contradictions-Recht, in via juris ausmachen wollet, sub præjudicio semel pro semper comminato, daß ihr widrigenfalls ebenfalls nicht weiter gehöret, im letzteren Fall aber dennoch die zu vertheilende Gelder mit mittlerweiligen Aussetzung eures Quanti, vertheilet werden sollen. Wobey Wir euch den Anfangs erwehnten Anwälden hiedurch annoch aufgeben, euch durch eigenhändige, und auf die Erklärung, welche ihr abgeben sollet, specialiter eingerichtete Vollmachten eurer principalen, sub præjudicio, daß sonst auf den Widerspruch gar nicht geachtet werden solle, in termino zu legitimiren. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben resp. euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 20. Nov. 1780.

b) bey Herzogl. Justitzcanzley zu Schwerin,

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden ad acta nicht hinlänglich bekannten und dessen durch den Advocatum Leo, als gemeinsamen Gevollmächtigten, nicht versicherten, an den Nachlaß des verstorbenen Forstmeisters Mattfeldt aus einem Erbrechte oder jure crediti es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprache habenden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorgenannten Advocati Leo, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtige offene präclusivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ietzgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eurer Forderungen, gehörig und specifice, keines weges aber so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiqueter Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach. Schwerin, den 25. Sept. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Magistrat zu Rostock.

1) Wann zur Publication des bey uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, niedergelegten Testaments, des ohnlängst verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhändlers Christian Tellien, der 1ste December d. J. pro termino anberahmet worden; so haben dessen intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens 10 Uhr, vor uns in der Rathsstube zu sistiren, und die Eröfnung und Vorlesung vorgedachten letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6. Jun. 1780.

d) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Alle, welche an den unter gerichtlichen Siegel gesetzten geringfügigen Nachlaß, der vor kurzen hieselbst verstorbenen Perukenmacher Wittwe Sassen, eine Ansprache zu haben vermeynen, werden hiedurch auf den 11ten Decemb. d. J. zum unausbleiblichen Erscheinen zu Rathhause, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte und zur gehörigen Anzeige ihrer Forderungen und Ansprüche, die sie, respective mit hinreichender Legitimation ihrer Personen, specifice u. keines weges in solle oder generaliter, zu beschaffen, auch durch Urkunden, oder sonst wie Rechtens, zu bescheinigen haben, peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret und vorgeladen. Decret. Wittenburg, den 29. Sept. 1780.

Burgermeister Gericht und Rath.

e) beym Magistrat zu Schwaan.

1) Alle, welche an der Catarina Dorotea Kochen, vormals verwittwete Häckern, jetzt verehelichte Vossen in Rostock, hieselbst in der Mühlenstrasse belegenem Wohnhause, nebst Kirchenstand und Begräbnis, einem Garten ausser dem Mühlenthor und 5½ Sch fl. auf hiesig m Stadtfelde befindlichen Acker, Ansprache und Forderungen zu haben glauben, werden hiemit öffentlich citiret, selbige am 12ten Decemb. d. J. des Morgens um 10 Uhr, sub pœna præcluſi vor Bürgermeister und Rath hieselbst gehörig anzugeben, rechtlich zubescheinigen und das weitere zugewärtigen. Sign. Schwaan, den 6 Oct. 1780.

Bürgermeister und Rath.

f) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle, welche an des Chirurgi Röhrig, allhier belegenes Wohnhaus, mit Stall- und Hofraum und an des Kaufmanns Schmidt, ehemalige Spangenbergische abgebrannte Budenstelle, in der Wismarschen Strasse, irgend eine Ansprache haben, werden hiemit sub pœna præcluſi auf den 4ten Jan. k. J. ad profitendum & liquidandum vorgeladen. Neuenbuckow, den 22. Nov. 1781.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Cröplin.

1) Alle, welche an des Bürgers und Baumanns Martin Sommer, beide Stücke Aecker, als an das sogenannte Bierbaumer Stück von 2 Drömbt Aussaat und das so benannte Himbeer Stück, gleichfalls von zwey Drömbt Aussaat, welche am 13ten Decemb. d. J. an Meistbietende gerichtlich verkauft werden sollen, Ansprache oder ein Jus contradicendi gegen den Verkauf zu haben vermeynen, haben sich damit am ersagten 13ten Decemb. zur gewöhnlichen Zeit, sub pœna præcluſi zu melden. Cröplin, den 31. Oct. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Amtsgericht zu Schwerin.

1) Alle und jede, welche an den zu Warnitz abgemeyerten Colonum Johann Kossow, Schuldforderungen zu haben vermeynen, werden sub pœna præcluſi citirt, am 5ten Febr. 1781 Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu bescheinigen. Schwerin, den 21sten Nov. 1780.

i) beym Amtsgericht zu Sagenow.

1) Alle, welche an des vor zweyen Jahren zu Picher, hiesigen Amts, verstorbenen Büdners und Grobschmidts, Christoh Hans Boldt, Nachlaß, besonders an seinen dortigen Bu-

Budenkathen und Schmiede, eine rechtliche Ansprache haben, werden sub pœna præclusi auf den 27sten Jan. 1781, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube ad profitendum geladen. Hagenow, den 20. 1780.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

k) beym Amtsgericht zu Grevismühlen.

1) Alle diejenigen, welche von dem Nachrichter Johann Georg Hennings, zu Grevismühlen, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, sind vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, auf den 13ten Decembr. a. c. sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen worden. Amt Grevismühlen, den 20. Sept. 1780.

c) bey Herzogl. Commißion zu Dömitz.

1) Alle, welche an der Verlassenschaft des ohnlängst hieselbst verstorbenen Herrn Joh. Heinrich Moritz, ex capite hæreditatis vel alio quocunque Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 3ten Jan. a. f. Morgens um 9 Uhr, vor uns ad profitendum sub præjudicio geladen, daß wenn sich niemannd gehörig gemeldet, der sämtliche Nachlaß ad liquidum gebracht und nach der vorgefundenen Dispositien des Verstorbenen damit verfahren und extradiret werden solle. Dömitz, den 28. Nov. 1780

Von Commißions wegen
Z. J. Plener, Artill. Capitain.
T. F. Stever, Auditeur.

* * * * *

1) Wann zur Publication des von der ohnlängst verstorbenen Wittwe, des wayl. hiesigen Bürgers und Kaufmanns Claus Pägelow, gebornen Maria Eleonora Matzendorffen, errichteten und anhero eingereichten Testaments der 3te Jan. k. J. 1781, pro Termino anberahmet worden; so haben deren intestatische Erben und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier einzufinden, und der Eröfnung und Verlesung desselben zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 21. Nov. 1780.

III. Notificatorium.

1) Auf höchsten Herzogl. Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, daß hinführo zu Beobachtung einer Gleichheit in der Buß- und Bettags-Feyer, für die gesammten Mecklenburg, Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzschen Lande, der in Ihro Herzogl. Durchl. Herzog-Fürstenthümer und Landen, bisher gewöhnlich am Freytage vor dem 3ten Advents-Sonntag gehaltene vierte Buß- und Bettag in dem bevorstehenden Jahr 1781 und folgends immer, am Freytage der letzten Trinitatis Woche, mithin am Freytage vor dem ersten Advents Sonntag, gefeyert werden solle. Schwerin, den 16. Novemb. 1780.

IV. Bescheid.

1) Purificatio præjuditio in proclamate comminato, werden nunmehro alle diejenigen, welche an der Färber-Rabalschen Debit-Massa etwan noch Ansprache gehabt, sich aber bißher nicht gemeldet haben; mit diesen ihren etwanigen Ansprüchen, impositio silentio perpetuo, von benannter Concurs-Massa ausgeschlossen und abgewiesen. V. V. W. Publicatum Sternberg, den 27 October 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Als zum Weysenhaus verordnete.

2) In Liquidations- und Legitimations-Sachen, wegen des zu Ludewigslust verstorbenen Barbierer Ruprecht, werden purificato præjudicio die sich nicht gemeldete Gläubiger und Erben hiemit für stets abgewiesen. Dem anmaßlichen Erben, Johann Ekhard Ruprecht Leinweber zu Ribnitz aber, wird aufgegeben, sich besser wie bisher geschehen, binnen 6wöchiger Frist inclusis Feriis eo sub præjudicio zu legitimiren, daß nach Ablauf dieser Frist des Defuncti Ruprechts Nachlaß publica auctionis lege wird versilbert und mit den aufkommenden Geldern weiter rechtlich wird verfah-

ren werden. V. R. W. Publ. Grabow im Amtsgericht den 4. Nov. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Wann unter Beystimmung des Herzogl. Brodaischen Amts-Gerichts von den Erb-Interessenten der Brand-Mühle der Entschluß gefasset worden, diese eine halbe Meile von Neubrandenburg an der Malchinschen Land-Strasse belegene Mühle von Johannis k. J. an, auf einige Jahre an den Meistbiethenden zu verpachten, und hiezu der 14te Dec. a. c. anberahmet ist, so wird solches denen Pacht-Liebhabern hiedurch kund gemacht, um gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf der besagten Brand-Mühle sich einzufinden, Both und Gegen Both zu thun, und zu gewärtigen, daß bey einer annehmlich offerirten Pacht, solche Mühle den meistbiethenden auf die festzusetzende Jahre pachtweise überlassen werde, und können die Pachtbedingungen bey dem Herrn Secretario Natorp zu Neubrandenburg vorher nachgesehen werden, den 4ten November 1780.

Herzogl. Brodaisches Amts Gericht.

2) Es sollen das jüngst incamerirte Guth Fienstorff und die Mayerey Offenhöfen, jedes besonders durch öffentliche Licitation von Johannis 1781 an verpachtet werden. Terminus dazu ist den 12ten instehenden Monats Dec. angesetzt, und können die Liebhaber solche Güther in Augenschein nehmen, denn die unter zulegenden Bedingungen in der Cammer-Registratur einsehen, sich darauf gedachten Tages frühe um 10 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß dem Meistbietenden die Pacht-Stücke einzeln bis auf Herzogl. Höchste ratification zugeschlagen werden. Wer in den Herzogl. Domainen nicht bereits angesessen ist, schickt sich in termino zu einer baaren, oder annehmlichen Bürglichen Sicherheit von respect. 500 und 100 Rthlr. wegen des Zuzugs an. Schwerin. den 14 November 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Cammer.

3) Da die Holländerey von 50 Kühen, womit die Schäferey von etwa 3 bis 400 Schafen verknüpfet, zu Bauerkuhl, Amts Grabow, erstere es auf kommenden Maytag, und letzteres auf Martini 1781 ausser Pacht fällt; so können Liebhabere sich auf erwehnten Hofe melden, und die Conditiones vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, in Folge der zwischen der verwittweten Etatsräthin von König und ihren Kindern heute gerichtlich getroffenen Vereinbarung, zur Subhastation des von dem wayl. Etats-Rath von König nachgelassenen Guts Hindenberg cum pertinentiis, auch mit bestellter Winter- und Sommersaat, Ackergeräthschaft und vorhandenen Viehbesatz, einen Terminum auf den 12ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche über den zu 21000 Rthlr. N Zwdr. bestimmten Einsatz zu bieten sich entschliessen mögten, hiedurch gnädigst, am benannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley zu erscheinen; da dann nach geschehenem Bot und Ueberbot, das Gut Hindenberg c. p. auch nebst oben erwehntem Zubehör, dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Octob. 1780.

(L S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Directore und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und

und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Accisebuchhalters Gröning in Wismar, curatorio nomine seiner Töchter, als Testamentserbinnen der hieselbst verstorbenen Pastorin Fischer, zum gerichtlichen Verkauf des von derselben nachgelassenen, hinter dem Rathhause der hiesigen Altstadt neben dem Hause des Schlachters Dühring und an der Seitwärts vorübergehenden Schlachterstrasse belegenen Wohnhauses, einen Terminum auf den 8ten Decemb. a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche mehr, als die ausser gerichtlich dafür offerirten 260 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley zu erscheinen, da dann das vorerwehnte Haus, entweder nach geschehenen Bot und Ueberbot dem plus licitanti oder auch in dessen Entstehung, dem ausser gerichtlichen Käufer für die gebotenen 260 Rthlr. N. Zwdr. gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2ten Novembr. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3) Zum öffentlichen meistbiethenden Verkaufe der hieselbst vorm Mühlenthor am Steindamm bey dem Bürger Friederich Lembcke belegenen Thiessenschen Wohnbude c. p. werden auf den 12ten Dec. d. J. Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Rathhause Liebhaber geladen. Crivitz den 8 Nov. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Zum öffentlichen Verkauf des in hiesiger Vorstadt, zwischen des Herrn Stadthauptmanns Löhr und Kürßner Samuel Liehr Garten belegenen, zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers und Beckers Köllen gehörigen Garten, ist Terminus auf den 6ten Decemb. d. J. berahmet, des Endes die etwanigen Liebhabere sich vor uns in curia Morgens um 10 Uhr, einfinden können. Schwerin, den 12. Octob. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Die dem Zimmermann Johann Christian Spangenberg, gehörigen Aecker auf dem Brüelschen Stadtfelde, soll den 8ten Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube meistbietend verkauft werden. Zugleich werden auch an diesem Tage, dessen sämtliche Creditores ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi vorgeladen. Brüel, den 2. Novemb. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

6) Auf Herzogl. Befehl soll auf hiesigem Amte das in Bützow nahe am Rühnerthor belegene, zu einem Fabrikhause eingerichtete, und bisher von dem Wollfabrikant Schröder bewohnte herrschaftliche Haus, benebst der damit verbundenen Bude und sonstigen Zubehör am 10ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, gegen annehmlichen Bot, und baare Bezahlung oder zu treffende Sicherheit öffentlich an den Meistbietenden, bis auf Ratification der Herzogl. Cammer verkauft werden. Amt Bützow zu Rühn, den 30. Sept. 1780.

Herzogl. Beamte hieselbst.

7) Am 20sten Decemb. d. J. sollen auf dem Rathhause hieselbst zu Schwerin, Juristische, Medicinische, Theologische und andere nützliche Bücher durch Auction verkauft werden. Der Catalogus ist zu Güstrow, Bützow, Rostock und Ludwigslust auf den Herzoglichen Postämtern hieselbst aber bey dem Auctionario Ahrens zu haben.

8) Es sollen am 8ten Decemb. d. J. auf der Apotheke in Grevismühlen, 30 Faden Büchen Blankholz, welche in Thorstorf Zuschlage aufgeschlagen stehen, bis auf hohe Herzogliche Ratification öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhabere sich am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, beliebigst ein-

einfinden können. Zickhusen, den 23. Nov. 1780. J. P. Stender.

9) Zum gerichtlichen meistbietenden Verkauf, der den beyden Schutz-Juden, Meyer Aaron und Levin Jacob, zuständig gewesenen, allhier belegenen Wohnhäuser cum pertinentiis werden auf den 11ten December d. J. Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Amts-Stube Liebhabere geladen. Amt Neuhaus, den 8. Nov. 1780.

10) Es befindet sich in den Pfarrhause zu Dobbran diejenige Sammlung von Kupfer-Stichen, wovon das bekannte Werk: Joonographie, ou vies des hommes illustres du XVII. Siecle, ecrites par M. V. avec les portraits peints par le Fameux Antoine van Dyck, & gravées sous sa direction eine umständliche Beschreibung liefert, in Rahmen eingefasset, und mit Glas versehen. Zu deren Verkauf nebst dem angezogenen Buch, ist Terminus auf den 9ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Doctoris Krauel, zu Rostock angesetzt. Nähere Nachricht ist bey gedachtem Hrn. Doctore Krauel zu erhalten.

11) Zum Verkauf des in Concurs stehenden Werclauschen Hauses c. p. an den annehmlich meistbietenden, ist Terminus auf den 16ten Decemb. a. c. Morgens um 6 Uhr, in loco judicii anberahmet. Die Bedingungen sind vorher bey dem Herrn Burgermeister Steyer zu erfahren. Dömitz, den 15. Novemb. 1780. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

12) Es soll ein Gut, so zwey Meilen von Wismar, und 5 Meilen von Lübeck, im Klüser Ort belegen, aus freyer Hand verkauft werden. Das Hauptgut hat neun schläge, und in einem jeden Schlag fallen 2 Last Aussaat. Nahe am Hofe befinden sich 2 kleine Nebenkoppeln. Die Wirthschafts-Zimmer sind alle neu, und das Wohnhaus im baulichen und wohnbaren Stande. Eine viertel Meile von diesem Gute befindet sich eine dazu gehörige Meyerey, wobey gleichfalls neun Schläge, wovon ein jeder Schlag eine Last Aussaat hält, und woselbst 60 Holländer Kühe gehalten werden können. Bey dem Gute und Meyerey können jährlich 130 bis 140 Fuder Heu geworben, und der Acker fast durchgängig mit Waitzen besäet werden. Zur Feuerung ist hinreichende Ellernhölzung, so in Caveln getheilet ist. Zum Dienst befinden sich bey diesem Gute 2 volle, 2 halbe und 2 viertel Bauern, auch 16 Kathen-Leute. Kauf-Liebhabere können zur Einziehung näherer Nachricht bey dem Herrn Major von Zülow zu kleinen Poserin, bey dem Herrn Doctor Hertzberg zu Schwerin, und dem Hrn. Amts-Secretair Sauerkohl zu Güstrow sich melden.

13) Auf dem adel. Hofe zu Detershagen, zwischen Buckow und Kröpelin belegen, stehen 2 Stück durchgeseuchte Bullen und auch verschiedene durchgeseuchte Kühe, welche jetzt milchend sind, zum Verkauf. Detershagen, den 23. Nov. 1780.

14) Das erste Alphabet des Repertorii über die Mecklenburgischen Grundgesetze ꝛc. hat die Presse verlassen. Die neuen, feinen Lettern, das gespaltene Format und die Columnentitel werden, hoffe ich, dem Leser gefallen: Hier findet er auf wenigen Bogen sehr Viel, und zwar auf eine leichte Art.

Wer von dem Inhalte und der Einrichtung dieses Repertorii genau belehrt seyn will, der lese die Nachricht, die ich ihm vorgedruckt habe.

Dieses Alphabet und die folgenden werden meinen Herren Subscribenten auf Druckpapier für 24 ßl., auf Schreibpapier für 28 ßl. und auf Postpapier für 32 ßl. überlassen.

Für eben diesen Preis erhalten auch diejenigen jedes Alphabet, welche das erste in diesem Jahre kaufen.

Nachher wird der Preis eines jeden Alphabets auf einen Drittel erhöhet.

Stärker als drey Alphabet wird mein Repertorium, bey gespaltenen Columnen und kleinen Lettern, wol nicht werden. Den Abdruck wird man beschleunigen.

Exemplarien von diesem ersten Alphabet, auf

Druck-

Druck- Schreib- und Postpapier, sind für die vestgesetzten Preise zu haben: In Rostock, bey dem Herrn Hofbuchdrucker Adler; in Güstrow, Ludewigslust und Bützow, auf den Herzogl. Post-Comtoirs; in Boitzenburg, bey dem Buchbinder, Herrn Kaller; in Grabow, bey dem Buchbinder, Herrn Kloß und dann bey mir in Schwerin.

An allen angezeigten Orten wird Subscription auf dieses Werk angenommen. Schwerin, den 25. Octob. 1780.

Wilhelm Bärensprung.

15.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, wie Uns der Commißionsrath Doctor Rönnberg, als gemeinsamer Anwald von der Kettenburg Vietschow-Belitzer Gläubiger unterthänigst angezeiget, daß, da bey dem Verkauf der Güter Vietschow und Belitz die Vertheilung der Masse vielen Schwierigkeiten unterworffen, er zur Verhütung aller Verwickelungen in einem ausführlichen pro memoria das Mittel einer allen Theilen unschädlichen, und convenablen Ausgleichung vorzutragen, und annehmlich zu machen sich bemühet: Weil aber dieses pro memoria allen, und besonders den entfernten Interessenten zur Zeit nicht zugefertiget werden mögen, mithin von dem mittelst Citationum von 2ten dieses Monats auf den 9ten December d. J. anberahmten Termin der erwartete Nutzen noch nicht zu hoffen stünde, er sich gemüßiget sehe, Uns unterthänigst zu bitten, Wir geruheten gnädigst, den anberahmten Termin weiter auszusetzen. Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden statt gegeben haben, so machen Wir zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich kund, wie nicht nur der auf den 9ten Decemb. d. J. untern 2ten dieses Monats präfigirte Termin bis zum 23sten Jan. 1781 prorogiret worden, sondern auch ein jeder, dem daran gelegen das obgedachte pro memoria bey dem Commißionsrath Doctori Rönnberg, in Abschrift erhalten könne: Im übrigen aber es bey den vordemeldeten Citationen alles Inhalts sein Bewenden behalte. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 30. Nov. 1780.

16) Zum Ueberbot für das Schreibersche auf dem Kröpkenhagen hieselbst belegene Wohn-Haus, wofür bereits 300 Rthlr. R. Zwdr. geboten worden, ist ein Terminus auf den 5. Decemb. d. J. angesetzet. Sign. Güstrow, in E. E. Gericht am 27. Nov. 1780.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Eine Frantzösin suchet als Hofmeisterin, bey vornehmen Herrschaften emploiret zu werden. Sie informiret ausser dem Putz und Frauenzimmer-Arbeit, auch in der französischen und deutschen Sprache, nach gründlichen Regeln, imgleichen im Schreiben nach der Orthographie und Rechnen, auch Geographie. Das Weitere ist in Wismar, in Gastwirth Jörssen Hause auf dem Markt zu erfragen.

2) Eine Ausgeberin, sucht auf dem Lande oder in der Stadt Condition. Sie ist bey dem Becker Hrn. Kaben, auf dem Stephans-Berge zu erfragen.

VII. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Bey einer adelichen Herrschaft auf dem Lande, wird bey dreyen jungen Fräulein auf kommenden Ostern eine Gouvernante verlanget, welche der französischen Sprache vollkommen mächtig sey, und besonders eine gute ächte französische Ausrede habe, auch gute Putz- und Handarbeit verstehe. Die nähern Bedingungen sind bey den Hrn. Advocat Rümcker in Neu-Brandenburg zu erfahren. Es müssen aber die Briefe an denselben franco eingesand werden.

VIII. Was verlohren.

1) Dem Hauswirth Johann Jochim Hall, zu grossen Laasch, sind zwey 2jährige Füllen von der Weyde zu Bahlenhüschen entkommen. Im Fall diese Füllen, wovon das eine ein Hengst und schwarzbrauner Coleur, mit einen kleinen Bliß vor dem Kopf, das andere aber ein schwarzes Stutfüllen sohne Abzeichen ist, jemanden zugelaufen seyn sollten, so ersuchet man, dem hiesigen Amte hievon Nachricht zu geben. Grabow, den 27. Nov. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Boitzenburg, Rehna, Neustadt, und Hagenow dauert noch die Seuche, jedoch zu Neustadt nur noch in einem einzigen Hause, wohingegen zu Hagenow schon 182 Häupter crepiret sind. Von der Stadt Tessin fehlet der weitere Bericht. Zu Laage ist die Quarantaine vorüber.

Im Amte Gnoyen ist zu Selpin seit 15 Jahren die Seuche nun zum 6ten Mal ausgebrochen.

Aus dem Amte Güstrow fehlen von Goldevin und Kankel die weiteren Berichte. Ruhkieten steht seit 14 Tagen, Mistorf aber seit 5 Wochen in der Quarantaine, welche zu Liessow und Rossewitz schon abgelaufen ist.

Im Amte Conow ist zu Hanstorf die Seuche noch bösartig im Gange.

Im Amte Crivitz ist sie zu Raduhn eingetreten.

Im Amte Schwerin dauert sie zu Goldenstädt, Sültz und Rastau, und das inoculirte Lübsser Vieh in der Lewitz ist nun sämtlich erkranket.

Aus dem Amte Neubuckow fehlen von Gorow Clausdorf und grossen Belitz die weiteren Berichte.

Im Amte Neustadt hat zu Lütten Laasch, Blievenstorf und Spornitz die Contagion ihren Fortgang, jedoch allenthalben nur auf Einem Gehöfte, desgleichen dauert sie zu Steinbeck, Lüblow, Fahrbinde und Brenz. Dem Ansehen nach ist sie auch zu Wöbbelin und Neuhof eingetreten.

Im Amte Grabow ist zu Loissow die inoculirte Seuche noch im Gange.

Im Amte Eldena ist zu Glaisin die Seuche mit vieler Wuth eingedrungen, und sind daselbst schon 17 Häupter todt.

Im Amte Hagenow sind Redevin, Bresegard und Lübdendorf noch inficirt. Zu Sudenhof hat man mit der Inoculation, weil der Erfolg nicht nach Wunsch war, wieder aufgehalten. Garlitz, Belsch, Picher, alten Crentzlin, Lohsen und grossen Crams befinden sich in der Quarantaine, und nachdem zu Lübtheen 119 Häupter crepirt, 166 aber durchgeseucht sind, merkt man daselbst unter den noch verschont gebliebenen 245 Häuptern gleichfalls so wenig als zu Kustorf weiter etwas von der Krankheit.

Im Amte Wittenburg steht das zu Kogel inoculirte Vieh jetzt krank. Zu Kützin ist die Seuche ausgebrochen und zu Körchow, Zühr, Goldebow, Cramin und Wohlthof grassiret sie noch, so wie sie auch

im Amte Boitzenburg zu Bahlen, Rostorf und in der Telbau noch im Gange ist; wohingegen Gothmann, Blücher und seit dem 17ten d. M. Bandekau sich in der Quarantaine befinden.

Im Amte Rehna dauert zu Resau noch die Seuche, und dicht dabey zu Holldorf wird zur Inoculation geschritten. Schwerin, den 30. Nov. 1780.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Kurze Abschilderung der Allodial-Güter Müglen- und Grossen-

Ei-

Eixen mit dazu gehörigen Gute Goddien.

Diese in guter Cultur sich befindende Güter liegen im Amte Schwerin, 7 Meilen von Lauenburg, 6 von Boitzenburg, 5 von Mölln und Lübeck, 4 von Ratzeburg, und 2 Meilen von Schwerin und Wismar, enthalten nach der Directorial-Vermessung überhaupt 617,711 □Ruthen, stehen gegenwärtig insgesammt zu 8¾ steuerbaren Hufen catarisirt, und bestehen aus dem Hofe und Dorfe Mühlen-Eixen, dem Hofe und Dorfe Goddin, und dem Hofe und Bauerdorfe Grossen-Eixen, haben 6 Bauern und 8 Käthers, und ausserdem in verschiedenen Kathen und Wohnungen eine gute Anzahl Handdienstleistende Einlieger, und darunter an Unterthanen alt und jung auf 177 Seelen, ausser einiger abwesenden. Mühlen-Eixen liegt in 11 Schlägen, davon 2 mit Winter Korn, und 3 mit Sommer Korn besäet werden, 2 in der Brach und 4 zur Weyde liegen, und theils 16 theils 20 Drömt Aussaat pyter. enthalten, durch die Bank aber zu 18 Drömt Winter Aussaat auf jeden Schlag zu rechnen seyn mögen.

Goddien liegt in 11 binnen und 7 aussen Schlägen, von ersteren werden 2 mit Winter- und 3 mit Sommer Korn besäet, 2 liegen in der Brach und 4 zur Weyde sind von ungleicher Grösse, und jeder Schlag durch die Bank etwa zu 22 Drömt Winter Aussaat zu rechnen, von letzteren nämlich den Aussenschlägen werden 1 mit Winter- und 2 mit Sommer Korn besäet, einer liegt zur Brache, und 3 zur Weyde für die Schäferey, jeder Schlag hält 3 Drömt Winter Aussaat. Heuwerbung läßt sich an der Zahl nicht gewiß bestimmen. Mühlen-Eixen hat jetzt eine Holländerey von 30 und Goddien eine von 80 Häupter. Die Schäferey besteht aus 800 Schaafen, und die jetzige jährliche baare Hebung an Stätte Geld für die 2 Jahrmärkte in Grossen Eixen, Pächte vom Müller, 2 Krügern, dem Schmidt und Fischer, ausser des letztere Naturalliefer- rung von Fischen, item Miethe für Kathens, und den Grossen-Eixer Hof, beträgt allein schon 720 Rthlr. N. Zwbr. und darüber. An Hölzung ist von verschiedenen Arten vornehmlich Eichenholz etwas, auch Torf, nur kein Büchenholz, doch hinlänglich Vorrath von Weiden vorhanden. Die Gutsherschaft ist Patron über die beyden respective ganz nahe beym Mühlen-Eixer Hof und bey Grossen Eixen belegene, alle beyde mit Orgeln versehene Kirchen, und ausser diesem, und der guten Laage, so nahe an Schwerin und Wismar, hat das Gut Mühlen Eixen noch dieses vorzügliche, daß die Post Stasse von Strahlsund und Wismar nach Hamburg und eine starke Passage an Frachtfahrern und sonsten, dichte beym Mühlen-Eixer Hof, und den nahe daran belegenen Krug vorüber, und auch durch das Dorf Goddien nahe beym Goddiener Hof vorbey gehet, ferner nahe am Mühlen-Eixer Hof, ausser dem vorbeyfliessenden Mühlenbach, sich noch eine stets reichliche Berg-Quelle von besonders guten Trinkwasser befindet.

Mehrere Nachricht können Kaufliebhabere von dem communi creditorum mandatario Doctore Menge zu Schwerin, auf Verlangen erhalten, auch die Güter selbst in Augenschein nehmen, und von dem dazu beorderten Berechner derselben, sich alles zeigen lassen.

2) Wann verschiedene Reisende besonders fremde Korn-Wagens sich unterstehen und sich des blossen Communications-Weges, für einige Höfe und Dörfer über Gudckow bedienen; so wird jedermann hiedurch ernstlich gewarnet, sich solchen Unfugs zu enthalten, maassen bereits die Vorkehr getroffen, daß die unbefugt auf diesem Weg sich betreten lassende nicht nur wieder umkehren, sondern auch gehörige Strafe erlegen müssen. Gutckow, den 23. Nov. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 3. Dec. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckl. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6

	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocken.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 29 Nov. in Rost. N. ½ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 30 in Guer. d. Schfl. N ½.		42	—	32	—	23	—	28	—	30	—	28	—	18	—	16
— 30 in Wismar, die Last	86	—	58	—	47	—	52	—	58	—	44	—	31	—	27	—
— 30 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 30 in Grabow, der gr. Schfl.	1	8	—	46	—	36	—	40	—	46	—	—	—	26	—	20
— 30 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Lauenb. d. Sack N. ½.	4	24	3	12	2	24	—	—	3	—	—	—	1	40	1	—
— 30 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	18	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0676
DFG

Anno 1780. 50tes Stück.

Sonnabends den 9. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Haben auf das unterthänigste Ansuchen des Commißions-Raths Christian Friederich Ludewig Rönnberg zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes der von Gluer Fienstorfer Gläubiger, alle und jede, welche an das, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten und Mannhaften Unsern Obristen und lieben getreuen Matthias von Plessen auf Braunsberg verkaufte, in Unserm Amte Ribnitz belegene Lehngut Fienstorf und Steinfeld mit den Meyereyen Rodebeck und Oesstenhagen und dem Bauerdorfe Thulendorf, irgend einige Lehnsansprüche, selbige rühren her, aus welchem Fundamente sie wollen, haben oder zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen: Daß sie am 29sten Decemb. d. J. als dem dazu von Uns anberahmten Termin, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde unausbleiblich erscheinen, ihre etwanigen Lehn-Ansprüche angeben und bescheinigen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß sie unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, damit für stets ausgeschlossen und abgewiesen seyn sollen.

Urkundlich sind diese öffentlichen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch deren Affigirung zu Stralsund und Lenzen verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Octob. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgsche zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden, auf das unterthänigste Ansuchen des Ehrsamen, Unsers lieben getreuen Eigenthümers, Wilhelm Ehrenfried Schröder, auf Schependorf, alle diejenigen, welche an dessen in Unserm Amte Grevismühlen bey Bützow belegene, mit Unserm Landes und Lehnherlichen Consens an den Kaufmann, Caspar Hinrich Lorenz, zu Rostock, verkaufte Lehn-Gut Schependorf samt dessen Zubehör ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi vel ex alio quocunque titulo einige Lehns-Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen, daß sie am 29sten December d. J. als dem von Uns dazu angesetzten Termino, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends zuvor bey Unsern dazu verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeintlichen Lehns-Ansprüche gehörig profitiren und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie damit, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets ausgeschlossen und abgewiesen seyn sollen. Urkundlich sind diese präclusivischen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen inseriret, sondern auch, daß solche in Lübeck und zu Lenzen affigiret werden, verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Octob. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Lehn-Cammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche seit dem 24. Septemb. 1779 an die itzt verkauften Güter Blücher, auch grossen und kleinen Timpkenberg c. p. ex quocunque capite vel causa, es sey ex factis der von Tödingschen Kinder, und respective deren Curatel, als Verkäufer oder auch der von Töding-Blücherschen Gläubiger, Ansprache bekommen zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Bitte des Doctoris Hartwig, als litis curatoris der minorennen von Töding-Blücherscher Kinder, zum Zweck der dem Käufer in Contract versprochenen Sicherheit, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Febr. 1781 anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr sodann Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern

verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber so wenig qua sortem, als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und vermittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, im Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet Wornach ꝛc. Schwerin, den 4. Decemb. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmaaſſen Uns die an dem Nachlaß des wayl. Postmeisters Manecke, zu Boitzenburg, Antheilnehmende Erben gezimend vorgetragen, wie das ihrem Vater und Erblasser über ein Adjudicat von 756 Rthlr. 24 ßl. in dem Gute Poggelow mit Ausgang Novembr. 1799 ertheilte Documentum ab Händen gekommen sey und sie vor Herbeyschaffung oder auch gerichtlicher Mortificirung deſſelben, die Summe nicht erheben könnten, mit unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, zur Production und eventualiter gerichtlichen Mortification des vorerwehnten Documenti, publica proclamata zu erlassen. Da Wir nun zu diesem Zweck einen Terminum auf den 15ten Febr. 1781 anberahmet haben: so citiren Wir denjenigen, welcher das vorbeschriebene Documentum Adjudicationis in Händen haben und daran einige Ansprache machen zu können vermeinen mögte, hiemit gnädigsten Ernstes u. wollen, daß derselbe am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen geschehener geziemenden Meldung, entweder in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigen unausbleiblich erscheinen, das mehrbesagte documentum adjudicationis produciren und seine Ansprache daran rechtlicher Art nach geltend machen, in Entstehung deſſen aber, daß sothanes Documentum gänzlich werde mortificiret und caßiret, mithin der etwanige Besitzer deſſelben, cum impoſitione perpetui ſilentii, mit seinen vermeinten Ansprüchen werde abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen solle. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. Novemb. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden ad acta nicht hinlänglich bekannten und deſſen durch den Advocatum Leo, als gemeinsamen Gevollmächtigten, nicht versicherten, an den Nachlaß des verstorbenen Forstmeisters Mattfeldt aus einem Erbrechte oder jure crediti es sey, aus welchem Grunde es wolle, Ansprache habenden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorgenannten Advocati Leo, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Decembr. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtige offene präcluſivische Ladung an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore

und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen, gehörig und specifice, keines weges aber so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation speeifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach. Schwerin, den 25. Sept. 1780.

L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) bey Herzogl. Justitz Canzley zu Rostock.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Unsere Herzogl. Justitz-Kanzley hieselbst, ex causa movente, die Erforderung der votorum principalium, über die von dem Pensionario Sachse, in termino den 21 Junii a. c. gethane, und ad protocollum genommene Vorschläge, nöthig gefunden, der Doctor Richelmann, als communis mandatarius in der von Lühe Kötzower-Debit-Sache auch zwar die vota von einigen beygebracht, nachhin aber, als solche nicht hinreichend befunden, unterthänigst angezeigt, wie er von vielen die Resolutiones nicht erhalten könne: Als befehlen Wir Kraft gegenwärtigen gesamten Principal-Interessenten gedachten Debit-Wesens, gnädigst, eure Erklärung hierob, falls ihr solche in den von genannten Doctore Richelmann ad acta exhibirten Mißionen nicht schon angegeben, binnen 4 Wochen, exclusis feriis, sub præjudicio, daß sonst secundum vota majora Bestimmung erfolgen solle, hieselbst einzureichen. Uebrigens ist einem jeden von euch, auf i Verlangen, die Einsicht der Acten, præsente registratore, gestattet. Datum Rostock, den 28 Nov. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

d) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

I.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen u. Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarssen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt bey Uns und Unsern hohen Tribunal der Fiscal Butzow in Greifswald, als advocatus communis von Kalden Daskowscher Creditorum um Ertheilung anderweitiger Proclamatum, zum Verkauf oder eventuellen Verpachtung der Güter Daskow und Behrenshagen cum pertinentiis allerunterthänigst angesuchet hat. Wann Wir nun bewandten Umständen nach sothanem Gesuch zu deferiren kein Bedenken finden mögen; als werden hiemit folgende in Unserm Herzogthum Vorpommern belegene Lehngüter Daskow und Behrenshagen mit der Pertinenz Oetmannsdorf und dem Bauerdorfe Altenwillershagen, jedermänniglich zum freyen Kauf oder eventualiter zur Pachtung gestellet, und haben diejenigen, welche vorbenannte Güter zu kaufen oder zu pachten Genüge tragen, am 12ten Jan. des nächstkommenden 1781sten Jahres, sich auf dem Gute Daskow einzufinden, und sowohl in dem einen als andern Fall ihren Both und Ueberboth auszurichten, auch nach Befinden, vor Unserm hohen Tribunal des Zuschlags zugewärtigen, wornach alle die es angehet sich zu richten haben. Gegeben beym Königl. Tribunal in Unserer Stadt Wismar, den 14 Nov. 1780.

Ad Mandatum sacræ regiæ
Majestatis Sueciæ proprium.
C. O. v. Höpken, Präses. B G. Sandern, S. R. Trib. Protonot.

e)

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Hätte jemand an das vor einiger Zeit von dem Buchbinder Gerdes an den Amts-Becker Andrees verkaufte in der Mühlenstrasse bey Amts Schuster Stoisloff belegene Haus, worin der Dom-Armen Kasten 50 Rthlr. zinsbar von Alters her stehen hat, sonst einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, derselbe wolle sich sam 10ten Jan. a. f. sub pœna præclusi & perpetui silentii zu Rathhause damit zu melden. Güstrow, den 27 Novemb. 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Bützow.

1) Diejenigen, welche an dem Vermögen des alhier verstorbenen Bürgers und Raschmachers Caspar Jürgen Leo, ex quocunque capite hereditatis vel alia quacunque causa gegründete Ansprache haben und machen zu können glauben, werden hiedurch sub pœna præclusi auf den 29 Jan. a. f. auf dem Rathhause alhier, ihr Erb- oder anderweitige Rechte gehörig, darzuthun, vorgeladen. Bützow, den 27 Nov. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Hagenau.

1) Da in Termino am 6ten v. M. ein gütlicher Vergleich unter den Gläubigern des hiesigen Bürgers und ehemaligen Mühlenmeisters Jochim Ernst Sener, nicht zu erreichen gewesen ist: So werden nunmehro, unter Purificirung des den ausgebliebenen in citationibus den 5ten Oct. a. c. angedrohten Præjudicii, Acta hiemit für beschlossen angenommen, und wird zugleich zur Vorlegung und Durchsicht derselben loco rotulationis und dem nächstigen Publication einer Erstigkeits Urtel Termino auf den 18ten Jan. 1781 anberahmet V. R. W. publicatum in judicio Hagenow den 5 Dec. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete. Bürgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Diejenigen, welche Ansprache an das verkaufte Wohnhaus des Herrn Senatoris Otto hieselbst haben, werden, mit Ausnahme seines Bruders des Kaufmanns Peter Emanuel Otto zu Rostock wegen dessen aus einer Schuldverschreibung actenkündigen juris hypothecarii ad profitendum auf den 18. Decemb. Morgens um 9 Uhr vor Uns sub pœna præclusi geladen. Teterow den 16 Nov. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

i) beym Patrimonial-Gericht zu Ballien.

1) Alle, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen Webers, Christ. Drechslers, irgend eine Ansprache haben, werden hiedurch sub pœna præclusi auf den 19ten Dec. d. J. vor hiesigem Gerichte ihre Ansprüche zu liquidiren citirt. Decret. Ballien, bey Neu-Brandenburg in Mecklenb. Strel. den 20sten Septemb. 1780.

Von Holsteinsches Gericht hieselbst.

k) beym Freyherrl. Gericht zu Penzlin.

1) Sämtliche Gläubiger des hiesigen Nachrichters Abitz, werden auf den 14ten Decemb. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Gericht zum Versuch der Güte zwischen ihnen und dem gemeinsamen Schuldner eo sub præjudicio geladen, daß die Ausbleibenden an das, was die Gewärtigen beschliessen, gebunden seyn sollen. Decretum in judicio. Penzlin, den 29. Nov. 1780.

Freyherrl. Gericht hieselbst.

l) beym adel. Gericht zu Dumerow.

1 Des zu Carow bey Plau, verstorbenen Schäferknechts, Christoph Bartel Beese, Erben und dessen etwanige Creditores, werden auf den 21sten Decemb. d. J. auf dem Hofe zu Carow, ihr Recht und Forderung an dieser Verlassenschaft zu docuren, sub præjudicio præclusi geladen. Zugleich sollen an diesem Tage, daselbst 43 Stück Schafvieh inclusive Hammel, Jöhrlinge und Lämmer, auch etwas weniges Kleider-Zeug, meistbietend verkauft

kauft werden. Sign. Damerow, den 23. October 1780.

Adeliches Gericht daselbst

m) beym adel. Gericht zu Rankendorff.

1) Zur Publication der Prioritätsurtel in Schuldsachen, des ehemaligen Pächters Chase zu Ramckendorf, werden auf den 21sten Dec. d. J. Morgens um 10 Uhr, der debitor communis und Creditores auf dem Hofe Rankendorf sich zu gestellen geladen. Radendorf, den 28. Novemb. 1780.

Adel. Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir dem Schreiber Neumann, hiemit zu wissen, wie Wir zur Verlesung der in Sachen des Amtmanns Hennings, wider dich in puncto injuriarum abzufassenden Urtel den 16ten Decemb. d. J. anberahmet haben. Laden dich dahero hiedurch gnädigst, und wollen; daß du gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinest, und die Urtel so dann vorlesen anhöreſt. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 20. Octob. 1780.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, dem Wendorfschen Guts Unterthan, Friederich Willhelm Franck, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns deine Ehefrau, Margaretha Dorothea, gebornе Horstmann zu Rambehl, demüthigst vorgetragen, wie du vor etwa 6 Jahren von ihr gegangen seyst, und sie in der ganzen Zeit von deinem Aufenthalte nicht das mindeste erfahren mögen, itzt aber mit ihren 4 Kindern sich nicht länger erhalten könne, vielmehr auf anderweitige Versorgung Bedacht nehmen müsse, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito deferiret haben: So citiren Wir dich Friederich Wilhelm Franck, zum ersten, andern und dritten Male, mithin peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 14ten Decembr. d. J. Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halber Rede und Antwort geben, im Ausbleibungsfall aber, daß das Band der Ehe zwischen der Supplicantin und dir werde getrennet, auch sonst, was den Rechten gemäß werde erkannt werden, unfehlbar gewärtigen solst. Wornach. Schwerin, den 22. Septb. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

c) beym Magistrat zu Rostock.

1) Es hat uns Burgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, der Pensionarius Friederich Berkholz, zu Kassebohn, zu vernehmen gegeben, wie er mit den Gebrüdern, Johann Jürgen und Hinrich Klahn, wegen einer bey ihm anzulegenden Tobacks-Plantage, im abgewichenen Jahre dahin eine Vereinbarung getroffen, daß er Implorant von dem zu bauenden Toback die eine Hälfte, und ein jeder von den Gebrüdern Klahn ein Viertel, mithin beyde zusammen die andere Hälfte zu genieſſen hätten, daß letztgedachter Hinrich Klahn, aller Aufforderung ungeachtet nicht zußbewegen gewesen sey, gedachten seinen, etwa in 13 Centnern bestehenden Antheil entgegen zu nehmen, jetzt aber derselbe sich sogar so verborgen halte, daß er seinen Aufenthalt überall nicht ausfindig zu machen wisse; daß er Implorant

rant aber sich hiebey um so weniger ruhig verhalten könne, als ihm Theils die fernere Aufbewahrung des Tobacks äusserst beschwerlich falle, theils er seiner dieserhalb gehabten Auslagen und sonstigen Forderungen wegen, die seiner Anzeige nach

1. in einer baaren Anleihe von 3 Rthlr. N. ⅔
2. in einer Auslage für Garn, worauf der Toback gezogen, auf diese Natam 1 Rthlr. 4 ßl.
3. in 2 Scheffeln Rocken zu 1 Rthlr. N. Zwdr.
4. in nachfolgenden Arbeitslohne a) an die Katenfrau Krebsische 1 Rthlr. 32 ßl. b) an die Drewsische 1 Rthlr. 32 ßl. c) an die Petersische 1 Rthlr. 32 ßl. und d) an die Krullsche 1 Rthlr. 6 ßl.

also überhaupt 11 Rthlr. 11 ßl. N. Zwdr. bestehen, unter Vorbehalte des juris retentionis, befriediget zu seyn wünsche, gleich dann auch folgende Arreste als 1) von der Catharina Burmeisteen daselbst, wegen einer angeblichen baaren ungiltbaren Anleihe, auf 7 Rthlr. N. Zwdr.; 2) von dem Katenmann Hinr. Grönitz alldort auf eine gleiche Forderung, und 3) von dem Schuster Schulz hieselbst wegen eines Postens von 2 Rthlr. 24 ßl. N. Zwdr. bey ihm angeleget worden, als welche Quanta er zugleich, mandatario nomine dieser Impetranten obstehender Massen specifice anzuzeigen unermangeln wollen, wobey er uns um eine öffentliche peremtorische Verordnung zur Finalisirung dieser Vorkommenheit gehorsamst imploriret. Solchemnach fügen wir dem vorgedachtermeldeten Hinrich Klahn, hiedurch peremtorie an und wollen, daß er in einer Zeit von 3 Rechtsfristen a dato, jede zu 14 Tagen gerechnet, sowol den quästionirten Toback von den angelegten Arresten entfreye, und von Implorante entgegen nehme, als auch sich mit diesen seiner angegebenen Forderungen und der veranlaßten Kosten halber abfinde, oder aber seine Verwierungs-Ursachen, mittelst Bestellung eines Procuratoris in loco, beybringe, widrigenfalls aber gewärtige, daß demnächst auf ferneres Anrufen, die gemachten Ansprüche für liquide angenommen, der vorräthige Toback auf seine Gefahr und Kosten verkauft, und der etwanige Ueberschuß ad depositum judiciale gebracht werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7. Nov. 1780.

III. Notificatorium.

1) In dem zur Publication des von dem hieselbst verstorbenen Arbeitsmanns Christoph Dammans und dessen Ehefrauen Maria gebohrne Sulowen in Anno 1768 errichteten und bey Rath hieselbst befindlichen testamenti reciproci auf dem 8ten Jan. a. f. anberahmten Termino haben alle dieser Erbschafts interessirende Morgens um 9 Uhr in der Rathsstuben sich zu sistiren, sub hac commination, daß auch im Ausbleibungs Falle mit der Publication verfahren werde. Parchim, den 5 Decemb. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Zur Publication des von dem neulichst verstorbenen Tobackespinner Johann Caspar Lindloff im Jahr 1759 mit seiner Ehefrauen Dorothea gebohrne Schultzen errichteten testamenti reciproci ist der 8te Jan. a. f. um 9 Uhr in Termino anberahmet; da denn diejenigen, die ein Interesse an die Erbschaft zu haben vermeynen, eo sub præjudicio zu erscheinen geladen werden, daß auch im Ausbleibungs Falle mit der Publication werde verfahren werden. Parchim, den 5 Decemb. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Bescheid.

1) Auf ferneres unterthänigstes Anrufen des Doctoris Behm, als Erben des Peter Mathias Witling entgegen, und wider die von Berg alten Pohrstofer Gläubiger, welche eine Classen verhältnißmäßige Vertheilung der

Masse

Massæ bonorum behaupten wollen; giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc. zum Bescheide:

Daß nunmehro purificato comminato præjudicio diejenigen Gläubiger, welche in Betref der behaupteten classenverhältnißmäßigen Vertheilung der Massa ihre Befugnisse Innhalts Abschiedes von 15. Febr. und der darauf unterm 22sten Jul. und Sept. c. a. erlassenen, und durch die Intelligenzblätter gemeinkündig gemachten Verordnungen intra tempus præfinitum nicht ad acta gebracht, mit ihren Anträgen nicht weiter zu hören seyn, sondern denenselben ein ewiges Stillschweigen hiemit auferleget werde. Uebrigens wird dem Doctori Behm die Eingabe des Kaufmanns Pincier de præsentato den 30sten Septemb. in Abschrift communiciret, wobey ihm auch inspectio actorum præsente protonotario zum Zweck weiterer Anträge verstattet; worauf dann danächst ergehet was Recht ist. Von Rechtswegen. Publicat. Güstrow, den 7. Nov. 1780.

2) Alle, welche künftig an des dem Rathsverwandten und Kaufmann Johann Peter Wöhler zu Neubukow jetzt an den Kaufmann Christian Joers verkaufte Haus cum pertinentiis einige Ansprache und Forderung machen mögten, werden da in termino peremtorio sich niemand gemeldet, purificato in proclamate den 24sten August a. c. comminato præjudicio für stets hiedurch präcludiret. Warin, den 28 October 1780.

Herzogl. Mecklenb. Amts Gericht.

V. Was zu verpachten.

1) Das im Amte Sternberg 3 Meilen von Wismar belegene Gut Kleinen Görnow, soll von Trinitatis 1781, am 22sten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Bülow, meistbietend verpachtet werden. Der Meistbietende hat baare oder bürgliche Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. wegen des Zuzuges zu bestellen. Die Pachtbedingungen sind zu Bülow auf dem Hofe, und zu Criwitz bey dem Amts-Secretario Henrici einzusehen, und das Gut kann zu jeder Zeit besehen werden. Bülow, den 29. Nov. 1780.

2) Am 19ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, soll die zu dem Gute Jerstorf gehörige Bauerhufe, in Warnkenhagen, welche der Schmid Brauer seit einigen Jahren in Pacht gehabt, auf dem Hofe zu Jerstorf bey Teterow meistbietend verpachtet werden. Nähere Nachricht giebt Her Inspector Langhock zu Jörstorf.

VI. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte Unsers Regierungs-Fiscals Krüger, als actoris communis creditorum des Laquais Suhr, einen abermaligen Terminum zur Subhastation des in hiesiger Vorstadt, zwischen dem Kütemeyerschen Hause und dem Garten des Hofmahlers Krüger belegenen Suhrschen Hauses und den Gartens cum pertinentiis auf den 16. Jan. 1780 anberahmet haben: Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens zur gewöhnlichen Zeit, auf hiesiger Unsrer Hergogl. Justiz-Canzley zu erscheinen, da dann, nach geschehenen Bot, und Ueberbot, das vorerwehnte Haus, nebst dem Garten und übrigen Zubehör, dem plus licitanti, jedoch zur Zeit in solchem zweyten Termin noch nicht pure, sondern nur mit der Bedingung, wenn in dem annoch auszubringenden dritten termino subhastationis kein höherer Bot geschicht, zugeschlagen werden soll.

soll. Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 30 Nov. 1780

(L.S)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2) Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß, in weiterem Verfolg der, wegen Verkaufs der in Creditorum Händen befindlichen Güter, an Unſere Landesgerichte ergangenen Verfügung, Wir von den bey Unſrer hieſigen Juſtitzcanzeley in Concurs gerathenen Landgüter, die Allodialgüter Mühlen-Eixen und groſſen-Eixen cum pertinentiis, zum gerichtlichen Verkauf beſtimmet und zu dieſem Zweck drey Termine den erſten auf den 11ten October d. J., den zweyten auf den 14ten December d. J. und den dritten auf den 28ſten Febr. 1781 anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede, welche zum Kauf der obgenannten Güter ſich entſchlieſſen mögten, hiemit gnädigſt, in vorerwehnten Terminen, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hieſiger Unſrer Juſtitzcanzley zu erſcheinen, da denn in dem erſten oder zweyten Termin dem annehmlich höchſtbietenden die Güter zwar vorläufig, jedoch nur ſub lege addictionis in diem zugeſchlagen, in dem letzten Termino aber dem etwanigen Meiſtbietenden, oder, in Entſtehung deſſen, dem, der in den vorigen Terminen den obgedachten Bot gethan, auf die im erſten Termino bekannt zumachenden Bedingungen pure conſtitutionsmäßig gerichtlich addiciret werden ſollen. Wornach man ſich zu richten. Datum Schwerin, den 24. July. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unſerer Landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Conſtitution, bey hieſiger Juſtitzcanzley jetzt das vormalige von Vogelſangſche Gut Vorwerk zu ſothanen Verkauf abermals beſtimmet, und des Endes drey nach ein ander folgende Termine, als der 8te November a.c. zum erſten, der 10te Januarii des mit Gott kommenden 1781ſten Jahres zum zweyten, und der 7te Martii dicti anni zum dritten anberahmet worden. Wir citiren demnach Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Luſt haben, gnädigſt, an obbenannten Tagen, Morgens um 9 Uhr, auf hieſiger Herzogl. Juſtitzcanzley, entweder perſönlich, oder durch genugſam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erſcheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem erſten oder zweyten Termin dem annehmlich Meiſtbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur ſub lege addictionis in diem zugeſchlagen, in dem letzten aber, dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines ſolchen, demjenigen, der in den erſten das höchſte acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhaſtation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelſangſchen Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus intereſt, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen nach dem in tertio licitationis termino geſchehenen Zuſchlag gegen genugſame Caution für beſorgliche Schäden und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuſchlag noch aufzurufen, oder wenn ſie lieber wollen, das ihnen durch Unſere Conſtitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Roſtock, den 6. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Juſtitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

4) Diejenigen, welche für dem in hiesiger Vorstadt, zwischen des Herrn Stadthauptmanns Löhr und des Bürger und Kaufmann Samuel Liehr Gärten belegenen, zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Beckers Kölln, gehörigen Garten, mehr als die bereits gebotenen 110 R. Zwdr. zu geben gemeinet, werden auf den 5ten Jan. 1780. Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich zum Bot zu gestellen geladen. Schwerin, den 6. Decemb. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

5) Zum Verkauf des in Concurs stehenden Verclauschen Hauses c. p. an den annehmlich meistbietenden, ist Terminus auf den 16ten Decemb. a. c. Morgens um 6 Uhr, in loco judicii anberahmet. Die Bedingungen sind vorher bey dem Herrn Burgermeister Stever zu erfahren. Dömitz, den 15. Novemb. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

6) Es soll der hieselbst nahe vor dem Hageböckschen Thor belegene groffe wohl eingerichtete Garten, nebst dem dabey befindlichen Gartenhause und dem dazu gehörigen Hofraum und Ställen, wie auch mit einer daran stossenden Scheune, welche der verstorbene Herr Postdirector Gutzmer besessen, den 18. Decembr. d. J. Morgens um 10 Uhr, in der Behausung des hiesigen Hrn. Commißions-Raths Eckard, meistbietend verkauft werden. Güstrow, den 6ten Nov. 1780.

7) Zum meistbietenden Verkauf der hiesigen Fronerey, bis auf Bestätigung des von hoher Herzogl. Cammer zu ertheilenden Erb Contracts und Genehmigung des hiesigen Gerichtsherrn werden Liebhaber, welche mehr als die bereits gebotene 800 Rthlr. Gold zu geben gewilliget, und Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit zum Amte eines Nachrichters beybringen, auf den 15ten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gericht geladen. Penzlin, den 1. Nov 1780

Herzogl. Gericht.

9) Denn 13ten d. M. Morgens um 10 Uhr, soll auf der hiesigen Wade-Wiese ein Vorrath von Buchen Knubben durch eine öffentliche Licitation an den meistbietenden bis auf hohe Ratification verkauft werden. Schwerin, den 4 Dec. 1780.

9) Bey dem Buchbinder, Hrn. Gerdes, in Güstrow sind zu haben: Lauenburgsche, Gothaische und Göttingische Taschenkalender, wie auch die Göttingischen und Voßischen Musen-Almanache, im Pergament gebunden, vergoldet auf dem Schnitt, nebst einer Schreibtafel. Das Stück kostet 32 fl. In Seide gebunden kann man eben diese Kalender zu verschiedenen Preisen haben. An eben diesem Orte kann man auch verschiedene Sorten Neujahrs Wünsche, auf Taffet gedruckt, und Bogenweise bekommen. Imgleichen wird bey ihm das Portrait der Königin von England, für 1 Rtlr. 4 ggr. verkauft. Auch sind bey ihm noch einige Portraits des Königs von England zu haben. Der Verkäufer empfiehlt sich dieserwegen Liebhabern bestens.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Neustadt, Zagenow und Rehna continuiret noch die Seuche. Von Boitzenburg und Teßin fehlen die weiteren Berichte.

Aus dem Amte Stavenhagen wird gemeldet, daß in dem unmittelbar mit Markow gränzenden Preußisch-Pommerschen Dorfe Hassildorf die Seuche ausgebrochen sey.

Von Selpin im Amte Gnoyen fehlet die weitere Nachricht.

Im Amte Güstrow stehen Kankel und Goldevin seit 8 Tagen so wie Ruhkieten und Mistorf in der Quarantaine, an welchem letztern Orte sie aber nun zu Ende gehet. Zu Zehlendorf wütet die Seuche heftig und zu Liessow äussert sie sich von neuem, auch ist sie zu Curl put eingetreten. An beyden zuerst gedachten inficirten Oertern, Zehlendorf und Liessow, so wol als zu Lantow wird inoculirt.

Im

Im Amte Schwaan ist zur Vorbeck die Seuche ausgebrochen.

Im Amte Conow wird zu Hanstorf und Reinshagen gempft.

Im Amte Neubuckow äussert zu hohen Hohenluckow die Seuche sich von neuem und wird dahero daselbst anderweitig inoculirt, gleichwie ein solches zu Bollenstorf, grossen Belitz und auf dem Hofe lütten Bölkow geschiehet, an welchem letztern Orte auf der Meyerey schon vor einigen Wochen 18 Häupter inoculiret worden nnd davon 17 durchgeseucht sind, nur eines aber gestorben ist. Von Gorow und Clausdorf fehlen noch die weiteren Berichte.

Im Amte Crivitz dauert die Seuche zu Raduhn.

Im Amte Schwerin aber zu Goldenstädt, Rastau, Bentz und Setzin. Zu Sülte hat sie einen Stillstand genommen. Von den inoculirten 93 Häuptern Lübesser Vieh in der Levitz sind 25 gestorben, alles übrige giebt, bis auf wenige Häupter, Hofnung zum durchseuchen.

Im Amte Neustadt hat zu Warlow, Lüblow, Fahrbinde, kleinen Laasch, Spornitz und Blievenstorf die Seuche noch ihren Fortgang, auch ist sie auf dem Pachthofe Neuhof ausgebrochen, wo auf einmal 16 Häupter krank stehen. Brentz ist in die Quarantaine getreten. Zu Steinbeck und in den inficirten Dörfern wird mit ziemlich gutem Erfolg inoculirt. Von Wöbbelin ist noch nichts weiter gemeldet.

Im Amte Grabow dauert zu Loissow noch die inoculirte Seuche.

Aus dem Amte Eldena fehlet von Glaisin die weitere Nachricht.

Im Amte Dömitz ist zu Wendisch-Wenningen die Seuche eingetreten.

Im Amte Boitzenburg ist in der Teldau, nachdem 120 Häupter crepiret und 10 durchgeseucht sind, jetzt nichts weiter krank; jedoch wird daselbst noch inoculirt. Bandekow steht seit dem 17ten v. M. in der Quarantaine, welche auch zu Blücher noch von Bestande ist, zu Gottmann aber, in dieser Woche zu Ende gehet. Zu Bahlen und Rostorf dauert noch die Seuche und sie hat sich auch über Gültze verbreitet, desgleichen ist sie

im Amte Hagenow zu Jesar eingetreten und dauert zu Redevin, Lübtheen, Bresegard Lübbendorf und Kustorf. Zu Lohsen sind von den verschont gebliebenen 5 Häuptern aufs neue 2 krank geworden und gestorben. Garlitz, Belsch, Picher, Probst-Jesar, Alten-Crenzlin und grossen Crambs stehen in der Quarantaine.

Im Amte Toddin ist Gramnitz sehr verdächtig.

Im Amte Wittenburg ist Bantzin von der Seuche ergriffen, welche zu Goldenbow, Zühr, Camin, Kützin, Kogel und Wolthof noch im Gange ist. Quassel, Melckhof, Rubenthal und Schmechow, an welchem letztern Orte von 97 Häuptern Dorfvieh 73 crepiret und 24 durchgeseucht, von 153 Häuptern Hof-Vieh aber, bey welchen man während der natürlichen Seuche inoculirt hat, 74 durchgeseucht und 79 crepiret sind, stehen in der Quarantaine; zu Prezier und Volzrade aber ist solche schon abgelaufen.

Im Amte Rehna wird zu Nesau die Seuche nun bald ihre Endschaft erreichen, indem nur noch 2 Häupter krank stehen, nachdem 28 crepirt und 2 durchgeseucht sind.

Solchemnach ist die Zahl der inficirten Oerter in ganz kurzer Zeit von 5 wieder zu 50 und darüber hinaufgestiegen, und der inficirten Aemter in welchen sich solche belegen befinden, sind 17. Schwerin, den 7. Decemb. 1780.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Die Ehefrau des Schutz-Juden Abraham Seelig Aaronsen erbietet sich zu allen möglichen Kopf und den dazu gehörigen Frauenzimmer Putz nach der neuesten Mode, um billigen Preis. Schwerin den 22 Dec 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 3. Dec. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Meckn. Curr.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer $\frac{2}{3}$tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6

	In N. $\frac{1}{2}$tel St.		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	℔.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. $\frac{1}{2}$tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die		Weizen		Rocken		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
		Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den	6 Dec. in Rost. N. $\frac{1}{2}$ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
—	6 in Suer. d. Schfl. N. $\frac{1}{2}$.		42	—	32	—	23	—	28	—	30	—	28	—	18	—	16
—	6 in Wismar, die Last	86	—	58	—	47	—	52	—	58	—	44	—	31	—	27	—
—	6 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	36	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
—	6 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	1	—	—	36	—	40	1	—	—	—	—	30	—	24
—	6 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 in Lauenb. d. Sack N. $\frac{1}{2}$.	4	12	3	24	2	32	—	—	3	16	3	—	1	44	1	32
—	6 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0688
DFG

Anno 1780. 51tes Stück.

Sonnabends den 16. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Laden auf das unterthänigste Ansuchen des Commißions-Raths Christian Friederich Ludewig Rönnberg zu Güstrow, als gemeinsamen Anwaldes der von Gluer-Fienstorfer Gläubiger, alle und jede, welche an das, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten und Mannhaften Unsern Obristen und lieben getreuen Matthias von Plessen auf Braunsberg verkaufte, in Unserm Amte Ribnitz belegene Lehngut Fienstorf und Steinfeld mit den Meyereyen Rodebeck und Oesstenhagen und dem Bauerdorfe Thulendorf, irgend einige Lehnsansprüche, selbige rühren her, aus welchem Fundamente sie wollen, haben oder zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen: Daß sie am 29sten Decemb. d. J. als dem dazu von Uns anberahmten Termin, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen Raths-Präsidenten, auch Geheimen und Räthen gezieмend geschehener Meldung in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Anwälde unausbleiblich erscheinen, ihre etwanigen Lehn-Ansprüche angeben und bescheinigen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß sie un-

ter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, damit für stets ausgeschlossen und abgewiesen seyn sollen.

Urkundlich sind diese öffentlichen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen eingerücket, sondern auch deren Affigirung zu Stralsund und Lenzen verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Octob. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgsche zur Lehncammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Laden, auf das unterthänigste Ansuchen des Ehrsamen, Unsers lieben getreuen Eigenthümers, Wilhelm Ehrenfried Schröder, auf Schependorf, alle diejenigen, welche an dessen in Unserm Amte Grevismühlen bey Bützow belegene, mit Unserm Landes und Lehnherrlichen Consens an den Kaufmann, Caspar Hinrich Lorenz, zu Rostock, verkaufte Lehn-Gut Schependorf samt dessen Zubehör ex capite agnationis, retractus, protimiseos, fideicommissi vel ex alio quocunque titulo einige Lehns-Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, hiedurch gnädigst und wollen, daß sie am 29sten December d. J. als dem von Uns dazu angesetzten Termino, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends zuvor bey Unsern dazu verordneten Geheimen-Raths-Präsidenten, Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeintlichen Lehns-Ansprüche gehörig prositiren und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie damit, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets ausgeschlossen und abgewiesen seyn sollen. Urkundlich sind diese präclusivischen Ladungen nicht allein den hiesigen Anzeigen inseriret, sondern auch, daß solche in Lübeck und zu Lentzen affigiret werden, verfüget worden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Octob. 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Lehn-Cammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

3.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Supplici-ren des Ehrsamen Unsers lieben Getreuen Johann Matthias Schalburg auf Rutschow, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das von ihm mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens käuflich an sich gebrachte in Unserm Amte Güstrow belegene Lehn-Gut Gremmelin cum pertinent. irgend einige Lehns-Ansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 6ten März des künftigen 1781sten Jahres, anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehn-Gut Gremmelin cum pertinentiis ex capite feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Agnationis, Revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: An solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen-Raths Präsidenten, auch Geheimen und Räthen geziemend geschehener Meldung in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu pro-

sti-

sitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. December 1780.

(L.S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenburgsche zur Lehn-Cammer verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz Canzley zu Rostock.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Unsere Herzogl. Justitz-Kanzley hieselbst, ex causa movente, die Erforderung der votorum principalium, über die von dem Pensionario Sachse, in termino den 21 Junii a. c. gethane, und ad protocollum genommene Vorschläge, nöthig gefunden, der Doctor Richelmann, als communis mandatarius in der von Lüh: Kölzower-Debit-Sache auch zwar die vota von einigen beygebracht, nachhin aber, als solche nicht hinreichend befunden, unterthänigst angezeigt, wie er von vielen die Resolutiones nicht erhalten könne: Als befehlen Wir Kraft gegenwärtigen gesamten Principal-Interessenten gedachten Debit-Wesens, gnädigst, eure Erklärung hierob, falls ihr solche in den, von genanntem Doctore Richelmann ad acta exhibirten Mißiven nicht schon ausgegeben, binnen 4 Wochen, exclusis feriis, sub præjudicio, daß sonst secundum vota majora Bestimmung erfolgen solle, hieselbst einzureichen. Uebrigens ist einem jeden von euch, auf Verlangen, die Einsicht der Acten, præsente registratore, gestattet. Datum Rostock, den 28 Nov. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Haben auf demüthigstes Bitten der hinterbliebenen Wittwe Unsers wailand Kanzley-Secretarii Richter, zur Publication des von der verstorbenen Margaretha Dorothea Luntzowen, gebornen Scheelen, errichteten, bey jener, verwahrlich niedergelegten, und nunmehro anhero exhibirten Testamente, den 25sten Januar. a. f. pro Termino angesetzet. Citiren also Kraft dieses alle, welche ein Interesse dabey zu haben vermeinen, hiemit sub præjudicio, bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco Cancellariæ, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen gedachten Zwecks persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen. Datum Rostock, den 4. Dec. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, Vice-Direct und Räthe.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Da der Pfandträger Schmidt auf Weitendorff in dem am 28sten m. pr. vorgewesenen Termino liquidationis zur Erwürkung eines ihm zugleich zu bewilligenden sechsjährigen Indults, mit dem, was hiezu nöthig, zwar nicht gefaßt erschienen, jedoch nicht nur verheissen, das Erforderliche ad Acta

zu bringen, sondern auch dabeneben um die Anberahmung eines anderweitigen Vorbescheides devotest gebeten: So ist solchem Petito in Gnaden deferiret, folglich zur gütt- oder rechtlichen Regulirung dieses Debit-Wesens der 5te Januar des mit Gott kommenden 1781sten Jahres pro termino festgesetzet. Wir citiren daher, Kraft dieses, gesamte Gläubiger vorgenannten Pfandträgers, gnädigst und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder per Procuratores satis instruktos erscheinet, um sodann die Vorschläge des gemeinsamen Debitoris zu vernehmen, und eure standhafte Erklärung darüber abzugeben, sub finali præjudicio daß die Ausbleibende pro consentientibus angenommen werden sollen. Uebrigens gebühret denen, so bisher entweder ihre Forderungen nur in solle angegeben, oder keine legale bescheinigungen darob beygebracht haben, erga præfixum nicht nur letzterem Desiderio abzuhelfen, sondern auch respect. ihre prætensa specifice zu profitiren, bey der Androhung, wie sonst auf ihr Votum, ratione des nachgesuchten Anstandes keine Rücksicht genommen, und sie an dasjenige gebunden seyn sollen, was pluralitas votorum der übrigen Interessenten mit sich bringet. Dat. Rostock, den 4. Dec. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Ad deducendum prioritatem in der Debitsache, des wayl. Stadt-Hauptmanns Jacob Christoph Voigt, entweder schriftlich oder ad protocollum so wie ad rotulandum acta ist Terminus auf den 24sten Jan. a. k. angesetzet. Dömitz, den 28. Nov. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Stadtgericht zu Hagenow.

1) Zur Eröfnung und Publication des von dem Herrn Pastor Paschen, vormals zu Gorlosen unterm 25sten Jul. 1772 bey hiesigem Gerichte niedergelegten letzten Willens, ist Terminus vor uns auf den 22sten Jan. a. k. anberahmet worden. Decret. Hagenow, den 12. Decemb. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

d) beym Klosteramts-Gericht zu Dobbertin.

1) Creditores, des verstorbenen Schulzen Sommer, zu Mestlin, werden auf den 5ten Febr. a. k. Morgens um 10 Uhr, vor dem Kloster-Amtsgericht ad profitendum sub pœna præcluſi geladen. Sign. Dobbertin, den 2. Decemb. 1780.

Kloster-Amtsgericht.

e) beym Amtsgerichte zu Boitzenburg.

1) Creditores, des zu Greven entwichenen Schäfersknechts, Jochim Hinrich Klockmann, haben sub pœna præcluſi ihre Forderungen, seine Debitores aber sub pœna dupli die ihm schuldige, und sub eadem pœna vor weiterer Verordnung an Niemand aus zubezahlende Pöste, am 10ten Jan. a. k. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte anzuzeigen. In eodem wird der genannte Schäferknecht Jochim Hinrich Klockmann, eben allda von seiner Entweichung Antwort zu geben, seine Debitores anzuzeigen, und wegen seiner Creditorem Befriedigung sich zu erklären, eo sub præjudicio geladen, daß wider ihn als einen böslich Entwichenen und in Rücksicht auf sein Vermögen mit Verkauf und sonstiger rechtlicher Einleitung verfahren wird. Boitzenburg, den 21. Nov. 1780.

Herzogl. Amt hiesselbst.

f) beym Amtsgericht zu Mirow.

1) Wenn der bishero bey dem Pensionario Köster zu Zartwitz, sich aufgehaltene Otto Efland, vor kurzen ohne Hinterlassung eines Te-

sta-

staments verstorben, dessselben Leibeserben aber unbekannt, und daher von Gerichtswegen Terminus zu Regulirung dieser geringfügigen Erbschaft auf den 10ten Jan. 1781 angesetzet worden: So werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß gedachten Otto Eßland, sowol ex capite hereditatis, als auch ex capite debiti vel alia quaquunque causa eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen hiedurch vorgeladen, daß sie gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube vor dem Herzoglichen Amtsgerichte erscheinen, ihre Erbschafts- und sonstige Ansprüche profitiren und sub præjudicio verificiren sollen. Datum Mirow, den 2. Decemb. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

g) beym Kloster-Amt Malchow.

1) Alle, welchane der wayl. Fräulein Conventualin M. J. von Restorf, nur cum benificio legis & inventarii angetretenen Nachlaß, Ansprache und wider deren letzten Willen einige Erinnerungen machen zu können glauben, werden auf den 4ten Jan. k. J. resp. ad liquidandum u. sich rechts beständig zu erklären, sub pœna præclusi hiedruch vorgeladen. Sign. Kl. Malchow, den 4. Dec. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

2) Zur Anhörung des von der jüngst verstorbenen Fräulein Conventualin Cornelia Sophia von Zepelin, aus dem Hause Wulfshagen hinterlassenen gerichtlich errichteten Testaments, werden auf den 5ten Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr, Interessenten hieselbst sich einzufinden geladen. Sign. Kl. Malchow, den 4. Dec. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

h) beym adel. Gericht zu Melz.

1) Auf den 29sten Dec. Morgens um 9 Uhr werden des verstorbenen Jägers Johann Friederich Melz creditores sub pœna præclusi ad liquidandum, seine debitores um sub pœna dupli den Betrag ihrer Schulden an die Erbschafts Masse zu beschaffen; und seine beyde einzige Brüder, die nach des verstorbenen Angeben seine alleinige Erben und von der eine Schneider zu Möllen in Ratzeburgischen, der andere ein Arbeitsmann zu kl. Trebow im Strelitzschen seyn soll, um sich als dessen leibliche Brüder rechtlich zu legitimiren, vorgeladen. Melz, den 16 Nov. 1780.

Adel. von Ferberschs-Gericht.

i) beym adel. Gericht zu Rankendorff.

1) Zur Anhörung der Prioritätsurtel in Schuldsachen, des ehemaligen Pächters Clasen zu Rankendorf, werden auf den 21sten Dec. d. J. Morgens um 10 Uhr, der debitor communis und Creditores auf dem Hofe zu Rankendorf sich zu gestellen geladen. Rankendorf, den 28. Nov. 1780.

Adel. Gericht hieselbst

II. Bescheid.

1) In Sachen des Pensionarii Hellwig, vormals zu Bolland, Provocanten an einem, entgegen und wider sämtliche dessen Creditores Provocaten, am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht den Bescheid:

Nachdem die unterm 24sten Jun. a. c. erkannte, zu Wismar und Neubrandenburg angeschlagene Proclamata, cum documentis af & resixionis, gehörig ad acta gekommen, auch deren sonst noch geschehene öffentliche Bekanntmachung durch Production einiger Intelligenz-Bogen docirt ist, und verschiedene Gläubiger ihre prätendirte Forderungen, theils in præfixo, theils schriftlich, angegeben haben: So wird nunmehro das gedachte Präjudicium purificiret, Kraft dessen alle etwanige Latentes mit ihren an obgenannten Pensionarium Hellwig und dessen Vermögen habenden An- und Zusprüchen, ex quocunque capite solche herrüh-

ren mögen, mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens, präcludiret seyn sollen.

Wie nun ratione intendirten Vergleichs, und sonstiger in Termino geäusserter Anträge bis auf fernere Imploration eines oder andern Theils, das Weitere vorbehalten bleibt: So wird das protocoll respective cum adjunctis, auf Verlangen, abschriftlich gegönnet, der punctus expensarum aber vor der Hand ausgesetzt. Von Rechtswegen. Publicatum Rostock, den 28. Nov. 1780.

2) In Sachen des Pfandträgers Schmitt zu Weitendorf, Provocanten an einem, entgegen und wieder sämtliche Creditores desselben, Provocaten am andern Theil, in puncto professionis & liquidationis, cum annexis, giebt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. zu Recht den Bescheid: Nachdem die unterm 19ten Jul. a. c. erkannte zu Lübeck und Wismar angeschlagene Proclamata cum Documentis aff- & refixionis reproduciret sind, auch deren durch die Mecklenburgische Intelligenzbogen geschehene Notification, mittelst Einreichung etlicher Stücke derselben, docuret worden, und nicht nur verschiedene schriftliche Liquidationes ad Acta gekommen, sondern auch einige Gläubiger ihre Foderungen in Termino angegeben haben: So wird nunmehr das angedrohete Präjudicium purificiret, Kraft dessen alle etwanige Latentes, mit ihren an obbenannten Pfandträger Schmidt und dessen Pfandgut Weitendorff cum pertin. habenden An- und Zusprüchen, ex quocunque capite solche herrühren mögen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, präcludirt seyn sollen.

Wann ferner zwar Provocantes Absicht dahin gerichtet, sich mit seinen Gläubigern, wegen eines sechsjährigen ihm zu bewilligenden Indults, zu vereinbahren, derselbe sich auch in præfixo persönlich sistiret, aber weder mit gehöriger Verificirung des Ertrags seines Guts, und seines sonstigen Vermögens Zustandes, noch auch mit Vorschlägen zur gütlichen Composition, gefaßt erschienen, indessen darob das Erforderliche noch zu leisten versprochen: Als soll zum Zweck der Regulirung dieses Debit-Wesens, entweder durch einen Vergleich, oder rechtliche Bestimmung ein abermaliger Vorbescheid angesetzt und deshalb unverzüglich behufige Citationes erlassen werden:

Wie nun immittelst, zur Sicherheit der Gläubiger, dem Debitori Communi die unumschränkte Verwaltung der Guts Auskünfte nicht betraut werden mag, zugleich aber auch die nöthige Veräusserung des Korns, in favorem erforderlicher Zinsenzahlung, nicht zu versäumen ist; So soll zwar selbigem zur Zeit noch, der Betrieb der Wirthschaft übrigens forton, wie bisher überlassen seyn, jedoch die Veräusserung des Korns, in hoc frangenti, dem schon vorhin bestellten Aufseher Gerschow in der Maasse demandiret werden, daß dieser die successive dafür zu erhebende Gelder jedesmal sofort ad depositum judiciale anhero einliefere, und wird die deshalb ad Protocollum, von dem Doctore Lange für ihn geleistete Bürgschaft, wowieder die gegenwärtigen Procuratores nichts eingewandt, der Obmotorum des Debitoris ungeachtet, für hinlänglich erkannt und angenommen.

Hiernächst wird das Protocollum termini respective cum adjunctis, auf Verlangen abschriftlich, auch Provocanti die erbetene Copey der eingegangenen schriftlichen Liquidationum gegönnet, nicht weniger demselben wie sonstigen Interessenten, inspectio actorum, præsente Registratore, verstattet, der Punctus expensarum aber vor der Hand ausgesetzt.

Endlich soll dieser Bescheid, zur Nachricht und Beobachtung den Mecklenburgischen Intelligenz-Bozen inseriret werden. Von Rechts

Rechts Wegen. Public. Rostock, den 4ten Dec. 1780.

III. Was zu verpachten.

1) Wann für das Gut Fienstorff, vor Herzogl. Cammer eine jährliche Pacht Summe von 1415 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, so wird solches mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß ein anderweitiger Terminus auf den 27sten dieses anberahmet worden. Wer ein mehreres als obbenannte Summe zu geben willens ist, kann sich am bemerkten Tage Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Fienstorf einfinden, woselbst zur Licitation geschritten werden soll, und wo die Conditiones einzusehen sind. Schwerin, den 13. Dec. 1780.

2) Es sollen die Mühle zu Fienstorff und die Schmiede zu Tulendorff am 28ten dieses auf dem Hofe zu Fienstorff öffentlich meistbietend verpachtet werden. Liebhabere können sich Morgends um 10 Uhr daselbst einfinden, auch Tages vorher die Bedingungen einsehen. Schwerin, den 13. Dec. 1780.

3) Das im Amte Sternberg 3 Meilen von Wismar belegene Gut kleinen Görnow, soll von Trinitatis 1781, am 22sten Decemb. d. J. Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Bülow, meistbietend verpachtet werden. Der Meistbietende hat baare oder bürgliche Caution von 200 Rthlr. N. Zwdr. wegen des Zuzuges zu bestellen. Die Pachtbedingungen sind zu Bülow auf dem Hofe, und zu Eldvitz bey dem Amts-Secretario Henrici einzusehen, und das Gut kann zu jeder Zeit besehen werden. Bülow, den 29. Nov. 1780.

IV. Was zu verkaufen.

1) Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem die Güter Zurow und Schmackentin cum pertinentiis, jedoch absque inventario, einem Käufer für 52000 Rthlr. N. Zwdr. sub lege addictionis in diem zugeschlagen worden, Wir zum Versuch eines etwanigen Ueberbots annoch einen Terminum auf den 23sten December a. c. anberahmet haben. Citiren demnach alle und jede welche mehr, als die iztgedachte Summe von 52000 Rthlr. N. Zwdr. zu bieten sich entschliessen mögten, hiemit gnädigst, am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justiz-Canzley sich einzufinden, da dann die vorerwehnten Güter cum pertinentiis, sed absque inventario, nach geschehenem Bot und Ueberbot, dem plus licitanti, in dessen Entstehung aber dem Käufer für die gebotenen 52000 Rthlr. N. Zwdr. oder auch den- oder demjenigen der Creditorum, welche das ihnen reservirte jus idem offerendi exerciren mögten, gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten October 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey hiesiger Justitzcanzley jetzt das vormalige von Vogelsangsche Gut Vorwerk zu sothanen Verkauf abermals bestimmet, und des Endes drey nach ein ander folgende Termine, als der 8te November a. c. zum ersten, der 10te Januarii des mit Gott kommenden 1781sten Jahres zum zweyten, und der 7te Martii dicti anni zum dritten anberahmet worden. Wir citiren demnach Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, an obbenannten

ten Tagen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 6. Sept. 1780.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe.

3) Wann die der verstorbenen Fr. Eichmann gebornе Schultzen, gehörige Grundstücke und sonstige Effecten an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zwdr. verkaufet werden sollen, und Terminus zu den Grundstücken, bestehend

1. in einem grossen und zur Wirthschaft und Kaufmannschaft, sehr gut aptirten Wohn-Hause nebst dem dazu gehörigen Hausacker und Graßkavel.

2. einer vollen wüsten Hausstelle sammt dem dazugehörigen Hausacker und Graßkavel.

3. einer nahe vorm Burgthor belegenen guten Scheure.

4. einem Garten am Zarcheliner-Wege in guter Befriedigung, auf den 18ten Decemb. d. J. Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhouse am 19ten und folgenden Tagen, aber Vor- und Nachmittag, in des Kaufmanns Eichmann Hause allerhand Galanterie Waren, als Kammertuch, Flohr und Seidenzeug, Seiden- und lederne Handschuh, weisse und schwarze Spitzen, Cordons und Blätgens, seidene Manns und Frauens Strümpfe, Atlassene, Pellissen, Blonden, Saloppen und Kappentücher, diverse Sorten Blumen, Ohr-Hänge und Brasletten, diverse Halsbänder seiden und Florentücher, gestickte Manschetten und Tücher, feine und ordinaire Fechteln, Carcassen und silbern Drat Zephirs und Palatins, Cours und Damshüte, Garnitures Tabatiers, Steinschnallen, Manschester, Perln und Nadeln, diverse Mode-Bänder, Berlocks und Petschaften, engl. Tisch- und Taschenuhren, Taffent, Atlas, Tamis. Nesseltuch, Friesirband, Heeden-Leinwand, Bührenzeug, Tischzeug, Betten und Frauenkleidungen. angesetzet; so werden alle Kaufliebhabere respective auf den 18. und 19ten Dec. d. J. ersuchet, sich sodann zahlreich einzufinden. Wie dann auch am 18ten Dec. Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause alle Creditores und Debitores, nicht minder denen Pfänder von der verstorbenen Frau Eichmann versetzet sind, hiemit citiret werden, erstere sub pœna præcluſi, ihre Credita anzugeben und zu bewahrheiten, letztere aber sub pœna juris und bey Verlust ihres Pfandrechts, ihre Debita und Pfänder ad protocollum anzuzeigen. Plau, den 24. Nov. 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Das von der weiland Frau von Blüchern, gebornen von Blüchern, in Malchin bewohnte in der sogenannten Papenstrasse allda belegene neue Haus, mit der dazu gehörigen Wiese, Garten und Rohr- auch Holzkavel stehet zum Verkauf. Es sind darin unten 3 ausgeschlagene Stuben, 2 Kammern, eine Küche, Speisekammer, gewölbter Keller und

eine

eine geräumige helle Diele. Oben 3 Stuben, 4 Kammern und ein Boden über das ganze Haus. Der unmittelbar anstossende Garten hat viele Hocken und Obstbäume. Auf dem geraumen Hofplatz, sind Ställe und eine Scheure, daneben auch eine Auffahrt von der Strasse zu. Kaufliebhaber können sich bey dem Herrn von Blücher auf Suckow, und dem Herrn Doctor Hansen zu Güstrow, melden. Güstrow, den 16. Nov. 1780.

5) Am 10ten Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr, soll das im Amte Gnoyen belegene allodial Gut kleinen Nickör, welches sich hauptsächlich wegen seiner sehr guten Lage, vorzüglich guten Kornbodens und guter Gebäude empfiehlt, in dem Hause des Herrn Dr. C. W. Taddel, in Rostock am Hopfenmarkt, meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen, sind bey dem Herrn Dr. Taddel, und Nachrichten von der Beschaffenheit des Guts bey dem Eigenthümer Herrn Schröder zu erhalten. Rostock, den 18. Nov. 1780.

6) Dreyhundert in den Forsten der Aemter Nienkalden, Dargun und Gnoyen, ausgezeichnete Eichen, sollen gegen baare Bezahlung oder genugsame Sicherheit, bis zur Herzoglichen Ratification den 11ten Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr, in dem Amtshause zu Nienkalden, meistbietend verkauft werden. Kaufliebhabere können wegen Besichtigung der Eichen bey den Herrn Förstern resp. zu zu Nienkalden, Altenkalden, Finkenthal und Stubbendorf melden. Nienkalden, den 29. Nov. 1780.

7) Diejenige, welche für die Allodialgüter kleinen Kussewitz und Finkenberg, mehr als die dafür gebotene nicht zu acceptiren gewesene 4025 Rtlr. R. Zwdr. zu geben gewilliget, werden ersucht, am 11ten Jan. a. f. Morgen um 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Doctoris Burchard zu Rostock, zum Ueberbot sich anzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, in Gemäsheit der Grundleglich gemachten Verkaufsbedingungen, so bey den Hrn. Dr. Burchard zu bekommen, nach B finden der würkliche Zuschlag geschehe. Rostock, den 1. Decemb. 1780.

8) In der Mühle zu Spoitendorff, nach Zapkendorff gehörig, soll den 28sten d. M. nachstehendes als: Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Eisenzeug, Betten, Mannskleidung und Hausgeräth, auch Pferde, Kühe, Stiere, Schweine und Instrumenta rustica, meistbietend gegen baare Bezahlung in R. Zwdr. verkauft werden. Spoitendorff, den 7ten Dec. 1780.

9) Am 30sten Decembr. d. J. Morgens um 11 Uhr, sollen zu Malchin in dem Ketznerschen Hause 4 gute schwarze Gutschpferde, 6 Stück milchende Kühe, und einige trächtige Eselinnen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Etwanige Liebhaber wollen also am bestimmten Tage, sich dazu geneigtest einfinden. Teschow, den 7. Dec. 1780.

10) Vielerley Bogen Neujahrs-Wünsche auf Postpapier, dergleichen auf Band und Atlaß gedruckt, erstern a Bogen 2 ßl.; auf Band a Stück 2 ßl. und auf Atlaß a Stück 4 ßl. sind in Commißion an folgenden Orten zu haben: Auf den Herzogl. Postcomtoirs zu Schwerin, Güstrow, Ludewigslust und Gadebusch; dann auch zu Rostock bey dem Schützenwirth Hrn. Dondorff; zu Bützow bey der Buchbinderin Wittwe Andersen; zu Wismar bey dem Buchbinder Hrn. Horneiste; zu Grabow bey dem Buchdinder Hrn. Kloß; zu Dömitz, bey dem Schul College Hrn. Parbs; in Schwerin bey den Kaufleuten Gebrüdere Herren Schönberg; dem Korubändler Hrn. Ausborn und dem Hofbuchdrucker W. Bärensprung.

22) Ein Haus und Garten nahe vorm Thor belegen, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Hr. Hofregistrator Meinke.

12) Zu Güstrow stehet bey dem Ritterschaftlichen Hrn. Secretär Sauerkohl, eine viersitzige Gutsche, welche mit rothem Plüß

ausgeschlagen, und noch im guten Zustande ist, zum Verkauf. Liebhabere derselben können sich bey dem Hrn. Secretär Sauerkohl melden, und mit demselben Handlung pflegen.

13) Es ist bey mir dem Bürger und Riemer Mamerow in der Grepel-Strasse, eine 4sitzige Gutsche welche mit blau Lacken ausgeschlagen, und das Untergestell roth angemahlet, zu verkaufen. Liebhabere können sich also bey mir jederzeit melden, und sie in Augenschein nehmen. Güstrow, den 8ten Dec. 1780.

14) Der Bürger und Kornhändler Herr Clemens hier in Schwerin, hat gutes blankes 3füßiges Büchenes Fadenholtz, den Faden zu 4 Rthlr. 4 ßl. zu verkaufen.

V. Zu vermieten.

1) In einem Hause nahe beym Schloß belegen, sind auf Ostern einige tapezirte Zimmer mit oder ohne Meubles zu vermieten. Nachricht giebt der Hr. Hofregistrator Meink.

VI. Personen so Dienste suchen.

1) Ein junges Frauenzimmer, die schon anderweitig bey Herrschaften gestanden, suchet wiederum bey Kindern honetter Herrschaften als deutsche Demoiselle anzukommen. Nächst einer polien und sorgsamen Erziehung giebt sie Unterweisung in allen feinen Hand-Arbeiten ohne Ausnahme, auch in der Gottesfurcht. Nähere Nachrichten giebt der Hofbuchdrucker Herr Berensprung.

2) Es wird ein geschickter und gesitteter Candidatus Theologiä, als Informator bey einigen Kindern gesuchet. Wenn nun jemand dieses Geschäfte zu übernehmen bereit ist; so kann er sich bey dem Herrn Pastor M. Kühn in Grabow melden. Er hat ein gutes Gehalt zu erwarten und kann diese Stelle gleich auf Neujahr antreten.

VII. Was verlohren.

1) Dem Hauswirth Joh. Joch. Hall, zu grossen Laasch, sind zwey 2jährige Füllen von der Weyde zu Bahlenhüschen entkommen. Im Fall diese Füllen wovon das eine ein Hengst und schwarzbrauner Coleur, mit einen kleinen Bliß vor dem Kopf, das andere aber ein schwarzes Stutfüllen ohne Abzeichen ist, jemanden zugelaufen seyn sollte, so ersuchet man, dem hiesigen Amte hievon Nachricht zu geben. Grabow, den 27. Nov. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Am 6ten Nov. d. J. sind zwey Stutt-Füllen, ein 2jähriges schwarzes, dessen linker Hinterfuß von unten auf eine Hand hoch weiß ist, und ein 1jähriges braunes, ohne Abzeichen, von dem Upahler Felde weggekommen Wer sie nachzuweisen weis, beliebe dem hiesigen Amte davon Nachricht zu geben, welches dafür sorgen wird, daß der Eigenthümer auf alle Fälle Vergütung leiste. Amt Grevesmühlen, den 11. Dec. 1780.

3) Es ist auf einer Reise von Dehmen nach Dobbertin, ein Rohrstock mit vergoldetem Knopf verlohren, und wahrscheinlich von Korn oder Holzwagens gefunden worden. Es wird dem Finder ein gutes Douceur versprochen und kann sich derselbe bey dem Herrn Hofrath Kossel in Schwerin melden.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat sich bereits im Frühjahr dieses Jahres ein schwarzes Stutfüllen ins andere Jahr alt, ohne weitere Abzeichen auf der Dorfsweide zu Düschow, hiesigen Amts angefunden, und ist der Eigenthümer desselben aller von der Dorfschaft geschehenen Erkundigung ungeachtet bisher nicht zu erforschen gewesen. Der Eigenthümer dieses Füllens hat a Dato binnen vier Wochen beym hiesigem Amte sein Eigenthumsrecht gehörig zu erweisen, auch das Füllen sodann gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, wiedrigenfalls es nach Verlauf dieser Zeit zur Ersetzung der Futterungskosten öffentlich an den

den Meistbietenden verkaufet werden wird.
Neustadt, den 6. Dec. 1780.
Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Rehna, Teßin, Neustadt und Hagenow graßiret noch die Seuche und sie hat auch die Stadt Marlow angegriffen. Von Poitzenburg ist diesmal kein Bericht eingegangen. desgleichen fehlet aus
dem Amte Gnoien von Selpin die weitere Nachricht noch jetzo.

Im Amte Güstrow stehen Kanckel und Goldewin seit 14 Tagen so wie Ruhkieten in der Quarantaine. Zu Zehlendorf, Kissow, Curleput und Lantow dauert die Seuche.

Aus dem Amte Schwaan fehlet von Vordeck der weitere Bericht.

Im Amte Conow ist zu Hanstorf die Seuche so wütend gewesen, daß allein am vorigen Donnerstag und Freytage 20 Häupter crepiret sind. In allen sind daselbst 67 Stück gestorben und nur 3 durchgeseucht. Eine Kuh steht noch krank, 3 sind noch verschont geblieben und von 2 vermuthet man, daß sie die Seuche gelinde gehabt haben.

Aus dem Amte Neubuckow fehlen von Hohenkirchow, Bollenstorf, grossen Belitz, lütten Bölkow, Gorow und Claustorf die weiteren Anzeigen.

Im Amte Crivitz dauert zu Raduhn und im Amte Schwerin zu Goldenstädt und Rastau die Seuche. Sülte steht seit über 8 Tagen in der Quarantaine. Wegen des inoculirten Lübesser Viehes in der Lewitz wie auch von Benz und Setzin ist diesmals nichts gemeldet.

Im Amte Neustadt continuiret zu Waslow, Lüdow, Wö[illegible] und lütten Laasch die Seuche und auf dem Pachthofe Neuhof greift sie wiederum sich, auch ist sie zu Brenz aufs neue ausgebrochen. Zu Spornitz und Blievenstorf hat sie sich nicht weiter verbreitet, nachdem am ersten Orte, des Schmieds 3 Kühe gestorben und 2 durchgeseucht sind, am letztern aber des Krügers sämtliches Vieh crepiret ist. Zu Kieckindemark wird inoculirt.

Im Amte Grabow hat in den Hütten auf dem Loissower Felde die Inoculation noch ihren glückl. Fortgang. In dem Dorfe selbst hat sich seit dem 4ten dieses keine Spur der Krankheit weiter geäussert. Jetzow ist auch Göhlen sehr verdächtig geworden.

Aus dem Amte Eldena fehlet von Glaisin auch jetzt noch der weitere Bericht.

Im Amte Dömitz hat zu Wendisch-Wehningen die Contagion sich weiter verbreitet.

Im Amte Boitzenburg sind von den in der Teldau inoculirten 16 Häuptern 10 gestorben und 6 durchgeseucht. Blücher steht seit 14 Tagen, Bandeckau aber seit 4 Wochen in der Quarantaine. Bahlen, Rostorf und Gültze sind noch inficirt.

Im Amte Hagenow dauert zu Redewin, Lübthen Bresegard, Lübbendorf, Kustorf, Sudenkrug, und Jesar die Seuche, auch ist zu grossen Crams aufs neue ein Haupt krank geworden. Garlitz, Belsch, Picher, Probst-Jesar und alten Crenzlin stehen noch in der Quarantaine, desgleichen hat zu Lohsen das Vieh-Sterben abermals einen Stillstand.

Aus dem Amte Toddin fehlet von Grammitz der weitere Bericht.

Im Amte Wittenburg hat nicht nur zu Kützin, Kogel, Goldebow und Wolthof die Seuche ihren Fortgang, sondern sie hat sich auch über Püttelkow verbreitet. Von Banzin, Zühr und Camin fehlen die weitere Nachrichten. Quassel, Melkhof, Ruhenthal und Schwechow stehen so wie

Resau im Amte Rehna in der Quarantaine, wohingegen zu Botelstorff die Seuche ausgebrochen ist. Schwerin, den 14. Dec. 1780.

Ham-

Hamburger Geld-Cours,

vom 3. Dec. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Cour.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅓tel oder ein feiner Harzgulden		30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6

	In N. ⅓tel St.		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	

	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	L.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ⅓tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen Th.	ß.	Rocken T.	ß.	Gerste T.	ß.	Malz T.	ß.	weisse Erbsen T.	ß.	Futter-Erbsen T.	ß.	weisser Haber T.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 13 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 13 in Guer. d. Schfl. N ⅔.		42	—	32	—	23	—	28	—	30	—	28	—	18	—	16
— 13 in Wismar, die Last	86	—	58	—	47	—	52	—	58	—	44	—	31	—	27	—
— 15 in Lübeck, die Last	70	—	48	—	35	—	46	—	46	—	42	—	—	—	—	—
— 15 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	1	—	—	36	—	40	1	—	—	—	—	28	—	28
— 15 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	12	3	24	2	32	—	—	3	16	3	—	1	44	1	32
— 15 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0700
DFG

Anno 1780. 52tes Stück.

Sonnabends den 23. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen befohlen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Veranlassung einer bemerkten willkührlichen Verschiedenheit in Ansetzung der Gebühren für die Taufe unehelicher Kinder, woraus bisher zuweilen unangenehme Irrungen entstanden, sind Wir der gnädigsten Entschliessung geworden, diese Gebühren, so viel möglich und billig, auf eine durchgängig einförmige Taxe zu setzen, und wollen demnach gnädigst: daß

1) ausser dem sogenannten Buß-Thaler, in Ansehung dessen hiemit die rechtliche Erläuterung gegeben wird, daß solcher von dem Vater, wenn er in der Gemeinde ist, eben so wol als von der Stuprata zu erlegen sey, wohingegen in Fällen, da derselbe nicht zur Gemeinde gehöret und abwesend ist, von der geschwächten Person solcher Bußthaler für den Stupratorem nicht zu begehren stehet, und

2) ausser demjenigen, was an einigen Orten deshalb an die Kirche bezahlet wird, als Ratione dessen es bey jeden Orts Herkommen nach wie vor sein Bewenden behält,

3) dem Prediger für die Taufe eines unehelichen Kindes, eins für alles Ein Reichsthaler zu erlegen und, bey Strafe des vierfachen Ersatzes des zu viel verlangten, ein mehreres nicht zu begehren seyn solle.

4) dem Küster soll eins für alles das Duplum von demjenigen was sonst an eben dem Orte für ein in der Ehe gebornes Kind an Küster-Gebühr zu entrichten ist, zu bezahlen seyn und er bey gleicher Strafe des vierfachen Ersatzes dessen was darüber begehret wird, ein mehrers, es sey unter dem Namen von Buß-Geld oder unter welcher Benennung es sonst wolle, nicht zu fordern haben.

Wir befehlen euch daher hiemit gnädigst: Sämtlichen Ehrn Predigern euers Cirkels diese Unsere höchste Willens-Meynung, nach welcher auch ihr selbst euch zu richten habet, zur Nachachtung bekannt zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten Decemb. 1780.

Friederich, H.z.M.

L.S.

An die Ehrn Superintendentes sep.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Da der Pfandträger Schmidt auf Weitendorff in dem am 18ten m. pr. vorgewesenen Termino liquidationis zur Erwürkung eines ihm zugleich zu bewilligenden sechsjährigen Indults, mit dem, was hiezu nöthig, zwar nicht gefaßt erschienen, jedoch nicht nur verheissen, das Erforderliche ad Acta zu bringen, sondern auch dabeneben um die Anberahmung eines anderweitigen Vordescheides devotest gebeten: So ist solchem Petito in Gnaden deferiret, folglich zur gütl. oder rechtlichen Regulirung dieses Debit-Wesens der 5te Januar des mit Gott kommenden 1781sten Jahres pro termino festgesetzet. Wir citiren daher, Kraft dieses, gesamte Gläubiger vorgenannten Pfandträgers, gnädigst und wollen, daß gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung, bey Unsern verordneten Directore, Vice Directore und Räthen, ihr in Person, oder per Procuratores satis instructos erscheinet, um sodann die Vorschläge des gemeinsamen Debitoris zu vernehmen, und eure standhafte Erklärung darüber abzugeben, sub finali præjudicio daß die Ausbleibende pro consentientibus angenommen werden sollen. Uebrigens gebühret denen, so bisher entweder ihre Forderungen nur in solle angegeben, oder keine legale bescheinigungen darob beygebracht haben, erga præfixum nicht nur letzterem Desiderio abzuhelfen, sondern auch respect. ihre prætensa specifice zu profitiren, bey der Androhung, wie sonst auf ihr Votum, ratione des nachgesuchten Anstandes keine

Rück-

Rücksicht genommen, und sie an dasjenige gebunden seyn sollen, was pluralitas votorum der übrigen Interessenten mit sich bringet. Dat. Rostock, den 4. Dec. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director, und Räthe.

b) beym Königl. Hofgericht zu Greifswald

1) Als der nach dem Absterben des Landsyndici Haselberg anderweitig bestellte Gemeinenanwald der von Mörder und Bülowschen Creditorum, Advocatus Magnus Rehfeld, supplicando zu erkennen gegeben, wie vor dem völligen Abschluß dieses Concurses noch verschiedenes mit denen aus diesem Creditwesen Zahlung erhaltenden Creditoribus, zu communiciren übrig sey, diese Creditores indessen keine andere seyn könnten, als: 1) Diejenige, welche bereits vorlängst Zahlungen erhalten, darauf aber noch Rückstände zu haben vermeynen möchten; und 2) diejenigen beyde Pöste, welche in der Prioritaetserkenntniß vom 21sten Januar 1728 in tertia classe sub num. 15 & 16 inclusive unter den Namen der Grammonschen u. Welzinschen Forderungen locirt wären, immaassen das annoch übrige corpus bonorum nur bishieher reichen möchte; überall aber Creditores allhier in loco keine Bevollmächtigte hätten; So wird auf des Gemeinenanwaldes Ansuchen gedachten beyden vorspecificirten Mörder und Bülowschen Gläubigern hiedurch aufgegeben, innerhalb sechs Wochen Gevollmächtigte ad acta concursus zu bestellen, oder es haben sich solche dasjenige gefallen zu lassen, was der Gemeinenanwald mit Vorwissen und Genehmigung des Königl. Hofgerichts zur Beförderung und Abschliessung dieses concursus vornehmen wird. Wobey denen übrigen noch post num 16 classis tertiæ locirten creditoribus unbenommen ist, auch ihrer seits zu erlangender Ueberzeugung, wie weit das corpus bonorum reichet, und ob sie zu Abwendung ihres Nachtheils etwas erinnern können, Gevollmächtigte ad acta zu constituiren. Datum Greifswald, den 7ten Decemb. 1780.

Königl. Hofgericht hieselbst.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der Nachlaß der verstorbenen Arbeitsfrau, wittwe Feldten, von verschiedenen aus dem Grunde der nächsten Verwandtschaft und des daraus entspringenden Erbgangs-Rechts in Besprach genommen worden; so wird zur gänzlichen regulirung dieser Sache novus terminus auf den 10ten Januar a. f. anberaumet, und den vermeinten Erben nachmahls aufgegeben, in termino ihre angebliche Verwandtschaft rechtlich darzuthun, sub præjudicio: daß die solches daran erwangeln lassen, von dem Nachlaß quæst. gänzlich ausgeschlossen, und davon abgewiesen werden sollen. Güstrow, den 13ten December 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Alle, welche an den zu Muddelstorf erbauten Kathen des Lumpenhändlers, Joh. Friederich Lachs, zu Cahrstädt, einige Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 6ten Febr. a. f. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Rathsstube ad liquidandum sub pœna præclusi geladen. Grabow, den 11. Decemb. 1780.

Burgermeister und Rath.

e) beym Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Alle und jede Gläubiger, der hinden hieselbst verstorbenen Tischler Jarmstorfschen Eheleute, werden auf den 8ten Febr. 1781 ad liquidandum hiedurch, sub pœna præclusi vor uns ex officio vorgeladen. Schwerin, den 28. Nov. 1780.

Zum Herzogl. Gerichte der Neustadt verordnete, Richter und Assessores.

f) beym Stadtgericht zu Neubuckow.

1) Alle, welche an des Chirurgi Röhrig, allhier belegenes Wohnhaus, mit Stall- und Hofraum und an des Kaufmanns

Schmidt, ehemalige Spangenbergische abgebrannte Budenstelle, in der Wismarschen Strasse, irgend eine Ansprache haben, werden hiemit sub pœna præclusi auf den 4ten Jan. k. J. ad profitendum & liquidandum vorgeladen. Neuenbuckow, den 22. Nov. 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Hagenow.

1) Zur Eröfnung und Publication des von dem Herrn Pastor Paschen, vormals zu Gorlosen unterm 25sten Jul. 1772 bey hiesigem Gerichte niedergelegten letzten Willens, ist Termin nus vor uns auf den 22sten Jan. a. k. anberahmet worden. Decret. Hagenow, den 12. Decemb. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Burgermeister und Rath.

h) beym Stadtgericht zu Stargard

1) Demnach in der Erbschafts-Sache des J hann Friedrich Dechow genannt Rath den 8ten Februar k. J das Endurtheil eröfnet werden soll; so werden sämmtliche Interessenten als nemlich die verehligte Schomannen zu Barth, der Küster Ahrend und dessen Schwester die verehligte Schmidten zu Trent auf der Insel Rügen, die Gebrüdere Rathen zu Teterow und Copenhagen, die verehligte Lürken zu Neustrelitz und deren Consorten, Moritz Heinrich Rath wie auch Anna Dorothea Rath als angebliche natürliche Kinder des Erblossers zu dessen Anhörung gedachten Tages vor hiesiges Herzogliches Stadtgericht hiemit vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Eröfnung des Urtheils werde verfahren werden. Stargard in Mecklenburg den 5ten December 1780.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym Kloster-Amtsgericht zu Malchow.

1) Alle, welche an den geringen Nachlaß des seit einiger Zeit bey dem Pension. Wedau zu Common, sich aufgehaltenen u. verstorbenen Notar. Bölde ex quocunque capite Ansprache haben, werden auf den 8ten Jan. k. J. sub pœna præclusi ihre vermeintliche Ansprüche sodann bescheinigt anzugeben, geladen. Sign. Kloster Malchow, den 14. Decemb. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

k) beym Kloster-Amt Malchow.

1) Alle, welche an der wayl. Fräul. Conventualin M. J. v. Restorf, von den instituirten Testamentserben, nur cum beneficio legis & inventarii angetretenen Nachlaß, Ansprache und wider deren letzten Willen einige Erinnerungen machen zu können glauben, werden auf den 4. Jan. k. J. ad liquidandum u. sich rechts beständig zu erklären, sub pœna præclusi hiedruch vorgeladen. Sign. Kl. Malchow, den 4. Dec. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

2) Zur Anhörung des von der jüngst verstorbenen Fräulein Conventualin Cornelia Sophia von Zepelin, aus dem Hause Wulfshagen hinterlassenen gerichtlich errichteten Testaments, werden auf den 5ten Jan. a. k. Morgens um 10 Uhr, Interessenten hieselbst sich einzufinden geladen. Sign. Kl. Malchow, den 4. Dec. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

l) bey Herzogl. Commißion zu Dömitz.

1) Alle welche an der Verlassenschaft des ohnlängst hieselbst verstorbenen Hn. Artillerieoapit. Joh. Heinr. Moritz, ex capite hæreditatis vel alio quocunque Ansprache zu haben vermeynen, werden hiemit auf den 3ten Jan. a. f. Morgens um 9 Uhr, vor uns ad profitendum sub præjudicio geladen, daß wenn sich niemand gehörig gemeldet, der sämtliche Nachlaß ad liquidum gebracht und nach der vorgefundenen Disposition des Verstorbenen damit verfahren und extradiret werden solle. Dömitz, den 28. Nov. 1780

Von Commißions wegen

J. J. Plener, Artill. Capitain.

L. F. Stever, Auditeur.

m) beym Patrimonial-Gericht zu Rodlien.

1) Alle, welche an dem geringen Nachlaß des

des hieselbst verstorbenen Tobacks-Planteur Benning, aus irgend einem Grunde Ansprache haben, werden auf den 8ten Jan. künftigen Jahres, ad liquidandum & justificandum sub pœna præclusi vor hiesigem Gericht vorgeladen. Decret. Rodken, im Strelitzschen den 1. Novemb. 1780.

Von Jasmundsches Gericht hieselbst.

n) beym adel. Gericht zu Zarnekow.

1) Alle, welche an das geringfügige Vermögen des hiesigen Schäfers Daniel Rüsch, An- und Zusprüche zu haben vermeynen, werden auf den 10ten Jan. 1781, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht ihre Forderungen ad protocollum zu profitiren, sub pœna præclusi hiemit geladen. Zarnekow, den 3. Nov. 1780. Patrimonial Gericht.

* * * * * *

1) Wann zur Publication des von der ohnlängst verstorbenen Wittwe, des wayl. hiesigen Bürgers und Kaufmanns Claus Pogelow, gebornen Maria Eleonora Matzendorffen, errichteten und anhero eingereichten Testaments der 3te Jan. k. J. 1781, pro Termino anberahmet worden; so haben deren intestatische Erben und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhier einzufinden, und der Eröfnung und Verlesung desselben zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 21. Nov. 1780.

II. Notificationum

1) Nachdem die 3te Klasse der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen zur Verbesserung der Zuchthaus Anstalten in Dömitz angeordneten unterm 17ten Jul. 1780 publicirten 28sten Lotterie den 4ten December d. J. mit aller Accuratesse ist gezogen worden, so können nunmehro die Interessenten, denen in Ziehung dieser 3ten Klasse Gewinne zugefallen sind, solche gegen Zurückgabe der Loose, ohne welche keine Zahlung geschiehet, von demjenigen Collecteur, bey welchem die Einlage ist gemacht worden, nach Abzug der üblichen 10 pro Cent in Empfang nehmen. Diejenigen Loose, welche in dieser 3ten Vertheilung nicht heraus gekommen sind, müssen bey ohnfehlbaren Verlust derselben vor den 2ten Jan. 1781 erneuert seyn, indem die 4te Klasse darauf den 8ten Jan. d. a. gezogen wird.

Noch sind Loose, aber gegen Nachbezahlung des Einsatzes der bereits gezogenen 2ten und 3ten Klasse, an den im Plane bemerkten Orten zu bekommen. Schwerin, den 18ten Decemb. 1780.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Lotteriedirection.

2) Gesammte Amt Temzinische und zugleich auch etwanige Amt Warinsche ausserhalb Amtes seiende Unterthanen werden hiedurch aufgekündiget, es mögen dieselben irgendwo in Behausung wohnen, oder in Diensten seyn, daß sie aus ihren Wohnungen oder Diensten in das Amt ziehen, wohin sie gehören, oder bey etwan verfehltem dermahligen Unterkommen einen Erlaubnißschein zum Ausbleiben auf ein Jahr empfangen, als zu welchem Ende sie sich längstens im Januar a.f. hieselbst zu melden haben. Wer Unterthanen aus beyden Aemtern ohne producirten mit dem Amts Siegel originalirten Erlaubniß-Schein zum Ausbleiben in Behausung oder im Dienst nehmen wird, mag es sich selbst zu verdanken haben, wann die Leute zu jeder Jahreszeit ungekündigt reclamiret werden. Publicatum Amt Tempzin zu Warin, den 18ten November 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, wie Sr Herzogl. Durchl. es gnädigst genehmiget haben, daß schon jetzt von einem Theile des von dem verstorbenen Rathmann Schröder, zu Anlegung einer Armen Frey-Schule in Röbel bestimmten Nachlasses, eine Armen-Frey Schule daselbst errichtet, und ein geschickter Lehrer angenommen wer-

de. Der Lehrer soll ein Litteratus seyn, und armen Kindern umsonst, nicht Armen aber für ein billiges Schulgeld im Christenthum, Singen, Rechnen und Schreiben, wie auch in der Historie, Geographie und Musick, Unterricht geben, und dagegen vor der Hand, und bis in Grundlage des Rathmanns Schröder Disposition, eine Verbesserung erfolgen kann, ein Fixes jährliches Gehalt von 80 Rthlr. N. Zwdr., ausserdem aber auch noch ein sehr gut eingerichtetes und erst neu erbauetes Haus zur freyen Wohnung, imgleichen 6 Faden Büchen-Holz zur Heitzung der Schulstube, unentgeldlich angefahren haben. Wer also diese Bedienung anzunehmen gewilliget ist, und sich dazu tüchtig findet, der hat sich dazu bey Burgermeister und Rath zu Röbel zu melden, von selbigen die nähere Bedingungen zu erfahren, und demnächst zu gewärtigen, daß wir ihn nach Eingang des magistratischen Berichts mit mehreren sich etwa angegebenen geschickten Subjecten Serenissimo zur gnädigsten Auswahl unterthänigst in Vorschlag bringen werden. Güstrow, den 9. Dec. 1780.

Herzogl. Steuer-Policey und Städtschen Cämmerey-Commission

4) Da die kl. Brützer-Administrations-Casse bereits soviel Geld wieder vorräthig hat, daß eine jährliche obligationsmäßige Zinse bezahlet werden kann; so wollen die Herren Creditoren belieben, solche bey mir, dem Kaufmann Warnemünde hieselbst, gegen ihre Quitung abzulangen. Die Quitung wird auf dem Jahrgang des L. Trinitatis 1777 bis dahin 1778 ausgestellet. Güstrow, den 15. November 1780.

5) Bey Herzoglich Mecklenburgischer Regierung auf dem Domhof bey Ratzeburg ist in des wail. Müllers Cornelius Sievers Debit-Sache decretum præclusivum unter dem 27sten November erkannt. Auch ist daselbst zum öffentlichen Verkauf dessen hinterlassenen Erben Zins Graupen- und Oehl-Mühle auf der Römnitz mit Wohnung und Garten anderweit Terminus auf den 16ten Januar 1781 berahmet.

II. Bescheid.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

In Convocations- und Liquidationssachen, der von Drieberg Sprenz- und Gottmannsforder Gläubiger, betreffend die Distribution der Kaufgelder, welche für gedachte Güter bey bevorstehender Licitation wahrscheinlich zu hoffen stehen. Giebt der Durchlachtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. auf das in termino den 29. mens. præt. abgehaltene und hiernächst sub præsentato den 30 ejusd. eingereichte Conferenz protocollum zum Bescheide:

Als in termino der Creditorum Anwälde in ziemlicher Anzahl erschienen, und Judicium sich bemühet, eine Vereinbahrung zum Zweck der künftigen Distribution zu bewürken, die desfalls geschehene Vorstellungen und Vorschläge auch in so weit Eingang gefunden daß sowol der Doctor Richelmann aus Rostock Namens der Dissentientium als der Commissions-Rath Rönnberg nomine consentientium sich annoch eine ausergerichtliche nähere Zusammentretung ausgebeten, und denn diese auch nachdem solche zu Beförderung der Sache verstattet worden, Inhalt des sub præsentato den 30. mens. præt. eingereichten Conferey-Protocolli vom 29. ejusd. von dem Erfolg gewesen, daß allendlich Principia zur Distribution reguliret und eine Vereinbahrung sub spe rati getroffen worden: So wird nunmehro zu völliger Berichtigung alles dessen hiemit ein Terminus auf den 6ten Febr. a. f. anberahmet, in welchen sich gesammte Creditores in Person, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmäch-

mächtigte ohnerwartet weiterer Ladung zu gestellen und ihre Erklärung über die ad protocollum entworffene Principia, rein und unumwunden abzugeben haben, sub præjudicio, daß die nicht erscheinende, oder sich nicht rein erklärende, pro pure consentientibus werden angesehen werden, und wie dieser Abschied, durch die hiesige Intelligenz Blätter gemeinkündig gemacht werden soll; so wird auch zugleich noch angefüget, daß die Abschriften des Conferenz-Protocolli vom 29 m. pr. von dem Notario Oestmann hieselbst für die Abschrifts-Gebühr können abgefordert werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 5. Decemb. 1780.

2) In Sachen des Doctoris Beckmann als gemeinsamen Bevollmächtigten der Gräflich von Sala-Bellinschen Gläubiger Impetranten an einem, entgegen und wider den Commißionsrath Friederich Ludewig Rönnberg als gemeinsamen Anwald Schallerischer Gläubiger den Kirchensecretär Neumann proprio & Principalium nomine, den Advocat Suel litis curatorio Rußowscher Kinder, und den Advocat Carnatz als Communem Mandatarium Schröderscher Creditorum Impetranten am andern Theil, betreffend die von letzteren geäusserten Wiedersprüche gegen den respect. Claßifications- und Rabbats-Plan in der Gräflich von Sala-Bellinschen Schuldsache, gibt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. auf das Protocoll des Termins vom 13ten d. M. und die respect. vorhero- und nachhero solcherhalb eingereichten Exhibita zu Recht diesen Bescheid:

Wann der Advocatus Carnow ex substitutione des Commmißionsraths Friederich Ludewig Rönnberg Nahmens der Schallerschen Gläubiger dem vorerwehnten Claßifications- und Rabbats-Plan nunmehro pure beygetreten ist, und der Advocat Suel in vorgedachter Eigenschaft sich zu einem Rabat von 10 p. c. geneigt erkläret hat, auf die ante terminum von dem Advocat Carnatz exhibite Vorstellung aber von dem Doctor Beckmann die Erklährung reserviret worden, und der Kirchen-Secretair Neumann mittelst beygebrachter Bescheinigung, um Befristung zur Ausführung seiner Befugnisse gebeten hat, so behält es zuvorderst bey der Declaration des Advocati Carnow Nahmens der Schallerschen Gläubiger sein Bewenden.

Anbelangend dahingegen die offerte des Advocati Suel als Litis-Curatoris Rußowscher Kinder, so hat sich solcherhalb Communis Creditorum Mandatarius nach gehaltener Rücksprache mit seinen Mandanten sub præjudicio semel pro semper comminato wiedrigenfalls pro consentiente gehalten zu werden, binnen Ordnungsfrist a Dato, der Ferien ungehindert zu erklähren, gleich wie er in pari Termino & sub eadem pœna vorkommenden Umständen nach citra consequentiam auf die Carnatzsch Vorstellung seine schriftliche Erwiederung beyzubringen hat, und soll endlich auch dem Kirchensecretario Neumann vorerwehnte Frist, jedoch sub eodem præjudicio, ein für allemal verstattet seyn.

Und wie sich auch sonst keine Contradicenten ausser die vorbenannte ad acta gemeldet, und der Doctor Beckmann daher um die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs zu desto mehrerer, und allgemeiner Verbindlichkeit desselben unterthänigst gebeten, so soll auch deshalb nach Ablauf gedachter Frist, welche sub finali præjudicio, daß selbiger sonst für allgemein verbindlich angenommen werden soll, allen und jeden peremtorie hiedurch bestimmt wird, weiter ergehen, was recht ist.

Das in Termino abgehaltene Protocoll kann übrigens allen, so daran gelegen ist, in Abschrift verabfolget werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 16ten December 1780.

3)

3) Alle, welche mit ihrer Ansprache an das hieselbst stehende Wohnhaus, des Becker Christoph Költzow und dessen Acker sich bisher nicht gemeldet haben, werden purificato in citationibus de 19. Sept. a. c. comminato præjudicio, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen. Publicatum Schwaan, den 12ten Decemb. 1780.

Burgermeister und Rath.

4) Purificato præjudicio in proclamatibus de 6. Octob. [comminato, werden alle, welche an den, von der Catharina Dorotea Kochen, verwittwete Häckern, jetzt verehelichte Bossen in Rosteck, allhier verkauften Wohnhause, hiernächst auch Kirchenstand, Begräbnis, Garten und Acker, Ansprache haben, sich aber damit im heutigen peremtorischen Liquidations-Termin weder gemeldet noch sonst ad acta bekannt sind, präcludirt und abgewiesen. Publicatum Schwaan, den 12. Decemb. 1780.

Burgermeister und Rath.

5) In Convocations-Sachen der Gläubiger des weyl. Herrn Rathmann und Stadt-Hauptmann Voigts zu Dömitz, werden purificato præjudicio in proclamatibus comminato alle Gläubiger, welche sich nicht in den vorgewesenen Liquidations Termin, nicht gemeldet haben, nunmehro gänzlich von diesem Concurse abgewiesen. Die bekannt gewordene Creditores aber haben ihre nicht angegebene Forderungen binnen 4 Wochen, sub pœna præconclusi ad liquidum zu bringen. Einsicht der Acten ist so wie communicatio protocolli verstattet. V. R. W. Dömitz, den 28. Nov. 1780.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Richter und Ass. ssores.

III. Was zu verpachten.

1) Wann für das Gut Fienstorff, vor Herzogl. Cammer eine jährliche Pacht Summe von 1415 Rthlr. N. Zwdr. geboten worden, so wird solches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß ein anderweitiger Terminus auf den 27sten dieses anberahmet worden. Wer ein mehreres als obbenannte Summe zu geben willens ist, kann sich am bemerkten Tage Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Fienstorf einfinden, woselbst zur Licitation geschritten werden soll, und wo die Conditiones einzusehen sind. Schwerin, den 13. Dec. 1780.

2) Es sollen die Mühle zu Fienstorff und die Schmiede zu Tulendorff am 28ten dieses auf dem Hofe zu Fienstorff öffentlich meistbietend verpachtet werden. Liebhabere können sich Morgends um 10 Uhr daselbst einfinden, auch Tages vorher die Bedingungen einsehen. Schwerin, den 13. Dec. 1780.

3) Zu Barneckow, nahe bey Wismar belegen, fällt die Holländerey von 100 Kühen, auf Meytag 1781 aus der Pacht. Liebhaber zu dieser Pachtung können sich auf dem Hofe melden und Handlung pflegen.

4) Die Güther Möllenhagen und Marien sammt den zu den ersteren gehörigen Bauer Dorfe Lesten welche eine Meile von Penzlin und zwey Meilen von Neustrelitz und Neubrandenburg gelegen, sollen auf vorstehenden Trinitatis 1781 verpachtet werden, und zwar auf 12 nach einander folgende Jahre. Diese beyden Güther liegen jedes in zwölf Koppel-Schlägen, wovon Möllenhagen in jeder Koppel drey Last und Marien zwey Last zwey Drömt grosse Berliner Maaß enthalten. Der Acker ist durchgehends zum Weitzen geschickt. Die Conditiones der Pacht sind bey dem Guths-Herrn so zu Möllenhagen wohnet zu erfragen, wie auch die Besichtigung beyder Güther denen Pachtliebhabern frey stehet. Möllenhagen, den 17ten Dec. 1780.

IV. Was zu verkaufen.

1) Diejenigen, welche für den in hiesiger Vorstadt, zwischen des Herrn Stadthauptmanns Löhr und des Bürger und Kaufmann Samuel Liehr Gärten belegenen, zum Nachlaß

laß des verstorbenen Bürgers und Beckers Kölln, gehörigen Garten, mehr als die bereits gebotenen 110 R. Zwdr. zu geben gemeinet, werden auf den 5ten Jan. 1780. Morgens um 10 Uhr, vor uns aufs Rathhaus sich zum Bot zu gesellen geladen. Schwerin, den 6. Decemb. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Mit dem Ende der kommenden Woche, sind die Herzogl. Mecklenb. Staats-Calender gebunden, im steifen Deckel, die Monate mit Schreibpap. durchschossen, an nachstehenden Oertern, das Exemplar auf Druck-Papier für 18 ßl. und auf Postpapier für 26 ßl. zu haben, als: zu Güstrow, Ludewigslust, Parchim, Gadebusch und Schwerin, auf den Herzogl. Postcomtoirs; zu Rostock, bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Herrn Adler; zu Bützow, bey der Buchbinderin, Wittwe Andersen; zu Dömitz, bey dem Schul-Collegen Hrn. Parbs; zu Boitzenburg, bey dem Buchbinder Hrn. Caller; zu Grabow, bey dem Buchbinder Hrn. Kloß: zu Wismar, bey dem Buchbinder Hrn. Wiebo; und hier in Schwerin bey den Kaufleuten Gebrüdern Hn. Schönberg, den Kornhändler Hrn. Ausborn, und dem Verleger.

Ungebundene Exemplarien werden, das Stück auf Druckpapier zu 12 ßl; und auf Postpap. zu 20 ßl. verkauft; und sind bey dem Verleger schon itzt zu haben.

An keinem andern, als diesen benannten Oertern, werden diese Calender von itzt an und künftig, in Commission, zum Verkauf gesand werden. Der auswärtige Verkauf hört mit Ende des Februar Monats 1781 auf; und sind hernach solche nur allein, im erhöheten Preise, wenn sodann noch Exemplarien nach geblieben sind, bey dem Verleger zu haben.

Eine, bey jedem Exemplar dieser Calender, nach hinten zu, beygedruckte Nachricht, besagt hievon das Nähere. Schwerin, den 22sten Decemb. 1780.

Wilhelm Bärensprung

3) Diejenige, welche für die Allodialacker kleinen Kussewitz und Finkenberg, mehr als die dafür gebotene nicht zu acceptiren gewesene 14025 Rtlr. R Zwdr. zu geben gewilliget, werden ersucht, am 11ten Jan. a. c. Morgen um 10 Uhr, in der Behausung des Herrn Doctoris Burchard zu Rostock, zum Ueberbot sich anzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, in Gemäsheit der Grundleglich gemachten Verkaufsbedingungen, so bey dem Hrn. Hofrath Frehse und Hrn. Dr. Burchard zu bekommen, nach Befinden der würkliche Zuschlag geschehe. Rostock, den 1. Dec. 1780.

4) Vielerley Bogen Neujahrs-Wünsche auf Postpapier, dergleichen auf Band und Atlaß gedruckt, erstere a Bogen 2 ßl.; auf Band a Stück 2 ßl. und auf Atlaß a Stück 4 ßl. sind in Commißion an folgenden Orten zu haben: Auf den Herzogl. Postcomtoirs zu Schwerin, Güstrow, Ludewigslust, Parchim und Gadebusch; dann auch zu Rostock bey dem Schützenwirth Hrn. Dondorff; zu Bützow bey der Buchbinderin Wittwe Andersen; zu Wismar bey dem Buchbinder Hrn. Wiebow; zu Grabow bey dem Buchbinder Hrn. Kloß; zu Dömitz, bey dem Schul College Hrn. Parbs; in Schwerin bey den Kaufleuten Gebrüdere Herren Schönberg; dem Kornhändler Hrn. Ausborn und dem Hofbuchdrucker W. Bärensprung.

5) Am 29sten Januar 1781 und folgenden Tagen des Nachmittags um 2 Uhr, soll in des Auctions-Secretär Hn. Brömsen Hause zu Rostock, meistbietend gegen baare Bezahlung in R Zwdr. verkaufet werden, eine ansehnliche Sammlung guter juristischer Bücher, vieler Mecklenburgicorum und Rostochiensium. Der Catalogus ist nicht nur am obenerwähnten Orte, sondern auch auf den Postämtern zu Schwerin, Güstrow, Bützow Wismar und Neu-Brandenburg zu erhalten. Rostock, den 16. Dec. 1781.

6) In hiesiger Vorstadt ist ein Haus von einem Stockwerk an der Rostocker Landstrasse nahe bey dem Zeichenbaum gegen dem Hause

des Bürger und Gastwirth Stange über belegen, worin eine Stube 2 Kammern 1 Küche, Bodenraum und wobey ein geräumiger Hofplatz mit Auffarth, Stallraum für 5 Pferde, ein kleiner Garten, und Wiese am Burgsee befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt die hiesige Intelligenz-Expedition.

7) Bey dem Schutz-Juden Herrn Mendel ist gutes 4füßiges blankes Büchen-Holz, zur Stelle hier in Schwerin, der Faden zu 4 Rthlr. 32 ßl.; und 3füßiges, der Faden zu 3 Rthlr. 24 ßl.; auch Büchen-Knüppel Holz, 4füßiges, der Faden zu 2 Rthlr. 24 ßl.; ferner 4füßiges Eichenholz, der Faden zu 2 Rthlr. 36 ßl. zu haben.

V. Zu vermieten.

1) Curatores wayl. Doctor Ackermannscher Kindern haben sich bewogen gefunden, das Wohnhaus derselben, um es nicht leer stehen zu lassen, auf Ostern d. J. an einen Miethsmann jährlich für 50 Rthlr. N. Zwdr. und Uebernehmung der Onerum, mit dem Beding zu vermieten, wann zwischen hier und Neujahr kein Miethsmann sich fünde, der mehr geben wollte. Es wird also dieses zur Nachricht der etwanigen Miethsliebhabere dieses Hauses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

VI. Was verlohren.

1) Wann in der Nacht von 6ten auf den 7ten Novemb. d. J. aus dem Wirthshause zu Goldenstädt ein schwarzbrauner Wallach 7 Jahr alt und etwa 12 bis 13 Hand hoch seyend, welcher auch zugleich an einem Zahn des untern Kinladens etwas weniges durch einen Stoß verlohren, und unter der Couleur seiner Haare etwas greislich aussiehet weggekommen; so wird derjenige, bey welchem sich solcher angefunden, hierdurch ersuchet, sich bey dem Gastwirth Hrn. Koch junior zu Crivitz zu melden, und zu gewärtigen, daß ihm bey baldigster Auslieferung dieses Pferdes die verursachte Kosten mit Dank erstattet werden sollen.

2) Vom Hofe zu Claber in der Gegend Teterow haben sich vor drey Wochen 18 Stück junge dreyviertel jährige magere Schweine worunter sich verschiedene schwarzpfleckigte befinden, verlaufen, sollten selbige sich irgendwo angefunden haben; so wird gebeten solches an den Pächter Hohe zu Claber zu melden, welcher erwähnte Schweine gegen Erstattung des Futtergeldes und eines Douceurs abholen lassen wird. Claber, den 19ten December 1780.

* * * * * *

Der Gebrauch des Fenchels beym Rindvieh, als ein Präservativ-Mittel gegen die Seuche, hat, dem Vernehmen nach, in der Prignitz und in der Altmarkt so gute Dienste gethan, daß die Ställe, worin dieses Mittel gebraucht worden, unangesteckt geblieben sind, wenn gleich die Seuche in eben demselben Orte gewütet hat. Man unterläßt daher nicht, dies Mittel hiedurch allgemein bekannt zu machen.

Der Fenchel wird ein wenig gestossen und dem Viehe des Morgens trocken, etwa ein kleiner Löffel voll, ins Maul geschüttet. Je mehr es ihn durch kauet, desto stärker wird der Geruch und die Abdampfung. Man riecht den Fenchel schon weit von den Ställen, also weit in der Ferne, daher es auch nützlich zu gebrauchen ist, wenn das Vieh zu Felde gehet. Schwerin den 20sten December 1780.

VII. Nachricht von dem Stande der Horn Viehseuche.

Zu Marlow, Rehna, Boitzenburg, Teßin, Neustadt und Hagenow continuiret noch die Seuche.

Von Selpin im Amte Gnoien fehlet auch diesmal die weitere Nachricht.

Im Amte Güstrow sind zu Cronskamp an der natürlichen Seuche 79 Stück crepirt und nur 30 durchgeseucht. Jetzt wird daselbst,

selbst, wie auch zu Wieck, Ahrenshagen und Koppelow inoculirt. Zu Sprenz dauert noch die natürliche Seuche; Kankel und Goldewin hingegen stehen seit 3 Wochen in der Quarantaine.

In den Aemtern Schwaan und Conow dauert zu Vorbeck noch die natürliche, zu Hanstorff, Reinshagen, Cams, Kleinen Bölckow und Bollenstorff aber die inoculirte Seuche

Im Amte Neu-Buckow wird zu Grossen Belitz mit der Inoculation fortgefahren, desgleichen sind kleinen Bölkow und Clausdorff noch inficirt. Gorow hingegen steht seit den 3ten dieses in der Quarantaine. Von Hohenluckow fehlet der weitere Bericht.

Im Amte Crivitz schleicht zu Raduhn die Seuche noch langsam fort.

Im Amte Schwerin ist zu Lehzen, nach Langendrütz gehörig, die Seuche ausgebrochen. Zu Benz und Setzin ist sie noch im Gange. Sülte steht über 14 Tagen in der Quarantaine. Von Goldenstädt, Rastau und dem Lübesser Vieh in der Lewitz fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Neustadt hat zu Warlow, Lüblow, Fahrbinde, Wöblin, lütten Laasch, Brenz und Neuhof die Seuche noch ihren Fortgang. Zu Steinbeck, Dütschow, Wabel und Granzin, imgleichen in den inficirten Dörfern Wöblin, lütten Laasch auf dem Kietz und zu Kleckendemark, wird inoculirt. Spornitz und Blievenstorf stehen in der Quarantaine.

Im Amte Grabow wird in den Hütten auf dem Loissower Felde mit der Inoculation fortgefahren, auch ist man zu Göhlen dazu geschritten. Das Dorf Loissow hält seit den 4. dieses Quarantaine.

Im Amte Eldena wütet zu Glaisin die Seuche noch immer fort.

Zu Wendisch Wehningen im Amte Dömitz hat man mit der Inoculation angefangen.

Im Amte Boitzenburg stehen Teldau, Vandekau (seit 3 Wochen) und Bahlen in der Quarantaine, Zu Nostorf und Gülze continuiret so wie

im Amte Hagenow zu Redevin, Lübtheen, Bresegard, Lübbendorf, Kustorf und Jesar, die Seuche, und sie ist auch zu Moraas eingetreten. Zu Sudenhof und Kustorf wird noch inoculirt. Zu Picher und alten Crenzlin ist die Quarantaine abgelaufen, die zu Garlitz, Beisch, Lohsen und Probst-Jesar noch von Bestande, und auch zu Grossen Crams angegangen ist.

Zu Gramnitz im Amte Toddin dauert die Seuche noch.

Im Amte Wittenburg hat sie zu Zühr Bantzin und Pütterlow gleichfalls noch ihren Fortgang, auch hat sie Körchow und Marsow ergriffen. Melkhof, Ruhenthal und Camin befinden sich in der Quarantaine, zu Schwechow aber ist solche schon geendiget. Zu Kützin nimmt sie ihren Anfang. Zu Goldebow, Lehsen, Dammereetz, Dersenow, Clodderam, Dreylützow und Quassel wird inoculirt. Desgleichen ist

Zu Holdorf im Amte Gadebusch ist die Inoculation noch in vollem Gange,

Im Amte Rehna steht der Hof Nesow noch in der Quarantaine. Jetzo ist auch das Dorf Nesow von der Seuche ergriffen, welche zu Botelstorf noch fortdauert. Schwerin, den 21. Dec. 1780.

VIII Vermischte Nachrichten.

1) Vermöge Ihro Herzogl. Durchl. unmittelbaren Erkenntnisses ist der Postilion Johann Christoph Lunow, zu Boitzenburg wegen gröblichen Betragens wider die Passagiers auf der Mecklenb. Post, auf der Station zwischen Eschebug und Boitzenburg, auf 4 Wochen zur Karre nach Dömitz verurtheilet und nach dem Commissarischen Bericht den 8ten dieses Monats dahin abgeführet. Der Post-Commissaire ist wegen der, den Passagiers sofort nicht gegebenen Satisfaction in 30 Rthlr. condemniret. Schwerin, den 18ten Dec. 1780. Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 22. Dec. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecklnb. Curr.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅔tel oder ein feiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	Q.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

(die	Weizen		Rocke.		Gerste		Malz		weisse Erbsen		Futter-Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 22 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 22 in Guer. d. Schfl. N ⅔.		42	—	32	—	23	—	28	—	30	—	28	—	18	—	16
— 12 in Wismar, die Last	86	—	58	—	47	—	52	—	58	—	44	—	31	—	27	—
— 22 in Lübeck, die Last	72	—	51	—	42	—	48	—	54	—	50	—	36	—	—	—
— 22 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	1	—	—	36	—	40	1	—	—	—	—	28	—	22
— 22 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	12	3	24	2	32	—	—	3	16	3	—	1	44	1	32
— 22 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0712
DFG

Anno 1780. 53tes Stück.

Sonnabends den 30. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns Unser Amts-Rath und Advocatus, Christoph Wilhelm Krüger, als gemeinsamer Bevollmächtigter Sophienhöfer Adjudicatarien unterthänigst angezeiget, daß gedachten seinen Mandanten daran gelegen sey, daß sie den gegenwärtig auf Sophienhof ruhenden Schuldenstand kennen lernten, um sowol eine richtige Vertheilung der Zinsen bewürken zu können, als auch zu erfahren, wie die Interessenten unter sich stehen, und sie nach dem etwanigen Verkauf des Gutes Sophienhof das Kaufgeld zu vertheilen haben werden, dieses alles aber durch einen richtigen Postenzettel erhalten werden könne; so befehlen Wir euch den gesammten Sophienhöfer Adjudicatarien auf eures vorbemeldeten gemeinsamen Bevollmächtigten Gesuch mittelst dieses gnädigst, daß ihr binnen 3 Wochen, eure in Sophienhof habende Forderungen an Haupt-

Stuhl angeben, und euch dazu durch Production respective der Original-Verschreibungen, und Cessionen selbst legitimiren, auch solchergestalt eure Forderungen verificiren, in Ermangelung solcher Urkunden aber eure Angaben sonsten, wie Rechtens, bescheinigen, und dabey sämmtlich anzeigen sollet, ob und wieviel ihr bereits darauf erhalten, mithin bestimmt profitiret, was ihr annoch jetzt an Capital, und in welcher Münz-Sorte zu fordern habet, imgleichen angebet, wie viele Zinsen ihr seit dem Jahr 1768, als der Zeit, daß ihr das Gut selbst besessen, auf eure Capitalien erhalten habet, und wieviel euch darauf noch restiren, zugleich auch Procuratores in loco mit genugsamer Volmacht bestellet, oder gewärtiget, daß ihr, die ihr beydes sowol die Angabe, und Bescheinigung eurer Forderungen, als auch die Legitimation eurer Procuratorum unterlasset, für solche die litem deseriret, und ihrem Rechte an die Sophienhöfer Masse entsaget haben, erkläret, mithin bey dem künftig eintretenden Verkauf des Gutes Sophienhof cum pertinentiis die Kaufgelder unter den gehorsam gewesenen Gläubigern nur allein vertheilet werden sollen; dahingegen ihr, die ihr weniger angebet, als ihr bereits an Capital und Zinsen würklich bezahlt erhalten, qua sortem der massæ loco pœnæ mit dem duplo des verschwiegenen accepti verhaftet, qua usuras aber, und in gänzlicher Ermangelung deren Anführung dafür gehalten werden sollet, als hättet ihr gleich übrigen Adjudicatarien eure Zinsen bis Trinitatis 1780 richtig erhalten. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19. Decemb. 1780.

L. S.) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Gastwirth Nobiesatzky, an den Maurermeister Barcha verkaufte, auf der hiesigen Altstadt, an der Ritterstrasse, zwischen den Häusern der verwittweten Canzleydirectorin Köttnitz und des Schusters Dähn belegene Wohnhaus, mit dem dabey befindlichen Nebenhause, auch dazu gehörigen Stallgebäuden und allen übrigen Pertinentien, ex capite servitutis, debiti, hypothecæ, vel ex alia quacunque causa Ansprache haben, oder machen zu können vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der vorgenannte Käufer, nach der im Contract ihm nachgelassenen Freyheit, um Erkennung öffentlicher präclusivischer Ladungen unterthänigst gebeten, Wir solchem Petito in Gnaden deferiret und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 8ten März 1780 anberahmet haben: Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itzt genannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezimmend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit blosser Reservation specificquerer Liquidation, profiriren und mittelst Producirung der Original-Verschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. Dec. 1780.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Eigenthümer Schröder, bisher zuständig gewesene, jetzt von ihm verkaufte Gut Schependorf cum pertinentiis, ex capite hypothecæ vel alia quacunque causa Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Bitte des vorerwehnten Eigenthümers Schröder, die von demselben im Contract dem Käufer zu dessen Sicherheit versprochenen Proclamata erkannt und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Januar 1781 anberahmet haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am itztgenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen gehörig und specifice, keinesweges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, prositiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen und anderer Urkunden, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, unfehlbar gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Octobr. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den dem Major Wilken Friederich von Penz, bisher zuständig gewesenen, nun aber seinem Bruder, dem Generalmajor und Oberstallmeister von Penz, überlassenen Antheil an den Gütern Milckhof, Jesow und Langenheide cum pertinentiis ex capite crediti, hypothecæ, juris protimiseos & retractus, sive quacunque alia causa, Rechte und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, auf unterthänigste Vorstellung und Bitte, des vorgenannten Majors von Penz, zum Zweck des seinem Bruder, zu dessen Sicherheit versprochenen Präclusiv-Abscheides, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Januar 1781 anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Citiren euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens zu gewöhnlicher Zeit, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen an des Provocanten Antheil der vorerwehnten Güther, gehörig und specifice, keines weges aber, so wenig qua sortem als qua usuras, in solle und mit bloßer Reservation specifiquerer Liquidation, profitiren und mittelst Producirung der Originalverschreibungen, und andrer Urkunden oder sonst wie Rechtens bescheinigen u. liquidiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, für stets werdet abgewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4. Oct. 1780.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

c) beym Königl. Tribunal zu Wismar.

1.

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen u. Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu

Norwegen, Herzog zu Schleßwig Holstein, Stormarn und der Dittmarschen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt bey Uns und Unsern hohen Tribunal der Fiscal Butzow in Greifswald, als advocatus communis von Kalden Daskowscher Creditorum um Ertheilung anderweitiger Proclamatum, zum Verkauf oder eventuellen Verpachtung der Güter Daskow und Behrenshagen cum pertinentiis allerunterthänigst angesuchet hat. Wann Wir nun bewandten Umständen nach sothanem Gesuch zu deferiren kein Bedenken finden mögen; als werden hiemit folgende in Unserm Herzogthum Vorpommern belegene Lehngüter Daskow und Behrenshagen mit der Pertinenz Detmannsdorf und dem Bauerdorfe Altenwillershagen, jedermänniglich zum freyen Kauf oder eventualiter zur Pachtung gestellet, und haben diejenigen, welche vorbenannte Güter zu kaufen oder zu pachten Genüge tragen, am 12ten Jan. des nächstkommenden 1781sten Jahres sich auf dem Gute Daskow einzufinden, und sowol in dem einen als andern Fall ihren Both und Ueberboth auszurichten, auch nach Befinden, vor Unserm hohen Tribunal des Zuschlags zu gewärtigen, wornach alle die es angehet sich zu richten haben. Gegeben beym Königl. Tribunal in Unserer Stadt Wismar, d n 14. Nov. 1780.

Ad Mandatum sacræ regiæ Majestatis Sueciæ proprium.

C. O. v. Höpken, Präs. B. G. Sandern, S. R. Trib. Protonot.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der Nachlaß der verstorbenen Arbeitsfrau, Wittwe Feldten, von verschiedenen aus dem Grunde der nächsten Verwandtschaft und des daraus entspringenden Erbgangs-Rechts in Bespruch genommen worden; so wird zur gänzlichen regulirung dieser Sache novus terminus auf den 10ten Januar a. f. anberaumet, und den vermeinten Erben nachmahls aufgegeben, in termino ihre angebliche Verwandtschaft rechtlich darzuthun, sub præjudicio: daß die solches daran erwangeln lassen, von dem Nachlaß quæst. gänzlich ausgeschlossen, und davon abgewiesen werden sollen. Güstrow, den 13ten December 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Hätte jemand an das vor einiger Zeit von dem Buchbinder Gerdes an den Amts-Becker Andrees verkaufte in der Mühlenstrasse bey Amts Schuster Stoisloff belegene Haus, worin der Dom-Armen Kasten 50 Rthlr. zinsbar von Alters her stehen hat, sonst einige Ansprache, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, derselbe wolle sich am 10ten Jan. a. f. sub pœna præclusi & perpetui silentii zu Rathhause damit zu melden. Güstrow, den 27 Novemb. 1780.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Malchow.

1) Alle an den Nachlaß der Maria Magdalena Schmidten, aus Gramzow gebürtig, die sich einige Jahr hier aufgehalten, Ansprüche zu machen haben, werden auf den 30. Jan. a. f. vor uns solche Ansprüche rechtlicher Art nach darzuthun geladen. Malchow, den 22. Dec. 1780.

Burgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Stadtgericht zu Güstrow.

1) Alle ad Acta bekannte Gläubigere des Handelsmanns Adam Paul Schreiber werden zur Production ihrer Originalia sub præjudicio, daß wiedrigenfalls die Pöste, worauf keine Originalia produciret worden, den Pönen, worüber Originalia producirt sind, nachgesetzet werden sollen, auf den 25sten Jan. a. f. vorgeladen, und soll denselben dabey freygelassen seyn, ihre deductiones prioritatis nach 8 Tage ante Terminum ad acta zu bringen. Signt. Güstrow im Herzogl. Stadt-Gericht am 16ten Dec. 1780.

h) beym Stadtgericht zu Teterow.

1) Creditores, des nach Dömitz ins Zuchthaus

haus abgeführten Notarii Glume werden zur Eröfnung eines Distributions-Abschiedes auf den 31sten Januar. künftigen Jahres Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte geladen. Teterow, den 16. Dec. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

i) beym Stadtgericht zu Gnoyen.

1) Alle, welche an des hiesigen Bürgers Jochim Ernst Martens, in der langen Strasse, nicht weit vom Markte belegenes Haus, irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, werden sub pœna præcluſi auf den 9ten Febr. k. J. Vormittags um 10 Uhr, ad liquidandum & verificandum auf dem Raths-Hause zu erscheinen geladen. Sign. Gnoyen, den 2. Dec. 1780.

Herzogl. Stadtgericht.

k) beym Amtsgericht zu Mirow.

1) Wenn der bishero bey dem Pensionario Köster zu Zartwitz, sich aufgehaltene Otto Efland, vor kurzen ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, desselben Leibeserben aber unbekannt, und daher von Gerichtswegen Terminus zu Regulirung dieser geringfügigen Erbschaft auf den 10ten Jan. 1781 angesetzet worden: So werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß gedachten Otto Efland, so wol ex capite hereditatis, als auch ex capite debiti vel alia quacunque causa eine Ansprache haben, oder zu haben vermeynen hiedurch vorgeladen, daß sie gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube vor dem Herzoglichen Amtsgerichte erscheinen, ihre Erbschafts- und sonstige Ansprüche profitiren und sub præjudicio verificiren sollen. Datum Mirow, den 2. Decemb. 1780.

Herzogl. Amtsgericht.

l) beym Amtsgericht zu Boitzenburg.

1) Creditores. des zu Greven entwichenen Schäferknechts, Jochim Hinrich Klockmann, haben sub pœna præcluſi ihre Forderungen, seine Debitores aber sub pœna dupli die ihm schuldige, und sub eadem pœna vor weiterer Verordnung an Niemand auszuzahlende Pöste, am 10ten Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte anzuzeigen. In eodem wird der genannte Schäferknecht Jochim Hinrich Klockmann, eben allda von seiner Entweichung Antwort zu geben, seine Debitores anzuzeigen, und wegen seiner Creditorum Befriedigung sich zu erklären, eo sub præjudicio geladen, daß wider ihn als einen böslich Entwichenen, und in Rücksicht auf sein Vermögen mit Verkauf und sonstiger rechtlicher Einleitung verfahren wird. Boitzenburg, den 21. Nov. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

m) beym Kloster-Amtsgericht zu Malchow.

1) Alle, welche an den geringen Nachlaß des seit einiger Zeit bey dem Pension. Wedau zu Cramon, sich aufgehaltenen u. verstorbenen Notar. Böldt ex quocunque capite Ansprache haben, werden auf den 8ten Jan. k. J. sub pœna præcluſi ihre vermeintliche Ansprüche sodann bescheinigt anzugeben, geladen. Sign. Kloster Malchow, den 14. Decemb. 1780.

Kloster Amtsgericht hieselbst.

n) beym Herzogl. Gericht zu Fienstorf.

1) Alle, welche an die zu Thelendorf befindliche und zu den jetzt incamerirten Gütern Fienstorf und Steinfeldt gehörende Bauern, deren Hofstellen und Hofwehren, irgend eine Ansprache haben, werden sub præjudicio præcluſi auf den 2ten Febr. a. f. Morgens 10 Uhr, auf den Hof zu Steinfeldt ad liquidandum geladen. Decret. im Herzogl. Gericht zu Fienstorf, den 11. Dec. 1780.

II. Notificatorium.

1) In dem zur Publication des von dem hieselbst verstorbenen Ardensmanns Christoph Dammans und dessen Ehefrauen Maria gebohrne Sulowen zu Anno 1768 errichteten und bey Rath hieselbst befindlichen testamenti reciproci auf dem 8ten Jan. a. f. anberahmten Termino haben alle an dieser Erb-

schaft interessirende Morgens um 9 Uhr in der Rathsstuben sich zu sistiren, sub hac commination, daß auch im Ausbleibungs Falle mit der Publication verfahren werde. Parchim, den 5 Decemb. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Zur Publication des von dem neulichst verstorbenen Toback-spinner Johann Caspar Lindloff im Jahr 1759 mit seiner Ehefrauen Dorothea gebohrne Schultzen errichteten testamenti reciproci ist der 8te Jan. a. f. um 9 Uhr in Termino anberahmet; da denn diejenigen, die ein Interesse an die Erschaft zu haben vermeynen, eo sub præjudicio zu erscheinen geladen werden, daß auch im Ausbleibungs Falle mit der Publication werde verfahren werden. Parchim, den 5 Decemb. 1780.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Als sich im Dorf Grone, Gerichts Leineberg, eine seit 30 Jahren wüst geordene Wohnstelle befindet, welche von denen vom Hause Adelepsen zu rekovirenden Heineschen Lehnsgrundstücken gehöret, und der jetzige Innhaber Johann Hinrich Heine, mit Consens der im Leinebergischen Gericht wohnenden Lehns-Agnaten, welche, solche nicht wieder bebauen zu können, ad Protocoll erkläret haben, zu wieder Aufbauung eines Riege-Hauses zu veräussern Gelegenheit hat; hiernächst vom zeitigen Lehnsherrn Obriß-Lieutenant von Adelepsen, zu dieser Veräusserung die Landesherrliche Genehmhaltung und Erklärung dahin ad Acta beygebracht ist, daß der Käufer diesen Bauplatz, samt dazu gehörigen Hofe, dieß- und jenseits des Grabens, gegen einen jährlichen Canon in Erbenzins übernehmen, und dagegen an der Lehnwaare 12 mgl. vom jeden Fall herunter gesetzt werden solle. So werden nunmehr die abwesende Agnaten namentlich 1) weil. Christian Heinen drey Söhne, Christoph, Siegfried und Johann Hinrich Heine, wovon die beyde älteste Ingenieurs, und der dritte ein Jäger im Mecklenburgischen seyn sollen. 2) Daniel Heine ein Sattler in Frankfurth am Mayn. 3) Heinrich Andreas Heine zu Bovenden und dessen Bruder Christoph Heine Schneider-Lehrbursch in Göttingen. 4) Der Mousquetier Johann Hinrich Heine, vom Chur-Braunschweigsch. Regiment Sachs Gotha, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie innerhalb dreyer Monate, und längstens am 14ten Februarii des 1781sten Jahrs vor der Gerichtsstube zu Grone sich anfinden, und ihre Erklärung hierüber, und ob sie diesen wüsten Bauplatz den Landesverordnungen gemäs binnen Jahres-frist zu bebauen, auch desfalls annehmliche Caution im Gericht Leineberg zu leisten im Stande sind, gehörig einbringen, mit der Verwarnung, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Einreden nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. den 16. Nov. 1780.

Königl. und Churfürstl. Gerichts-Schulze der Stadt Göttingen und Richter des Gräfenamts Leineberg.

J. G. Brandes.

III. Bescheid.

1) In Sachen des Doctor Beckmann als gemeinsamen Bevollmächtigten der Gräflich von Sala-Bellinschen Gläubiger Impetranten an einem, entgegen und wider den Commißionsrath Friederich Ludewig Rönnberg als gemeinsamen Unwald Schallerscher Gläubiger den Kirchensecretär Neumann proprio & Principalium nomine, den Advocat Suel litis curatorio Rußowscher Kinder, und den Advocat Carnatz als Communem Mandatarium Schröderscher Creditorum Impetranten am andern Theil, betreffend die von letztern geäusserten Wiedersprüche gegen den respect. Classifications- und Rabbacs-Plan in der Gräflich von Sala-Bellinschen Schuldsache, gibt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, von Gottes Gnaden Herzog

zu

zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. auf das Protocoll des Termins vom 13ten d. M. und die respect. vorhero, und nachhero solcherhalb eingereichten Exhibita zu Recht diesen Bescheid:

Wann der Advocatus Tarnow ex substitutione des Commmißionsraths Friederich Ludewig Rönnberg Nahmens der Schallerschen Gläubiger dem vorerwehnten Claßifications- und Rabbats-Plan nunmehro pure beygetreten ist, und der Advocat Suel in vorgedachter Eigenschaft sich zu einem Rabat von 10 p. c. geneigt erkläret hat, auf die ante terminum von dem Advocat Carnatz exhibirte Vorstellung aber von dem Doctor Beckmann die Erklährung reserviret worden, und der Kirchen-Secretair Neumann mittelst beygebrachter Bescheinigung, um Befristung zur Ausführung seiner Befugnisse gebeten hat, so behält es zuvorderst bey der Declaration des Advocati Tarnow Nahmens der Schallerschen Gläubiger sein Bewenden.

Anbelangend dahingegen die offerte des Advocati Suel als Litis-Curatoris Nußowscher Kinder, so hat sich solcherhalb Communis Creditorum Mandatarius nach gehaltener Rücksprache mit seinen Mandanten sub præjudicio semel pro semper comminato wiedrigenfalls pro consentiente gehalten zu werden, binnen Ordnungsfrist a Dato, der Ferien ungehindert zu erklähren, gleich wie er in pari Termino & sub eadem pœna vorkommenden Umständen nach citra consequentiam auf die Carnatzische Vorstellung seine schriftliche Erwiederung beyzubringen hat, und soll endlich auch dem Kirchensecretario Neumann vorerwehnte Frist, jedoch sub eodem præjudicio, ein für allemal verstattet seyn.

Und wie sich auch sonst keine Contradicenten ausser die vorbenannte ad acta gemeldet, und der Doctor Beckmann daher um die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs zu desto mehrerer, und allgemeiner Verbindlichkeit desselben unterthänigst gebeten, so soll auch deshalb nach Ablauf gedachter Frist, welche sub finali præjudicio, daß selbiger sonst für allgemein verbindlich angenommen werden soll, allen und jeden peremtorie hiedurch bestimmt wird, weiter ergehen, was recht ist.

Das in Termino abgehaltene Protocoll kann übrigens allen, so daran gelegen ist, in Abschrift verabfolget werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 16ten December 1780.

2) Purificato præjudicio in proclamatibus vom 6ten Octobr. a. c. comminato, werden alle, welche an dem von der Catharina Dorothea Kochen, verwittwete Häckern, jetzt verehlichte Vossen in Rostock, allhier verkauften Wohnhause, hienächst auch Kirchenstand, Begräbniß, Garten und Acker, Ansprache haben, sich aber damit im heutigen peremtorischen Liquidations-Termin weder gemeldet, noch sonst ad acta bekannt sind, präcludiret und abgewiesen. Publicatum Schwaan, den 12. Dec. 1780.

Burgermeister und Rath.

3) In Proclamations-Sachen des von dem vormaligen Rathsverwandten Hrn. Otto allhier nunmehro zu Rostock, an den hiesigen Bürger und Viertelmann Schlottmann verkauften Wohnhauses hieselbst, wird nach abgewarteten Termin zu Recht der Bescheid erkannt: Daß nunmehro purificato præjudicio alle diejenigen welche sich mit ihren etwanigen Ansprüchen gestern in Termino proclamationis ad acta nicht gemeldet haben, präcludiret und auf immer abgewiesen werden. Von Rechtswegen. Publ. Teterow, den 19. Dec. 1780.

Herzogl. Stadtgericht allhier.

4) In Sachen der Gläubiger des vormals hiesigen Fischers und Holzwärters Johann Georg Epke, jetzt zu Lüsewitz, in pcto. professionis & liquidationis, giebt das Gubkow-

kowsche Patrimonial-Gericht nach abgehaltenen Termino Liquidationis & prioritatis deductionis zu Recht den Bescheid: Daß purificato in proclamatibus comminato præjudicio alle und jede bisher ad acta nicht bekannt gewordene Gläubiger, nunmehro cum impositione silentii von der Massa abgewiesen seyn sollen. Zugleich ist Terminus publicandæ sententiæ prioritatis auf den 9ten Januar. a. f. anberahmet, wozu Interessentes mit Freylassung annoch 8 Tage ante Terminum prioritatem zu deduciren und die Acten vor Publication der Urthel zu rotuliren, sub præjudicio vorgeladen werden. V. R. W. Public. Gubkow, den 8. Dec. 1780.

IV. Was zu verpachten.

1) Wer eine Holländerey von 100 Kühen pachten und entweder 20 Kühe einsetzen, oder 300 Rthlr. Vorschuß leisten will, der hat sich beym Amte Güstrow zu melden, und weitere Nachricht zu gewärtigen.

V. Was zu verkaufen.

1.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß zur weiteren Befolgung Unserer Landesherrlichen den gerichtlichen Verkauf der den Gläubigern abgetretenen Güter betreffenden Constitution, bey hiesiger Justitzcanzley jetzt das vormalige von Vogelsangsche Gut Vorwerk zu sothanen Verkauf abermals bestimmet, und des Endes drey nach ein ander folgende Termine, als der 8te November a. c. zum ersten, der 10te Januarii des mit Gott kommenden 1781sten Jahres zum zweyten, und der 7te Martii dicti anni zum dritten anberahmet worden. Wir citiren demnach Kraft Gegenwärtigen, alle diejenigen, welche obgedachtes Gut zu kaufen Lust haben, gnädigst, an obbenannten Tagen, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, ad plus licitandum zu erscheinen. Woneben unverhalten bleibt, daß in dem ersten oder zweyten Termin dem annehmlich Meistbietenden, das Gut zwar vorläufig, aber nur sub lege addictionis in diem zugeschlagen, in dem letzten aber, dem etwa Mehrbietenden, oder in Ermangelung eines solchen, demjenigen, der in den ersten das höchste acceptable Quantum offeriret hat, auf die jedes mal vor der Subhastation bekannt zu machende Bedingungen gerichtlich addiciret werde. Wobey jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen jüngern von Vogelsangschen Creditoribus, und überhaupt einem jeden cujus interest, unbenommen bleibt, innerhalb 3 Wochen nach dem in tertio licitationis termino geschehenen Zuschlag gegen genugsame Caution für besorgliche Schäden und würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuschlag noch aufzurufen, oder wenn sie lieber wollen, das ihnen durch Unsere Constitution vom Jahr 1646 zugeeignete jus idem offerendi zu exerciren. Datum Rostock, den 6. Sept. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete Director und Räthe.

2.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Uns hat der hiesige Doctor Richelmann, qua communis mandatarius von Bieregg-Rossewitzer Gläubiger, mediante producto, unterthänigst angetreten, Wir geruheten, zum gerichtlichen Verkauf gesammter von Bieregg-Rossewitzer Güter, einen Terminum anzuberahmen. Gleich nun auch dem Petito in Gnaden deferiret, und des Endes eine Tagefahrt auf den 11ten Januar. a. f. festgesetzet worden. So können alle und jede, welche vorgenannte Güter, entweder conjunctim oder separatim, als

1) das

a) das Gut Rossewitz, mit dem Bauer-Dorfe Liesow und der Curleputter Mühle,

b) das Gut Lodkendorf, mit der Meyerey Wohland, und

c) das Gut Zehlendorf, mit den daran befindlichen 6 Bauern, zu kaufen Lust haben, bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, in loco cancellariæ, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sich einfinden, Both und Gegenbot ad protocollum abgeben, und darauf das Weitere gewärtigen. Uebrigens sind die Güter nach Gefallen in Augenschein zu nehmen, und die Conditiones vorher sowol bey dem von Flotow, auf Reetz, als auch bey dem Doctore Michelmann, qua respective curatori bonorum, und communi mandatario zu inspiciren. Datum Rostock, den 4. Novemb. 1780.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzley verordnete Director, und Räthe.

3) Wann für das Verclausche Haus heute 250 Rthlr. N. Zwdr geboten, und dafür sub lege addictionis in diem zugeschlagen; so ist zur plus licitation und in deren Entstehung zum reinen gerichtlichen Zuschlag Terminus auf den 20sten Jan. k. J. angesetzet. Dömitz, den 16. Dec. 1780.

Zum Stadtgericht Verordnete.

4) Am 10ten Jan. a. k. Morgens um 10 Uhr, soll das im Amte Gnoyen belegene allodial Gut kleinen Rickär, welches sich hauptsächlich wegen seiner sehr guten Lage, vorzüglich guten Kornbodens und guter Gebäude empfiehlt, in dem Hause des Herrn Dr. C. W. Taddel, in Rostock am Hopfenmarkt, meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen, sind bey dem Herrn Dr. Taddel, und Nachrichten von der Beschaffenheit des Guts bey dem Eigenthümer Herrn Schröder zu erhalten. Rastock, den 18. Nov. 1780.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die auf den 28sten dieses Monats, in der Syoitendorf zu Zapkendorf gehörigen Mühle angesetzt gewesene Auction, wegen des noch fortdaurenden Viehsterbens auf der Nachbarschaft bis zum 11ten Jan. k. J. ausgesetzet worden.

VI. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Ein Mann von gesetzten Jahren, welcher besonders in der Gottesfurcht und Rechenkunst vollenkommen Unterricht geben kann, dabey der lateinischen Sprache kündig ist, wird auf dem Lande in der Gegend von Rostock als Informator gesuchet. Es kann diese Condition sofort angetreten werden, so bald sich ein annehmliches Subjectum findet. Nähere Nachricht kann der Kaufmann Herr Altwater in Rostock hievon ertheilen.

2) Von einer Herrschaft in Güstrow, wird auf Ostern 1781 ein Bedienter gesucht, welcher im Schreiben dergestalt fertig, daß er nicht nur sauber und correct alles abschreiben, sondern auch dazu gebraucht werden kann, daß er dasjenige was ihm in die Feder gesagt wird, ordentlich und ortographisch nieder schreibe. Derjenige welcher dazu und sonst zur Aufwartung die Fähigkeit besitzt, auch glaubhafte Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen kann, kann sich nebst doppelter Livree, oder wenn er lieber will baaren Geldes dafür, ein gutes Gehalt versprechen, und sich übrigens bey dem Herrn Notario Düsfeldt, wo er das Nähere erfahren wird, melden. Güstrow, den 16. Nov. 1780.

VII. Was verlohren.

1) Es sind den Hausleuten Johann Peter Landahn und Johann Hinrich West, zu Wöblin hiesigen Amtes, zwey Pferde, als eine ganz schwarze Stute 20 Jahr alt ohne weitere Abzeichen, als das sie auf der linken Lende und linken Brust mit dem Dorfszeichen W. B. gebrannt ist, und mausfahligte 12jährige Stute mit etwas weissen an dem linken Hinterfuß

und einem Stern vor dem Kopf, auch mit obigen Zeichen auf gleiche Art gebrannt, von Felde entkommen. Sollten sich also diese Pferde irgendwo angefunden haben, so ersuchet man, dem hiesigem Amte davon baldige Anzeige zu machen, damit selbige gegen Erstattung billiger Kosten und gehörige Legitimation abgeholet werden können. Neustadt, den 25. Dec. 1780.

Herzogl. Amt hieselst.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat sich bereits im Frühjahr dieses Jahres ein schwarzes Stuttfüllen ins andere Jahr alt, ohne weitere Abzeichen auf der Dorfsweide zu Dütschow, hiesigen Amts angefunden, und ist der Eigenthümer desselben aller von der Dorfschaft geschehenen Erkundigung ungeachtet bisher nicht zu erforschen gewesen. Der Eigenthümer dieses Füllens hat a Dato binnen vier Wochen beym hiesigem Amte sein Eigenthumsrecht gehörig zu erweisen, auch das Füllen sodann gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen, wiedrigenfalls es nach Verlauf dieser Zeit zur Ersetzung der Futterungskosten öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden wird. Neustadt, den 6. Dec. 1780.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Was gestohlen.

1) Wer von einem in der Nacht vom 21. auf den 22sten Decemb., dem Müller Herrn Ahrens zu Banschow, gestohlenen schwarzen Wallach, mittler Grösse von 7 bis 8 Jahr, welcher einen kleinen weissen, nicht ganz auf der Nase herunter gehenden Bliß vor dem Kopf hat, Nachricht geben kann, dem wird eine gute Belohnung versprochen. Banschow, den 24. Dec. 1780.

X. Nachricht von dem Stande der Horn-Viehseuche.

Zu Hagenow, Rehna, wo schon 103 Häupter crepiret sind, Neustadt, Teßin und Marlow ist die Seuche noch in vollem Gange. Auch zu Ridnitz ist ein Haupt gestorben, aber vermuthlich nicht an der Seuche.

Zu Selpin im Amte Gnoyen hat das Viehsterben so schnell und heftig um sich gegriffen, daß in Zeit von 14 Tagen alles auf der Schäferey gestandene Rindvieh an der Zahl 51 Stück bis auf ein einziges Haupt noch erkranket ist und davon 42 crepiret und nur 8 durchgeseucht sind. Auch der ausserhalb dem Orte an 6 Rischkälbern, obgleich mit guter Materie, gemachte Inoculations-Versuch hat nicht nach Wunsch glücken wollen, sondern es scheinet höchstens nur die Hälfte durchzuseuchen. Auf dem Hofe ist unter dem Zug- und Holländervieh noch alles gesund.

Im Amte Güstrow stehen Kanckel und Goldewin seit 4 Wochen in der Quarantaine. Zu Wieck, Ahrenshagen und Koppelow dauert noch die inoculirte und zu Sprenz noch die natürliche Seuche. Diese hat auch Zeetz ergriffen.

In den Aemtern Schwaan und Conow hat in den Hütten auf dem Hanstorfer Felde die Inoculation einen erwünschten Fortgang, von der Reinhäger Inoculation imgleichen von der Seuche zu Cams, Vorbeck und Bokenstorf fehlen die weiteren Nachrichten.

Im Amte Neubuckow war Hohenluckow in der Quarantaine, es ist aber jetzt die Seuche im Dorfe ausgebrochen. Von Grossen Belitz, Kleinen Bölckow und Clausdorff fehlen die weiteren Anzeigen. Gorow steht seit den 3ten dieses in der Quarantaine.

Im Amte Crivitz hat zu Raduhn die Seuche ihren Fortgang und ist daselbst imgleichen auch ohnweit Garwitz in einer zu diesen Zweck in einer Tannen Hölzung erbaueten Hütte zur Inoculation geschritten.

Im Amte Schwerin ist auch zu Görslow, nach Langenbrütz gehörig, ein Haupt krank

krank geworden und am abgewichenen Sonnabend gestorben, weiter aber von einer Krankheit daselbst nichts zu spühren. In dem angränzenden Dorfe Leetzen hat die Seuche am 26ten dieses, nachdem 32 Häupter crepiret und 6 durchgeseucht sind, aufgehöret, hingegen zu Goldenstädt und Rastow continuiret sie. Von den in der Lewitz inoculirten 93 Häuptern Lübesser Vieh sind 35 crepirt, die übrigen durchgeseucht. Sülte steht über 3 Wochen in der Quarantaine. Von Benz und Setzin fehlen die weiteren Berichte.

Im Amte Neustadt befinden Spornitz und Blievenstorff sich in der Quarantaine. Zu Warlow, Lüblow, Fahrbinde, Wöblin, Lütten Laasch, Brenz und Neuhof continuiret noch die natürliche, und zu Steinbeck, Düschow, Wabel, Granzin, auf den Kieß und zu Kleckindemarck die gemachte Seuche, welche auch in den inficirten Dörfern Wöblin und Lütten Laasch noch im Gange ist. Desgleichen hat sie

Im Amte Grabow in den Hütten auf dem Loissower Felde und im Dorfe Göhlen, an welchem letztern Orte auch noch die natürliche Seuche dauert, ihren Fortgang.

Aus dem Amte Eldena fehlet von Glaisin der weitere Bericht.

Im Amte Dömitz ist Wendisch Wenningen noch inficirt.

Im Amte Boitzenburg stehen die Teldau, Blücher (seit 4 Wochen) und Bahlen noch in der Quarantaine, welche zu Bandekau morgen zu Ende gehet. Zu Rostorf und Gülze continuiret noch die Seuche. Imgleichen graßiret selbige

im Amte Hagenow noch zu Redevin, Lübtheen, Bresegard, Lübbendorf, Jesar, Moraas und Kastorf, auch ist sie zu neuen Grenzlin eingetreten. An beyden letzteren Orten und zu Sudenkrug wird inoculiret. Garlitz, Belsch, Lohsen, Probst-Jesar und grossen Crams stehen noch in der Quarantaine.

Von Grammitz im Amte Toddin fehlet die weitere Nachricht.

Im Amte Wittenburg wird zu Düsterbeck, Kützin, Kogel und Wohlthof geimpft. Püttelkow ist in die Quarantaine getreten, nachdem 8 Häupter gestorben und 2 durchgeseucht sind, eines aber verschont geblieben ist. Von Zühr, Banzin, Körchow, Marsow, Goldebow, Lehsen, Dammeretz, Dersenow, Elddram, Drey-Lützow und Quassel fehlen die weiteren Nachrichten. Melkhof, Ruhenthal und Esmin stehen in der Quarantaine.

Im Amte Gadebusch graßiret zu Bresen die Seuche sehr bösartig. Von Holdorf ist diesmal nichts gemeldet.

Im Amte Rehna steht der Hof Resau noch in der Quarantaine, auch ist im Dorfe daselbst und zu Bollenstorf seit der vorigen Anzeige noch nichts weiter gestorben.

Jetzo ist auch zu Jürgenstorf im Amte Stavenhagen und

zu Tressentin, nach Freudenberg gehörig, imgleichen auf dem Klosterhofe Carlowitz im Amte Ribnitz die Seuche ausgebrochen. Schwerin, den 28. Dec. 1780.

XI Vermischte Nachrichten.

1) Vermöge Ihro Herzogl. Durchl. unmittelbaren Erkenntnisses ist der Postillion Johann Christoph Lunow, zu Boitzenburg wegen sträflichen Betragens wider die Passagiers auf der Mecklenburg. Post, auf der Station zwischen Eschenburg und Boitzenburg auf 4 Wochen zur Karre nach Dömitz verurtheilet und nach dem Commissarischen Bericht den 8ten dieses Monats dahin abgeführet. Der Postcommissaire ist wegen der, den Passagiers sofort nichtgegebenen Satisfaction in 30 Rthlr. condemniret. Schwerin, den 18ten Dec. 1780.

2) Die Intressenten dieser Blätter werden um die Pränumeration auf künftiges Jahr um so mehr erinnert, als man mit der Auflage sich darnach zu richten, und ohne Pränumeration kein Blatt weiterhin auszugeben entschlossen ist.

Ham-

Hamburger Geld-Cours.

vom 28. Dec. 1780.

	Ist werth Dänisch oder Mecknb. Curr.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	10	9
Ein Neuer ⅔tel oder ein seiner Harzgulden	—	30	
Ein vollwichtiger Dukaten	2	29	9
Ein Louis d'or	4	10	6
	In N. ⅔tel St.		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	14	
Ein Dukat	2	26	—
Ein Louis-Friedrichs- & Carl d'or	4	24	
	In Louis d'or		
	Rthl.	ß.	₰.
Ein Banco Species Reichsthaler	1	21	7
Ein Dukat	2	40	9
Ein N. ⅔tel Stück		35	6

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zwdr.)

	Weizen		Rockē.		Gerstē		Malz		weisse Erbsen		Futter Erbsen		weisser Haber		bunter Haber	
(die	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	T.	ß.
den 29 Dec. in Rost. N. ⅔ Last	72	—	46	—	36	—	48	—	49	—	40	—	26	—	20	—
— 29 in Suer. d. Schfl. N. ⅔.		42	—	32	—	23	—	28	—	30	—	28	—	18	—	16
— 29 in Wismar, die Last	88	—	60	—	47	—	52	—	60	—	44	—	32	—	27	—
— 29 in Lübeck, die Last	72	—	51	—	42	—	48	—	54	—	50	—	36	—	—	—
— 29 in Grabow, der gr. Schfl.	1	10	1	—	—	34	—	40	1	—	—	—	—	28	—	22
— 29 in Dömitz, der gr. Schfl.	1	4	—	34	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lauenb. d. Sack N. ⅔.	4	12	3	24	2	32	—	—	3	16	3	—	1	44	1	32
— 29 in Boitzenburg, der Sack.	4	12	2	28	2	—	—	—	2	16	—	—	1	32	1	16

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

1tes Stück.

Sonnabends, den 1ten Jan. 1780.

Anmerkungen über die Geschlechtsregister 1 Mos. 4. und 5.

Fortsetzung.

Ist gleich nicht zu glauben, daß alle Söhne Adams leibliche Schwestern zu Weibern gehabt haben, so ist es doch aufs allerwenigste von Kain zu behaupten, und beynahe mit eben so viel Gewißheit von Seth, der sich ohne Zweifel auch gescheuet haben würde, eine Tochter Kains zu heurathen. Gott selbst hatte es so gefügt, da einmal von einem einzigen ersten Ehepaar das ganze Menschengeschlecht herstammen sollte, daß für die ersten Söhne Adams, und wenigstens für den ersten, keine andere Wahl möglich war; und so kann es damals dem Willen Gottes nicht ungemäß gewesen seyn, eine leibliche Schwester zur Frau zu haben. Noch in weit spätern Zeiten wurde es nicht überall für unzuläßig gehalten, eine Halbschwester zu heurathen, wie man an Abrahams Beyspiel sieht, 1 Mos. 20, 12. Doch giebt die Geschichte bey eben dem Beyspiel sattsam zu erkennen, daß es nur selten geschahe, und daß man nicht zu vermuthen pflegte, wenn Jemand eine Halbschwester bey sich hatte, daß sie seine Gattin seyn werde. Man findet nachher nichts ähnliches wieder in der heiligen Geschichte. Im Mosaischen Gesetz ist es schlechterdings verboten, 3 Mos. 18, 9. Daher wurde es nachher unter den Israeliten für unerlaubt

laubt gehalten, und Davids Sohn, Ammon, wußte sich nicht die geringste Hofnung zu machen, daß der König, sein Vater, ihm seine Halbschwester Thamar zur Gattin geben werde 2 Sam. 13. Daß es aber zu Mosis Zeiten in Aegipten (wo sich dieß Herkommen bis zur Ausbreitung des Christenthums erhalten hat) und unter den Cananitern, nebst allerley genau so zu nennender Blutschande, eine herrschende Sitte gewesen sey, sich mit leiblichen Schwestern und Halbschwestern zu verheurathen, ist aus dem Eingange zu den Gesetzen von den verbotenen Graden der Ehe nicht undeutlich abzunehmen. Da nun doch aber ohne Zweifel wenigstens die gewesene Ehen zwischen Adams ersten Söhnen und Töchtern nicht für unrechtmäßig gehalten werden können, weil sie notorisch dem Willen Gottes gemäß und von Gott selbst verfügt waren, so kann man nach der Ursache fragen, weswegen in den nachherigen Zeiten solche Verheurathungen entweder von den Menschen selbst für unrecht erkannt oder von Gott, wie wenigstens in dem Mosaischen Gesetz geschehen ist, ausdrücklich verboten worden sind? Ich merke darüber kurz folgendes an: Einige Ehen sind schon an sich, wegen des Verhältnisses, in welchem die Personen schon vorher und allemal gegen einander stehen, so etwas unrechtes, das schon die natürliche Empfindung als etwas durchaus schändliches verabscheuet, und bey allen nur nicht ganz rohen und wilden Völkern jederzeit verabscheuet hat. So verhält sichs mit den Ehen zwischen Personen, die mit einander in auf- oder absteigender Linie in Blutsverwandschaft stehen z. B. zwischen Vater und Tochter, zwischen Mutter und Sohn, ingleichen zwischen Personen, die den eben genannten auf gewisse Weise sehr nahe kommen. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kinder soll, wie wir schon aus dieser natürlichen Empfindung urtheilen müssen, durchaus unwandelbar in diesem Leben seyn, und demselben von beyden Seiten aufs genaueste und jederzeit nachgelebt werden. Die Ehe führt eine solche Vertraulichkeit ein, welche bey Kindern die schuldige Ehrfurcht gegen Vater und Mutter aufheben, und es diesen unmöglich machen würde, dieselbe oder nur die Ansprüche darauf gebührend zu behaupten. Daß Menschen von Menschen gebohren werden, ist weder überhaupt eine Kleinigkeit, die keinen Einfluß auf unser Verhalten und auf unsre Entschliessungen, von welchen der ganze folgende Lauf unsers Lebens einem grossen Theile nach abhängt, haben dürfe, noch ist es ohne genauen Zusammenhang mit der eigentlichen bestimmten göttlichen Absicht, wozu das menschliche Geschlecht geschaffen ist. Es soll also auch in Absicht auf die Verheurathung

thung nicht ohne Folgen seyn. Eine andere Bewandniß hat es mit der Ehe solcher Personen, die mit einander nur in naher Seitenverwandschaft, es sey Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, stehen. Diese sind wegen anderer wichtiger Gründe verboten und unzuläßig, besonders, wie man mit guter Sicherheit schliessen kann, aus dieser Ursache, damit nicht allerley Unzucht (deren Folgen, auch wenn kein göttliches Gesetz darüber vorhanden wäre, der menschlichen Gesellschaft grossen Nachtheil bringen würde, oder wirklich bringe) unter der Hofnung einer auf bald oder später beschlossenen ehelichen Verbindung getrieben werde. Dieser Grund ist freylich ganz vorzüglich anwendbar auf die Ehe zwischen leiblichen Geschwistern und Halbgeschwistern. Da aber Gott einmal wichtige Absicht dabey hatte, daß von einem einzigen Ehepaar das ganze nachherige Menschengeschlecht herkäme, so konnte er die aus der Hofnung der Ehe zwischen Geschwistern zu befürchtende Unzucht in den ersten Zeiten durch eine besondere Vorsehung verhüten. — Und so ist in der anfänglich erlaubt oder nothwendig erforderlich gewesenen Verheurathung eines Bruders mit seiner leiblichen Schwester nicht im geringsten etwas dem nachherigen schlechterdings verbietenden Gesetz widersprechendes. Hienach wird sich auch beurtheilen lassen, in Absicht auf welche Gattung der verbotenen Ehen das Recht der Obrigkeit, der weltlichen oder sogenannten geistlichen Obrigkeit, d. i. der Kirche oder einer ganzen grossen oder kleinen Gemeine und ihrer Stellvertreter, ich sage das Recht zu dispensiren gegründet seyn könne. Und selbst nicht auf alle verbotene Ehen zwischen Seitenverwandten darf es sich erstrecken. Auf nichts aber, als auf schwacher Einsicht, oder auf ungelehrigen Eigensinn, beruhet das Vorurtheil, welches gar keine Dispensation in Ehesachen für rechtmäßig erkennen will. Es kann ja seyn, daß gewisse verbietende Gesetze auch in diesem Fache sehr heilsam sind, und daß es doch nicht rathsam sey, dabey gar keine Ausnahme statt finden zu lassen. Die verbotene Sache wird durch das vorhandene Gesetz mit Recht erschwert, damit sie nicht zu oft geschehe und zur herrschenden Sitte werde, weil alsdenn grosse Unordnungen daraus entstehen würden. Die Dispensation aber nimmt Rücksicht auf mancherley besondere Umstände, und verhütet andere Unordnungen und Unziemlichkeiten, welche durch alle vorhandene Gesetze nicht zurückgehalten werden können. Eben so erhellet nach den vorhin angeführten Gründen, welcherley Ehen, nachdem sie unrechtmäßig schon geschlossen sind, man mit mehrerm oder geringern Ernst wieder zu trennen suchen müsse.

Es darf also gar keine Frage seyn, wo Kain seine Frau her bekommen habe. Und wenigstens ist für wahrscheinlich anzunehmen, daß er schon vor dem begangenen Brudermord verheurathet gewesen sey. Die Erzählung Mosis Kap. 4, 17. scheint dieß vorauszusezzen, und so brauche ich nicht einmal zu sagen, daß eine Schwester Kains sich nachher nicht ohne grosse Schwierigkeit entschlossen haben möchte, in so genaue Verbindung mit ihm zu treten. An diesem Orte zeigt sich auch übrigens die Kürze der biblischen Geschichtsbeschreibung ganz ausnehmend, welche ausser dem, was sie ausdrücklich sagt, oft nicht wenig hinzugedacht wissen will, was, wie Jederman leicht genug erachten kann, zu der Sache gehörte. Hanoch scheint Kains erstgeborner Sohn gewesen zu seyn, der nachher mehr Brüder erhielt. Die von diesem Sohn benannte Stadt konnte Kain nicht wohl eher bauen, oder doch nicht eher so weit bringen, als bis sich seine Familie schon beträchtlich vermehrt hatte. Man denke immer, daß diese Stadt, wie und so groß sie Kain erbauet hat, nur ein sehr geringer Flecken, gegen jetzige Städte gerechnet, gewesen seyn möge. Aller Sprachgebrauch erfordert doch, daß man bey dem Worte (Stadt) mehrere Wohnungen und Gebäude denke, die nahe bey einander angelegt waren. Eine solche Unternehmung aber konnte sich Kain, ohne schon mehrere Hände zur Hülfe zu haben, desto weniger aus blossen Uebermuth einkommen lassen und ausführen, weil er, wegen der begangenen Mordthat, seinen Unterhalt auf der Erde zu finden weit grössere Mühseligkeit haben sollte, als Adam und dessen nachherige Söhne. Man sehe beliebig auf das zurück, was ich in meinem vorigen Aufsatz zur Erklärung des V. 11. und 12. gesagt habe. Einen besondern Namen würde diese Stadt auch nicht erhalten, wenn es nicht schon wenigstens einige andere Ortschaften gegeben hätte, von welchen man dieselbe durch einen eigenen Namen zu unterscheiden sich einfallen lassen konnte.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

2tes Stück.

Sonnabends, den 8ten Jan. 1780.

Anmerkungen über die Geschlechtsregister 1 Mos. 4. und 5.

Fortsetzung.

Mehr Nachricht giebt Moses von Kains Sohne, Hanoch, nicht; und auch nicht so viel merkt er von den in dieser Geschlechtslinie stehenden Abkömmlingen Hanochs bis auf Lamech an. Dieser aber machte mit seiner Familie eine zu merkwürdige Epoche in jenen Zeiten, als daß er ihn eben so kurz hätte abfertigen sollen.

Lamech verheurathete sich mit zwey Weibern. Wäre dieß nicht so zu verstehen, daß Lamech zwey Weiber zugleich gehabt habe (wenn er auch die andere erst nahm, nachdem er schon eine Zeitlang mit der ersten gelebt hatte) so würde Moses es entweder gar nicht anmerkungswerth gefunden, oder sich anders darüber ausgedrückt haben. Und eben deswegen, weil ers (da er doch nicht menschlicher Weise, sondern aus Eingebung und unter der Regierung des Geistes Gottes schrieb, und nicht der Zufälligkeit des schriftstellerischen Ungefährs überlassen war) merkwürdig gefunden hat, ist zu glauben, daß Lamech der erste gewesen sey, der Kühnheit genug hatte, sich Mehrweiberey zu erlauben. Diese Nachricht sollte denn darlegen, daß sich die Mehrweiberey ihres Ursprungs und Urhebers nicht zu ruhmen habe. Lamech war nicht nur einer von Kains Nachkommen, welchen ihr Anherr

Kain, nicht zur Empfehlung dienen konnte, sondern er ahmte demselben auch durch Menschenmord nach, und übertraf ihn an Frechheit v. 23. 24. Auf welche Weise in den folgenden Zeiten die gepriesenen Erzväter Abraham und Jacob dazu kamen, daß der eine, wiewol nur auf kurze Zeit, zwey und der andere vier Weiber zugleich hatte, berichtet Moses Kap. 16. und 29. 30 umständlich und so, daß sich daraus keine Rechtfertigung der Mehrweiberey ergeben kann. Doch scheint sie von eben diesen Beyspielen her sehr bald unter den Israeliten als etwas untadelhaftes aufgenommen zu seyn. In dem Mosaischen Gesetz sind verschiedene göttliche Verordnungen, wodurch sie als etwas, das zugelassen seyn sollte, vorausgesetzt wird, und die Gestattung derselben muß damals ihre besondern Gründe (ähnlich, wie das äusserliche Recht, welches jeder Mann hatte, seine Frau mit einem Scheide-Brief fortzuschicken Matth. 19, 8.) gehabt haben, welche für die Zeiten des neuen Bundes nicht mehr gelten sollen oder auch nicht mehr da sind. Dieses ohne alle Bedenklichkeit zu behaupten, berechtigt oder verpflichtet uns sowohl überhaupt die Lehre Christi und der Apostel, als insbesondere einige Stellen in den Briefen Pauli z. B. 1 Cor. 7, 2. Nur dürfte deswegen keine schon angefangene Ehe wieder getrennt werden, welches besonders damals von zu weit greifenden Folgen gewesen seyn würde. Der Apostel war also mit hieher gehörigen Vorschriften behutsam, und verordnete zunächst nur, daß Niemand zum Bischof, Aufseher oder Vorsteher bey einer Gemeine zu bestellen sey, der mehr als eine Frau habe 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6. und stellt dieses unter die ersten Erfordernisse zu diesem Amte. Schon die fast gleiche Zahl der Gebuhrten von männlichen und von weiblichen Geschlecht (und gewöhnlich wird sogar die Zahl der weiblichen Gebuhrten von der Zahl der männlichen um etwas übertraffen) giebt zu erkennen, das die von Gott gemachte Einrichtung und Verfügung der Fortpflanzung der Menschen auf keine Mehrweiberey habe führen, sondern dieselbe wenigstens durchaus habe wiederrathen wollen. Daß sie auch ein wahres Uebel für die menschliche Gesellschaft sey, bedarf keines Beweises. Noch etwas ganz anderes aber, und für alle Zeiten aufs ernstlichste von Gott verboten, ist die Hurerey, und die keinen bessern Hauptitel verdiente und Sache der sogenannten Maitressen. Diese letztern sind auch mit denjenigen Frauen nicht einerley, welche unsre Uebersetzung der heil. Schrift Kebsweiber nennt. Eine Kebsfrau war eine ganz unverholne und wahre Ehe-Frau, mit welcher der Mann sich so gut auf zeitlebens verbunden hatte, als mit einer Gattin, die nicht Kebsfrau heißt. Die Kebsfrau bekam nur keinen Antheil an der Würde und an dem vorneh-

nehmen Stande ihres Mannes, sondern war bey ihrer wahren Ehe mit dem Hausherrn zugleich wie eine Dienerin oder Magd im Hause.

Die Absicht, wozu Moses von Lamechs Familie so umständliche Nachricht giebt, kann nicht wohl diese gewesen seyn, damit bey der Nachwelt die Urheber oder Verbesserer verschiedener Künste und Nahrungsarten unvergessen seyn und in guten Andenken bleiben mögten. Aus einerley Grunde mußten wir erwarten, daß gleichfalls Moses und die übrigen Heiligen Geschichtschreiber auch der Erfinder vieler andern eben so wichtiger oder noch wichtigern Künste kurz gedacht haben würden. Auch kann wenigstens nicht die ganze Absicht dieser Nachricht darinn zu suchen seyn, damit verhütet würde, daß die Israeliten nicht glaubten, diese Erfindungen habe das menschliche Geschlecht den Aegyptiern zu danken. Ob die Aegyptischen Priester schon vor oder zu Mose Zeiten ihren Nationalstolz so weit getrieben haben, solche Unwahrheiten, daß die Erfinder der hier genannten Künste Aegyptier gewesen wären, zu erdichten und auszubreiten, ist ohnehin ganz ungewiß, und kann durch Geschichtsbücher, weit späterer Zeiten nicht bewiesen werden. Weder jene noch diese Meinung, noch beyde zugleich geben Rechenschaft auch davon, warum Moses zugleich einer Tochter Lamechs, einer Schwester Thubalkains, die Naema hieß, erwähne, ohne etwas mehr von ihr anzumerken. Mit weit grösserer Wahrscheinlichkeit nimmt man an, daß diese Mosaische Nachricht die Religion angehe, und dem heidnischen Aberglauben der Aegyptier und anderer dortigen Völker, welcher aber auch bey den Israeliten Wurzeln geschlagen hatte, entgegengesetzt sey. Mit ziemlicher Sicherheit kann man voraussetzen, daß alle hier angeführte Namen der Söhne und der genannten Tochter Lamechs damals sehr bekannte Namen gewesen sind; und nur bey dieser Voraussetzung sieht man ab, was Moses von der Naema habe sagen wollen, nämlich daß diese bekannte Frauensperson eine Schwester Thubalkains, eine Tochter Lamechs und der Zilla, gewesen sey. Eben so sagte denn diese Nachricht von den Söhnen Lamechs, ihrer Absicht nach, so viel, daß die namentlich längst vorher unter den Israeliten bekannten Erfinder und Meister der erwehnten Künste Söhne Lamechs und Abkömmlinge Kains gewesen wären. Es ist historische Wahrheit, daß von vielen alten Völkern, welche einmal von der Erkenntniß und Verehrung des einzigen wahren Gottes abgekommen waren, besonders auch die Urheber nützlicher und angenehmer Künste, nach ihrem Tode als Götter verehrt wurden. Ihre Herkunft ward vergessen oder auf mancherley Art verstellt und mit sonderbaren Fabeln, um ihnen

nen desto mehr Ehrwürdigkeit zu verschaffen, ausgeschmückt. Die historische Nachricht macht es wenigstens glaublich, daß die Aegyptier in jenen Zeiten die genannten Söhne Lamechs, (vielleicht auch den Lamech selbst) als Götter, und dessen Tochter Naema, die sich auf diese oder jene Art vor andern Frauen bey der Nachwelt berühmt gemacht hatte, als eine Göttin verehrt haben. Dieser gottlosen Erdichtung ging denn Moses durch das hier aufgeführte kurze Geschlechtsregister entgegen. Er giebt damit die Versicherung, nicht nur, daß sie Menschen gewesen, und wie andere Menschen gebohren und gestorben wären, sondern auch, daß ihre Abkunft für sie nicht im geringsten etwas rühmliches habe, weswegen man sie noch nach ihrem Tode irgend einer vorzüglichen Ehre werth halten könne. Sie waren Nachkommen Kains, des gottesvergessenen Brudermörders, und Kinder Lamechs, eines der frevelhaftesten Menschen, von welchen man aus der ältern Geschichte etwas wuste. So wohl man also mit ihren Erfindungen zufrieden seyn, und zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens Gebrauch davon machen dürfe (will Moses sagen) so sollte man sie doch weder für etwas mehr, als für längst gestorbene Menschen achten, noch irgend einer Verehrung nach ihrem Tode würdig schätzen, sondern vielmehr aus ihrer Abkunft erkennen, daß auch solche Menschen, die von Gott keiner besondern Gnade gewürdigt werden, allerley brauchbare Entdeckungen machen, und ihren Zeitgenossen und der Nachwelt sogar ohne ihre Absicht (die sich gewöhnlich bloß auf Eigennutz und höchstens auf Ehre und Ruhm einschränkt) nützlich seyn können.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

3tes Stück.

Sonnabends, den 15ten Jan. 1780.

Anmerkungen über die Geschlechtsregister 1 Mos. 4. und 5.

Beschluß.

Das alles was Moses von Lamechs Familie berichtet stückweise genauer zu erklären, scheint für den gegenwärtigen Ort nicht schicklich genug zu seyn. Ich müßte entweder bloß meine Meinungen und Urtheile ohne Beweis hersetzen, oder dabey eine zusammengesuchte Gelehrsamkeit auskramen, die für die meisten Leser unbrauchbar und ganz unnütz, also auch für sie kein sattsamer Beweis seyn würde. Ich bemerke daher nur, was unsre deutsche Uebersetzung v. 20. mit den Worten sagen wollte: von dem sind herkommen, die in Hütten wohnten und Vieh zogen Jabal wird nämlich damit für den ersten angegeben, der, da er von der Viehzucht lebte, nicht immer an einem Orte blieb, also auch in keinem stehend bleibenden Hause, sondern in Gezelten wohnte, die er beliebig abbrechen, mit seinem Viehe weiter ziehen und seine Gezelter wieder anderswo aufschlagen konnte. Auf diese Art zogen nachher auch die Erzväter Abraham, Isaak und Jakob mit ihren Viehheerden, und Gezelten oder Hütten im Lande Canaan herum, und diese Lebens-Art haben noch jetzt in jenen und andern Gegenden die sogenannten Nomadischen Völker.

Endlich meldet der göttliche Geschichtschreiber v. 23. 24. von Lamech

noch, was derselbe einmal zu seinen zwey Weibern gesprochen habe. Diese Rede Lamechs enthält erstlich eine Nachricht an seine Weiber, was er gethan habe, und daß es ihn hinterher schmerzte, so übel gehandelt zu haben; zweytens einen Ausspruch, womit er sich selbst zu beruhigen und andere abzuschrecken suchte, die etwa möchten Rache an ihm haben üben wollen. Wäre das nicht historische Wahrheit, wovon Lamech fürs erste seinen Weibern Nachricht giebt, so würde, wie wir errachten müssen, Moses es nicht der Mühe werth gehalten haben, einer solchen Rede Lamechs Erwehnung zu thun. Die Wahrheit dessen aber, was Lamech damit sagte, vorausgesetzt, berichtet Moses die Sache selbst bloß durch Beybringung der Rede Lamechs, und er konnte denn auch nicht nöthig finden, sich selbst darüber weiter einzulassen. Die Leser selbst sollten urtheilen, was von einer solchen That, als Lamech erzählt, und von seinem Charakter zu halten sey. Lamech sagt ganz unverholen, daß er Mordthat begangen habe, und zwar, wie man ihn scheint verstehen zu müssen, eine zwiefache Mordthat; er habe nämlich einen Mann und einen Jüngling oder vielmehr wie das Hebräische Wort sonst gewöhnlich zu verstehen ist) einen Knaben (vermuthlich einen Sohn jenes Mannes) getödtet: beydes thue ihm nun wehe, das letzte noch mehr, als das erste, und er werde es nicht leicht Zeitlebens verschmerzen können. Dennoch aber war er so stolz und von der eingebildeten Wichtigkeit seiner Person so eingenommen, daß er meint, versichern zu können, wer sich deswegen an ihm vergreifen und ihm, zur Strafe, das Leben nehmen wolle, würde noch weit vielfacher dafür gestraft werden, als, nach einem (in meinem hievorigen Beytrage zu diesen Blättern erklärten) göttlichen Ausspruch derjenige gestraft werden sollte, der es unternähme, den Kain, wegen des an seinem Bruder verübten Mords, zu tödten. Daß Lamech dieses aus göttlicher Eingebung gesprochen, oder vorher von Gott eine ähnliche begnadigende Verheißung, wie Kain, erhalten habe, ist nicht zu glauben. Moses würde es ausdrücklich berichtet haben, wie er in Absicht auf Kain gethan hat. Und so wollte er bloß durch Aufzeichnung der Rede Lamechs zu verstehen geben, wie groß der stolze und freche Uebermuth dieses Kainitschen Erzvaters gewesen sey. Hätte der Geschichtschreiber diese Rede, wie einige Ausleger meinen, aus einem älteren damals noch vorhandenen Liede genommen, so dürfte doch nicht bezweifelt werden, daß Lamech das jenige, was sie enthält, wirklich zu seinen Weibern, wenn auch nicht mit eben den Worten, gesprochen, und daß er einen zwiefache Mordthat allerdings begangen habe.

J. P. A. Müller.

Von

Von Verbesserung der Landwolle.

Das Schaaf ist dem Landmann ein in mehr als einer Absicht nützliches Thier. Jeder Wirth kennt den Nutzen des Schaafdüngers bey Bestellung seines Ackers, und fühlt bald den Schaden einer mangelhaften oder gänzlich ruinirten Schäferey, den eine lange Reihe von Jahren kaum wieder ersetzt. a) Allein eine wohlbestellte Schäferey ist noch in andrer Absicht eine Goldgrube für den Landmann, ob sie gleich von dieser Seite nicht so beachtet wird, als sie es verdienet. Die Wolle ist das wichtigste Material zur Bekleidung unsers Körpers. Kein Land kann sich ohne leinene und wollene Waaren behelfen, da wir doch Gegentheils aller seidenen Zeuge gar füglich und ohne den mindsten Nachtheil entbehren könnten, wenn die itzigen Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft es nur in andrer Absicht zuliessen.

a) Dies bezeugt der Verfasser der vortreflichen Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft; ein Buch, das in den Händen eines jeden Landwirths seyn sollte; — Aber leider! haben ökonomische Schriften das Unglück, daß sie grade von praktischen Landwirthen am mehrsten verachtet werden. Die hievon handelnde Stelle verdient hier angeführt zu werden, da sie von einem Manne herrührt, der keine Spekulationen, sondern Erfahrungen schreibt. „Alles „Viehsterben es ereigne sich solches in dem Rind oder Schaafvieh, se„tzt zwar einen Landwirth in grosse Verlegenheit, und ist, wenn er „nicht zu rechter Zeit unterstüzt wird, ihn gänzlich über einen Haufen „zu werfen im Stande. — Doch zieht der Verlust der Schäferey „die allerübelsten Folgen nach sich. — Ich schreibe dieses aus eigner „Erfahrung. Viermal habe ich, so lange ich Landwirthschaft treibe mein „sämmtliches Rindvieh, einmal aber nur meine ganze Schäferey ver„lohren. Die ersten Unglücksarten habe ich jederzeit glücklich über„wunden, ohne daß ich dadurch in ausserordentliche Verlegenheit ge„setzt worden wäre. Der Verlust der Schäferey aber steckt mir, daß „ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, noch in den Knochen und „er ist mir bis auf diese Stunde ein nagender Wurm.

sen. Die tägliche Erfahrung bezeugt es, wie wichtig dieser Artikel für ein Land ist, wenn man ihn auch nur bloß als Handelsprodukt und gar nicht als ein Material einländischer Manufakturen betrachtet. Wem es bekannt ist, daß es in Mecklenburg einzelne Privatkaufleute giebt, die jährlich für dreißigtausend Thaler werth einländischer Wolle auswärts spediren, der wird sich gewiß überzeugen, daß dieser einzige Artikel für das an so mannigfaltigen Produkten gesegnete Mecklenburg eine reiche Goldquelle ist.

Wer sich nur eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Wollmanufakturen verschaft hat, dem ist es bekannt, daß die in dieser Klasse gehörigen Professionisten nicht durchgängig eine und ebendieselbe Sorte von Wolle verarbeiten. Einige gebrauchen sehr feine Wolle, wie z. B. der spanische Weber; b) andere behelffen sich mit gröbern Sorten, wie z. B. der Boi und Friesmacher, und noch anderen ist wiederum die gröbste Wolle bey ihrer Verarbeitung unentbehrlich. Unsern deutsche Wolle hat nicht den Ruhm, daß sie der auswärtigen an Feinheit gleich komme. Daher sind die Tücher die aus dieser Wolle verfertigt werden, ungleich schöner und feiner, als die aus unsrer deutschen Landwolle, und folglich auch desto theurer in Preise. Verschiedene Länder Deutschlands haben sich dies zu Nutze gemacht, und feine Tücher, die den auswärtigen an Schönheit und Güte beynahe gleich kommen, von ausländischer Wolle verfertigt. Unter allen möglichen Arten fremder Wolle behält die spanische den Vorzug. Ueberdies ist Spanien zu träge, und zu unbekannt mit den wahren Vortheilen der Staatswirthschaft, als daß es den unermeßlichen Vortheil den es aus diesem herrlichen Produkt schöpfen könnte, gehörig zu nutzen wüste. Es verkauft also den größten Theil seiner Wolle roh und unverarbeitet an fremde Nationen, und nach Deutschland geht ebenfalls eine beträchtliche Menge. Der deutsche Professionist wird diesen Vortheil so lange nutzen, biß Spanien einst von seiner Unthätigkeit erwacht und seine Wolle selbst verarbeitet. Indessen ist dies freylich noch wol so bald nicht zu fürchten.

b) Der spanische Weber verarbeitet nicht bloß spanische Wolle, sondern auch andre feine Landwolle; doch nimt er gewöhnlich spanische Wolle zum Einschlag; daher begreift man alle Professionisten, die die feinen Tücher verfertigen unter dieser Benennung.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beytrage zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

4tes Stück.

Sonnabends, den 22ten Jan. 1780.

Von Verbesserung der Landwolle.

Fortsetzung.

Ob nun gleich die spanische Wolle in Ueberfluß zu haben ist, und in grosser Menge in Deutschland verarbeitet wird, so können dennoch unsere Manufakturisten der deutschen Land-Wolle ganz und gar nicht entbehren. Man bedient sich ihrer zu den gröbern und mittlern Gattungen von Tüchern, und überdies wird sie von vielen andern Profeßionisten verarbeitet, und in sehr manigfaltige Arten von Manufakturwaaren verwandelt. Es ist also natürlich, daß die feinsten Sorten derselben am häufigsten gesucht und am theuersten bezahlt werden, und wäre es möglich, daß wir unsre Wolle in einen so hohen Grad veredeln könnten, daß sie der spanischen an Güte gleich käme, so würde letztere endlich gänzlich verdrängt werden, weil der Spanier uns nun seine Wolle nicht würde für den Preis geben können, wofür wir unsre eigne kaufen könnten. Ob dies möglich ist will ich hier nicht untersuchen. Man hat Versuche damit angestellt, die nicht ganz unglücklich gewesen sind. c) Indessen ist doch so viel gewiß, daß wir durch gehörig an-

c) Vorzüglich hat man sich in Schweden die Verbesserung der Schaafzucht sehr angelegen seyn lassen. Man ließ zu verschiedenen Malen ausländische, und vorzüglich spanische Böcke kommen, und legte überdies eine besondre Schäferschule an, darinnen junge Leute in allen zur Schaafzucht gehörigen Sachen unterrichtet wurden. Aus diesen Schulen wurden die geschicktesten, theils zu Provinzialschäfern, theils zu Oberschäfern bey grossen Schäfereyen befördert.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0737
DFG

gewandte Sorgfalt unsrer Wolle einen weit höhern Grad der Güte und Feinheit verschaffen könnten, als sie von Natur hat. Dies bestätigen schon verschiedene Provinzen Deutschlands. Die Wolle aus Schlesien, Lauß-niz, Meissen und aus der Mark übertrift die übrige deutsche Landwolle und so gar die Polnische sehr weit. Besonders sind in der Mark die Schäfereyanstalten so sehr verbessert, daß die dortige Wolle, besonders die, so bey Tellow und Beeskow gewonnen wird, zu den besten Zeugen, trotz der englischen verarbeitet werden kann. Welch ein Vortheil würde es also für jedes andere Land seyn, wo die Wolle ein so wichtiger Handelsartikel ist, als in Mecklenburg, wenn sie in besserer Güte und in grösserer Menge erzeugt, mithin auch zu höhern Preisen verkauft werden könnte.

Ob und wie dies bewerkstelligt werden könne, werden folgende Vorschläge zeigen, die ich jedem zu prüfen überlasse. Einige derselben sind schon von andern Schriftstellern empfohlen ich halte sie indessen wichtig genug, ihnen hier aufs neue eine Stelle einzuräumen, weil unsre besten ökonomischen Schriften nicht das Glück haben, in die Hände solcher Leser zu gerathen, die wahren praktischen Nutzen daraus schöpfen könnten.

1.

Nichts ist überhaupt der Erzeugung der Wolle nachtheiliger als das Melken der Schaafe. Diejenige Futterung, die den Hervortrieb der Wolle befördern soll, geht zuerst in die Gefässe über, welche die Milch auffammeln. Je öfterer nun diese Gefässe ausgeleert werden, desto mehr Nahrung wird dem Wuchs der Wolle entzogen. Folglich verliehrt der Eigenthümer nun schon in Absicht der Menge, denn seine Schaafe bringen ihm, bey dem beständigen Melken weniger Wolle. Aber auch die Güte der Wolle wird dadurch vermindert. Die ölichten und fetten Theile, aus welchen die Milch besteht, werden durch die zu überflüßige Auslee-rung der Milchgefässe von der Haut abgeleitet, folglich werden diese ölichten Theile der Wolle entzogen. Je weniger ölichte und fette Theile aber in der Wolle sind, desto gröber und sprö-der wird sie; folglich verliehrt der Landmann durch das Melken der Schaafe nicht nur an der Menge, sondern auch an der Güte der Wolle. Ueberdies ist es ganz natürlich, daß die Lämmer, welchen man durch dies Verfahren einen grossen Theil ihrer Nahrungsmi tel beraubt, kraftlos und schwach werden müssen, und man erhält nun immer eine neue Generation ausgemergelter Schaafe, deren Wolle wenigstens eben so schlecht wird, als die Wolle der vorigen Generation war.

2.

Der ganze Wachsthum der Wolle kömt von der Feuchtigkeit her die das Schaaf mit den Narungsmitteln genießt. Hieraus folgt ganz natürlich:

je

je mehr man den Schaafen das Trinken entzieht, je weniger Wolle werden sie tragen, hingegen werden sie bey reichlicherm Trinken auch mehrere Wolle setzen. Gegen diese Regel wird mehr gefehlt, als man es glauben sollte. Man tränkt z. B. die Schaafe gewöhnlich im Winter nur einmal und im Sommer zweymal, da sie doch so wol im Winter als im Sommer zweymal getränkt werden müsten. Wie nützlich überdies Salzlecken und salzige Futterungen für die Schaafe seyn müssen, wenn sie nur bey diesen Nahrungsmitteln gehörig getränkt werden, erhellet von selbst. Der Eigenthümer würde doppelten Vortheil davon haben, sein Vieh trüge mehr Wolle und es bliebe gesund.

3.

Es ist bekannt, daß das unreine oder so genannte Schmiervieh mit einer Art Krätze behaftet ist, die ihm ein ewiges Jucken verursacht. Durch Kratzen und Scheuren sucht sich das Thier gegen diese Empfindung Linderung zu verschaffen, dadurch wird aber die Wolle ausgerissen und es geht eine grosse Menge davon verlohren. Um nun das Jucken zu stillen, und damit die Krankheit nicht bösartiger wird, müssen diese Schaafe geschmiert werden. Durch dies Schmieren aber wird die Wolle nicht nur grob und hart, sondern es wird auch dadurch die Reinigung und Zubereitung derselben, ehe sie in den Manufakturen verarbeitet werden kann, ungemein erschwert und es entstehen viel Abgänge. Zur Verbesserung der Landwolle ist es also nothwendig, das Schmiervieh gänzlich abzuschaffen.

4.

Wenn die Schaafe zu Winters Zeiten in den Ställen zu warm liegen, so dünsten sie sehr stark aus und die mehrsten dieser Ausdünstungen ziehen von der Haut in die Wolle. Dadurch verliehrt die Wolle ebenfalls an ihrer Feinheit und Gelindigkeit, und es entstehen daraus noch überdies vielerley schlimme Krankheiten. Es ist also zu Winterszeit eine in aller Absicht höchstnötige Vorsicht, daß die Schaafe nicht zu heiß liegen, vielmehr müssen die Ställe so viel als möglich ist von der frischen Luft durchstrichen werden können. Dies kann durch Luken erhalten werden, die so angebracht sind, daß nach Beschaffenheit der Witterung mehr oder weniger davon geöfnet werden können. Ueberhaupt ist es den Schaafen, nur die Lammzeit ausgenommen, zuträglicher, wenn sie mehr kalt als warm liegen.

5.

Es ist fast kein Thier dem die Näsſe mehr zuwieder und schädlich wäre als das Schaaf. Das so gewöhnliche Waschen der Schaafe vor der Schur, muß also diesem Vieh höchstnachtheilig seyn, und dieser Nachtheil wird noch grösser, wenn man nicht so glücklich ist zu diesem Geschäfte einen

recht

recht warmen Tag zu treffen. Dies Verfahren soll übrigens die Reinigung der Wolle zum Zweck haben, und dieser Endzweck wird gar nicht dadurch erreicht. Das blosse kalte Wasser ist nicht vermögend die Wolle von den darin befindlichen ölichten und klebrichten Theile zu befreien, und gesetzt auch, daß man dies würklich erhalten könnte, so würde daraus ein wahrer Nachtheil für die Wolle entstehen, denn die von allem Fett und von allen ölichten Theilen befreiete Wolle könnte nun nicht in den Magazinen aufbewahrt werden, weil Motten und Würmer sie zerfressen würden. Diese Arbeit ist also blosse Verschwendung der Zeit, die man besser nützen könnte, sie ist dem Vieh schädlich und bringt nicht den allergeringsten Nutzen für die Wolle. Rechnet man überdies noch den Abgang der Wolle, die bey dieser Operation gänzlich verlohren geht, und der zum wenigsten auf vier bis fünf Procent angeschlagen werden kann, so hat der Eigenthümer zu seiner verdrießlichen Arbeit noch Schaden oben drein.

Ich weiß, daß vielen meinen Lesern dieser letzte Punkt besonders Paradox vorkommen wird. Sie werden mir bald die richtige Einwendung machen, daß kein Kaufmann ihnen die so ganz ungewaschene Wolle abkaufen würde, die durch das itzt gebräuchliche Waschen wenigstens von den irdischen Theilen gereinigt wird. Wenigstens würde ihnen nun die Wolle, weil sie stärker ins Gewicht fiele, nicht so theuer bezahlt werden. Diese Einwendung ist völlig richtig und ich gebe auch sehr gerne zu, daß die Beobachtung dieser Vorschrift nicht von der Gewalt eines einzelnen Privatmanns abhängt. Das nun einmal gefaßte Vorurtheil des Käufers würde doch immer verursachen, daß die gewaschene Wolle mehr gesucht würde und ein andrer mit seiner ungewaschenen Wolle der Gefahr ausgesetzt wäre, sitzen zu bleiben. Allein diesem Vorurtheile würde bald gewährt werden, wenn wir dem Beispiel der Spanier folgten, und den Gebrauch die Schaafe vor der Schur zu waschen gänzlich und allgemein bey uns abschaften. So wenig der Spanier besorgt seyn darf, daß er seine ungewaschne Wolle nicht absetzen wird, eben so wenig würden auch wir dieser Gefahr ausgesetzt seyn, wenn wir nur erst durch Verbesserung unserer Schäfereyanstalten feinere Wolle erzeugen würden.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beytrage
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

5tes Stück.
Sonnabends, den 29ten Jan. 1780.

Von
Verbesserung der Landwolle.

Beschluß.

Allein hier wird mir ein neuer Einwurf gemacht werden, denn die Verfeinerung der Wolle ist grade eine Sache um welcher es unsern Schäferey Eigenthümern gar nicht zu thun ist. Die feine Wolle fällt nicht so stark ins Gewicht als die grobe, und der Wollhändler bezahlt bey uns die feine nie theurer; sondern kauft grobe und feine Sorten im Pausch und Bogen weg. Ja, es ist zu bekannt, daß diejenigen Schaafe, die zu ihrem Unglück feinere Wolle tragen als die übrigen, aufs sorgfältigste ausgemerzt werden. Wenn wir also auch feinere und bessere Wolle erzeugten, so würde uns diese doch nicht theurer bezahlt werden, als die grobe, und was hätte der Landmann nun von all seiner Vorsicht und Sorgfalt für einen Nutzen?

Allein aus dieser irrigen Meinung fließt auch grade der Schade der für unsern ganzen Wollhandel so beträchtlich ist. Der Kaufmann der unsre itzige grobe Wolle in grossen Quantitäten an sich kauft, kann eine kleine Parthey dieser Waaren, die etwas feiner fällt als sein ganzer übriger Vorrath, nicht theurer bezahlen, weil ihm Niemand mehr dafür geben wird, wenn er seine Waare wiederum in grossen Quantitäten absetzt. So bald aber dies Produkt sich allgemein verbessert

und so bald jeder unsrer Landwirthe eine feinere Wolle von seiner Schäferey erzeugt, so muß auch nothwendig diese Waare schon von selbst im Preise steigen. Dies würde noch um so eher erfolgen, wenn wir auch hier dem Beyspiel der Spanier nachahmten und unsre Wolle sorgfältig sortirten. Aus diesem Verfahren würde ein doppelter Vortheil entstehen. Die auf diese Art sortirte Wolle würde weit leichtern Absatz finden, weil jedem Professionisten dadurch die grosse und nothwendige Bequemlichkeit verschaft würde, daß er allemal einzelne nur ihm brauchbare Sorten von Wolle erhalten könnte. So wie der Fabrikant itzt die Wolle aus den Magazinen kauft, muß er sie vor der Verarbeitung erst selbst sortiren, und die Abgänge, die ihm nicht brauchbar sind mit Schaden verkaufen. Er verliehrt also offenbar an Zeit und am Materialien, und diesen Schaden muß ihm ja natürlich seyn Fabrikat wieder ersetzen. Die Fabrikwaare wird also nun im Preise erhöht, und dies ist schnurstraks gegen den ersten Hauptgrundsatz, der bey allen Fabriken beobachtet werden muß. Wenn aber ein solches Sortiment der Wolle allgemein eingeführt würde, so könnte jeder Professionist die ihm brauchbare Sorte theurer bezahlen als vorher, weil er nun keine Abgänge mit kauft, und über dies könnte er sich auf einmal mit grössern Provisionen versehen. Welch eine Bequemlichkeit für den Fabrikanten und welch ein Vortheil für den ganzen Absatz der Wolle.

Die Spanier sortiren ihre Wolle so: Die Wolle vom Obertheil des Rückens bis auf die Hälfte der Seiten ist die feinste und beste, die sie unter dem Namen Prime verkaufen; die vom Untertheil der Seiten von den Schenkeln und vom Schwanz fällt schlechter, und diese ist unter dem Namen Seconde bekannt; die vom Bauch und Untertheil des Halses ist die allerschlechteste und man verkauft sie unter dem Namen Tierce. Diese verschiedenen Sortiments befördern den Absatz der spanischen Wolle ganz ungemein.

Wie leicht wäre es aber, dies Verfahren auch bey uns zu beobachten. Eine so geringe und leichte Arbeit könnte ohne die geringste Mühe so gleich bey der Schur vorgenommen werden. Dem Eigenthümer würde diese Sorgfalt reichlich ersetzt, weil er nun seine Wolle in theuren Preisen und mit mehrerer Leichtigkeit los werden könnte. So bald aber der Landmann nur erst einmal den Vortheil gefühlt hätte, den er durch dies Verfahren einerndten würde, so würde man auch durchgängig mehr auf die Veredlung und Verbesserung der Wolle speculiren. Wie groß wäre der hieraus erwachsende Vortheil für ein ganzes Land, in welchem die Wolle einen so wichtigen Artikel

tikel der Handlung ausmacht. Von noch grösserer Wichtigkeit könnte dieser Vortheil für die einländischen Manufakturen werden, allein dies hier umständlich zu zeigen, verstattet mir diesmal der Raum nicht.

K.

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Dritte Abtheilung.

Die Ordnung meiner Abhandlung führt mich jetzt auf die Betrachtung der verschiedenen Erklärungen, welche einige neuere Gelehrten von diesen geheimen Gottesdiensten, und von ihrem Endzweck zu geben gesucht haben *) Ich will zuerst des Hrn. Prof. Meiners Vorstellung prüfen. Wenn wir dasjenige werden berichtiget haben, was dieser bescheidene Philosoph sagt; so wird es alsdenn desto leichter seyn, die unrichtigen Vorstellungen und Fehlschlüsse des Herrn D. Starks zu entdecken.

Herr Meiners leitet S. 206. f. f. den Ursprung der Mysterien, als darin eine gereinigte Philosophie und Theologie gelehret worden seyn soll, erst aus den Zeiten her, da die Priester angefangen zu philosophiren, und Wahrheiten zu entdecken, die der, in der wilden Barbarey entstandenen Volksreligion entgegen gewesen. Diese Vorstellung scheint offenbar falsch zu seyn, und streitet mit allen alten historischen Denkmalen des menschlichen Geschlechts. Denn es liegt 1) dabey die falsche Idee zum Grund, als ob das ganze menschliche Geschlecht ursprünglich in einer wilden Barbarey gelebt, und in derselben die Religion erfunden und eingeführt habe. So viel Witz auch einige neuere verschwen-

*) Man erinnere sich zurück an den allgemeinen Plan meiner Abhandlung in dem 24 und 25 Stück dieser Gelehrten Beiträge vom Jahr 1778.

det haben, dieses Vorgeben auszuschmücken; so ist es doch eine bloße Erdichtung und Fabel, die von niemand gebilliget werden kann, der nicht die Einfälle und die Erdichtungen des Witzes und der Phantasie ungezweifelten historischen Denkmalen vorzuziehen, und die älteste Menschengeschichte in einen künstlich ausgesonnenen Roman zu verwandeln geneigt ist. Die Völker in dem südlichen Asien und in Egypten sind von den ältesten Zeiten her gesittet gewesen, und haben eine reinere Religion von ihren Voreltern her unter sich gehabt, die erst nach und nach durch die Einfälle ihrer Einbildungskraft und durch ihr verdorbenes Herz verdunkelt und unter groben Irrthümern begraben worden. Es ist die größeste historische Unwahrheit, daß die gereinigten Religions Begriffe erst durch die Philosophen sollten erfunden worden seyn. Dies ist so weit gefehlt, daß vielmehr die Philosophen, in so weit sie sich nicht genau an die alten Ueberlieferungen gehalten, durch ihre vorgeblichen philosophischen Systeme die rechten Begriffe von Gott und von der Religion verderbet und zernichtet haben.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

6tes Stück.

Sonnabends, den 5ten Febr. 1780.

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Dritte Abtheilung.

Fortsetzung.

Die Vorstellung des Herrn Prof. Meiners stimmt 2) mit den Gewohnheiten der alten Völker gar nicht überein. Es war in denselben ältesten Zeiten, da die geheimen Gottesdienste sind erfunden und eingeführet worden, nicht die Sache des menschlichen Geschlechts, philosophische Systeme ausfündig zu machen; sondern die Menschen bemüheten sich nur äusserst, die von ihren Voreltern durch Ueberlieferung erhaltene Kenntnisse wiederum durch Ueberlieferungen unter sich zu erhalten und fortzupflanzen. Dies beweisen alle Beyspiele der alten Egyptier, Phönizier, Chaldäer, Sinesen u. s. w. die Herr Meiners selbst anführt. Diese Ueberlieferungen waren es, die den Inhalt ihrer geheimen Gottesdienste ausmachten, wie ich in den vorhergehenden Abtheilungen glaube erwiesen zu haben. Denn da auf einer Seite viele Zweige des menschlichen Geschlechts durch die Zerstreuung in eine tiefe Barbarey versunken waren, und die Funken der Ueberlieferung von den Grundsätzen der Religion und Sittlichkeit bey nahe ganz

verlohren hatten, auf der andern Seite aber unter den gesittet gebliebenen Völkern durch Gelegenheit der Bilderschrift, der in Fabeln eingehüllten symbolischen Vorstellungen u. d. g. grobe Ideen und eine Verdunkelung der Ueberlieferungen unter dem grossen Haufen entstanden waren; so suchten theils verständige Männer durch Anwendung der unter den gesitteten Völkern noch übrig gebliebenen Spuren der Wahrheit die wild gewordenen Nationen wiederum zu einiger Verehrung der Gottheit und zur Sittlichkeit zurück zu bringen, und sie hülleten die Sache, um ihr vor dem rohen Haufen ein desto ehrwürdigeres Ansehen zu geben, in allerley sehr feierliche Ceremonien ein: theils fanden unter den gesitteten Völkern die Priester aus Eigennutz und Herrschsucht für gut, den Pöbel bey den groben Ideen zu lassen, und ihn darin zu bestärken, die reinen Ueberlieferungen aber nur für sich und unter sich zu behalten, und ihre geheime Gelehrsamkeit darin zu setzen, die sie nur denjenigen mittheilten, die durch Uebernehmung mancherley Ceremonien und Feierlichkeiten gewissermassen in ihren Orden traten. Jenes war der Fall bey den alten Griechen im ersten Anfang ihrer Mysterien; dieser letztern Unmenschlichkeit aber machten sich sonderlich die Egyptier schuldig. Es widerspricht 3) jenem Vorgeben die Sache und der Augenschein selbst. Man nenne mir einen einzigen Priester und Vorsteher der griechischen, sonderlich der Eleüsinischen Geheimnisse, der durchs Philosophiren sich bekannt gemacht, und neue Wahrheiten zu erfinden, ein System zu errichten und andre in der Philosophie zu unterweisen gesucht hätte. Die berühmten Griechen, die sich in der Folge durchs Philosophiren einen Ruhm erworben, waren zwar vermuthlich insgesamt Eingeweihete; aber kein einziger unter ihnen war ein Priester und Vorsteher der geheimen Gottesdienste. Wie kann man denn nun sagen, daß diese Gottesdienste erst da ihre Grundlage und ihre Einrichtung erhalten, als die Priester angefangen zu philosophiren? Sie haben solches ja niemals gethan, weder bey der ersten Gründung der Mysterien, noch bey ihrem Fortgang in den folgenden Zeiten. Daher widerspricht auch 4) der Herr Prof. Meiners, von der Wahrheit gedrungen, sich in seinem Vortrag selbst. Er sagt in eben demselben Discurs, den ich angeführet habe, daß die Philosophen, die nach und nach sich auf die Betrachtung der Natur gelegt, und neue, von der Volks-Religion unterschiedene Systeme erfunden, von den Priestern, die die Mysterien zu verwalten hatten, unterschieden gewesen, und daß sie von ihren vermeinten neuen Entdeckungen in ihren Schulen frey disputirt, und keine Geheimnisse daraus gemacht, wenn sie auch von der Volks-Religion noch so sehr abgegangen. Also sind ja diese philosophischen

Unter-

Untersuchungen nicht das Geschäfte der Priester und Vorsteher der geheimen Gottesdienste gewesen, und haben nicht den Inhalt und Vortrag derselben ausgemacht. Oder haben etwa die Priester wenigstens hernach diese neuen Entdeckungen der Philosophen angenommen, und sie in die Mysterien eingeführt? Warum beruft sich denn nun aber kein einziger Philosoph in allen folgenden Zeiten, so lange die Mysterien gestanden, kein einziger Akademiker, kein Aristoteliker, kein Stoiker, kein Epicuräer darauf, um seinem System ein Ansehen zu verschaffen, daß dasselbe in denen von den Griechen so heilig gehaltenen Gottesdiensten feierlich sey recipiret worden? Nicht ein Buchstabe, nicht auch nur eine dunkle Spur kommt hievon in den Denkmalen des grauen Alterthums vor. In so weit dasjenige, was in den Mysterien vorgetragen wurde, einer philosophischen Sekte entgegen war, in so weit beriefen sich alle andre gemeinschaftlich auf die Mysterien und deren Inhalt, als auf ehrwürdige Ueberbleibsel des grausten Alterthums, um diese Sekte dadurch zu beschämen, z. E. wegen der Unsterblichkeit der Seele gegen die Epicuräer. Warum thun es dann nun nicht die Akademiker, gegen die Stoiker, und diese wiederum umgekehrt, in ihren Unterscheidungs-Lehren, darüber sie so hitzig, und oft bis zur Unanständigkeit, mit einander stritten? und ist es wohl möglich zu gedenken, wenn die Priester philosophiret, oder die mancherley neuen Systeme der Philosophen in ihre Mysterien mit eingewebt hätten, daß die vielen hundert Jahre hindurch, da die Mysterien nach den Zeiten des Epicurs noch bestanden, kein einziger Vorsteher auf die Epicuräische Philosophie sollte verfallen seyn, und etwas davon in den Vortrag der geheimen Gottesdienste gebracht haben; da doch diese Philosophie sonderlich unter den Vornehmen und Reichen gewiß eben so viele Anhänger und Liebhaber gefunden, als irgend eine andre Sekte? Warum trift man denn nun nicht die allergeringste Spur von den Epicuräischen Grundsätzen in den Mysterien an? Kurz, nach allen Denkmalen des Alterthums, die man bisher von den Mysterien hat auftreiben können, waren die Vorsteher derselben in Griechenland und sonderlich zu Eleúsis, keine Philosophen. Die Würde war an gewisse Familien gebunden, darin sie erblich fortgepflanzt wurde. Der allervornehmste, welcher Hierophantes genennet wurde, muste aus dem Geschlecht der Eiúnolpiden seyn, und der nächste nach ihm, Kairix genannt, wurde aus den Nachkommen eines gewissen Kairix genommen. Und da wurde nicht auf Philosophie oder Gelehrsamkeit, sondern einzig und allein auf diesen Familienumstand, und auf einige andre in die Augen fallende Vorzüge des Körpers, des Reichthums u. d. g. gese-

hen. Die Gesetze dieser Mysterien wurden auch für so heilig gehalten, daß kein Vorsteher sich unterstehen durfte, die von Alters hergebrachten Einrichtungen zu ändern. Dies alles beweiset, daß die Mysterien, wenigstens unter den Griechen nicht philosophische Untersuchungen zum Zweck gehabt; sondern blos die Aufbewahrung und Fortpflanzung der alten Ueberlieferungen.

Die Ursachen und Bewegungsgründe, warum die Priester das, was noch etwa von Funken der wahren Ueberlieferung in ihren Mysterien übrig war, unter solchen dunkeln Decken zu verbergen, und vor dem Volk geheim zu halten gesucht haben solten, sind, wie der Herr Prof. Meiners die Sache S. 208. ff. vorstellig macht, sehr schlecht, und verdienen die gelinde Abschilderung nicht, die Herr Meiners davon giebt. Er stellet es so vor, als ob es die Priester aus Klugheit gethan hätten "weil sonst die Verbreitung der „Wahrheit den Staat und die Reli„gion des Volks würde umgekehrt ha„ben: Daher hätten sie ihre bessere „Einsichten für sich behalten, das Volk „aber ungestört in der Religion ihrer „Väter gelassen: sie seyn überzeugt ge„wesen, daß der Pöbel immer Pöbel „bleiben werde, und die wahren und „reinen Begriffe von der Religion nicht „begreifen oder nutzen könne, daß die „reinern Begriffe dem Pöbel schädlich „und unbegreiflich seyn würden, und „daß also die Religion der finstern Zei„ten beybehalten werden müße."

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

7tes Stück.

Sonnabends, den 12ten Febr. 1780

Anmerkungen über die geheimen Gottesdienste der alten Heiden.

Dritte Abtheilung.

Beschluß.

Es ist 1) der historischen Wahrheit nicht gemäß, daß in den Mysterien so reine Begriffe und Einsichten vorgetragen worden, die der Volks-Religion schlechterdings entgegen gewesen wären, und sie schlechthin umgekehrt haben würden. Zu den Zeiten, da die Mysterien in Griechenland eingeführt worden, waren zwar noch viele Funken der wahren Ueberlieferung vorhanden; es war aber schon alles mit den irrigen Begriffen von den untern Gottheiten und ihrer Verehrung, und von der Vergötterung wohl verdienter und tugendhafter Menschen vermenget und verderbet, wie ich in der zweyten Abtheilung meiner Abhandlung *) gezeigt habe. Diese irrigen Begriffe machten den ganzen Grund der heidnischen Volksreligion aus, und diese nahmen die Urheber der Mysterien zugleich mit den Funken der Wahrheit in ihren Vortrag auf. Daher dienten die geheimen Gottes-

G Dien-

*) In dem 3ten bis 6ten Stück dieser gelehrten Beyträge von gegenwärtigen Jahr.

Dienste mehr zur Unterstützung und Fortpflanzung des Heidenthums und der Volks-Religion, als zu ihrem Umsturz. Dies wird durch die Erfahrung bestätiget. Von den Zeiten des Ursprungs der Mysterien an, ist die Vielgötterey und das aberglaubische Heidenthum unter den Griechen, recht im Schwang gekommen, u. immer weiter ausgebreitet worden, ungeachtet so viele tausend Griechen eingeweihet wurden, und die vorgetragenen Geheimnisse wusten. Ein gewisser Beweiß, daß darin die Quellen und Grundsätzen des Heidenthums unangetastet geblieben. Es ist auch niemals ein Grieche oder Römer, der eingeweihet gewesen, auf so völlig reine Begriffe von der Gottheit gekommen, dadurch dem Heidenthum seine Quellen schlechthin wären verstopfet worden; sondern alle zusammen, selbst ein Sokrates, Plato, und noch vielmehr die Stoiker haben dieselben falschen Grund-Ideen von den vielen Untergöttern und ihrer Verehrung und von der Vergötterung der menschlichen Seele beybehalten, die, wie ich in der zweyten Abhandlung gezeigt habe, mit zu der ursprünglichen Grundlage der griechischen Mysterien gehörten. Hätte man in diesen Mysterien völlig reine Begriffe gehabt, die dem Heidenthume von Grund aus entgegen gewesen wären; wie wäre es möglich, daß kein einziger, der die Geheimnisse wuste, auf diese völlig reinen Begriffe verfallen, und dadurch das Heidenthum in der Wurzel angegriffen hätte, sondern daß sie alle zusammen, wenn sie gleich bisweilen die allergröbsten Stücke des Aberglaubens angegriffen und verlacht, dennoch die Wurzel und Grundlage stehen gelassen, und sie so gar zu unterstützen und auszuschmücken gesucht? Da doch, wie der Herr Prof. Meiners selbst gestehet, die Philosophen in ihren Schulen von ihren bessern Einsichten frey disputirt, wenn sie auch der Volks-Religion noch so sehr entgegen gewesen. Es passet 2) die Vorstellung des Herrn Meiners von den Absichten der Priester und Vorsteher wenigstens auf die Eleusinischen Gottes-Dienste durchaus nicht. Ich habe schon in der zweyten Abtheilung bemerkt, daß diese Ceremonien für die ganze Nation eingesetzet gewesen, und daß kein Grieche, wenn er gleich aus der niedrigern Volksgattung, übrigens aber nur ein ehrlicher und unbescholtener Mann war, davon ausgeschlossen worden. Ich habe ferner daselbst klar gezeiget, daß diese Mysterien vielmehr die Absicht gehabt, die rohe Nation durch Vorhaltung der Gründe der Religion und Sittlichkeit zu menschlichern Gesinnungen zu bringen. Wie haben dabey dieselben Absichten statt finden können, die Herr Meiners angiebt? Die Priester und Vorsteher haben allen Griechen, die sich einweihen liessen, Vornehmen und Geringen, treulich und unverholen kund gemacht,

macht, was sie gewust, und sie haben ihnen alles vorgesagt, was die alte Ueberlieferung in sich hielte. Von dem Gegentheil findet man nicht die allergeringste Spur und Beweis, und es würde also alles, was man den Vorstehern von absichtlichen Verheimlichungen schuld geben wollte, auf blosse willkührliche Erdichtungen hinauslaufen. 3) Die Vorstellung des Herrn Meiners wird also höchstens nur bey den egyptischen Religions-Vorstehern und Priestern eintreffen: Wenigstens pflegen diesen dergleichen Absichten gemeiniglich von den philosophischen Geschichtschreibern beygeleget zu werden. Allein wenn man auch alles zugestehet; so ist doch bey dem Vortrag des Herrn Prof. Meiners noch gar vieles zu erinnern. Es ist unrichtig, daß die ursprünglichen reinern Religionsbegriffe so unbequem sich für den gröbsten Haufen seyn sollten, und daß der Pöbel nicht im Stande sey, sie zu nutzen. Wie kann man von dem gemeinen Haufen, der den gröbsesten Theil des menschlichen Geschlechts ausmacht, gegen die Erfahrung und gegen die weisen Absichten, wozu der Schöpfer die menschliche Natur bestimmt hat, so unbarmherzig urtheilen? Noch viel unrichtiger ist, daß der Staat würde umgekehrt worden seyn, wenn die Priester durch einen treuen Unterricht das Volk von den abscheulichen Thorheiten ab, und zu der ursprünglichen bessern Religion der Väter wieder zurückgebracht hätten. Hat denn die Ausbreitung der christlichen Religion unter dem Volk den Staat umgekehrt? Die egyptischen Priester, wenn sie dergleichen Motiven und Absichten gehabt haben, die man ihnen insgemein beymißt, haben eben dadurch die äusserste Unwissenheit und die verkehrtesten Begriffe von den Mitteln zur wahren Wohlfarth des menschlichen Geschlechts, und sehr verdorbene moralische Gesinnungen verraten: Mangel der wahren Ehrfurcht vor Gott und aller Hochachtung gegen die rechten Religions-Begriffe, daß sie es gelassen ansahen, und noch dazu helfen konnten, die Menschen durch falsche Vorstellungen einzunehmen, und sie dadurch an der Erkenntniß ihres Gottes und Schöpfers zu hindern; Mangel wahrer Menschenliebe, ganze Nationen, die von ihrem Munde abhingen, wider besser Wissen und Gewissen in den gröbsten und verderblichsten Irrthümern stecken zu lassen: Stolz, Erhebung über das arme Volk, Geldgeitz, Herrschsucht; zu welchem allem sie die übrigen wenigen Funken der Wahrheit, die sie unter sich hatten, und die Geheimhaltung derselben und die vorsetzliche Erhaltung des Volks in der Unwissenheit, als Werkzeuge gebraucht. Es ist schwer zu glauben, daß Menschen von so schlechten moralischen Gesinnungen, selbst dasjenige, was sie unter sich noch wahres aus der Ueberlieferung gewust, werden rein bey-

behalten haben. Aus diesem allen muß ein unpartheyischer Liebhaber der Wahrheit den richtigen und nothwendigen Schluß machen, daß die geheimen Gottesdienste der Heiden ganz untaugliche und unschickliche Mittel gewesen, wahre und reine Begriffe auch nur von der natürlichen und philosophischen Religion unter den Menschen zu erhalten und fortzupflanzen, und daß sie nicht das allergeringste zum wirklichen Nutzen und zur wirklichen und gründlichen Besserung des menschlichen Geschlechts, in Absicht auf die Religion beygetragen haben, oder haben beytragen können; man mag sie nun in Rücksicht auf die Griechen, oder auf die Egyptier betrachten. Denn bey den ersten, oder bey den Griechen, machte eine schon äusserst verdorbene Religion die Grundlage der Mysterien aus, welche gegen alle gesunden Begriffe selbst der natürlichen Theologie die Quelle des ganzen Greuels des Heidenthums in sich enthielt, und die Erhaltung und Fortpflanzung dieser verdorbenen Religions-Begriffe und Grundsätze, war der Endzweck und die Absicht der geheimen Gottesdienste, keinesweges aber eine Untersuchung und Entdeckung und Verbreitung, einer richtigern und reinern Erkenntniß und Verehrung Gottes; wie vorhin erwiesen worden. Die Egyptischen Priester und Religions-Vorsteher aber, gesetzt man wollte zugestehen, daß sie noch etwas bessers gewust, verhelten es mit Fleiß und mit vorsetzlichen Kunstgriffen, und hielten das Volk von der Erkenntniß der Wahrheit so sehr ab, daß sie vielmehr dasselbe auf alle mögliche Art in den gröbsten Irrthümern bestärkten, und immer tiefer hinein stürzten, und wegen dieser ihrer argen Art zu dencken und zu handeln, ist es höchst wahrscheinlich, daß sie auch unter sich selbst die alte reinere Ueberlieferung immer mehr und mehr verloren, und mit Finsterniß im Verstand und im Herzen überdeckt worden.

Ein verständiger Leser wird leicht einsehen, daß dies sehr fruchtbare und für unsre Zeiten sehr nothwendige Betrachtungen sind, um sich für den ausschweifenden Einfällen des Witzes, die zur Geringschätzung der von Gott geoffenbarten Religion bey vielen unvorsichtigen Gemüthern ausschlagen, hüten zu können. Ich werde daher, da ich für diesmal nach den Gesetzen dieser Blätter abbrechen muß, mit göttlicher Hülfe zu seiner Zeit, weiter damit fortfahren.

D. Döderlein

———————

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

8tes Stück.

Sonnabends, den 19ten Febr. 1780.

Von dem Einfluß der Bekleidung eines Menschen in die Gesundheit.

Es werden gemeiniglich zu denen sogenannten diätetischen Mitteln, durch deren rechtmäßige Anwendung die Gesundheit eines Menschen erhalten, hingegen bey der Vernachläßigung, oder üblen Behandlung derselben der Cörper augenscheinlichen Schaden leiden kann, Sechs insbesondere gerechnet, nämlich die Luft, Speise und Trank, Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen, Erhaltung der gesunden und Ausführung der schädlichen Sachen, wie auch die Gemüths-Bewegungen. Ausser diesen aber könnte man noch verschiedene Neben-Mittel, unter andern die Bekleidung eines Menschen hieher bringen, von deren rechten, und angemessenen Gebrauch die Gesundheit nicht wenig abhänget.

Der Raum gegenwärtiger Blätter erlaubet nicht, überhaupt von sothaner Bekleidung, nach Masgebung der Länder und derselben Bewohner zu handeln, da bekannt, daß in denen heissen Gegenden die Menschen wenig, oder wohl gar nicht bekleidet einher gehen, hingegen an kalten Oertern sich mit wollenen Tüchern und Pelzen vor die äusserliche Kälte verwahren, wie dann auch die Gewohnheit in diesem Stücke ein sehr vieles zur Erhaltung der Gesundheit beyträget, und man wahrzunehmen pfleget, daß Bäuern,

Tagelöhner, und welche sich mit schwerer Arbeit befassen, von der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Kleider keine merkliche Ungelegenheit verspüren. Sondern ich will nur einige Bekleidungen anführen, welche in hiesigen und benachbarten Gegenden gebräuchlich, und einen Einfluß in das Befinden eines Menschen haben können.

Den Anfang bey kleinen Kindern zu machen, so pfleget dieses die erste Sorge zu seyn, daß nach der Geburt und vorgängigen nöthigen Behandlung derselben, der Leib eingewickelt werde, um die annoch zarten Glieder nicht aus ihrer gehörigen Ordnung zu bringen. Es werden gemeiniglich, bevor dieselbe die Taufe erhalten, die Arme mit eingewunden. Einige aber setzen diese Gewohnheit weit mehrere Tage in gleicher Absicht fort, aber dieses vermeintliche vorsichtige Verfahren, kann hauptsächlich bey zarten Kindern das Gegentheil veranlassen. Ein in solcher Klemme enthaltenes Kind, zerret gemeiniglich die Arme auf verschiedene Art, wodurch aber die noch knörpeliche und weiche Gelenke der Knochen, wie auch die Rippen gar leichte verschoben, und zum so genannten Verwachsen Gelegenheit gegeben werden.

Bey dem Einwickeln bemerket man öfters, daß der Tuch, welcher unter denen Windeln um den Leib geschlagen zu werden pfleget, zumal wann solcher eine ausserordentliche Grösse hat, unten zusammen gedrehet zwischen die Füsse gestecket wird, wodurch aber, besonders die Knie von ein ander getrieben, und bey sothanen fortgesetzten Gebrauch in diese ungewöhnliche Weite erhalten werden, welches bey Knaben, wann solche Bein-Kleider zu tragen anfangen, sehr bemerklich, und selten wieder gehoben werden kann.

Es ist überhaupt das gewöhnliche Einwickeln der Kinder auf dem Schoß der Wärterinn keinesweges zu billigen, wobey die Glieder derselben durch die verschiedenen Bewegungen ihre rechte Lage nicht allemal behalten können. Da hingegen, wann diese Kinder auf einen Tisch über ein Küssen geleget, und so auf eine behutsame Art eingewunden werden, der ganze Leib das gehörige Geschicke weit besser behält.

Kleine weiche Schnür-Leiber erhalten die Brust und die Rippen in ihrer gehörigen Beschaffenheit, wann solche gebührend angeleget werden, da hingegen das stärkere Anschnüren die schädlichste Folgen nach sich zu ziehen vermögend ist, welches auch geschiehet, wann man beym Wachsen und Zunehmen des Kindes die Schnürleiber nicht verändern und grössere anschaffen will.

Aber auch der Schnür-Brüste eines erwachsenen Frauen-Zimmers zu gedenken, so halte überflüßig zu seyn, den Einfluß derselben in die Gesundheit umständlich zu beschreiben, da so viele Aerzte in ihren Schriften sich damit beschäftiget, und mit zureichenden Gründen, und angeführten Beyspielen

len dargethan, was von dieser Kleidertracht zu erwarten stehe. Ich beziehe mich auf dieselbe, und füge noch mit wenigen dazu, daß die Mittelstrasse auch hierinn die beste Richtschnur zur Erhaltung der Gesundheit sey. Diese Art der Bekleidung, wann solche den Cörper nicht drücket, sondern nur die Theile, besonders des Unterleibes von einer zu starken Ausdähnung derselben bewahret, kann keinesweges gemisbilliget werden, sondern träget zur Festigkeit des Leibes, und gebührenden Verhalten der Theile der Brust und des Unterleibes gegen einander ein vieles bey. Wann aber diese Theile zu stark zusammen gepresset werden, kann der Umlauf des Geblütes nicht anders, als mit vieler Beschwerde geschehen, besonders leidet der Magen durch die dabey angebrachte so genannte Planchettes, wann solche von Eisen gemacht worden, welches unter andern die Ursache, daß ein damit versehenes Frauenzimmer zumal bey denen Mahlzeiten bisweilen in eine Art von Beklemmung und Ohnmacht gerahten, und fast nicht anders, als durch Lösung der Schnürbrust wieder hergestellt werden kann.

Es gehören ferner die auf dem Leibe anliegende Hembder, oder die so genannte weisse Wäsche mit unter die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, wann damit gehörig verfahren wird. Die Haut des Menschen dünstet bekanntermassen beständig aus, und mit solchen Dünsten gehen viele aus dem Geblüthe mit denen Säften des Cörpers sich absondernde Unreinigkeiten ab, deren gröbere Theile sich in dem Hembde setzen, und solche, wie man saget, schwarz und schmutzig machen, dessen üble Folgen durch öfteres Abwechseln mit reinen Hembden verhütet werden können. Aber auch hiervon empfinden zumal zärtliche Personen eine Veränderung im Cörper, wann solche Wäsche nicht vorher wohl ausgetrocknet, und erwärmet worden. Die Ausdünstungen durch die Haut werden unterbrochen, und die Feuchtigkeiten nach die innerliche Theile getrieben, wodurch die Rückfälle der Krankheiten, besonders der Fieber und andere Beschwerden entstehen, welche denen mehresten die Achtung auf ihren Cörper geben, bekannt zu seyn pflegen.

Denenjenigen, welche zum übermässigen Schweiß geneigt sind, und keine Zeit noch Gelegenheit haben, jedesmal, wann es nöthig wäre, trockne Wäsche anzuziehen, stünde anzurathen, daß solche sich angewöhnen möchten, feine wollene Hembder auf dem blossen Leib zu tragen, welche den Schweiß in sich ziehen, und nicht, wie die leinene merklich kalt werden, die Schweiß-Löcher nicht zusammen ziehen und die Ausdünstung, aus der Haut nicht plötzlich hemmen. Die Ungewohnheit verursachet zwar im Anfange ein gelindes Jucken in der Haut, welches sich aber bald zu verliehren pfleget. Doch ist

es auch nöthig, nach Befinden frische wollene Hembder anzuziehen, bey welcher Umwechselung aber eine Veränderung in der Oberfläche der Haut nicht zu besorgen.

Einiger maassen könnte man die von blauen Leinen gemachte Hembder hieher rechnen, welche besonders die zur See fahrende vielfältig zu tragen gewohnt sind, hauptsächlich in der Absicht, weil sie keine Gelegenheit haben, ihre Wäsche gebührend umzuwechseln. Es ist zwar der Gebrauch diesen blauen Hembder nicht zu misbilligen, weil solche den Schmutz nicht so bald an sich nehmen, und der übertriebene Schweiß einiger maassen durch solche gehemmet wird, des Ungeziefers nicht zu gedenken, welcher in solchen Hembdern sich so leichte nicht erzeuget. Wann dieselbe aber dennoch ganz durchgenetzet worden, so stehen gleiche Folgen bey empfindlichen Personen von der etwanigen Verkältung zu erwarten.

Das frühzeitige Umwechseln der Winter-Kleider mit denen, welche im Sommer gemeiniglich getragen werden, zumal bey der noch nicht angemessener Witterung der Jahreszeit, kan sehr vieles zu verschiedenen Krankheiten Gelegenheit geben, wann die bisher gewohnte Ausdünstung der Haut durch die kalte Luft unterdrücket wird. Dahin gehören die manigfaltigen Arten von Fiebern, besonders die so genannte Catarhal-Fieber, die Gicht, der Husten, heftige Leibesschmerzen, inwendige Entzündungen u. s. w. welche bisweilen einen tödtlichen Erfolg nach sich ziehen können, wann man nicht bey Zeiten dagegen die gehörige Masregeln nimmt, welche den gleichförmigen Umlauf des Geblüthes und der übrigen Säfte, und die so nöthige Ausdünstung derselben wieder herzustellen vermögend sind. Am gerathesten wäre es, eine beständige mittelmäßige Bedeckung des Leibes beyzubehalten, wodurch diese Beschwerlichkeiten am leichtesten vermieden werden können.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

9tes Stück.

Sonnabends, den 26ten Febr. 1780.

Von dem Einfluß der Bekleidung eines Menschen in die Gesundheit.

Beschluß.

Insbesondere ist die Verkeltung des Unterleibes und der Füsse, als eine der Gesundheit sehr nachtheilige Sache anzusehen, als wodurch ausser andern Folgen, besonders das Geblüt in grösserer Menge nach deren Oberntheile des Leibes getrieben wird. Das Frauenzimmer ist in Ansehung der gewöhnlichen Kleidertracht sothaner Verkeltung vorzüglich unterworfen, und es würde dieser Gesundheit sehr ofte dauerhafter seyn, wann es sich angewöhnen wollte, Beinkleider oder Hosen des Winters und bey kalter Witterung zu tragen. Die vielfältige Erfahrung bestättiget den nicht geringen Nutzen dieses Anzuges, so daß einige dadurch bewogen worden, ohne Unterscheid der Jahrszeit, nur nach Masgebung der Witterung, leichtere und wärmere Hosen beständig zu tragen.

Von der Gewohnheit den Kopf mit recht warmen Mützen beständig zu bedecken, in der Absicht solchen vor äusserliche, schädliche Verkältung zu bewahren, können verschiedene kränkliche Zufälle, zumal bey Kindern bemerket werden. Diese so zärtlich verwehnte besonders, welche starke Haare auf dem Kopf haben, und welche nicht öfters

durch Kämmen oder Bürsten gereiniget werden, erhalten unter andern sehr ofte davon ausgeschlagene Köpfe, welche bey einigen in einen Grind ausarten, verwechselt man solche bey zunehmenden Alter mit einer dünen Bedeckung, oder es wird der Kopf nachhin bloß getragen, so wird diese Ausdünstung unterbrochen, und nach die Augen, Ohren, Hals und die Brust getrieben, daher man böse Augen, Schnupfen, laufende Ohren, böse Hälse und Husten bey solchen Kindern wahrnimmt. Wann hingegen der Kopf junger Kinder mäßig kalt gehalten wird, sind dergleichen Zufälle nicht so leicht zu befürchten, da die Natur die nöthige Bedeckung durch die Haare verrichtet, und man wird finden, daß Bauern, und armer Leute Kinder mehrentheils mit blossen Köpfen, oder etwa mit einem alten Huht, oder schlechter Mütze in der kalten Luft herumlaufen, und sich dabey ganz wol befinden.

Bey dieser Gelegenheit möchte die Frage aufgeworfen werden können, ob das heutiges Tages fast durchgängig eingeführte so genannte Frisiren der Haare der Gesundheit zuträglich sey. Ich verstehe nur hierunter das bey dem Frauenzimmer aufs höchste gekommen zu seyn scheinende Aufmachen der Haare. Man leget verschiedene mit Werk, Wolle oder Haare ausgestopfte Küssen auf dem Kopf, um die dicke Gestalt der Haare zu vergrössern, welche darüber auf manigfaltige Arten gekämmet und feste gemacht werden. Bey kalten Wetter wäre sothane Tracht nicht so gar zu verwerfen, wann nur der Kopf von Puder, und die Haare von der Wachs-Pomade öfters gereiniget wirden, indem durch diese Bedeckdung der Kopf füglich erwärmet werden kann. Bey heisse Sommer-Tage aber und wann man die Sonne lange auf den Kopf scheinen lässet, wird der Trieb des Geblütes nach den Kopf, zumal bey kalten Verhalten des Unterleibes, sehr vermehret, und bey empfindlichen Personen öfters Kopf- und Zahnschmerzen, so genannte Flüsse der Augen und Ohren u. s. w. veranlasset, auch stehet zu vermuthen, wann diese Mode, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, wieder abgeschafet, und nur die blosse dünne Haare getragen werden, die dadurch gehemmte gewohnte Ausdünstung aus der Haut des Kopfes neue Ungelegenheiten veranlassen dürfte.

Des Ansteckens durch die Kleider noch mit wenigen zu erwehnen, so ist bekannt, daß z. E. von verpesteten Oertern diese Seuche gar zu leichte nach gesunde verschleppet werden können, wann man nicht die sorgfältigste Masregeln nimmt, die Kleider vorher auf alle mögliche Art zu reinigen, und allenfalls aus einer nicht zu tadelnden Vorsicht verbrennen zu lassen. Vorzüglich kann das ansteckende Gift sich in wollene Kleider und in Peltzwerk ziehen, bey

wel

welchen also mehrere Behutsamkeit, als welche von Leinen oder Seide gemacht, zu beobachten.

Anderer ansteckenden Krankheiten, wohin die Krätze, Fleckfieber, Friesel, Pocken, Masern u. s. w. gehören, kürze halber nicht zu gedenken, so finden sich bisweilen Krankheiten, welche eigentlich nicht unter die ansteckende gerechnet werden, dennoch durch die Kleider fortgepflanzet werden können. Man hat unter andern bisweilen bemerket, daß nicht allein die Betten, in welchen ein Schwindsüchtiger lange gelegen, sondern auch die wollene Brusttücher desselben insbesondere, durch den darinn beständig eingezogenen Schweiß bey einem andern, der sich damit bekleidet, diese nehmliche Beschwerden veranlasset. Ja die Stiefeln, Strümpfe und Schuhe eines Podagristen sind vermögend gewesen, einem andern, welcher solche beständig getragen, podagrische Zufälle zu erregen.

Es erhellet solchemnach aus diesen Beyspielen, deren mehrere angeführt werden könnten, daß von der Beschaffenheit und verschiedenen Gebrauch der Bekleidung die Gesundheit eines Menschen gar sehr abhange.

D.

Ueber die Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Die Frage, wie man sich wieder die schädlichen Wirkungen des Blitzes verwahren könne, ist so vorzüglich interessant für jedermann, daß man mit Zuversicht hoffen darf, es werde eine befriedigende Beantwortung derselben, wenn sie anders gegeben werden kann, nicht nur allgemein willkommen seyn, sondern auch Gelegenheit geben, daß die dazu dienende Veranstaltungen häufig getroffen werden. Nun ist es Kennern der Naturlehre nicht unbekannt, wie glücklich die Naturforscher seit Franklins Entdeckungen in ihren Untersuchungen über den Blitz bisher gewesen, und wie weit sie in der darauf sich gründenden Bestimmung der wohlthätigen Mittel gekommen sind, durch welche man sich wieder desselben zu sichern im Stande ist. Wenn daher dem ungeachtet bis jetzt diese Mittel noch nicht den allge-

meinen Beyfall erhalten haben, den sie verdienen; so läßt sich dis schwerlich anders, als mit dem vielleicht noch sehr allgemeinen Mangel entweder der gründlichen Kenntniß derselben, oder des erforderlichen Zutrauens zu ihnen entschuldigen.

Ich mache durch die gegenwärtige Abhandlung einen Versuch, diese Kenntniß wenigstens bey den Lesern dieses Wochenblatts zu befördern, und das gedachte Mißtrauen, wenn es sich etwa bey einigen unter ihnen finden sollte, zu heben. Es würde ungemein schmeichelhaft für mich seyn, wenn mein Versuch etwas dazu beytrüge, daß mehrere derselben durch ihr gutes Beyspiel eine Veranstaltung zu befördern sich entschlössen, die so wohlthätig ist, und durch welche so ungemein viel Schaden verhütet und gutes gestiftet werden kann.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

10tes Stück.

Sonnabends, den 4ten März. 1780.

Ueber die Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Fortsetzung.

Wenn gleich die Gefahr, vom Blitz erschlagen zu werden, so gering wäre, als man sie, nach Süßmilchs Angabe, anzunehmen geneigt ist; so ist doch der Tod eines jeden einzelnen Mitbürgers, selbst unter Millionen, für den Staat allemal ein Verlust, den zu verhüten jedes rechtmäßige Mittel ihm willkommen seyn muß. Indessen streitet auch die Erfahrung gänzlich wider jene Angaben, 1) und überdem sind bey derselben weder die Beschä-

K

1) Süßmilch, in seinem Werk von der göttlichen Ordnung, in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, führt (Th. 2. §. 525. 526. S. 433. 436. der neuesten Ausgabe von 1775) aus einer Todtenliste von London an, daß daselbst unter 750 000 in einem Zeitraum von 30 Jahren Gestorbenen nur 2 vom Blitz Erschlagene sich befunden haben, und scheint daraus anzunehmen, was man nachher fast allgemein, auf sein freylich vielgeltendes Ansehen, zu behaupten geneigt gewesen ist, daß nemlich ungefähr unter 375 000 Todten immer nur Einer sey, der durch den Blitz sein Leben verlohren habe. Das wäre freylich wenig, indessen setzen es auch folgende Gründe ganz ausser Zweifel, daß diese Bestimmung falsch, und die Angabe der londoner Liste wahrscheinlich unrichtig sey. (1) Für London ist, nach Süßmilchs Bestimmun-

schädigungen der Gesundheit in Rechnung gebracht, die so manche durch den Blitz leiden, wenn sie gleich ihr Leben retten, noch die Verwüstungen, die der Blitz so oft anrichtet, und die gewöhnlich Armuth und Elend zur Folge haben. Selbst das vielfache Unglück, welches das Gewitter an mehreren Orten Deutschlands überhaupt und auch in einigen Gegenden der Herzogl. Mecklenburgischen Lande in dem verflossenen Jahre gestiftet hat, beweiset es, daß hier von Abwendung einer nicht geringen, unserm Leben, Gesundheit und Eigenthum drohenden Gefahr, die jährlich von neuem wiederkehrt die Frage, und die Sache also der Aufmerksamkeit eines jeden vorzüglich werth sey.

In einigen der vorhergehenden Jahr-Gänge dieses Wochenblatts finden sich fünf

mungen (Th. 1. §. 29. S. 81), das Verhältniß der Sterblichkeit 1: 24. Daraus würde also folgen, daß unter 375 000 mal 24, d. i. unter 9 Milionen lebender Menschen nur Einer jährlich vom Blitz erschlagen werde. Eben derselbe nimmt (Th. 2. §. 394) für Deutschland 24 bis 25 Milionen Einwohner an. Nach jenem Verhältniß würde also in ganz Deutschland, in einem Raum von ungefähr 9000 geographischen Quadratmeilen, der Blitz jährlich noch nicht 3 Menschen tödten, und dis ist unstreitig ganz wieder alle Erfahrung. (2) Herr **Baumann**, der die neueste Ausgabe des Süßmilchischen Werks durch Berichtigungen und wichtige Zusätze ungleich brauchbarer gemacht hat, führt im dritten Theil (S. 630. 632.) aus Todtenlisten von Berlin und Leipzig (Tab. 15. 16. der Tabellensammlung eb. das.) die Anzahl der durch Unglücksfälle Umgekommenen besonders an. Nach diesem Verzeichniß sind in **Berlin** unter 81133 in einem Zeitraum von 17 Jahren Gestorbenen drey, und in **Leipzig** unter 22475 innerhalb 16 Jahren Gestorbenen einer gewesen, welche der Blitz getödtet hatte. Wenn nun, nach **Süßmilchs** Bestimmungen das Verhältniß der Sterblichkeit für Berlin (Th. 1. §. 29. S. 83) 1: 28, und für Leipzig (Th 3 S. 405. 1: 27 ist; so folgt aus der berlinschen Liste, daß unter 757 241, aus der leipziger, daß unter 606 825 Lebenden jährlich Einer vom Blitz erschlagen werde. Beyde Verhältnisse stimmen merklich mit einander überein, weichen aber gar sehr von dem londoner Verhältniß ab, und machen dasselbe eben dadurch schon sehr verdächtig, sie streiten auch nicht so, wie dieses wieder alle Erfahrung, und bestätigen zugleich, was auch Schlüsse lehren, daß nemlich in grossen Städten die Gefahr geringer als in kleinen sey; in Leipzig ist einer unter 22475, in Berlin nur einer unter 27044

Das arithmetische Mittel zwischen den Zahlen 757241 und 606825 ist 682033; zwischen 22475 und 27044 ist es 24759. Ungleich sicherer

fünf Abhandlungen über diese Materie vom Herrn Professor Terens, und es sind die beyden letztern auch unter dem Titel; Ueber die beste Sicherung seiner Person bey einem Gewitter (Bützow und Wismar, 1774) besonders abgedruckt. In dieser kleinen Schrift ist sehr vollständig und mit aller von dem Herrn Verfasser sonst schon rühmlichst bekannten Einsicht und Genauigkeit das wesentliche von demjenigen vorgetragen, was damals über die Verwahrungsmittel wider den Blitz mit völliger Zuverläßigkeit gesagt werden konnte. Seitdem hat indessen die Lehre von Blitz mehrere wichtige Aufklärungen erhalten, und in mehr als einer Absicht durch die Bemühungen mehrerer Gelehrten, vorzüglich aber durch das vor kurzem herausgekommene schätzbare Werk des Herrn Doctor Reimarus, 2) vom Blitze, daß keinem

cherer wird man also annehmen können, daß wenigstens unter 682 000, oder bey nahe 700 000 Lebenden jährlich Einer ein Opfer des Blitzes werde, und daß unter beynahe 25 000 Todten Ein vom Blitz Erschlagener sey. Für Deutschland giebt diese Bestimmung jährlich 36, welches wol nicht zu viel ist.

Da 9 000 000: 700 000 — 12⅞: 1; so müßten nach eben dieser Bestimmung in der londoner Liste wenigstens 12, nicht 2, vom Blitz Getödtete aufgeführt seyn: vielleicht rührt diese Abweichung blos von einem Schreibe- oder Druckfehler her, wenigstens sind 2 und 12 leicht zu verwechselnde Zahlen.

Mehrere Listen würden übrigens vielleicht ein noch genaueres Verhältniß geben, das aber wahrscheinlich die Gefahr eher vergrössern als verringern mögte. Das gefundene Verhältniß gilt ferner nur für grosse oder doch volkreiche Städte. Auf dem Lande und in kleineren Städten tödtet der Blitz aus mehreren Ursachen häufiger, und wenigstens wird da unter 600 000 Lebenden jährlich Einen die Reihe treffen.

2) Wer patriotisch genug denkt, um nicht nur zu wünschen, sondern auch dazu beyzutragen, daß die Blitzableitungsanstalten in einem jeden Lande allgemeiner werden, muß zugleich die allgemeinere Bekanntschaft mit dieser vortreflichen Schrift, die so vollständig darüber belehrt, wünschen, und zur Empfehlung derselben das seinige beytragen. Ich erfülle in dieser Anmerkung diese Pflicht, in Rücksicht auf diejenigen Leser, deren Geschäfte es ihnen nicht erlauben, alles zu erfahren oder doch zu lesen, was in der Naturlehre bekannt, und von derselben geschrieben wird. Der Titel der Schrift, aus welchem man das wesentliche ihres Inhalts schon kennen lernen kann, ist vollständig folgender: Vom Blitze. I. Dessen Bahn und Wirkung auf verschiedene Körper nach zuverläßigen Wahrnehmungen von Wetterschlägen, gezeiget. II. Die be-

nem Naturforscher unbekannt seyn kann ungemein gewonnen, und die Naturforscher sind dadurch in den Stand gesetzt, mit noch glücklicherem Erfolge über die Verwahrungsmittel wider den Blitz zu urtheilen.

beschützende Leitung durch M[illegible] talle erwogen, und nach den Erfahrungen auf die sicherste und bequemste Anstalt zur Ableitung angewandt; III. Die Verrichtung der Wetterschläge aus elektrischen Erfahrungen erleutert wird; Durch Jo Alb Hinr. Reimarus, der Arznevgelahrth. Doct. Hamburg, 1778. Zur Empfehlung dieser vortreflichen Schrift und zur Bestätigung meines darüber schon gefällten Urtheils sey es mir erlaubt, hier ein paar Stellen aus der Recension derselben in der allgemeinen deutschen Bibliothek (B. 37. St. 1. Berlin 1779 S. 48 f.) einzurücken. Der Verfasser dieser Beurtheilung, der sich in derselben selbst als Kenner zeigt, sagt im Eingange derselben (S. 49): „Wir kündigen unsern Lesern „eins der besten Werke unsers Zeitalters an, worin Reichthum der Kennt„nisse, Genauigkeit in Erfahrungen, Richtigkeit in den Folgen den ge„lehrten Naturkündiger, und die Wichtigkeit des Gegenstandes jeden „Menschen interessiren. Alles ist auf Erfahrungen gegründet, bey denen „die Umstände aufs genauste, als möglich, untersucht und sorgfältig er„wogen worden;“ u. s. w. Und am Ende (S. 70): „So viel von „diesem vortreflichen Buche, das nicht blos deutscher Sammlungsgeist, „sondern auch ächter deutscher Forschungsgeist belebt, das mit eben so „vieler und gründlichen Kenntniß, als mit tiefer Urtheilskraft geschrieben „ist; mit reifer, wo es seyn kann, und mit schüchterner, wo es seyn muß. „Man sieht, was so ein Mann leisten kann, der so einen einzelnen wich„tigen Gegenstand wählt, und den ganz umfaßt, und zu dessen Aufklä„rung aus allen vielen Seiten seines Wissens das Licht herbeyholt. Aber „so ein Buch ist auch seiner Ewigkeit sicher, die viele Folianten nicht ge„ben“ u. s. w. In der That läßt diese Schrift alle andern, die diese Materie ganz oder zum Theil abhandeln, mehrentheils weit hinter sich zurück, und Kenner der Naturlehre müssen gestehen, daß, so gründlich auch manche sind, doch keine so sehr, als diese, zur vollständigeren Kenntniß der Lehre vom Blitz, zur völligen Aufklärung mancher Dunkelheiten und zur befriedigenden Auflösung mehrerer Zweifel in derselben beyträgt. Nicht nur wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts, sondern auch wegen der vorzüglichen Deutlichkeit und möglichsten Herablassung mit welcher sie abgefaßt, verdient diese Schrift in eines jeden wißbegierigen Naturliebhabers Händen zu seyn. Ich werde mich in der Folge, der Kürze wegen und auch meiner Absicht gemäß, öfters auf dieselbe beziehen.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0764
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

II. und 12tes Stück.

Sonnabends, den 11ten und 18ten März. 1780.

Ueber die Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Fortsetzung.

Dieser Umstand wird mich darüber rechtfertigen, daß ich von einer Materie rede, und sie nochmals gemeinnützig zu machen suche, von welcher schon einmal in diesen Blättern die Rede gewesen ist. Um indessen nichts überflüßiges zu thun, werde ich mich öfters in der Folge auf die letztern der gedachten Abhandlungen des H. P. Terens beziehen, und überhaupt dasjenige entweder ganz übergehen oder nur kurz berühren, was dort schon weitläuftiger ausgeführt ist. 3)

Zur

3) Die beyden letztern der fünf oben gedachten Abhandlungen finden sich in den Jahrgängen dieser gelehrten Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten von 1772 im 1sten bis 6ten Stück und von 1773 im 6ten bis 9ten Stück. Die drey erstern in den vorhergehenden Jahrgängen befindlichen Abhandlungen zu sehen, habe ich zwar bis jetzt noch nicht Gelegenheit gehabt; aus dem vermuthlichen Inhalt derselben schliesse ich indessen, daß ich in der Folge dieser Abhandlung meinem oben angezeigten Vorsatz nicht eben zuwieder handeln werde.

Zur Ergänzung meiner obigen ersten Anmerkung und zur Berichtigung einer Stelle in der fünften Abhandlung des H. P. Terens muß

Zur sichern Beschützung wieder den Blitz ist vorzüglich über ein dreyfaches Mittel die Frage: Ueber die Bedekkung nemlich, oder Absonderung des zu verwahrenden Gegenstandes und die davon zu erwartende Entfernung des Blitzes von demselben; ferner über die Ableitung, d. i. über die Auffangung eines jeden einzelnen Blitzes, der auf einen Gegenstand zufährt und die Leitung desselben auf einen unschädlichen Weg; endlich über die künstliche Entladung des Gewitters, ein Mittel, wodurch dasselbe wenigstens über einen bewohnten Ort wegzuziehen genöthiget werden soll, ohne sich dnrch gewaltsame oder doch schädliche Blitze auszuleeren.

Seitdem die Aehnlichkeit der Erscheinungen bey einem Gewitter mit denenjenigen bey der Electrisirmaschine ausser Zweifel gesetzt war, mußte man natür-

ich hier noch folgendes anführen. H. T. gedenkt (gel. Beytr. 3 d. M. S. N. von 1773. St. 6. S. 23 und Ueb. d. beßte Sicherung ꝛc. S. 42) gleichfalls der Bestimmung der Grösse der Gefahr, vom Blitz getroffen zu werden, und zweifelt auch an der Richtigkeit der Süßmilchischen. Die dort aus dem Süßmilchischen Werk angeführten Zahlen sind von denen oben von mir angezeigten verschieden. Sie sind nemlich aus der zwoten, damals neuesten, Ausgabe desselben, welche viele Druck- und Rechnungsfehler hat, genommen, wo sie vermuthlich so fehlerhaft angegeben sind. H. T. hält (a. a. O.) für wahrscheinlich, daß unter 40 bis 50000 Gestorbenen wenigstens Einer seyn werde, der vom Blitz entweder getödtet oder doch in seinem Leben einmal beschädiget sey. Daß auch dies noch zu wenig sey, erhellet aus meinen obigen aus der Angabe der Berliner und Leipziger Listen gemachten Folgerungen. Wenn man nach dem obigen das Verhältniß für Einwohner der Dörfer und kleineren Städte 60000: 1 annimt, und nach Süßmilchs Bestimmung (Th. 1. §. 35. S. 91.) das Verhältniß der Sterblichkeit auf dem Lande 1 : 40 setzt; so ist unter 15000 Todten immer Einer, der vom Blitz erschlagen ist. Wollte man die blos Beschädigten mit in Rechnung bringen, so würde man wol deren zwey vollkommen gegen einen Getödteten rechnen können. Dies giebt unter 5000 Todten Einen, folglich 8 bis 10 unter 40 bis 50 000. Wenn in den Todtenliesten häufiger auch die vom Blitz erschlagenen besonders angemerkt würden, und man auch über die jährlich Beschädigten, Rechnung hielte; so könnten die hier als wahrscheinlich angegebenen Verhältnisse bald zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden.

natürlicherweise auf diese drey Mittel verfallen. Jedes derselben nemlich, vorzüglich aber die beyden letztern, leisten bey der Electrisirmaschine, wo Kugel oder Scheibe, geladener Körper und Funke das, was die Luft, Gewitterwolke und Blitz beym Gewitter sind, zu ähnlichen Absichten, ihre vollkommenen Dienste.

Ursprünglich electrische Körper, dergleichen Glas, Schwefel, Pech, blaue Seide, eine reine trockne Luft, u. s. w. sind, verstatten der electrischen Materie keinen, oder doch einen merklich erschwerten Durchgang. Könnte man also Gebäude, Zimmer, sich selbst und überhaupt jeden Gegenstand, den man vor den Blitz sichern will, durch dergleichen ihm wiederstehende Körper von nicht wiederstehenden oder ihn gar anlockenden Körpern absondern; so würde man, nach der Analogie zu schliessen, vor dem Blitz ziemlich sicher seyn müssen. In der That lehrt auch z. B. die Erfahrung, daß der Blitz mehrentheils eher durch andere Körper einen Umweg nimmt, um von einen Ort zu einen andern merklich entfernteren, wohin er etwa gelockt wird, zu kommen, als daß er durch die Luft dahin einen Sprung thun sollte, zumal wenn die Entfernung nicht gering ist. 4) Dis ist der Grund mehrerer Vorschläge des H. Terens a. a. O., vorzüglich derer, welche die Sicherung des menschlichen Körpers wieder den Blitz betreffen, und daselbst sehr vollständig gegeben sind. 5) Indessen kommt es hier auf die möglichst vollkommene und zugleich auf diejenige Sicherheit an, die mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist. Beydes aber kann man von diesen ersten Mittel nicht erwarten.

Gesetzt, man könnte durch dasselbe seine eigene Person völlig sichern; so wünscht man doch auch das Gebäude, das man bewohnt, wieder die Gefahr der Beschädigung zu schützen, und hier könnte Bedeckung von aussen nicht anders, als mit Schwierigkeiten angebracht werden, wenn auch von derselben viel zu erwarten wäre. Eigentlich aber giebt es kein solches Mittel, das unbedingt und unter allen Umständen fähig wäre, den einmal entstandenen Blitz von einem Gebäu-

4) Man s. Reim. v. Blitze. §. 83. S. 234.

5) Ich übergehe daher, aus oben angeführten Grunde die Anzeige dieser Vorschläge sowol als der Vorsichtsregeln, durch deren Beobachtung man die Gefahr häufig wenigstens vermindern kann. M. s. gel. Beytr. z. d. Meckl. Schw. Nachr. 1773 St. 7 u. f. und: Ueb. d. beßre Sicherung ꝛc. S. 46. f. vorzüglich auch Reim. v. Bl. §. 75 folg. S. 201. f.

bäude abzuhalten 6) Es geht derselbe nemlich allemal den leichtesten, d. i. denjenigen Weg, auf welchem er den wenigsten Wiederstand findet. Nun lehrt die Erfahrung, daß die Luft ihm am meisten wiedersteht, und er nimt daher, indem er entstanden ist, allemal den kürzesten Weg durch die Luft gegen die Oberfläche der Erde. Hier trift er nun also auf den am höchsten hervorragenden Gegenstand, der ihm der nächste ist, z. B. den Schornstein, Giebel u. dergl. Ist dieser nun gleich durch eine Bedeckung beschützt; so ist doch der Weg an und durch denselben für den Blitz schon ein verhältnißmäßig leichterer Weg als derjenige durch die Luft, und der Blitz verschont in diesem Fall die Bedeckung gewiß nicht. Hiezu kommt, daß man die äussere Bedeckung des Hauses doch nicht vor dem Regen sichern kann; das Wasser aber ist für den Blitz ein anlockender Körper, und der Regen wird also demselben seinen Weg erleichtern. Im Fall nun ferner der Blitz auf einen durch Bedeckung verwahrten Gegenstand trift, so sind auch seine Wirkungen auf diesen desto gewaltsamer, wenn in der Nähe ein anlockender, d. i ein solcher Körper, durch den er ohne Wiederstand seinen Weg verfolgen kann, befindlich ist, zu welchem er nur durch diesen bedeckten Gegenstand kommen kann. Dergleichen ihn anlockender Körper ist vorzüglich das Metall, und wer kann dessen in irgend einem Theile seines Hauses ganz entbehren? In dem gesetzten Fall bahnt nun der Blitz sich durch den bedeckten oder abgesonderten Gegenstand gewaltsam einen Weg dahin, zerschmettert, zersplittert oder zündet ihn, und seine Wirkungen sind desto heftiger und zerstörender, je grösser der Wiederstand ist. 7)

Sich selbst aber im Zimmer durch Bedeckung so abzusondern, daß man vor der Gefahr des Gewitters, ich will nur sagen, vorzüglich sicher sey, ist ebenfalls schwerlich möglich. Vor allen Dingen wird dazu eine reine und weder erhitzte noch feuchte Luft erfordert, und wer ist im Stande, der Luft des Zimmers, während eines Gewitters diese Eigenschaft zu geben, zumal wenn mehrere Personen zu demselben, als zu einem sichern Ort ihre Zuflucht genommen hätten? Es müßte also wenigstens, wenn dem ungeachtet dem Zimmer

6) H. Terens räth daher (gel. Beytr. 1772. St. 2. S. 6. und Ueb. d. b. Sich. ꝛc. S. 7.) Bedeckung und Ableitung zu verbinden, welches auch in manchen Fällen seinen Nutzen hat; doch macht die Sicherheit, welche die Ableitung für sich gewährt, diese Verbindung in den meisten Fällen, und bey Gebäuden vielleicht allemal, unnöthig.

7) Man s. Reim. v. Bl. §. 127. S. 425. folg.

mer eine Sicherheit verschaft werden sollte, dem Blitz der Durchbruch in dasselbe verwehret werden. Ob dies durch eine solche Absonderung oder Bedeckung des Zimmers geschehen könne, wie sie H. Terens vorschlägt, 8) zweifle ich sehr. Es ist nemlich, wie gesagt, unmöglich, durch irgend ein Bedekkungsmittel den Blitz ganz unbedingt abzuhalten, und es käme also bey einem entstandenen Blitz nur darauf an, ob er, wenn er seinen Weg in der Nähe des Zimmers vorbeynähme, ausser demselben eine gute oder doch mittelmäßige Leitung fände. Wo nicht, so würde oft weder Bedeckung des Zimmers, noch Entfernung oder Ausleerung desselben von allen Metall ihn abhalten, in dasselbe durchzubrechen, und denn würde auch das Unglück desto grösser seyn. In Ermangelung alles Metalls würde der Blitz gewiß desto eher auf die in diesem so genannten Gewitterzimmer befindlichen Personen zufahren, da der menschliche Körper nächst den Metall zu den vorzüglich anlockenden Körper gehört. Aus dieser Ursache würde ich bey einem Gewitter mich allemal lieber in einem Zimmer aufhalten, in welchem viel Metall an den Wänden befindlich ist, zumal wenn ihm nur einiger Zusammenhang gegeben werden könnte, als in einem solchen, in welchem es vorsetzlich vermieden wäre. Man hält sich ja bey einer Wasserfluth sicherer, wenn man an Oertern wohnt, in deren Nähe niedrigere Gegenden sich befinden, die das Wasser leiten als an einer weiten Ebene, wenn diese für dasselbe doch nicht zu hoch ist. 9)

Man

8) Gel. Beytr. z. d. M. S. N. 1773. St. 8. S. 32. und: Ueb. d. b. Sich. ꝛc. S. 60. H. T. räth eine seidene Tapete oder einen Anstrich von Theer oder Pech, an dessen Statt man sonst auch Oelfarbe nehmen könnte. Daß die Bedeckung durch einen dergleichen Anstrich von einigem Nutzen sey, lehrt die Erfahrung. Der Blitz pflegt an der Oberfläche desselben ohne Beschädigung vorbeyzufahren. Ich würde aber eben deswegen lieber rathen, diesen Anstrich an der äussern Seite der Wände und Decke des Zimmers anzubringen. Indessen wird der Blitz doch auch durch diese Bedeckung vom Sprunge auf anlockende Körper nicht abgehalten, und sie wäre also gleichfalls oft ein nur unsicheres Verwahrungsmittel. Beyspiele davon findet man in Reim. v. Bl. §. 53. S. 103. f. und Zusätze. S. C. Erf. 89. * Anm. 170. b.

9) Einer andern Art der Einrichtung eines Zimmers zur Sicherung seiner Person in demselben werde ich unten gedenken. (Anm. 21.) Ich habe

M ihür

Man findet indessen desto weniger Ursach, den Bedeckungen noch weiter einen erheblichen Werth beyzulegen, und über die vollkommenere Einrichtung derselben zu untersuchen, da man überzeugt ist, daß das zweyte der oben angezeigten Verwahrungsmittel wider den Blitz seinem Zweck vollkommen entspricht, und dabey ungleich weniger Schwierigkeiten hat. Dies ist die Ableitung des Blitzes, ein Mittel, das ungemein einfach ist, und so wenig Vorschriften braucht, daß man hoffen darf, es werde, wenn das Mittel selbst erst den verdienten Beyfall allgemeiner erhalten haben wird, die Ausführung derselben, bey einiger Anweisung, mit der Zeit selbst Handwerkern allein und sicher anvertrauet werden können.

Das wesentliche des Ableiters und seiner Verbindung mit dem Gegenstande, den er beschützen soll, besteht in folgenden: Eine zugespitzte metallene einige Fuß hohe Stange wird an dem äusserſten der Wolken nächsten Theile dieses Gegenstandes, z. B. des Hauses, bevestiget. Mit dieser Stange verbindet man eine Strecke von mehreren metallenen Stangen, oder besser einen zusammenhängenden und drey- oder vierfach zusammen geflochtenen metallenen Drath, oder, am besten, eine dünne einige Zoll breite metallene Platte, und läßt sie bis zur Oberfläche der Erde, und, wenn es seyn kann, in offenes Wasser herab reichen. Es ist willkührlich, ob man dieses von der obern Stange herabgeleitete Metall in einiger Entfernung vom Gebäude herabgehen lassen, oder unmittelbar an das Dach und die Mauer desselben bevestigen, 10) auch ist es gleichgültig,

übrigens hier von der Bedeckung nur in sofern reden wollen, in sofern die Kenntniß ihrer Unsicherheit dazu beytragen muß, die Ableitung des Blitzes desto mehr zu empfehlen. Auch H. Prof. Terens behauptet die Unsicherheit der Bedeckungen (Gel. Beytr. z. d. M. S. N. 1772. St. 1. S. 4. und Ueb. d. b. Sicherung ꝛc. S. 4.)

10) Im letztern Fall kann die Bevestigung mit Krampen oder Nageln u. dergl. geschehen, ohne daß man zu fürchten hat, der Blitz werde durch sie ins Haus geleitet werden, zumal wenn im Innern des Hauses in der Nähe des Ableiters kein zusammenhängendes Metall befindlich ist. Die Erfahrung lehrt, daß der Blitz Metall vorbeygeht, wenn es ihn nicht so vollkommen als ein anderes, das er ergriffen hat, leiten kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0770
DFG

tig, wie verschiedene Wendungen man ihm geben will. 11) Ein wichtiger aber und nie zu versäumender Umstand ist der, daß man der ganzen Zurüstung einen sehr genauen Zusammenhang gebe, auch erfordert die Vorsicht, daß man das Eisen, dessen man sich dabey bedienet, von dem Rost durch einen Anstrich verwahre. Die äusserste Stange fängt nun den in der Nähe des Gebäudes entstehenden Blitz auf, die Spitze erleichtert dis und verursacht einen gemäßigteren Ausbruch desselben, und die mit der Stange verbundene Strecke Metall leitet den Blitz den unschädlichen Weg, den er gehen soll.

Ich begnüge mich damit, das wesentliche der Einrichtung und des Nutzens der Ableiter, und zwar vorzüglich, insofern sie für öffentliche und Wohngebäude gehören, 12) angezeigt zu haben. Eine weitläuftigere Vorstellung davon, und zugleich eine gründliche und vollkommen verständliche Anweisung zur bequemsten Anlegung derselben giebt H. Reimarus in seiner ofgedachten vortreflichen Schrift. 13) Da indessen die Sache für jedermann äusserst interessant ist; so muß ich hievon, meiner Absicht gemäß, wenigstens noch so viel anführen, als nöthig ist, um diejenigen Leser, die mit derselben wenig oder nicht bekannt, auch vielleicht zum Theil mißtrauisch dagegen sind, zu überzeugen, daß die Sache ihrer ganzen Aufmerksamkeit, ihres Beyfalls und zugleich der Mühe vollkommen werth sey, sich davon wo möglich, weiter zu belehren. 14)

11) So kann z. B. die metallene Platte am Gebäude so geleitet werden und eine solche Form erhalten, daß sie zugleich zum Theil die Stelle einer Regenrinne vertrete.

12) Einiger Anwendungen auf andere vorkommende Fälle werde ich weiter unten (Anmerk. 21.) gedenken.

13) Im 14ten Kap. S. 436 folg. Auch hat H. R. das wesentliche davon in einer kleinen, nur 1½ Bogen starken, Schrift besonders abdrucken lassen, unter dem Titel: Vorschriften zur Anlegung einer Blitzableitung an allerley Gebäuden, nach zuverläßigen Erfahrungen entworfen. Hamburg, 1778.

14) Ausser dem, hiezu unstreitig am dienlichsten, Werk des Herrn D. Reimarus wüßte ich von kleineren Schriften, die mit geringeren Kosten zu haben sind, keine mit mehrerem Grunde zu empfehlen, als diejeni-

jenige, die unter dem Titel: Verhaltungsregeln bey nahen Donnerwettern, nebst den Mitteln, sich gegen die schädlichen Wirkungen des Blitzes in Sicherheit zu setzen, zum Unterrichte für Unkundige. (Gotha, 3te Aufl. 1778.. 6 Bog.) vom H. Geh. Secr. Lichtenberg herausgegeben ist. Viel gutes, wenn man die Besonderheiten des Stils übersehen will, enthält auch, auf nur 1½ Bogen die kleine Schrift: Fränkliniſch-Reimariſche Methode, das Einschlagen des Blitzes abzuwenden, in einem Auszug, von G. B. D. P. P. P. (Frankfurt und Leipzig. 1770.) Nicht sowol wegen dieser, als wegen mehrerer andern kleinen Schriften, die man über diese Materie in Menge hat, erinnere ich bey dieser Gelegenheit für Unkundige, die sich daraus weiter zu unterrichten wünschten, wenn sie selbige etwa zu lesen Gelegenheit hätten, daß Schriften von dieser Art überhaupt nicht ohne Behutsamkeit und Prüfung zu lesen sind. Die Verfasser derselben wiedersprechen einander zum Theil, und oft giebt der eine diese oder jene Veranstaltung zur Abwendung des Blitzes für sicher, der andere für unsicher oder unnütz an. Der unkundige Leser wird dadurch leicht verwirrt und gegen die gute Sache der Ableitungsanstalten oder ähnlicher Vorkehrungen wieder den Blitz mißtrauisch gemacht, wenn er nicht mit gehöriger Prüfung der Erfahrungen liest.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

13. und 14tes Stück.

Sonnabends, den 24. März und 1ste April. 1780.

Ueber die
Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Fortsetzung.

Daß man seit der Franklinschen vor beynahe 30 Jahren gemachten Entdeckung schon häufig, vorzüglich in Nordamerika und in England, durch dergleichen Ableiter die Gebäude wider die Zerstörungen des Blitzes zu verwahren gesucht habe, ist bekannt, und man hat sich von ihren Nutzen auch sehr bald durch die Erfahrung überzeugt. Bald nachher aber, da Franklins Entdeckung die Aufmerksamkeit aller Naturforscher rege gemacht hatte, wurde der Professor Richmann in Petersburg bey Versuchen mit einer metallenen Auffangungsstange vom Blitz erschlagen. Dis war für diejenigen, die von allen Umständen dieses unglücklichen Vorfalls nicht genau unterrichtet waren, noch mehr aber für denjenigen grössern Theil des Publikums, welcher der Sache ganz unkundig war, ein zu abschreckender Umstand, als daß die Ableiter gleich im Anfange einen ausgebreiteteren Beyfall hätten erhalten können. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß hierin die vornehmste Ursache des schon damals entstandenen Mißtrauens gegen die Ableiter steckt, zumal da selbst Naturforscher davon Gelegenheit nahmen ihren Wiederspruch gegen so heilsame Anstalten geltender zu machen, 15) und es hat sich dasselbe bis jetzt so fortgepflanzt,

15) Einer der vornehmsten unter ihnen war der um die Naturlehre sonst so verdiente Abt Noller. Nicht ohne Verwunderung und Unwillen kann man seine Aeusserungen hierüber lesen. M. s. unter andern eine Stelle, in Reim. v. Bl. S. 432 f. Anmerk. 326.

pflanzt, daß es noch immer nicht überflüßig ist, die Versicherung zu wiederholen, daß Richmanns Stange kein Ableiter, sondern ungefähr das war, was noch immer alle metallene Spitzen der Kirchthürme, alle Wetterfahnen und dergl. sind, fähig nämlich, den Blitz leicht aufzufangen, aber unfähig ihn unschädlich zu machen, weil sie nicht mit Metall in Verbindung gesetzt sind, das bis zur Oberfläche der Erde herabreicht. 16) Ausser diesem unglücklichen Vorfall schienen indessen auch in der That sich Fälle ereignet zu haben, in welchen selbst wirkliche Ableiter den gehofften Dienst wenigstens nicht ganz geleistet hätten. Wenn nun gleich diese Fälle den Naturforschern die Sache, die auf zu wichtigen Gründen beruhte, nicht überhaupt verdächtig machen konnten; so schien es doch auch nicht ganz gerathen zu seyn, die Ableiter völlig uneingeschränkt zu empfehlen. Ohne Zweifel aus diesem Grunde empfiehlt H. Terens in den obengedachten Abhandlungen die Ableiter, bey allem Vertrauen, das er mit allen Naturforschern zu ihnen bezeugt, doch mit einiger Einschränkung und Behutsamkeit, äussert aber auch zugleich die Hofnung, daß mehrere Beobachtungen in der Folge die Naturforscher in den Stand setzen würden, mit noch grösserer Zuversicht und aus Erfahrung dieses Mittel als genügend zu empfehlen. 17) Ich habe schon oben mit dieser Zuversicht von den Ableitern gesprochen, und dis, wie jeder Kenner zugestehen wird, mit vollkommenen Recht. Alle Beobachtungen, die man darüber und über Wetterschläge überhaupt gemacht hat und noch immer macht,

16) Die von Richmann, zu seinen Versuchen über die Electricität beym Gewitter und nicht über die Ableitung des Blitzes, gemachte metallene Zurüstung reichte bis in einen Gang seines Wohnhauses hinab, wo sie sich in einem mit Feilstaub angefüllten Glase endigte. Der Blitz fuhr auf die hervorragende metallene Stange, und längs der ganzen Zurüstung, ohne Beschädigung benachbarter Gegenstände, herab bis ans Ende derselben. Hier erst, da er auf einen wiederstehenden Körper traf, und weiter keine Leitung fand, brach er hervor, und tödtete den unglücklichen Naturforscher, zeigte auch in dem übrigen Theil seines Weges die gewöhnlichen Unregelmäßigkeiten, heftige Wirkungen und Sprünge in seinem Gange. Richmanns Todt war also eigentlich eine Folge davon, daß er seiner Zurüstung keine Ableitung gegeben hatte, die sie aber auch nach seiner Absicht nicht haben sollte. Die Geschichte dieser unglücklichen Begebenheit erzählt, ausser mehreren andern Schriftstellern, auch H. Reimarus (V. Bl. Erf. 51. S. 116 f.)

17) Gel. Beytr. z. d. M. S. M. 1772 St. 2. S. 5. f. und St. 6. S. 21 f. auch: Ueb. d. b. Sicherung ꝛc. S. 6. f. S. 35 f.

macht, sprechen immer mehr völlig zum Vortheil der Ableiter, und bestätigen die Richtigkeit der Gründe, aus welchen man sie bisher empfohlen hat; keine einzige Erfahrung ist wider dieselben, und wenn zuweilen Ableiter, wie gedacht, die gehoffte Wirkung nicht ganz gehabt haben; so hat sichs bis jetzt auch noch allemal gezeigt, daß die Ursache davon blos einer fehlerhaften Einrichtung derselben zuzuschreiben sey. Ja, selbst fehlerhafte Ableiter haben so wenig je völlig geschadet, daß vielmehr das Gebäude sowol als die Bewohner desselben immer noch einen nicht unbeträchtlichen Schutz davon hatten. 18) Der Raum dieser Blätter ist zu eingeschränkt, als daß ich die Beweise von der Richtigkeit alles dessen, was ich hier angeführt habe, darlegen könnte; ich muß daher diejenigen Leser die sich hievon weiter zu unterrichten wünschen, wiederum auf die oben Anmerk. 14) angezeigten, vorzüglich aber auf die oft gedachte Reimarsche Schrift, verweisen. 19) Bey einiger Aufmerksamkeit auf dieselbe wird sicher folgendes das Resultat ihrer Prüfungen seyn. Alle Erfahrungen von Wetterschlägen stimmen völlig darin überein, daß Metall ein vorzüglich anlockender Körper für den Blitz sey. Wenn daher in der Nähe eines entstandenen Blitzes Metall unter mehreren andern Gegenständen hervorragt; so fährt er allemal auf dasselbe zu, ohne diese zu berühren. Ist das Metal zugespitzt; so schmelzt er zwar gewöhnlich die äusserste Spitze desselben, geht aber übrigens längst demselben fort; ohne das Metall oder umliegende Gegenstände weiter zu beschädigen, wenn jenes nur einige Dicke oder Breite hat, und, welches das wichtigste ist, genau zusammenhängt, auch nicht zum Theil versteckt, z. B. eingemauert, ist. Nur im entgegengesetzten Fall, sonst nicht, zeigt er sich durch gewaltsame Wirkungen. Er schmelzt z. B. zu dünnes Metall, wenn es zugleich eine eben so geringe Breite hat, z. B. einfachen dünnen Meßing- oder Eisendrath; in Ketten, wo der genaue Zusammenhang von Glied zu Glied unterbrochen ist, schmelzt er die Glieder an; um auf Me-

18) Beyspiele hievon findet man in Reim. v. Bl. Erf. 138. S. 373. Erf. 139. S. 375. u. a. m.

19) Zu den wichtigen Vorzügen dieses Werks gehört vornemlich auch die darin befindliche beträchtliche Sammlung wichtiger Erfahrungen von Wetterschlägen, deren mehrere bisher zum Theil wenig bekannt waren, zum Theil zerstreuet, und häufig in solchen Schriften erzählt sind, die nicht sämmtlich ohne erhebliche, und für die Privatbibliothek eines Gelehrten meistentheils zu grosse Kosten, zu haben sind. Durch diese schätzbare Sammlung wird die Uebersicht und Vergleichung dessen, was die Erfahrung von je her vom Blitz gelehret hat, sehr erleichtert, und der Naturforscher in seiner Ueberzeugung vollkommener bestätiget.

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1816309508/phys_0775 DFG

tall, das in Holz, Stein und dergleichen versteckt ist, zu treffen, oder von dem Ende desselben abzuspringen und eine andere Leitung zu suchen, zersplittert oder spaltet er das Holz, zerschmettert das Mauerwerk, u. s. w.. Von einer freyen und hinlänglichen Bahn durch genau zusammenhängendes Metall aber springt er nie ab, wenn gleich in der Nachbarschaft seines Weges gleichfalls Metall oder anlockende Körper, z. B. Menschen, Wasser oder feuchte Cörper und dergleichen sich befinden; 20) vielmehr verfolgt er, ohne Schaden den zuerst ergriffenen Weg bis zu Ende desselben. Reicht nun dis Metall bis zur Oberfläche der Erde, oder von da in Wasser; so verschwindet er denn, ohne irgend einige Spuren seiner sonst so heftigen Wirkungen zurück zu lassen. Dies alles lehren, wie gesagt, alle Erfahrungen, und es ist nun leicht, hieraus sowol die Regeln zur vortheilhaften Einrichtung der Ableiter für jeden zu beschützenden Gegenstand herzuleiten, 21) als auch auf die

20) Sogar geschicht dieses oft nicht einmal bey einer unvollkommenen Leitung, welches unter andern noch neuerlich eine von H. Reimarus bekannt gemachte Erfahrung bestätigt, deren ich gleich nachher (21ste Anmerk. am Ende) gedenken werde.

21) Aus dieser Ursache, und weil meine Absicht eigentlich nur ist, von den Ableitungsanstalten so viel anzuführen, als zu ihrer Empfehlung und zur Beförderung eines allgemeinen Gebrauchs derselben nöthig ist, habe ich mich hier auch nur meistentheils auf die Vorschläge zur Beschützung der öffentlichen und Wohngebäude durch Ableiter eingeschränkt, zumal da dieser Fall der häufigste ist. Von diesen Vorschlägen läßt sich aber die Anwendung auf Beschützung eines jeden andern Gegenstandes mehrentheils leicht machen. So läßt sich z. B. leicht finden, wie man sich durch Ableiter an Kutschen oder ähnlichem Fuhrwerk auf der Reise sichern könne. H. Reimarus (v. Bl. Zusätze S. LIII) gedenkt eines ableitenden Regen- oder Wetterschirms, dessen Ueberzug Seide ist, und in dessen Mitte der Wölbung eine metallene Spitze eingeschroben wird, von welcher eine Kette von Drath, oder besser eine Tresse von solcher Länge bis zur Erde herabreicht, daß sie nachschleppend erhalten werden kann. Wenn der das Gewitter häufig begleitende Sturm den Gebrauch eines solchen Wetterschirms nicht vielleicht oft hinderte; so wäre dieser unstreitig sehr zu empfehlen. Sollte auch bey sehr heftigen Wetterschlägen seine Einrichtung zu schwach befunden werden; so würde er doch auch da noch die Gefahr sehr vermindern. Auf einem offenen Wagen würde er gleichfalls, und vielleicht noch vollkommener seine Dien-

die wichtigen Vortheile den Schluß zu machen, den sie versprechen. Wer nach so vielen Erfahrungen, die man hievon hat, noch zweifeln könnte, ob der Blitz seinen Weg an einem vollkommen eingerichteten Ableiter ohne Schaden des Gebäudes oder des Gegenstandes überhaupt, den dieser beschützen soll, nehmen werde, der müßte auch mit eben so vielen Rechte zweifeln, ob das Wasser eines anschwellenden Stroms, das über die Ufer zu treten droht, und dem man durch Eröfnung eines Canals in diesem einen hinlänglichen geräumigen Weg anbietet, ob, sage ich, das Wasser nicht

Dienste thun, weil er zu diesem Gebrauch ohne Unbequemlichkeit starker eingerichtet werden könnte. Die Zelter in einem Lager könnten auf eine ähnliche Art mit Ableitungen versorgt werden, u. s. w. Wie man sich überhaupt ausser Gebäuden, wie auch einige andere Gegenstände, z. B. Windmühlen, Schiffe, Schilderhäuser, Krahne, u. dergl. zu sichern habe, davon sehe man Reim. v. Bl. § 77-80. (S. 218. f.) u. §. 139. 140. (S. 510. f.)

Wenn man auf der Reise in einer Wohnung, die beym Gewitter vorzüglich gefährdet ist, sich aufhalten müßte, oder überhaupt, wenn man in einem Gebäude wohnt, in welchem man nur über ein oder einige Zimmer zu verordnen hätte, und so in ähnlichen Fällen würde es der Mühe werth seyn, die Idee eines sogenannten Gewitterzimmers auszuführen. Es kommt dabey darauf an, daß man dem Blitz, der irgendwo an einem oder mehreren Orten des Zimmers hereinbrechen könnte, eine Ableitung in der Nähe anbiete, zu welcher er so leicht als möglich, auch ohne zu einem beträchtlichen Sprunge durch die Luft genöthiget zu seyn, kommen könnte, und durch welche wenigstens die im Zimmer befindlichen Personen gesichert blieben. Dies würde man nach der verschiedenen Grösse des Zimmers durch einen oder mehrere an den Wänden und der Decke desselben umhergezogene hinlänglich starke Dräthe vollkommen erhalten, welche zu einer Oefnung des Zimmers herausgeführt, und daselbst bey einem bevorstehenden Gewitter mit einem andern Drath verbunden werden müßten, welcher denn ausserhalb des Gebäudes bis zu einem sichern Ort zu leiten wäre. Wem Tressen nicht zu kostbar sind, der könnte, zumal auf Reisen, noch bequemer sich anstatt des Draths im Zimmer breiter Tressen bedienen, wiewol auch Drath leicht mitgeführet werden kann, da er der Sicherheit beym Gewitter unbeschadet jede Krümmung und Biegung leiden darf. Man wähle das eine oder das andere; so hat man dabey nur vorzüglich die Vorsicht zu beobach-

vielleicht diesen Weg vorbeygehen, dennoch über seine Ufer treten, und die umliegende Gegend überschwemmen werde.

Das erheblichste von dem, worüber die bisherigen Erfahrungen die Naturforscher in Absicht der guten Wirkung der Ableiter noch bis jetzt ungewiß gelassen haben, ist der Umfang dieser ihrer Wirkung auf nahe Blitze. Es ist so viel entschieden, daß er nicht sehr groß ist, und man hat Beyspiele, daß der Blitz in einer Entfernung von ungefähr 50 und mehreren Fussen die Spitze eines Ableiters vorbeygegangen ist. Man dürfte daher, nach Herr Reiten, daß man der ganzen Zurüstung eine, wo möglich, schräge Lage, und, welches ungleich wichtiger ist, einen genauen Zusammenhang gebe, so daß der Blitz, er treffe welchen Theil derselben er wolle, von da bis zur Oefnung des Zimmers, und weiter, eine ununterbrochene und nirgend versteckte Leitung vorfinde. Geschicht dies; so wird er sogar anderes Metall an den Wänden, Thüren u. s. w. bey einer nur mäßigen Entfernung von demselben verschonen, am wenigsten aber wird er einen Sprung durch die Luft in die Mitte des Zimmers thun, und man würde in demselben also, ohne noch viele andere Vorsichtsregeln beobachten zu dürfen, hinlänglich sicher seyn.

Dis wäre nur ohngefähr das wesentlichste von der Einrichtung einer solchen Blitzleitung in einem Zimmer. In jedem einzelnen Fall würden besondere Umstände bald diese bald jene Art der bequemsten Einrichtung lehren, worüber nur mäßige Kenner der Sache leicht würden entscheiden können. Daß man aber von einer solchen Verwahrung eines Zimmers viel hoffen dürfe, lehrt unter mehreren andern Beyspielen vorzüglich einleuchtend eine nur neuerlich vom Herrn Reimarus (in den Hamb. Adrescomt. Nachr. 1779 St. 64, vom 19. Aug.) bekannt gemachte Erfahrung von einem Wetterschlage, der den 12ten Aug. v. J. ein Haus vor Hamburg traf. Alle Decken, Wände und Scherwände der Zimmer und Vorplätze des Hauses waren mit eisernen Drath durchzogen, mit welchem das zum verspipsen erforderliche Reth bevestiget war. Der Blitz nahm seinen Weg längs diesen Drath durch alle Zimmer, Kammern und Vorplätze des Hauses bis zur Erde ohne jemanden zu beschädigen, selbst einen Knaben nicht, der nur um ½ Fuß vom Wege des Blitzes entfernt saß, auch ohne selbst auf nahe liegendes stärkeres Metall abzuspringen. Er hatte nur hin und wieder den Drath verletzt und den Gips abgesprengt: jenes, weil der Drath für eine Blitzleitung zu dünne war, auch ohne Zweifel nicht durchgängig genau zusammenhing; dieses, weil unter dem Gips der Drath versteckt lag.

Reimarus, den Halbmesser der Wirkungssphäre eines Ableiters wol höchstens nur 40 Fuß annehmen, und müßte hierauf bey erforderlicher Sicherung grösserer Gebäude Rücksicht nehmen. Kann man die oberste metallene Ableitungsstange ohngefähr auf die Mitte der Länge des Dachrückens anbringen; so genüget es ohne Zweifel in den mehresten Fällen, wenn man übrigens diesen nur auf beyden Seiten der Stange mit einer schmalen metallenen Platte belegt, diese Platten aber, gleichfalls von beyden Seiten herableitet, bis sie sich irgendwo schicklich vereinigen und so vereinigt herabführen lassen. Die äussersten Theile der Schornsteine dürfen dabey nicht übergangen werden, es sey denn, daß sie der Ableitungsstange nahe genug wären. In andern Fällen müßten zwey, auch wol mehr Ableiter angelegt werden. 22) Ueberhaupt können besondere Umstände hiebey bald diese bald jene Verfahrungsart anrathen, worüber in jedem vorkommenden Fall Kenner leicht entscheiden werden. 23)

Meine Absicht erfordert es, nunmehr noch der Einwendungen und Zweifel zu gedenken, die wieder die Ableitungs Anstalten gewöhnlich vorgebracht werden. Ich darf indessen nur der häufigsten und wichtigsten erwähnen. 24) Man

22) Man sehe Reim. v. Bl. S. 444. 464.

23) Ich darf hier, ohne zu weitläuftig zu werden, weder alle in dieser Absicht möglichen, noch auch andere Fälle ausführen, auf welche man überhaupt bey anlegung der Ableiter Rücksicht nehmen muß, wenn sie ihre Dienste in jeden Fall vollkommen leisten sollen. Ich will indessen nur eines einzigen gedenken, weil sich derselbe leicht zutragen, und die Sicherheit der Ableitungsanstalten bey Unkundigen verdächtig machen könnte. Wenn ein mit einem Ableiter versehenes niedriges Gebäude an einer oder mehrern Seiten an höhere nicht durch Ableiter gesicherte Gebäude unmittelbar gränzte; so könnte dasselbe sich von seinem Ableiter nicht vollkommenen Schutz versprechen, selbst oft denn nicht, wenn dieser auch über die höhern Gebäude hervorragte. Es könnte nämlich ein Blitz das eine dieser höhern Gebäude treffen, und aus dem Innern desselben durch die Mauer in das Innere des benachbarten niedrigen Hauses eindringen, ohne daß dessen Ableiter dis zu verhindern im Stande wäre. Hieraus folgt indessen nichts weiter, als daß die Ableiter eine desto vollkommenere Sicherheit versprechen, je allgemeineren Beyfall sie erhalten. Ein ähnlicher Fall wäre der, wenn das Haus mit hohen Bäumen umgeben wäre, u. dergl.

24) H. Reimarus hat in seinen oftgedachten Werk in einem besondern Abschnitt Kap. XIII. für die Beruhigung der wißbegierigen Leser auch in Absicht dieser Zweifel gesorgt. Ich werde daher alle dort ausführlicher

Man fürchtet, daß durch dergleichen Zurüstung das Gewitter oder doch einzelne Blitze angelockt werden mögten. Daß diese Furcht zuvörderst in Absicht der Gewitterwolken selbst ungegründet sey, erhellet nicht nur aus der vorhin angeführten Bemerkung, daß nicht einmal ein Blitz in der geringen Entfernung von ungefähr 50 Fuß von einem Ableiter angelockt ist, 25) sondern auch aus alltäglichen Erfahrungen. Wenn die Gewitterwolke selbst, auch in beträchtlicher Entfernung durch hoch hervorragendes Metall herangelockt würde; so müßte jedes Gewitter, das in der Nähe einer Stadt oder eines Kirchdorfs sich befindet, auch allemahl über den Ort hinwegziehen. Die metallenen Thurmspitzen würden nemlich in diesem Fall bey ihrer gewöhnlich ungleich grössern Höhe mehr vermögen, als alle an den Häusern angebrachte Ableiter. Die Erfahrung lehret aber, daß die Gewitter eben so häufig vor einem Ort vorbey, als über ihn hinwegziehen. 26) Fürchtet man aber zum andern, von den Ableitern das Anlocken des Blitzes, im Fall eine Gewitter-Wolke wirklich über einen Ort kommt; so ist wiederum, zuvörderst, wegen der obigen Erfahrung diese Furcht wenigstens so oft ungegründet, so oft die Gewitterwolke nicht auch gerade über das Haus hinwegzieht, wegen dessen Ableiter man in Sorgen ist, da, wie gedacht, die Wirkungssphäre des Ableiters sich nicht einmal auf 50 Fuß erstrecket.

wiederlegte Einwürfe, einen ausgenommen, des Raums wegen, hier übergehen, zumal da jeder Nachdenkende die mehresten der übrigen sich aus meinem vorhergehenden Vortrage leicht selbst wird beantworten können.

25) Man s. Beim. v. Bl. Erf. 139. 6. S. 879. u. a. m.

26) Ob das Gewitter gerade über einen Ort stehe, erkennt man unter andern daraus, daß Blitz und Donner unmittelbar auf einander folgen, und nur in diesem Fall kann es, wie bekannt, an diesem Ort Schaden thun. Je länger die Zeit dauert, welche nach einem Blitz verfließt, bis man den Donner hört, desto entfernter ist das Gewitter. Aus Versuchen, die über den Schall angestellt sind, weiß man, daß das Gewitter noch $\frac{1}{4}$ deutsche Meile entfernt ist, wenn man zwischen Blitz und Donner 5 bis 6 Sekunden, oder Schläge eines Pendels zehlen kann; für eine Zwischenzeit von 11 Sekunden beträgt die Entfernung $\frac{1}{2}$ Meile, u. s. f. Eine deutsche Meile ist beynahe 23650 rheinländische oder 25500 hiesige Fuß, ohngefähr 12000 Schritte lang. Weiß man nach diesen Bestimmungen die Zwischenzeiten zu beurtheilen; so kann man auch bestimmen, ob das Gewitter näher komme, oder abziehe. Wenn die Zwischenzeiten abwechselnd bald länger, bald kürzer sind; so ist dis ein Beweis, daß mehrere Gewitter heraufziehen, u. s. w.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0780
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

15tes Stück.

Sonnabends, den 8ten April. 1780.

Ueber die
Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Fortsetzung.

Ich will aber ferner auch den Fall setzen, daß die Wolke wirklich durch die Scheitellinie des Hauses ziehe, und da sey es mir erlaubt, diejenigen, die den obigen Einwurf machen können, zu fragen, was sie in diesem Augenblick, da nicht nur ihr Haus, sondern selbst ihr und der ihrigen Leben in Gefahr steht, ein Opfer des Blitzes zu werden, lieber wünschen würden? Einen Ableiter, oder keinen? — Keinen? und dis deswegen, weil sie es lieber auf ein gutes Glück ankommen lassen wollten, ob die Gefahr vorüber gehen werde, als daß sie sich dem geringen Schrecken aussetzen wollen, den der Donner verursachen könnte, wenn etwa der Ableiter einen unschädlichen Blitz aus der Wolke lockte? Ich dächte, lieber zehn unschädliche Blitze und Schläge, als in diesen Augenblicken der drohendsten Gefahr, ich will nicht sagen, einen Blitz selbst, sondern nur die Furcht vor dem Blitz. Ueberdem aber ist es auch schwerlich zu vermuthen, daß der Ableiter, im Fall die Wolke gerade über das Haus hinwegzöge, derselben allemal einen Blitz entlocken werde, wenn dieser nicht schon aus andern Ursachen 27) zu fürchten ist. In der That bringt man

27) Dergleichen sind, wenn das Haus über die benachbarten Häuser merklich hervorragt, oder wenn es an einem freyen Platz liegt, oder wenn es einzeln, oder am Ende einer Stadt oder eines Dorfs, zumal gegen diejenige Gegend gebauet ist, aus welcher die Gewitter häufig über den

durch den Ableiter den Umfang des Hauses der Wirkungssphäre der Gewitterwolke nur um wenige Fuß näher, als er vorher war, und dieser geringe Unterschied 28) kann nur höchstens alsdenn in einige Betrachtung kommen, wenn das Haus ohnehin schon hoch, und der Wolke also nahe ist, d. h wenn ohnehin schon die wichtigsten Gründe da sind, das Haus durch einen Ableiter von einer ihm vorzüglich drohenden Gefahr zu befreyen. Ueberdem ist die Gewitterwolke nicht in jedem Augenblicke, sie ziehe über welchen Ort sie wolle, der Entladung fähig. Endlich aber sehe ich nicht ein, warum ich nicht vielmehr gern durch einen Ableiter einen unschädlichen Blitz auf mein Haus locken sollte, der doch vielleicht in wenigen Augenblicken entstehen, und meines Nachbaren Haus treffen könnte. Ich würde durch diesen ihm geleisteten Schutz 29) ein angenehmes Verdienst um ihn haben, und mein Haus zugleich vor der Gefahr sichern, durch die zu befürchtende Entzündung des benachbarten Ort hinwegzuziehen pflegen, oder wenn der Platz um dasselbe mit hohen Bäumen besetzt ist, über welche denn die Höhe des Ableiters hervorragen müßte, u. s. w. Es versteht sich von selbst, daß Kirchen und insonderheit Kirchthürme auch hieher gehören. Sonst sind auch diejenigen Gebäude vorzüglich gefährtet, die an hohe Mauern, Thoren, Thürmen u. dergl. so gebaut sind, daß sie mit diesen zusammenhängen u. s. w.

28) Dieser Unterschied der Höhe nämlich kann hier allein nur in Betrachtung kommen, und nicht etwa der Umstand, daß die Stange ein anlockender Körper ist. Sonst müßte man aus eben dem Grunde sich fürchten, eine Windfahne auf das Haus setzen zu lassen.

29) Herr Guden (in seiner Preisschrift: Von der Sicherheit wider die Donnerstrahlen, Göttingen und Gotha, 1774) nimt an, daß nach einem irgendwo entstandenen Blitz die umliegenden Gegenden in einer Entfernung von 100 Ruthen für einen zweyten Blitz bey demselben Gewitter sicher sind. Es ist wenigstens nicht zu zweifeln, daß zween in einer merklich geringern Entfernung auf einander folgende Blitze nur seltene Erscheinungen seyn werden. Versuche mit der Electrisirmaschine, wie z. B. derjenige, den Herr Reimarus (v. Bl. Erf. 157. S. 529.) anführt, geben erhebliche Vermuthungsgründe dazu. Nur im Fall kein, oder nur ein gelinder Wind die Gewitterwolke weiter führt, oder sie durch andere Hindernisse, z. B. durch hohe Berge, aufgehalten wird, ist hier ohne Zweifel eine Ausnahme zu machen. So trafen z. B. eine Kirche zu Ham bey einem Gewitter 3 Wetterschläge, deren 2 innerhalb 2 Minuten auf einander folgten. (Reim. v. Bl. Erf. 131. S. 356. m. s. auch Erf. 154. S. 472.) Gewöhnlich aber begleitet das Gewitter ein

,en Hauses selbst ein Raub der Flamme zu werden. 30)

Manche finden überhaupt darinn Schwierigkeit, sich es als möglich vorzustellen, daß der Blitz den ihm willkührlich angewiesenen Weg allemal gehen werde, und nothwendig gehen müsse. Selbst die Ueberzeugung, welche die Beobachtungen überflüßig geben, daß derselbe auf seinem Wege das Metall vorzüglich suche, kann bey mehreren wenigstens nicht ganz diese Schwierigkeit überwinden. Ich glaube nicht, mich zu irren, wenn ich die Ursache hievon in einer sonderbaren Vorstellung zu finden vermeyne, welche man sich größtentheils von Jugend auf vom Blitz gemacht hat, und die durch die Länge der Zeit so tief eingewurzelt ist. 31) Gewöhnlich denkt man sich darunter ein Feuer, dessen Natur es so mit sich bringe, nach einer Art von blinden Ohngefähr bald so, bald anders umherzufahren, das daher willkührlich das eine Gebäude trift, das andere nicht, bald zündet, bald nicht, den einen tödtet, den andern verschont, in dem Gebäude ohne Ursach lauter un-

ein starker Wind, der die Gewitterwolke bald, und ehe von neuen hinlängliche Ladung oder Entladung geschehen kann, oer einen Ort von so geringen Umfange wegzuführen im Stande ist. Insofern kann man also behaupten, daß durch Ableiter, die der Blitz getroffen hat, die benachbarten Häuser bey demselben Gewitter geschützt sind. Daß sie dadurch nie in Gefahr kommen, erhellet aus dem obigen.

30) H. Reimarus beantwortet den hier wiederlegten Einwurf gleichfalls; (v. Bl. §. 121. S. 397.) die Absicht meiner Abhandlung erforderte es indessen, mich nicht blos hierauf zu berufen, sondern den Ungrund der Furcht für die Ableiter hier ebenfalls ausführlich zu zeigen, da dieselbe so sehr gemein ist. Sehr augenscheinlich spricht übrigens dawieder auch folgende wichtige Erfahrung, die H. R. anführt. Ohnerachtet in Hamburg schon häufig Ableiter an Gebäuden angebracht sind; so hat dennoch seit 1774 bis 1778 kein einziger Wetterstrahl daselbst eingeschlagen, obwol mehrere Gewitter nicht nur in der Nähe der Stadt gewesen, sondern auch über dieselbe hinweggezogen sind. Eine ähnliche Erfahrung ließe sich auch von Berlin anführen, wenn diese einzige nicht schon genügend wäre.

31) Ich rede hier von einer Vorstellung, von der, wie ich hoffe, niemand argwöhnen wird, daß ich sie bey Gelehrten, oder auch nur bey solchen Lesern vermuthe, die durch einige Beschäftigung mit den Wissenschaften aufgeklärtere Begrife sich gewöhnen gelernt haben. Meine Absicht erfordert es indessen, auch solchen Vorstellungen zu begegnen. Ich wünsche, der so heilsamen Ableitungsanstalt bey einer jeden Art von Lesern, bey denen sie den verdienten Beyfall noch nicht hat, denselben zu verschaffen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0783
DFG

ungefähre Sprünge von einem Ort zum andern macht, kurz, das seiner Natur nach die unregelmäßigste u. willkührlichste Bewegung von der Welt habe. 32) Und da kann man denn freylich nicht begreifen, wie der Blitz durch Ableiter genöthigt werden könne, gerade den ihm willkührlich angewiesenen Weg zu gehen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß der Gang des Blitzes gar sehr verschieden ist; daß es aber doch sehr übereilt sey, hievon entweder gar keine hinreichende Ursache zu vermuthen, oder dieselbe in der Natur des Blitzes unbedingt zu suchen, läßt sich leicht, selbst durch Erfahrungen, darthun. 33)

32) Hiezu kommt noch, daß viele, aus der irrigen Meynung, der Blitz sey nur da gewesen, wo er durch Beschädigungen seinen Gang sichtbar gemacht hat, ihm oft grosse Sprünge zuschreiben, die er gethan haben soll, da er vielleicht durch hinlängliches Metall von einem Ort zum andern geleitet wurde, und also gar keinen Sprung that.

33) So lehren z. B. Versuche mit der Electrisirmaschine, daß man dem electrischen Funken willkührlich einen Weg anweisen, und ihn auf demselben sichtbar machen kann. (Man s. J. P. Eberhards Naturlehre, Halle, 1774. §. 507. S. 550. und G. C. Silberschlags closterbergische Versuche, Berlin 1768. S. 337. f. u. a. m.) Aber auch Erfahrungen von Wetterschlägen selbst wiederlegen diese unrichtigen Vorstellungen. Warum zeigt der Blitz, indem er auf das freye Feld herabschießt, nie die beträchtlichen Unregelmäßigkeiten und Sprünge in seinem Gange, die man in Gebäuden bemerkt, welche er getroffen hat? Warum nimt er oft in Gebäuden, in welche er schon sonst eingeschlagen hatte, genau denselben Gang, den er vormals nahm, wenn ihn nicht unveränderliche Gesetze leiteten? (M. s. Reim. v. Bl. Erf. 112. S. 298. Erf. 140. S. 386. Erf. 154. S. 472. u. a.) Endlich lehret es auch, wie ich im vorhergehenden schon angeführt habe, die Erfahrung, daß der Blitz sich wirklich durch die Ableiter leiten lasse. Anstatt mehrerer anderer Erfahrungen, die dis bestättigen, verweise ich nur auf die eben angeführte Erf. 140. u. 154. in der Reimarischen Schrift, als welche in dieser Absicht vorzüglich überzeugend und merkwürdig sind. In die Kirche zu Neuyork schlug der Blitz 1750 und 1763, und nahm beydemal einerley Weg. Zum drittenmal traf er dieselbe 1765, da sie mit einem Ableiter versehen worden war. Nunmehr ging er seinen vorigen Weg vorbey, und folgte, ohne zu schaden, dem Ableiter. In einem Kirchthurm zu Bremen hatte der Blitz seit 1746 bis 1770 fünfmal eingeschlagen, und war einigemal denselben Weg gegangen. Im Jahr 1771, da man dem Thurm einen Ableiter gegeben hatte, und 1772 traf ihn der Blitz von neuen. Beydemal aber fuhr er nunmehro, ohne zu schaden, an den Ableiter herab.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0784
DFG

Gelehrte Beytrage
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

16. und 17tes Stück.

Sonnabends, den 15. und 22sten April. 1780.

Ueber die Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Fortsetzung.

Da indessen Gleichnißvorstellungen oft eher, als Beweise, zur Ueberzeugung beytragen, zumal wo es, wie hier, vornemlich nur darauf ankommt, Vorstellungen zu berichtigen; so will ich es durch ein schon oben angeführtes Beyspiel anschauend zu machen suchen, wie man sich ungefähr die Erscheinung des Blitzes sowol, als die Absicht der Ableitungsanstalten vorzustellen habe.

Es hat nämlich mit dem scheinbar willkührlichen Wege und Wirkungen des Blitzes und mit dem Lauf und Wirkungen eines reissenden überschwemmenden Stroms, und eben so mit den Anstalten, die man gegen die schädlichen Wirkungen beyder vorkehrt, in mancher Absicht eine ähnliche Bewandniß. Der zu stark und schnell angeschwollene Strom tritt über seine Ufer hinaus, und verursacht in einer Weite von mehreren Meilen ausgebreitete Ueberschwemmungen. Sein Wasser füllt einige Felder an, andere geht es vorbey, an einigen Orten durchreisset es den Damm, an andern nicht, auf seinem Wege stürzt es einige Häuser nieder, und verheert ganze Dörfer, andere verschont es, u. s. w. Wer schließt aber hieraus, daß das Wasser blos seiner Natur nach, einen völlig unregelmäßigen Gang habe, und bald diesen,

sen, bald jenen Weg gleichsam nach Willkühr nehme, ohne gewissen beständigen Regeln und unveränderlichen Gesetzen in seiner Bewegung zu folgen? Jedermann weiß, daß diese scheinbare Unregelmäßigkeit bey Ueberschwemmungen fast gänzlich von der verschiedenen Beschaffenheit, Lage, Höhe, u.s.w. der Oerter und Gegenstände herrührt, auf welche das Wasser trift. Nichts anders muß man sich von der scheinbaren Unregelmäßigkeit des Blitzes in seinem Gange vorstellen. Sie rührt gleichfalls von der verschiedenen Beschaffenheit und Lage der Gegenstände her, auf welche er stößt, er selbst folgt übrigens auf seinem Wege eben so unveränderlichen Gesetzen, wie das Wasser auf dem seinigen, und wie überhaupt alle bewegte Cörper in der ganzen Natur. Noch mehr, man erwäge folgende besondere Aehnlichkeiten. Indem das Wasser übertritt, sucht es die ihm zunächst u. niedriger liegenden Gegenden; der Blitz, indem er entsteht, sucht eben so den ihm am nächsten liegenden Gegenstand, und die Erfahrung hat, wie gesagt, es durch eine überflüßige Menge von Beweisen ganz ausser Zweifel gesetzt, daß er vorzüglich das Metall auf seinem Wege ergreift. Dieses ist ihm das, was dem Strom die niedriger liegende Oerter sind. Sind nun ferner die niedrigeren Gegenden für den Strom geräumig genug, und liegen Häuser, Dörfer, u. dergl. in seiner Nachbarschaft höher; so verschont er sie und verfolgt ruhig seinen Weg. Eben so unschädlich für alle benachbarte Gegenstände, und dabey oft unbemerkt, ist, wie die Erfahrung gleichfalls lehrt, der Gang des Blitzes am Metall, wenn dieses von der oben angezeigten Beschaffenheit ist. Stößt aber der Strom auf Hindernisse, die seinen Lauf hemmen; so wird er reissend, und seine Wirkungen sind desto heftiger, je schneller er sich bewegt und je stärker der Widerstand ist. Er bahnt sich gewaltsam einen oder mehrere Wege, allemal aber folgt er auch hier dem unveränderlichen Gesetz, sich von höheren Gegenden nach niedrigere zu bewegen. Er sucht und füllt diese, wo er sie findet, wenn sein Weg auch alle mögliche Krümmungen und verschiedene Richtungen dadurch erhalten sollte. Man vergleiche auch hiemit die Wirkungen des Blitzes. Seine Bewegung ist allemal heftig. Findet er nun bey derselben Hindernisse, endigt sich z. B. das Metall, das ihn zu leiten anfing, mitten auf seinem Wege, oder ist es in widerstehenden Körpern verschlossen; so zeigen sich seine gewaltsamen Wirkungen, und zwar mit desto grösserer Heftigkeit, je mehr er zu überwinden hat; gewaltsam bahnt er sich einen Weg zu andern zunächst liegenden Metallen, oder, in Ermangelung derselben zu Menschen, Thieren u. andern anlockenden Körpern, zertheilt sich auch oft auf mehrere Wege, nach der verschiedene Beschaffenheit dieser anlockenden Körper. Je nachdem selbige nämlich mehr

oder

oder weniger zu seiner Leitung hinlänglich sind, je nachdem sie ferner mehr oder weniger ohne Ordung und zerstreut im Gebäude umher liegen u. s. w. nach dem scheint auch der Gang des Blitzes mehr oder weniger unregelmäßig, gerade wie der Weg des Wassers verschiedentlich nach der Lage u. Geräumigkeit der niedrigeren Oerter getheilt oder gekrümmt ist. Wird das Wasser selbst bey der heftigsten Bewegung je einen Berg durchbohren, und sich durch ihn gewaltsam einen Weg bahnen, je ein Gebäude umreissen, wenn es nebenher ein geräumiges Thal antrift, oder schon in demselben seinen Lauf genommen hat? Eben so wenig erschweret sich gleichsam der Blitz seinen Weg durch Zerstörungen, wenn er eine leichtere Bahn am Metall vor sich hat. Man setze nun endlich den oben angeführten Fall. Dem Strom, der eine Ueberschwemmung, und mit derselben durch seinen scheinbar unregelmäßigen Gang Verwüstungen drohet, werde im Voraus ein hinlänglich geräumiger Canal eröfnet. Niemand zweifelt, daß nun alle Gefahr verschwunden sey, daß das Wasser ruhig seinen ihm angewiesenen Weg nehmen, u. sich gleichsam in allen Krümmungen, die man dem Canal der Länge nach hat geben müssen, fügen werde. Die Ufer des Canals erhalten es durch ihre Höhe und Wiederstand in ihren Gränzen, und alle benachbarten Gegenden bleiben verschont. Nicht anders muß man sich auch den Erfolg beym Blitz, dem ein Ableiter zu seinem Wege angeboten wird, vorstellen. Ihm ist ein vollkommen eingerichteter Ableiter das, was dem Wasser der Canal ist, und die den Ableiter umgebenden Cörper, vorzüglich die Luft, vertreten hier ungefähr die Stelle der Ufer. Der Blitz geht längst dem Ableiter ruhig, unschädlich wie auch durch diejenigen Wendungen 34) hinab, die man dem leiten-

34) Es ist bekannt, daß die Ufer vom Strom leiden, wenn ihre Krümmungen zustark sind, und sich zugleich nicht allmählig verändern, und daß der Strom in diesem Fall sich zuweilen sogar andere Wege bahnt, daher man dergleichen Krümmungen vermeiden muß. Eine ähnliche Einschränkung gilt auch bey den Wendungen, die man dem Ableiter in Herabführung desselben geben kann, wenigstens ist es noch unausgemacht, ob der Blitz jeder möglichen Wendung folgen werde; da er so schnell als möglich gleichsam zur Erde zu kommen sucht. Gewiß folgt er indessen dem Ableiter nicht nur alsdenn, wenn gleich Theile desselben eine schiefe Lage gegen die Oberfläche der Erde haben, doch so, daß er in jedem folgenden Theil seines Weges an demselben seinem Ziel immer näher kommt, sondern auch sogar, wenn er gleich durch waagerecht liegende Theile geführt wird. Nur ist in diesem Fall noch ungewiß, welche Län-

den Metall gegeben hat, und die benachbarten Gegenstände bleiben verschont.

Indem wir also unsere Häuser u. dergl. durch Ableiter zu sichern suchen; so thun wir in der That in Absicht des Blitzes nichts anders, als was wir, wo es andere Umstände leiten, sehr oft und mit zuversichtlicher Erwartung eines erwünschten Erfolges mit dem Wasser thun, um seine Ueberschwemmungen abzuwenden. Wir bieten beyden einen unschädlichen, hinlänglich geräumigen Weg an. Findet man nun die Vorkehrungen wider Ueberschwemmungen weder unmöglich, noch unerhört, und ist man gewiß, daß das Wasser den ihm geöfneten Weg gehen werde; warum sollte man denn die Vorkehrungen wider das Einschlagen des Blitzes unmöglich oder unerhört finden, oder zweifeln, ob der Blitz den ihm angewiesenen Weg gehen werde. Das Gesetz, auf welches sich beyde Veranstaltungen gründen, ist bey dem einen so gewiß durch die Erfahrung bestättigt, als bey dem andern. Das Wasser sucht die niedrigeren Gegenden, und der Blitz sucht das Metall. Es ist gewiß, daß vornämlich nur die Gewohnheit hier einen Unterschied in der Ueberzeugung macht. Wären wir von Jugend auf an die Erfahrungen vom Blitze so gewöhnt, als wir es an diejenigen vom Wasser sind; so würden wir uns eben so sehr über diejenigen wundern, die sich vor den Ableitern fürchten, als es vielleicht jetzt manchen Furchtsamen zu grosse Dreistigkeit zu seyn scheint, wenn man das Vertrauen auf dieselben setzet, das sie so sehr verdienen. 35)

Ein

Länge man einem solchen wagerechten Theile geben könne, ohne befürchten zu dürfen, daß der Blitz abspringen, und einen nähern Weg zur Erde suchen mögte. Daß diese Länge nicht sehr gering sey, lehrt die Erfahrung. In der Kirche zu Sagan nahm der Blitz einen wagerechten Weg von 24 Ellen. (Reim. v Bl. Erf. 107. S. 285.) Eine nützliche Vorsicht würde es seyn, wenn man wenigstens die Nachbarschaft anderer Metalle da vermiede, wo man einem beträchtlichen Theil des Ableiters eine wagerechte Lage geben müßte, oder doch, um z. B. zugleich eine Regenrinne zu haben, gern wollte. Schräge und noch mehr senkrecht in die Höhe gehende, auch nur kleine Theile des Ableiters, werden am sichersten gänzlich vermieden.

35) Ich darf es kaum erinnern, daß ich bey der hier angestellten Vergleichung, die übrigens in mancher Absicht noch weiter fortgesetzt werden könnte, keine andere, als nur sehr entfernte Aehnlichkeit der Natur, des Blitzes und des Wassers, wie auch der Ueberschwemmungen und des

Ge-

Ein anderer Zweifel, den ich hier noch erörtern muß, ist der, ob nicht der Blitz, selbst auf dem Wege an einem Ableiter, noch zu zünden im Stande seyn werde? Ich will auch hier die Erfahrung reden lassen. Ueberhaupt ist es bekannt, daß der Blitz verhältnißmäßig nur selten zündet. Er tödtet

Gewitters vorausgesetzt habe. Die Verschiedenheit ist übrigens, wie bekannt, so groß, daß, wenn man hier die Gränze der Vergleichung überschreiten wollte, man auf Ungereimtheiten verfallen würde. Ich habe nichts weiter, als was ich eben aus dieser Vergleichung hergeleitet habe, beweisen wollen, und dis, dünkt mich, folgt sehr natürlich daraus. Was wir in Absicht des Wassers nicht unerhört finden, daß sollten wir auch in Absicht des Blitzes nicht für unmöglich halten. Da ich glaubte daß durch Hülfe einer solchen Vergleichung es selbst dem ungeübten Verstande faßlich gemacht werden könne, wie man sich die Sache vorzustellen und alle Vorstellungen vom Wunderbaren und Ausserordentlichen hier zu vermeiden habe; so mußt ich mich auch etwas weitläuftiger hierüber ausbreiten.

Ich will dafür eines andern Einwurfs, den man gleichfalls zuweilen wieder die Ableitungsanstalten macht, nur beyläufig in dieser Anmerkung gedenken, zumal da er nicht eigentlich physischen Inhalts ist. Manche fürchten, durch eine dergleichen Veranstaltung sich zu versündigen, entweder weil Gott dadurch versucht werde, oder weil man dadurch dem Gewitter Trotz zu bieten scheine. Daß die erstere Ursache völlig ungegründet sey, erhellet vollkommen aus meinem vorhergehenden Vortrage. Die ganze Anstalt dient zur Verwahrung wieder die Gefahr beym Gewitter, und man setzt sich, bey gehöriger Einrichtung derselben, nicht im geringsten einiger Gefahr dabey aus, wie ich hinlänglich erwiesen zu haben glaube. In Absicht dieser erstern Ursache ist also der Einwurf so wenig von einiger Bedeutung, daß man vielmehr eher behaupten darf, man thue unrecht daran, wenn man ein Mittel wider eine sogar tödtliche Gefahr, dessen Zuverläßigkeit ausser Zweifel gesetzt ist, ungebraucht lassen will. Darf ein Kranker mit guten Gewissen den Gebrauch einer Arzeney unterlassen, die ihm angeboten wird, und welche ihn retten könnte? Kann man es doch nicht einmal Verwegenheit oder strafbar nennen, wenn die Naturforscher in dieser Sache Versuche machen, deren Erfolg ihnen noch unbekannt ist, und wobey sie vielleicht, ohnerachtet aller angewandten Vorsicht, unglücklich seyn können. Hätten sie so

Menschen, oft ohne einmal die Haare oder leicht feuerfangende Kleidung zu versengen, wenn er gleich auf sie trift; so gar hat er nicht allemal Pulver gezündet, ob er gleich an den Fässern Spuren seines Weges hinterlassen hat.

denken wollen: so würden manche der vortreflichen und so wohlthätigen Entdeckungen über den Blitz nicht gemacht seyn, die uns jetzt so sehr zu statten kommen. „Man könnte fragen: sagte Richmann nicht „lange vor seinem Tode, ob nicht Gefahr bey diesen Versuchen zu be„fürchten sey, und ein schrecklicher Blitz durch solche Anstalt“ (es ist aber von seiner zu Versuchen über die Electricität des Gewitters gemachten Zurüstung, nicht von Ableitern die Rede) „unvorsichtiger Weise hergeleitet „werden mögte? Wenn dieses wäre, so müßte man Rath davor schaf„fen. Es werden aber zuvor verschiedene Beobachtungen und Erfah„rungen erfordert, um zu wissen, weswegen, und unter welchen Umständen „der Blitz gefährlich werde. Demnach müssen die Naturforscher „dabey Herz und Unerschrockenheit bezeugen. Es ist meines „Amts, die Wirkungen und Kräfte der Natur nach Vermögen „zu untersuchen: ich gehe also muthig voran, und versäume „keine Gelegenheit, meine Dienste zur Beobachtung und einiger „massen zur Bestimmung dieser Naturkraft zu leisten.“ (Man s. Reim. v. Bl. S. 117. Anm. 117.)

Wenn man ferner der Vorsehung durch dergleichen Anstalten Trotz zu bieten fürchtet; so liegt hiebey die ganz unrichtige Vorstellung zum Grunde, daß das Gewitter blos zu einem Strafmittel von der Vorsehung bestimmt sey. Dis ist dasselbe so wenig deswegen, weil es gefährlich werden kann, so wenig es das Wasser und das Feuer sind, obgleich beyde zu manchen Zeiten grosse Verwüstungen anrichten. Es sind ja alle Werke der Natur eigentlich wohlthätig, und nur zuweilen oder in gewisser Absicht werden sie schädlich. Jedes Mittel nun, ihren Schaden abzuwenden, ist ohne Zweifel eben so rechtmäßig, als es jedes Mittel ist, ihre Vortheile zu nutzen. Sind die Ableitungsanstalten unrecht; so ist es z. B. der Deichbau aus eben dem Grunde, und wer wird, dis behaupten zu wollen, nicht lächerlich finden? „Warum steuert man, sagt „H. Lichtenberg, Verhaltungsregeln bey nahen Donnerwettern ꝛc. S. 11. der Einleitung, in welcher der von mir hier wiederlegte Einwurf ausführlicher beantwortet wird) „der Feuersbrunst, die der Blitz erregt „hat, und warum sollte es Frevel seyn, dem Blitze selbst zu steuren? Ist

„der

hat. 36) Die bisherigen Erfahrungen haben auch schon ziemlich zuverläßig diejenigen Fälle gelehret, in welchen der Blitz nur zu zünden pflegt. Unmittelbar nämlich meistentheils nur alsdenn, wenn er durch einen widerstehenden Körper auf leicht verbrennliche Materien stößt, mittelbar aber durch in Glut gesetztes oder geschmolzenes oder umhergeworfenes Metall, wovon leicht entzündbare Gegenstände, die in der Nachbarschaft des Metalls sich befinden, leicht Feuer fangen. Es sind aber schon im vorhergehenden die Fälle angezeigt worden, in welchen der Blitz auf Metall dergleichen heftige Wirkungen äussert, und es läßt sich nun also leicht hievon die Anwendung auf die Ableiter machen. Mittelbare Entzündungen nämlich sind hier gar nicht zu fürchten, indem die Ursachen der heftigen Wirkung des Blitzes auf Metall hier nicht vorhanden sind. Unmittelbare Entzündungen aber sind hier wenigstens leicht dadurch zu vermeiden, daß man das ableitende Metall nicht unmittelbar an leicht feuerfangende Materien, z. B. Stroh, Wolle, Flachs u. dergl. angränzen läßt. 37) Hiezu kommt daß die Flamme selbst eines heftigen Blitzes, indem derselbe an dem Ableiter herabfährt, schwächer ist, als in einem jeden andern Fall, weil die electrische Materie desselben zum theil das Metall durchdringt, u. sich also in demselben verbirgt. 38) Daher hat die Erfahrung nicht nur noch kein Beyspiel einer Entzündung aufgewiesen, die durch einen abgeleiteten Blitz verursacht wäre, sondern es haben vielmehr merkwürdige Beyspiele gezeigt, daß auch in dieser Rücksicht die Ableiter wesentliche Dienste leisten. Die Oelfarbe ist z. B. vom Blitz unversehrt gelassen, womit leitendes Metall, durch welches er herabfuhr, überzogen war, 39) trockenes Holz in der Nähe des Ableiters hat nicht gelitten, ja sogar hat der Blitz, indem er an einer

„der Blitz oder der Brand das Strafgericht, das über uns ergehen soll, „und dem man sich nicht widersetzen darf? Würde nicht der Gebrauch „der Arzeneymittel eben so verwegen und strafbar seyn? Würde nicht „jeder gute Rath, würde nicht jede Vorsichtigkeit gleiche Vorwürfe „verdienen?“

36) Ein merkwürdiges Beyspiel findet man unter andern im Reim. v. Bl. Erf. 100 S. 233. Man s. auch Erf. 97. S. 227.

37) An denen mit Stroh gedeckten Häusern müsten daher die Ableiter nicht unmittelbar an den Dächern, sondern in ihrer Nähe, an einem Baum oder aufgerichteten Stange, angebracht werden. Weitern Unterricht darüber s. m. in Reim. v. Bl. §. 138. S. 505.

38) M. s. Reim. v. Bl. §. 109. S. 323.

39) ebendaselbst. Erf. 120 S. 322.

einer Ableitungskette herabfuhr, die in dem Innern eines Thurms angebracht war, nicht einmal das Spinnengewebe versengt oder zerrissen, das die Kette umgab. 40)

Herr Prof. Terens unterscheidet in einer der obangedachten Abhandlungen 41) Wetterschlag und Blitz von einander. Er nimt an, daß der letztere die electrische Materie oder das sogenannte electrische Feuer, die den Wetterschlag, und zugleich dasjenige Feuer begreife, welches durch die Entzündung brennbarer Dünste in der Luft entstehen könnte, welche in der Nachbarschaft des Weges des eigentlichen Wetterschlages liegen. 42) Nun dient der Ableiter eigentlich nur zur Leitung des Wetterschlages, und das gedachte Nebenfeuer würde von der Art nicht seyn, daß es sich auf eine ähnliche Art einen unschädlichen Weg anweisen liese. Vielleicht könnte also dieses noch Schaden verursachen, wenn es gleich der eigentliche Wetterschlag nicht thäte, und es würden in diesem Fall die Ableiter denn doch nur einen unvollkommenen Schutz versprechen, zumal da es ungewiß bliebe, wie weit jedesmal der Umfang der Wirkungen der gedachten Nebenentzündungen sich erstrecken könnte. Dieser Einwurf, den vielleicht manche Leser dieser Wochenblätter machen könnten, ist nicht unerheblich, zumal in Absicht einiger Arten von Gebäuden, und verschiedener andern Gegenstände, die durch Ableiter geschützt werden sollen, nnd ich will ihn also noch zuletzt beantworten.

40) eb. das. Erf. 139. c. S. 383.

41) Gel. Beytr. z. d. M. S. N. 1772. St. 2. 3. u. Ueb. d. b. Sicherung ꝛc. S. 12. f.

42) „Ich verstehe," sagt H. T. (a. a. O.) „unter dem Wetterschlage „den Strom der gehäuften und verdickten electrischen Materie, die, „wo das Gewitter einschlägt, aus der Wolke in den Cörper oder „aus dem Cörper in die Wolke hinüberschießt. Es ist begreiflich, dieses concentrirte electrische Feuer könne andere schwefelichte Dünste und ganze an einander hängende Striche von ihnen in der Luft „entzünden, durch welche denn wiederum andere angezündet werden, so „daß diese Entzündungen sich in einer grossen Weite erstrecken, wohin „der eigentliche Fluß der dichten electrischen Gewittermaterie nicht hinkommt. Das gesammte Feuer und die ganze Entzündung, welche auf „diese Art entstanden ist, wird unter dem Blitz und dessen Wirkung begriffen. Es ist also der Wetterschlag nur ein Theil des ganzen Blitzes," u. s. w.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

18tes Stück.

Sonnabends, den 29sten April. 1780.

Ueber die
Verwahrungsmittel wieder den Blitz.

Beschluß.

Daß durch den Wetterschlag Schwefelentzündungen in der Luft auf seinem Wege selbst entstehen, ist gewiß. Die Erfahrung lehrt, daß man bey entstandenen Blitz in der Gegend seines Weges einen Dampf und Schwefelgeruch bemerkt, zuweilen hat man auch nach schon verschwundenem Blitz ein phosphorisches Licht irgendwo auf dem von ihm genommenen Wege gesehen. 43) Sogar ereignet sich auch beydes, der Schwefelgeruch und das phosphorische Licht, zuweilen bey fortgesetzten häufigen Versuchen mit der Electrisirmaschine. 44) Sehr wahrscheinlich ist es indessen, daß der entzündete Schwefel erst durch den Wetterschlag selbst aus der in der Luft befindlichen Säure hervorgebracht, und größtentheils, sobald er entstanden ist, auch

S ent-

43) Man s. Reim. v. Bl. Erf. 92. b. S. 209 f. und Erf. 97. S. 227.

44) Eine Erfahrung hievon, welche H. Hartmann gemacht hat, erzählt auch H. Reimarus. §. 169. S. 570.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0793
DFG

entzündet werde. Man hat an Orten, welche der Blitz getroffen hatte, unmittelbar nachher Schwefelblumen gefunden, die vorher nicht da 45) und also sehr warscheinlich ein gleichsam chimisches Product des Blitzes waren. Auch ist es eine bekante Bemerkung, daß durch den Regen wärend eines Gewitters zuweilen eine Schwefelmaterie abgeführt werde. Sie zeigt sich auf der Erde vorzüglich nach Abgang des Regen-Wassers, und soll den Gewitterregen vor andern fruchtbar machen. Fortgesetzte Beobachtungen werden wahrscheinlich ergeben, daß der Blitz den Ort, wo man dergleichen Schwefel bemerkt, oder dessen Nachbarschaft getroffen habe. Aus diesem allen erhellet nun, daß die gedachten Schwefel-Entzündungen auf dem Wege des Blitzes selbst, nicht in seiner Nachbarschaft, entstehen. Von ihnen also kann für sich kein Schade zu fürchten seyn, der nicht von dem ungleich wirksameren Blitz selbst noch eher verursacht werden könnte; wie wenig aber von Entzündungen des Blitzes selbst bey Ableitern zu fürchten sey, habe ich im vorhergehenden bewiesen. Es kommt also hier nur darauf an, zu bestimmen, ob diese Nebenentzündung sich weiter ausbreiten, und ob, nach Herrn T. oben angeführter Meynung ganze Lagen brennbarer Dünste von Blitz, und durch diese wieder andere nebenliegende Lagen derselben u. s. w. entzündet werden können. Ich zweifle hieran aus mehreren Gründen.

Zuvörderst scheint mir dies schon die durch den Blitz verursachte Platzung in der Luft verhindern zu müssen. Die Luft, und mit ihr die in derselben befindlichen Dünste werden von der Nachbarschaft des einschlagenden Blitzes entfernt, und diese müßten also schon dadurch vor Entzündung verwahret bleiben. Geschähe dies auch nicht vollkommen; so würde doch selbst die plötzliche Verdünnung der Luft in der Gegend des Blitzes es schwerlich zugeben, daß eine Flamme brennender Dünste entstehe, und wäre endlich auch diese entstanden, würde die unmittelbar darauf folgende heftige Erschütterung der zurückkehrenden Luft sie nicht verlöschen?

Es ist ferner zwar gewiß, daß brennbare Dünste in der Luft vielleicht immer, im Sommer aber und zur Zeit eines Gewitters vielleicht im Ueberfluß vorhanden sind: ausserdem aber, daß sie ohne Zweifel nicht immer zur Entzündung gleichsam reif sind, — denn müßten nicht sonst häufig auch durch jedes andere Feuer, zumal durch ein anhaltenderes, Entzündungen der brennbaren Dünste in der Luft entstehen?

Aus-

45) M. s. Beim. v. Bl. Erf. 25. S. 63. f.

Ausserdem, sage ich, zeugen brennbare Dünste, die augenblicklich und in der untern Luft entzündet werden, Erscheinungen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, beym Blitz nicht ereignen. Entzündet nämlich sammlen sie sich in einen feurigen Klumpen, und fahren in die Höhe, 46) beydes nach bekannten Gesetzen der Natur, und überdem ist ihr Feuer wol nie ein so augenblickliches, sondern länger sichtbares Feuer, 47) als das Feuer des Blitzes, selbst zur Nachtzeit, ist. Schwerlich würde hierin bey Nebenentzündungen des Blitzes eine Ausnahme statt finden, wenigstens lassen sich keine hinreichenden Gründe dazu angeben.

Zwar scheint freylich wie H. T. (a. a. O. sagt, bey entstandenen Blitz oft, zumal zur Abend- oder Nachtzeit, der ganze Himmel im Feuer zu seyn, aber liesse sich dis nicht schon aus der Heftigkeit der Flamme des Blitzes selbst, und aus der schnellen im Auge des Zuschauers vorgehenden Veränderung erklären? 48) Eben so rührt der Umstand, den H. T. gleichfalls (ebendas.) anführt, daß der Blitz als ein Feuer-Klumpen erscheine, der über gewisse Stellen und Gebäude, ohne (diese ganzen Stellen) zu beschädigen, falle, wol ebenfalls vom Wetterschlage selbst her, der sich da, wo er auf, zumal wiederstehende, Körper stößt, nur zuweilen

46) Dis lehrt die Erfahrung bey schnell entzündeten Dünsten in verschlossen gewesenen Kellern, (m. s. Reim. v. Bl. Erf. 104. b. S. 257.) Brunnen, Backöfen, u. dergl. oder auch im Freyen, wohin die seltene Erscheinung gehört, die H. Reimarus (v. Bl. Erf. 104. S. 254) aus dem Hannöverschen Magazin (Jahrg. 1764. St. 96.) anführt. Durch das Losbrennen einer Flinte über einer sumpfigten Gegend wurden die brennbaren Dünste in der Luft schnell entzündet. Der Feuerballen stieg aber auch hier auf, und verschwand erst nach etlichen Minuten.

47) Dis bestätigen auch, ausser den eben gedachten Entzündungen in der untern, die in der obern Luft zuweilen entstehenden Feuerkugeln, Sternschnuppen u. dergl.

48) Herrn Guden (Sicherheit wieder die Donnerstrahlen ꝛc. Vorbericht. S. 1.) schien bey einem seitwärts in einer Entfernung von 60 Fuß einschlagenden Blitz, den er nicht sahe, eine Feuerkugel zu zerplatzen. Dis wäre eine Erfahrung, die mehr Aufmerksamkeit verdiente,

wenn

sammlet und sich eine kleine Oefnung macht, oder überhaupt geringe Wirkung zeigt. 49) Herr T. führt ausserdem (a. a. O.) eine Erfahrung an, die das Daseyn von dergleichen Nebenentzündungen zu bestätigen scheine, 50) es lassen sich aber wieder dieselbe mehrere nicht unerhebliche Erinnerungen machen. Man kann zuvörderst schon das einwenden, daß vielleicht der Blitz selbst

wenn nicht schon Herr Guden selbst sie für einen Betrug des Gesichts erklärte. Bey dieser Erklärung kann man sich aber desto mehr beruhigen, jeweniger zu vermuthen ist, daß die Erscheinungen, die sich bey dem wirklichen Zerplatzen einer Feuerkugel zeigen, z. B. die umher gesprengten Funken, es zulassen können, daß man in Ungewißheit bleibe, ob sich diese Erscheinung wirklich oder nur aus einem Betruge des Gesichts ereigne.

49) Man erwäge, unter mehreren andern, folgende Erfahrungen. Ein starker electrischer Funke schlägt, z. B. in ein Kartenblatt, eine ungemein kleine Oefnung, um in den von dem Blatt bedeckten metallenen stumpfen Körper zu dringen, ohnerachtet er über einen beträchtlichen Raum des Blatts zu fallen scheint. Schwerlich aber lassen sich auch hier Nebenentzündungen gedenken. — Herr Sokolow, der Zeuge, von Richmanns Tode, erzählte, daß er aus der metallenen Zurüstung einen Feuerballen auf denselben zuschiessen gesehen habe, dennoch war nur ein ungemein kleiner Fleck in der Haut der Stirne zu sehen. Uebrigens erscheint der Blitz, zumal in der Ferne, nur aus optischen Gründen, wie bekannt, als ein feueriger Strich, und nicht immer als ein Feuerballen: aus denselben Gründen nämlich, aus welchen die Herabfallenden Regentropfen Striche, oder eine in einem Kreise schnell herumbewegte glüende Kohle einen feurigen Kreis zu bilden scheinen.

50) „Im Sommer 1772, sagt H. T. nicht weit von hier, soll das Ge„witter in eine Scheune eingeschlagen, und zugleich auf einem nahe da„bey befindlichen Acker die obersten Spitzen des Korns versengt haben. „So ist es mir erzählt, und ich erinnere mich, ähnliche Fälle gelesen zu „haben. Das letztere, das Versengen der Kornähren, scheint eine „Wirkung jener Nebenentzündungen gewesen zu seyn, von eben dem Blitz, „dessen Wetterschlag in das Gebäude selbst gefahren ist," u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0796
DFG

selbst sich hier getheilt, und zum Theil die Scheune, zum Theil das Korn getroffen habe, und diese Einwendung würde desto erheblicher seyn, wenn die Scheune selbst niedrig und der Acker hoch gelegen, auch die Entfernung der versengten Aehren von der Scheune nicht merklich groß gewesen ist, wie man aus der Erzählung vermuthen darf. Eine dergleichen Theilung des Blitzes geschicht, wie bekannt, da, wo er keine zureichende Leitung findet. Ausserdem aber könnte man auch vielleicht zweifeln, ob es mit der ganzen Beobachtung seine Richtigkeit habe, und dis würde hier desto eher erlaubt seyn, da H. T. selbst versichert, sie nur durch ein Gerücht erfahren zu haben. Der gemeine Mann, und die überhaupt der Sache nicht kundig sind, lassen sich oft durch das Echo des Donners hintergehen, zu glauben, daß der Blitz irgendwo ein Gebäude getroffen habe, von dessen Dach und Mauern ihnen blos der stärkste Schall des Donners eines noch entfernten Blitzes zurückgeschickt wird. 51) Vielleicht verhielt es sich bey dieser Beobachtung eben so. Der Blitz kann die Kornähren selbst getroffen haben, 52) und von ihnen bis zu irgend einer feuchten Stelle des Erdbodens abgeleitet seyn, die Scheune aber ist vielleicht blos wegen des Echo in Verdacht gewesen. Wenigstens ist also diese Beobachtung zu zweifelhaft, als daß sich aus derselben das Daseyn gewisser Nebenentzündungen beym Blitz erweisen liesse. Und so ist es wol wahrschein-

51) So entstand im vorigen Jahre hier in Bützow, bey einem entstandenen Blitz eines von N. O. anziehenden Gewitters, das Gerücht, daß derselbe die Kirche getroffen habe. Nichts anders als das Echo von der nördlichen vorzüglich freyliegenden Seitenfläche der Kirche, das, wie ich zu bemerken Gelegenheit hatte, sehr stark war, veranlaßte dieses Gerücht. Die Gewitterwolke selbst war noch entfernt von der Stadt, und es verfloß zwischen diesem Blitz und dem darauf erfolgten Donner nahe bey der Kirche noch eine Zeit von 2 bis 3 Sekunden.

52) Dis wird mir noch mehr aus dem Umstande wahrscheinlich, daß blos die Spitzen versengt gewesen sind. Die nassen Kornähren sind Leiter für den Blitz gewesen, ungefähr so, wie es sonst das Metall ist. So wie derselbe die Spitze des Metalls, auf welches er zustößt, anschmelzt, und den übrigen Theil, wenn er hinreichenden Umfangs ist, unbeschädigt läßt; so äusserte er auch hier nur seine Wirkung auf die äussersten Spitzen der Kornähren.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0797
DFG

scheinlich mit andern ähnlichen Erfahrungen. Ist eine bey einem Blitz entstandene Entzündung wirklich nicht auf dem Wege des Blitzes selbst entstanden, 53) und ist es also auch ausgemacht, daß der Blitz sich nicht getheilt habe; so können doch vielleicht glüende oder geschmolzene und umhergeworfene Stücken Metall, entzündetes und vom Blitz selbst umhergesprengtes Holz, Stroh und andere brennbare Materien diese Entzündung verursacht haben, die denn doch auf Rechnung des Blitzes und nicht eines Nebenfeuers kommen würde. Bisher ist wenigstens noch keine Erfahrung bekannt, die das Daseyn der Nebenentzündungen entscheidend bewiesen, und die Furcht wäre also ungegründet, daß um derselben willen die Ableiter keine vollkommenen Verwahrungsmittel seyn mögten.

Ich habe hiemit die wichtigsten Zweifel wider die Blitzableitungen untersucht, und sie, wie ich hoffe, zur Befriedigung der nachdenkenden und nicht mit Vorurtheilen eingenommenen Leser gehoben. Wenn nun gleich die Untersuchungen über den Blitz so wenig als über die Ableitung desselben erschöpft, sondern vielmehr in mancher Absicht noch Zweifel und Ungewißheiten übrig sind, die erst durch fortgesetzte Beobachtungen gehoben werden müssen; so betreffen diese doch nur Nebenumstände, die in der Hauptsache nichts verändern, und die Sache selbst im geringsten nicht verdächtig machen können, daher ich auch die Anzeige derselben, meiner Absicht unbeschadet, hier unterlassen darf. Die Lehren der Wasserbaukunst und die Gründe derselben sind eben so wenig durchgängig von aller Ungewißheit und Zweifeln frey, und die Mathematiker beschäftigen sich von Zeit zu Zeit mit Verbesserung und Berichtigung derselben. Demunerachtet lassen wir uns dadurch nicht abhalten, Deiche zu bauen, Canäle zu graben u. dergl. weil die Hauptsache, worauf es dabey ankommt, ausgemacht, und der grosse und vielfache Vortheil erwie-

53) Es ist aber der Umfang des Raums, den die Flamme des Blitzes auf seinem Wege einnimt, verschieden, kleiner oder grösser nämlich nachdem er bequemere und unbequemere oder gar keine Leitung findet, wie auch nachdem er selbst weniger oder mehr heftig ist. Vollkommen hieraus läßt sich mit H. Reimarus, die Erscheinung (v. Bl. Erf. 98. S. 231.) erklären, daß in einer Entfernung von 2 Ellen dem Ort, wo der Blitz Spuren seines Weges zurückgelassen hatte, eine Entzündung des mulmigten Gipfels eines Baums, also eines leicht feuerfangenden Körpers, entstanden war.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0798
DFG

erwiesen ist, den sie uns gewähren. Sollte man nicht eben so billig in Absicht der Ableitungsanstalten denken? Die Hauptsache ist auch hier ausgemacht. Die Ableiter sind ein Verwahrungsmittel unsers Lebens und unserer Güter wider den Blitz, das vollkommen sicher ist. Ihre Sicherheit beruhet nicht auf Hypothesen, sondern auf Gründen, deren Gewißheit eine grosse Menge bisheriger Beobachtungen bestätiget, keine einzige zweifelhaft gemacht, vielweniger aber widerlegt hat, ja, was das wichtigste ist, eine Menge von Erfahrungen haben diese ihre Sicherheit selbst bestätiget. Sie sind also eines allgemeineren Beyfalls vollkommen werth. Und sollte nicht selbst schon die Furcht vor dem Gewitter, deren Wirkungen bey manchen so heftig sind, die jährlich wiederkommt und so vielen die angenehmsten Tage des Jahrs verbittert, ein Bewegungs-Grund seyn, sich eines Mittels zu bedienen, wodurch sie vollkommen gehoben, und die sonst fürchterliche Lufterscheinung in das prächtigste und angenehmste Schauspiel verwandelt werden kann? Hiezu kommt, daß, wie aus meiner obigen Anzeige des wesentlichen der Ableiter erhellet, dieses Mittel, durch welche so beträchtliches Schäden verhütet werden können, nur sehr erträgliche Kosten erfordert, und es würden diese selbst dadurch noch mehr vermindert werden, wenn sämtliche Bewohner eines Orts sich gemeinschaftlich zur Sicherung ihrer Häuser entschlössen, indem häufig mehrere an einander gränzende Häuser mit einem Ableiter versehen werden könnten.

Es gereicht der Stadt Hamburg zum vorzüglichen Ruhme, daß in derselben, die Ableiter schon häufig Beyfall gefunden haben, und nicht nur öffentliche, sondern auch Privatgebäude damit versehen sind. 54) Auch andere Oerter Deutschlands haben schon hin und wieder angefangen, Gebrauch von dieser wohlthätigen Erfindung zu machen, und es ist nicht nur zu wünschen, sondern auch sicher zu vermuthen, daß ihrem Beyspiel bald mehrere Städte und Länder Deutschlands folgen werden. Es sey mir daher erlaubt, den Wunsch zu äussern, daß diese meine Abhandlung etwas dazu beytragen möge, daß die Herzogl. Mecklenburgischen Lande unter diesen nicht die letzten seyn, sondern durch Einführung der Blitzableitunganstalten den Ruhm erneuern mögen, den sie sich kürzlich, durch die grossentheils willige Einführung des bewehrt gefundenen Verwahrungsmittels wider eine der verderblichsten Landplagen, vor dem ganzen übrigen Theil von Deutschland

54) Man s. Reim. v.. Bl. §. 130. S. 435.

land erworben haben, den Ruhm nämlich, daß sie gegen nützliche Erfindungen und wohlthätige Veranstaltungen nicht gleichgültig sind.

Es ist noch übrig, daß ich des dritten Verwahrungsmittels wider den Blitz, nämlich der Entladung des Gewitters gedenke, und die zum Theil sehr merkwürdigen Erfahrungen anzeige, die man darüber angestellt hat, und die, wenn sie durch fortgesetzte Versuche sich bestätigen, aller Aufmerksamkeit werth sind. Da ich indessen wegen der Wichtigkeit dieser Materie die Gränzen einer Abhandlung für diese Blätter ohnehin schon habe überschreiten müssen: so verspare ich die ausführlichere Anzeige dieses letzten Mittels für einige künftige Blätter.

Hecker.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

19tes, 20tes und 21tes Stück.
Sonnabends, den 6sten, den 13ten und den 20sten May 1780.

Gedanken von Errichtung einer Brand-Casse zu Schwerin.

Wir haben einige Gesellschaften zur Leichen-Casse. Aber keine zur Brand-Casse.

Eine Leichen-Casse hat einen sehr einfachen Nutzen. Denselben geniesset derjenige, so für sich Beytrag geleistet hat, niemals selbst. Und er erstrecket sich nicht auf das Publicum. Der ganze Nutzen bestehet darin: Daß durch die Sorgen für die Kosten der Begräbniß der Gram der Nachgebliebenen nicht vermehret, oder auch ihre heimliche Freude nicht unterbrochen werde.

Eine Brand-Cassen-Gesellschaft hat einen vielfachen; und vielfach wichtigern Nutzen. Ihn geniesset derjenige selbst, welcher den Beytrag leistet. Und er ergiesset sich auf das Publicum. Er bestehet darin:

1lich. Daß derjenige, den ein unglücklicher Brand betrift, durch die Kosten, oder gar die Unmöglichkeit der Wiederaufbauung, nicht noch mehr betrübet werde.

2tens. Daß die Häuser, und Gebäude, so in einer Brand-Casse stehen, einen bestimmten Werth haben, worunter sie nicht fallen: Es müßte denn eine Entvölkerung des Orts entstehen, oder der Eigenthümer das Gebäude verfallen lassen. Vor welches letztere doch wohl eingerichtete Brand-Cassen selbst sorgen, daß solches nicht geschehen dürfe.

3tens. Daß der Eigenthümer, der zu seiner Nahrung und Gewerbe Geld bedarf, leicht Credit findet; An Statt daß gegenwärtig, auf Häuser und Gebäude, fast niemand Geld austhun will.

4tens. Wer gegenwärtig ein Haus kaufet, oder gar erbauet, der hat sein Geld aus allem Gebrauch für sich gesetzet; Ausser durch die freye Wohnung, und etwa einige Miethe, so er genieſſet. Ist eine Brand-Casse da: so benutzet ein Haus-Besitzer sein Geld gedoppelt. Durch die freye Wohnung oder Miethe so er genieſſet; und durch den Gebrauch, welchen er, von dem ohne Mühe und schwere Kosten auf das Haus angeliehen erhaltenen Gelde, in seiner Nahrung und Gewerbe machet.

5tens. Selbst diejenigen, so gerne Geld mit Sicherheit unterbringen wollen, profitiren dadurch: weil die Gelegenheiten dazu sich mehren; indem ein in einer Brand-Casse stehendes Gebäude eine eben so sichere Hypothek ist, als ein jedes anderes Grundstück.

6tens. Betrachtet man die Erleichterung der Nahrung und Gewerbe, welche dadurch entstehet, wenn ein jeder auf sein Haus Geld erhalten kann: so ist der daraus zugleich entspringende Vortheil für das Publicum nicht geringe.

7tens. Auch dieses ist ein sehr beträchtlicher Nutzen von Brand-Cassen, sowol für jeden Privatum, als für das Publicum, daß dadurch die Vorkehrungen, zur Dämpfung eines entstehenden Feuers, gar sehr verbessert werden: Weil alsdenn ein jeder an dem Schaden Antheil hat.

8tens. Ist eine in einer Brand-Casse stehende Stadt so klug, daß sie künftig nicht anders als mit drey Etagen bauen läßt, und der Eigenthümer dahin strebet, seinem dazu geschickten Hause die 3te Etage zu geben: So gewinnen, hauptsächlich in einem Lande wo der Holzmangel schon eintritt, der Staat, die Stadt und der Eigenthümer eines Hauses, beträchtlich. Der Staat und der Eigenthümer, durch den 3ten Theil des Holzes zum Dache so erspart wird. Alle drey aber durch die Vermehrung des Raumes für Mieths-Leute. Sobald Nahrung und Gewerbe, durch die Leichtigkeit Geld auf Häuser zu erhalten, sich sichtbar an einem Orte zu mehren anfangen, ist dies eine sehr nothwendige und nützliche Politik.

Was hat uns doch bishero abhalten können, da wir in Leichen-Beytrags-Gesellschaften zusammen getreten sind, in eine so ungleich nützlichere Brand-Cassen-Gesellschaft zusammen zu treten?

Die

Die Meinung: Daß es eine vergebliche Bemühung seyn werde, alle Städte in Mecklenburg, oder doch den grössesten Theil derselben, in eine Brand-Cassen-Gesellschaft zu associiren; Daß es aber für eine einzige Stadt, oder etliche wenige, zu kostbar und daher unmöglich sey, das Beyspiel zur Nachfolge und zum Beytritt zu geben; muß es wol nur gewesen seyn.

Freylich ist es andem, daß eine Brand-Cassen-Gesellschaft desto besser und wohlfeiler ist, je grösser sie ist. Die Lüneburger, welche doch fast ihr ganzes Land in eine Gesellschaft associiret haben, nehmen daher sogar Fremde in ihre Casse mit auf. In Boitzenburg sind verschiedene, welche sich in die Lüneburgsche Brand-Casse begeben haben.

Die Besorgniß ist aber so gegründet nicht als man meinet, daß es schwer halten werde, die mehresten, geschweige denn alle Städte in Mecklenburg, zu associiren. Vielmehr bin ich zuverläßig berichtet: Daß Grabow und Boitzenburg eine Brand-Casse auf das sehnlichste wünschen; Und daß gesammte Städte, nur Güstrow und Parchim nicht, auf mehr als einem Land-Tage das Verlangen geäussert haben, eine Brand-Cassen-Societät errichtet zu sehen; Mit dem Erbieten, ihre Feuer-Anstalten, an jedem Orte, also einzurichten, wie es erforderlich seyn würde.

Allein gesetzt, es wäre dieses nicht, ist es denn für eine Stadt, die so beträchtlich ist wie Schwerin, würklich zu kostbar, und also unmöglich, für sich alleine in eine Brand-Casse zusammen zu treten, und zu erwarten, daß ihr nützliches Beyspiel andere mit herbey ziehen werde?

Eine Brand-Cassen-Gesellschaft, die eine Million stark ist, bestehet schon sehr gut. Dies ist eine längst ausgemachte, auch in die Augen fallende Sache. Denn wenn ein Brand-Schaden entstehet, von 1000 Rthlr: So ist der Beytrag, für einen Gesellschafter, der sein Gebäude für 1000 Rthlr. eingeschrieben hat, nur 1 Rthlr. und gehet der Schade auf 10000 Rthlr. hinan: So ist der Beytrag, für einen solchen, erst 10 Rthlr. Dafür geniesset er den Vortheil: Daß er seine Nahrung und Gewerbe mit Leichtigkeit betreiben und erweitern kann, durch Geld, so er bedürfenden Falls auf sein Haus anleihet, und daß er in keiner Gefahr ist, sein Haus, daß ist seine 1000 Rthlr. wofür er Beytrag geleistet, zu verliehren. Da nicht alle Jahr, Gottlob nur selten, in Schwerin Feuer-Schade entstehet: Sollte wol der in den Zwischen-Jahren, da kein Brand-Schade eintritt, gemachte nutzbare Gebrauch von seinem Gelde, dem Eigenthümer eines Hauses von 1000 Rthlr. nicht vielfach mehr eingetragen haben, als daß er nicht einen, oder auch zehn

Rthlr. zum Beytrag, nunmehro leicht entbehren könnte? Ein Beytrag von 10 Rthlr. pro mille aber ist schon ganz extraordinair: Weil es schon ein extraordinaires Unglück in Schwerin seyn würde, wenn ein auskommendes Feuer 10000 Rthlr. an Häusern ruinirte. Gleichwol wird, durch die Regeln der Gesellschaft, dafür gesorget werden, daß der Beytrag, in einem Jahre, nie mehr als 2 pro mille, und folglich für einen, der ein Haus von Tausend Reichsthaler hat, in einem Jahre nie höher als zwey Reichsthaler sey; Ohne daß gleichwol auch der vom Feuer beschädigte, mit dem Bau, im mindesten aufgehalten werde.

Auf so ausserordentliche Fälle als der grosse Brand von 1651 zu Schwerin war, können wir nicht hinsehen. Bauart, Feuer-Schaue, zur Abwendung der Feuers-Gefahr; Sprützenwesen, und übrige Anstalten zum Dämpfen, waren dermalen bey weiten noch nicht das, was sie heut zu Tage sind; zum Theil überall noch nicht bekannt. Unsere heutigen sehr würksamen Feuer-Sprützen sind eine weit jüngere Erfindung, als der Brand zu Schwerin von Anno 1651. Derjenige würde eine sehr bedaurenswürdige Zaghaftigkeit verrathen, welcher, im Fall einer nöthigen Landes-Defension, sich weigern würde, der Fahne seines Landes-Herrn zu folgen, weil in der Schlacht bey Lunkin Hundert-Tausend Wenden, und darunter eine grosse Anzahl unserer Vorfahren, fielen, und zum Theil in den nahen See gejaget wurden. Und der ist ihm gleich, welcher glaubet, daß zu unsern Zeiten in Schwerin, durch Unvorsichtigkeit bey einer einzigen Brandtweins-Blase, 70 oder gar 160 Häuser wiederum abbrennen können. Die Art zu kriegen hat sich seit Anno 930, und die Veranstaltungen gegen das Feuer haben sich seit Anno 1651 gar sehr geändert. Nur die strafende Hand Gottes, bey einem an mehr als einem Orte einschlagenden Gewitter, verknüpft mit dem entsetzlichsten Sturm, machen einen solchen Unfall wiederum möglich. Fälle aber dieser Art gehören nicht zur Reparation aus einer Brand-Casse. Diese trägt zwar ein merkbares mit bey: Die Reparation im Ganzen aber gehöret vor die gnädigsten Verfügungen des Regenten, und zur Hülfleistung des ganzen Landes.

Gott hat seit 30 Jahren Schwerin bewahret, daß nur selten Feuer ausgekommen ist. Nicht 50 mahl in aller dieser Zeit. Wird die Obhut Gottes geringer über uns seyn, wenn wir zu Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten zusammen getreten sind?

Die heutige vorsichtigere Bauart, und die Feuer-Schaue, nebst den Policey-Gesetzen gegen das ruchlose Tobacksrauchen ꝛc. vermindern die Gefahr

fahr, daß Feuer auskomme, gar sehr. Und die Erfahrung hat gelehret, zu welchem Grad der Güte unsere Veranstaltungen zum baldigen Dämpfen, durch eine hinreichende Anzahl von Nachtwächtern, Sprützen und den dazu gehörigen Leuten, und sonstige Vorkehrungen, bereits gediehen sind. In 30 Jahren ist zu Schwerin nie ein Haus völlig abgebrannt. Das Gravische Beckerhaus, vor etliche 30 Jahren, war das letzte. Und damals fehlete den Löschungs-Anstalten noch sehr viel, gegen heute. Indeß sind unsere Veranstaltungen gegen das Feuer, wenn sie gleich nicht zu verachtend gut sind, und daher auch ihre Würksamkeit seit 30 Jahren bewiesen haben, dennoch keinesweges zu dem ersten Grade einer Vollkommenheit gestiegen. Uns fehlen noch, damit ich nur das gröbste berühre, Zubringer, gedoppelte Schlangen zu jeder Sprütze, mehrere Feuer-Eimer und Hand-Sprützen in jedem Gebäude, und die Zugänge zum Wasser sind noch keinesweges allenthalben da, wo sie seyn sollten und könnten. Vielweniger ist die Veranstaltung getroffen, daß gleich augenblicklich, so wie Feuer-Geschrey, Feuer-Glocken und Trommeln sich rühren, eine zureichende Mannschaft, von der Feuerstelle bis zum nächsten Wassergange, oder wo dieser zu sehr entfernet ist, bis an den Platz wo die Wasser-Küfen heran gefahren werden, in gedoppelter Reihe da stehe, um durch auf- und abgehende Eymer den Löschenden das Wasser zuzureichen.

Wenn alles dieses, und noch ein mehreres, den besten Feuer-Ordnungen gleich, bey uns eingerichtet seyn wird: Sollten wir alsdann wol in Gefahr seyn, in den folgenden Jahren einen grössern Feuer-Schaden zu erleiden, als wir in den letzten 30 Jahren gehabt haben? Und was beträgt dieser? Etwa zweymal mag er auf 500 Rthlr. gegangen seyn; Sonst ist er mit 200 und 100 Rthlr. auch noch minderem, zu repariren gewesen. Was ist nun dieses für eine grosse Ausgabe, in einer Brand-Cassen-Gesellschaft die eine Million austrägt? Zur Zeit aufs 1000 nicht mehr als 24, 10, 5 und noch wenigere Schilling. Im Grunde aber beträgt es noch nicht so viel. Denn dies ist die Ausgabe, bey dem entstandenen Falle. Da aber nicht alle Jahr Feuer-Schade entstehet: So müssen wir also rechnen:

Man nehme an, daß aller Brand-Schade, welcher in Schwerin seit 30 Jahren entstanden ist, sechs Tausend Rthlr. betrage. — Ich rechne ihn, in dieser Zahl sehr hoch. Ein jeder wird, so wie ich, den seit 30 Jahren in Schwerin entstandenen Feuer-Schaden, den Beschädigten sehr gerne ersetzen, wenn man ihm sechs Tausend Rthlr. dazu auszahlet. — Sechs Tausend Rthlr. machen nun im Durchschnitt, auf

30 Jahre vertheilet, à Jahr nur 200 Rthlr. Und also wäre, stünden wir seit 30 Jahren schon in einer Brand-Cassen-Gesellschaft, der Jahres-Beytrag auf das Tausend noch nicht 10 ßl. gewesen.

Gewiß eine sehr grosse Kleinigkeit, für so viel Sicherheit, und so viel Nutzen, als eine Brand-Cassen-Gesellschaft dem Publico und jedem Mitgliede verschaffet!

Jedem einleuchtend wird es nunmehro seyn: Da unsre Leichen-Cassen-Gesellschaft jedem Interessenten (von der 100 Thalers Gesellschaft rede ich) jährlich auf 5 Rthlr. zu stehen kommt, und doch in der Ausgabe, weil sie ihr stehendes Alter noch nicht erreichet hat, noch etwas steigen wird, daß wir bishero einen so einfachen und geringen Nutzen, als eine Leichen-Cassen-Gesellschaft verschaffet, gesellschaftliche Pflichten gegen einander zu erfüllen, gesuchet und befördert, den weit grösseren und ausgedehnteren, einer Brand-Cassen-Gesellschaft aber, aus blosser Vorstellung von Unmöglichkeit oder Gefahr, haben fahren lassen, da wir diesen doch mit weit geringeren Ausgaben als jenen hätten befördern können. Dies wird einem jeden einleuchten, sobald es nur wahr ist, daß blos in Schwerin eine Brand-Casse von einer ganzen Million zu Stande kommen kann.

Sollte dieses aber, in Alt- Neu- und Vor-Stadt, nicht seyn?

Nach Ausweisung des Häuser-Registers der Altstadt Schwerin für die Singe- und Räthel-Nachtwächter, von Anno 1768, sind in Alt- und Vorstadt 195 viertel, 150 halbe, 65 dreyviertel, 102 volle, 17 ein und ein viertel, 13 anderthalbe, 6 ein drey viertel, und 4 Häuser die man für 2 volle rechnet; Ueberhaupt 552 Häuser, in der Alt- und Vorstadt. Hierunter aber sind Ställe und Scheunen noch nicht begriffen. Und vermöge der sogenannten Anweisung der Brunnen- und Feuer-Ordnungs-Casse, auf der Neustadt Schwerin, sind daselbst, oder auf der sogenannten Schelfe, 34 Häuser, so zur ersten Classe gerechnet werden, 44 so zur zwoten, 47 so zur dritten, 69 so zur vierten Classe, 47 so zur fünften, 29 so zur sechsten Classe gerechnet werden. Ueberhaupt auf der Neustadt 270 Häuser. Und also in ganz Schwerin, Alt- und Neustadt zusammen gerechnet, 822 Häuser; ohne die Ställe und Scheunen. Die Art, die Häuser zu schätzen, nach jenen Registern, ist, in Hinsicht auf eine Brand-Casse, etwas unzuverlässig. Denn es ist dabey gar sehr auf die Grösse des Platzes gesehen; und vielleicht hauptsächlich. Auf manchem Platze eines Viertel-Hauses aber stehet ein besseres Gebäude, als auf einem an-

andern Platze eines halben Hauses; Und so ferner. Bey einer Brand-Casse kommt gleichwol nie der Platz, welcher nicht verbrennet, sondern das Gebäude, so auf dem Platze stehet, in Betrachtung und Anschlag. Indeß wird doch obige Nachricht dazu dienen, daß ein Jeder einsehen kann, daß ich in dem folgenden nicht zu viel rechne. Ich bemerke nur zuvor, daß, Behuf einer Brand-Casse, die Häuser nicht also in Anschlag kommen können, wie sie gegenwärtig, bey dem, selbst durch den Mangel einer Brand-Casse, gar sehr gefallenen Preise, im Kauf und Verkauf weggehen: Sondern auf dasjenige, was sie kosten, wenn ein solches Haus gebauet wird, oder aus der Brand-Casse wiederum erbauet werden soll. Und so rechne ich unter der ganzen Anzahl von 822 Häusern in Schwerin, wobey doch Ställe und Scheunen, Garten-Häuser ꝛc. annoch fehlen:

200	zu 500	Rtlr.	macht 100000	Rtlr.
200	- 1000	—	— 200000	—
125	- 1500	—	— 187500	—
100	- 2000	—	— 200000	—
100	- 2500	—	— 250000	—
40	- 3000	—	— 120000	—
20	- 3500	—	— 70000	—
20	- 4000	—	— 80000	—
10	- 5000	—	— 50000	—
4	- 6000	—	— 24000	—
3	- 8000	und darüb.	macht 24000	—
822		—	— 1305500	Rtlr.

Da diese Summe schon weit über eine Million, nämlich bey nahe den 3ten Theil darüber, hinwegsteiget: Was kann uns wol behindern, eine Brand-Cassen-Gesellschaft in Schwerin alleine zu errichten? Dadurch ein Beyspiel zu geben? Und den Beytritt mehrerer Städte zu erwarten? welcher gewiß nicht fehlen wird.

Ich nehme an, daß in Schwerin einige seyn mögten, die sich von der Gesellschaft ausschliessen. Ich gedenke, es werden nicht viele seyn, die so wenig auf die gesellschaftlichen Pflichten, und auf ihr eigenes Wohl, bedacht sind. Selbst dies wird sie von einer solchen Entschliessung abhalten, wenn wir übrigen einig sind und zusammen treten, daß ihnen nächstdem der Eintritt, der anfänglich unentgeldlich ist, Unkosten verursachet; Hauptsächlich aber dieß, daß sie, bey einem sie betreffenden Feuer, nicht nur keine Ersetzung des Schadens zu gewärtigen, sondern auch minderen Antheil an den Veranstaltungen der Brand-Casse, zur Dämpfung des Feuers, haben; Welche auf einen Gesellschafter keine neue Ausgabe bringen. Gesetzt indessen, es schlössen sich drey hundert Tausend Reichsthaler, und also mehr als der fünfte Theil der Stadt, von dieser Gesellschaft aus: So bleibet doch, wie aus obiger Berechnung erhellet, noch die erforderliche Summe von einer Million vollständig.

Wer sich aber von der Richtigkeit der obigen Berechnung überzeugen will, der nehme nur einmal eines der angezogenen Register in die Hand; Er durchgehe die Stadt; Und habe einige Kenntniß von den Kosten eines Hausbaues, nicht blos was die Materialien, sondern auch was die Handwerker kosten, welche der äussere Bau und der innere Ausbau erfordert: So wird er finden, was für ein geringes Häuslein es seyn müsse, welches in Schwerin, neu zu bauen, nicht auf 500 Rthlr. zu stehen kommen sollte; Und was für ein mäßiges Haus es ist, welches 1000 Rthlr. zu bauen kostet.

Noch eines kann ich nicht umhin zu erwehnen, welches uns gar sehr bewegen muß, in eine Brand-Cassen-Gesellschaft zusammen zu treten. Es ist dieses: Wenn solche in Schwerin von allen Einwohnern einmühtig geschiehet: So ist die Summe, wie wir gesehen haben, dreyzehnmal Hundert-Tausend Reichsthaler, und also der Beytrag, wenn ein Schade von 1000 Rthlr. entstehet, für ein Haus von 1000 Rthlr. noch nicht 37 ßl. Wenn aber mit der Zeit alle Städte zutreten: So wird die Brand-Cassen-Gesellschaft, einer für mich gemachten, ich glaube nicht unrichtigen, Berechnung nach, mehr als zehn Millionen ausmachen. Und alsdann würde der Beytrag, für einen Schaden von 1000 Rthlr., auf ein Haus von 1000 Rthlr. noch nicht 5 ßl. betragen. Ist wol jemand unter uns, der ein Haus von 1000 Rthlr. besitzet, welcher sagen kann, daß er das Jahr herdurch mit 37 ßl. oder gar mit 5 ßl. auskomme, in demjenigen, was er an Abgebrandte in den Städten bezahlet? Wenn aber gesammte Städte in eine Brand-Casse zusammen getreten seyn werden: So höret alles Becken-Aussitzen, Sammlen und Betteln, für Abgebrandte in unsern Städten, so gewiß auf, als gleichwol die Brand-Schäden in den Städten sich nicht vermehren, vielmehr sich vermindern, weil der Beytritt einer Stadt zur Brand-Casse dieß voraus setzet, daß sie ihre Feuer-Anstalten vorher mit Schwerin gleich machen müsse.

Uebrigens würde der Versuch, ob in Schwerin eine Brand-Cassen-Gesellschaft zu Stande zu bringen sey? am leichtesten und besten, und jedermann unschädlich, auf folgende Art zu machen stehen:

1lich. Es würde jemand benannt, und öffentlich, durch die Intelligenz-Blätter und Schwerinschen Zeitungen, bekannt gemacht, bey welchem sich einjeder angeben könnte, welcher Lust hätte, in die Brand-Cassen-Gesellschaft zu treten; zu den Honoratioribus würde er, auf ihr Erfordern, selbst gehen.

2tens.

2tens. Ein jeder der in die Brand-Cassen-Gesellschaft zu treten gesonnen wäre, gäbe ihm denjenigen Werth seiner besitzenden Gebäude, wofür er glaubet, daß sie, wenn sie abgebrandt wären, eben also wie sie gewesen, wiederum erbauet werden könnten; und wofür er also sie in die Brand-Casse einschreiben zu lassen gedächte, an. Von selbst siehet hiebey ein jeder ein, daß er übel bey sich handelt, wenn er für sein Gebäude, weniger einschreiben läßt, als wofür es, so wie es ist, wieder erbauet werden kann. Denn ein mehreres als er hat einschreiben lassen, bekömmt er, bey ihm betreffenden Falle, daß das Gebäude abbrennt, nicht erstattet. Hingegen erhellet aus dem vorhin ausgeführten, daß der Beytrag, bey einem entstehenden Feuer-Schaden, sich dadurch sehr unbeträchtlich erhöhet, wenn jemand ein Paar Hundert Reichsthaler mehr einschreiben läßt, als wofür sein Gebäude, seiner jetzigen Meynung nach, mögte wieder erbauet werden können. Denn es trägt bey einem Feuer-Schaden von 1000 Rthlr. nicht mehr als 10 Schillinge aus. Ueber das wird in den Regeln der Feuer-Casse dafür gesorget werden, daß ein jeder, der sein Gebäude höher hat einschreiben lassen, als wofür es wieder erbauet worden, bey ihn betreffenden Brande das zuviel bezahlte cum usuris zurück erhalte.

3tens. Der durch die Intelligenz-Blätter und Schwerinschen Zeitungen bekannt gemachte, hielte ein Register, der Namen derjenigen, so sich angegeben, der Gebäude, und des Quanti wofür sie solche anschreiben lassen.

4tens. Eine Zeit von etwa 6 Wochen würde dazu zu bestimmen seyn, binnen welcher obige Angaben geschehen müßten.

5tens. Diese Angaben aber wären ganz unverbindlich, in dem Falle, wenn durch die sich angegebenen, und ihre Gebäude, und deren Werth, nicht die Summe von einer Million herauskäme.

6tens. Wäre aber dieß: So würden die Nahmen der sich angegebenen, und die Gebäude und Summen so sie einschreiben lassen, durch die Intelligenz-Blätter und Schwerinschen Zeitungen bekannt gemachet; Und alsdann würden einige verständige Männer erwählet, die Regeln der Gesellschaft zu untersuchen, und veste zu setzen.

7tens. Wenn dieses geschehen, alsdann würden die erforderlichen Landes-Herrlichen Privilegia, und Bestätigung der Gesellschaft, unterthänigst gebeten. Nicht eher hätte

die Brand-Cassen-Gesellschaft einen Bestand, und die Eröfnung, als bis die Landes-Herrliche Bestätigung, und erforderlichen Privilegia, erfolget wären.

Wenn die Summe der Subscribenten nicht auf eine Million steigen sollte: So würde ich selbst, die Errichtung einer Brand-Cassen-Gesellschaft, nicht anrathen.

E. F. B.

Avertissement.

Nachdem diese Gedanken dem Hohen Ministerio unterthänig vorgeleget sind, und daselbst so gnädigen Beyfall erhalten haben, daß auch gesammte Membra des Hohen Regierungs-Collegii sich erboten haben, die Ersten zu seyn, welche durch Einschreibung ihrer eigenthümlichen Gebäude zu einer so gemeinnützlichen Sache den Anfang machten: So wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herr Heerder, am Markte der Altstadt hieselbst wohnhaft, die oben sub 1. 2. 3. 6. erwähnte Bemühung übernommen hat. Es kann also ein jeder, der in die Brand-Casse zu treten, und seine Gebäude einschreiben zu lassen Lust hat, sich bey dem selbenbinnen 6 Wochen angeben. Zu den Honorationibus aber wird, er auf ihr Verlangen, selbst kommen. Zugleich dienet zur Nachricht, daß für diejenigen, welche die Schwerinschen Intelligenz-Blätter oder auch Zeitungen nicht halten, und gleichwol diese Gedanken etwa gerne selbst lesen mögten, Exemplaria bey dem Hofbuchdrucker, Herrn Bärensprung, unentgeldlich zu haben sind. Schwerin, den 25ten März 1780.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

22tes Stück.
Sonnabends, den 27ten May 1780.

Ueber die Erweiterung des Tobacksbaues in Mecklenburg.

Da man auch in Mecklenburg seit einiger Zeit, aus sehr triftigen politischen und ökonomischen Gründen, angefangen hat, sich mit mehrerm Ernst wieder auf den Tobacksbau zu legen, und dieser in hiesigen Landen schon zu einem so bedeutenden exportatifen Landes-Product erweitert ist, daß von einländisch gebauetem Toback die größten Frachten und ganzen Schiffsladungen von Partieuliers nach auswärts versandt werden; so ist hiebey nur zu bedauren, daß man bey der bloßen Bemühung um eine Quantität von Toback bestehen bleibt, ohne sich um eine Veredelung desselben genug zu bekümmern. Zu einer solchen Veredlung enthält ein neuliches Blatt des Hannöverschen Magazins (das 17te Stück von diesem Jahr) eine Anleitung, aus der man, ihrer Gemeinnützigkeit wegen, hier folgendes mittheilt; Man soll nämlich

1) vor allen Dingen, zu den Tobacks-Pflanzungen einen geilen tief gelockerten Boden nehmen, damit die Wurzeln bis auf drey Fuß in die Erde dringen, und aus derselben besonders bey trocknen Sommern, trotz aller Dürre,

dennoch ihre Nahrung heraus holen können. Auf einem solchen Boden kann man die Pflanzen zu der Höhe von acht Fuß und zu einer Schwere von sechszehn Pfund, die Blätter aber zu einer Länge von drey Fuß bringen. Nächst dieser ersten Regel, die eigentlich mehr auf die Menge als auf die Güte des Tobacks siehet, beobachtet man

2) die rechte Zeit zum Pflanzen. Die beste Zeit hiezu ist der Ausgang des Maymonats oder spätestens der Anfang des Junius, damit die ausgewachsenen Pflanzen in den heissen Monaten gehörig reifen, und die ersten Blätter so zeitig abgenommen werden können, daß man auch noch eine zwote Erndte habe, die, obgleich geringer wie die erste, dennoch zur Ersetzung der Kosten mit zu Hülfe genommen werden kann. Wer später pflanzt, verliehrt nicht allein diese Vortheile so wohl der gehörigen Reife des Tobacks, welche doch den wichtigsten Theil der Veredelung desselben ausmacht, als auch der Nachlese, und läuft Gefahr, daß bey späterer Jahrszeit nach Michaelis die Pflanze mehr welke als reife, sondern der geringste frühe Frost wird auch leicht die ganze Erndte vernichten. Eben um der zu besorgenden Nachtröste willen, darf man aber auch nicht früher als am Ende des Maymonats zum Pflanzen schreiten, obgleich das Nachtfrieren in diesem Monat so leicht nichts zu sagen hat. Um sich frühe Pflanzen zu ziehen, wäre es gut, in Gärten oder wo es sonst sey, Mistbeete dazu anzulegen, welche Kosten und Mühe sich, wie ein jeder, der die großen Vortheile des Tobacksbaues kennt, leicht zugeben wird, sehr reichlich bezahlt machen würden, da ja, wenn es gut einschlägt, tausend Pfund von einem Morgen geerndtet werden können, die Nachlese nicht mitgerechnet, wovon die Kosten können bestritten werden.

3) Das Behacken und beständige sogenannte Geizen oder Abnehmen der Neben-Stengel ist als eine ganz nothwendige Sorgfalt schon allgemein bekannt.

4) Am meisten kommt, zur Veredelung des Tobacks, auf das Trocknen desselben an, und eben hierin liegt eine Haupturſache, warum wir mit unserm Toback in der Güte bisher noch so weit hinter dem holländischen und andern auswärtigen Toback zurück sind. Die Tobackspflanze muß

a) an einem trocknen Orte aufbewahret und zubereitet werden, wo nur

bey

bey heiterm Wetter Zugluft unschädlich ist, widrigenfalls geht sie entweder in Fäulung über, oder nimmt doch wenigstens einen äusserst bittern und herben Geschmack an; ein einziges solches Bund aber ist schon allein im Stande ein ganzes Faß zu verderben.

b) Muß die Pflanze an keinen solchen Oertern aufgehangen werden, wo es einen üblen Geruch giebt, denn sie ist so zärtlich, daß sie solchen sogleich annimmt. Zu wünschen wäre es, daß gemeinschaftliche Trockenhäuser angelegt würden, wohin ein jeder seinen Vorrath senden, und gegen eine gewisse geringe Abgabe vom Centner, trocknen könnte.

c) Das Aufziehen der Blätter an Fäden taugt nicht; man kömmt zwar freylich geschwinder damit zu Stande, allein, die Rippe, welche dadurch ganz bleibt, kann mit dem Blatt alsdann nicht zugleich trocknen, sondern dieser Theil wird schon zu Pulver gerieben werden können, wenn jener noch fast grün ist, und folglich wird das eine das andere verderben, besonders bey großen Blättern. Die beste Methode, die Blätter egal zu trocknen, ist diese, daß man die Rippen der Blätter fast bis ans Ende aufritze, und sie alsdann an eine Spiehle oder kleinen dünnen Stecken stecke und zum Trocknen aufhange. An eben diesen Spieblen werden sie nachhero, wann sie ihre Zeit gehangen, in Ballen über einander gelegt, worin sie 14 Tage liegen bleiben, damit sie sich etwas brennen.

d) Noch ist als sehr nöthig anzumerken, daß eine jede Sorte Toback vor sich alleine bearbeitet, und daß, besonders beym Einpacken, kein schlechtes Blatt mit unter die guten gebracht und eingestampft werden muß, weil ein solches Blatt ein ganzes Faß anstecken kann, überhaupt auch eine Vermischung des Guten und Schlechten eine Unvollkommenheit zurückläßt, die auch das Gute, was unser Fleiß hervorbringet, verschlechtert und unsere Waare den Ausländern nie empfehlen wird. Nur angefangen, das schlechte vor sich als schlecht, und das gute vor sich als gut zu verkaufen! so kann es im letzteren Fall nicht fehlen, daß wir nicht auswärtige Kaufliebhaber herbey locken, und für gute Waare gutes Geld verdienen sollten, statt dessen wir im entgegengesetzten Fall, wenn wir nie was recht gutes liefern, fremde Käufer bald abschrecken und nie weiter kommen werden, als wo wir sind.

Läßt doch der Holländer um seinen Toback zu verbessern, es sich nicht

Gereuen, an einen Morgen Landes oft über 200 Gulden zu verwenden! Und der Holländer wird doch nicht mit Schaden handeln!

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

23. und 24tes Stück.
Sonnabends, den 3. und 10ten Jun. 1780.

Notificatorium
wegen
der Brand-Casse in Schwerin.

In den abgewichenen 8 Tagen, vom 3ten April bis heute, haben subcribirt nachstehende Personen:

(Den Anfang dieser Subscription findet man im 15ten Stück der Schwerinschen Anzeigen.)

92. Herr Doctor Hertzberg.
93. — Hofrath und geheime Archivarius Evers.
94. — Doctor Hartwig.
95. — Cammerherr von Both.
96. — Secretair Küetemeyer.
97. — Hof-Goldschmidt Drümmer.
98. bis 104. Kaufleute, Herrn Gebrüdere Küetemeyer.
105. Herr Kaufmann Scherping.
106. — Regierungs-Canzellist Hommel.
107. bis 109. Herr Langfeldt.
110. Herr Amtmann Reusner.
111. — Doctor Behm.
112. — Chirurgus Siggelckow.
113. & 114. Herr Nobiesazky.
115. Herr Secretair Ladewig.
116. Frau Hofräthin Knöcheln.
117. Herr geheime Cammer-Rath Manecke.
118. — Post-Director Hennemann.

119. — Canzelley-Secretair Berner.
120. — Hof-Registrator Meinck.
121. & 122. Frau Hofräthin Benecke.
123. Herr Commißions-Rath Sevecke.
124. eben derselbe.
125. & 126. Herr Doctor Thießing.
127. Herr Revisions-Rath Cahns.
128. Frau Wittwe Seewick.
129. Herr Archiv-Secretair Neumann.
130. & 131. Herr Töpfer Malm.
132. Herr Organist Peters.
133. — Hof-Caßier Freudenthal.
134. bis 136. Herr Verhain.
137. Herr Stallmeister Donner.
138. — Bürgermeister Brandt.
139. — Kaufmann Martiensen.
140. — Hofrath Benefeld.
141. — Postverwalter Prosch.
142. — Hofrath und Medic. Doctor Evers.
143. — Quartiermeister Grube.
144. & 145. Frau Doctorin Könemann.
146. & 147. Herr Becker Kaven.
148. Herr Verhain.
149. — Becker Gronow.
150. — Kaufmann Prange.
151. — Kaufmann Bernien.
152. Frau Hofräthin Wüsthoffen.
153. eben dieselbe
154 Herr Mowitz.
155. & 156. Herr Schlächter Dühring.
157. Herr Schlächter Herlitz.
158. — Kaufmann Schürmann.

Die Summa der ganzen Subscription beträgt nunmehr ——————— Rthlr. 438150.

Schwerin,
den 10ten April 1780.

Christian Carl Heerder.

Dieses

Dieses Notificatorium, und das vorhergehende vom 3ten hujus, zeuget von dem Beyfall, welchen eine Feuer-Casse in Schwerin gefunden, und von dem guten Fortgange, welchen eine Subscription dazu bishero gehabt hat. Die Einsichtsvollesten Männer haben ohne alles Bedenken unterschrieben. Und der aufgeklärteste Theil unsers Publici hat seine Subscription also beeilet, daß nach Verlauf von 14 Tagen, nämlich vom 28. Martii, da die Subscription zuerst geschehen konnte, bis heute, den 10ten April, sehr wenige der Herzogl. Bedienten, und der übrigen Herren Exemtorum mehr nach sind, welche nicht bereits würklich ihre Namen und Gebäude, in das Register dererjenigen so zu einer Brand-Societät Lust haben, hätten einzeichnen lassen. Zugleich machet das von dem Herrn Heerder gehaltene Register der Subscribenten, einem jeden der die Stadt Schwerin und ihre Gebäude kennet, bemerkbar, da aus den bishero eingeschriebenen 158 Häusern mit Zubehörden, die Summe von vierhundert acht und dreißig Tausend einhundert und funfzig Reichsthaler erwachsen ist, daß die Summe aller achthundert zwey und zwanzig Häuser, in der Alt- Neu- und Vorstadt, wenn sämmtliche Eigenthümer derselben beytreten, weit über die in den Gedanken ꝛc. angegebene Summe von dreyzehn mal hunderttausend, und fünftausend fünfhundert Reichsthaler hinweggehen, wahrscheinlich auf zwo Millionen, wo nicht darüber hinansteigen wird. Desto besser fällt denn auch alles aus, was, in den Gedanken ꝛc. von dem Nutzen einer Brand-Societät ist gesagt worden; und desto geringer ist der Beytrag, welcher, sowol anfänglich zur Verbesserung der Veranstaltungen zur Dämpfung des Feuers, als nächstdem, bey Entstehung eines Feuerschadens, zur Ersetzung desselben, von jedem tausend Reichsthaler bedarf geleistet zu werden.

Es ist aber auch aus den Notificatoriis des Herrn Heerders zu ersehen, daß, die Herren Kaufleute und einige Wenige aus dem Stande der Künstler und der Handwerker ausgenommen, bishero nur ein geringer Theil der Bürger subscribiret hat. Ich habe mir angelegen seyn lassen, die Ursachen hievon zu entdecken; Und ich erfahre, daß es folgende sind:

1) Ein grosser Theil unserer Bürgerschaft stehet in den Gedanken: Wenn durch Blitz ein Haus angezündet werden sollte: So würde der Eigenthümer desselben von der Brand-Societät keine Ersetzung erhalten. Es hat Leute gegeben, die sich eine Profeßion daraus gemacht haben, den Sphum meiner Gedanken,

Auf so ausserordentliche Fälle ꝛc. also zu erklären. Mögten diese doch erst selbst recht lesen, und deutsch geschriebenes verstehen lernen, bevor sie den Professor-Sitz in öffentlichen Häu-

sern und Gesellschaften nehmen; Und denenjenigen, welche die Gedanken selbst sich nicht angeschaffet haben, den Inhalt derselben also erzählen; Andere aber, durch ihre Erklärung, irre machen. Das ist die Meinung des oberwähnten §phi meiner Gedanken überall nicht. Vielmehr das ganze Gegentheil. Ein Brand entstehe vom Blitz, oder woher er wolle: So werden die abgebrannten oder beschädigten Gebäude, auf Kosten der Brand-Societät, wiederum hergestellet. Nur das saget der §. meiner Gedanken, welcher sich anfängt: Auf so ausserordentliche Fälle ꝛc.

Wenn ein solcher Brand wiederum entstehen sollte, wie Anno 1651. zu Schwerin war, daß alsdann, so lange als die Brand-Societät sich nur auf Schwerin alleine erstrecket, nicht alle Städte in eine Societät zusammen getreten seyn werden, die volle Ersetzung aus der blossen Schwerinschen Brand-Societät nicht geschehen könne: Sondern in solchem Falle trüge zwar die Schwerinsche Brand-Societät ein Merkbares mit bey; Die Reparation im ganzen aber gehöre vor die gnädigsten Verfügungen des Landesherrn, und zur Hülfsleistung des ganzen Landes. Es sey aber auch ein so grosser Brand, als Anno 1651 gewesen, bey unsrer gegenwärtigen Bauart, und bey unsern jetzigen Veranstaltungen zur Dämpfung des Feuers, in Schwerin nicht mehr möglich; Es müste denn Gott seine strafende Hand, durch ein an mehr als einem Orte zündendes, und mit dem heftigsten Sturm verknüpftes Gewitter über Schwerin ausstrecken wollen.

Wer sich nun von der Richtigkeit dieser Sätze überzeugen will, der bedarf nur die von dem weil. Ehrn-Superintendenten Bilderbeck am 18ten Jun. 1652, als an dem von dem Durchl. Herrn Herzog Adolph Friederich angesetzten Gedächtnis- Buß- und Bettage wegen jenes Brandes, abgehaltene Predigt zu lesen, welche ich jedermann vorzeigen kann. Daraus wird er überzeugt werden: daß dermalen noch die mehresten Häuser in Schwerin, ganze Strassen herdurch, mit Stroh und Reth gedecket waren; daß man noch keine Feuersprützen hatte, sondern sich mit Wasserküven, Eimern und nassen Lacken behalf; Und daß die Brunnen noch, wie gegenwärtig auf dem Lande, mit hoch stehenden hölzernen Schwengeln versehen waren, welche in Brand geriethen, und wodurch die Noth gar sehr vergrössert ward.

2) Andere verlangen zuvor die Regeln der Gesellschaft zu wissen; Und sie befürchten, daß solche nicht nach ihrem Geschmack ausfallen werden: Diesen antworte ich:

Ich werde, wenn die Subscription in den bestimmten sechs Wochen nicht unter einer Million beträgt, mir

mir es ausbitten, daß die Einwohner der Altstadt einen, die Bewohner der Neustadt einen, und die Herren Exemti einen unter sich ausmachen, welcher mit mir die Regeln der Gesellschaft zu dem Endzweck entwerfe, um sie demnächst Serenißimo und dem höchsten Regierungs-Collegio, zur genauern Prüfung und etwanigen Abänderung, unterthänigst überreichen zu können. Diesen ernannten Männern, werde ich die Feuer-Cassen sowohl als die Feuer-Ordnungen, aller Länder in Teutschland, worin meines Wissens dergleichen sind, vorlegen, und sie ihnen zu lesen geben. Die Anzahl der Feuer-Cassen- und Feuer-Ordnungen, welche ich mir zu diesem Endzweck angeschaffet habe, erstrecket sich auf etliche dreyßig. Wenn wir nun alle Feuer-Cassen sowohl als Feuer-Ordnungen anderer Länder gelesen haben: So werden wir ja im Stande seyn, darüber eine vernünftige Entschliessung zu fassen, ob eine darunter so wohl gerathen sey, daß sie nur blos von uns copiiret zu werden verdienet? Oder ob sie sämtlich Fehler haben, die wir zu verbessern, und dadurch sowohl unserm Vaterlande, als andern teutschen Ländern nützlich zu werden, im Stande sind? Was uns aber hierunter abgehen mögte, das wird doch die Einsicht des erleuchteten Ministerii unsers Durchlauchtigsten Herrn demnächst gehörig einzurichten, gewiß im Stande seyn.

Aber aus Furcht, es mögten die Regeln der Gesellschaft nicht gut und wohl bedacht ausfallen — denn nach dem Geschmack eines jeden, der vielleicht nie eine Brand-Cassen- und Feuer-Ordnung anderer Länder gelesen hat, können sie unmöglich seyn — sich von der Unterschrift, und Einzeichnung seines Namens und seiner Gebäude zurück zu halten, das ist etwas unbegreifliches. Ein jeder hat es ja so lange frey, zurück zu treten, als die Reguln, welche, vor der unterthänigsten Einreichung bey Herzogl. Regierung, durch öffentlichen Druck werden bekannt gemacht werden, nicht von Serenißimo würklich werden bestätiget seyn.

3) Noch andere befürchten: Wenn sie einmal ihre Namen und Gebäude würden haben einzeichnen lassen, daß sie alsdann nicht wiederum zurück könten. Diese haben nun schon, in dem vorhin gesagten, ihre Antwort und ihre Beruhigung. Ein blosses Privat-Unternehmen von mir, und welches noch zur Zeit keinen weitern Endzweck hat, als um mit Zuverläßigkeit zu erfahren, ob in Schwerin durch Subscription aller oder doch der mehresten Häuser, eine Summe von wenigstens einer Million herauskomme? Kann das für irgend jemand, geschweige denn für das ganze Publicum, eine Ver-

bindlichkeit haben, die so unauflöslich wäre, daß man nicht bey jedem fernern Schritte, welcher dem Publico nicht gefiele — als zum Exempel die von mir und meinen Gehülfen entworfene Reguln der Gesellschaft seyn werden, wenn wir solche durch die Schwerinschen Intelligenz-Blätter und Zeitungen künftig bekannt machen — wiederum zurück treten könnte?

4) Die Branntweinsbrenner und Brauer haben sich, von den unrichtigen Auslegern meiner Gedanken, in die Idee setzen lassen: Daß ein Feuerschade, der durch Unvorsichtigkeit beym Brennen oder Brauen entstünde, nicht ersetzet würde. Dieß aber ist ebenmäßig ganz ungegründet. Keiner, der recht zu lesen und Deutsch zu verstehen im Stande ist, oder nicht die Absicht hat, ein an sich nützliches Werk durch unrichtige Vorstellungen zu hintertreiben, wird solches in meinen bekannt gemachten Gedanken finden. Und das ganze Gegentheil ist meine Absicht. Jeder Brand, der nicht vom Blitz oder durch auswärtige Anlegung entstehet, wird durch Unvorsichtigkeit veranlasset. Die Unvorsichtigkeit geschehe nun bey einer Branntweinsblase, oder einem Braukessel, oder sonst durch Feuer und Licht in den Häusern, das verändert, in Hinsicht auf die Brand-Societät, nichts. Sogar eine muthwillige Anzündung, und deren Bestrafung, gehöret nicht vor die Brand-Societät. Diese läßt das Haus wieder bauen; Obgleich die Obrigkeit den muthwilligen Anzünder bestrafen wird. Denn die Stadt muß nicht verschlechtert werden. Das Haus oder Gebäude muß wiederum da seyn: Wenn gleich der muthwillige Anzünder am Leben, oder doch mit Lebenswierigem Karrenschieben bestrafet wird.

5) Endlich einige treiben ihre Besorgniß soweit, daß sie befürchten, eines Theils die Ausgaben mögten zu groß seyn, andern Theils die Casse mögte nicht gut administriret werden. Was die Administration der Casse betrift: So begreife ich nicht, woher diese Besorgniß komme. Wenn meine Vorschläge, die ich den übrigen Herren machen werde, und die ich, nach Ueberlegung aller Brand-Societäts-Ordnungen so ich besitze, bey mir gefasset habe, den Beyfall der mir zu Hülfe zu gebenden Männer, und demnächst des Publici erhalten: So wird gar keine Casse seyn, folglich auch keine Administration derselben. So wie der Zubringer, die Sprützen, Feuer-Eymer, Hand-Sprützen ꝛc. welche bestellet und auf das genaueste zu bedingen sind, von demjenigen geliefert werden, der sie verfertiget, wozu wir ja fast alle Profeßionisten in Schwerin selbst haben, wird durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, wie viel *à mille* ein jeder Gesellschafter an diesen Mann zu bezahlen habe. Ein jeder schicket ihm sodann, wenn der Mann in Schwerin ist, sein Geld, empfängt dar-

darüber Quitung von ihm, und der, so bezahlet hat, liefert die Quitung an denjenigen, der etwa zum Brand-Cassen-Inspector wird ernannt werden, damit dieser, nach Verlauf von 6 Monaten, nachsehen könne, ob alle bezahlt haben, oder nicht. Eben also wird es auch gehalten, wenn jemanden sein Haus abgebrannt oder durch Feuer beschädiget ist. Eine Casse existiret also ganz und gar nicht; Obgleich jemand seyn muß, der die Notificationes in den Intelligenz-Blättern, und alles übrige besorget, was die Mannigfaltigkeit der Vorgänge bey einer solchen Gesellschaft erfordert.

Anlangend aber die Furcht, daß die Ausgaben, zu Anschaffung der Löschungs-Anstalten, und bey entstehendem Brande, zu groß seyn werden: So ist ja schon in den Gedanken ꝛc. gesagt, daß dafür in den Reguln gesorget werden wird, daß der Beytrag in einem Jahre nicht höher als auf zwey Rthlr. *pro mille* komme. Und je grösser die Zahl und die Summe der Subscribenten ist, desto leichter kann dies prästiret werden. Wir bedürfen ja nicht alles, um unsern Löschungs-Anstalten die Vollkommenheit zu geben, in einem Jahre zu thun. Und so lange ein Brand nicht über 1000 Rthlr. beträgt, wie wir in 30 Jahren nicht gehabt haben, wird der Beytrag hiezu, wenn ganz Schwerin zusammen tritt, folglich, wie man jetzt schon sehen kann, die ganze Subscription sich auf zwey Millionen belaufen mögte, nicht grösser als 24 ßl. *à mille* seyn. Und ist der Schade 500: So sind es nur 12 ßl. Ist aber jemand, der nicht begreifet: Daß, je besser wir unsere Anstalten zum Löschen und selbst zum Retten der Mobilien gemachet haben, desto geringer auch jedesmal der Feuer-Schade wird? Ein Haus, daß in kurzer Zeit von den darinn befindlichen Waaren, Mobilien, ꝛc. durch dazu bestellte sichere Personen, ausgeleeret worden, brennet nächstdem sehr langsam nieder, und kann weit leichter, durch die Sprützen und übrigen Veranstaltungen gelöschet werden, als ein Haus welches voll Waaren und Mobilien steckt. Dazu aber die Veranstaltungen mit zu machen, daß das Haus, worinn ein Brand entstehet, durch sichere Leute von seinem Innhalte an Waaren, Mobilien, ꝛc. entlediget werde, dahin gehet meine Absicht im ganzen, hauptsächlich mit. In Schwerin sind wir zu allem diesen an Mannschaft stark genug.

Uebrigens ersuche ich alle meine geliebten Mit-Einwohner der Stadt Schwerin, aus der Bürgerschaft, der Künstler, Handwerker und Gewerke, zu bedenken: Wenn eine Million in Schwerin in eine Brand-Societät zusammen getreten seyn wird, ob alsdann die übrigen noch wohl im Stande seyn werden, von unsern Kirchen und andern so Geld aus thun, einen Schilling auf ihre Häuser angeliehen zu erhalten,

oder

oder von den bereits in ihren Häusern stehenden Kirchen- und andern Gelder zu behalten. Jeder wird ja, zur Unterbringung seines Geldes, ein in einer Brand-Casse stehendes Haus aufsuchen, folglich denen kündigen, die ihre Häuser nicht haben einschreiben lassen. Zugleich aber auch mache ich hiedurch bekannt, daß so wohl bey Herr Heerdern als bey mir, nicht blos aus andern Mecklenburgischen Städten, sondern so gar aus Wismar Briefe eingegangen sind daß man die Entstehung einer Brand-Societät zu Schwerin sehr wünschet, und sodann hoffet mit eingenommen zu werden. Es ist also gar kein Zweifel, daß, noch eher als ich es vermuthet habe, andere Städte mit beytreten werden, wodurch denn die Brand-Societät gar bald auf viele Millionen anwachsen, folglich der Beytrag sich um so viel mehr verringern wird. Schwerin, den 10ten April 1780.

E. F. B.

P. S. Die Bilderbeckſche Predigt ist auch bey dem Herrn Hofbuchdrucker Bärensprung für 4 ßl. zu haben.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

25stes Stück
Sonnabends, den 1 ten Jun. 1780.

Notificatorium wegen der Brand-Casse in Schwerin.

In den abgewichenen 14 Tagen vom 10ten April bis heute, haben subscribirt nachstehende Personen:

No.
159. Herr Müntzmeister Trap.
160. & 161. Hr. Rathsverwandter Gabcke.
162. & 163. — Meister.
164. Ebenderselbe.
165. Herr Candidat Nietze.
166. — Schneider Schnor.
167. — Schlächter Herlitz, Senior.
168. & 169. Herr Ruben Michel Hinrichs, wegen des Gottschalckschen Hauses.
170. Herr Hof-Ebenist Busch.
171. — Tischler Bull.
172. — Ober-Forstinspector Wulf.
173. — Gläser Schweder.
174. — Apothecker Bühsing.
175. — Rentmeister Flemming.
176. & 177. Herr Cantzelley-Schreiber Ahrens.
178. Seel. Hn. Kaufmañ Ausborn Hans.
179. Herr Kaufmann Samuel Schnelle.
180. — Schlächter Mich. Hoffmann.
181. Fürstl. Cammer-Laquai Hr. Herms.
182. — Cammer-Laquai Hr. Pahl.
183. — Mundschenck Hr. Bellnitz.
184. Herr Cammer-Registrator Schauer.
185. — Brauer Cortum, Senior.
186. — Brauer Cortum, Junior.
187. — Schmid Huthmann.
188. — Sattler Lelof.
189. — Schneider Walther.
190. — Knopfmacher Winge.
191. & 192. Herr Doctor Menge.

No.
193. Herr Advocat Lange.
194. bis 196 Hr. Rathsverwandter Löhr.
197. Seel. Herrn Kaufmann Jahnck Wittwe.
198. Herr Cammerdiener Weiß.
199. & 200. Herr Reincke, vor dem Thor.
201. Herr Riemer Löhr.
202. — Kaufmann Jau.
203. — Schneider Thiel.
204. — Einnehmer Nietzky.
205. — Hof-Sattler Heintz.
206. — Mauermeister Barcka Wittwe.
207. Frau Wittwe Langen.
208. Herr Brauer Teßmann.
209. — Chirurgus Sprett.
210. & 211. Herrn Kaufleute Gebrüder Schönberg.
212. Herr Paruquier Schultz.
213. — Schlächter Schwartz.
214. — Joh. Joch. Stange, vor dem Thor.
215. Herr Roose, Jagd-Zeug-Wärter.
216. & 217. Fürstl. Läufer Hr. Reuß.
218. Herr Becker Duve.
219. Fürstl. Cammerjusar Hr. Schneider.
220. Eben derselbe.
221. Hr. Sengebusch, Fürstl. Mundkoch.
222. & 223. Herr Becker Heins.
224. & 225. — Brauer Fischer.
226. Herr Brauer Sommer.
227. — Brauer Pihl.
228. — Cantzley-Director Loccenius.
229. Herr Doctor Segnitz, für das Schultzsche Haus.
230. Eben derselbe für das Wettsteinsche Haus.
231.) Herr Senator Kütemeyer, als C. B.
232.) des Gab. Schnelschen Nachlasses.
233.)
234. Herr Senator Kütemeyer.
235. Frau Stall-Commissairin van Sandten.
236. Herr Brauer Frid. Wilh. Nagel.
237. Eben derselbe.
238. Herr Tischler Redensky.
239. — Drechsler Joh. Hartw. Behn.
240. — Bürgermeister Löhr zu Lauenburg.
241. Herr Hof-Registrator Junghon.
242. — Chirurgus Dietz.
243. — Zinngiesser Krasemann.
244. — Hof-Buchbinder Ebert.
245. — Kaufmann Storbeck.
246. Frau Wittwe Mietzen.
247. Herr Töpfer Pfefferlin.
248. — Brauer Mahncke.
249. & 250. Herr Müller Röper.
251. Herr Kleinschmidt Volckmann.
252. — Fürstl. Laquai Weding.
253. — Schneider Lübbert.
254. — Tischlermeister Bunckenborg, Senior.
255. Herr Tischlermeister Bunckenborg, Junior.

Die Summa der gesammten Subscription beträgt nunmehro — 579300 Rthlr.

Schwerin, den 24sten April 1780.

Christian Carl Zeerder.

Die

Die auf voriger Seite von dem Herrn Heerder angezeigte Summe ist diejenige, welche aus der Subscription der Privatorum erwächst. Es dienet aber dem Publico zur Nachricht: Daß nicht nur Serenißimus ein höchst eigenhändig unterschriebenes Rescript bereits erlassen haben, daß die sämmtlichen der hiesigen Kirchen zuständigen Häuser eingeschrieben werden sollen; Und daß aus Herzogl. Regierung, sub spe clementissimi rati, eine Verordnung an die Herzogl. Cammer erkandt ist, die allhie in der Stadt und Vorstadt befindlichen der Herzogl. Cammer zuständigen Häuser mit einschreiben zu lassen: Sondern daß auch, wie man von guter Hand benachrichtiget ist, der hiesige wohlweise Magistrat, zu gleichem Endzweck die ihm zuständigen Gebäude hat taxiren lassen. Eine so öffentliche Approbation, welche sowohl die Höchste Landesherrschaft, als die Stadt-Obrigkeit, meinem Privatunternehmen giebt, muß ja billig bey einem jeden die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache erwecken. Wenn ich aber die gesammten den hiesigen Kirchen, der Herzogl. Cammer, und dem Magistrate zuständigen Gebäude in der rotunden Summe von — — — — — 150000 Rthlr. mit berechne, als so viel sie wol zuverläßig betragen werden, so ist die ganze Subscriptions-Summe bereits gestiegen auf — — 729300 Rthlr.

Da nun auch aus verschiedenen Städten, Theils von den Magistraten, Namens der ganzen Stadt, Theils von Particuliers, Briefe eingegangen sind, daß man wünsche in die Brand-Societät mit aufgenommen zu werden: So wird hiedurch das Schema bekannt gemachet, nach welchem eine ordentliche Subscription zu dieser Brand-Societät, an jedem Orte, veranstaltet werden kann und muß.

Verzeichniß

der Subscribenten zur Brand-Casse zu N. N.

Gasse.	Haus.	Hinter-Haus.	Brau-Haus.	Brenn-Haus.	Back-Haus.	Garten-Haus.	Stall.	Scheune.	Wagen-Remise	Korn-Spiker.	Schmiede.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.

Bey der Einschreibung derjenigen, welche in jeder Stadt Lust haben in die Brand-Casse einzutreten, ist wahrzunehmen:

1lich.

1lich. Daß ein jedes Gebäude besonders, unter die ihm bestimmte Rubric, eingeschrieben werden muß, mit derjenigen Summe, wofür der Eigenthümer dasselben deshalb zur Brand-Casse tritt: Weil es geschehen kann, daß nicht alle Gebäude des Besitzers, sondern nur eines oder das andere, ihm abbrennen.

2tens. Daß die Gebäude also eingeschrieben werden müssen, nämlich mit demjenigen Geld-Quanto, wofür sie, in dem Stande wie sie sind, im Fall sie abbrenneten, an dem Orte wiederum aufgebauet werden können. Nicht beträchtlich höher, aber auch nicht beträchtlich niedriger. Jedoch kommen 100 bis 200 Rthlr. hiebey nicht in Betrachtung, ob sie zu viel oder zu wenig eingeschrieben seyn: Weil so genau die Kosten der Wiederaufbauung nicht zu treffen stehen; Und so genau auch durch keine Taxation der Werth eines Gebäudes bestimmet werden kann.

Es werden demnach alle diejenigen Städte, welche bereit sind, und die Entschliessung bey sich fassen, ihre Löschungs-Anstalten gehörig einzurichten, — wenn gleich nicht auf einmal, doch in etlichen Jahren, — hiedurch eingeladen, dieser Brand-Societät mit beyzutreten; Und die Magistrate einer jeden solchen Stadt werden ersuchet, die Subscription dazu, in einem solchen Schemata wie hier oben stehet, zu befördern; Am Ende jeder Woche aber, eine Abschrift der in ihrer Stadt geschehenen Subscription, an den Kaufmann Herrn Heerder allhier zu Schwerin einzusenden.

Meine geliebten Miteinwohner zu Schwerin aber erinnere ich, da die Subscriptionszeit mit künftiger Woche, als am 6ten May, zu Ende gehet, daß diejenigen, welche noch Belieben tragen in die Gesellschaft mit einzutreten, ihre Subscriptiones nicht länger verziehen. Schwerin, den 25sten April 1780.

E. F. B.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

26. und 27stes Stück
Sonnabends, den 24 Jun. und 1. Jul. 1780.

Notificatorium
wegen
der Brand-Casse
zu Schwerin.

In den abgewichenen 14 Tagen, vom 24sten April bis zum 7ten May haben noch subscribirt nachstehende Personen:

No.
256 Herr Geheim. Copiist Flemming.
257 — Schneider Flöhr.
258 — Schneider Bichelmann.
259 & 260 Herr Stell- und Rademacher Harder.
261 Frau Advocatin Bühring.
262 bis 264 Herr Müntzmeister Becker.
265 Herr Lotterie-Inspector, Kaufmann Salm.
266 Herr Schlächter Quade.
267 — Stell und Rademacher Timmermann.
268 Frau Registratorin Müllern.
269 Herr Fürstl. Laquai Rudow.

No.
270 Herr Drost Oldershausen, wegen das von Ranzowsche Haus.
271 Herr Schlösser-Meister Helms.
272 — Schloß-Küster Krampe.
273 — Gastwirth Fahrenheim.

Die sämmtlichen Domkirchen Häuser
274 Herr Pastor Wichels Haus.
275 — Pastor Reimkasten.
276 Frau Consist. Räthin Menckeln.
Herr Regier. Secretair Siggelkow u.
— Advocat Musseus.
277 — Küster Wulff.
278 — Rector Clemann.

279

No.
279 Herr Cantor Wolleben.
280 — Succentor Kulicke.
281 — Conrector Chrisander.
282 Wayland Herrn Pastor Rudow.
283 Herr Rechenmeister Buschow.
284 — Schul-College Hofmann.
285 — Structuarius Kühm.
286 — Hofcaßier Freudenthal, wegen des Bothschen Hauses.
287 Herr Küchenmeister Hencke.
288 — Schuster Buck.
289 — Tischler-Meister Richter.

Die sämmtlichen Schelfkirchen Häuser.

290 Herr Pastor Blanckmeister Haus.
291 — Pastor Frank.
292 — Canzellist Drümmer.
293 das Material-Haus.
294 das Haus worin die Todtenbaaren.
295 Herr Provisor Wilcken, als C. B. des Königschen Hauses.
296 Herr Huthmacher Schlichting.
297 Fürstl. Maitre d'Hotel Herr Moldt.
298 — Feuerböther Dröscher.
299 Herr Brauer Bischwang.
300 Demoiselle Kraueln.
301 bis 303 Wehmutter Tümlern.
304 & 305 Herr Liehr, Senior.
306 Herr Brauer Jürgen Tetz.
307 — Schneider Oerthling.
308 — Liehr, Junior.
309 — Ober-Land-Baumeister Dihn.
310 Frau Doctorin Löper.

Die sämmtlichen zum Wayfenhaus gehörigen Gebäude.

311 Das Wayfenhaus.
312 das Haus im Schelfgarten.

No.
313 das Haus beym Herzogl. Amte.
314 das Schulhaus in der Vorstadt.
315 das Schulhaus in der Scharfrichterstrasse.
316 das Schulhaus in der Mühlenstrasse.
317 das Wohnhaus bey der Ziegeley.
318 Herr Ober-Stallmeister v. Lützow.
319 bis 321 Madame Rehwoldt.
322 Herr Kaufmann Brockschmidt.
323 Wittwe Israel.
324 Herr Secretair Selmer.
325 eben derselbe.
326 das Herzogliche Armenhaus.
327 Herr Craiß-Chirurgus Preuß.
328 eben derselbe.
329 Frau Secretairin Schnellen.
330 Seel. Hrn. Conditor Böhmen Haus.
331 Herr Seifensieder Jahn.
332 — Kamacher Mart. Jac. Hofmann.
333 — Schneider Bayer.
334 — Goldschmidt Finck.
335 — Goldschmidt Fuchs.
336 & 337 Frau Registratorin Dunckern.
338 bis 341 Herr Hofschlächter Drümer.
342 & 343 Herr Knopfmacher Himpenmacher.
344 & 345 eben derselbe als Vormund Transfeldtscher Kinder.
346 Herr Knopfmacher Rehwoldt Wittwe
347 — Balneateur & Chirurgus Mory.
348 — Gastwirth Clemens.
349 — Drechsler Riebe.
350 — Schuster Schütte.
351 — Hofrath Fried. Aug. Buchholtz, für das vormalige Doctor Löpersche Haus.

No. 352

No.
352 & 353 Herr Weinhändler Trencker.
354 Fürstl. Wagenmeister Hr. Schultz.
355 Herr Posementier Leop. Carl Meincke.
356 — Schuster Sager, Junior.
357 — Schneider Behrbohm.
358 — Becker Luger, Senior.
359 eben derselbe.
360 & 361 Herr Becker Luger, Junior.
362 Herr Brauer Bruhn.
363 — Advocat Dihn für das Laudansche Haus.
364 Herr Doctor Ackermann Kinder.
365 — Advocat Dihn, für das Schnitterische Haus.
366 Herrn Hof-Baudirector Busch.
367 — Fürstl. Inspector Hasse.
368 das Neustädtische Schützen-Wohnhaus.
369 das Schieshaus.
370 das löbl. Schuster-Amthaus.

Die Herren Burgermeister und Rath wegen

371 des Altstädtischen Rathhauses.
372 der Frohnerey Wohnung.
373 des Stadt-Armenhauses.
374 des Nebenhauses.
375 des Schilling-Einhebers Hauses.
376 des Thorschreibers Wohnung und Corps de Garde.
377 der Mühlen-Thors Wohnung.
378 der Schmiede-Thors Wohnung.
379 Herr Brauer Johann Hinrich Tetz.
380 — Tischler Hans W. Malmwick.
381 Frau Land-Rentmeisterin Wischern.

Die Summe der gantzen zu Schwerin, in den 6 Wochen, vom 28sten März bis den 6ten May, und zwar nur aus 373 Häusern, oder inclusive der Fürstl. Häuser etwa 393 Häusern, wobey folglich annoch, nach den in den Gedanken ꝛc. erwähnten Registern, 429 uneingeschriebene Häuser nach sind, beträgt acht mal hundert und sieben und achtzig tausend drey hundert Reichsthaler. Es ist mithin mehr als zuverläßig, daß die Summe des Werths aller Häuser in Schwerin weit über die in den Gedanken angegebene Summe von dreyzehn mal hundert tausend fünf hundert Reichsthaler hinweg gehet.

In Boitzenburg haben subscribirt,

vom 24. April bis zum 6. May.

No.
1 Herr Christ. Valentin Boltzmann.
2 — Carl Eberhard Jenssen.
3 — Hinrich Jacob Jenssen.
4 eben derselbe.
5 Herr Frantz Johann Sevecke.
6 — Jochim Balthas. Gulstorff.
7 — Johann Hinrich Sevecke.
8 — Johann Peter Pagel.
9 — Johann Jürgen Schultze.
10 — Johann Jürgen Wittstock.
11 — Ludewig Schwartze.
12 — Hans Michel Kiesewetter.
13 — Victor Friedrich Meyer.
14 — Johann Gabriel Jochens.
15 — Johann Friedrich Jürß.

No.
16 Herr Jürgen Wilhelm Böttger.
17 — Hans Jacob Prüeß.
18 — Johann Hinrich Schack.
19 — Christian Reichard Heintze.
20 — Johann Friedrich Müller.
21 — Hinrich Friedrich Jenssen.
22 Seel. Herrn Victor Bernhard Jenssen Erben.
23 Herr Schiffer Johann Schultze.
24 — Schiffer Frantz Jürgen Bobsien.
25 — Johan Friedrich Rüdel.
26 — Kürschner Woltersdorff.
27 — Georg Christian Hofmann.
28 — Doctor Heinrich Großmann.
29 — Johann Hinrich Sevecke.
30 — Friedrich Christopher Essehe
31 — Commerzrath Joh. Jürg. Regaß.
32 — Johann Jürgen Fasel.
33 — Johann Hinrich Schmettau.
34 — Fischer Hans Rehder.
35 — Hans Peter Ebelino.
36 — Schiffer Johann Drenckhahn.
37 — Zimmermeister Joh. Belau.
38 das Rathhaus.
39 das Stadthaus.
40 Herr Nachrichter Ibe.
41 — Hans Peter Sooßmann.
42 — Christian Hermann Balhorn.
43 & 44 Rinauen Wittwe.
45 Herr Siegfried Jacob Rinau.
46 — Hans Cosper Rieck.
47 — Joh. Frid. Wilhelm Engel.
48 — Ziegelmeister Thörenberg.
49 — Joh. Frid. David Walther.
50 — Johann Fridrich Kruse.

No.
51 Herr Peter Nicolaus Sevecke.
52 — Commerzienrath Riemann.
53 eben derselbe.
54 Herr Johan Ernst Giese.
55 — Johann Friederich Reimers.
56 — Jochim Reimers.
57 — Johann Fridrich Walther.
58 — Hans Hinrich Witthöfft.
59 — Nicolas Thiede.
60 — Jürgen Albrecht Rogge.
61 — Nicolaus Loui.
62 — Johann Nicolaus Mützelfeld.
63 — Nicolaus Jürgen Schultz.
64 — Hinrich Christoph Krug.
65 Wittwe Krug.
66 Herr Johann Jochim Haupt.
67 — Anthon Jürgen Rosen Wittwe.
68 — Peter Knaudt.
69 — Johann Christian Rühe.
70 — Joh. Hinrich von der Wettern.
71 — Joh. Hinrich Christ. Pihl.
72 — Martin Wulckow.
73 — Christian Wilhelm Raup.
74 — Ernst Philip Böttcher.
75 — Christian Stockmann.
76 — Joh. Jacob Marnitz Wittwe.
77 — Joh. Hinrich Bruhn Erben.
78 — Johann Andreas Bochien.
79 — Christian Fridrich Frölich.
80 — Wilhelm Reichard.
81 — Diedrich Bremer.

Die Summa der Subscription zu Boitzenburg, vom 24 April bis zum 6ten May beträgt 95370 Rthlr.

In

In Dömitz haben subscribirt, vom 24sten April bis zum 2ten May.

No.
1 das Rathhaus.
2 Herr Zollcommissair Ehlers.
3 — Postmeister Braunwaldt.
4 — Oeconomus Fritze.
5 — Rathsverwandter Becker.
6 Frau Albrechten.
7 Herr Kaufmann Friese.
8 — Bürgermeister Stever.
9 Frau Zollverwalterin Schultzen.
10 Herr Kleinschmidt Richter.
11 — Schlächter Reümschüssel.
12 — Kaufmann Ahlers.
13 — Maurer Gottfried.
14 — Becker Dunckel.
15 — Knopfmacher Hoffmann.
16 — Carl Fehrmann.
17 — Brauer Steffen.
18 — Schlächter Freytag.
19 — Böttger Nesler.
20 — Rathsverwandter Schultz.
21 — Ackersmann Wittenberg.
22 — Schiffer Janitsch.
23 — Gastwirth Höpner.
24 — Schiffer Schultz.
25 — Stadtdiener Patow.
26 — Bürgermeister v. Below.
27 — Schmidt Strecker.
28 — Böttger Köhn.
29 — Kaufmann Best.
30 — Daniel Zachow.
31 — Schiffer Heins.
32 Wittwe Vercklas.
33 Herr Schuster Martin.
34 — Ackersmann Dunckel.
35 — Schneider Meyer.
36 — Wulf Levin.
37 — Kaufmann Kusahl.
38 — Becker Best.
No.
39 Herr Tischler Rümcker.
40 — Schlächter Reibsen.
41 — Kuhlengräber Meyer.
42 — Schneider Leissath.
43 — Weißgärber Kobelang.
44 — Ackersmann Wilck.
45 — Schuster Siems.
46 — Albrecht Meyer.
47 — Töpfer Carls.
48 — Ziegelmeister Heydel.
49 — Ackersmann Hameister.
50 — Becker Weidemann.
51 — Schuster Gothmann.
52 — Jochim Ebert.
53 — Ackersmann Dreyer.
54 — Schmidt Stammer.
55 — Becker Dahse.
56 — Tischler Neumann.

Die Summa dieser Subscription zu Dömitz, vom 24 Apr. bis zum 2 May beträgt 44800 Rthlr.

In Wittenburg haben subscribirt, vom 29sten April bis zum 3ten May.

1 Herr Schneider Bescky.
2 — Kaufmann Boye.
3 — Tobacksfabrikant Schmidt.
4 — Schuster Waltmann.
5 — Musikant Troyer.
6 — Mahler Schmidt.
7 — Senator Cordshagen.
8 — Becker Ohst.
9 — Stadtdiener Niemann.
10 — Kaufmann Neumann.
11 — Brauer Karau.
12 — Senator Karau.
13 — Karau, Senior.
14 — Postmeister Karrig.
15 — Chirurgus Lutther.

No.
16 Herr Senator Albinus.
17 eben derselbe.
18 Herr Advocat und Burgermeister Struve.

Die Summa dieser Subscription zu Wittenburg, vom 24 Apr. bis zum 3 May beträgt 20130 Rthlr.

Die ganze Subscription, so weit die Subscriptions-Zettel bisher eingegangen sind, beträgt also, bis zum 7ten May.

Zu Boitzenburg	—	—	95370 Rthlr.
— Dömitz	—	—	44800 —
— Schwerin	—	—	887300 —
— Wittenburg	—	—	20130 —
			1047600 Rthlr.

oder eine Million und sieben und vierzig tausend sechs hundert Reichsthaler. Schwerin, den 9ten May 1780.

Christian Carl Heerder.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

28 und 29stes Stück.
Sonnabends, den 8 und 15. Jul. 1780.

Notificatorium
wegen
der Brand-Casse
zu Schwerin.

(Man sehe: Gelehrte Beyträge zu den Schwerinsch. Anzeigen, von d. J. 19tes, 20stes und 21stes Stück, — Anzeigen, 15tes Stück, Notificator. 2) Pag. 215. — Gel. Beytr. das 23ste, 24ste, 25ste, 26ste und 27ste St.)

In den abgewichenen 4 Wochen, vom 7ten May bis zum 6sten Junii haben noch subscribirt nachstehende Personen:

No.
382 Herr Becker Schumacher.
383 — Drechsler Hartwig Behn.
384 — Stuhlmacher Boldt, sen.
385 Frau Geheime Räthin von Klein.
386 Eben dieselbe.
387 Fürstl. Mundkoch Herr Bobertz.
388 Herr Licentiat Löper für das Hof-Fourier Krusische Haus.
389 Frau von Bülowen.
390 — Wittwe Nienowen.
391 Herr Doctor Schröder.
392 — Hofmeister von Barner.
393 Herr Tischlermeister Tornow.
394 — Becker Boldt.
395 — Hof Kellermeister Braunwald.
396 — Tischlermeister Schmidt.
397 — Kaufmann Steinfeldt.

Die sämtlichen Herzoglichen Gebäude in und ausser der Stadt.

398 Das Marschall-Amt, und das Reithaus.
399 Das Bidellen-Haus.

No.

Der Stall an der Reitbahn.
400 Die Bahnschmiede.
401 Die Wohnung des Herrn Haus-Voigts.
402 Das Sprützen-Haus.
Die Wagen-Remise.
403 Das Posthaus.
404 Das Commandanten-Haus.
405 Das Hornsche Haus.
406 Die Herzogl. Regierung.
407 Die Wohnung des Herrn Superintendenten.
408 Die Eckwohnung am Niedtschen Garten.
409 Die andern beyden Wohnungen daselbst.
410 Die Wache am Spiel-Thor.
411 Die Herzogliche Justitz-Canzley.
412 Das Bidellen- und das Zeughaus.
413 Die beyden Landreiter Wohnungen.
414 Das Manufactur-Haus.
415 Das Amts-Haus.
416 Die Pförtnerey.
417 Die Herzogliche Münze.
418 Das Wademeister-Haus.
419 Des Herrn Inspectoris Conradi Wohnung
420 Die Stadt-Mühle.
421 Die Bischofs-Mühle.
422 Die Graupen-Mühle.
423 Das Mühlen-Schreiber-Haus.
424 Das Haus auf dem Schelfwerder.
425 Das Haus beym Siechen-Baum.
Der Hundestall.
426 Das Haus auf dem Jäger-Hofe.
427 Die Schleifmühle.
428 Das ehemalige Müllersche Haus.
429 Das Haus auf der Schloß-Bleiche.
430 Das Jagdzeug-Haus.

No.

431 Das Hofjäger-Haus.
432 Des Hofjägers Herrn Schlüter Wohnung.
433 Des Garten-Inspectoris Herrn Volmar Wohnung.
434 Des Küchen-Gärtners Herrn Hebelt Wohnung.
435 Des Schiff-Bauers Herrn Dohsen Wohnung.

Die Summa der ganzen Subscription zu Schwerin beträgt nunmehr Rthlr. 923650
Oder Neunmal Hundert und Drey und Zwanzig Tausend Sechshundert und Funfzig.

Zu Brüel haben subscribiret
bis zum 19ten May.

1 Herr Stadt-Richter Bölckow.
2 — Senator Krusemarck.
3 — Senator Schmidt.
4 — Stellmacher Christ. Luckow.
5 — Gastwirth Berend Bossow.
6 — Tischler Fried. Haack.
7 — Riemer Nicol. Kuhlmann.
8 — Zimmermann Christ. Bartels.
9 Eben derselbe.
10 Herr Baumann Johann Wilhelms.
11 — Schneider Christ. Bergmann.
12 — Burgermeister Lantzius.
13 Ebenderselbe.
14 Herr Stadtsprecher Tohnagel.
15 — Becker-Aeltester Joh. Krüger.
16 — Viertelsm. Levin Havemann.
17 — Johann Havemann.
18 — Baumann Johann Köpcke.
19 Eben derselbe.

No.
20 Herr Becker-Aeltester Ulr. Amerpohl.
21 — Baumann Holst.

Die Summa dieser Subscription zu Brüel bis zum 19. May beträgt Rthlr. 13850.

In Bützow haben subscribirt vom 11ten bis zum 31 May

1 Herr Postmeister Ziel.
2 — Specht.
3 — Senator Hülshof.
4 Frau Amtschreiberin Völckern.
5 Herr Ober-Förster Schlüter.
6 Tagelöhner Pofeldt.
7 Herr Hofrath Schaarschmidt.
8 Eben derselbe.
9 Frau Oberhauptmannin von Both.
10 Eben dieselbe.
11 Herr Rathsverwandter Hilgendorf.
12 — Kaufmann Hilgendorf.
13 — Postmeister Sengebusch Witw.
14 Arbeitsmann Jacob Bünger.
15 Herr Postmeister Köpcken Wittwe.
16 — Mauermeister Breitmeier.
17 — Kaufmann Klitzing.
18 Eben derselbe.
19 Herr Rathsverwandter Reinoldt.
20 & 21 Eben derselbe.
22 Derselbe u. Herr Kaufmann Klitzing, als Vormünder der Demois. Klitzing.
23 Herr Chirurgus Block.
24 — Advocat und Inspector Flohr.
25 & 26 — Drechsler Müller.
27 Herr Hofrath Detarding.
28 — Uhrmacher Wentzel.
29 Demoiselle Beckstein.
30 Herr Stadt-Secret. Drümpelmann.
31 — Postfahrer Göldenitz.
32 — Doctor Zander
33 Herr Becker Schütte.
34 — Hasse.
35 — Schneider Cords.
36 Mad. de la Guarde.
37 Herr Klempner Wernicke.
38 — Färber Wagenknecht.
39 — Consistorialrath Döderlein.
40 Frau Rathsverwandt. Hünemörder.
41 Herr Schmidt Krohn.

Die Summe dieser Subscription zu Bützow vom 11ten bis zum 31ten May, beträgt Rthlr. 42800

In Crivitz haben subscribirt bis zum 27 May

1 Herr Bürgermeister von Thien.
2 — Amts-Verwalter Balck.
3 — Paruckenmacher Friedericus.

Die Summa dieser Subscription zu Crivitz bis zum 27 May beträgt Rthlr. 4100

In Grabow haben subscribirt bis zum 18 May

1 Herr Kaufmann und Brantweinbrenner Johann Albrecht Höpcker.
2 — Schneider Joh. Hinr. Paetow.
3 — Becker und Branntweinbrenner Georg Christ. Bolbrügge, jun.
4 — Tuchmacher Frid. Goth. Gadow.
5 — Kaufmann und Branntweinbrenner Ernst Daniel Martiensen.
6 Eben derselbe.
7 Herr Zinngiesser Chr. Fr. Michaelsen.
8 — Tischler Joh. Hinr. Neumann.

No.
9 Herr Knopfmacher Joh. Hinr. Holzgräber.
10 — Schuster Joh. Casp. Rommel.
11 — Kaufmann und Branntweinbrenner Jacob Friedrich Albrecht.
12 — Licent-Einnehmer Weiß.
13 — Schlächter Jac. Frid. Vorwerck.
14 — Georg Daniel Grantze.
15 — Musicant Joh. Frid. Kufahl.
16 — Christian Bolbrügge, sen.
17 — Rathsverwandter Christ. Martienſen.
18 — Tobacksspinner Bibye.
19 — Schlächter Kopfehl.
20 Die Stadt-Cämmerey, für das im langen Viertel belegene Prediger-Haus.
21 Herr Brantweinbrenner Sam. Math. Ebeling.
22 — Bürger Jac. Dan. Marnitz.
23 — Comp. Chirurg. Nic. Jac. Capß.
24 — Advocat und Bürgermeister Wennmohs, jun.
25 — Kaufmann Hans Hinr. Behm.
26 — Doctor Medicinä Martienſen.
27 — Kaufmann Carl Boldemann.
28 — Huthmacher Joh. Hinr. Schultz.
29 — Chirurgus Joh. Hinr. Hieronymi
30 — Tischler Joh. Pet. Holst.
31 Jungfer Sophia Ißbein.
32 Frau Wittwe Hinsmann.
33 Herr Fried. Wilh. Schultze.
34 — Böttger Joh. Andr. Bintrim.
35 — Böttger Pet. Hartw. Lasemann.
36 Wehmutter Wittwe Frieschen.
37 Herr Schneider Jochim Bräutigam.

No.
38 Herr Paruckenmach. Carl Dohnstein.
39 — Tobacksspinner Jac. Hinr. Burgo.
40 Ebenderselbe.
41 Herr Leinweber Joch. Christ. Danehl.
42 — Seiler Joh. Casp. Rose.
43 — Schneider Jacob Schulz.
44 — Maurer Franz Daniel Wittig.
45 — Maurer Carl Hartw. Hille.
46 — Ackersmann Pet. Christ. Jastram.
47 — Muchow.
48 — Ackersmann J. Chr. Warncke.
49 — Kaufmann Daniel Rose.
50 — Schuster J. Chr. Schumacher.
51 Frau Wittwe Pachunen.
52 Herr Brandweinbrenner Lud. Georg Jahncke.
53 — Bürger Jac. Dan. Manditz.
54 — Chirurgus Ludewig Holst.
55 — Becker Johann Boldemann.
56 — Tischler Martin Neumann.
57 — Becker und Brandtweinbrenner Fridrich Haverland.
58 — Kürschner Jac. Chr. Brüggemann.
59 — Chirurgus Leop. Chr. Fister.
60 — Chirurgus Ernst Frid. Sengebusch.
61 — Schutzjude Simon Moses.
62 — Gastwirth Frid. Christ. Zurnedden.
63 — Schlächter Frid. Ortmann.
64 — Senator Joch. Pet. Rodatz.
65 — Drechsler Franz Phil. Dingelstädt.
66 — Becker Died. Jac. Reecken.
67 — Kaufmann Christ. Stampehl.

68

No.
68 Herr Senator Joch. Chr. Wilcke.
69 — Becker Georg Joch. Martiensen.
70 — Becker Daniel Wiencke.
71 — Nagelschmidt Frantz H. Hahn.
72 — Färber Gothard Wittwer.
73 — Tobacksspinner J. C. Enghardt.
74 Frau Wittwe Schulten.
75 Herr Riemer Joh. Christ. Köster.
76 — Sieverts Erben.
77 — Schneider Hinrich Pichard.
78 — Zinngiesser Jürg. Jac. Borchert.
79 — Köhnen Erben.
80 — Tuchmacher Fr. Goth. Gadow.
81 — Wädings Erben.
82 — Becker Dan. Joh. Boldeman.
83 — Kaufmann Jürg. Jacob Behm.
84 — Kaufmann Georg Jac. Rodatz.
85 — Gläser Zach. Christ. Graff.
86 — Branntweinbrenner Jac. Christoph Stapelfeldt.
87 — Schutz-Jude Moses Wulff.
88 — Schuster Franz Peter Werner.
89 — Tuchmacher C. C. Stampehl.
90 Der sogenannte Juden-Tempel.
91 Herr Becker Diedr. Boldemann.
92 — Johann Daniel Martiensen.
93 — Branntweinbrenner Aug. Georg Fridrich Martiensen.
94 — — Friderich Rodatz.
95 — — Joh. Diedr. Giese.
96 — — Joh. Christoph Brunckow.
97 — — Joh. Gottfried Höpcker.
98 — Becker Wilh. Lud. Reecken.
99 — Joh. Diedr. Martiensen.
100 — Becker Christoph Gabcke.
101 — Kaufmann Christ. Georg Gartz.
102 — Gartzen Erben.
103 — Töpfer Joh. Conr. Diedrichs.
104 — Kaufmann Frid. Feylitz.

No.
105 Herr Kaufmann Müllers Wittwe.
106 — Stadtrichter Weber.
107 — Jac. Herm. Müllers Erben.
108 — Lohgräber Joh. Hinr. Meyer.
109 Die Kämmerey für das Rathhaus.
110 Dieselbe für die Raths-Apotheke.
111 Dieselbe für das in dem kleinen Viertel belegene Prediger-Haus.
112 Herr Schlächter Kopfehl.
113 — Georg Martiensen.

Die Summa dieser Subscription zu Grabow bis den 18ten May beträgt Rthlr. 114270.

In Hagenow haben subscribirt bis zum 30sten May.

1 Herr Rathsverwandter Meyer.
2 Eben derselbe.
3 Herr Rathsverwandter Koch.
4 — Kaufmann Bibow.
Die Stadt-Gebäude.
5 Das Rathhaus.
6 — Rector Haus.
7 — Cantor Haus.
8 — Hirten Haus.
9 — zweyte Hirten Haus.
10 — Schäfer Haus.
11 Des Thorschreibers Wohnung.
12 Herr Chirurgus J. C. Erdtmann.
13 — Ackermann J. C. Jessel.
14 — Kaufmann J. S. Noa.
15 — Kaufmann Hinrich Schultz.
16 — Kaufmann H. H. Cabel.
17 — Kaufmann G. Scheuermann.
18 bis 21 Schuster Jacob Knobloch.
22 & 23 Schneider Joch. Hinr. Sasse
24 Herr Brauer J. F. Behrens Wittwe.
25 — Schuster Ernst Lane.

No.
26 Herr Schuster Hinrich Turlach.
27 — Tobacksspinner J. H. Stilck.
28 — Kaufmann J. Cunow Wittwe.
29 — Ackersmann H. Scharfenberg.
30 — Rademacher Frid. Ahrens.
31 — Kleinschmidt Leonh. Leopoldt.
32 — Leinweber Jürg. Lud. Harloff.
33 — Schuster Hinrich Pihl.
34 — Schuster Peter Kebel.
35 — Schneider Frohen Wittwe.
36 — Schneider Andreas Paus.
37 — Bäcker Joh. Hartw. Michael.
38 — Bäcker Adolph Frid. Knieb.
39 — Ackersmann Frid. Dreyer.
40 — Tischler Joh. Frid. Kähler.
41 — Lauer Asm. Frid. Gäetcke.
42 — Schuster Jochim Wiese.
43 — Drechsler Joh. Frid. Ledig.
44 — Gerichtsdiener J. Jac. Lübbert.
45 — Schuster Joh. Hinr. Jessel.
46 — Schuster Joh. Hinr. Weltzien.
47 — Pfeiffenmacher J. J. Schröder.
48 — Ackersmann Peter Behncke.
49 — Schneider Jochim Meincke.
50 — Schuster Hans Jochim Talg.
51 — Ackersmann Hans Hinrich Pommerehncke.
52 — Schneider Jochim Pihl.
53 — Schneider Jürgen Pihl.
54 — Ackersmann Jochim Kortüm.
55 — Tobackspinn. Harnack Wittwe.
56 — Bürger Christian Lange.
57 — Roßteutscher Hans Jochim Brandt, junior.
58 — Ackersmann Joh. Hinr. Brandt.
59 — Schneider Wilhelm Gäetcke.
60 — Schlächter J. Jürg. Bangwitz.
61 — Schuster Friedrich Kröger.
62 — Schuster Hans Caspar Reimer.

No.
63 Herr Schuster Christoph Reimer.
64 — Schuster Johann Müller.
65 — Ackersmann Jürgen Behncke.
66 — Burger Johann Lemmermann.
67 — Ackersmann Joh. Hinr. Dreyer.
68 — Worthalter Niclaus Sprengel.
69 — Riemer Frid. Ernst Gäetcke.
70 — Arbeitsmann Joh. Jer. Bencke.
71 — Ackersmann Hans Grothkopf.
72 — Brauer Christ. Schröder.
73 — Rademacher Johann Piel.
74 — Ackersmann Hinrich Michael Wittwe.
75 — Leinwandhändler G. Sünder.
76 — Schlächter Joh. Wartenberg.
77 — Brauer Joh. Hinr. Brügman.
78 — Töpfer Ludew. Zeperniek.
79 — Ackersmann H. J. F. Lübbe.
80 — Worthalter Peter Lembcke.
81 — Worthalter Köhn Beckmann.
82 — Säger Hartwig Lübbert.
83 — Säger Jürgen Heimcke.
84 — Lorentz Dreyers Erben.
85 — Leinwandhändler Hinr. Burg.
86 Das Palmsche Haus.
87 Das Hans Pielsche Haus.
88 Herr Schlächter H. Hinr. Behncke.
89 — Pensionair Joh. Hinr. Lübbe.
90 — Schuster Johann Gaßmundt.
91 — Ackersmann Hans Schmidt.
92 — Färber Joh. Matth. Behrens.
93 — Tobacksspinner Hinr. Kortüm.
94 — Rademacher Hartwig Jessel.
95 — Rehen Wittwe.
96 — Schutzjude Liebmann Abraham.
97 — Grobschmidt Jacob Wilcken.
98 — Rademacher Hans Joch. Lange.
99 — Zimmermeister Christ. Lübbert.
100 — Christ. Lud. Lüders.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0838
DFG

No.
101 Herr Grobschmidt Dan. Heincke.
102 — Ackersmann Joh. Hinr. Laue.

Die Summa dieser Subscription zu Hagenow bis zum 30sten May beträgt Rthlr. 76290.

Zu Laage haben subscribirt bis zum 20sten May.

Die Stadt-Kämmerey-Gebäude.

1 Das Rathhaus.
2 — Sprützenhaus.
3 Mühlen-Thor-Haus.
4 Die Thor-Bude.
5 Herr Raths-verwandter Leverentz.
6 — Liesten.
7 — J. L. Hansen, Senior.
8 — Chirurgus Faber.
9 — Postmeister Hansen.

Die Summa dieser Subscription zu Laage bis zum 20. May beträgt Rthlr. 9070.

Zu Plau haben subscribirt vom 18ten bis zum 24sten May.

1 Herr Bürgermeister Fritsch.
2 — Doctor und Senator Krause.
3 Kaufmann Steph. Hartw. Hane.
4 — Stadtrichter Göbercke.
5 — Senator Hintze.
6 — Kaufmann C. Rud. Rosenow.
7 — Postmeister Carl Rosenow.
8 — Chirurgus Daniel Brandes.
9 Eben derselbe.
10 Herr Apotheker Siggelckow.
11 — Kirchenvorsteher Dav. Zerrahn.
12 — Kaufmann D. A. Stüdemann.
13 — Tuchmacher Wilhelm Micheel.
14 — Schlösser Joh. Jürg. Dohm.
15 — Tuchmacher Christ. Kösler.
16 Herr Riemer Johann Möller.
17 — Weber Joch. Hinr. Casten.
18 — Becker Adam Möller.

Die Summa dieser Subscription zu Plau vom 18ten bis zum 24sten May beträgt Rthlr. 19120.

Zu Röbel haben subscribirt bis zum 27sten May.

1 Herr Bürgermeister Köppen.
2 — Senator Berg.
3 — Senator Böldt.
4 — Cammerarius Walter.
5 — Stadtsprecher Henscky.
6 — Postmeister Schultz.
7 — Stadtrichter Sarckander.
8 — Senator Bierstädt.
9 — Schuster Jacob Möller.
10 — Oeconomus Witte.
11 — Hartwig Stöhr.
12 — Hans Blohm.
13 — Schuster Jürgen Simon Schmidt.
14 — Schuster Joch. Chr. Schmidt.

Die Stadt-Gebäude.

15 Das Rathhaus.
16 Das Sprützenhaus.
17 Des jüngsten Herrn Predigers Haus.
18 Das Stadt-Schulhaus.
19 Das Hirtenhaus.
20 Des Wassermüllers Haus.
21 Das Thorschreiberhaus am Hohen Thor.
22 Das Wachthaus daselbst.
23 Das Thorschreiber- und Wachthaus am Mühlenthor.
24 Das Thorschreiber- und Wachthaus am Altstädter-Thor.
25 Herr Becker Schabbel.
26 — Kleinschmidt Just.
27 — Senator Ungnade.
28 — Johann Jochim Polthier.

Die Summa dieser Subscription zu Röbel bis zum 27sten May beträgt = Rthlr. 26850.

Zu

Zu Sternberg haben subscribirt bis zum 27sten May.

1 Herr Kaufmann Quistorp.
2 — Grosse.
3 — Secretair Eggebrecht.
4 — Tischler Fanter.
5 — Riemer Bürger.
6 — Senator Rathsack.
7 Bürgermeisterin Wachenhusen.
8 Herr Kaufmann Rolandt.
9 — Chirurgus Crenow.
10 — Schlächter Conradi.
11 Frau Kammerjunkerin von Bibow.
12 — Postmeisterin Maßmann.
13 Eben dieselbe.
14 Frau Pastorin Witte.

Die Summa dieser Subscription zu Sternberg bis zum 27sten May beträgt = = Rthlr. 16400.

Zu Wahrien haben subcribirt bis zum 22sten May.

1 Herr Bürgermeister Heinow.
2 — Viertelsmann und Baumann Goldt.
3 — Schuster Heitmann.
4 — Böttger Beckmann.
5 — Rathsverwandter Koch.
6 Eben derselbe.
7 Herr Chirurgus Ranow.
8 — Becker und Brauer Plagmann.
9 — Kaufmann Hauptmann.
10 — Brauer Zeumer, Senior.
11 Eben derselbe.
12 Herr Kaufmann Zeumer, Junior.
13 — Becker und Brauer Burmeister.
14 — Riemer Rabe.
15 — Baumann Lähning.
16 Gläser Uckermann Wittwe.
17 Herr Baumann Fahl.
18 — Schuster Rabe.
19 — Brauer Hansen.
20 — Chirurgus Zilius.
21 — Baumann Busse Wittwe.
22 — Baumann und Brauer Hansen.
23 — Brauer und Brenner Kühl.
24 — Schneider Wolther.
25 — Rademacher Bohnsack.
26 — Kaufmann Dörs.
27 Herr Tischler Weseke.
28 — Zimmer- u. Altermann Spangenberg.
29 — Rathsverwandter Schultz.
30 — Baumann Prestin.
31 — Zimmermeister Spangenberg.
32 — Rudolph Radde.
33 — Schuster Tönnies.
34 — Becker Beyer.
35 — Schneider Rutenbeck.
36 — Schuster Beyer.
37 — Pensionair Warncke.
38 Das Rathhaus.
39 Der Rathsdiener Wöhlert.
40 Das Sprützenhaus.
41 Herr Baymann und Brauer Hansen.
42 — Schuster Reetz.
43 — Raschmacher Schröder.
44 — Schuster Hinnerichs.
45 — Becker Hinnerichs.
46 — Kleinschmidt Koch.
47 — Schuster Krüger.

Die Summa dieser Subscription zu Wahrien bis zum 22sten May beträgt = Rthlr. 39190.

Die ganze Subscription, so weit die Subscriptions-Zettel bisher eingegangen sind, beträgt also bis zum 6ten Junii:

Zu Boitzenburg — —	95370	Rthlr.
— Brüel — — —	13850	—
— Bützow — — —	42800	—
— Crivitz — —	4100	—
— Dömitz — —	44800	—
— Grabow — —	1 4270	—
— Hagenow — —	76190	—
— Laage — —	9070	—
— Plau — —	19120	—
— Röbel — —	26850	—
— Sternberg — —	16400	—
— Suerin — —	913650	—
— Wahrien — —	39190	—
— Wittenburg — —	20130	—
	1445890	Rthlr.

oder eine Million und vier mal hundert fünf und vierzig tausend, acht hund rt und neunzig Reichsthaler. Schwerin, den 6ten Junii 1780.

Christian Carl Heerder.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

30 und 31stes Stück.
Sonnabends, den 22 und 29. Jul. 1780.

Notificatorium
wegen
der Brand-Casse
zu Schwerin.

(Man sehe: Gelehrte Beyträge zu den Schwerinschen Anzeigen, von d. J. 19, 20 und 21stes Stück, — Anzeigen, 15tes Stück, Notificator. 2) Pag. 215. — Gel. Beytr. das 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29ste Stück.)

In den abgewichenen 14 Tagen vom 6ten Junii bis zum 21ten hat noch subscribiret:

436 Frau Wittwe Bahrdten.

Die Summa der ganzen Subscription zu Schwerin beträgt nunmehr — Rthlr. 924250.

Oder Neunmal Hundert und Vier und Zwanzig Tausend, Zwey Hundert und Funfzig Reichsthaler.

Zu Boitzenburg betrug die Subscription vom 24. April bis zum 6. May Rthlr. 95370.

Vom 6. May bis zum 9. Junii haben noch subscribirt:

82 Herr Carl Hinrich Summ.
83 — Georg Chr. Fr. Manecke.
84 Herr Hans Jochim Buhr.
85 — Johann Jochim Buhr.
86 — Hinrich Wilhelm Wöhlck.
87 — Johann Hinr. Buschkist.
88 — Doctor Joh. Jochim Prieß.
89 — Johann Jochim Köster.
90 — Jacob Hinrich Burmeister.
91 — Jacob Simon Strack.
92 — Ernst Peter Stalbaum.

Die Summa dieser Subscription zu Boitzenburg bis zum 9ten Junii beträgt — — Rthlr. 104500.

Zu Brüel betrug die Subscription bis zum 19ten May Rthlr. 13850.

Vom 19. May bis zum 17. Junii haben noch subscribirt:

22 Baumann Johann Wiencke.
23 Herr Amts-Schuster Johann Lehmann.
24 — Zimmermeister Conrad Spangenberg.
25 — Tischlermeister Joh. Evers.
26 — Viertelsmann Jochim Prestin.
27 — Becker Ludewig Bergmann.
28 Ebenderselbe.
29 Ebenderselbe.
30 Frau Wittwe Marot.
31 Herr Schlächter Jacob Jirks.
32 Frau Wittwe Bremern.
33 Arbeitsmann Jürgen Lentz.
34 Herr Tobacksspinner Jochim Heiser.
35 Frau Wittwe von Stralendorf.

Die Geistlichen-Gebäude.

36 Das Prediger-Haus.
37 Das Pfarr-Wittwen-Haus.
38 Die Rector-Wohnung.
39 Das Küster-Haus.

Die Summa dieser Subscription zu Brüel bis zum 17. Junii beträgt — — Rthlr. 25740.

Zu Bützow betrug die Subscription vom 11ten bis zum 31ten May Rthlr. 42800.

Vom 31ten May bis zum 20ten Junii haben noch subscribirt:

42 Herr Schuster Havemann.
43 — Kleinschmidt Teichen.
44 Herr Schlächter Koops, junior.
45 — Johann Mecklenburg.
46 — Beutler Mülle.
47 — Schlächter Femerling.
48 — Schuster du Bois.
49 — Becker G. Petermann.
50 — Arbeitsmann Gilmeister.
51 — Tischler J. C. Ebel.
52 — Weber Hopp.
53 — Speck.
54 — Becker Götting.
55 — Schmidt Päepcke.
56 — Schneider Röhr.
57 — Schacht.
58 — Bröcker.
59 — Kaufmann Klitzing, als Curat. für das Corduansche Haus.
60 Ebenderselbe.
61 Herr Schuster Lembcke.
62 — Schuster Ewaldt.
63 — Paruquier Koch.
64 — Chirurgus Bernardt.
65 — Becker Mähncke.
66 — Becker Burmeister.
67 Ebenderselbe.
68 — Chirurgus Schultze.
69 Madame Possehlen.
70 Ebendieselbe.
71 Herr Pöelitz.
72 — Schuster Peters.
73 — Becker Lembcke.
74 Madame de la Garde.
75 Ebendieselbe.
76 Herr Rohde.
77 Frau Wittwe Sengebusch.
78 — — Paquin.
79 — — Tedelern.
80 Herr Schmidt Warckenthien.

81

81 Demoiselle Reutern.
82 Frau Wittwe Lembcken.
83 Herr Hans Martens.
84 — Schuster Bath.
85 — Schuster Peters.
86 — Johann Hinrich Pierstorff.
87 — Schuster Böttger.
88 Ebenderselbe.
89 Herr Stellmacher Petsch.
90 Frau Amtmannin Müllern.
91 — Wittwe Krempien.
92 Herr Fr. Chr. Rümpler.
93 — Schuster Möller.
94 — Gläser Behncke.
95 — Grabedunckel.
96 — Jude Philipp.
97 — Becker Seemann.
98 — Schuster David Schleif.
99 — Schuster Haase.
100 — Nadler Thode.
101 Frau Wittwe Ulrich.
102 — — Schultzen.
103 Herr Justitzrath Quistorp.
104 — Blanckenburg.
105 Frau Consistor. Räthin Mantzeln.
106 Herr Schuster Wilh. Schleif.
107 — Knopfmacher Löwe.

Die Stadt-Cämmerey.

108 Das Rathhaus.
109 Herrn Pastor Möllers Haus.
110 Das Rectorhaus.
111 Die Bleiche.
112 bis 115 Die 4 Hirtenbuden.
116 Die Thorbude am Rostocker Thor.
117 Die dabey stehende Hirtenbude.
118 Die Thorbude am Wolcker Thor.
119 Die Thorbude am Rühner Thor.
120 Das Spritzenhaus.
121 & 122 Die Corps de Garden am Rostocker und Wolcker Thor.
123 Herr Jenssen.
124 — Becker Brünje.
125 — Seidensahl.
126 — Professor Witt.
127 — Burmeister.
128 Frau Wittwe Burmeister.
129 Herr Zimmermann Heuer.
130 Ebenderselbe.
131 Herr Thomas Wentzel.
132 — Bunckenburg.
133 — Tischler Knüttel.
134 Ebenderselbe.
135 Herr Pastor Finmann.
136 Frau Pastorin de Convenent.
137 Herr Peters.
138 Ebenderselbe.
139 Herr Huthmacher Reinhard.
140 Fräulein von Sperling.
141 Herr Schuster Schröder.
142 — Tischler Ebel, sen.
143 — Schuster Schwager.
144 — Frantz Wentzel.
145 — Zinngiesser Drühl.
146 Demoiselle Wreden.
147 Herr Kaufmann Kramer.
148 — Hofjude Nathan Hirsch.
149 — Brauer Thiel.
150 — Schlächter Koops, sen.
151 — Schuster Telschow, sen.
152 — Nagelschmidt Lüders.
153 Frau Wittwe Gräelerten.
154 Das Schützenhaus.
155 Herr Lohgärber Höfler.
156 Fräulein von Bülow.
157 Ebendieselbe.
158 Herr Riemer Ulrici.
159 Ebenderselbe.

160 Herr Zimmermeister Götze.
161 — Engelbrecht.
162 — Schneider Schmidt.
163 — Gastwirth Röhrs.
164 — Schuster Witt.
165 Die Hauptwache am Markt.
166 Das Raths-Armenhaus.
167 Herr D. Rümpler.
168 Madame Salecru.
169 Ebendieselbe.
170 Herr Geheimer Canzelley-Rath Aepinus.

Die Summa dieser Subscription zu Bützow bis zum 20. Junii beträgt Rthlr. 135590.

Zu Dargun haben subscribiret bis zum 13ten May

1 Herr Kaufmann Chr. Hinr. Schmidt.
2 — Pensionair Wier.
3 — Holzhändler Dolberg.

Die Summa dieser Subscription zu Darguhn bis zum 13ten May beträgt Rthlr. 3000.

Zu Dömitz betrug die Subscription bis zum 2ten May Rthlr. 44800.

Vom 2ten May bis 20ten Junii haben noch subscribirt:

57 Herr Christian Wolter.
58 — Fähndrich von der Lühe.
59 — Färber Bieschwang
60 — Hans Michel Sievert.
61 — Jürgen Behr.
62 — Magens.
63 — Schuster Busch.
64 — Morgenstern.
65 — Carl Leopold Gahdow
66 Frau Wittwe Fehrmann.
67 — — Siemsen.
68 Herr Zimmermeister Heidtmann.
69 — Rademacher Mielck.
70 — Schuster Groß.
71 Wittwe Kleinowen.
72 Herr Schneider Leyssath, sen.
73 — — Wegener.
74 — Becker Fischer.
75 — — Krehck.
76 — Schneider Frantz.
77 — Sattler Hilgenfeldt.
78 — Becker Waage.
79 — Klenow.
80 — Schneider Blüth.
81 Des Herrn Magister Zander Haus.
82 Des Herrn Pastor Popp Haus.
83 Das Predigerwittwen Haus.
84 Die Schulwohnung.
85 Die Hirtenwohnung.
86 Die Thorbude.
87 Das Sprützenhaus.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Dömitz bis zum 20ten Junii beträgt — — Rthlr. 61030.

Zu Grabow betrug die Subscription bis zum 18ten May Rthlr. 114270.

Vom 18ten May bis zum 19ten Junii haben noch subscribirt:

113 Herr Leinweber Peter Christ. Willöper.

114 Herr Kaufmann Jacob Philipp Martinssen.
115 Bürgermeister Wennmohs, senior.

Die Oeconomie.

116 Die Rectorschule.
117 Die Cantorwohnung.
118 Das Predigerwittwen-Haus.
119 Herr Rathmann Schäering.
120 — Becker Johann Casp. Stroht.
121 — Branntweinbrenner Joh. Chr. Sommer.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Grabow bis zum 19ten Junii beträgt — — Rthlr. 124120.

Zu Güstrow hat subscribirt
bis zum 5ten Junii

1 Herr Major von Krackewitz.

Die Summa dieser Subscription bis zum 5ten Junii beträgt — — Rthlr. 1600.

Zu Laage betrug die Subscription
bis zum 20ten May Rthlr. 9070.

Vom 20ten May bis zum 15ten Junii haben noch subscribirt:

10 Herr Müller Rockstien.
11 — Chirurgus Struwich.
12 — Bürger Mohren.
13 — Schuster Milham.
14 — — Thode.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Laage bis zum 15ten Junii beträgt Rthlr. 14820.

In Malchin haben subscribirt
bis zum 26ten Junii

Die Geistlichen-Gebäude.

1 Das neue Pfarrhaus.
2 Das alte Pfarrhaus.
3 Das Küsterhaus.
4 Das Schulgebäude.

Die ganze Summa dieser Subscription beträgt bis zum 26. Junii — — Rthlr. 4450.

In Neustadt haben subscribirt
bis zum 8ten Junii

1 Herr Amts-Hauptmann Meinck.
2 — Senator Wilck.
3 — Müller Bollbrügge.
4 — — Thede.
5 Madame Giesen zu Colbow.
6 Herr Ober-Förster Sommer.
7 — Kaufmann Baetcke.
8 — Apotheker Gültzow.
9 — Becker Ollenschläger.
10 — Becker Findorff.
11 — Tischler Johann Neumann.
12 — Schneider Schorstein.
13 — Grobschmidt Reinck.
14 Ebenderselbe.
15 Herr Schlächter Havemann.
16 — Grobschmidt Reiffenberg.
17 — Becker Joh. Joch. Wilck.
18 — Kesselfahrer Petersen.
19 — Becker Laubmann.
20 — Carl Kirchstein.
21 — Schneider Ivers.
22 — Reichert.

23 Herr Schlächter Andr. Trechow.
24 — Chirurgus Schnetter.
25 — Becker Schläeger.
26 — Gastwirth Korup.
27 Ebenderselbe.
28 Herr Becker Geick.
29 — Kaufmann Rutenberg.
30 — Schuster Mundt.
31 — Serrien.
32 — Andreas Schult.
33 — Tischler Andreas Boltz.
34 — Bürgermeister Engel.
35 — Tischler Joch. Neumann.
36 Frau Pastorin Schultz.
37 Herr Niclas Demarne.
38 — Schneider Armster.
39 — Schäfer Stein.
40 — Zimmermeister Georg Giese.
41 Ebenderselbe.
42 Herr Tischler Christ. Böteführ.
43 — Kaufmann Noa.
44 — Küchmeister Schenck.
45 — Schuster Joch. Andr. Schultz.
46 — Weber Christ. Ihde.
47 Frau Wittwe Trechow.
48 Herr Tischler Albrecht Schläger.
49 — Gebels Erben.
50 — Senator Geist.
51 — Schlächter Hartwig Hollien.
52 — Schuster Frantz Wolter.
53 — Schneider Thiessen.
54 — Tischler Lorentz Schläeger.
55 — Frau Wittwe Rohrbecken.
56 Herr Christoph Benthien.
57 — Tischler Joch. Chr. Frid. Boteführ.
58 — Seiler Buckenthien.
59 — Schuster Hans Jürg Schröder.

Die Stadt-Gebäude.

60 Das Haus der Herrn Präpositi.
61 Das Haus des Herrn Predigers.
62 Das Sprützen- und Material-Haus.
63 Die Wohnung des Schäfers.
64 Die Wohnung des Kühhirten.
65 Die Wohnung des Schweinhirten.
66 Das Schwerinsche Thor.
67 Das Parchimsche Thor.

Die Summa dieser Subscription bis zum 8ten Junii beträgt — — Rthlr. 5481o.

Zu Plau betrug die Subscription bis zum 24ten May Rthlr. 1912o.

Vom 24ten May bis zum 9ten Junii haben noch subscribirt:

19 Herr Stadtsprecher Schönfärber Sam. Hinr. Meyer.
20 Frau Forstmeisterin Balthasarn.
21 Herr Kaufmann Christ. Frid. Lange.
22 — Schlächter Frid. Wilh. Eichbaum.
23 — Tischler Johann Hagen.
24 — Schuster Wilh. Andr. Reddelin.
25 Des Herrn Präposit. Luckow Wohnung.
26 Des Herrn Pastor Litzmann Wohnung.
27 Das Schulgebäude.
28 Das Armenhaus.
29 Herr Gastwirth und Becker Johann Löser.
30 — Schmidt Joh. Wilh. Köpcke.

31 Herr Schmidt Casp. Frid. Lotsch.
32 — Schmidt Johann Winter.
33 — Tuchmacher Chr. Frid. Dohm.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Plau bis den 9ten Junii beträgt — Rthlr. 37860.

Zu Stavenhagen haben subscribirt vom 25. May bis den 1. Junii

1 Herr Senator Gantzel.
2 — Christoph Gantzel.
3 — Peter Rütz.
4 — Derselbe.
5 Herr Becker Wrede.
6 — Becker Berg.
7 — Schuster Knirck.
8 — Stadtsprecher Stavenhagen.
9 — Schmidt Hans Solst.
10 — Schuster Pegelow.
11 — Apotheker Lindner.
12 Ebenderselbe.
13 Herr Christian Wiemerschlag.
14 — Sattler Glave.
15 — Kaufmann Heintz.
16 — Müller Magdeburg.
17 — Rademacher Hubbe.
18 — Drechsler Nürnberg.
19 — Schlächter Albrecht.

Die Summa dieser Subscription zu Stavenhagen bis zum 1ten Junii beträgt Rthlr. 13230.

In Teßin haben subscribirt bis zum 6ten Junii.

Herr Pastor Döbler für die geistlichen Gebäude:

1 Das Pfarrhaus.
2 Das Schulhaus.
3 Das Wittwenhaus.
4 Das Hinterhaus mit den Ställen.
5 Der Stall auf dem Pfarrhofe.
6 Eine Scheune.

Die Summa dieser Subscription zu Teßin bis zum 6. Junii beträgt — Rthlr. 3250.

Zu Wahrien betrug die Subscription bis zum 22ten May Rthlr. 39190.

Vom 22ten May bis zum 7ten Junii haben noch subscribirt:

48 Herr Postmeister Roland.
49 — Schmidten Erben.
50 — Baumann Wilde.
51 — Becker Rabe.
52 Die Kesselhändlerin Seissen.
53 Herr Raschmacher Rummel.
54 — Schuster Becker.
55 — Schneider Anders.
56 Die Wittwe Engeln.
57 Ebendieselbe.
58 Ebendieselbe.
59 Herr Weber Ohrt.
60 — Schuster Schall.
61 — Die Wittwe Gesenius.
62 — Herr Bader Hagedorn.
63 — Schuster Schweder.

Die Summa dieser Subscription beträgt bis zum 7ten Junii nunmehro — Rthlr. 48540.

In Wahren haben subscribirt
bis zum 17ten Junii

1 Herr Hofrath von Altrock.
2 Fräulein von Oldenburg.
3 Herr Doctor Medicinä Kiesewetter.

Die Summa der Subscription zu Wahren bis zum 17ten Junii beträgt Rthlr. 2500.

Die ganze Subscription, so weit die Subscriptions-Zettel bisher eingegangen sind, beträgt also bis zum 21ten Junii:

Zu Boitzenburg	—	Rthlr.	104500
— Brüel	— —	—	25740
— Bützow	— —	—	135590
— Crivitz	— —	—	4100
— Darguhn	—	—	3000
— Dömitz	— —	—	61030
Zu Grabow	—	—	124120
— Güstrow	—	—	1600
— Hagenow	—	—	76290
— Laage	— —	—	14820
— Malchin	—	—	4450
— Neustadt	—	—	54810
— Plau	— —	—	37860
— Röbel	— —	—	26850
— Stavenhagen		—	13230
— Sternberg	—	—	16400
— Suerin	— —	—	924250
— Teßin	— —	—	3250
— Wahrien	—	—	48540
— Wahren	—	—	2500
— Wittenburg	—	—	20130
		Rthlr.	1703060

oder eine Million und Sieben mal Hundert, und Drey Tausend, und Sechzig Reichsthaler.

Schwerin, den 21ten Junii 1780.

Christian Carl Heerder.

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

32 und 33stes Stück.
Sonnabends, den 29. Jul. und 5. Aug. 1780.

Notificatorium wegen der Brand-Casse zu Schwerin.

(Man sehe Gelehrte Beyträge zu den Schwerinschen Anzeigen, von d. J. 19, 20 und 21stes Stück, — Anzeigen, 15tes Stück, Notificator. 2) Pag. 215. — Gel. Beytr. das 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31ste Stück.)

In den abgewichenen 5 Wochen vom 21sten Junii bis zum 26sten Julii haben noch subscribiret:

437 Fürstl. Tapezier Herr Johan Peter Thieck.
438 Herr Fischer Schmidt.
439 Eben derselbe.
440 Herr Brauer Hinr. Christ. Köhn.
441 Frau Regierungsräthin Faul.
442 Demoiselle Mar. Magd. Dihn.
443 — Craveck.
444 Herr Rustmeister Schönemann.

Die Summa der ganzen Subscription zu Schwerin beträgt nunmehr — Rthlr. 934850. Oder Neunmal Hundert und Vier und Dreißig Tausend, Acht Hundert und Funfzig Reichsthaler.

Zu Boitzenburg betrug die Subscription bis zum 9ten Junii. Rthlr. 104500.

Vom 9. Junii bis zum 22. Julii haben noch subscribirt:

93 Die Wohnung des Herrn Präpositi Dreves.
94 Die Wohnung des Herrn Pastoris Kleiminger.
95 Die zwiefache Wohnung des Herrn Rector Gebauer und Herrn Cantor Ulrich.

96 das Armen-Haus.
97 Herr Johann Joachim Sevecke.
98 — Joh. Siemon Günthers Erben.

Die Summa dieser Subscription zu Boitzenburg bis zum 22sten Julii beträgt Rthlr. 113250.

Zu Bützow betrug die Subscription bis zum 3. May bis zum 20. Jun. Rthlr. 135590.

Vom 20. Junii bis zum 8. Julii haben noch subscribirt:

An Kirchen- und Schul-Gebäuden.
171 Das Küsterhaus.
172 Das Cantorhaus.
173 Das Schulgebäude.
174 Das Herzogliche Hospital.
175 bis 177 3 Hospital-Buden.
178 Herr Knopfmacher Buchtin.
179 Demoiselle Brunowen.
180 Wittwe Brunsen.
181 Herr Goldschmidt Heyden.
182 — Weber Duncker.
183 — Weber Kolpin.
184 — Böttcher Schröder.
185 Das Wohnhaus des Herrn Praepositi Flörcken.
186 Kuhlengräber Scharf.
187 Madame Motzer.
188 Verwittwete Rathsverw. Völckern.
189 Herr Schneider Werner.

Die Summa dieser Subscription zu Bützow bis zum 8. Julii beträgt — Rthlr. 147020.

Zu Dargun betrug die Subscription bis dem 13. May Rthlr. 3000.

Vom 13. May bis zum 28. Junii haben noch subscribirt:
4 Herr Schlächter Jochim Ziems.
5 — Schuster Joch. Hinr. Schröder.

Die Summa dieser Subscription zu Dargun beträgt bis zum 28. Junii — Rthlr. 4400.

Zu Grabow betrug die Subscription bis zum 19. Jun. Rthlr. 124120.

Vom 19. Junii bis zum 17. Julii haben noch subscribirt:
122 Herr Erbmüller Bollbrügge.
123 Ebenderselbe.
124 Herr Tobacksspinner Sam. Kraatz.

Die Summa dieser Subscription zu Grabow bis zum 17. Julii beträgt — Rthlr. 128520.

In Grevesmühlen haben subscribirt bis zum 8ten Julii:
1 Herr Burgermeister de Marne.
2 — Rathsverwandter Sandmann.
3 Ebenderselbe.
4 Herr Rathsverwandter Waack.
5 — Rathsverwandter Warncke.
6 Frau Försterin Evers.
7 Herr Tischlermeister Rieck.
8 — Grobschmidt Martens.
9 — Kaufmann Wilde.
10 — Schneider Gätcke.
11 — Leinweber Hinrichs.
12 — Schuster Nebermann, Senior.

Die

13 Herr Schuster Nebermann, Junior.
14 — Grobschmidt Hoffmeister.
15 Das Schieshaus.
16 Ackersmann Nordhoff.

Die Stadt-Gebäude

17 Das Rathhaus.
18 Das Schulgebäude.
19 Das Schäferhaus.
20 Das Thorschreiberhaus vorm Wismarschen Thor.
21 Die Wohnbude des Kuhhirten daselbst.
22 Die Thorwärterbude daselbst.
23 Die Thorschreiberwohnung am Lübschen Thor.
24 Die Thorwärterbude daselbst.
25 Herr Grobschmidt Köster.
26 Frau Wittwe Törbern.
27 Herr Grobschmidt Stamer.
28 — Färber Waack.
29 — Suchland.
30 — Notarius Ludwig Kahl.
31 — Grobschmidt Joh. Christ. Grube.
32 — Becker Joh. Dav. Ebel.
33 — Brauer und Gastwirth Johann Georg Busch.
34 — Schuster Joch. Hinr. Sandt.
35 — Mauermeister Joh. And. Haase.
36 — Ackersmann Joh. Hinr. Gerds.
37 — — Hartw. Hofmeister.
38 — — Gab. Christ. Hofmeister.
39 — Ackersmann Joch. Baumann.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Grevesmühlen bis zum 8ten Julii beträgt — — Rthlr. 29530.

Zu Malchin betrug die Subscription bis zum 26sten Junii Rthlr. 4450.

Vom 26. Junii bis zum 10. Julii haben noch subscribirt:

5 Herr Oeconomus Lüders.
6 — Senator Ehrich.
7 Ebenderselbe das 2te Wohnhaus.
8 Herr Senator Buchholtz.
9 — Senator Timm.
10 — Doctor Krüger.
11 — Doctor Zeller.
12 — Johann Jacob Krull.
13 — Tischler Curow.
14 Ebenderselbe.
15 Herr Pfeiffenmacher Vater Jochim.
16 — Samuel Gutschow.
17 — Michael Fried. Behm.
18 Ebenderselbe.
19 Herr Christ. Andr. Lederkin.
20 — Senator Hingst
21 — Burgermeister Wulflef.
22 — Ledertauer Johann Friderich Steinbeck.
23 — Bäcker Joh. Died. Behren.
24 — Töpfer Joh. Christ. Busch.
25 — Bäcker Dav. Christ. Stegmañ.
26 — Senator Krullen Erben.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Malchin bis zum 10. Julii beträgt Rthlr. 27640.

In Nienkalden haben subscribirt bis zum 26sten Junii.

1 Herr Johann Daniel Lubcke.
2 — Hinrich Teßmann.

3 Herr Jochim Jacob Zarpentien.
4 — Johann Steffen.
5 — Hinrich Tölner.
6 — Christoph Kirchhoff.
7 — Johann Kluth.
8 — David Hinckfaut.
9 — Nicolaus Schwartz.
10 — Christoph Hinr. Burmeister.
11 — Burgermeister Clasen.
12 Das Rathhaus.
13 Das Küsterhaus.
14 Das Predigerhaus.
15 Die Thorbude.
16 Eine Stadtbude auf dem Ambte.
17 Eine eben daselbst.
18 Noch eine daselbst.
19 Noch eine daselbst.
20 Eine Stadtbude vor dem Mühlen Thor.
21 Herr Albert Regendantz.

Die Summa dieser Subscription in Nienkalden bis zum 26sten Junii beträgt Rthlr. 10700

Zu Röbel betrug die Subscription bis zum 27. May Rthlr. 26850.

Vom 27. May bis zum 15. Julii haben noch subscribirt:

29 Herr Zimmermeister Otto Bleich.
30 Ebenderselbe.
31 Herr Kleinschmidt Schmidt.
32 Frau Wittwe Schmidten.
33 Des ersten Herrn Predigers Haus.
34 Der Schutzjude Simon Isaack.
35 Der Schutzjude Moses Siemon.
36 Des Zieglers Haus mit der Scheune.
37 Herr Gastwirth Heyden.
38 — Bäcker Bülow.
39 — Färber Mensing.
40 — Bäcker Bohm.
41 — Schuster Samuel Höhncke.
42 — Maurer Paul Siemon.
43 — Maurer Joh. Joch. Siemon.
44 — Kaufmann Pintz.
45 — Schuster Köhn.
46 — Gastwirth Thede.
47 — Schmidt Jacobs
48 — Gläser Fanger.
49 — Weber Jacobs.
50 — Schmidt Jacob Voß.
51 — Schuster Martin Grantzow.
52 — Gastwirth Jochim Weltzien.

Die Suma dieser ganzen Subscription zu Röbel bis zum 15. Julii beträgt — Rthlr. 45450.

Zu Teßin betrug die Subscription bis zum 6. Junii Rthlr. 3250.

Vom 6ten Junii bis zum 8ten Julii haben noch subscribirt:

7 Herr Apothecker Nerger.
8 Ebenderselbe.
9 Herr Chiruraus Roß.
10 — Hans Christoph Petersen.
11 Madame Steffen.
12 — Engeln.
13 Herr Burgermeister Herzog.
14 — Burgermeister Rathsack.
15 — Kaufmann Schnack.
16 — Senator Pörtner.

17 Herr Glaser Wilde.
18 — Kaufmann de la Comp.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Teßin bis zum 8ten Julii beträgt Rthlr. 17900.

In Teterow haben suberibirt bis zum 4ten Julii.

1 Herr Stadtrichter Reinhard.
2 — Organist Beutler.
3 — Kaufmann Johann Armster.
4 — Postmeister Häfcke.
5 — Becker Diedrich Hagemann.
6 — Kaufmann H. C. Willgohs.
7 — Gastwirth David Meusling.
8 — Jude Hirsch Moses.
9 — Chirurgus Jahn.
10 — Bürger Joh. Constant. Köhler.

Die Summa dieser Subscription zu Teterow bis zum 4ten Julii beträgt — Rthlr. 13500.

Zu Wahrin betrug die Subscription bis zum 7. Junii Rthlr. 48540.

Vom 7ten Junii bis zum 8ten Julii haben noch subscribirt

64 Herr C. Chr. Becker, Altermann des Schusteramts.
65 — Schmidt Peter Steinbeck.
66 — Messerträger Hinrich Verlage.
67 — ——— Beren Behrkamst.
68 — Gastgeber Johann Hinnerichs.
69 — Schuster Christian Schröder.
70 — Raschmacher Peters Erben.
71 — Maurer Stein Wittwe.
72 Herr Raschmacher Radden Wittwe.
73 — Weber Andreas Lehmbecker.
74 — Weber Johann Moll.
75 — Erb-Mühlenmeister Johann Hinrich Hansen.
76 — Weber Daniel Ohrt.
77 — Bürger u. Baumañ. J. Hansen.
78 Eben derselbe.
79 — Bürger u. Baumañ J. Schlät.
80 — Schuster Diedrich Raddo.
81 — Schuster Friedrich Junge.
82 — Brantweinbrenner Fried. Thee.
83 Frau Wittwe Tobbin.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Wahrin bis zum 8ten Julii beträgt — — Rthlr. 73860.

Zu Wahren betrug die Subscription bis zum 17. Junii Rthlr. 2500.

Vom 17. Junii bis zum 18. Julii haben noch subscribirt.

4 Herr Bürgermeister Meyen.
5 — Goldschmidt Scharfenberg.
6 Frau Wittwe Pagenkopf.
7 Demoiselle Hardten.
8 Herr Rathsverwandter Siebert.
9 Eben derselbe.
10 Herr Rathsverwandter Paschen.
11 — Zoll-Inspector Rüesch.
12 — Wundarzt Kursch.

Die Summa dieser Subscription zu Wahren bis zum 18ten Julii beträgt — Rthlr. 9000.

In Wismar haben subscribirt bis zum 18ten Julii.

1 Herr Kaufmann Ernst August Leuenroth.
2 Ebenderselbe.
3 Ebenderselbe.
4 Ebenderselbe.
5 Ebenderselbe.
6 Herr Kirchen Oeconomus Lectow.

Die Summa dieser Subscription zu Wismar bis zum 18. Julii beträgt Rthlr. 18800.

In Wittenburg betrug die Subscription bis zum 3ten May.

Rthlr. 20130.

Vom 3ten May bis zum 5ten Julii haben noch subscribirt:

19 Herr Ingenieur Schröder.
20 — Rademacher Pamprien.
21 — Doctor Medicine Paschen.
22 Ebenderselbe.
23 Madame Stubbendorf.
24 Ebendieselbe.
25 Ebendieselbe.
26 Herr Weber Langhoff.
27 — Bäcker Kämpf.
28 — Oberstlieutenant von Schack.
29 — Johann Albrecht Jetze.
30 Madame Schmidten.
31 Tagelöhner Niemann.
32 Herr von der Lippe.
33 — Seiler Krull.
34 — Gastwirth Schwedt.
35 — Kaufmann Roesfeld.
36 Das Bußische Haus.

Die Summa der ganzen Subscription zu Wittenburg bis zum 5. Julii beträgt Rthlr. 51340.

Die ganze Subscription, so mit die Subscriptions-Zettel bisher eingegangen sind, beträgt bis zum 26sten Julii:

1.	Zu Boitzenburg	Rthlr.	113250
2.	— Brüel	—	25740
3.	— Bützow	—	147020
4.	— Criwitz	—	4100
5.	— Darguhn	—	4400
6.	— Dömitz	—	61030
7.	— Grabow	—	128520
8.	— Grevesmühle	—	29530
9.	— Güstrow	—	1600
10.	— Hagenow	—	76290
11.	— Laage	—	14820
12.	— Malchin	—	27640
13.	— Neustadt	—	54810
14.	— Nienkalden	—	10700
15.	— Plau	—	37860
16.	— Röbel	—	45450
17.	— Stavenhagen	—	13230
18.	— Sternberg	—	16400
19.	— Suerin	—	934850
20.	— Teßin	—	17900

21.	Zu Tererow	—	13500
22.	— Wahrien	—	73860
23.	— Wahren	—	9000
24.	— Wismar	—	18800
25.	— Wittenburg	—	51340
		Rthlr.	1931640

oder eine Million und Neun mal Hundert, Ein und Dreyßig Tausend, Sechs Hundert und Vierzig Reichsthaler.

Schwerin, den 26sten Julii 1780.

Christian Carl Seerdet.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

34tes Stück.

Sonnabends, den 19ten Aug. 1780.

Faunæ Mecklenburgicæ
oder
Mecklenburgischer Thiergeschichte.

Ersten Abschnitts zwote Probe. *)

Siebzehntes Geschlecht Vrsus Bäre.

Diese Thiere haben insgesamt sowol in dem obern, wie in dem untern Kinladen 6 Vorderzähne, doch sind die obern eins um das andere nach hinten zu ausgehöhlt, und in dem untern sind die beyden zur Seite stehenden die längsten. Hundszähne haben sie nur einen zur Seite, und der Backzähne sind bald 5 bald 6. Sie haben eine nickende Haut über das Auge, eine hervorragende Schnautze, und ihr männliches Glied besteht aus einem Knochen.

Da, wie noch Mecklenburg eine Wildniß war, und die ungeheuren Wälder und Brüche noch nicht den Kornfeldern und Wiesen Platz gemacht hatten, fand sich auch der gemeine Bär (Vrsus Arctos Linn.) in den hiesigen Landen. Itzt hat er sich mehr nach Norden hingewandt, und wir haben nur noch eine Art dieses Geschlechts in unsern Gegenden.

*) Das 14te bis 17te Stück dieser Beyträge vom vorigen Jahre.

Vrsus Meles Spec. 3 Vrs.

Dachs, Tachs. Im Mecklenburgischen Gräfing.

Italiänisch Tasso.

Französ. Blaireau, Taisson.

Holländisch Das.

Englisch Badger, Brock, Gray.

Die älteste aber zugleich auch schlechteste Zeichnung, steht in Gesners quadrupedibus S. 1103. und in seinen Iconibus animal. S. 86. Jonston hat 3 Zeichnungen von diesem Thiere geliefert, wovon eine immer schlechter wie die andere ist. Die Tafel 63 geht noch wohl an, die, Tafel 64 ist schon schlechter, die aber Tafel 48 ganz elend. So hat auch Aldrovandus in digitatis S. 267 das Thier selbst mittelmäßig, S. 266 aber einen foetum erbärmlich abgebildet. Zu den mittelmäßigen gehören noch Geßners Thier-Buch S. 63 und Flemmings deutscher Jäger im ersten Theil S. 112. Folgende sind von gleichem Werthe, und verdienen schön genannt zu werden: Meyer in seinen Thieren im 2. Theil Tafel 31. Ridinger in seinen Jagdbaren Thieren Tafel 17, und in des Entwurfs einiger Thiere 5ten Theile Tafel 78 und 79. Weniger gefällt mir die Büffonsche im 1sten Theile des 4ten Bandes auf der 7ten und 8ten Tafel. Besser als alle vorige ist die Martinische in der Herausgabe des Büffonischen Werkes, und eine ausgemahlte herliche Zeichnung findet sich beym Schreber auf der 142sten Tafel.

Die Farbe des Leibes ist oben Aschgrau, unten schwarz, über die Augen und Ohren gehet ein Strich von schwarzer Farbe, da der übrige Theil sonst weiß ist, der kurze Schwanz, der aus lauter zerstreuten Haaren zu bestehen scheinet, hat mit dem Körper einerley Farbe. Dies sind die charakterischen Kennzeichen dieser Art. Der wegen den sehr langen und steifen Haaren unförmlich und dick scheinende Körper ist 2½ Fuß lang. Der Kopf hat Aehnlichkeit mit einem Fuchskopfe, und die Schnauze mit einer Hundsnase. Die kleinen Augen, die kurzen runden Ohren, der kurze Hals, und die kurzen und dicken Füsse machen die Gestalt des Thiers noch unförmlicher. Ueber den Hintern befindet sich ein rundliches Loch, in welchem eine weisse, fettige, etwas stinkende Feuchtigkeit sich befindet, die der Dachs im Winter, wenn er in seiner Höhle liegt, aussauget und sich davon ernähret. Oben sind 4 und unten 5 Backzahne. Man macht sowohl in Schriften, wie auch in der Jägerey einen Unterschied unter den Hundsdachs und Schweinsdachs, und sieht solche als 2 Varietäten an, wovon die eine feister, grösser und weisser seyn, auch eine spitzigere Schnauze wie die andern haben soll. Andere geben noch wol andere Unterschiede an, und sagen der Schweinsdachs habe gespaltene Klauen wie ein Schwein. Das ist aber ein lächerlicher Einfall. Ueberhaupt ist an der ganzen Verschie-

den-

denheit wol nichts an, und die Sage scheint vielmehr aus einen Irthum des Doufouilloux, oder eines noch älteren Jägers entstanden zu seyn. Denn einmal sind die wahren Kennzeichen die man zum Unterschiede angiebt, so klein, daß sie bey genauerer Beleuchtung fast gänzlich verschwinden, dann schreiben alle Authoren davon, und keiner hat ihn selbst gesehen, und wenn man die Jäger befrägt, so kennen auch die den seynsollenden Unterschied, nicht aber das Thier. Ja was noch mehr ist, so sprechen die geschicktesten deutschen und französischen Jäger davon, als von einer ungewissen Sache. Unser Flemming schreibt: Man hält davor, es soll ein Unterschied seyn, und unser Doebel sagt: Man hält die Dächse von zweyerley Art. Ich finde noch überdem, daß die deutschen Jäger und die französischen sich widersprechen, und daß einer dem Schweies-Dachse die Kennzeichen beylegt, die der andere an dem Hundsdachse sehen will. Endlich hat auch Büffon nach aller angewandten Mühe in Frankreich keinen Schweinsdachs auftreiben können. Mir dünkt, die Gründe sind hinreichend, um die ganze Sache für unwahr zu halten, und den gemachten Unterschied anszuheben. Wir haben nur eine Art Dachse, wenigstens werden wir dis so lange glauben müssen, bis jemand durch die Darweisung der beyderley Arten uns von den Gegentheil überzeuget.

Sie halten sich gerne in dichten nnd schattigten Wäldern auf, weil sie die Helle nicht vertragen können, und sogar den Mondschein fürchten. Die Thiere sind träge, faul, frostig, mistrauisch und lieben die Einsamkeit. Sie können sehr geschickt in der Erde graben, und machen sich grosse Höhlen, und bauen in der Erde, die aus vielen Röhren bestehen, welche sich in einen Kessel vereinigen. Der Ausgang dieser Röhren zu Tage ist hauptsächlich gegen Mittag, damit die Sonne hinein scheinen kann. In diesem Bau bringt das Thier fast beständig zu, den ganzen Winter ohne überall heraus zu gehen, und den Sommer größtentheils, indem sie nur des Nachts ihren Fraß suchen, ohne sich weit davon zu entfernen, damit sie bey jeder Gefahr wieder hinein kriechen können. Zuweilen werden sie vom Fuchs daraus vertrieben, und denn machen sie sich gleich nahe dabey eine neue. Im Winter zehren sie blos ein, ohne zu fressen, indem sie ihre eigene Fettigkeit durch das Loch am After aussaugen, im Sommer aber fressen sie allerley, als Obst, Getreide, Gewürme, Schlangen, Wurzeln, kleine vierfüßige Thiere und Vögel, vorzüglich lieben sie Rüben und kleine Spanferkel, die sie lebendig in ihre Höhlen schleppen. Im Herbste sind sie zum fettsten, und denn tanzen sie auch, gehn 9 Wochen trächtig, und setzen im Februar 3 bis 5 Jungen. Fälschlich glaubt Büffon

und mehrere andre ihre Ranzzeit sey im Februar, und ihre Sezzeit im Sommer, denn man findet im Februar schon Junge, und es läßt sich auch nicht glauben, daß das Thier sich zu der Zeit begatte, wenn es am magersten ist. Sie machen sich und ihren Jungen ein Lager von Stroh im Kessel, die Mutter saugt die Jungen oft am Rande des Kessels, und behält sie bis zur neuen Sezzeit bey sich, denn alsdenn haben sie ihre vollkommene Grösse, und machen sich einen eigenen Bau. Männchen und Weibchen wohnen nur selten zusammen. Nicht selten werden die Dachse krätzig, und stecken die Hunde auch an, weshalb man solche allemal abwaschen muß, wenn sie in einem Dachsbau gewesen sind. Die Jungen werden leicht zahm, und spielen mit den Hunden, lernen auch die Menschen kennen. Die Alten aber sind nicht zu zähmen, ob sie gleich nicht recht böse sind. Mit dem Abziehen des Fells soll ihr Geruch verschwinden, und denn sollen sie, wie gebratene Fröschlinge schmecken. Die Calmucken und Chinesen essen sie gerne. Ihr Pelz ist nicht viel werth, doch läßt er sich zu Pferdedecken und Ranzen gut gebrauchen, und hält den Regen sehr gut ab. Das Haar braucht man zu Mahlerpinseln. Sein Fett wird besonders von den Jägern gerühmt in Verstauchungen, Verrenkungen, Stechen im Leibe nach einem Fall, u. s. w. wo man es bald äusserlich braucht, bald auch mit warmen Bier vermischt, trinkt. Man rühmt wol zuviel davon, wenn man glaubt, es dringe bis auf den Knochen, und löse die Verhärtungen auf, so daß es auch in Beinbrüchen nicht zu gebrauchen sey, weil es die Vereinigung verhindere. Man sagt auch daß es den Bart grau, und die Haare wachsen mache. Gemeine Leute trinken wol eine Portion davon nach einem Rausche, und glauben sich wohl darauf zu befinden. Das Blut von ihnen ward vor diesem als ein Mittel gegen die Pest angesehen, daran glaubt nun keiner mehr. Zwanzig Jahre pflegen sie zu leben, und zuletzt werden sie leicht blind. Man hetzet sie mit Hunden, da wehren sie sich aber mit ihren Gebiß und Klauen desperat, und verwunden die Hunde oft tödtlich, oder man lauert ihnen des Abends auf, und schießt sie todt, doch geht dis nicht wohl an. Die Jäger fangen sie auch mit Fuchs-Eisen, mit Schlagbäumen, oder mit der sogenannten Haube, die man ihnen in die Röhren steckt. Endlich pflegt man auch Hunde, die man Dachsschlieffer nennt in die Röhren hinein schlüpfen zu lassen, damit sie den Dachs angreifen. Unterdessen gräbet man von oben den Kessel auf, und hohlt sie mit Zangen heraus. Der Bau muß aber stets nach queer übergelegten Latten wieder zugeworfen werden, damit er im Stande bleibt, sonst gehn Dachse und Füchse in andere Reviere.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

35tes Stück.

Sonnabends, den 26ten Aug. 1780.

Faunæ Mecklenburgicæ
oder
Mecklenburgischer Thiergeschichte.
Ersten Abschnitts zwote Probe.

Fortsetzung.

Achtzehntes Geschlecht
Erinaceus Igel.

Die Thiere dieses Geschlechts haben ausser 2 zurückgebogenen Hundszähnen an jeder Seite, auch sowol in dem obern wie in dem untern Kinbacken zwo meisselförmige Schneidezähne, die länger als alle übrige sind, und von einander abgesondert stehen, jedoch so, daß die in dem obern weiter von einander entfernt sind, wie die in dem untern. Ihr Körper ist mit Stacheln besetzt.

Erinaceus Europæus Spec. 1. Erinac.
Deutsch Igel, Zaunigel, Schwein-Igel, Saugel.
Französisch Herisson.
Englisch Hedge-hog.
Italiänisch Riccio.
Schwedisch Igelkott.

Diese Art unterscheidet sich durch die gerundeten Ohren, und durch die Nase, welche an ihrer aussern Seite ein fleischiztes membranöses Anhängsel hat, daß dem Ansehen nach einer gezähnten Drüse gleicht, von den übrigen hinlänglich. Nach Verhältniß ist die Zeichnung, die Gesner in seinen Quadrup. S. 400 gegeben, recht gut. So verdienen auch die Zeichnungen in Jonston Quadrup. Taf. 68, und in Gesners Thierbuch S. 227

alles Lob. Perrault hat im 2ten Theile seiner Memoires pour servir a l' histoir naturelle des animaux Taf. 41 eine Abbildung geliefert, die von der gewöhnlichen in verschiedenen Stücken abweicht, und bey der die Füsse ganz gewis falsch gezeichnet worden. In dem prächtigen Sebaschen Werke sind auch Taf. 49, Fig. 1 und 2 recht treffende Abbildungen zu sehen. Meyer in seinen Thieren im 1sten Theile Taf. 95 und 96 hat eine eigene Zeichnung die ebenfalls gut ist. Unter dieser Rubrick gehört noch, die Houttonsche Zeichnung die vom Müller auf der 1sten Figur der 17ten Taf. copirt worden. Mittelmäßiger wie alle bisher angeführte ist, so viel ich mich erinnere, die in dem Werke Hill History of animals Taf. 27. Pennant hat zwo Zeichnungen davon gegeben, die schön heissen können, eine in British Zoologie S. 51 und die andere in Synopsis of Quadrupeds Taf. 28 Fig. 3. Die Büffonsche Zeichnung im 4ten Theile und dessen 2ten Bande Taf. 6, ist mit der dem Verfasser eigener Treue gemacht, und hernach beym Alessandri e Pietro Scataglia im 2ten Theile Taf. 85 und 86 wieder abgestochen worden. Eine minder bekannte Abbildung finde ich noch in Knorr deliciis naturae selectis vom Herrn Müller, Nürnberg 1766, herausgegeben im 2. Theile Taf. k. 3. Fig. 1. die neueste und sicher die schönste und beste haben wir dem Fleisse des Hrn. Schrevers zu verdanken, auf der 162sten Tafel in seinem Werke von den Saugthieren.

Der etwas unförmlich gebildete Körper ist 9 bis 10 Zoll lang. Füsse und Hals sind fast gar nicht an ihm zu unterscheiden. Die Nase hat etwas von Schweinsrüssel an sich, aber auch etwas von der Hundsnase, je nachdem man die ganze Schnautze, oder die Nase insbesondere betrachtet. Das Thier hat kleine schwarze hervorragende Augen, und an jeden Fusse 5 Zehen, die aber nur weiche Nägel haben. Der Schwanz ist ausnehmend kurz. In allen sind 10 Saugwarzen vorhanden, 4 am Bauche und 6 an der Brust, denn Perrault, der nur 8 angiebt, scheint 2 übersehen zu haben. Oben und an den Seiten hat der Igel scharfe, spitzige, an der Wurzel gekrümmte Stacheln, die in dem größten Theil ihrer Länge weiß, an der Wurzel aber braun von Farbe sind. Der Leib unten führt zweyerley Haare, theils borstenartige, die weißlicht mit einem gelblichen und röthlichen Anstriche sind: 36 Zähne finden sich im ganzen Maule. Noch ist in der Anatomie des Thieres bemerkungswürdig, daß es eine nickende Haut, und im Auge keine wässerigte und glasartige sonnerd blos die crystallinische Feuchtigkeit hat, daß die Hoden im Körper verborgen liegen, und daß sich zur jeder Seite des Hintern eine Drüse befindet, die ein milchigtes Naß absondert.

Auch

Auch bey den Igeln macht man einen Unterschied, der von ihrer Bildung hergenommen ist, und nennt den einen Schweinigel, den andern Hundigel, vielleicht ist er eben so wenig gegründet, als wie der Unterschied unter den Dachsen. In Frankreich da man das Thier speiset, macht man mehr von dieser Abweichung wie bey uns. Der eine Igel soll einen Schweinsrüssel der andere eine Hundsnase haben. Perrault setzt hinzu, daß die Verschiedenheit zwischen diesen beyden Igeln, auch die Farbe des ganzen Körpers, die Dicke und Figur der Stachel, und die Grösse des Thieres betreffe. Er hat den Igel mit der Hundsnase, als den seltensten abgebildet. Da aber von einer Seite die Beschreibung Perraults nicht zum kennbaren Unterscheide hinreichet, auch seine Zeichnung an den Füssen sicher falsch ist; von der andern aber Büffon den Hundsigel nicht auftreiben können, auch die Landleute, die viel auf diesen Unterschied halten, nicht zu bestimmen wissen, worin er eigentlich bestehet, ja sogar 2 Igel, die sich ganz gleich in der Bildung sind, für verschieden ausgeben, und endlich Ray behauptet, der Igel mit dem Schweins-Rüssel finde sich nicht in England, deswegen er auch überhaupt an seinem Daseyn zweifelt: so wird sich wol hieraus ergeben, daß die bisher angegebenen Kennzeichen zum Unterschiede nicht hinreichen, daß die Naturhistoriker selbst darin ganz zweifelhaft und ungewis sind, und sich daher widersprechen, und daß mithin die Verschiedenheit zwoer Arten, noch lange nicht bis zur Wahrscheinlichkeit durch die Behauptungen gebracht worden. Noch bleibt ein Punkt übrig, das ist der Geruch. Die Landleute in Frankreich versichern, der Hund-Igel habe einen stinkenden Geruch, der eine Folge seiner Unsauberkeit sey, der Schweinigel in Gegentheil gar nicht, weshalb sie auch diesen gerne, jenen aber gar nicht essen. Sie wiesen auch dem Grafen von Büffon zwene Igel vor, die sich äusserlich fast ganz gleich waren, aber bey der Zerschneidung fand sich, daß der eine sehr unangenehm bisamartig, der andere aber gar nicht roch. Man könnte hieraus zwar allenfalls auf irgend eine Art von Verschiedenheit schliessen, wenn es nicht eben so gut möglich wäre, daß solches mehr eine Folge einer grösseren Unsauberkeit bey dem einen Thiere, als eines wirklichen Unterschiedes sey. Herr Prof. Blumenbach hat doch noch neulich diesen Unterschied vertheidiget. Der Igel, welcher ziemlich häufig bey uns angetroffen wird, kann nicht schnell laufen, und hat überdem keine starke Vertheigungswerkzeuge in seinen Zähnen und Nägeln, so daß sein einziger Schutz und Sicherheit in seinen Stacheln bestehet, welche den Körper bedecken. Er kann sich vermöge eines starken Muskels der unter seiner Haut liegt, zusammen rollen, so daß er Kopf und Füsse versteckt, und allenthalben

Stachel Preis giebt, welche eben kein Thier anzugreifen Lust hat, da überdem der Igel, wenn er in Noth ist, aus Furcht sein stinkendes Wasser läßt. Statt für seinen Feind zu fliehen, so kugelt er sich zusammen, und läßt alles über sich ergehen. Er läßt sich eher zerreissen als öfnen, wo nicht der Fuchs ihn so lange tritt, bis er den Kopf hervorsticht, oder man ihn ins Wasser wirft, wo er um Luft zu schöpfen, sich ausbreitet. Im Frühlinge ist die Zeit ihrer Begattung, die sie aber der Stacheln wegen, nicht so wie andere Thiere volbringen können, sondern sich gegen einander aufrichten müssen, und im Anfange des Sommers werfen sie 3 bis 5 Jungen. Sie sind zahm und unschädlich, doch können sie die Gefangenschaft nicht vertragen, fressen alsdenn selbst ihre Jungen auf, und sind boshaft. Ihren Aufenthalt nehmen sie in Gärten und Wältern, unter den Stämmen alter Bäume, in Steinhölen, auch wol, jedoch nur selten auf Wiesen. Ihr Fraß bestehet in Kröten, Fröschen, Insecten, Früchten, Vögeln, und in Fleisch, welches sie roh und gekocht lieben. Falsch ist es, daß sie auf die Bäume steigen sollten, und noch unwahrer, daß sie das Obst auf ihren Stacheln fortbringen sollten, denn sie gebrauchen dazu das Maul. Des Tages liegen sie in ihren aus Moos verfertigten Nestern, nur gegen die Nacht kommen sie zum Vorschein, und im Winter bleiben sie ganz verborgen, und schlafen. Sie werden bey ihren wenigen Fraße feist, und ihr Fleisch wird von einigen nicht viel geachtet, von andern aber mit dem Hünerfleische verglichen, und in Spanien besonders zur Fastenzeit gegessen, weil man dort dafür hält, daß sie sich einzig von Früchten nähren. Vor diesen gebrauchte man sie in der Medicin und machte auch aus ihrer Haut Bürsten, und Hecheln zum Hanf.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

36tes Stück.

Sonnabends, den 2ten Sept. 1780.

Faunæ Mecklenburgicæ
oder
Mecklenburgischer Thiergeschichte.
Ersten Abschnitts zwote Probe.

Fortsetzung.

Neunzehntes Geschlecht
Sus Schwein.

Alle Schweinarten haben im obern Kinladen 4 Vorderzähne, die gegen einander gerichtet sind, im untern Kiefer aber gewöhnlich 6, obgleich diese Zahl nicht stets beständig ist. Oben sowohl wie unten sind 2 Hauerzähne, jedoch sind die in untern Kinladen bey weitem die längsten. Sie führen überdem einen hervorragenden abgestumpften beweglichen Rüssel, und Füsse mit gespaltenen Klauen.

Sus Scrofa Spec. 1. Su.

Wir wollen zuförderst einige allgemeine Bemerkungen über diese Thier-Art vorausschicken, weil wir hernach von den besondern Varietäten einzeln handeln müssen, um uns dadurch den Entwurf der natürlichen Geschichte dieses Thiers zu erleichtern. Hier merken wir blos an, daß der haarigte Schwanz, und der Rücken der nach vorn zu mit starken Borsten besetzt ist, die specielle Kennzeichen dieser Art sind. Das Schwein ist verschiedenen Nationen äusserst verhaßt, und auch unter uns hat es eine Art von Infamie, dem ohngeachtet aber ist es das nützlichste Thier für uns, und wird in grosser Menge bey uns erzogen und ernährt.

Das gemeine Schwein theilt sich in 3 Abartungen, die aber doch nur alle Glieder eines Stammes sind, und wildes Schwein, zahmes Schwein, Siamisches Schwein genannt werden. Das wilde Schwein ist der Stamm-Vater, und von ihm rühren die übrigen Varietäten her. Sie sind freylich ziemlich deutlich, und sehr beständig unterschieden, aber dem ohngeachtet sind es nur Verschiedenheiten, die sich aus der Zucht, aus der Nahrung, aus der Lebensart, aus der Wildheit und Freyheit, aus der Kultur aus dem Klima herleiten und erklären lassen. Wir werden dis sehen, wenn wir von den verschiedenen Abartungen ins besondere handeln, und die Merkmahle, wodurch sie sich trennen, bestimmen werden. Vorläufig aber wollen wir nur 2 Gründe anführen, woraus die Nähe dieser Verwandschaft erhellet. Einmal erzielen diese Abartungen, wenn sie sich, wie es nicht selten geschicht, mit einander vermischen, Jungen, die fruchtbar sind, und ihr Geschlecht fortpflanzen können, und dann hat man auch Fälle, daß die zahmen Schweine wieder wild geworden, und nachher den wilden Schweinen in der Gestalt weit mehr ähneln, wie den zahmen. Der erste Punkt ist besonders wichtig, und über alle Einwendung erhaben, da er sich auf ein allgemeines Gesetz der Natur stützet, nach welchem Thiere, die mit einander sich begatten, und Jungen hervorbringen, die ihr Geschlecht fortpflanzen können, stets zu einer Art gehören.

Das Schwein hat in seiner Bildung, und in seinen Eigenschaften ungemein viel anomalisches, und den sonstigen Gewohnheiten der Natur entgegen gesetztes. Es hat mit vielen Thieren, ja sogar mit vielen Ordnungen der Thiere etwas gemein, so daß man es dahin rechnen könnte, wenn es nicht immer wiederum so viel eigenes und abweichendes hätte, daß die Aehnlichkeit verschwände. Es ist mit allen verwandt, und von allen getrennt. Man weiß ihm in einer natürlichen Ordnung nie einen rechtmäßigen Platz anzuweisen. Es gleicht dis Thier denen mit Hufen, denen mit gespaltenen Klauen, und denen mit Zehen versehenen, aber es ist auch von allen dreyen merklich unterschieden. Oft giebt es Schweine, die statt der gespaltenen Klauen, Hufe haben, wie schon Aristoteles angemerkt hat, und wie sich in Schweden ganze Heerden davon finden. Gespaltene Klauen hat das Schwein gewöhnlich, aber seine Füsse sind so gebildet, daß man ihm auch wohl Zehen beylegen könnte, denn ausser den beyden ordentlichen Klauen finden sich nach hinten zu noch 2 andere, die von forne zu nicht zu sehen sind, und deren sich das Thier beym gehen nicht bedient. Eben so gewis ist es, daß dis anomalische in der Bildung der Füsse, sich bis auf den innern Körperbau, und auf die Eigenschaften des Schweins erstre-

erstreckt. Von der Ordnung der Thiere mit gespaltenen Klauen, zu denen man es noch am besten rechnen könnte, trennt es sich dadurch; daß es keine Hörner hat, daß in der obern Kinlade sich Schneide Zähne finden, daß es nur einen Magen hat, daß es ebensowol Fleisch als Gras fressend ist, und daß es zu den allerfruchtbarsten Thieren gehöret, von welchem allen sich bey diesen Thieren offenbar das Gegentheil findet. So wie es sich von allen Ordnungen trennet, so kömmt es auch mit allen überein. Den gehufften Thieren gleicht es in der Zahl und Ordnung der Zähne, den langen Kinbacken, und dem einzelnen Magen. Den Thieren mit gespaltenen Klauen nähert es sich, weil es einen Anhang und Fortsatz am Magen hat, ferner durch die übereinstimmende Lage der Eingeweide, und durch die Bildung der äusseren Geburtsglieder. Den vielzehigten Thieren ähnelt es in der Bildung der Füsse, in der ganzen Leibesgestalt, und in der starken Vermehrung. Diese starke Vermehrung muß bey den Schweinen noch mehr Verwunderung erregen, da es ein Thier von beträchtlicher Grösse ist, und doch mehr Junge als die kleinsten Thiere wirft, mithin einem sonst angenommenem Gesetze der Natur zuwieder handelt, nach welchem die Menge der Jungen mit der Grösse des Thieres allemal in einem entgegen gesetzten Verhältnisse stehet. Auch verdient es unter den Sonderbarkeiten des Schweins angemerkt zu werden, daß die Zahl der Zitzen gegen die Zahl der Jungen, die das Schwein auf einmal wirft äusserst klein ist, da lange noch nicht jedes Ferkel seine eigene Zitze zum Saugen hat. Herr Daubenton hat seine anatomischen Bemerkungen über die Bildung des Schweins so weit getrieben, daß daraus gar zu erhellen scheint, als wenn das Schwein mit den Eierlegenden Thieren zimlich nahe verwandt sey. Ausser diesen schon angeführten Anomalien des Schweins müssen wir noch einiger merkwürdigen Punkte erwehnen, die eben so sonderbar sind, wie sie bey diesem Thiere nur allein vorkommen. Es verliert seine Vorderzähne nicht, sondern bringt sie gleich mit auf die Welt, und behält sie immer. Ueberdem hat das Schwein verlängerte Hundszähne, die man Fänge zu nennen pflegt, und die es nur mit wenig Thieren gemein hat. Der Elephant hat bekanntlich solche lange Zähne, wiewol nur im obern Kinbacken, und nicht wie das Schwein auch im untern. Das Schwein zeigt hiedurch eine Verwandtschaft mit dem Elephanten, die dadurch noch näher gemacht wird, daß zimlich häufig beym Schweine Misgeburten vorkommen, da das Schwein einen wahren verlängerten Elephantenrüssel, statt seines kurzen mit zur Welt bringt. Endlich so hat das Fett des Schweins eine besondere Bildung, da es sich in seiner Lage von allen andern Thieren

unter-

unterscheidet, und nur mit den Wall-Fischarten überein kommt, denn es ist gleichsam wie eine eigene Decke rund um seinen Körper gegossen. Der Kopf des Schweins ist länglich, niederhangend, und hat eine Rüsselförmige Schnautze, welche nach forne zu immer dünner wird, und ganz kurze Haare auf sich hat. Dieser Rüssel ist knorpelartig, herzförmig, und hat rund um einen erhabenen Rand. Die Augen sind klein. Die Pupille ist dunkelblau, rund, und zieht sich zusammen. Es hat eine nickende Haut. Das obere Augenlied hat Wimpern, das untere nicht. Die Ohren sind Eyrund, spitzig, ungekerbt, und auf dem Rücken fast kahl. Im Rüssel sitzen die kurzen runden Nasenlöcher. Die Lefzen sind kürzer als der Rüssel, und da wo die Hauerzähne sitzen, etwas umgebogen. Die Zahl der Backzähne scheint nicht immer gleich zu seyn, sondern zwischen 5 und 7 zu variiren. Die untern Hundszähne sind rückwärts gekrümt, oft sehr lang. Bey den wilden Schweinen nennt man die Fänge Gewehr, bey den zahmen Hacken. Die Zunge ist mit kleinen weissen Körnerchen besetzt. Der Hals ist dick und zusammen gedruckt, unter demselben ist eine Warze, worauf 5 Borstenhaare stehen. Rücken und Hals sind oben mit langen dicken starken Borsten bekleidet, die grade aufstehen. Der ganze Körper hat ziemlich steife Haare. Der Schwanz hat kurze Haare, hängt auf die Kniee, und ist gemeiniglich nach der Seite zu umgeschlagen. Am Bauche sitzen 10 auch wol 12 Wartzen, und zuweilen finden sich noch 2 mehr nach forn zu, die aber keine Milch geben. Die Füsse besonders die vorderen sind kurz, haben 2 grosse Klauen zum gehen, und 2 kleine nach hinten zu, die an die vorderen angeheftet sind. (Vngulæ succenturiatæ.)

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

37tes Stück.

Sonnabends, den 9ten Sept. 1780.

Faunæ Mecklenburgicæ
oder
Mecklenburgischer Thiergeschichte.
Ersten Abschnitts zwote Probe.

Fortsetzung.

Unflätigkeit und Gefräßigkeit sind die Haupteigenschaften des Schweins. Es ist beynahe das aller ungeschickteste Thier. Es hat gar viele Fehler, und häßliche Leidenschaften, nämlich Brunst, die bis zur Wuth gehet, Gefräßigkeit, womit es nichts schont, und Liebe zur Ruhe. Blos sein Geruch ist gut, sonst sind alle seine Sinne stumpf, und sein Gefühl schwach. Es ist faul, dumm, träge, schlafsüchtig, unempfindlich, wild und gefräßig, und eben daher auch allen verhaßt. Das Schwein frißt Fleisch und Kräuter gleich lieb, überdem aber auch allerhand unnasches Zeug, und selbst Menschenkoth, wofür sonst alle Thiere Abscheu haben, und dis alles weil sein Geschmack so stumpf ist. Die knolligten und saftigen Wurzeln liebt es besonders, und läßt die trockenen liegen. Man schmeichelt sich daher zu viel, wenn man glaubt, das Schwein mache den Acker durch sein Wühlen rein, weil es die Quekwurzel aufsuche, denn diese läßt das Schwein gewöhnlich liegen, weil sie ihm nicht saftig genug ist. Sie fressen auch saftige Kräuter, wenn sie aber Bilsenkraut fressen, so werden sie wie besoffen davon. Alle Früchte lieben sie sehr. Blutiges Fleisch, Luder, Eingeweide von Thieren dient

ebenfalls zu ihrer Nahrung. Sie fressen auch ihre eigenen Jungen, und haben nicht selten Kinder aufgespeiset. Auch verzehren sie wol unnasche Dinge, wenn solche nur feucht sind, als Leimerde u. d. gl. Das Schwein liebt Ruhe und Bequemlichkeit, sucht sich gerne eine weiche Stelle zum Liegen aus, macht sich ein Lager von Moos, Stroh und Blätter, und schläft gerne, daher werden sie auch bald und sehr fett, und bekommen dickes Speck. Zu Fürth bey Nürnberg ward 1748 ein Schwein geschlachtet, das 700 Pfund wog, und man hat das Speck wol eher über einen Schuh dick gefunden. Es ist sehr langsam, scheint immer zu laufen, und kommt doch nicht schnell fort. Sein ganzes Gefühl ist schwach, seine Haut dick, die Borsten stark, das Fett ganz unempfindlich, so daß zuweilen Mäuse darinn nisten können, ohne sonderliche Empfindung des Thiers. Doch kann es kein kaltes, nasses, schlechtes Wetter vertragen, sondern giebt eine Art von Geschrey von sich, um seinen Wiederwillen dagegen zu bezeigen. Es sonnt sich gerne. Das Schwein ist geil, aber doch bey der Begattung sehr langsam. Das Weibgen ist hitziger als das Männchen. So bald sie 9 Monate alt sind, können sie zukommen, aber vor dem 2ten Jahre wirft eine Sau nur wenige und kleine, schwache Jungen. Besonders ist es daß die Sau den Eber noch zuläßt, wenn sie schon trächtig ist, da doch andere Thiere denn das Männchen fliehen. Sie tragen 4 Monate und ferkeln im 5ten, sie wachsen gewis bis ins 6te Jahr, und nicht wie man glaubt, nur bis ins 4te. Sie werden 25 bis 30 Jahre alt, und können bis ins 15te Jahr zeugen. Von selbst greifen die Schweine keine Menschen an, aber wenn sie gereizt werden, ist es gefährlich ihnen entgegen zu gehen.

Was wir bisher gesagt, betrift die ganze Art der Schweine, und paßt auf alle Abartungen, nun müssen wir die Varietäten insbesondere durchgehen.

Sus Scrofa Var. I. Aper

Wildschwein.

Deutsch das Männchen Hauer, Kauler; das Weibchen wilde Sau, Bache; ein Junges Frischling.

Französisch das Männchen Cochon, Sanglier; das Weibchen Laye; ein Junges Marcassin.

Englisch Hoy, Wild Boar.

Die erste Zeichnung findet sich beym Gesner in seinen quadrup. S. 1040, sie ist mittelmäßig, desto elender aber ist die im Gesnerschen deutschen Thierbuche S. 336. Aldrovandus in bisulirs S. 1025. und Jonston Taf. 47 und 48 sind mittelmäßige Figuren. Klemming im deutschen Jäger hat zwo Zeichnungen, die erste steht S. 96 des ersten Theils, und ist mittelmäßig, die andere findet sich im 2ten Theile auf der 106ten Seite, und verdient gut genennet

nennt zu werden. Ridinger hat in seinen jagdbaren Thieren Taf. 6. eine schöne Abbildung des wilden Schweines geliefert. Büffons Zeichnung im 3ten Bande der Uebersetzung und zwar auf der 14te Tafel des 1sten Theils, die nachher vom Aless. e Piet. Scataglia in animali Quadr. auf der 81sten Taf. des 2ten Bandes nachgestochen worden, ist, so wie eben desselben Abbildung eines Frischlings, welche auf der 17ten Tafel und deren 1ste Figur vorkommt, über mein Lob erhaben. Gleichen Ruhm verdienen die Martinischen Zeichnungen in seiner Ausgabe von Büffons Werken auf der 18ten Tafel des 2ten Bandes die 1ste Figur, und ebenfalls auf der 19ten Taf. Figur 1. Hill history of animals Taf. 28 wird gerühmt.

Das wilde Schwein hat beständig eine schwarzgräuliche Farbe, und doppelte Haare, grobe borstenartige, und kleine feine wolligte, welche letztere den beyden andern Varietäten fehlen. Die Frischlinge haben ihre ganz eigene Farbe, denn sie haben gelbe und braunschwarze Streifen. Der Kopf des wilden Schweins ist länger als der vom zahmen, das Gebrechelänger, die Ohren kürzer, grade aufstehend und schwarz das Gewehr länger. Das wilde Schwein hat lange nicht so dickes Speck als das zahme, und eine stärkere panzerartige Haut, weil es sich stets an die harzigten Bäume reibet. Dis sind nun alle die Merkmale, die das wilde Schwein vom zahmen unterscheiden, und sie sind gewis von der Art, daß sie nicht zur speciellen Distinction hinreichen, sondern blos der verschiedenen Lebensart dieser Varietäten zuzuschreiben sind. Das wilde Schwein lebt unter freyen Himmel, und hat daher eine stärkere Bedeckung, es bricht mehr als das zahme, daher der stärkere Rüssel, und der grössere Kopf. Es bewegt sich mehr, und hat daher weniger Speck. Die aufgerichteten Ohren sind stets ein Zeichen der Freyheit, die niederhängenden der Sklaverey, und die Farbe endlich ist bey Hausthieren stets veränderlich und unbedeutend.

Das wilde Schwein findet sich in den gemäßigten Gegenden der ganzen alten Welt, und wird in Mecklenburg recht häufig angetroffen. Es hält sich in Wäldern auf, und liebt die gebürgigten Gegenden vorzüglich. Nach Amerika ist es von Europa hingebracht worden, weil die zahmen Schweine, die man dort einführen wollte, wieder wild geworden sind. Man nennt diese Cochons maroni.

Der Geruch ist bey dem wilden Schweine so gut, daß es sich schwerlich beschleichen läßt. Das wilde Schwein flieht für keine Gefahr, sondern setzt sich zur Wehre, verwundet seinen Feind heftig, und verdient daher mit Recht den Namen eines ritterlichen Thieres. Die Bache setzt nur jährlich einmal, selten frischt sie zweymal. Den Hauer läßt sie im Februar

zu, und geht mit ihm 30 Tage in das dickigt, im Junius frischt sie. Die alten Sauen brunsten früher wie die Jungen. Wenn 2 Hauer bey einer Bache kommen, so schlagen sie sich bis aufs Leben, indem sie sich mit dem Gewehr in die Vorderblätter hauen. Kömmt ihnen während ihres Kampfes ein Wolf entgegen, so verfolgen sie diesen einmüthig. Die Bache saugt 3 bis 4 Monate ihre 5 oder 6 Jungen, denn mehrere setzt sie nicht. Sie frischt an einen abgelegenen Orte, und bleibt bey ihren Jungen, bis sie 8 oder 10 Tage alt sind, denn geht sie schon etwas von ihnen weg, kommt ihnen aber gleich zu Hülfe, wenn sie schreien. Gegen den Herbst legen die Frischlinge die Liverey ab. Wenn die Bache aufs neue setzen will, so treibt sie die Jungen von sich, die halten sich denn in Rudeln zusammen, und finden sich nach dem Setzen wieder bey der alten ein, bis sie 3 Jahr alt sind, und so lange nennt man sie Rudel-Schweine. Im 3ten Jahre werden sie zur Brunst tüchtig und heissen Kauler. Im 4ten Jahre heissen sie angehende Schweine, diese sind sehr kühn und flüchtig. Im 5ten Jahre sind es hauende Schweine, und eine 5jährige Bache läßt keinen Kauler zu. Im 6ten Jahre nennt man sie Hauptschweine, diese fliehen gar nicht mehr, und setzen sich gleich zur Wehre. Sie werden zuweilen ungeheuer groß, und man hat welche von 650 Pfund geschossen. Wenn die wilden Schweine keine Bache finden können, so gehn sie wohl unter die zahmen Mastschweine, und vermischen sich mit ihnen. Nach der Brunstzeit werden sie mager, und ihr Fleisch ist roth und hat einen häßlichen Geruch und Geschmack. Sie suchen sich saftige Wurzeln auf, gehn auch auf die Felder, und fressen Bohnen, Erbsen, Korn, u. s. w. suchen die Hamsterlöcher auf, bedienen sich der Mastung und thun auf den Feldern durch ihr Wühlen vielen Schaden, daher sie gar nicht geschont werden. Im harten Winter werden sie mager bis auf die Knochen, und sterben wol gar für Hunger. Man hetzt sie mit Bauer-Hunden, weil ordentliche Jagdhunde dadurch verdorben werden, denn diese verlieren ihre Nase, ihren schnellen Lauf, und werden von ihnen zunicht geschlagen. Man schießt sie, und giebt ihnen auch, den Fang, auch hat man wol die Gewohnheit, sie in eigentliche Saugärten zu locken, und sie hernach mit Netzen lebendig einzufangen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0872
DFG

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

38tes Stück.

Sonnabends, den 16ten Sept. 1780.

Faunæ Mecklenburgicæ oder Mecklenburgischer Thiergeschichte.

Ersten Abschnitts zwote Probe.

Beschluß.

Wenn ein Hauer geschossen wird, so muß man ihm gleich die Geilen wegnehmen lassen, sonst ist das Fleisch nicht zu essen, überhaupt aber ist der Kopf von ihnen das Beste, wiewol ihr Fleisch gesünder wie das zahme Schweinfleisch ist, und eben so wie das zahme zubereitet werden kann. Die alten pflegten wol die Frischlinge der Mutter wegzunehmen, sie zu schneiden, und denn wieder in den Wald laufen zu lassen, weil sie denn feister und wohlschmeckender werden sollen. Die Römer setzten wol ganze wilde Schweine auf die Tafel, und füllten solche mit kleinem Wilde, solch ein Schwein hieß Porcus Troianus. Ehedem gebrauchte man vieles von den Schweinen in der Medicin, itzt noch wol wie Hausmittel, als den Urin, das Gehirn, die Blase, die Galle, die Steine aus der Leber und aus der Gallenblase, das Fett, den Zahn, die Geilen und das Geblüt von Frischlingen, da diese Mittel größtentheils abentheuerlich und wiedersinnig sind, so will ich die Krankheiten nicht nennen, in denen sie Hülfe leisten sollten.

Sus Scrofa Var. II. domesticus
zahmes Schwein.

Deutsch das Männchen Eber, Kempe; das Weibchen Sau: ein geschnittenes Schwein Borg,

Borgck, Börcheln; ein Junges Ferken, Ferkel, Sogferkel, Spanferkel.

Französisch Verat das Männchen; das Weibchen Truge; das Junge Cochon de lait.

Englisch der Eber Boar; die Sau, Sow; das Ferkel Pig.

Italiänisch das Männchen Verro; das Weibchen Porca, Scrofa.

Gesner hat von ihm die erste mir bekannte Zeichnung geliefert in seinen quadrup. S. 983, sie ist mittelmäßig, und eine ganz schlechte steht in seinen deutschen Thierbuche S. 331. Aldrovandi Zeichnung S. 1006 ist für seine Zeiten sehr gut. Nicht ganz schlecht sind die von Männchen und Weibchen in Jonstons quadrup. auf der 47sten Tafel. Mayer hat das zahme Schwein auf der 49sten Tafel seines Werks gut abgebildet, und Büffon sehr schön an dem angeführten Orte auf der 16ten Tafel, und diese Zeichnung ist auf der 3ten Tafel des 2ten Theils des Italiänischen Werkes nachgestochen. Vom Ferkel hat Büffon auch eine vortrefliche Abbildung Tafel 17 die 2te Figur. Martini hat in seiner Ausgabe des Büffons 2 ähnliche, wiewohl nicht dieselben Zeichnungen Tafel 17 und 19 die 2te Figur.

Das zahme Schwein hat längere und hängende Ohren. Die Farbe desselben ist gemeiniglich weiß, doch findet man es auch von allerley andern Colueuren. Es wird in allen Gegenden angetroffen, ausser in ganz kalten Ländern, in dem südlichen Erdstriche ist es grösser, besonders in Spanien. Die zahme Sau ferkelt 2mal im Jahre, denn nach dem 5ten Monate wird sie immer wieder begangen, weil man ihr die Jungen zeitig wegnimmt. Sie wirft viele Jungen, zuweilen 18 bis 20 Stück. Ein Zuchteber muß kurz, untergesetzt und dick seyn, einen dicken Kopf, langen und starken Rüssel, grosse und hangende Ohren, kleine und feurige Augen, einen dicken Hals, und einen schmächtigen Bauch haben. Die Sau muß lang gestreckt, und von fruchtbarer Art seyn, wenn man unter eine gute Race von Schweinen kömen will. Sobald die Sau trächtig ist, und wenn sie Jungen hat, muß man den Eber nicht zu ihr lassen, damit er nicht sie, und die Jungen beschädigt, auch muß es der Sau nach dem Werfen, an keinem Futter fehlen, sonst frist sie die Jungen auf.

Die Schweine werden ausgetrieben, um ihren Fraß zu suchen auf die Brack-Felder, an feuchte Oerter und in die Waldungen. In Frankreich treibt man sie der starken Hitze wegen im Sommer zweymal aus, Morgens und Nachmittags, damit sie nicht so leicht erkranken. Sie thun auf den Feldern durch ihr Wühlen viel Schaden, daher sticht man ihnen an einigen Orten einen Ring durch die Nase, oder legt ihnen um die Schnautze einen eisernen Korb, oder welches das bequemste ist, schneidet ihnen in der Jugend die Sehnen oben an den Rüssel mitten

durch

durch, wie dies in West-Gothen gebräuchlich ist. Man mästet auch die zahmen Schweine, um sie desto fetter zu machen, da müssen sie nicht zu alt seyn, und vorher geschnitten werden, denn nehmen sie sich besser zu. Auch gedeihet das Masten im Herbste besser wie im Sommer, weil die Schweine im Sommer zu viel ausdunsten. Man giebt ihnen allerhand Küchenfrüchte und Korn, besonders Erbsen, so werden sie in 2 Monaten fett. Man treibt sie auch in die Mastung, da werden sie vorzüglich leicht feist, wenn man ihnen des Abends warm Wasser mit Kleien dabey geben kann. Eichenmast und Weitzen geben besseres wohlschmeckenderes Fleisch, als anderes Korn, und Buchenmast macht das Fleisch ausnehmend süß, aber auch sehr flüßig. Auf der St. Thomas Insel giebt man ihnen Zuckerrohr, da wird ihr Fleisch wie Kapaunenfleisch, und die Römer mästeten sie mit trockenen Feigen, wornach die Leber vorzüglich schön wurden. Schweine mit Brandtweins-Trank gemästet schmecken widrig, und solche die an den Ufern von Fischen und Schnecken leben, sind kaum zu genieſſen.

Das Schwein ist eins der wichtigsten Thiere in der Haushaltung, weil fast alles an ihm eßbar ist, weil es eine dauerhafte Nahrung für gemein starkarbeitende Leute giebt, und weil es sich vortreflich hält, wenn es eingesalzen und geräuchert worden. Die Gerichte von Schweinfleisch sind unzählig, und die Alten hatten doch noch einige, die wir nicht kennen, z. E. die weiblichen Geburtsglieder, und den ganzen untern Theil des Bauches mit den Zitzen von einer milchgewordenen Sau (Sumen). Allen Leuten bekommt das Schweinfleisch nicht. Schwächliche Personen, Gelehrte die viel sitzen, und Kranke dürfen es nicht essen, auch ist es in wärmeren Gegenden ungesunder wie in kältern. In der Medicin braucht man verschiedenes vom zahmen Schwein, besonders kömmt das Schmalz fast zu allen Salben, und wird auch wol statt des Bärenfetts verkauft. Die Zähne der Eber wurden ehedem unter die absorbirenden Pulver genommen. Die Milch der Schweine warm ins Ohr gespritzt, oder auch nur gegossen, kann ich aus eigener Erfahrung als ein heilsames Mittel im Ohrenfluß, und beym schweren Gehör rühmen. Der Mist von Schweinen ist ein kräftiges Blutstillendes Mittel, ihn frisch vor der Nase gehalten, thut dem Nasenbluten zur Minute Einhalt. Das Zwerfell wird von dem Landmann, als Pflaster auf die Wunden gelegt, und die Borsten unter hysterische Räucherpulver genommen. — Die Zähne werden überhaupt zum Glätten, besonders aber beym Vergolden gebraucht. Die Borsten geben gute Bürsten, Pinsel, Besen, und werden einzeln von Schustern und andern Handwerkern wie auch von Zergliederern genutzt. Aus der Haut macht man Siebe und Decken, und das Fett braucht man zur Wagenschmiere. Ihr

Dünger ist zu hitzig, und nutzt nur auf sehr kalten Feldern.

An einigen Orten sind die Schweine abgerichtet worden den Hirsche-Schwamm (boletus cervinus) aufzusuchen. In Amerika wurden sie den Europäern besonders nützlich, da sie die gefährlichen giftigen Klapperschlangen, deren Biß in 5 Minuten tödtlich ist, auffrassen, und das Land davon reinigten.

Das zahme Schwein ist verschiedenen Krankheiten unterworfen, die hauptsächlich von seiner Unreinlichkeit und von seinem Fette herrühren. Es bekommt die Raude oder Krätze, die das Fleisch so ungesund macht, daß man von dem Genuß des krätzigten Schweinfleisches den Aussatz hat entstehen sehen. Sie bekommen auch gemeiniglich zugleich Läuse. Merkurialsalbe und wilde Rosmarien sind die besten Mittel dagegen. Nicht selten, besonders bey kleiigten Futter werden die Glandeln der Schweine verstopft, und sehen wie lauter kleine Linsen aus. Diese Krankheit nennt man Finnen, und Schweine die damit behaftet sind haben gemeiniglich auf der Zunge schwarze Blattern, eine heisere Stimme, und können nicht auf die Hinterfüsse treten. Man ißt das finnigte Fleisch nicht, es soll aber doch nicht so schädlich seyn. Reinlichkeit, trockenes Futter, und als ein Medikament, rohes Spiesglas werden dagegen gerühmt. Inwendig im Maule bekommen die Schweine auf dem Gaumen eine kleine Geschwulst, von der Gestalt einer weissen Blatter, dis nennt man Rankkorn, und ist so ansteckend, daß ein damit behaftetes Schwein eine ganze Heerde verderben kann. Sie äussert sich zur Zeit der Erndte in der größten Hitze. Man lobt dagegen Präparate von Wacholder, oder schneidet den ganzen Knoten heraus. Die eigentliche Schwein-Krankheit besteht in einer Art Fieber mit Schwindel. Zu rechter Zeit ein Aderlaß und Spießglas sind Präservative dagegen.

Von der 3ten Varietät nämlich dem Siamischen Schweine handele ich hier nicht, da dis nicht in Mecklenburg angetroffen wird. *)

Zwanzigtes Geschlecht, Hydrochaerus Wasserschwein.
Ein und Zwanzigstes Geschlecht Hippopotamus Nilpferd.
Zwey und Zwanzigstes Geschlecht Rhinoceros Nashorn.
Drey und Zwanzigstes Geschlecht Elephas Elephant.

*) Vieles merkwürdiges vom Schweine habe ich hier übergehen müssen, und ich verweise die Liebhaber der Naturkunde, auf eine weitläuftigere Abhandlung vom Schweine, die ich nächstens in den Hamburger Addreßcomtoir-Nachrichten einrücken lassen werde.

Graumann.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

39tes Stück.

Sonnabends, den 23ten Sept. 1780.

Von dem katechetischen Unterricht in der Christlichen Religion überhaupt und von der dabey zu gebrauchenden Frag-Methode insonderheit.

Ich darf mich ja wol nicht erst entschuldigen, daß ich in diesen Gelehrten Beyträgen, die gemeinnützig eingerichtet seyn sollen, jetzt den Anfang mache, und in der Folge, so Gott Leben und Gesundheit verleihet, manchmal fortfahren werde, von einem guten katechetischen Unterricht in der Christlichen Religion nicht sowol eine vollständige und systematische Anweisung zu liefern, welches bey der Einrichtung dieser Blätter sich nicht wohl schicken würde; als vielmehr nur manche wichtige Stücke abzuhandeln, und weiterer Prüfung zu übergeben.

Ich setze hier bey meinen Lesern als von ihnen eingestanden voraus, was sonst, wo es erfordert würde, leicht zu beweisen wäre: 1) Daß der uns so tief eingedruckte Trieb nach einer immer fort steigenden Glückseligkeit durch nichts befriediget, und wir durch nichts wahrhaftig beruhiget, unsers Lebens recht froh und vollkommen beseliget werden können, als durch eine rechte Erkenntnis und Uebung der Christlichen Religion; 2) daß also eine solche Erkenntnis dieser Religion, wie sie zur rechten Ausübung derselben erforderlich ist, die gröste Angelegenheit und höchst

interessant nicht etwa nur für Gelehrte, sondern auch für alle Menschen auch von geringerer Fähigkeit, welche alle Gott so gerne selig haben will, seyn; und daß auch diejenigen Theile und Lehren der christlichen Religion, welche jeden zur Seligkeit zu wissen nothwendig sind, die gemeinste Fassung nicht übersteigen; obgleich das, was man in genauer Bedeutung begreiffen heißt, bey den eigentlichen Geheimnissen über den Verstand und die Vernunft nicht nur der Einfältigen, sondern auch der Gelehrtesten gehet, und nicht erreichet werden kann; 3) daß daher theils ein jeder nach Masgabe seiner Verstandes-Kräfte und der Gelegenheiten, die ihm Gott schenkt, eine möglichst gute Erkenntnis der christlichen Religion sich zu erwerben die stärkste Verbindlichkeit habe; theils ein jeder, der es thun kann, seinem Neben-Menschen zu einer solchen Erkenntnis behülflich zu seyn höchlich verpflichtet sey; und seinen Mitmenschen keinen grössern Liebesdienst, als diesen, erzeigen könne; 4) daß, weil der Ungelehrten die gröste Zahl ist, diejenigen mit zu den grösten Wohlthätern der Menschen gehören, welche für möglichst guten Unterricht des Volks in der christlichen Religion Sorge tragen; und wie besonders diejenigen zu dieser Klasse der Wohlthäter zu rechnen sind, welche solchen populären Unterricht selbst ertheilen, also auch diejenigen mit dahin zu zehlen seyn, welche gute Religions-Lehrer für das Volk zu stützen, und insbesondere auch, die gute Regeln eines populären, und dennoch so weit es dabey möglich ist, vollkommenen Religions-Unterrichs ertheilen und gemein machen.

Dis hat denn auch mir nach meinen Umständen schon längst die Pflicht aufgelegt, und zugleich eine besondere Lust erweckt, die Regeln eines guten populären, und in sonderheit katechetischen, Religions-Unterrichts zu studiren, und hiebey theils eigene Erfahrung, da eine beträchtliche Zahl von Jahren hindurch solchen Unterricht zu ertheilen mein Beruf gewesen, theils eigenes Nachdenken, theils das Nachlesen und Vergleichen der vornehmsten hierüber herausgekommenen Schriften anzuwenden.

Bey meinem obgedachten Vorhaben über manche Stücke der Katechetic meine Gedanken in diesen Blättern nach und nach gemein zu machen, habe ich nicht blos die Absicht manchen zur Kenntnis und Uebung einer guten Katechetischen Lehrart, so wie ich kann, förderlich zu seyn, oder doch wenigstens zu weiterm Nachdenken darüber Anlaß zu geben, sondern auch die von mir billigst so hochgeschätzten rechtschaffenen und geschickten Kirchen- und Schul-Lehrer dieser Lande zu veranlas-

lassen und zu bewegen, auch mir dagegen Ihre Gedanken über eine so höchst angelegentliche Sache geneigt mitzutheilen, als warum ich herzlichst bitte.

Dismal will ich nur etwas weniges im allgemeinen von den Katecherischen-Unterrichte, und der dabey zu gebrauchenden Frag-Methode vortragen.

Es kommt hier zuvorderst auf einen rechten, ausführlich deutlichen und bestimmten Begriff dieser Art des Religions-Unterrichts an. Aus der Etymologie des Kunstworts und Namens, womit dieser Unterricht bezeichnet wird, da er katecherisch heißt, läßt sich solcher Begriff noch nicht schöpfen, obgleich manche wenigstens so viel daraus haben herleiten wollen, daß der katechetische Unterricht in Frag und Antwort geschehen müsse, weil das griechische Wort Echo, davon jener Name herkomme, einen Wiederschall bedeute, und also katechisiren einen Unterricht durch wechselseitiges Gespräch anzeige. Allein es kommt hier eigentlich auf den Sprachgebrauch an, wovon also hier etwas weniges zum voraus zu bemerken ist.

Das griechische Wort, welches wir in unsere Sprache aufgenommen, und durch katechisiren ausdrucken, stammet ab von Echos, welches einen Schall und Klang, und insbesondere auch eine Rede, Gerücht, und Erzählung bedeutet, Apostelg. 2, 2. Hebr. 12, 19. Luc. 4, 37. und noch näher von dem einfachen Haupt-Wort, (verbo) welches Luc. 21, 25. 1 Cor. 13, 1. vorkommt, und klingen, einen Schall von sich geben, bedeutet. Das zusammengesetzte Haupt-Wort aber, wovon unmittelbar das in unsere Sprache aufgenommene Wort, katechisiren, herkommt, wurde besonders vom reden, und beybringen einer Erkenntnis durch Worte und Schall der Stimme gebraucht; und zwar bald in allgemeinerer, bald in besonderer und eingeschränkterer Bedeutung. Denn 1) hieß es überhaupt einem etwas sagen, Nachricht geben, einen wovon belehren, Apostg. 21, 21. 24. Daher es denn auch 2) insbesondere von jedem Unterricht in der Religion gebraucht wurde, er sey nun für Anfänger und Unfähigere, oder für geschicktere, und solche, die schon einen guten Grund gelegt, eingerichtet gewesen; Luc. 1, 4. Apostg. 18, 25. Röm. 2, 18. 1 Cor. 14, 19. Gal. 6, 6. wie so Christliche Lehrer auf der hohen Schule zu Alexandrien Katecheten hiessen; ob sie gleich mehr erwachsene, sowol schon unterrichtete Christen als Heiden, ja heidnische Welt-Weisen von der Christlichen Religion

belehreten; daher sie mit unsern heutige Professoribus Theologiä fast einerley waren. Weil aber diejenigen, die von den ungläubigen Religions-Parteyen zum Christentum übergehen wollten, und vor der Taufe erst gehörig in der Christlichen Religion unterrichtet werden mußten, von andern schon getauften und zum heil. Abendmal zugelassenen Christen durch den besondern Namen, Catechumeni, unterschieden wurden; welcher Name denn auch denjenigen getauften Kindern beygelegt wurde, die hernach Unterricht in der Christlichen Religion empfingen, damit sie ihren Taufbund hernach aus eigener Uberzeugung erneuern, und zum heil. Abendmal zugelassen werden könnten; so wurde 3) derjenige Unterricht insbesondere katechetisch genannt, der Anfänger im Christentum, wie auch Kindern oder andern von geringer Fähigkeit gegeben, und also auch nach dieser ihrer Fähigkeit sowol, als Bedürfnis eingerichtet wurde. Endlich, weil man wol sahe, daß für solche Anfänger und Unfähigere ein in Fragen und Antworten gesprächsweise eingerichteter Unterricht vorzüglich angemessen und dienlich sey: so hieß 4) ein durch Fragen und Antworten gegebener Religions-Unterricht für Anfänger und unfähigere in der genauesten und eingeschränktesten Bedeutung ein katechetischer Unterricht.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

39 und 40stes Stück.
Sonnabends, den 23. und 30sten Sept. 1780.

Notificatorium wegen der Brand-Casse zu Schwerin.

(Man sehe Gelehrte Beyträge zu den Schwerinschen Anzeigen, von d. J. 19, 20 und 21stes Stück, — Anzeigen, 15tes Stück, Notificator. 2) Pag. 215. — Gel. Beytr. das 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33ste Stück.)

In den abgewichenen 8 Wochen, vom 26sten Julii bis zum 20sten Septemb. haben noch subscribirt:

445 Herr Holst.
446 Frau Directorin Kötenitz.
447 Herr Doctor Behm, das vormalige Jeßkische Haus.
448 Herren Kaufleute Gebrüdere Küetemeyer, das vormalige Ebertsche Haus.
449 Eben dieselben das vormalige Wilkensche Haus.
450 Herr Stuhlmacher Bold, junior.
451 — Fürstl. Feuerböther Conradt.
452 Meuslingen Erben.

Die Summe der ganzen Subscription zu Schwerin beträgt nunmehro — Rthlr. 947200

Oder Neunmal Hundert und Sieben und Vierzig Tausend, Zwey Hundert Reichsthaler.

Zu Brüel betrug die Subscription bis den 17ten Junii Rthlr. 25740

Von 17ten Jun. bis zum 27sten haben noch subscribirt:

40 Herr Zimmermann Fritz Rehmer.
41 — Schuster Zacharias Heüsloff.

Die Summe der Subscription zu Brüel bis zum 27sten Aug. beträgt — Rthlr. 26590

In Cracow haben subscribirt bis zum 7ten August.

1 Herr Kaufmann Dahlmann und Sohn.

Die Summe dieser Subscription zu Cracow beträgt . Rthlr. 1200

In Cröplin haben subscribirt bis zum 14ten August.

1 Herr Bürgermeister Hiller.
2 — Peter Christ. Haase.
3 — Claus Died. Benfeldt.
4 — Hermann David Remberg.
5 — Claus Remberg.
6 — Johann Kunder.
7 — David Blunck.
8 — Christ. Friedrich Miltz.
9 — Jochim Haase.
10 — Johann Haase.
11 — Hermann Klevesahl.
12 — David Haase.
13 — Peter Mussehl.
14 — Johann Rönfeldt.
15 — Johann Dammann.
16 — Ernst Gottfried Vick.
17 — Christian Hagedorn.
18 — Christian Mussehl.

Die Summa dieser Subscription zu Cröplin bis zum 14. August beträgt . Rthlr. 17490

Zu Darguhn beträgt die Subscription bis zum 28sten Jun. Rthlr. 4400

Vom 28sten Junii bis zum 29sten Julii haben noch subscribirt:

6 Herr Schneider Daniel Jochim Buddin.
7 — Chirurgus Joch. Röder.
8 — Schuster Sehlmann.
9 — Schneider Jacob Schünmann.
10 — Aug. Gust. Fried Grotjan.
11 — Schuster Jacob Lud. Wunderland.
12 — Schuster Jerm. Schumann.

Die Summe dieser Subscription zu Darguhn bis zum 29sten Julii beträgt . Rthlr. 7450

In Gadebusch haben subscribirt bis zum 8ten August.

1 Herr Apotheker Krüger.

Die Summa der Subscription zu Gadebusch beträgt . Rthlr 1000

Zu Güstrow betrug die Subscription bis zum 5ten Jun. Rthlr. 1600

Vom 5ten Junii bis zum 8ten Sept. haben subscribirt:

2 das am Dom-Armkasten gehörige Haus.

Zur Herzoglichen Oeconomie.

3 die Superintendentur.
4 des Rectoris Haus.

Zur Herzoglichen Dom-Kirche.

5 die Wohnung des Herrn Pastor Holsten.
6 des Küsters Wohnung.

7 die

7 die Wohnung des Herrn Pastor Piper.
8 die Wohnung des Leichengräber Wendt.
9 das Prediger Wittwen-Haus.
10 das Kirchen-Haus, worin der Herr Assessor von Preen wohnet.
11 das Superintendenten Wittwen-Haus.
12 das Prediger Wittwen-Haus, worin die Fr. Magisterin Zandern wohnet.
13 das Organisten Haus.
14 das Prediger Wittwen-Haus, worin die Frau von Zeppelin gewohnet.

Zum Herzoglichen Hospital.

15 das Heil. Geist Prediger Wittwen-Haus.
16 das Heil. Geist Prediger-Haus.
17 — — Küster-Haus.
18 die Bude, worin Schneider Koch und Handschumacher Marquard wohnet.
19 die Bude, worin die Wittwe Josten und Otten wohnen.
20 die Bude, worin die Wittwe Stangen und Unterofficier Unger wohnet.

Die Summa dieser Subscription zu Güstrow bis zum 8ten Septemb. beträgt . Rthlr. 14320

Zu Hagenow beträgt die Subscription bis zum 30sten May Rthlr. 76290.

Vom 30sten May bis zum 25sten Aug. haben noch subscribiret:

103 Herr Bürger und Ackersmann Jochim Brandt.
104 Eben derselbe.
105 Herr Ackersmann Joh. Friederich Brandt.
106 — Schlösser Jürgen Soltow.
107 — Ackersmann Carl Wier.
108 — Schuster Carl Jacob Talg.
109 — Schneider Hinrich Lange.
110 — Hinrich Jochim Thoms.
111 — Töpfer Franz Joch. Dreyer.
112 — Schuster Jochim Drews.
113 Eben derselbe.
114 Eben derselbe.
115 Herr Roßtäuscher Peter Gaetcke.
116 — Ackersmann Johann Heimcke.
117 — Ackersmann Johann Hinrich Bencke.
118 — Weber Johann Hinrich Pommerencke.
119 — Ackersmann Johann Hinrich Langhans, junior.
120 — Ackersmann Hinrich Ahrens.
121 — ——— Joh. Hinr. Laue.
122 — ——— Hartw. Wiese.
123 — Grobschmid Hinr. Plog.
124 — Joch. Hinr. Gaetcken Erben.
125 Wittwe Klatten.
126 Herr Joh. Joch. Hartwich Klatt.

Die Summa dieser Subscription zu Hagenow bis zum 25sten August beträgt Rthlr. 91340

Zu Malchin betrug die Subscription bis zum 10ten Julii Rthlr. 27640

Vom 10ten Julii bis zum 24sten Aug. haben noch subscribirt:

27 Herr Klempner Roloff.
28 — Schutzjuden Jacob Benjamin Erben.
29 — Rath Grapius.
30 — Tischler Joh. Christ. Abe.
31 — Gastwirth Hufnagel.
32 — Schuster Joh. Christ. Galenbeck.
33 Frau von Blüchern, geborne von Rieben.
34 Herr Kaufmann Gerlach.
35 — Schutzjude Benjamin Hirsch.
36 — Stellmacher Gleisberg.
37 — Goldschmid Westphal.
38 — Kleinschmid Gramm.
39 — Gastwirth Krüger.
40 — Becker Rohde und Karsten.
41 — Glasemeister Stoffien.
42 — Schuster-Amts-Aeltester Jochim Jacobs.
43 — Färber Niclaus Völcker.
44 — Färber Joh. Hinrich Völcker.
45 — Tischler Joh. Joch. Sponholz.
46 — Kleinschmid Gühlow.
47 — Gastwirth Christoph Müller.
48 Eben derselbe.
49 Herr Mühlenmeister Willert.
50 Eben derselbe.
51 Herr Stadtsprecher Hinr. Christian Mayncke.
52 Eben derselbe.
53 Eben derselbe.
54 Herr Zinngiesser Sahmckow.
55 Herr Gastwirth Daniel Müller.
56 Frau Wittwe Milters.
57 Herr Weisgärber Georg Andreas Müller.

Die Summa der Subscription zu Malchin bis zum 24sten August beträgt - Rthlr. 57110.

Zu Nienkalden betrug die Subscription bis zum 26sten Juny Rthlr. 10700.

Vom 26sten Junii bis zum 6ten Sept. haben noch subscribiret:

22 Herr Rathsverwandter Hinr. David Justus.
23 Eben derselbe.
24 Herr Joh. Otto Dolberg.
25 — Jochim Gesche.
26 — Friedrich Falius.
27 Eben derselbe.
28 Herr Christoph Ahrens.
29 — Christian Otto.
30 — Johann Rost.
31 — Kaufmann Gustav Sassenhagen.

Die Summa der Subscription zu Nienkalden bis zum 6ten Sept. beträgt - - Rthlr. 20900.

In Rehna haben subscribirt bis zum 25sten August:

1 Herr Bürgermeister Warncke.
2 — Kaufmann Pleß.
3 — Jochim Ahrens.
4 — Senator Jacobs.

5 Herr

5 — Schuster Johann Rode.
6 — Pensionair Peter Kayatz.
7 — Pensionair Jochim Kayatz.

Die Summa dieser Subscription zu Rehna bis zum 25. August beträgt . . Rthlr. 10960.

Zu Ribnitz haben subscribirt bis zum 22sten August:

Die geistlichen Gebäude.

1 das Pfarr-Haus.
2 die Prediger Wittwen-Häuser.
3 das Küster-Haus.
4 die Heil. Geist Buden.

Die Summa der Subscription zu Ribnitz bis zum 22sten August beträgt . . Rthlr. 3650.

In Rostock haben subscribirt bis zum 15ten September:

1 Herr Vice-Director von Schröder.
2 — Justitz-Rath von Gundelach.
3 — Commißions-Rath Lange.
4 — Post-Director Köhler.
5 — Doctor Detherding.
6 — Doctor Mantzel.
7 — Doctor Borchard.
8 — Samuel Hinrich Kagel.
9 — Kaufmann und Weinhändler Scherrer.
10 — Chirurgus Schultz.
11 — Hauptcollecteur Dietze.
12 Herr Barckley.
13 Demoiselle Warncken.

Die Summa dieser Subscription zu Rostock bis zum 15ten September beträgt . Rthlr. 26400.

Zu Wahren beträgt die Subscription bis den 18ten Julii Rthlr. 9000.

Vom 18ten Julii bis zum 19ten August haben noch subscribirt:

13 Herr Mühlenmeister Karst.
14 Eben derselbe.
15 Herr Rathsverwandter Berner.
16 — Chirurgus Vanselow.
17 — Schneidermeister Riemer.
18 — Schustermeister Jürgens, jun.
19 — Knopfmacher Stein.
20 — Schneider Meister.
21 — Tischlermeister Greve.
22 — Rademacher Buck.
23 — Schneidermeister Beerbaum.
24 — Seiler Oehn.
25 — Stadtsprecher Gültzow.
26 — Kaufmann Maltz.
27 — Schustermeister Joh. Rönberg.
28 — Chirurgus Steiding.
29 — Mühlenmeister Zachow.
30 — Fischermeister Rambow.
31 und 32 Eben derselbe.
33 Herr Töpfer Karsten.
34 Frau Obristlieutenant v. Wurmb.
35 Herr Schuster Groth.
36 Eben derselbe.
37 Eben derselbe, als Vormund Meyerscher Kinder.

38 Herr Tischler Michel Peters.
39 — Kaufmann Kortmeyer.
40 — Stadt-Jäger Dethloff.
41 — Ober-Forstmeister von Altrock.
42 Eben derselbe.
43 Herr Schutzjude Levin.
44 — Brauer Hagen.
45 — Schuster Rönberg.
46 — Brauer Plagemann.
47 — Brauer Ahrend.
48 — Schneider Voras, senior.
49 — von Wickede.
50 — Cämmerey-Bürger Dreves.
51 Frau Wittwe Hassen.
52 Eben dieselbe.
53 Herr Becker Weltzien.
54 — Schuster Wrede.
55 — Kürschner Brinck.
56 — Schmid Langfeld, senior.
57 — Schmid Langfeld, junior.
58 — Huthmacher Dunckelmann.
59 — Schuster Rönberg, der Mittelste.
60 — Doctor Neumann.
61 — Sattler Dilner.
62 Eben derselbe.
63 Herr Kaufmann Bahlmann.
64 — Stallmeister Molle.

Die Summa der Subscription zu Wahren bis zum 19ten August beträgt Rthlr. 37050.

Zu Wismar beträgt die Subscription bis zum 18ten Julii Rthlr. 18800.

Vom 18ten Julii bis zum 4ten August haben noch subscribirt:

7 Herr Franz Kindt.
8 Eben derselbe.

Die Summa dieser Subscription zu Wismar bis zum 4ten August beträgt Rthlr. 24800.

Die ganze Subscription, so weit die Subscriptions-Zettel bisher eingegangen sind, beträgt bis zum 20sten September:

1.	Zu Boitzenburg	Rthlr.	113250
2.	— Brüel	—	26590
3.	— Bützow	—	147020
4.	— Cracow	—	1200
5.	— Crivitz	—	4100
6.	— Cröplin	—	17490
7.	— Darguhn	—	7450
8.	— Dömitz	—	61030
9.	— Gadebusch	—	1000
10.	— Grabow	—	128520
11.	— Grevesmühlen	—	29530
12.	— Güstrow	—	14320
13.	— Hagenow	—	91340
14.	— Laage	—	14820
15.	— Malchin	—	57110
16.	— Neustadt	—	54810
17.	— Nienkalden	—	20900
18.	— Plau	—	37860
19.	— Rehna	—	10960
20.	— Ribnitz	—	3650
21.	— Röbel	—	45450

22. Zu

22.	Zu Rostock	Rthlr.	26400	30. Zu Wismar	Rthlr.	24800
23.	— Stavenhagen	—	13230	31. — Wittenburg	—	51340
24.	— Sternberg	—	16400			
25.	— Schwerin	—	947200		Rthlr.	2110080
26.	— Teßin	—	17900			
27.	— Tetterow	—	13500			
28.	— Warin	—	73860			
29.	— Wahren	—	37050			

Oder Zwey Million und Ein Hundert Zehn Tausend, und Achtzig Reichsthaler.

Schwerin, den 20sten Septemb. 1780.

Christian Carl Heerder.

Avertissement.

Der Herr Hofrath und Regierungsfiscal Bouchholtz wird nunmehro nächstens das Werk der würklichen Zusammentretung zu einer Brand-Societät in der Stadt Schwerin zum Schluß zu bringen suchen, und darüber seine Gedanken dem Publico bekannt machen; Mithin um Benennung derjenigen, welche mit ihm zu Entwerfung der Regeln der Societät, bis auf Landesherrliche höchste Bestätigung zusammen treten sollen, ergebenst ersuchen. Es verstehet sich, daß die sodann entworfenen Regeln, vor der unterthänigsten Einreichung zur Landesherrlichen Bestätigung annoch vorher durch den Druck öffentlich werden bekannt gemachet werden. Desto mehr hat er obigen Entschluß gefasset, da von so vielen derjenigen Herren, welche Subscriptiones in andern Städten, ausser Schwerin, zu besorgen übernommen haben, die Nachricht eingehet, daß fast jedermann begehre die Regeln zu sehen. Da inzwischen schon zu mehreren malen declariret ist, und hiemit nochmal feyerlich versichert wird, daß keinen seine Subscription verbindet noch verbinden soll, in soferne ihm nächstdem die Regeln der Gesellschaft nicht gefielen; Hingegen aber auch der ganzen Societät an nichts mehr gelegen seyn kann, als zu wissen, wie groß von Anfang die Subscription, voraus gesetzt daß die Regeln gefallen, seyn werde: So werden gesammte Städte, vorzüglich aber diejenigen, von welchen man dafür hält, daß sie nicht nur ihrer Bauart nach sofort Receptionsfähig, sondern auch im Stande sind, die Veranstaltungen zu Löschung des Feuers, den Regeln gemäß, bey sich ohne Verzug einzurichten, mithin die Städte Boitzenburg, Brühl, Bützow, Cröpelin, Dargun, Dömitz, Grabow, Güstrow, Hagenow, Malchin, Neustadt, Penzlin, Plau, Ribnitz, Röbel, Rostock, Sternberg, Teßin, Warin, Wahren, Wismar, Wittenburg, ersuchet, ihre Subscriptiones zu vollenden, durch fernere Zurückhaltung derselben aber, einem so nützlichen Werke nicht hinderlich zu seyn; bey welchem sie doch desto mindere Bedenklichkeit haben können, da ihre gegenwärtige Subscription sie noch zu nichts verbindet, sondern sie erst alsdann verbunden seyn werden, wenn sie, nach im Druck erschienenen Regeln, ihre Namens nichts

binnen

binnen drey Wochen, werden ausstreichen lassen. Es wird nicht befremden, daß man Dargun allhie mit benannt hat. Gehöret es gleich nicht zu den Städten: So ist es doch, wegen seiner schon habenden Löschungsanstalten, und der gar weiten Entfernung der Häuser von einander, auf 100 und mehrere Schritte, ausnehmend geschickt, in eine städtische Brandsocietät mit eingenommen zu werden. Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß die unentgeldliche Subscription a Dato nur noch drey Wochen dauert; Nachhero aber von einem jeden Subscribenten, dasselbige wird gefordert werden, was nach den zu entwerfenden Regeln, neu Eintretende werden zu bezahlen haben. Auch dienet zur Nachricht, daß zu Rostock der Herr Samuel Hinrich Kagel, und zu Wismar der Herr Advocat Schultesius, von Societätswegen dazu benannt sind, und es übernommen haben, noch die obbesagten drey Wochen herdurch die Subscriptiones unentgeldlich anzunehmen. Die hier nicht benannten Städte bedürfen gleichwol nicht zu glauben, daß sie gänzlich von der Gesellschaft ausgeschlossen seyn sollen. Der eigene Nutzen einer Brandsocietät, und eines jeden darin, erfordert, daß die Gesellschaft so groß sey als möglich. Es werden daher Maaßregeln von dem Herrn Hofrath Bouchholtz in Vorschlag gebracht werden, wodurch ihnen, ohne daß es die geringste Ausgabe auf die übrigen Gesellschafter bringe, dazu verholfen werden kann, daß sie auch receptionsfähig werden. Mithin können sie ebenmäßig bey sich, von der dreywöchigen Zeit zur unentgeldlichen Subscription, annoch profitiren. Schwerin, den 23ten Septemb. 1780.

Christ. Carl Heerder.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

42tes Stück.

Sonnabends, den 14ten Oct. 1780.

Von dem katechetischen Unterricht in der Christlichen Religion überhaupt und von der dabey zu gebrauchenden Frag-Methode insonderheit.

Beschluß.

Wenn nun die jetzt angezeigte vierte Bedeutung zur Definition des katechetischen Unterrichts gemacht wird: so brauchts freylich keine weitere Frage mehr, ob solcher Unterricht durch Fragen und Antworten geschehen müsse; denn dis steckte ja schon in der Definition. Allein, weil eine gute Lehrart erfordert, daß man, einige Ausnahmen abgerechnet, sonst nicht dasjenige schon in die Definition bringe, was noch besonders erwiesen werden muß, und was aus den andern in der Definition enthaltenen Characteren ohnehin hergeleitet werden kann: so ist füglicher die oban geführte dritte Bedeutung zur Definition zu gebrauchen, daß ein katechetischer Unterricht in der Christlichen Religion ein solcher sey, der für Anfänger im Christenthum, und besonders für Kinder, und andere, die schwache Fähigkeit haben, bestimmt und eingerichtet ist. Woraus denn hernach gleich weiter hergeleitet werden kann, daß er sowol nach der Fähigkeit als Bedürfnis solcher Lehrlinge eingerichtet seyn müsse; und hieraus ist denn weiter herzuleiten, daß er am besten und vortheilhaftesten durch Fragen

gen und Antworten geschehe. Diese Einrichtung der Definition ist um desto mehr zu wählen, weil manche den Nutzen und die Wichtigkeit der Frag-Methode noch nicht gehörig einsehen, und daher meynen, daß der Unterricht der schwachfähigen auch wol ohne die Frag-Methode füglich geschehen könne. Durch die in der gewählten Definition angegebene Merkmale wird auch der katecherische Unterricht hinlänglich unterschieden sowol von den gelehrten und acroamatischen, als auch von dem andern populären, der in Predigten und andern denselben ähnlichen Erbauungs-Reden geschicht und statt findet; da man fähigere, und wenigstens bereits nothdürftig unterrichtete Zuhörer voraussetzt, und mehr mit weiterer Ausbildung der schon von jenen erlangten Religions-Erkenntnis, und mit Rührung der Gemüther beschäftiget ist, als mit Beybringung und Einprägung der ersten oder Elementar-Kenntnisse.

Nach Festsetzung dieses Begriffs eines katechetischen Unterrichts wollte ich nun zum andern so gleich fortschreiten zu einer kurzen Anzeige und Entwurf von den obersten Grund-Regeln, aus welchen nach meiner Meynung hernach alle übrige Regel der katechetischen Lehrart weiter hergeleitet und bewiesen werden könnten und müßten. Allein ein nicht zu ändernder Umstand nöthigt mich, daß ich wider Willen hier schon abbrechen muß. Ich werde mich aber bestreben, so bald es füglich geschehen kann, die Fortsezzung weiter zu liefern.

J. M. Mauritii.

Erklärung der arabischen Schrift auf dem Römisch-Kayserlichen Krönungs-Mantel.

Unter den in der freyen Reichsstadt Nürnberg aufbewahrten Reichs-Kleinodien findet sich der Kayserliche Mantel, pluuiale genannt, welcher dem Kayser bey seiner Krönung zum Römischen Könige übergestürzt wird. (Denn die obere Oefnung ist mit einer goldenen Borte um und um zusammengenäht.) Dieser Mantel ist von der Borte an, bis unten hinaus 4 Schuhe

he und 11¼ Zoll lang, und der untere Rand im Umfange 16 Schuhe 9 Zolle. Er besteht aus rothen seidenen Zeuge, das mit allerhand figurirten Taft gefüttert ist. Ein mit Perlen eingefaßter baumförmiger Zierrath theilt ihn nach der Länge in zwey Abtheilungen, in deren jeder ein Löwe ein Cameel unter sich hat, das er zerreissen will. Diese sind mit Gold und Perlen gestickt. Die mit emaillirten Steinen- und Perleneinfassung gezierte goldene Borte, gehet sowol um den Halsausschnitt herum, als auch ganz hinunter. Rundherum unten ist ein 3¼ Zoll breiter Rand, auf welchem zwischen zweyen Perlen-Einfassungen eine alte Arabische Schrift, mit 154 künstlich gebildeten goldenen Buchstaben, welche 2¼ Zoll hoch sind und 41 Wörter ausmachen, sehr vortreflich gestickt zu sehen ist *), mit deren Erklährung ich diesmal meine Leser unterhalten will.

Vor ohngefähr 50 Jahren gerieth ein Nürnbergscher Patricier auf den Argwohn, daß diese Stickerey des Saums nicht, wie man bisher geglaubt hatte, ein blosser Zierrath, sondern eine würkliche Schrift sey, nnd sandte eine Abbildung derselben an die der Zeit berümte Orientalisten Kehr und Schulz, mit Bitte, ihm ihr Urteil und etwanige Auslegung mitzuteilen. Beyde sahen sie für das an, was sie ist, nemlich für die in den mittlern Jahrhunderten übliche arabische Schrift, welche man die Kufisch-Karmathische zu nennen pflegt, und sandten ihm auch eine Uebersetzung. Von der Kehrischen Uebersetzung ist aber nichts weiter bekannt worden, als daß in derselben gestanden habe, daß der Mantel im J. Chr. 1126 zu Sevilien in Spanien sey verfertigt worden. Die Schulzische Uebersetzung hat nunmehro der berümte Nürnbergische Polyhistor Herr von Murr in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg, durch zwey, wie er schreibt, würdige Männer verbessert, nebst einem vortreflichen Holzschnitt, dieser gestickten Schrift, bekannt gemacht. Diese Uebersetzung lautet wie folget: (*Hoc est aliquid*) de eo, quod elaboratum est pro tributo e regno culto humanitate, reuerentia, gloria, integritate, camelis, excellentia, elephantis, principibus, munificentia, magnitudine, praestantia, & decore; ac respiciat (*accipiens*) tenuem ducem (*Emirum, qui hoc dat*) non spem (*non quod exspectandum erat a reuerente Emiro*); & felices sentiat dies & noctes, sine defectu & vicissitudine, cum potentia, & rebus expetendis, conseruatione, tutela, fauore, (*coelesti*) salute, victoria & copia rerum. Proroget Deus in-

*) S. Herrn Christoph Gottlieb v. Murr Beschreibung der vornehmsten Merkwürdigkeiten der Stadt Nürnberg und auf der hohen Schule Altorf. Nürnberg 1778. 8.

tuitum annorum eius ad terminum viginti & quingentorum (*annorum i. e. Faxit Deus, vt accipiens hoc pallium inter viuos conſpiciatur 520 annos; qui numerus fortaſſe hic poſitus eſt, quod pallium hoc anno 520 Hegirae, id eſt A. C. 1126 confectum ſit.*)

Dieſe Ueberſetzung, welche ich blos aus einer gewiſſen unbedeutenden Recenſion (denn die von Murrſche Beſchreibung Nürnbergs habe ich in unſern Buchläden bis jetzt vergeblich geſucht) zuerſt kennen lernte, reizte meine Neugierde nach der Urſchrift um ſo mehr, je verdächtiger mir die Ueberſetzung vorkam. Was heißt, dachte ich, regnum cultum humanitate — camelis, elephantis, principibus &c. War denn dieſes Reich von ſonſtigen Einwohnern, Pferden, Eſeln, Rind- und Schaaf-Vieh ꝛc. entblöſſet? Was bedeutet: reſpiciat tenuem ducem, non ſpem? Die Hofnung iſt doch wol einiger Aufmerkſamkeit würdig. Was ſoll intuitus annorum heiſſen, und warum wird dem Fürſten juſt ein Leben von 520, und nicht von vollen 600 oder mehrern Jahren gewünſcht? Ein ſolcher Wunſch iſt, ſo wie das eingeſchobene annorum nach 520, ganz wider den orientaliſchen Sprachgebrauch. In ſolchem Fall würde der Orientaler elephantorum in Gedanken gehabt haben: Daß nämlich dem Beſitzer dieſes Mantels die Lebensjahre von 520 Elephanten zuſammen genommen (denn die ſollen ein ſehr hohes Alter erreichen) zu Theil werden. So hätte doch der Wunſch etwas morgenländiſches an ſich — Um ſo unerwarteter war mein Vergnügen, als neulich Herr von Murr mich mit zweyen Exemplaren von dieſer Schrift, welche vier Bogen in Holzſchnitt einnimmt, beſchenkte, davon ich das eine Exemplar, nachdem ich ſolches erſt auf Leinen gezogen, und die hohlen Buchſtaben mit Tuſch gefüllet hatte, in unſerer öffentlichen Bibliothek zu des würdigen Herrn Verfaſſers Andenken niedergelegt habe.

(Die Fortſetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0892
DFG

Gelehrte Beytrage
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

43tes Stück.
Sonnabends, den 21ten Oct. 1780.

Erklärung der arabischen Schrift
auf dem
Römisch-Kayserlichen Krönungs-Mantel.

Fortsetzung.

Ohnerachtet Herr Ritter Michaelis*) sich, seiner eigenen Aussage nach, nicht getrauet, obige Uebersetzung zu kritisiren, oder eine richtigere zu liefern, vielmehr den sonderbaren Machtspruch gethan hat, daß es unverzeihlicher gelehrter Hochmuth seyn würde, wenn man dem Herrn Casiri zu Madrid, welchen Herr von Murr um eine Uebersetzung obgedachter Schrift ersucht hat, vorgreifen wollte, weil nicht der geborne Araber selbst, sondern Casiri der Mann sey, der hier Entzieferer werden könne; so habe ich doch um soweniger mich hiebey beruhigen können, je weniger dieser Ausspruch meinen unwiderstehlichen Trieben, mit eigenen Augen selbst zu sehen, entspricht, und je weniger ich Lust habe, Aufschlüsse von Madrid her zu erwarten, die ich in Bützow vielleicht eben so gut und ohne Weitläuftigkeit haben kann. Schwer ist es allerdings, diese Kufisch-Karmathische Schrift zu lesen, weil nicht nur die Unterscheidungs-Punkte, dadurch die vielen ähnlichen Buchstaben-Figuren in der gemeinen Schrift z. E. ein b vom t, th, n, i von einander unterschieden werden, gänzlich fehlen, sondern auch noch viele Buchstaben oft

*) Orient. und exeg. Bibliothek Theil XIV. S. 28 ꝛc.

Tt

oft gleichende Striche den wrecklichen Buchstaben als Zierrathen anhängen, daß man also zuweilen jeden Buchstabe oft genug kehren und wenden muß, bevor man ein für den Zusammenhang passendes Wort herausbringen kann.

Um aber bey meiner Dollmetschung desto freyer und sicherer zu Werke zu gehen, habe ich obige Uebersetzung dieser genannten Gelehrten nicht eher mit dem Original verglichen, als bis ich selbst eine gemacht hatte. Und bey dieser Vergleichung fand ich nun freylich sowol in Haupt- als Nebensachen eine so auffallende Verschiedenheit, daß ich dadurch genöthigt ward, zu wiederholten malen jeden Buchstaben und jedes Wort mit einer eisernen Geduld zu prüfen. Diese ermüdende Arbeit hatte aber den Vorteil für mich, daß ich die Quellen, aus welchen die begangenen Fehler dieser Orientalisten geflossen waren, entdeckte, und daher zu meiner Uebersetzung einiges Zutrauen faßte, in welcher sie vermieden waren. Diese verdienstvollen Gelehrten hatten zum Unglück einen unrechten Standort gewählt, und also das mehreste in einem falschen Lichte erblickt. Daher kam es denn, daß sie den Text hin und wieder für fehlerhaft hielten, fremde Wörter, ungewöhnliche Wortfügungen und Ellipses erfanden, um nur einigen Verstand herauszukünsteln. Andere Vergehungen und sonstige Kritiken zu geschweigen, die ich hier aus Mangel arabischer Lettern und des Holzschnittes nicht deutlich machen kann, die ich aber nebst einer genauen Abschrift des Originals in jetzt üblicher punktirten Schrift, dem Herrn von Murr zu einer neuen Auflage seiner schätzbaren Beschreibung Nürnbergs in diesen Tagen mitgetheilt habe.

Weil ich es für die Pflicht eines treuen Uebersetzers halte, nichts im Texte zu verändern, es sey denn, daß der Fehler handgreiflich ist, und weil es mir auch unwahrscheinlich vorkam, daß in so wenigen Wörtern, die auf einem so prächtigen Stücke, als dieser Kayserliche Mantel ist, so viele Fehler statt finden konnten, weil das Geschenk dadurch viel an seinem Werthe und gehoften günstigen Aufnahme würde verlohren haben; so bemühete ich mich, statt Fehler aufzuspüren, den wahren Wort- Verstand ohne alle gesuchte Kunst herauszubringen. Und da brachte ich nichts mehr und nichts weniger als folgendes heraus:

„Dieser (Mantel) ist für die kö-
„nigliche Würde, welche sich durch
„Gnade, Huld, preiswürdige Redlich-
„k it, Verehrung, rümliche Gelindig-
„keit, freyen Zutritt, gnädige Herab-
„lassung, Ansehen, Pracht, fürstli-
„chen Glanz, Reichthümer, ununter-
„brochene glückliche Tage und Nächte,
„Macht, Wunsch-Erfüllung, Erhal-
„tung, Schutz, Wohlfahrt, Sieg
„und Ueberfluß auszeichne, im Lande
„Siciliens im Jahr 528 (Chr. 1136)
„verfertigt worden.“

Ohne

Ohne mein Erinnern erhellet aus dieser meiner Dollmetschung, daß dieser Mantel, 1) für den Landesherrn, 2) in Sicilien, 3) im Jahr Christi 1136 verfertigt worden sey, und 4) einen Wunsch zu einer glücklichen Regierung enthalte. Hiebey könnte ich es nun bewenden lassen. Weil man aber doch die Frage: von wem, und für wen dieser Mantel gemacht worden, und wie er in den Schatz des heil. Römischen Reichs gekommen sey, aufgeworfen, und sie aus Mangel einer richtigen Uebersetzung, wie ich wenigstens glaube, unrichtig beantwortet hat: so will ich da es hier nicht am unrechten Orte stehet, auch hierüber meine Gedanken kürzlich eröfnen.

Daß der Mantel von Sicilianischen Arabern herstamme, dafür ist obige Innschrift Bürge. Selbst die Figur der Buchstaben, welche mit derjenigen auf andern Denkmählern in Sicilien und Pozzoli *) aus diesem Zeitalter übereintrift, könnte, wenn es nöthig wäre, hiebey gleichfalls zu einem entfernten Beweis dienen. Es fällt also die Muthmassung, als wenn der Mantel unter den in den Kreutzzügen erbeuteten Schätzen des den Christen so fürchterlichen Saladins, welchem er zum Tribut gesandt sey, weg; wie denn auch die Jahrzahl gegen diese Meinung streiten würde, weil Saladin erst im J. Chr. 1171 seine Regierung über Egypten antrat.

Eben so wenig verstattet es auch das Vaterland des Mantels daß er für einen mohamedanischen Landesherrn verfertigt sey, weil der Zeit die Araber in Sici-

*) Von einigen Sicilianischen arabischen Innschriften hat Frater Thomas Fazellus de rebus siculis. Panormi 1558 fol. Decade I libr. VIII. c. I. p. 166. 167. eine Abbildung in einem Holzschnitt geliefert, welche Reland de numis Samarit. diss. V. p. 153 und Brydon in s. Beschreibung von Sicilien Theil 2. S. 196. abkopirt haben. Merkwürdig ist es, was er von der Schrift auf diesen Denkmälern S. 165 schreibt: — licet plura eiuscemodi marmorum monumenta sint Panormi, in quibus inscriptos literarum charactares admiramur, quos quia nec Graeci, nec Chaldaei, *neque Arabes nostri temporis legere potuerunt*, vulgi opinio eos e Troiae excidio Panormum aduectos tenet — Fazelli hat eben sowenig diese Schrift gekannt, sonst er nicht viele Wörter verkehrt würde abgezeichnet, noch der Erklärung grober Betrüger Beyfall gegeben haben, nach welcher Saphu, Esaus Enkel den Thurm, daran diese Innschrift, stand, gebauet haben sollte. Die Pozzolische arabische Grabschriften sind in *Sarnelli* Guida &c. a Pozzoli und im Reland a. a. O. zu sehen.

lien fast gänzlich unterjocht und zinsbar waren und ein christlicher Potentat das Land inne hatte.

Selbst aus dem Innhalt der Innschrift, und aus den Sinnbildern läßt sichs gleichfalls nicht undeutlich wahrnehmen, daß dieser Mantel zur Ehre eines christlichen Potentaten gemacht sey. Denn für das erste, so kommen in der ganzen Aufschrift weder der Name Gottes, noch Mohameds, oder das gewöhnliche Glaubens-Bekenntniß, noch sonstige Lieblings-Sentenzen aus dem Koran vor, woran es gar nicht gefehlt haben würde, wenn der Mantel einem mohamedanischen Fürsten gewidmet gewesen wäre. Für Christen aber halten die Muhamedaner diese Namen und Sentenzen viel zu heilig, als daß sie sie in Wünschen für das Wohl solcher, die sie nur wie Hunde achten, und mit diesem Namen belegen, anwenden sollten. Und eben daher läßt sich ihr gänzlicher Mangel leicht erklären. Aber von christlichen Arabern kann dieser Mantel sich auch nicht herschreiben, weil alsdenn die Innschrift wenigstens einige Spuren christlicher Gesinnungen und Ausdrücke aufweisen, am wenigsten aber die Arabische Jahrzahl, die von der Flucht Mohameds J. J. 622 anhebt, enthalten würde. Für das zweyte, stellet der Löwe, welcher ein Kameel zerreissen will, warscheinlich den mächtigen Bezwinger der Sicilianischen Araber, und das dem zerfleischen so nahe Kameel, die dem Untergange nahen Araber in Sicilien vor. Kein Sinnbild hätte ihren gegenwärtigen mislichen Zustand treffender ausdrücken können, als das Kameel, weil dasselbe für die Afrikaner das nützlichste und zugleich unschädlichste Thier ist, und die Araber oder Mauren in Sicilien oder ihre Vorfahren aus Mauritanien dahin gekommen waren. Denn unter dem Chalifat des Watschek Billah eroberte, wie Abulfeda meldet, Mohammed ben Addallah ben Aglab im Jahr Christi 842 fast ganz Sicilien, nahm den Titel eines Emirs oder Selbstherrschers an, und wählte Palermo zu seiner Residenzstadt.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

44tes Stück.

Sonnabends, den 28ten Oct. 1780.

Erklärung der arabischen Schrift auf dem Römisch-Kayserlichen Krönungs-Mantel.

Fortsetzung.

Bis zum zwölften Jahrhundert hatten die Mauren Sicilien im Besitz, da denn die Normannischen Grafen ihnen eine Provinz nach der andern entrissen, und endlich Graf Roger der zweyte sie theils aus ihren Festungen in die Gebürge trieb, theils zwang in offenen Oerter zu wohnen, woselbst sie ihm nicht mehr schaden konnten. Als nun dieser siegreiche und mächtige Graf von dieser Seite nichts mehr zu befürchten hatte, und den Entschluß faßte, sich nunmehro zum Könige von Sicilien krönen zu lassen; so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese von ihm in die Enge getriebenen Araber, nicht sowol als einen Theil ihres schuldigen jährlichen Tributs, als vielmehr zur Erlangung seiner Gnade, und Abwendung ihres gänzlichen Untergangs, imgleichen zum Zeichen ihrer wahren Theilnehmung an seiner Krönung ihm obgedachten köstlichen Mantel überreicht haben. Sie scheinen auch ihre Absicht erreicht zu haben, und im ruhigen Besitz ihrer Wohnung in den

Gebürgen *) und auf dem platten Lande geblieben zu seyn, und sich aus Liebe zu ihm, und seinen Nachfolgern, die sie wegen des Gebrauchs ihres Mantels als ihre eigene Könige ansahen, wider ihre sonstige Gewohnheit, ruhig gehalten zu haben, weil man von dieser Zeit an, bis zum Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts keine Nachrichten weiter von ihnen findet. Nach dieser Zeit aber müssen sie sich aus ihren bergichten Wohnungen wieder herausbegeben, und grosses Unheil im Lande angerichtet haben, weil Kayser Friederich der zweyte, Königs Roger II Enkel, sich genöthiget sahe, gegen sie zu Felde zu ziehen, und das Glück auch hatte, sie im J. 1243 gänzlich aus Sicilien zu vertreiben. **)

Nur die auf dem Mantel stehende Jahrzahl 1133, ist von derjenigen, welche die Geschichtschreiber angeben, um einige Jahre unterschieden, Fazellus erzählet, ***) er sey im J. 1129 gekrönet worden. Baronius ****) hingegen liefert eine Bulle vom Jahr 1130, in welcher der Gegenpabst Anacletus, dem Graf Roger II die Erlaubnis erteilt, sich König von Sicilien nennen zu lassen. In Joh de Ceccano Chronik findet man aber das folgende Jahr angegeben, in welchem er sich habe zum Könige ausrufen lassen. Hoc anno, schreibt er beym Jahr 1131 fecit Rogerius se clamare Rex. Eben diese Begebenheit setzt der Pater Joseph Barre Theil III 374 seiner allgemeinen Geschichte von Deutschland, erst ins 1336ste Jahr. Endlich findet sich auch noch eine Bulle beym Aro-

*) Von diesem Umstande mag sich vermutlich der allgemeine Ausdruck auf dem Mantel: im Lande Siciliens, herschreiben. Denn weil ihnen ihre Städte und Festungen weggenommen waren; so konnten sie nicht nach sonstiger Gewohnheit, den Namen der Residenz oder einer andern Stadt hinsetzen, sondern waren gezwungen, den allgemeinen Namen des Landes zu erwählen, in welchen sie so zerstreuet wohnten.

**) *Monachus Paduanus* libr. I. rerum in Insubribus gestarum, p. 584. Fridericus — de montibus Siciliæ per grauia bellorum pericula deposuit Saracenus, & transferens eos in Apuliam, fecit ipsos in ciuitate Nucera communiter habitare. Vergl. Fazellus a. a. O. Seite 171, 479 ꝛc.

***) l. c Dec. 2. libr. 7. c. 3. pag. 441. Igitur a suis Rex tum Italiæ, tum Siciliæ salutatur. Et Panormi anno salutis 1169. idibus Maii in Regem Siciliæ vngitur & corouatur. Vergl. p. 176 ꝛc.

****) Tom. XII. Annal. eccles. ad a. 1130. n. LII. p. 214 &c. Concedimus - Donamus & auctorizamus tibi, — coronam regni Siciliæ — & vniuersam regiam dignitatem & iura regalia.

Baronius vom J. 1139, *) in welchem der Pabst Innocentius II ihm die Führung des Königl. Titels bewilliget hat.

Bey diesen streitigen Zahlen scheint diejenige auf dem Kayserlichen Mantel die gröste Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, weil diejenigen, welche solchen zum Krönungs-Geschenk bestimmten, sich gehütet haben werden, ein unrichtiges Datum anzusetzen, da sie das rechte Krönungs-Jahr wegen der vielen vor demselben vorhergehenden Zurüstungen leicht erfahren konnten. Dem sey aber wie ihm wolle; so können meiner Meinung nach diese Data, das Barrische ausgenommen, wol mit einander bestehen, wenn man annimmt, daß zwar der König im J. 1129 den königlichen Titel angenommen habe, und das päbstliche Patent v. J. 1130 erst im J. 1131 in Sicilien angenommen oder publicirt sey; daß er aber sich erst im J. 1133 öffentlich habe krönen, und um allen kunftigen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Afterpäbstlichen Diploma vorzubeugen, sich noch von dem andern Pabste Innocentius II, welchen er gefangen hielte, im J. 1139 ein Königs-Patent geben lassen. Man könnte zwar einwenden, daß die Sicilianischen Araber dem Könige auch einige Jahre nach seiner Krönung ein Geschenk mit diesem Mantel gemacht hätten; jedoch scheint der Innhalt der Schrift selbst, und der Gedanke, daß sie sich schwerlich mit ihrem Geschenk, das bey der Krönung ungleich angenehmer als nach derselben seyn mußte, so sehr verspätet haben würden, diesen Einwurf, wo nicht gänzlich zu heben, doch zu entkräften. Nunmehro muß ich noch die dritte Frage: wie dieser Mantel unter des Heil. Röm. Reichs Insignien gekommen sey, zu erörtern suchen. Die Warheit zu gestehen; so hat mir diese Untersuchung ungleich mehrere Mühe, als die Uebersetzung selbst gemacht. Denn in allen Kayser Geschichten, Diariis von Kayserwahlen, Nachrichten von den Reichs-Insignien ꝛc. habe ich im Betreff dieses Puncts nichts Zweckdienliches gefunden. Bekanntlich hatte Kayser Henricus VI des ersten Königs von Sicilien Rogerius des zweyten Tochter Constantia zur Ehe, welche, nachdem Wilhelmus II König zu Sicilien, im Jahre 1189 ohne Erben verstorben, das Königreich Sicilien, Neapolis ꝛc. erbte. Sie konnte nicht sogleich, weil des Herzoge Rogerius natürlicher Sohn Tancredus sich im J. 1190 zu Palermo krönen ließ, und sie gefangen bekam, diese Erbschaft antreten. Als aber Ihr Gemahl der Kayser Sicilien mit Kriegs-Macht überzog, und es eroberte; so nahm er auf seinem 1195 erfolgten Rückzuge nach Deutschland die

*) l. c. ad a. 1139 n. XII &c. p. 293 &c. — Regnum Siciliæ — cum integritate honoris regii, & dignitate regibus pertinente, excellentiæ tuæ concedimus & apostolica auctoritate firmamus.

die unsäglichen Königlich-Sicilianischen Schätze mit sich. *) Unter diesen Schätzen mag nun auch obbeschriebener prächtige Mantel gewesen seyn, der dann entweder vom Kayser Heinrich dem Sechsten selbst, oder von seinen gleichfalls Kayser gewordenen Sohn und Enkel Friederich II und Conrad IV, theils weil die bisherigen Könige von Sicilien ihn getragen hatten, theils als ein Denkmal des kayserlichen Hoheits-Rechts an Sicilien und dazu gehörige Länder den Reichs-Insignien beygefügt worden ist. Denn sonst läßt sich, meinem geringen Ermessen nach, kein wahrscheinlicher Grund angeben, warum ein Römischer Kayser einen in den Kreutzzügen erbeutet seyn sollenden Mantel, den Ungläubige erst getragen oder doch gemacht hätten, zumal zu jenen abergläubischen Zeiten, da man aus blinden Eifer die kostbarsten arabischen und hebräischen Handschriften zu verbrennen oder sonst zu vernichten pflegte, und dieser Mantel wegen der darauf gestickten grossen Buchstaben, die man leicht für arabische Zauber-Character hätte ansehen können, wahrscheinlich ein änlicher Raub der Flammen würde geworden seyn, **) unter die Reichs-Kleinodien zu versetzen, und bey seiner Krönung umzuhängen, kein Bedenken getragen habe.

*) *Robertus Antissiodorensis* ad a. 1195. p. 94. Imperator de Sicilia rediens — partem plurimam thesaurorum a Siciliæ Regibus congestorum asportat. Vergl. *Thomas Fazellus* de rebus Siculis Decad. 2. libr. VIII. c. 1. p. 473.

**) Vermuthlich hat man es diesem blinden Eifer zuzuschreiben, daß kein einziges änliches Kleidungs-Stück der Araber aus den mittlern Jahrhunderten deren doch die Christen in Frankreich, Spanien und im Orient in ihren öftern glücklichen Feldzügen genug mögen erbeutet haben, auf unsere Zeiten gekommen sey. Es bleibt also dieser Kayserliche jetzt 647 jährige Mantel auch in Absicht auf diese seine äusserste Seltenheit, eines der unschätzbarsten Kleinodien unter den Reichs-Schätzen, so wie er für die arabische Paläographie des zwölften Jahrhunderts das einzigste köstlichste und zuverläßigste Denkmal ist, das wir haben.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

45tes Stück.
Sonnabends, den 4ten Nov. 1780.

Erklärung der arabischen Schrift
auf dem
Römisch-Kayserlichen Krönungs-Mantel.

Beschluß.

So aber konnten diesen jetztgenannten Kaysern u. Königen von Sicilien der Inhalt der Aufschrift, *) der Ursprung und bisherige Gebrauch dieses Mantels bey der Krönung der Sicilianischen Könige nicht unbekannt, u. daher sowol ihnen, als den damaligen Geist- und weltlichen Ständen des H. R. R. das Tragen und Aufbewahren desselben unbedenklich seyn, wie solches die

*) König Roger hatte sogar seiner arabischen und griechischen Unterthanen wegen auf einem marmornen Pfeiler, in quo, wie Fazellus l. c. pag. 173 berichtet, triplex latina, graeca & Sarracenica huiusmodi legitur inscriptio, die Innschrift auch in ihrer Muttersprache eingraben lassen. Auch Kayser Friederich II hatte unter seinen Dienern Araber, und beförderte sie zu den höchsten Ehrenstellen, s. Fazellus p. 479. Von diesen ihren arabischen Unterthanen konnten sie leicht die Deutung der Schrift auf dem Mantel erfahren.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0901
DFG

Erfahrung sattsam gelehret hat. Nach dieser Zeit aber muß sich diese Kenntniß von dem Entstehen dieses Mantels verlohren haben, weil solcher in einer Urkunde Kayfers Carl des IVten vom J. 1350 den heiligen Carl zugeschrieben wird, *) welcher gar seltsame Umstand diesem Mantel dennoch die Fortdauer einer sorgfältigen Aufbewahrung und Verehrung, in diesem für Muhamedaner und Juden, und für ihre Schriften so gefährlichen Zeitpunct versichert zu haben scheint. Ist nun dieser von mir bezeichnete Weg, auf welchen dieser herrliche Mantel in den Kayserlichen Reichs-Schatz gekommen ist, der gebahnteste und geradeste; so dienet er zugleich meiner Uebersetzung zu keinem geringen Gewicht. Man wähle inzwischen diesen Weg, oder spüre einen andern auf, so hat doch dieses weiter keinen Einfluß in die Richtigkeit meiner Version. Denn diese kann ich erforderlichen Falls vertheidigen, mein Raisonnement aber über die Geschichte dieses unvergleichlichen Alterthums-Stücks, gegründetern Erörterungen ohne Eifersucht aufopfern.

Bützow, den 6ten Septemb. 1780.

*) Die ganze Urkunde stehet in Wagenseilii comment. de ciuitate Noribergensi p. 250 ꝛc. in welcher die hieher gehörige Stelle also lautet: „Auch ist da — ein roter Mantel Sanct Carls, „mit zweyen Läuwen, geworcht vom gutem Gesteine, Perlin und „Golde.“ Aus andern Stellen der Urkunde ergiebt es sich, daß er unter S. Carl, den Kayser Carl den Grossen, welchen Pabst Paschalis III canonißirt hatte, verstanden habe. In solchem Fall würde der Mantel jetzt ein fast 1000jähriges Alter haben, wogegen aber die Figur der Buchstaben streiten würde, wenn auch die Jahrzahl fehlte.

O. G. Tychsen.

Kann wegen verspäteter Zahlung auf die bloß für die Erfüllung des Contracts stipulirte Conventionalstrafe geklagt werden?

Da diese Blätter eigentlich nur gemeinnützigen Aufsätzen gewidmet sind; so hoffe ich, daß gegenwärtige Abhandlung ihrem Zweck völlig ent-

entsprechen werde. Unsere teutschen Vorfahren haben sich von jeher wegen ihrer besondern Treue und Redlichkeit, womit sie ihr Versprechen erfüllten 1) die Bewunderung aller andern Völker und selbst ihrer Feinde erworben, 2) zur Gültigkeit ihrer Zusage und Verträge ward nichts weiter erfordert, als daß sie mit würklicher Ueberlegung geschehen waren. 3) Denn dies war ihr Hauptgrundsatz: Ehe du etwas versprichst; so bedenke dich wol.

1) *Tacitus* annal. L. XIII. c. 54. Nullos mortalium armis aut *fide* ante Germanos esse.

2) *Vbbo Emmius* rer. Frisic. L. II. in f. Frisii in moribus apprime simplices erant, justi & æqui obseruantes; *verba pro litteris & sigillo, dextram pro juramento habebant: meliusque tum fidem verbo dextraque datam, quam hodie scriptura, sigillo testibus firmatam colebant.* Sogar im Spiel, welches sie bis zur Leidenschaft liebten, hielten sie ihr Wort so genau, daß, wenn einer seine Freyheit verspielt hatte, er ohne die geringste Einwendung willig des andern Knecht ward. *Idem de mor. German. c. 24. Victus voluntariam seruitutem adit, quamuis junior, robustior alligari se ac vernire patitur.*

3) Das dürfte also einer nicht erfüllen, was er blos im Scherz gesagt. In L. 19. §. 3. ff. de adil. edicte. schreibt Ulpianus: Ea solum promissa admittenda sunt, quæcunque sic dicuntur, vt præstentur, *non vt jactentur.* Hieher gehöret auch das unstreitig das Sprichwort: Ehrenworte binden nicht. *Oldendorp tr. de jure singulari verba honoris non obligant.* Wie oft sagt und schreibt man nicht, ohne gemeiniglich etwas dabey zu denken: ich bin ihr gehorsamster, unterthänigster Diener ꝛc. und eben so gehts mit den Titeln, die man einen andern giebt. Es heißt zwar im gemeinen Leben: Titel kosten kein Geld; allein mich dünkt, man sollte doch auch hierinn eine Maasse beobachten. Denn seit einiger Zeit ist der Titelbarometer so hoch gestiegen, daß er fast nicht höher steigen kann. *Seuerinus* de statu Imperii Germ. c. 6. §. 7. äussert sich hierüber also: Inania titulorum - - - genium seculi stilumque curiæ produxisse, non plus fere efficaciæ habentia, quam alia verba honoris, in quo ignauissimus quisque operum soleat esse effusissimus. cf. *Feltmann* de titulis honor. L. 1. c. 15. §. 4.

Hast du aber was versprochen; so halte es. 4) Verlierst du einmal deinen Glauben; so kannst du nachher nichts weiter verlieren. Hierauf gründen sich auch jene der Nation würklich zur Ehre gereichenden Sprichwörter: Zusage macht Schuld; Ein Wort, ein Wort! ein Mann, ein Mann. 5)

Einfacher kann gewiß kein Vertrag, keine Zusage seyn, und doch konnte man sicher darauf rechnen, daß beyde Theile heilig ihr Wort hielten. Von vielen Clauseln, Renunciationen, Reservationen u. w. dgl. m. wußte man nichts. Dies würde ein Mißtrauen in des andern Redlichkeit verrathen haben, und für beleidigend angesehen worden seyn. — Wie sehr sind doch unsere jetzigen Zeiten von den damaligen unterschieden! Ja! zu unserer Schande muß ich es gestehen, daß die alte teutsche Treue, und die genaue pünctliche Erfüllung ihrer Versprechen bey uns gar sehr aus der Mode gekommen. 6)

4) Schwäb Landr. c. 12. Was der Mann gelobet, das soll er stet halten. Sachsen-Spiegel L. 1. art. 7. Wer icht borgit, odir glaubet, der sal is gelden, und was er thut, das sal er stete halden.

5) *Jo. Nic. Hertius* de paroem. jur. Germ. L. I. par. 8. (in opuscul. Vol. 1. Tom. III. p. 402. sqq.) Eisenhartbs Grundsätze der teutschen Rechte in Sprichwörter S. 311. folg.

6) Heutiges Tages ist ein anderes Sprichwort eingeführt: Versprechen ist edelmännisch, Halten ist bäurisch, welches mit jener alten teutschen Redlichkeit einen sonderbaren Contrast macht.

(Die Fortsetzung künftig.)

Errata. Im vorigen Stücke des Gelehrten Beytrags. Pag. 164. col. 2. lin. penult. und Pag. 165. col. 1. lin. 4. ist die Zahl 1136 in 1133 zu verändern.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0904
DFG

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

46tes Stück.

Sonnabends, den 11ten Nov. 1780.

Kann wegen verspäteter Zahlung auf die bloß für die Erfüllung des Contracts stipulirte Conventionalstrafe geklagt werden?

Fortsetzung.

Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich dieses größten Theils dem eingeführten 7) Römischen Rechte zuschreibe. Denn da man hiedurch vielfältige Gelegenheit erhielt, unter mancherley Vorwand sich von der Erfüllung

7) Es würde sehr überflüßig seyn, wenn ich hier weitläuftig von der Einführung des Römischen Rechts handeln, oder umständlich zeigen wollte, daß solches uns nichts als ein fremdes bey Errichtung des Reichs-Cammergerichts förmlich recipirtes Recht verbinde. Denn jetzt weiß es schon einjeder, daß man in vorigen Zeiten den irrigen Wahn geheget, als wenn unsere jetzigen Römischen Kayser würkliche Nachfolger des Kayfers Justinians, Constantins des Grossen, und Augustus geworden, und als ob das ehemalige Römische Reich in das heutige teutsche Reich, und dieses in jenes sich verwandelt hätte. Niemand ist es mehr unbekannt, daß aus diesem Irrthum das Justinianeische Gesetzbuch derzeit für eben so verbindlich gehalten worden,

lung der eingegangenen Verträge und Contracte loszumachen, 8) so entstand hieraus natürlich die Nothwendigkeit, daß man selbige auf alle Art und Weise gegen die etwa möglichen Ausflüchte und Einwendungen zu sichern Bemüht seyn mußte. 9)

Dieses geschicht hauptsächlich auf eine als heutiges Tages auch noch unter Joseph dem II. die von Kayser Carl dem V. verfertigte peinliche Halsgerichts-Ordnung oder Cammergerichts-Ordnung als wahre Gesetze gelten, ohne daß es einer bedern Reception bedarf. Will man davon die Ueberzeugung haben, daß unsere teutsche Kayser sich selbst für Nachfolger Justinians gehalten; so darf man nur Kayser Maximilians des I. Satzung von Gotteslästerern vom Jahr 1495, und andere von *Sam. Stryk* in Vsu mod. disc. prael. §. 24. angeführte Reichsgesetze nachlesen. cf. *Jo. Fr. Rhetius* in comment. in Jus feud. prooem. a. 06. seqq Joh. Steph. Pütter, welcher am gründlichsten und ausführlichsten hievon gehandelt hat, in verschiedenen Programmen *de instauratione imperii romani sub Carolo M. & Ottonibus facta eiusque effectibus.* deren Fortsetzung gar sehr zu wünschen ist, und in seiner Litteratur des teutschen Staatsrechts Gott. 1776.) §. 15. folg. Carl Leop. Erdtmann disquisit. an ius romanum in Germania receptum esse contendi queat? Gott. 1770.

8) Notorisch konnte nach Römischen Rechte aus einem so genannten pacto nudo nicht geklagt werden, wo es nicht insbesondere vom Gesetz oder vom Prätor unterstützt, oder in continenti einem contractui bonae fidei angehängt ward. L. 6. ff. & L. 13. l. de pactis. *van Bynckershoeck* de pactis contract. stricti iuris in continenti adiectis, *Aug. Balthasar* de contr. & action. bon fid. & stricti iuris Gryph. 1747. Hiezu kommt noch daß theils die Person der Contrahenten, theils die Beschaffenheit der Sache, worüber contrahirt worden, theils die Vernachläßigung der nothwendigen Formalien es verursachen können, daß das Geschäfte, wo nicht ungültig, doch wenigstens angefochten wird.

9) Die bey unsern Vorfahren vorzeiten übliche Verwillkührungen, welche aber heut zu Tage nicht weiter anwendlich sind, bestanden hauptsächlich, daß man sich bey Strafe der Infamin, eines Schandgemähldes, der Acht, des geistlichen Banns, des Gefängnisses und des noch jetzt in Holstein gebräuchlichen Einlagers verbindlich mache, sein Versprechen zu erfüllen. Man sehe hievon Mich. Graff diss. *de promissione sub amissione honoris, existimat. famae & fidei* Tub. 1702. Petr. Muller

eine zwiefache Weise. Entweder läßt man jmd seinem ihm sonst zustehenden Rechte entsagen, oder man sucht durch geschickte und klüglich angewandte Mittel den etwa zu befürchtenden Nachtheil von sich abzuwenden, und den Contract oder andere bürgerliche Handlung gegen alle Anfechtungen bey Kräften zu erhalten. Das erstere wird durch Verzichte, Renunciationen, und das Letzte durch so genannte Cautelen 10) bewürkt.

Von den Renunciationen werde ich zu einer andern Zeit einige vielleicht nicht ganz überflüßige Bemerkungen liefern. Jetzt bleibe ich allein bey den Cau-

Muller diss. *de obligatione sub infamia.* Jen. 1689. *Jo. Sal. Brunnquell* diss. *de pictura farmsa & pacto sub pictura famosa.* Jen. 1733 *Chr. Hinr. Eckhard* diss. *de obligat. sub pœna banni ecclesiast. & imperialis* Jen. 1750. *Jo. Rumpf* diss. *de nonnullis conuent. Germanor accessor. quibus debitores se arctius obligare nitebantur.* Gött. 1755. *Ahasv. Fritsch* diss. *de iure intradae* vulgo Enritt. Jen. 1672. *Sam. Reyher* diss *de singularibus quibusdam obstagii iuribus.* Kil. 1709. Joh. Balth. Danzmann Abhandlung von dem in Holstein beybehaltenen, auch in Schleswigischen gebräuchlichen Einlager und dessen Rechte. Kiel 1754. cf. *Instr. Pac. Osn.* art. VIII. §. 5. N. R. A. §. 120. Von dem vormaligen Gebrauch des Einlagers in Mecklenburg zeugen die Landes-Reversalen von 1621. art. XX.

10) Die mehreste Zeit ist bey allen Verträgen und Contracten einjeder nur auf seinen eigenen Vortheil bedacht, mithin ist es nicht zu verwerfen, sondern vielmehr rathsam, sich durch behufige Cautelen gegen allen Schaden in Sicherheit zu setzen. Jedoch muß man auch hiebey mit Vorsicht zu Werke gehen, und nicht entweder bloß zu Chicanen, wie *Barth. Caepolla de cautelis,* Cautelen erfinden, oder sich solcher bedienen, welche nicht den geringsten Nutzen haben. Eine Schaar solcher völlig überflüßigen Clauseln findet man gemeiniglich bey den sogenannten Obligationen oder Darlehnsverschreibungen, da der Gläubiger nicht sicher zu seyn glaubt, wenn das Instrument nicht mit recht vielen Clauseln angefüllet ist, welche doch ihm weiter nichts helfen, als daß er dem Concipienten vielleicht für die Entwerfung etwas mehr bezahlen muß. cf. *Sam. Stryk de cautela abundanti in contractibus* Frcf. 1678. *Car. Otto Reckenberg pr. de inualidis & clausulis* Lipf. 1734. *Gebh. Chr. Bastineller pr. omnes iuris cautelas saepe esse inutiles, frustraque adhiberi.* Vit. 1734. *Strecker* diss. *de inutilibus clausulis notarior. contract. adiectis.* Erf. 1736.

Cautelen stehen. Allein auch hier erlaubt es meine Absicht nicht, die ganze Lehre von den Cautelen abzuhandeln, welches auch um so mehr eine vergebliche Arbeit seyn würde, als es uns nicht an Schriften fehlet, die diese Materie gründlich und ausführlich erörtern. 11) Ich begnüge mich lediglich zu bemerken, daß unter den vielen Vorsichtigkeitsregeln, wodurch man einen Vertrag oder Contract destomehr zu befestigen sucht, auch die Conventionalstrafe 12) als eine sehr nützliche Cautele gemeiniglich empfolen zu werden pflegt.

11) Um diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit hat sich besonders verdient gemacht Samuel Stryk in den verschiedenen Tractaten, *de cautelis testamentorum, contractuum & iuramentorum*, wie auch der Herr Prof. Just: Claprath in iurisprudentia heuristica.

12) Ueber die Rechtmäßigkeit einer Conventionalstrafe darf ich mich wol nicht umständlich erklären. Denn wenn gleich keiner Privatperson das Recht zukommt, und ihr auch selbst nicht durch einen Vergleich oder Convention ertheilet werden kann, jemand mit einer peinlichen Strafe zu belegen; *Linck* de pactis illicitis, so ist es dennoch allerdings erlaubt, zur mehrern Befestigung der Contracte oder sonstigen bürgerlichen Handlungen sich willkürlich zu verbinden, insoferne nämlich dasjenige, wozu sich einer verpflichtet, den guten Sitten oder ausdrücklichen Gesetzen nicht entgegen ist. *L.* 71. *L.* 137. §. 7. *ff. de Verb. obl.* §. 18. *J. de inut. stipul.* c. 4. X. de arbitr. *Henr. Cocceii* diss. *de iure puniendi in contractibus*, Frcf. 1704. Ohnedem wird hier das Wort: Strafe in einem so weiten Verstande genommen, daß es alles dasjenige unter sich begreift, was zur Schadloshaltung der Contrahenten, und zur Vermeidung des allemal schweren Beweises des Interesse stipuliret wird. §. 7. J. de V. O. Non solum res in stipulatum deduci possunt, sed etiam facta: ut si stipulemus aliquid fieri velnon fieri, & in huiusmodi stipulationibus optimum erit *poenam subiicere, ne quantitas stipulationis in incerto sit, ac necesse sit actori probare, quid eius interfit.* cf. *Wolffgang Adam Lauterbach* diss. *de poena conventionali*, Tub. 1666. (in Vol. III. diss. Academ. D. C. XIII.)

(Die Fortsetzung künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0908
DFG

Gelehrte Beytrage zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

47tes Stück.

Sonnabends, den 18ten Nov. 1780.

Kann wegen verspäteter Zahlung auf die bloß für die Erfüllung des Contracts stipulirte Conventionalstrafe geklagt werden?

Fortsetzung.

Sie ist aber nichts anders, als dasjenige, was einer, der das verabredete vorsetzlich nicht erfüllen will, zu leisten, oder geschehen zu lassen, versprochen hat. Der Name selbst bringt es schon mit sich, daß hier von keiner gesetzlichen Strafe die Rede sey, sondern allein von einer solchen, welche aus einem Vergleich oder Contract entspringet. Folglich kann selbige nicht gefordert werden, wenn solche im Contract nicht ausdrücklich stipuliret worden. 13) Da also das ganze Fundament derselben, auf den Contract beruhet; so muß auch vor allen Dingen auf dessen Fassung Rücksicht genommen werden. 14)

Man muß deshalb wol unterscheiden, ob die Contrahenten sich durch Erlegung der bestimmten Strafe von aller

13) Und eben so wenig kann man einen zwingen, sich zu einer solchen Strafe zu verwillkühren. L. 5. b. de O. & A.

14) Denn es hängt lediglich von dem Willen der Partheyen ab, was sie für eine Strafe stipuliren, und unter welchen Bedingungen sie sich dazu verpflichten wollen.

aller weitern Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Verbindlichkeiten haben befreyen, oder ob sie nichts desto weniger zur Erfüllung des Contracts haben gehalten seyn wollen. Jenes wird eigentlich Reukauf, Reupfennig 15) *Mulcta pœnitentialis* — und dieses insbesondere eine Conventionalstrafe — *Pœna conuentionalis in specie sic dicta* — genannt.

Der Reukauf geht uns hier nichts an, sondern allein die eigentlich sogenannte Conventionalstrafe, wobey ich mein Hauptaugenmerk auf die Frage richte: Kann wegen verspäteter Zahlung auf die bloß für die Erfüllung des Contracts stipulirte Conventionalstrafe geklagt werden?

Um diese Frage gehörig und richtig zu beantworten, kommt es gar sehr darauf an: Ob die Erlegung der Conventionalstrafe lediglich für die Erfüllung des Contracts — *pro implemento contractus* — bedungen worden; oder ob jemand sich besonders auf den Fall dazu verpflichtet hat, wenn er an einem bestimmten Tage die versprochene Zahlung nicht leisten würde.

Den ersten Anschein nach mögte man vielleicht glauben, als wenn im letztern Fall es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sey, daß nach verflossenen Zahlungstermin auf die Conventionalstrafe geklagt werden könnte. Es leidet dieses aber dennoch seine Einschränkung, weil nicht eine jede Conventionalstrafe von der Beschaffenheit ist, daß mit Bestande Rechtens darauf geklagt, und der andere zur Zahlung angehalten werden kann. Denn es wird zuweilen, in Ansehung der Grösse derselben erfordert, daß solche die ordentlichen im Gesetz bestim-

15) An einigen Orten ist es den Contrahenten erlaubt, wenn ein Gottspfennig, Toppschilling, Handgeld, oder Arrha gegeben ist, dadurch den ganzen Handel wieder aufzuheben, daß man dieses Handgeld sogleich wieder zurückfordert oder zurückgiebt. Ist hingegen kein Toppschilling gegeben, so kan man sich nur durch Erlegung eines gewissen Reukaufs, wie in Rostock mit Bezahlung des zehnten Pfennings von der Verbindlichkeit der Erfüllung befreyen. Rost. Stadt R. Th. III. Tit. VI. Art. XI. Hamb. Stadt R. B. II. T. VIII. §. 10. S. des Herrn D. Steins Einleitung in die Lübsche Rechtsgel. §. 263. folg. *Melchior Holler* diss. *de pœnitentia in contractibus nominatis perinde ac innominatis obtinente.* Vltraj. 1734. *Jo. Aug. Bach* diss. *de mulctæ pœnitentialis in emt. vendit.* Lipſ. 1756. *Jo. Balth. Wernher sel. Obſ. for. Vol. VI. p. X. obſ.* 257.

stimmten Zinsen nicht übersteigen dürfe. 16)

Es wollen zwar einige Rechtslehrer, 17) dies nur allein beym Darlehncontract gelten lassen, und sind der Meinung, daß das Verbot sich auf alle übrige Contracte nicht erstrecke. Allein ich halte vielmehr mit Leyser 18) dafür, daß auch bey Kauf- und andern Contracten die Conventionalstrafe nicht grösser seyn müsse, als die gesetzlich erlaubten Zinsen, wenn nämlich selbige auf den Fall stipuliret worden, da der Käufer, oder der sonst etwas zu bezahlen übernommen, an einem bestimmten Tage sein Versprechen nicht erfüllen sollte.

In Absicht des Kaufcontracts läßt sich wenigstens hieran gar nicht zweifeln, da klar und deutliche Gesetze es ausdrücklich verordnen: Ibidem — scil. Libro III. Responsorum — sagt Ulpianus 19) Papinianus respondisse refert: *si conuenerit, vt ad diem pretio non soluto, venditori duplum præstaretur, in fraudem constitutionum videri adiectum, quod vsuram legitimam excedit.*

Ich sehe zwar den Einwurf schon voraus, den man mir hier machen kann, indem man sich auch auf Gesetze beziehen wird, welche den vorhergeführten ganz zu widersprechen scheinen. Es erklärt sich nämlich Ulpianus an einem andern Orte 20) hierüber also: Pœnam cum stipulatur quis, *non illud inspicitur, quid interfit, sed* quæ-

16) Ich habe mit Fleiß gesagt, daß zuweilen die Conventionalstrafe nicht höher bestimmt werden dürfte, als die ordentlichen Zinsen, denn in der Regel hängt es von der Beliebung und freyen Willen der Partheyen ab, wie groß sie die Strafe stipuliren wollen. Laurerbach l. c. §. 24. Nur bloß bey den gesetzlichen Strafen, hat der Kayser Justinianus verordnet, daß sie sich übers vierfache des erlittenen Schadens nicht erstrecken sollen. §. 21. J. de act. Den Contrahenten aber ist deshalb nichts vorgeschrieben, wo nicht offenbar erhellet, daß die Strafe bloß den übermäßigen Zinswucher bemänteln soll.

17) *Berlich C. l. Dec.* 43. n 8. *Stru. Exerc.* 27. *th.* 54. *Alex. Consil* 76. *n.* 21. *Lud. Roman cons.* 510. *n.* 13. *Besold in Thes. pract. voce* Kaufkauf.

18) *Spec.* 247 *m.* 8. Quinimo sagt er, argumento istarum duarum legum 15. l. de vsur. & 13. §. 26. ff de vsuris concludo, pactum talo in omni contractu & negatis, ex quo pecunia vel alia res fungibilis debetur, illicitum esse. cf. *Jo. Henr. Berger œcon. forens. L. M. T.* 1. §. 4. n. 1.

19) in L. 13. §. 26. D. de vsuris.

20) L. 38. §. 17. § de v. o. welches Justinianus in §. 18. J. de inut. stipul. mit denselbigen Worten bestättiget.

sit quantitas, quæque conditio stipulationis, und Paulus 21) schreibt gleichfalls: *Non distinguimus in compromissis, minor an maior sit pœna, quam res, de qua agitur.*

Dieser anscheinende Widerspruch ist jedoch sehr leicht zu heben, wenn man nur die verschiedenen Fälle gehörig von einander unterscheidet, welche in den Gesetzen vorkommen. Denn wenn Ulpianus erstlich die Conventionalstrafe, insoferne sie die rechtmäßigen Zinsen übersteiget, für ungültig erkläret; so will er dieses nur von dem einzigen Fall verstanden wissen, da jemand der Conventionalpön das doppelte verspricht, wenn er nicht an einem bestimmten Tage die Zahlung beschaffen würde. 22) Er behauptet aber deswegen nicht, daß die Conventionalstrafe nie höher seyn könne, als die ordentlichen Zinsen, sondern sagt vielmehr, daß in andern Fällen, wo nämlich die Zahlung nicht bloß von einem gewissen Tage abhängt, allein darauf zu sehen sey was stipuliret worden. 23)

Hätte Schilter 24) diesen Unterschied gehörig in Acht genommen, so würde er nicht nöthig gehabt haben, hier eine von Kayser Justinianus geschehene Aufhebung des Gesetzes zu erdichten, u. also durch einen Machtspruch, wie Alexander mit dem Schwerdte, diesen Gordischen Knoten zu lösen.

Damit man sich um so mehr überzeugen möge, daß die Gesetze die verschiedenen Fälle nicht auf eine und dieselbe Weise entscheiden; so will ich dieses mit dem Kaufcontract etwas näher erläutern.

21) in L. 32. pr. ff. de recept. qui arbitr. recip.

22) Er sagt nämlich ganz bestimmt: si convenerit, *ut ad diem* pretio non soluto, venditori duplum præstaretur.

23) *in cit.* L. 38. §. 17. *de V. O.* Pœnam cum stipulatur quis, non illud inspicitur, quid interfit, sed quæ sit quantitas, quaeque conditio stipulationis.

24) *in exercitat. ad ff. Ex.* 30. §. 125.

(Die Fortsetzung künftig.)

Gelehrte Beyträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

48. u. 49(es) Stück.

Sonnabends, den 25ten Nov. u. 2. Dec. 1780.

Kann wegen verspäteter Zahlung auf die bloß für die Erfüllung des Contracts stipulirte Conventionalstrafe geklagt werden?

Fortsetzung.

Wenn nach dem Ausspruch eines Ulpianus in dem obenangezogenen Gesetze, ein Vertrag, worinn ein Käufer dem Verkäufer das doppelte verspricht, im Fall er an einem bestimmten Tage den Kaufschilling nicht zahlen würde, insoweit ungültig seyn soll, als das doppelte mehr beträgt, wie die ordentlichen Zinsen: Gleichwol aber es einem Käufer freygelassen wird, sich vom Verkäufer, das zwey- drey- und vierfache als eine Conventional-Strafe stipuliren zu lassen, wenn er die verkaufte Sache nicht übergeben, oder selbige auch evincirt werden sollte; 25) so scheint dies freylich eine Contradiction zu involviren, indem sie beym Verkäufer verdammen, was sie beym Käufer billigen.

Laus

25) *L. 47. ff. de A. E. V. L. 56. de Euict.* si dictum fuerit vendendo, vt simpla wofür vielmehr nach der Bemerkung des *Cuiacii* II obs. 4. arg. L. 5. de iure fisci zu lesen *dupla* — promittatur, vel triplum aut quadruplum, ex emto perpetua actione agi poterit cf. *Berlich* I. c. n. 1. seqq.

Lauterbach 26) hat sich zwar bemühet, den Grund der verschiedenen Disposition dieser Gesetze zu entwickeln, und es ist ihm auch in Ansehung des Käufers so ziemlich geglückt, allein bey dem Grunde, den er angiebt, warum der Verkäufer, dem Käufer das zwey-, drey- und vierfache statt einer Strafe versprechen könne, dünckt mich der rechte Gesichtspunct verfehlt zu seyn.

Wer die Gesetze mit Aufmerksamkeit liesest, der wird bald gewahr werden, daß das Gesetz, welches dem Verkaufer keine höhere Strafe zuerkennet, als die ordentlichen Zinsen betragen, eigentlich von der Conventionalstrafe insbesondere -- *Pœna conuentionali in specie dicta* — handele durch deren Erlegung der Contract nicht aufgehoben wird. Die Gesetze hingegen, welche zugeben, daß der Käufer, von dem Verkäufer das zwey-, drey-, vierfache fordern könne, setzen zum voraus, daß der Verkäufer den Contract nicht erfüllet, oder nicht erfüllen kann, und reden also im Grunde von dem Reukauf -- *mulcta pœnitentiali* — wodurch der ganze Contract tückgängig wird. Dies ist die einzige richtige Erklärung, wodurch mit einemmal aller angeblicher Widerspruch verschwindet. Ohne mich also länger dabey aufzuhalten, wie hoch die Conventional-Strafe im Contract stipuliret werden könne, will ich anitzt noch mit wenigem untersuchen: wann jemand das Recht hat, selbige zu fordern, und darauf zu klagen.

Aus der von mir oben gegebenen Definition erhellet ganz augenscheinlich, daß derjenige zur Bezahlung einer Conventionalstrafe verbunden sey, der den Contract, oder dasjenige, wozu er sich anheischig gemacht, vorsetzlich nicht erfüllen will.

Hat also gleich jemand sich unter einer gewissen Strafe verwillkühret, die Bezahlung an einem benannten Tage

26) *l. c.* § 31. In emtore tamen propterea aliud obtinet, quod hic pœnam adjiciat tanquam accessionem ad sortem sive ad debitum quantitatis atque sic ipsa vicem vsurarum obtinere videatur, quod secus est in venditore, a quo pœna additur debito speciei, ita, vt non sit accessio ad sortem siue ad debitum quantitatis, ac proinde nec vsurarum vicem obtinere, aut in fraudem vsurarum legitimarum addita esse censeatur. Præterea venditor rem tradere tenetur & efficere vt emtori eam habere & tenere liceat; quod si non fiat, plurimum emtoris interesse potest, quod ei re emta, fructibus eius & sumtibus, quos forte impendit, deinceps erit carendum. *Pecuniæ vero, quam debet emtor, non alius fructus est, quam vsura; quæ quanta esse possit, ac debeat, lege est definitum, ita vt qui maiorem pecuniæ fructum paciscitur, is contra legem vel in fraudem eius paciscivideatur.*

Tage zu leisten, wird aber ohne sein Verschulden daran gehindert, daß die Bezahlung zu der im Contract verabredeten Zeit nicht erfolget; so kann auch unmöglich die Conventionalstrafe von ihm gefordert werden. Denn wo gar keine Schuld vorhanden, da läßt sich auch keine Verwürkung der Strafe gedenken. 27)

Gesetzt aber der Käufer verursacht durch seine Nachläßigkeit, daß die Zahlung nicht gerade an dem Tage geschicht, der im Contract beliebet worden; so würde ich denselben zur Erlegung der Conventionalstrafe schuldig erkennen, wenn nämlich diese Strafe, eben dafür ausdrücklich ausbedungen worden, daß der Kaufschilling an dem gesetzten Tage ausbezahlten werden, und sonsten die Strafe verwürkt seyn sollte. Jedoch muß ich auch bekennen, daß selbst in diesem Fall die bewährtesten Rechtslehrer 28) ihn von der Bezahlung der Conventionalstrafe frey sprechen, wenn er nur irgend eine Entschuldigung, sie mag beschaffen seyn wie sie will, für sich anzuführen vermag; zugeschweigen, daß sie einen Verzug von einigen Tagen 29) nicht hinlänglich halten, auf die Conventionalstrafe zu klagen.

Wie viel weniger wird also ein Verkäufer auf die Conventionalstrafe zu klagen berechtiget seyn, wenn selbige nur überhaupt für die Erfüllung des Contracts — *pro implemento contractus* — und nicht besonders dafür stipuliret ist, daß an einem gewissen Tage die Kaufsumme entrichtet werde.

Ein Beyspiel wird dieses deutlicher machen. Man nehme einmal an, zwo Person schliessen einen Kaufcontract, worinn selbige sich wegen der Bezahlung des Kaufschillings vereinbaren, daß alle Jahre im Trinitatis Termin eine namhafte Summe abgetra-

27) Arg. L. 131. de V. S. L. 22. C. de pœn. cf. *Lugo de just. & iure disp.* 22. *sect.* 15. *n.* 398. §. Secunda conditio, vt debeatur pœna scil. conventionalis, quod debitor *culpabiliter* pactum transgrediatur; *vbi enim nulla est culpa, ibi nulla quoque debetur pœna, quæ necessario culpam præsumit. Molinæus de just. & jure. disp.* 317. *n.* 8.

28) *Menius P. VII. Dec.* 209. n. 3. Causa non modo iusta Gloss. m. l. plagii 14. C. ad l Fau. de Plag. *sed etiam qualis qualis imo & fatua seu ut aliqui loquuntur bestialis excusat a pœna conuentionali.* Card. *Tusch. Pract. concluss. tom. I. lit. l. concluss.* 152. *n.* 30. *Crauettae Consil.* 6. *n.* 89. cf. *Consil. Hallens. L. Cons.* 151. n. 5. seqq. *Carpzow p.* 4. *Const.* 40. *def.* 7. *Esbach ad Carpz. l. c. Manzius in spic. iur. com. voce. noua causa.*

29) *Schaller* in diss. de vsuris §. 22. *Non enim vnius diei, vel etiam septimanae interuallum* deber ordinarie computari sufficiens ad pœnam incurrendam.

gen werden soll, und worinn, nachdem alle übrige Puncte reguliret sind, auch noch am Ende folgendes enthalten ist:

„Beyde Theile stipuliren einander „*pro implemento Contractus* eine Con„ventionalstrafe von — — Rthlr. „durch deren Bezahlung jedoch der „Contract nicht aufgehoben seyn soll, „sondern nichts desoweniger von dem „andern auf die pünctliche Erfüllung „desselben angetragen werden könne."

Niemand wird behaupten, daß in diesem Fall die Conventionalstrafe davon abhänge, ob der Käufer gerade im Trinitatis Termin 30) die stipulirte Summe entrichte, sondern die ganze Fassung zeigt es, daß es den Contrahenten nur darum zu thun gewesen, es zu verhindern, daß niemand wider Willen des andern von dem Contract zurücktreten, und denselben aufheben mögte.

Sobald der Verkäufer die verkaufte Sache würklich tradiret, so genügt er von seiner Seite seiner Verbindlichkeit und eben so erfüllt der Käufer in Rücksicht seiner den Contract, sobald er den Kaufschilling baar erleget, ohne darauf zu sehen, ob der Verkäufer die Ueberlieferung der verkauften Sache oder der Käufer die Bezahlung der Kaufsumme in dem wechselseitig beliebten Termin beschaffet.

Auf die Conventionalstrafe findet also alsdann keine Klage statt, als welche immer voraussetzet, wie schon oben erinnert ist, daß einer von beyden Theilen den Contract vorsetzlich, geflissentlich nicht erfüllen wolle. 31)

Derjenige aber, der den Kaufschilling, zum Theil zu rechter Zeit, zum Theil aber einige Tage später, als er eigentlich sollte, würklich entrichtet, kann wol nicht beschuldiget werden, daß er vorsetzlich den Contract nicht erfüllen wolle, weil er sonst gewiß die Zahlung ganz würde unterlassen haben. 32)

Ob nun gleich in diesem Fall, dem Verkäufer kein Recht zustehet, wegen verspäteter Zahlung auf die Conventionalstrafe zu klagen, vornämlich wenn er nachher das Geld angenommen hat; 33) so ist er doch allerdings befugt, eine In-

30) Ich will mich gegenwärtig nicht dabey aufhalten, wie lange der Trinitatistermin hier in Mecklenburg dauret. So viel ist indessen bekannt, daß er wenigstens acht Tage daure. S. *Manzel de eo, quod iustum est circa terminum Anthonii.*

31) Denn es versteht sich, von selbst, daß der Käufer durch seine Schuld und Nachläßigkeit sein Versprechen nicht erfüllet und gar nichts zu seiner Entschuldigung anzuführen haben müsse, weil sonst eine jede Verhinderung für hinlänglich geachtet wird.

32) Ich will mich gegenwärtig nicht auf diese streitige und nach dem Ausspruch

Interessenklage gegen den Käufer anzustellen, wenn er durch die verspätete Zahlung würklich Schaden gehabt, und es nicht etwa selbst veranlaßt hat, 34) daß die Bezahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt ist.

spruch eines Lauterbachs l. c. §. 74. unter die schwereſten mit gehörende Frage: ob die Strafe ganz oder zum Theil nur gefordert werden könne, wenn der Käufer zwar nicht völlig, doch in etwas seinem Versprechen genüger, einlassen. Dieses aber will ich noch anführen, daß, wenn würklich der Käufer, oder derjenige, welcher etwas versprochen hat, in mora wäre, doch bekanntlich bis zur Kriegsbefestigung die Purgatio morae statt finde, um so mehr also wenn er noch vor angestellter Klage bezahlet hat. *Carpzow P. II. Const.* 38, *def.* 11. nicht zu gedenken, daß selbst unter die rechtlichen Entschuldigungen mit gerechnet werde, wenn der Schuldner wider seinen Willen verhindert wird. *Peter Müller ad Struu.* l. c. th. 69. (B) *Difficultas soluendi excuſat debitorem a mora* l. 5. de reb. cred. ——— Etſi enim aequum videtur, vt Creditori, quod debetur, ſolvatur; *aequius tamen eſt, vt is, qui etſi maxime conetur, rem tamen conſequi non poteſt, incommodiſiis eximatur, quae non ſolent, niſi fruſtratores manere, qualis dicis nequit. Quid enim imputari poteſt ei, qui ſoluere etiamſi vellet, non potuit?*

33) *Berger l. c. n. 3.* Pœnam conuentionalem in ſolutionem debiti tardiorem conſtitutam, tacite remitti, ſi quidem pecunia a creditore acceptetur, *quamuis acceptatio fiat cum proteſtatione.*

34) Damnum enim, quod quis ſua culpa ſentit ſentire non videtur.

J. J. Prehn.

Methöde

welche in Holstein bey den Königl. Dänischen Inoculations-Anstalten unter Direction des Herrn Kammerherren von Buchwalde, auf Fresenburg, bey der Inoculation der Vieh-Seuche beobachtet wird.

I.

Das ganze Geheimniß der Kunst ist gute gelinde Impf-Materie und diese hat man daselbst seit drey Jahren ununterbrochen erhalten und

zu veredlen gesuchet, wodurch man dahin gekommen ist, daß das Vieh nicht allein gröstentheils durchseuchet, sondern auch eine gelinde Krankheit erhält, die es nicht sonderlich angreiffet oder ungesund macht.

2

Die Inoculation wird entweder in Hütten oder in Ställen, welches einerley ist, verrichtet, jedoch am besten bey trocknen Futter, und so daß das Vieh angebunden stehe.

3.

Eigentlich gehören dazu drey Behältnisse. In dem ersten stehet das Vieh bis zum 6ten Tage, da der Faden ausgenommen wird, in dem zweyten bis zum Krankwerden, und das dritte ist das eigentliche Lazareth, welches hauptsächlich wegen der verschiedenen Futterung und Wartung nöthig ist.

4.

Bis zum 6ten Tage wird es nemlich gut gefuttert. Sodann aber, wenn der Faden ausgenommen ist, bis zum Erkranken, oder da es anfängt wenig trinken zu wollen, mäßig. In der Krankheit, da es wiederum Durst hat, giebt man ihm oft aber sehr wenig zur Zeit zu trinken, und auch oft und bey kleinen Quantitäten gutes Heu, aber keine Nachmatt. Nach der Krankheit continuiret man mit dieser Diät noch etwa 8 Tage und überhaupt muß beym Futtern immer nur wenig vorgegeben werden, und nichts vor dem Vieh liegen bleiben.

5

Bey der Inoculation werden alle Hefipflaster von Pech oder anderer Materie weggelassen. Der Faden wird nur etwas seitwärts der Wunde zwischen Fell und Fleisch gebracht, und schliesset sich selbige gemeiniglich selbst, so daß daß man nicht zu fürchten hat, daß ersterer herausgehe. Die Wunde wird auch nie so bösartig, und daß die Materie besser ohne Pechpflaster als mit demselben wirke, davon hat man beym hiesigen Amte gleichfalls bereits die Erfahrung gemacht, indem man an einem und eben demselben Tage mit derselben Materie mit und ohne Pechpflaster inoculirte, bey der letzten Behandlung das Vieh aber zeitiger krank ward als bey der ersteren.

6

Wenn die Impf-Materie frisch aus der Nase gleich inoculiret wird, so hat man bereits oft nach 7 vollen Tagen sichtbar krankes Vieh gehabt, ist selbige aber alt, so kann es wohl 14 Tage dauren, ehe es krank wird. Materie, die schon riechend ist, taugt gar nicht. Sehr oft bleibt auch Vieh stehen, woran man gar keine Merkmale der Seuche, ausser daß solches in ein oder zwey Tagen nicht recht getrunken verspüret. Man muß solches also nochmahl inoculiren, bis in die dritte Woche nach der ersten Inoculation aber damit

damit warten, weil im Fall der Faden nicht angeschlagen, sodann wegen der natürlichen Ansteckung unter Voraussetzung der obigen Separation nichts mehr zu befürchten ist.

7.

Trächtige oder kalbigte Kühe hat man nicht anders als in der höchsten Noth ohngeachtet der Gutartigkeit der Seuche inoculiret. Wenn nemlich ein Haupt Vieh bey der natürlichen Seuche unter einem dergleichen Viehstapel oder Holländerey die geringsten Spuren einer Ansteckung geäussert, hat man es sofort separirt, und im Fall sich die Seuche gezeiget, das sämtliche Vieh soviel möglich von einander gerissen, und augenblicklich inoculiret, da man denn bey den grossen Holländereyen in Hollstein noch beständig über die Hälfte gerettet. Geworfen haben sie aber fast alle, ausser solchen, die erst einen bis zwey Monate gerindert haben, und welche mehrentheils kalbigt geblieben sind. Dem Vieh, welches in der Seuche geworfen, ist für das Reinwerden ein Glas Rosmarien Brantewein, auch oft und viel Schießpulver mit Butter eingegeben geworden und sehr hülfreich gewesen.

8

Die Wahl der Impf-Materie ist dasjenige, welches hauptsächlich Aufmerksamkeit verdienet, wenn man sich einen glücklichen Erfolg versprechen will. Man bindet sich bey Aufnahme desselben an keinen gewissen Tag der Krankheit auch nicht sosehr an die Gelindigkeit derselben, wenn die Seuche nur überhaupt gutartig ist, als an der guten Farbe und zwar

a) tauget die gelbe dicke Materie nicht
b) die körnigt und stückweise kömmt ist gleichfalls nichts nutze, hingegen ist
c) Materie, die wie das Weisse von einem rohen Ey fliesset, an einander hält und grauweiß aussiehet die beste und niemahlen braucht man selbige eher, als bis man mit Gewißheit siehet, daß das kranke Vieh, wovon sie genommen ist, beynahe durch sey. Ein ansehnlich starkes gesundes Haupt Vieh giebt die beste Seuch-Materie und hat man dergleichen nicht von der Inoculation, so bindet man solches bey einem an gutartiger Seuche kranken Haupte allein, da es denn angestochen wird, und die gereinigte Materie giebt.

9

Die Aufbehaltung der Materie geschiehet am besten in kleinen oben etwas weiten Gläsern, worinnen man sie auffänget und die Fäden nachhin in solche tauchet und umrühret, da sie denn besser feucht und würksam als in dem Wachspapier bleiben. Das Glas wird hierauf mit einem Pfropfen zugemacht, und eine Blase darüber gebunden, sodann aber in de Erde vergraben, da die Materie denn im

Win-

Winter wohl drey Wochen, im Sommer aber nicht über 8 Tage würksam bleibet.

10

Da das Hauptaugenmerk ist den Unterthanen alles so leicht als möglich zu machen, hat man sich auch beynahe aller Arzeneyen und Gebrauches anderer Mittel enthalten, zumahl da man solche bey Gelindigkeit der Seuche selten nöthig gehabt. Anfänglich findet sich bey dieser Seuche gemeiniglich eine gelinde Verstopfung, so daß das Vieh hart mistet, solches giebt sich aber, in einem oder ein paar Tagen, oder auch oft in ein paar Stunden, sodann erfolgten jedoch nicht starker Durchfall, der gleichfalls nicht lange anhält. Wird letzterer so stark, daß der Mist nicht auf dem Stroh bleibet, so rechnet man auf ein solches Haupt Vieh nicht viel mehr, da es doch, wenn es auch durchkömmt, eine merkliche Schwäche behält. Sonst braucht man bey Verstopfungen eine halbe Tasse voll Thran, oder auch ein ordentliches Clistier, und beym Durchfall Mehlgrütze von Rockenmehl mit süsser Milch vermischet, welche letztere überhaupt in der Krankheit sehr gut ist, nicht allein Nahrung giebt, sondern auch die Hitze im Maule mindert. Tormentill-Wurzel mit etwas Rhabarber versetzet, leistet gleichfalls beym zu starken Durchfall Hülfe.

Dies ist die Methode des Herrn von Buchwald, welche man beym hiesigen Amte gleichfalls vorzüglich befunden hat, und zwar theils jetzt, theils auch schon vorher im vorigen Winter zu Niendorff, woselbst gleichfalls mit glüklichem Erfolge inoculirt ward. Neustadt, den 14 Nov. 1780.

Matth. Joh. Brandt.

Gelehrte Beyträge
zu den Mecklenburg-Schwerinschen
Nachrichten.

49, 50, 51 u. 52tes Stück.
Sonnabends, den 9, 16, 23 u. 30ten Dec. 1780.

Notificatorium
wegen
der Brand-Casse
zu Schwerin.

(Man sehe Gelehrte Beyträge zu den Schwerinschen Anzeigen, von d. J. 19. 20 und 21stes Stück, — Anzeigen, 15tes Stück, Notificator. 2) Pag. 215. — Gel. Beytr. das 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 39 und 40ste Stück.)

In den abgewichenen 9 Wochen, vom 20sten Septemb. bis zum 22sten Novembr. haben zu Schwerin noch subscribirt:

453 Herr Cancellist Langbein.
454 — Amtmann Schumacher.
455 — Chirurgus Greßmann.
456 — Forstsecretair Stein.
457 — Gläser Broterus.

Die Summa der ganzen Subscription zu Schwerin beträgt nunmehro — Rthlr. 956060
Oder Neunmal Hundert Sechs und Funfzig Tausend und Sechszig Reichsthaler.

Zu Boitzenburg betrug die Subscription bis zum 22sten Julii Rthlr. 113250

Vom 22sten Julii bis zum 6ten Octob. haben noch subscribirt:

99 Herr Johann Jacob Müetel.
100 — Johann Gottfried Sevecke.
101 Das Schützenhaus.
102 Herr Peter Wilhelm Schulz.
103 Frau Rathmannin Drebing.
104 Eben dieselbe.

105 Eben dieselbe.
106 Herr Franz Carl Engel.
107 — Burgermeister Roya.

Die Stadt-Gebäude.

108 Die beyden Thor-Buden.
109 Des Dammschreibers Wohnung.
110 Des Holzvoigts Wohnung
111 Des Musicanten Wohnung.
112 Des Pförtners Wohnung.
113 Die Frohnerey.
114 Des Ziegelmeisters Haus.
115 Des Schäfers Wohnung.
116 Herr Johann Jacob Lübbert.
117 — Nicolaus Diedrich Bobsien.
118 Herrn Gebrüdere Kuetemeyer.
119 Fünf Buden unter einem Dach.
120 Herr Peter Friedrich Drenckhahn.
121 — Johann Jacob Koop.
122 — Friederich Berners Wittwe.
123 Des Herrn Rect. Gebauer Haus.
124 Eben derselbe.
125 Herr Gottfried Dewerth
126 — Friederich Wilhelm Löhl.
127 — Frantz Carl Engell.
128 — Jacob Jürgen Hintzmann.
129 — Johann Hinrich Mahncke.
130 Jungf. Anna Maria Elisab. Hillers.
131 Herrn Franz Bossen Wittwe.
132 Herr Jacob Christ. Mecklenburg.
133 Ebenderselbe.
134 Herrn Jochim Koopen Wittwe.
135 Herr Johann Nicolaus Gramkow.
136 — Johann Zacharias Lantz.
137 — Johann Philipp Caller.
138 — Christian Bochien.
139 — Jürgen Wilh. Göosmann.
140 — Gabriel Nicol. Bädker.
141 Herr Jochim Christ. Trilcke.
142 — Hans Fried. Voß.
143 — Jürgen Wilhelm Bätge.
144 — Johann Hinrich Thiessen.
145 — Lud. Anthon Pihl.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Boitzenburg bis zum 28ten Nov. beträgt nunmehr —— Rthlr. 141850

Zu Brüel betrug die Subscription bis zum 27sten August Rthlr. 26590

Vom 27sten August bis zum 20. Oct. haben annoch subscribiret:

42 Herr Bürger und Baumann, Christoph Rotermann.
43 — Baumann Carl Jacobs.
44 — Becker Peter König.
45 — Zimmermann Jacob Bremer.
46 Eben derselbe.
47 Herr Amtsschuster Christ. Lehmann.
48 — Baumann Claus Jacobs.
49 Wittwe Thiel.

Die Summa der ganzen Subscription bis zum 20sten Nov. zu Brüel, beträgt Rthlr. 30140

Zu Bützow betrug die Subscription bis zum 8ten Julii Rthlr. 147020

Vom 8ten Julii bis zum 28ten Nov. haben noch subscribirt.

190 Herr Bürgermeister Odewahn.
191 — Schneider Voß.

192 Herr Soldat Däbel.
193 — Tagelöhner Riebe.
194 Frau Wittwe Sara Julian.
195 Herr Boldt, das vormahlige Wittmansche Haus.
196 — Schneider Götze.
197 — Schuster Jesse.
198 — Tischler Brandt.
199 — Cantor Schröder.
200 — Obristlieut. v. Wackerbarth.
201 — Weber Hahn.

Die Summa der ganzen Subscription zu Bützow, bis zum 28ten Nov. beträgt nunmehr Rthlr. 153670

Zu Cracow betrug die Subscription bis zum 7ten August Rthlr. 1200

Vom 7ten August bis zum 28. Nov. haben noch subscribirt:
2 Das neue Pfarrhaus.

Die Summa der ganzen Subscription zu Cracow bis zum 31sten Oct. beträgt Rthlr. 2800

Zu Crivitz betrug die Subscription bis zum 27sten May Rthlr. 4100

Vom 27sten May bis zum 24. Oct. haben noch subscribirt:
4 Herr Rathsverw. Apoth. Mallmeen.

Die Summa der ganzen Subscription beträgt nunmehro zu Crivitz bis zum 24sten Oct. Rthlr. 5700

Zu Cröplin betrug die Subscription bis den 14ten August Rthlr. 17490

Vom 14ten Aug. bis zum 6ten Oct. haben noch subscribirt:

Die Geistlichen Gebäude.
19 Das Pfarrhaus.
20 Die Schulwohnung.
21 Herr Johann Rönfeldt.
22 — Jochim Brämer.
23 Johann Voldorf.
24 Frau Wittwe Knuthen.
25 Herr Hinrich Rönfeldt.
26 — Martin Wulff.
27 Eben derselbe.
28 Herr Franz Schinkel.
29 — Gottfried Nudelckow.
30 — Vorsteher C. Mussehl.
31 — Gustav Berner.
32 — Casp. Pet. Hinr. Müller.
33 — Jacob Jacobsen.
34 — Joch. Hinr. Gudemann.
35 Eben derselbe.
36 Herr Jochim Schmidt.
37 — Franz Hildebrandt.
38 — Joh. Bern. Barten.
39 Eben derselbe.
40 Herr Christ. Goude.
41 — Johann Mazius.
42 — Johann Jochim Mussehl.
43 Eben derselbe.
44 Frau Wittwe Donath.
45 Herr Joh. Hinr. Müller.
46 — Johann Reincke.
47 — Jochim Günther.
48 Peter Hinrich Reincke.
49 Eben derselbe.
50 Herr Jochim Becker.

51 Herr David Reincke.
52 — Daniel Wulf.
53 — Ernst Peters.
54 — David von See.
55 — Johann Wentzien.
56 — Jochim Renberg.
57 — David Blunck, zweytes Haus.
58 — Johann Nicolaus Jordan.
59 — Wilhelm Jorges.
60 — Christian Lepel.
61 — Joh. Christ. Krüger.
62 — Johann Weidt.
63 — Jochim Reincke.
64 — Johann Jürgen Gülck.
65 — Jacob Barnholdt.
66 — Daniel Diedrich.
67 — Gottfried Weltz.
68 Frau Wittwe Timmermann.
69 Eben dieselbe.
70 Herr Johann Gieseler.
71 — Johann Oberlein.
72 — Christian Diederich.
73 — Jacob Tietze.
74 Frau Wittwe Renberg.
75 Herr Jacob R. Krechler.
76 — Johann Mantow.
77 — Johann Schultz.
78 — Martin Brauer.
79 — Johann Jensen.
80 — Hinrich Wiese.
81 Frau Wittwe Mixen.
82 Herr Johann Wulff.
83 — Hans Schwareck.
84 — Hans Rieck.
85 — Jochim Hinrich Müller.
86 Eben derselbe.

Die Summa der ganzen Subscription zu Cröpelin, bis zum 6ten Oct. beträgt nunmehr Rthlr. 68440

Zu Darguhn betrug die Subscription bis zum 29ten Julii Rthlr. 7450

Vom 29ten Julii bis zum 7ten Oct. haben noch subscribiret:

13 Herr Schuster Andr. Hinr. Detlof.
14 — Schuster Michael Jäger.
15 — Schuster Wittwe Böhmen.
16 — Brauer Jacob Schuknecht.
17 — Schuster Joch. D. Hengfuß.
18 — Schust. Jac. Joch. Glasow.
19 — Schust. Casp. Christ. Bars.
20 Eben derselbe.
21 Herr Grobschmidt Gebhard Julius Gahlbeck.
22 — Schuster Hinr. Otto Jäger.

Die Summa der ganzen Subscription beträgt nunmehro, bis zum 7ten Oct. zu Darguhn Rthlr. 12050.

Zu Dömitz betrug die Subscription, bis zum 20sten Junii Rthlr. 61030.

Vom 20sten Jun. bis zum 24ten Oct. haben noch subscribirt:

88 Herr Recker und Deders.
89 — Ackersmann Schuldt.
90 — Becker Daniel Fischer.
91 — Gustav Daniel Bieschwang.

92

92 Herr Schuster Lathtz.
93 — Zinngießer Tropp.
94 — Schuster Trapp.
95 — Hinrich Gefelt.
96 — Kleinschmidt Fintzelberg.
97 — Christ. Eyerfindt.
98 — Schmidt Rust.
99 — Schuster Bruning.
100 — Schuster Lesemann.
101 — Niclaus Lübcke.
102 — Cordsen Erben.
103 Frau Wittwe Dreyern.
104 Herr Drechsler Haferlandt.
105 — Schuster Fraaß.
106 — Eberts Erben.
107 — Schuster Holtzgreve.
108 — Jochim Ottendorff.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Dömitz beträgt nunmehro bis zum 24sten Octobr.
Rthlr. 67850.

Zu Gadebusch betrug die Subscription bis zum 8ten Aug.
Rthlr. 1000

Vom 8ten Aug bis zum 30. Sept. haben noch subscribirt:

2 Herr Amtshauptmann Wrisberg.
3 — Senator Efflandt.
4 — Kaufmann Wallmoden.
5 — Schlächter Jacob Geller.
6 — Burgermeister Saniter.
7 Eben derselbe.
8 Herr Kaufmann Höeft.
9 Eben derselbe.
10 Eben derselbe.

Die Stadt-Cämmerey.

11 Das Rathhaus.
12 Die Frohnerey.
13 Das Thorhaus am Lübecker Thor.
14 Das Thorhaus am Steinthor.
15 Das Thorhaus am Mühlenthor.
16 Das Thorhaus am Kießthor.
17 Die Schäferey vor dem Mühlenthor.
18 Die Schweinhirten Wohnung.
19 Die Wohnung im Holtz.
20 Die Walckmühle.
21 Herr Zimmermeister Plath.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Gadebusch beträgt nunmehro bis zum 30. Sept.
Rthlr. 26600.

Zu Grevesmühlen betrug die Subscription bis zum 8ten Jul.
Rthlr. 29530

Vom 8ten Julii bis zum 1sten Nov. haben noch subscribirt:

40 Frau Rathsverwandtin Feldmannen.
41 Eben dieselbe.
42 Herr Gastwirth und Kirchenvorsteher Bemermann.
43 — Leinweber und Ackersmann Joch. Päpcke.
44 Eben derselbe.
45 Herr Cämmerey-Rechnungsführer, Schneider Joh. Jac. Blomberg.
46 — Schlächter Joh. Jürg. Wittwer.

Die Summa der ganzen Subscription zu Grevesmühlen bis zum 1. Nov. beträgt nunmehr
Rthlr. 34030

Zu Güstrow betrug die Subscription bis zum 8ten Septembr. Rthlr. 14320

Vom 8ten Sept. bis zum 26. Oct. haben noch subscribiret:

21 Herr Kaufmann Jacob Flügel.
22 Eben derselbe.
23 Herr Koch Gläffcke.
24 — Schuster Albrecht.
25 — Kaufmann Lüetcken Wittwe.
26 Eben dieselbe.
27 Eben dieselbe.
28 Eben dieselbe.
29 Eben dieselbe.
30 Herr Bürger und Becker Schubart.
31 Fran Cancelliſtin Segnitz.
32 Madame Cordua.
33 Eben dieselbe.
34 Eben dieselbe.
35 Herr Brauer Schubart
36 — Hof- und Landgerichts-Procurator Carnatz.
37 — Chirurgus Kirchner.
38 — Kaufmann und Rathswägner Hävernick.
39 Eben derselbe.
40 Herr Kaufmann Schaller.
41 — Doctor Beckmann.
42 — Chirurgus Daniel Birn.
43 — Becker Sommer.
44 — Doctor Rönberg.
45 Eben derselbe.
46 — Kaufmann Flügel, als Curator der Niemannschen Erben.
47 — Pastor Manzel.
48 Eben derselbe.
49 Eben derselbe.
50 Eben derselbe.

Die Summa der ganzen Subscription zu Güstrow bis zum 21sten November beträgt nunmehr Rthlr. 62570.

Zu Hagenow betrug die Subscription bis zum 25sten August Rthlr. 91340.

Vom 25sten August bis zum 14ten Nov. haben noch subscribiret:

127 Herr Gastwirth Kleinsorge.
128 — Reiſſläger Joh Sastier.
129 — Tagelöhner Homowitz.
130 — Ackersm. Joh. Frid. Gätcke.
131 Eben derselbe.
132 Herr Bürger Nicl. Jul. Gädechens.
133 — Ackersm. Joh Fr. Gädechen.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Hagenow bis zum 14ten Nov. beträgt nunmehr = = Rthlr. 95490.

Zu Laage betrug die Subscription bis zum 15ten Jun. Rthlr. 14820.

Vom 15ten Jun. bis zum 13ten Nov. haben noch subscribiret:

15 Herr Schmidt Gottlob Löſehburg.
16 — Glaser Schäfer.

Die Summa dieser ganzen Subscription zu Laage bis zum 13. Nov. beträgt = Rthlr. 15920.

Zu

Zu Malchin betrug die Subscription bis zum 24. Aug. Rthlr. 57 11 0.
Vom 24sten Aug. bis zum 19ten Oct. haben noch subscribiret:

58 Herr Stadthauptm. Sam. Hinr. Staude.
59 Eben derselbe.
60 Herr Schutzjude Hirsch Juda.
61 — Becker Ludewig Neuenkirchen.
62 — Eigenthümer und Kaufmann Joh. Christ. Krull.
63 Eben derselbe.
64 Herr Frey-Becker Hinr. Sponholz.
65 — Postfahrer Dav. Spalding.
66 — Glasermeister Aug. Lippoldt.
67 Der alten Schützenzunft Schieß-Haus.
68 Frau Bäcker Wittwe Danehlen
69 — Wittwe Mahnfeldten.
70 Herr Ackersm. Joh. Jürg. Petschow.
71 — Schustermeist. Sam. Braunschweig.
72 — Schlächtermeister Joh. Hinr. Witte.
73 Frau Rectorin Reetzen.
74 Herr Christoph Bröcker.
75 Eben derselbe.
76 Eben derselbe.
77 Herr Becker Sam. Lud. Neuenkirchen.
78 — Schuster Dav. Nicol. Tesch.
79 — Tuchmacher Jacob Bügel.
80 — Schuster Johann Drewes.
81 — Schuster Joh. Hinr. Hufnagel.
82 — Schuster Christ. Bencke.
83 — Schuster Johann Richter.
84 Herr Schuster Martin Gerdes.
85 Das Schusteramts-Haus.
86 Herr Schusterältester Joh. Fried. Gerdes.
87 — Schlächter Joh. Hinr. Sievert.
88 — Rathsdiener Volck.
89 — Schuster Herm Fried. Kittendorf.
90 — Schuster Christoph Prengnitz.
91 — Schuster Gerdes Wittwe.
92 — Schuster Engelbrecht.
93 — Schuster David Hertel.
94 — Altflicker Adam Fried. Lieber.
95 — Mauerm. Bahrdten Wittwe.
96 — Ackersm. Ehrenreich Anthon.
97 — Ackersmann Thode.
98 — Friedrich Rhode.
99 Frau Wittwe Sassenhagen;
100 Herr Riemermeister Zülck.
101 — Drechsler Schröder.
102 — Jochim Cantzler.
103 — Schuster Michael Stavenow.
104 Frau Wittwe Zickermann.
105 Herr Riemermeister Bahrdt.
106 — Tischlermeister Schultz.
107 — Schustermeister Kirchberg.
108 — Bäcker Hans Wulsten.
109 Eben derselbe.
110 Frau Wittwe Dörring.
111 Herr Schneidermeist. Meincke.
112 Frau Wittwe Tramnitzen.
113 Eben dieselbe.
114 Eben dieselbe.
115 Herr Kaufmann Pätow.
116 Eben derselbe.
117 Herr Bäcker Müller.
118 — Riemermeister Müller.

119 Herr Altflicker Thiel.
120 — Bäcker Grimm.
121 — Andreas Pritzbuer.
122 Eben derselbe.
123 Herr Kupferschmidt Müller.
124 — Amtsregistrator Gielow.
125 — Kaufmann Peter Krüger.
126 — Bäcker Negelin.
127 — Maurer Joh. Mich. Kantzler.
128 — Schuster Joh. Christ. Lange.
129 — Schuster Jacob Franck.
130 — Weber Christoph Stolle.
131 — Schlössermeister Sadelkow.
132 — Drechslermeister Wendeler.
133 Eben derselbe.
134 Eben derselbe.
135 Herr Stadtsprecher Piepo.
Die Stadt-Cämmerey.
136 Das Rath-Haus.
137 Das Sprützen-Haus u. Waage.
138 Die Frohnerey.
139 Das Stadt Musicanten-Haus.
140 Das Stadt Hirten-Haus.
141 Die Thorwärter-Wohnung am Stein-Thor.
142 Die Thorschreiber-Wohnung daselbst.
143 Die Thorschreiber- und Thorwärterwohnung am Warckentinschen Thor.
144 Des Cämmerey-Dieners Haus.
145 Die Thorschreiber- und Thorwärter-Wohnung am Kaldschen Thor.
146 Die 2te Thorwärter-Wohnung und das Wachthaus daselbst.
147 Das Mühlenschreiber-Haus.
148 Die beyden Thorwärter-Wohnungen nebst der Hauptwache am Mühlenthor.
149 Das sogenannte Stadthaus.
150 Das Binnen-Mühlen-Haus.
151 Die sogenannte Krebsmühle.
152 Die Walkmühle.
153 Das Stadt Jägerhaus.
154 Die Kalk-Scheure.
155 Der Winzer-Hof.
156 Der Hof Viside.
157 Das Fischer-Haus am Stadtsee.
158 Herr Schmiede-Amts-Aeltester Jochim Hacker.
159 — Rothgärber Mengewein.
160 — Schneider Joh. Richter.
161 — Johann Christoph Riemer.
162 — Uhrmacher Tengel.
163 — Ackersmann Christ. Jauch.

Die Summa der ganzen Subscription zu Malchin bis zum 19ten Octob. beträgt nunmehr = = Rthlr. 121560.

In Parchim haben subscribirt vom 30sten Septemb. bis zum 4ten October.

1 Herr Postmeister Mittag.
2 — Johann Jochim Hancker.
3 — Simon Hancke.
4 Eben derselbe.
5 Herr Franz Hanck.
6 — Friesemacher Harder.
7 — Jude Aaron Wulff.
8 — Kaufmann Rabe.
9 Eben derselbe.

Die Summa dieser Subscription zu Parchim beträgt bis zum 4ten October Rthlr. 6800.

In-

In Pentzlien haben subscribirt vom 16ten Septemb. bis zum 11ten October:

1 Herr Webermeister Christ. Müller.
2 " Sattler und Gastwirth Johann Christ. Sievert.
3 " Schutzjude Jacob Meyer.
4 " Chirurgus Ernst Ludew. Finch.
5 " Apotheker Fried. Wilh. Pfuhl.
6 Eben derselbe.
7 Herr Nagelschm. Joh. Fried. Kelpin.
8 Eben derselbe.
9 Herr Schutzjude Simon Levi.
10 " Schutzjude Gabriel Moses.
11 " Lieutenant Conrad von Pentz.
12 " Mauermeister Carl Behncke.
13 Eben derselbe.
14 Herr Senator Jacob Meyn.
15 Eben derselbe.
16 Herr Senator Joh. Georg Tessin.
17 " Senator Johann Schenck.
18 Eben derselbe.
19 Herr Webermeist. Joh. Fried. Hahn.

Die Stadt-Cämmerey.

20 Das Rath-Haus.
21 Das neue Sprützen- und Waagehaus mit der Wohnung.
22 Die Stadtmühle samt Wohnung.
23 Die Loh- und Oelmühle.
24 Die Stadt-Ziegeley.
25 Die Thorbude am Neubrandenburgschen Thor.
26 Die Wohnung für den Cämmerey-Diener.
27 Eine kleine Stadt-Wohnung.
28 Die Thorbude an Wahrenschen Thor.
29 Eine Stadt-Wohnung.
30 Noch eine Stadt-Wohnung.
31 Das so genannte Wachthaus.
32 Eine Stadt-Wohnung.
33 noch eine Stadt-Wohnung.
34 Des 2. Stadt-Dieners Wohnung.
35 Die drey Hirten-Häuser unter einem Dach.
36 Herr Becker Ludew. Waßmuth.
37 " Rademacher Röhestadt.
38 " Ackersmann Thormann.
39 " Webermeist. Martin Peter.
40 " Schuster Albrecht.
41 " Gastwirth Joh. Andresen.
42 " Herbergier Fried. Schmid.
43 " Ackersm. Joh. Fried. Schmoll.
44 " Schneider Alterm. Mich. Kruse.
45 " Webermeister Hahn, junior.
46 " Chirurgus Pfuhl.
47 " Schlösser Johann Gunck.
48 " Zimmermeister Jürgen Lange.
49 " Tischler Johann Dewitz.
50 Frau Rathsverwandtin Leisering.
51 Das Schützen-Haus.
52 Herr Secretär u. Postm. Scheibel.

Die Geistlichen Gebäude.

53 Des Herrn Präpositi Wohnhaus.
54 Des 2. Hn. Prediger Wohnung.
55 Die Wohnung des Hrn. Rectors.
56 Herr Tischlermeister Joh. Päpcke.
57 " Töpfer Joseph Sellig.
58 Eben derselbe.
59 Herr Schustermeist. Hier. Pagelow.
60 " Webermeist. Carl Behnck.
61 " Webermeist. Dan. Sponholz.
62 " Tagelöhner Wollgast.
63 " Ackersmann Fried. Burgwaldt.
64 " Sattler Fried. Stihr.

65 Eben derselbe.
66 Herr Töpfer Daniel Nehls.
67 " " Chirurgus Drivert.
68 " " Stadt-Musicant Kärst.
69 " " Schlachtermeister Kasten.
70 " " Schneidermeist. Pagel Dewitz.
71 " " Schlächtermeist. Bernitt.
72 " " Schneidermeister Tropp.
73 " " Schneidermeister Zorn.
74 " " Mauermeister Müller.
75 " " Tischlermeister Kohn.
76 Frau von Müllern.
77 Herr Schneidermeist. Böhlcke.
78 " " Schneidermeister Zietz.
79 " " Schneidermeister Weiß.
80 " " Webermeister Schmid.
81 " " Schneidermeister Freiheit.
82 Frau Wittwe Junglingen.
83 Herr Meister Waßmuth, Senior.
84 " " Schuster Ludew. Schwartz.
85 " " Beckermeist. Christ. Waßmuth.
86 " " Schlachtermeister Prull.
87 Eben derselbe.
88 Herr Sattler Christ. Ballien.
89 " " Schustermeister Giermann.

Die Summa der ganzen Subscription zu Pentzlin bis zum 11ten Octob. beträgt nunmehr " Rthlr. 53789.

Zu Plau betrug die Subscription bis zum 9ten Jun. Rthlr. 37860.
Vom 9ten Jun. bis zum 20sten October haben noch subscribiret:

34 Das Stadt-Haus.
35 Das Wacht-Haus und Thorbude am Burgthor.
36 Die Thorbude am Elderthor.
37 Das Wachthaus, Mondirungkammer und Rathsdiener Wohnung.
38 Die Hirten-Häuser.
39 Herr Schumacher Joh. Goldberg.
40 " " Oberförster Kempert.
41 " " Tuchmacher Wilde.
42 " " Mauermeister Carl Büttner.
43 " " Schornsteinfeger Adam Jacob Zenner.
44 " " David Winters Wittwe.
45 " " Schneidermeist. Joh. Reincke.
46 " " Drechslermeist. Hinr. Blömcke.
47 " " Burgermeister Hanen Erben.
48 " " Tuchmachermeist. Joh. Joch. Peters.
49 " " Ziegelmeister Johann Hartw. Schultz.
50 " " Ziegelmeister Rettstädt.
51 " " Schlächtermeist. Jac. Ribcke.
52 " " Böttgermeist. Johann Christ. Kähler.
53 Frau Mühlenpächterin Vossen.
54 Herr Kaufm. Georg Pet. Eichmann.
55 Das Schützen-Haus.
56 Herr Cämmerer Bringmann.

Die Summa der ganzen Subscription zu Plau bis zum 20. Octob. beträgt Rthlr. 51540.

Zu Rehna betrug die Subscription bis zum 25. Aug. Rthlr. 10960.
Vom 25sten August bis zum 17ten Oct. haben noch subscribiret:
8 Herr Becker Adam Grabe.

9 Herr Kleinschmid Ludew. Krüger.
10 " " Burgermeister Ahlendorf.
11 " " Maurer Caspar Müller.
12 " " Kaufmann Joh. Guthknecht.
13 " " Zimmermann Joh. Ziegler.
14 Eben derselbe.

Die Summa der ganzen Subscription bis zum 17ten Oct. zu Rehna beträgt nunmehr " " " Rthlr. 15510.

Zu Rostock betrug die Subscription bis zum 15ten Septemb. " " Rthlr. 26400.

Vom 15ten Sept. bis zum 5ten Novemb. haben noch subscribirt:

14 Herr Obrist. Kammerherr v. Zülow.
15 Verwittwete von der Lühe, geborne v. Bülow.
16 Herr Consistorialrath Friedlieb.
17 " " Accieserath Danckwarth.
18 Eben derselbe.
19 Herr Doctor Spalding.
20 " " Doctor Stein.
21 " " Doctor Tarnow.
22 " " Accise-Einnehmer Babst.
23 " " Stads-Wäger Ladewig.
24 " " Chirurg. Joh. Theod. Anderssen.
25 " " Wollenweber. Franz Tobias Voß.
26 " " Becker Gebh. Joach. Bethmann.
27 " " Johann Christian Stange.
28 " " Major von Mecklenburg.
29 Eben derselbe.
30 Herrn J. F. Dörcks Wittwe.
31 Herr Kaufmann Gotlieb.
32 " " Kaufmann Prieß.
33 Frau Wittwe Eschenbach.
34 Eben dieselbe.
35 Eben dieselbe.
36 Eben dieselbe.
37 Eben dieselbe.
38 Herr Kaufmann Wilhelm Prehn.
39 Eben derselbe.
40 Herr Kaufmann Beselin.
41 " " Kaufmann Biestorff.
42 Eben derselbe.
43 Herr Kaufmann Biestorff.
44 " " Kaufmann Biestorff.
45 " " Holzhändler Schacht.
46 " " Rudolph Schmidt.
47 " " Doctor Krauel.
48 " " Hofrath Brandenburg.
49 Frau Hofräthin Webern.
50 Herr Doctor Wiencke.
51 " " Kaufmann G. W. Hoppe.
52 " " Kaufmann Wolff.
53 " " Kaufmann Schomann.
54 " " Becker Lohrmann.
55 " " Becker J. E. Tamß.

Die Summa der ganzen Subscription zu Rostock bis zum 5ten Novemb. beträgt nunmehr " " Rthlr. 92800.

Zu Stavenhagen betrug die Subscription bis zum 1sten Juny " " " Rthlr. 13230.

Vom 1sten Jun. bis zum 22sten Octob. haben noch subscribiret:

20 Herr Kaufmann Susemihl.
21 Frau Wittwe Schwepcken.
22 Herr Zimmermeister Dohmstreich.

23 Herr Zimmermeister Dohmstreich.
24 Eben derselbe.
25 Herr Tischler Mohrmann.
26 " " Müller Magdeburg.
27 " " Schuster Schröder.
28 " " Jude Meyer Isaak.
29 " " Becker Witte.
30 " " Bürger Flotow.
31 " " Rademacher Lembcke.
32 " " Senator Gantzel.
33 " " Rademacher Schultz.
34 Die Cämmerey, das Hirtenhaus.
35 Herr Chirurgus Anders.

Die Summa der ganzen Subscription zu Stavenhagen bis zum 22sten Octob. beträgt nunmehr " Rthlr. 21280.

Zu Sternberg betrug die Subscription bis zum 27sten May " " " Rthlr. 16400.

Vom 27sten May bis zum 21. Octob. haben noch subscribiret:

15 Herr Präpositus Ehrenpfort.
16 Frau Hauptmannin von Krackwitz.
17 Herr Bürgermeister Tausch. Kirchen-Häuser.
18 Des Herrn Superintendent Friederich Pfarrhaus.
19 Des Herrn Präpositi Ehrenpfort Pfarrhaus.
20 Das Küster-Haus.
21 Herr Hauptmann von Plessen.
22 " " Einnehmer Röhl.
23 " " Schuster Hagedorn.
24 " " Pfeiffenmacher Häfecke.
25 " " Raschmacher Gielow.
26 Herr Handschumacher Herdessen.
27 Becker Nüsch.
28 Wittwe Fürsten.
29 Schneider Wittwe Hahns.
30 Herr Schuster Schliemann.
31 " " Schneider Klinge
32 " " Gastwirth Fabricius.
33 " " Reiffer Ultzen.
34 " " Becker Lützow.
35 " " Gläser Schäffer.
36 " " Rademacher Thede, senior.
37 " " Rademacher Thede, junior.
38 " " Baumann Jacob Schwartz.
39 " " Baumann Hinrich Seyer.
40 " " Baumann Jungbluth.
41 " " Schneider Erichsön.
42 " " Tischler Caspar Wulff.
43 " " Chirurgus Romberg.
44 " " Rathsdiener Trüde.
45 " " Hufschmidt Jacobs, junior.
46 " " Fischer Johann Rusbült.
47 Eben derselbe.
48 Herr Graupenmüller Dusing.
49 " " Senator Janentzky. Stadt-Cämmerey.
50 Das Jäger- und Diener-Haus.
51 Die Pastiner Thor-Bude.
52 Die Lucower Thor-Bude.
53 Die Rutiner Thor-Bude, inclusive der Hirten-Wohnung.
54 Das Schäffer Haus.
55 Herr Fried. Köhncke.
56 " " Ertmann.

Die Summa der ganzen Subscription zu Sternberg bis zum 21sten Octob. beträgt nunmehr " Rthlr. 45420.

Zu

Zu Schwaan haben subscribirt bis zum 14ten Octobr.

1 Herr Ingenieur Michaelsen.
2 — Tischler Heuer.
3 — Kaufmann Joh. Frid. Wilgohs.
4 — Förster Joh. Fried. Hesse.
5 Ebenderselbe.
6 Herrn Michaelsen Erben.
Die Stadt-Cämmerey.
7 Das Stadt-Schulhaus.
8 Das Mühlen-Thorhaus.
9 Die beyden Hirtenwohnungen.
10 Das Nachtwächterhaus
11 Herr Bürgermeister Benthien.
12 Madame Thoden, gebor. Stypmann.
13 Herr Schneider Stoll.
Die Oeconomie.
14 Des Herrn Präpositi Schultzen Haus.
15 Das Küster Haus.
16 Herr Chirurgus Warncke.

Die Summa der ganzen Subscription zu Schwaan bis zum 14ten Oct. beträgt Rthlr. 14730.

Zu Tessin betrug die Subscription vom 8ten Julii Rthlr. 17900

Vom 8ten Julii bis zum 5ten Octobr. haben annoch subscribiret:

19 Das Rathhaus.
20 Das Spritzenhaus.
21 Zwey Hirtenwohnungen.
22 Herr Schustermeister J. F. Lehmann.
23 Herr Schneidermeister Joh. Fried. Kossow.
24 — Beckermeister Jacob Pörtner.
25 Frau Rathsverwandtin Schramm.
26 Eben dieselbe.
27 Herr Gastwirth Hansen.
28 — Tischler-Altermann Meier.
29 — Tischler-Altermann Schefferling.
30 — Tischlermeister Lübeck.
31 — Tischlermeister Bartels.
32 — Tischlermeister Röhr.
33 — Tischlermeister Fried. Siembs.
34 — Joh. Phil. Hennings.
35 — Kunstdrechsler N. Rüeß.
36 — Beckermeister Carsten.
37 Eben derselbe.
38 Herr Becker-Aeltermann J. B. Wessel.
39 — Schlössermeister J. J. Werner.
40 — Schustermeister Pet. Müller.
41 — Beckermeister Carl Jürß.
42 — Gastwirth Otto Giese.
43 — Zimmermeister Flagofecki.
44 Eben derselbe.
45 Herr Ackersmann J. A. Rohe.
46 — Spitzenhändler Meyers Witw.
47 — Schneidermeister C. N. Kindt.
48 — Schustermeister Joch. Riemann.
49 — Schuster Krasemann.
50 — Kirchenvorsteher A. L. Hilgendorf.
51 Eben derselbe.
52 Eben derselbe.
53 Herr Becker Hinr. Bahren Wittwe.
54 — Schustermeister F. Blumberg.

55 Herr Zimmermeister Gienab.
56 — Zimmergesell Jacob Kindt.
57 — Schlächtermeister Carl Rohse.
58 Schuster-Aeltermann Jochim Rohmann.

Die Summa der ganzen Subscription zu Teßin beträgt bis zum 5ten Oct. nunmehr
Rthlr. 43330.

Zu Wahren betrug die Subscription bis zum 19ten Aug.
Rthlr. 37050.

Vom 19ten Aug. bis zum 9. Oct. haben noch subscribiret:

65 Herr Fischermeister Serrahn.
66 — Fischermeister Wildmann, jun.
67 — Beckermeister Baß.
68 — Schustermeister Winn.
69 — Chirurgus Rieß.
70 — Mühlenmeister Schop, junior.
71 — Schneidermeister Rhader.
72 — Zinngiesser Eslert.
73 — Schutzjude Schmuhl.
74 — Advocat Spalding.

Die Summa der ganzen Subscription zu Wahren bis zum 9ten Oct. beträgt nunmehro
Rthlr. 41160

Zu Wismar betrug die Subscription bis zum 4ten Aug.
Rthlr. 24800.

Vom 4ten Aug. bis zum 24. Oct. haben noch subscribiret:

9 Herr Advocat Joh. Wilh. Fürchtnicht.
10 — Uhrmacher Sam. Frieder. Schütz.
11 Herrn Kaufleute Gabriel Christian Wahrendorff Wittwe & Sohn.
12 Eben dieselbe, das ehemalige Langsche Haus.
13 Eben dieselben.
14 Eben dieselben.
15 Herr Kaufmann Johann Ludewig Schultesius.
16 Eben derselbe.
17 Eben derselbe.
18 Eben derselbe, das ehemalige Hacksche Haus.
19 Herr Rathsdiener Schultesius.
20 Die Erben der wohlsel. Frau Amtmannin Oldenburg.

Die Summa der ganzen Subscription in Wismar bis zum 24ten Oct. beträgt nunmehr
Rthlr. 46500

Zu Wittenburg betrug die Subscription bis zum 5ten Jul.
Rthlr. 51340.

Vom 5ten Jul bis zum 23. Oct. haben noch subscribirt:

37 Herr Büchsenmacher Ahrenholtz.
38 — Secretair Hermes.
39 — Mahler Strube.
40 — Ingenieur Knöchel.
41 Frau Wittwe Frohen.
42 Tagelöhner Brockmöller.
43 Herr Kesselhändler Ritmann.

44 Herr Hinrich Meyer.
45 — Christoph Meyer.
46 Tagelöhner Kockenmeister.
47 Herr Maurer Reiser.
48 — Frantz Piehl.
49 — Peter Behr.
50 — Weber Behrens.
51 — Hinrich Helm.
52 — Weber Gußmann.
53 — Weber Stuve.
54 — Gottlieb König.
55 Demoiselle Struwen.
56 — Herr Friederich Grimm.
57 — Carl Diedrich Rusch.
58 — Meister Nordtmann.
59 — Zimmermeister Herr.
60 — Weber Schomann.
61 — Huthmacher Stuve.
62 — Drechsler Martens.
63 — Andreas Wartenberg.
64 Herrn Paarmans Erben.
65 Herr Schuster Götze.
66 Das Schützenhaus.
67 Herr Becker Burmehl.

Stadt-Gebäude.

68 Das Rathhaus.
69 Das Schulhaus.
70 Das Mühlenthor Wachthaus.
71 Das am Steinthor mit der Bude.
72 Das Stadt-Förster-Haus.
73 Das Thorschreiber Haus.
74 Das Hirten Haus.
75 Die Schäferey.
76 Das Hirten-Haus.
77 Die Scharfrichterey.
78 Das Schwein- u. Kuhhirten-Haus.

Die Kirchen-Gebäude.

79 Das erste Prediger-Haus.
80 Das zweyte Prediger-Haus
81 Das Wittwen-Haus.
82 Das Küster-Haus.
83 Herr Kaufmann Bibow.
84 Eben derselbe.
85 Das Armen-Haus.
86 Herr Schuster Gotth. Grove.
87 — Schuster Christ. Wartenberg.
88 — Baumann Lübbert.

Die Summa der ganzen Subscription zu Wittenburg bis zum 23sten October beträgt nunmehr Rthlr. 58390

Die ganze Subscription, so weit die Subscriptions-Zettel bisher eingegangen sind, beträgt bis zum 22sten November

1.	Zu Boitzenburg	Rthlr.	141850
2.	= Brüel	=	26564
3.	= Bützow	=	153670
4.	= Cracow	=	2800
5.	= Criwitz	=	5700
6.	= Cröplin	=	68440
7.	= Darguhn	=	12050
8.	= Dömitz	=	67850
9.	= Gadebusch	=	26600
10.	= Grabow	=	128520
11.	= Greevesmühlen	=	34030
12.	= Güstrow	=	62570
13.	= Hagenow	=	95490
14.	= Laage	=	15920

15

15.	Zu Malchin	=	121560
16.	= Neustadt	=	54810
17.	= Nienkalden	=	20900
18.	= Parchim	=	6800
19.	= Penzlin	=	53780
20.	= Plau	=	51540
21.	= Rhena	=	15510
22.	= Ribnitz	=	3650
23.	= Röbel	=	45450
24.	= Rostock	=	92800
25.	= Stavenhagen	=	21280
26.	= Sternberg	=	45420
27.	= Schwaan	=	14730
28.	= Schwerin	=	956060
29	= Teßin	=	43330
30.	Zu Tererow	=	13500
31.	= Wahrin	=	73860
32.	= Wahren	=	41160
33.	= Wismar	=	46500
34.	= Wittenburg	=	58390
	Summa Rthlr.		2626660

Oder zwey Million, Sechsmal Hundert Sechs u. Zwanzig Tausend, Sechshundert und Sechszig Reichsthaler.

Schwerin, den 22. Nov. 1780.

Christ. Carl Heerder.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816309508/phys_0940
DFG

iese drey Mittel
selben nemlich,
den letztern, lei-
maschine, wo
geladener Kör-
was die Luft,
Blitz beym Ge-
chen Absichten,
ienste.

che Körper, der-
fel, Pech, blaue
ne Luft, u. s. w.
ectrischen Mate-
h einen merklich
ang. Könnte
Zimmer, sich
den Gegenstand,
Blitz sichern will,
n wiederstehende
derstehenden oder
Körpern abson-
, nach der Ana-
r dem Blitz ziem-
. In der That
Erfahrung, daß
s eher durch an-
nweg nimmt, um
nen andern merk-

lich entfernteren, wohin er etwa gelockt wird, zu kommen, als daß er durch die Luft dahin einen Sprung thun sollte, zumal wenn die Entfernung nicht gering ist. 4) Dis ist der Grund mehrerer Vorschläge des H. Terens a. a. O., vorzüglich derer, welche die Sicherung des menschlichen Körpers wieder den Blitz betreffen, und daselbst sehr vollständig gegeben sind. 5) Indessen kommt es hier auf die möglichst vollkommene und zugleich auf diejenige Sicherheit an, die mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist. Beydes aber kann man von diesen ersten Mittel nicht erwarten.

Gesetzt, man könnte durch dasselbe seine eigene Person völlig sichern; so wünscht man doch auch das Gebäude, das man bewohnt, wieder die Gefahr der Beschädigung zu schützen, und hier könnte Bedeckung von aussen nicht anders, als mit Schwierigkeiten angebracht werden, wenn auch von derselben viel zu erwarten wäre. Eigentlich aber giebt es kein solches Mittel, das unbedingt und unter allen Umständen fähig wäre, den einmal entstandenen Blitz von einem Ge-

. v. Blitze. §. 83. S. 234.
daher, aus oben angeführten Grunde die Anzeige die-
e sowol als der Vorsichtsregeln, durch deren Beobach-
Gefahr häufig wenigstens vermindern kann. M. s. gel.
Meckl. Schw. Nachr. 1773 St. 7 u. f. und: Ueb.
icherung ꝛc. S. 46. f. vorzüglich auch Reim. v. Bl.
S. 201. f.